Friedrich Ferdinand Graf von Beust.

Friedrich Ferdinand Graf von Beust.



Stich u. Druck v. Weger, Leipzig

Beust

Friedrich Ferdinand Graf von Beust.

Sein Leben und vornehmlich staatsmännisches Wirken

Von

Dr. Friedrich W. Ebeling,

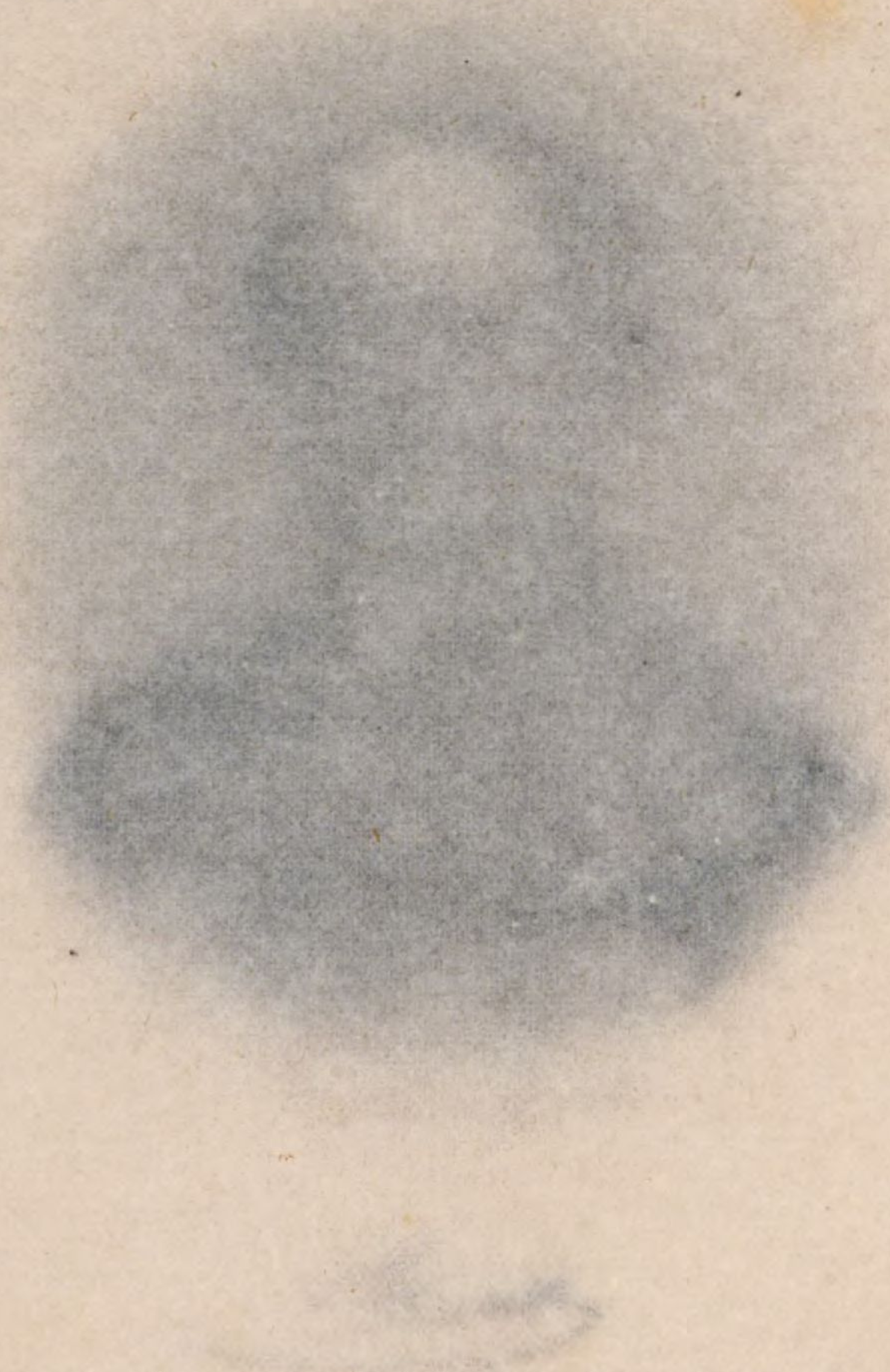
Erster Band.

Mit Portrait in Stahlstich.

Leipzig

Verlag von Im. Tr. Wöller.

1870.



Friedrich Ferdinand Graf von Beust.

Sein Leben und vornehmlich staatsmännisches Wirken.

Von

Dr. Friedrich W. Ebeling,

Herzogl. Sächs. Archivrath.

Erster Band.

Mit Portrait in Stahlstich.

Leipzig

Verlag von Im. Tr. Wöller

1870.

Der nachfolgende biographische Versuch hat unter denselben Einschränkungen und Hemmnissen dulden müssen, denen jede Darstellung des Lebens von Personen unterworfen ist, die in voller Wirksamkeit noch unmittelbar in der Gegenwart stehen. Diese Fesseln sind aber bereits so oft gekennzeichnet worden und zum Theil so selbsterfindlich, daß es angesichts der Leser, welche ich mir vorzustellen habe, Eulen nach Athen tragen hieße, sie meinerseits noch einmal auseinanderzusetzen. Ohne weiteres ist mithin das Bemühen erklärlich, hier hauptsächlich diejenige Seite des Wirkens des dermaligen österreichischen Reichskanzlers zu erfassen, welche in einem Zeitraume von beinahe achtzehn Jahren der Oeffentlichkeit zugekehrt war, also dessen politische Thätigkeit. Und indem diese Thätigkeit mit dem politischen Geschick nicht blos eines mittlern deutschen Staates sondern vollster Ausgiebigkeit auch mit dem Gesammt-Deutschlands sich verknüpft zeigt, war einerseits die innere Umfassung meines Versuchs eine jeder Willkürlichkeit entzogene, andererseits die Methode dieses Versuchs eine gleichsam von selbst in die Hand springende. Es soll nicht behauptet werden, daß sich keine andere Art äußerer Veranschaulichung empfehlen konnte; allein im Streben nach zulässigster Einfachheit schien die ungesuchteste die zweckmäßigste zu sein.

Nur geringen Stoff also — daß jeder Täuschung vorgebeugt werde — kann dieses Buch den Causerien der Parloirs darbieten, vielleicht gar keinen alltäglichem Unterhaltungsbedürfniß. An das lautere Interesse an der Geschichtskunde überhaupt, an die Freunde des Vaterlandes insbesondere und an alle politische Denker wendet es sich fast ausschließlich. Ihnen die erheblichsten Momente eines reichen und schwerbewegten staatsmännischen Schaffens aus ihren zerstreuten Aufbewahrungen in Verbindung mit

einigen zeither wenig oder gänzlich unbekannten Thatsachen von Gewicht zu einem möglichst farbenfrischen Gemälde zusammenzustellen, um daran einmal eine bestimmte Periode deutscher Geschichte in anderer als der tag- läufigen Vertheilung von Licht und Schatten betrachten und zum andern erkennen zu lassen, welche Stelle in der historischen Ehrenhalle der moder- nen Staatenlenker Dem mit zwingender Nothwendigkeit anzuweisen, um den sich die Einzelheiten dieses Gemäldes gruppiren, — das war die alleinige Tendenz meiner Arbeit.

Welche Schranken indeß, wie oben angedeutet worden, dabei zu respectiren waren, innerhalb derselben — kaum bedarf es wol der aus- drücklichen Bemerkung — konnte ich mich dennoch auf einem günstigern Terrain bewegen, als es den Erzählungen der Geschichte Lebender meist- hin gestattet ist. Mir lag eine notorisch abgeschlossene Epoche vor, deren Schilderung wol quantitativ ergänzt, deren innerer Gehalt hingegen von aller Zukunft nicht umgeprägt werden kann; eine Zeitscheide, welche zum andern das vollständigste Bild des Geistes und Charakters meines Helden gewährt. Beust's Wirken in Oesterreich aber habe ich nicht weiter dargestellt, als es mir mit dem Gesetz der innern Abrundung oder, wenn man will, auch nur der licentia historica vereinbar schien.

Ob und inwiefern der Zweck dieser Arbeit erreicht worden, nicht der Verfasser vermag es, nicht ihm geziemt es darüber irgend eine Entscheidung zu treffen. Doch das darf er bekennen, daß er genau so weiß als man ihm immerhin zu beweisen vermöchte, wie und wo Wille und Ausführung ungleichen Schritt gehalten haben. Nirgend aber ist es der Fleiß gewesen, der in dem Wettgange beider sich der zweiten in die Bahn warf. Bin ich folglich in die Lage gerathen hie und da an ein nachsichtiges Urtheil appel- liren zu müssen, so doch gewiß nimmer darum, daß ich meinem Gebilde auch apologetische Tinten auftrug. Ich würde ja offenbar ohne diese Zu- that den einen Cardinalzweck meines Unterfangens verfehlt, überdies mehr noch gegen die sittlichen als formalen Anforderungen an die Kunst der Biographik verstoßen haben. Schließen indeß schon der Gegenstand dieses Versuchs und meine ganze literarische Vergangenheit selbst den leisesten Verdacht einer Abirrung meinerseits nach der Seite des positiv Schlechten, der Pasquillirung hin, von vornherein aus, so mache ich mir gleich- wol gar kein Hehl, daß Dieser und Jener mit der Muthmaßung eines Abirrens in das andere Extrem, nach der Seite des negativ Schlechten, des Panegyrismus hin, an mich herantreten dürfte. Diese Muthmaßung

wird sich nicht bestätigt finden. Geht der Leser an die Lecture meines Buchs in der Weise, welche jeder Schriftsteller zu beanspruchen berechtigt ist, nämlich mit der Voraussetzungslosigkeit der freien Prüfung; verlangt er keine anderen Grundsätze von dem Geschichtsschreiber, als beispielsweise die im Vorwort zur zweiten Auflage meiner französischen Geschichte aufgestellten, ist er billig denkend genug darauf zu verzichten, daß ich irgend einer Partei des Tages mit Haut und Haar angehöre und — was damit zusammenhängt — die Wissenschaft, deren Jünger ich bin, die Kunst, in welcher ich mich übe, zur Magd herabwürdige; läßt er endlich das zur Prüfung der vor ihm entrollten Skizzen erforderliche Licht durch den Focus des Ursatzes gleiten, daß auch der wahre Staatsmann einem Vaterlande, einem Volke von ganzer Seele anzugehören hat, nicht aber innerhalb einer Partei sondern schlechterdings über den Parteien stehen muß: dann, sage ich, wird mich der Leser nicht beschuldigen, meinem Genrestück mittels des Druckwerks der Sophistik und der Stampfe der Rabulisterei Apologeme eingepreßt zu haben. Er wird im Gegentheil erkennen, daß diese den eigensten Handlungen im Leben Beust's frei von jeglichem Trugsal von selbst entquollen, ich einzig an letztere mich zu halten brauchte, um zur Bloßlegung und Abwehr ihrer Entstellungen und Fälschungen durch Unkenntniß und Parteileidenschaft zu gelangen. Und er wird dann auch gern zugestehen, daß mit der Einsicht in die Reinheit und Größe eines Verdienstes die Wärme der Anerkennung desselben zu steigen hat.

Es erübrigt noch der Quellen und Hilfsmittel zu gedenken, deren ich mich bedienen konnte und bedient habe, und damit zugleich, was mir ein Bedürfniß ist, Denen zu danken, die meine Arbeit förderten. Letztere sind vorerst Männer, welche zu dem Grafen Beust in naher Beziehung theils gestanden haben theils noch stehen. Solche Verbindungen meinerseits zu suchen erforderten Vollständigkeit und Authenticität der Darstellung gleicherweise. Ihnen verdanke ich ebenso Mittheilung von Thatsachen als Kriterien zur Auffassung derselben. Freiheit der Verwendung hatte ich selbstverständlich ganz und gar. Jene Männer aber zu nennen verwehren mir vorderhand gewisse Rücksichten, Rücksichten der achtungswerthesten Art. Im Uebrigen konnte ich Manches aus meinen eigenen unmittelbaren Erfahrungen und Beobachtungen schöpfen. Was aber die königlichen Bibliotheken zu Dresden und Leipzig, auf welche ich mich beschränkte, an Quellen und Hilfsmitteln zu meinem Zwecke boten, ward mir von deren Vorstehern, den Herren Professor Dr. Förstemann und Geh. Hofrath Dr. Gers-

einigen zeither wenig oder gänzlich unbekannten Thatsachen von Gewicht zu einem möglichst farbenfrischen Gemälde zusammenzustellen, um daran einmal eine bestimmte Periode deutscher Geschichte in anderer als der tagläufigen Vertheilung von Licht und Schatten betrachten und zum andern erkennen zu lassen, welche Stelle in der historischen Ehrenhalle der modernen Staatenlenker Dem mit zwingender Nothwendigkeit anzuweisen, um den sich die Einzelheiten dieses Gemäldes gruppiren, — das war die alleinige Tendenz meiner Arbeit.

Welche Schranken indeß, wie oben angedeutet worden, dabei zu respectiren waren, innerhalb derselben — kaum bedarf es wol der ausdrücklichen Bemerkung — konnte ich mich dennoch auf einem günstigern Terrain bewegen, als es den Erzählungen der Geschichte Lebender meisthin gestattet ist. Mir lag eine notorisch abgeschlossene Epoche vor, deren Schilderung wol quantitativ ergänzt, deren innerer Gehalt hingegen von aller Zukunft nicht umgeprägt werden kann; eine Zeitscheide, welche zum andern das vollständigste Bild des Geistes und Charakters meines Helden gewährt. Beust's Wirken in Oesterreich aber habe ich nicht weiter dargestellt, als es mir mit dem Gesetz der innern Abrundung oder, wenn man will, auch nur der licentia historica vereinbar schien.

Ob und inwiefern der Zweck dieser Arbeit erreicht worden, nicht der Verfasser vermag es, nicht ihm geziemt es darüber irgend eine Entscheidung zu treffen. Doch das darf er bekennen, daß er genau so weiß als man ihm immerhin zu beweisen vermöchte, wie und wo Wille und Ausführung ungleichen Schritt gehalten haben. Nirgend aber ist es der Fleiß gewesen, der in dem Wettgange beider sich der zweiten in die Bahn warf. Bin ich folglich in die Lage gerathen hie und da an ein nachsichtiges Urtheil appelliren zu müssen, so doch gewiß nimmer darum, daß ich meinem Gebilde auch apologetische Tinten auftrug. Ich würde ja offenbar ohne diese Zuthat den einen Cardinalzweck meines Unterfangens verfehlt; überdies mehr noch gegen die sittlichen als formalen Anforderungen an die Kunst der Biographik verstoßen haben. Schließen indeß schon der Gegenstand dieses Versuchs und meine ganze literarische Vergangenheit selbst den leisesten Verdacht einer Abirrung meinerseits nach der Seite des positiv Schlechten, der Pasquillirung hin, von vornherein aus, so mache ich mir gleichwol gar kein Hehl, daß Dieser und Jener mit der Muthmaßung eines Abirrens in das andere Extrem, nach der Seite des negativ Schlechten, des Panegyrismus hin, an mich herantreten dürfte. Diese Muthmaßung

wird sich nicht bestätigt finden. Geht der Leser an die Lecture meines Buchs in der Weise, welche jeder Schriftsteller zu beanspruchen berechtigt ist, nämlich mit der Voraussetzungslosigkeit der freien Prüfung; verlangt er keine anderen Grundsätze von dem Geschichtsschreiber, als beispielsweise die im Vorwort zur zweiten Auflage meiner französischen Geschichte aufgestellten, ist er billig denkend genug darauf zu verzichten, daß ich irgend einer Partei des Tages mit Haut und Haar angehöre und — was damit zusammenhängt — die Wissenschaft, deren Jünger ich bin, die Kunst, in welcher ich mich übe, zur Magd herabwürdige; läßt er endlich das zur Prüfung der vor ihm entrollten Skizzen erforderliche Licht durch den Focus des Ursatzes gleiten, daß auch der wahre Staatsmann einem Vaterlande, einem Volke von ganzer Seele anzugehören hat, nicht aber innerhalb einer Partei sondern schlechterdings über den Parteien stehen muß: dann, sage ich, wird mich der Leser nicht beschuldigen, meinem Genrestück mittels des Druckwerks der Sophistik und der Stampfe der Rabulisterei Apologeme eingepreßt zu haben. Er wird im Gegentheil erkennen, daß diese den eigensten Handlungen im Leben Beust's frei von jeglichem Trugsal von selbst entquollen, ich einzig an letztere mich zu halten brauchte, um zur Bloßlegung und Abwehr ihrer Entstellungen und Fälschungen durch Unkenntniß und Parteileidenschaft zu gelangen. Und er wird dann auch gern zugestehen, daß mit der Einsicht in die Reinheit und Größe eines Verdienstes die Wärme der Anerkennung desselben zu steigen hat.

Es erübrigt noch der Quellen und Hilfsmittel zu gedenken, deren ich mich bedienen konnte und bedient habe, und damit zugleich, was mir ein Bedürfniß ist, Denen zu danken, die meine Arbeit förderten. Letztere sind vorerst Männer, welche zu dem Grafen Beust in naher Beziehung theils gestanden haben theils noch stehen. Solche Verbindungen meinerseits zu suchen erforderten Vollständigkeit und Authenticität der Darstellung gleicherweise. Ihnen verdanke ich ebenso Mittheilung von Thatsachen als Kriterien zur Auffassung derselben. Freiheit der Verwendung hatte ich selbstverständlich ganz und gar. Jene Männer aber zu nennen verwehren mir vorderhand gewisse Rücksichten, Rücksichten der achtungswerthesten Art. Im Uebrigen konnte ich Manches aus meinen eigenen unmittelbaren Erfahrungen und Beobachtungen schöpfen. Was aber die königlichen Bibliotheken zu Dresden und Leipzig, auf welche ich mich beschränkte, an Quellen und Hilfsmitteln zu meinem Zwecke boten, ward mir von deren Vorstehern, den Herren Professor Dr. Förstemann und Geh. Hofrath Dr. Gers-

einigen zeither wenig oder gänzlich unbekannten Thatsachen von Gewicht zu einem möglichst farbenfrischen Gemälde zusammenzustellen, um daran einmal eine bestimmte Periode deutscher Geschichte in anderer als der tagläufigen Vertheilung von Licht und Schatten betrachten und zum andern erkennen zu lassen, welche Stelle in der historischen Ehrenhalle der modernen Staatenlenker Dem mit zwingender Nothwendigkeit anzuweisen, um den sich die Einzelheiten dieses Gemäldes gruppiren, — das war die alleinige Tendenz meiner Arbeit.

Welche Schranken indeß, wie oben angedeutet worden, dabei zu respectiren waren, innerhalb derselben — kaum bedarf es wol der ausdrücklichen Bemerkung — konnte ich mich dennoch auf einem günstigern Terrain bewegen, als es den Erzählungen der Geschichte Lebender meisthin gestattet ist. Mir lag eine notorisch abgeschlossene Epoche vor, deren Schilderung wol quantitativ ergänzt, deren innerer Gehalt hingegen von aller Zukunft nicht umgeprägt werden kann; eine Zeitscheide, welche zum andern das vollständigste Bild des Geistes und Charakters meines Helden gewährt. Beust's Wirken in Oesterreich aber habe ich nicht weiter dargestellt, als es mir mit dem Gesetz der innern Abrundung oder, wenn man will, auch nur der licentia historica vereinbar schien.

Ob und inwiefern der Zweck dieser Arbeit erreicht worden, nicht der Verfasser vermag es, nicht ihm geziemt es darüber irgend eine Entscheidung zu treffen. Doch das darf er bekennen, daß er genau so weiß als man ihm immerhin zu beweisen vermöchte, wie und wo Wille und Ausführung ungleichen Schritt gehalten haben. Nirgend aber ist es der Fleiß gewesen, der in dem Wettgange beider sich der zweiten in die Bahn warf. Bin ich folglich in die Lage gerathen hie und da an ein nachsichtiges Urtheil appelliren zu müssen, so doch gewiß nimmer darum, daß ich meinem Gebilde auch apologetische Tinten auftrug. Ich würde ja offenbar ohne diese Zuthat den einen Cardinalzweck meines Unterfangens verfehlt; überdies mehr noch gegen die sittlichen als formalen Anforderungen an die Kunst der Biographik verstoßen haben. Schließen indeß schon der Gegenstand dieses Versuchs und meine ganze literarische Vergangenheit selbst den leisesten Verdacht einer Abirrung meinerseits nach der Seite des positiv Schlechten, der Pasquillirung hin, von vornherein aus, so mache ich mir gleichwol gar kein Hehl, daß Dieser und Jener mit der Muthmaßung eines Abirrens in das andere Extrem, nach der Seite des negativ Schlechten, des Panegyrismus hin, an mich herantreten dürfte. Diese Muthmaßung

wird sich nicht bestätigt finden. Geht der Leser an die Lecture meines Buchs in der Weise, welche jeder Schriftsteller zu beanspruchen berechtigt ist, nämlich mit der Voraussetzungslosigkeit der freien Prüfung; verlangt er keine anderen Grundsätze von dem Geschichtsschreiber, als beispielsweise die im Vorwort zur zweiten Auflage meiner französischen Geschichte aufgestellten, ist er billig denkend genug darauf zu verzichten, daß ich irgend einer Partei des Tages mit Haut und Haar angehöre und — was damit zusammenhängt — die Wissenschaft, deren Jünger ich bin, die Kunst, in welcher ich mich übe, zur Magd herabwürdige; läßt er endlich das zur Prüfung der vor ihm entrollten Skizzen erforderliche Licht durch den Focus des Ursatzes gleiten, daß auch der wahre Staatsmann einem Vaterlande, einem Volke von ganzer Seele anzugehören hat, nicht aber innerhalb einer Partei sondern schlechterdings über den Parteien stehen muß: dann, sage ich, wird mich der Leser nicht beschuldigen, meinem Genrestück mittels des Druckwerks der Sophistik und der Stampfe der Rabulisterei Apologeme eingepreßt zu haben. Er wird im Gegentheil erkennen, daß diese den eigensten Handlungen im Leben Beust's frei von jeglichem Trugsal von selbst entquollen, ich einzig an letztere mich zu halten brauchte, um zur Bloßlegung und Abwehr ihrer Entstellungen und Fälschungen durch Unkenntniß und Parteileidenschaft zu gelangen. Und er wird dann auch gern zugestehen, daß mit der Einsicht in die Reinheit und Größe eines Verdienstes die Wärme der Anerkennung desselben zu steigen hat.

Es erübrigt noch der Quellen und Hilfsmittel zu gedenken, deren ich mich bedienen konnte und bedient habe, und damit zugleich, was mir ein Bedürfniß ist, Denen zu danken, die meine Arbeit förderten. Letztere sind vorerst Männer, welche zu dem Grafen Beust in naher Beziehung theils gestanden haben theils noch stehen. Solche Verbindungen meinerseits zu suchen erforderten Vollständigkeit und Authenticität der Darstellung gleicherweise. Ihnen verdanke ich ebenso Mittheilung von Thatsachen als Kriterien zur Auffassung derselben. Freiheit der Verwendung hatte ich selbstverständlich ganz und gar. Jene Männer aber zu nennen verwehren mir vorderhand gewisse Rücksichten, Rücksichten der achtungswerthesten Art. Im Uebrigen konnte ich Manches aus meinen eigenen unmittelbaren Erfahrungen und Beobachtungen schöpfen. Was aber die königlichen Bibliotheken zu Dresden und Leipzig, auf welche ich mich beschränkte, an Quellen und Hilfsmitteln zu meinem Zwecke boten, ward mir von deren Vorstehern, den Herren Professor Dr. Förstemann und Geh. Hofrath Dr. Gers-

dorf in rühmenswerthestem Entgegenkommen zur Benutzung gestellt. Auf dies Material verweisen theils der Text selbst meistens die Anmerkungen. Viele Citate jedoch enthalten nicht sowohl die Gewährschaft des Dargestellten als dessen Unterstützung, oder sie sollen zur Vergleichung dienen. In der Benutzung des Materials dem bereits in meiner Literaturgeschichte (III. 660) angeführten Grundsatz zu folgen wo es anging hatte ich gerade diesmal den triftigsten Grund.

Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Eintheilung dieses Werks in zwei Bände nicht in meinem Plane gelegen und daher eine rein äußerliche ist. Nachdem aber die Vollendung desselben meiner anfänglichen Berechnung zuwider eine weit längere Zeit in Anspruch genommen als dem inmittelst immer dringlichern Publicum zugesichert worden, glaubte ich den geschäftlichen Gründen des Verlegers nicht länger widerstehen zu dürfen und in die sofortige Ausgabe der im Reindruck fertigen Bogen willigen zu müssen, denen die übrigen als Schlußband noch vor der Ostermesse folgen.

Leipzig, am 1. Februar 1870.

Friedrich W. Ebeling.

Inhaltsübersicht des ersten Bandes.

I.

Genealogisch-biographische Nachrichten über das Geschlecht von Beust.

Friedrich Ferdinand Graf von Beust, dessen Leben und vornehmlich staatsmännisches Wirken uns auf diesen Blättern beschäftigt, entstammt einer ritterbürtigen Familie, deren ursprünglicher Sitz in der Mark Brandenburg war. Dort, im Kreise Stendal, lag das Stammgut „Büste", wonach sie sich benannte. Vier dieses Geschlechts sollen sich 1379 in dem Heere befunden haben, das unter Kaiser Karl IV. den sogenannten bayerischen Zug unternahm. In den sächsischen Landen erscheint urkundlich bereits 1418 ein Hans Beust zu Großenhain. Doch ist dessen Herkunft eben so wenig bestimmt nachzuweisen, als die des Johann von Beust, Pfarrers zu Perleberg, der am 3. April 1427 zum Bischof von Havelberg erwählt ward, jedoch unbestätigt und nicht inthronisirt schon am 17. September desselben Jahres verschied. Zur Erlangung der apostolischen Confirmation und Erledigung aller damit verknüpften Verbindlichkeiten war ihm also schon die Lebensfrist zu kurz bemessen. [1]

Der Erste aber, von welchem sich in strenger Folgerichtigkeit die Abstammung unsers Beust herleiten läßt, ist Melchior von Beust auf Altendüna in der Mark Brandenburg, der sich Ende des 14. Jahrhunderts mit einer Schenck von Flechtingen [2] vermählte, aus welcher Ehe Joachim I. entsproß, den eine Rohr von Zolcha [3] zum Gatten

wählte. Diese gebar Heinrich I., den Magdalene von der Schulenburg aus dem Hause Angern[4] ehelichte. Ihm folgte Joachim II., verheirathet mit Sibylla von Rochau aus dem Hause Zolchau:[5] wie es scheint der letzte Besitzer des Gutes Altendüna, denn Achim, sein Erstgeborner, wird nirgend als Eigenthümer des einen oder andern Gutes aufgeführt; er besaß mit nichten das Rittergut Möckern bei Leipzig, wie irrthümlich angegeben worden, man findet ihn lediglich als Hauptmann zu Möckern bei Magdeburg, einer der Domainen des gleichnamigen Erzstifts. Elisabeth von Randau aus dem Hause Zabern[6] schenkte ihm acht Kinder, deren Leben, wenn nicht für eine fast vollständige Verarmung der Familie, doch wenigstens für eine sehr herabgekommene ökonomische Lage derselben spricht.

Der Töchter Achim's zuerst zu gedenken, so traten Anna und Amalie in das Benedictinerkloster Arendsee in der Altmark, wo sie auch starben und begraben wurden, nachdem sie kurz vorher den lutherischen Glauben angenommen. Ueber Kunigunde heißt es, daß sie als eine ledige Jungfrau das Irdische gegen das Ewige vertauscht habe. Von den Söhnen theilte der älteste, Heinrich II., in der mörderischen Schlacht bei Sievershausen das Schicksal seines Kriegsherrn, des Kurfürsten Moritz von Sachsen: er ward schwer verwundet und starb bald darauf zu Braunschweig (1553), wohin man ihn unmittelbar von der Wahlstatt gebracht hatte. Melchior, der zweite Sohn, war einige Zeit schönburgischer Hauptmann zu Glauchau, ging dann, mit Ursula von Minckwitz aus Falkenhain[7] vermählt, nach Bremen, und verschied zu Möllen, ein kleines Gut, Wehlitz, hinterlassend, das seinem Sohne Conrad zufiel. Dieser führte Elisabeth von Reibisch aus dem Hause Roschwitz[8] als Gattin heim, die jedoch seinen Hausstand nur mit einer Tochter, Marie, vermehrte, welche sich nachmals mit Christoph von Oepschelwitz[9] auf Kleindölzig verband. Achim's dritter Sohn, Caspar, nahm frühzeitig bei verschiedenen Adeligen Dienste, erwarb sich „durch sein Wohlverhalten" die Hauptmannschaft zu Grüningen im Bisthum Halberstadt, und starb (1574) kinderlos in Wollhausen.

Sein eheliches Gespons war eine Düna aus dem einst reichen, aber schon damals im ärgsten Verfalle befindlichen Hause Lauenstein.[10] Der vierte Sohn, Balthasar, führte unvermählt eine dunkle Existenz zu Burg bei Magdeburg. Daraus, daß er seinem jüngsten Bruder eine Forderung von sechshundert Gulden hinterließ (1573), die ihm Christoph von Nißmitz zu Nebra schuldete, und eine andere Forderung an Andreas von Draxdorff, daraus zu schließen, er scheine nicht unbedeutende Capitalien besessen zu haben, dünkt uns mehr als gewagt.[11] Der Mangel an jeder weiteren positiven Vermögensangabe unter den sonst zahlreich vorhandenen Details aus dem Leben seines Erben zeugt gerade für das Gegentheil.

Doch Achim's jüngsten Sohn eben, Joachim, hatte das Schicksal auserkoren über den Namen Beust einen Glanz zu verbreiten, der alle bisherigen Träger desselben in den tiefsten Schatten stellte.

Geboren am Osterabend des Jahres 1522, den 19. April, verrieth er bereits in seinen ersten Kinderjahren so hervorragende geistige Begabung, daß ihn sein Vater zur Laufbahn des Gelehrten bestimmte. Tüchtig vorbereitet, wie es die damalige Beschaffenheit der Schulen nur irgend gestattete, bezog Joachim dem elterlichen Willen gemäß 1539 die Universität Leipzig, gerade als Luther, zu dessen Lehre er sich seit Kurzem bekannte, dort das Evangelium predigte und nach Beseitigung des Papismus an einer neuen Kirchenordnung sich betheiligte. Hier nahm er, wie es in jener Zeit für Studirende üblich war, nebst einigen andern jungen Adeligen bei einem seiner Lehrer, dem Professor der Theologie Dr. Ziegler Wohnung und Kost. Vorzugsweise hörte er aber die Collegien der Professoren Joachim Camerarius, Modestin, Pistoris und Johann Rivius. Neben seinen juristischen Studien huldigte er indeß auch den Musen und verfaßte lateinische Gedichte, da deutsche Verse zu schreiben sich jeder Mann vom Stande schämte. Allein römisches Recht sollte nach dem Glauben der Zeit nur in dessen Heimstätte aus ganz reiner, unverfälschter und rechter Quelle geschöpft werden können, und so ging er 1544 nach Italien, saß zu den Füßen

eines Alciatus und Marianus Socinus, und erlangte 1548 zu Bologna die hohe Würde eines Doctors beider Rechte. Dann reiste er nach Rom, wo er seine Dichterbefähigung durch eine lateinische Grabschrift in Distichen auf den ihm befreundeten Arzt Valerius Cordus, der während seiner Anwesenheit in der italischen Hauptstadt starb, kund that.

Nach Sachsen (1550) zurückgekehrt ward er alsbald vom Kurfürsten Moritz auf dem Schlosse zu Chemnitz zum Rath ernannt und in demselben Jahre noch zum Professor der Rechte an der Universität Wittenberg, wo er nun mehrere Decennien hindurch mit großem Erfolge lehrte und wiederholt das Amt eines rector magnificus bekleidete. Daneben trafen ihn noch verschiedene andere besoldete Aemter und Obliegenheiten. Zunächst bestätigte ihn Kurfürst August 1553 als Rath „von Haus aus", das bedeutete: als einen Rath, der nicht verbunden war sich am Hoflager oder am Sitze der obersten Behörden aufzuhalten, dessen man sich blos mittels Correspondenz bediente, oder den man für einzelne, meist auswärtige Commissionen besonders einberief. Solcher aber aus der Wirksamkeit Joachim's zu gedenken, würde den Zweck dieses Capitels zu weit überschreiten. Im Jahre 1565 ward er mit Genehmigung seines Landesherrn zugleich zum Rath „von Haus aus" der Fürsten Joachim Ernst und Bernhard von Anhalt ernannt, in welcher Eigenschaft ihn auch der Kurfürst Christian I. (1586) beibehielt. Inzwischen hatte Kurfürst August das Consistorium zu Meißen nach Dresden verlegt und reorganisirt (1580) und seinen Rath Beust als Assessor bei demselben angestellt. Hiedurch genöthigt seinen Wohnsitz nach Dresden zu verlegen, durfte er dennoch seine Professur beibehalten, mußte indeß einen Vertreter einweisen. Mehrere Schriftsteller führen an, daß er nach dem Tode des Kurfürsten Christian (1591) auch die vormundschaftliche Aufsicht über dessen unmündige Kinder, drei Prinzen und zwei Prinzessinnen, erhalten habe. Diese Angabe ist nicht urkundlich zu erhärten; allein bei dem großen Ansehen, das Joachim genoß, bei dem Vertrauen, dessen er sich erfreute,

bei der Stellung, die er einnahm, kann sie nicht völlig in Abrede gebracht werden. Wahrscheinlich ist, daß ihm die eigentlichen Vormünder, der Administrator Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen und der Kurfürst von Brandenburg, die Oberleitung der Erziehung der Prinzen übertrugen. Betheiligung an der von letzteren 1592 angeordneten Generalvisitation der Kirchen und Schulen des Landes beschloß seine Thätigkeit im öffentlichen Dienste. Wegen seines vorgerückten Alters in Gnaden entlassen lebte er von da ab zurückgezogen auf seinem Rittersitze Planitz, wo er am 4. Februar 1597 zum ewigen Schlummer einging.

Ziehen wir die Summe seines Lebens so ist es allerdings richtig, daß er nicht zu den epochemachenden Persönlichkeiten gehört, die welterschütternd und tiefeingreifend in die Zeitverhältnisse, in Staat oder Wissenschaft eine ganz neue Aera für die Menschheit begründeten. Doch wir sehen ihn immerhin im Staate wie in der Wissenschaft eine umfassende und fruchtbare Thätigkeit entwickeln, welche seinem Dasein höhern geschichtlichen Werth verleiht. In seinen zahlreichen literarischen Leistungen, von denen die meisten wiederholt gedruckt werden mußten, bekundet sich eine wahrhaft classische Bildung, entfernt von blos formeller Buchstabengelehrsamkeit; sehr gründliches Wissen, verbunden mit klarem Blick und Scharfsinn. Es ist nur ein schuldiger Tribut, daß ihn Graf Uetterodt nach dem Vorgange der Willich, Stör, Crusius, Peucer, Freher, Ebert, Hendreich, Zeidler, Mencke u. A. „hochberühmt als Theolog, Philosoph und Jurist" nennt.[12] Vornehmlich war der Tractat über das Eherecht von großem theoretischen und praktischen Werthe. Verfaßt um den Richtern in einer damals noch wenig ausgebildeten Lehre eine sichere Grundlage zu verschaffen, ist er dadurch der Begründer des sächsischen protestantischen Eherechts geworden, dessen Grundsätze auch über Sachsens Grenzen hinaus Beachtung fanden. Von den Schriften religiösen Inhalts hat insonderheit der »christiadum libellus« bei den Zeitgenossen den lebhaftesten Beifall und sehr weite Verbreitung erlangt.

Aber nicht Joachim's Eifer und Erfolge als Staatsmann und Gelehrter blos verliehen dem Namen Beust ein vordem ungekanntes Gewicht, die Ergebnisse eines stark entwickelten Erwerbssinnes thaten ebenfalls das Ihrige. Er nahm jede Gelegenheit zur Aufbesserung seiner Besoldungen wahr, wußte seine verschiedenen Commissionen trefflich materiell auszunutzen, verschmähte keine der ihm bisweilen ungemein reichlich dargebotenen Gratificationen und Gnadengeschenke, nahm auch keinen Anstand seine Landesherren bald mit diesem bald mit jenem Wunsche zu behelligen, so daß ihn der Kurfürst August einmal bedeutete, fernere Ansuchen unterlassen zu wollen, und befleißigte sich der größten Sparsamkeit und musterhaftesten Wirthschaftlichkeit. Ebenso scheint seine Verheirathung mit Barbara Brand von Lindau aus dem reichen Hause Wiesenburg im sächsischen Amte Belzig zu einer sehr reellen Verstärkung der gesellschaftlichen Ueberstellung, die ihm Adel und Würden an sich darbrachten, beigetragen zu haben. Und so hinterließ er denn seinem einzigen Sohne Heinrich III. [13], geboren am 13. Juli 1559, durch welchen er der Stammvater aller in den sächsischen Landen, Preußen und Baden noch blühenden gräflichen, freiherrlichen und adeligen Linien des Beustschen Geschlechts, mithin auch der Ahnherr des berühmtesten Trägers dieses Namens, des österreichischen Reichskanzlers, geworden ist, — ich sage, hinterließ er jenem ein Haus in Wittenberg, ein Haus in Dresden, und, was ungleich mehr bedeutete, die drei Rittergüter Planitz bei Zwickau, Voigtsgrün und Klein-Sara. [14]

Nichts hingegen erbte Heinrich von des Vaters Geist. Die einzigen Rollen, welche er spielte, waren die eines Grundbesitzers, Ehemannes und Vaters. Er vermählte sich mit Barbara von Löser aus der Linie Pretzsch, die unlängst das Gut Leipnitz im Meißnischen erworben hatte, und zeugte mit ihr fünf Söhne und drei Töchter, von denen aber bei des Großvaters Absterben nur noch Joachim Heinrich und Heinrich Friedrich sammt den Schwestern Anna Maria und Barbara sich am Leben befanden. Nach dem Tode der Mutter dieser Kinder

vermählte sich Heinrich zum andernmal mit Anna Maria von Bose aus der voigtländischen Linie von Bosenhof oder, wie das Gut später hieß, Langenhessen, vordem auch im Besitz von Klein-Sara. Und aus dieser Ehe entsprossen Joachim Ernst und Joachim Friedrich. Danach ging Heinrich am 17. December 1627 heim zu seinen Vätern.

Joachim Heinrich, dessen Geschwister erster Ehe ohne Hinterlassung von Erben ihre Tage beschlossen zu haben scheinen, gelangte in den Besitz des Gutes Langenhessen und vermählte sich, wie sein Großvater, mit einer Barbara Brand von Lindau aus dem Hause Wiesenburg, die ihm Bernhard Friedrich auf Birkicht im Coburgischen gebar. Dieser heirathete Justina von Metsch aus dem voigtländischen Hause Friesen, und ward durch sie Vater einer Tochter Anna Elisabeth (vermählt mit Johann Adolf von Haugwitz auf Bischdorf und Fichtenberg, königlich polnischem und kursächsischem Hofmarschall), und zweier Söhne, von denen der älteste, Bernhard Friedrich auf Pinnewitz, 1715 als königlich polnischer und kursächsischer Generallieutenant verstarb. Der jüngere, über dessen Vornamen selbst urkundlich die Angaben schwanken, florirte noch um 1734 als coburgscher Hofmarschall und versammelte drei Söhne an seinem Sarge. Einer der Enkel desselben war Innocenz Wilhelm von Beust (1736—?), gothaischer Landkammerrath und Mitglied der deutschen Gesellschaft zu Göttingen und Jena, gestorben zu Schwerin. Man kennt ihn als Verfasser „satyrisch-moralischer Gedichte“ (o. O. 1777), deren wir bereits an einem andern Orte gedachten,[15] so daß wir hier nur zu wiederholen brauchen, daß sie fischblütig, marklos sind, vergleichbar in welkem Schoß gezeugten und im Siechenhause zur Welt gebrachten Kindern, deren Dasein mit der Greisenhaftigkeit beginnt. Gleichwol fanden sie gefällige Pfleger und Lobredner, so daß sie ihr Leben durch vier Auflagen schleppten, jedesmal frisch aufgeputzt, geschminkt und mit Schönpflästerchen beklebt, jedoch nie etwas anders als pathologische Präparate.

Joachim Ernst, Heinrich III. Erstgeborner aus zweiter Ehe (28. August 1611), Herr auf Langen-Orla und Reinstädt in Thüringen, um 1660 Altenburgischer Ober-Steuereinnehmer des Adels,[16] hinterließ aus seiner Ehe mit Agnese Magdalene von Wolffframsdorf aus Kösteritz Karl Friedrich, geboren den 26. Januar 1652, gestorben den 8. August 1701 als Besitzer der Güter Reinstädt und Rotewisch und holsteinscher Kammerjunker und Stallmeister. Vermählt mit Blandina Elisabeth von Poellnitz aus dem Hause Droitzsch, fiel unter den von dieser gebornen Kindern das Majorat auf Hans Friedrich, der um 1735 als Gothaischer Land-Jägermeister verschied und einige Söhne hinterließ, die ihm Juliane Dorothea von Ende aus dem Hause Kauern geschenkt hatte.

Joachim Friedrich I., Heinrich III. anderer Sohn zweiter Ehe, geboren den 11. April 1615, „in der evangelischen Religion augsburgischer Confession unterrichtet und zu allen christlichen Tugenden erzogen", kam kurz nach seines Vaters Tode in das Haus seines Oheims, des Oberstwachtmeisters Julius Cäsar von Bose auf Frauenfels, wo er drei Jahre verblieb, um dann in die Schwadron seines andern Oheims, des Rittmeisters Joachim Ernst von Bose im gleichnamigen Reiterregiment einzutreten, und sechs Jahre darauf in das Regiment des aus der Geschichte des dreißigjährigen Kriegs bekannteren kursächsischen Obersten Karl von Bose, der 1657 als Amtshauptmann zu Zwickau und Werdau endete. Joachim Friedrich hingegen diente auch unter dem folgenden Commandeur Heinrich von Schleinitz fort, bis ihn 1638 der Ausbruch der Pest veranlaßte die inzwischen erlangte Lieutenantscharge zu quittiren und sich nach Hause zu begeben. Aber nur kurze Zeit duldete es ihn dort; bald eilte er zur kaiserlichen Hauptarmee, diente in den Regimentern Stephenson und Caba, stellte sich darauf Johann Georg I. von Sachsen zur Verfügung, der ihn dem General-Kriegscommissar Joachim von Schleinitz als Reiter-Offizier zutheilte, welche Bedienung er jedoch schnell gegen die eines Rittmeisters unter dem durch seine Tapferkeit berühmten Obersten Georg

von Reckrodt vertauschte. Diese bekleidete er sechs volle Jahre, bis 5. April 1647, um nun mit landesherrlicher Erlaubniß der Krone Schweden seine Dienste anzubieten, welche ihn in das Regiment Penz einstellte. Der westphälische Friede führte aber zur Auflösung auch dieser Heeresabtheilung, und so zog denn Joachim Friedrich nach einem vier und zwanzigjährigen wilden Soldatenleben heim, um fortan seinen Gütern vorzustehen und durch Verehelichung mit Eleonora Sabina von Trautenberg aus dem Hause Wildstein (oder Wildenstein) für die Fortpflanzung seines Stammes zu sorgen. Diese vermehrte seinen Hausstand mit einer Tochter und vier Söhnen, von denen ihn drei überlebten. Er selber, angesehener Grundherr von Obergöltzsch, Streitau und Kirschkau, legte sich am 14. December 1680 zur ewigen Ruhe.

In Adam Liebmann, seinem erstgebornen Sohne, dessen Dasein am 24. December 1654 zu Wildstein bei Eger anhob, schien fast der Geist des großen Aeltervaters wieder aufleben zu wollen. Daher hielten ihn die Seinigen treulich zur Schule, umgaben ihn auch daheim mit tüchtigen Lehrern, so daß er 1669 das damals berühmte Gymnasium zu Baireuth und 1672 die Universität Leipzig beziehen konnte, wo er sich auf allen Gebieten des Wissens umsah, zumeist aber der Rechtsgelahrtheit oblag. Damit nicht genug ging er 1678 nach Genf, das zu jener Zeit unter den gelehrten Stätten einen hohen Rang behauptete, um dort weitere zwei Jahre „mit höchstem Fleiße und Nutzen die Studien abzuwarten". So denn „zur Perfection gebracht" bereiste er ganz Frankreich, Brabant, Flandern, Holland und England, worauf er bei dem Markgrafen von Baireuth Dienste suchte und als Kammerjunker erlangte. Nachdem er diesen noch auf einem Zuge gegen die Türken begleitet und dem Entsatz von Wien beigewohnt hatte, ernannte ihn Johann Georg von Sachsen-Eisenach zum Hofmeister seiner in Brüssel weilenden Mündel Christian August und Friedrich Heinrich von Sachsen-Zeiz. Mehrere Jahre deren Gefährte auf verschiedenen Reisen und Kriegszügen erwählte ihn Herzog Christian

August zu seinem Hofrath und 1694 Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen, postulirter Administrator des Stifts Naumburg, zu seinem wirklichen Geheimrath, Amtshauptmann zu Schleusingen, Oberaufseher der Hennebergschen Aemter, und 1697 auch zum Kammerpräsidenten in Zeiz. In Ausübung dieser Functionen starb er den 17. Februar 1707 am letztgenannten Orte, zwar nun nicht mit dem Ruhme eines Joachim von Beust, aber doch mit dem Rufe eines in jeder Hinsicht ausgezeichneten Mannes. Als Gattin hatte er 1693 Hippolyta Eleonora von Römer auf Groß-Sedlitz[17], welche ihm drei Töchter und drei Söhne gebar. Von diesen war Joachim Ernst Kriegsrath des fränkischen Kreises; Moritz August auf Reitzenstein im Baireuthischen Hauptmann der markgräflich baireuthischen Garde und Ober-Forstmeister; und Casimir Liebmann, der erste Beust, der seit der Reformation sich der katholischen Kirche von Neuem zuwendete, kurpfälzischer Geheimrath und General-Salz-Director.

Casimir Gottfried auf Neuensalza, Joachim Friedrich I. anderer Sohn, geboren den 22. März 1660, ward Sachsen-Eisenachischer Oberstallmeister und Vater des kursächsischen Landkammerraths Karl Friedrich von Beust.

Zu dem hohen Ansehen aber, das dieser Familienname nunmehr im Reiche genoß, erwarb Joachim Friedrich I. dritter Sohn gleiches Namens, geboren am 3. Juni 1661 auf Obergöltzsch und daselbst am 2. Juni 1741 als herzoglich Sachsen-Zeizischer Landkammerrath und Kriegscommissarius gestorben, kurz vor seiner 1693 erfolgten Verheirathung mit Johanna Charlotte Edle von der Planitz auf Auerbach, noch den Freiherrenstand. Aus bezeichneter Ehe gingen hervor: 1) Der kursächsische Hofrath Casimir Gottfried von Beust, welcher vermählt, jedoch kinderlos starb (1694 —?). 2) Charlotte Eleonore (1695—1777), vermählt an den Ansbachischen Hofrath Damian Pflug von Heckenwalde, und zum zweitenmale an Christian Gottlieb Graf von Holtzendorff. 3) Joachim Friedrich III., auf welchen wir unten zurückkommen. 4) Franziska Amalia (1698—99). 5) Chri-

stiane Louise, an Karl Friedrich von Bose auf Branderode im sächsischen Voigtlande verheirathet (1700—28). 6) Amalia Caroline, Gattin des königlich polnischen und kursächsischen Generals Dietrich von Münch (1703—?). 7) Karl Leopold, kurpfälzischer Kammerherr und General-Salinendirector, vom Kaiser in den erblichen Grafenstand erhoben (1704—87), zweimal vermählt und mit zahlreicher Nachkommenschaft gesegnet, welche die gräfliche Linie bis auf den heutigen Tag fortsetzte.[18] 8) Christiane Friederike (1705—?), 1733 an Heinrich Siegmund von Wolfframsdorf auf Dürrenberg und Hartmannsdorf vermählt.

Joachim Friedrich III. aber, Herr auf Obergöltzsch, Sachsen-Eisenachischer Geheimrath, auch Ritter des Danebrogordens, geboren den 28. März 1697, gestorben den 13. April 1771, setzte infolge seiner am 27. Februar 1727 geschehenen Verheirathung mit Christiane Charlotte von Griesheim auf Langen-Ebeleben, einer Tochter seines Vorgängers im Amte, den freiherrlichen Zweig fort. Zwar tauchte die Befürchtung in ihm auf, er werde ohne eigene Erben zu seinen Vorfahren versammelt werden, denn vier Jahre vergingen ohne Aussicht auf Nachfolge; dann jedoch wendete das Geschick diese Sorge mit der Geburt Christian Gottlob's (27. Juli 1732) von ihm ab. Diesem folgten: 2) Eleonore Charlotte, geboren den 19. Februar 1734, 1750 mit dem Grafen Christian Gottlieb von Holtzendorff, 1771 mit Johann Moritz von Heßler verehelicht, und am 30. November 1777 gestorben. 3) Friedrich August Karl, geboren den 28. Januar 1736, gestorben in den Neunziger Jahren als kursächsischer Geheimrath. 4) Christiane Charlotte Friederike, im Jahre ihrer Geburt (1738) dahingeschieden. 5) Caroline Auguste Henriette, von der wir blos wissen, daß sie 1764, im zwei und zwanzigsten Lebensjahre an den Weimarischen Regierungsrath Johann Siegmund von Oppel verheirathet ward. 6) Friederike Wilhelmine, geboren 1745, am 18. Juli 1769 an Wilhelm Friedrich von Herda zu Brandenburg vermählt, am 5. December 1770 aber schon von den Folgen eines

unglücklichen Kindbettes dahingerafft. 7) Christiane Auguste Amalia, am 12. December 1747 geboren, den 18. Februar 1771 mit ihrem Vetter, dem Grafen Leopold von Beust, kurpfälzischem Kammerherrn und General-Salinendirector, vermählt und am 8. October 1782 verblichen.

Die Erhaltung der freiherrlichen Linie ruhte inzwischen einzig und allein auf dem Drittgebornen, Friedrich August Karl, da Christian Gottlob von Beust, der sich am 26. Januar 1770 mit Caroline Sophie Elisabeth verwittwete von Raschau, geborne von Bielen, ehelich verbunden hatte, keine Kinder beschieden wurden. Auch der Vorige, damals noch in Sachsen-Eisenach'schen Diensten, vermählte sich (1763) mit einer nächsten Anverwandten, mit Charlotte, der sechsten Tochter des Grafen Karl Leopold von Beust, welche ihn mit drei Töchtern und drei Söhnen erfreute. Letztere waren Joachim Friedrich (1764—65), Friedrich August (18. März 1774) und Friedrich Karl Leopold, geboren am 4. März 1779.

Dieser letzte aber, der als königlich sächsischer Kammerherr und Oberhofgerichtsrath zu Dresden am 20. November 1840 verschied, ist der Vater unseres Beust, des Gründers eines neuen gräflichen Zweigs, wie sein kaiserlicher Herr mittels Decrets vom 5. December 1868 gewollt hat.[19]

II.

Jugend und erste Laufbahn unsers Staatsmannes.

Nicht selten ist es, daß wir in der Geschichte denkwürdiger Männer von Unfällen vernehmen, welche deren Leben gleich im Beginne desselben zu erlöschen drohen. Auch Beust schien am 13. Januar 1809 unter sehr neidischen Aspecten das Licht dieses Erdenrundes erblickt zu haben; denn alsbald nahte sich dem ohnehin schwächlichen Knaben eine Gefahr, der er, so launig sie heute klingt, leichtlich sofort als Opfer unterliegen konnte, ja in der That wider Aller Erwarten, selbst des keineswegs zaghaften Hausarztes, und gleichsam nur durch ein Wunder entrann. In der Freude über seine Geburt nämlich hatte der glückliche Vater der eben angenommenen, der deutschen Sprache fast ganz unkundigen wendischen Amme zwölf Flaschen des ältesten Rheinweins geschenkt, den noch aus väterlichem Besitz sein Keller barg. Selber jedoch völlig fremd in derlei Genüssen wähnte letztere den edeln Stoff für das ihrer Aufnährung anvertraute Kind bestimmt und durchaus richtig verwendet, wenn sie ihm ein Bad davon bereite. Dies that sie denn stracks in aller Stille, und ward so die Ursache der übergroßen Reizbarkeit, mit welcher seine physische Entwickelung lange Zeit kämpfen mußte. Wenigen Neugeborenen aber dürfte eine derartige Stärkung von noch solch' glimpflichem Ausgange sein. Die Amme hingegen war nach Klarwerdung des unglückseligen Mißverständnisses von der Bestimmung ihres Säuglings zu etwas „ungeheuer Großem", und

daß ihn bis dahin nichts anzufechten vermöge, unerschütterlich überzeugt: ein Präsagium, das begreiflicherweise die Eltern nöthigte, dem Knaben und seiner Nährerin zwiefach auf der Hut zu stehen. Andererseits fand der nachmalige Staatenlenker noch oft Gelegenheit in mancherlei Variationen darüber zu scherzen, daß er gleich am ersten Tage seines Lebens trunken gewesen.

Im Uebrigen vereinigten sich alle Umstände der Familie zur gewähltesten und musterhaftesten Erziehung auch ihres jüngsten Ankömmlings: ihres jüngsten, denn zwei Brüder bereits, von denen der älteste (Friedrich) im jugendlichen Alter den Seinen durch den Tod entrissen wurde, der zweite sich nachmals als Ober-Berghauptmann zu Freiberg (gegenwärtig Chef des Bergwesens in Oesterreich) einen ehrenvollen Namen erwarb, begrüßten seine Wiege. Was zunächst äußere Mittel betrifft, so erfreute sich der Vater nicht blos eines ansehnlichen amtlichen Einkommens, sondern auch eines bedeutenden Grundbesitzes, der freilich durch die Kriegsjahre sehr an Werth verlor und bittere finanzielle Bedrängnisse herbeiführte. Bis zum Jahre 1813 hatte er sich Allem, mit Ausnahme des kleinen Gutes Zöpen im Amte Borna Leipziger Kreises, entäußern müssen. Hier weilte die Familie während der entscheidenden Octobertage, und alle Schrecknisse einer fast stündlichen Lebensbedrohung, alle Leiden des herbsten Mangels sogar an den nothwendigsten Nahrungsmitteln waren ihr hier beschieden: allerdings ein allgemeines Elend jener drangsalvollen Zeit, von welchem sich überdies die Eltern unsers Beust bald erholten, so wenigstens, daß die Erziehung der Söhne keinerlei Beschränkung oder gar Verkümmerung erlitt.

Von höchstem Einfluß aber erwies sich letzteren das Walten der Mutter. Sie war eine Tochter des Ministers von Carlowitz und einer geborenen von Maxen, der letzten ihres Stammes;[20] was jedoch unendlich mehr sagen will: eine ächt deutsche Edelfrau im schönsten und vollsten Verstande des Worts, von feinstem und würdigstem Anstande, bescheiden gegen Höhere, leutselig und mild gegen Niedere, eifrig in

dem doppelten Berufe des Weibes, dabei mit den glänzendsten Geistesgaben und den umfassendsten Kenntnissen ausgestattet, in Allem ein seltenes Beispiel ihres Geschlechts, unvergeßlich den Hinterbliebenen und stets herzlichst geliebt von ihnen. Der vortreffliche Pädagog Dinter brachte ihr seine Huldigung durch Widmung des von ihm für Mütter gebildeter Stände verfaßten Erziehungswerkes „Malvina" dar. Und während der Gatte nicht den leisesten Einspruch gegen ihre Leitung der Knaben erhob und zu erheben Ursache hatte, wirkte auch der tüchtige Hauslehrer Sturtz ganz in ihrem Sinne, nicht blos die geistige Ausbildung der Anbefohlenen in's Auge fassend, sondern ebenso durch regelmäßigen Turnunterricht — damals etwas sehr Ungewöhnliches und Unbegriffenes — deren körperliche Entwickelung fördernd.

Vom dreizehnten bis siebzehnten Lebensjahre Zögling der Kreuzschule in Dresden, bezog Friedrich Ferdinand 1826, ein schnell aufgeschossener Jüngling, durchweg noch der Schonung bedürftig, die Universität Göttingen, wo er unter Eichhorn, Heeren, Sartorius und andern Lehrern sich dem Studium der Geschichte und Staatswissenschaften widmete, um sich für die diplomatische Laufbahn, zu der ihn vorab weit mehr Familienverbindungen als eigene Neigung beriefen, vorzubereiten. In Leipzig setzte er von Ostern 1827 bis zum Beginne des Sommerhalbjahres 1830 diese Studien fort. Hier wie dort aber bewies er den außerordentlichsten Fleiß und streng geregelte Lebensgewohnheiten, die ihn namentlich von dem zum Theil ziemlich wüsten Treiben der studentischen Haufen fern hielten. Auf beiden Hochschulen liebte er es in einem kleinen, gleich ihm von ernstem Streben erfüllten Kreise seine Erholung zu suchen, wozu ihm auch sein unzertrennlicher Stubengefährte, eine große graue Katze diente, die er zu den erstaunlichsten Kunststücken abgerichtet hatte [21]. Ueberhaupt zeigte er frühzeitig eine merkwürdige, nie verminderte und unaufhörlich gehegte Sympathie für Thiere, und außer an erwähnter Katze an Hunden und Pferden eine fabelhafte Virtuosität im Dressiren. Seine Geschöpfe

leisteten Unglaubliches mit sehenswerther Willigkeit und Anhänglichkeit. Er wäre der unübertreffbarste Thierbändiger geworden.

Die nähern Umganges gewürdigten Studiengenossen aber rühmen vor Allem die Heiterkeit und Liebenswürdigkeit seines Benehmens, seine Empfänglichkeit für alles Wahre, Gute und Schöne, die Uneigennützigkeit und warme Hingebung seiner Freundschaft: Züge, die wir im Charakter des gereiften Mannes wieder finden werden, neben Eigenschaften, welche zu zeigen und zu bewahren gerade im staatsmännischen Berufe wol am schwersten sein dürfte.

„Nichts," schreibt uns einer seiner ehemaligen Commilitonen, „war schlecht an ihm als seine Handschrift. Diese war schon damals grausig zu lesen."

Nach vollendetem Universitätscursus und ausgezeichnet bestandenem juristischen Examen kehrte der junge Beust in's elterliche Haus zurück und ward Kammerjunker. Es behagte ihm indeß in Dresden durchaus nicht, und außerdem schwankte er mehr denn je, ob er die diplomatische oder akademische Laufbahn einschlagen solle: mächtiger als irgend etwas zog ihn das Katheder an. Allein sein Vater überredete ihn Eingang in erstere zu nehmen.

Der erste Versuch hiezu fiel freilich wenig ermuthigend aus. Mit den Worten: „Ein Diener muß erst gebildet werden," verwies ihn der Cabinetsminister Graf Einsiedel schroff zum Acceß im Justizamt. Hier war aber nichts zu lernen und Beust beschloß deshalb um den Acceß in der Commerciendeputation nachzusuchen. Der Vorstand desselben, Geheimrath Bernhard von Lindenau, zeigte sich sofort zur Willfahrung seines Wunsches geneigt; doch der Cabinetsminister trug unbesiegbare Bedenken. Im höchsten Grade erbittert über fortwährende Zurückweisungen ging der junge Aspirant nun nach Leipzig, um in das Oberhofgericht einzutreten und gleichzeitig sich als Privatdocent zu habilitiren. Da brachen die bekannten Ereignisse des Jahres 1831 herein, Lindenau ward Minister, und Beust erlangte nunmehr den Eintritt in

die Commerciendeputation nebst dem Acceß im Ministerium des Auswärtigen, nachdem er die vorzüglichsten Specimina geliefert.

Eine Art diplomatischer Mission ward ihm bereits 1833, da er den Oberhofmarschall von Reitzenstein nach München begleiten mußte, welcher den Auftrag hatte für (den damaligen Mitregenten) König Friedrich August II. um die Hand der jetzt verwittweten Königin Maria anzuhalten.

Nächsten Jahres erachtete er aber zu seiner fernern Ausbildung eine längere Reise nöthig, die sich durch die Schweiz, Frankreich und England erstreckte, worauf der allseitig vorbereitete junge Staatsmann 1836 den ersten diplomatischen Posten, nämlich die Function eines Legationssecretairs bei der sächsischen Gesandtschaft zu Berlin erhielt. In gleicher Eigenschaft wurde er 1838 nach Paris versetzt, und 1841 ihm die selbständigere Stellung eines Geschäftsträgers am Münchener Hofe übertragen, wo er unter anderem die Unterhandlungen über den Anschluß der bayerischen an die sächsisch-voigtländische Bahn zu führen hatte. Dort auch vermählte er sich (1843) mit der Tochter des verstorbenen bayerischen Generallieutenants Freiherrn von Jordan, aus welcher Ehe drei Söhne und eine an Herrn von Könneritz auf Erdmannsdorff verheirathete Tochter leben. Ueberdies gestaltete sich seine äußere Lage um so günstiger, als ihm und dem Bruder einige Erbschaften von Geschwistern ihres Vaters zufielen, insbesondere einer Tante in Eisenberg, welche anscheinend in nichts weniger als glänzenden Verhältnissen existirte. Sie war eine Ehe unter ihrem Stande eingegangen, was die Familie höchlich mißbilligte und zu völliger Entfremdung veranlaßte. Beust aber, stets vorurtheilsfrei und von allem Hochmuth fern, stieß sich nicht an die Mesalliance, suchte die bald kinderlos Verwittwete öfter auf und gab ihr bei vielen Gelegenheiten Beweise aufrichtigster Theilnahme. Nun jene starb fand sich ganz unerwartet ein bedeutendes Vermögen vor, zu dessen Erben sie die beiden Neffen eingesetzt hatte, welche das Andenken der Dahingeschiedenen durch freiwillige Stiftung eines ansehnlichen Capitals zu

wohlthätigen Zwecken ehrten. Klärlich aber war für Beust's 1846 erfolgte Ernennung zum sächsischen Ministerresidenten in London, womit ein die Besoldung sehr übersteigender Aufwand verbunden, jener financielle Zuwachs mehr als sonst von Belang.

Wir brauchen es jedoch wol kaum zu sagen, daß beide Stellungen, sowol die Münchener als die Londoner, an sich nichts weniger als große politische Tragweite besaßen und ihre Obliegenheiten in gemüthlicher Mittelmäßigkeit bestens besorgt werden konnten. Blose Strebsamkeit würde in diesen und ähnlichen Aemtern Entfaltung einer außergewöhnlichen Thätigkeit umsonst versucht haben. Beengte Verhältnisse gleichsam naturgemäß erweitern, wo Breite keine bemerkenswerthe Bewegung verstattete in die Tiefe dringen, an der Geringfügigkeit der Functionen zeigen, welchen umfassenden und schwerwiegenden man gewachsen sei, — das erforderte schon eine Genialität, wie sie überhaupt nur wenigen Diplomaten vergönnt worden, unter denen aber, die damals ihre Schule machten, kein Beispiel hatte. Beust gab das erste. Der Ministerresident eines im Staatenconcert kaum zur Brummstimme qualificirten Ländchens genoß die zuvorkommendste, auszeichnendste Behandlung, ja neiderregende Hochachtung eines Palmerston, und wenn die Einsicht seines Königs auch nicht ganz so weit reichte, dieser seinem Vertreter widerfahrenden unerhörten Geltung völlig auf den Grund dringen zu können, so überraschte ihn doch die Haltung der zahlreichen Depeschen desselben, so konnte ihm dessenungeachtet die darin offenbarte staatsmännische Gewandtheit, die scharfe, mikroskopische Beobachtung von Personen und Dingen, die Rastlosigkeit eines Geistes nicht entgehen, wie er ihm an seinem Hofe und unter den Männern seiner Regierung zeither unbekannt geblieben. Und als daher das Jahr 1848 auch in Sachsen große Umgestaltungen hervorrief, fielen die Augen Friedrich August's sofort auf ihn als den geeignetsten Nachfolger des abgetretenen Ministers von Könneritz. Insgeheim traf Beust am 26. März daselbst ein. Während seiner Reise hatten sich aber die Dinge anders entwickelt als

der König voraussah und wünschte, das Ministerium Braun-Pfordten sich durch Oberländer's Eintritt vervollständigt. Ohne sich öffentlich gezeigt zu haben kehrte Beust am 30. März auf seinen Posten in London zurück, ward indeß bereits im Mai desselben Jahres als Gesandter nach Berlin versetzt, wo er Gelegenheit fand in das wahre Wesen der damaligen Bewegungen in Deutschland Einblicke zu erlangen, die ihm bei seinem spätern Eintritt in das sächsische Ministerium zu keinem geringen Nutzen gereichen sollten.

III.

Die demagogische Action in Sachsen im Jahre 1849 bis zur Mai-Katastrophe. Beust's ministerielle Marterwochen.

Wer mit politischem Verständniß und ruhigem, durch kein Partei-getriebe umflorten Blick am Schlusse des Jahres 1848 eine Rückschau auf dasselbe gethan, hat sich schwerlich der schmerzlichen Erkenntniß erwehren können, wie ganz anders und besser die Umgestaltung der innern Verhältnisse Deutschlands vor sich gegangen sein müßte, wären sie von dem Rückschlage der großen Umwälzung in Frankreich verschont geblieben. Denn trotz des ostensiven Vorhandenseins vieler Quellen gerechter Mißstimmung durfte kein Einsichtiger in Abrede stellen, daß allein das Jahr 1847 fast aller Orten freiere und günstigere Zustände in's Leben gerufen, als sie die Bemühungen der voraufgegangenen drei Decennien insgesammt zu schaffen vermocht hatten und auf der nunmehr betretenen Bahn vorwärts treibender Entwickelung glückliche Beseitigung der noch drückendsten Uebelstände, eine gesunde Lösung der den allgemeinen Vorschritt hemmendsten Schwierigkeiten in nicht zu weiter Ferne sich erwarten ließ, erwarten unter dem ausdauernden Beistande eines Volks, das in demselben Grade allmäliger aber stetiger Bewegung an innerer Gesittung, politischer Befähigung und Kraft gewachsen und mithin der Güter würdig geworden wäre, welche unvermittelt und mit einem Male zu erlangen es revolutionärer Haß und Unverstand zu seinem Unheile aufstachelten.

In keinem deutschen Lande hatte man jedoch weniger Ursache, sich bei Beginn des Jahres 1849 ein freudiges Glück auf! zuzurufen, als im Königreich Sachsen. Nirgend waren, außer Baden, alle Zustände so im Zuge völliger Desorganisation denn hier, in einem Staate, der vor den Märzereignissen in den meisten Hauptzweigen der innern Verwaltung zu den bestregirten zählte. Nirgend gewann die excedirende Action täglich breiteres Terrain, und angesichts eines Ministeriums, dem einerseits, wenn auch keineswegs der gute Wille, doch die nöthige Energie fehlte, der zerstörenden Thätigkeit ultraistischer Tendenzen unübersteigliche Schranken zu setzen, das andererseits in sich selbst uneins war, mußte jeder wahre Freund des Vaterlands und des besonnenen Fortschritts mit tiefer Wehmuth einer unausbleiblichen Krisis entgegen sehen. Auch im Ministerium eine Linke, vertreten durch Oberländer, ein Centrum, von den fachmännisch zwar tüchtigen staatsmännisch aber ebenfalls unzulänglichen Braun und Georgi gebildet, und eine Rechte in chamäleontischer Toilette, repräsentirt durch von der Pfordten, der nicht gerade durch Weitsichtigkeit ausgezeichnete Politik mit sehr unzeitiger diplomatischer Ueberspitztheit verhüllte: eine Spaltung also, die jede Kräftigung der Partei verhinderte, welche allein bei der allgemeinen Situation der Regierung eine dauernde Grundlage hätte bieten können, wäre sie, nämlich die Partei der sogenannten „Deutschen Vereine", von oben her entschieden gekräftigt worden. Nun lagen überdies die Resultate der auf Grund des der Regierung und den früheren Ständen terroristisch abgedrungenen allgemeinen Wahlrechts ziemlich plump vorgenommenen Wahlen zu dem neuausgeschriebenen Landtage vor, und in keinem andern Staate bethätigte sich die Fiction von der allgemeinen Befähigung, auf welcher das allgemeine Wahlrecht fußt, so brutal als hier. Es hatte, um uns des Ausdrucks eines schlichten sächsischen Bürgers zu bedienen, der selber in diese Kammern berufen worden, den widerlichsten Abortus auf die Welt gesetzt, eine politische Körperschaft zusammengeschweißt, deren Charakter mit einem zwar an sich schon vielsagenden Worte, das schnell die Runde der politisch gebildeten

III.

Die demagogische Action in Sachsen im Jahre 1849 bis zur Mai-Katastrophe. Beust's ministerielle Marterwochen.

Wer mit politischem Verständniß und ruhigem, durch kein Partei-getriebe umflorten Blick am Schlusse des Jahres 1848 eine Rückschau auf dasselbe gethan, hat sich schwerlich der schmerzlichen Erkenntniß erwehren können, wie ganz anders und besser die Umgestaltung der innern Verhältnisse Deutschlands vor sich gegangen sein müßte, wären sie von dem Rückschlage der großen Umwälzung in Frankreich verschont geblieben. Denn trotz des ostensiven Vorhandenseins vieler Quellen gerechter Mißstimmung durfte kein Einsichtiger in Abrede stellen, daß allein das Jahr 1847 fast aller Orten freiere und günstigere Zustände in's Leben gerufen, als sie die Bemühungen der voraufgegangenen drei Decennien insgesammt zu schaffen vermocht hatten und auf der nunmehr betretenen Bahn vorwärts treibender Entwickelung glückliche Beseitigung der noch drückendsten Uebelstände, eine gesunde Lösung der den allgemeinen Vorschritt hemmendsten Schwierigkeiten in nicht zu weiter Ferne sich erwarten ließ, erwarten unter dem ausdauernden Beistande eines Volks, das in demselben Grade allmäliger aber stetiger Bewegung an innerer Gesittung, politischer Befähigung und Kraft gewachsen und mithin der Güter würdig geworden wäre, welche unvermittelt und mit einem Male zu erlangen es revolutionärer Haß und Unverstand zu seinem Unheile aufstachelten.

In keinem deutschen Lande hatte man jedoch weniger Ursache, sich bei Beginn des Jahres 1849 ein freudiges Glück auf! zuzurufen, als im Königreich Sachsen. Nirgend waren, außer Baden, alle Zustände so im Zuge völliger Desorganisation denn hier, in einem Staate, der vor den Märzereignissen in den meisten Hauptzweigen der innern Verwaltung zu den bestregirten zählte. Nirgend gewann die excedirende Action täglich breiteres Terrain, und angesichts eines Ministeriums, dem einerseits, wenn auch keineswegs der gute Wille, doch die nöthige Energie fehlte, der zerstörenden Thätigkeit ultraistischer Tendenzen unübersteigliche Schranken zu setzen, das andererseits in sich selbst uneins war, mußte jeder wahre Freund des Vaterlands und des besonnenen Fortschritts mit tiefer Wehmuth einer unausbleiblichen Krisis entgegen sehen. Auch im Ministerium eine Linke, vertreten durch Oberländer, ein Centrum, von den fachmännisch zwar tüchtigen staatsmännisch aber ebenfalls unzulänglichen Braun und Georgi gebildet, und eine Rechte in chamäleontischer Toilette, repräsentirt durch von der Pfordten, der nicht gerade durch Weitsichtigkeit ausgezeichnete Politik mit sehr unzeitiger diplomatischer Ueberspitztheit verhüllte: eine Spaltung also, die jede Kräftigung der Partei verhinderte, welche allein bei der allgemeinen Situation der Regierung eine dauernde Grundlage hätte bieten können, wäre sie, nämlich die Partei der sogenannten „Deutschen Vereine", von oben her entschieden gekräftigt worden. Nun lagen überdies die Resultate der auf Grund des der Regierung und den früheren Ständen terroristisch abgedrungenen allgemeinen Wahlrechts ziemlich plump vorgenommenen Wahlen zu dem neuausgeschriebenen Landtage vor, und in keinem andern Staate bethätigte sich die Fiction von der allgemeinen Befähigung, auf welcher das allgemeine Wahlrecht fußt, so brutal als hier. Es hatte, um uns des Ausdrucks eines schlichten sächsischen Bürgers zu bedienen, der selber in diese Kammern berufen worden, den widerlichsten Abortus auf die Welt gesetzt, eine politische Körperschaft zusammengeschweißt, deren Charakter mit einem zwar an sich schon vielsagenden Worte, das schnell die Runde der politisch gebildeten

Welt machte, jedoch noch zu mild bezeichnet ward. Nichts in diesen Kammern, das einer gründlichen Vertretung der hier zu Lande präponderirenden realen Interessen Gewähr bot, nichts von den Capacitäten des alten Landtags, in Keinem das finanzielle Talent eines von Thielau oder die industriellen Kenntnisse eines Harkort, dafür aber eine überwiegende Majorität für die vernunftlose Ueberstürzung demokratischer Bestrebungen.

Die bösen Mächte, welche das im Mai 1848 inaugurirte System heraufbeschworen, rissen den Staat dem Abgrunde des Verderbens zu. Wer sich außerhalb der sogenannten „Vaterlandsvereine", gegen welche die Parteien der Mäßigung und Intelligenz umsonst ankämpften, etwa noch einer Täuschung hingab, mußte bald klar sehend werden, wenn er nicht überhaupt mit Blindheit geschlagen war.

Die Thronrede zur feierlichen Eröffnung des sechsten constitutionellen Landtags (am 17. Januar 1849), wie der sich daran schließende Rechenschaftsbericht des Ministers von der Pfordten wiesen sehr correct auf die Aufgaben hin, welche der Regierung eines Staates zweiten Ranges und seiner Volksvertretung behufs eines wahren organischen Staatslebens oblagen: sie betrafen in erster Linie und vorherrschend Landes-Specialitäten, innere Gesetzgebung, innere Verwaltung, innere Reform, und erst in zweiter Linie und vollkommen richtig sehr beschränkten Maßes allgemeine deutsche Politik, äußere Angelegenheiten. „Das Verfassungswerk Deutschlands", sagte der König, „geht seiner Vollendung entgegen, hoffen wir zum Frommen vernünftiger Freiheit, dauernder Einheit und dadurch möglicher Stärke im Innern wie nach Außen. Wie Meine Regierung zur Förderung dieser hohen Zwecke, so viel an ihr ist, beizutragen nicht anstehen wird, so rechne ich auch hierbei, meine Herren Abgeordneten, auf Ihre Unterstützung, wenn es sich um die nach der Verfassungsurkunde den Kammern zustehende Mitwirkung handeln wird." Dies die einzige Hindeutung der Thronrede für die zu erwartende Thätigkeit des Landtags hinsichtlich der deutschen, also äußern Angelegenheiten.

Damit jedoch zeigte sich der in Dresden tagende souveraine Unverstand nicht befriedigt; er wollte nicht die rechtzeitige Berufung zu der fraglichen Thätigkeit abwarten, sondern absolutistisch die Initiative dazu ergreifen, und nicht auf positiver innerer Reform, sondern in der allgemeinen deutschen Verfassungsfrage gravitiren. Unausgesprochen war sich die Mehrheit der Kammern gleich am ersten Tage ihrer eigentlichen Stärke bewußt: nicht in der harten und nüchternen, aber fruchtbaren Arbeit organischer Gesetzgebung fühlte sie ihre Wucht, sondern in der absoluten Negation, in unterwühlenden, die bethörte Masse blendenden Phrasen und luftigen Theoremen zu den selbstsüchtigsten Zwecken, wozu das deutsche Verfassungswerk den geeignetsten Anhalt und den weitesten Spielraum gewährte.

So ist es denn immer und immer das „Wohl des Gesammtvaterlands", was gleich vom ersten Tage ab in den Vordergrund der Verhandlungen getrieben und in der Toga des schalsten Dünkels mit der banalsten Dialektik und einer politischen Einsicht verfochten ward, die ihre Stützpunkte auf den Bierbänken zu suchen hatte, nur mit dem Unterschiede, daß sich zu dieser Einsicht auf jeder beliebigen Bierbank mehr warmer Patriotismus gesellt haben würde als da, wo man auf die Weisheit der mit einer parlamentarischen Nonchalance ohnegleichen sich gebahrenden Quintessenz des sächsischen Volks lauschte. Schon die dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer konnte außer Zweifel stellen, daß Volk und Regierung nicht berathen sondern verrathen waren.

Das hinsichtlich des damaligen Verhältnisses Oesterreichs zu Gesammt-Deutschland ungemein klägliche Hysteronproteron der deutschen Oberhauptsfrage sollte der erste Stoß sein, mittels dessen die demagogische Ueberzahl des Landtags das Ministerium auf die abschüssige Bahn zu schleudern gedachte, die sie in wahnwitziger Verkennung selber wandelte. In beiden Kammern protestirte man gegen die Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaates auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt wie gegen jedwede Hegemonie, und stimmte

Welt machte, jedoch noch zu mild bezeichnet ward. Nichts in diesen Kammern, das einer gründlichen Vertretung der hier zu Lande präponderirenden realen Interessen Gewähr bot, nichts von den Capacitäten des alten Landtags, in Keinem das finanzielle Talent eines von Thielau oder die industriellen Kenntnisse eines Harkort, dafür aber eine überwiegende Majorität für die vernunftlose Ueberstürzung demokratischer Bestrebungen.

Die bösen Mächte, welche das im Mai 1848 inaugurirte System heraufbeschworen, rissen den Staat dem Abgrunde des Verderbens zu. Wer sich außerhalb der sogenannten „Vaterlandsvereine", gegen welche die Parteien der Mäßigung und Intelligenz umsonst ankämpften, etwa noch einer Täuschung hingab, mußte bald klar sehend werden, wenn er nicht überhaupt mit Blindheit geschlagen war.

Die Thronrede zur feierlichen Eröffnung des sechsten constitutionellen Landtags (am 17. Januar 1849), wie der sich daran schließende Rechenschaftsbericht des Ministers von der Pfordten wiesen sehr correct auf die Aufgaben hin, welche der Regierung eines Staates zweiten Ranges und seiner Volksvertretung behufs eines wahren organischen Staatslebens oblagen: sie betrafen in erster Linie und vorherrschend Landes-Specialitäten, innere Gesetzgebung, innere Verwaltung, innere Reform, und erst in zweiter Linie und vollkommen richtig sehr beschränkten Maßes allgemeine deutsche Politik, äußere Angelegenheiten. „Das Verfassungswerk Deutschlands", sagte der König, „geht seiner Vollendung entgegen, hoffen wir zum Frommen vernünftiger Freiheit, dauernder Einheit und dadurch möglicher Stärke im Innern wie nach Außen. Wie Meine Regierung zur Förderung dieser hohen Zwecke, so viel an ihr ist, beizutragen nicht anstehen wird, so rechne ich auch hierbei, meine Herren Abgeordneten, auf Ihre Unterstützung, wenn es sich um die nach der Verfassungsurkunde den Kammern zustehende Mitwirkung handeln wird." Dies die einzige Hindeutung der Thronrede für die zu erwartende Thätigkeit des Landtags hinsichtlich der deutschen, also äußern Angelegenheiten.

Damit jedoch zeigte sich der in Dresden tagende souveraine Unverstand nicht befriedigt; er wollte nicht die rechtzeitige Berufung zu der fraglichen Thätigkeit abwarten, sondern absolutistisch die Initiative dazu ergreifen, und nicht auf positiver innerer Reform, sondern in der allgemeinen deutschen Verfassungsfrage graviren. Unausgesprochen war sich die Mehrheit der Kammern gleich am ersten Tage ihrer eigentlichen Stärke bewußt: nicht in der harten und nüchternen, aber fruchtbaren Arbeit organischer Gesetzgebung fühlte sie ihre Wucht, sondern in der absoluten Negation, in unterwühlenden, die bethörte Masse blendenden Phrasen und luftigen Theoremen zu den selbstsüchtigsten Zwecken, wozu das deutsche Verfassungswerk den geeignetsten Anhalt und den weitesten Spielraum gewährte.

So ist es denn immer und immer das „Wohl des Gesammtvaterlands", was gleich vom ersten Tage ab in den Vordergrund der Verhandlungen getrieben und in der Toga des schalsten Dünkels mit der banalsten Dialektik und einer politischen Einsicht verfochten ward, die ihre Stützpunkte auf den Bierbänken zu suchen hatte, nur mit dem Unterschiede, daß sich zu dieser Einsicht auf jeder beliebigen Bierbank mehr warmer Patriotismus gesellt haben würde als da, wo man auf die Weisheit der mit einer parlamentarischen Nonchalance ohnegleichen sich gebahrenden Quintessenz des sächsischen Volks lauschte. Schon die dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer konnte außer Zweifel stellen, daß Volk und Regierung nicht berathen sondern verrathen waren.

Das hinsichtlich des damaligen Verhältnisses Oesterreichs zu Gesammt-Deutschland ungemein klägliche Hysteronproteron der deutschen Oberhauptsfrage sollte der erste Stoß sein, mittels dessen die demagogische Ueberzahl des Landtags das Ministerium auf die abschüssige Bahn zu schleudern gedachte, die sie in wahnwitziger Verkennung selber wandelte. In beiden Kammern protestirte man gegen die Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaates auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt wie gegen jedwede Hegemonie, und stimmte

für einen verantwortlichen Präsidenten als Oberherrn des Reichs. Aber von der Pfordten wenigstens erkannte diesen coup d'essai, und wich ihm, zu einer unumwundenen Erklärung herausgefordert, mit anerkennenswerthem Geschick aus. Ebenso verfehlte der zweite Ansturm, das Verlangen nach sofortiger Publication der sogenannten deutschen Grundrechte, sein eigentlichstes Ziel, doch brachte er das Cabinet zum Wanken: das Ministerium beantragte seine Entlassung, „weil es unter den obwaltenden Umständen gedeihlich für des Landes Wohl wirken zu können nicht mehr die Ueberzeugung habe", genau genommen, weil es, mit Ausnahme des Ministers des Innern, zu jener Publication sich nicht verstehen mochte und, Alles erwogen, auch nicht verstehen konnte. Wenn der Minister des Aeußern versicherte, Meinungsverschiedenheit gegenüber der Krone in Betreff der Verkündigung der Grundrechte sei nicht Anlaß zu jenem Gesuche gewesen, so hatte er allerdings vollkommen wahr gesprochen; nur stellte er den nächsten Grund des begehrten Abschiedes damit weder in Abrede, noch verdeckte er ihn. Nicht der Krone, sondern den Kammern gegenüber und innerhalb des Ministeriums eben bestand der Bruch.

Einen Augenblick dachte man bei Hofe an ein Ministerium von Carlowitz; auch von Zeschau, der letzte Finanzminister, schien Etlichen der Mann eines neuen Conseils zu sein; andern Rathgebern des Königs däuchte die Auflösung der Stände eine Nothwendigkeit, und dazu hätte vornehmlich ein Ministerium Carlowitz schreiten müssen. Aber während die demokratischen Parteien bereits von einem Advocaten-Ministerium Joseph-Schaffrath träumten, gewann bei dem Könige die Ansicht Oberhand, daß in der momentanen Situation des Landes das Märzministerium sammt den dermaligen Kammern vorläufig beibehalten und lediglich eine Transaction gefunden werden müsse. In der That durfte sich der Staat zu dieser königlichen Entscheidung Glück wünschen; denn so tief beschädigt er schon war, die ärgsten Zerrüttungen würden die unverzüglichen Folgen sowohl einer Kammerauflösung als eines noch mehr links gewendeten Ministeriums gewesen sein, die Dynastie lief dann

sogar die Gefahr einer fremden Intervention, welcher vorzubeugen sie um so mehr Ursache hatte, als sich Ende Januar die deutschen Angelegenheiten so gestalteten, daß bei der schwindenden Aussicht auf eine Suprematie Preußens größere Machtentfaltung Sachsens, wie sie z. B. vorerst in einem projectirten politischen oder blos militairischen Verbande mit den thüringschen Staaten gelegen haben würde, in Combination gezogen werden konnte.

Wenn indeß gesagt wurde, die demokratischen Parteien hätten bereits von einem Ministerium Joseph-Schaffrath geträumt, so ist darin nicht einzuschließen, als ob man sich dessen auch allgemein erfreut hätte. Im Gegentheil, die Nachricht von dem Entlassungsgesuche des Ministeriums Braun-Pfordten wirkte auf einen Theil derselben in und außerhalb der Kammern ungemein niederschlagend, und als die Krisis abgeleitet worden, strömten Vertrauensadressen selbst aus einigen Vaterlandsvereinen herbei. Man fühlte sich sogar zu dem Glauben an eine plötzliche Selbsterkenntniß wenigstens einiger Agitatoren versucht. Doch dieser schöne Wahn zerstob eben so schnell als er entstanden, eben so schnell als die Hoffnung auf Verstärkung der parlamentarischen Rechten und Bildung einer kräftigen Mittelpartei als zukunftsichernde Regierungsstützen.

In gesteigerter Widerhaarigkeit nahmen die radicalen Fractionen die deutsche Verfassungsfrage wieder auf, verwarfen jede Modification der Grundrechte, welche sich für Sachsen wünschenswerth machte, ingleichen jede Bedingung, mit welcher die Regierung Anerkennung und Veröffentlichung derselben verhieß, boten ihr auch in den meisten rein sächsischen Verfassungsangelegenheiten die Stirn, entschieden sich fast in allen formellen und materiellen Fragen sowol von geringerer als grundsätzlicher Bedeutung theils einstimmig theils gegen eine winzige Minderheit wider sie, drohten sogar mit Steuerverweigerung für den Fall der Ungefügigkeit in den Cardinalpunkten, und zwangen also das Ministerium zum unwiderruflichen Rücktritt. Zwiespältig war es übrigens bis zu seinem Todestage, den 24. Februar, geblieben. Heim-

für einen verantwortlichen Präsidenten als Oberherrn des Reichs. Aber von der Pfordten wenigstens erkannte diesen coup d'essai, und wich ihm, zu einer unumwundenen Erklärung herausgefordert, mit anerkennenswerthem Geschick aus. Ebenso verfehlte der zweite Ansturm, das Verlangen nach sofortiger Publication der sogenannten deutschen Grundrechte, sein eigentlichstes Ziel, doch brachte er das Cabinet zum Wanken: das Ministerium beantragte seine Entlassung, „weil es unter den obwaltenden Umständen gedeihlich für des Landes Wohl wirken zu können nicht mehr die Ueberzeugung habe", genau genommen, weil es, mit Ausnahme des Ministers des Innern, zu jener Publication sich nicht verstehen mochte und, Alles erwogen, auch nicht verstehen konnte. Wenn der Minister des Aeußern versicherte, Meinungsverschiedenheit gegenüber der Krone in Betreff der Verkündigung der Grundrechte sei nicht Anlaß zu jenem Gesuche gewesen, so hatte er allerdings vollkommen wahr gesprochen; nur stellte er den nächsten Grund des begehrten Abschiedes damit weder in Abrede, noch verdeckte er ihn. Nicht der Krone, sondern den Kammern gegenüber und innerhalb des Ministeriums eben bestand der Bruch.

Einen Augenblick dachte man bei Hofe an ein Ministerium von Carlowitz; auch von Zeschau, der letzte Finanzminister, schien Etlichen der Mann eines neuen Conseils zu sein; andern Rathgebern des Königs däuchte die Auflösung der Stände eine Nothwendigkeit, und dazu hätte vornehmlich ein Ministerium Carlowitz schreiten müssen. Aber während die demokratischen Parteien bereits von einem Advocaten-Ministerium Joseph-Schaffrath träumten, gewann bei dem Könige die Ansicht Oberhand, daß in der momentanen Situation des Landes das Märzministerium sammt den dermaligen Kammern vorläufig beibehalten und lediglich eine Transaction gefunden werden müsse. In der That durfte sich der Staat zu dieser königlichen Entscheidung Glück wünschen; denn so tief beschädigt er schon war, die ärgsten Zerrüttungen würden die unverzüglichen Folgen sowohl einer Kammerauflösung als eines noch mehr links gewendeten Ministeriums gewesen sein, die Dynastie lief dann

sogar die Gefahr einer fremden Intervention, welcher vorzubeugen sie um so mehr Ursache hatte, als sich Ende Januar die deutschen Angelegenheiten so gestalteten, daß bei der schwindenden Aussicht auf eine Suprematie Preußens größere Machtentfaltung Sachsens, wie sie z. B. vorerst in einem projectirten politischen oder blos militairischen Verbande mit den thüringschen Staaten gelegen haben würde, in Combination gezogen werden konnte.

Wenn indeß gesagt wurde, die demokratischen Parteien hätten bereits von einem Ministerium Joseph-Schaffrath geträumt, so ist darin nicht einzuschließen, als ob man sich dessen auch allgemein erfreut hätte. Im Gegentheil, die Nachricht von dem Entlassungsgesuche des Ministeriums Braun-Pfordten wirkte auf einen Theil derselben in und außerhalb der Kammern ungemein niederschlagend, und als die Krisis abgeleitet worden, strömten Vertrauensadressen selbst aus einigen Vaterlandsvereinen herbei. Man fühlte sich sogar zu dem Glauben an eine plötzliche Selbsterkenntniß wenigstens einiger Agitatoren versucht. Doch dieser schöne Wahn zerstob eben so schnell als er entstanden, eben so schnell als die Hoffnung auf Verstärkung der parlamentarischen Rechten und Bildung einer kräftigen Mittelpartei als zukunftsichernde Regierungsstützen.

In gesteigerter Widerhaarigkeit nahmen die radicalen Fractionen die deutsche Verfassungsfrage wieder auf, verwarfen jede Modification der Grundrechte, welche sich für Sachsen wünschenswerth machte, ingleichen jede Bedingung, mit welcher die Regierung Anerkennung und Veröffentlichung derselben verhieß, boten ihr auch in den meisten rein sächsischen Verfassungsangelegenheiten die Stirn, entschieden sich fast in allen formellen und materiellen Fragen sowol von geringerer als grundsätzlicher Bedeutung theils einstimmig theils gegen eine winzige Minderheit wider sie, drohten sogar mit Steuerverweigerung für den Fall der Ungefügigkeit in den Cardinalpunkten, und zwangen also das Ministerium zum unwiderruflichen Rücktritt. Zwiespältig war es übrigens bis zu seinem Todestage, den 24. Februar, geblieben. Heim-

für einen verantwortlichen Präsidenten als Oberherrn des Reichs. Aber von der Pfordten wenigstens erkannte diesen coup d'essai, und wich ihm, zu einer unumwundenen Erklärung herausgefordert, mit anerkennenswerthem Geschick aus. Ebenso verfehlte der zweite Ansturm, das Verlangen nach sofortiger Publication der sogenannten deutschen Grundrechte, sein eigentlichstes Ziel, doch brachte er das Cabinet zum Wanken: das Ministerium beantragte seine Entlassung, „weil es unter den obwaltenden Umständen gedeihlich für des Landes Wohl wirken zu können nicht mehr die Ueberzeugung habe", genau genommen, weil es, mit Ausnahme des Ministers des Innern, zu jener Publication sich nicht verstehen mochte und, Alles erwogen, auch nicht verstehen konnte. Wenn der Minister des Aeußern versicherte, Meinungsverschiedenheit gegenüber der Krone in Betreff der Verkündigung der Grundrechte sei nicht Anlaß zu jenem Gesuche gewesen, so hatte er allerdings vollkommen wahr gesprochen; nur stellte er den nächsten Grund des begehrten Abschiedes damit weder in Abrede, noch verdeckte er ihn. Nicht der Krone, sondern den Kammern gegenüber und innerhalb des Ministeriums eben bestand der Bruch.

Einen Augenblick dachte man bei Hofe an ein Ministerium von Carlowitz; auch von Zeschau, der letzte Finanzminister, schien Etlichen der Mann eines neuen Conseils zu sein; andern Rathgebern des Königs däuchte die Auflösung der Stände eine Nothwendigkeit, und dazu hätte vornehmlich ein Ministerium Carlowitz schreiten müssen. Aber während die demokratischen Parteien bereits von einem Advocaten-Ministerium Joseph-Schaffrath träumten, gewann bei dem Könige die Ansicht Oberhand, daß in der momentanen Situation des Landes das Märzministerium sammt den dermaligen Kammern vorläufig beibehalten und lediglich eine Transaction gefunden werden müsse. In der That durfte sich der Staat zu dieser königlichen Entscheidung Glück wünschen; denn so tief beschädigt er schon war, die ärgsten Zerrüttungen würden die unverzüglichen Folgen sowohl einer Kammerauflösung als eines noch mehr links gewendeten Ministeriums gewesen sein, die Dynastie lief dann

sogar die Gefahr einer fremden Intervention, welcher vorzubeugen sie um so mehr Ursache hatte, als sich Ende Januar die deutschen Angelegenheiten so gestalteten, daß bei der schwindenden Aussicht auf eine Suprematie Preußens größere Machtentfaltung Sachsens, wie sie z. B. vorerst in einem projectirten politischen oder blos militairischen Verbande mit den thüringschen Staaten gelegen haben würde, in Combination gezogen werden konnte.

Wenn indeß gesagt wurde, die demokratischen Parteien hätten bereits von einem Ministerium Joseph-Schaffrath geträumt, so ist darin nicht einzuschließen, als ob man sich dessen auch allgemein erfreut hätte. Im Gegentheil, die Nachricht von dem Entlassungsgesuche des Ministeriums Braun-Pfordten wirkte auf einen Theil derselben in und außerhalb der Kammern ungemein niederschlagend, und als die Krisis abgeleitet worden, strömten Vertrauensadressen selbst aus einigen Vaterlandsvereinen herbei. Man fühlte sich sogar zu dem Glauben an eine plötzliche Selbsterkenntniß wenigstens einiger Agitatoren versucht. Doch dieser schöne Wahn zerstob eben so schnell als er entstanden, eben so schnell als die Hoffnung auf Verstärkung der parlamentarischen Rechten und Bildung einer kräftigen Mittelpartei als zukunftsichernde Regierungsstützen.

In gesteigerter Widerhaarigkeit nahmen die radicalen Fractionen die deutsche Verfassungsfrage wieder auf, verwarfen jede Modification der Grundrechte, welche sich für Sachsen wünschenswerth machte, ingleichen jede Bedingung, mit welcher die Regierung Anerkennung und Veröffentlichung derselben verhieß, boten ihr auch in den meisten rein sächsischen Verfassungsangelegenheiten die Stirn, entschieden sich fast in allen formellen und materiellen Fragen sowol von geringerer als grundsätzlicher Bedeutung theils einstimmig theils gegen eine winzige Minderheit wider sie, drohten sogar mit Steuerverweigerung für den Fall der Ungefügigkeit in den Cardinalpunkten, und zwangen also das Ministerium zum unwiderruflichen Rücktritt. Zwiespältig war es übrigens bis zu seinem Todestage, den 24. Februar, geblieben. Heim-

sendung der Helden des berühmten Wahrspruchs indessen: „Wir kennen die Gründe der Regierung nicht, aber wir mißbilligen sie," das sollte heißen: Wir verwerfen alle Maßnahmen der Regierung von vornherein, gleichviel, ob sie zu rechtfertigen sind oder nicht, sobald sie nur unsere in den Clubs gefaßten Beschlüsse kreuzen: ich sage, Heimsendung dieser Helden widerrieth sich aus höhern Gesichtspunkten auch jetzt noch, und ebenso andererseits ein Conseil mit bestimmten Repristinationsgedanken in Beziehung auf Verfassung und Wahlgesetz.

Zu Conjecturen aber ward diesmal keine Frist geboten. Mit einem unter den obwaltenden Verhältnissen besonders feinem Tacte ließ die Krone das neue Ministerium dem frühern auf dem Fuße folgen, und in der Zusammensetzung desselben zeigte sich meisterhaftes Geschick: lauter Persönlichkeiten, welche man als ausgezeichnete Beamte, allein aus dem Parteileben so gut wie gar nicht kannte. An der Spitze des Departements der Justiz mit dem Vorsitz im Cabinet und der provisorischen Leitung des Cultus-Ministeriums den bisherigen Ober-Appellationsrath Dr. Held; der Geheime Regierungsrath Dr. Weinlig Minister des Innern; der Geh. Finanzrath von Ehrenstein Finanzminister, und der zeitherige bevollmächtigte Minister am preußischen Hofe, unser Beust also, Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Wegen der Ersetzung des abgetretenen Kriegsministers von Buttlar hatte der König seine Entschließung bis zum 8. März ausgesetzt, wo die Wahl auf den Oberstlieutenant Rabenhorst fiel. Dies die Männer, welche die Sisyphus-Arbeit einer Vereinbarung mit der Kammerdemagogie auf sich luden. Für Beust vornehmlich, der im Februar nach Dresden berufen worden, um sich, wie es hieß, einzig und allein an Berathungen über die deutsche Reichsverfassung zu betheiligen, für ihn war es ein dem Könige gebrachtes schweres Opfer, ein Act lauterster persönlicher Hingebung, im Februar 1849 ein Portefeuille anzunehmen, das ihm in späterer, besserer Zeit nicht entgehen konnte, und damit nun den angenehmen Berliner Gesandtschaftsposten gegen eine

Existenz zu vertauschen, von der sich heute schwerlich Jemand noch einen Begriff macht.

Daß nun Beust seit jenem Tage die eigentliche Direction der Staatsgeschäfte im Großen und Ganzen gegeben, durfte mit vollem Fug behauptet werden. Dagegen war es eine ebenso widersinnige als böswillige Bezichtigung, daß er sich von der ersten Stunde ab mit rückläufigen Abzweckungen getragen habe. Denn ganz abgesehen davon, daß jede Retroactivität seinem individuellen Hange widerstritt, die Frage, bemerkte schon vor mehreren Jahren ein gewiegter Publicist gelegentlich der Abwehr einer Schmähung in den „Preußischen Jahrbüchern", die Frage, wie der seit dem März 1848 in heilloser Weise geschürzte und verschlungene Knoten sich in Deutschland überhaupt und in Sachsen insbesondere wieder entwirren werde, lag damals selbst der feinsten Sagacität und scharfsinnigsten Combinationsgabe noch als unlösbares Räthsel vor, und Pläne, die über die Sorgen des nächsten Augenblicks hinausgereicht hätten, verboten sich daher von selbst. Nachdem Beust jedoch schon in der Periode, wo die Wogen der nationalen Begeisterung hoch gingen, wol schärfer als irgend ein anderer deutscher Diplomat erkannt hatte, was in der deutschen Bewegung bei aller ihrer unleugbaren innern Berechtigung doch zugleich Künstliches, Gemachtes, Unsauberes, ganz besonders aber in dem von der Majorität des Frankfurter Parlaments eingeschlagenen Wege Verkehrtes und Verfehltes enthalten, stand vorderhand das in ihm fest, daß er nicht die Hand dazu bieten dürfe, das unter den zeitherigen politischen Stürmen von starker Avarie heimgesuchte sächsische Staatsschiff just dem schwanken und lose gezimmerten Floß der Frankfurter Reichsverfassung zum Weiterbugsiren so blindhin anzuvertrauen, Schwaches zu Schwächerem gesellend, wie gewisse Koryphäen des Unverstandslandtages heischten.

Noch fehlten diesem alle Anzeichen über das künftige Verhalten der neuen Räthe der Krone. Dies hinderte ihn aber nicht, durch seine Hauptstimmführer zu erklären, sie würden weder die Majorität desselben

erlangen noch vor dem Volke bestehen können. Der Vicepräsident der zweiten Kammer, Tzschirner, war sogar überzeugt, daß dies das letzte vom Könige ernannte Ministerium gewesen. Seine Freunde sahen genau den Zeitpunkt voraus, wo sie sich zum Vollziehungsausschuß emancipiren würden.

So feindseliger Stimmung gegenüber legten die Minister am 26. Februar ihr Programm dar. Sie würden sich bestreben, verkündete Held, dem sächsischen Volke hinsichtlich der Wahrung der ihm gewordenen Freiheiten, aber auch nicht minder in Bezug auf die Aufrechthaltung des Rechtszustandes und der gesetzlichen Ordnung die vollste Beruhigung zu gewähren. Das Ministerium sehe es zwar zur Abwendung materieller Nachtheile von den diesseitigen Staatsangehörigen für erforderlich an, daß diejenigen Punkte der Grundrechte des deutschen Volks, bei denen in den Staatsverhältnissen Gegenseitigkeit erforderlich sei, den andern Staaten gegenüber erst dann in Wirksamkeit träten, wenn jene Bestimmungen dort ebenfalls zur Geltung gelangten. Gleichwol erblicke die Regierung hierin ein unabweisbares Hinderniß der unverzüglichen Publication der Grundrechte um so weniger, als sie die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß die Bestimmungen des Einführungsgesetzes bereits ausreichende Sicherheit gegen eine Gefährdung des öffentlichen Wohls darböten. Durch die Publication der Grundrechte werde zugleich thatsächlich der Beweis geliefert, daß da, wo nicht gebieterische Rücksichten auf die wohlbegründeten Ansprüche und Interessen des eigenen Landes es zur Pflicht machten, das Recht der freien Vereinbarung zur vollsten Geltung zu bringen, die sächsische Regierung gern bereit wäre, die auf einheitliche Gestaltung der deutschen Verhältnisse hinzielenden Beschlüsse der Nationalversammlung in das Gebiet der praktischen Anwendung einzuführen.

Das neue Ministerium suchte also die Fortführung der Regierung mit den Kammern möglich zu machen. Es nahm im Wesentlichen den Standpunkt des vorigen ein, dessen Rücktritt hinterher als ein Unglück für das Land ausgegeben worden, im Formellen aber näherte es sich

der Volksvertretung um einen Schritt, der ihren Forderungen und Beschlüssen alle Genüge leistete. Die Publication der Grundrechte erfolgte am 2. März.

Was indessen die Regierung immer gethan, wie expansiv sie auch in der Nachgiebigkeit gegen die Kammern sich erwiesen haben würde und gewissenhafterweise erwiesen haben könnte, Feindseligkeit gegen sie war schon darum fest beschlossen, weil sie nicht aus den Kammern selber hervorgegangen und für die Gemeinsamkeit roher Republikanisirung des Staats, auf welche man unverkennbar hinsteuerte, keinerlei Voraussetzung für sich hatte. Man beschränkte sich daher nicht auf die Waffen, welche ein an sich schon rücksichtsloses Interpellationsrecht schmiedete, man hemmte, neckte und erbitterte die Regierung nicht blos mit fortwährendem Nonsens und schulmeisternden Anfragen, man suchte ihr auch mit bombastischer Phrasendrechselei und juristischer Kniffelei sowol zugestandene als unerlaßliche Rechte zu entziehen, und immer eifriger setzte der flache Radicalismus der verrätherischen „Vaterlandsvereine" die Hebel zur Vollendung der allgemeinen Corruption an. Bezeichnend ist die Sitzung der zweiten Kammer vom 12. März. Hier forderte Tzschirner Namens sämmtlicher Mitglieder der äußersten Linken das Ministerium zur Darlegung der Prinzipien auf, die es bei der Staatsverwaltung zu befolgen gedächte, da das bekannte Programm ein lückenhaftes sei, daraus nicht zu erfahren wäre, ob es dem Volke in allen Stücken gerecht werden, mithin sich der Majorität der Kammern anschließen wolle. Er zeigte auf das von den Marionetten und Galopins seiner eigenen Partei unklug schon zu einer Zeit heraufbeschworene Gespenst einer Camarilla und eines drohenden Staatsstreiches hin, als die vorhandenen reactionären Elemente noch in äußerster Passivität verharrten, und verlangte unter Mehrerem Revision der Verfassung von 1831/32 „im Geiste der Demokratie", vornehmlich Einkammersystem mit Stimmberechtigung und Wählbarkeit jedes volljährigen Staatsangehörigen, und blos aufschiebendes Widerspruchsrecht der Regierung gegen die Beschlüsse der Volksvertretung; ferner Mitwirkung der

Kammern bei Besetzung der richterlichen Aemter einschließlich der Staatsanwaltschaften und eine Einrichtung der Verwaltung, die hauptsächlich vom Volke ausgehe und geformt werde; sodann Abschaffung der stehenden Armee und Einführung allgemeiner Volksbewaffnung; endlich Abschaffung des Adels und der Orden. Die Consequenzen der Gewährung solcher Forderungen brauchen wir nicht auseinanderzusetzen. Wie sicher aber sich jene Leute in ihren Abzielungen fühlten, bewies des Tribunen trotziger Ausruf: „Die Regierung ist jedenfalls gemeint mit den Kammern zu gehen, und sollte jene Partei, die im Dunkel wirkt, Anstoß an der Regierung und an uns finden, dann wird sie es bei dem Lande zu verantworten haben. Ich glaube aber nicht, daß es ein Schwanenlied ist, das ich jetzt mit meinen Freunden gesungen habe."

Jede Provocation durch solche und andere parlamentarische Auflehnungen und Zügellosigkeiten prallte jedoch an der freilich schwer bewahrten, allein auch schier unerhörten Bedächtigkeit, Geduld und Mäßigung sämmtlicher Minister ab, worin diesen Beust zumal ein stärkendes Beispiel gab. Es ist nicht wahr, daß blos die von der leidigen Volksrepräsentation geflissentlich verzögerte Budgetberathung die Regierung von einem Verlassen ihrer Reserve und einem Appell an das Land abgehalten habe. Die zögernden Fabier pochten allerdings auf das Budget als ein Präservativ gegen ihre Auflösung; aber gerade in der ganz ungerechtfertigten Bewilligung des blosen Almosens eines dreimonatigen Steuerprovisoriums hätte die Regierung die beste Veranlassung zu einer Kammerauflösung gehabt, wenn sie diese gewollt hätte.

Mußte der aufrichtige Freund des Volks, einer besonnenen freiheitlichen Entwicklung und organischen Interessenvertretung nach jeder Sitzung dieser Kammern in ein „Quousque tandem abutere" ausbrechen, so besonders nach der Sitzung der zweiten Kammer vom 28. März, den Hauptvorgängen nach die Fortsetzung der obengedachten vom 12. desselben Monats. An diesem Tage rief der von Tzschirner und Genossen gestellte, schließlich aber doch, als noch nicht an der Zeit,

beseitigte Antrag auf Erlaß eines Mißtrauens-Votums gegen das Ministerium eine Debatte hervor, von welcher eine Anzahl Mitglieder der Linken selber eingestand, daß sie in aller parlamentarischen Geschichte unerhört gewesen sei. Noch niemals war die bodenloseste Unwissenheit und Unfähigkeit so schamlos hervorgetreten als an diesem Tage, noch nie hatte die freche Rebellionslust sich so zur politischen Verketzerung und frivolsten Verhöhnung der aufrichtigsten und redlichsten Zusicherungen hinreißen lassen, und noch nie hatte sich die persönliche Eitelkeit so weit vergessen, daß sie die discretionärsten und gefährlichsten Abmachungen der eigenen Partei den Galerien hinwarf, also allen Winden preisgab. Ein Abgeordneter Namens Meyer stieß pathetisch aus: „Das alte Ministerium war ein corruptes Volksministerium, das neue ist ein corruptes bureaucratisches Ministerium! In ihm findet man eine Arbeiterweisheit, eine Federweisheit, eine Diplomatenweisheit, eine Militairweisheit und nichts als Weisheit. Das Volk will aber keine Weisheit, weil es durch Weisheit zu Grunde gerichtet worden ist! Das Volk will Volkskraft, will Volkswillen, und diese sind nicht auf dem Schreibtische, nicht auf der Diplomatenzunge, nicht auf dem Säbel gewachsen." Und allerdings, die Existenz dieser Kammern konnte wol zu dem Glauben verleiten, das sächsische Volk habe es einmal mit dem geraden Gegensatze von Weisheit versuchen wollen. Tzschirner hingegen prasselte im Zorne über die ungetreuen Freunde mit Enthüllungen hervor, welche jeden Zweifel darüber benahmen, daß die äußerste Linke vom ersten Tage ihres Bestehens an auf ein va banque gegen die Krone hinarbeitete.

Der Riß, der durch die Landtagsmajorität am 28. März fuhr, zog sich indeß schnell wieder zu, und wenngleich die zweite Kammer dem in der ersten am 12. April gegen blos eine Stimme angenommenen Antrage des Abgeordneten Heubner: „Die Staatsregierung wolle die von der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung beschlossene und verkündigte Verfassung des deutschen Reichs sammt dem Reichswahlgesetze, ohne hierüber mit andern deutschen Regierungen in irgend

welche Verhandlungen vorher einzutreten, sofort anerkennen und dieselbe sammt dem Reichswahlgesetze zu dessen Beurkundung alsbald auf dem verfassungsmäßigen Wege in Sachsen publiciren," — wenn die zweite Kammer diesem Antrage, einige Abänderungen außer Anschlag gelassen, nicht einstimmig, sondern mit 43 gegen 19 beitrat, so verrieth der Hintergrund der einschlägigen Debatten, daß sich auf Grund der sogenannten Reichsverfassung ein Compromiß aller Parteien vollzogen. Das Ministerium aber gab durch seinen Vorsitzenden Dr. Held sofort folgende Erklärung ab: „Die Regierung hat von dem Tage an, wo die deutsche Nationalversammlung einberufen wurde, ihre Bestrebungen nur dahin gerichtet, daß die Einheit und Freiheit Deutschlands von den deutschen Regierungen Hand in Hand mit der Nationalversammlung begründet werde; sie ist hiebei von anderen Rücksichten, als denen, welche die Herstellung einer dauernden und vollständigen Einheit des Gesammtvaterlandes und das wahre Interesse des eigenen Landes erheischen, niemals geleitet gewesen; sie hat auch nie ihre freie und selbstständige Thätigkeit durch Verbindungen irgend einer Art andern Staaten gegenüber gebunden. Beweis dafür liefert die Publication der Grundrechte, womit die sächsische Regierung selbstständig den meisten andern Staaten vorangegangen ist. Die sächsische Regierung wird daher auch jetzt einer raschen und befriedigenden Entwickelung der ihrer endlichen Lösung zugeführten Frage ihre Kräfte widmen; sie wird dahin trachten, daß die von der deutschen Nationalversammlung gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse nicht vergeblich seien. Allein die Verfassung selbst, wie sie aus diesen Berathungen und Beschlüssen hervorgegangen ist, beruht sowohl ihrer Bestimmung nach als in ihren Grundzügen auf der Voraussetzung der Theilnahme aller deutschen Länder, wie dies schon ein Blick auf den ersten Artikel derselben klar darlegt. Schon hieraus folgt, daß die einseitige Einführung dieser Verfassung, welche eben eine Reichs- und nicht eine Landesverfassung ist, für ein einzelnes Land wie Sachsen unausführbar sein würde. Es würde dadurch der Zweck der Einigung nicht erreicht, vielmehr nur so viel erzielt werden, daß Sachsen sich der

Möglichkeit beraubt sähe, bei denjenigen Verhandlungen, welche die Förderung eben dieses Zweckes zum Gegenstand haben, sich thätig zu betheiligen, und gerade hierin erkennt die Regierung ihren dringendsten Beruf. Die Regierung ist fern von allem die Einheit Deutschlands störenden Particularismus, ihre Handlungsweise wird dies nächstens zeigen."

In der That erübrigte bei dem bekannten Verhalten Oesterreichs und Preußens zur deutschen Verfassungsfrage für die Staaten zweiten Ranges zunächst nichts weiter als eine Politik des Abwartens, und lediglich ein non plus ultra politischer Unfähigkeit konnte isolirtes Herausgehen verlangen. Uebrigens war der fragliche Verfassungsentwurf einer auf der Fiction des bereits vorhandenen deutschen Reichs zusammenberufenen Versammlung schon darum für keine Regierung rechtsverbindlich, als er nicht aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen und dem Volke entstanden, sondern, wie in der Paulskirche selbst sehr zutreffend bemerkt worden, aus einem trugvollen Compromisse entgegengesetzter Parteien, von denen jede hoffte, der Theil der Arbeit, dessen Schöpferin sie war, werde den gegnerischen zerstören.

Außer der deutschen Oberhauptsfrage, den Grundrechten, der Reichsverfassung und dem sächsischen Haushaltsetat existirte nun noch eine Puppe, um die man tanzte und welche der Regierung als Feuerwerkskörper entgegengeschleudert ward, nämlich, um mich der Phrase eines jener Korybanten zu bedienen, „die durch das ganze große geistige Reich der Demokratie, weit über Sachsens, weit über Deutschlands Grenzen hinaus, im innersten Herzen widerzitternde Frage von der Sühne" für den in Wien standrechtlich erschossenen Robert Blum.

Bereits im Februar hatten die Exaltados beider Kammern die unverweilte Abberufung des sächsischen Gesandten von Könneritz in Wien wegen vermeintlicher Pflichtvergessenheit desselben in Angelegenheiten der Lebensversicherung des inzwischen zum Volksheiligen avancirten Barrikadenkämpfers beschlossen, ohne sich zu verhehlen, daß durch Nachgiebigkeit der Regierung gegen einen solchen Beschluß ein Bruch mit

Oesterreich herbeigeführt werde; ohne sich verhehlen zu können, daß bei einem solchen Bruche ein kleines Land durch den beleidigten ungleich stärkeren Nachbar die empfindlichsten Nachtheile zu erleiden befürchten müßte; ohne sich in der That verhohlen zu haben, daß, wenn die Regierung einem im Grunde so absurden Beschlusse nachgäbe, sie sich im Angesicht der ganzen politischen Welt unsterblich blamiren würde. Wie zu erwarten ging ein königliches Decret ein, laut dessen die Krone auf die gestellten Anträge hauptsächliche Entschließung zu fassen zur Zeit Bedenken trage. In einem sehr lichtvollen und gewählten, von dem rauhen Kammertone sehr abstechenden Vortrage motivirte der Staatsminister von Beust das Decret dahin: Müsse auch der Regierung das Recht unbenommen bleiben, ihre Agenten zu wählen, zu wechseln oder beizubehalten, so werde man doch etwaigen Anträgen der Volksvertretung in besonderen Fällen Berücksichtigung nicht versagen, und namentlich habe die große Majorität, mit welcher der jetzt in Frage befindliche Beschluß gefaßt worden, die Regierung zur reiflichen Erwägung desselben veranlaßt. Schon von seinem Vorgänger sei auf die hiebei einschlagenden höheren politischen Rücksichten hingewiesen worden. Diese hätten in neuester Zeit erhöhte Bedeutung gewonnen. Es handle sich um den Fortbestand freundschaftlicher Beziehungen oder um einen gänzlichen Bruch mit Oesterreich. Bekannt wäre, daß die Nachrichten über Blum's Tödtung mannigfache Kundgebungen hervorgerufen hätten, zum Theile in einer Weise, welche vom völkerrechtlichen Standpunkte aus als schweres Vergehen hätten angesehen werden müssen. Gleichwol habe man den natürlichen Empfindungen Rechnung getragen und bemerkenswerthe Nachtheile für Sachsen wären daraus nicht entsprungen. Die Kammerverhandlungen über den bezeichneten Gegenstand hätten jedoch der österreichischen Regierung Veranlassung geboten, die begehrte Abberufung als einen Act der Mißbilligung ihres Verfahrens zu betrachten und demzufolge eine Erklärung hervorgerufen, welche befürchten lasse, daß man jene Abberufung als Bruch völkerrechtlicher Bestimmungen betrachten und alle und jede Ver-

bindung mit Sachsen aufheben würde. Diese Entscheidung sei unabänderlich und ein völliges Zerwürfniß daher unvermeidlich. Der Minister wies nun auf die Folgen eines solchen hin. Man wolle Sachsens Selbstständigkeit, man wolle, daß keine fremde Einmischung in die heimischen Angelegenheiten einträte, man wünsche das Verbleiben der deutsch-österreichischen Staaten bei Deutschland, man wünsche und wolle eine Verbindung Sachsens mit den thüringschen Landen. Alle diese Wünsche aber würden durch einen Bruch mit Oesterreich gefährdet, das namentlich das letzte Project unterstütze. Eben so wichtig seien die materiellen Nachtheile, welche durch Erschwerung des Grenzverkehrs für Sachsen sich ergeben möchten. Die Regierung könne daher nicht die Hand zu einem Schritte bieten, der so schwere Folgen nach sich ziehen dürfte. Es handele sich nicht um Rücksichten auf eine Person, vielmehr sei der betreffende Gesandte, dem er übrigens das Zeugniß ertheilen müsse, daß er bei frühern Gelegenheiten dem Staate wesentliche Dienste geleistet, erbötig gewesen, durch ein freiwilliges Abschiedsgesuch entgegenzukommen, doch würden die Folgen dieselben sein. So hoffe denn die Regierung von dem Patriotismus und der Einsicht der Kammern, daß sie ihre Gefühle dem wohlverstandenen Interesse des Vaterlandes unterordnen würden.

Schwerlich versprach sich der Minister von dieser captatio benevolentiae einen Erfolg. Er hatte ja den hier vertretenen Mangel an wahrem Patriotismus und wahrer politischer Einsicht mehr als zum Ueberfluß, zu seinem Kreuz kennen gelernt. Und in der That sollte er neue Proben davon erfahren. Auf jener Bank schalt man ihn einen blosen Anwalt Oesterreichs, auf dieser hielt man einen Krieg mit Oesterreich für einen Pappenstiel, ein Dritter will ein Bündniß mit Böhmen, Ungarn und Italien abschließen und mit ihrer Hilfe die Oesterreicher vernichten, ein Vierter erklärt den Verkehr mit letzteren als überflüssig und ein Anderer hat den Ausweg des Paschens bereit. Endlich sind beide Kammern darin einig, die Sache noch einmal an einen Ausschuß

zu verweisen und der Regierung die Mittel zur Unterhaltung des Wiener Gesandtschaftspostens zu verweigern.

Am 21. April empfahl der Ausschuß der ersten Kammer bei den früher an die Regierung gebrachten Anträgen fest zu beharren, und wollte ihr erklärt wissen, daß man in der Verzögerung der Ausführung jenes Beschlusses ein die Ehre und Selbstständigkeit des sächsischen Volks gefährdendes Regierungssystem und eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erblicke, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande seien. Außerdem ward der Beitritt zu der von der andern Kammer zuerst ausgegangenen Erklärung angerathen: die Regierung habe sich einer Genehmigung der Ausgaben für die Könneritz'sche Gesandtschaft nicht zu gewärtigen. Hierauf erhob sich der Staatsminister von Beust und äußerte: „Wir durften uns bewußt sein, in einer Angelegenheit, welche durch mehrfache, vor seinem Eintritte erfolgte Thatsachen und Schritte verwickelt worden war, ein Verfahren beobachtet zu haben, welches vorzugsweise dafür Zeugniß ablegte, daß das Ministerium den Wünschen der Kammern jede Berücksichtigung angedeihen läßt, so weit es diese verantworten zu können glaubt. Um so weniger konnte es darauf gefaßt sein, daß dieses sein Verfahren so gänzlich verkannt werden würde. Gestützt auf die Paragraphen der Verfassung, welche dem Wirkungskreise der Kammern bestimmte Grenzen vorzeichnen, hätte das Ministerium sich darauf beschränken können, auf diese Bestimmung sich zu berufen und darauf hinzuweisen, daß die Abberufung eines Gesandten lediglich zur Cognition der Regierung gehöre. Es hat dies nicht gethan, es hat vielmehr erklärt, daß es diesfälligen Anträgen der Kammern jedwede Berücksichtigung keineswegs versage. Das Ministerium glaubte ferner, den Kammern einen Beweis seiner Achtung vor deren mit großer Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen dadurch zu geben, daß es in dem königlichen Decrete und in den dazu ertheilten Motiven die Pflichtverletzung, wie sie auf Seiten des Gesandten behauptet wurde, unberührt ließ, so viele gewichtige Gründe die Regierung auch gehabt

hätte, diese Frage einer nochmaligen, unbefangenen Prüfung und Beurtheilung zu unterwerfen. Der Ausschußbericht hat freilich das Schweigen der Regierung nicht von dieser Seite beurtheilen wollen und daraus nur gefolgert, die Regierung betrachte den Gesandten als einen pflichtvergessenen Beamten und habe nichts zu seiner Entschuldigung vorzubringeu. Indem nun das Ministerium sowol von einer schroffen Berufung auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, als auch von einer nochmaligen Erörterung der dem Gesandten zur Last gelegten Schuld Umgang nahm und sich darauf beschränkte, der ernstlichen Erwägung der Kammern die ihm auch in politischer Beziehung beigegangenen Bedenken anheimzugeben und zu empfehlen, durfte es sich wol zu der Hoffnung berechtigt glauben, daß dies von der rücksichtsvollsten Gesinnung gegen die Kammern zeugende Verfahren Anerkennung finden werde. Am allerwenigsten konnte das Ministerium bei der vertrauensvollen Offenheit, mit der es den Kammern entgegen gekommen ist, und da es sich vollständig und unzweifelhaft auf dem Rechtsboden befindet, erwarten, daß auf das von ihm beobachtete Verfahren der Antrag auf Ertheilung eines Mißtrauensvotums begründet werden würde. Da jedoch ein solcher Antrag von dem Ausschusse gestellt worden ist und einen Gegenstand der heutigen Berathung bildet, so sieht sich das Ministerium nicht in der Lage sich bei der Discussion zu betheiligen, wie dies bereits früher bei ähnlichem Anlasse unterblieben ist."

Unter tobenden Kundgebungen der Tribünen entfernte sich der Minister, worauf nach kurzer, in den Aeußerungen über das Ministerium aber weit über die Grenze des Statthaften hinausschießender Debatte die Ausschußanträge angenommen wurden.

Tags hernach, als an einem Sonntag, fand ein Congreß sämmtlicher „Vaterlandsvereine" statt, auf welchem es wie auf einem polnischen Reichstage zuging, nur daß die Edelleute fehlten. Aber man war dahin übereingekommen das zähe Ministerium um jeden Preis gefügig zu machen und als letztes Mittel die Steuerverweigerung zu

decretiren. So gestärkt und ermuthigt trat die Demokratie der zweiten Kammer am 23. April auf den Kampfplatz, um unter dem obligaten Jubel der blauen Montagsfreisinnigkeit der Galerien mit ihrem todten Cid el Campeador das Ministerium auf's Haupt zu schlagen. Mit größter Majorität stimmte man für die Ausschußanträge, daß die Kammer auf ihren frühern Beschlüssen beharren solle; in dem ganzen bisherigen Verfahren der Regierung in der von Könneritz'schen Sache sowol eine Gefährdung der Ehre und Selbstständigkeit Sachsens nach außen, als auch eine Mißachtung der allgemeinen Stimme des Volkes erblicke; und daß sie in der Weigerung, den Gesandten von Könneritz zurückzuberufen, zugleich in Erwägung der anderweitigen Haltung des Ministeriums den Kammern gegenüber, eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erkenne, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande wären. Wenn das Ministerium erkennt, flocht der Berichterstatter der Rechtfertigung dieser Anträge ein, daß dieser Conflict von der Art ist, daß es nicht auf die Auffassung der Kammern eingehen kann, so wird es wissen, daß es seine Pflicht, seine Schuldigkeit ist, entweder zurückzutreten oder durch Auflösung der Kammern an das Volk selbst zu appelliren. Der äußersten Linken genügten aber die Ausschußanträge noch nicht, Tzschirner zog flugs den früher verunglückten Antrag aus der Tasche, die Kammer wolle erklären, daß das dermalige Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitze, und unter dem gellenden Bravo der Galerien nahm man außer dem Mißtrauensvotum des Ausschusses auch noch dieses an. Nun war es dem Antragsteller und seinen Freunden gewiß, daß die Ministerportefeuilles demnächst zur Vertheilung in ihre Hände gelangen müßten, und das war ja der nervus rerum aller ihrer Opposition. Es schien sie fast zu befremden, daß dies nicht schon nach Ablauf von 24 Stunden geschah; wenigstens erklärte im Tone dieser Empfindung ein Abgeordneter dem Minister Held anlaßlich der Beantwortung einer Interpellation: er habe einer Regierung gegenüber, der Seiten der Kammern das Mißtrauen auf

die entschiedenste Weise erklärt worden sei, einen anderweiten Wunsch nicht mehr auszusprechen, als daß sie, die Regierung, durch ihren schleunigsten Rücktritt einer wahrhaft volksthümlichen, dem Majoritätswillen der Kammern entsprechenden Platz mache.

Das Gesammtauftreten des Landtags während der fünfzehn Wochen seines Zusammenseins war also ein solches, daß wenn dieser Alles auf ein Entweder — Oder getrieben hatte, für die Krone selber kein Entweder — Oder mehr existiren konnte, daß letztere von der Unmöglichkeit eines irgendwie ersprießlichen Zusammenwirkens mit solcher verrotteten und anarchischen Volksvertretung endlich unumstößlich überzeugt sein und zu ihrer eigenen Rettung wie zur Rettung des Landes Alles wagen mußte. Der Hauptgrund der unvermeidlich gewordenen, im Ministerrathe vom 28. April einstimmig beschlossenen und am zweiten Tage darauf vollstreckten Kammerauflösung lag nicht, wie einige Zeitungen für den Augenblick vermutheten, in der vornehmlich von der ersten Kammer vereitelten Verlängerung des mit dem 30. April ablaufenden Steuerprovisoriums, obgleich dadurch die Finanzverhältnisse des Landes noch verwirrter zu werden drohten, diese Vereitelung war gleichsam nur der Druck, der das übervolle und also ohnehin unhaltbare Maß der parlamentarischen Sünden zum Bersten brachte.

Ein unglückliches Zusammentreffen aber ließ die Kammerauflösung in einer Zeit erfolgen, wo man in Frankfurt einen entgegengesetzten, freilich in Dresden noch nicht bekannt gewordenen Beschluß gefaßt hatte, nämlich den, daß alle Ständeversammlungen in Thätigkeit bleiben sollten, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gelangt sein werde, — und wo gleichzeitige analoge Vorgänge in Berlin und Hannover den Verdacht einer Verabredung und Geflissentlichkeit erzeugten. Mißstimmungen hierüber unterdrückte jedoch das allerdings aus der Luft gegriffene Gerücht, daß gleichzeitig mit dem Decrete über die Kammerauflösung ein anderes wegen Anerkennung der „Reichsverfassung“ in die königliche Hofbuchdruckerei abgegeben worden wäre. Am 1. Mai indeß ward es allgemein bekannt, daß die drei Minister

decretiren. So gestärkt und ermuthigt trat die Demokratie der zweiten Kammer am 23. April auf den Kampfplatz, um unter dem obligaten Jubel der blauen Montagsfreisinnigkeit der Galerien mit ihrem todten Cid el Campeador das Ministerium auf's Haupt zu schlagen. Mit größter Majorität stimmte man für die Ausschußanträge, daß die Kammer auf ihren frühern Beschlüssen beharren solle; in dem ganzen bisherigen Verfahren der Regierung in der von Könneritz'schen Sache sowol eine Gefährdung der Ehre und Selbstständigkeit Sachsens nach außen, als auch eine Mißachtung der allgemeinen Stimme des Volkes erblicke; und daß sie in der Weigerung, den Gesandten von Könneritz zurückzuberufen, zugleich in Erwägung der anderweitigen Haltung des Ministeriums den Kammern gegenüber, eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erkenne, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande wären. Wenn das Ministerium erkennt, flocht der Berichterstatter der Rechtfertigung dieser Anträge ein, daß dieser Conflict von der Art ist, daß es nicht auf die Auffassung der Kammern eingehen kann, so wird es wissen, daß es seine Pflicht, seine Schuldigkeit ist, entweder zurückzutreten oder durch Auflösung der Kammern an das Volk selbst zu appelliren. Der äußersten Linken genügten aber die Ausschußanträge noch nicht, Tzschirner zog flugs den früher verunglückten Antrag aus der Tasche, die Kammer wolle erklären, daß das dermalige Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitze, und unter dem gellenden Bravo der Galerien nahm man außer dem Mißtrauensvotum des Ausschusses auch noch dieses an. Nun war es dem Antragsteller und seinen Freunden gewiß, daß die Ministerportefeuilles demnächst zur Vertheilung in ihre Hände gelangen müßten, und das war ja der nervus rerum aller ihrer Opposition. Es schien sie fast zu befremden, daß dies nicht schon nach Ablauf von 24 Stunden geschah; wenigstens erklärte im Tone dieser Empfindung ein Abgeordneter dem Minister Held anlaßlich der Beantwortung einer Interpellation: er habe einer Regierung gegenüber, der Seiten der Kammern das Mißtrauen auf

die entschiedenste Weise erklärt worden sei, einen anderweiten Wunsch nicht mehr auszusprechen, als daß sie, die Regierung, durch ihren schleunigsten Rücktritt einer wahrhaft volksthümlichen, dem Majoritätswillen der Kammern entsprechenden Platz mache.

Das Gesammtauftreten des Landtags während der fünfzehn Wochen seines Zusammenseins war also ein solches, daß wenn dieser Alles auf ein Entweder — Oder getrieben hatte, für die Krone selber kein Entweder — Oder mehr existiren konnte, daß letztere von der Unmöglichkeit eines irgendwie ersprießlichen Zusammenwirkens mit solcher verrotteten und anarchischen Volksvertretung endlich unumstößlich überzeugt sein und zu ihrer eigenen Rettung wie zur Rettung des Landes Alles wagen mußte. Der Hauptgrund der unvermeidlich gewordenen, im Ministerrathe vom 28. April einstimmig beschlossenen und am zweiten Tage darauf vollstreckten Kammerauflösung lag nicht, wie einige Zeitungen für den Augenblick vermutheten, in der vornehmlich von der ersten Kammer vereitelten Verlängerung des mit dem 30. April ablaufenden Steuerprovisoriums, obgleich dadurch die Finanzverhältnisse des Landes noch verwirrter zu werden drohten, diese Vereitelung war gleichsam nur der Druck, der das übervolle und also ohnehin unhaltbare Maß der parlamentarischen Sünden zum Bersten brachte.

Ein unglückliches Zusammentreffen aber ließ die Kammerauflösung in einer Zeit erfolgen, wo man in Frankfurt einen entgegengesetzten, freilich in Dresden noch nicht bekannt gewordenen Beschluß gefaßt hatte, nämlich den, daß alle Ständeversammlungen in Thätigkeit bleiben sollten, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gelangt sein werde, — und wo gleichzeitige analoge Vorgänge in Berlin und Hannover den Verdacht einer Verabredung und Geflissentlichkeit erzeugten. Mißstimmungen hierüber unterdrückte jedoch das allerdings aus der Luft gegriffene Gerücht, daß gleichzeitig mit dem Decrete über die Kammerauflösung ein anderes wegen Anerkennung der „Reichsverfassung" in die königliche Hofbuchdruckerei abgegeben worden wäre. Am 1. Mai indeß ward es allgemein bekannt, daß die drei Minister

decretiren. So gestärkt und ermuthigt trat die Demokratie der zweiten Kammer am 23. April auf den Kampfplatz, um unter dem obligaten Jubel der blauen Montagsfreisinnigkeit der Galerien mit ihrem todten Cid el Campeador das Ministerium auf's Haupt zu schlagen. Mit größter Majorität stimmte man für die Ausschußanträge, daß die Kammer auf ihren frühern Beschlüssen beharren solle; in dem ganzen bisherigen Verfahren der Regierung in der von Könneritz'schen Sache sowol eine Gefährdung der Ehre und Selbstständigkeit Sachsens nach außen, als auch eine Mißachtung der allgemeinen Stimme des Volkes erblicke; und daß sie in der Weigerung, den Gesandten von Könneritz zurückzuberufen, zugleich in Erwägung der anderweitigen Haltung des Ministeriums den Kammern gegenüber, eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erkenne, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande wären. Wenn das Ministerium erkennt, flocht der Berichterstatter der Rechtfertigung dieser Anträge ein, daß dieser Conflict von der Art ist, daß es nicht auf die Auffassung der Kammern eingehen kann, so wird es wissen, daß es seine Pflicht, seine Schuldigkeit ist, entweder zurückzutreten oder durch Auflösung der Kammern an das Volk selbst zu appelliren. Der äußersten Linken genügten aber die Ausschußanträge noch nicht, Tzschirner zog flugs den früher verunglückten Antrag aus der Tasche, die Kammer wolle erklären, daß das dermalige Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitze, und unter dem gellenden Bravo der Galerien nahm man außer dem Mißtrauensvotum des Ausschusses auch noch dieses an. Nun war es dem Antragsteller und seinen Freunden gewiß, daß die Ministerportefeuilles demnächst zur Vertheilung in ihre Hände gelangen müßten, und das war ja der nervus rerum aller ihrer Opposition. Es schien sie fast zu befremden, daß dies nicht schon nach Ablauf von 24 Stunden geschah; wenigstens erklärte im Tone dieser Empfindung ein Abgeordneter dem Minister Held anlaßlich der Beantwortung einer Interpellation: er habe einer Regierung gegenüber, der Seiten der Kammern das Mißtrauen auf

die entschiedenste Weise erklärt worden sei, einen anderweiten Wunsch nicht mehr auszusprechen, als daß sie, die Regierung, durch ihren schleunigsten Rücktritt einer wahrhaft volksthümlichen, dem Majoritätswillen der Kammern entsprechenden Platz mache.

Das Gesammtauftreten des Landtags während der fünfzehn Wochen seines Zusammenseins war also ein solches, daß wenn dieser Alles auf ein Entweder — Oder getrieben hatte, für die Krone selber kein Entweder — Oder mehr existiren konnte, daß letztere von der Unmöglichkeit eines irgendwie ersprießlichen Zusammenwirkens mit solcher verrotteten und anarchischen Volksvertretung endlich unumstößlich überzeugt sein und zu ihrer eigenen Rettung wie zur Rettung des Landes Alles wagen mußte. Der Hauptgrund der unvermeidlich gewordenen, im Ministerrathe vom 28. April einstimmig beschlossenen und am zweiten Tage darauf vollstreckten Kammerauflösung lag nicht, wie einige Zeitungen für den Augenblick vermutheten, in der vornehmlich von der ersten Kammer vereitelten Verlängerung des mit dem 30. April ablaufenden Steuerprovisoriums, obgleich dadurch die Finanzverhältnisse des Landes noch verwirrter zu werden drohten, diese Vereitelung war gleichsam nur der Druck, der das übervolle und also ohnehin unhaltbare Maß der parlamentarischen Sünden zum Bersten brachte.

Ein unglückliches Zusammentreffen aber ließ die Kammerauflösung in einer Zeit erfolgen, wo man in Frankfurt einen entgegengesetzten, freilich in Dresden noch nicht bekannt gewordenen Beschluß gefaßt hatte, nämlich den, daß alle Ständeversammlungen in Thätigkeit bleiben sollten, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gelangt sein werde, — und wo gleichzeitige analoge Vorgänge in Berlin und Hannover den Verdacht einer Verabredung und Geflissentlichkeit erzeugten. Mißstimmungen hierüber unterdrückte jedoch das allerdings aus der Luft gegriffene Gerücht, daß gleichzeitig mit dem Decrete über die Kammerauflösung ein anderes wegen Anerkennung der „Reichsverfassung" in die königliche Hofbuchdruckerei abgegeben worden wäre. Am 1. Mai indeß ward es allgemein bekannt, daß die drei Minister

Held, Ehrenstein und Weinlig ihre Entlassung begehrt und erhalten, weil sie umsonst die sofortige Publication des Frankfurter Entwurfs verlangt hätten, und nun war es auch bei den gemäßigten Parteien außer allem Zweifel, daß die Kammerauflösung vornehmlich der deutschen Angelegenheiten halber erfolgt sei, welchen Argwohn die radicalen Parteien eifrigst nährten. Nun ein topsy-turvy von Volksversammlungen und Berathungen im ganzen Lande, nun Placatenströme und Adressenstürme und Deputationen auf Deputationen bei den Ministern und dem Könige, um diesen zu einer Bescheerung des Frankfurter Kleinods zu bewegen, das ihm, wie es hieß, gegen seine Ueberzeugung und lediglich in Folge einer Intercession der preußischen Regierung verleidet worden sei. Behörden, Corporationen, Vereine und Private, die Männer der Ruhe und Ordnung ebenso wie die des Umsturzes und der Gesetzlosigkeit, hier die mit politischer Kurzsichtigkeit geschlagenen Sanguiniker und dort die beutegierigen Planmacher, welche mit hämischer Klarheit den Frankfurter Fetzen zu interpretiren verstanden, irriger Patriotismus, der in dem Staatsgrundgesetz der Paulskirche ein unbedingt zu ergreifendes Palliativ gegen weitere revolutionäre Erschütterungen erkennen wollte, und heuchlerischer Vaterlandsverrath, die politischen Gassenbuben und die Hanswürste der Freiheit, Alles winselte und trotzte um das Werk, welches Deutschland die ersehnte Einheit und Größe vorflunkerte. Aber der König leistete den entschiedensten Widerstand, und unerschütterlich harrten auch die Minister von Beust und Rabenhorst aus. Der König betonte es, was in der auf Frieden und Verständigung gerichteten officiellen Bekanntmachung vom 3. Mai wiederholt ward, daß der Bundesbeschluß vom 30. März verwichenen Jahres auf Berufung einer Versammlung von Vertretern aller deutschen Länder gegangen sei, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen; daß seine Regierung demgemäß auch offen und ehrlich erklärt habe, die künftige Verfassung bedürfe der Zustimmung der einzelnen Regierungen und Kammern, und das Zustimmungsrecht sei von ihr bei mehrfacher Ge-

legenheit gewahrt worden. „Indem nun die Regierung sich berufen sah zu erwägen, in wie weit sie von diesem Rechte gegenüber der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung Gebrauch zu machen habe, konnte sie sich zunächst erheblicher Zweifel darüber nicht enthalten, ob diese Verfassung in allen ihren Theilen geeignet sei, die Einheit Deutschlands auf dauernder Grundlage aufzurichten und für das wahre Heil des weitern und engern Vaterlandes beruhigende Bürgschaften zu gewähren. Gleichwol würde sie, in Berücksichtigung der im eigenen Lande erfolgten vielfachen Kundgebungen zu Gunsten einer raschen Anerkennung der Verfassung, sich allerdings die Frage haben stellen müssen, ob sie nicht diese ihre ernsten Bedenken der Erreichung des Einen großen Zieles, nämlich der thatsächlichen Herstellung der deutschen Einheit unterzuordnen habe, hätte es sich wirklich darum gehandelt, daß die Lösung dieser Aufgabe nicht durch das Zurückhalten ihrer Entschließung verzögert werde. Allein es war und ist diese Bedingung nicht erfüllt. Für die einheitliche Gestaltung Deutschlands haben S. M. der König wiederholt die nöthigen Opfer zu bringen sich bereit erklärt. So lange aber von Seiten der größten deutschen Staaten die entschiedene Weigerung besteht, die in Frankfurt verkündete Verfassung anzunehmen, so lange insbesondere der ausgedehnteste deutsche Staat, so lange Preußen, ohne welches ein deutsches Reich nicht gedacht werden kann, mit seinem Eintritt in den Bundesstaat auf Grund dieser Verfassung zurücksteht, kann bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse kaum ernstlich erwartet werden, daß die sächsische Regierung schon jetzt unbedingt auf ihre bisherige Selbstständigkeit verzichte. Die Regierung Preußens hat die Nationalversammlung zu einer Vereinbarung über einige ihr nothwendig scheinende Abänderungen der Verfassung aufgefordert und die Hoffnung ausgesprochen, zu einem Einverständniß mit ihr zu gelangen. Die sächsische Regierung wird aber ihrerseits den Beweis zu liefern wissen, daß sie die thatsächliche Herstellung der deutschen Einheit nicht aufzuhalten bestrebt ist und sobald nur das Anerkenntniß der Reichsverfassung von Seiten Preu-

Held, Ehrenstein und Weinlig ihre Entlassung begehrt und erhalten, weil sie umsonst die sofortige Publication des Frankfurter Entwurfs verlangt hätten, und nun war es auch bei den gemäßigten Parteien außer allem Zweifel, daß die Kammerauflösung vornehmlich der deutschen Angelegenheiten halber erfolgt sei, welchen Argwohn die radicalen Parteien eifrigst nährten. Nun ein topsy-turvy von Volksversammlungen und Berathungen im ganzen Lande, nun Placatenströme und Adressenstürme und Deputationen auf Deputationen bei den Ministern und dem Könige, um diesen zu einer Bescheerung des Frankfurter Kleinods zu bewegen, das ihm, wie es hieß, gegen seine Ueberzeugung und lediglich in Folge einer Intercession der preußischen Regierung verleidet worden sei. Behörden, Corporationen, Vereine und Private, die Männer der Ruhe und Ordnung ebenso wie die des Umsturzes und der Gesetzlosigkeit, hier die mit politischer Kurzsichtigkeit geschlagenen Sanguiniker und dort die beutegierigen Planmacher, welche mit hämischer Klarheit den Frankfurter Fetzen zu interpretiren verstanden, irriger Patriotismus, der in dem Staatsgrundgesetz der Paulskirche ein unbedingt zu ergreifendes Palliativ gegen weitere revolutionäre Erschütterungen erkennen wollte, und heuchlerischer Vaterlandsverrath, die politischen Gassenbuben und die Hanswürste der Freiheit, Alles winselte und trotzte um das Werk, welches Deutschland die ersehnte Einheit und Größe vorflunkerte. Aber der König leistete den entschiedensten Widerstand, und unerschütterlich harrten auch die Minister von Beust und Rabenhorst aus. Der König betonte es, was in der auf Frieden und Verständigung gerichteten officiellen Bekanntmachung vom 3. Mai wiederholt ward, daß der Bundesbeschluß vom 30. März verwichenen Jahres auf Berufung einer Versammlung von Vertretern aller deutschen Länder gegangen sei, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen; daß seine Regierung demgemäß auch offen und ehrlich erklärt habe, die künftige Verfassung bedürfe der Zustimmung der einzelnen Regierungen und Kammern, und das Zustimmungsrecht sei von ihr bei mehrfacher Ge-

legenheit gewahrt worden. „Indem nun die Regierung sich berufen sah zu erwägen, in wie weit sie von diesem Rechte gegenüber der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung Gebrauch zu machen habe, konnte sie sich zunächst erheblicher Zweifel darüber nicht enthalten, ob diese Verfassung in allen ihren Theilen geeignet sei, die Einheit Deutschlands auf dauernder Grundlage aufzurichten und für das wahre Heil des weitern und engern Vaterlandes beruhigende Bürgschaften zu gewähren. Gleichwol würde sie, in Berücksichtigung der im eigenen Lande erfolgten vielfachen Kundgebungen zu Gunsten einer raschen Anerkennung der Verfassung, sich allerdings die Frage haben stellen müssen, ob sie nicht diese ihre ernsten Bedenken der Erreichung des Einen großen Zieles, nämlich der thatsächlichen Herstellung der deutschen Einheit unterzuordnen habe, hätte es sich wirklich darum gehandelt, daß die Lösung dieser Aufgabe nicht durch das Zurückhalten ihrer Entschließung verzögert werde. Allein es war und ist diese Bedingung nicht erfüllt. Für die einheitliche Gestaltung Deutschlands haben S. M. der König wiederholt die nöthigen Opfer zu bringen sich bereit erklärt. So lange aber von Seiten der größten deutschen Staaten die entschiedene Weigerung besteht, die in Frankfurt verkündete Verfassung anzunehmen, so lange insbesondere der ausgedehnteste deutsche Staat, so lange Preußen, ohne welches ein deutsches Reich nicht gedacht werden kann, mit seinem Eintritt in den Bundesstaat auf Grund dieser Verfassung zurücksteht, kann bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse kaum ernstlich erwartet werden, daß die sächsische Regierung schon jetzt unbedingt auf ihre bisherige Selbstständigkeit verzichte. Die Regierung Preußens hat die Nationalversammlung zu einer Vereinbarung über einige ihr nothwendig scheinende Abänderungen der Verfassung aufgefordert und die Hoffnung ausgesprochen, zu einem Einverständniß mit ihr zu gelangen. Die sächsische Regierung wird aber ihrerseits den Beweis zu liefern wissen, daß sie die thatsächliche Herstellung der deutschen Einheit nicht aufzuhalten bestrebt ist und sobald nur das Anerkenntniß der Reichsverfassung von Seiten Preu-

ßens erfolgt ist, in gleicher Weise dazu vorschreiten." Zu bemerken ist dann noch, daß der König von Sachsen dem Könige von Preußen, als dieser den Frankfurter Entwurf bereits abgelehnt hatte, ausdrücklich sein Wort gegeben, in der deutschen Frage nicht selbstständig zu verfahren, und an treueste Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten gewöhnt konnte er sich nicht einer Verfassung verpflichten, welche eben durch Preußen unmöglich geworden, dabei in sich selber unmöglich, ein vielfach geradezu absurdes Gemächte war.

Uebrigens hatten auch die drei abgetretenen Minister des Königs Zustimmungsrecht keinen Augenblick bezweifelt und zur Anerkennung des fraglichen Entwurfs nur deshalb gerathen, weil sie damit der revolutionären Partei jeden Vorwand zu einer weitern Bewegung wenigstens vorderhand zu benehmen gedachten, sonstige Consequenzen aber für sehr ungefährlich erachteten. Sie verkannten auch nicht das Gewicht der Gegengründe, betrachteten indeß nach constitutionellem Prinzip ihren Austritt für geboten, als ihnen in einer Hauptfrage des Königs Billigung nicht zur Seite stand. Deute ich eine ziemlich locker gehaltene Erklärung des Exministers Weinlig recht, so fehlte es ihm und seinen beiden Amtsgenossen aber auch an dem erforderlichen Muth gegenüber den alsbald nach der Kammerauflösung stündlich mehr und mehr um sich greifenden Agitationen der organisirten Demokratie.

Kaum jedoch sah Beust dieselben Männer für eine Verfassung sich ereifern, welche sie kurz vorher wegen der darin enthaltenen monarchischen Spitze, wegen des darin festgesetzten Erb-Kaiserthums angefochten, ja herabgezogen und verhöhnt hatten, als es ihm klar war, welche Tendenzen die ausgebrochene Bewegung verfolgte, und daß in dem energischen Widerstande der sächsischen Regierung ein ganz Deutschland zu Gute kommender Sieg des monarchischen Rechts enthalten sei.

Heute wissen wir, was Wenige damals ahnten, daß die Dresdener Bewegung von der großen, über Mittel-Europa ausgebreiteten revolutionären Propaganda geleitet ward, mit welcher die Führer der äußersten Linken der Kammern schon seit Monaten in mehr oder minder

reger Verbindung standen, und daß die „Reichsverfassung" nur das Banner war, mittels dessen die gemäßigter gesinnten Theile des deutschen Volks gewonnen, oder richtiger geblendet werden sollten, um ungeahnt Handlangerdienste bei dem Aufbau einer socialistischen Republik auf den Trümmern aller staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu verrichten. Hätte die sächsische Regierung dem Andrange nachgegeben und zur Vermeidung jedes Kampfes mit dem eigenen Volke, wie auch unbekümmert um jede etwaige fremde Einmischung, den Frankfurter Entwurf zu dem ihrigen gemacht, so würde dies von der Revolutionspartei als ein Beweis von Schwäche angesehen worden sein und dieser den Muth zu Forderungen gestärkt haben, welche die Desorganisation und Republikanisirung des Landes zu vollenden geeignet gewesen wären. Das Beispiel Badens wenigstens beweist, daß solche Nachgiebigkeit damals die Erschütterungen häufte und aufeinanderdrängte, statt ihnen vorzubeugen.

Mit oder ohne Anerkennung der „Reichsverfassung" war die republikanische Schilderhebung in ganz Deutschland eine beschlossene Sache. Aber in Dresden führten sie einige Heißsporne und voreilige Hände zu früh herbei. Erst für die zweite Hälfte des Mai sollte in Sachsen das Signal zum Aufstande erwartet werden, bis wohin an den verschiedensten Punkten im Norden und Süden Alles zum erfolgreichen gemeinsamen Losschlagen vorbereitet sein sollte, und schon am 3. Mai vertauschte der Dresdener Radicalismus nach Niedersetzung eines „Landes-Vertheidigungs-Ausschusses" das Petitioniren mit einem Sturme auf das Zeughaus. Bald verschürzten sich denn die Dinge so, daß für die Regierung keine Wahl mehr übrig blieb, sie mußte den ausgebrochenen Kampf vollständig durchkämpfen.

Leicht war dies gesprochen, leicht energischer Widerstand beschlossen. Allein mit welchen Mitteln, unter welchen Aussichten? Die executiven Kräfte der Regierung waren durch die Parteiwühlereien ziemlich schwach geworden, die untern Organe zum Theil ganz unzuverlässig, und über die Hälfte der sächsischen Truppen erfüllte Bundes-

pflichten bei der Reichsarmee in Schleswig. Blieb somit der Regierung nicht die Kraft, eine Krisis im Keime zu ersticken, so noch viel weniger einen gut vorbereiteten Aufstand niederzuwerfen, bevor er das ganze Königreich in seinen Strudel hineingerissen. Die sämmtlichen im Lande befindlichen Truppen bestanden in der Hauptstadt aus 1880 Mann mit 6 Geschützen, in der Provinz aus 2600 Mann mit gleichfalls 6 Geschützen; hievon mußte aber noch die Reiterei, als beim eigentlichen Kampfe innerhalb Dresdens unverwendbar, in Abrechnung kommen, und außerdem die Commandos in der Bergveste Königstein und den Strafanstalten Waldheim und Zwickau, so daß insgesammt wenig mehr als 3000 Combattanten zur Verfügung standen, wogegen die Stärke der durchschnittlich wirksam bewaffneten Insurgenten, schon am 4. Mai zwar nicht auf 12—20,000, wie deren Führer zur Einschüchterung der Gegenpartei und Erhöhung des Muthes der eigenen übertrieben, aber doch bereits auf 8—10,000 geschätzt und auf Ersatz und Vermehrung derselben um so sicherer gerechnet werden konnte, falls nicht schnelle und entscheidende Schläge gegen den Heerd der Revolution geschahen, als fast alle Ortschaften des Landes vom Geiste der Insurrection mehr oder minder inficirt waren und noch während des Kampfes von propagandistischen Sendlingen inficirt wurden.

Nachdem daher die Concentration der heimischen disponiblen Militairkräfte angeordnet worden und der König seiner persönlichen Sicherheit halber in Begleitung der Minister von Beust, Rabenhorst und des am 2. Mai mit dem Departement der Justiz und dem Vorsitz im Gesammtministerium betrauten Geheimrath Dr. Zschinsky, nach dem Königstein übergesiedelt war, requirirten die beiden erstgenannten Minister sofort nach ihrer noch selbigen Tages erfolgten Rückkehr nach Dresden, auf Grund der ihnen ertheilten ausgedehntesten Vollmachten diejenige Hilfe von Preußen, welche dies in einer Circularnote vom 28. April allen den Regierungen verheißen hatte, die durch starres Festhalten ihrer Volksvertretungen an den Frankfurter Beschlüssen in gefährliche Krisen hineingetrieben werden würden. Der begehrte Bei-

stand wurde denn auch rasch gewährt und die Rebellion durch die vereinigten sächsischen und preußischen Streitkräfte binnen wenigen Tagen (bis zum 9. Mai) völlig niedergeschlagen. Ebenso erfolgte nach der Unterwerfung der empörten Hauptstadt in kurzer Zeit die Beruhigung des übrigen Landes, wenn auch nicht ohne Verhängung des Kriegsstandes über einzelne Orte, wo die Vollblut-Anarchisten und Demokraten sans rime et sans raison ihr Spiel fortzusetzen gedachten.

Daß sich die Rache auf Seiten der Unterworfenen in der unedelsten Weise zeigen, in Verdächtigungen und Schmähungen sowol gegen die obsiegenden Truppen als gegen die Minister Luft machen würde, war zu erwarten. Sie wurden gleich in den ersten Tagen der wiederkehrenden äußern Ordnung in der trotz der Erklärung des Kriegszustandes in unbehinderter Freiheit sich bewegenden sächsischen Tagespresse laut, pflanzten sich fort in alle die Blätter, welche der Hunger erfunden, demokratische Bosheit und Unwissenheit zusammenschweißte und gemeiner Geldgewinn debitirte, und fanden noch lange Jahre nachher ihren Wiederhall bei den „Vertretern der ersten Großmacht", wie sich jeder Zeitungsschreiber gern nennen läßt, obschon die meisten nichts als die ohnmächtigen Packesel des öffentlichen Unsinns sind, überschätzt nur von solchen, die sich auf die Art ihres Geschreies nicht verstehen. Die Besiegung des Maiaufstandes ließ eine Gehässigkeit zurück, welche, instinctiv den gewappnetsten Widersacher aller Illegalität erfassend, sich vornehmlich an Beust's Fersen klammerte und polypenartig mit seiner eigenen Strebsamkeit und Bedeutung wachsend ihn fortan keine Stunde seines Lebens verließ, so daß er endlich der bestverleumdete Mann Europa's ward.

Ungeachtet der handgreiflichsten und unwiderleglichsten Gegenbeweise beschuldigte man den Minister von Beust der feigsten Verborgenheit während des Aufstandes. In den lächerlichsten und verächtlichsten Verstecken wollte man ihn ausfindig gemacht haben. Aber er sowol als der Kriegsminister hielten sich nach Ausbruch des Kampfes Tag und Nacht in dem in der Neustadt unmittelbar an der Elbbrücke be-

pflichten bei der Reichsarmee in Schleswig. Blieb somit der Regierung nicht die Kraft, eine Krisis im Keime zu ersticken, so noch viel weniger einen gut vorbereiteten Aufstand niederzuwerfen, bevor er das ganze Königreich in seinen Strudel hineingerissen. Die sämmtlichen im Lande befindlichen Truppen bestanden in der Hauptstadt aus 1880 Mann mit 6 Geschützen, in der Provinz aus 2600 Mann mit gleichfalls 6 Geschützen; hievon mußte aber noch die Reiterei, als beim eigentlichen Kampfe innerhalb Dresdens unverwendbar, in Abrechnung kommen, und außerdem die Commandos in der Bergveste Königstein und den Strafanstalten Waldheim und Zwickau, so daß insgesammt wenig mehr als 3000 Combattanten zur Verfügung standen, wogegen die Stärke der durchschnittlich wirksam bewaffneten Insurgenten, schon am 4. Mai zwar nicht auf 12—20,000, wie deren Führer zur Einschüchterung der Gegenpartei und Erhöhung des Muthes der eigenen übertrieben, aber doch bereits auf 8—10,000 geschätzt und auf Ersatz und Vermehrung derselben um so sicherer gerechnet werden konnte, falls nicht schnelle und entscheidende Schläge gegen den Heerd der Revolution geschahen, als fast alle Ortschaften des Landes vom Geiste der Insurrection mehr oder minder inficirt waren und noch während des Kampfes von propagandistischen Sendlingen inficirt wurden.

Nachdem daher die Concentration der heimischen disponiblen Militairkräfte angeordnet worden und der König seiner persönlichen Sicherheit halber in Begleitung der Minister von Beust, Rabenhorst und des am 2. Mai mit dem Departement der Justiz und dem Vorsitz im Gesammtministerium betrauten Geheimrath Dr. Zschinsky, nach dem Königstein übergesiedelt war, requirirten die beiden erstgenannten Minister sofort nach ihrer noch selbigen Tages erfolgten Rückkehr nach Dresden, auf Grund der ihnen ertheilten ausgedehntesten Vollmachten diejenige Hilfe von Preußen, welche dies in einer Circularnote vom 28. April allen den Regierungen verheißen hatte, die durch starres Festhalten ihrer Volksvertretungen an den Frankfurter Beschlüssen in gefährliche Krisen hineingetrieben werden würden. Der begehrte Bei-

stand wurde denn auch rasch gewährt und die Rebellion durch die vereinigten sächsischen und preußischen Streitkräfte binnen wenigen Tagen (bis zum 9. Mai) völlig niedergeschlagen. Ebenso erfolgte nach der Unterwerfung der empörten Hauptstadt in kurzer Zeit die Beruhigung des übrigen Landes, wenn auch nicht ohne Verhängung des Kriegsstandes über einzelne Orte, wo die Vollblut-Anarchisten und Demokraten sans rime et sans raison ihr Spiel fortzusetzen gedachten.

Daß sich die Rache auf Seiten der Unterworfenen in der unedelsten Weise zeigen, in Verdächtigungen und Schmähungen sowol gegen die obsiegenden Truppen als gegen die Minister Luft machen würde, war zu erwarten. Sie wurden gleich in den ersten Tagen der wiederkehrenden äußern Ordnung in der trotz der Erklärung des Kriegszustandes in unbehinderter Freiheit sich bewegenden sächsischen Tagespresse laut, pflanzten sich fort in alle die Blätter, welche der Hunger erfunden, demokratische Bosheit und Unwissenheit zusammenschweißte und gemeiner Geldgewinn debitirte, und fanden noch lange Jahre nachher ihren Wiederhall bei den „Vertretern der ersten Großmacht", wie sich jeder Zeitungsschreiber gern nennen läßt, obschon die meisten nichts als die ohnmächtigen Packesel des öffentlichen Unsinns sind, überschätzt nur von solchen, die sich auf die Art ihres Geschreies nicht verstehen. Die Besiegung des Maiaufstandes ließ eine Gehässigkeit zurück, welche, instinctiv den gewappnetsten Widersacher aller Illegalität erfassend, sich vornehmlich an Beust's Fersen klammerte und polypenartig mit seiner eigenen Strebsamkeit und Bedeutung wachsend ihn fortan keine Stunde seines Lebens verließ, so daß er endlich der bestverleumdete Mann Europa's ward.

Ungeachtet der handgreiflichsten und unwiderleglichsten Gegenbeweise beschuldigte man den Minister von Beust der feigsten Verborgenheit während des Aufstandes. In den lächerlichsten und verächtlichsten Verstecken wollte man ihn ausfindig gemacht haben. Aber er sowol als der Kriegsminister hielten sich nach Ausbruch des Kampfes Tag und Nacht in dem in der Neustadt unmittelbar an der Elbbrücke be-

legenen Gouvernementshause auf, um den Schauplatz der Revolution unausgesetzt vor Augen zu behalten, die vom Drange der Umstände gebotenen augenblicklichen Verfügungen für das Land zu erlassen, und den diplomatischen Verkehr unterhaltend [22]. Nur der Minister Zschinsky blieb auf der Veste Königstein, um die Person des Monarchen, die von diesem ausgehenden Erlasse contrasignirend. Alles auch haben die beiden ersten selbst während des Kampfes aufgeboten, die verleiteten Massen von ihrem ungesetzlichen Beginnen abzubringen, sie zur Besinnung zu führen und Blutvergießen so weit thunlich zu vermeiden. Und in diesem Bemühen stand ihnen der am 6. Mai neuernannte Minister des Innern, Richard von Friesen, vorher Regierungsrath, aufrichtig bei.

Wahr ist es freilich, daß Einzelne der Soldateska während des Kampfes und selbst nach erlangtem Siege sich zu Handlungen der äußersten Barbarei hinreißen ließen. Wie alle Truppen, erklärt es zum Theil der damalige Befehlshaber des preußischen Hilfscorps, Graf von Waldersee, wie alle Truppen, welche zum erstenmal einen wirklichen Kampf gegen aufrührerische Bevölkerungen zu bestehen haben, nahmen anfangs auch die sächsischen in dies Verhältniß die Gewohnheiten der im vieljährigen Frieden ausgeübten polizeilichen Functionen bei einzelnen Ausschreitungen, Widersetzungen und unbedeutenden Zusammenläufen mit hinüber, das heißt: die mit den Waffen in der Hand gefangenen Aufrührer wurden als Arrestanten behandelt und zurückgeführt. Als die preußischen Soldaten in das Gefecht kamen, glaubten sie unter den auf den Barrikaden ihnen gegenüber stehenden Kämpfern manche wieder zu erkennen, welche sich ihnen vor wenig über einem Jahre in Berlin in eben der Art entgegengestellt hatten. Auch sie hatten damals die Ueberwundenen als Arrestanten zurückgebracht, um sie der gesetzlichen Strafe zu überliefern; aber oft gingen diese wenige Stunden nachher frei bei ihnen vorüber, weil sie „wegen mangelnden Beweises“ wieder entlassen worden waren. So waren denn die preußischen Soldaten ohne alle Aufforderung von Seiten ihrer

Vorgesetzten gewissermaßen stillschweigend übereingekommen, sich bei dem hier wieder bevorstehenden Kampfe nicht auf das in seinen Resultaten so durchaus unsichere, jedenfalls langwierige gerichtliche Verfahren zu verlassen, sondern nach altem Soldatenausdrucke selbst „kurzen Prozeß" zu machen. Diese Ansicht theilten sie nun ihren sächsischen Kameraden mit, als diese anfangs viele Arrestanten aus dem Kampfe zurückbrachten. Und wie es gewöhnlich zu gehen pflegt, daß Proselyten einer neuen Lehre dies eifriger und mehr mit allen Auswüchsen aufnehmen und ausüben als die Lehrer selbst, so auch hier. Einzelne sächsische Soldaten dehnten im ersten Eifer den Grundsatz keine Gefangene zurückzubringen in einigen Fällen auch auf die bereits wehrlos auf dem Transport begriffenen aus, von denen einige unterwegs von der Brücke in die Elbe gestürzt wurden.

Nun sind es nach unsern eigenen an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nicht blos Berathene, sondern auch Rathgeber, also nicht blos sächsische sondern auch preußische Soldaten gewesen, welche sich Ausschreitungen der äußersten Rohheit zu Schulden kommen ließen, aber in der That muß doch die erste Schuld solcher und anderer empörenden Vorfälle immer auf die Urheber eines Bürgerkrieges zurückfallen, in welchem die Erbitterung und die Entfesselung aller Leidenschaften immer größer ist als in jedem Kampfe gegen fremde Feinde. Und dann sind auch nur eben einzelne solcher Fälle constatirt worden, welche zu verhindern in keines Menschen Macht lag. Alles was zu deren Vermeidung Seitens der Regierung geschehen konnte geschah, es wurde Menschlichkeit der Kriegsführung anempfohlen, namentlich die Unverletzlichkeit Wehrloser und bereits Gefangener eingeschärft. Das Verfahren einzelner Soldaten konnte vernünftigerweise nicht einmal deren nächsten Führern, geschweige den sächsischen Ministern zum Vorwurfe gereichen.

Ein anderweitiges Verdächtigungsmoment gegen Beust fand die blinde Wuth darin, daß die zahlreichen Maigefangenen, welche aus den Voruntersuchungen in irgend einem Grade schuldbeladen hervor-

gingen, vor kein Geschwornengericht gestellt wurden. Allerdings hatte die Regierung die gesetzliche Verpflichtung hiezu. Allein man vergaß geflissentlich, daß es sich hier um eine Frage handelte, die nicht von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Cultus (letzteres Departement übernahm Beust gleich nach Held's Rücktritt), sondern von Zschinsky zu erledigen war, der eifersüchtigst über die Integrität seines Ressorts wachte, und prinzipiell kein Freund der Geschwornengerichte war. Wo hätten aber auch damals, wo Schrecken einerseits, stiller Ingrimm andererseits die Gemüther beherrschte, wo die Plebokratie, niedergeschlagen aber nicht erschlagen auf jede Gelegenheit lauerte, sich neuerdings aufzurichten und einen ihrer Trümpfe auszuspielen, wo hätten, sage ich, die Geschwornen gefunden werden sollen, von denen ein unbeirrtes Ja oder Nein erwartet werden durfte? Wirklich wollten die Eiferer für die Aburtheilung der Maigefangenen durch Geschworene nichts als ein Zeichen der Schwäche der Regierung.

Beust hatte also nichts zu thun mit den gerichtlichen Proceduren gegen die verhafteten und flüchtigen Rebellen. Aber er setzte, frei von den Gefühlen irgend einer Empfindlichkeit und unbekannt mit dem Bedürfniß auch nur der kleinsten Rache, seinen ganzen Einfluß daran und setzte es durch, daß in Sachsen kein Standrecht proclamirt und kein Todesurtheil vollstreckt wurde. Hauptsächlich seinen Bemühungen ist dies zu verdanken. Und die ihn ob des harten Loses manches Gefangenen anklagten und herabsetzten, sie ahnten es nicht, welche Anstrengungen er gegen die schroffe Advocatennatur seines Collegen im Justizamte fort und fort leider fruchtlos erneuerte, gegen den Mann, der als böser Genius so manchen heilsamen Schritt unseres Beust verkümmerte und die Triebfeder von Maßnahmen war, die nur ein Geist der Hyperreaction ersinnen konnte, von Maßnahmen, denen nur Beust's Betheiligung an der Ausführung derselben die ganze intendirte Schwere und Bitterkeit zu benehmen vermochte.

Wenn er sich jedoch nicht zur Befürwortung der von der Presse wie von Einzelnen sehr bald verlangten umfassenden Amnestirung der

Maiangeschuldigten entschloß, so hielten ihn davon ebenso staatsmännische als wahrhaft patriotische Bedenken ab. Man erblickte hie und da, theils sehr sanguinisch theils spiegelfechterisch, in einer möglichst vollständigen Amnestie den einzigen erfolgreichen Weg zur Wiederherbeiführung eines befriedigenden Zustandes, das einzige Mittel zur dauernden Versöhnung der verschiedenartig erregten Gemüther, und demgemäß die hauptsächlichste Gewähr dafür, daß die Wahlen zu dem bevorstehenden Landtage im Sinne einer gemäßigt liberalen Partei ausfielen, ein entscheidender Sieg über den Radicalismus also errungen werden könne. Bei der tiefen Demoralisation aber, welche so manche umfangreiche Schichten des Volks in Folge der Wühlereien vor der Maikatastrophe verfallen waren, mußte es mehr als zweifelhaft erscheinen, ob jene Schichten schon nach Verlauf weniger Wochen die nothwendige Besonnenheit und Charakterstärke wiedererlangt haben sollten, um den Verführungen der Umsturzpartei, die noch im August mehr als hundert Organe im Lande zählte, mit Erfolg widerstehen zu können. Man mußte befürchten, daß diese Verführungen um so eifriger betrieben werden würden, je leichtern Kaufs die Führer des Republicanismus aus dem schlimmen Handel, in welchen sie sich durch ihre fast allgemeine Betheiligung an den Maiereignissen verwickelt hatten, hervorkämen. Die Möglichkeit, daß die nächsten Wahlen auf dieselben Männer fallen würden, welche während des letzten Landtags Sachsen an den Abgrund des Verderbens geführt hatten, stellte sich bis zur unabweislichen Gewißheit dar. Ueberdies sprach bereits die Erfahrung hinlänglich dafür, wie mißlich in erregten, stürmischen Zeiten die Gewährung einer Amnestie sei, und daß sie fast regelmäßig gemißbraucht werde. Die Erfahrung lehrte, daß eine für das allgemeine Wohl gefahrlose Amnestie die vollständige Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit des Staats und das Vorhandensein fester Garantien für deren fernere Aufrechthaltung bedinge. Die öffentlichen Zustände müssen sich stets erst so weit wieder consolidirt haben, daß es nicht jedem gewissenlosen Revolutionsschwindler gelingt, durch schlaue Benutzung vorhandenen Zündstoffes in den Gemüthern

einen Aufruhr wider die gesetzlich stehenden Gewalten zu improvisiren; die Begriffe von Recht und Gesetz müssen stets erst wieder eine solche Bedeutung erlangt und so feste Wurzeln im Volke geschlagen haben, daß es die Verwerflichkeit und Strafbarkeit verbrecherischer Handlungen erkennt und mit verdientem Abscheu betrachtet, mithin in den Verurtheilten nicht mehr Märtyrer und Opfer eines mit veralteter und barbarischer Rechtspflege verbundenen freiheitsfeindlichen Systems von Oben erkennt, sondern das, was sie größtentheils sind, gewissenlose Empörer, welche unter dem Vorwande Freiheit und Wohl des Vaterlandes zu erringen oder unter dem Aushängeschilde einer beliebigen volksthümlichen Idee die eigensüchtigsten Zwecke verfolgen, dafür ihre Mitbürger in Tod und Elend jagen, sich selber aber, wenn ihre Pläne scheitern, der Verantwortung für das angerichtete Unheil zu entziehen suchen. Wo mit Nichtachtung solcher Rücksichten alsbald zur Amnestirung geschritten wurde, hat sich dies meistentheils hart bestraft. Noch im frischen Gedenken lag es, daß die von der preußischen Regierung im März 1848 begnadigten Polen fast sämmtlich kaum einen Monat später dieser selben Regierung in Waffen gegenüber standen; daß es der von preußischen Gerichten zum Tode verurtheilte und zweimal gegen das Gelöbniß, wider Preußen ferner nicht die Waffen zu ergreifen, begnadigte Mieroslawski war, der an der Spitze der badischen Revolutionshaufen wort- und eidbrüchig zum dritten Male Preußen mit den Waffen in der Faust bekriegte.[23]

Staatsmännisch weise und patriotisch also war es, daß Beust gegen den Zug seines allezeit milden und versöhnlichen Herzens sich jeder Befürwortung einer hier thöricht, dort sträflich verlangten alsbaldigen allgemeinen Amnestie enthielt, und vielmehr darauf hinwies, wie leicht durch Gewährung eines solchen Wunsches das Land geschädigt statt gebessert werden könne.

Was er hingegen an seinem Theile für Erleichterung und Milderung der Lage Einzelner, namentlich Reuiger und blos Verleiteter, zu thun vermochte, das hat er in ächter Menschenfreundlichkeit versucht,

so oft er darum angegangen ward, und es ist, wie schon bemerkt, nicht seine Schuld gewesen, wenn er sich durchaus vergebens oder halben Erfolgs zum Anwalt eines Unglücklichen machte. Wo ihm aber seine Bemühungen gelangen, da feierte er einen der schönsten Augenblicke seines ministeriellen Staatslebens, das zeither nur eine Passionsperiode war; da ließ es ihm keine Ruhe, da mußte der Sonnenstrahl, der ihn belebte, auch Andere erquicken. So achtete er nicht der Festfreude der Seinigen und der eisigen Kälte der Weihnachtsnacht (1849), als er die volle Begnadigung eines in den Maiuntersuchungen verwickelten jungen Mannes erfuhr, dessen er sich auf Bitten seiner Angehörigen angenommen. Er riß sich flugs los aus dem Kreise der eigenen Familie und fuhr hinüber nach der Friedrichsstadt, um den tiefbekümmerten Eltern des nächsten Tags zu Befreienden, schlichten Bürgersleuten, durch seine Botschaft noch die Nacht zu einer wahren Festnacht umzuwandeln. Und mehr als eine Familie von Häuptern des Aufstandes hat ihn in Stunden großer Noth zu Trost, Rath und hochherziger Unterstützung bereit gefunden, wo Andere ihnen Nichts als das starre Recht, oft in der brutalsten Form, entgegenzuhalten sich gedrungen fühlten.

---

einen Aufruhr wider die gesetzlich stehenden Gewalten zu improvisiren; die Begriffe von Recht und Gesetz müssen stets erst wieder eine solche Bedeutung erlangt und so feste Wurzeln im Volke geschlagen haben, daß es die Verwerflichkeit und Strafbarkeit verbrecherischer Handlungen erkennt und mit verdientem Abscheu betrachtet, mithin in den Verurtheilten nicht mehr Märtyrer und Opfer eines mit veralteter und barbarischer Rechtspflege verbundenen freiheitsfeindlichen Systems von Oben erkennt, sondern das, was sie größtentheils sind, gewissenlose Empörer, welche unter dem Vorwande Freiheit und Wohl des Vaterlandes zu erringen oder unter dem Aushängeschilde einer beliebigen volksthümlichen Idee die eigensüchtigsten Zwecke verfolgen, dafür ihre Mitbürger in Tod und Elend jagen, sich selber aber, wenn ihre Pläne scheitern, der Verantwortung für das angerichtete Unheil zu entziehen suchen. Wo mit Nichtachtung solcher Rücksichten alsbald zur Amnestirung geschritten wurde, hat sich dies meistentheils hart bestraft. Noch im frischen Gedenken lag es, daß die von der preußischen Regierung im März 1848 begnadigten Polen fast sämmtlich kaum einen Monat später dieser selben Regierung in Waffen gegenüber standen; daß es der von preußischen Gerichten zum Tode verurtheilte und zweimal gegen das Gelöbniß, wider Preußen ferner nicht die Waffen zu ergreifen, begnadigte Mieroslawski war, der an der Spitze der badischen Revolutionshaufen wort- und eidbrüchig zum dritten Male Preußen mit den Waffen in der Faust bekriegte.[23]

Staatsmännisch weise und patriotisch also war es, daß Beust gegen den Zug seines allezeit milden und versöhnlichen Herzens sich jeder Befürwortung einer hier thöricht, dort sträflich verlangten alsbaldigen allgemeinen Amnestie enthielt, und vielmehr darauf hinwies, wie leicht durch Gewährung eines solchen Wunsches das Land geschädigt statt gebessert werden könne.

Was er hingegen an seinem Theile für Erleichterung und Milderung der Lage Einzelner, namentlich Reuiger und blos Verleiteter, zu thun vermochte, das hat er in ächter Menschenfreundlichkeit versucht,

so oft er darum angegangen ward, und es ist, wie schon bemerkt, nicht seine Schuld gewesen, wenn er sich durchaus vergebens oder halben Erfolgs zum Anwalt eines Unglücklichen machte. Wo ihm aber seine Bemühungen gelangen, da feierte er einen der schönsten Augenblicke seines ministeriellen Staatslebens, das zeither nur eine Passionsperiode war; da ließ es ihm keine Ruhe, da mußte der Sonnenstrahl, der ihn belebte, auch Andere erquicken. So achtete er nicht der Festfreude der Seinigen und der eisigen Kälte der Weihnachtsnacht (1849), als er die volle Begnadigung eines in den Maiuntersuchungen verwickelten jungen Mannes erfuhr, dessen er sich auf Bitten seiner Angehörigen angenommen. Er riß sich flugs los aus dem Kreise der eigenen Familie und fuhr hinüber nach der Friedrichsstadt, um den tiefbekümmerten Eltern des nächsten Tags zu Befreienden, schlichten Bürgersleuten, durch seine Botschaft noch die Nacht zu einer wahren Festnacht umzuwandeln. Und mehr als eine Familie von Häuptern des Aufstandes hat ihn in Stunden großer Noth zu Trost, Rath und hochherziger Unterstützung bereit gefunden, wo Andere ihnen Nichts als das starre Recht, oft in der brutalsten Form, entgegenzuhalten sich gedrungen fühlten.

IV.

Der sächsische Landtag von 1849|50 und das „Dreikönigsbündniß".

Nach Bezwingung des Maiaufstandes mußte sich die Thätigkeit der Ministerien außer den ihnen obliegenden Vorarbeiten für die den nächsten Kammern vorzulegenden Gesetzentwürfe selbstverständlich auf die Wiederherstellung gesetzmäßiger Ordnung im Lande und Stärkung der Regierungsgewalt erstrecken. Das war ein Hauptwerk. Klug hatte die Umsturzpartei darauf hingewirkt, daß aller Orten ihre Anhänger in städtische Aemter gebracht wurden. Natürlich achtete die Regierung sofort darauf, daß solche Individuen künftig nicht mehr gewählt würden, und schärfte dies den Kreisdirectionen auf Grund der allgemeinen Städteordnung ein. Ebenso hielt man sein Augenmerk auf das richterliche Personal der Stadtgerichte, für welche die allgemeine Städteordnung gleichfalls hinlängliche Handhabe bot. Ueberhaupt ward auf Befestigung der äußerst gelockerten Disciplin in allen Beamtenkreisen hingewirkt, auch in verschiedenen Behörden und öffentlichen Institutionen, z. B. in der Communalgarde, welche hie und da ihren gesetzlich angewiesenen Standpunkt im Mai verkannt und verlassen, eine unabweisliche Säuberung und Umgestaltung vorgenommen, ohne dabei mit Willkür, auf blose Verdächtigung und bösen Schein hin zu verfahren. Ingleichen trat man den Versuchungen zu neuen Verführungen durch die Presse und die Vereine entgegen, vornehmlich bewirkte die mißbräuchliche Ausdehnung des Vereinsrechts zu einem Systeme der Clubregierung von Unten nach Oben ein völliges Verbot der berüchtigten „Vaterlandsvereine".

Indeß konnte bei allem Eifer und aller Umsicht in dem heilsamen Läuterungshandel der Regierung bis zum Herbst doch nicht so viel gewonnen werden, daß die Wahlen für den zum 30. October einberufenen, durch unvorherſehbare Umstände indeß verzögerten Landtag der gemäßigten Gesinnung im Voraus die Mehrheit verbürgten. Allerdings hätte eine Radicalcur, eine „rettende That" unmittelbar nach der Niederwerfung des Aufstandes sehr leicht ausgeführt werden können, und nicht blos die Heuler der unbedingten Ruhe und die Fanatiker sclavischen Gehorsams, welche mit einer vorher ganz unbekannten Dreistigkeit sich hervor wagten, schüttelten die Köpfe über das Ausbleiben eines in allen Winkeln ausfegenden Staatsstreichs. Nicht blos die Stockjobber der Politik, welche beständig darauf sinnen, wie sie der einen und andern Partei abwechselnd schmeicheln und in die Tasche lügen, selbst ehrliche und aufrichtig liberale Männer hofften wenigstens auf sofortige Beseitigung des nach Inhalt wie Form durchaus rechtlosen Wahlgesetzes vom 15. November des Jahres der allgemeinen deutschen politischen Betrunkenheit als die Panacee des arg heruntergebrachten Staatslebens. Wirklich griff auch im Ministerium schon eine Hand darnach, die wir nicht mehr zu kennzeichnen brauchen. Doch die constitutionelle Gewissenhaftigkeit Beust's und der meisten übrigen Kronräthe verschmähte es, ganz im Geiste des Königs, den Maisieg zu einer Reform der Verfassung zu benutzen, welche die Mehrheit des Volks als rachsüchtige Gegenrevolution verschrieen haben würde. Beust zumal erwartete von dem Eindrucke des Schlußactes der blutigen Mai-Tragödie wie von den bisherigen, oben berührten und keinen Schritt von der Verfassung abweichenden Maßnahmen einen Umschwung zur Besonnenheit und Versöhnlichkeit, welcher den undankvollen Weg einer organischen Reaction überflüssig mache und vermeiden heiße. Mancherlei öffentliche Ansprachen als freigesinnt hinlänglich bekannter Männer schienen zudem seine Erwartung zu bestätigen. Neben der deutschen Frage, erklärte einer der damals einflußreichsten Abgeordneten, hat der neue Landtag die dringende Aufgabe, dem Zustande der Verwirrung und Unsicherheit aller Verhältnisse, der noch von der vorjährigen Bewegung zurückge-

IV.

Der sächsische Landtag von 1849/50 und das „Dreikönigsbündniß".

Nach Bezwingung des Maiaufstandes mußte sich die Thätigkeit der Ministerien außer den ihnen obliegenden Vorarbeiten für die den nächsten Kammern vorzulegenden Gesetzentwürfe selbstverständlich auf die Wiederherstellung gesetzmäßiger Ordnung im Lande und Stärkung der Regierungsgewalt erstrecken. Das war ein Hauptwerk. Klug hatte die Umsturzpartei darauf hingewirkt, daß aller Orten ihre Anhänger in städtische Aemter gebracht wurden. Natürlich achtete die Regierung sofort darauf, daß solche Individuen künftig nicht mehr gewählt würden, und schärfte dies den Kreisdirectionen auf Grund der allgemeinen Städteordnung ein. Ebenso hielt man sein Augenmerk auf das richterliche Personal der Stadtgerichte, für welche die allgemeine Städteordnung gleichfalls hinlängliche Handhabe bot. Ueberhaupt ward auf Befestigung der äußerst gelockerten Disciplin in allen Beamtenkreisen hingewirkt, auch in verschiedenen Behörden und öffentlichen Institutionen, z. B. in der Communalgarde, welche hie und da ihren gesetzlich angewiesenen Standpunkt im Mai verkannt und verlassen, eine unabweisliche Säuberung und Umgestaltung vorgenommen, ohne dabei mit Willkür, auf blose Verdächtigung und bösen Schein hin zu verfahren. Ingleichen trat man den Versuchungen zu neuen Verführungen durch die Presse und die Vereine entgegen, vornehmlich bewirkte die mißbräuchliche Ausdehnung des Vereinsrechts zu einem Systeme der Clubregierung von Unten nach Oben ein völliges Verbot der berüchtigten „Vaterlandsvereine".

Indeß konnte bei allem Eifer und aller Umsicht in dem heilsamen Läuterungshandel der Regierung bis zum Herbst doch nicht so viel gewonnen werden, daß die Wahlen für den zum 30. October einberufenen, durch unvorhersehbare Umstände indeß verzögerten Landtag der gemäßigten Gesinnung im Voraus die Mehrheit verbürgten. Allerdings hätte eine Radicalcur, eine „rettende That" unmittelbar nach der Niederwerfung des Aufstandes sehr leicht ausgeführt werden können, und nicht blos die Heuler der unbedingten Ruhe und die Fanatiker sclavischen Gehorsams, welche mit einer vorher ganz unbekannten Dreistigkeit sich hervor wagten, schüttelten die Köpfe über das Ausbleiben eines in allen Winkeln ausfegenden Staatsstreichs. Nicht blos die Stockjobber der Politik, welche beständig darauf sinnen, wie sie der einen und andern Partei abwechselnd schmeicheln und in die Tasche lügen, selbst ehrliche und aufrichtig liberale Männer hofften wenigstens auf sofortige Beseitigung des nach Inhalt wie Form durchaus rechtlosen Wahlgesetzes vom 15. November des Jahres der allgemeinen deutschen politischen Betrunkenheit als die Panacee des arg heruntergebrachten Staatslebens. Wirklich griff auch im Ministerium schon eine Hand darnach, die wir nicht mehr zu kennzeichnen brauchen. Doch die constitutionelle Gewissenhaftigkeit Beust's und der meisten übrigen Kronräthe verschmähte es, ganz im Geiste des Königs, den Maisieg zu einer Reform der Verfassung zu benutzen, welche die Mehrheit des Volks als rachsüchtige Gegenrevolution verschrieen haben würde. Beust zumal erwartete von dem Eindrucke des Schlußactes der blutigen Mai-Tragödie wie von den bisherigen, oben berührten und keinen Schritt von der Verfassung abweichenden Maßnahmen einen Umschwung zur Besonnenheit und Versöhnlichkeit, welcher den undankvollen Weg einer organischen Reaction überflüssig mache und vermeiden heiße. Mancherlei öffentliche Ansprachen als freigesinnt hinlänglich bekannter Männer schienen zudem seine Erwartung zu bestätigen. Neben der deutschen Frage, erklärte einer der damals einflußreichsten Abgeordneten, hat der neue Landtag die dringende Aufgabe, dem Zustande der Verwirrung und Unsicherheit aller Verhältnisse, der noch von der vorjährigen Bewegung zurückge-

blieben, ein Ende zu machen, damit Vertrauen zu einer festen und dauernden Staatsordnung in die Gemüther zurückkehre, der Verkehr sich wieder belebe, Handel und Wandel von Neuem erblühe. Dazu ist vor allen Dingen erforderlich, sich des Kitzels der Opposition und des Mitregierens zu enthalten, welche die Regierung auf Tritt und Schritt hemmt, so daß diese nicht dazu gelangt, das Nöthige in der Verwaltung und Gesetzgebung auszuführen.

Sachsen wählte denn noch einmal nach jener provisorischen Wahlverordnung, aus deren Urnen zwei unglückselige Kammern hervorgegangen, und auch in der Ernennung der Wahlcommissare hielt die Regierung selbst den leisesten Schein einer tendenziösen Restauration fern. Nun aber stellte sich heraus, wie viel von den Uebertreibungen der letzten anderthalb Jahre, von den Auf- und Unterwühlungen aller rechtlichen und sittlichen Grundlagen der Staatswohlfahrt noch übrig geblieben; nun zeigte sich, welchen Einfluß die subversive Demokratie noch auszuüben vermochte und wie disciplinirt ihre Reihen waren. Wie sehr der letzte Sturm sie auch gelichtet, sie füllten die Breschen doch mit Gleichgesinnten aus, nur daß die dermaligen Leiter dieser Partei gewitzigt im Durchschnitt anständigere und klügere Vertreter ihres Programms erkoren, als der Unverstandslandtag aufgewiesen. Außer ihnen förderten die Wahlen fast nur noch eine einzige Partei in die Kammern, nämlich die der „Gothaner", welche der vorigen von vornherein die Hand reichten, ja, ihre Vorverheißungen Lügen strafend, die Segel zu noch beschleunigterem Cours systematischer Oppositionsgelüste einsetzten. Freilich standen sie auch auf dem Sprunge, sich der Regierung in die Arme zu werfen, wenn gewünscht allen Liberalismus zu verleugnen und dem Radicalismus den Hals brechen zu helfen, sofern erstere bereit, das von Preußen aufgespielte Menuet der deutschen Frage mit ihnen zu tanzen; drehe jedoch die Regierung dazu gleich anfangs keine Pas', schlage sie wol gar die Töne des Contre an, dann sollte aus dem Dilemma heraus mit einigen Capriolen auf die Wage der demokratischen Gegner gehüpft werden, um vereint mit diesen das Ministerium in die Luft zu schnellen. Die wenigen Conservativen hingegen,

welche sich auf die Sessel des Landhauses niederließen, verfielen auf den Tic, unter obwaltenden Verhältnissen dem Volke beweisen zu müssen, daß sie nicht die Ruthe des Knechts Ruprecht unter dem Bruststücke ihrer Fracks am Griffe hielten, um sie bei guter Gelegenheit nachdrücklichst zu schwingen, daß sie durchaus keine schlimme Leute, im Gegentheil weit besser als ihr Ruf seien. Statt daher, wie es ihre Aufgabe gewesen wäre, der Regierung mit reconstituirenden Anträgen zuvor zu kommen und das Odium derselben auf sich zu nehmen, warteten sie ruhig die Vorschläge der Minister ab, um dann mit liberal gefärbten Zähnen an ihnen herum zu beißen und zu zwacken.

So war der repräsentative Factor des Staatsorganismus beschaffen, den der König von Sachsen am 26. November feierlichst in sein Amt einwies, ihm die Perspective einer ungemein reichen und fruchtbaren Thätigkeit auf dem Gebiete der definitiver Feststellung dringend bedürftigen innern Angelegenheiten eröffnend, während er selbst es als seine eigene und heiligste Aufgabe erklärte, dahin mitzuwirken, daß das Panier der deutschen Einheit nicht sinke, daß Deutschland einig und stark aus den Neugestaltungsversuchen hervorgehe, und Sachsen für die Opfer, die es so gern um diesen Preis darbringe, den ihm gebührenden Platz „in einem deutschen und keinem andern Reiche" finde.

Aus dieser unumwundenen Erklärung des Königs ergab sich die Kammer-Strategie sehr leicht; jede der beiden Hauptfractionen wußte unschwer, wo sich die Chancen auf die eine, wo auf die andere Seite neigen würden, und von welchen parlamentarischen Positionen ab man zur Erreichung seiner Ziele das Vorschreiten gegen die Regierung gemeinsam unternehmen müsse, falls sie sich nicht zu erheblichen Zugeständnissen herbeilasse, welche dann die eine oder die andere Partei, je nachdem, dem ministeriellen Lager zuführeten. Dieser Plan verrechnete sich in nichts — als in den zur Durchführung erforderlichen Kräften und mithin in seinem Facit.

Die erste principielle Fühlung und das erste Geplänkel beider Parteien (— um uns nun so weit nöthig dem Detail zu widmen —) erfolgte, nachdem man die Klippen einer Adreßdebatte klüglich umschifft,

über den Antrag der Demokraten auf Beseitigung des über mehrere Landestheile verhängten Kriegsstandes, der übrigens in mildester Weise gehandhabt, eigentlich blos in zeitweiliger Aufhebung des Vereinsrechtes verwirklicht worden. Gern oder ungern mußte das Ministerium in das Gefecht eintreten, Beust lediglich in der Absicht friedlicher Verständigung, doch ohne das angefochtene Gelände preisgeben zu wollen. Da zog denn die demokratische Coterie den elephantenhäutigen Nimmersatt ihres zornsprühenden Hasses aus dem anfänglichen Verhalt in die Linie, während der Trupp der Gothaner unter dem Klingklang seiner rhetorischen Schwertstreiche den Männern der Regierung ziemlich deutlich das Signal verrieth, bei dessen Ertönen sie zu letzteren mit Sack und Pack zu stoßen in jedem Augenblick entschlossen waren, so daß dann der anderen Partei voraussichtlich kein anderes Schicksal erübrigte, als über die Klinge zu springen oder sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Allein das Ministerium brach das Gefecht ohne das geringste Zeichen dafür ab, daß es jene Losung verstanden.

Wie! Sollten die Minister wirklich so kurzsichtig sein, um nicht zu bemerken, wie zaudernd die Kämpen des Gothaismus sich anschickten, der streitenden Gemeine der sächsische Demokratie Kastanien aus der glimmenden Asche eines sieghaften Widerstandes holen zu helfen? Sollten sie so schlechthörig sein, daß sie das lockende Trara jener Genossen der deutschen Gironde für feindlichen Trompetenschall gehalten hätten? Oder wähnten sie wol gar aus eigner Kraft auch ihre Phalanx niederwerfen zu können?

Fürwahr eine schwüle, nebelumlagerte Situation, welche schleunigst zu klären dem Ministerium die Ankündigung einer Interpellation über die deutsche Frage entgegenrückte, während die äußerste Linke in das Arsenal der Paulskirche stieg, um mit der noch unterbliebenen Ausführung einiger „grundrechtlicher" Bestimmungen, als Abschaffung der Todesstrafe und Einführung der Civilehe, ein Bombardement einzuleiten. Die Regierung hingegen zeigte durch das Einbringen und Inaussichtstellen verschiedener wichtiger Gesetzentwürfe zur Befestigung und Erweiterung eines materiell wie ideell freiheitlichen

Staatslebens, daß sie durchaus keinen Krieg, im Gegentheil sich mit allen Parteien vertragen wolle. Namentlich bewies dies unter anderem die Vorlage eines definitiven Wahlgesetzes; denn schwamm auch für die Wahlen zur zweiten Kammer nicht mehr die Tonne der Unmittelbarkeit darin, über welche der deutsche Michel seine Purzelbäume geschossen, seit ihn der Märzwind in die Fluten der politischen Bewegung getrieben, und hing sich der Unmittelbarkeit der Wahlen und Wählbarkeit zur ersten Kammer ein mäßiger Census an, so begrüßte es doch das Land als ein im Ganzen liberales Wesen, dem der Vater desselben die Zuthat einiger noch freundlicherer Züge durch die eben tagenden Erzieher gern gegönnt haben würde, sofern diese dabei an sich selbst maßvolle Erziehung bewiesen. Die sächsische Volksvertretung bewies aber in praxi und zweifelsohne im Widerstreit mit ihrer theoretischen Einsicht, daß sie die constitutionellen Staatsfactoren nicht als Körper auffaßte, welche mit gemeinsamer Axe um und nebeneinander zu kreisen haben ohne ihre Peripherie gegenseitig zu zerstören, sie betrachtete sich vielmehr als den Hauptcirkel, der sich um die anderen Machtsphären schlagen müsse, ihren Umlauf und die Art desselben einzig und allein von seiner eigenen jeweiligen Rotation abhängig machend. So unverdrossen daher die Regierung die Kunst des Zurückweichens und Ausbeugens vor den Ueberschwänglichkeiten der Volksvertretung übte, wie sehr sie sich bemühte, den Evolutionen der Kammerparteien zu beiderseits unabträglicher Entfaltung Richtung zu geben, Vermeidung von Reibungen und heftigen Zusammenstößen wollte schlechterdings nicht glücken. Denn der undeutsch geschlängelte Zauberstab der deutschen Frage, der die Einen gebannt und für alles Uebrige gefesselt hätte, konnte nicht geschwungen werden ohne zugleich eine Lähmungsformel über das Land auszusprechen, und die Wälle, gegen welche die Projectile der Andern trafen, durfte man nicht verlassen, wollte man der Stauung und Verlaufung der revolutionairen Gewässer vergewissert sein. Sonstige Zufluchten aber oder Mittel zur Herbeiführung einer im besten Falle doch nur zwieträchtigen Eintracht, um mich dieser scheinbaren contradictio in adjecto zu bedienen, existirten keine.

Ernster als bisher und spannender gestaltete sich der Kampf aus Anlaß der plangemäß und in völliger Uebereinstimmung von den Centren beider Kammern versuchten Motion auf eine „möglichst“ umfassende Amnestirung der Mai-Insurgenten: ernster, denn die Gothaner wurden bei der noch herrschenden drückenden Unklarheit ihrer Situation dringlicher, und die Demokraten fühlten sich angesichts der elastischen Widerstandsfähigkeit der Minister einerseits und ihres in der That verzweifelten Mangels an parlamentarischem Beistand andererseits zu gesteigerter Kraftentwicklung herausgefordert; spannender jedoch, denn zum erstenmal marschirte das Häuflein der Conservativen getreu seiner Fahne in's Feld, freilich nicht ohne den Ministern einige Püffe zu versetzen, wie man sie wol einem Quälgeist verabfolgt, der uns unserer Trägheit entreißt, und nicht ohne hin und wieder sonderbare Schüsse vor den Gegnern abzufeuern, welche ein unbefangener Zuschauer für Begrüßungen und Selbstbedauerungen gedeutet haben würde.

Fest im Sattel des Princips der Criminalität wie ein Centaur auf seinem Rosse wehrte der Justizminister aus formellen wie materiellen Gründen sowol eine beschränkte als allgemeine Amnestie ab, darthuend, daß bei den noch vorhandenen Volksstimmungen und nach den Erfahrungen früherer Amnestien sich eine generelle Abolition im gegenwärtigen Momente nicht empfehle, dafür weit ausgedehnte, die Amnestie in Bayern und Baden übertreffende Begnadigungen in Aussicht stellend, welche übrigens schon zahlreich vorgenommen worden wären. Es ist zu bemerken, daß der König eine Amnestie wegen Preßvergehen ertheilte, und sofort trieb die Preßfrechheit in Sachsen neuerdings Früchte von einer stinkenden Ueppigkeit ohnegleichen; eine Amnestie erging für Alle, welche sich der Beleidigung des Staatsoberhauptes und seiner Familie schuldig gemacht, und alsbald füllten sich die Acten der Behörden wiederum mit solchen Untersuchungen; ein Pardon ward für alle Jagdvergehen gewährt, und von allen Orten kamen Klagen über neue derartige Frevel. Es ist zu bemerken, daß selbst in den Tagen, wo die Gothaner die Regierung mit gleißnerischen Vorspiegelungen ob der gesetzmäßigen Wiederkehr aller Dinge zu berücken suchten, die Blätter der

einen Partei von Drohungen der erlittenen Niederlage halber wimmelten, die Blätter anderer Parteien über die Schwäche des Ministeriums zeterten und dessen vermeintliche Grundsatzlosigkeit verspotteten. Da lag es denn klar am Tage, daß sich die Regierung hinsichtlich der erheischten generellen Abolition ein Cibum in matellam non immittas! zuzurufen hatte. Es ist aber auch zu bemerken, daß bis zum Schlusse des Jahres ganz unabhängig von irgend welcher Intervention 752 in die Maiereignisse verflochtenen und zur Untersuchung gezogenen Personen die Freude einer vollkommenen Begnadigung erwuchs, wie man denn überhaupt nicht die Verführten, sondern die Verführer, nicht die Werkzeuge, sondern die Werkmeister der gesetzlichen Strafe zu überweisen gedachte.

Sehr scharf sahen die Männer am Ruder des Staats, Zschinsky allerdings unterweilen ohne Noth durch Vergrößerungsgläser. Wären sie indeß wirklich von dem pharaonischen Augenübel befallen gewesen, das ihnen einige Bacchanten maßlosen Reactionsdurstes andichteten, angehörs der fulminanten Apologie des Hochverraths und der Rebellion, die ihnen einer der Feldherren der Radicalen entgegen wetterte, bedurften sie keiner anderweitigen Operation, mußten sie jedweden Scrupels über ihr Handeln ledig sein. Und erst angehörs des thersiteischen Schwalles von Verleumdungen, Verhöhnungen, Beschuldigungen und Entwürdigungen, der gegen die Säulen anbrauste, die in den Tagen der gefahrvollsten Erschütterung des Staatsgebäudes allein sonder Wanken ihr Postament behauptet, da erst erwachte achilleischer Zorn in der Brust des obersten Wächters der Gerechtigkeit und rollte der Donner eines Quos ego! über die Häupter der unter dem Schild der Kammer-Unverletzlichkeit gedeckten Vorkämpfer vermessener Afterfreiheit. Zschinsky hatte diesmal seinen allbekannten Antipathien gegen den Parlamentarismus einen unter erschwerenden Umständen schier befremdlichen Zwang angethan, und als die Zügel endlich rissen, war es Perfidie, die Stücken aufzufangen und zu einer Schlinge für die Gesammtregierung zu verbinden. Mit derselben klassischen Ruhe und charaktervollen Kaltblütigkeit hingegen, welche Beust während des Ge-

töses der gesammten Debatten zeigte, nicht ohne freilich jeder Wahrnehmung verborgen gebliebenes Niederringen mitunter gährender Regungen eines im Grunde leidenschaftlichen Gemüths, mit derselben sich beherrschenden edeln Mäßigung, welche ihn in allen Phasen des politischen Lebens auf der Höhe der Situation erhielt und ein wesentlicher Kennzug wahrhaft staatsmännischer Größe ist, führte er Argument auf Argument jener schnaubenden Meute ungeschlachter Lästerungen entgegen, diese in ihrer ganzen Jämmerlichkeit hinstreckend. Mit einer einzigen Wendung entlarvte er drastisch den verkappten Urdämon der schäumenden Feindseligkeit gegen das dermalige Regiment: „Nicht daß wir gingen", nämlich des Königs Person zu sichern, „sondern daß wir zurück kamen, das hat man uns nicht vergeben können." Tief demüthigte er die, welche in Frankfurt ihr Tempe erblickten, mit dem Erweis, daß das Reichsministerium das Verfahren der Regierung im Mai in jeder Beziehung für gerechtfertigt erklärt hatte. Und als der Justizminister die Beschönigungen des Aufstandes abzüchtigend zum Ueberfluß aus den diesfälligen Untersuchungsacten die Thatsache constatirte, daß eine revolutionaire „provisorische" Regierung auch bei der Anwesenheit des Königs und der Minister gebildet worden wäre, da breitete sich ein Schatten über die Antlitze der sächsischen Jacobiner, daß man beinahe hätte vermuthen mögen, sie würden ihre Hüte ergreifen, um bei der öffentlichen Meinung etwas Mitleid für sich einzusammeln.

Daß trotz alledem die Kammervoten den Ministern sehr abgünstig fallen würden, verstand sich von selbst. Für die Partisane der Demokratie handelte es sich um ein volksschmeichlerisches Princip, und sobald diese Rosinante scharrte, mußte sie geritten werden, unbekümmert um die Beschaffenheit des Terrains. Die Gothaner hielten ihnen aber die Steigbügel, um damit eine neue Lection dafür zu ertheilen, daß man es von Tag zu Tag ohne alle Erklärung unterließ, die Angel zu einem großen Fischzuge unter sie auszuwerfen, und die Aussichten dazu immer bedenklicher wurden. Denn allerdings legte sich ein keineswegs dichter Schleier über die den Gothanern höchst abholde Politik Beust's in der deutschen Frage, die Presse verzeichnete sie ja Schritt um Schritt;

allein diese unheilbar engbrüstigen Menschen rechneten gleichwol auf eine Gestaltung der Dinge und auf Vorschläge seitens der Regierung, welche ihnen wenigstens den Schatten für die Sache retteten. Kläglich genügsam waren sie ja in der Hauptforderung der Zeit, wie männiglich bekannt, vom ersten Tage ihrer Existenz an.

In den derbsten Ausdrücken stimmte der Justizminister schon damals, ohne Beobachtung gehöriger Vorsicht gegen seine Umgebung, für Auflösung auch dieser Kammern. Er war ganz der Mann, ein Gefäß in Stücke zu schlagen, aber er bedachte nicht, ob und wie ihm selber die Scherben in's Gesicht sprängen. Er war ganz der Leiter eines Ressorts, aber durchaus kein Staatsmann. Er und der für politische Toleranz ebenfalls wenig begabte Mann, den der Beruf gewöhnt, die ultima ratio nicht in seinem Portefeuille sondern an seiner Hüfte zu suchen, Beide staunten den homo clitellarius im Amte des Auswärtigen — denn so durfte man Beust in Betracht der ihm mehrseitig obliegenden endlos überhäuften Geschäfte nennen — als etwas Unbegreifliches an, daß er, gedeckt übrigens durch die Stimmen der anderen Minister und am meisten durch des Königs Abneigung vor jeder Gewaltsamkeit in Zwisten, ihren Gedanken ein entschiedenes Veto entgegensetzte. Ein Veto, denn nach aller parlamentarischen Geschichte eigneten sich die bisherigen Anlässe noch zu keiner vor dem Lande zu rechtfertigenden Kammerauflösung; es würde sie als einen Act subjectiver Vergeltung für die Declamationen der Opposition hingenommen und eine Schwäche der Regierung darin erkannt haben. Heftig genug waren sie zwar gewesen, ja die persönliche Nichtswürdigkeit hatte die Zähne in einer Tollwuth gefletscht, daß man vergebens in den Verhandlungen des Unverstandslandtages ein eclatanteres Seitenstück sucht, diese aber stand doch in der Minorität, und Beust wußte besser als die beiden Obigen, daß die Redner der Opposition zu allen Zeiten und in allen Ländern dem Volke starke Redensarten zu verschlucken gegeben, weil die Arznei schlichter und gemessener Vernunftgründe in dem schwerdenkfähigen oder richtiger gedankenlosen Hirn der Masse ihre berechnete Wirkung versagt, daß je-

doch kluge und kräftige Regierungen durch rhetorische Unwetter noch niemals erschüttert worden. Und auf die Stärke der Regierung hatte doch der Justizminister inmitten der Amnestiedebatten mit geballter Faust gepocht, so gepocht, daß Beust sofort an die Möglichkeit der Gefahr unabhaltsamer straffer, mit der Heimschickung der gesetzberathenden Versammlung verknüpften Octroyirungen und strengerer militairischer Anläufe gemahnt ward, an die Möglichkeit einer Gefahr, welche er bis an die äußerste Grenze zurückzutreiben sich bemühte, weil er die im Zuge befindliche Versöhnlichkeit im Lande vollständigst herbeizuführen wünschte. Zudem erforderte des Landes Wohl die, wie bereits bemerkt, endliche Beseitigung der provisorischen Gesetzgebung und die Ausfüllung ihrer Lücken, nicht Herbeiführung vermehrter interimistischer Zustände, und die bisherige Thätigkeit des Landtages bot noch keinen erschöpfenden Beweis für eine gänzliche Fruchtlosigkeit gemeinsamer Activität zu solchem Behufe. Freilich konnte dem scharfen Fernblicke Beust's nicht entgehen, daß mit der Beibehaltung dieser Kammern eine festgegründete Staatswohlfahrt ad nonas Ebraeorum vertagt sei; aber dem Lande mußte Gelegenheit geboten werden, sich hinreichend davon zu überzeugen; diese Kammern mußten sich in den Augen aller Einsichtigen und Gutdenkenden erst selbst abnutzen. Freilich sah Beust deutlich in seiner deutschen Politik den Rubicon, mit dessen Ueberschreiten die egoistisch-particularistische Volksvertretung alle Versuche friedlichen Pactirens zernichten würde; allein das Land mußte davon erst erfahren, man durfte ihm nicht den Argwohn einflößen, als ob die Regierung eine offene Vertheidigung und Rechtfertigung dieser Politik zu scheuen habe, womit man nicht minder eine Kammerauflösung verdolmetscht hätte.

Ueber diese Erwägungen und deren nächste Veranlassung drückte das endlose Spiel des Lebens wiederum einem Jahre die sterbemüden Lider zu, einem Jahre des Blutes und des politischen Wahnwitzes, dem ein deutscher Schwärmer seinen schaurigsten Fluch in die Gruft der Ewigkeit nachsendete, weil es ihm den Glauben an sein Volk entrissen und die Gewißheit des Untergangsthums seines Vaterlandes in die

Brust gepflanzt hatte. Und es neigte sein irres und zerfleischtes Haupt nicht, ohne den deutschen Völkern leidige Erbschaften wenigstens in Hülle und Fülle zu hinterlassen. Die untreuesten Söhne des Vaterlandes in Sachsen überraschte es noch mit der von ihnen heiß erlechzten Darstellung über den Gang, den ihre Regierung in den deutschen Angelegenheiten verfolgt hatte und den von ihr zur Zeit darin behaupteten Standpunkt. Die betreffende Vorlage erfolgte für die erste Kammer am 29. December, und konnte somit auch den Mitgliedern der zweiten Kammer kein Geheimniß bleiben, ungeachtet sie dort nach geregelter Geschäftsbehandlung später einzubringen war.

Am 3. Januar 1850 begann die Volksvertretung von Neuem ihr Werk. Die Wölfe im grundrechtlich feuerrothen Camisol trugen bereits den unionistisch schwarzweißen Schafpelz unterm Arm, um sich demnächst bis über die Ohren, nur das Gebiß frei, darin zu verhüllen. Zwar hatte sich ihnen unterweilen ein Prinz genaht, der achtungswerthesten einer, denen jemals ein Thron beschieden, Prinz Johann, der von dem nach der Verfassungsurkunde ihm zustehenden Rechte der Theilnahme an den Verhandlungen der ersten Kammer Gebrauch machte; aber wenn Apollo selbst unter den Hirten des Admet seine himmlische Abkunft nicht zu verleugnen vermochte, so konnte er letztere doch nicht in Götter oder Halbgötter umwandeln.

Das hatte die Majorität dieser Kammern vor den früheren allerdings zum Vorzuge, daß das materielle Wohl des Staats nicht immer und unter allen Umständen den letzten Gesichtspunkt ihrer Entscheidungen bildete, daß sie sich der gebieterischen Nothwendigkeit seiner Bedürfnisse zu fügen verstand. Dies bestätigte sich im neuen Jahre u. A. durch die Genehmigung der von der Regierung verlangten Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern. Allein die Bewilligung erfolgte nicht ohne die Aussaat neuer Zwieträchtigkeit, und es zeigte sich nicht blos wie stark die Minorität sei, welche ihrer extremen Principien halber Land und Leute zu Grunde gehen lassen könne, sondern daß auch der Zeitpunkt bevorstehe, wo reale

Heischungen hier wie dort vergebens an der Pforte abstracter Grundsätze rütteln würden. Er kündigte sein Herannahen noch deutlicher schon wenige Tage nachher an, wo von den Gothanern ein indirectes Mißtrauensvotum gegen die Minister der Justiz, des Kriegs und des Aeußern ausgesprochen ward, in plumpster Logik mit dem Drängen der Regierung auf beschleunigte Berathung verschiedener organisatorischer Gesetze begründet, während jeder Mensch von Gesinnungslauterkeit in jenem Antreiben einen Beweis des guten Willens, die Verhältnisse des Landes auf zweckmäßige und dauernde Weise im Einverständnisse mit den Vertrauensmännern des Volks zu ordnen, erkannte. Freilich, mit der Beseitigung des Rohres der Provisorien, in denen man noch saß, hatten die Versuche des Pfeifenschneidens ein Ende, und die bisherigen waren ja bei Licht besehen noch alle mißrathen. Wind, klagte man, säe die Regierung, Sturm drohte man ihr als Ernte an: die Politik der Gothaner stellte schon damals im Kleinen alle Begriffe verschmitzt auf den Kopf, wie ihr späterer Abgott im Großen.

Recht zärtlich streichelten und beliebäugelten sie bei obiger Gelegenheit den Minister des Innern; weil er aber das ehrliche Bewußtsein der Regierung nicht plündern zu lassen gedachte, mußte er ihren Zorn ebenfalls empfinden, indem sie eine Verfassungswidrigkeit vom Zaune rissen, deren er sich in einer Verordnung wegen Ausübung der Jagd schuldig gemacht haben sollte, und eine Beschwerdeführung deshalb gegen ihn beschlossen, auf die er übrigens in einem Anfluge von Ironie selbst hindeutete, als die klare Rechtfertigung seines Verfahrens keinen Eingang finden wollte. Die extreme Fraction aber hatte bereits den Kanonenschlag eines Antrages auf Versetzung sämmtlicher Minister, wegen vorgeschobener Verletzungen mannigfacher Bestimmungen der Verfassungsurkunde, in den Anklagestand präparirt und den Kammern zum gemeinschaftlichen Anzünden überwiesen. Eine andere Mine versuchte sie mit der Einreichung eines Gesetzentwurfs über Erstreckung des provisorischen Geschwornengesetzes für Preß- und Vereinsrechtsvergehen auf andere, vornehmlich politische Verbrechen, zugleich eine

Anstrengung den noch in Untersuchung befindlichen Mai-Angeklagten Straflosigkeit zu verschaffen, denn man bildete sich ein, daß die Geschwornenbänke auf dem Fundamente der allgemeinen Wahlen erbaut werden müßten, deren man sich bestens zu bemächtigen hoffte. Zwei der Regierung lautredend mißgünstige Symptome waren auch einmal das Stehen der Stimmen bei der Abstimmung über eine einem Führer der Bergpartei der ersten Kammer zu ertheilende Genehmigung behufs Einbringung eines Gesetzentwurfs, der „die in den deutschen Grundrechten abgeschaffte Todesstrafe" ersetze, und bei der zweiten Abstimmung die große Mehrheit der Bejahenden, trotzdem der Justizminister darauf aufmerksam gemacht, daß die fragliche Angelegenheit erst bei und mit der Berathung über das revidirte Criminalgesetzbuch entschieden werden könne; zum andern aber die Neuwahl des Directoriums der zweiten Kammer, bei welcher unter Beibehaltung der bisherigen Erwählten des Gothaismus der erste Vicepräsident nur drei Stimmen mehr erhielt als der ultra-demokratische Gegencandidat.

Ein willkommener Anlaß für die radicale Partei, der Regierung kund zu thun, daß sie ihr die Mittel zu jeder Kräftigung und Verstärkung momentaner Gewalt zu entziehen willens sei, bot sich auch bei der Berathung über eine Verordnung dar, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffend. Obschon sie aber ihre vorzüglichsten und bestechendsten Kräfte daran setzte, jene Verordnung als verfassungswidrig, als „ein Gesetz der Rache, der blinden Verfolgung und des Mißbrauchs" entweder total abzuwerfen oder zu einem morschen und darum unbrauchbaren Instrument herab zu amendiren, scheiterte sie dennoch an der Offenheit und überzeugenden Wärme, mit welcher die Regierung ihren Machinationen begegnete, wie an der gewinnenden Aufrichtigkeit und treffenden Schärfe, welche Prinz Johann in lebhafter Betheiligung an den einschlägigen Debatten ihren sophistischen Beweisgründen und Folgerungen entgegenstellte. Ueberdies lag es in der Taktik der Gothaner nicht jeden grundsätzlichen Uebergangssteg zwischen sich und der Regierung abzubrechen, so lange

aus der deutschen Frage auch nur die kleinste Hoffnung ihnen noch zuschimmerte. Darum wendeten sie sich von ihren Hilfstruppen ab, beeilten sich jedoch deren Verstimmung darüber zu heilen, indem sie ein paar Tage darauf in Uebereinstimmung mit den Genossen des andern Hauses Mann für Mann die Aufhebung des Belagerungszustandes über Dresden und Umgebung votirten, so daß der Regierung nur das Tröplein der Conservativen zur Seite verblieb. Doch konnten sich die Rottenführer der Linken wie früher mitunter so auch diesmal die Genugthuung nicht versagen, ihren Freunden auf der anderen Seite zu verstehen zu geben, daß das eingegangene politische Liebesverhältniß kein solches sei, wobei man sich durch Dick und Dünn in's Schlepptau nehmen lasse, daß das ausgegebene mot d'ordre nur bis zu einem Punkte und unter bestimmten Voraussetzungen von ihnen befolgt werde, und daher rathsam wäre, sich ihnen in allen Stücken möglichst zahm zu erweisen. Wie wenig übrigens der Regierung an der Verlängerung militairischer Ausnahmezustände gelegen, davon konnte das Land reden: Dresden ausgenommen schwebten sie über keinem einzigen Ort mehr, und so sehr die Dresdner ihre Augen reiben und ihre Ohren spitzen mochten, in Wirklichkeit entdeckten sie dermalen nichts von einem Kriegsstande. Er war in der That ein im allgemeinen städtischen Interesse nur noch bereitgehaltener; aber für die Nothwendigkeit fortgesetzter Bereithaltung desselben zeugten mancherlei concurrirende Umstände, und so verstand sich von selbst, daß der betreffende Kammerbeschluß nichts ausrichtete.

Wer indessen einige Tage vor den letzterwähnten Verhandlungen als Neuling unserer modernen Zustände und ununterrichtet über die Vorgänge in beiden Häusern des Landtags sich inmitten der durch Eleganz, Mischung und Zahl gleich ausgezeichneten und interessanten Assemblée hätte bewegen können, welche die prachtvollen festlich beleuchteten Säle im Hôtel des Staatsministers von Beust vereinigten [24], der dürfte unter der ungetrübten Stirn und den heitern Mienen eines der liebenswürdigsten Wirthe kein ob der Lage des Landes schwerbesorgtes Gemüth vermuthet

haben, nicht geglaubt an eine tiefe Kluft, die sich zwischen Regierung und Volksvertretung aufgethan. Und wenn er doch davon erfahren, so mußte dies Beisammensein, dies friedliche Gewoge der heterogensten Elemente des gesellschaftlichen und politischen Lebens unter Einem Dache den erquickenden Eindruck eines Vermittelungs- und Versöhnungsfestes der vergangenen und obschwebenden Zeit auf ihn machen. Hier führte das kaleidoskopische Gedränge sämmtliche vier Ministergenerationen allgemach hervor, die vormärzlichen im verbleichenden Sternenglanz, im prunklosen Frack die März- und Februarzeugungen, mit aufgehenden Strahlen die Heroen des Mai. Dort amalgamirte Gruppen lebender Erinnerungen an die alten ruheliebenden Stände und den tumultuarischen Unverstandslandtag, hier ein verschiedenfarbiger Trupp Mitglieder der gegenwärtig tagenden Kammern in eifrigster und sichtlich befriedigendster Conversation mit dem Prinzen Johann, vor dem alle Parteien gewinnendst begrüßt die Revue passirten. Daneben ein paar Condottiere der äußersten Linken im trautesten und jovialsten Händedruck mit hochconservativen Beamten, an ihnen vorüberstreifend mit verbindlichstem Neigen und herzlicher Ansprache nach allen Seiten der Herr des Hauses, dabei aufmerksam lauschend der ungeschminkt ehrerbietigen Aeußerungen zweier ihm zur Seite folgenden, im schlichten Oberrock angethanen Landleute aus Gegenden, wo der Republicanismus seinen Honig schnitt. Und wie graciös und süß ankörnend ihm jener Häuptling des Gothaismus in auffallend stutzerhafter Tracht und hoffähigster Haltung den Weg öffnete! jener berühmte Durchbrenner der Paulskirche, der — sich selber als großen Gelehrten und Schriftsteller kannte, späterhin wenigstens als geschworner und sehr unedler Gegner des sächsischen Staatsministers des Auswärtigen fast allgemein gekannt, berühmt aber auch in Wahrheit schon damals war durch unaufhaltsam gleich Landregen plätschernde Beredtsamkeit, sobald die Schleußen seines immer ergußbereiten Wortes gezogen, — jetzt, da der englische Gesandte sich als Keil zwischen ihn und die Excellenz des Hauses eingeschoben, mit dem langweiligen Zuckerwasser seiner Wohlredenheit

die halspeinliche Physiognomie des Justizministers betröpfelnd, daß sie sich zu der Niedergeschlagenheit ob eines verlorenen Prozesses entglättete. Selbst die von sämmtlichen Anwesenden grell abstechende und bemerkte feindselige und trotzige Selbstbewußtheit, mit welcher der Abgeordnete Joseph an Letzterem vorbeischritt, vermochte ihm nach der eben erhaltenen Probe von Eloquenz keine seiner in erregbaren Momenten eigenen Zuckungen der Mundwinkel und Senkungen der Augenbrauen abzulocken: ganz erobert, ganz innerlich darniedergestreckt, in allen Gliedern seines starren Willens gebrochen schien er. Weiterhin dann, in einen Winkel gedrückt, wie zur Rückendeckung ihres Meinungsaustausches, zwei Publicisten der extremsten Richtungen in so einträchtiger gegenseitiger Bekopfnickung, daß man eine Wette darauf hätte eingehen mögen, sie wären auf die rechte Mitte gelangt und in ihren Artikeln fortan nur noch Ein Herz und Eine Seele. Ja allenthalben die cardinalia signa, Widder, Krebse, Wagen und Steinböcke dem Augenscheine nach zu dem Wunder einer einzigen Jahreszeit umgürtelt. Und zwischen alle Gekannte und Ungekannte zahlreich Söhne des Mars verstreut, Goldsand auf schwarzer Schrift, ganz so einfach, so anspruchslos, so bescheiden gegen Jedermann, wie der Ruf der sächsischen Offiziere von jeher erging, nichts weniger als verthiert oder bramarbasirt, wie die Prediger der Barrikade ihnen andichteten, dürstend allerdings, aber nur nach den wonnigen Lippen der schönen Frauen, die in den reichsten und anmuthendsten Toiletten der Gesellschaft zauberische Reliefs verliehen, oder nach der Traube gekeltertem Blut, durchaus nicht nach dem bösen Blute der Demokraten.

Dennoch erhellte sich, wie wir zum Theil schon wissen, jene Assemblée zu keinem Vermittelungs- und Versöhnungsfest, dennoch war zwischen Regierung und Volksvertretung eine Kluft vorhanden, die sich tagtäglich mehr und mehr erweiterte. Versammlungen, wie die unter den Auspicien der Laren und Penaten Beust's stattgehabte, sind nichts als irrlichterirende Pünktchen in dem bunten Getriebe des perpetuum mobile, das wir Leben nennen, in welchem Jedweder auch ohne die

Bedingung der Charakterstärke und ohne unsittlichen Willen sich die Kunst der Selbstverhehlung und Verleugnung ungeahnt mehr oder minder aneignet, nachdem ihn die Erziehung durch ihre Maxime des Schicklichen dazu vorbereitet hat. Und vielleicht liegt gerade in der Unwahrheit unserer höhern Geselligkeit das Verführerische derselben, vielleicht ist es gerade ihre Trüglichkeit, daß Leid, der Grundton in der für den Denker so monotonen und ohne die Negation des Humors absolut trostlosen Menschenexistenz, nicht zur alles überschreienden Dissonanz wird.

Wenn sich aber eine Partei in ihrem nimmerrastenden Hasse gegen die Regierung so tief verfährt, daß sie diese aller Thatsächlichkeit zuwider schnöder Mißachtung des eigenen Wortes, ja einer derartigen fortwährenden Gesetzesverletzung zeiht, „daß ihr jeder Verbrecher Brüderschaft anbieten könne", wie dies bei dem ersten Sprengungsversuche der vom Abgeordneten Joseph in seiner erheischten ungesäumten Anwendung des Geschwornengesetzes vom 18. November 1848 auf politische Straffälle gelegten Mine geschah (8. Februar 1850); wenn diese Partei die Theilnehmer am Maiaufstande in der rechtlichen Beurtheilung ihrer Handlungen mit dem Ministerium auf eine Stufe stellte, und ihm die begehrte nachträgliche Genehmigung für einseitig zwar aber doch streng verfassungsgemäß erlassene Verordnungen, welche die Ehre, der Credit des Landes, die drohende Vernichtung des Wohlstandes seiner Bürger geradezu erzwangen, versagen will, wie dies in der Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar probirt ward, motivirt durch die haltlosesten und spitzfindigsten Behauptungen wie durch die Verweigerung des Eingehens auf alle Forderungen des „Volks", was nichts anderes bedeutete, als Beförderung einer neuen Staatsumwälzung; wenn endlich diese selbe Partei sich einen Anhang zu verschaffen vermag, der sie nach jeder Niederlage neu gekräftigt zeigt und jedem Siege der Regierung das raubt, was ihn allein von Werth erscheinen läßt, das Gefühl der Stärkung, — dann ist die Kluft zwischen den beiden Potenzen offenbar so weit gediehen und der Boden um sie herum dermaßen zerbröckelt, daß

selbst die keckste Kunst an der Durchführbarkeit einer haltbaren Ueberbrückung verzweifeln muß. Nichtsdestoweniger unterzog sich die Regierung immer von Neuem der Danaidenarbeit, die Pfähle einzurammen, auf denen sich ein haltbarer Bogen zu ersprießlichem Handinhandwirken erheben könne. Die Hoffnungen auf ihr unsägliches Mühen hatten sich freilich bei ihr selber zur Zeit des Beginnes der Discussion der deutschen Verfassungsangelegenheit (— in der ersten Kammer am 15. Februar, in der zweiten am 2. März —) ausnahmslos auf Null reducirt; noch aber war man im Ungewissen, ob die Opportunität eines behenden, kurzen und starken Schlages zur Zerschellung des Dreifußes der rothen, blauen und weißen Volksherrschaftler von den in ersichtlicher Zunahme begriffenen Wohlmeinenden im Lande erkannt und gebilligt werden möchte. Und so gebot denn die Klugheit, die Behandlung anderer obschwebender Aufgaben seitens der Kammern abzuwarten, welche voraussichtlich mehr als die bisherigen jeden Zweifel über das Bedürfniß einer durchgreifenden Beseitigung jedweder revolutionairen Gebarung zu lösen geeignet waren.

Bevor wir nun zunächst auf die in gewisser Hinsicht einzig dastehenden sächsischen Kammer-Verhandlungen über die deutsche Verfassungsangelegenheit eingehen, sei es uns gestattet in der Tragik der deutschen Geschichte einen Griff rückwärts zu thun. Es sei uns erlaubt Thatsachen und Erwägungen aneinander zu reihen, deren Vergegenwärtigung zur Bemessung des Stadiums, das das deutsche Einigungswerk nunmehr erreicht hatte, nothwendig ist, nothwendig zur Gewinnung des Standpunktes, von welchem aus allein die deutsche Frage zur richtigen Betrachtung gelangt, so lange es eine solche und — ein Deutschland überhaupt noch giebt, dessen Untergang leider in das Bereich nicht allzuferner Möglichkeit gehört, zumal wenn die kommenden Geschlechter sich noch beschränkter, noch ärmer an Geist und Herzen erweisen als die lebenden. Zwar könnte die Wiederholung und Auffrischung von Dingen und Deutungen, die erst in unsern Tagen zum wer weiß wie vielstenmale mit aller erdenklichen Beweisanstrengung, aller zu ermög-

lichenden Ueberzeugungskraft unserm Volke vorgehalten worden sind, stupend überflüssig erscheinen. Aber das ansteckende Machtfieber desjenigen Staates, der zeither weniger Deutschlands als sein eigener Freund gewesen, hat die überwiegende Menge, die immer blos nach dem augenblicklichen Erfolge urtheilt, das bedingt Nützliche mit dem bedingungslos Guten, das Außerordentliche stets mit dem Großen und Weisen verwechselt, um alles Gedächtniß für jene Stimmen gebracht. Jene ungeheure Menge, die in ihrer unglückseligen Gedankenlosigkeit darauf verzichtet zu haben scheint, daß Deutschland der deutschen Nation gehöre und nicht einer Dynastie, die sich vom Strudel der Ereignisse die Grundidee selbstständiger Einigung entreißen und dahin verleiten ließ, daß nicht die Gleichberechtigung aller frei und friedlich zusammenwirkenden Stämme, sondern lediglich die tonangebende Macht eines Einzelstaates den Bau der Einheit, und dann auf der Basis der Einförmigkeit, gekittet mit Blut und Eisen und gethürmt mit dem Cäsarismus, herzurichten habe. Und damit dieser Menge ja weder Augen noch Ohren aufgehen für die Unterscheidung des Rechtes von der Gewalt, der Vernunft von dem Abersinn, des Naturgemäßen von dem Naturwidrigen, dafür arbeitete einmal bereits unsere im Durchschnitt fadenscheinige Geschichtschreibung, die, wo wir ihr begegnen, abgesehen von andern Befangenheiten, dynastisch gefärbt, particularistisch eingeengt, vor Allem borussisch verpicht, niemals national ist; zum andern sorgt dafür mehr denn jemals eine servile, feile und bornirte Presse, die den deutschen Erdboden so überschwemmt, daß sie die wenigen Blätter, welche dem gleichsam gottgewollten Ziele unserer Nation dienen, unbekümmert um die grassirenden Vorurtheile der triumphirenden Politik des Augenblicks, in dem wir diese Seiten füllen, schier zu ersticken droht. Bei keiner Nation wimmelt es in den Haufen Derer, welche sich unterfangen, die „öffentliche Meinung" theils zu registriren, theils zu fabriciren, von so viel abhängigen, engsinnigen und unwissenden Individuen, die die Welt durch das Loch des Maulwurfhügels, den ihnen die Ver-

hältnisse beschieden, anblinzeln, als unter den Fittigen der leidenden Mutter Germania. Und von allen geflügelten Worten des preußischen Ministers Bismarck hat keins so viel Anspruch auf Wahrheit, als daß Zeitungsschreiber Menschen eines verfehlten Berufes sind. So ist es denn keineswegs überflüssig, Dinge zu recapituliren, welche so geläufig sein sollten als das Einmaleins, in Wirklichkeit aber schon so ungeläufig geworden sind als algebraische Formeln; im Gegentheile ist es sittliche Pflicht, sie immer und immer und bei jeder Gelegenheit zu wiederholen, bis sie die Steine auf den Straßen verkünden, wenn noch möglich Gedanken erweckend, welche nach der Zerstörung eines schwachen nationalen Bandes eine dauerhafte Umschlingung des Vaterlands zu schaffen vermögen, Losgerissenes wieder an sich ziehend, Unterjochtes befreiend, Niedergetretenes aufrichtend.

Um aber zur Sache zu kommen, so entzieht es sich jeder Widerlegung, daß die Schwierigkeiten einer künftigen glücklichen Lösung der mit der Lockerung des einheitlichen deutschen Feudalstaates durch Entwickelung eines dritten Standes anhebenden deutschen Frage durch die Schwäche der deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg, große Fürsten im Reiche gedeihen zu lassen, in's Unendliche gesteigert wurden. Kein Geschlecht jedoch sollte letzterem so gefährlich werden, als das der Hohenzollern, das sich gleich in seinen ersten und dann in den ferneren Gliedern mit wenigen Ausnahmen durch schlauen und kühnen Erwerbssinn, durch eigenthümliche Geschicklichkeit in Kauf-, Vertrags- und Erbgeschäften wie durch jene Ritterlichkeit hervorthat, die sich vor Gewaltthaten nicht scheut und damit die Speculation ergänzt. Infolge einer kaiserlichen Geldverlegenheit, welche der praktische Burggraf von Nürnberg zu einem Schacher pfiffig benutzte, wozu sich dann Einschüchterung, Verlockung nnd Gewalt gesellten, faßte sein Stamm im Jahre 1415 in der Mark Brandenburg, in der Uckermark, in der Priegnitz und Altmark festen Fuß, und legte somit den Grund zu einem in großartigem Maßstabe erweiterten Besitze, zu dem Preußen, auf dessen

Krone die Theorie der stillschweigend vom Volke übertragenen höchsten Gewalt auch nicht den blassesten Schein der Anwendbarkeit finden kann. Mit List und Gewalt weiter um sich greifend gewinnen die Hohenzollern 1442 Lychen und Himmelpfort; 1450 die Herrschaft Wernigerode; 1455 die Neumark bis hinunter nach Dromberg und Schievelbein; 1462 die Herrschaft um Kottbus und Züllichau, ein Stück bei Teupitz; 1479 die Erweiterung bei Löcknitz und Uterraden; 1482 das Herzogthum Crossen an der Oder; 1490 das Gebiet bei Zossen; 1524 die Grafschaft Ruppin; 1575 die Erweiterung um Storkow und Beeskow; 1609 die Grafschaft Ravensberg, das Herzogthum Cleve nebst Iserlohn, Hagen, Breckerfeld; 1618 Marienwerder, Hocherland, Masurien, Natangen, Samland mit dem kurischen Haff und dem Küstenland bis nach Memel.

Wäre die mit taumelnder Logik aufgestellte Behauptung einiger Historiker wahr, daß es privilegirte Wesen mit providentiellem Ziele gäbe, mit prädeterminirter Mission, dann würde die der Hohenzollern die gewesen sein, den Phasen der Zersetzung des deutschen Reichsverbandes zu lauschen und, wo die vom großen Adel und die Städte auf Kosten der Autonomie des Kaisers und des Reichs ihre Sonderinteressen suchten, im Zugreifen möglichst voranzubleiben. Und bisher hätten sie denn eine Misssion in vorherrschend östlicher Richtung gehabt. Allein die schwarzweißen Geschichtschreiber belehren uns, daß die Mission der Hohenzollern erst mit der preußischen Geschichte als einer selbstständigen beginnt, und sie machen uns Ungläubigen die Concession, daß sich die Brandenburger in ihrer Mission öfter verirrt hätten; sie ist also wol nicht immer gut genug begriffen oder von der uns geschichtlich unfaßbaren Providenz ihnen nicht exact genug eingeübt worden. Die specifisch preußische Geschichte beginnt aber nach dem dreißigjährigen Kriege, der den Hohenzollern das Innere von Deutschland erschließt, ohne daß sie jedoch vergessen auch nach Osten hin zu nehmen, was sie erlangen können, wacker betheiligt an der unheilbaren Auflösung des Reiches und sie schlauer und rücksichtsloser als

ein anderer Rival zum raschen Vorschreiten der absoluten Fürstengewalt benutzend. Begünstigt wurden sie dabei durch ein Territorium, das eine große Gleichmäßigkeit der Verhältnisse darbot, weder durch historische noch natürliche Schranken durchsetzt und eingeengt war, und daß Sachsen der ihm handgreiflich vorliegenden Aufgabe untreu ward und sich selbst schwächte.

Im Jahre 1648 verschlingen die Hohenzollern Magdeburg, Halberstadt, Burg, Minden, den Strich zwischen Havel und Elbe von Brandenburg bis in die Nähe von Havelberg, den Saalkreis um Halle, die Grafschaft Hohenstein, Luckenwalde, das Fürstenthum Cammin, das Herzogthum Wenden, kurz ganz Pommern; 1657 Bütow; 1667 das kassubische Lauenburg; 1686 Schwiebus; 1695 die Grafschaft Limpurg; 1707 Crefeld, die Grafschaft Lingen, Tecklenburg, Neuenburg; 1708 die Grafschaft Geiern; 1713 das Herzogthum Obergeldern; 1720 Gollnow, Anklam, das Haff mit den Inseln Usedom und Wollin.

Zum größten Unglück aber für ein aus den Trümmern des untergehenden neu zu constituirendes Deutschland ward Friedrich II., vom preußischen Standpunkte aus und an sich durch Genialität und Energie mit allem Fug der Große genannt. Bei seinem Regierungsantritte alle Hilfsquellen des Landes durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und seinen Vater Friedrich I. „König in Preußen", so centralisirt vorfindend, daß er sich in Respect setzen konnte, bedachte er sich keinen Augenblick nach dem Tode Kaiser Karl VI., des letzten Habsburgers, die bedrängte Lage Maria Theresia's zu einem räuberischen Ueberfalle ihrer Staaten auszubeuten. Macht ist Recht hatte er schon früher in vertrautem Kreise erklärt, die völlige Zermalmung der obersten Reichsgewalt als das nothwendige nächste Ziel der preußischen Politik ausdrücklich proclamirt, wenn auch nur einem intimen Freunde. Oeffentlich versicherte er, er hege durchaus nicht die Absicht, Eroberungen zu machen, und seinem brutalen Gewaltact gegen Oesterreich den Schein des Rechts zu verleihen, mußten bezahlte Juristen Rechtsansprüche auf

die schlesischen Herzogthümer deduciren, an die er selbst nicht im Entferntesten glaubte und welche von jedem unparteiischen Gerichtshofe verworfen worden wären. Freilich versprach er durch den Grafen Gotter der hochherzigen und edelwollenden Tochter Karl VI. für die Anerkennung der von seinen Kronanwälten aus der Luft gegriffenen Ansprüche sofortige Zahlung von zwei Millionen Gulden, Vertheidigung ihrer Erbfolge gegen jeden Angriff und bei der Kaiserwahl seine Kurstimme für Franz I. von Lothringen, ihren Gemahl. Doch weil er eben von der Grundlosigkeit seiner Ansprüche bei sich selber überzeugt und deshalb einer abschlägigen Antwort im Voraus gewiß war, wartete er diese gar nicht ab, bemächtigte er sich binnen vier Monaten ganz Schlesiens, bis auf drei Festungen. Daß er jedoch Oesterreich zu besiegen vermochte, lag, ganz abgesehen von seinen verrätherischen und zum Theil ihn selbst dupirenden Bündnissen mit fremden, reichsfeindlichen Mächten, nicht allein an seinem gutgeschulten 1742 aus Preußen, Sachsen und Franzosen zusammengesetzten Heere, nicht an seinem eigenen Feldherrntalente, das ihn vor vielen Mißgriffen nicht schützte, nicht allein an der Unfähigkeit der vereinigten Reichsstände, sondern auch an der unglückseligen nichtsnutzigen Regierung der österreichischen Lande durch Jesuiten und Junker, wodurch sie sich die Herzen der Schlesier namentlich schon früher entfremdet hatte.

Joseph II. sah das deutsche Reich deutlich rettungslos untergehen; um seinen Bestand daher nicht eine Beute des Auslands werden zu lassen, nachdem schon viele Theile davon verloren gegangen, schlug er Friedrich II. eine Theilung Deutschlands vor. Preußen sollte den deutschen Norden, Oesterreich den deutschen Süden mit sich vereinigen, „weil auch durch das Elend der vereinzelten Herrenländchen der Jammer des ganzen Deutschlands bedingt ist und die kleinen Fürsten schlecht regieren". Friedrich wies den Antrag zurück, nicht weil mit einer solchen Theilung Deutschland aufgehört hätte zu existiren, also nicht aus jenem Patriotismus, der Keinem erlassen werden darf, sondern da, wie er zu seinen Vertrauten äußerte, seine Nachfolger das ganze Deutschland sich

ohnehin aneignen würden und Oesterreich nicht gestärkt werden dürfte, sondern fallen müßte. Deshalb schlug sein Cabinet einen Mordlärm, als Oesterreich 1778 auf den Gedanken kam, auf Grund gewißer Erbrechte aus dem Jahre 1425 einen Anspruch auf Bayern geltend zu machen. Da schrie man in dem aus lauter Verletzungen des deutschen Reichs entstandenen Preußen über Verletzungen Deutschlands durch das Habsburg-Lothringsche Haus.

Friedrich hatte aber seine Erbschaft nicht blos um Länderstücke vermehrt, außer Schlesien 1744 Ostfriesland mit Emden an sich gebracht, 1772 Westpreußen, Culmerland, Michelau, Ermeland und die Grafschaft Marisfeld, er hatte damit — dies der Punkt, worauf es hauptsächlich ankommt, dies das für Deutschland verhängnißvolle Moment — Preußen zu einer anerkannten europäischen Macht erhoben. Viel zu klein indeß um sich den andern Großstaaten gegenüber auf die Dauer als reale Macht behaupten zu können, mußte es fortan mit allem Eifer auf Erweiterungen bedacht sein und sich in der vornehmlichsten Richtung eines Militairstaats entwickeln. Wo nun diese Erweiterungen herzunehmen, das bedurfte keiner Frage. Hatten sich die Hohenzollern in das deutsche Territorial-Condominat eingeschoben und einen Beruf im Ganzen erhalten, den sie, wie wir gesehen, nicht für das Ganze, sondern für ihr Theil exploitirten, so bekamen sie jetzt einen Beruf auf's Ganze. Das will sagen, das Einnehmen und Behaupten einer wirklichen Großmachtsstellung bedingte das Ansichreißen anderweitiger deutscher Länderstrecken und möglichstes Vertilgen ihrer innern Besonderheiten: jeder neue Erwerb mußte borussificirt werden. Mit jedem neuen Erwerbe aber wurden künftigen Versuchen einer Consolidirung der deutschen Lande festere Schranken gezogen und die Herstellung eines Gleichgewichts der Kräfte, ohne welches jede Einheit eine Farce ist, mehr und mehr erschwert. Eine wahrhaft lebensfähige Umgestaltung des nationalen Daseins kann in sich weder Groß- noch Diminutivstaaten gebrauchen. Doch noch mehr: Von dem Augenblicke an, da Preußen eine wirkliche europäische Großmachtsstellung anstrebte,

nahm es als ein Theil Deutschlands den Charakter der Unabhängigkeit von ihm an, obschon es nicht existiren konnte ohne dies Deutschland, den Charakter eines außerdeutschen Staats mit außerdeutschen Interessen, den Charakter einer Fremdmacht, spaltete Deutschland also durch einen geographischen und geschichtlichen Widerspruch und begann sich als gefährlichsten Feind seiner Zukunft zu etabliren, da es sehr genau wußte, daß diese von der Zersprengung Preußens abhänge, bevor die andere Nothwendigkeit, die Aufspeisung Deutschlands, ein fait accompli geworden.

Friedrich II. ist aber — zu geschweigen, daß er es gewesen, der die Zurückeroberung des Elsaß durch Oesterreich verhinderte (1744), daß er die Franzosen aus frivoler Ursache im Reiche hielt, blos um die Wahl Franz I. zum deutschen Kaiser zu verhindern oder in die Länge zu ziehen (1745), welche Ränke vornehmlich England vernichtete — noch in anderer Weise der Urheber eines großen Nationalunglücks. Seit dem furchtbaren Kampfspiele nämlich, das die Erwartungen ganz Europas täuschte, seit dem siebenjährigen Kriege, für dessen nothwendige Führung preußischerseits die Beweise keineswegs so klar sind, als die Geschichtschreibung der Borussophilen einreden möchte, im Gegentheil unumstößlich blos erwiesen ist, daß der russische und österreichische Kaiserhof sich für den Fall verbündet hatten, wo Preußen selbst Anlaß zu neuem Kriege geben würde, und es daher gerechter gewesen wäre Angriffe abzuwarten als sie durch einen beispiellos gewaltthätigen Ueberfall Sachsens herauszufordern, also seit der Allianz Friedrich II. mit dem eben zur Regierung gelangten schwachköpfigen Czaren Peter III. (1762) datirt der politische Aufschwung Rußlands und die schiedsrichterliche, verderbliche Rolle, die es in deutschen Angelegenheiten sich so häufig angemaßt hat und anmaßen wird, so lange der Völkerbund aller germanischen Stämme mit dem Herzpunkte Deutschland ein Traum bleibt.

Friedrich's Nachfolger, Friedrich Wilhelm II. verstand sich schlecht auf fruchtbare Concentrirung der Kräfte seiner Bevölkerungen. Aber

seine Frömmler und Günstlinge, welche die Fortbildung des Absolutismus mittels religiösen Rückschrittes unternahmen, trieben ihn doch nicht aus dem Geschlechtscharakter der Hohenzollern und aus dem die preußische Geschichte beherrschenden Geiste dermaßen heraus, daß er seines Vorwesers Dreifürstenproject, dessen Ausführung der Tod verhinderte, vergessen und den Territorialvergrößerungstrieb erstickt hätte. So weit freilich, als seine Verschwendung und seine versumpfende Wollust reichten, konnte er Preußen nicht ausdehnen. Zunächst gelingt ihm in Folge des Rückschlags der ersten französischen Revolution auf das Reich die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth an sich zu reißen (1791). Noch günstiger schienen sich die Aussichten durch die unberufene und nach ihren letzten Folgen platterdings verdammenswerthe Coalition der meisten europäischen Mächte zur Wiederherstellung des Thrones und Altars in Frankreich zu gestalten (1793), zumal Großbritannien, das die Initiative ergriff, den unverzeihlichen Fehler beging, Einzelbündnisse und keine gemeinsame, allgemeinverbindliche Allianz abzuschließen, so daß einerseits der Mangel an genauem Einverständniß, an gleichem Willen, gleichen Grundsätzen und übereinstimmenden Planen der Mächte und ihrer Feldherren den Erfolg aller kriegerischen Anstrengungen vereitelte, andererseits die Zulässigkeit selbstsüchtiger Separatverträge mit dem Feinde nicht abgeschnitten war. Durch diese Masche des Coalitionsgewirres schlüpfte Preußen, als das Scheitern des Kreuzzuges gegen die freiheitswüthenden Franzosen eine vollendete Thatsache genannt werden konnte. Es gab das leider ansteckende Beispiel einer Perfidie, eines Verrathes am Vaterlande, der alle sittlich denkende Menschen mit Entsetzen, die Staatsmänner zu London und Wien mit höchster Indignation erfüllte. Kaum waren nämlich die Oesterreicher, Reichstruppen und Preußen vor dem aus Belgien herandringenden Jourdan über den Rhein zurückgegangen, als das Berliner Cabinet insgeheim Unterhandlungen mit dem Feinde anknüpfte, die in den berüchtigten Baseler Frieden (5. April 1795) ausliefen. Laut desselben sollten die preußischen Lande jenseit des Rheins

bis zu einem allgemeinen Frieden mit dem deutschen Reiche in französischem Besitz bleiben; auch wollte die Republik die preußische Verwendung für diejenigen Reichsstände annehmen, die mit ihr direct in Unterhandlung treten und die preußische Intervention reclamiren würden. Sodann wurde zwischen Frankreich und Preußen noch eine besondere Convention über eine Demarcationslinie geschlossen, die ungefähr die nördliche Hälfte von Deutschland begriff (17. Mai). Allen innerhalb derselben gelegenen Reichsständen ward die Neutralität unter der Bedingung zugesichert, daß sie ihre Contingente von der Reichsarmee abriefen und keine Kriegsunternehmung wider Frankreich begünstigten.

Mit dieser Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland, der ersten Verwirklichung der sogenannten Mainlinie, welche den Großmachtsideen Preußens zu baldigem eigenen Verderben gereichen sollte, sagte es sich in ostensibler Weise von Deutschland los. Dem Kaiser suchte es sein Verfahren damit zu entschuldigen, daß es seine Truppen in Polen brauche, dessen zweite Theilung ihm das Danziger Werder, Mazowien, Jawien bis an die Bzura, dessen dritte (1795) ihm Warschau mit der Grenze der Bilica und Wysla wie den großen vom Njemen und Bug umschlossenen Bissen einbrachte. Vergebens bemühte sich Franz II. um die Theilnahme des inzwischen zur Regierung gelangten Friedrich Wilhelm III. an der mit England und Rußland verabredeten Kriegserneuerung gegen die Franzosen, als deren Verfahren wider die Schweiz, den Papst, Piemont, Neapel, Lucca und Toscana, die Wegnahme von Malta, die Expedition nach Egypten und die immer höher getriebenen Forderungen ihrer zur Bewerkstelligung eines Friedens in Rastatt anwesenden Bevollmächtigten allgemeine Entrüstung hervorriefen. Des Königs mit glänzenden Gaben eben nicht ausgestatteter Geist beharrte auf dem Neutralitätssystem, aus welchem seine Staatsmänner das neue preußische Kaiserreich aufsteigen sahen. Was kümmerte sie unter dieser Voraussetzung Deutschland? In der That, der schmachvolle Lüneviller Friede (9. Februar 1801), demzufolge

Frankreich alle deutsche Besitzungen am linken Rheinufer mit völliger Souverainetät behielt, wäre ohne die Demarcationslinie und die preußische Neutralität unmöglich gewesen. Die Brandenburger machten aber doch an der schon aufgeworfenen Gruft des deutschen Reichs noch ein Geschäft: Napoleon I. gestand ihnen das Eichsfeld, das Fürstenthum Hildesheim, das Fürstenthum Erfurt, Paderborn, Münster, Quedlinburg und Blankenhain zu. Nun beginnen sie an einem nordischen Bunde zu arbeiten, das heißt die Zweitheilung Deutschlands zu vollenden, während Napoleon einen Rheinbund in's Auge faßt. Selbst der Freiherr von Stein, der sich seiner deutschen Gesinnungen rühmte, war in den Traditionen der hohenzollernschen Dynastie so verrannt, daß er 1804 an den Fürsten von Nassau-Usingen schrieb, „wenn die wohlthätigen großen Zwecke der Nation erreicht werden sollen, müssen die kleinen Staaten mit den beiden großen Monarchien (Oesterreich, Preußen), von deren Existenz die Fortdauer des deutschen Namens abhängt, vereinigt werden". Kaum sollte man an eine solche Confusion glauben, welche mit der Verschluckung der kleinern Staaten durch zwei große Magen die Fortdauer des deutschen Namens für möglich hielt! Einmal dem Verdauungsprozeß überwiesen verliert jede Speise ihre ursprüngliche Bezeichnung und der Genießende pflegt sich nicht nach dem Genossenen umzunennen; das wissen ja die preußischen Schulkinder sogar trotz der Regulative. Wie konnte dies nun Stein außer Acht lassen? Aber so preußisch gesinnt er auch war, es ist immer bezeichnend, daß er im Gegensatz zu der friedericianischen Politik die Fortdauer Deutschlands auch von der Existenz Oesterreichs abhängig sieht.

Zum Zwecke eines nordischen Großpreußen werden Unterhandlungen mit Sachsen und Hessen eingeleitet, Hannover am 7. April 1806 von Preußen in Besitz genommen. Napoleon scheint auch nach Stiftung des Rheinbundes die preußischen Pläne zu unterstützen. Die Kaiserkrone war schon vorher in Aussicht gestellt worden, und Preußen anerkannte den Rheinbund mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es an seiner Errichtung des Nordbundes nicht gehindert werde. Aus

Preußen, Sachsen, Hessen, Holstein, Schweden wegen Vorpommern, aus den sächsischen und thüringschen Fürsten, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, dem Fürsten von Fulda und den drei Hansestädten sollte er bestehen. Als Gegenstand des Bündnisses war ein Allianzvertrag ausersehen, eine Verfassung für den neuen Staat und die Bildung eines Bundesschiedsgerichts. Preußen bedachte sich mit der Kaiserwürde und der Oberhoheit im Bunde, Sachsen und Hessen gestattete es die Theilnahme am Verwaltungsrath oder Directorium. Sachsen aber machte ganz gegen seinen Willen durch die jammervolle Rechnung einen Strich, indem die ehrlichen aber höchst kurzsichtigen Räthe des Kurfürsten sich durch arglistige und irreleitende, bald föderalistische bald annexionistische Schachzüge des Berliner Cabinets geradezu gezwungen sahen, die Verhandlungen so auf die lange Bank zu spannen, daß die Schlacht von Jena darüber kam, welche das „Schwert" Deutschlands wie einen wurmzerfressenen Holzspan dem corsischen Eroberer vor die Füße warf. Das die Folge des vaterlandsverrätherischen Baseler Friedens, Lüneviller Friedens und der undeutschen Ueberhebungsgelüste.

Am 6. August des Jahres 1806 aber, acht Wochen vor jener ewig denkwürdigen Schlacht, legte der letzte deutsche Kaiser seine Krone nieder, eine Krone, die werthlos geworden. Das heilige römische Reich deutscher Nation hatte aufgehört zu sein. Ein lauter Wehruf durchzitterte das Vaterland. Aus dem Munde Aller, die noch deutsch dachten und fühlten, flogen Verwünschungen, nicht über Napoleon, wol jedoch über die Dynastie, welche der ärgste Feind Deutschlands gewesen, welche mit der Art ihrer undeutschen Vergrößerungspolitik die Grundvesten des Reichs am meisten erschüttert und jede zukunftverheißende Restauration des ehrwürdigen Baues verhindert hatte.

In der tiefsten Misere dachte Preußen wieder an eine enge Verbindung mit Oesterreich. Zu deren Herbeiführung wendete es sich aber an eine fremde Macht, an Rußland, mit dem es am 26. April 1807 zu Bartenstein einen Vertrag abschloß, wonach in Betracht der Unzweckmäßigkeit der Wiederherstellung des deutschen Reichs in Deutschland ein

Staatenbund geschaffen werden solle, in dessen Leitung sich Oesterreich und Preußen zu theilen hätten. Also doch Spaltung und doch Gelüste nach einer Suprematie, welche neue Veranlassung zu gegenseitiger Eifersucht geboten haben würde, worüber der angebliche Hauptzweck der angestrebten Gemeinschaft, Deutschlands Einheit und Unabhängigkeit im Scat liegen geblieben wäre. Die französische Oberherrschaft in Europa verhinderte den Vollzug dieses Projects. Erst nach dem Sturze Napoleon's konnte es wieder aufgegriffen werden. Endlose Verhandlungen folgten, deren Abschluß lediglich Napoleon's schreckenerregende Flucht von Elba und Ankunft in Paris förderte, so daß am 8. Juni 1815 die Bundesacte von den Vertretern der deutschen Souveraine in Wien unterzeichnet werden konnte.

Preußen erwarb aus den Abmachungen des Wiener Congresses das Herzogthum Sachsen, Cöln, Trier, Westphalen, Jülich, Berg, ein Stück Luxemburg, die Grafschaft Solms, ein Stück Henneberg, Ziegenrück, Neu-Vorpommern und Rügen. Dazu 1834 das Fürstenthum Lichtenberg, 1848 ein Stück von Anhalt und die Fürstenthümer Hohenzollern. Herausgeben mußte es dagegen Arnhem, das Herzogthum Obergeldern, ein kleines Stück bei Erfurt, Blankenhain, Baireuth, Ansbach, Limburg, Neuenburg, den größten Theil der zweiten Zerstückelung Polens, so wie den ganzen Gewinn der dritten Theilung dieses Reiches. Alles Uebrige verblieb ihm.

Furcht und Argwohn hatten auf dem Wiener Congresse und in späteren Conferenzen den Vorsitz geführt und ihre Arrangements stellten denn nichts als ein großes Pfuschwerk dar, das alle Hoffnungen auf heilig und theuer verheißene staatsbürgerliche Freiheiten und Wiederaufrichtung eines mächtigen deutschen Reichs frech betrog. Der Nation ward keine Stimme neben dem Organe des neuen Bundes gestattet; Elsaß und Lothringen durften bei Frankreich bleiben; Holland und Belgien, dazu die alten Reichslande Lüttich, Limburg und Luxemburg vereinigte man zu einem neuen Königreiche der Niederlande, und nicht dies ganze Reich, sondern nur die zwei letztgenannten kleinen Provinzen

zog man in den Bund hinein; Dänemark ließ man, trotz seiner beständigen Anfeindung Deutschlands, Schleswig und Holstein, gab ihm sogar noch Lauenburg dazu; man schuf ein neues Königreich Hannover, aber die vom simpelsten Verstande begriffene Nothwendigkeit eines starken Staates Straßburg gegenüber, nachdem dies und Metz nicht zu deutschen Bundesvesten gemacht worden, wie der Kronprinz von Württemberg beim zweiten Pariser Friedensschluß energisch verlangte, diese Nothwendigkeit trat nicht in's Leben. Ebensowenig dachte man an die Nothwendigkeit eines kräftigen Stützpunktes gegen einen Angriff zur See. Eine Einheit sollte der Bund repräsentiren, und doch gestattete man jedem Staate innerhalb desselben vollkommene Souverainetät und Unabhängigkeit, d. h. gänzliche Absperrung vom andern. Unverletzlich sollte jeder einzelne Staat sein, gesichert vor Vergewaltigungen durch äußere wie innere Feinde, und doch nahm man die ungleichartigsten Territorialveränderungen vor, so daß die concreten Verhältnisse dem angenommenen Grundsatze Hohn sprachen.

Am übelsten verfuhr man sich mit der Gestaltung Preußens. Es war selbstredend, daß dies nach einer Geschlossenheit seines Länderbestandes trachtete, weshalb es vornehmlich ganz Sachsen begehrte, wozu Stein und seine Mitarbeiter dem russischen Kaiser die Zustimmung bereits abgerungen. Wenn aber die bisherige Geschichte der Hohenzollern die gerechtesten Besorgnisse für die Integrität Deutschlands einflößte, und die preußischen Territorial-Verbindungspläne deshalb hintertrieben wurden, so konnte es für die Unbeschadetheit der innern Sicherheit Deutschlands nur den einen Ausweg geben, daß man den Schwerpunkt Preußens auf die russische Seite hin trieb, es also nicht blos im Besitz der Beute aus den Theilungen Polens beließ, sondern diesen Besitz noch abrundend erweiterte, dagegen es vom Westen und Süden Deutschlands abhielt. So hätte man nach Analogie des Tilsiter Friedens einen nordöstlichen Staat construirt, der in seiner Compactheit sich selber zu genügen vermochte, ohne alle Gefahr für die deutschen Mitfürsten sowol als für den mächtigen Nachbar, dessen Hauptgewicht naturgemäß

von vornherein nach Asien drängte, geblieben wäre, einen Staat, der niemals auf den geographischen und geschichtlichen Widersinn verfallen konnte, sich machträuberisch zur Basis einer deutschen Einheit zu machen, welche im Grunde nichts als Zweiheit sein kann, ja der ebenso für die germanische Cultur als für die innere Entwickelung und Sicherheit des europäischen Rußland von höchstem Nutzen werden mußte. Diesen Ausweg aber fand oder betrat man nicht, schon darum nicht, weil die auswärtigen Mächte, welche leider in die deutsche Verfassungsfrage hinein reden durften, überhaupt jedwede staatliche Fertigkeit zu verhindern, ein im Ganzen wie im Einzelnen zur verächtlichsten Nullität verdammtes Agglomerat herzustellen versuchten, was ihnen auch glückte, wie wir wissen und allesammt zu unserm genugsamen Elend erfahren. Um, wie man sich einbildete, einerseits der friedericianischen Eroberungspolitik unübersteigliche und bestens überwachte Grenzen zu setzen, andererseits den Patriotismus der Deutschen wechselseitig in Schach zu halten, knetete man aus den bisherigen preußischen Staaten die sonderbarste politische Figur: über den ganzen Torso des deutschen Reichs verrenkt, überall süchtig, halb, ausdehnungsbedürftig, ohne Zusammenhang und Halt, und den andern Staaten gegenüber dennoch übermächtig. Gerade in der eigenthümlichen, fehlerhaften, territorialen Verzettelung Preußens waren die Keime einer außergewöhnlichen Machtentfaltung versenkt. Zwar glaubte man durch die wunderliche Constituirung des Bundes, in dem Preußen im engern Rathe nicht mehr zu sagen hatte als Baden und im Plenum nicht mehr Stimmen besaß als Liechtenstein, Hessen-Homburg, Schaumburg-Lippe und Reuß-Greiz zusammen, jene Keime mit niederhaltender Lohe bestreut zu haben. In geschickter Berechnung, daß die Mittel- und Kleinstaaten niemals Mißtrauen gegen Oesterreich, wol aber beständig gegen die Hohenzollern hegen würden, hatte Metternich dem eigenen Staate verhältnißmäßig wenig Rechte und Stimmen eingeräumt und damit Preußen überlistet, das ganz übersah, daß Alles, was den Mittel- und Kleinstaaten zugestanden, nur Oesterreich selber gegeben ward. Allein Metternich brachte

nicht in Berechnung, ob Oesterreich sich ewig in der unerschütterten Lage befinden würde, jenen Staaten ein Hort und Anker in jedweder Noth zu sein, und daß kein Bund Gewähr für seinen Bestand bietet, wenn ein Glied desselben so situirt wird, daß es sich unter Umständen versucht fühlen kann, der Uebereinkunft das Sonderinteresse, der rechtlichen Gewalt die factische Gewalt entgegenzusetzen. Metternich's politisches Calcül fußte auf historisch ungerechtfertigten Voraussetzungen. Nie also war, was doch verhindert werden sollte, der Geist des zweiten Friedrich so gewaltsam und laut heraufbeschworen denn nunmehr. Und es gehörte keine übermäßige Dosis von Divinationsvermögen dazu, um im Allgemeinen die Umstände und deren Unausbleiblichkeit vorherzusehen, wo an die Hohenzollern die Alternative treten würde, entweder allen ihren Traditionen zuwider deutsch zu sein und sich auf den Nordosten des Vaterlandes zu beschränken, hinfolglich bedeutungslos zu werden, damit Deutschland Bedeutung erlange, oder den Versuch einer Erweiterung und Befestigung in allen Gliedern anzustrengen, das heißt, die Zerreißung Deutschlands zu vollenden.

Friedrich Wilhelm III. war nicht der Mann, der sich von der Ersprießlichkeit einer Verrückung des Angelpunktes der neuen, so lockern Einheit überzeugen konnte. Er wollte nichts von dem Ruhme eines bundestreuen Fürsten einbüßen, da es seinem beschränkten Geist nicht einleuchtete, daß er einmal als europäische Großmacht mit der vollen centralistischen Gravitation in und auf Deutschland, also schon im geographischen Gegensatze zu dem in Folge seiner reellen Basis außerhalb Deutschlands auf föderative Interessen angewiesenen Oesterreich, von vornherein ein Gegner des Bundes war und dadurch, daß er fortwährend in Gemeinschaft mit dem Kaiser von Oesterreich Verfügungen traf, als ob außer ihnen keine Bundesglieder existirten, fortwährend das Recht nicht des Gleichen sondern des Stärkern übte. Friede mit dem Hause Habsburg hieß bei ihm Bestand der Einheit und Bundestreue, und so ist es zu verstehen, wenn er seinen Nachfolger noch auf dem Sterbebette ermahnte: „Halt' fest am Bunde mit Oesterreich!"

Er wollte nichts als ruhige Aufrechthaltung des territorialen status quo, und die Metternich'sche Politik der absoluten Stabilität däuchte ihm die unübertrefflichste Staatsweisheit. Unter ihm konnte der Bundestag nicht zum Kampfplatz um den Vorrang in Deutschland werden, unter ihm blieb er das gemeinsame passive Werkzeug der heilige Allianz benannten und von Rußland aus dirigirten Verschwörung wider Vernunft und Recht. Der einzige, Oesterreich übertölpelnde Anlauf zu einer Hegemonie über Deutschland, zu einem Bunde im Bunde, verbarg sich in dem halbgelungenen, weil auf Halbheit berechneten Versuche mittels des Zollvereins eine zunächst handelspolitische Einheit herzustellen, und dem Könige selbst blieb dieser Anlauf verborgen.

Inzwischen fehlte es seinem Hofe nicht an Staatsmännern und unberufenen Rathgebern, welche Pläne zu einer neuen hohenzollernschen Aggression auf der Grundlage des Bundes entwarfen, da die Widersprüche, an denen die Zusammensetzung desselben litt, nach noch so langer Periode friedlichen Stillstandes doch zu einem Bruche treiben mußten, und die Hohenzollern den Ueberlieferungen ihrer Geschichte untreu geworden wären, wenn sie diesen Bruch ruhig abgewartet hätten. Man mußte ihn zu beschleunigen suchen, und war dann der Riß einmal vorhanden, so — gab man sich der Hoffnung hin — konnte selbst der beschränkte, ängstliche, kopfscheue und ruheliebende Friedrich Wilhelm III. nicht so aus der Art geschlagen sein, daß man ihn nicht an derjenigen Stelle des Risses als Keil hätte hineinzwängen können, wo der größere Theil des Baues auf Preußens Seite fallen mußte. Wenn nicht, arbeitete man wenigstens einem Nachfolger vor, dessen subjective Eigenart schon damals für das fremdherrliche Pathos des preußischen Königthums mehr zu verheißen schien, als der gegenwärtige Herrscher erfüllen konnte und wollte.

Von diesen Plänen zur Unterjochung Deutschlands durch Preußen ist der vom Staatsminister Eichhorn im Jahre 1822 verfaßte der wichtigste, nicht blos, weil er vor dem Cabinet des dritten Friedrich Wilhelm eine vorübergehende Gnade fand, sondern nachmals mit den von

den Zeitverhältnissen gebotenen oder unerschwerten Modificationen der preußischen Politik, sie jedes trügerischen Nimbus entkleidend, wirklich zur Richtschnur diente. Er lautet:

„Die Grundlage des früheren Systems Preußens, wie es in Bezug auf die deutschen Reichsstaaten Friedrich II. nach dem Hubertsburger Frieden bestand, haben seit dem Reichs-Deputations-Recesse und dem Wiener Congresse wesentliche Veränderungen erfahren: 1) durch die Säcularisation der geistlichen Staaten und die Mediatisirung der meisten kleinen Reichsstände und die daraus und aus dem Rheinbunde hervorgegangenen Vergrößerungen und bessere Bewaffnung Bayern's, Württemberg's, Baden's, Darmstadt's und Nassau's; 2) durch die Abtretung der Niederlande und der in Deutschland zerstreuten Besitzungen Oesterreichs, welches dadurch aufhörte umfassende Macht zu sein, während Preußen durch sein militairisches und politisches Etablissement am Rheine, an der Saar und in Thüringen nicht allein Nord- und Mittel-Deutschland militairisch umzingelt, sondern sogar mit Süd-Deutschland in unmittelbare Territorial-Berührung kam; 3) durch die Theilung Sachsens; 4) durch das entschiedene Uebergewicht, welches in Folge der seit 1803 stattgefundenen Umänderungen aller Art, das protestantische Princip in Deutschland erhielt; 5) durch das Entstehen einer vorzüglich jetzt von Württemberg begünstigten Partei, welche die Grundsätze des Protestantismus übertreibend die repräsentativen und demokratischen Ideen als Feldzeichen wählte.

Die Folge der ad 1 entwickelten Veränderungen dürfte eine weit größere Beachtung sein, die jetzt in politischer Hinsicht die genannten Höfe verdienen, welche zugleich durch die ad 2 auseinandergesetzten Territorial-Verhältnisse weit unabhängiger, als es früher der Fall war, von Oesterreich geworden sind, während diese letztere Macht gleichzeitig durch die Säcularisationen und Mediatisationen den eigentlichen Kern ihrer Partei in Deutschland verloren hat.

Dagegen hat Preußen durch seine Festsetzung am Mittel-Rhein, durch den Besitz von Coblenz, Sarlouis und Erfurt, und durch seinen

Mitbesitz von Mainz allerdings den entschiedensten militairischen Einfluß auf Nord- und Mittel-Deutschland gewonnen, zugleich aber auch durch die Theilung Sachsens und durch seine Abgrenzung gegen Westen, welche seine Neider nur als die Marksteine seiner künftigen äußeren Grenzen des Rheins darzustellen sich bemühen, den meisten nord- und mitteldeutschen Staaten ein geheimes, schwer auszurottendes Mißtrauen eingeflößt, und im Wesentlichen, wenigstens hinsichtlich Nord- und Mittel-Deutschlands die frühere Rolle mit Oesterreich gewechselt, gegen dessen wirkliche oder vorgeschützte Vergrößerungs-Absichten die meisten Reichsstände damals Schutz bei Preußen suchten.

Die harten Schläge, welche die katholische Partei in Deutschland erfahren hat, sind unbezweifelt ganz im Interesse Preußens. Wenn Preußen als das Haupt des Protestantismus in Deutschland angesehen wurde und wird, so ist gegenwärtig ganz Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich, in dem Grade protestantisirt worden, daß selbst das katholische Bayern in seinem Verfassungs- und Militairzustande mehr sich Preußen als Oesterreich nähern dürfte.

Was endlich das Entstehen der jetzt von Württemberg begünstigten revolutionairen Partei anbetrifft, so ist wol sehr wahrscheinlich, daß dieselbe, obgleich als Oppositionsmittel und als sich fremdem Einflusse darbietendes Instrument gegenwärtig eine große Aufmerksamkeit verdienend, doch im letzten Resultate, vorzüglich, wenn das monarchische Princip in Frankreich zunehmend an Festigkeit gewinnt, keinen besonderen Platz neben dem Protestantismus einnehmen, sondern sich im Laufe der Zeit wieder mit ihm verschmelzen wird.

Das aus diesen verschiedenen Elementen herauszubildende System Preußens, hinsichtlich Deutschlands, müßte aber freilich noch immer wesentlich den Rücksichten der allgemeinen europäischen Politik untergeordnet werden; und wenn diese aus höhern Gründen, auf wahrscheinlich längere Zeit, eine engere Verbindung mit Oesterreich erheischt, so dürfte sich als Ziel des gegenwärtigen deutschen Systems für Preußen ergeben:

Einmal gemeinschaftlich mit Oesterreich dahin zu arbeiten, daß die nächsten europäischen Krisen Deutschland so viel als möglich einig und bewaffnet finden.

Ferner dabei, doch allmälig und unter der Hand, den unmittelbaren Einfluß Preußens in Deutschland wiederherzustellen, zu begründen und zu erweitern.

Nach diesen Hauptgesichtspunkten sei es erlaubt, die deutsche Politik Preußens in den drei ihr durch die Natur der Verhältnisse gegebenen Beziehungen:

1) gegen die verschiedenen einzelnen Höfe; 2) am Bundestage; 3) in Hinsicht der deutschen Nation überhaupt, näher zu untersuchen.

Was die einzelnen mittelbaren deutschen Höfe anbetrifft, so schien es ganz dem preußischen Interesse angemessen, in die von dem Fürsten Metternich auf dem Wiener Congresse ausgesprochene Theilungslinie des Einflusses in Deutschland durch den Main einzugehen, und indem man laut jede Idee eines südlich des Mains auszuübenden directen Einflusses weit wegwiese, gerade dadurch den geeigensten Schritt zur Erhaltung desselben zu thun.

Der nördlich vom Main gelegene Theil Deutschlands ist militairisch von Preußen umfaßt. Sachsens und Hannovers Verhältnisse sind gegeben. Indem man ferner also Kurhessen, (wovon noch besonders die Rede sein wird) von der Berechnung ausschlösse, schien Preußen hinsichtlich der übrigen kleineren nord- und mittel-deutschen Staaten ein gewisses allgemeines, in die mildesten Formen gekleidetes, sonst ausgeübtes Schutzrecht ohne Nachtheil factisch ansprechen zu können, und dürfte darin vielleicht das beste Mittel finden, diese kleineren Regierungen mit ihrer Souverainetäts-Eitelkeit und ihrem unruhigen Streben nach Verbindungen im Sinne seines Systems zu leiten.

Im südlichen Deutschland bestehen, dem Interesse nach, zwei Massen, wovon Bayern die eine, Württemberg und Baden, obgleich nicht ohne wechselseitige Eifersucht untereinander, die andere bilden.

Es schiene, daß Preußen hier vorzugsweise seine Augen auf Bayern zu wenden hätte, und daß eine möglichst enge Verbindung mit diesem Staate, dessen wohlverstandenes Interesse ganz damit übereinstimmte, selbst in der wesentlichen Ausführung des ehemaligen Bourbonischen Familien-Paktes, das unveränderliche Ziel der preußischen Politik sein müßte; worüber Oesterreich um so weniger Eifersucht zu äußern berechtigt wäre, als Preußen dabei nur dem Beispiele, welches Oesterreich mit Sachsen gegeben, zu folgen schiene, und dadurch die so wesentliche Befestigung Bayerns in dem gemeinsamen Systeme sicherte.

An diese Verbindung knüpfte sich wol keine passendere und natürlichere, als die mit den beiden hessischen Häusern an. Durch ein unbedingtes Herüberziehen derselben in das preußische System würde eine Territorial-Verbindung mit Bayern gefunden, und Deutschland dergestalt wie mit einer Kette umzogen, so daß, ohne Hannovers und Sachsens zu erwähnen, Württemberg, Baden, Nassau und Thüringen vollkommen militairisch umfaßt, und jenem Systeme unterworfen wären.

In dieser Stellung dürfte Preußen ferner sich gegen Württemberg nur wesentlich zu neutralisiren brauchen. Mit Baden könnte ein allgemeines freundschaftliches Verhältniß, so weit es die bayrische Verbindung gestattete, unterhalten und dazu benutzt werden, ein zu enges Anschließen Badens an irgend einen andern Staat zu hintertreiben. Das von Preußen und Hessen ganz umschlossene Nassau würde vielleicht früher oder später auch dahin gebracht werden, auf jede engere Verbindung mit entfernteren Staaten zu verzichten; sowie der von Hannover umgebene Herzog von Oldenburg in der Regel nur eine Stütze in Preußen suchen könnte. Hannover selbst, ein kostbares Unterpfand der Verhältnisse mit England, dürfte zu schonen, ja zu schmeicheln, dabei aber doch im Geheimen zu isoliren sein. Sachsen wäre zu sürveilliren, dabei aber doch mit Mäßigung und Schonung in allen Beziehungen zu behandeln, um vielleicht im Laufe der Zeit eine Partei in Dresden

zu bilden, die, wie nach dem siebenjährigen Kriege klüglich die Vergangenheit vergessend, im Falle des Ereignisses den Anschluß an den umgebenden mächtigen Nachbar anriethe. Lange Gewohnheit und Verwandtschaft scheinen die Mecklenburger für eine lange Zeit an Preußen fesseln zu müssen.

ad 2. Das System Preußens am Bundestage, während der Dauer der österreichischen Allianz, dürfte folgende Zwecke vorzüglich zu verfolgen haben.

A. Gemeinschaftlich mit Oesterreich Deutschland eine kräftige Militair-Verfassung und solche Bundesformen zu geben, um bei der nächsten europäischen Krise über die Streitkräfte der übrigen Bundesstaaten rasch und kräftig disponiren, und von denselben eine größtmögliche Unterstützung an Truppen ziehen zu können.

B. Gemeinschaftlich mit Oesterreich über die Erhaltung der Ruhe in Deutschland zu wachen, zugleich das repräsentative demokratische System zu bekämpfen, und auf die übrigen Bundesstaaten thunlichst in dem Sinne einzuwirken, um sie zur Ergreifung und Verfolgung der angemessenen Maßregeln im Innern zu vermögen.

C. Gemeinschaftlich mit Oesterreich und kräftigst dem Einflusse der fremden europäischen Mächte, die mehr oder weniger direct andere Bundesstaaten zu gewinnen trachten könnten, entgegen zu arbeiten, und auf die Auflösung aller Separat-Verbindungen unter den mittlern und kleinern deutschen Staaten hinzuwirken, die ihrem Wesen nach immer früher oder später der Gegenstand der Intriguen fremder Mächte werden müssen.

D. Dabei aber doch möglichst alles so vorzuarbeiten, daß wenn einst eine Trennung Preußens von Oesterreich erfolgen und demzufolge eine Spaltung Deutschlands statt finden sollte, der überwiegende Theil der Bundesstaaten sich für Ersteres erkläre, und alsdann die vorhandenen Bundesformen nicht zu sehr zum Nachtheile der preußischen Partei benutzt werden könnten.

Wenn die Erreichung der Zwecke ad A, B und C ein kräftiges und gleichförmiges Wirken mit Oesterreich erheischte, so schiene die Rücksicht ad D durch nichts mehr befördert zu werden, als wenn man Oesterreich bei jenem Wirken die von demselben systematisch gesuchte Ausübung der Initiative in seinem eigenen Namen und die damit verbundene formelle Geschäftsführung bereitwillig überließe, und nur hinsichtlich der wesentlichen Punkte eine frühere geheime Einverständigung zwischen Berlin und Wien in Anspruch nähme. Nach der unveränderlichen Politik der mittleren und kleineren deutschen Staaten wird stets ihre Souveränetäts-Eifersucht gegen die, die Suprematie in Anspruch nehmende Macht gerichtet werden, und bei den eben auseinandergesetzten Verhältnissen dürfte es vielleicht das einzige Mittel, den preußischen Einfluß in Deutschland herzustellen, sein, jener Souveränetäts-Eifersucht einen andern Gegenstand als Preußen zu geben.

Mag Preußen dabei eine passive Rolle spielen, und in manchen Punkten nur der österreichischen Politik zu folgen scheinen; je mehr es jenen Schein zu gewinnen glückt, (vorausgesetzt daß es dabei die Ueberzeugung aufrecht erhält, daß eine jede Gefährdung des Protestantismus und jede Territorial-Verletzung der schwächeren Staaten in ihm einen unbeugsamen Widersacher finde, und daß nie eine Verletzung der constitutionellen Bundesformen begünstigen würde) desto sicherer wird ihm einst die Mehrheit der Bundesstaaten zufallen, wenn das Aufhören der preußisch-österreichischen Allianz auch den Druck, den ihr vereintes und umfassendes Gewicht ausübte, aufhören läßt. Der freilich erst bei einer dereinstigen Trennung von Preußen sichtbar werdende Fehler des jetzigen österreichischen Systems hinsichtlich Deutschlands liegt darin, daß diese Macht seit dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse mit dem Rheinbunde fast alle früheren Elemente einer inneren Partei in Deutschland, und die Vortheile einer umfassenden militairischen Lage verloren hat, und also für seine Leitungsansprüche einen wahren

und soliden Stützpunkt nur durch die Vereinigung mit dem Gewicht und der Territorial-Lage Preußens erhält.

Allerdings dürften die obigen Zwecke ad A, B und C ohne Kraft und ohne ein consequentes Verfahren nicht zu erreichen sein, und daher schiene es ferner wichtig, auch der offenen Mitwirkung Bayerns und Hannovers sich dazu zu versichern. Es dürfte vielleicht ein gutes Mittel für diesen Zweck abgeben, daß man diesen Höfen, das zwischen Berlin und Wien hinsichtlich der deutschen Angelegenheiten Verabredete, ehe es nach Frankfurt gebracht würde, anscheinend zur Billigung vorlegte, und ihnen überhaupt eine gewisse Theilnahme an der Leitung der deutschen Geschäfte einzuräumen schiene. Dadurch würde einmal das Gewicht des Systems bedeutend vermehrt, diese beiden Höfe von den mittlern und kleinen Staaten, unter denen sie sonst leicht eine Partei zu machen trachten könnten, isolirt, und die Eifersucht, die neben Oesterreich möglicher Weise auch auf Preußen zurückfiele, noch mehr vertheilt. Auf noch mehrere Höfe aber diese Theilnahme auszudehnen, schiene nachtheilig, weil die Vereinigung jener vier Höfe zur Erreichung des festgesetzten Zweckes vollkommen hinreichend sein dürfte, und ein Zuziehen mehrerer nur die Weitläufigkeit der Geschäftsführung vermehrte, und diesen letzteren Höfen eine Art von Wichtigkeit gäbe, die ihnen zu Theil werden zu lassen nicht im preußischen Interesse sein möchte.

Es ist in die Augen springend, daß seit längerer Zeit schon Würtemberg ein politisches System aufgestellt hat, welches mit der nicht ausgesprochenen, aber unverkennbaren Absicht eines Anschlusses an eine fremde Macht den Plänen der preußisch-österreichischen Allianz methodisch in allen Punkten entgegen zu arbeiten sucht, und durch Benutzung der gegen die beiden großen Mächte bestehenden Eifersucht der mitteren Staaten, manchen derselben mehr oder weniger für sich gewonnen hat. Dies System ist insbesondere auch der preußischen Politik durchaus entgegen gesetzt, weil es sich einmal wesentlich zum Anschlusse an irgend eine ausländische Macht hinneigt, weil es unter einem fremden

Wenn die Erreichung der Zwecke ad A, B und C ein kräftiges und gleichförmiges Wirken mit Oesterreich erheischte, so schiene die Rücksicht ad D durch nichts mehr befördert zu werden, als wenn man Oesterreich bei jenem Wirken die von demselben systematisch gesuchte Ausübung der Initiative in seinem eigenen Namen und die damit verbundene formelle Geschäftsführung bereitwillig überließe, und nur hinsichtlich der wesentlichen Punkte eine frühere geheime Einverständigung zwischen Berlin und Wien in Anspruch nähme. Nach der unveränderlichen Politik der mittleren und kleineren deutschen Staaten wird stets ihre Souveränetäts-Eifersucht gegen die, die Suprematie in Anspruch nehmende Macht gerichtet werden, und bei den eben auseinandergesetzten Verhältnissen dürfte es vielleicht das einzige Mittel, den preußischen Einfluß in Deutschland herzustellen, sein, jener Souveränetäts-Eifersucht einen andern Gegenstand als Preußen zu geben.

Mag Preußen dabei eine passive Rolle spielen, und in manchen Punkten nur der österreichischen Politik zu folgen scheinen; je mehr es jenen Schein zu gewinnen glückt, (vorausgesetzt daß es dabei die Ueberzeugung aufrecht erhält, daß eine jede Gefährdung des Protestantismus und jede Territorial-Verletzung der schwächeren Staaten in ihm einen unbeugsamen Widersacher finde, und daß nie eine Verletzung der constitutionellen Bundesformen begünstigen würde) desto sicherer wird ihm einst die Mehrheit der Bundesstaaten zufallen, wenn das Aufhören der preußisch-österreichischen Allianz auch den Druck, den ihr vereintes und umfassendes Gewicht ausübte, aufhören läßt. Der freilich erst bei einer dereinstigen Trennung von Preußen sichtbar werdende Fehler des jetzigen österreichischen Systems hinsichtlich Deutschlands liegt darin, daß diese Macht seit dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse mit dem Rheinbunde fast alle früheren Elemente einer inneren Partei in Deutschland, und die Vortheile einer umfassenden militairischen Lage verloren hat, und also für seine Leitungsansprüche einen wahren

und soliden Stützpunkt nur durch die Vereinigung mit dem Gewicht und der Territorial-Lage Preußens erhält.

Allerdings dürften die obigen Zwecke ad A, B und C ohne Kraft und ohne ein consequentes Verfahren nicht zu erreichen sein, und daher schiene es ferner wichtig, auch der offenen Mitwirkung Bayerns und Hannovers sich dazu zu versichern. Es dürfte vielleicht ein gutes Mittel für diesen Zweck abgeben, daß man diesen Höfen, das zwischen Berlin und Wien hinsichtlich der deutschen Angelegenheiten Verabredete, ehe es nach Frankfurt gebracht würde, anscheinend zur Billigung vorlegte, und ihnen überhaupt eine gewisse Theilnahme an der Leitung der deutschen Geschäfte einzuräumen schiene. Dadurch würde einmal das Gewicht des Systems bedeutend vermehrt, diese beiden Höfe von den mittlern und kleinen Staaten, unter denen sie sonst leicht eine Partei zu machen trachten könnten, isolirt, und die Eifersucht, die neben Oesterreich möglicher Weise auch auf Preußen zurückfiele, noch mehr vertheilt. Auf noch mehrere Höfe aber diese Theilnahme auszudehnen, schiene nachtheilig, weil die Vereinigung jener vier Höfe zur Erreichung des festgesetzten Zweckes vollkommen hinreichend sein dürfte, und ein Zuziehen mehrerer nur die Weitläufigkeit der Geschäftsführung vermehrte, und diesen letzteren Höfen eine Art von Wichtigkeit gäbe, die ihnen zu Theil werden zu lassen nicht im preußischen Interesse sein möchte.

Es ist in die Augen springend, daß seit längerer Zeit schon Würtemberg ein politisches System aufgestellt hat, welches mit der nicht ausgesprochenen, aber unverkennbaren Absicht eines Anschlusses an eine fremde Macht den Plänen der preußisch-österreichischen Allianz methodisch in allen Punkten entgegen zu arbeiten sucht, und durch Benutzung der gegen die beiden großen Mächte bestehenden Eifersucht der mitteren Staaten, manchen derselben mehr oder weniger für sich gewonnen hat. Dies System ist insbesondere auch der preußischen Politik durchaus entgegen gesetzt, weil es sich einmal wesentlich zum Anschlusse an irgend eine ausländische Macht hinneigt, weil es unter einem fremden

Einflusse eine Verbindung der mittleren Staaten auch Preußen entgegen zu setzen trachtet, weil es die Rolle des eigentlichen Repräsentanten des protestantischen Deutschlands Preußen zu entreißen und dessen Einfluß auf Staaten zu entziehen trachtet, die nach geographischen Rücksichten, wie Kurhessen und andere, ganz ihm angehören sollten, weil es endlich in Bezug auf die innere Staatsregierung solche Grundsätze verfolgt, die mit den Fundamental-Maximen der preußischen Monarchie unverträglich sind, und nur Mißvergnügen unter den königlichen Unterthanen anzuregen abzwecken.

Es schiene, daß Preußen gemeinschaftlich mit Oesterreich, immer unter den obenerwähnten Voraussetzungen einer anscheinend secundären Rolle, aber nichts destoweniger entschieden und kräftig auf die Auflösung dieses Systems, mit welchem keine Transaction möglich erscheint, hinarbeiten, und dazu die ersten sich etwa darbietenden günstigen europäischen Conjuncturen benutzen müßte. Das wirksamste Mittel zu diesem Zwecke schiene eine Nöthigung Würtembergs und Badens zu sein, diejenigen Personen, welche jenes System aufgestellt und verfolgt und die sich vorzüglich fremdem Einflusse zugängig gezeigt haben, in den Geschäften durch andere unter den Auspicien anderer Grundsätze an's Ruder tretende Männer zu ersetzen. Auf jeden Fall dürfte es angemessen sein, die Hauptmaßregel nur gegen genannte zwei Staaten, und vorzüglich gegen Württemberg zu richten, und gegen dieselben nöthigenfalls eben so viel Kraft, als Conciliation und Schonung gegen die übrigen zu zeigen, welche sich nur mit fortreißen ließen, und eigentlich dem fremden Einflusse fremd blieben.

Um übrigens nach Erreichung dieses Resultates dem Wiederaufleben eines ähnlichen Systems am Bundestage möglichst vorzubeugen, dürfte unter andern ein beachtenswerthes Mittel die Einführung des Gebrauchs unter den Bundesstaaten abgeben, über die designirten

Bundestags-Gesandten, ehe ihre Ernennung öffentlich bekannt gemacht würde, regelmäßig die Meinung der übrigen Bundesstaaten anzuhören. Was bei den Ernennungen der großen Höfe nur eine blose Formalität wäre, könnte diesen auf die Wahlen der mittlern und kleinern Staaten einen wesentlichen Einfluß geben, und eine gute Zusammensetzung der Bundesversammlung würde anderseits, da die meisten der kleinen, und selbst manche mittlere Höfe ihre politischen Ansichten größtentheils aus Frankfurt bekämen, eine um so fühlbarere Rückwirkung auf den Gang der deutschen Angelegenheiten überhaupt ausüben.

Es bietet sich hier von selbst die wichtige, gewiß eine sehr weisliche Erwägung der Frage dar: Ob es im Interesse Preußens liegt, besonders auf eine vollständige Entwicklung der Bundesgesetzgebung in Bezug auf die inneren Bundesangelegenheiten hinzuarbeiten? Sie scheint im Sinne des oben entwickelten Systems verneint werden zu müssen, weil, so lange die österreichische Allianz besteht, die von selber auszuübende factische Supremative weit besser unter Begünstigung nicht ganz bestimmter und noch schwankender Formen zu ihrem Ziel gelangen kann, und im Gegentheil scharf vorgezeichnete Geschäfts-Normen von der Opposition bei allen Veranlassungen als Hemmungsmittel (wie die Erfahrung es schon lehrt) benutzt werden können; während in der Hypothese einer dereinstigen Spaltung Deutschlands sehr genau und scharf bestimmte Bundesformen stets wesentliche Vortheile der im Besitz der formellen Geschäftsleitung befindlichen Macht gewähren, und die nöthigen Maßregeln unendlich erschweren könnten, welche Preußen dann im Bunde zu ergreifen angemessen finden dürfte, um eine Anwendung des Bundesmechanismus gegen sich selbst zu neutralisiren. Man möchte das Gesagte besonders und namentlich auch auf die Austrägalwege ausdehnen, wobei der

Einflusse eine Verbindung der mittleren Staaten auch Preußen entgegen zu setzen trachtet, weil es die Rolle des eigentlichen Repräsentanten des protestantischen Deutschlands Preußen zu entreißen und dessen Einfluß auf Staaten zu entziehen trachtet, die nach geographischen Rücksichten, wie Kurhessen und andere, ganz ihm angehören sollten, weil es endlich in Bezug auf die innere Staatsregierung solche Grundsätze verfolgt, die mit den Fundamental-Maximen der preußischen Monarchie unverträglich sind, und nur Mißvergnügen unter den königlichen Unterthanen anzuregen abzwecken.

Es schiene, daß Preußen gemeinschaftlich mit Oesterreich, immer unter den obenerwähnten Voraussetzungen einer anscheinend secundären Rolle, aber nichts destoweniger entschieden und kräftig auf die Auflösung dieses Systems, mit welchem keine Transaction möglich erscheint, hinarbeiten, und dazu die ersten sich etwa darbietenden günstigen europäischen Conjuncturen benutzen müßte. Das wirksamste Mittel zu diesem Zwecke schiene eine Nöthigung Würtembergs und Badens zu sein, diejenigen Personen, welche jenes System aufgestellt und verfolgt und die sich vorzüglich fremdem Einflusse zugängig gezeigt haben, in den Geschäften durch andere unter den Auspicien anderer Grundsätze an's Ruder tretende Männer zu ersetzen. Auf jeden Fall dürfte es angemessen sein, die Hauptmaßregel nur gegen genannte zwei Staaten, und vorzüglich gegen Württemberg zu richten, und gegen dieselben nöthigenfalls eben so viel Kraft, als Conciliation und Schonung gegen die übrigen zu zeigen, welche sich nur mit fortreißen ließen, und eigentlich dem fremden Einflusse fremd blieben.

Um übrigens nach Erreichung dieses Resultates dem Wiederaufleben eines ähnlichen Systems am Bundestage möglichst vorzubeugen, dürfte unter andern ein beachtenswerthes Mittel die Einführung des Gebrauchs unter den Bundesstaaten abgeben, über die designirten

Bundestags-Gesandten, ehe ihre Ernennung öffentlich bekannt gemacht würde, regelmäßig die Meinung der übrigen Bundesstaaten anzuhören. Was bei den Ernennungen der großen Höfe nur eine blose Formalität wäre, könnte diesen auf die Wahlen der mittlern und kleinern Staaten einen wesentlichen Einfluß geben, und eine gute Zusammensetzung der Bundesversammlung würde anderseits, da die meisten der kleinen, und selbst manche mittlere Höfe ihre politischen Ansichten größtentheils aus Frankfurt bekämen, eine um so fühlbarere Rückwirkung auf den Gang der deutschen Angelegenheiten überhaupt ausüben.

Es bietet sich hier von selbst die wichtige, gewiß eine sehr weisliche Erwägung der Frage dar: Ob es im Interesse Preußens liegt, besonders auf eine vollständige Entwicklung der Bundesgesetzgebung in Bezug auf die inneren Bundesangelegenheiten hinzuarbeiten? Sie scheint im Sinne des oben entwickelten Systems verneint werden zu müssen, weil, so lange die österreichische Allianz besteht, die von selber auszuübende factische Supremative weit besser unter Begünstigung nicht ganz bestimmter und noch schwankender Formen zu ihrem Ziel gelangen kann, und im Gegentheil scharf vorgezeichnete Geschäfts-Normen von der Opposition bei allen Veranlassungen als Hemmungsmittel (wie die Erfahrung es schon lehrt) benutzt werden können; während in der Hypothese einer dereinstigen Spaltung Deutschlands sehr genau und scharf bestimmte Bundesformen stets wesentliche Vortheile der im Besitz der formellen Geschäftsleitung befindlichen Macht gewähren, und die nöthigen Maßregeln unendlich erschweren könnten, welche Preußen dann im Bunde zu ergreifen angemessen finden dürfte, um eine Anwendung des Bundesmechanismus gegen sich selbst zu neutralisiren. Man möchte das Gesagte besonders und namentlich auch auf die Austrägalwege ausdehnen, wobei der

preußischen Politik sich der doppelte Gesichtspunkt darböte, nicht selbst in zu viel dergleichen Processe verwickelt zu werden, und den kleinern Staaten Stoff zu Streitigkeiten unter einander, die sie immer wieder den großen Mächten zuführen, zu lassen.

Aus allem Obigen schiene als Recapitulation folgende, allerdings complicirte und bei der richtigen Behauptung die größte Aufmerksamkeit und nicht geringe Geschicklichkeit erfordernde Stellung Preußens am Bundestage hervorzugehen: im Allgemeinen möglichste Neutralisirung, jedoch stets mit der Haltung einer über die mittleren Bundesstaaten erhaben stehenden, mit Oesterreich auf gleicher Linie stehenden Macht, also vorzüglich sorgfältiges Vermeiden Vorschläge zu machen, die später nicht durchgeführt werden könnten; in den allgemein politischen Bundesbeziehungen Ausgleichung der etwaigen Differenzen zwischen Berlin und Wien, aber zu Frankfurt enges, in der Regel milderndes Anschließen an Oesterreich, wobei zuweilen, aber nicht zu oft, in populären Gegenständen ein berechneter, ostensibler und eclatanter Akt von Selbstständigkeit zu zeigen, übrigens die formelle und materielle Initiative systematisch Oesterreich zu überlassen, diese letztere aber um jeden Preis von den Händen der mittleren Staaten entfernt zu halten wäre; bei reinen Privatstreitigkeiten von Bundesstaaten unter einander, wobei keine allgemein politischen Beziehungen in's Spiel treten, ohne Rücksicht auf die Ansicht Oesterreichs eine unabhängige, möglichst auf's strenge Recht gegründete Meinung; Privat-Protectionen selten, und nur wo sie höchst wesentliche Rücksichten auf die mit Preußen besonders eng verbundenen Bundesstaaten erheischen; ein anscheinend reger Eifer für die Befestigung und Entwicklung der Reformen, die unter der Hand aber mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Militairverfassung und die Stellung des Bundes gegen das Ausland Bezug haben, so lose als möglich zu erhalten wären; endlich eine freilich nur sehr all-

mählig, mit der äußersten Vorsicht einzuleitende Bildung einer festen preußischen Clientele in der Bundesversammlung.

ad 3. Wol unbezweifelt dürfte es eine der Grundlagen der Politik Preußens sein, sich einen Einfluß auf die deutsche Nation überhaupt dadurch zu sichern, daß es als die eigentliche deutsche Macht und als der wahre Repräsentant Deutschlands angesehen werde. Preußen hat durch seine letzte Gebiets-Regulirung darauf größere Ansprüche, als es jemals früher besaß, erworben; auf der andern Seite werden aber auch alle dahin abzweckenden Schritte durch die Allianz mit Oesterreich bedingt. Die Natur der einzigen Regierungsform, die allein Preußens Größe und Einfluß sichern kann, schließt schon, ohne andere Verhältnisse zu berühren, unwiderruflich die Begünstigung der demokratisch-repräsentativen Ideen aus, welche jetzt noch so vielen Einfluß in Deutschland ausüben. Preußen kann sie wol in allen ihren Nüancen und Folgerungen nur lebhaft bekämpfen. In diesem Kampfe aber scheint es, daß sehr sorgfältig selbst der Schein des anderen Extremes, des Hinneigens zu den hierarchischen Grundsätzen der katholischen Monarchie, die dem protestantischen Deutschland zuwider sein werden, zu vermeiden wäre. Fest den Grundsatz der Autorität der Regierung vertheidigend, würde Preußen doch stets die Rolle des Chefs des Protestantismus in Deutschland und auf dem festen Lande festzuhalten, d. h. als diejenige Monarchie aufzutreten haben, die den populairen Formen entgegengesetzt, doch die meisten eigentlichsten liberalen Regierungsgrundsätze hätte, die stets und überall wahre Intelligenz und Aufklärung begünstigte, welche die thätigste, festeste und einsichtsvollste Verwaltung besäße, die endlich vorzugsweise jedem Talent die ihm angemessenste Laufbahn öffnete.

Es schiene wünschenswerth und selbst beim Festhalten der österreichischen Allianz nicht unerreichbar, daß, wie es vor dem Beginne der französischen Revolution der Fall war, Preußen als der deutsche Musterstaat angesehen und seine Schriftsteller wieder die

tonangebenden in Deutschland würden, und dies Resultat dürfte unvermeidlich sein, sobald, wie schon erwähnt, das demokratisch-revolutionaire Treiben und die süddeutsche Constitutionalität depopularisirt worden wäre. Es verdiente dabei eine reifliche Prüfung, ob, da jene Partei nun doch einmal an der Entwickelung und Geltendmachung ihrer Theorie vor dem Publicum nicht gehindert werden mag, es nicht rathsam wäre, sie gleichfalls nach dem Beispiel der englischen und französischen Regierungen in ihren Grundsätzen, in ihren Leitern und ihren Organen einer indirecten, aber kräftigen öffentlichen Discussion zu unterwerfen, als es nicht allzuschwer sein dürfte, gegen jene Grundsätze und Einrichtungen bei den besonnenen und richtig urtheilenden Deutschen die National-Eitelkeit und Ehre in's Spiel zu bringen, indem man dieselben als von einer nebenbuhlerischen Nation ausgehend, durch Bildung von Parteien im Sinne des Auslandes wirkend darstellte."

Wie war nun der Erbe dieses deutschfeindlichen Anschlags?

Friedrich Wilhelm IV. hatte als Kronprinz theils geflissentlich theils unabsichtlich die höchsten Erwartungen sowol für Gewährung das langjährige Bevormundungssystem auflösender Freiheiten im eigenen Lande als für eine festere Begründung der deutschen Einheit erregt, welche sich aus einer romantischen Idee immer mehr zu einem Lebensbedürfniß der deutschen Stämme entfaltete, ohne über das Wie schon zur Klarheit gelangt zu sein und noch ganz von der stupiden Anschauung gepackt, die in der damaligen staatlichen Eintheilung Deutschlands eine organische Gliederung und deshalb das einmal für immer Gegebene erblickte. Höchstens befreundete man sich mit dem Gedanken der Rasirung einiger Staaten in Sedezband. Auf Friedrich Wilhelm IV. hoffte man wie auf einen Messias, je mehr der Ruf von seinem Genie erging, und je mehr sich der Aberglaube bestärkte, daß es Oesterreich vornehmlich sei, das einen freiheits- und vaterlands-feindlichen Druck auf Deutschland ausübe und den Bundestag regiere.

Einen großen Staat jedoch zur Anlehnung der zu bildenden National-einheit schilderten die Männer, welche zuerst für Deutschlands Wieder-geburt ihre Stimme erhoben, als Nothwendigkeit, und da Oesterreich sich verhaßt gemacht hatte und noch viel mehr verhaßt gemacht ward, als es in Wahrheit verdiente, konnte die nach einem Kern hungrige Confusion nur auf Preußen ihr Verlangen richten.

Nun der Baumeister des Bisthums Jerusalem aber zur Regie-rung gekommen, zeigte sich bald, daß bei aller hohen, durch die Fama freilich ungemein übertriebenen natürlichen Begabung ein im Durchschnitt sehr unklarer Kopf, in welchem die unruhigste Phantasie über den Verstand herrschte, und ein sehr schwan-kender, jeder Suada zugänglicher Charakter das Ruder des Staats ergriffen. Aufgewachsen unter den Einwirkungen der verschieden-artigsten Personen und Anschauungen war sein Geist nicht kräftig genug gewesen, die in sich aufgenommenen Gegensätze nach einer be-stimmten Richtung hin zu verarbeiten. Bald neigte er sich auf die Seite eines Herrn von Schön und Alexander von Humboldt, bald auf die Pfade eines Herrn von Rochow, des Entdeckers des beschränkten Unterthanenverstandes, und bei seinen byzantisch-czarischen Vorstellun-gen von der Königswürde gelang es den Heuchlern und Schmeichlern, den Jesuiten in der Soutane wie im protestantischen Talar und be-sternten Frack nur zu schnell sich seiner ganz zu bemächtigen, so wenig dies seine maßlose Selbstüberschätzung für möglich erachtete und zuge-stand. Kein Wunder denn, daß seine bisweilen hohen und reinen Intentionen falsch verstanden, manches Treffliche unausgeführt blieb oder verdorben wurde, weil ihm die Werkzeuge fehlten oder er sich darin vergriff.

Von dem fabelhaftesten Glauben an eine hohe Mission beseelt, und von dem lebhaftesten Schöpfungstriebe, doch ohne schöpferische Kraft, wollte er zunächst im Innern reformiren, die Bleigewichte des büreaukratisch-absolutistischen Princips entfernen, an die Stelle des mechanischen und mechanisirenden Staats einen andern, entwicklungs-

fähigern setzen, und dann „dem Vaterlande die Stelle sichern, auf welche es die göttliche Vorsehung durch eine Geschichte ohne Beispiel erhoben, auf welchen Preußen zum Schilde geworden ist für die Sicherheit und die Rechte Deutschlands."

Was indeß die Reform im Innern anlangt, so vertrug sich mit seinen bodenlos selbstsüchtigen Einbildungen vom Gottesgnadenkönigthum eine volle Beseitigung des Absolutismus und die Einführung des Selfgovernment keineswegs. Allein in den bisherigen Formen hielt er die Unbeschränktheit nicht lebensfähig, der Büreaukratismus schien ihm zu stark verbraucht, die Erneuerung anderer Grundlage bedürftig, und das Ideal seiner Restaurationsentwürfe ward mit Hilfe des „kriegerischen Mönches" Radowitz das von der ständischen Abstufung getragene Königthum im Bunde mit der Kirche, zu dessen Verwirklichung er in allen Rüstkammern des Mittelalters wie der Neuzeit umhertastete, trunken von der unvergleichlichen Weisheit, in deren unerschöpfliche Fülle er sich gesetzt wähnte.

Täuschte also der König die besonders durch seine Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 zur äußersten Ungeduld gesteigerten Hoffnungen auf einen freiheitlichen Ausbau der Zustände im eigenen Lande gründlichst, so auch die Erwartungen auf seine Maßnahmen zur Herstellung einer wahrhaften Nationaleinheit. Auch in dieser Hinsicht ergab er sich hierokratisch-czarischen Vorstellungen, wollte er nichts als eine fürstliche Verbrämung des preußischen Thrones, eine Draperie für ein in's Deutschromantische übersetztes Ober-Kneesenthum, das aber jegliche Verunglimpfung des Legitimismus der Dynastien ausschloß. Doch waren diese vagen Vorstellungen hinreichend, daß seine Räthe sofort nach seinem Regierungsantritte mit Machinationen gegen den Bundestag vorgingen, wohl überzeugt, die prosaische Verständigkeit der friedericianischen Politik werde an des Königs poetisch übertünchtem Geistesonanismus ein ernstes Hinderniß nicht finden. Menschen mit so reichem aber hyperporösem Talent, von so überspannter Phantasie und krankhaft beweglichem Sinne wie Friedrich Wilhelm IV. sind zu

Allem zu vermögen, wenn man ihnen die Dinge unter der blendenden Beleuchtung ihrer Selbstsucht betrachten läßt, die sich bei diesem Monarchen zum horrendesten Wahne verstieg.

Schon traten die preußischen Umtriebe gegen den Bund ziemlich unverholen hervor, als eine plötzliche Veränderung der Weltlage den Hohenzollern das Ziel aller ihrer Bestrebungen mit einem Ruck in die Arme werfen zu wollen schien. In Frankreich brach der Thron Ludwig Philipp's zusammen, mit seinen Trümmern eine Freiheit, Ordnung und einen Wohlstand erstickend, wie sie die Geschichte dieses Reichs vor der achtzehnjährigen Regierung jenes unglücklichen Königs niemals aufzuweisen hatte, und den Boden düngend, aus welchem der depravirendste Despotismus aufzuschießen vermochte. Ueber das Getöse des Thronsturzes erhoben sich die politischen Brandstifter aller Orten aus der Lauer, und wir bekamen unter anderem das, was man die deutsche Revolution nennt. Doch auch der Bundestag erwachte zu einer Thätigkeit, die leider nur eine flüchtige sein sollte, Deutschland zur unvergleichlichen Herrlichkeit geführt hätte, wäre dieselbe Einsicht und derselbe Muth, die ihn mit Einemmal erfüllten, nicht erst 1848, sondern dreißig Jahre früher über ihn gekommen. Er erwachte, als Friedrich Wilhelm IV. sich noch in dem Traume wiegte, der fette Bourbon, Heinrich V., werde von ihm ehestens als Nachfolger der verjagten illegitimen Julidynastie begrüßt werden. Preußens König sah, daß Fürsten und Völker in Süddeutschland sich zu gemeinsamem Vorwärtsschreiten die Hand reichten; ihm schienen aber Perlen aus der Krone zu fallen, wenn er sich zu irgendwelchen Zugeständnissen herbeiließ, während er andererseits nichts zur Stärkung der Autorität der Regierung für den Fall einer Nöthigung that, nichts, um sich persönlich schwere Demüthigungen zu ersparen. Schwelgend in der Einbildung der Erbweisheit kam ihm nicht der Gedanke, daß man eine Bewegung im Entstehen ergreifen und leiten müsse, wolle man nicht von ihr fortgerissen werden. Und wie leicht ward es ihm gemacht! Das ganze außerösterreichische Deutschland laborirte an

dem unseligen Irrthum, daß seine politische Wiedergeburt durch Preußen nicht nur vermittelt werden könne, sondern vermittelt werden müsse, und von allen Gegenden her ergingen die Aufforderungen an ihn, sich an die Spitze der einheitlichen und freiheitlichen Bewegungen der Nation zu stellen. Aber er wollte keine Schirmherrschaft auf demokratischer oder constitutioneller Basis, keine Schirmherrschaft, welche ihm Besorgniß um den Bestand der brandenburgschen Länderkoppelung einflößte, sondern auf dem dynastisch-legitimen Cabinetsgeist, der ihn zugleich jeder Angst um den „angestammten“ Besitz enthob. Es existirte kein einziger Staatsmann in seiner Umgebung, der ihm begreiflich zu machen verstanden hätte, daß, um von großen geschichtlichen Augenblicken zu gewinnen, man nicht erst versuchen dürfe mit ihnen zu pactiren, zu feilschen und zu mäkeln, sondern sie ohne Zaudern und mit Entschlossenheit am Schopf erfassen müsse, unbekümmert um dessen Beschaffenheit, und wenn man ihn hält, dann modeln, dann zum Zeitweiser gestalten. Nie existirten Verhältnisse von solcher Härte und Sprödigkeit, welche sich nicht in irgend einem Momente als gefügige Masse erwiesen hätten, packte sie nur die rechte Hand.

Allen Aufforderungen gegenüber brachte es der preußische König zu nichts als mit dem Fürsten Metternich einen deutschen Fürstentag nach Dresden auf den 15. März auszuschreiben, und die Art, wie sein Cabinet diesen Fürstentag in Scene zu setzen suchte, war ein geradezu plumper Versuch, die noch unklaren nationalen Strömungen auf Kosten sämmtlicher deutscher Regierungen in der Retorte des Hohenzollernthums aufzufangen und abzuziehen. Zwei Tage zuvor aber stürzte auch der Hohepriester der österreichischen Stagnationspolitik, und nun verstand sich das preußische Ministerium demonstrativen Deputationen und unruhigen Straßenvorgängen gegenüber zu Bewilligungen, welche es kluger Weise dem liberal-conservativen vereinigten Landtage hätte machen sollen. Am 18. März jedoch entschließt sich der König endlich in rechter Erkenntniß der Dinge zu einem Regierungssystem, das Alle befriedigen mußte, welche den wahrhaft

constitutionellen Staat und nichts Anderes wollten. Möglich ist freilich, daß die von einer Kölner Abordnung ihm vorgestellte Gefahr des Abfalls der Rheinlande von seiner Krone zur Gewährung der neuen Verfassung hauptsächlich bewog. Allein da Berlin bereits der Sammelplatz von politischen Schwindlern und Wühlern geworden, denen eine friedliche und schnelle Umgestaltung des Staatswesens im Sinne gemäßigter und gutbewogener Freiheiten durchaus ungelegen kam, wurde wenige Stunden nach den umfassendsten Zugeständnissen des Königs mittels absichtsvoller Mißverständnisse ein Aufstand und Straßenkampf herbeigeführt, der die ganze Schwäche, die ganze Haltlosigkeit im Geiste und Charakter des Monarchen darlegte, nicht sowol durch die Muthlosigkeit, mit welcher er die Truppen im Momente des Siegs über die souverainen Krakehler von Berlin abziehen ließ, als dadurch, daß er seinen Gedankengang auf die Oberflächlichkeit der Straßenpolitiker herabdrückte, sich ihre Stichwörter und Phrasen zu eigen machte, an ihren Possen und Tricolorspielen betheiligte und sich, wenn auch nur in den Tagen seiner radicalen moralischen Entmanntheit, alles Ernstes überredete, der rauhe und heisere Chor des übermüthig gewordenen Berliner Pöbels sei der Kaiserhymnus, in welchen die andern deutschen Völker und deren Fürsten schleunigst jubelvoll einstimmen würden. Sie stimmten aber nicht ein, vergebens sah er sich nach den Armen um, die ihn auf den Kaiserstuhl trügen, vergebens nach den gesalbten Häuptern, welche ihm die Insignien der Obergewalt darbrächten. Er hatte dem eilenden Glücke nicht gedankt, als es ihn grüßte, nun ließ es ihm nichts als Hohn und Unwillen zurück. Da wendete er sich immer verbitterter vom Volke ab, um so mehr als der ultrademokratische Geist in diesem überhand nahm und Grundsätze aufgestellt wurden, mit denen jeder geordnete Staat unmöglich ist; da zerrten seinen allezeit schwanken Sinn die Rückmärschler aller Sorten in ihr Dunkel herab, da bemächtigte sich in Kurzem seiner Anschauung die Verwirrtheit, welche die Märztage lediglich als sühneschreiende Zeugen des Abfalles der Menschen von Gott gelten ließ; da schalt er

das von ihm im Affichenstil verheißene Aufgehen Preußens in Deutschland eine Entehrung seiner selbst und seines Landes, „dieser herrlichen Schöpfung Gottes durch die Geschichte", laut seines pathetischen Gallimathias. Als die höchst ungleiche, meist auf eigene Hand hin erschienene, rechtlich völlig incompetente Versammlung, die wir unter dem Namen Vorparlament kennen, sich der Aufgabe unterzog, die revolutionairen Fluctuationen in ein geordnetes Bett zu leiten, hatten Friedrich Wilhelm IV. und seine intimsten Rathgeber bereits die allseitige Gegenrevolution beschlossen, und zwar mittels eines Spieles von Täuschungen, was ihnen nur zu leicht gemacht ward, dessen Hauptgewinn aber der Erstere weder zu bemessen noch einzustreichen verstand. Selbstredend sehen wir hiebei von den Verfassungswehen und Wirren im Innern Preußens ab, unser Augenmerk kann blos auf dessen auswärtige, undeutsch deutsche Politik gerichtet sein.

Unter den zahllosen, fast unbegreiflichen Fehlern des sogenannten Frankfurter Parlaments, einer Nationalversammlung, deren politische Einsicht gleich Null war, deren sociale Einsicht aber wo möglich noch tiefer stand, wie sie damit bewies, daß sie die Nation organisiren und ihre Freiheit garantiren wollte ohne zu beachten, daß die Basis aller politischen Organisation wie aller politischen Freiheit die Herrschaft über den Grund und Boden ist; daß sie die Verfassung nicht nach einer organischen Gliederung der Nation, nicht nach gegebenen Thatsachen und Zuständen fertigte, sondern Volk und Land nach Doctrinen und Principien zuschneiden wollte; daß sie in den Grundrechten nichts als die grenzenloseste Unwissenheit des vulgären und communistischen Liberalismus, keine Spur von Kenntniß des historischen und natürlichen Wesens der Staatsgesellschaft zum Ausdruck brachte: ich sage, unter die zahllosen Fehler dieses Parlaments hat man auch den gerechnet, daß es sich keine reelle Macht zu verschaffen vermocht, mit welcher es den Kampf gegen particularistische und reactionaire Störungen hätte aufnehmen können, und daß darum die Majorität das Bedürfniß gefühlt habe sich und ihr Werk an eine der Großmächte anzulehnen. Von diesem

Augenblicke an wäre das großmächtliche Intriguenspiel in der Paulskirchenversammlung etablirt worden, und sie, anfänglich der Rettungsanker für Alle in dem dräuenden Sturme der Revolution, habe nun einen Rettungsanker an Preußen gesucht. Diese Auffassung aber ist unzutreffend. Preußen arbeitete von vornherein auf Zwiespältigkeit des unverhinderlichen deutschen Parlaments, auf Lösung der Macht desselben, des Vertrauens zu sich selbst und des Vertrauens der Nation zu ihm. Schon in der Versammlung der den Bundestagsgesandten beigesellten „Vertrauensmänner“ hatte der vom Minister Arnim-Boitzenburg abgeordnete Historiker Dahlmann die ausdrückliche Aufgabe, die Idee des preußischen Erbkaiserthums, der einheitlichen erblichen Spitze in Deutschland vorzubereiten, indem man klar voraussah, daß diese Idee der gaukelnde Erisapfel sein würde, mittels dessen die deutsche Verfassungsfrage der Nation aus den Händen escamotirt, hinwiederum eine Frucht zur Stärkung Preußens werden könne. Als dann die Däumlinge und Kobolde beisammen waren, welche sich das aus den Windeln in die Kinderschuhe gerutschte Volk zum Gängeln auserkoren, bot man von Berlin heimlich Alles auf, unter ihnen eine Partei für seinen Kaiserplan und die Zurückdrängung Oesterreichs zu gewinnen, das heißt jedes einhellige Wirken zu lähmen und die ursprünglich allgemeinen Voraussetzungen der Nation täuschen zu lassen. Und ohne Ahnung davon, daß sie die Rolle der Düpes übernommen, schürte die Gagern'sche Clique zum Ergötzen der Berliner Staatsmänner unaufhörlich den Ehr- und Vergrößerungstrieb der preußischen Krone. Unverblümt äußerte damals und bekannte wiederholt ein preußischer Minister, daß die Stellung der deutschen Nationalversammlung und deren von der herrschenden öffentlichen Meinung getragene Macht ein fortwährender Prozeß zur Vernichtung oder äußersten Schwächung Preußens sei, dem widerstanden, entgegengearbeitet werden müsse. Als bald darauf der Reichsverweser, ein österreichscher Prinz, von dem Zujauchzen der Menge auch in preußischen Provinzen gehoben ward, sagte derselbe Staatsmann, nun gälte es vor keiner Schwierigkeit länger zurückzuscheuchen, um das

das von ihm im Affichenstil verheißene Aufgehen Preußens in Deutschland eine Entehrung seiner selbst und seines Landes, „dieser herrlichen Schöpfung Gottes durch die Geschichte", laut seines pathetischen Gallimathias. Als die höchst ungleiche, meist auf eigene Hand hin erschienene, rechtlich völlig incompetente Versammlung, die wir unter dem Namen Vorparlament kennen, sich der Aufgabe unterzog, die revolutionairen Fluctuationen in ein geordnetes Bett zu leiten, hatten Friedrich Wilhelm IV. und seine intimsten Rathgeber bereits die allseitige Gegenrevolution beschlossen, und zwar mittels eines Spieles von Täuschungen, was ihnen nur zu leicht gemacht ward, dessen Hauptgewinn aber der Erstere weder zu bemessen noch einzustreichen verstand. Selbstredend sehen wir hiebei von den Verfassungswehen und Wirren im Innern Preußens ab, unser Augenmerk kann blos auf dessen auswärtige, undeutsch deutsche Politik gerichtet sein.

Unter den zahllosen, fast unbegreiflichen Fehlern des sogenannten Frankfurter Parlaments, einer Nationalversammlung, deren politische Einsicht gleich Null war, deren sociale Einsicht aber wo möglich noch tiefer stand, wie sie damit bewies, daß sie die Nation organisiren und ihre Freiheit garantiren wollte ohne zu beachten, daß die Basis aller politischen Organisation wie aller politischen Freiheit die Herrschaft über den Grund und Boden ist; daß sie die Verfassung nicht nach einer organischen Gliederung der Nation, nicht nach gegebenen Thatsachen und Zuständen fertigte, sondern Volk und Land nach Doctrinen und Principien zuschneiden wollte; daß sie in den Grundrechten nichts als die grenzenloseste Unwissenheit des vulgären und communistischen Liberalismus, keine Spur von Kenntniß des historischen und natürlichen Wesens der Staatsgesellschaft zum Ausdruck brachte: ich sage, unter die zahllosen Fehler dieses Parlaments hat man auch den gerechnet, daß es sich keine reelle Macht zu verschaffen vermocht, mit welcher es den Kampf gegen particularistische und reactionaire Störungen hätte aufnehmen können, und daß darum die Majorität das Bedürfniß gefühlt habe sich und ihr Werk an eine der Großmächte anzulehnen. Von diesem

Augenblicke an wäre das großmächtliche Intriguenspiel in der Paulskirchenversammlung etablirt worden, und sie, anfänglich der Rettungsanker für Alle in dem dräuenden Sturme der Revolution, habe nun einen Rettungsanker an Preußen gesucht. Diese Auffassung aber ist unzutreffend. Preußen arbeitete von vornherein auf Zwiespältigkeit des unverhinderlichen deutschen Parlaments, auf Lösung der Macht desselben, des Vertrauens zu sich selbst und des Vertrauens der Nation zu ihm. Schon in der Versammlung der den Bundestagsgesandten beigesellten „Vertrauensmänner" hatte der vom Minister Arnim-Boitzenburg abgeordnete Historiker Dahlmann die ausdrückliche Aufgabe, die Idee des preußischen Erbkaiserthums, der einheitlichen erblichen Spitze in Deutschland vorzubereiten, indem man klar voraussah, daß diese Idee der gaukelnde Erisapfel sein würde, mittels dessen die deutsche Verfassungsfrage der Nation aus den Händen escamotirt, hinwiederum eine Frucht zur Stärkung Preußens werden könne. Als dann die Däumlinge und Kobolde beisammen waren, welche sich das aus den Windeln in die Kinderschuhe gerutschte Volk zum Gängeln auserkoren, bot man von Berlin heimlich Alles auf, unter ihnen eine Partei für seinen Kaiserplan und die Zurückdrängung Oesterreichs zu gewinnen, das heißt jedes einhellige Wirken zu lähmen und die ursprünglich allgemeinen Voraussetzungen der Nation täuschen zu lassen. Und ohne Ahnung davon, daß sie die Rolle der Düpes übernommen, schürte die Gagern'sche Clique zum Ergötzen der Berliner Staatsmänner unaufhörlich den Ehr- und Vergrößerungstrieb der preußischen Krone. Unverblümt äußerte damals und bekannte wiederholt ein preußischer Minister, daß die Stellung der deutschen Nationalversammlung und deren von der herrschenden öffentlichen Meinung getragene Macht ein fortwährender Prozeß zur Vernichtung oder äußersten Schwächung Preußens sei, dem widerstanden, entgegengearbeitet werden müsse. Als bald darauf der Reichsverweser, ein österreichscher Prinz, von dem Zujauchzen der Menge auch in preußischen Provinzen gehoben ward, sagte derselbe Staatsmann, nun gälte es vor keiner Schwierigkeit länger zurückzuscheuchen, um das

Verhalten der Nationalversammlung „und die Schwärmerei der Deutschen für ein einheitliches Vaterland zu corrigiren.“ Außer den Socken der Intrigue und doppelseitigen Abkartungen über die Nationalversammlung hinweg probirte man jetzt zur Abwechselung auch die Bauernstiefel der offenen Widersetzlichkeit. Dem Befehle des Kriegsministers des Erzherzogs Johann, der deutschen Reichsverweserschaft durch die Truppen am 6. August einen Act der Huldigung darzubringen, verweigerte das Ministerium Auerswald auf Weisung des Königs den Gehorsam. Nur das preußische Volk zeigte, daß es noch von deutscher Gesinnung belebt sei; zahlreicher und glänzender denn je paradirte bei dieser Veranlassung die Bürgerwehr. Zum Andern vollzog man den Malmoer Waffenstillstand gegen die Bestimmungen des Auftrags der Reichsverweserschaft und die Intentionen eines Theiles des Parlamentes einzig in großmächtig preußischem Interesse. Ueberhaupt machte das Ministerium Auerswald durch die That geltend, daß es eine Reichsbehörde weder jetzt noch jemals über sich anerkenne. Und sein am Widerstande einiger Mittelstaaten gescheiterter Vorschlag der Errichtung eines Collegiums unter dem Namen „Staaten-Bevollmächtigte“ war nichts als eine der österreichischen Beeinflussung der Nationalversammlung gelegte Falle.

Endlich am 18. Dezember, als Gagern das Präsidium des Reichsministeriums erhielt, waren er und seine Mannen durch maskirte wie offene Regierungs- und parlamentarische Künste so gekräftigt, daß sie mit dem Programme: Union des engern preußisch-deutschen Bundesstaates mit einem noch zu verhandelnden Anschlusse Oesterreichs, hervortreten und der Welt das lächerliche Schauspiel einer unumwundenen Bekämpfung der vordem lebhaft verfochtenen Idee der einheitlichen Verfassung aller zum Bunde gehörigen Staaten vorführen konnten. Andererseits aber zerstörte das Parlament durch arge, bisweilen geradezu alberne Uebertreibung des demokratischen und revolutionairen Princips — wohin z. B. der unversöhnliche Widerspruch der Souverainetät der Nationalversammlung neben der Souverainetät der Fürsten gehört —

vollends die einzige Macht, welche er besaß, die moralische, und bereitete durch verschlagene Excentricitäten auch den kleindeutschen Recken die schmählichste Niederlage, welche in der Absicht des Berliner Cabinets oder der dirigirenden Hofpartei lag. Denn als dort das Wetterglas auf Sturm gegen Frankfurt gestellt ward, bedeutete dieser völlige Wegfegung des Parlaments in seiner dermaligen Gestalt, Schonung keines Theiles desselben.

Nach der Geschichtschreibung der Gothaner wäre es freilich nicht sowol die preußische, sondern die österreichische „Camarilla" gewesen, welche in Frankfurt die verschmitztesten Ränke getrieben, die fax et tuba aller Anstiftungen gegen das Constitutionswerk geworden, vornehmlich seitdem sie wieder mit regelmäßigen Machtmitteln versehen in ihrer Hauptstadt geboten, also zur Zeit des Ministeriums Schwarzenberg. In den Reihen der „Gothaner" ist es einmal stereotypisch, alles Ueble in Deutschland Oesterreich, alles Gute und Schöne Preußen anzuhängen. Um Preußens Uebergewicht in Deutschland zu verhindern, habe die „Camarilla" unter Schmerling's Führung eine Partei zusammengebracht, welche den weitestgehenden Anträgen der radicalen Demokratie zugestimmt, damit eine für die Eigenart des preußischen Königs und hinfolglich überhaupt unmögliche Reichsverfassung entstünde, womit zugleich die Kaiserkrone auseinanderfalle. Es war aber doch natürlich, daß jene Dynastie, welche seit sechshundert Jahren die deutsche Führerschaft behauptete, sich nicht zu einem untergeordneten Glied im Reichskörper, zu einer Art Nebenschoß entwürdigen lassen wollte. Eignete sich daher das österreichische Cabinet in Bezug auf den Reichsverfassungsentwurf wirklich das Verfahren Eulenspiegels an, der in den Brei spie, damit ihn andere Leute nicht essen möchten, so bleibt damit doch unbewiesen, daß er nicht schon vorher versalzen gewesen wäre, und die Gothaner übersahen, welcher erschrecklichen politischen Impotenz sie mit diesem Vorwurfe das preußische Cabinet ziehen, das ja dennoch sich anschickte den Brei zu verspeisen, wenn auch mit Zurücklassung einer Neige und mit der Zuthat einiger

selbsterbauten dumpfigen Gewürze. Es hatte ihn aber in der That vorher versalzen. Denn nicht wegzuleugnen ist, daß preußische Agenten schon zur Zeit des Ministeriums Pfuel die Frankfurter Verfassungscommission methodisch in Verwirrung setzte, als sie eben ihre Arbeit über die sechszig Paragraphen „das Reich und die Reichsgewalt“ betreffend zu berathen begann. Es ist ferner Thatsache und streitet schnurstracks gegen das behauptete Vorwiegen österreichischer Intriguen, daß sich nach der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs mehrere angesehene und einflußreiche Mitglieder der Paulskirchenversammlung an das Ministerium Brandenburg-Manteuffel mit den Fragen wendeten, welche Bestimmungen es annehmen würde, welche nicht, und welche andere dagegen aufgenommen werden müßten, um das Ganze annehmbar zu machen. Das Ministerium ging indeß auf diese Fragen nicht ein. Es gab in zwei Noten vom 23. Januar und 16. Februar Wünsche zu erkennen, die sich gerade in dem wichtigsten und heiklichsten Punkte, wie die Regierung des neuen Bundes zu construiren sei, auf die Andeutung beschränkte, dies könne wol in einer bessern Form als in der von der Nationalversammlung erstrebten geschehen. Jede bestimmte Erklärung, welcher Ansicht man in Berlin über den Entwurf sei, unterließ es, nicht etwa wegen einer Unklarheit des Hofes darüber, sondern weil Frankfurt in Unklarheit gelassen werden, weil nichts geschehen sollte, ein pure annehmbares Reichsgrundgesetz zu ermöglichen. Einige maßgebende Abgeordnete wollten ihre Ehre darauf verpfänden, daß die Beschlüsse der deutschen Deputirten nach preußischem Willen ausfielen, wenn ihn die Regierung energisch und mit Präcision ausspräche. Damit hätte man sich jedoch die grundsätzliche Lahmlegung des Parlaments erschwert und anderntheils eine für weitere Pläne keineswegs zuträgliche Pression auf das den deutschen Fürsten gemeinsam zustehende Vereinbarungsrecht ausgeübt. Im Gegentheil verführte das Ministerium Manteuffel die Frankfurter Radicalen durch seine preußische Verfassung vom 5. Dezember, durch deren adoptirtes allgemeines Stimmrecht und mancherlei ultrademokratische Grundsätze, zur Ablehnung des von ihrer

Verfassungscommission beabsichtigten Wahlgesetzes und Beschließung eines noch verkehrteren. Dessen beschuldigten nicht blos conservative sondern selbst revolutionaire Mitglieder der „deutschen Nationalversammlung“ die preußische Regierung.

Kannte nun der österreichische Hof des Königs Eigenart, was zu bezweifeln noch keinem vernünftigen Menschen eingefallen, so wußte er auch, wie sich dieser einer von den Frankfurtern ihm dargebotenen Reichskrone gegenüber verhalten würde, selbst wenn sie ihm nicht auf dem schäbigen Kissen einer in jedem Betracht monströsen Verfassung präsentirt werden mußte. Unter allen Umständen hätte der König mit der Annahme die Revolution von Unten sanctionirt, was im Jahre 1849 unter keiner Bedingung von ihm zu erwarten war. Zum Andern wäre die Annahme der Beginn einer Revolution von Oben mit Hilfe der unitarischen und demokratischen Ideen gewesen, ein Unternehmen, das den Staat der Hohenzollern zerschlagen, da es höchst wahrscheinlich den Krieg fast gegen ganz Europa, wenigstens gegen die deutschen Fürsten, gegen Oesterreich, den Czar Nicolaus und die vom russischen Cabinet stark beeinflußte republikanische Regierung Frankreichs bedeutet hätte: eine „Gottversuchung“, zu der er sich, wie er dem englischen Staatsmann Robert Peel äußerte, weder innerlich berufen noch äußerlich bemächtigt fühlte. Zum Ueberfluß schrieb Friedrich Wilhelm IV. am 13. December 1848, also drei Monate vor der Kaiserwahl, an einen Vertrauten: „Die Krone, die ein Hohenzollern nehmen dürfte, wenn die Umstände es möglich machen könnten, ist keine, die eine — wenn auch mit fürstlicher Zustimmung eingesetzte, aber — in die revolutionaire Saat geschossene Versammlung macht, im Genre der Barrikadenkrone Louis Philipp's, sondern eine, die den Stempel Gottes trägt, die den, dem sie aufgesetzt wird, nach der heiligen Oelung von „Gottes Gnaden“ macht, weil und wie sie mehr denn fünfzig Fürsten zu Königen der Deutschen von Gottes Gnaden gemacht und den Letzten immer der alten Reihe gesellt. Diese Krone kann ein Hohenzollern tragen, sie ehrt ihn überschwänglich mit tausendjährigem Glanz. Jene

selbsterbauten dumpfigen Gewürze. Es hatte ihn aber in der That vorher versalzen. Denn nicht wegzuleugnen ist, daß preußische Agenten schon zur Zeit des Ministeriums Pfuel die Frankfurter Verfassungscommission methodisch in Verwirrung setzte, als sie eben ihre Arbeit über die sechszig Paragraphen „das Reich und die Reichsgewalt“ betreffend zu berathen begann. Es ist ferner Thatsache und streitet schnurstracks gegen das behauptete Vorwiegen österreichischer Intriguen, daß sich nach der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs mehrere angesehene und einflußreiche Mitglieder der Paulskirchenversammlung an das Ministerium Brandenburg-Manteuffel mit den Fragen wendeten, welche Bestimmungen es annehmen würde, welche nicht, und welche andere dagegen aufgenommen werden müßten, um das Ganze annehmbar zu machen. Das Ministerium ging indeß auf diese Fragen nicht ein. Es gab in zwei Noten vom 23. Januar und 16. Februar Wünsche zu erkennen, die sich gerade in dem wichtigsten und heiklichsten Punkte, wie die Regierung des neuen Bundes zu construiren sei, auf die Andeutung beschränkte, dies könne wol in einer bessern Form als in der von der Nationalversammlung erstrebten geschehen. Jede bestimmte Erklärung, welcher Ansicht man in Berlin über den Entwurf sei, unterließ es, nicht etwa wegen einer Unklarheit des Hofes darüber, sondern weil Frankfurt in Unklarheit gelassen werden, weil nichts geschehen sollte, ein pure annehmbares Reichsgrundgesetz zu ermöglichen. Einige maßgebende Abgeordnete wollten ihre Ehre darauf verpfänden, daß die Beschlüsse der deutschen Deputirten nach preußischem Willen ausfielen, wenn ihn die Regierung energisch und mit Präcision ausspräche. Damit hätte man sich jedoch die grundsätzliche Lahmlegung des Parlaments erschwert und anderntheils eine für weitere Pläne keineswegs zuträgliche Pression auf das den deutschen Fürsten gemeinsam zustehende Vereinbarungsrecht ausgeübt. Im Gegentheil verführte das Ministerium Manteuffel die Frankfurter Radicalen durch seine preußische Verfassung vom 5. Dezember, durch deren adoptirtes allgemeines Stimmrecht und mancherlei ultrademokratische Grundsätze, zur Ablehnung des von ihrer

Verfassungscommission beabsichtigten Wahlgesetzes und Beschließung eines noch verkehrteren. Dessen beschuldigten nicht blos conservative sondern selbst revolutionaire Mitglieder der „deutschen Nationalversammlung" die preußische Regierung.

Kannte nun der österreichische Hof des Königs Eigenart, was zu bezweifeln noch keinem vernünftigen Menschen eingefallen, so wußte er auch, wie sich dieser einer von den Frankfurtern ihm dargebotenen Reichskrone gegenüber verhalten würde, selbst wenn sie ihm nicht auf dem schäbigen Kissen einer in jedem Betracht monströsen Verfassung präsentirt werden mußte. Unter allen Umständen hätte der König mit der Annahme die Revolution von Unten sanctionirt, was im Jahre 1849 unter keiner Bedingung von ihm zu erwarten war. Zum Andern wäre die Annahme der Beginn einer Revolution von Oben mit Hilfe der unitarischen und demokratischen Ideen gewesen, ein Unternehmen, das den Staat der Hohenzollern zerschlagen, da es höchst wahrscheinlich den Krieg fast gegen ganz Europa, wenigstens gegen die deutschen Fürsten, gegen Oesterreich, den Czar Nicolaus und die vom russischen Cabinet stark beeinflußte republikanische Regierung Frankreichs bedeutet hätte: eine „Gottversuchung", zu der er sich, wie er dem englischen Staatsmann Robert Peel äußerte, weder innerlich berufen noch äußerlich bemächtigt fühlte. Zum Ueberfluß schrieb Friedrich Wilhelm IV. am 13. December 1848, also drei Monate vor der Kaiserwahl, an einen Vertrauten: „Die Krone, die ein Hohenzollern nehmen dürfte, wenn die Umstände es möglich machen könnten, ist keine, die eine — wenn auch mit fürstlicher Zustimmung eingesetzte, aber — in die revolutionaire Saat geschossene Versammlung macht, im Genre der Barrikadenkrone Louis Philipp's, sondern eine, die den Stempel Gottes trägt, die den, dem sie aufgesetzt wird, nach der heiligen Oelung von „Gottes Gnaden" macht, weil und wie sie mehr denn fünfzig Fürsten zu Königen der Deutschen von Gottes Gnaden gemacht und den Letzten immer der alten Reihe gesellt. Diese Krone kann ein Hohenzollern tragen, sie ehrt ihn überschwänglich mit tausendjährigem Glanz. Jene

aber verunehrt überschwänglich mit ihrem ... Geruche der Revolution von 1848. Diese sechshundert Unterthanen, darunter zwei Fünftel mindestens Hochverräther, die wollen Ludwig's des Deutschen oder gar Karl's des Großen Krone vergeben? Soll die tausendjährige Krone deutscher Nation, welche zweiundvierzig Jahre geruht hat, wieder einmal vergeben werden, so bin ich es und meinesgleichen, die sie vergeben werden. Und wehe dem, der sich anmaßt, was ihm nicht zukommt! — Wir Könige sammt dem Kaiser müssen uns eng verbinden und das Parlament zu Frankfurt wissen lassen, wir haben uns als Königscollegium constituirt, um bei der Verfassungsfrage die Rolle und das heilige Amt des legalen Souverains von Deutschland zu üben. — Die Wahl des Hauptes verbitten wir uns gleich alles Ernstes, als uns allein zustehend.“

Diese Worte blieben für Wien so wenig ein Geheimniß als für Frankfurt. Und die österreichische Diplomatie brauchte daher nicht alle Register der Cabale zu ziehen, wie man ihr Schuld giebt, um Preußen in der Kaiserperipetie zu überflügeln; sie hatte nicht nöthig „alle Jesuiten und Aristokraten“ zu einer Phalanx heranzuziehen, welche sich mit imposanter Kopfzahl der preußischen Partei entgegenwürfe. Diese Phalanx bildete sich ohne alles fremde Zuthun. Die österreichische Diplomatie wußte genau, daß sie die Frankfurter Constituante während ihrer Schwangerschaft zu überwachen, einzugreifen aber erst dann habe, sobald Preußen deren Quasimodo-Geburt in die Kur nähme.

Einen Augenblick verblüfft über den Inhalt des obigen Briefes setzte die vertrauensselige Gagern'sche Partei die Wahl des Königs von Preußen zum Kaiser der Deutschen dennoch durch. Sie rechnete auf den bestechenden Enthusiasmus der preußischen Bevölkerung, und des Königs Intimus Radowitz, wie der „liebe, fromme, warme“ Beckerath hatte ihr zu wissen gethan, daß man ihn trotz seiner starken Abneigung gegen eine Erhebung durch das Volk zur Annahme der Kaiserkrone zu bestimmen hoffe. In der That boten sie Alles dazu auf. Am 3. April (1849) jedoch fertigte Friedrich Wilhelm IV. die Parlamentsdeputation,

welche das ihm zu Theil gewordene große Glück zu verkünden hatte, in einer Weise ab, über die von den dabei betheiligten Abgeordneten öffentlich niemals, zu Vertrauten nur ungern gesprochen worden. Radowitz meldete er am 7. April: „Der Sinn meines Bescheides an die Deputation der Paulskirche ist: Ich kann euch weder Ja noch Nein sagen. Man nimmt nur an, schlägt nur aus eine Sache, die geboten werden kann. Und ihr da habt gar nichts zu bieten; das mache ich mit Meinesgleichen ab; jedoch zum Abschied die Wahrheit: Gegen Demokraten helfen nur Soldaten!"

Die Paulskirchenversammlung, deren klägliches Schicksal uns hier nicht weiter interessirt, hatte also gar kein Recht zur Entscheidung über die Oberhauptsfrage! Dessenungeachtet wagte man in denselben Minuten bagatellmäßiger Abfertigung zu sagen, diese „sechshundert Unterthanen", diese „Hochverräther", diese „in die revolutionaire Saat geschossene Versammlung" gäbe durch ihre Beschlußfassung vom 28. März ein Anrecht auf die deutsche Kaiserkrone! In der That, etwas Widersprüchlicheres und zugleich Komischeres hat die Casuistik auf den Thronen wol kaum zu Tage gefördert. Doch es verbarg sich schwerer Ernst dahinter. Wollten Preußens Lenker die Früchte der so sehr gefürchteten und gehaßten Revolution pflücken, wozu die Selbstrettung der particularistischen Existenz drängte, so durfte man bei der noch herrschenden allgemeinen Situation die parlamentarischen Resultate der Volksbewegungen nicht in Bausch und Bogen desavouiren, vielmehr erforderte die Klugheit zu erkennen zu geben, daß wenn in diesen Resultaten vorwiegend Verirrungen und Uebergriffe erkannt würden, sich doch daran anknüpfen lasse. Der Zeitpunkt zur Ausbeutung der Revolution, das heißt zur Fortsetzung und Verstärkung der Zerrissenheit Deutschlands, ohne welche Preußens traditionelle Politik zukunftslos ward, schien und war wirklich der günstigste, und es beeilte sich daher, den deutschen Völkern zu verkünden, daß es trotz aller dazwischen getretenen Störungen und Frevel das Ziel der deutschen Einheit in Treue und Beharrlichkeit verfolge. Auf seine Einladung erschienen die Bevollmächtigten

der größern Staaten, denn Preußen achtete ja, wie männiglich bekannt, die deutschen Fürsten viel zu sehr, um ohne deren Einverständniß etwas zu unternehmen! Oesterreich hingegen, noch durch innere Kämpfe abgehalten nachdrückliche Einsprache gegen eine Constituirung Deutschlands im preußischen Stile zu thun, zog sich sofort remonstrirend zurück, fest entschlossen, die eigenmächtige Hinterlist der Hohenzollern bei nächster Gelegenheit pädagogisch zu züchtigen. Bayern nahm an der Stellung des künftigen Reichsoberhauptes Anstoß, zeigte sich aber gegen gewisse Concessionen bereit, den preußischen Plänen beizustimmen. Württemberg stand noch unter revolutionairem Drucke, und so kam denn zunächst das Bündniß vom 26. Mai 1849 mit Sachsen und Hannover auf Grundlage eines Verfassungsentwurfs zu Stande, den man nicht mit Unrecht das corrumpirte Frankfurter Reichsverfassungsschema genannt hat: der den Entwurf des Bundesstaates unter preußischer Führung in den meisten Punkten adoptirend alle seine Gebrechen in der Hauptsache, Verbesserungen blos in Nebensachen enthielt.

Selbstverständlich wollte die Demokratie aller Orten von diesem schwarzweiß angestrichenen Verfassungsentwurf nichts wissen; allein auch die preußische Junkerpartei ließ sich hinter's Licht führen, sie erschrak über die vielen „revolutionairen Zugeständnisse". In der zwölften Sitzung der zweiten preußischen Kammer vom 6. September 1849 erklärte der Graf von Bismarck-Schönhausen: Dinge, wie Zeitgeist, öffentliche Meinung und deutsche Einheit seien Phantome, für die fernerhin kein preußisches Schwert gezogen werden dürfe. Zornig stellte er das Bedürfniß einer nationalen Wiedergeburt in Abrede. Wolle Preußen den richtigen Boden in dieser Frage gewinnen, so solle es sich an Friedrich II. erinnern, das heiße an das Schwert appelliren.

Indem aber die preußische Politik zunächst den Versuch machte, den von der „Nationalversammlung" umgrenzten engern Bundesstaat in ihrer Weise zu realisiren, griff sie absichtlich möglichst weit, um sich recht pfiffig auf das ihr unzweifelhafte Resultat, den preußisch-norddeutschen Bund zurückziehen zu können. Daß es sich gar keine Mühe

zur Gewinnung Bayerns und Württembergs gab, vielmehr ersterem gegenüber Wege einschlug, welche mehr auseinander zu halten als zu nähern geeignet waren, mußte alsbald den Gedanken wachrufen, daß es unter der Maske der deutschen Sache blos eine sich verstärkende Abrundung wolle. Der „Bundesstaat" barg im Plane des Berliner Cabinets von vornherein den Kern der Union, welche, als die hinterhaltsvolle Phantasmagorie des preußisch-deutschen Reichs schon Ende October hinweggeblasen, die Gothaer ihrerseits und umgekehrt als den Kern des künftigen Bundesstaates ansahen, indem sie, wie gewöhnlich, die Thatsache oder richtiger das Abgethane zur geschichtlichen Nothwendigkeit erhoben. [25]

Um nun auf Sachsen insonderheit zurückzublicken, so ist das Verhalten des damaligen Staatsministers von Beust dem fraglichen Bündnisse gegenüber in allen Stadien aus den realen Verhältnissen zu erklären. Der deutsche Bund war factisch aufgelöst, Oesterreich, wie bemerkt, durch schwere innere Kämpfe gelähmt, die innern Zustände aller deutschen Staaten verworren und haltlos, die revolutionairen Leidenschaften noch mächtig im Volkskörper zuckend, während andererseits die Sehnsucht nach einer Gewähr des innern Friedens, nach irgend einem befestigten Zustande in den loyalgesinnten Volksklassen immer lebendiger ward. Unter diesen Verhältnissen durfte sich Sachsen dem Anerbieten des damals mächtigsten Staates in Deutschland, im Verein mit ihm eine neue feste Gestaltung der Bundesverhältnisse zu versuchen, nicht ohne Weiteres entziehen. Der Freiherr von Beust ging also darauf ein, willens große Opfer dem Gesammtwohl darzubringen. Als Minister des K ö n i g s v o n S a c h s e n aber lehrte ihn seine Stellung nach einer Sicherung trachten, daß es bei den zugesagten Opfern verblieb und des ihm zur Leitung überwiesenen Staates Selbstständigkeit nicht den ernstesten Gefahren preisgegeben werde; als d e u t s c h e r Minister, daß ein ganzes Reich und nicht ein bloser großpreußischer Machtbezirk gefördert werde: eine Befürchtung, die jedem e i n i g e r m a ß e n u n t e r r i c h t e t e n Staatsmann sehr nahe liegen mußte.

Lassen wir jedoch den Lenker der sächsischen Staatsangelegenheiten jener Zeit selbst reden, indem wir die vom 28. Dezember 1849 datirte Denkschrift zum Abdruck bringen, welche den Kammern alle gewünschte Auskunft über sein Verfahren in der deutschen Verfassungsfrage ertheilte. Wir bringen sie aber ersichtlich nicht deshalb zum Abdruck, daß sie uns selber eine detaillirte Darstellung erspare, sondern vornehmlich darum, weil sie unseres Ministers erste umfänglichere und bedeutsamere diplomatische Arbeit seit seiner Berufung an ein Staatsruder ist und mit Ausnahme der damals über die Grenzen Sachsens hinaus sehr wenig verbreiteten „Leipziger Zeitung“ in allen Blättern nur auszugsweise, zerstückelt oder entstellt veröffentlicht ward. Billig erläßt man uns dabei den Abdruck der 29 Beifugen, auf welche sich die revue retrospective stützt, zumal sie ohne Ausnahme durch die verschiedenartigsten Organe der Tagespresse hinreichend bekannt geworden, überdies ihr Tenor in der Denkschrift selbst hinreichend bezeichnet ist.

„Den zu einem ordentlichen Landtage einberufenen Kammern will die Regierung nicht unterlassen, Mittheilung über das Verfahren zu machen, welches sie zeither in einer die Ehre und Wohlfahrt des Landes in hohem Grade berührenden Angelegenheit beobachtet hat, nämlich in der deutschen Verfassungsfrage.

Da ihr daran gelegen sein muß, das vollste Licht über den Verlauf der darauf bezüglichen Verhandlungen zu verbreiten und dadurch dem Vorwurfe einer schwankenden oder zweideutigen Haltung Sachsens in dieser ernsten Sache zu begegnen, so hat es ihr nothwendig geschienen, bei der nachfolgenden Darstellung weiter zurückzugehen, als nur auf den seit der Auflösung der letzten Kammern verstrichenen Zeitraum.

Wer das Verhalten der sächsischen Regierung gegenüber dem seit dem März v. J. eingetretenen Umgestaltungsproceß der deutschen Bundesverfassung mit Unbefangenheit beurtheilen will, der wird zunächst eingestehen müssen, daß die Politik eines Landes in der politischen und geographischen Lage Sachsens in dieser Frage nicht eine unbedingt selbstständige und nach Außen consequente sein konnte, daß sie vielmehr bis zu einem gewissen Grade im unvermeidlichen Zusammenhange mit der von den größeren deutschen Staaten, insbesondere den beiden mächtigen Nachbarstaaten befolgten Politik stehen mußte. Die Regierung darf hoffen, daß die Kammern bei Beurtheilung ihres Handelns diesen Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren und ihr die Gerechtigkeit erzeigen werden, anzuerkennen, daß die sächsische Regierung, inmitten und ungeachtet der einer völlig freien

Bewegung gesetzten Schranken, dennoch ihrer Aufgabe durch möglichst selbstständiges und sicheres Voranschreiten im Interesse des Landes sowol als dem einer wahren deutschen Einheit zu genügen gesucht habe.

Wie aber ohne einen Blick auf die Haltung der größeren deutschen Regierungen eine richtige Würdigung des von der sächsischen Regierung befolgten Verfahrens nicht möglich ist, so steht Beides wiederum in genauer Beziehung zu der Entwickelung, welche die deutsche Verfassungsfrage durch die Berathungen und Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung gewonnen hatte.

Es ist hier nicht der Ort, die allgemein bekannten Thatsachen und Erscheinungen abermals aufzuzeichnen, welche der Geschichte des von dem Zusammentritt der Nationalversammlung bis zu deren Auflösung verflossenen einjährigen Zeitraums angehören. Nur auf diejenigen Momente soll hier aufmerksam gemacht werden, welche auf die Stellung und Handlungsweise der Einzelregierungen von entscheidendem Einflusse waren. In den größern Ländern, wo das System der Volksvertretung in der Gestalt zahlreicher gesetzgebender Versammlungen schon seit geraumer Zeit eine weitere Entwickelung gefunden hat, wie in Frankreich und England, war man längst durch vielfache, zuweilen theuer erkaufte Erfahrungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß solche gesetzgebende Versammlungen nicht selbst regierend auftreten dürfen, daß vielmehr, wenn sie ihre Aufgabe nicht verfehlen sollen, es ein unabweisliches Bedürfniß für sie sei, daß eine starke, legal constituirte Executivgewalt ihnen von Anfang an zur Seite stehe und nicht allein das Recht der vollziehenden Gewalt von dem Wirkungskreise der gesetzgebenden Versammlung entfernt halte, sondern auch den Gang der legislativen Berathungen selbst in den richtigen Grenzen und im Gleichgewicht erhalte. Leider wurde diesem Bedürfnisse nach dem Zusammentreten der Nationalversammlung nicht Genüge geleistet. Theils wurde dasselbe vielleicht nicht in dem nöthigen Maße erkannt, theils boten die damaligen politischen Zustände nicht die gehörige Füglichkeit, demselben Befriedigung zu gewähren. Der bis dahin bestandene Bundestag konnte nicht als ein brauchbares Organ einer von den Regierungen Deutschlands an die Seite der Volksvertretung zu stellenden Executivgewalt benutzt werden. Die beiden größten Staaten Deutschlands waren in einer gänzlichen Umgestaltung ihrer innern staatlichen Verhältnisse begriffen und deren Regierungen zunächst auf die Verhandlungen mit der in einem jeden derselben einberufenen besonderen Nationalvertretung gewiesen. Ihrerseits wollte die Nationalversammlung in Frankfurt das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer die Regierungen vertretenden Gewalt nicht, ja nicht einmal eine Berechtigung dazu anerkennen; sie zog es vor, ihre Stärke und die Vollziehungskraft ihrer Beschlüsse in dem von ihr verkündeten Principe der Volkssouverainetät zu suchen und sich darauf zu beschränken, eine Executivgewalt zu schaffen, welche sie verfassungsmäßig nur zur Vollzieherin ihrer Beschlüsse, von dem Verfassungswerke aber gänzlich ausgeschlossen und ent-

fernt wissen wollte. Zu welchen beklagenswerthen Täuschungen und Ergebnissen diese Auffassungsweise, beruhend auf einer eben so offenbaren Hintansetzung des Rechts der deutschen Regierungen, als unverkennbaren Unterschätzung der denselben zu Gebote stehenden Kräfte geführt hat, ist bekannt.

Machte sonach das durch die Umstände bedingte passive Verhalten der größten deutschen Regierungen ein Hervortreten mindermächtiger Staaten unthunlich, so nahm gleichwol schon damals die sächsische Regierung jeden sich nur immer bietenden Anlaß wahr, um ihrerseits dahin mitzuwirken, daß eine Vertretung der Regierungen der Nationalversammlung zur Seite gestellt werde. Nachdem die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt erfolgt und Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Johann von Oesterreich unter Zustimmung sämmtlicher deutscher Regierungen mit der Würde eines deutschen Reichsverwesers betraut worden war, kam es darauf an, die in dem Gesetze vom 28. Juni 1848 enthaltene Bestimmung wegen Beglaubigung von Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen zur Erreichung des angegebenen Zweckes zu benutzen. Die Nothwendigkeit wurde damals von Seiten mehrerer Regierungen, insbesondere aber der diesseitigen, erkannt und man faßte dabei vornehmlich den Gesichtspunkt in's Auge, daß die Vertreter der verschiedenen Staaten nicht vereinzelt, sondern als Gesammtheit dem von der Nationalversammlung berufenen Reichsverweser zur Seite gestellt werden müßten. Die K. Preußische Regierung bahnte eine diesfallsige Verständigung bereitwilligst an, indem sie den verschiedenen Regierungen das Project einer solchen Vereinigung der Bevollmächtigten in der Art vorlegte, daß deren Zahl auf 7 reducirt und die Stimmen auf 11 festgestellt werden sollten, wovon Oesterreich und Preußen je 3 Stimmen und die übrigen 5 dagegen dergestalt vertheilt würden, daß Bayern 1 Stimme, Sachsen, Hannover, Württemberg und Hessen dagegen Collectivstimmen in Gemeinschaft mit den angrenzenden Staaten geringeren Umfangs ausübten. Demnächst erklärte sich die Preußische Regierung bereit, die Stimmenzahl der beiden Großmächte auf 4 anstatt 6 festzustellen. Die K. Sächsische Regierung trat diesem Vorschlage sofort bei. Leider aber scheiterte das Project an dem Mangel ausreichenden Einverständnisses der Regierungen, was seinen Grund namentlich darin hatte, daß es begreiflicherweise bei der ersten Verlautbarung in Frankfurt auf ernsten Widerstand stieß, woselbst man darin den Versuch einer Auflehnung gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung oder gar einer Wiederherstellung des Bundestags erblicken mochte. Gegenwärtig wird man kaum verkennen wollen, daß das Fehlschlagen jenes von der K. Preußischen Regierung in so einsichtsvoller Auffassung der Verhältnisse gemachten Versuches in hohem Grade zu beklagen war. Denn nicht allein, daß mit Hilfe einer solchen collegialen Vertretung der Regierungen, falls die National-Versammlung zu deren Errichtung die Hand hätte bieten wollen, die so oft und grundsätzlich für unmöglich erklärte Vereinbarung zwischen National-Versammlung

und Einzelregierungen am ehesten möglich geworden wäre, so hätte nicht geschehen können, was späterhin in Frankfurt auf so unverkennbare und dem Zustandekommen des deutschen Verfassungswerkes so hinderliche Weise eintrat, daß nämlich Parteien, welche dem einen oder dem andern der größern deutschen Länder angehörten, im Interesse und zu Gunsten der Letztern die Frage wegen Constituirung der Reichsgewalt zu lösen trachteten und so einen Kampf herbeiführten, welcher zunächst bei der ersten Lesung der Verfassung die Frage unentschieden ließ, bei der zweiten Lesung dagegen zwar eine Lösung derselben bewirkte, jedoch eine solche, die nur durch eine Transaction mit den extremen Grundsätzen möglich wurde, und eben dadurch den offenen Bruch zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen hervorrief.

Jene mehrfach hervorgehobene Entfernung der Regierungen von jeder Theilnahme an dem Zustandekommen des Verfassungswerkes wurde dadurch um so fühlbarer und nachtheiliger, daß die Nationalversammlung, gegenüber dem so eben angedeuteten Kampfe der in ihrem Schooße sich geltend machenden Landesinteressen, sehr erklärlicherweise nicht den Weg einschlug, welchen zu betreten die Verhältnisse dringend geboten. Bevor das Maß der Befugnisse, welche der Reichsgewalt zugetheilt werden sollten, so wie die Ausdehnung der Rechte der Volksvertretung und der unter ihren Schutz zu stellenden öffentlichen Freiheiten festgesetzt wurde, mußte zunächst die Frage wegen Bildung der Reichsgewalt und deren Ausgleichung mit der bisherigen Bundesverfassung erledigt werden. Letztere war das dringendere Bedürfniß, weil ihre Lösung sich an den Bestand völkerrechtlicher und dem europäischen Staatensystem angehörigen Verträge knüpfte, und weil nach Beseitigung des damit im unvermeidlichen Zusammenhange stehenden Conflictes widerstrebender territorialer Interessen, die der inneren allgemeinen deutschen Gesetzgebung zugehörigen Fragen, welche den übrigen Theil der Reichsverfassung zu bilden hatten, alsdann einer bei Weitem leichteren Lösung zugeführt werden konnten. Daß unter den damaligen Umständen eine für die Regierungen annehmbare Lösung der Oberhauptsfrage möglich gewesen wäre, wenn anders man sich dafür entschieden hätte, anstatt dem Ideal zu huldigen, die neue Form der Bundesregierung den bis dahin bestandenen Verhältnissen nur einigermaßen anzupassen, kann nicht wol geleugnet werden, und das Obenangeführte damals von Preußen ausgegangene Project einer Gesammtconstituirung der Regierungen in collegialer Gestalt dürfte als ein Beleg für die eben ausgesprochene Ansicht gelten.

Es ist wiederholt und namentlich zur Unterstützung des von der Nationalversammlung angenommenen Grundsatzes, in Folge des ihr von der Nation ertheilten Mandats und unter Zurückweisung einer Vereinbarung mit den Regierungen das Verfassungswerk einseitig feststellen zu wollen, darauf hingewiesen worden, daß eine Einigung unter 37 Regierungen eine Sache der Unmöglichkeit sei und nie zu erreichen sein werde.

Lassen wir jedoch den Lenker der sächsischen Staatsangelegenheiten jener Zeit selbst reden, indem wir die vom 28. Dezember 1849 datirte Denkschrift zum Abdruck bringen, welche den Kammern alle gewünschte Auskunft über sein Verfahren in der deutschen Verfassungsfrage ertheilte. Wir bringen sie aber ersichtlich nicht deshalb zum Abdruck, daß sie uns selber eine detaillirte Darstellung erspare, sondern vornehmlich darum, weil sie unseres Ministers erste umfänglichere und bedeutsamere diplomatische Arbeit seit seiner Berufung an ein Staatsruder ist und mit Ausnahme der damals über die Grenzen Sachsens hinaus sehr wenig verbreiteten „Leipziger Zeitung" in allen Blättern nur auszugsweise, zerstückelt oder entstellt veröffentlicht ward. Billig erläßt man uns dabei den Abdruck der 29 Beifugen, auf welche sich die revue retrospective stützt, zumal sie ohne Ausnahme durch die verschiedenartigsten Organe der Tagespresse hinreichend bekannt geworden, überdies ihr Tenor in der Denkschrift selbst hinreichend bezeichnet ist.

„Den zu einem ordentlichen Landtage einberufenen Kammern will die Regierung nicht unterlassen, Mittheilung über das Verfahren zu machen, welches sie zeither in einer die Ehre und Wohlfahrt des Landes in hohem Grade berührenden Angelegenheit beobachtet hat, nämlich in der deutschen Verfassungsfrage.

Da ihr daran gelegen sein muß, das vollste Licht über den Verlauf der darauf bezüglichen Verhandlungen zu verbreiten und dadurch dem Vorwurfe einer schwankenden oder zweideutigen Haltung Sachsens in dieser ernsten Sache zu begegnen, so hat es ihr nothwendig geschienen, bei der nachfolgenden Darstellung weiter zurückzugehen, als nur auf den seit der Auflösung der letzten Kammern verstrichenen Zeitraum.

Wer das Verhalten der sächsischen Regierung gegenüber dem seit dem März v. J. eingetretenen Umgestaltungsproceß der deutschen Bundesverfassung mit Unbefangenheit beurtheilen will, der wird zunächst eingestehen müssen, daß die Politik eines Landes in der politischen und geographischen Lage Sachsens in dieser Frage nicht eine unbedingt selbstständige und nach Außen consequente sein konnte, daß sie vielmehr bis zu einem gewissen Grade im unvermeidlichen Zusammenhange mit der von den größeren deutschen Staaten, insbesondere den beiden mächtigen Nachbarstaaten befolgten Politik stehen mußte. Die Regierung darf hoffen, daß die Kammern bei Beurtheilung ihres Handelns diesen Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren und ihr die Gerechtigkeit erzeigen werden, anzuerkennen, daß die sächsische Regierung, inmitten und ungeachtet der einer völlig freien

Bewegung gesetzten Schranken, dennoch ihrer Aufgabe durch möglichst selbstständiges und sicheres Voranschreiten im Interesse des Landes sowol als dem einer wahren deutschen Einheit zu genügen gesucht habe.

Wie aber ohne einen Blick auf die Haltung der größeren deutschen Regierungen eine richtige Würdigung des von der sächsischen Regierung befolgten Verfahrens nicht möglich ist, so steht Beides wiederum in genauer Beziehung zu der Entwickelung, welche die deutsche Verfassungsfrage durch die Berathungen und Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung gewonnen hatte.

Es ist hier nicht der Ort, die allgemein bekannten Thatsachen und Erscheinungen abermals aufzuzeichnen, welche der Geschichte des von dem Zusammentritt der Nationalversammlung bis zu deren Auflösung verflossenen einjährigen Zeitraums angehören. Nur auf diejenigen Momente soll hier aufmerksam gemacht werden, welche auf die Stellung und Handlungsweise der Einzelregierungen von entscheidendem Einflusse waren. In den größern Ländern, wo das System der Volksvertretung in der Gestalt zahlreicher gesetzgebender Versammlungen schon seit geraumer Zeit eine weitere Entwickelung gefunden hat, wie in Frankreich und England, war man längst durch vielfache, zuweilen theuer erkaufte Erfahrungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß solche gesetzgebende Versammlungen nicht selbst regierend auftreten dürfen, daß vielmehr, wenn sie ihre Aufgabe nicht verfehlen sollen, es ein unabweisliches Bedürfniß für sie sei, daß eine starke, legal constituirte Executivgewalt ihnen von Anfang an zur Seite stehe und nicht allein das Recht der vollziehenden Gewalt von dem Wirkungskreise der gesetzgebenden Versammlung entfernt halte, sondern auch den Gang der legislativen Berathungen selbst in den richtigen Grenzen und im Gleichgewicht erhalte. Leider wurde diesem Bedürfnisse nach dem Zusammentreten der Nationalversammlung nicht Genüge geleistet. Theils wurde dasselbe vielleicht nicht in dem nöthigen Maße erkannt, theils boten die damaligen politischen Zustände nicht die gehörige Füglichkeit, demselben Befriedigung zu gewähren. Der bis dahin bestandene Bundestag konnte nicht als ein brauchbares Organ einer von den Regierungen Deutschlands an die Seite der Volksvertretung zu stellenden Executivgewalt benutzt werden. Die beiden größten Staaten Deutschlands waren in einer gänzlichen Umgestaltung ihrer innern staatlichen Verhältnisse begriffen und deren Regierungen zunächst auf die Verhandlungen mit der in einem jeden derselben einberufenen besonderen Nationalvertretung gewiesen. Ihrerseits wollte die Nationalversammlung in Frankfurt das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer die Regierungen vertretenden Gewalt nicht, ja nicht einmal eine Berechtigung dazu anerkennen; sie zog es vor, ihre Stärke und die Vollziehungskraft ihrer Beschlüsse in dem von ihr verkündeten Principe der Volkssouverainetät zu suchen und sich darauf zu beschränken, eine Executivgewalt zu schaffen, welche sie verfassungsmäßig nur zur Vollzieherin ihrer Beschlüsse, von dem Verfassungswerke aber gänzlich ausgeschlossen und ent-

fernt wissen wollte. Zu welchen beklagenswerthen Täuschungen und Ergebnissen diese Auffassungsweise, beruhend auf einer eben so offenbaren Hintansetzung des Rechts der deutschen Regierungen, als unverkennbaren Unterschätzung der denselben zu Gebote stehenden Kräfte geführt hat, ist bekannt.

Machte sonach das durch die Umstände bedingte passive Verhalten der größten deutschen Regierungen ein Hervortreten mindermächtiger Staaten unthunlich, so nahm gleichwol schon damals die sächsische Regierung jeden sich nur immer bietenden Anlaß wahr, um ihrerseits dahin mitzuwirken, daß eine Vertretung der Regierungen der Nationalversammlung zur Seite gestellt werde. Nachdem die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt erfolgt und Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Johann von Oesterreich unter Zustimmung sämmtlicher deutscher Regierungen mit der Würde eines deutschen Reichsverwesers betraut worden war, kam es darauf an, die in dem Gesetze vom 28. Juni 1848 enthaltene Bestimmung wegen Beglaubigung von Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen zur Erreichung des angegebenen Zweckes zu benutzen. Die Nothwendigkeit wurde damals von Seiten mehrerer Regierungen, insbesondere aber der diesseitigen, erkannt und man faßte dabei vornehmlich den Gesichtspunkt in's Auge, daß die Vertreter der verschiedenen Staaten nicht vereinzelt, sondern als Gesammtheit dem von der Nationalversammlung berufenen Reichsverweser zur Seite gestellt werden müßten. Die K. Preußische Regierung bahnte eine diesfallsige Verständigung bereitwilligst an, indem sie den verschiedenen Regierungen das Project einer solchen Vereinigung der Bevollmächtigten in der Art vorlegte, daß deren Zahl auf 7 reducirt und die Stimmen auf 11 festgestellt werden sollten, wovon Oesterreich und Preußen je 3 Stimmen und die übrigen 5 dagegen dergestalt vertheilt würden, daß Bayern 1 Stimme, Sachsen, Hannover, Württemberg und Hessen dagegen Collectivstimmen in Gemeinschaft mit den angrenzenden Staaten geringeren Umfangs ausübten. Demnächst erklärte sich die Preußische Regierung bereit, die Stimmenzahl der beiden Großmächte auf 4 anstatt 6 festzustellen. Die K. Sächsische Regierung trat diesem Vorschlage sofort bei. Leider aber scheiterte das Project an dem Mangel ausreichenden Einverständnisses der Regierungen, was seinen Grund namentlich darin hatte, daß es begreiflicherweise bei der ersten Verlautbarung in Frankfurt auf ernsten Widerstand stieß, woselbst man darin den Versuch einer Auflehnung gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung oder gar einer Wiederherstellung des Bundestags erblicken mochte. Gegenwärtig wird man kaum verkennen wollen, daß das Fehlschlagen jenes von der K. Preußischen Regierung in so einsichtsvoller Auffassung der Verhältnisse gemachten Versuches in hohem Grade zu beklagen war. Denn nicht allein, daß mit Hilfe einer solchen collegialen Vertretung der Regierungen, falls die National-Versammlung zu deren Errichtung die Hand hätte bieten wollen, die so oft und grundsätzlich für unmöglich erklärte Vereinbarung zwischen National-Versammlung

und Einzelregierungen am ehesten möglich geworden wäre, so hätte nicht geschehen können, was späterhin in Frankfurt auf so unverkennbare und dem Zustandekommen des deutschen Verfassungswerkes so hinderliche Weise eintrat, daß nämlich Parteien, welche dem einen oder dem andern der größern deutschen Länder angehörten, im Interesse und zu Gunsten der Letztern die Frage wegen Constituirung der Reichsgewalt zu lösen trachteten und so einen Kampf herbeiführten, welcher zunächst bei der ersten Lesung der Verfassung die Frage unentschieden ließ, bei der zweiten Lesung dagegen zwar eine Lösung derselben bewirkte, jedoch eine solche, die nur durch eine Transaction mit den extremen Grundsätzen möglich wurde, und eben dadurch den offenen Bruch zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen hervorrief.

Jene mehrfach hervorgehobene Entfernung der Regierungen von jeder Theilnahme an dem Zustandekommen des Verfassungswerkes wurde dadurch um so fühlbarer und nachtheiliger, daß die Nationalversammlung, gegenüber dem so eben angedeuteten Kampfe der in ihrem Schooße sich geltend machenden Landesinteressen, sehr erklärlicherweise nicht den Weg einschlug, welchen zu betreten die Verhältnisse dringend geboten. Bevor das Maß der Befugnisse, welche der Reichsgewalt zugetheilt werden sollten, so wie die Ausdehnung der Rechte der Volksvertretung und der unter ihren Schutz zu stellenden öffentlichen Freiheiten festgesetzt wurde, mußte zunächst die Frage wegen Bildung der Reichsgewalt und deren Ausgleichung mit der bisherigen Bundesverfassung erledigt werden. Letztere war das dringendere Bedürfniß, weil ihre Lösung sich an den Bestand völkerrechtlicher und dem europäischen Staatensystem angehörigen Verträge knüpfte, und weil nach Beseitigung des damit im unvermeidlichen Zusammenhange stehenden Conflictes widerstrebender territorialer Interessen, die der inneren allgemeinen deutschen Gesetzgebung zugehörigen Fragen, welche den übrigen Theil der Reichsverfassung zu bilden hatten, alsdann einer bei Weitem leichteren Lösung zugeführt werden konnten. Daß unter den damaligen Umständen eine für die Regierungen annehmbare Lösung der Oberhauptsfrage möglich gewesen wäre, wenn anders man sich dafür entschieden hätte, anstatt dem Ideal zu huldigen, die neue Form der Bundesregierung den bis dahin bestandenen Verhältnissen nur einigermaßen anzupassen, kann nicht wol geleugnet werden, und das Obenangeführte damals von Preußen ausgegangene Project einer Gesammtconstituirung der Regierungen in collegialer Gestalt dürfte als ein Beleg für die eben ausgesprochene Ansicht gelten.

Es ist wiederholt und namentlich zur Unterstützung des von der Nationalversammlung angenommenen Grundsatzes, in Folge des ihr von der Nation ertheilten Mandats und unter Zurückweisung einer Vereinbarung mit den Regierungen das Verfassungswerk einseitig feststellen zu wollen, darauf hingewiesen worden, daß eine Einigung unter 37 Regierungen eine Sache der Unmöglichkeit sei und nie zu erreichen sein werde.

Bei der Zusammensetzung des deutschen Bundes leuchtet aber ein, daß diese Vereinigung an der großen Anzahl seiner Mitglieder an und für sich nicht einen unbesiegbaren Widerstand finden kann, daß dieselbe vielmehr jederzeit dadurch wesentlich erleichtert oder erschwert wird, daß die beiden mächtigsten Staaten Oesterreich und Preußen sich verstehen oder nicht.

Das in diesem Verhältnisse begründete Bedürfniß einer Einigung zwischen den beiden deutschen Großmächten über eine zunächst den übrigen Regierungen und sodann der Nationalversammlung zu machende Vorlage bezüglich der Gestaltung der Reichsgewalt, wurde, als das Jahr 1848 sich seinem Ende zuneigte und die erste Lesung der Verfassung in Frankfurt keine Lösung der Oberhauptsfrage von dort aus versprach, sowol in Berlin als in Wien von den inmittelst neu erstarkten Regierungen von Oesterreich und Preußen deutlich erkannt und die zwischen beiden Cabineten eingeleiteten Verhandlungen berechtigten zu der Hoffnung, daß es mit Hilfe derselben gelingen werde, der Nationalversammlung den Vorschlag einer von sämmtlichen deutschen Regierungen angenommenen Lösung der Oberhauptsfrage entgegenzubringen und dadurch die letztere dem Parteikampfe zu entwinden. Dieser Hoffnung schien jedoch die preußische Regierung plötzlich zu entsagen, indem sie sich veranlaßt fand, unter dem 23. Januar 1849 das bekannte Circular an alle deutschen Regierungen zu erlassen.

Durch dieses Circular gab die Preußische Regierung zu erkennen, daß sie in ihren Vernehmungen mit der K. K. Regierung die befriedigende Ueberzeugung gewonnen habe, wie Oesterreich den deutschen Bund als fortbestehend betrachte, in demselben verharren und an dessen kräftiger Entwickelung Theil nehmen wolle, auch dieselbe zu einer Verständigung darüber mit der Nationalversammlung und den übrigen deutschen Regierungen bereit sei. Gleichzeitig verwies jedoch die K. Preußische Regierung auf die allerdings nur vermuthungsweise hingestellte Möglichkeit, daß die Oesterreichische Regierung vielleicht glauben könnte, an der eben angedeuteten Entwickelung Deutschlands nicht im vollen Maße Antheil nehmen, noch die dazu erforderlichen Beschränkungen der Souverainetätsrechte zu Gunsten einer kräftigen Centralgewalt des Bundes eintreten lassen zu können.

In Betracht dieser möglichen Eventualität wurde schon damals von der K. Preußischen Regierung der Gedanke aufgestellt, Oesterreich die ihm gebührende Stellung in Deutschland in dem auch ferner aufrecht zu erhaltenden deutschen Bunde anzuweisen, die übrigen deutschen Staaten dagegen zu einem Bundesstaate innerhalb des Bundes zu vereinigen. Zum Beweise der Möglichkeit dieser zwiefachen neuen Bundesverfassung wurde sich auf den Vorgang des Zollvereins bezogen, dessen Analogie indessen nicht ganz zulässig erscheint, wenn man erwägt, daß der Zollverein eine auflösliche, auf eine bestimmte Reihe von Jahren geschlossene, das vollkommen gleiche Stimmrecht aller Theilnehmer sichernde Vereinigung einzelner deutscher Regierungen zu gemeinschaftlicher Verwaltung eines Zweigs

der Staats- und Volkswirthschaft ist, im Uebrigen aber in keiner Weise die Ausübung der dem deutschen Bunde und dessen Gliedern zukommenden Rechte und Pflichten auf sich übertragen und somit auch an der Wesenheit des Bundes nichts geändert hat.

Wenn nun schon jenes Circular gleichzeitig die, wie es schien, einer Verständigung unter den deutschen Regierungen förderliche Erklärung brachte, die K. Preußische Regierung sei nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden Einigung nothwendig, daß vielmehr zu fürchten sei, das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes werde der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen und daß daher eine andere Form, zu Befriedigung des Verlangens der deutschen Nation nach Einigung, gefunden werden könne; so war gleichwol das Ausscheiden Oesterreichs aus der neuen Bundesverfassung als eine Nothwendigkeit ausgesprochen, obschon eine solche aus officiellen Erklärungen der K. K. Regierung nicht hergeleitet werden konnte, dieselbe vielmehr durch Erlaß der K. K. Regierung vom 28. Dezember 1848 ausdrücklich in Abrede gestellt worden war. Damit war aber leider der auf dasselbe Resultat hinarbeitenden Fraction der Nationalversammlung ein gewichtiger Stützpunkt verliehen und zu dem bedauerlichen Zerwürfnisse der Grund gelegt, welches von diesem Zeitpunkte an in allen Vernehmungen der beiden größten Regierungen Deutschlands über die Feststellung des deutschen Verfassungswerkes auf so unverkennbare Weise sich kund gegeben hat.

Die diesseitige Regierung antwortete darauf durch die den vormaligen Kammern bereits vorgelegte Note vom 10. Februar. Es wurde dadurch im Wesentlichen der am Schluß der Preußischen Circularnote ausgesprochenen Ansicht bezüglich der nothwendigen Auffindung einer neuen Form der Bundesgewalt im Gegensatze zu der Aufrichtung einer deutschen Kaiserwürde, als welche Letztere den Einheitsstaat unter dem Namen des Bundesstaates herbeizuführen geeignet sei, beigetreten; zugleich aber die Ueberzeugung ausgesprochen, daß unabweisliche Vorbedingung des Gelingens der dahin zielenden Verhandlungen die Betheiligung der K. K. Regierung sei.

Ihrerseits widersprach die K. K. Regierung durch den an ihren Bevollmächtigten in Frankfurt unterm 4. Februar gerichteten Erlaß entschieden der Voraussetzung, als wolle und könne sie sich von der von den Fürsten und Völkern Deutschlands angestrebten Vereinigung zu einem engeren Verbande ausschließen, und darum auch der Errichtung eines sogenannten engeren Bundesstaats. Zugleich erklärte auch die Oesterreichische Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Verständigung mit den übrigen Regierungen und wies auf eine von ihr in Aussicht gestellte Grundlage der Verhandlungen hin.

Unterm 27. Februar legte nun auch die K. K. Oesterreichische Regierung mittelst Instruction an ihren Bevollmächtigten in Frankfurt das Project einer Directorialverfassung vor. Im Preußischen Ministerium war inzwischen ein Personenwechsel eingetreten, welcher eine größere Geneigtheit zu einer Verständigung mit Oesterreich hoffen ließ und in der That gab die Preußische Regierung durch die Circulardepesche vom 10. März ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, auf der Basis der gemachten Vorschläge zu unterhandeln, indem sie zugleich die übrigen Regierungen zur Theilnahme daran einlud. Diesseits wurde ohne Verzug die entsprechende Geneigtheit erklärt und man stellte sich dabei vornehmlich die Aufgabe zu einer Verständigung zwischen den beiden großen Regierungen mitzuwirken.

Die diesfalls angeknüpften Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten zu Frankfurt hatten kaum begonnen, als plötzlich in der Nationalversammlung der bekannte Welcker'sche Antrag gestellt wurde, welcher darauf hinausging, mit einem Schlage die Verfassungsfrage im Sinne der erbkaiserlichen Partei zu entscheiden. Es wurde zwar dieser Antrag abgeworfen, nichtsdestoweniger aber zu einer ebenso eilfertigen Abstimmung über die Verfassung verschritten, woraus eine Lösung der Oberhauptsfrage im Sinne der erbkaiserlichen Partei in Verbindung mit der sonstigen Gestalt der Verfassung nach den Ansichten der Linken hervorging.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen die deutsche Kaiserkrone abgelehnt hatte, welche Allerhöchstdemselben in Folge eines von der Nationalversammlung in Ueberschreitung ihrer Befugnisse gefaßten Beschlusses dargeboten wurde, erging ein ferneres Circular der Preußischen Regierung vom 3. April, worin dieselbe auf eine gemeinsame Verhandlung der zu diesem Ende mit ausgedehnter Instruction zu versehenden Bevollmächtigten in Frankfurt einlud. Dabei trat der Gedanke der Bildung des engeren Bundesstaates noch schärfer hervor, als in dem Circular vom 23. Januar, und es wurde schon darin der Fall vorgesehen, daß das zwischen den diesem Bundesstaate beitretenden und den ihm nicht sich anschließenden Mitgliedern des Bundes alsdann entstehende Verhältniß einer näheren Feststellung bedürfen werde. Die Sächsische Regierung vermochte nicht, die Zulässigkeit eines solchen engeren Bundes und dessen Vereinbarung mit den Rechten und Pflichten des bestehenden deutschen Bundes anzuerkennen, und ihre diesfallsigen Zweifel wurden in einer Depesche vom 11. April deutlich ausgesprochen.

Auch die übrigen deutschen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen, welche bald darauf die Reichsverfassung vom 28. März annahmen, weigerten sich, auf der Grundlage des engeren Bundesstaates im Bunde zu unterhandeln.

Inmittelst hatte die Agitation für die deutsche Reichsverfassung in mehren Theilen Deutschlands begonnen, und auch in Sachsen, wo sich die Kammern für die Annahme der Verfassung aussprachen, wurden zahlreiche Adressen gesammelt, um die Regierung zu dieser Maßnahme zu bestimmen.

Die K. Preußische Regierung, deren Ausspruch unter diesen Verhältnissen von wesentlichem Gewicht sein mußte, hatte bisher nur die dargebotene Kaiserkrone zurückgewiesen, weil deren Verleihung allein unter freier Zustimmung der Fürsten und freien Städte Deutschlands erfolgen könne. Unterm 21. April trat nun aber auch das Preußische Ministerium mittelst der in den dortigen Kammern abgegebenen Erklärung hervor, die Verfassung vom 28. März, ohne verschiedene wesentliche Abänderungen, worüber eine Vereinbarung mit der Nationalversammlung einzuleiten sein werde, nicht annehmen zu wollen. War hiernach die Annahme der Reichsverfassung von Seiten der übrigen deutschen Staaten, und insbesondere von Seiten Sachsens, ein überhaupt zweckloser und voreiliger Schritt, welcher, abgesehen von allen bundesrechtlichen Verpflichtungen, nur in der Absicht geschehen konnte, zu etwas Unausführbarem wissentlich die Hand zu bieten, zu dessen Gunsten gleichwol man sich im Voraus der Füglichkeit einer Theilnahme an den Verhandlungen über die nothwendigen Modificationen der Verfassung begeben mußte, so machte sich auch im Schose der Regierung die Ansicht geltend, daß die Verfassung in ihrer dermaligen Gestalt, wodurch sämmtliche Fürsten Deutschlands einer ausgedehnten in die Hände eines einzigen deutschen Regenten niedergelegten Centralgewalt unterwürfig und letztere wiederum von einer mit den umfänglichsten Rechten ausgestatteten und aus unbeschränktem Stimmrechte hervorgehenden Volksvertretung abhängig würde, den Keim zu einer unvermeidlichen allmäligen Auflösung der deutschen Staaten und des in ihnen geltenden monarchischen Princips enthalte, daß es daher nicht Beruf der Regierung sein könne, für die Durchführung einer solchen Verfassung das, wenn auch verhältnißmäßig nicht bedeutende Gewicht der Zustimmung Sachsens in die Wagschale zu werfen, daß es vielmehr Pflicht sei, die Preußische Regierung in der Durchführung ihres gegen die unbedingte, unveränderte Annahme der Frankfurter Reichsverfassung unternommenen Widerstandes nicht zu hemmen, sondern zu unterstützen. Die über diese Frage in dem damaligen Ministerium entstandene Meinungsdifferenz führte endlich am 30. April zu dem Austritt dreier Mitglieder desselben. Die im Amte verbliebene Minorität der zwei übrigen Minister, welche, im Einverständniß mit der Krone, an der Nothwendigkeit einer Zurückweisung der verlangten Anerkennung unabänderlich festhielt, vervollständigte sich durch den am 2. Mai erfolgten Eintritt des jetzigen Vorsitzenden.

Bereits am folgenden Tage, an welchem Se. Majestät der König sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, verschiedenen Deputationen und insbesondere der der Dresdener Communalgarde, auf deren wiederholte Anbringen wegen Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung eine entschieden verneinende Antwort zu ertheilen, kam in Dresden der Aufstand zum Ausbruch, welcher mit Waffengewalt nach sechstägigem Kampfe bewältigt wurde. Die K. Preußische Regierung, welche durch ihre an die deutschen Regierungen unterm 28. April gerichtete Circularnote unter

nochmaliger Erklärung, die Frankfurter Reichsverfassung ohne wesentliche Abänderungen nicht annehmen zu wollen, für den Fall des Ausbruchs von Unruhen militairische Hilfsleistung angeboten hatte, gewährte Letztere mit dankenswerther Bereitwilligkeit in Folge der diesfallsigen Requisition der Sächsischen Regierung, welche sich hierzu einestheils durch die Ausdehnung des zum großen Theil von Fremden organisirten Aufstandes, andererseits dadurch genöthigt sah, daß die Hälfte ihrer Truppen sich im Felde befand, die Concentrirung der Uebrigen aber auf Dresden nicht ohne erhebliche Hindernisse und Störungen zu erwarten, während eine rechtzeitige den Anordnungen des Reichs-Ministeriums entsprechende Vermehrung der Armee nach abweichender Ansicht der Majorität im Gesammtministerium nicht zu erlangen gewesen war. Wenn unter dem damaligen Drange der ein rasches Handeln erheischenden Umstände eine Vernehmung mit der provisorischen Centralgewalt nicht möglich war, so unterließ die Regierung gleichwol nicht, hierüber noch während der Dauer des Kampfes die nöthigen Erklärungen nach Frankfurt gelangen zu lassen, und sie erhielt in Folge dessen ein Schreiben des Reichsministerii vom 21. Mai, wodurch die von der K. Regierung ergriffenen Maßregeln als durchaus gerechtfertigt anerkannt wurden, so daß die von der K. Preußischen Regierung geleistete Hilfe dadurch noch mehr den Charakter der Bundeshilfe, welchen ihr auch die K. Preußische Regierung selbst beigelegt hatte, annahm. Die beklagenswerthen Erscheinungen, welche jener Aufstand zu Tage förderte, ließen den wahren Charakter der Bewegung bald erkennen und keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung dem ausgebrochenen Aufruhr wol zur Fahne, nicht aber zum Zwecke gedient habe. Der bald darauf im Großherzogthum Baden eingetretene Umsturz legt aber Zeugniß ab gegen die vielverbreitete Meinung, als habe in Sachsen die Gefahr eines revolutionairen Ausbruchs durch das Nachgeben der Regierung in der mehrberegten Frage der Reichsverfassung vermieden werden können.

Von Seiten der K. Preußischen Regierung war inzwischen die wiederholte Aufforderung an die deutschen Regierungen ergangen, Bevollmächtigte nach Berlin abzusenden, um daselbst eine Verständigung über das deutsche Verfassungswerk herbeizuführen. Behufs der Theilnahme an diesen Verhandlungen, an welchen sich nur diejenigen deutschen Regierungen betheiligten, welche die Frankfurter Verfassung nicht anerkannt hatten, begab sich der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten in Auftrag der diesseitigen Regierung nach Berlin. Die Verhandlungen, an welchen während der ersten Conferenzen auch der zugleich in Berlin mitanwesende Königl. Staatsminister der Finanzen Theil nahm, begannen am 17. Mai und endigten am 26. desselben Monats mit Unterzeichnung eines Bündnißvertrages von Seiten der Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, wodurch diese Regierungen sich zugleich über den Entwurf einer den deutschen Regierungen und der deutschen Nation zu bietenden Ver-

fassung vereinigten. Der Bevollmächtigte der K. K. Oesterreichischen Regierung hatte sich am zweiten Tage der Verhandlungen davon zurückgezogen und zwar mit Bezugnahme darauf, daß in der ersten Sitzung ein Verfassungsentwurf für einen Bundesstaat mit Ausschluß Oesterreichs aufgestellt worden war, hinsichtlich des gleichzeitig der Oesterreichischen Regierung vorgeschlagenen Unionsverhältnisses aber noch jede Entschließung des Kaiserlichen Cabinets zurückstand.

Der Bevollmächtigte Bayerns nahm an den Verhandlungen durchgehends Theil, erklärte jedoch in Ermangelung hinreichender Instruction, als der Abschluß der Verhandlungen Preußischer Seits dringend verlangt wurde, sich einer bindenden Auslassung enthalten zu müssen.

Sämmtliche auf die Berliner Verhandlungen so wie auf die Preußischer Seits versuchte Verständigung mit Oesterreich wegen eines Unionsvertrages bezüglichen Actenstücke sind von der K. Preußischen Regierung den dortigen Kammern vorgelegt worden. Es wird daher genügen, auf diese Sammlung zu verweisen. Nur ein, besonders wichtiges Actenstück von entscheidendem Inhalt fehlt in dieser Sammlung und wurde somit auch den Preußischen Kammern nicht vorgelegt. Es ist dies die unterm 10. Juni vollzogene diesseitige Ratificationsurkunde des Vertrags vom 26. Mai.

Dagegen ist es für die diesseitige Regierung sowol Pflicht als Bedürfniß, über den Gang der in jenen Actenstücken aufgezeichneten Verhandlungen, die Motive, welche sie dabei geleitet, und den Zweck, welchen sie dabei unverrückt im Auge behalten, nähere Erläuterungen zu geben.

Bei Eröffnung jener Verhandlungen ging die Preußische Regierung davon aus, daß die Frankfurter Reichsverfassung in ihren Grundzügen beizubehalten sei und nur solche Bestimmungen derselben modificirt werden müßten, deren Ausführung sich entweder als praktisch unmöglich, oder die Selbstständigkeit der Einzelstaaten über das Bedürfniß der bundesstaatlichen Einheit hinaus beschränkend oder endlich als in ihren Folgen für die Erhaltung der bestehenden staatlichen Grundsätze bedrohlich herausstelle. Diese Auffassungsweise theilte die diesseitige Regierung.

Die K. Preußische Regierung hatte inzwischen zwar durch ihre Circulardepesche vom 28. April als Grundlage der einzuleitenden Verhandlung hingestellt, daß die „Arbeit" der Nationalversammlung wieder aufgenommen und die Verfassung auf Errichtung einer einheitlichen Executivgewalt und einer Nationalvertretung im Staatenhaus und Volkshaus basirt werden müsse. Von der vorgängigen Mittheilung einer Vorlage bezüglich der Preußischer Seits diesfalls zu machenden Vorschläge war dagegen Umgang genommen und nur die Preußischer Seits beliebte Umgestaltung des III. Abschnittes der Frankfurter Verfassung vom Reichsoberhaupt war kurz vor dem Beginn der Verhandlungen den betreffenden Regierungen mitgetheilt worden; an die diesseitige Regierung gelangte die diesfallsige Vorlage am 16. Mai. Den hieraus nothwendig entspringen-

den Mangel irgend einer speciellen Instruction abseiten der eingeladenen Bevollmächtigten glaubte der K. Preußische Bevollmächtigte dadurch zu ersetzen, daß er bei den Verhandlungen auf diejenigen Erklärungen Bezug nahm, welche nach der ersten Lesung der Verfassung in Frankfurt in Folge der diesfallsigen Aufforderung des Reichsministeriums von Seiten der Einzelregierungen an die provisorische Centralgewalt gerichtet worden waren. Diese Erklärungen konnten allerdings als Ausdruck der Ansichten der betreffenden Regierungen gelten, obschon nicht verkannt werden durfte, daß dieselben in der Erwartung einer möglichen Vereinbarung mit der Nationalversammlung erfolgt und auf eine solche berechnet waren, während zu der Zeit, als die Berliner Verhandlungen begannen, die Nationalversammlung durch wiederholte Kundgebungen jede Vereinbarung zurückgewiesen und die K. Preußische Regierung die Preußischen Abgeordneten bereits von Frankfurt abgerufen hatte.

Nachdem die über jene Verhandlungen aufgenommenen Protokolle der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, so ist es nothwendig geworden, zu Vermeidung einer mangelhaften Beurtheilung, welche außerdem aus den betreffenden Protokollen geschöpft werden könnte, einige Aufschlüsse über den Verlauf der Verhandlungen und den geschäftlichen Gang während derselben zu geben. Die K. Preußische Regierung hegte damals den lebhaften und gerechten Wunsch, eine Lösung der deutschen Verfassungsfrage, nachdem sie das dem Preußischen Nationalgefühl schmeichelnde Anerbieten der deutschen Kaiserkrone zurückgewiesen und ihr Heer, so wie ihre Landwehr zur Bekämpfung der zum Theil in Folge jenes Entschlusses unter der Fahne der deutschen Reichsverfassung ausgebrochenen und ihr eigenes Land bedrohenden Bewegungen ins Feld gestellt hatte, rasch und in einer für das eigene Land nicht minder als für das in ganz Deutschland lebhaft angeregte Einheitsbestreben befriedigenden Weise herbeizuführen. Es war dies um so mehr zum Bedürfniß geworden, als eine diesfallsige beruhigende und zusichernde Königliche Proclamation ergangen war. Diese bereits am 15. Mai erschienene Proclamation verkündete, daß die K. Preußische Regierung mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen habe und daß diese Verfassung in kürzester Frist der Nation ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Executivgewalt, und ihre Freiheit durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß gewähren solle und werde. Es begannen indeß erst am 17. Mai die betreffenden Verhandlungen, bei denen sonach jene königliche Zusage für die K. Preußische Regierung maßgebend werden mußte. Die mit Preußen unterhandelnden Regierungen und deren Bevollmächtigte wußten vollkommen die Umstände zu würdigen und fühlten sich namentlich berufen, der K. Preußischen Regierung die derselben in Folge eben jener Ablehnung zugefallene Aufgabe zu erleichtern. Folge dieses Verhältnisses war, daß auf den raschen Abschluß der Verhandlung größerer Nachdruck gelegt wurde,

als auf die Dauerhaftigkeit des zu gründenden Werkes, weshalb auch der Preußische Bevollmächtigte wiederholt mit der Erklärung voranging, daß Preußen jedenfalls mit einem fertigen Verfassungsentwurfe vor die Nation treten werde, möge dies im Einverständniß mit sämmtlichen verhandelnden Regierungen oder nur mit einem Theile derselben, oder nur für Preußen allein möglich sein.

In Folge dieses Verfahrens ergaben sich zwei wesentliche Mißstände; einestheils war der K. Bayerschen Regierung, deren definitive Auslassung über Annahme oder Nichtannahme des Verfassungswerks vor dem Abschlusse der Verhandlungen entscheidend sein mußte, bei der Entfernung zwischen München und Berlin nicht einmal die Zeit vergönnt, den vollständigen Inhalt des gesammten Verfassungsentwurfs, über dessen Annahme oder Verwerfung ihr Bevollmächtigter am 26. Mai sich zu erklären hatte, nur so rechtzeitig kennen zu lernen, daß an diesem Tage eine Entschließung von München, und wäre sie auch sofort auf die erste Mittheilung hin gefaßt worden, in Berlin hätte eintreffen können. Andererseits erfolgte die Aufnahme der Protokolle nicht in einer den geschäftlichen Formen streng entsprechenden Weise. Zu näherer Begründung dieser letzteren Bemerkung, wodurch weder die bei jenen Verhandlungen vorwaltende loyale Gesinnung der Preußischen Regierung, noch die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit des von derselben bestellten Protokollführers im Entferntesten in Zweifel gezogen werden soll, mag eine Hinweisung auf eine unterm 26. Juli an den diesseitigen Bevollmächtigten zu Berlin erlassene Depesche dienen. Wenn gleich, soviel die Rechtsgiltigkeit der im Verfolg gedachter Verhandlungen diesseits eingegangenen Verpflichtungen betrifft, lediglich das am 26. Mai zur Bekräftigung dessen unterzeichnete Schlußprotokoll entscheidet, so hat es doch der diesseitigen Regierung nothwendig geschienen, auf vorbemerkten Umstand aufmerksam zu machen, welcher es erklärlich werden läßt, daß die bezüglichen Protokolle über die ersten Conferenzen hinsichtlich der Frage der Gestaltung der Reichsgewalt nicht so entschiedene und vollständige Auslassungen des diesseitigen Bevollmächtigten enthalten, als solche in der in dem Schlußprotokolle angefügten vorbehaltlichen Erklärung sich finden, und daß eine Unterzeichnung mit Vorbehalt, eine unvermeidliche Folge des bei den Verhandlungen eingeschlagenen Verfahrens war. Hierbei darf auf das Protokoll der Conferenz vom 18. Mai Bezug genommen werden, welches bestätigt, wie der diesseitige Bevollmächtigte bemerkte, daß es an der nöthigen Zeit zur Vorprüfung der jetzigen Vorlage Preußens gemangelt habe und daß man daher die früheren und folgenden Erklärungen nicht für bindend, vielmehr zunächst nur noch als vorläufige Auslassungen zu erachten habe.

Das mit den in Berlin vertretenen Regierungen auf den Vorschlag Preußens berathene Verfassungswerk zerfiel aber in zwei wesentliche Theile, je nachdem es sich darum handelte, das Maß der Befugnisse der Centralgewalt und der nothwendigen Unterordnung der Einzelstaaten unter die-

den Mangel irgend einer speciellen Instruction abseiten der eingeladenen Bevollmächtigten glaubte der K. Preußische Bevollmächtigte dadurch zu ersetzen, daß er bei den Verhandlungen auf diejenigen Erklärungen Bezug nahm, welche nach der ersten Lesung der Verfassung in Frankfurt in Folge der diesfallsigen Aufforderung des Reichsministeriums von Seiten der Einzelregierungen an die provisorische Centralgewalt gerichtet worden waren. Diese Erklärungen konnten allerdings als Ausdruck der Ansichten der betreffenden Regierungen gelten, obschon nicht verkannt werden durfte, daß dieselben in der Erwartung einer möglichen Vereinbarung mit der Nationalversammlung erfolgt und auf eine solche berechnet waren, während zu der Zeit, als die Berliner Verhandlungen begannen, die Nationalversammlung durch wiederholte Kundgebungen jede Vereinbarung zurückgewiesen und die K. Preußische Regierung die Preußischen Abgeordneten bereits von Frankfurt abgerufen hatte.

Nachdem die über jene Verhandlungen aufgenommenen Protokolle der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, so ist es nothwendig geworden, zu Vermeidung einer mangelhaften Beurtheilung, welche außerdem aus den betreffenden Protokollen geschöpft werden könnte, einige Aufschlüsse über den Verlauf der Verhandlungen und den geschäftlichen Gang während derselben zu geben. Die K. Preußische Regierung hegte damals den lebhaften und gerechten Wunsch, eine Lösung der deutschen Verfassungsfrage, nachdem sie das dem Preußischen Nationalgefühl schmeichelnde Anerbieten der deutschen Kaiserkrone zurückgewiesen und ihr Heer, so wie ihre Landwehr zur Bekämpfung der zum Theil in Folge jenes Entschlusses unter der Fahne der deutschen Reichsverfassung ausgebrochenen und ihr eigenes Land bedrohenden Bewegungen ins Feld gestellt hatte, rasch und in einer für das eigene Land nicht minder als für das in ganz Deutschland lebhaft angeregte Einheitsbestreben befriedigenden Weise herbeizuführen. Es war dies um so mehr zum Bedürfniß geworden, als eine diesfallsige beruhigende und zusichernde Königliche Proclamation ergangen war. Diese bereits am 15. Mai erschienene Proclamation verkündete, daß die K. Preußische Regierung mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen habe und daß diese Verfassung in kürzester Frist der Nation ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Executivgewalt, und ihre Freiheit durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß gewähren solle und werde. Es begannen indeß erst am 17. Mai die betreffenden Verhandlungen, bei denen sonach jene königliche Zusage für die K. Preußische Regierung maßgebend werden mußte. Die mit Preußen unterhandelnden Regierungen und deren Bevollmächtigte wußten vollkommen die Umstände zu würdigen und fühlten sich namentlich berufen, der K. Preußischen Regierung die derselben in Folge eben jener Ablehnung zugefallene Aufgabe zu erleichtern. Folge dieses Verhältnisses war, daß auf den raschen Abschluß der Verhandlung größerer Nachdruck gelegt wurde,

als auf die Dauerhaftigkeit des zu gründenden Werkes, weshalb auch der Preußische Bevollmächtigte wiederholt mit der Erklärung voranging, daß Preußen jedenfalls mit einem fertigen Verfassungsentwurfe vor die Nation treten werde, möge dies im Einverständniß mit sämmtlichen verhandelnden Regierungen oder nur mit einem Theile derselben, oder nur für Preußen allein möglich sein.

In Folge dieses Verfahrens ergaben sich zwei wesentliche Mißstände; einestheils war der K. Bayerschen Regierung, deren definitive Auslassung über Annahme oder Nichtannahme des Verfassungswerks vor dem Abschlusse der Verhandlungen entscheidend sein mußte, bei der Entfernung zwischen München und Berlin nicht einmal die Zeit vergönnt, den vollständigen Inhalt des gesammten Verfassungsentwurfs, über dessen Annahme oder Verwerfung ihr Bevollmächtigter am 26. Mai sich zu erklären hatte, nur so rechtzeitig kennen zu lernen, daß an diesem Tage eine Entschließung von München, und wäre sie auch sofort auf die erste Mittheilung hin gefaßt worden, in Berlin hätte eintreffen können. Andererseits erfolgte die Aufnahme der Protokolle nicht in einer den geschäftlichen Formen streng entsprechenden Weise. Zu näherer Begründung dieser letzteren Bemerkung, wodurch weder die bei jenen Verhandlungen vorwaltende loyale Gesinnung der Preußischen Regierung, noch die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit des von derselben bestellten Protokollführers im Entferntesten in Zweifel gezogen werden soll, mag eine Hinweisung auf eine unterm 26. Juli an den diesseitigen Bevollmächtigten zu Berlin erlassene Depesche dienen. Wenn gleich, soviel die Rechtsgiltigkeit der im Verfolg gedachter Verhandlungen diesseits eingegangenen Verpflichtungen betrifft, lediglich das am 26. Mai zur Bekräftigung dessen unterzeichnete Schlußprotokoll entscheidet, so hat es doch der diesseitigen Regierung nothwendig geschienen, auf vorbemerkten Umstand aufmerksam zu machen, welcher es erklärlich werden läßt, daß die bezüglichen Protokolle über die ersten Conferenzen hinsichtlich der Frage der Gestaltung der Reichsgewalt nicht so entschiedene und vollständige Auslassungen des diesseitigen Bevollmächtigten enthalten, als solche in der in dem Schlußprotokolle angefügten vorbehaltlichen Erklärung sich finden, und daß eine Unterzeichnung mit Vorbehalt, eine unvermeidliche Folge des bei den Verhandlungen eingeschlagenen Verfahrens war. Hierbei darf auf das Protokoll der Conferenz vom 18. Mai Bezug genommen werden, welches bestätigt, wie der diesseitige Bevollmächtigte bemerkte, daß es an der nöthigen Zeit zur Vorprüfung der jetzigen Vorlage Preußens gemangelt habe und daß man daher die früheren und folgenden Erklärungen nicht für bindend, vielmehr zunächst nur noch als vorläufige Auslassungen zu erachten habe.

Das mit den in Berlin vertretenen Regierungen auf den Vorschlag Preußens berathene Verfassungswerk zerfiel aber in zwei wesentliche Theile, je nachdem es sich darum handelte, das Maß der Befugnisse der Centralgewalt und der nothwendigen Unterordnung der Einzelstaaten unter die-

selbe, so wie die Rechte der Volksvertretung festzustellen, oder aber die mit der Handhabung jener Centralgewalt zu betrauende Reichsregierung zu constituiren und somit die vielbesprochene Oberhauptsfrage zu entscheiden. In ersterer Beziehung konnte sich die K. Sächsische Regierung vollständig mit den übrigen Regierungen einigen, so wie sie noch jetzt bereit ist, zu Ausführung der hierauf bezüglichen Bestimmungen mitzuwirken. Was dagegen die Oberhauptsfrage betrifft, so hatte die Sächsische Regierung, wie sich bereits aus der bisherigen Darstellung ergibt, jederzeit gegen die Errichtung einer Reichsgewalt mit einheitlicher Spitze sich erklärt, indem sie der Ueberzeugung huldigte, daß gerade diese Form der Bundesregierung weder in den geschichtlichen Elementen Deutschlands und insbesondere in der von der neustaatlichen Auffassung wesentlich verschiedenen Stellung des Kaisers im alten deutschen Reiche eine genügende Unterlage finden könne, noch den wahren aus der Jetztzeit entspringenden Bedürfnissen der Nation entspreche. So dringend nun auch die in Folge der Proclamirung der deutschen Reichsverfassung von Seiten der Nationalversammlung eingetretenen Erschütterungen eine möglichst rasche Feststellung der Verfassungsfrage nothwendig erscheinen ließen, so vermochte doch die Sächsische Regierung nicht, jener ihrer Ueberzeugung, welche durch die weitere Entwickelung der Dinge eine unleugbare Bekräftigung erhalten hat, zu entsagen; allein sie durfte sich nicht verbergen, daß unter den damaligen Umständen die von ihr bisher bekämpfte, von Seiten Preußens aber für die allein mögliche erklärte und mit Entschiedenheit verlangte Lösung der Oberhauptsfrage mehrfache Aussicht hatte, die allseitige Zustimmung zu erlangen und somit Deutschland in kurzer Zeit einem geregelten Zustande zurückzugeben. Es wollte aber auch ferner hierbei die Sächsische Regierung der Rücksichten nicht vergessen, welche sie Preußen schuldig war, und in dieser Hinsicht hält dieselbe eine ausführliche Darlegung ihrer Motive um so mehr ihrer Pflicht angemessen, als sie zwar eines Theils den von manchen Seiten erhobenen Vorwurf des Undanks gegen Preußen zurückweisen muß, andern Theils der irrigen Meinung begegnen will, als habe sie sich in Folge der ihr von Preußen geleisteten militairischen Hilfe in einem Zustande moralischer und materieller Abhängigkeit befunden, welcher ihr nicht erlaubt hätte, ihre Ansichten und Interessen zur Geltung zu bringen.

Der Aufstand in Dresden scheiterte an dem auf Ueberzeugung ruhenden festen Entschlusse des Königs und der Regierung. Dankbar hatte es diese zu erkennen, daß bei jenem ungleichen Kampfe sie sich von dem Beistande der Preußischen Regierung nicht verlassen sah. Allein die Preußische Regierung kann und wird nicht vergessen wollen, daß der mit so schmerzlichen Opfern für Sachsen erkaufte Sieg nicht blos Sachsen, sondern weit mehr ganz Deutschland und insbesondere auch der Preußischen Regierung zum Vortheil gereichte, welche, wenn die Sächsischen Truppen nicht ihre Treue und Tapferkeit bewährt und die Hauptstadt drei Tage lang bis zur Ankunft der ersten Preußischen Truppen allein behauptet hätten, in mehreren Theilen ihres

Landes, besonders durch die Bewegungen in ihren Nachbarstaaten, bedroht gewesen wäre und jedenfalls mit ungleich größeren Anstrengungen und noch weit langwierigeren Kämpfen erst über die Bewegung in Deutschland obgesiegt haben würde. Konnte sonach bei diesem Verhältnisse gegenseitiger Verpflichtung aus der Preußischer Seits geleisteten Hilfe an sich noch keine moralische Verbindlichkeit zu Annahme der von Preußen vorgeschlagenen Lösung der Oberhauptsfrage gefolgert werden, so war auch in formeller Hinsicht dazu nicht Grund gelegt. Die Preußische Hilfe war in Folge der dieselbe anbietenden Circulardepesche des Berliner Cabinets vom 28. April und auf Grund des Art. XI der Bundesacte und Art. XXV und XXVI der Wiener Schlußacte requirirt worden; sie erfolgte, ohne daß Preußischer Seits daran die Bedingung einer Anerkennung der Preußischen Ansprüche in der deutschen Verfassungsfrage geknüpft worden wäre. Die Sächsische Regierung war daher in keiner Weise bei den bald darauf in Berlin Statt findenden Verhandlungen gebunden. Allein höhere aus einer keineswegs engherzigen Auffassung der Verhältnisse entspringende Rücksichten legten ihr die Pflicht auf, sich mit Preußen zu verständigen und deshalb sich dem von dessen Regierung aufgestellten Projecte anzuschließen. Die Preußische Regierung hatte es unternommen, durch Aufbieten aller ihrer Militairkräfte die Ordnung in Deutschland da, wo sie gestört worden war, sei es im eigenen oder fremden Lande, wiederherzustellen, sie hatte dadurch Anspruch nicht allein auf die Dankbarkeit, sondern auch auf die Unterstützung der deutschen Regierungen. Die K. Sächsische Regierung konnte sich aber nicht verhehlen, daß bei der Bewegung, welche sich in Preußen wegen der deutschen Reichsverfassung und in Folge der geschehenen Ablehnung der deutschen Kaiserwürde damals kundgab, die Preußische Regierung die öffentliche Meinung im eigenen Lande durch eine das Preußische Nationalgefühl befriedigende Lösung der deutschen Frage zu gewinnen dringend nöthig hatte, um jener Aufgabe nachhaltig genügen zu können, um so mehr, als die schon erwähnte K. Proclamation vom 15. Mai dem preußischen Volke ein entsprechendes Resultat bereits verheißen hatte.

Da nun der Sächsischen Regierung gleichzeitig der Wunsch am Herzen lag, dem Sächsischen Volke gegenüber den ernsten und aufrichtigen Willen zu bethätigen, die bezüglich der Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung ertheilten Zusagen in Erfüllung zu bringen, so konnte sie nicht anstehen, sich den Preußischen Vorschlägen, ihrer widerstreitenden Ansichten in der Oberhauptsfrage ungeachtet, anzuschließen, denn unstreitig hatte unter den damaligen Umständen der von Preußen angebahnte Versuch im Fall eines schnellen Vorangehens der größeren Staaten große Aussicht, das angestrebte Ziel deutscher Einheit wesentlich zu befördern. Die Erreichung eben dieses Zieles mußte jedoch unerläßliche Bedingung des Beitritts bleiben. Getreu dem von ihr bis dahin unabänderlich festgehaltenen Grundsatz, nur für ein ganzes, einiges Deutschland mitwirken und für dieses die erforderlichen Opfer der bisherigen Selbstständigkeit bringen zu wollen, ging die

Sächsische Regierung bei Annahme der von Preußen dargebotenen Vorschläge von der bestimmten und deutlich ausgesprochenen Voraussetzung aus, daß der zu errichtende Bundesstaat nicht auf einen Theil Deutschlands beschränkt, sondern ein wirkliches deutsches Reich umfasse. An dieser Grundlage der Verhandlungen hielt sie um so mehr fest, als dadurch allein die Aussicht auf eine, den bestehenden Bundesverträgen entsprechende rechtliche Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung gesichert war. Sie erkannte auch, daß der Eintritt Oesterreichs in den Bundesstaat wenigstens zur Zeit nicht gehofft werden dürfe, indem einestheils unter den damaligen Umständen der Kaiserstaat durch mehrfache Verwickelungen im Innern überhaupt behindert war, sich bei der Errichtung der deutschen Bundesverfassung zu betheiligen, andern Theils das K. K. Cabinet in dem oben angezogenen Erlaß vom 4. Februar erklärt hatte, daß Oesterreich sich einer einem deutschen Fürsten anzuvertrauenden einheitlichen Executivgewalt nicht unterordnen werde.

Die Sächsische Regierung trat daher dem Vorschlage eines deutschen Bundesstaates, umfassend alle deutschen Länder mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, vorbehältlich einer Verständigung mit dieser Macht, bei. Damit aber das nach den Bundesgesetzen nothwendige Einverständniß Oesterreichs erreichbar werde, war unerläßliche Vorbedingung, daß das gesammte übrige Deutschland dem Bundesstaate beitrete, weil solchenfalls erst Oesterreich nach Art. V der Wiener Schlußacte nur befugt war, aus dem alten Bundesverhältnisse auszuscheiden, und weil es dann erst nicht mehr sich in der Lage befand, nicht beigetretene Bundesstaaten in ihrem Widerstande gegen eine, das Fortbestehen des alten Bundesverhältnisses gefährdende und daher nach §. 11 der Bundesacte unzulässige p a r t i e l l e Umgestaltung Deutschlands zu einem Bundesstaate unterstützen zu müssen.

Zum Belege dafür, daß Sachsen den oben bezeichneten Standpunkt bei den Berliner Verhandlungen fest im Auge behielt und kein Hehl daraus machte, mag nachstehende Stelle des Protocolls der Conferenzsitzung vom 23. Mai dienen: »Sachsen widmet dem Bundesstaate offene und ehrliche Mitwirkung, wird aber dabei von der Ansicht geleitet, daß der Bundesstaat, wenn nicht ganz Deutschland, doch wenigstens alle deutsche Staaten außer Oesterreich, und namentlich Bayern, umfassen werde. Ein Nichtbeitreten Bayerns würde das Ziel wesentlich ändern, das Sachsen bei seiner Zustimmung im Auge hätte; so wie auch die Oberhauptsfrage dadurch in in eine ganz andere Lage gebracht wäre.«

Daß aber nicht allein von Hannover, sondern auch von Preußen gleiche Voraussetzung bei den Verhandlungen vorangestellt und die Errichtung eines allgemeinen deutschen, nicht die eines partiellen Preußischen Bundesstaats als Zweck der gegenseitigen Vereinbarung festgehalten wurde, ergiebt sich aus den Protocollen selbst und namentlich aus folgender Stelle des über die zweite Conferenzsitzung vom 18. Mai aufgenommenen Protocolles: »Hannover erklärt zur Verständigung, daß seinerseits nur ein Rechtsschutz

aller deutschen Bundesglieder, Oesterreich einbegriffen, habe beabsichtigt werden sollen. Es wolle Hannover nur Vorkehr getroffen sehen, daß auch das in den deutschen Bundesstaat nicht eintretende Oesterreich in seinen Rechten unverkürzt bleibe.«

»Preußen entgegnet, daß es sich bei dem bezweckten Bundesstaate nicht um die Bildung einer Gemeinschaft handele, in der Oesterreich oder ein anderer Staat zu sein oder zu bleiben das Recht habe; sondern lediglich von einer Gemeinschaft, die durch gänzlich freiwillige Vereinbarung erst zu Stande kommen solle. Das Wieviel der beitretenden Staaten stehe dabei in zweiter Reihe.«

»Hannover weist auf die Lebensunfähigkeit eines Bundesstaats von zu wenigen Einzelstaaten hin: eine Betrachtung, deren Richtigkeit Preußen nicht verkennt, deren practische Anwendung es jedoch hier läugnet, da es die beziehungsweise Irrelevanz der mehr oder minder beitretenden Staaten nur auf die Seitens der Regierungen zu bewirkende Proposition der Verfassung, nicht aber auch auf den Umfang des verwirklichten Bundesstaates selbst bezogen habe.«

Faßt man hiernächst den Verfassungsentwurf ins Auge, über den sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vereinigten und welchen beizutreten sie die übrigen Regierungen aufforderten, so findet man, daß derselbe überall von einem deutschen Reiche spricht und nur hinsichtlich des Verhältnisses zu Oesterreich eine weitere Verständigung vorbehält, daß allenthalben von dem deutschen Volke, von den Vertretern Deutschlands, von deutschen Flüssen die Rede ist, daß sämmtlichen zu Deutschland gehörigen Staaten, insbesondere auch Bayern und Württemberg, im Fürstencollegium, dem Staatenhause und dem Volkshause sein Antheil zugewiesen wird. Hiernach leuchtet ein, daß, indem die contrahirenden Regierungen sich über eine solche Verfassung vereinigten, welche sich von vornherein als eine Verfassung für das ganze einheitliche Deutschland, vorläufig mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, ankündigte, der diesseitigen Regierung beim Abschluß der bezüglichen Verhandlung nicht einmal der Gedanke beiwohnen konnte, als sei es auf Herstellung eines engern norddeutschen Bundesstaates abgesehen; vielmehr durfte sie es als selbstverstanden betrachten, daß zu einer endgiltigen Feststellung der Verfassung durch Vereinbarung mit einem aus den Vertretern der deutschen Nation einzuberufenden Reichstage nicht eher verschritten werden könne, als nachdem die Vorbedingung des Eintritts sämmtlicher deutschen Staaten in den Bundesstaat, mit Ausnahme Oesterreichs, erfüllt sei. An und für sich bedurfte es daher keines besondern Vorbehalts, um sich in dieser Beziehung gegen Consequenzen sicher zu stellen, welche der Auffassungsweise der diesseitigen Regierung fern lagen. Allein die diesseitige Regierung, in Gemeinschaft mit der K. Hannoverschen, fand hiezu eine besondere Veranlassung in einem Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs, dessen Fassung ihr späterhin bei den

Sächsische Regierung bei Annahme der von Preußen dargebotenen Vorschläge von der bestimmten und deutlich ausgesprochenen Voraussetzung aus, daß der zu errichtende Bundesstaat nicht auf einen Theil Deutschlands beschränkt, sondern ein wirkliches deutsches Reich umfasse. An dieser Grundlage der Verhandlungen hielt sie um so mehr fest, als dadurch allein die Aussicht auf eine, den bestehenden Bundesverträgen entsprechende rechtliche Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung gesichert war. Sie erkannte auch, daß der Eintritt Oesterreichs in den Bundesstaat wenigstens zur Zeit nicht gehofft werden dürfe, indem einestheils unter den damaligen Umständen der Kaiserstaat durch mehrfache Verwickelungen im Innern überhaupt behindert war, sich bei der Errichtung der deutschen Bundesverfassung zu betheiligen, andern Theils das K. K. Cabinet in dem oben angezogenen Erlaß vom 4. Februar erklärt hatte, daß Oesterreich sich einer einem deutschen Fürsten anzuvertrauenden einheitlichen Executivgewalt nicht unterordnen werde.

Die Sächsische Regierung trat daher dem Vorschlage eines deutschen Bundesstaates, umfassend alle deutschen Länder mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, vorbehältlich einer Verständigung mit dieser Macht, bei. Damit aber das nach den Bundesgesetzen nothwendige Einverständniß Oesterreichs erreichbar werde, war unerläßliche Vorbedingung, daß das gesammte übrige Deutschland dem Bundesstaate beitrete, weil solchenfalls erst Oesterreich nach Art. V der Wiener Schlußacte nur befugt war, aus dem alten Bundesverhältnisse auszuscheiden, und weil es dann erst nicht mehr sich in der Lage befand, nicht beigetretene Bundesstaaten in ihrem Widerstande gegen eine, das Fortbestehen des alten Bundesverhältnisses gefährdende und daher nach §. 11 der Bundesacte unzulässige partielle Umgestaltung Deutschlands zu einem Bundesstaate unterstützen zu müssen.

Zum Belege dafür, daß Sachsen den oben bezeichneten Standpunkt bei den Berliner Verhandlungen fest im Auge behielt und kein Hehl daraus machte, mag nachstehende Stelle des Protocolls der Conferenzsitzung vom 23. Mai dienen: »Sachsen widmet dem Bundesstaate offene und ehrliche Mitwirkung, wird aber dabei von der Ansicht geleitet, daß der Bundesstaat, wenn nicht ganz Deutschland, doch wenigstens alle deutsche Staaten außer Oesterreich, und namentlich Bayern, umfassen werde. Ein Nichtbeitreten Bayerns würde das Ziel wesentlich ändern, das Sachsen bei seiner Zustimmung im Auge hätte; so wie auch die Oberhauptsfrage dadurch in in eine ganz andere Lage gebracht wäre.«

Daß aber nicht allein von Hannover, sondern auch von Preußen gleiche Voraussetzung bei den Verhandlungen vorangestellt und die Errichtung eines allgemeinen deutschen, nicht die eines partiellen Preußischen Bundesstaats als Zweck der gegenseitigen Vereinbarung festgehalten wurde, ergiebt sich aus den Protocollen selbst und namentlich aus folgender Stelle des über die zweite Conferenzsitzung vom 18. Mai aufgenommenen Protocolles: »Hannover erklärt zur Verständigung, daß seinerseits nur ein Rechtsschutz

aller deutschen Bundesglieder, Oesterreich einbegriffen, habe beabsichtigt werden sollen. Es wolle Hannover nur Vorkehr getroffen sehen, daß auch das in den deutschen Bundesstaat nicht eintretende Oesterreich in seinen Rechten unverkürzt bleibe.«

»Preußen entgegnet, daß es sich bei dem bezweckten Bundesstaate nicht um die Bildung einer Gemeinschaft handele, in der Oesterreich oder ein anderer Staat zu sein oder zu bleiben das Recht habe; sondern lediglich von einer Gemeinschaft, die durch gänzlich freiwillige Vereinbarung erst zu Stande kommen solle. Das Wieviel der beitretenden Staaten stehe dabei in zweiter Reihe.«

»Hannover weist auf die Lebensunfähigkeit eines Bundesstaats von zu wenigen Einzelstaaten hin: eine Betrachtung, deren Richtigkeit Preußen nicht verkennt, deren practische Anwendung es jedoch hier läugnet, da es die beziehungsweise Irrelevanz der mehr oder minder beitretenden Staaten nur auf die Seitens der Regierungen zu bewirkende Proposition der Verfassung, nicht aber auch auf den Umfang des verwirklichten Bundesstaates selbst bezogen habe.«

Faßt man hiernächst den Verfassungsentwurf ins Auge, über den sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vereinigten und welchen beizutreten sie die übrigen Regierungen aufforderten, so findet man, daß derselbe überall von einem deutschen Reiche spricht und nur hinsichtlich des Verhältnisses zu Oesterreich eine weitere Verständigung vorbehält, daß allenthalben von dem deutschen Volke, von den Vertretern Deutschlands, von deutschen Flüssen die Rede ist, daß sämmtlichen zu Deutschland gehörigen Staaten, insbesondere auch Bayern und Württemberg, im Fürstencollegium, dem Staatenhause und dem Volkshause sein Antheil zugewiesen wird. Hiernach leuchtet ein, daß, indem die contrahirenden Regierungen sich über eine solche Verfassung vereinigten, welche sich von vornherein als eine Verfassung für das ganze einheitliche Deutschland, vorläufig mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, ankündigte, der diesseitigen Regierung beim Abschluß der bezüglichen Verhandlung nicht einmal der Gedanke beiwohnen konnte, als sei es auf Herstellung eines engern norddeutschen Bundesstaates abgesehen; vielmehr durfte sie es als selbstverstanden betrachten, daß zu einer endgiltigen Feststellung der Verfassung durch Vereinbarung mit einem aus den Vertretern der deutschen Nation einzuberufenden Reichstage nicht eher verschritten werden könne, als nachdem die Vorbedingung des Eintritts sämmtlicher deutschen Staaten in den Bundesstaat, mit Ausnahme Oesterreichs, erfüllt sei. An und für sich bedurfte es daher keines besondern Vorbehalts, um sich in dieser Beziehung gegen Consequenzen sicher zu stellen, welche der Auffassungsweise der diesseitigen Regierung fern lagen. Allein die diesseitige Regierung, in Gemeinschaft mit der K. Hannoverschen, fand hiezu eine besondere Veranlassung in einem Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs, dessen Fassung ihr späterhin bei den

zwischen ihr und der K. Preußischen Regierung entstandenen Differenzen wiederholt entgegengehalten worden ist. Es ist dies der §. 1, wo es heißt:

»Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.«

Zwar bietet die Fassung gerade dieses Paragraphen in zweifacher Hinsicht einen schlagenden Beweis mehr für die Richtigkeit der Behauptung dar, daß bei den Berliner Verhandlungen die Errichtung eines ganz Deutschland mit Ausnahme Oesterreichs umfassenden Bundesstaates und keineswegs die eventuelle Beschränkung desselben auf einen geringern Theil von Deutschland ins Auge gefaßt wurde. Denn wäre Letzteres der Fall gewesen, so hätte nicht gesagt werden können, das deutsche Reich bestehe aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die preußische Regierung und andere dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretene Regierungen stellen sich gegenwärtig auf den Standpunkt, daß der deutsche Bund fortbestehe und innerhalb desselben auf Grund des Art. 11 der Bundesacte der partielle Bundesstaat aufzurichten sei. Hätte diese Auffassung der Verhältnisse den im Monat Mai verhandelnden Regierungen vorgeschwebt, so würde nur vom deutschen Bunde, nicht von dem bisherigen deutschen Bunde gesprochen worden sein, dessen vorgängige Auflösung man eben dadurch als Vorbedingung der Errichtung des an seine Stelle zu setzenden Bundesstaates bezeichnen wollte.

Indem man ferner die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs, nicht aber eventuell auch anderer die Reichsverfassung nicht anerkennenden Staaten, zu dem deutschen Reiche gegenseitiger Verständigung vorbehielt, sprach man auf unzweideutige Weise aus, daß die proponirte Verfassung das gesammte Deutschland, mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, umfassen solle und müsse.

Insofern nun aber jenen Worten »das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen« hat gefolgert werden wollen, daß die Regierungen von Sachsen und Hannover sich hierdurch verpflichtet hätten, eventuell einem engern Bundesstaat beizutreten, so haben zwar beide Regierungen durch Einlegung des Vorbehalts, von welchem später die Rede sein wird, sich gegen eine solche Auffassung hinreichend sichergestellt. Es erachtet indessen die Sächsische Regierung, um auch hierbei sich gegen den Schein aller und jeder Zweideutigkeit zu verwahren, es für nothwendig, darüber Aufklärung zu geben, aus welchem Grunde ihr Bevollmächtigter eben jene von Preußen proponirte Fassung zuließ. Es wurde nämlich diese Fassung preußischer Seits dadurch motivirt, daß es den proponirenden Regierungen nicht zustehe, auf dieselbe Weise zu verfahren, wie die Nationalversammlung, und sich das Ansehen zu geben, über den gesammten deutschen Bund

zu verfügen, vielmehr müsse das Princip der freien Vereinbarung auch in der Fassung der Vorlage gewahrt werden. Es wäre allerdings wünschenswerth gewesen, daß diese Motivirung ausdrücklich in das Protokoll aufgenommen worden wäre. Zur Entschuldigung dessen, daß Solches nicht seiner Zeit veranlaßt worden, darf hier auf die Bemerkungen, welche bereits oben über den Charakter und Gang der Verhandlungen niedergelegt worden sind, sowie auf die damit in Verbindung stehende von dem diesseitigen Bevollmächtigten beim Beginn der 2. Conferenzsitzung vom 18. Mai, besage des Protokolls abgegebene Erklärung verwiesen werden.

In Folge der nämlichen Motivirung wurde auch gegen die jener Fassung des Verfassungsentwurfs entsprechenden Stellen der von Preußen in eigenem und im Namen der beiden anderen Regierungen unterm 28. Mai erlassenen Circularnote kein Einwand erhoben. Indessen verwahrte man sich auch gegen die aus diesen Stellen etwa zu ziehenden Consequenzen durch Einlegung des bereits erwähnten Vorbehalts, indem besage Schlußprotokolls vom 26. Mai die gedachte Circularnote als Vorlage der preußischen Regierung von dem diesseitigen Bevollmächtigten, unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf die von ihm in den Conferenzprotokollen niedergelegten Ansichten und Verwahrungen und unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden nähern, dem Schlußprotokolle schriftlich zuzufügenden Erklärung acceptirt wurde. Ueberdies darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die im Art. 4 des Bündnißstatuts bezüglich des Verfassungsentwurfs anerkannte Verpflichtung in der Weise ausgesprochen wurde, daß die Verbündeten dem deutschen Volke eine entsprechende Verfassung gewähren wollten.

Durch die mehrgedachte vorbehältliche Erklärung gab die diesseitige Regierung zu erkennen, daß sie die von ihr fortwährend festgehaltene, gegen die Einsetzung einer Reichsgewalt mit einheitlicher Spitze gerichtete Ueberzeugung auch jetzt nicht aufzugeben vermöge, daß sie jedoch bereit sei, diese Ueberzeugung dem Bedürfnisse der Erhaltung der bedrohten staatlichen Ordnung und der damit im genauen Zusammenhange stehenden möglichst raschen Verwirklichung des deutschen Verfassungswerkes unterzuordnen, daher auch eine im Uebrigen der allgemeinen Wohlfahrt förderliche Verfassung anzunehmen, welche die Executivgewalt des Reiches der Krone Preußen verleihe, wobei sie jedoch die Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich bundesvertragsmäßig zuständigen Ansprüche durch den Art. 1 der Verfassung gemachten Vorbehalt als ausdrücklich gewahrt betrachtet; sie wolle und dürfe jedoch keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zwecke und in der Erwartung gefaßt habe, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen deutschen Nation, und nicht eines Theils derselben werde; zwar sei in der nächsten Zeit ein Eintritt der österreichischen Lande nicht zu hoffen, allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichsverband, welche, unbeschadet der österreichischen Regierung durch die Bundesverfassung gesicherten Rechte, erzielt

werden solle, halte die Sächsische Regierung als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei; sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen werde, ob Bayern sich demselben anschließe, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines nord-deutschen oder eines nord- und mittel-deutschen Bundes, so müsse die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten, welche Verfassung dem deutschen Volke in seiner Gesammtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner deutschen Staaten entspreche. Um aber gleichzeitig den Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem jene ihren Beitritt bedingende Voraussetzung sich erfüllt haben müsse, widrigenfalls dann der gewahrte Anspruch auf Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung zur Geltung zu bringen sein werde, wurde noch besonders die Einberufung des ersten Reichstages als dieser Zeitpunkt bezeichnet, eine Feststellung, welche, wie sich später ergeben, zwar keineswegs überflüssig war, gleichwohl als selbstverstanden betrachtet werden durfte, da nach einmal erfolgter Abschließung des Verfassungswerkes mit dem einzuberufenden Reichstage von der Erneuerung der Verhandlungen nicht mehr die Rede sein konnte. Zugleich wurde die Erklärung abgegeben, daß in getreuer Beobachtung der Bestimmungen der sächsischen Verfassungsurkunde §. 2, wonach Rechte der Krone nicht ohne Zustimmung der Kammern veräußert werden dürfen, die Sächsische Regierung nicht unterlassen werde, die Zustimmung der Kammern zur Annahme der deutschen Reichsverfassung einzuholen. Der vorstehenden Erklärung des diesseitigen Bevollmächtigten schloß sich die des K. Hannoverschen Bevollmächtigten und zwar unter dem Bemerken an, daß, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mittel-deutschen Bundes führen sollte, so sollte die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Bei Unterzeichnung des Schlußprotokolls, wodurch, nachdem die bisherigen Erklärungen des diesseitigen Bevollmächtigten besage der von ihm im Protokoll der zweiten Conferenzsitzung vom 28. Mai niedergelegten Bemerkung nur als vorläufige und nicht bindende Auslassungen zu erachten gewesen waren, die Preußischer Seits gemachten Vorlagen des Bündnißstatuts, des Verfassungsentwurfs und der Circularnote als rechtsverbindlich acceptirt wurden, ward die mehrerwähnte Erklärung des Sächsischen Bevollmächtigten ausdrücklich als bedingungsweiser Vorbehalt reservirt und somit integrirender Theil dieses Actes selbst. Die Preußische Regierung konnte sich hiernach nicht entbrechen, die demnächst ihr übergebene Erklärung entgegenzunehmen, deren Uebergabe, nachdem die Unterzeichnung des Schlußprotokolls am 27. Mai früh 3 Uhr stattgefunden hatte, noch am

nämlichen Tage erfolgte. Die Preußische Regierung hat auch die Annahme in keiner Weise beanstandet, vielmehr ist letztere durch Vorlegung des betreffenden Actenstückes an die Preußischen Kammern constatirt worden. Eben dadurch hat die K. Preußische Regierung den von der Sächsischen Regierung in Uebereinstimmung mit der K. Hannoverschen festgehaltenen Standpunkt bei Annahme des §. 1 des Verfassungsentwurfs und der entsprechenden Stelle in der Circularnote anerkannt. Denn hätte dies nicht in ihrer Absicht gelegen, so mußte dieselbe die betreffenden Erklärungen zurückweisen. Es geschah aber weder Letzteres, noch erhob die K. Preußische Regierung eine Einwendung gegen die Fassung der Ratificationsurkunde des Bündnißstatuts, wodurch in Bezug auf Art. 4 und die darin enthaltenen Bestimmungen wegen des Verfassungsentwurfs ausdrücklich die in der mehrerwähnten Erklärung niedergelegten Verwahrungen und Vorbehalte erneuert und aufrecht erhalten wurden. Nach bekannten staatsrechtlichen Grundsätzen erlangt aber ein Vertrag zwischen selbstständigen Staaten nicht eher Giltigkeit als nach vollzogener Ratification desselben durch die betreffenden Souveraine, und es entscheidet daher, ganz abgesehen von der nach Obigem formell vollkommen rechtsgiltigen Einlegung des betreffenden Vorbehalts durch den Bevollmächtigten bei der Verhandlung selbst, der Umstand, daß die Ratification nur bedingungsweise, d. h. unter der Erneuerung jenes Vorbehalts ertheilt wurde. Es war ein durch die Dringlichkeit der Umstände ebenfalls entschuldigter, aber streng genommen nicht zu Recht beständiger Act, daß die Preußische Regierung vor Eingang der Ratificationen von Sachsen und Hannover die Circularnote abgehen ließ, wozu die betreffenden beiden Regierungen sie noch gar nicht ermächtigt hatten. Haben die beiden Regierungen von einem diesfallsigen Einspruche damals abgesehen, so steht ihnen ein um so begründeter Anspruch darauf zur Seite, daß von der ihre Zustimmung bedingenden Voraussetzung nicht abgewichen werde.

Sowie aber die Sächsische Regierung es für ihre Pflicht erachtet hatte, sich somit gegen Consequenzen sicher zu stellen, wodurch sie in einem möglichen Falle in die Lage gesetzt werden konnte, ihrer bisherigen Selbstständigkeit entsagen zu müssen, ohne das deren Opfer erheischende Ziel der deutschen Einheit erreicht, ja ohne es auch nur näher gerückt zu haben, so war dieselbe gleichmäßig davon entfernt, durch den gemachten Vorbehalt das Gelingen des unter den Auspicien Preußens gemachten Versuchs einer Einigung der Regierungen hemmen oder gar vereiteln zu wollen. In dieser Beziehung mögen zunächst nachstehende Bemerkungen zur Widerlegung der Ansicht dienen, als habe die Sächsische Regierung, indem sie den Verfassungsentwurf annahm und gleichwohl den Vorbehalt einlegte, sich mit sich selbst in Widerspruch befunden.

So sehr auf den ersten Anblick dieser Verfassungsentwurf mit der erblichen Reichsvorstandschaft für die Krone Preußens das ausschließliche Ansehen Preußischer Hegemonie darbietet, so ließ sich doch nicht verkennen,

werden solle, halte die Sächsische Regierung als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei; sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen werde, ob Bayern sich demselben anschließe, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines nord-deutschen oder eines nord- und mittel-deutschen Bundes, so müsse die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten, welche Verfassung dem deutschen Volke in seiner Gesammtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner deutschen Staaten entspreche. Um aber gleichzeitig den Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem jene ihren Beitritt bedingende Voraussetzung sich erfüllt haben müsse, widrigenfalls dann der gewahrte Anspruch auf Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung zur Geltung zu bringen sein werde, wurde noch besonders die Einberufung des ersten Reichstages als dieser Zeitpunkt bezeichnet, eine Feststellung, welche, wie sich später ergeben, zwar keineswegs überflüssig war, gleichwohl als selbstverstanden betrachtet werden durfte, da nach einmal erfolgter Abschließung des Verfassungswerkes mit dem einzuberufenden Reichstage von der Erneuerung der Verhandlungen nicht mehr die Rede sein konnte. Zugleich wurde die Erklärung abgegeben, daß in getreuer Beobachtung der Bestimmungen der sächsischen Verfassungsurkunde §. 2, wonach Rechte der Krone nicht ohne Zustimmung der Kammern veräußert werden dürfen, die Sächsische Regierung nicht unterlassen werde, die Zustimmung der Kammern zur Annahme der deutschen Reichsverfassung einzuholen. Der vorstehenden Erklärung des diesseitigen Bevollmächtigten schloß sich die des K. Hannoverschen Bevollmächtigten und zwar unter dem Bemerken an, daß, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mittel-deutschen Bundes führen sollte, so sollte die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Bei Unterzeichnung des Schlußprotokolls, wodurch, nachdem die bisherigen Erklärungen des diesseitigen Bevollmächtigten besage der von ihm im Protokoll der zweiten Conferenzsitzung vom 28. Mai niedergelegten Bemerkung nur als vorläufige und nicht bindende Auslassungen zu erachten gewesen waren, die Preußischer Seits gemachten Vorlagen des Bündnißstatuts, des Verfassungsentwurfs und der Circularnote als rechtsverbindlich acceptirt wurden, ward die mehrerwähnte Erklärung des Sächsischen Bevollmächtigten ausdrücklich als bedingungsweiser Vorbehalt reservirt und somit integrirender Theil dieses Actes selbst. Die Preußische Regierung konnte sich hiernach nicht entbrechen, die demnächst ihr übergebene Erklärung entgegenzunehmen, deren Uebergabe, nachdem die Unterzeichnung des Schlußprotokolls am 27. Mai früh 3 Uhr stattgefunden hatte, noch am

nämlichen Tage erfolgte. Die Preußische Regierung hat auch die Annahme in keiner Weise beanstandet, vielmehr ist letztere durch Vorlegung des betreffenden Actenstückes an die Preußischen Kammern constatirt worden. Eben dadurch hat die K. Preußische Regierung den von der Sächsischen Regierung in Uebereinstimmung mit der K. Hannoverschen festgehaltenen Standpunkt bei Annahme des §. 1 des Verfassungsentwurfs und der entsprechenden Stelle in der Circularnote anerkannt. Denn hätte dies nicht in ihrer Absicht gelegen, so mußte dieselbe die betreffenden Erklärungen zurückweisen. Es geschah aber weder Letzteres, noch erhob die K. Preußische Regierung eine Einwendung gegen die Fassung der Ratificationsurkunde des Bündnißstatuts, wodurch in Bezug auf Art. 4 und die darin enthaltenen Bestimmungen wegen des Verfassungsentwurfs ausdrücklich die in der mehrerwähnten Erklärung niedergelegten Verwahrungen und Vorbehalte erneuert und aufrecht erhalten wurden. Nach bekannten staatsrechtlichen Grundsätzen erlangt aber ein Vertrag zwischen selbstständigen Staaten nicht eher Giltigkeit als nach vollzogener Ratification desselben durch die betreffenden Souveraine, und es entscheidet daher, ganz abgesehen von der nach Obigem formell vollkommen rechtsgiltigen Einlegung des betreffenden Vorbehalts durch den Bevollmächtigten bei der Verhandlung selbst, der Umstand, daß die Ratification nur bedingungsweise, d. h. unter der Erneuerung jenes Vorbehalts ertheilt wurde. Es war ein durch die Dringlichkeit der Umstände ebenfalls entschuldigter, aber streng genommen nicht zu Recht beständiger Act, daß die Preußische Regierung vor Eingang der Ratificationen von Sachsen und Hannover die Circularnote abgehen ließ, wozu die betreffenden beiden Regierungen sie noch gar nicht ermächtigt hatten. Haben die beiden Regierungen von einem diesfallsigen Einspruche damals abgesehen, so steht ihnen ein um so begründeter Anspruch darauf zur Seite, daß von der ihre Zustimmung bedingenden Voraussetzung nicht abgewichen werde.

Sowie aber die Sächsische Regierung es für ihre Pflicht erachtet hatte, sich somit gegen Consequenzen sicher zu stellen, wodurch sie in einem möglichen Falle in die Lage gesetzt werden konnte, ihrer bisherigen Selbstständigkeit entsagen zu müssen, ohne das deren Opfer erheischende Ziel der deutschen Einheit erreicht, ja ohne es auch nur näher gerückt zu haben, so war dieselbe gleichmäßig davon entfernt, durch den gemachten Vorbehalt das Gelingen des unter den Auspicien Preußens gemachten Versuchs einer Einigung der Regierungen hemmen oder gar vereiteln zu wollen. In dieser Beziehung mögen zunächst nachstehende Bemerkungen zur Widerlegung der Ansicht dienen, als habe die Sächsische Regierung, indem sie den Verfassungsentwurf annahm und gleichwohl den Vorbehalt einlegte, sich mit sich selbst in Widerspruch befunden.

So sehr auf den ersten Anblick dieser Verfassungsentwurf mit der erblichen Reichsvorstandschaft für die Krone Preußens das ausschließliche Ansehen Preußischer Hegemonie darbietet, so ließ sich doch nicht verkennen,

Unterm 27. Februar legte nun auch die K. K. Oesterreichische Regierung mittelst Instruction an ihren Bevollmächtigten in Frankfurt das Project einer Directorialverfassung vor. Im Preußischen Ministerium war inzwischen ein Personenwechsel eingetreten, welcher eine größere Geneigtheit zu einer Verständigung mit Oesterreich hoffen ließ und in der That gab die Preußische Regierung durch die Circulardepesche vom 10. März ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, auf der Basis der gemachten Vorschläge zu unterhandeln, indem sie zugleich die übrigen Regierungen zur Theilnahme daran einlud. Diesseits wurde ohne Verzug die entsprechende Geneigtheit erklärt und man stellte sich dabei vornehmlich die Aufgabe zu einer Verständigung zwischen den beiden großen Regierungen mitzuwirken.

Die diesfalls angeknüpften Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten zu Frankfurt hatten kaum begonnen, als plötzlich in der Nationalversammlung der bekannte Welcker'sche Antrag gestellt wurde, welcher darauf hinausging, mit einem Schlage die Verfassungsfrage im Sinne der erbkaiserlichen Partei zu entscheiden. Es wurde zwar dieser Antrag abgeworfen, nichtsdestoweniger aber zu einer ebenso eilfertigen Abstimmung über die Verfassung verschritten, woraus eine Lösung der Oberhauptsfrage im Sinne der erbkaiserlichen Partei in Verbindung mit der sonstigen Gestalt der Verfassung nach den Ansichten der Linken hervorging.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen die deutsche Kaiserkrone abgelehnt hatte, welche Allerhöchstdemselben in Folge eines von der Nationalversammlung in Ueberschreitung ihrer Befugnisse gefaßten Beschlusses dargeboten wurde, erging ein ferneres Circular der Preußischen Regierung vom 3. April, worin dieselbe auf eine gemeinsame Verhandlung der zu diesem Ende mit ausgedehnter Instruction zu versehenden Bevollmächtigten in Frankfurt einlud. Dabei trat der Gedanke der Bildung des engeren Bundesstaates noch schärfer hervor, als in dem Circular vom 23. Januar, und es wurde schon darin der Fall vorgesehen, daß das zwischen den diesem Bundesstaate beitretenden und den ihm nicht sich anschließenden Mitgliedern des Bundes alsdann entstehende Verhältniß einer näheren Feststellung bedürfen werde. Die Sächsische Regierung vermochte nicht, die Zulässigkeit eines solchen engeren Bundes und dessen Vereinbarung mit den Rechten und Pflichten des bestehenden deutschen Bundes anzuerkennen, und ihre diesfallsigen Zweifel wurden in einer Depesche vom 11. April deutlich ausgesprochen.

Auch die übrigen deutschen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen, welche bald darauf die Reichsverfassung vom 28. März annahmen, weigerten sich, auf der Grundlage des engeren Bundesstaates im Bunde zu unterhandeln.

Inmittelst hatte die Agitation für die deutsche Reichsverfassung in mehren Theilen Deutschlands begonnen, und auch in Sachsen, wo sich die Kammern für die Annahme der Verfassung aussprachen, wurden zahlreiche Adressen gesammelt, um die Regierung zu dieser Maßnahme zu bestimmen.

Die K. Preußische Regierung, deren Ausspruch unter diesen Verhältnissen von wesentlichem Gewicht sein mußte, hatte bisher nur die dargebotene Kaiserkrone zurückgewiesen, weil deren Verleihung allein unter freier Zustimmung der Fürsten und freien Städte Deutschlands erfolgen könne. Unterm 21. April trat nun aber auch das Preußische Ministerium mittelst der in den dortigen Kammern abgegebenen Erklärung hervor, die Verfassung vom 28. März, ohne verschiedene wesentliche Abänderungen, worüber eine Vereinbarung mit der Nationalversammlung einzuleiten sein werde, nicht annehmen zu wollen. War hiernach die Annahme der Reichsverfassung von Seiten der übrigen deutschen Staaten, und insbesondere von Seiten Sachsens, ein überhaupt zweckloser und voreiliger Schritt, welcher, abgesehen von allen bundesrechtlichen Verpflichtungen, nur in der Absicht geschehen konnte, zu etwas Unausführbarem wissentlich die Hand zu bieten, zu dessen Gunsten gleichwol man sich im Voraus der Füglichkeit einer Theilnahme an den Verhandlungen über die nothwendigen Modificationen der Verfassung begeben mußte, so machte sich auch im Schoße der Regierung die Ansicht geltend, daß die Verfassung in ihrer dermaligen Gestalt, wodurch sämmtliche Fürsten Deutschlands einer ausgedehnten in die Hände eines einzigen deutschen Regenten niedergelegten Centralgewalt unterwürfig und letztere wiederum von einer mit den umfänglichsten Rechten ausgestatteten und aus unbeschränktem Stimmrechte hervorgehenden Volksvertretung abhängig würde, den Keim zu einer unvermeidlichen allmäligen Auflösung der deutschen Staaten und des in ihnen geltenden monarchischen Princips enthalte, daß es daher nicht Beruf der Regierung sein könne, für die Durchführung einer solchen Verfassung das, wenn auch verhältnißmäßig nicht bedeutende Gewicht der Zustimmung Sachsens in die Wagschale zu werfen, daß es vielmehr Pflicht sei, die Preußische Regierung in der Durchführung ihres gegen die unbedingte, unveränderte Annahme der Frankfurter Reichsverfassung unternommenen Widerstandes nicht zu hemmen, sondern zu unterstützen. Die über diese Frage in dem damaligen Ministerium entstandene Meinungsdifferenz führte endlich am 30. April zu dem Austritt dreier Mitglieder desselben. Die im Amte verbliebene Minorität der zwei übrigen Minister, welche, im Einverständniß mit der Krone, an der Nothwendigkeit einer Zurückweisung der verlangten Anerkennung unabänderlich festhielt, vervollständigte sich durch den am 2. Mai erfolgten Eintritt des jetzigen Vorsitzenden.

Bereits am folgenden Tage, an welchem Se. Majestät der König sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, verschiedenen Deputationen und insbesondere der der Dresdener Communalgarde, auf deren wiederholte Anbringen wegen Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung eine entschieden verneinende Antwort zu ertheilen, kam in Dresden der Aufstand zum Ausbruch, welcher mit Waffengewalt nach sechstägigem Kampfe bewältigt wurde. Die K. Preußische Regierung, welche durch ihre an die deutschen Regierungen unterm 28. April gerichtete Circularnote unter

nochmaliger Erklärung, die Frankfurter Reichsverfassung ohne wesentliche Abänderungen nicht annehmen zu wollen, für den Fall des Ausbruchs von Unruhen militairische Hilfsleistung angeboten hatte, gewährte Letztere mit dankenswerther Bereitwilligkeit in Folge der diesfallsigen Requisition der Sächsischen Regierung, welche sich hierzu einestheils durch die Ausdehnung des zum großen Theil von Fremden organisirten Aufstandes, andererseits dadurch genöthigt sah, daß die Hälfte ihrer Truppen sich im Felde befand, die Concentrirung der Uebrigen aber auf Dresden nicht ohne erhebliche Hindernisse und Störungen zu erwarten, während eine rechtzeitige den Anordnungen des Reichs-Ministeriums entsprechende Vermehrung der Armee nach abweichender Ansicht der Majorität im Gesammtministerium nicht zu erlangen gewesen war. Wenn unter dem damaligen Drange der ein rasches Handeln erheischenden Umstände eine Vernehmung mit der provisorischen Centralgewalt nicht möglich war, so unterließ die Regierung gleichwol nicht, hierüber noch während der Dauer des Kampfes die nöthigen Erklärungen nach Frankfurt gelangen zu lassen, und sie erhielt in Folge dessen ein Schreiben des Reichsministerii vom 21. Mai, wodurch die von der K. Regierung ergriffenen Maßregeln als durchaus gerechtfertigt anerkannt wurden, so daß die von der K. Preußischen Regierung geleistete Hilfe dadurch noch mehr den Charakter der Bundeshilfe, welchen ihr auch die K. Preußische Regierung selbst beigelegt hatte, annahm. Die beklagenswerthen Erscheinungen, welche jener Aufstand zu Tage förderte, ließen den wahren Charakter der Bewegung bald erkennen und keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung dem ausgebrochenen Aufruhr wol zur Fahne, nicht aber zum Zwecke gedient habe. Der bald darauf im Großherzogthum Baden eingetretene Umsturz legt aber Zeugniß ab gegen die vielverbreitete Meinung, als habe in Sachsen die Gefahr eines revolutionairen Ausbruchs durch das Nachgeben der Regierung in der mehrberegten Frage der Reichsverfassung vermieden werden können.

Von Seiten der K. Preußischen Regierung war inzwischen die wiederholte Aufforderung an die deutschen Regierungen ergangen, Bevollmächtigte nach Berlin abzusenden, um daselbst eine Verständigung über das deutsche Verfassungswerk herbeizuführen. Behufs der Theilnahme an diesen Verhandlungen, an welchen sich nur diejenigen deutschen Regierungen betheiligten, welche die Frankfurter Verfassung nicht anerkannt hatten, begab sich der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten in Auftrag der diesseitigen Regierung nach Berlin. Die Verhandlungen, an welchen während der ersten Conferenzen auch der zugleich in Berlin mitanwesende Königl. Staatsminister der Finanzen Theil nahm, begannen am 17. Mai und endigten am 26. desselben Monats mit Unterzeichnung eines Bündnißvertrages von Seiten der Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, wodurch diese Regierungen sich zugleich über den Entwurf einer den deutschen Regierungen und der deutschen Nation zu bietenden Ver-

fassung vereinigten. Der Bevollmächtigte der K. K. Oesterreichischen Regierung hatte sich am zweiten Tage der Verhandlungen davon zurückgezogen und zwar mit Bezugnahme darauf, daß in der ersten Sitzung ein Verfassungsentwurf für einen Bundesstaat mit Ausschluß Oesterreichs aufgestellt worden war, hinsichtlich des gleichzeitig der Oesterreichischen Regierung vorgeschlagenen Unionsverhältnisses aber noch jede Entschließung des Kaiserlichen Cabinets zurückstand.

Der Bevollmächtigte Bayerns nahm an den Verhandlungen durchgehends Theil, erklärte jedoch in Ermangelung hinreichender Instruction, als der Abschluß der Verhandlungen Preußischer Seits dringend verlangt wurde, sich einer bindenden Auslassung enthalten zu müssen.

Sämmtliche auf die Berliner Verhandlungen so wie auf die Preußischer Seits versuchte Verständigung mit Oesterreich wegen eines Unionsvertrages bezüglichen Actenstücke sind von der K. Preußischen Regierung den dortigen Kammern vorgelegt worden. Es wird daher genügen, auf diese Sammlung zu verweisen. Nur ein, besonders wichtiges Actenstück von entscheidendem Inhalt fehlt in dieser Sammlung und wurde somit auch den Preußischen Kammern nicht vorgelegt. Es ist dies die unterm 10. Juni vollzogene diesseitige Ratificationsurkunde des Vertrags vom 26. Mai.

Dagegen ist es für die diesseitige Regierung sowol Pflicht als Bedürfniß, über den Gang der in jenen Actenstücken aufgezeichneten Verhandlungen, die Motive, welche sie dabei geleitet, und den Zweck, welchen sie dabei unverrückt im Auge behalten, nähere Erläuterungen zu geben.

Bei Eröffnung jener Verhandlungen ging die Preußische Regierung davon aus, daß die Frankfurter Reichsverfassung in ihren Grundzügen beizubehalten sei und nur solche Bestimmungen derselben modificirt werden müßten, deren Ausführung sich entweder als praktisch unmöglich, oder die Selbstständigkeit der Einzelstaaten über das Bedürfniß der bundesstaatlichen Einheit hinaus beschränkend oder endlich als in ihren Folgen für die Erhaltung der bestehenden staatlichen Grundsätze bedrohlich herausstelle. Diese Auffassungsweise theilte die diesseitige Regierung.

Die K. Preußische Regierung hatte inzwischen zwar durch ihre Circulardepesche vom 28. April als Grundlage der einzuleitenden Verhandlung hingestellt, daß die „Arbeit" der Nationalversammlung wieder aufgenommen und die Verfassung auf Errichtung einer einheitlichen Executivgewalt und einer Nationalvertretung im Staatenhaus und Volkshaus basirt werden müsse. Von der vorgängigen Mittheilung einer Vorlage bezüglich der Preußischer Seits diesfalls zu machenden Vorschläge war dagegen Umgang genommen und nur die Preußischer Seits beliebte Umgestaltung des III. Abschnittes der Frankfurter Verfassung vom Reichsoberhaupt war kurz vor dem Beginn der Verhandlungen den betreffenden Regierungen mitgetheilt worden; an die diesseitige Regierung gelangte die diesfallsige Vorlage am 16. Mai. Den hieraus nothwendig entspringen-

den Mangel irgend einer speciellen Instruction abseiten der eingeladenen Bevollmächtigten glaubte der K. Preußische Bevollmächtigte dadurch zu ersetzen, daß er bei den Verhandlungen auf diejenigen Erklärungen Bezug nahm, welche nach der ersten Lesung der Verfassung in Frankfurt in Folge der diesfallsigen Aufforderung des Reichsministeriums von Seiten der Einzelregierungen an die provisorische Centralgewalt gerichtet worden waren. Diese Erklärungen konnten allerdings als Ausdruck der Ansichten der betreffenden Regierungen gelten, obschon nicht verkannt werden durfte, daß dieselben in der Erwartung einer möglichen Vereinbarung mit der Nationalversammlung erfolgt und auf eine solche berechnet waren, während zu der Zeit, als die Berliner Verhandlungen begannen, die Nationalversammlung durch wiederholte Kundgebungen jede Vereinbarung zurückgewiesen und die K. Preußische Regierung die Preußischen Abgeordneten bereits von Frankfurt abgerufen hatte.

Nachdem die über jene Verhandlungen aufgenommenen Protokolle der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, so ist es nothwendig geworden, zu Vermeidung einer mangelhaften Beurtheilung, welche außerdem aus den betreffenden Protokollen geschöpft werden könnte, einige Aufschlüsse über den Verlauf der Verhandlungen und den geschäftlichen Gang während derselben zu geben. Die K. Preußische Regierung hegte damals den lebhaften und gerechten Wunsch, eine Lösung der deutschen Verfassungsfrage, nachdem sie das dem Preußischen Nationalgefühl schmeichelnde Anerbieten der deutschen Kaiserkrone zurückgewiesen und ihr Heer, so wie ihre Landwehr zur Bekämpfung der zum Theil in Folge jenes Entschlusses unter der Fahne der deutschen Reichsverfassung ausgebrochenen und ihr eigenes Land bedrohenden Bewegungen ins Feld gestellt hatte, rasch und in einer für das eigene Land nicht minder als für das in ganz Deutschland lebhaft angeregte Einheitsbestreben befriedigenden Weise herbeizuführen. Es war dies um so mehr zum Bedürfniß geworden, als eine diesfallsige beruhigende und zusichernde Königliche Proclamation ergangen war. Diese bereits am 15. Mai erschienene Proclamation verkündete, daß die K. Preußische Regierung mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen habe und daß diese Verfassung in kürzester Frist der Nation ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Executivgewalt, und ihre Freiheit durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß gewähren solle und werde. Es begannen indeß erst am 17. Mai die betreffenden Verhandlungen, bei denen sonach jene königliche Zusage für die K. Preußische Regierung maßgebend werden mußte. Die mit Preußen unterhandelnden Regierungen und deren Bevollmächtigte wußten vollkommen die Umstände zu würdigen und fühlten sich namentlich berufen, der K. Preußischen Regierung die derselben in Folge eben jener Ablehnung zugefallene Aufgabe zu erleichtern. Folge dieses Verhältnisses war, daß auf den raschen Abschluß der Verhandlung größerer Nachdruck gelegt wurde,

als auf die Dauerhaftigkeit des zu gründenden Werkes, weshalb auch der Preußische Bevollmächtigte wiederholt mit der Erklärung voranging, daß Preußen jedenfalls mit einem fertigen Verfassungsentwurfe vor die Nation treten werde, möge dies im Einverständniß mit sämmtlichen verhandelnden Regierungen oder nur mit einem Theile derselben, oder nur für Preußen allein möglich sein.

In Folge dieses Verfahrens ergaben sich zwei wesentliche Mißstände; einestheils war der K. Bayerschen Regierung, deren definitive Auslassung über Annahme oder Nichtannahme des Verfassungswerks vor dem Abschlusse der Verhandlungen entscheidend sein mußte, bei der Entfernung zwischen München und Berlin nicht einmal die Zeit vergönnt, den vollständigen Inhalt des gesammten Verfassungsentwurfs, über dessen Annahme oder Verwerfung ihr Bevollmächtigter am 26. Mai sich zu erklären hatte, nur so rechtzeitig kennen zu lernen, daß an diesem Tage eine Entschließung von München, und wäre sie auch sofort auf die erste Mittheilung hin gefaßt worden, in Berlin hätte eintreffen können. Andererseits erfolgte die Aufnahme der Protokolle nicht in einer den geschäftlichen Formen streng entsprechenden Weise. Zu näherer Begründung dieser letzteren Bemerkung, wodurch weder die bei jenen Verhandlungen vorwaltende loyale Gesinnung der Preußischen Regierung, noch die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit des von derselben bestellten Protokollführers im Entferntesten in Zweifel gezogen werden soll, mag eine Hinweisung auf eine unterm 26. Juli an den diesseitigen Bevollmächtigten zu Berlin erlassene Depesche dienen. Wenn gleich, soviel die Rechtsgiltigkeit der im Verfolg gedachter Verhandlungen diesseits eingegangenen Verpflichtungen betrifft, lediglich das am 26. Mai zur Bekräftigung dessen unterzeichnete Schlußprotokoll entscheidet, so hat es doch der diesseitigen Regierung nothwendig geschienen, auf vorbemerkten Umstand aufmerksam zu machen, welcher es erklärlich werden läßt, daß die bezüglichen Protokolle über die ersten Conferenzen hinsichtlich der Frage der Gestaltung der Reichsgewalt nicht so entschiedene und vollständige Auslassungen des diesseitigen Bevollmächtigten enthalten, als solche in der in dem Schlußprotokolle angefügten vorbehaltlichen Erklärung sich finden, und daß eine Unterzeichnung mit Vorbehalt, eine unvermeidliche Folge des bei den Verhandlungen eingeschlagenen Verfahrens war. Hierbei darf auf das Protokoll der Conferenz vom 18. Mai Bezug genommen werden, welches bestätigt, wie der diesseitige Bevollmächtigte bemerkte, daß es an der nöthigen Zeit zur Vorprüfung der jetzigen Vorlage Preußens gemangelt habe und daß man daher die früheren und folgenden Erklärungen nicht für bindend, vielmehr zunächst nur noch als vorläufige Auslassungen zu erachten habe.

Das mit den in Berlin vertretenen Regierungen auf den Vorschlag Preußens berathene Verfassungswerk zerfiel aber in zwei wesentliche Theile, je nachdem es sich darum handelte, das Maß der Befugnisse der Centralgewalt und der nothwendigen Unterordnung der Einzelstaaten unter die-

selbe, so wie die Rechte der Volksvertretung festzustellen, oder aber die mit der Handhabung jener Centralgewalt zu betrauende Reichsregierung zu constituiren und somit die vielbesprochene Oberhauptsfrage zu entscheiden. In ersterer Beziehung konnte sich die K. Sächsische Regierung vollständig mit den übrigen Regierungen einigen, so wie sie noch jetzt bereit ist, zu Ausführung der hierauf bezüglichen Bestimmungen mitzuwirken. Was dagegen die Oberhauptsfrage betrifft, so hatte die Sächsische Regierung, wie sich bereits aus der bisherigen Darstellung ergibt, jederzeit gegen die Errichtung einer Reichsgewalt mit einheitlicher Spitze sich erklärt, indem sie der Ueberzeugung huldigte, daß gerade diese Form der Bundesregierung weder in den geschichtlichen Elementen Deutschlands und insbesondere in der von der neustaatlichen Auffassung wesentlich verschiedenen Stellung des Kaisers im alten deutschen Reiche eine genügende Unterlage finden könne, noch den wahren aus der Jetztzeit entspringenden Bedürfnissen der Nation entspreche. So dringend nun auch die in Folge der Proclamirung der deutschen Reichsverfassung von Seiten der Nationalversammlung eingetretenen Erschütterungen eine möglichst rasche Feststellung der Verfassungsfrage nothwendig erscheinen ließen, so vermochte doch die Sächsische Regierung nicht, jener ihrer Ueberzeugung, welche durch die weitere Entwickelung der Dinge eine unleugbare Bekräftigung erhalten hat, zu entsagen; allein sie durfte sich nicht verbergen, daß unter den damaligen Umständen die von ihr bisher bekämpfte, von Seiten Preußens aber für die allein mögliche erklärte und mit Entschiedenheit verlangte Lösung der Oberhauptsfrage mehrfache Aussicht hatte, die allseitige Zustimmung zu erlangen und somit Deutschland in kurzer Zeit einem geregelten Zustande zurückzugeben. Es wollte aber auch ferner hierbei die Sächsische Regierung der Rücksichten nicht vergessen, welche sie Preußen schuldig war, und in dieser Hinsicht hält dieselbe eine ausführliche Darlegung ihrer Motive um so mehr ihrer Pflicht angemessen, als sie zwar eines Theils den von manchen Seiten erhobenen Vorwurf des Undanks gegen Preußen zurückweisen muß, andern Theils der irrigen Meinung begegnen will, als habe sie sich in Folge der ihr von Preußen geleisteten militairischen Hilfe in einem Zustande moralischer und materieller Abhängigkeit befunden, welcher ihr nicht erlaubt hätte, ihre Ansichten und Interessen zur Geltung zu bringen.

Der Aufstand in Dresden scheiterte an dem auf Ueberzeugung ruhenden festen Entschlusse des Königs und der Regierung. Dankbar hatte es diese zu erkennen, daß bei jenem ungleichen Kampfe sie sich von dem Beistande der Preußischen Regierung nicht verlassen sah. Allein die Preußische Regierung kann und wird nicht vergessen wollen, daß der mit so schmerzlichen Opfern für Sachsen erkaufte Sieg nicht blos Sachsen, sondern weit mehr ganz Deutschland und insbesondere auch der Preußischen Regierung zum Vortheil gereichte, welche, wenn die Sächsischen Truppen nicht ihre Treue und Tapferkeit bewährt und die Hauptstadt drei Tage lang bis zur Ankunft der ersten Preußischen Truppen allein behauptet hätten, in mehreren Theilen ihres

Landes, besonders durch die Bewegungen in ihren Nachbarstaaten, bedroht gewesen wäre und jedenfalls mit ungleich größeren Anstrengungen und noch weit langwierigeren Kämpfen erst über die Bewegung in Deutschland obgesiegt haben würde. Konnte sonach bei diesem Verhältnisse gegenseitiger Verpflichtung aus der Preußischer Seits geleisteten Hilfe an sich noch keine moralische Verbindlichkeit zu Annahme der von Preußen vorgeschlagenen Lösung der Oberhauptsfrage gefolgert werden, so war auch in formeller Hinsicht dazu nicht Grund gelegt. Die Preußische Hilfe war in Folge der dieselbe anbietenden Circulardepesche des Berliner Cabinets vom 28. April und auf Grund des Art. XI der Bundesacte und Art. XXV und XXVI der Wiener Schlußacte requirirt worden; sie erfolgte, ohne daß Preußischer Seits daran die Bedingung einer Anerkennung der Preußischen Ansprüche in der deutschen Verfassungsfrage geknüpft worden wäre. Die Sächsische Regierung war daher in keiner Weise bei den bald darauf in Berlin Statt findenden Verhandlungen gebunden. Allein höhere aus einer keineswegs engherzigen Auffassung der Verhältnisse entspringende Rücksichten legten ihr die Pflicht auf, sich mit Preußen zu verständigen und deshalb sich dem von dessen Regierung aufgestellten Projecte anzuschließen. Die Preußische Regierung hatte es unternommen, durch Aufbieten aller ihrer Militairkräfte die Ordnung in Deutschland da, wo sie gestört worden war, sei es im eigenen oder fremden Lande, wiederherzustellen, sie hatte dadurch Anspruch nicht allein auf die Dankbarkeit, sondern auch auf die Unterstützung der deutschen Regierungen. Die K. Sächsische Regierung konnte sich aber nicht verhehlen, daß bei der Bewegung, welche sich in Preußen wegen der deutschen Reichsverfassung und in Folge der geschehenen Ablehnung der deutschen Kaiserwürde damals kundgab, die Preußische Regierung die öffentliche Meinung im eigenen Lande durch eine das Preußische Nationalgefühl befriedigende Lösung der deutschen Frage zu gewinnen dringend nöthig hatte, um jener Aufgabe nachhaltig genügen zu können, um so mehr, als die schon erwähnte K. Proclamation vom 15. Mai dem preußischen Volke ein entsprechendes Resultat bereits verheißen hatte.

Da nun der Sächsischen Regierung gleichzeitig der Wunsch am Herzen lag, dem Sächsischen Volke gegenüber den ernsten und aufrichtigen Willen zu bethätigen, die bezüglich der Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung ertheilten Zusagen in Erfüllung zu bringen, so konnte sie nicht anstehen, sich den Preußischen Vorschlägen, ihrer widerstreitenden Ansichten in der Oberhauptsfrage ungeachtet, anzuschließen, denn unstreitig hatte unter den damaligen Umständen der von Preußen angebahnte Versuch im Fall eines schnellen Vorangehens der größeren Staaten große Aussicht, das angestrebte Ziel deutscher Einheit wesentlich zu befördern. Die Erreichung eben dieses Zieles mußte jedoch unerläßliche Bedingung des Beitritts bleiben. Getreu dem von ihr bis dahin unabänderlich festgehaltenen Grundsatz, nur für ein ganzes, einiges Deutschland mitwirken und für dieses die erforderlichen Opfer der bisherigen Selbstständigkeit bringen zu wollen, ging die

Sächsische Regierung bei Annahme der von Preußen dargebotenen Vorschläge von der bestimmten und deutlich ausgesprochenen Voraussetzung aus, daß der zu errichtende Bundesstaat nicht auf einen Theil Deutschlands beschränkt, sondern ein wirkliches deutsches Reich umfasse. An dieser Grundlage der Verhandlungen hielt sie um so mehr fest, als dadurch allein die Aussicht auf eine, den bestehenden Bundesverträgen entsprechende rechtliche Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung gesichert war. Sie erkannte auch, daß der Eintritt Oesterreichs in den Bundesstaat wenigstens zur Zeit nicht gehofft werden dürfe, indem einestheils unter den damaligen Umständen der Kaiserstaat durch mehrfache Verwickelungen im Innern überhaupt behindert war, sich bei der Errichtung der deutschen Bundesverfassung zu betheiligen, andern Theils das K. K. Cabinet in dem oben angezogenen Erlaß vom 4. Februar erklärt hatte, daß Oesterreich sich einer einem deutschen Fürsten anzuvertrauenden einheitlichen Executivgewalt nicht unterordnen werde.

Die Sächsische Regierung trat daher dem Vorschlage eines deutschen Bundesstaates, umfassend alle deutschen Länder mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, vorbehältlich einer Verständigung mit dieser Macht, bei. Damit aber das nach den Bundesgesetzen nothwendige Einverständniß Oesterreichs erreichbar werde, war unerläßliche Vorbedingung, daß das gesammte übrige Deutschland dem Bundesstaate beitrete, weil solchenfalls erst Oesterreich nach Art. V der Wiener Schlußacte nur befugt war, aus dem alten Bundesverhältnisse auszuscheiden, und weil es dann erst nicht mehr sich in der Lage befand, nicht beigetretene Bundesstaaten in ihrem Widerstande gegen eine, das Fortbestehen des alten Bundesverhältnisses gefährdende und daher nach §. 11 der Bundesacte unzulässige partielle Umgestaltung Deutschlands zu einem Bundesstaate unterstützen zu müssen.

Zum Belege dafür, daß Sachsen den oben bezeichneten Standpunkt bei den Berliner Verhandlungen fest im Auge behielt und kein Hehl daraus machte, mag nachstehende Stelle des Protocolls der Conferenzsitzung vom 23. Mai dienen: »Sachsen widmet dem Bundesstaate offene und ehrliche Mitwirkung, wird aber dabei von der Ansicht geleitet, daß der Bundesstaat, wenn nicht ganz Deutschland, doch wenigstens alle deutsche Staaten außer Oesterreich, und namentlich Bayern, umfassen werde. Ein Nichtbeitreten Bayerns würde das Ziel wesentlich ändern, das Sachsen bei seiner Zustimmung im Auge hätte; so wie auch die Oberhauptsfrage dadurch in in eine ganz andere Lage gebracht wäre.«

Daß aber nicht allein von Hannover, sondern auch von Preußen gleiche Voraussetzung bei den Verhandlungen vorangestellt und die Errichtung eines allgemeinen deutschen, nicht die eines partiellen Preußischen Bundesstaats als Zweck der gegenseitigen Vereinbarung festgehalten wurde, ergiebt sich aus den Protocollen selbst und namentlich aus folgender Stelle des über die zweite Conferenzsitzung vom 18. Mai aufgenommenen Protocolles: »Hannover erklärt zur Verständigung, daß seinerseits nur ein Rechtsschutz

aller deutschen Bundesglieder, Oesterreich einbegriffen, habe beabsichtigt werden sollen. Es wolle Hannover nur Vorkehr getroffen sehen, daß auch das in den deutschen Bundesstaat nicht eintretende Oesterreich in seinen Rechten unverkürzt bleibe.«

»Preußen entgegnet, daß es sich bei dem bezweckten Bundesstaate nicht um die Bildung einer Gemeinschaft handele, in der Oesterreich oder ein anderer Staat zu sein oder zu bleiben das Recht habe; sondern lediglich von einer Gemeinschaft, die durch gänzlich freiwillige Vereinbarung erst zu Stande kommen solle. Das Wieviel der beitretenden Staaten stehe dabei in zweiter Reihe.«

»Hannover weist auf die Lebensunfähigkeit eines Bundesstaats von zu wenigen Einzelstaaten hin: eine Betrachtung, deren Richtigkeit Preußen nicht verkennt, deren practische Anwendung es jedoch hier läugnet, da es die beziehungsweise Irrelevanz der mehr oder minder beitretenden Staaten nur auf die Seitens der Regierungen zu bewirkende Proposition der Verfassung, nicht aber auch auf den Umfang des verwirklichten Bundesstaates selbst bezogen habe.«

Faßt man hiernächst den Verfassungsentwurf ins Auge, über den sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vereinigten und welchen beizutreten sie die übrigen Regierungen aufforderten, so findet man, daß derselbe überall von einem deutschen Reiche spricht und nur hinsichtlich des Verhältnisses zu Oesterreich eine weitere Verständigung vorbehält, daß allenthalben von dem deutschen Volke, von den Vertretern Deutschlands, von deutschen Flüssen die Rede ist, daß sämmtlichen zu Deutschland gehörigen Staaten, insbesondere auch Bayern und Württemberg, im Fürstencollegium, dem Staatenhause und dem Volkshause sein Antheil zugewiesen wird. Hiernach leuchtet ein, daß, indem die contrahirenden Regierungen sich über eine solche Verfassung vereinigten, welche sich von vornherein als eine Verfassung für das ganze einheitliche Deutschland, vorläufig mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, ankündigte, der diesseitigen Regierung beim Abschluß der bezüglichen Verhandlung nicht einmal der Gedanke beiwohnen konnte, als sei es auf Herstellung eines engern norddeutschen Bundesstaates abgesehen; vielmehr durfte sie es als selbstverstanden betrachten, daß zu einer endgiltigen Feststellung der Verfassung durch Vereinbarung mit einem aus den Vertretern der deutschen Nation einzuberufenden Reichstage nicht eher verschritten werden könne, als nachdem die Vorbedingung des Eintritts sämmtlicher deutschen Staaten in den Bundesstaat, mit Ausnahme Oesterreichs, erfüllt sei. An und für sich bedurfte es daher keines besondern Vorbehalts, um sich in dieser Beziehung gegen Consequenzen sicher zu stellen, welche der Auffassungsweise der diesseitigen Regierung fern lagen. Allein die diesseitige Regierung, in Gemeinschaft mit der K. Hannoverschen, fand hiezu eine besondere Veranlassung in einem Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs, dessen Fassung ihr späterhin bei den

zwischen ihr und der K. Preußischen Regierung entstandenen Differenzen wiederholt entgegengehalten worden ist. Es ist dies der §. 1, wo es heißt:

»Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.«

Zwar bietet die Fassung gerade dieses Paragraphen in zweifacher Hinsicht einen schlagenden Beweis mehr für die Richtigkeit der Behauptung dar, daß bei den Berliner Verhandlungen die Errichtung eines ganz Deutschland mit Ausnahme Oesterreichs umfassenden Bundesstaates und keineswegs die eventuelle Beschränkung desselben auf einen geringern Theil von Deutschland ins Auge gefaßt wurde. Denn wäre Letzteres der Fall gewesen, so hätte nicht gesagt werden können, das deutsche Reich bestehe aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die preußische Regierung und andere dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretene Regierungen stellen sich gegenwärtig auf den Standpunkt, daß der deutsche Bund fortbestehe und innerhalb desselben auf Grund des Art. 11 der Bundesacte der partielle Bundesstaat aufzurichten sei. Hätte diese Auffassung der Verhältnisse den im Monat Mai verhandelnden Regierungen vorgeschwebt, so würde nur vom deutschen Bunde, nicht von dem bisherigen deutschen Bunde gesprochen worden sein, dessen vorgängige Auflösung man eben dadurch als Vorbedingung der Errichtung des an seine Stelle zu setzenden Bundesstaates bezeichnen wollte.

Indem man ferner die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs, nicht aber eventuell auch anderer die Reichsverfassung nicht anerkennenden Staaten, zu dem deutschen Reiche gegenseitiger Verständigung vorbehielt, sprach man auf unzweideutige Weise aus, daß die proponirte Verfassung das gesammte Deutschland, mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, umfassen solle und müsse.

Insofern nun aber jenen Worten »das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen« hat gefolgert werden wollen, daß die Regierungen von Sachsen und Hannover sich hierdurch verpflichtet hätten, eventuell einem engern Bundesstaat beizutreten, so haben zwar beide Regierungen durch Einlegung des Vorbehalts, von welchem später die Rede sein wird, sich gegen eine solche Auffassung hinreichend sichergestellt. Es erachtet indessen die Sächsische Regierung, um auch hierbei sich gegen den Schein aller und jeder Zweideutigkeit zu verwahren, es für nothwendig, darüber Aufklärung zu geben, aus welchem Grunde ihr Bevollmächtigter eben jene von Preußen proponirte Fassung zuließ. Es wurde nämlich diese Fassung preußischer Seits dadurch motivirt, daß es den proponirenden Regierungen nicht zustehe, auf dieselbe Weise zu verfahren, wie die Nationalversammlung, und sich das Ansehen zu geben, über den gesammten deutschen Bund

zu verfügen, vielmehr müsse das Princip der freien Vereinbarung auch in der Fassung der Vorlage gewahrt werden. Es wäre allerdings wünschenswerth gewesen, daß diese Motivirung ausdrücklich in das Protokoll aufgenommen worden wäre. Zur Entschuldigung dessen, daß Solches nicht seiner Zeit veranlaßt worden, darf hier auf die Bemerkungen, welche bereits oben über den Charakter und Gang der Verhandlungen niedergelegt worden sind, sowie auf die damit in Verbindung stehende von dem diesseitigen Bevollmächtigten beim Beginn der 2. Conferenzsitzung vom 18. Mai, besage des Protokolls abgegebene Erklärung verwiesen werden.

In Folge der nämlichen Motivirung wurde auch gegen die jener Fassung des Verfassungsentwurfs entsprechenden Stellen der von Preußen in eigenem und im Namen der beiden anderen Regierungen unterm 28. Mai erlassenen Circularnote kein Einwand erhoben. Indessen verwahrte man sich auch gegen die aus diesen Stellen etwa zu ziehenden Consequenzen durch Einlegung des bereits erwähnten Vorbehalts, indem besage Schlußprotokolls vom 26. Mai die gedachte Circularnote als Vorlage der preußischen Regierung von dem diesseitigen Bevollmächtigten, unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf die von ihm in den Conferenzprotokollen niedergelegten Ansichten und Verwahrungen und unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden nähern, dem Schlußprotokolle schriftlich zuzufügenden Erklärung acceptirt wurde. Ueberdies darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die im Art. 4 des Bündnißstatuts bezüglich des Verfassungsentwurfs anerkannte Verpflichtung in der Weise ausgesprochen wurde, daß die Verbündeten dem d e u t s c h e n V o l k e eine entsprechende Verfassung gewähren wollten.

Durch die mehrgedachte vorbehältliche Erklärung gab die diesseitige Regierung zu erkennen, daß sie die von ihr fortwährend festgehaltene, gegen die Einsetzung einer Reichsgewalt mit einheitlicher Spitze gerichtete Ueberzeugung auch jetzt nicht aufzugeben vermöge, daß sie jedoch bereit sei, diese Ueberzeugung dem Bedürfnisse der Erhaltung der bedrohten staatlichen Ordnung und der damit im genauen Zusammenhange stehenden möglichst raschen Verwirklichung des deutschen Verfassungswerkes unterzuordnen, daher auch eine im Uebrigen der allgemeinen Wohlfahrt förderliche Verfassung anzunehmen, welche die Executivgewalt des Reiches der Krone Preußen verleihe, wobei sie jedoch die Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich bundesvertragsmäßig zuständigen Ansprüche durch den Art. 1 der Verfassung gemachten Vorbehalt als ausdrücklich gewahrt betrachtet; sie wolle und dürfe jedoch keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zwecke und in der Erwartung gefaßt habe, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen deutschen Nation, und nicht eines Theils derselben werde; zwar sei in der nächsten Zeit ein Eintritt der österreichischen Lande nicht zu hoffen, allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichsverband, welche, unbeschadet der österreichischen Regierung durch die Bundesverfassung gesicherten Rechte, erzielt

werden solle, halte die Sächsische Regierung als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei; sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen werde, ob Bayern sich demselben anschließe, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines nord-deutschen oder eines nord- und mittel-deutschen Bundes, so müsse die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten, welche Verfassung dem deutschen Volke in seiner Gesammtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner deutschen Staaten entspreche. Um aber gleichzeitig den Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem jene ihren Beitritt bedingende Voraussetzung sich erfüllt haben müsse, widrigenfalls dann der gewahrte Anspruch auf Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung zur Geltung zu bringen sein werde, wurde noch besonders die Einberufung des ersten Reichstages als dieser Zeitpunkt bezeichnet, eine Feststellung, welche, wie sich später ergeben, zwar keineswegs überflüssig war, gleichwohl als selbstverstanden betrachtet werden durfte, da nach einmal erfolgter Abschließung des Verfassungswerkes mit dem einzuberufenden Reichstage von der Erneuerung der Verhandlungen nicht mehr die Rede sein konnte. Zugleich wurde die Erklärung abgegeben, daß in getreuer Beobachtung der Bestimmungen der sächsischen Verfassungsurkunde §. 2, wonach Rechte der Krone nicht ohne Zustimmung der Kammern veräußert werden dürfen, die Sächsische Regierung nicht unterlassen werde, die Zustimmung der Kammern zur Annahme der deutschen Reichsverfassung einzuholen. Der vorstehenden Erklärung des diesseitigen Bevollmächtigten schloß sich die des K. Hannoverschen Bevollmächtigten und zwar unter dem Bemerken an, daß, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mittel-deutschen Bundes führen sollte, so sollte die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Bei Unterzeichnung des Schlußprotokolls, wodurch, nachdem die bisherigen Erklärungen des diesseitigen Bevollmächtigten besage der von ihm im Protokoll der zweiten Conferenzsitzung vom 28. Mai niedergelegten Bemerkung nur als vorläufige und nicht bindende Auslassungen zu erachten gewesen waren, die Preußischer Seits gemachten Vorlagen des Bündnißstatuts, des Verfassungsentwurfs und der Circularnote als rechtsverbindlich acceptirt wurden, ward die mehrerwähnte Erklärung des Sächsischen Bevollmächtigten ausdrücklich als bedingungsweiser Vorbehalt reservirt und somit integrirender Theil dieses Actes selbst. Die Preußische Regierung konnte sich hiernach nicht entbrechen, die demnächst ihr übergebene Erklärung entgegenzunehmen, deren Uebergabe, nachdem die Unterzeichnung des Schlußprotokolls am 27. Mai früh 3 Uhr stattgefunden hatte, noch am

nämlichen Tage erfolgte. Die Preußische Regierung hat auch die Annahme in keiner Weise beanstandet, vielmehr ist letztere durch Vorlegung des betreffenden Actenstückes an die Preußischen Kammern constatirt worden. Eben dadurch hat die K. Preußische Regierung den von der Sächsischen Regierung in Uebereinstimmung mit der K. Hannoverschen festgehaltenen Standpunkt bei Annahme des §. 1 des Verfassungsentwurfs und der entsprechenden Stelle in der Circularnote anerkannt. Denn hätte dies nicht in ihrer Absicht gelegen, so mußte dieselbe die betreffenden Erklärungen zurückweisen. Es geschah aber weder Letzteres, noch erhob die K. Preußische Regierung eine Einwendung gegen die Fassung der Ratificationsurkunde des Bündnißstatuts, wodurch in Bezug auf Art. 4 und die darin enthaltenen Bestimmungen wegen des Verfassungsentwurfs ausdrücklich die in der mehrerwähnten Erklärung niedergelegten Verwahrungen und Vorbehalte erneuert und aufrecht erhalten wurden. Nach bekannten staatsrechtlichen Grundsätzen erlangt aber ein Vertrag zwischen selbstständigen Staaten nicht eher Giltigkeit als nach vollzogener Ratification desselben durch die betreffenden Souveraine, und es entscheidet daher, ganz abgesehen von der nach Obigem formell vollkommen rechtsgiltigen Einlegung des betreffenden Vorbehalts durch den Bevollmächtigten bei der Verhandlung selbst, der Umstand, daß die Ratification nur bedingungsweise, d. h. unter der Erneuerung jenes Vorbehalts ertheilt wurde. Es war ein durch die Dringlichkeit der Umstände ebenfalls entschuldigter, aber streng genommen nicht zu Recht beständiger Act, daß die Preußische Regierung vor Eingang der Ratificationen von Sachsen und Hannover die Circularnote abgehen ließ, wozu die betreffenden beiden Regierungen sie noch gar nicht ermächtigt hatten. Haben die beiden Regierungen von einem diesfallsigen Einspruche damals abgesehen, so steht ihnen ein um so begründeter Anspruch darauf zur Seite, daß von der ihre Zustimmung bedingenden Voraussetzung nicht abgewichen werde.

Sowie aber die Sächsische Regierung es für ihre Pflicht erachtet hatte, sich somit gegen Consequenzen sicher zu stellen, wodurch sie in einem möglichen Falle in die Lage gesetzt werden konnte, ihrer bisherigen Selbstständigkeit entsagen zu müssen, ohne das deren Opfer erheischende Ziel der deutschen Einheit erreicht, ja ohne es auch nur näher gerückt zu haben, so war dieselbe gleichmäßig davon entfernt, durch den gemachten Vorbehalt das Gelingen des unter den Auspicien Preußens gemachten Versuchs einer Einigung der Regierungen hemmen oder gar vereiteln zu wollen. In dieser Beziehung mögen zunächst nachstehende Bemerkungen zur Widerlegung der Ansicht dienen, als habe die Sächsische Regierung, indem sie den Verfassungsentwurf annahm und gleichwohl den Vorbehalt einlegte, sich mit sich selbst in Widerspruch befunden.

So sehr auf den ersten Anblick dieser Verfassungsentwurf mit der erblichen Reichsvorstandschaft für die Krone Preußens das ausschließliche Ansehen Preußischer Hegemonie darbietet, so ließ sich doch nicht verkennen,

daß eben dieser Charakter nur ein scheinbar praktisch hervortretender sein werde, sobald das gesammte Deutschland, wäre es auch mit Ausschluß Oesterreichs, denselben annehme. Mit der Executivgewalt war zwar der König von Preußen betraut, allein als Compensation für diese Bevorzugung trat allerdings in diesem Fall das von Preußen im März vorigen Jahres verkündete Aufgehen seiner Macht und Bedeutung in Deutschland in Wirklichkeit ein. Gegenüber einem Volkshause, in welchem die katholischen Elemente des südlichen Deutschland mit denen der Preußischen Rheinprovinz, Westphalen und Schlesien, sowie die industriellen Interessen des Südens und Nordens sich verbündet hätten, welches überhaupt in seiner Mehrheit kein preußisches gewesen wäre und in welchem der Zusammenhang zwischen den Vertretern der älteren und denen der neuerworbenen preußischen Provinzen sich nothwendig gelockert haben würde, war eine rein preußische Politik im Gegensatze zu einer gemeinschaftlich deutschen, unmöglich. So große Opfer daher auch durch den Entwurf den einzelnen Staaten, namentlich denen zweiten Ranges, angesonnen wurden, so geschah es alsdann um den Preis der wirklichen Herstellung eines einigen Deutschlands.

Die Sächsische Regierung konnte auch ihren Beitritt zu dem Entwurf nicht bis zu dem Zeitpunkt verschieben, wo der Beitritt aller übrigen deutschen Staaten erfolgt sein würde, denn dieses hieß zugleich die übrigen Rerungen auffordern, ein Gleiches zu thun, und wollte auf solche Weise eine Regierung auf der andern Entschließung warten, so kam voraussichtlich nie eine Einigung zu Stande. Die von Preußen angebahnte Verständigung erschien als die einzig mögliche; der Versuch mußte gemacht werden. Allein die diesseitige Regierung durfte sich auch nicht einen Augenblick verhehlen, daß, wenn dieser Versuch ein vergeblicher blieb, wenn es nicht gelang, den Süden Deutschlands aufzunehmen, alsdann der angestrebte Bundesstaat nicht ein Aufgehen Preußens in Deutschland, sondern ein Aufgehen sämmtlicher norddeutscher Staaten in Preußen sein würde. Dies vorausgeschickt, erübrigt es, die Haltung darzulegen, welche die Regierung in Folge des Abschlusses des berliner Vertrags einzunehmen hatte, und welche sie seitdem in getreuer Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, aber auch unter gewissenhafter Wahrung der dem eignen Lande zustehenden Rechte und Ansprüche behauptet hat.

Zunächst erachtete sie es als ihre Pflicht, ihre aufrichtige Bereitwilligkeit zu Förderung des begonnenen Einigungsversuches der K. preußischen so wie den übrigen Regierungen gegenüber zu bethätigen und der Vermuthung einer entgegengesetzten Ansicht zu begegnen. Zu diesem Zwecke entschied sie sich für zweierlei Maßnahmen, welche beide dieser Gesinnung entflossen und von denen man späterhin Anlaß genommen hat, um der K. Sächsischen Regierung eben den Vorwurf zu machen, den sie von sich abzuwenden bemüht gewesen war. Diese beiden Maßnahmen bestanden in der Geheimhaltung des Vorbehaltes und in dem Erlaß der K. Proclamation vom 30. Mai.

Die Sächsische Regierung konnte sich unmöglich darüber täuschen, daß ihr Vorbehalt, wenn er bekannt würde, sehr leicht, ja beinahe unvermeidlicher Weise dazu führen müsse, den so sehr gewünschten Beitritt der süddeutschen Staaten zu erschweren. Wie in dem Ministerialerlasse vom 25. October dieses Jahres dargelegt worden ist, unterließ der diesseitige Bevollmächtigte aus dem angeführten Grunde absichtlich, die bereits vor dem Abschlusse der Verhandlungen vorbereitete vorbehaltliche Erklärung der Conferenz vorzulegen. Ebenso nahm die K. Regierung Umgang von einer Mittheilung des Vorbehalts an die zum Beitritt eingeladenen Regierungen so wie von jeder officiellen oder halbofficiellen Kundgebung in Betreff desselben. Es erheischte unter den damaligen Umständen dieses Verfahren der Regierung eine nicht geringe Selbstverleugnung, denn die Sympathien für den Berliner Verfassungsentwurf machten sich damals noch in keiner Weise bemerkbar und die öffentliche Meinung erblickte in der Annahme desselben von Seiten Sachsens nichts Anderes als die natürliche Folge eines durch die Maiereignisse herbeigeführten Verhältnisses der Abhängigkeit von Preußen. Gleichwol ließ sich die Sächsische Regierung durch diese ersten dem Abschluß des Berliner Vertrages keineswegs günstigen Eindrücke nicht beirren, noch dazu bestimmen, mit einer Bekanntmachung ihres Vorbehalts hervorzutreten, indem sie nicht verkennen mochte, daß, wenn auch einige Zeitungsartikel auf das Vorhandensein des Vorbehalts ohne ihr Zuthun hingedeutet hatten, dennoch der Vorbehalt erst dann eine fühlbare Rückwirkung auf den Gang der ferneren Verhandlungen äußern werde, wenn eine Kundgebung der sächsischen Regierung dessen Existenz und damit zugleich die Absicht der Regierung bestätige, einen Vorbehalt, welcher nur für den Fall des Mißlingens des gemachten Versuches die freie Stellung Sachsens in Bezug auf fernere Verhandlungen wahren sollte, von vornherein als Basis der Unterhandlungen hinzustellen. Daher vermochte die Regierung nicht, Sr. Majestät dem Könige anzurathen, in der unterm 30. Mai an das Sächsische Volk erlassenen Ansprache des Vorbehalts unmittelbar oder mittelbar zu gedenken. Durch eben diese Ansprache verlieh die K. Sächsische Regierung der Circularnote vom 28. Mai den stärksten Nachdruck, den zu geben in ihrer Macht lag. Es lag hierin eben so wenig ein Versuch, das Sächsische Volk irre zu leiten, denn der Vorbehalt, dessen rechtzeitige Geltendmachung in der Hand der Regierung blieb, war nur dazu bestimmt, damit auf dem Wege, welchen zu betreten die Proclamation des Königs »alle wahrhaft deutsch gesinnten Männer Sachsens« aufforderte, als »den einzigen, der noch zu dem erstrebten Ziele führen könne,« Sachsen an eben dieses Ziel, die Errichtung eines deutschen Verfassungswerkes, nicht aber an das eines engeren Bundesstaats gelange. Auf Ersteres, nicht auf Letzteres weist die Proclamation hin. Sie spricht von der Verfassung, welche die vereinigten Regierungen dem Deutschen Volke bieten, sie verkündet, daß alle Staaten Deutschlands eingeladen worden sind, sich dieser Verfassung anzu-

schließen, welche einem demnächst auf Grund des vereinbarten Wahlgesetzes einzuberufenden Reichstage zur Zustimmung vorgelegt werden soll.

Es kann also weder behauptet werden, daß die Sächsische Regierung ihr Volk aufgefordert habe, ihr auf einem Wege zu folgen, den sie selbst zu betreten nicht ernstlich Willens gewesen sei, noch daß sie ihrem ursprünglichen Vorhaben untreu eben diesen Weg wieder verlassen habe.

Zu der Veröffentlichung des Vorbehalts (s. Leipziger Zeitung vom 20. Juli 1849) verschritt die Regierung nothgedrungen erst dann, als das fragliche Actenstück auf unvollständige und theilweise entstellte Art in einigen Blättern mitgetheilt worden war. Welche Bewandtniß es mit dieser nicht officiellen Bekanntwerdung gehabt habe, ist der Regierung völlig unbekannt.

Nachdem der Vertrag vom 26. Mai diesseits ratificirt worden war, hatte die diesseitige Regierung einen Bevollmächtigten behufs des Eintritts in den zu Ausführung und weiterer Ausführung des Bündnisses vom 26. Mai in Gemäßheit Art. V des Statuts einzusetzenden Verwaltungsrath zu ernennen. Schon durch die Wahl der hierzu berufenen Person bethätigte die Regierung, daß es ihr ernster Wille sei, das deutsche Einigungswerk auf dem mit dem Vertrage vom 26. Mai eingeschlagenen Wege auch weiter zu fördern. Sie konnte kein besseres Unterpfand dieser Gesinnung geben, als indem sie zur Uebernahme jenes Amtes den Staatsminister a. D. von Zeschau ausersah, einen Staatsmann, welchem ein ruhmvoller Antheil an der Begründung und Entwickelung des deutschen Zollvereines von keiner Seite je streitig gemacht worden ist und dessen mehrmalige zu sehr verschiedenen Zeiten erfolgte Aufforderung in das Preußische Ministerium einzutreten, eine sichere Bürgschaft des Vertrauens gewährte, welches derselbe von Seiten der K. Preußischen Regierung zu erwarten berechtigt war. Der Minister von Zeschau unterzog sich der ihm gestellten Aufgabe mit gewohnter patriotischer Hingebung, und obschon er sich die Schwierigkeiten nicht verhehlen mochte, welche die beim Abschluß des Bündnisses einer späteren Lösung vorbehaltenen Fragen darboten, so trat er sein Amt doch mit der begründeten Hoffnung an, daß es gelingen werde, diese Schwierigkeiten nach und nach auszugleichen. Derselbe hat, als er in Folge der zwischen den Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover einerseits und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes andererseits ausgebrochenen Mißhelligkeiten sich genöthigt sah, nach Dresden zurückzukehren, über seine Wirksamkeit in Berlin einen resümirenden Bericht erstattet, worin die hauptsächlichen Schwierigkeiten angedeutet sind, an welchen die Bemühungen des Ministers von Zeschau zu Verwirklichung des Verfassungswerkes vom 26. Mai im Sinne dessen ursprünglicher Auffassung gescheitert sind.

Die Thätigkeit des diesseitigen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe ist aus den Protokollen zur Genüge zu ersehen. Es erhellt daraus, daß die wegen des Anschlusses der dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen Regierungen eingeleiteten Verhandlungen von dem diesseitigen Bevollmächtigten

jederzeit auf das Thätigste und Unzweideutigste gefördert worden sind. Der einzige Vorwurf, der gegen das Verfahren des Sächsischen so wie auch des Hannoverschen Bevollmächtigten hierbei erhoben worden ist, besteht gerade darin, daß Beide den mehrberegten Vorbehalt den beitretenden Regierungen nicht kund gegeben hätten, daß sie vielmehr mit Erklärungen vorangegangen seien, welche die beitretenden Regierungen hätten bestimmen müssen, sich unbedingt anzuschließen und die Meinung festzuhalten, daß ein Abgehen von der ursprünglich vereinbarten Verfassung in keiner Weise eintreten könne. Dieser Vorwurf ist in der 50. Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17. October von dem K. Preußischen Bevollmächtigten ausführlich zu begründen versucht worden. Es hat derselbe bereits in dem oben angezogenen Ministerialerlasse vom 25. October die nöthige Entgegnung gefunden, wobei insbesondere darauf hingewiesen worden ist, daß aus den bereits oben angeführten Gründen die Sächsische Regierung von einer Bekanntgebung ihres Vorbehaltes abgesehen habe; daß, insofern dadurch gefehlt worden sein sollte, der diesfallsige Vorwurf vornehmlich die mit der Leitung der Verhandlungen beauftragte K. Preußische Regierung treffen würde und daß die Sächsische Regierung den beitretenden Regierungen eine Betheiligung an der Wohlthat des Vorbehalts um so weniger zu versagen Willens gewesen sei, als eine solche aus dem Zwecke des Bündnisses, nämlich der Errichtung eines allgemeinen deutschen Bundesstaates, von selbst folge. Im Uebrigen darf, wie auch in jenem Ministerialerlaß erwähnt worden, nicht übersehen werden, daß die überwiegende Mehrzahl der definitiven Beitrittserklärungen erst dann erfolgte, nachdem der Vorbehalt veröffentlicht worden war. Auch mag nicht unbemerkt bleiben, daß, sowie Sachsen und Hannover von ihrem Vorbehalt nur zu dem Zweck Gebrauch gemacht haben, um das Bündniß und den Verfassungsentwurf vom 26. Mai dessen ursprünglicher Bestimmung zu erhalten, die Regierungen dieser beiden Staaten den übrigen beigetretenen Regierungen nichts Anderes ansinnen, als daß sie ebenfalls bei dieser unzweifelhaften und von ihnen bei ihrem Beitritt nothwendig erkannten Bestimmung des Bündnisses und des Verfassungsentwurfes stehen bleiben und nicht dieser Vereinbarung eine andere Bestimmung willkürlich geben sollen.

Nächst den Verhandlungen, welche im Verwaltungsrathe mit den zum Abschluß sich meldenden Regierungen zu pflegen waren, mußte das Absehen auch dahin gerichtet werden, die in §. 1 des Verfassungsentwurfes vorbehaltene Verständigung mit Oesterreich zu ermöglichen und die außer-Oesterreichischen Theile des südlichen Deutschlands für den Bundesstaat zu gewinnen. Soviel das Erstere betrifft, so machte es sich der diesseitige Bevollmächtigte bald nach seinem Eintritte in den Verwaltungsrath zur Aufgabe, ein vermittelndes Project vorzulegen, welches in mehrfacher Hinsicht einen besseren Erfolg zu versprechen schien, als das von Oesterreich verworfene Unionsproject. Es fand jedoch dasselbe in dem Verwaltungsrathe

nicht die nöthige Unterstützung; das Protocoll der Sitzung vom 24. Juli enthält hierüber ausführliche Mittheilung.

Für den Anschluß der beiden süddeutschen Königreiche zu wirken, war die nächste und dringendste Aufgabe der die Verfassung proponirenden Regierungen. Allein es lag in den Verhältnissen und war vornehmlich eine Folge des von Preußen dabei unabänderlich festgehaltenen Verlangens einer ungeschmälerten einheitlichen Executivgewalt, daß die Regierungen von Sachsen und Hannover in dieser Richtung nicht mit Erfolg diejenige Thätigkeit entwickeln konnten, zu welcher sie sich allerdings berufen hielten. Die Bayersche Regierung hatte sofort nach dem Abschlusse des Vertrags vom 26. Mai den entschiedenen Willen kund gegeben, die von Preußen proponirte Lösung der Oberhauptsfrage nicht anzunehmen und sich wenigstens nicht einer so ausgedehnten, in die Hände der Krone Preußen zu legenden Executivgewalt unterwerfen zu wollen. Sie fand schon damals für diese ihre Haltung in den Kundgebungen der öffentlichen Meinung in ihrem Lande Unterstützung und es war daher ein vergebliches Bemühen, in München auf unbedingte Annahme der Berliner Verfassung hinzuwirken. Auf der andern Seite befanden sich die Regierungen von Sachsen und Hannover, nachdem sie für ihren Theil zu der Uebertragung der Reichsvorstandschaft an die Krone Preußen in der durch den Verfassungsentwurf festgestellten Ausdehnung zugestimmt hatten, nicht in der Lage, mit Bayern oder auch mit Württemberg, ohne vorgängige Zustimmung Preußens, über solche Modificationen zu unterhandeln, unter welchen jene Regierungen sich vielleicht hätten bereit finden lassen, den Verfassungsentwurf anzunehmen. Die Möglichkeit einer ersprießlichen Thätigkeit konnte daher den Regierungen von Sachsen und Hannover nur dadurch geboten werden, daß die K. Preußische Regierung sie bei ihren Verhandlungen mit der Bayerschen Regierung mit betheiligte. Es war hierzu geeigneter Anlaß gegeben, als der Bayersche Minister des Auswärtigen, Herr von der Pfordten, zu Anfang des Monats Juli behufs dieser Verhandlungen sich in Berlin einfand. Die Zuziehung der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover zu diesen Verhandlungen erfolgte jedoch nicht, obschon sie von Seiten des Bayerschen Abgesandten gewünscht worden war. Was den Verlauf dieser Verhandlungen selbst betrifft, wovon den Regierungen von Sachsen und Hannover erst weit später Mittheilung gemacht wurde, so hat die K. Preußische Regierung darüber eine Vorlage mittelst einer anderweiten Sammlung von Actenstücken an ihre Kammern gebracht. Es steht der diesseitigen Regierung nicht zu, diese Verhandlungen einer Beurtheilung zu unterziehen. Indessen kann die Bemerkung nicht ganz unterdrückt werden, daß, wenn auch die Vorschläge der Bayerschen Regierung in einigen Punkten, namentlich §. 7 von dem Begriff der bundesstaatlichen Einheit zu weit abwichen, gleichwohl eine Vereinigung damals nicht außerhalb der Grenzen der Möglichkeit lag, wenn Preußischer Seits eine dem Verlangen Bayerns einigermaßen entsprechende Erweiterung der Befugniß des Für-

stencollegiums und der damit nothwendig in Verbindung stehenden Beschränkung der Reichsvorstandschaft hätte zugestanden werden wollen, was füglich hätte geschehen können, ohne das berechtigte Uebergewicht Preußens im Bundesstaate zu schwächen.

Das Bedürfniß, der Bayerschen Regierung in einer den Vorschlägen des Ministers von der Pfordten mehr entsprechenden Weise Zugeständnisse zu bewilligen, wenn anders der, der Vereinbarung vom 26. Mai zum Grunde liegende Zweck der Errichtung eines deutschen Bundesstaats erreicht werden sollte, trat seitdem auf noch fühlbarere Weise hervor, indem die Bayersche Regierung nächst der Haltung ihres eigenen Landes einen wesentlichen Stützpunkt an Oesterreich finden mußte, welches inmittelst den Krieg in Ungarn glücklich beendigt hatte. Zwar gab die K. Preußische Regierung in der von ihrem Gesandten zu München unterm 27. August überreichten Note ihre Geneigtheit zu einer Verständigung mit Bayern zu erkennen, zugleich jedoch den Entschluß, bei dieser Verständigung die Grenze nicht zu überschreiten, welche sie bei den Unterhandlungen mit dem Minister von der Pfordten gesteckt habe, und nicht minder die Absicht, die Einleitung zur Zusammenberufung des Reichstages schon in der nächsten Zeit zu treffen. Die Bayersche Regierung entgegnete, daß die Art und Weise, in welcher die Verabredungen vom 26. Mai d. J. den preußischen Kammern vorgelegt worden seien, die Aussicht auf Beseitigung derjenigen Differenzpunkte abgeschnitten zu haben scheine, welche die vorgängigen Verhandlungen zwischen beiden Regierungen nicht gehoben hätten. Dieselbe bezog sich ferner darauf, daß auch sie die Bildung eines Bundesstaates als Ziel der deutschen Verfassungsbewegung bezeichnet habe, jedoch der Begriff des Bundesstaates nach dem Vorbilde anderer Länder mit gleicher Verfassung auch in anderer Form als der des Verfassungsentwurfs vom 26. Mai gedacht werden könne; daß dem Verlangen der Nation nach einer einheitlichen Gestaltung nur durch eine Verfassung für das gesammte Deutschland werde Genüge geleistet werden, und daß deren Feststellung die Mitwirkung von Oesterreich erforderlich mache.

Die hierauf unterm 17. September erlassene Note des K. Preußischen Ministeriums, womit die Verhandlungen mit Bayern geschlossen wurden, enthält eine ebenso ausführliche als ansprechende Entwicklung derjenigen Betrachtungen, welche die von Preußen vorgeschlagene und festgehaltene Gestaltung der Reichsgewalt empfehlenswerth erscheinen lassen, nur werden dadurch nicht die Zweifel hinsichtlich der praktischen Ausführbarkeit dieser Verfassungsform gegenüber der positiven Machtstellung Oesterreichs und Bayerns gehoben. Von manchen Seiten hat man sich darin gefallen, in dem theils scheinbaren, theils wirklichen Wechsel, welcher je nach der Lage der Dinge in Oesterreich sich in der Haltung der mittlern deutschen Staaten gegenüber von Preußen kund gegeben hat, allerhand Stoff zur Verunglimpfung der Regierungen dieser Staaten zu finden. Gleichwol ist es eine, den vermeintlichen oder wirklichen Schwankungen

nicht die nöthige Unterstützung; das Protokoll der Sitzung vom 24. Juli enthält hierüber ausführliche Mittheilung.

Für den Anschluß der beiden süddeutschen Königreiche zu wirken, war die nächste und dringendste Aufgabe der die Verfassung proponirenden Regierungen. Allein es lag in den Verhältnissen und war vornehmlich eine Folge des von Preußen dabei unabänderlich festgehaltenen Verlangens einer ungeschmälerten einheitlichen Executivgewalt, daß die Regierungen von Sachsen und Hannover in dieser Richtung nicht mit Erfolg diejenige Thätigkeit entwickeln konnten, zu welcher sie sich allerdings berufen hielten. Die Bayersche Regierung hatte sofort nach dem Abschlusse des Vertrags vom 26. Mai den entschiedenen Willen kund gegeben, die von Preußen proponirte Lösung der Oberhauptsfrage nicht anzunehmen und sich wenigstens nicht einer so ausgedehnten, in die Hände der Krone Preußen zu legenden Executivgewalt unterwerfen zu wollen. Sie fand schon damals für diese ihre Haltung in den Kundgebungen der öffentlichen Meinung in ihrem Lande Unterstützung und es war daher ein vergebliches Bemühen, in München auf unbedingte Annahme der Berliner Verfassung hinzuwirken. Auf der andern Seite befanden sich die Regierungen von Sachsen und Hannover, nachdem sie für ihren Theil zu der Uebertragung der Reichsvorstandschaft an die Krone Preußen in der durch den Verfassungsentwurf festgestellten Ausdehnung zugestimmt hatten, nicht in der Lage, mit Bayern oder auch mit Württemberg, ohne vorgängige Zustimmung Preußens, über solche Modificationen zu unterhandeln, unter welchen jene Regierungen sich vielleicht hätten bereit finden lassen, den Verfassungsentwurf anzunehmen. Die Möglichkeit einer ersprießlichen Thätigkeit konnte daher den Regierungen von Sachsen und Hannover nur dadurch geboten werden, daß die K. Preußische Regierung sie bei ihren Verhandlungen mit der Bayerschen Regierung mit betheiligte. Es war hierzu geeigneter Anlaß gegeben, als der Bayersche Minister des Auswärtigen, Herr von der Pfordten, zu Anfang des Monats Juli behufs dieser Verhandlungen sich in Berlin einfand. Die Zuziehung der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover zu diesen Verhandlungen erfolgte jedoch nicht, obschon sie von Seiten des Bayerschen Abgesandten gewünscht worden war. Was den Verlauf dieser Verhandlungen selbst betrifft, wovon den Regierungen von Sachsen und Hannover erst weit später Mittheilung gemacht wurde, so hat die K. Preußische Regierung darüber eine Vorlage mittelst einer anderweiten Sammlung von Actenstücken an ihre Kammern gebracht. Es steht der diesseitigen Regierung nicht zu, diese Verhandlungen einer Beurtheilung zu unterziehen. Indessen kann die Bemerkung nicht ganz unterdrückt werden, daß, wenn auch die Vorschläge der Bayerschen Regierung in einigen Punkten, namentlich §. 7 von dem Begriff der bundesstaatlichen Einheit zu weit abwichen, gleichwohl eine Vereinigung damals nicht außerhalb der Grenzen der Möglichkeit lag, wenn Preußischer Seits eine dem Verlangen Bayerns einigermaßen entsprechende Erweiterung der Befugniß des Für-

stencollegiums und der damit nothwendig in Verbindung stehenden Beschränkung der Reichsvorstandschaft hätte zugestanden werden wollen, was füglich hätte geschehen können, ohne das berechtigte Uebergewicht Preußens im Bundesstaate zu schwächen.

Das Bedürfniß, der Bayerschen Regierung in einer den Vorschlägen des Ministers von der Pfordten mehr entsprechenden Weise Zugeständnisse zu bewilligen, wenn anders der, der Vereinbarung vom 26. Mai zum Grunde liegende Zweck der Errichtung eines deutschen Bundesstaats erreicht werden sollte, trat seitdem auf noch fühlbarere Weise hervor, indem die Bayersche Regierung nächst der Haltung ihres eigenen Landes einen wesentlichen Stützpunkt an Oesterreich finden mußte, welches inmittelst den Krieg in Ungarn glücklich beendigt hatte. Zwar gab die K. Preußische Regierung in der von ihrem Gesandten zu München unterm 27. August überreichten Note ihre Geneigtheit zu einer Verständigung mit Bayern zu erkennen, zugleich jedoch den Entschluß, bei dieser Verständigung die Grenze nicht zu überschreiten, welche sie bei den Unterhandlungen mit dem Minister von der Pfordten gesteckt habe, und nicht minder die Absicht, die Einleitung zur Zusammenberufung des Reichstages schon in der nächsten Zeit zu treffen. Die Bayersche Regierung entgegnete, daß die Art und Weise, in welcher die Verabredungen vom 26. Mai d. J. den preußischen Kammern vorgelegt worden seien, die Aussicht auf Beseitigung derjenigen Differenzpunkte abgeschnitten zu haben scheine, welche die vorgängigen Verhandlungen zwischen beiden Regierungen nicht gehoben hätten. Dieselbe bezog sich ferner darauf, daß auch sie die Bildung eines Bundesstaates als Ziel der deutschen Verfassungsbewegung bezeichnet habe, jedoch der Begriff des Bundesstaates nach dem Vorbilde anderer Länder mit gleicher Verfassung auch in anderer Form als der des Verfassungsentwurfs vom 26. Mai gedacht werden könne; daß dem Verlangen der Nation nach einer einheitlichen Gestaltung nur durch eine Verfassung für das gesammte Deutschland werde Genüge geleistet werden, und daß deren Feststellung die Mitwirkung von Oesterreich erforderlich mache.

Die hierauf unterm 17. September erlassene Note des K. Preußischen Ministeriums, womit die Verhandlungen mit Bayern geschlossen wurden, enthält eine ebenso ausführliche als ansprechende Entwicklung derjenigen Betrachtungen, welche die von Preußen vorgeschlagene und festgehaltene Gestaltung der Reichsgewalt empfehlenswerth erscheinen lassen, nur werden dadurch nicht die Zweifel hinsichtlich der praktischen Ausführbarkeit dieser Verfassungsform gegenüber der positiven Machtstellung Oesterreichs und Bayerns gehoben. Von manchen Seiten hat man sich darin gefallen, in dem theils scheinbaren, theils wirklichen Wechsel, welcher je nach der Lage der Dinge in Oesterreich sich in der Haltung der mittlern deutschen Staaten gegenüber von Preußen kund gegeben hat, allerhand Stoff zur Verunglimpfung der Regierungen dieser Staaten zu finden. Gleichwol ist es eine, den vermeintlichen oder wirklichen Schwankungen

in der Politik dieser Regierungen gänzlich fern liegende Folge unleugbarer thatsächlicher Verhältnisse, daß die Möglichkeit der Durchführung der von Preußen aufgestellten Form des Bundesstaates mit der Lage der Dinge in Oesterreich in nothwendigem Zusammenhange bleiben mußte. Diese Form der neuen Bundesregierung setzt das Vorhandensein eines einzigen überwiegend starken Gliedes im Bunde voraus. Tritt demselben ein gleich starkes oder gar stärkeres Glied an die Seite, so wird die Verwirklichung einer in die Hände des Ersteren ausschließend zu legenden Executivgewalt unmöglich. Es liegt auf der Hand, daß Oesterreich eine andere Lösung nicht annehmen kann, als wenn entweder ihm in der neuen Bundesregierung eine seiner früheren Stellung entsprechende Theilnahme gesichert wird, oder dafern es sich zu einem Unionsverhältnisse mit einem aus dem übrigen Deutschland zu bildenden Bundesstaate anschließen soll, dieser Bundesstaat durch eine verhältnißmäßige Betheilung der Glieder desselben an der Bundesgewalt die nöthigen Garantien dafür biete, daß unter der Form des Bundesstaats Oesterreich auch ferner eine Föderation, nicht einen Einheitsstaat sich gegenüber gestellt erblicke.

Unter solchen Umständen mußte der diesseitigen Regierung die Nothwendigkeit mit jedem Tage anschaulicher werden, daß die Erreichung der durch das Bündniß vom 26. Mai bezweckten Herstellung einer Gesammtverfassung Deutschlands durch ein vermittelndes Dazwischentreten der Kaiserl. Oesterr. Regierung sichergestellt werde. Sie erachtete es um so mehr für ihre Pflicht, in dieser Richtung zu wirken, als die von der K. Preuß. Regierung theils ihren Kammern gegenüber, theils bei den Berathungen des Berliner Verwaltungsrathes, theils endlich bei den jüngsten Verhandlungen mit Bayern angenommene Haltung mehr und mehr darauf hindeutete, daß die Preußische Regierung ihr Absehen weniger darauf richte, die dem Verfassungsentwurfe vom 26. Mai zum Grunde liegenden Vorbedingungen des Beitritts von Bayern und des Einverständnisses Oesterreichs ihrer Erfüllung zuzuführen, als vielmehr, unerwartet dessen, den Bundesstaat innerhalb der Grenzen der dem Bündnisse beigetretenen Staaten definitiv zu Stande zu bringen. Die Sächsische Regierung war aber, wie oben ausführlich gezeigt worden, weder verpflichtet, der Preußischen Regierung auf diesem Wege zu folgen, noch konnte sie es dem wahren Interesse der deutschen Einheit und den gerechtesten Ansprüchen ihres eigenen Landes angemessen erachten, in einem norddeutschen Bundesstaat die durch die Verfassung ihr angewiesene Stellung anzunehmen und damit, ohne das Ziel der Einigung Deutschlands erreicht zu haben, sich in ein Verhältniß der Unterwerfung zu begeben, welches den Fortbestand Sachsens, als eines besondern Staates, in der Folge überhaupt in Frage stellen mußte. Es ist diese Anschauungsweise in der von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Königliche Gesandtschaft zu Berlin unterm 4. November d. J. erlassenen Depesche ausführlich begründet worden, und es darf daher auf ihren Inhalt hier Bezug genommen werden. Ebenso wenig ver-

mochte die diesseitige Regierung, wie sie es auch jetzt nicht vermag, der aus Ueberschätzung des muthmaßlichen Einflusses der ergriffenen Maßregel hervorgegangenen Ansicht beizupflichten, als sei die Aufrichtung des beabsichtigten engeren Bundesstaates ein untrügliches Mittel, den Anschluß der nicht beigetretenen Staaten zu erzielen. Wollte sie hierbei auch nur den rein praktischen Standpunkt erfassen und der Gefahr neuer, dadurch hervorgerufener Unruhen gar keine Beachtung widmen, so konnte sie unmöglich zu der Ansicht gelangen, daß der in Bayern hervorgetretene und auch in Württemberg behauptete Widerstand gegen die, durch den Verfassungsentwurf proponirte Reichsvorstandschaft der Krone Preußens durch ein einseitiges Vorangehen mit der vollendeten Thatsache zu brechen sei; sie mußte sich im Gegentheil eingestehen, daß die in jenen Ländern dagegen ankämpfenden rechtlichen dynastischen, particularen und religiösen Elemente auch ferner widerstehen und in der wieder erstarkten Macht Oesterreichs einen nachhaltigen Stützpunkt finden würden. Es bot sich ihr daher keine andere Aussicht dar, als die einer Zerreißung Deutschlands, anstatt der gehofften innigen Verbindung aller Theile desselben zu einem kräftigen Ganzen, und auch die speciellen Interessen Sachsens sah sie durch die sich daran knüpfende Besorgniß eines späteren Ausscheidens des südlichen Deutschlands aus dem Zollvereine wesentlich gefährdet. Es wollte aber auch die Sächsische Regierung den rechtlichen Standpunkt nicht verlassen, welcher, wie bereits oben gelegentlich der Berliner Verhandlungen gezeigt worden, die Aufrichtung eines partiellen Bundesstaats im deutschen Bunde nicht als zuläßig erscheinen läßt, da ein solcher Bundesstaat, welcher die dem Bunde in seiner Gesammtheit zukommenden Rechte und Pflichten auf sich überträgt, und sich als Einheit den nicht beigetretenen Gliedern des Bundes zur Seite stellt, den Fortbestand des Bundes nothwendig gefährdet und daher den nach Art. 11 der Bundesacte zuläßigen Bündnissen nicht beigezählt werden kann.

Die Sächsische Regierung unterließ daher nicht, im Monat September dem K. K. Oesterreichischen Cabinet den Wunsch dringend ans Herz zu legen, es möge dasselbe durch Vorlage neuer Propositionen bewirken, daß die Möglichkeit einer Einigung gesichert bleibe. Der Königliche Minister des Auswärtigen benutzte eine ihm verwilligte kurze Urlaubsreise, um zu diesem Zwecke persönlich mitzuwirken. In den ihm zu Theil gewordenen Äußerungen des K. K. Ministeriums durfte derselbe die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß die K. K. Oesterreichische Regierung die ernste Absicht hege, zu einer zeitgemäßen Umgestaltung der Bundesverfassung die Hand zu bieten, und zwar unter vollständiger Berücksichtigung der während der letzten zwei Jahre hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse; daß die Kaiserliche Regierung damit umgehe, Vorschläge zu machen, bestimmt die in diesen Verhältnissen und Bedürfnissen begründeten Reformen der alten Bundesverfassung mit den Interessen sowohl der Oesterreichischen Gesammtmonarchie, als Preußens in Einklang zu bringen.

Die Kaiserliche Regierung hielt es jedoch für die nächst vorliegende Aufgabe, die mit Preußen eingeleiteten Unterhandlungen wegen Errichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt zum Abschluß zu bringen und die wirkliche Einsetzung dieser Bundesbehörde, nach vorgängiger Zustimmung sämmtlicher Regierungen ins Leben zu rufen. Die hierauf zu erwartenden Vorschläge der Oesterreichischen Regierung waren jedoch wesentlich bedingt durch die Voraussetzung, daß nicht von anderer Seite durch thatsächliches Voranschreiten der erforderlichen, zunächst zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen zu pflegenden Verständigung vorgegriffen werde.

Dieses letztere Verfahren aber war es gerade, welches zu der nämlichen Zeit in dem Berliner Verwaltungsrathe eingeschlagen wurde.

Schon in der 35. Sitzung desselben vom 30. August c. war nämlich von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten ein Antrag des Inhalts eingebracht worden: »daß der Verwaltungsrath sich möglichst bald über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstags selbst verständigen und demnächst die Regierungen auffordern möge, die ihrerseits dazu nöthigen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen.«

Dieser Antrag gab dem diesseitigen Bevollmächtigten Anlaß, sich, wie aus dem Bericht desselben vom 1. September hervorgeht, sofort gegen den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes offen darüber auszusprechen, daß damit eine unzeitige, der Entwickelung des Verfassungswerkes nicht förderliche, sondern nachtheilige Maßnahme bereitet werde. Nichtsdestoweniger wurde der nämliche, in der 44. Sitzung vom 26. September unter Beifügung einer näheren Motivirung wiederholte Antrag in der 47. Sitzung vom 5. October einer förmlichen Berathung unterzogen, wobei der K. Sächsische Bevollmächtigte, von dem gleich anfangs jener Antrag als zu frühzeitig und ungeeignet bezeichnet worden war, die in Band II der Protokolle Seite 11 ersichtliche Erklärung abgab. In dieser Erklärung wurde bemerklich gemacht, wie das Zustandekommen des beabsichtigten Bundesstaates nothwendig auf das Höchste gefährdet werde, wenn mit Anordnung der Reichstagswahlen und Einberufung der Deputirten unzeitig vorangegangen werden sollte, und unter Darlegung der Gründe für diese Ansicht in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall insbesondere darauf hingewiesen, daß die Einberufung eines Reichstags vor erfolgter Verständigung mit der K. K. Oesterreichischen Regierung die unabsehbarsten Schwierigkeiten darbieten müsse. Als hierauf nichtsdestoweniger die überwiegende Majorität für den Nassauischen Antrag sich aussprach, so wurde in der 49. Sitzung vom 9. October von dem diesseitigen Bevollmächtigten nochmals bemerkt, wie er nur in einer vorgängigen Verständigung mit der K. K. Oesterreichischen Regierung die Bürgschaft eines wirklich gesicherten und gedeihlichen Fortganges der Bestrebungen erblicken könne und sich verpflichtet halte, von jedem andern Vorgehen in der Sache nachdrücklich abzurathen. Zugleich erklärte derselbe, auf diesfallsige Anfrage des Vorsitzenden, wie

er der zu Bestreitung des fraglichen Antrags in derselben Sitzung verlesenen Rechtsausführung des K. Hannoverschen Bevollmächtigten seinerseits beitrete und übrigens zur Zeit sich darauf beschränke, auf den von der K. Sächsischen Regierung dem Vertrage vom 26. Mai c. angeschlossenen Vorbehalt Bezug zu nehmen. Die diesem Vorbehalte Seiten des K. Preußischen Bevollmächtigten gegebene Auslegung, welche die in das Protokoll der 51. Sitzung vom 17. October niedergelegte Beantwortung der vorgedachten Hannoverschen Rechtsausführung enthielt, gab demnächst dem diesseitigen Bevollmächtigten noch Gelegenheit, das Nöthige hierüber zu bemerken; der Verwaltungsrath ließ sich indessen durch alles Dieses nicht abhalten, in der folgenden 52. Sitzung vom 19. October über die vom K. Preußischen Bevollmächtigten zum Zwecke der Einberufung des nächsten Reichstages gestellten Propositionen zu berathen und durch einen in Uebereinstimmung sämmtlicher Bevollmächtigten — mit Ausnahme des K. Sächsischen und K. Hannoverschen Bevollmächtigten — gefaßten Beschluß Folgendes festzusetzen:

»Der 15. Januar 1850 ist als derjenige Tag angenommen, an welchem die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause für den nächsten Reichstag nach einem von dem Verwaltungsrathe vorher zu beschließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben derselben in dem ganzen Bereiche der verbündeten Staaten Statt finden wird.«

Dieser Beschluß setzte die Regierungen von Sachsen und Hannover in die Nothwendigkeit, auf die Wahrung ihres guten Rechts Bedacht zu nehmen. Demnach wurde von deren Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Anweisung, unterm 20. October eine gemeinschaftliche Note bei dem Verwaltungsrathe eingereicht, welche im Wesentlichen die Erklärung enthält: daß beide gedachte Regierungen in dem von der K. Preußischen und der Mehrzahl der übrigen verbündeten Regierungen beabsichtigten Vorschritte eine dem Bündnisse vom 26. Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende und insbesondere die äußere und innere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maßregel erblicken, sich gegen alle Folgen, welche sich ihrer Ueberzeugung nach an einen solchen Vorschritt der in Frage stehenden Regierungen knüpfen werden, feierlich verwahren und gegen die Befugniß dieser Regierungen zu einem solchen Schritte, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses und des Art. 11 der Bundesacte liegend und eben so den Befugnissen des Verwaltungsraths widersprechend, protestiren. Zugleich wird in dieser Note der Zeitpunkt der Geltendmachung der Vorbehalte der K. Sächsischen und K. Hannoverschen Regierung als eingetreten bezeichnet und die diesen Vorbehalten gegebene Interpretation entschieden zurückgewiesen.

Der Sächsische Bevollmächtigte, gleich dem Hannoverschen verließ nach Uebergabe dieses Protestes Berlin. Eine fernere Theilnahme Beider an den Verhandlungen des Verwaltungsrathes war in der nächsten Zeit darum nicht thunlich, weil die Majorität dem Verwaltungsrath das Recht vindi-

Die Kaiserliche Regierung hielt es jedoch für die nächst vorliegende Aufgabe, die mit Preußen eingeleiteten Unterhandlungen wegen Errichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt zum Abschluß zu bringen und die wirkliche Einsetzung dieser Bundesbehörde, nach vorgängiger Zustimmung sämmtlicher Regierungen ins Leben zu rufen. Die hierauf zu erwartenden Vorschläge der Oesterreichischen Regierung waren jedoch wesentlich bedingt durch die Voraussetzung, daß nicht von anderer Seite durch thatsächliches Voranschreiten der erforderlichen, zunächst zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen zu pflegenden Verständigung vorgegriffen werde.

Dieses letztere Verfahren aber war es gerade, welches zu der nämlichen Zeit in dem Berliner Verwaltungsrathe eingeschlagen wurde.

Schon in der 35. Sitzung desselben vom 30. August c. war nämlich von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten ein Antrag des Inhalts eingebracht worden: »daß der Verwaltungsrath sich möglichst bald über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstags selbst verständigen und demnächst die Regierungen auffordern möge, die ihrerseits dazu nöthigen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen.«

Dieser Antrag gab dem diesseitigen Bevollmächtigten Anlaß, sich, wie aus dem Bericht desselben vom 1. September hervorgeht, sofort gegen den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes offen darüber auszusprechen, daß damit eine unzeitige, der Entwickelung des Verfassungswerkes nicht förderliche, sondern nachtheilige Maßnahme bereitet werde. Nichtsdestoweniger wurde der nämliche, in der 44. Sitzung vom 26. September unter Beifügung einer näheren Motivirung wiederholte Antrag in der 47. Sitzung vom 5. October einer förmlichen Berathung unterzogen, wobei der K. Sächsische Bevollmächtigte, von dem gleich anfangs jener Antrag als zu frühzeitig und ungeeignet bezeichnet worden war, die in Band II der Protokolle Seite 11 ersichtliche Erklärung abgab. In dieser Erklärung wurde bemerklich gemacht, wie das Zustandekommen des beabsichtigten Bundesstaates nothwendig auf das Höchste gefährdet werde, wenn mit Anordnung der Reichstagswahlen und Einberufung der Deputirten unzeitig vorangegangen werden sollte, und unter Darlegung der Gründe für diese Ansicht in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall insbesondere darauf hingewiesen, daß die Einberufung eines Reichstags vor erfolgter Verständigung mit der K. K. Oesterreichischen Regierung die unabsehbarsten Schwierigkeiten darbieten müsse. Als hierauf nichtsdestoweniger die überwiegende Majorität für den Nassauischen Antrag sich aussprach, so wurde in der 49. Sitzung vom 9. October von dem diesseitigen Bevollmächtigten nochmals bemerkt, wie er nur in einer vorgängigen Verständigung mit der K. K. Oesterreichischen Regierung die Bürgschaft eines wirklich gesicherten und gedeihlichen Fortganges der Bestrebungen erblicken könne und sich verpflichtet halte, von jedem andern Vorgehen in der Sache nachdrücklich abzurathen. Zugleich erklärte derselbe, auf diesfallsige Anfrage des Vorsitzenden, wie

er der zu Bestreitung des fraglichen Antrags in derselben Sitzung verlesenen Rechtsausführung des K. Hannoverschen Bevollmächtigten seinerseits beitrete und übrigens zur Zeit sich darauf beschränke, auf den von der K. Sächsischen Regierung dem Vertrage vom 26. Mai c. angeschlossenen Vorbehalt Bezug zu nehmen. Die diesem Vorbehalte Seiten des K. Preußischen Bevollmächtigten gegebene Auslegung, welche die in das Protokoll der 51. Sitzung vom 17. October niedergelegte Beantwortung der vorgedachten Hannoverschen Rechtsausführung enthielt, gab demnächst dem diesseitigen Bevollmächtigten noch Gelegenheit, das Nöthige hierüber zu bemerken; der Verwaltungsrath ließ sich indessen durch alles Dieses nicht abhalten, in der folgenden 52. Sitzung vom 19. October über die vom K. Preußischen Bevollmächtigten zum Zwecke der Einberufung des nächsten Reichstages gestellten Propositionen zu berathen und durch einen in Uebereinstimmung sämmtlicher Bevollmächtigten — mit Ausnahme des K. Sächsischen und K. Hannoverschen Bevollmächtigten — gefaßten Beschluß Folgendes festzusetzen:

»Der 15. Januar 1850 ist als derjenige Tag angenommen, an welchem die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause für den nächsten Reichstag nach einem von dem Verwaltungsrathe vorher zu beschließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben derselben in dem ganzen Bereiche der verbündeten Staaten Statt finden wird.«

Dieser Beschluß setzte die Regierungen von Sachsen und Hannover in die Nothwendigkeit, auf die Wahrung ihres guten Rechts Bedacht zu nehmen. Demnach wurde von deren Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Anweisung, unterm 20. October eine gemeinschaftliche Note bei dem Verwaltungsrathe eingereicht, welche im Wesentlichen die Erklärung enthält: daß beide gedachte Regierungen in dem von der K. Preußischen und der Mehrzahl der übrigen verbündeten Regierungen beabsichtigten Vorschritte eine dem Bündnisse vom 26. Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende und insbesondere die äußere und innere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maßregel erblicken, sich gegen alle Folgen, welche sich ihrer Ueberzeugung nach an einen solchen Vorschritt der in Frage stehenden Regierungen knüpfen werden, feierlich verwahren und gegen die Befugniß dieser Regierungen zu einem solchen Schritte, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses und des Art. 11 der Bundesacte liegend und eben so den Befugnissen des Verwaltungsraths widersprechend, protestiren. Zugleich wird in dieser Note der Zeitpunkt der Geltendmachung der Vorbehalte der K. Sächsischen und K. Hannoverschen Regierung als eingetreten bezeichnet und die diesen Vorbehalten gegebene Interpretation entschieden zurückgewiesen.

Der Sächsische Bevollmächtigte, gleich dem Hannoverschen verließ nach Uebergabe dieses Protestes Berlin. Eine fernere Theilnahme Beider an den Verhandlungen des Verwaltungsrathes war in der nächsten Zeit darum nicht thunlich, weil die Majorität dem Verwaltungsrath das Recht vindi-

cirt hatte, durch Mehrheit Beschlüsse zu fassen, wodurch das ursprüngliche Ziel des Bündnisses wesentlich abgeändert und verrückt wurde. Es blieb daher angesichts der bevorstehenden weitern Berathungen über Berufung eines Reichstages behufs definitiver Feststellung des Verfassungswerks, den Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover nichts übrig, als entweder unter fortgesetzter Protestation an dieser Verhandlung sich zu betheiligen, oder durch augenblickliche Entfernung sich dieser nutzlosen und ungeeigneten Stellung zu entziehen. Der K. Sächsische Bevollmächtigte versäumte jedoch nicht, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes den Weg zur Erhaltung einer fortgesetzten Verbindung zu bezeichnen.

Seit dieser Zeit hat die Preußische Regierung, des Widerspruchs von Sachsen und Hannover ungeachtet, in Uebereinstimmung mit den übrigen dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen Regierungen die Einberufung eines Reichstags oder Parlaments und die Ausschreibung der diesfallsigen Wahlen für den 15. und sodann für den 31. Januar 1850 beschlossen, und weder eine Geneigtheit dazu zu erkennen gegeben, von diesem Beschlusse wieder abzugehen, noch über solche Modificationen des Verfassungsentwurfs verhandeln zu wollen, an welche sich die Hoffnung eines Anschlusses der nicht beigetretenen Staaten und einer Verständigung mit Oesterreich knüpfen ließe. Die Modificationen, welche die Preußische Regierung in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 19. October vorgelegt hat und welche in der bereits oben erwähnten Depesche vom 4. November näher beleuchtet worden sind, haben im Gegentheil die Bestimmung der vereinbarten Verfassung den Stempel des engeren, norddeutschen Bundesstaates aufzudrücken, indem nur die Namen »Deutsches Reich, deutsches Volk, deutscher Reichstag und deutsche Reichsregierung« durch die Worte: »Verein, deutscher Bundesstaat, Parlament und Vereinsregierung« ersetzt werden, demnächst aber der §. 1 des Verfassungsentwurfs die ausgedehntere Fassung erhält, daß er die nur in Bezug auf Oesterreich vorbehaltene Verständigung auf das Verhältniß zwischen dem Bundesstaate und den übrigen dem Letztern nicht beigetretenen Gliedern des deutschen Bundes ausdehnt und inmittelst sämmtliche dem Bundesstaate beigetretene Staaten als eine politische Gesammtheit hinstellt, welche in dem als fortbestehend zu betrachtenden deutschen Bunde alle diejenigen Rechte auszuüben und alle diejenigen Pflichten zu erfüllen habe, welche sämmtlichen Mitgliedern des Bundesstaates als Mitgliedern des deutschen Bundes bisher einzeln zugestanden und obgelegen. Wenn nun auch diese Abänderungsvorschläge Preußischer Seits mit dem Bemerken vorgelegt worden, daß selbige nicht vorgreifend sein sollten, daß insbesondere jede andere Einigung der Bundesglieder über die Zusammensetzung der Curien der Preußischen Regierung genehm sein werde und es den übrigen Regierungen freigestellt bleibe, anderweite Modificationen vorzubringen, so war eine solche Eröffnung doch nicht genügend, zu einer Verständigung den Weg zu bahnen. Der gleichzeitig gefaßte Beschluß, am 15. Januar 1850 die Wahlen für den nächsten Reichstag im ganzen Bereich der verbündeten

Staaten auszuschreiben, entschied factisch für den von Preußen und den übrigen Regierungen, mit Ausnahme von Sachsen und Hannover, aufgestellten, von Letzteren dagegen entschieden bekämpften und unter keinen Umständen zuzugestehenden Grundsatz der Zulässigkeit eines engeren norddeutschen Bundesstaates auf Grund der Verfassung vom 26. Mai, und schnitt sonach jede Aussicht auf ein Eingehen der Preußischen Regierung auf solche Vorschläge ab, welche die vorgängige Ausdehnung der Verfassung auf die noch nicht beigetretenen Staaten zu ermöglichen geeignet wären.

Es gingen jedoch die Regierungen von Preußen und den übrigen dem Bündniß vom 26. Mai beigetretenen Staaten noch weiter, indem ihre Bevollmächtigten in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17. November sogar den Beschluß faßten, die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai verbündeten deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 auszuschreiben.

Die K. K. Oesterreichische Regierung aber fand sich ihrerseits, namentlich auch in Folge dieses Vorschreitens, bewogen, mittelst eines an die K. K. Gesandtschaft zu Berlin unterm 28. November ergangenen und der diesseitigen Regierung mitgetheilten Erlasses, nunmehr mit einer entschiedenen Erklärung hervorzutreten, wodurch sie die Gründung des beabsichtigten Bundesstaats überhaupt als dem Bundesvertrage widerstreitend bezeichnete und den Beschlüssen des einzuberufenden Reichstages im Voraus jede Geltung und Wirksamkeit absprach. Mit Bezugnahme auf diese Kundgebung sowol als auf den obigen Beschluß des Verwaltungsrathes vom 17. November hat die diesseitige Regierung unterm 27. dieses Monats einen verwahrenden Erlaß an die K. Gesandtschaft zu Berlin, behufs der Vorlage an die K. Preußische Regierung, gerichtet.

Gegenwärtig kommt es nun vor Allem darauf an, die wahre Lage der Verhältnisse und deren nothwendige Consequenzen sich klar vor Augen zu stellen.

Der durch die Verträge vom Jahre 1815 gegründete deutsche Bund wird sowol von Oesterreich als von Preußen als fortbestehend anerkannt. Insbesondere ist dies, soviel Preußen betrifft, mit Bezugnahme auf Artikel 11 der Bundesacte der Fall, auf dessen Grund das Bündniß vom 26. Mai eingegangen worden ist und in seiner ursprünglichen Bestimmung eingegangen werden durfte, und welcher zwar den Bundesgliedern das Recht der Bündnisse aller Art zuspricht, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, nicht Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet wären. Ein engerer Bundesstaat, welcher unter einem Theile der Bundesglieder ohne Zustimmung und gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen der Uebrigen aufgerichtet wird, und die Ausübung der Rechte und Pflichten des Bundes auf sich überträgt, muß aber als eine gegen die Sicherheit des Bundes gerichtete Verbindung betrachtet werden. Die endliche Feststellung der Verfassung vom 26. Mai für einen Theil von Deutschland mit einem von letzterem zu beschickenden Parlamente ist daher nach den

Bundesgesetzen unzulässig. Es müßte die Auflösung des deutschen Bundes vorangehen, oder eine Vereinigung sämmtlicher Regierungen über die Herstellung der zu Erfüllung der Bundeszwecke dienlichen veränderten Einrichtungen, welche nach Art. XIII der Wiener Schlußacte nur durch Einstimmigkeit erfolgen kann. Dies der rechtliche Standpunkt.

Was den factischen betrifft, so gestalten sich die Verhältnisse folgendermaßen. Preußen und die mit ihm verbundenen Regierungen haben zum Ersatz der bisherigen Bundesverfassung das Project eines Bundesstaates mit einheitlicher, in die Hände der Krone Preußen zu legender Executivgewalt aufgestellt. Die Durchführung dieser Form der Bundesgewalt setzt nothwendig voraus, daß in dem zur Zeit bestehenden Bunde ein überwiegend starkes Glied sich befindet, dem kein Glied von gleicher Macht zur Seite tritt, oder daß solchenfalls das letztere dem Bundesgliede, welchem die einheitliche Executivgewalt übertragen werden soll, diese Stellung freiwillig unter Ausscheidung aus dem seitherigen Bundesverhältnisse überläßt. In der bisherigen Entwickelungsperiode des Bündnisses vom 26. Mai hat sich nun aber eine, diesen zwei alternativen Vorbedingungen entsprechende Sachlage nicht herausgestellt.

Nachdem Oesterreich in die Lage versetzt worden ist, das volle Gewicht seiner Macht auch in Deutschland fühlen zu lassen, so ist die freiwillige Unterordnung der dem Bündnisse vom 26. Mai noch nicht beigetretenen deutschen Staaten unter die der Krone Preußen zu überlassende Executivgewalt nicht zu erwarten, und wenn sie selbst erfolgen wollte, so würde die Zustimmung Oesterreichs sehr zweifelhaft bleiben.

Unter diesen Umständen ist der Bundesstaat mit einheitlicher Executive in der durch die Verfassung vom 26. Mai gebotenen Ausdehnung praktisch unausführbar und es können anderweite Verhandlungen zu keinem ersprießlichen Resultate führen, so lange die Königlich Preußische Regierung nicht selbst sich zu dieser Ueberzeugung bekennt und zugleich darauf verzichtet, den Bundesstaat mit der durch den Verfassungsentwurf vom 26. Mai festgestellten Form der Bundesgewalt, da wo dessen Ausführung möglich ist, wo aber der Zweck desselben nach den Bundesverträgen unzulässig ist, nämlich innerhalb der Grenzen eines norddeutschen Bundes in Ausführung zu bringen. Für die Preußische Regierung scheint nur die Alternative gegeben zu sein, daß sie entweder sich dazu entschließt, unter Festhaltung des Projects des Bundesstaates zu solchen Modificationen der Bestimmungen über Ausübung der Bundesgewalt die Hand zu bieten, welche den Eintritt Bayerns, vielleicht selbst Oesterreichs mit seinen deutschen Provinzen, oder auch eine Zustimmung Oesterreichs zu dem ohne seine Theilnahme zu errichtenden Bundesstaate möglich machen. In diesem Falle würde Preußen den größten Beweis seiner Hingebung für die deutsche Sache ablegen, indem es für das Aufgeben seiner Stellung als europäische Großmacht nicht einen entsprechenden Ersatz der Form nach verlangen würde. Materiell würde ihm jedoch die seiner Macht entsprechende Stellung im Bundesstaate auf

gleiche Weise und nur um so dauerhafter zu Theil werden. Oder aber Preußen kann und will seine Stellung als europäische Großmacht nicht anders aufgeben, als unter der Bedingung der ihm nach dem Entwurfe vom 26. Mai zu überlassenden ausschließlichen Executivgewalt; dann würde hieraus die Nothwendigkeit einer Rückkehr zum Staatenbunde, und zwar unter Erweiterung der Befugnisse desselben, Bildung eines vereinfachten und kräftigen Organs, auch angemessener Mitwirkung von Repräsentanten des Volkes, folgen und beziehentlich ausführbar sein, dafern sich nicht endlich die beiden Großmächte zu einem Bundesverhältnisse mit einem aus dem übrigen Deutschland zu bildenden Bundesstaate verstehen wollten.

Die Sächsische Regierung, welche die im März vorigen Jahres ertheilte Zusicherung der Mitwirkung zu zeitgemäßer Gestaltung des deutschen Bundes mit Vertretung des Volkes bei demselben, fortwährend im ganzen Umfange zu erfüllen sich bemüht, welche ferner ebensowenig als die K. Hannoversche Regierung von dem Bündnisse vom 26. Mai sich losgesagt hat, anerkennt die vertragsmäßige Verpflichtung, den Verfassungsentwurf vom 26. Mai in seiner ursprünglichen Auffassung in Ausführung zu bringen, sobald Preußen und die übrigen mit ihm verbundenen Regierungen die Mittel zur Erreichung dieses Zieles darbieten wollen. Sie ist aber auch der Ansicht, daß eine Verständigung möglich sei, und hat daher für den Fall, daß die K. Preußische Regierung unter Festhaltung des zu diesem Behufe der Errichtung des engeren Bundesstaates eingeschlagenen Verfahrens sich nicht veranlaßt finden sollte, mit entsprechenden Erklärungen hervorzutreten, ihr Absehen dahin gerichtet, damit von Seiten der Königlichen Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, in Uebereinstimmung mit der K. K. Oesterreichischen Regierung ein zweckdienliches Entgegenkommen ermöglicht werde. Ueber den Erfolg, der zu diesem Endzweck eingeleiteten Vernehmungen hofft die K. Regierung den Kammern nachträgliche Mittheilung machen zu können."

Nunmehr wenden wir uns zuvörderst den Verhandlungen des Landtags über diese Staatsschrift zu.

Bundesgesetzen unzulässig. Es müßte die Auflösung des deutschen Bundes vorangehen, oder eine Vereinigung sämmtlicher Regierungen über die Herstellung der zu Erfüllung der Bundeszwecke dienlichen veränderten Einrichtungen, welche nach Art. XIII der Wiener Schlußacte nur durch Einstimmigkeit erfolgen kann. Dies der rechtliche Standpunkt.

Was den factischen betrifft, so gestalten sich die Verhältnisse folgendermaßen. Preußen und die mit ihm verbundenen Regierungen haben zum Ersatz der bisherigen Bundesverfassung das Project eines Bundesstaates mit einheitlicher, in die Hände der Krone Preußen zu legender Executivgewalt aufgestellt. Die Durchführung dieser Form der Bundesgewalt setzt nothwendig voraus, daß in dem zur Zeit bestehenden Bunde ein überwiegend starkes Glied sich befindet, dem kein Glied von gleicher Macht zur Seite tritt, oder daß solchenfalls das letztere dem Bundesgliede, welchem die einheitliche Executivgewalt übertragen werden soll, diese Stellung freiwillig unter Ausscheidung aus dem seitherigen Bundesverhältnisse überläßt. In der bisherigen Entwickelungsperiode des Bündnisses vom 26. Mai hat sich nun aber eine, diesen zwei alternativen Vorbedingungen entsprechende Sachlage nicht herausgestellt.

Nachdem Oesterreich in die Lage versetzt worden ist, das volle Gewicht seiner Macht auch in Deutschland fühlen zu lassen, so ist die freiwillige Unterordnung der dem Bündnisse vom 26. Mai noch nicht beigetretenen deutschen Staaten unter die der Krone Preußen zu überlassende Executivgewalt nicht zu erwarten, und wenn sie selbst erfolgen wollte, so würde die Zustimmung Oesterreichs sehr zweifelhaft bleiben.

Unter diesen Umständen ist der Bundesstaat mit einheitlicher Executive in der durch die Verfassung vom 26. Mai gebotenen Ausdehnung praktisch unausführbar und es können anderweite Verhandlungen zu keinem ersprießlichen Resultate führen, so lange die Königlich Preußische Regierung nicht selbst sich zu dieser Ueberzeugung bekennt und zugleich darauf verzichtet, den Bundesstaat mit der durch den Verfassungsentwurf vom 26. Mai festgestellten Form der Bundesgewalt, da wo dessen Ausführung möglich ist, wo aber der Zweck desselben nach den Bundesverträgen unzulässig ist, nämlich innerhalb der Grenzen eines norddeutschen Bundes in Ausführung zu bringen. Für die Preußische Regierung scheint nur die Alternative gegeben zu sein, daß sie entweder sich dazu entschließt, unter Festhaltung des Projects des Bundesstaates zu solchen Modificationen der Bestimmungen über Ausübung der Bundesgewalt die Hand zu bieten, welche den Eintritt Bayerns, vielleicht selbst Oesterreichs mit seinen deutschen Provinzen, oder auch eine Zustimmung Oesterreichs zu dem ohne seine Theilnahme zu errichtenden Bundesstaate möglich machen. In diesem Falle würde Preußen den größten Beweis seiner Hingebung für die deutsche Sache ablegen, indem es für das Aufgeben seiner Stellung als europäische Großmacht nicht einen entsprechenden Ersatz der Form nach verlangen würde. Materiell würde ihm jedoch die seiner Macht entsprechende Stellung im Bundesstaate auf

gleiche Weise und nur um so dauerhafter zu Theil werden. Oder aber Preußen kann und will seine Stellung als europäische Großmacht nicht anders aufgeben, als unter der Bedingung der ihm nach dem Entwurfe vom 26. Mai zu überlassenden ausschließlichen Executivgewalt; dann würde hieraus die Nothwendigkeit einer Rückkehr zum Staatenbunde, und zwar unter Erweiterung der Befugnisse desselben, Bildung eines vereinfachten und kräftigen Organs, auch angemessener Mitwirkung von Repräsentanten des Volkes, folgen und beziehentlich ausführbar sein, dafern sich nicht endlich die beiden Großmächte zu einem Bundesverhältnisse mit einem aus dem übrigen Deutschland zu bildenden Bundesstaate verstehen wollten.

Die Sächsische Regierung, welche die im März vorigen Jahres ertheilte Zusicherung der Mitwirkung zu zeitgemäßer Gestaltung des deutschen Bundes mit Vertretung des Volkes bei demselben, fortwährend im ganzen Umfange zu erfüllen sich bemüht, welche ferner ebensowenig als die K. Hannoversche Regierung von dem Bündnisse vom 26. Mai sich losgesagt hat, anerkennt die vertragsmäßige Verpflichtung, den Verfassungsentwurf vom 26. Mai in seiner ursprünglichen Auffassung in Ausführung zu bringen, sobald Preußen und die übrigen mit ihm verbundenen Regierungen die Mittel zur Erreichung dieses Zieles darbieten wollen. Sie ist aber auch der Ansicht, daß eine Verständigung möglich sei, und hat daher für den Fall, daß die K. Preußische Regierung unter Festhaltung des zu diesem Behufe der Errichtung des engeren Bundesstaates eingeschlagenen Verfahrens sich nicht veranlaßt finden sollte, mit entsprechenden Erklärungen hervorzutreten, ihr Absehen dahin gerichtet, damit von Seiten der Königlichen Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, in Uebereinstimmung mit der K. K. Oesterreichischen Regierung ein zweckdienliches Entgegenkommen ermöglicht werde. Ueber den Erfolg, der zu diesem Endzweck eingeleiteten Vernehmungen hofft die K. Regierung den Kammern nachträgliche Mittheilung machen zu können."

Nunmehr wenden wir uns zuvörderst den Verhandlungen des Landtags über diese Staatsschrift zu.

V.

Die Verhandlungen des sächsischen Landtags über das „Dreikönigsbündniß". (Fortsetzung.)

Sind aus der Fusion politischer Parteien jemals alle Verheißungen und Hoffnungen durchkreuzende Ueberraschungen entsprungen, so doch keine seltsameren und beschämenderen als aus der, um welche sich die Preußensüchtler der sächsischen Kammern behufs Durchführung des Dreikönigsbündnisses seit Wochen abgemüht hatten, und deren disparate Elemente sie mittels der zeitherigen Handreichungen und Connivenzen wie der mächtigen Agitation im Lande eben zur Versteifung auf jenes Verfassungsproject zweckentsprechend durchmörtelt und hinreichend an sich gebunden zu haben glaubten. Wie schwächlich sich aber die Bindung bewähren würde, verrieth schon der Bericht des von der ersten Kammer zur Prüfung der Denkschrift des Staatsministers von Beust erwählten außerordentlichen Ausschusses: kein Majoritäts-, kein Minoritätsgutachten, sondern einzelne Anträge und Schweigen. In den einschlägigen Debatten selber hingegen fuhr Alles aus Rand und Band; sogar von dem Kerne der Gothaner löften sich Theile ab, dort und dahin wirbelnd. Blos darin waren Alle mittwendig und einmüthig, daß Beust's Politik keinerlei Unterstützung erlangen dürfe, im Gegentheil scharf wider die Wolle derselben gestrichen werden müsse. Es ist wol erlaubt zu sagen Alle, denn nicht sechs Mitglieder des Landtags sprachen eine allseitige und unbedingte Billigung des von dem Leiter der auswärtigen Angelegenheiten eingehaltenen Verfahrens aus.

Suchen wir uns dann weiter in dem überfüllten Galerien und dicht besetzten Diplomatentribünen zum besten gegebenen Meinungsirrsal zu orientiren, so stellten sich noch folgende Gegensätze dar: Einverständniß mit dem materiellen Verhalten der deutschen Politik Beust's, doch Verwerfung ihres formellen Verfahrens, wobei die Begriffe von materiell und formell wirre Metamorphosen erlitten; Genehmigung des Vorbehalts und seiner Geltendmachung, jedoch Beschickung des Organs des Sonderbundes, des Verwaltungsrathes, und Vorlage von Abänderungsvorschlägen für die Verfassung; Festhalten an der preußischen Alluvionspolitik, allein mit sorgsamer Conservirung aller separatstaatlichen Verhältnisse und der Frankfurter Grundrechte vor jeglicher Schädigung insonderheit durch das hohenzollernsche Martialthum; Einberufung einer Nationalversammlung auf der Unterlage des in der Paulskirche angenommenen Wahlgesetzes; unbedingte Annahme des Frankfurter Reichsverfassungsschema, hier mit Ausnahme des Abschnitts über das Oberhaupt, dort ohne die geringste Aenderung; völlige und hurtige Unterwerfung unter das Dreikönigsbündniß, mithin sofortige Beschickung des Verwaltungsrathes und Veranstaltung der Wahlen zum Unionsparlament; endlich vorläufige Zurückhaltung jedweden Beschlusses wegen Mangels an nöthiger Klarheit der momentanen Situation: ein Euphemismus für den Mangel an Klarheit in die Situation. Dies also die Schloßen in dem Gestöber von Ansichten und Willensäußerungen eines Landtags, den insgesammt wenig über hundert Mitglieder präsentirten! Und nun die Reden erst, aus denen sie herabfielen! Die meisten vergegenwärtigten die Perspektive der heimatlichen Ortskirchthürme der Sprecher; fast alle fluteten in die Breite, keine drang irgendwo recht in die Tiefe; just jeder Redner prätendirte den vollwichtigsten Staatsmann und die wenigsten entpuppten etwas anderes als die elementarsten Anschauungen; die widersprechendsten Dinge hörte man behaupten, ohne daß vielfach nur entfernt der Versuch einer Begründung oder Widerlegung der Behauptungen gemacht wurde; Rechtsauffassungen traten zu Tage, über welche sich die ge-

legentlich und auch ungelegentlich citirten Hugo Grotius und Montesquieu so zu sagen im Grabe umgedreht haben mochten. Aber die unglaublichste Verworrenheit bekundete sich bei Betrachtung des Unionswerkes von nationalökonomischem Standpunkte. Ab mit dem Süden, unser ganzer Verkehr weist uns nach Norden, riefen die Einen. Nein, entgegneten die Anderen, unsere gesammte ökonomische Wohlfahrt ist vom Süden abhängig. Wir sind verloren, wenn uns Preußen den Zollverein kündigt, lamentirte man auf jener Bank; wir verhungern, wenn uns Oesterreich die Grenze sperrt, klagte man auf dieser. Wir müssen uns Preußen anschließen um unsre Industrie zu schützen, entschied man hier. Quod non! wir brauchen Preußen blos, um unsern Handel frei zu machen, erklärte man dort. Doch genug. Das waren die Kammern, von denen noch in unsern Tagen wiederholt behauptet worden, sie seien „die reichsten an Wissen und staatsmännischer Befähigung" gewesen, welche Sachsen unter „Beust's Regiment" je gehabt! Aber gewiß, hätten auch nur die Ungereimtheiten, Unfertigkeiten und Fehler, welche hier unter geburtshilflichem Beistande des Dreikönigsbündnisses zur Welt kamen, dem sächsischen Landtage als Leidtragende folgen können, als seines Daseins letzte Stunde geschlagen, er würde durch solchen Conduct ungleich berühmter geworden sein denn durch die Art seines Hinscheidens. [26]

Frägt man inzwischen, wie die Gothaner sich in der erwarteten Unterstützung der Bestrebungen für ihr Deutschland so verrechnen konnten, wie denn eine unverhältnißmäßig schnelle Umwandlung und Zerfahrenheit in der Stimmung der Kammern erfolgen mochte, so ist zu antworten, wenn ungerechnet bleibt, daß doch Mancher, vornehmlich auf der Linken, im entscheidenden Augenblicke vor einer Principienflucht zurückscheute: die Ursache jener Verrechnung und Meinungsverschiebung war allgemeinhin bezeichnet die Macht der vollendeten Thatsachen. Insbesondere schmälerte zuerst der in der ministeriellen Denkschrift schon enthaltene Hinweis auf einen anderweitigen in der Feststellung begriffenen Verfassungsplan, der das Bündniß vom 26. Mai für den

Fall seiner gänzlichen Erfolglosigkeit zu ersetzen hätte, das Interesse an diesem, und namentlich drückte die zweite Kammer das Bewußtsein, daß die Ergebnisse der weitern Vorschritte des neuesten deutschen Staatsverfassungsentwurfs nicht zu ignoriren sein würden, zumal nach den nicht allseits unbefriedigenden Andeutungen Beust's im Laufe der Verhandlungen. Noch Günstigeres aber für das parlamentarische und demokratische Begehr der Nation lautete von andern Seiten her darüber. Sodann häuften sich in der Presse die Stimmen, welche die Befürchtung aussprachen, daß man von einem Tage zum andern Depeschen erwarten könne, in denen Oesterreich die Einberufung des Unionsparlaments als casus belli betrachte, wie auch die Bezichtigungen, Preußens Wiederaufnahme des deutschen Verfassungswerkes sei blos ein verschleiertes Mediatisirungsgelüst zur Verbindung seiner östlichen und westlichen Staatshälfte. Vornehmlich jedoch kühlten die Vorgänge in Berlin den Eifer und die Geneigtheit für das bereits zum Einkönigsbündniß zusammengeschrumpfte Unternehmen: das Mattsetzen des Constitutionalismus und der Demokratie durch die Regierung; die königliche Botschaft vom 7. Januar mit der offenen Erklärung, daß man mit den Zeitrichtungen gänzlich zu brechen entschlossen sei; die merkwürdigen, den Liberalismus nichts weniger als ermuthigenden Verwahrungen des Königs bei der Beschwörung der revidirten Verfassung, wobei ausdrücklich jedes festliche Gepräge einem Tage vorenthalten wurde, der aufrichtig und freudig eingelebt der wichtigste in der preußischen Geschichte hätte sein können; und dazu noch die bestürzend schwache, mannigfache Illusionen verwehende Betheiligung des preußischen Volks an den Wahlen zum Erfurter Vereinstage.[27]

Wir können aber unsere Schilderung des Verhaltens des sächsischen Landtags in vorliegender Frage nicht als genügend ansehen, ohne nunmehr seine gegen die Regierung gerichteten Einwendungen, Anstände, Vorwürfe und Angriffe des Näheren zu besichtigen. Wir thun dies, indem wir sie mit der Beleuchtung, Widerlegung und Abwehr in Verbindung bringen, welche ihnen letztere entgegensetzte, also

indem die für die obschwebende Angelegenheit hauptsächlichsten Reden des dabei vorherrschend interessirten Staatsministers von Beust wiedergegeben werden. Sie entheben uns zugleich einer Merkzeichnung des rothen Fadens der Kammerdebatten, der Ausschußberichte, wobei bemerkt werden mag, daß sämmtliche Zeitungen, darunter der preußische Staatsanzeiger, welche von dem den Reigen eröffnenden Ausschußberichte der ersten Kammer Auszüge brachten, nur die dem Minister nachtheiligen Stellen heraushoben, den bedeutenden Theil der ihm beipflichtenden übergingen. Natürlich konnte man von preußischen Blättern nicht verlangen, daß sie sich um das gute Recht Sachsens in einer so wichtigen Sache kümmern sollten. Allein die sächsische Presse (das Regierungsorgan selbstverständlich ausgenommen) trieb es genau so.

Daß in diesen Reden Wiederholungen erscheinen, ist die Natur des Extemporale und die Unvermeidlichkeit aller parlamentarischen Controverse. Der Biograph hat aber um so weniger ein Recht sie auszumerzen, wenn es sich für ihn nicht blos um Ergänzung der Darstellung einer bestimmten Episode handelt, nicht blos um den Eindruck des festen politischen und rechtlichen Standpunktes, den unser Staatsmann im vorliegenden Falle behauptete, sondern er auch die Persönlichkeit an sich, die Aufgabe der Individualisation im Auge behält und den rein rhetorischen Charakter seiner Ausführungen einer Kritik unterziehen will, wie weiterhin geschieht. Dies also verbietet jedwede Veränderung. Zudem sind die folgenden Vorträge Beust's vom parlamentarischen Gesichtspunkte die ersten erheblicheren.

Unbestreitbar waren in Berathungen der deutschen Verfassungsangelegenheiten seitens der ersten Kammer neben dem Ausschußberichte und seiner Vertheidigung die theils enthusiastischen theils pessimistischen Deductionen des Choragen der kleindeutschen Partei, des Exministers von Carlowitz, das Beachtenswertheste für die Regierung, und daher leistete der Staatsminister des Auswärtigen gerade ihnen den vornehmlichsten Widerpart.

„Ich werde“ — sprach er — „zunächst um die Erlaubniß bitten, den Ausschußbericht zum Gegenstand einiger Bemerkungen zu machen, und hierbei kann ich es mir nicht versagen, zunächst einem mir sehr wohlthuenden Gefühle einige Worte zu verleihen. Schmerzlich und bitter waren die Gefühle mit denen wir in den letzten vier Monaten in dieser Sache zu kämpfen hatten, nicht wegen der Angriffe, welche deshalb gegen das Ministerium gerichtet wurden, denn das ist ein Schicksal, welchem jedes Ministerium unterworfen sein wird, sondern weil wir wahrnehmen mußten, daß ein Theil der sächsischen Presse, und leider nicht ohne Erfolg, sich es zur Aufgabe gemacht zu haben schien, das gute Recht Sachsens in dieser Frage in den Hintergrund zu drängen, und jede Sympathie für die Vergangenheit und Zukunft Sachsens zu ersticken. Ein solcher Geist spricht sich in dem Berichte des Ausschusses nicht aus; es ist ein deutscher Sinn darin ausgedrückt, welcher sich aber auch lebhaft für das engere Vaterland regt. Mit Befriedigung habe ich wahrzunehmen geglaubt, daß auch in der letzten Sitzung ein gleicher Sinn sich ausgesprochen hat, und wie auch der Beschluß der Kammer ausfallen wird, ich werde darin eine große Beruhigung für die Zukunft schöpfen. Der Bericht beschäftigt sich zunächst blos mit der formellen Seite der Frage, und es war meine Absicht, bereits darauf in der letzten Sitzung etwas zu äußern; ich unterließ es jedoch, weil sämmtliche Redner, welche sprachen, diesen Punkt unberührt ließen, und ich nicht einen Punkt anregen wollte, in dessen Hintergrunde ein wichtiger principieller Streit liegen konnte. Allein am Schlusse der letzten Sitzung wurde ein Antrag eingebracht, welcher dahin ging, das Verfahren der Regierung als verfassungswidrig zu bezeichnen; ich habe nicht ohne große Ueberraschung gehört, daß dieser Antrag gestellt worden sei. Der geehrte Abg. v. Carlowitz, welcher der Urheber desselben ist, hatte in einem langen ausführlichen Vortrage die Kammer unterhalten, und darin der Regierung nichts gespart was ihr Unangenehmes vorgehalten werden kann, aber gerade dieses Punktes mit keiner Silbe erwähnt. Deshalb war ich überrascht, daß noch am Ende der Sitzung ein so entscheidender Antrag hervortrat, und auch so zahlreiche Unterstützung fand, ungeachtet im Laufe der Sitzung zu dessen Unterstützung nichts gesagt worden war. Ich werde auf denselben am Schlusse meines Vortrags nochmals zurückkommen. Was den Ausschußbericht selbst anbetrifft, so konnte ich mich nach demselben wol dahin erklären, daß mir zu einer Differenz zwischen Regierung und Kammern in dieser Principfrage kein Anlaß gegeben zu sein scheint. Das Recht, was der Ausschuß für die Kammer in Anspruch nimmt, mit Anträgen und Erklärungen in dieser Sache hervorzutreten, das wird ihr von der Regierung nicht bestritten, aber die Regierung ihrerseits konnte unmöglich für das Decret, welches an die Kammer gebracht worden, eine andere Form wählen, als diejenige, welche gewählt worden ist. Der Ausschußbericht bezieht sich auf die Proclamation vom 30. Mai und auf den angezogenen §. 2 der sächsischen Verfassungsurkunde. Was steht nun in

diesem Paragraph der sächsischen Verfassungsurkunde? »Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.« Nun hat die Regierung in ihrer Vorlage namentlich darzulegen sich bemüht, daß und aus welchen Gründen sie zur Zeit gar nicht in der Lage sei, Rechte der Krone für die Reichsverfassung zu veräußern, wie hätte sie also daran denken sollen, die Zustimmung der Kammern dazu einzuholen. Die Regierung hat in jener Proclamation dem Lande die beruhigende Versicherung gegeben, daß sie bei dem Zustandebringen der deutschen Verfassung nicht vergesse, der ständischen Rechte eingedenk zu bleiben und deren Zustimmung, wenn sie nach der Verfassung nothwendig sei, vorzubehalten. Dieses Rechtes der Kammern wird die Regierung auch ferner eingedenk sein, und deren Zustimmung einholen, wenn dazu der rechte Zeitpunkt gekommen sein wird. Ich muß bei dieser Gelegenheit noch einmal auf diese Proclamation zurückkommen. Sie gehört nicht in die Kategorie der Erlasse ähnlicher Art, welche man in Zeiten des Sturmes als Ballast über Bord wirft, damit das Staatsschiff sich leichter bewege. Der Sturm war vorüber, das Land erzitterte aber noch unter den Eindrücken schmerzlicher Erinnerungen. Die Regierung hielt es für gut, daß die Krone Worte der Beruhigung an das Land richtete; Jedermann wird es der Proclamation ansehen, daß hier nicht die Worte abgewogen worden sind, aber obschon in dieser Proclamation der Vorbehalt, welchen die Regierung bei Abschluß des Berliner Vertrages sich gestellt hatte und welcher die Bedingungen enthält, unter welchen die Regierung an dem Entwurfe vom 26. Mai festhält, nicht enthalten war, so ging doch deutlich daraus hervor, daß es sich noch nicht um ein abgeschlossenes Verfassungswerk handelte. Es war in der Proclamation gesagt: »Es sind alle Staaten Deutschlands eingeladen worden, sich dieser Verfassung anzuschließen, welche einem demnächst auf Grund des vereinbarten Wahlgesetzes einzuberufenden Reichstag zur Zustimmung vorgelegt werden soll.« Sowol hieraus, als aus dem ganzen Inhalte des Verfassungsentwurfs, welcher auf jedem Blatte sagt, daß es sich um eine Verfassung des gesammten Deutschlands und nicht für einen Theil desselben handele, mußte man entnehmen, daß zur Einholung der ständischen Zustimmung nicht eher der Moment kommen werde, als bis das Verfassungswerk von dem gesammten Deutschland angenommen worden sei. Der Herr Referent wird mir erlauben, auf eine Stelle des Berichts aufmerksam zu machen, worin er selbst der soeben von mir ausgesprochenen Ansicht beizupflichten scheint. Er sagt: »Unter diesen Umständen und weil das Volk das dringende Bedürfniß hat, daß der Zerrissenheit Deutschlands endlich einmal ein Ziel gesetzt werde, würde der unterm 26. Mai 1849 vereinbarte Verfassungsentwurf als Grundlage für den zu errichtenden deutschen Bundesstaat anzunehmen, folglich der sächsischen Volksvertretung die Zustimmung zu diesem Entwurfe anzurathen sein, wenn es sich gegenwärtig darum handelte, eine hierauf bezügliche Erklärung abzugeben. Allein so

steht der Fall dermalen nicht« ꝛc. Nun ich weiß nicht, wie unter solchen Umständen die Regierung einen Vertrag anders als zur Kenntnißnahme an die Kammern bringen könnte, wenn man nicht eine Erklärung von ihr gewissermaßen nur in Blanquet verlangen wollte. Der Bericht des Ausschusses erkennt, wie ich mit großer Befriedigung ersehen habe, das Verfahren der Regierung in materieller Hinsicht als gerechtfertigt an, hat jedoch, was die formelle Behandlung betrifft, der Regierung mehrere Vorwürfe gemacht. Es betreffen dieselben zunächst das Ausscheiden des sächsischen Bevollmächtigten aus dem Berliner Verwaltungsrath. Der Bericht weist hier darauf hin, daß, wenn auch Sachsen Grund gehabt hätte, sich bei den Beschlüssen des Verwaltungsrathes unter dem 19. October des vorigen Jahres und bei den zu berathenden weitern Maßregeln nicht zu betheiligen, dennoch der Verwaltungsrath sich auch noch mit andern, das sächsische Interesse betreffenden Gegenständen würde beschäftigt haben, und daß es deshalb nicht blos räthlich, sondern sogar nothwendig gewesen, daß der sächsische Bevollmächtigte geblieben und nach wie vor im Verwaltungsrathe erschienen wäre. Ich will es hierbei unerörtert lassen, inwiefern die preußische Regierung, indem sie den Interims-Vertrag mit Oesterreich am 30. September v. J. abschloß, wodurch die dem Verwaltungsrathe in Folge des Bündnisses vom 26. Mai v. J. ertheilten Befugnisse, soweit dieselben sich nicht auf die Verfassung bezogen, auf die neue Bundesbehörde übertragen wurden, inwiefern, sage ich, die preußische Regierung, indem sie die übrigen Staaten aufforderte beizutreten und das Interim anzuerkennen, selbst der Wirksamkeit des Verwaltungsrathes legal ein Ziel gesetzt und sie factisch gelöst hat. Allein es handelt sich um etwas Wichtigeres als um diese Befugniß. Durch das Bündniß vom 19. October v. J. hatte sich der Berliner Verwaltungsrath constituirt als Organisationsbehörde für die Errichtung eines engeren norddeutschen Bundesstaates. Die Regierung hat sich bemüht darzulegen, daß sie in gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse aus der Stellung der einzelnen deutschen Staaten sowie der wahren Interessen Deutschlands sich bei diesem Unternehmen nicht betheiligen könne, und es wird ihr auch in dieser Beziehung vom Ausschußberichte und von mehrern Rednern in der Kammer Recht gegeben. So lange aber der Verwaltungsrath bei diesem Beschlusse stehen blieb, so lange er keine Schritte gethan hatte, um in eine andere Bahn einzulenken, so lange war nicht blos die Stellung des Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsrathe eine unbequeme und schiefe, sondern es wurde auch die Stellung der sächsischen Regierung dadurch, Preußen einerseits, und dem übrigen Deutschland andererseits gegenüber, eine schiefe und gefährliche. Uebrigens kann ich nicht verschweigen, daß es durch die Pflicht der Selbstachtung geboten war, daß der sächsische Bevollmächtigte seinen Platz nicht mehr im Verwaltungsrathe einnahm. Die Protocolle jener Sitzungen haben Ihnen vorgelegen, werfen Sie einen Blick hinein, sehen Sie, wie dasselbe Recht, welches von allen Seiten anerkannt worden, wie die

darauf bezüglichen Erklärungen des Bevollmächtigten von Sachsen abgefertigt wurden, und sagen Sie mir dann, ob in einer solchen Conferenz noch ein Platz für den sächsischen Bevollmächtigten war. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Verfahren, welches Sachsen gegenüber eingeschlagen wurde, Sachsen das Recht gegeben hätte, zurückzutreten. Wir haben es nicht gethan, und wir dürfen es uns zum Verdienst anrechnen, wenn gleich vielleicht leider zu einem vergeblichen. Wären wir gleich bei diesem Anlaß ausgeschieden, so hätte uns entgegen gehalten werden können, daß wir vorweg jede Möglichkeit einer Aussöhnung abgeschnitten hätten. Es würde sicherlich fortwährend uns entgegen gehalten worden sein, daß doch vielleicht jene Beschlüsse hätten modificirt werden, und daß man uns hätte auffordern können, unsern Vorbehalt anzunehmen; indem wir uns von dem Bündnisse nicht lossagten, blieben wir, Sachsen und Hannover, das natürliche Bindemittel zwischen dem 26. Mai und dem übrigen Deutschland. Hätte man das in Berlin erkannt, hätte man es vor drei bis vier Monaten eingesehen, hätte man unsern Vorbehalt anerkennen wollen und eine Annäherung mit dem übrigen Deutschland ermöglicht, unsere Stellung hätte eine sehr wirksame werden können. Indem man aber auf Errichtung eines engern Bundesstaates und auf das Erfurter Parlament lossteuerte, wurde die Kluft zwischen dem Bündniß vom 26. Mai und dem übrigen Deutschland mit jedem Tage weiter, und jetzt ist es sehr schwer, den Faden wieder anzuknüpfen. In dem, was ich soeben bemerkte, liegt die Antwort auf den zweiten Vorwurf, der mir gemacht worden ist in der Beziehung, daß wir nicht Vorschläge gemacht hätten in Folge des Vorbehalts. Aber der Vorbehalt wurde ja gar nicht anerkannt. Die preußische Regierung hat allerdings selbst im Verwaltungsrath Vorschläge eingebracht, aber diese enthielten nichts Anderes, als blose Abänderungen von Nomenclaturen, sie enthielten Bestimmungen, welche gerade dem Bundesstaate den Charakter eines engern Bundesstaats aufzudrücken bestimmt waren. Es wurde allerdings freigestellt, anderweite Modificationen zu beantragen, aber immer innerhalb gewisser Grenzen. Die preußische Regierung hat fortwährend bei den Verhandlungen in Berlin zwischen ihr und dem bayerschen Minister v. d. Pfordten, ferner bei den Verhandlungen in München im Monat August und September vorigen Jahres und ihren eignen Kammern gegenüber unausgesetzt daran festgehalten, daß an der einheitlichen Spitze nichts geändert werden könne. Sie hat uns anheimgestellt, in Bezug auf die Stimmenvertheilung im Fürstencollegium Vorschläge zu machen, nicht aber hat sie uns anheim gestellt, Vorschläge zu machen in Bezug auf die Erweiterung der Befugnisse oder der Competenz dieses Collegiums. Der Ausschuß spricht sich selbst im Berichte dahin aus, daß der Bundesstaat mit der Verfassung vom 26. Mai 1849 innerhalb der Grenzen, welche das Bündniß gefunden hat, nicht annehmbar für Sachsen sei, und daß es sich bei diesem Bündnisse um nichts mehr handele, als um einen politischen Zollverein. Nun frage ich, was würden

wir zu erwarten gehabt haben, wenn wir darauf bezügliche Vorschläge hätten machen wollen. Meine Herren, um uns hier zu legitimiren, wäre es uns ein Leichtes gewesen, derartige Vorschläge nach Berlin ergehen und uns eine abfertigende Note schreiben zu lassen. Wir glaubten aber, uns selbst und den Kammern so viel Achtung schuldig zu sein, um uns nicht zu Vermittlern einer solchen Schaustellung herzugeben. Ein dritter Vorwurf, der uns im Ausschußberichte gemacht wird, ist die Note vom 27. Dezember 1849, die nach Berlin ergangen ist bezüglich eines Anschlusses an den von der österreichischen Regierung ausgegangenen Protest. Es wird dieser Act des Anschlusses als unnöthig bezeichnet, da ja die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover gegen die Einberufung des Reichstages schon einmal Protest eingelegt gehabt hätten. Nun geht aber der Inhalt dieser Note auf etwas ganz Anderes, als auf einen blosen Anschluß an Oesterreich. Es ist bekannt, daß Sachsens gutes Recht in dieser Frage, das Recht seines Vorbehalts von Preußen und den andern mit ihm verbündeten Staaten im Verwaltungsrathe nicht anerkannt worden ist. Wer in einem solchen Falle sich befindet, wie wir, der muß vor Allem darauf denken, daß er von allen Seiten den Rechtsboden rein erhält. Das ist von unserer Seite geschehen und nachdem Oesterreich in der Note vom 28. Dezember nicht allein gegen den Reichstag, sondern auch gegen das Bündniß vom 26. Mai protestirt hatte, so kam es darauf an, dies zu zeigen und darzulegen, daß wir das Bündniß vom 26. Mai wohl eingehen könnten, und daß alle unsere Bestrebungen dahin gerichtet waren, bei Ausführung der Verfassung vom 26. Mai dieselben mit den Bundesgesetzen in Einklang zu bringen. Der Anschluß an den Protest durfte daher nur insoweit geschehen, in wie weit er, der Protest, gegen die Beschlüsse, gegen den Reichstag protestirt, und hierzu hatten wir um so mehr Veranlassung, als die sämmtlichen, dem Bündnisse beigetretenen andern Staaten sich durch den Beschluß vom 17. November sogar das Recht beigemessen hatten, die Wahlen zum Reichstage für den ganzen Bereich der zum Bündnisse vom 26. Mai gehörigen Staaten auszuschreiben. Insoweit aber der Protest gegen das Bündniß gerichtet war, rechtfertigten wir unser Verfahren als durchaus bundesmäßig.

Ich muß mich jetzt zu demjenigen wenden, was wir in der letzten Sitzung von dem Abg. v. Carlowitz zu vernehmen hatten. Derselbe hatte, kurz nachdem der Landtag eröffnet worden war, die Regierung interpellirt wegen einer Vorlage in der deutschen Angelegenheit, und hatte diese letztere als äußerst dringend bezeichnet. Die Regierung antwortete, daß die Vorlage in kurzer Zeit erscheinen werde, und da dies nun nicht so schnell geschah, als erwartet worden war, so stellte der Abgeordnete den bekannten Antrag. Am 28. Dezember gelangte die Vorlage an die Kammer, und der Ausschußbericht wurde ausgegeben am 10. Februar. Es liegen somit sechs volle Wochen in der Mitte. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß der geehrte Abgeordnete oder irgend ein anderer in dieser oder jener Kammer

sich besonders ungeduldig gezeigt hätte, daß die Berathung nicht früher geschehe. Ich erkenne vollkommen die Motiven an, welche hier vorgewaltet haben, und Seiten der Regierung lag kein Grund vor, eine Beschleunigung zu verlangen. Ich weiß aber nicht, warum heute wieder einmal diese Sache so dringlich gemacht wird, und muß nur sagen, daß jedenfalls ein Vorwurf mir nicht mehr gemacht werden kann, der, daß ich der Politik des Abwartens huldigte. Wenigstens scheine ich auf diesem Felde nicht mehr allein zu stehen. Daß der Abg. v. Carlowitz seinen Antrag vertheidigen würde, konnte ich erwarten, die Art und Weise, wie dies geschehen ist, hat aber meine Erwartung bedeutend übertroffen. Seine Rede war ein Sündenregister meines Ministeriums vom Mai vorigen Jahres bis heute. Er wird mir erlauben, in einigen Stücken ihm entgegen zu treten. Sollte es wahr sein, daß wir die Zukunft Sachsens gefährdet hätten, daß wir es wären, die an dem Scheitern der deutschen Einheit möglicherweise schuld sein könnten, nun so trifft ihn selbst schwere Verantwortung. Er wird nicht vergessen wollen, daß ich im vorigen Jahre, als im Mai schwere Gewitterwolken an unserem Vaterlande hinaufzogen, ihn, dessen Befähigung Niemand mehr zu schätzen wußte, dessen wohlerworbenen Credit ich kannte, dringend ersuchte, in das Ministerium einzutreten, und ich durfte es thun, da er die Sache, die wir vertraten, nicht verwarf. Ich achte die Gründe, die ihn abhielten diesen Ruf anzunehmen. Als aber der Kampf ausgekämpft war, da war mein erster Gang zu ihm, und abermals bat ich ihn um Beistand für die Regierung, bat ihn nach Berlin zu gehen als Bevollmächtigter Sachsens. Auch dieser Bitte hat er nicht entsprochen. Ich habe wiederum die Gründe zu achten, die ihn hierbei bestimmten. Allein die Frage wird er mir erlauben an ihn zu richten, ob es nicht besser, ob nicht patriotischer gewesen wäre, rathend und handelnd einzutreten da, wo es zu rathen und zu handeln galt, als für die Männer, welche wahrlich nicht aus Leichtsinn an die Stelle getreten sind, an der sie noch stehen, blos Worte des Mißtrauens, des Tadels und der Verdammung zu haben. Der Abg. v. Carlowitz hat im Anfange seiner Rede eine Seite angeschlagen, welche schon einmal einen Mißton über das ganze Land verbreitet hat, das ist der Vorwurf des Undankes der sächsischen Regierung. Meine Herren! Es ist das ein schwerer Vorwurf, den ich um keinen Preis auf der Regierung haften lassen möchte. Die sächsische Regierung hat nicht vergessen und wird nicht vergessen, was sie Preußen schuldig ist. Ich glaube gerade in meiner Denkschrift nachgewiesen zu haben, daß die sächsische Regierung diesen Dank bis an die äußersten Grenzen des Möglichen zu erkennen gegeben und ausgedehnt hat. Wäre sie dieser Pflicht der Dankbarkeit weniger eingedenk gewesen, sie würde sich heute in der deutschen Sache in einer bessern Lage befinden. Allein so weit kann man die Pflicht der Dankbarkeit doch nicht ausdehnen, daß der Gerettete dem Retter die ganze Existenz opfern solle, weil sonst der Dank keinen Gegenstand mehr hätte. In Berlin selbst hat man im vorigen

Frühjahr die Ansicht, die ich vorhin ausgesprochen habe, vollständig anerkannt. Der geehrte Abg. v. Carlowitz zieht in Zweifel, daß die uns gesendete Hilfe im Interesse Preußens gewesen sei; daß es im Interesse Preußens gewesen sei, abgesehen von den uns gezeigten guten Gesinnungen und Absichten, einzuschreiten. Wenn der geehrte Abgeordnete preußische Blätter, wenn er nur den preußischen Staatsanzeiger aus dieser Zeit lesen will, so wird er ziemlich zahlreiche Artikel finden, welche das von mir Gesagte hinlänglich bestätigen. Der Abg. sagt: »Wenn Preußen selbstsüchtig handeln wollte, so mußte es erst den Aufstand in Sachsen Boden gewinnen lassen, um ihn dann, wenn auch mit größern Opfern, niederzuschmettern und so Sachsen das Schicksal vollständiger Abhängigkeit zu bereiten.« Die Gesinnungen der preußischen Regierung stehen mir zu hoch, als daß ich die Möglichkeit einer solchen Voraussetzung zu bekämpfen suchen sollte. Aber das wolle der geehrte Abgeordnete glauben, daß das Experiment ein gefährliches gewesen wäre, und daß man das in Preußen wohl gewußt hat. Indem der Abg. v. Carlowitz sich zu den Verhandlungen vom vorigen Mai wendete, so machte er mir zuerst den Vorwurf, daß ich den Vorbehalt überhaupt gestellt habe. Man habe der preußischen Regierung entweder vertrauen, oder ihr mißtrauen müssen. In letzterem Falle aber hätte man gar nicht abschließen dürfen. Es handelt sich aber hier nicht von Vertrauen oder Mißtrauen. Der Abgeordnete selbst wird wol öfters in dem Falle gewesen sein, einen Contract oder Vertrag abzuschließen, sein gutes Recht durch eine verwahrende Clausel sicher zu stellen. Hieraus folgert aber Niemand ein Mißtrauen, sondern man erkennt darin einfach eine nothwendige Vorsicht. Ob diese Vorsicht im vorliegenden Falle gerechtfertigt war, darüber kann das Urtheil der Kammer überlassen werden. Es ist hiermit auch keineswegs eine Verdächtigung der preußischen Regierung ausgesprochen. Ich bin von der besten Absicht dieser Regierung überzeugt; aber in einem Falle, wo einmal ein Vertrag festgestellt wird, welcher dem einen Staate Rechte giebt und dem andern Verpflichtungen auferlegt, kann der Staat, welcher die Rechte erlangt, dem andern nicht verargen, wenn er dabei Verwahrungen ausspricht, und wie ich es in einem meiner Erlasse nach Berlin ausgesprochen, liegt es gar nicht in dessen Hand, Consequenzen abzuwenden, welche dem andern Staate nachtheilig wären. Es ist Sache dieses letztern selbst, dafür zu sorgen, daß ihm durch einen solchen Vertrag kein Nachtheil zugefügt werde, und dies ist von unserer Seite, wie wir glauben, geschehen. Was ich aber nicht ohne Verwunderung vernahm, ist der von dem geehrten Abgeordneten als der bessere vorgezeichnete Weg. Wir hätten nämlich den Vertrag abschließen, ihn an die Kammern bringen, und fanden wir, daß er uns nachtheilig wäre, den Kammern darlegen sollen, daß er uns nicht vortheilhaft sei. Das würde also dahin führen, daß wir einen abgeschlossenen Vertrag zur Verwerfung den Kammern hätten vorlegen sollen. Es hätte das nur auf indirectem Wege vorgenommen werden müssen, und so verschrieen auch meine diplomatische Natur ist, auf

sich besonders ungeduldig gezeigt hätte, daß die Berathung nicht früher geschehe. Ich erkenne vollkommen die Motiven an, welche hier vorgewaltet haben, und Seiten der Regierung lag kein Grund vor, eine Beschleunigung zu verlangen. Ich weiß aber nicht, warum heute wieder einmal diese Sache so dringlich gemacht wird, und muß nur sagen, daß jedenfalls ein Vorwurf mir nicht mehr gemacht werden kann, der, daß ich der Politik des Abwartens huldigte. Wenigstens scheine ich auf diesem Felde nicht mehr allein zu stehen. Daß der Abg. v. Carlowitz seinen Antrag vertheidigen würde, konnte ich erwarten, die Art und Weise, wie dies geschehen ist, hat aber meine Erwartung bedeutend übertroffen. Seine Rede war ein Sündenregister meines Ministeriums vom Mai vorigen Jahres bis heute. Er wird mir erlauben, in einigen Stücken ihm entgegen zu treten. Sollte es wahr sein, daß wir die Zukunft Sachsens gefährdet hätten, daß wir es wären, die an dem Scheitern der deutschen Einheit möglicherweise schuld sein könnten, nun so trifft ihn selbst schwere Verantwortung. Er wird nicht vergessen wollen, daß ich im vorigen Jahre, als im Mai schwere Gewitterwolken an unserem Vaterlande hinaufzogen, ihn, dessen Befähigung Niemand mehr zu schätzen wußte, dessen wohlerworbenen Credit ich kannte, dringend ersuchte, in das Ministerium einzutreten, und ich durfte es thun, da er die Sache, die wir vertraten, nicht verwarf. Ich achte die Gründe, die ihn abhielten diesen Ruf anzunehmen. Als aber der Kampf ausgekämpft war, da war mein erster Gang zu ihm, und abermals bat ich ihn um Beistand für die Regierung, bat ihn nach Berlin zu gehen als Bevollmächtigter Sachsens. Auch dieser Bitte hat er nicht entsprochen. Ich habe wiederum die Gründe zu achten, die ihn hierbei bestimmten. Allein die Frage wird er mir erlauben an ihn zu richten, ob es nicht besser, ob nicht patriotischer gewesen wäre, rathend und handelnd einzutreten da, wo es zu rathen und zu handeln galt, als für die Männer, welche wahrlich nicht aus Leichtsinn an die Stelle getreten sind, an der sie noch stehen, blos Worte des Mißtrauens, des Tadels und der Verdammung zu haben. Der Abg. v. Carlowitz hat im Anfange seiner Rede eine Seite angeschlagen, welche schon einmal einen Mißton über das ganze Land verbreitet hat, das ist der Vorwurf des Undankes der sächsischen Regierung. Meine Herren! Es ist das ein schwerer Vorwurf, den ich um keinen Preis auf der Regierung haften lassen möchte. Die sächsische Regierung hat nicht vergessen und wird nicht vergessen, was sie Preußen schuldig ist. Ich glaube gerade in meiner Denkschrift nachgewiesen zu haben, daß die sächsische Regierung diesen Dank bis an die äußersten Grenzen des Möglichen zu erkennen gegeben und ausgedehnt hat. Wäre sie dieser Pflicht der Dankbarkeit weniger eingedenk gewesen, sie würde sich heute in der deutschen Sache in einer bessern Lage befinden. Allein so weit kann man die Pflicht der Dankbarkeit doch nicht ausdehnen, daß der Gerettete dem Retter die ganze Existenz opfern solle, weil sonst der Dank keinen Gegenstand mehr hätte. In Berlin selbst hat man im vorigen

Frühjahr die Ansicht, die ich vorhin ausgesprochen habe, vollständig anerkannt. Der geehrte Abg. v. Carlowitz zieht in Zweifel, daß die uns gesendete Hilfe im Interesse Preußens gewesen sei; daß es im Interesse Preußens gewesen sei, abgesehen von den uns gezeigten guten Gesinnungen und Absichten, einzuschreiten. Wenn der geehrte Abgeordnete preußische Blätter, wenn er nur den preußischen Staatsanzeiger aus dieser Zeit lesen will, so wird er ziemlich zahlreiche Artikel finden, welche das von mir Gesagte hinlänglich bestätigen. Der Abg. sagt: »Wenn Preußen selbstsüchtig handeln wollte, so mußte es erst den Aufstand in Sachsen Boden gewinnen lassen, um ihn dann, wenn auch mit größern Opfern, niederzuschmettern und so Sachsen das Schicksal vollständiger Abhängigkeit zu bereiten.« Die Gesinnungen der preußischen Regierung stehen mir zu hoch, als daß ich die Möglichkeit einer solchen Voraussetzung zu bekämpfen suchen sollte. Aber das wolle der geehrte Abgeordnete glauben, daß das Experiment ein gefährliches gewesen wäre, und daß man das in Preußen wohl gewußt hat. Indem der Abg. v. Carlowitz sich zu den Verhandlungen vom vorigen Mai wendete, so machte er mir zuerst den Vorwurf, daß ich den Vorbehalt überhaupt gestellt habe. Man habe der preußischen Regierung entweder vertrauen, oder ihr mißtrauen müssen. In letzterem Falle aber hätte man gar nicht abschließen dürfen. Es handelt sich aber hier nicht von Vertrauen oder Mißtrauen. Der Abgeordnete selbst wird wol öfters in dem Falle gewesen sein, einen Contract oder Vertrag abzuschließen, sein gutes Recht durch eine verwahrende Clausel sicher zu stellen. Hieraus folgert aber Niemand ein Mißtrauen, sondern man erkennt darin einfach eine nothwendige Vorsicht. Ob diese Vorsicht im vorliegenden Falle gerechtfertigt war, darüber kann das Urtheil der Kammer überlassen werden. Es ist hiermit auch keineswegs eine Verdächtigung der preußischen Regierung ausgesprochen. Ich bin von der besten Absicht dieser Regierung überzeugt; aber in einem Falle, wo einmal ein Vertrag festgestellt wird, welcher dem einen Staate Rechte giebt und dem andern Verpflichtungen auferlegt, kann der Staat, welcher die Rechte erlangt, dem andern nicht verargen, wenn er dabei Verwahrungen ausspricht, und wie ich es in einem meiner Erlasse nach Berlin ausgesprochen, liegt es gar nicht in dessen Hand, Consequenzen abzuwenden, welche dem andern Staate nachtheilig wären. Es ist Sache dieses letztern selbst, dafür zu sorgen, daß ihm durch einen solchen Vertrag kein Nachtheil zugefügt werde, und dies ist von unserer Seite, wie wir glauben, geschehen. Was ich aber nicht ohne Verwunderung vernahm, ist der von dem geehrten Abgeordneten als der bessere vorgezeichnete Weg. Wir hätten nämlich den Vertrag abschließen, ihn an die Kammern bringen, und fanden wir, daß er uns nachtheilig wäre, den Kammern darlegen sollen, daß er uns nicht vortheilhaft sei. Das würde also dahin führen, daß wir einen abgeschlossenen Vertrag zur Verwerfung den Kammern hätten vorlegen sollen. Es hätte das nur auf indirectem Wege vorgenommen werden müssen, und so verschrieen auch meine diplomatische Natur ist, auf

diese Höhe der Auffassung vermag sie dennoch sich nicht zu erheben. Mit Befriedigung habe ich vernommen, daß der geehrte Abgeordnete unsern Vorbehalt als zu Recht bestehend erkennt. Allein er ist der Ansicht, wir hätten diesen Vorbehalt gar nicht geltend machen sollen. Nun, was im Hintergrunde liegt, wenn wir es nicht gethan hätten, ist ausführlich dargelegt, nicht blos in der Regierungsvorlage, nicht blos im Berichte des Ausschusses, sondern auch in mehrern Reden, welche in dieser Kammer gehalten wurden. Wie es möglich sei, den deutschen Bundesstaat mit der Verfassung vom 26. Mai auszuführen, allein so, daß wirklich das gesammte Deutschland, wenigstens mit Ausnahme Oesterreichs, zu einem Bundesstaate sich vereinigte, dafür ist uns der geehrte Abgeordnete den Beweis schuldig geblieben. Er sucht seine stärksten Gründe, oder die Stärke seiner Sache in einer Anpreisung Preußens mit Hinblick auf die kleinliche Politik Sachsens. Ich möchte ihm wol entgegenhalten, daß es nicht ganz großmüthig ist, diese Waffe gegen mich zu gebrauchen. Denn er kann nicht verkennen, daß ich in meiner Stellung Rücksichten der Zurückhaltung gegen die preußische Regierung zu nehmen habe, deren ich nicht vergessen darf; und ich werde ihrer nicht vergessen. Er hat aber zugleich mit der großen Gunst, die er Preußen erweist, eine entschiedene Ungunst gegen Oesterreich verbunden. In dieser Beziehung ist mir dann das Schweigen eben so wenig möglich; er sagt zwar, er wünsche nichts inniger, als eine möglichst enge Verbindung zwischen Oesterreich und Deutschland; »Deutschland könne Oesterreich nicht entbehren« u. s. w. Wir haben diese Worte anderwärts auch vernommen, aber es heißt dies nichts anderes, als wenn ein Hausbewohner dem lästigen Mitbewohner, den er beredet, auszuziehen, die Hand drückt und ihm sagt: »Wenn Sie ausziehen, so wollen wir uns dann recht viel sehen.« Zunächst kommt der geehrte Abgeordnete bei seinen Aussprüchen über Oesterreich auf das Paradoxon, daß Oesterreich aus Deutschland hinaus müsse, damit das Slaventhum in Oesterreich nicht zur Herrschaft komme. Nun, meine Herren, dabei sind nur zwei Fälle denkbar, entweder, das deutsche Element ist in Oesterreich das überwiegende, und das ist mit aller Entschiedenheit zu behaupten; dann ist nicht zu befürchten, daß das Slaventhum mittelbar durch Oesterreich werde in Deutschland zur Geltung gebracht werden; oder das deutsche Element ist in Oesterreich nicht das überwiegende, was ich entschieden bestreite, so ist dies ein Grund mehr dafür, daß die Verbindung Oesterreichs mit Deutschland möglichst innig sein müsse, damit nach dieser Seite hin Deutschland seine moralischen Grenzen erweitere. Es liegen in der Verbindung Deutschlands mit Oesterreich die wichtigsten Interessen für Deutschlands Zukunft, für seine Cultur, für die Beförderung seines Gewerbfleißes und für die Beseitigung jenes traurigen Zustandes des Proletariats. Allein auf dem Wege, den der Abg. v. Carlowitz vorgeschlagen hat, wird man eine befriedigende Lösung dieser Fragen nicht erreichen. Der geehrte Abgeordnete sprach auch von dem Metternich'schen System.

Ich finde es begreiflich, wenn Diejenigen, welche vor dem Jahre 1848 gegen dieses System sich erhoben und nicht in der Lage waren, an demselben in irgend einer Weise sich zu betheiligen, auch jetzt noch entschieden sich dagegen erklären. Allein, ich möchte fragen, ob der Abg. v. Carlowitz bei der außerordentlichen Ständeversammlung vom Jahre 1847 in diesem Saale, wenn ihm auch Veranlassung dazu gegeben worden wäre, wol vom Metternich'schen System gesprochen haben würde? Es ist übrigens, wenn nun einmal das Metternich'sche System als Schreckbild hervorgehoben wird, die Frage erlaubt, wie es komme, daß dieses System, welches doch nicht von einem deutschen Reichsminister ausging, so lange in ganz Deutschland herrschen konnte, während Preußen mit seiner großen Macht zur Seite stand, und diese Macht, zum Danke von Deutschland, dadurch bethätigt hat, daß es den Zollverein schuf. Ein dritter Vorwurf ist die Verfassung vom 4. März. Es ist dies ein schwieriges Thema und ich hoffe, es werde mir noch einmal die Gelegenheit geboten sein, hierauf in ausführlicher Rede einzugehen. Ich will aber hier nur auf die geschichtliche Entwickelung in dieser Sache hinweisen, weil diese nicht ohne Einfluß auf die Feststellung unseres deutschen Verhältnisses sein kann. Die Aufnahme der österreichischen Lande in eine Gesammtmonarchie wurde schon am 27. November 1848 ausgesprochen. Es war dies in Berlin und Frankfurt bekannt. Faßte man dort die Ansicht, daß diese Verfassung mit den Bundesverhältnissen Deutschlands unverträglich sei und eine Vereinbarung Oesterreichs mit Deutschland unmöglich mache, so hätte es wol geschehen müssen, daß man von Seiten Frankfurt's oder Berlin's an die österreichische Regierung die Anfrage stellte, wie sie diese Verfassung mit Deutschland in Einklang zu bringen gedenke und Schritte thun wolle, um eine Vereinbarung mit Oesterreich zu erlangen. Das geschah aber nicht, sondern die Sache wurde acceptirt, man fand darin blos eine Veranlassung, um eine Vereinbarung mit Oesterreich anzustreben und über diese Vereinbarung mit Oesterreich im Gesandtschaftswege zu unterhandeln. Oesterreich verwahrte sich dagegen entschieden in der Ihnen vorgelegten Note vom 28. Dezember 1848. Seitdem hat nun diese Verfassung vom 4. März ihre Entwickelung gefunden, mehr und mehr sich thatsächlich ausgebildet, es sind aber Schritte, wie ich soeben erwähnte, nicht geschehen, daher kann auch nicht ein Präjudiz gegen Oesterreich wegen seiner Verfassung begründet werden und den vollendeten Thatsachen wird Rechnung getragen werden müssen. Es kommt dabei noch Eins in Betracht. Durch den Bundesbeschluß von 1848 wurden die außerdeutschen Provinzen Preußens in den deutschen Bund aufgenommen, die außerdeutschen Mächte sind darum nicht begrüßt worden und es wird nun zwar keinem Deutschen einfallen, daß jemals diese früher außerdeutschen Provinzen wieder außerhalb des deutschen Bundes gestellt werden sollen; allein, das wird man nicht vermeiden können, daß sich Oesterreich, welches in dem deutschen Bunde früher die erste Stelle einnahm, sich dagegen verwahrt, nunmehr

Preußen gegenüber nur mit der Hälfte dessen Bevölkerung in dem Bunde zu sein, während Preußen eine so große Verstärkung im Bunde erlangt hat. Meine Herren! Das wird Ihnen allerdings sehr nüchtern erscheinen, nüchtern zu sprechen ist aber hier meine Aufgabe; wir müssen die europäischen Verhältnisse auch hier mit anrechnen, denn ohne diese wird es zu einer festen Gestaltung in Deutschland nicht kommen. Weil man sich in den europäischen Cabinetten noch nach den alten europäischen Verträgen richtet, ist es geschehen, daß selbst das revolutionaire Frankreich, die provisorische Regierung Frankreichs, in welcher neben einem Lamartine ein Ledru-Rollin saß, nicht einmal versucht hat, an diesen Verträgen zu rütteln, aber ebendeshalb wird auch eine Einigung Deutschland nicht zu Theil werden, wenn wir uns nicht endlich entschließen, in bundesvertragsmäßigem Wege diese Einigung anzustreben; es ist dies zugleich die Antwort auf die gemachte Bemerkung, daß es eben vergeblich sei, wenn wir auf die Zustimmung aller übrigen Mitglieder warten wollten. An und für sich kann man es nicht als Axiom hinstellen, daß eine Einigung nun und nimmermehr zu Stande kommen werde; hier handelt es sich darum, daß sich die beiden stärksten Mächte Deutschlands die Hände reichen, dann werden die übrigen von selbst folgen. Der Herr Abgeordnete geht aber von gewissen anderen Axiomen aus, er sagte, wir müßten den Bundesstaat haben, den Bundesstaat mit einheitlicher Spitze um jeden Preis; aber wie gesagt, ich muß den Beweis dafür erwarten, wie der Bundesstaat mit einheitlicher Spitze unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist. Darüber aber, ob wir Preußen an die Spitze des Bundesstaates stellen sollen, darüber will ich mich nicht ferner verbreiten, hier gehen die Ansichten zu weit auseinander; aber ich muß das entschieden bestreiten, daß es sich hier um das Zustandebringen einer deutschen Einheit handle. Gegen die Behauptungen der großen Wirkungen der Attractionskraft hat sich Ihr Bericht sehr ausführlich verbreitet und mit Recht bemerkt, daß die bisherigen Erfahrungen diesen Ausspruch keineswegs bestätigten. Man kann sich bei diesen politischen Verhältnissen nicht auf die Naturgesetze berufen und auch in der physischen Natur finden sich andere Erscheinungen, welche die gegentheilige Behauptung unterstützen. In dem Sonnensystem drehen sich freilich schwache Himmelskörper um den oder jenen Planeten, die stärkeren Himmelskörper gehen ihre eigenen Bahnen und so hat die Attractionskraft auch ihre Grenzen. Wenn aber behauptet wird, daß Oesterreich niemals etwas zu bieten versucht und vermocht hat, so muß ich dies in Abrede stellen, es geht dies aus den Vorlagen hervor, indem die österreichische Regierung schon in dem vorigen Jahre mit dem Directorialprojecte hervortrat und selbst die preußische Regierung dieses Project nicht ungünstig beurtheilte, sondern darüber zu unterhandeln sich entschloß, freilich nur auf eine kurze Zeit. Daß wir uns der Majorität in dem Verwaltungsrathe nicht haben unterwerfen wollen, ist auch von dem Abg. v. Carlowitz lebhaft gerügt worden, indeß, da er besonders berufen ist, auf das Positive Werth zu

legen, so möchte ich ihm doch entgegenhalten, daß Majoritätsbeschlüsse nirgends eintreten können, wo nicht ausdrückliche Bestimmungen darüber vorliegen. In keiner Actiengesellschaft wird man sich einem Majoritätsbeschluß unterwerfen, der nicht auf Grund der Statuten gefaßt wird. So mußte man sich auch dem Majoritätsbeschlusse widersetzen, der nicht auf Grund des Statuts gefaßt war. Das Bündnißstatut vom 26. Mai enthält in dieser Beziehung gar keine Bestimmung, wir hatten uns daher diesem Majoritätsbeschlusse in keiner Weise zu unterwerfen. Er sagt uns ferner, wir hätten schon gefehlt, indem wir den Verwaltungsrath verließen und somit die kleineren Staaten Preußen verfallen ließen, welches sie sämmtlich mediatisiren würde. Nun aus diesem Geständniß kann ich freilich nur das folgern, daß wenn wir in derselben Verbindung mit ihnen wären, uns ein ähnliches Schicksal getroffen hätte, denn ich weiß nicht, wo da die Grenze zu finden wäre; allein es sind diese kleinen Staaten noch nicht mediatisirt und ich glaube weder, daß Preußen ernstlich daran denkt, noch daß es so leicht möglich sein dürfte. Der schlimmste Vorwurf, der uns aber gemacht wurde, liegt darin, daß wir einer kleinlichen Politik uns hingäben. Die Regierung verkennt die Nachtheile der Kleinstaaterei keineswegs und ist der festen Ueberzeugung, daß die Verfassung, die doch endlich zu Stande kommen wird, den wahren Mißständen, welche hierin liegen, ein Ziel setzen werde. Unsere Bestrebungen sind fortwährend dahin gerichtet, und wir glauben, daß diese Maßregeln, welche wir beabsichtigen, ohne daß deshalb irgend einem Staate Zwang angethan zu werden braucht, Billigung finden werden. Wenn aber der Abgeordnete bei diesem Thema auf unser Militairbudget hinweist, so weiß ich nicht, ob dieses Beispiel gerade glücklich gewählt ist, denn dem Particularismus verdanken wir nicht dieses Militairbudget; nicht ein Gesetz ist es, ausgegangen von der sächsischen Regierung, angenommen von den sächsischen Kammern, welches den Militairbestand auf zwei Prozent gebracht hat. Es scheint aber, als wolle mich der Abgeordnete an einer sehr empfindlichen Stelle fassen, indem er von den schmerzlichen Opfern sprach, welche man durch Aufgabe des Gesandtschaftsrechts bringe. Meine Herren, der König hat sich mehrmals bereit erklärt, Opfer zu bringen. Diese Aufgabe des Gesandtschaftsrechtes, sie ist aber kein kleines Opfer, es handelt sich hier nicht um die Eitelkeit und das Vergnügen, einige sächsische Gesandte im Auslande zu haben, und einige Fremde hier in Dresden, nein, das Recht der Vertretung ist ein werthvolles Recht der Krone, es ist ein integrirender Bestandtheil des monarchischen Princips, insofern damit ein gewisser Nimbus verbunden ist. Sollte indeß für eine wahrhafte Einigung des gesammten Deutschlands dieses Opfer von allen Staaten gebracht werden, nun so wird es von uns gewiß auch nicht verweigert werden, aber so leichten Kaufes können wir dieses Recht nicht hingeben. Das monarchische Princip kann in constitutionellen Formen nach Innen sehr beengt und es wird immer lebensfähig sein, wenn wir es aber nach Außen schwächen und de-

müthigen wollen, so leidet es in seiner innersten Natur. Ich habe deshalb bei den Berliner Verhandlungen mit Mühe durchgesetzt, daß man den Passus wegließ: »Die einzelnen Staaten haben nicht das Recht, sich vertreten zu lassen,« und den Passus hineinsetzte: »sie hätten das Recht der Vertretung, auf die Reichsgewalt übertragen«. Ich schäme mich dessen keineswegs, daß ich bei den Berliner Verhandlungen mich Dresdens erinnert habe und der Opfer, welche dieser Stadt auferlegt werden sollten. Ich hänge mit wahrer Anhänglichkeit an meiner Vaterstadt, mag das anders sein, wenn man seine Heimat bald hier bald dort hat, meine Heimat ist hier und ich kenne keine andere. Mag in Frankfurt eine Reichsregierung errichtet werden, mögen alle deutsche Residenzen sich ihres Schmuckes für sie entkleiden, dann werden wir mit Freuden auch diesen Vorzug fallen lassen, aber dazu ist Dresden mir zu gut, daß ich es brauchen sollte, um blos die Hauptstadt eines anderen Reiches glänzender zu machen. Es ist das leider eine Erscheinung, welche im Jahre 1848 allerdings aus sehr edlen Motiven entsprang, aber in ihrer Uebertreibung zu einem nothwendigen Rückschlage führen mußte. Ein wahrer deutscher Patriotismus wird immer auf einem warmen Localitätspatriotismus fußen müssen und mit ihm Hand in Hand gehen. Als die neue Sonne des Jahres 1848 in Frankfurt aufging, da strömte Alles dorthin, da fand jeder Deutsche sein Vaterland nur dort, da vergaß man Haus und Hof; da schämte man sich in Preußen jener schwarz und weißen Fahne, welche bei den Kämpfen gegen den fremden Unterdrücker den deutschen Heeren siegreich vorangetragen wurde, da wurde jene schwarz-gelbe Fahne, obgleich zu gleicher Zeit ein greiser Feldherr die deutschen Waffen mit ihr in der Fremde zu neuer Ehre brachte, zum Gegenstande des Spottes gemacht. Und doch ist es ein als Wahrheit anerkannter Satz, daß der Staat auf der Familie beruht; wer kein guter Sohn ist, wird kein guter Bürger in der Gemeinde sein, wer kein guter Gemeindebürger ist, wird kein guter Staatsbürger sein, und wer kein guter Sachse ist, wird nimmermehr ein guter Deutscher sein. Der Abgeordnete verwies dabei mit Unwillen auf den Empfang, der einem deutschen Reichsgesandten in Paris zu Theil geworden ist. Ich glaube, das Beispiel ist von seinem Standpunkte aus nicht ganz gut gewählt. Ich will nicht auf die näheren Umstände dieses Vorfalls eingehen, wenigstens würde ich soviel nachweisen können, daß die Anwesenheit des sächsischen Gesandten nicht dazu beigetragen hat. Werfe ich noch einen Rückblick auf das Verfahren der Regierung, so muß ich auch der Behauptung entgegen treten, die man von mehreren Seiten gehört hat, daß Sachsen überhaupt den Vertrag vom 26. Mai nicht hätte abschließen sollen, daß die Verfassung vom 26. Mai überhaupt ein todtgebornes Kind gewesen sei. Meine Herren! das war sie nicht. Der Bundesstaat, wie er durch die Verfassung vom 26. Mai angestrebt wurde, wäre möglich, wäre lebensfähig gewesen. Ich höre einmal, daß man der Regierung gerade vorwirft, sie solle doch hier nicht sächsische Politik ma-

chen, Sachsen sei zu schwach, um darauf einzuwirken; auf der andern Seite sagt man uns, wir hätten entschiedener sprechen sollen, es läge in der Denkschrift ein Geständniß von der eigenen Schwäche. Nun, meine Herren, die Wahrheit, das Rechte möchte wie immer auch hier in der Mitte liegen. Sachsen kann nicht unbedingt selbstständig handeln, es ist nicht in der Lage, Deutschland Gesetze vorzuschreiben, allein es kann seine Stimme in die Wagschale legen, und diese kann gewichtiger sein, je nach Lage der Umstände. Daß wir im vorigen Mai Preußen unbedingt die Initiative zugestehen mußten, lag in der Natur der Sache, und wären gewisse Forderungen zu der Zeit, wo man viel erlangen konnte, nicht zu hoch gespannt worden, so würde wahrscheinlich das Werk, was man anstrebt, schon längst vorhanden sein; allein, wie sich die Sache gewendet hat, und es ist unnöthig, hier wieder auf alle die Ursachen zurückzukommen, welche das Scheitern dieses Werkes verursacht haben, so konnte die Aufgabe keine andere sein, als fort und fort dahin zu wirken, daß eine Einigung des ganzen Deutschlands zu Stande käme. Dahin sind unsere Bestrebungen fortwährend gerichtet, aber keineswegs handelt es sich, wie der Abg. Küttner sagt, um Wiederherstellung des Bundestags in anderer Gestalt. Daß das unmöglich ist, das fühlt man in Wien ebenso gut als in Berlin. Es handelt sich blos darum, das Mögliche zu schaffen und dabei den Bedürfnissen möglichste Rechnung zu tragen. Wir hoffen, daß es gelingen werde, eine solche Verfassung herzustellen, wodurch die deutsche Nationalität und das deutsche Element einen neuen Schwung erlangen werden, wo Deutschland wirklich in der europäischen Staatenfamilie den ihm gebührenden Platz einnehmen wird, wo zugleich die einzelnen Staaten mit der möglichsten Selbstständigkeit sich bewegen und ihre eigenthümlichen constitutionellen Einrichtungen wahren und frei ausbilden können. Die Regierung muß hierbei ihrer gewissenhaften Ueberzeugung folgen, sie wird so viel als möglich hierbei den Wünschen und Anträgen Rechnung tragen, welche die Kammern an sie richten, allein das werden die Kammern selbst nicht verkennen, daß in dieser Frage die Abstimmung mehr oder weniger von der augenblicklichen Stimmung abhängt, und wer möchte mir wol bestreiten, daß diese Stimmung in den letzten vier Monaten einem auffälligen und häufigen Wechsel unterlegen ist? Die Regierung muß hierbei aber einen festen Standpunkt einnehmen und ihrer Ueberzeugung folgen; sie wird seiner Zeit Rechenschaft ablegen und ist gewiß, dann die Rechtfertigung der Kammern zu finden, deren verfassungsmäßige Befugniß sie vor der definitiven Annahme wahrzunehmen wissen wird. Was die in der letzten Sitzung eingebrachten Anträge betrifft, so habe ich zunächst über die Anträge der Abgg. Dr. Joseph und Metzler nur so viel zu sagen, daß zu einem näheren Eingehen auf den materiellen Inhalt für die Zeit kein Anlaß gegeben zu sein scheint. Wenn der Abg. Metzler eine Vertagung über die Beschlußfassung auf vierzehn Tage wünscht, so ist von dem Standpunkte der Regierung aus diesem Antrage nicht entgegen zu treten, da es uns im Gegen-

theil nur sehr erwünscht sein kann, wenn die Beschlußfassung über diese Sache nicht übereilt und mehr Zeit gewonnen wird, damit sich die Ansichten mehr aufklären können; allein die bestimmte Zusicherung, daß ich in vierzehn Tagen in dem Falle sein werde, weitere Mittheilungen zu machen, die kann ich nicht geben. Was insbesondere noch den Antrag des Abg. v. Carlowitz betrifft, so muß ich nochmals wiederholen, daß sich hier die Regierung fest bewußt ist, die verfassungsmäßigen Obliegenheiten in keiner Weise verletzt zu haben. Die Wirksamkeit der Stände ist in der sächsischen Verfassungsurkunde genau abgegrenzt, und es möchte schwer sein, dort eine Bestimmung zu finden, wonach für die Regierung die Verpflichtung obgewaltet hätte, in dem vorliegenden Falle die Erklärung und Zustimmung der Kammern zu was es auch sein möge, zu verlangen. Sollte eine solche Erklärung an die Regierung gelangen, so würde dann freilich die Regiegierung dieselbe als eine gleichgiltige nicht ansehen können."

War indeß bei der in Obigem von uns erklärten Zerfahrenheit der Ansichten und Willensrichtungen wie bei der Unerschütterlichkeit des Standpunktes unseres Redners eine Majoritätsvereinigung im Geiste der Unionisten schwerlich zu erwarten, und sah es um eine Stimmenmehrheit für die andern Parteiabstufungen noch weit mißlicher aus, so konnte den Unbefangenen nur Ein Umstand überraschen, den ich wegen der gerühmten Staatsmännischkeit dieser Volksvertreter betone. Nur das konnte überraschen, daß nicht ein einziger Abgeordneter aus den Reihen der Opposition so viel politisches Ingenium zu erkennen gab, noch im letzten Momente einen Vorschlag zu finden, der durch Allgemeinheit und Weite, mithin ledig aller positiven oder werklichen Consequenzen, die meisten sonst dissentirenden Stimmen zur Annahme reizen mußte. Sehr leicht war dies unsers Bedünkens, da der Ausschußreferent ausdrücklich verkündigt hatte, daß selbst die stellenweisen Beipflichtungen zu der Handlungsweise des Ministers kein Vertrauensvotum in sich begreifen sollten und die Anträge des Ausschusses eine politische Demonstration der Regierung gegenüber beabsichteten. Mit einem inhaltlich hieran anknüpfenden Vorschlage hätte man wenigstens die parlamentarische Ehre gerettet, welche dadurch eine arge Blöße erhielt, daß s ä m m t l i c h e Anträge, an der Zahl acht, in den Brunnen fielen, daß mit dem entschiedensten Willen etwas zu beschließen N i c h t s beschlossen

wurde. Wie immer die Mehrheit einer Repräsentanten-Versammlung von der Starrheit vorgefaßter Meinungen zerklüftet sein mag, wenn sie sich auf der Basis eines grundsätzlichen Obstandes gegen die Regierung bewegt, muß sie sich, eben der parlamentarischen Ehre halben, in allen Fragen mindestens in einem Mittelpunkte von negativer Bedeutung zusammenfinden, oder sie übt sich wie hier in Lufthieben auf einer Drehscheibe, was wir überall vermieden sehen, wo wahrhaft staatsmännische und nicht demagogische Elemente die Oberhand besaßen. Die arge Verblüffung der Kammer, ihre tiefe Bewegung über die Ergebnißlosigkeit ihrer Berathungen setzte dem Ganzen eine urkomische Spitze auf.

In höherem Grade aber noch als die erste Kammer lieferte die andere Genossenschaft den Beweis, daß, um mich einer Bemerkung Beust's selber zu bedienen, ob auch alle Portefeuilles geleert und dem Drucke überwiesen, weder dem Mißtrauen und der Verleumdung gesteuert noch der gute Wille geweckt worden wäre, die von den Verhältnissen der Regierung aufgezwungene Lage ehrlich zu würdigen. Schon das Solo des Ausschußberichts, dies von dem Abgeordneten Biedermann, dem bekannten Agitator der kleindeutschen Partei, aus unhaltbaren Voraussetzungen, künstlichen Einseitigkeiten, tendenziösen Entstellungen und gehässigen Insinuationen gefertigte Thema, stellte außer Zweifel, welches Tutti von Stich-, Schlag- und Kraftphrasen das Kammerorchester aufspielen werde. Und indem Beust auch hier und zwar mit bewunderswürdiger Ausdauer für das gute Recht der Regierung in die Schranken trat, auch hier nichts unversucht lassen wollte zur Herbeiführung einer Harmonie, war also der Anknüpfungspunkt ein nicht blos geschäftlich gegebener, sondern auch materiell ganz und gar unvermeidlicher.

„Ich habe mir" — sagte der Minister — „zunächst das Wort erbeten, um die der Regierung nothwendig erscheinende Erwiderung auf den Ihnen vorliegenden Ausschußbericht zu geben und zwar nur in Bezug auf den ersten historisch-kritischen Theil desselben, indem, was den zweiten Theil betrifft, welcher sich über den gegenwärtigen Stand der deutschen Frage und über dasjenige, was darin zu thun sei, verbreitet, mir später noch

einmal Gelegenheit gegeben sein dürfte, darauf zurückzukommen und von dem Standpunkte der Regierung gegenüber demjenigen entgegenzutreten, was von Seiten verschiedener geehrter Redner gesagt worden ist.

Selten sind wol in einem Ausschußberichte die Angriffe und Vorwürfe gegen die Regierung so gehäuft worden, wie in dem vorliegenden, und in der That, wir müssen besorgen, unter der Last dieser Vorwürfe zu erliegen, wenn nicht die große Ausdehnung des Tadels selbst uns zu einer andern Betrachtung führte, in der wir gewissermaßen einen, wiewol unerquicklichen Trost finden dürfen. Denn wenn gegenüber einer so anerkanntermaßen überwiegend schwierigen Lage, als die war, in welcher sich die Regierung befand, in welcher sie sich befand großentheils in Folge von Thatsachen und Ereignissen, deren Entstehung und Entwickelung außerhalb ihrer Macht lag, wenn, gegenüber einer solchen Lage, den vorhandenen Schwierigkeiten jede Rücksicht versagt und jeder Nebenumstand bei Seite gesetzt bleibt, welcher noch einigermaßen eine nachsichtsvollere und mildere Beurtheilung der Regierungspolitik gestattet, dann gelangt man freilich unwillkürlich zu der Ueberzeugung, daß der über die Regierung verhängte Tadel nicht blos das Resultat, sondern auch der Ausgangspunkt einer sehr einseitig angestellten Erwägung sei. Es ist das allerdings eine für die Regierung schmerzliche Erfahrung. Ein solcher Rechenschaftsbericht, wie ihn die Regierung in dieser Sache den Kammern vorlegte, hat allemal etwas sehr Bedenkliches, namentlich, wenn es sich, wie hier, um noch schwebende Verhandlungen handelt. Verfassungsmäßig ist die Regierung nicht verpflichtet, in solcher Ausdehnung den Kammern einen Rückblick auf alles dasjenige zu geben, was sie gethan hatte, und hierüber eine förmliche Erklärung abzugeben. Sie that es dennoch, mit dem Wunsche, das Urtheil der Kammern thunlichst aufzuklären und sie vollständig von allem dem zu unterrichten, was geschehen sei und wohin sich die Ansicht der Regierung hinneige. Allerdings glaubte die Regierung auch hiernach einen Anspruch darauf zu haben, daß wenigstens eine möglichst rücksichtsvolle Beurtheilung ihr werde zu Theil werden, und wenn man dann einen Bericht sieht, worin alles das, was in einer solchen Vorlage mit der größten Offenheit gesagt worden, und was dann das Bekenntniß und Geständniß von Schwächen genannt wird, geschickt ausgebeutet wird, um gegen die Regierung den Vorwurf nicht allein der Schwäche, sondern, was mehr ist, der Treulosigkeit und Immoralität zu schleudern, unbekümmert darum, daß durch diesen Vorwurf nicht allein die Regierung, sondern zugleich das Land selbst getroffen wird: dann freilich ist eine solche Erfahrung nicht geeignet, die Regierung zutraulich zu machen. Wenn es übrigens erlaubt wäre, Kleines mit Großem zu vergleichen, so müßten wir einen Trost finden in dem Blicke auf die Verhandlungen in den größten Ländern Europas mit parlamentarischer Regierung. Dort wiederholt es sich regelmäßig von Zeit zu Zeit, daß die Politik der Regierung von der Opposition zum Gegenstande des heftigsten Angriffes gemacht wird, und wenn man aus diesen

Reden das Facit zieht, so ist es regelmäßig das, Schwäche, Abhängigkeit von fremdem Einflusse, Verrath an der Nation. Indeß vergeht gewöhnlich nicht zu lange Zeit und die Thatsachen bringen Klarheit in die Verhältnisse und Beruhigung in die Gemüther, und so hoffen wir, daß auch in Sachsen eine Zeit kommen werde, wo das Verhalten der Regierung einer etwas milderen Beurtheilung untergestellt werden wird.

Der Bericht verbreitet sich ausführlich über den ganzen Verlauf der deutschen Verfassungsangelegenheit und es ist dazu einestheils durch die Vorlage selbst Veranlassung gegeben, anderntheils hat wol auch der Herr Berichterstatter in seiner Eigenschaft als früheres Mitglied der Nationalversammlung sich berufen gefunden über diesen Gegenstand sich mit mehr Ausführlichkeit zu verbreiten. Zumal der Herr Berichterstatter erklärt hat, daß diese ganze Darstellung von ihm selbst allein zu vertreten und nicht als Ausdruck des Ausschusses zu betrachten sei, so glaube ich, unbeschadet der seinen Ansichten schuldigen Achtung, doch nicht, daß er insoweit auf die Aufmerksamkeit der Kammer Anspruch machen könne, daß ich in gleicher Weise und in derselben Ausführlichkeit über diese Gegenstände mich noch verbreite. Meine Entgegnung wird sich daher auf dasjenige beschränken, wo die Betheiligung der sächsischen Regierung bei der ganzen Angelegenheit aus einzelnen Stellen der Vorlage zum Gegenstande des Angriffs gemacht worden ist.

Wenn zunächst in dem Berichte hervorgehoben worden, daß die deutschen Regierungen im Allgemeinen der Vorwurf treffe, daß sie selbst eben im Jahre 1848 gar nichts gethan hätten, um sich bei dem Verfassungswerke zu betheiligen und vielleicht in Zeiten der Nationalversammlung eine Gesammtvertretung zur Seite zu stellen, so hat die Vorlage es nicht unternommen, diesen Vorwurf zurückzuweisen, sondern sie bemühte sich nur, darzuthun, daß die sächsische Regierung, gegenüber dem durch innere Zustände bedingten, mehr passiven Verhalten der größeren Regierungen ihrerseits nichts mehr thun konnte, als sie gethan hat, daß sie jede Gelegenheit gern ergriff, auch in dieser Beziehung ihren Beruf auszufüllen. Bei diesem Gegenstande findet sich in dem Berichte eine Stelle, welche ich nicht unerwähnt lassen kann, insofern dabei auf eine Stelle in der Vorlage Bezug genommen worden ist, aber auf eine Weise, welche diese Stelle der Vorlage nicht ganz richtig wiedergiebt. Es ist gesagt: „Wenn die Vorlage hierbei der Nationalversammlung den Vorwurf zu machen scheint, als habe dieselbe nicht allein das Recht der alleinigen Verfassungsbegründung, sondern auch die oberste Reichsgewalt in Deutschland an sich gerissen, sich also gewissermaßen zum Convent gemacht, und wenn sie zur Erhärtung dieses Vorwurfs anführt: Die Versammlung habe sich darauf beschränkt, eine Executive zu schaffen, welche sie verfassungsmäßig nur zur Vollzieherin ihrer Beschlüsse bestimmte, so ist eine solche Behauptung, die durch den oberflächlichsten Hinblick auf das auch in Sachsen publicirte Gesetz vom 28. Juni 1848 widerlegt wird, nur ein Beweis, wie leicht es sich die Vor-

lage hier und an andern Stellen mit der Auffassung thatsächlicher Verhältnisse gemacht hat« ꝛc. Nun findet sich in der Vorlage durchaus keine Stelle, welche sagte oder zu sagen schien, die Nationalversammlung habe sich darauf beschränkt, eine Executive zu schaffen, welche sie verfassungsmäßig nur zur Vollzieherin ihrer Beschlüsse bestimmte; es wird nur erwähnt es sei wünschenswerth gewesen, daß vom Anfange an eine legal constituirte Executivgewalt der Nationalversammlung zur Seite gestanden hätte, welche nicht allein die Executivgewalt von ihrer Wirksamkeit entfernt hielt, sondern auch die legislativen Berathungen im Gleichgewichte zu halten vermögend gewesen sei; daß dieses Bedürfniß nicht anerkannt wurde und die Nationalversammlung selbst eine Berechtigung der Regierungen hierzu nicht anzuerkennen schien, sich vielmehr darauf beschränkte, eine Executive zu schaffen, welche sie verfassungsmäßig nur zur Vollzieherin ihrer Beschlüsse bestimmte, aber von dem Verfassungswerk selbst ausgeschlossen wissen wollte. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß die Vorlage nichts anderes sagen konnte und sagen wollte, als daß eben der Centralgewalt, die von der Nationalversammlung geschaffen war, ein Einfluß auf die legislativen Berathungen gar nicht zustand, sondern daß sie nur zur Vollzieherin der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse gemacht werden sollte. Wenn sich nun gleich darauf in dem Berichte die Stelle findet, zum Belege einer etwas leichtfertigen Auffassung der Regierung, man begegne der oft gehörten, aber hinlänglich durch Thatsachen widerlegten Vorstellung: »als sei die zu Frankfurt beschlossene Gestaltung der deutschen Verfassung das Werk einer im Interesse eines der größeren deutschen Länder handelnden Partei und einer Transaction dieser mit den extremen Grundsätzen gewesen«, so muß ich erstlich bemerken, daß sich eine solche Stelle nicht in der Vorlage befindet; es wird niemals gesprochen von einer im Interesse eines der größern deutschen Länder handelnden Partei, sondern von der erbkaiserlichen Partei. Wir haben nun allerdings nicht geglaubt und ich möchte auch zweifeln, daß eine allgemeine Thatsache so ganz und gar werde in Abrede gestellt werden, daß eine Transaction stattgefunden habe, ich weiß auch nicht, welches die Thatsachen sind, welche diese Vorstellung widerlegt haben, insofern es nicht vielleicht der Umstand ist, daß ein Theil der Nationalversammlung, welche entschieden erklärt hatte, an der beschlossenen Verfassung nichts ändern zu wollen, einige Zeit darauf sich dazu verstand, den in Berlin aufgestellten Entwurf zu unterstützen. Während auf derselben Seite aber ich wieder dem nicht ganz leichten Vorwurf begegne, daß die Thatsachen und Verhältnisse in der Regierungsvorlage flüchtig, theilweise auch unrichtig dargestellt worden seien, so fällt mein Blick auf ein kleines Rechnungsexempel, an dessen Richtigkeit auch einige Zweifel erlaubt sein dürften. Es wird daselbst im Hinblick auf die Verhältnisse Oesterreichs gesagt, es wären unter den 38 Millionen Einwohnern Oesterreichs 11 Millionen Deutsche, und am Schlusse wird dieses Verhältniß dahin normirt, es verhalte sich also das deutsche Element zu dem Nichtdeutschen wie 1 zu 5. Es scheint das eine ge-

wagte Rechnung, und ich erwähne diesen an sich unwesentlichen Umstand nur in der Hoffnung, daß mir das Zugeständniß zu Theil werden wird, daß irren menschlich ist. Indem der Bericht sich mit der bekannten preußischen Note vom 23. Januar beschäftigt, erwähnt derselbe die Verhandlungen, welche vor Erlaß dieser Note zwischen Berlin und Wien gepflogen worden sind. Diese Verhandlungen hat die Vorlage sehr oberflächlich erwähnt, weil aus deren Inhalt der Regierung keinerlei officielle Mittheilung und namentlich keine solche zu Gebote stand, welche sie zu veröffentlichen berechtigt gewesen wäre; sie hat sich darauf beschränkt, zu sagen, daß diese Verhandlungen zu der Hoffnung berechtigt hätten, es werde möglich sein, die Vorlage einer Proposition an die Nationalversammlung gelangen zu lassen, welche eine Lösung der so schwierigen Oberhauptsfrage hätte erleichtern können, daß aber die preußische Regierung gänzlich dieser Hoffnung zu entsagen scheine und in Folge dessen die bekannte Note erlassen habe. Dem Berichte scheint mehr Material zu Gebote gestanden zu haben; ich finde darin drei Noten der österreichischen Regierung angeführt, und wenn dabei erwähnt wird, daß ein derartiger Vorschlag gemacht wurde, die Reichsgewalt unter Oesterreich und die fünf Königreiche unter Zutheilung der kleinern Staaten zu vertheilen, so wäre wol ebenso gut zu erwähnen gewesen, daß dieser Vorschlag nicht blos von Wien nach Berlin, sondern auch von Berlin nach Wien seinen Weg genommen hatte. Ich kann in dieser Beziehung auf die Vorlage verweisen, welche in der bayerischen Kammer erfolgt ist, worauf die Regierung in ihrer Vorlage zurückzukommen sich nicht gerade in der Stellung befand, aber auf welche hier hingewiesen werden kann, und woraus eben hervorgehen dürfte, daß es sich hier nicht blos um einen Vorschlag der österreichischen Regierung handelt, welchen die preußische Regierung entschieden zurückgewiesen hat, sondern der Vorschlag war auch damals von der andern Seite getheilt worden, der sich über diese Vorlage dahin aussprach, daß diese Verhandlungen zu der Hoffnung einer Verständigung und Ausgleichung berechtigten. Gelegentlich dieser Circularnote vom 23. Januar verbreitet sich der Bericht umständlich über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland. Ich werde vielleicht später um die Erlaubniß bitten, auf diesen Umstand wieder zurückzukommen; hier will ich nur wenige Bemerkungen einschalten, stetig zu dem Zwecke, die Vorlage zu rechtfertigen. Was der Bericht in dieser Beziehung sagt, führt immer wieder zu dem Resultat, daß, nachdem einmal für Deutschland ein Bundesstaat, und zwar ein Bundesstaat in bestimmter Form, angestrebt worden sei, Oesterreich aber vermöge seiner innern Verhältnisse in diese Form nicht gepaßt habe, dessen Ausscheiden aus dem neuen Bundesverhältnisse nun zur Nothwendigkeit geworden sei. Dieser Ansicht ist die Regierung nicht. Es schien uns, die erste Aufgabe hätte sein müssen, in dem Augenblicke, wo Deutschland zu einem mächtigen Reiche neugeschaffen werden sollte, das ganze Deutschland zusammenzuhalten; denn außerdem würde man zu dem Resultate gelangen müssen, daß nicht eine Verfassung Deutschlands wegen, sondern ein Deutsch-

land der Verfassung halber geschaffen werden müßte, und das ist leider die Auffassung, die bis in die neueste Zeit fortgeht Und heutzutage denkt man daran, lieber ein Deutschland, wenn auch ein noch so kleines, für den Bundesstaat zu schaffen, als eine Verfassung aufzufinden, worin ganz Deutschland Raum finden könnte. Es ist gestern von einem Redner gewiß mit Recht bemerkt worden, daß die Constitutionalisirung von Oesterreich, welche in dem Berichte eben als eine Ursache jener nothwendigen Ausscheidung erwähnt wird, nicht allein eine Befugniß, sondern sogar eine Bundesverpflichtung des Kaisers von Oesterreich gewesen sei. Wenn einmal dort die constitutionelle Form eingeführt ward, und doch gleichzeitig, was im höchsten Interesse Deutschlands liegt, sämmtliche deutsche und außerdeutsche Besitzungen Oesterreichs zusammengehalten werden sollten, so konnte unmöglich diese constitutionelle Form getrennt in den verschiedenen Ländern eingeführt werden, sondern die neue Verfassung mußte ein Bindemittel für alle Besitzungen sein. Allerdings war den Verhältnissen nothwendige Rechnung zu tragen. Kam man aber zu der Ueberzeugung, daß gegenüber dieser Neugestaltung Oesterreichs die neue Verfassung für Deutschland den größten Schwierigkeiten begegnen, andererseits an Oesterreich Zugeständnisse gemacht werden müßten, so war die Aufgabe die, dahin zu wirken, daß nothwendig schon zuvor in die neue Verfassung Oesterreichs solche Modificationen aufgenommen wurden, welche eine gemeinsame Verfassung für Deutschland und Oesterreich leichter machten, oder daß eine beruhigende Zusicherung dahin gegeben ward, daß trotz dieser Verfassung Oesterreich seinen Bundespflichten nachkommen werde. Es ist mir aber nicht bekannt, daß in dieser Richtung gewirkt worden sei, sondern man betrachtete diese neue österreichische Verfassung als eine Nothwendigkeit, als eine vollendete Thatsache, auf welche der Anspruch begründet werden könne, daß Oesterreich die Nichtbetheiligung bei der neuen Form der Bundesregierung sich gefallen lassen müßte, und deshalb glaube ich nicht, die Vorlage habe sich einer unrichtigen, einer flüchtigen Auffassung der Verhältnisse hinsichtlich ihrer Erklärung über die bekannte Note vom 23. Januar schuldig gemacht.

Es hat der Bericht in seiner ferneren Entwickelung derjenigen Erklärung gedacht, welche die sächsische Regierung abgab, als unter dem 3. April 1849 die k. preußische Regierung in Folge der Ablehnung der Kaiserwürde die deutschen Regierungen aufforderte zu Verhandlungen über die Bildung eines engern Bundesstaates und die Feststellung der Verhältnisse zwischen diesem und den übrigen Mitgliedern des allerdings noch fortbestehenden deutschen Bundes. Ich führe nun aber die Stelle des Berichts an: »Wenn gleichzeitig die preußische Regierung in einer Circularnote an die übrigen deutschen Regierungen vom 3. April 1849 letztere zu Erklärungen über ihren Beitritt zu einem Bundesstaate aufforderte, der aus denjenigen Staaten, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten, sich bilden und an dessen Spitze Preußen treten sollte, so that die sächsische Regierung Recht, einer solchen Aufforderung nicht ohne Weiteres Folge zu

geben, vielmehr auf den Widerspruch einer derartigen getrennten Bundesverfassung mit den auf dem Zweck deutscher Gesammtheit beruhenden Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung hinzuweisen.« Es ist aber nicht bemerkt worden, daß gleichzeitig die Unverträglichkeit dieses engern Bundesstaates hervorgehoben ward, mit der von Preußen anerkannten Bundesverfassung und dem gegenseitigen Rechte und der gegenseitigen Verpflichtung. Wenn jedoch aus dieser Erklärung hervorgeht, daß eine solche Bildung eines engern Bundesstaates mit dem Zwecke desselben in Widerspruch stehe, so vermag ich nicht abzusehen, wie daraus gefolgert werden will, daß die Regierung sich mit sich selbst in Widerspruch gesetzt habe. Denn wenn die Regierung daran festhielt, daß der Beschluß der Nationalversammlung ein einiges Deutschland im Auge gehabt habe, so verpflichtete sie dies noch keineswegs, diesen Beschluß in einzelnen Punkten nicht Modificationen zu unterwerfen.

Es folgen nun die traurigen Maiereignisse. Die Regierung hat in ihrer Vorlage sich ausführlich darüber ergangen, welche Beweggründe damals die Minister bestimmt hätten, die Annahme der Reichsverfassung der Krone nicht anzurathen. Der Bericht sagt, es seien darüber verschiedene Ansichten möglich, und dennoch fügt er gleich hinzu: »daß die Regierung, die sich für die e i n e Ansicht entschieden, eine schwere Verantwortung auf sich geladen, doppelt schwer, weil, was unerhört, die Krone mit der Majorität des Ministeriums in Conflict gerathen sei.« Diese letztere Behauptung vermag ich nicht zu verstehen. Denn wenn ein Conflict im Ministerium eintritt, so kann das überhaupt nur der Fall sein, wenn ein Conflict zwischen der Krone und der Majorität des Ministeriums einträte; denn ist ein Conflict zwischen der Minorität und der Majorität, so muß diese abtreten oder sich fügen. Inwiefern es ein unerhörter Fall sein soll, daß die Krone und die Majorität ihrer Rathgeber in Conflict geräth, vermag ich nicht abzusehen. Der Weg, welchen zu betreten die Vorlage als den richtigen bezeichnet, war der leichtere; wir gingen den schwerern Gang, weil uns unser Pflichtgefühl dazu bestimmte; wir sind jederzeit bereit, dafür Rede zu stehen und würden selbst vor einer Anklage nicht zurückgewichen sein; allein daß man uns nur gelegentlich einen Stein nachwirft, das glaubten wir nicht erwarten zu dürfen. Ueber die Frage der dabei in Betracht kommenden preußischen Hilfsleistung geht der Bericht flüchtig weg, und mit Recht, denn die Frage hat zwei Seiten; das scheint aber eine gewagte Behauptung, daß diese Maßregel in genauer Wechselwirkung mit dem Verfahren der Regierung in der Verfassungsfrage gestanden habe, und ich möchte mir nur die Frage erlauben, ob die andauernde militairische Occupation Badens vielleicht auch in einer engen Wechselwirkung mit dem von der großherzoglichen Regierung in der Verfassungsangelegenheit beobachteten Verfahren stehe? Wenn die Abberufung der sächsischen Abgeordneten aus Frankfurt gerügt worden ist, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß damals, als sie geschah, wir hier einen blutigen Aufstand

mühsam niedergekämpft hatten, und daß, als er niedergekämpft war, mit Hilfe der bundesmäßig herbeieilenden preußischen Truppen, diese Hilfe von der Nationalversammlung für einen Landfriedensbruch erklärt wurde, und daß Beschlüsse erfolgten, welche die Bewegung, die wir niedergekämpft hatten, noch mehr aufzumuntern geeignet waren.

Indem der Bericht sich zu den Verhandlungen in Berlin wendet und zu dem Abschlusse des Bündnisses vom 26. Mai, gedenkt er des Vorbehalts, und in diesem Vorbehalte liegt allerdings auch die ganze Frage, woran sich die Beurtheilung des weiteren Verfahrens der Regierung knüpft. Diesen Vorbehalt für ungiltig zu erklären unternimmt zwar der Bericht nicht, allein er stellt ihn in Zweifel und spricht von Fehlern, die dabei gemacht worden, die vielleicht geheilt, vielleicht nicht geheilt seien, allein er stellt sich zur Aufgabe, mehrere Seiten hindurch nachzuweisen, daß der Vorbehalt durch die Erklärungen, welche im Verwaltungsrathe abgegeben worden wären, seine Giltigkeit verloren habe. Meine Herren, in der ersten Kammer hat kein einziges Mitglied, weder des Ausschusses noch der Kammer und selbst der Abgeordnete, welcher die Regierung am heftigsten angegriffen, am entschiedensten für unbedingten Anschluß gesprochen hat, es unternommen, die Rechtszuständigkeit des Vorbehalts in Frage zu stellen; und warum ist dies wol geschehen? Gewiß nur darum, weil diese Abgeordneten von dem richtigen Gefühle geleitet waren, daß es sich hier um etwas Anderes handelte, als um die Politik des sächsischen Ministeriums und die darüber zu verhängende Kritik, daß es sich handele um das gute Recht Sachsens, um das Recht, was ihm vom Auslande bestritten wird, und daß es daher nicht Sache eines sächsischen Abgeordneten sei, dieses Recht in Zweifel und Frage zu stellen. Die betreffende Stelle des Berichtes unternimmt es nicht, nachzuweisen, daß der Vorbehalt nicht rechtsgiltig sei, allein er nimmt seine Zuflucht zu der Behauptung, daß es hier sich nicht um eine eigentliche Frage des diplomatischen Rechtes, sondern um die politische Moral handele. Darauf habe ich zu erwiedern, daß die politische Moral darin besteht, daß man das Recht anerkennt, wahrt und nicht muthwillig verletzt, und in dieser Beziehung glaube ich, wird der Regierung kein Vorwurf der Immoralität zu machen sein und überhaupt nicht in Frage kommen. Was in den Verhandlungen des Verwaltungsrathes gesagt ist, und woraus eben der Bericht seinen Beweis schöpft, theils gegen die Giltigkeit des Vorbehaltes, theils gegen das Verfahren der Regierung und gegen ihre Ehrlichkeit, in Bezug dessen möchte ich darauf verweisen, daß gerade das, was hier hervorgehoben worden ist, als Beweis dafür gelten mag, wie aufrichtig die Regierung es meint, und wie sehr es ihre Absicht gewesen, den in Berlin angenommenen Verfassungsentwurf zur Ausführung zu bringen, so weit es die Möglichkeit gestattete, so lange noch eine Aussicht blieb, daß dieser Zweck erreicht werde, und so lange sie nicht in die Nothwendigkeit versetzt war, ihren Vorbehalt geltend zu machen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, die Selbstständigkeit Sachsens aufzugeben für etwas, was ein deut-

scher Bundesstaat gar nicht ist. Jene von dem Berichterstatter angeführten Verhandlungen gehen bis zum 4. September und die Erklärungen des sächsischen Bevollmächtigten, welche dabei benutzt werden, sind von derselben Art, wie sie schon früher angegeben waren. Nun frage ich aber, wenn es wirklich die Absicht der Regierung gewesen wäre, jenen Vorbehalt lediglich zu dem Zwecke einzulegen, um gegen das ganze Unternehmen zu intriguiren, so wäre erstlich die Instruction des Bevollmächtigten in der Art abgefaßt worden, damit solche Erklärungen den Vorbehalt nicht hätten gefährden oder in Unklarheit bringen können; namentlich aber würde, als im September, wo eben die mehrfach in Bezug genommene Stellung von Oesterreich eine ganz andere geworden als sie die Zeit vorher war, ihm seine Instruction nicht gestattet haben, eine Erklärung abzugeben, die dem Vorbehalte hätte nachtheilig werden können. Denn die Regierung hat den Vorbehalt, wie zur Genüge wiederholt worden, nur eingelegt, um das Land sicher zu stellen gegen die Consequenzen eines Vertrages, welcher die Herstellung der deutschen Einheit und eines wirklichen Bundesstaates zum Zweck hat. Allein diesen Vorbehalt, an dessen Geltendmachung sie im Anfang gar nicht dachte, hat sie nur eingelegt und später geltend gemacht, nachdem die unzweideutigste Nothwendigkeit eingetreten war; deshalb konnte die Regierung damals in ihrer Proclamation vom 30. Mai die Sprache führen, die darin geführt ist. Ich habe das Nämliche in der ersten Kammer ausgesprochen und es sind dort die von mir gebrauchten Worte Mißdeutungen unterworfen worden, welche ich nicht recht begreife. Denn, wenn ich sagte, die Worte der Proclamation seien nicht abgewogen und auf die Goldwage gelegt worden, so hieß das eben, daß man eine offene Sprache ohne Täuschung der öffentlichen Meinung geführt habe. Als der Vertrag abgeschlossen ward, konnte die Regierung sich der gerechten Erwartung hingeben, so manche der Ausführung entgegenstehende Schwierigkeiten würden beseitigt werden. Wie sehr die Regierung davon entfernt war, von dem Vorbehalte einen andern Gebrauch zu machen als den, welchen die Selbsterhaltung und das wohlverstandene Interesse des Landes gebot, beweist auch, daß bis in die Zeit vor der proponirten Einberufung des Reichstages der sächsische Bevollmächtigte es vermied auf diesen Vorbehalt zurückzugehen, wie dies auch aus der im Auszuge mitgetheilten Adresse des letzteren hervorgeht, wo es am Schlusse heißt: »Sollte er diese Zusicherung nicht erhalten können, so würden dann allerdings die Gründe gegen eine übereilte Zusammenberufung des Reichstags im Verwaltungsrathe selbst geltend zu machen sein, wo möglich ohne auf unsern Vorbehalt einzugehen.«

Bei jenen ganzen Verhandlungen im Monat Mai wird aber der Regierung der Vorwurf gemacht, daß sie entweder im Unklaren gewesen oder durch Schwäche sich habe verleiten lassen, wider ihre Ueberzeugung Verpflichtungen einzugehen und mit dem Bewußtsein, sie nicht halten zu können, oder nicht halten zu wollen. Die sächsische Regierung hat bei ihren

Verhandlungen dessen kein Hehl gehabt und sowol in den Verhandlungen als namentlich in dem Vorbehalte deutlich ausgesprochen, daß sie zu der von Preußen vorgeschlagenen Lösung der Oberhauptsfrage, was der einzige Differenzpunkt war, sich ungern entschloß. Ihre Abneigung gegen diese Lösung gründete sich nicht auf Widerspruch gegen die Unterordnung, sondern auf die Ueberzeugung, daß diese Form der Constituirung der Reichsgewalt mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde bei der Ausführung, und daß sie, käme sie augenblicklich zu Stande, zur Auflösung dieser neuen Schöpfung führen könne, daß namentlich aber dadurch das Ausscheiden Oesterreichs bedingt werde. In einer ruhigen Zeit nun, wo nicht von allen Seiten große Gefahren entgegenstehen, ist es Pflicht jeder Regierung, welche mit andern Regierungen über die Neugestaltung der Bundesverfassung verhandelt, eine solche Ueberzeugung mit Entschiedenheit aufrecht zu erhalten und bis zur letzten Möglichkeit in ihrer Vertheidigung auszuharren. Allein, wie waren damals die Verhältnisse? Der ganze Zustand war nicht allein in Deutschland tief erschüttert, nicht allein drohten ernste Bewegungen, sondern auch vom Auslande her und vornehmlich im Westen stiegen schwarze Gewitterwolken auf. Und hier mußte man sich die Frage stellen, ob man nicht schwere Verantwortung auf sich lade, wenn man durch langes Verhandeln über die Form, die gerade der Verfassung Deutschlands zu geben sei, vielleicht die Gefahr herbeiziehe, ein Stück von Deutschland verloren zu geben. Von der andern Seite wurde damals uns und namentlich in Berlin mehrseits die Aussicht eröffnet, daß die Bedenken, welche der sächsischen Regierung gegen diese Lösung der Oberhauptsfrage beigingen, unter den vorwaltenden Umständen einer Beseitigung entgegengeführt werden könnten. Bayerns Beitritt war allerdings nicht erfolgt. Allein, wie ich es in meinem Vortrage ausgeführt habe, wurde dieser Nichtbeitritt dadurch bedingt, daß der bayerschen Regierung nicht Zeit gelassen war, sich vollständig unterrichten zu können, und wenngleich die Nichtbetheiligung eines bayerschen Bevollmächtigten bei der Unterzeichnung nicht zu der Hoffnung berechtigte, daß demnächst Bayerns unbedingter Beitritt erfolgen werde, so durfte dagegen die Hoffnung nicht ausgeschlossen bleiben — und darauf legte ich großes Gewicht, — daß die Vorschläge, welche die bayersche Regierung noch an uns brachte, nachdem sie den Entwurf kannte, zur Verständigung führen würden. Was Oesterreich betrifft, so war zwar eine verneinende Erklärung auf den ersten Vorschlag gekommen, es war aber damit nicht ausgesprochen, daß nicht anderweite Vorschläge eintreten könnten, und gerade von Berlin aus wurde mit großer Zuversicht die Möglichkeit einer Verständigung mit Oesterreich in Aussicht gestellt. Es kann also nicht behauptet werden, daß wir hier ein zweideutiges Verfahren beobachtet hätten, indem wir dem damals schwachen Oesterreich gegenüber die Bundespflichten nicht erfüllt und erst gewartet hätten sie zu erfüllen, nachdem es wieder stark geworden wäre. Wir haben die Rücksichten auf Oesterreich keines-

wegs aus den Augen gesetzt. Es geschah dies einmal durch die aufgenommene Bedingung einer nothwendigen Verständigung mit Oesterreich; noch schärfer aber durch die aufgenommene Erklärung, daß die bundesvertragsmäßig Oesterreich zugestandenen Rechte gewahrt werden müßten und sollten. Da die preußische Regierung die Initiative ergriffen hatte in den Verhandlungen, da sie die Proponirung des Vertrags bewirkt hatte, so fiel es ihr ganz natürlich zu, jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Ausführung des Entwurfs im bundesmäßigen Wege entgegenstand; von ihr war zu erwarten, daß sie die nothwendige Verständigung mit Oesterreich herbeiführen werde, und wir konnten den §. 1. der sich auf die vorbehaltene Verständigung bezüglich des Verhältnisses Oesterreichs zu Deutschland bezog, unmöglich anders verstehen, als daß es sich dabei um die Verständigung zwischen Deutschland und Oesterreich, nicht zwischen den andern deutschen Regierungen über Oesterreich handle; und dadurch war Oesterreichs Recht vollständig gewahrt. Wir konnten die Sache als abgeschlossen nicht betrachten, so lange nicht diese Verständigung erfolgt war. Was wir gethan, war die Erklärung, daß wir unsererseits die Zustimmung zur Schaffung einer erblichen Reichsvorstandschaft der Krone Preußen ertheilten; es blieb aber der preußischen Regierung überlassen, den Widerspruch, den Oesterreich dagegen bundesmäßig erheben konnte, zu beseitigen. Wir haben seit dem 27. Dezember in Bezug auf die österreichische Protestnote fortwährend unser Augenmerk dahin gerichtet, daß diese Schwierigkeit beseitigt würde, und wir konnten uns nicht damit einverstehen, daß die Ausführung der Verfassung auf einen norddeutschen Bund hin zuerst in Angriff genommen werde, und dann das südliche Deutschland wegfiele. Es mußte vielmehr dahin getrachtet werden, daß Bayern und Württemberg die Verfassung annähmen; dann erst war Hoffnung, daß eine Verständigung mit Oesterreich möglich sei, weil dann Oesterreichs Protest vom 28. November, der Bezug auf seine Pflichten gegen andere Bundesglieder nahm, die sich der Errichtung eines deutschen Bundesstaates widersetzten, seine Bedeutung verloren hätte. Die in der Vorlage ausgesprochene Ansicht, daß die Annahme der von Bayern im Juli v. J. gemachten Vorschläge für Preußen unbedenklich gewesen wäre, und daß Preußens Stellung in einem Bundesstaate mit seinen sechszehn Millionen eine überwiegende war, wenn auch eine solche nicht formelle Vortheile geboten hätte, habe ich nicht aufgeben können. Und dies ist so wahr, daß spätere Vorschläge bis noch in die neuere Zeit vergeblich gemacht worden sind, die bayersche Regierung zur Erneuerung jener Vorschläge zu bewegen.

Der Regierung ist auch der Vorwurf gemacht worden, daß sie wieder dadurch mit sich selbst auf beschämende Weise in Widerspruch gerathen sei, als sie zwar auf ihren Vorbehalt sich berufe, auch in einem Erlasse nach Berlin von der Unzulänglichkeit der preußischen Vorschläge in Betreff der Modification der Verfassung gesprochen habe, in ihrer Anwendung auf einen norddeutschen Bundesstaat andererseits jedoch diesen engern Bundes-

staat für unausführbar erklärt und überhaupt davon nichts habe wissen wollen. Dies Verhältniß ist aber nicht so unklar wie es scheint. Die sächsische Regierung hat bei ihrem Vorbehalte sich die Umgestaltung der Verfassung vorbehalten für den Fall, daß nichts mehr zu erreichen sei als ein norddeutscher Bund. Etwas anderes ist es aber für den äußersten Fall, den wir jedoch nur als den äußersten betrachten konnten, und für den unglücklichsten, daß alle Versuche, eine Gesammtverfassung zu Stande zu bringen, scheiterten, für diesen Fall ein Bündniß aufrecht zu erhalten zwischen den norddeutschen Staaten, als die Aufrichtung eines engern Bundesstaates zu bewirken, die unverträglich mit dem Bestehen der Bundesverhältnisse ist. Das Letztere ist vielfach nachgewiesen worden und namentlich einzelne Bestimmungen der Bundesverträge, welche besonders Krieg und Frieden betreffen, weisen darauf hin und ich muß immer wieder darauf verweisen, daß Preußen das Fortbestehen der Verträge nicht in Frage gestellt hat. Wir konnten daher sehr wohl der preußischen Regierung gleichzeitig entgegenhalten, daß die von ihr uns dargebotenen Vorschläge für die Modification der Verfassung vom 26. Mai keineswegs genügten, um uns für den Fall eines Bündnisses der norddeutschen Staaten die Garantie zu gewähren, die wir verlangen mußten. Und gleichzeitig konnten wir ihr entgegenhalten, daß die Aufrichtung eines norddeutschen Staates etwas Unausführbares sei. Die Regierung hat, wie ich schon mehrmals zu bemerken mir erlaubte, bei dem Bündnisse vom 26. Mai zwar eine Ueberzeugung geopfert, und zwar in Bezug auf die Lösung der Oberhauptsfrage, sie hat aber dies Opfer damals ganz aufrichtig gebracht, in der Erwartung, diese Verfassung sei durchführbar. Es war dies auch nicht unmöglich, und ich will nicht weiter erörtern, wie es hätte möglich gemacht werden können. Diese Erwartung indeß machte uns den Vorbehalt, Oesterreich gegenüber, zur Pflicht. Daß Sachsen, wenn es in einer Verfassung wie die vom 26. Mai keine andere Garantie hat, als die Vertretung in einem Volkshause bei einer überwiegend starken Majorität eines einzigen großen Staates; daß es im Staatenhause ebenfalls ziemlich vereinzelt stehen würde; daß es endlich im Fürstencollegium mit seiner Stimme gegenüber den zersplitterten Stimmen der übrigen kleinen Staaten von wenig Bedeutung sein würde, kann sich Niemand verhehlen. Namentlich aber konnte die Regierung die Aussicht und Hoffnung nie aufgeben, eine Verfassung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen, und in dieser Beziehung durfte sie nicht das kostbarste Recht Sachsens aufgeben, bei der Schöpfung dieser endlichen definitiven Verfassung für Deutschland mitzusprechen und ihren gerechten Antheil dabei in Anspruch zu nehmen. Auf dieses Recht mußten wir verzichten, wenn wir uns bei dem engern Bundesstaate betheiligten, und mußten es Preußen überlassen, daß dieser Bundesstaat wieder für alle Theile des Ganzen das Wort führe. Ich denke, die Regierung hat darin nicht unrecht gehandelt; sie hat sich in ihren Erwartungen nicht getäuscht; und so ungünstig die Ansichten sind, welche über

das herrschen, was nun kommen wird, so glaube ich, werden vielleicht die Ergebnisse der Verhandlungen, welche die Regierung in neuester Zeit gepflogen hat, geeignet sein, so manche gegen die Regierung bestehende vorgefaßte Meinung in ein etwas milderes und gerechteres Urtheil zu verwandeln.“

Zu der gleich im Eingange angekündigten Fortsetzung seiner Darlegungen bot dem Minister die nächste Sitzung Gelegenheit. Aus der im Folgenden enthaltenen Recapitulation der Deduction seiner Denkschrift mag aber der Leser zugleich entnehmen, gegen welche politische Harthörigkeit anzukämpfen war:

„Das Ministerium hat sich die Frage stellen müssen, ob sein Beruf sich darauf beschränke, diejenigen Angriffe zurückzuweisen, welche gegen sein Verfahren gerichtet werden und die Ansichten zu bekämpfen, welche mit den seinigen nicht übereinstimmen, oder, ob ihm nicht auch obliege, über den dermaligen Stand der deutschen Verfassungssache im Allgemeinen von seinem Standpunkte aus einiges Licht zu verbreiten. Es schien diese Frage allerdings um so mehr bejaht werden zu müssen, als in diesem Augenblicke in der ganzen deutschen Verfassungsfrage unzweifelhaft eine entschiedene Wendung eingetreten ist. Ich werde es daher unternehmen, dieser Aufgabe zu genügen und hoffe, daß die Kammer diese Darlegung mit Wohlwollen aufnehmen werde, obwol so Manches, was ich heute zu vernehmen hatte, nicht eben sehr aufmunternd für mich sein könnte. Fasse ich die Sache vom rein praktischen Standpunkte auf, so scheint es mir jetzt vor Allem darauf anzukommen, sich zu entscheiden, ob Sachsen bei dem in Erfurt zusammentretenden Reichs- oder Vereinstage Theil nehmen und in den engeren Bundesstaat unter der Vorstandschaft Preußens eintreten will unter definitiver Annahme der Verfassung vom 26. Mai v. J., und hierbei drängen sich mir vier Fragen auf: 1) ist Sachsen dies zu thun verpflichtet? 2) ist es dies zu thun berechtigt? 3) was erreicht Sachsen dabei und welchen Dienst leistet es dadurch der deutschen Sache? und endlich 4) ist das Unternehmen, an welchem es sich betheiligen soll, wol unter den gegenwärtigen Umständen als ein Erfolg versprechendes anzusehen? Was die erste Frage betrifft: ob Sachsen verpflichtet ist unter Betheiligung an dem Erfurter Parlament in den engeren Bundesstaat einzutreten: so hat die Staatsregierung sich darüber ausgesprochen und zwar in der, wie ich glaube, so ziemlich allgemein getheilten Ansicht, daß eine rechtliche Verpflichtung dazu ihr nicht nachgewiesen werden könne. Es ist bei dieser Frage immer auf den bekannten Vorbehalt zurückzukommen, unter dessen Einlegung von der sächsischen Staatsregierung der Verfassungsentwurf angenommen wurde. Es ist im Berichte darauf hingewiesen, es sei ein Fehler begangen, welcher vielleicht geheilt worden sein möchte. Ein Fehler ist nicht begangen worden, die Einlegung des Vorbehalts erfolgte rechtzeitig bei den

Verhandlungen. Entscheidend war die Ratificationsurkunde, welche den Vorbehalt erneuerte, und wäre ein Fehler vorgefallen, so möchte er wol darin zu suchen sein, daß die Ratificationsurkunde von der andern Seite ohne Einwendung angenommen wurde und gleichwol der Vorbehalt nicht mehr anerkannt werden wollte, als der Zeitpunkt eintrat, welcher in demselben vorhergesehen und für welchen die Geltendmachung bestimmter Rechte vorbehalten worden ist. Selbst eine moralische Verpflichtung, welche der Bericht aufstellt, können wir nicht zugeben, denn es geht aus den Verhandlungen hervor und war durch die Stellung, durch die Pflichten der Regierung geboten, daß sie sowol Deutschland, als ihrem eigenen Lande und Volke nichts anderes verheißen konnte, als eine Verfassung für ganz Deutschland, als die Aufgabe bisheriger Rechte zu Gunsten von ganz Deutschland, nicht aber ein Verhältniß, welches eine allmälige Aufgabe der bisherigen staatlichen Existenz zur Folge hat, ohne daß sich daran die Hoffnung eines einigen ganzen Deutschlands knüpfen ließe. Es ist eine Frage aufgeworfen worden, inwiefern wir vielleicht eine Pflicht gegen die dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen Staaten haben könnten. Es ist darauf mehrfach Bezug genommen, daß bei den Verhandlungen im Verwaltungsrathe Erklärungen abgegeben worden seien, welche diese Staaten zu der Annahme hätten berechtigen können, der Vorbehalt existire entweder gar nicht oder man wolle von demselben keinen Gebrauch machen. Es ist in dieser Hinsicht von einer sehr competenten Seite ein Zweifel geäußert worden; ich kann denselben jedoch nur soweit verstehen, daß aus diesem Umstande, daß den beitretenden Staaten nicht vollständige Kenntniß davon gegeben worden sei, späterhin für sie das Recht eines Regreßanspruches gegen diejenige Regierung hergeleitet werden könne, welche sie zum Beitritt veranlaßte, da dieser vielleicht außerdem von ihnen unterlassen worden wäre. Allein das Recht, von dem Vorbehalte Gebrauch zu machen, kann dadurch wol in keinem Falle alterirt werden. Ein solcher Vorbehalt, welcher in der Ratificationsurkunde niedergelegt ist, bleibt zu Recht bestehen, wenn auch vielleicht der Bevollmächtigte der Regierung diese oder jene Erklärung abgiebt. Das Rechtsverhältniß würde dieses sein, wie es bei Actiengesellschaften besteht. Gesetzt, es hätte eine solche aus drei Contrahenten ursprünglich bestanden, von denen zwei sich einen bestimmten Vorbehalt gemacht haben, und es träten nun zwei hinzu, ohne den ursprünglichen Vorbehalt zu kennen; träte nun der Fall ein, daß in Folge dieses Vorbehalts zwei der Contrahenten ausschieden, so würde die Folge die sein, daß die Gesellschaft sich auflöst und Seiten der später Beigetretenen nach Befinden Entschädigungsansprüche erhoben werden könnten. Ich fürchte nicht, daß in dem vorliegenden Falle Entschädigungsansprüche gegen uns geltend gemacht werden würden. Wenn man aber die rechtliche Frage der moralischen Verpflichtung gegenüberstellte, so wiederhole ich das, was ich bereits gestern sagte, daß jene Erklärung der sächsischen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe den Beweis liefert, wie wenig die Regierung darauf aus-

ging, den Vorbehalt zu benützen, um das Unternehmen, welches sie begonnen hat, scheitern zu machen. Es wurde den beitretenden Staaten erklärt, daß die Verfassung bleiben müsse, wie sie sei, man konnte damals die Füglichkeit, welche von Manchen beansprucht wurde, neue Modificationen in die Verfassung zu bringen, nicht zugestehen. Man sah es als einen unwahrscheinlichen Fall an, daß der Vorbehalt werde zur Geltung kommen müssen, und es lag in der Natur des Vorbehaltes, daß man ihn den beitretenden Staaten gar nicht zur Kenntniß brachte. Keineswegs aber war die Absicht dahin gerichtet, jene Staaten zum Beitritte zu dem Bündnisse zu veranlassen, um sie etwa späterhin im Stiche zu lassen. Es ist schon damals, als der Vorbehalt zur Sprache kam, erklärt worden, daß die sächsische Regierung, als sie andere zum Beitritt veranlaßte, ihnen die Füglichkeit zugestand, das Gleiche zu thun. Es ist also auch hier kein rechtlicher Anspruch vorauszusetzen und an die Geltendmachung eines solchen gegen die sächsische Regierung nicht zu denken. — Was nun die zweite Frage, die Berechtigung Sachsens anlangt, so können wir diese auch nicht bejahend beantworten, und zwar deshalb nicht, weil die Bundesverträge noch bestehen. Es ist zwar die Behauptung aufgestellt worden, daß der Bund noch bestehe, die Bundesverträge aber nicht; indeß ist beides unzertrennlich. Der Bund ist ein Ergebniß der Verträge; werden diese aufgehoben oder als nicht mehr bestehend betrachtet, so ist auch kein Bund mehr vorhanden. Es kann nicht behauptet werden, daß von Seiten Preußens eine solche Ansicht habe aufgestellt werden wollen. Es ist in dem Interimsvertrage, welchen Preußen mit Oesterreich abgeschlossen hat, ausdrücklich auf die verschiedenen Bestimmungen der Bundesverträge Rücksicht genommen worden, und im ersten Artikel des Bundesstatuts vom 26. Mai wurden sämmtlichen Mitgliedern des Bundes die aus demselben hervorgehenden Rechte und Pflichten vorgehalten. Nun sind aber diese Rechte und Pflichten gar nicht anders denkbar, als auf die positiven Bestimmungen der Verträge gestützt, außerdem würde man nicht wissen, was darunter eigentlich zu verstehen sei. Es käme hier dann nur auf den guten Willen, keineswegs aber auf eine rechtsverbindliche Verpflichtung mehr an. Das Bündniß vom 26. Mai, insoweit es darauf ausging, einem augenscheinlichen Bedürfniß abzuhelfen, ist zulässig auf Grund des 11. Artikels der Bundesacte, und durch den Zusatz, welchen ich soeben erwähnte, stellte man sich auch gegen die Voraussetzung sicher, als solle hierdurch eine Aenderung oder ein Bruch der Bundesverträge bezweckt werden. Sollte dagegen ein Bundesstaat geschaffen werden, welcher die ganzen Befugnisse des weiteren Bundes auf sich überträgt, welcher in der bisherigen Zusammensetzung des Bundes durchaus eine tief eingreifende Veränderung herbeiführt, welcher sich dauernd das Recht des Kriegs und Friedens beilegt, was gleichzeitig der weitere Bund haben soll, so entstehen daraus Collisionen, welche die Sicherheit des Bundes oder mit anderen Worten das Fortbestehen desselben in hohem Grade gefährden. Deshalb können wir uns von der Ansicht nicht lossagen,

daß, so lange es nicht gelingt, den deutschen Bund aufzulösen und so lange man bei der Behauptung stehen bleibt, daß der Bund noch fortbestehe, daß dann ein engerer Bundesstaat im Einklange mit jenem 11. Artikel nicht aufgerichtet werden könne, da dieser gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet sein würde. Es kommt überdies hierbei die Wiener Schlußacte in Betracht, wonach zu einer solchen Abänderung der Verträge die Zustimmung aller Mitglieder des Bundes erforderlich ist, und in dieser Beziehung kann ich auch den Einwand nicht gelten lassen, daß der Nichtbeitritt des Fürsten von Liechtenstein z. B. hier hindernd eintreten könne. So wenig dieser eine Einigung von ganz Deutschland bewirken kann, so wenig wird er es hindern, wenn eine Einigung zwischen den größern Staaten stattfindet. Allein dieses Einverständniß muß erreicht werden, es ist die nothwendige Vorbedingung eines deutschen Verfassungswerks, und namentlich deshalb, wie ich schon in der andern Kammer bemerkt habe, weil wir nur dadurch zu einer Anerkennung, zu einer völkerrechtlichen Anerkennung Seiten des Auslandes gelangen können. Es ist mir gestern in tadelnder Weise entgegengehalten worden, daß ich mich auf dieses alte Verhältniß bezogen habe. Es wird nicht nachgewiesen werden können, daß die sächsische Regierung irgend einen Schritt gethan, der darauf gezielt hätte, als könne sie es für möglich halten, daß das Ausland sich in die deutsche Verfassungsangelegenheit mische. Allein das sind Betrachtungen positiver Natur, die ich nicht verschweigen kann, und ich habe wol nicht mit Unrecht in jener Kammer darauf hingewiesen, daß jene Verträge für die auswärtigen Mächte noch bindende Norm sind, von denen nicht abzugehen sie sich zur Regel gemacht haben, daß das republikanische Frankreich wie das absolute Rußland diesen Weg gegangen sind und festgehalten haben, daß also, wenn von diesen Verträgen abgewichen werden wollte, daraus noch gar nicht folgt, daß wir Angriffen ausgesetzt wären, daß aber die völkerrechtliche Anerkennung nicht stattfinden wird, so lange diese Anstände nicht vollständig beseitigt sind. Es ist auch für uns in Sachsen nicht unbedenklich, mit diesen Bundesverträgen so leicht umzugehen, im Gegentheil glaube ich, es ist Pflicht der Staatsregierung und auch der Volksvertretung, an diesen Verträgen zu halten, welche uns die einzige sichere Basis für unsere Selbstständigkeit geben, welche doch einmal auf eine Weise gefährdet werden könnte, wo es sich nicht um ihre Aufgabe für die deutsche Einheit handelt, auf eine Weise, welche der deutschen Volksvertretung eben so unliebsam sein könnte, als der Regierung. — Gelange ich zur dritten von mir gestellten Frage, was Sachsen zu erreichen habe, wenn es sich bei dem engern Bundesstaate betheiligt und welche Dienste es dadurch der deutschen Sache leistet, so werfe ich zunächst einen Blick zurück auf das, was die Regierung ursprünglich erstrebte durch die Annahme der Berliner Verfassung. Es wurden dadurch Sachsen allerdings erhebliche Opfer auferlegt an Rechten, auf die es zu verzichten hatte. Allein es war doch immer die Füglichkeit geboten, bei allen deutschen Angelegenheiten seine Stimme zu erheben, eben

so aber auch die eigenen Interessen gegen zu große Gefährdung zu sichern. Es war in Aussicht gestellt, ein Volkshaus mit einer präsumtiv wirklich deutschen Majorität, worin jedenfalls die Abgeordneten eines einzelnen Landes in der Minorität waren. Es war ein Staatenhaus und Fürstencollegium, in welchem der Staat vereint repräsentirt war und durch voraussichtliches Zusammenhalten gegen etwaiges zu großes Uebergewicht der Executivgewalt ein erhebliches Gegengewicht bieten konnte. Mehr aber, als für alle die von uns zu bringenden Opfer war der hohe Preis, welcher uns dafür geboten wurde, nämlich die Aufrichtung eines wirklichen ganzen, einigen Deutschlands. Wie ganz anders aber stehen die Sachen jetzt! In dem Fürstencollegium würde Sachsen eine halbe Stimme bekommen, daneben stehen die vereinzelten Stimmen der deutschen Staaten; wohin diese sich neigen, naturgemäß neigen, das haben die Ereignisse der letzten Monate gezeigt. Hier will ich sehr gern das Naturgesetz der Attractionskraft gelten lassen. Dasselbe Verhältniß tritt auch im Volkshause ein, auch hier sehen wir die Majorität eines einzigen Volkes, welchem die übrigen Abgeordneten der kleinen Staaten zur Seite gestellt sind. Sieht man also ab von dem Unterschiede dieses Bundesstaates von einem wirklichen Deutschland, und der größeren oder minderen Wahrscheinlichkeit einer Ausdehnung, so muß man zunächst ins Auge fassen, was nun unter den gegebenen Verhältnissen eintreten wird. Und da will mich doch bedünken, daß es eine ziemlich große Täuschung sei, darauf zu rechnen, daß die an Preußen sich anschließenden Staaten im Vereine mit den in Preußen bestehenden mehr deutschen als preußischen Elementen, einen solchen Umschwung in der preußischen Monarchie hervorzubringen vermöchten, daß die Gefahr eines überwiegenden Einflusses des preußischen Elementes dadurch zu beseitigen wäre. In Preußen sind gerade die alten Provinzen das Volkselement, es hat sich hier namentlich im November des Jahres 1848 gezeigt, wo das sehr entschiedene Auftreten der preußischen Regierung gerade dort seinen Hauptstützpunkt fand. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß gerade die unendlich kräftige Militairgestaltung Preußens dort ihren Hauptstützpunkt findet und daß sich vorzugsweise von dort her die wirklich nationale Kraft entwickelt, welche sich mit anderen schwer amalgamirt, und welche durch die große Spannkraft, die ihr innewohnt, eher dahin trachtet zu herrschen, als sich zu fügen. Es darf das nur mit Anerkennung genannt werden, denn gerade dieser energischen Natur, welche den alten preußischen Provinzen innewohnt, hat Preußen die kräftige Rolle zu verdanken, welche es in den Kriegsjahren in Deutschland unternehmen und durchführen konnte. Und es ist von dort aus jene so kräftige Verwaltung entstanden, unter deren Schutz sich der Zollverein in Deutschland auf so ersprießliche Weise ausbilden durfte. Wenn ich also auf diese Umstände hinweise, so geschieht dies keineswegs im Sinne eines Angriffes gegen die Regierung oder das Volk Preußens, es geschieht vielmehr nur aus Berücksichtigung der nothwendigen Consequenz der Dinge. Ich habe bereits in einer der

vorliegenden Noten ausgesprochen, daß, wenn einmal ein solches Verhältniß zu Stande gekommen wäre, es selbst bei der allerwohlwollendsten Absicht der preußischen Regierung dann gar nicht mehr in der Macht derselben stehen würde, diese Consequenzen aufzuhalten. Der Amalgamirungsproceß, von dem hier gesprochen worden ist, wird allerdings eintreten, allein eben auf eine Weise, daß sich die schwächern Theile dem größern assimiliren, aber nicht umgekehrt, und je mehr gerade die Grenzen des Bundesstaates sich verengern, desto mehr tritt für Preußen die Nothwendigkeit ein, seine Stellung als Großmacht zu wahren und zu behaupten, und sowol dem Auslande gegenüber, als auch dem übrigen Deutschland gegenüber, mit dem es deshalb noch lange Zeit in nicht sehr freundlichen Beziehungen stehen würde, zu befestigen. Daran schließt sich die Nothwendigkeit einer größeren Befestigung im Innern und es entstehen daraus gewisse Bedürfnisse und Bedingnisse, denen nicht allein das preußische Reich, sondern auch die beigetretenen deutschen Staaten sich würden fügen müssen, und in dieser Beziehung und unter diesen Umständen möchte nicht blos so manches Recht aufgegeben werden müssen, welches, wie man glaubt, der Regierung schwer fällt aufzugeben, sondern auch manche Einrichtung und manche besondere Freiheit in den einzelnen Staaten dürfte durch diese Bedürfnisse und Bedingnisse der Fortexistenz der preußischen Monarchie in ihrer ganzen Stärke leicht leiden müssen. Man wird mir vielleicht einhalten, daß diese Sorge für die besondern Besorgnisse und Freiheiten der einzelnen Staaten auf Seiten der Regierung wol nicht als eine sehr aufrichtige zu betrachten sei, und daß die Regierung wol weniger daran dächte, als an die Rechte der Souverainetät und namentlich an jenes Recht der gesandtschaftlichen Vertretung, worüber ich so viel auch in dieser Kammer hören mußte und woran man so viel Höhnendes knüpft. Ich möchte auf diese Frage nochmals zurückkommen, weil mir dazu gestern Gelegenheit gegeben wurde, indem man sich auf eine Aeußerung von mir in der ersten Kammer bezog. Ich habe in jener Kammer damals nicht ausgesprochen, daß man jenes Nimbus wegen, welcher mit jenem Rechte für die Krone verbunden sein kann, das Gesandtschaftsrecht überhaupt nicht aufgeben solle, sondern ich habe nur gesagt, daß es in dieser Beziehung als ein werthvolles Recht zu bezeichnen sei; ich hätte auch noch hinzufügen können, daß es nicht bedeutungslos ist für den Staat, insofern sich hieran die völkerrechtliche Bedeutung des Staates knüpft. Allein, ich habe nur gesagt, daß man ein so werthvolles Recht nicht so leicht hingiebt, so lange man nicht weiß, wofür man es hingiebt, und ob es auch wirklich für ganz Deutschland geschieht, und ob sich auch die übrigen Glieder Deutschlands bei der Aufgebung dieses Rechts betheiligen. Ich muß es erwarten, wie die Entscheidung der Kammer darüber in Folge der Discussion über unser Budget ausfällt. Ein Abgeordneter stellt dabei dem Armen in Aussicht, daß er sein Körnchen Salz steuerfrei erhalten werde, wenn dieses Recht wegfalle. Wenn der geehrte Abgeordnete einen Blick ins Budget werfen will und in Erwägung zieht, wie viel

unter dem Etat für die auswärtigen Angelegenheiten für die Gesandtschaften noch in Ansatz gebracht ist, so möchte er wol die Hoffnung nicht theilen, daß die Salzpreise sehr fallen würden, wenn die Kosten für die Gesandtschaften gestrichen werden. Es wurde dabei der politischen Stellung Sachsens erwähnt; natürlich haben wir keinen Anspruch auf eine europäische Stellung gemacht; allein die Anerkennung glaube ich wol beanspruchen zu dürfen, daß unsere gesandtschaftlichen Beziehungen zum Auslande den sächsischen Staatsangehörigen in vielen Fällen nützlich gewesen sind; und ich will wünschen, daß sie, wenn die sächsischen Gesandtschaften aufhören sollten, sich besser dabei befinden. Namentlich hätte ich gewünscht und gehofft, daß ein Abgeordneter Leipzigs nicht ganz hätte verkennen mögen, daß die Regierung, indem ihr die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten überlassen blieb, mehrfach im Falle gewesen ist, gerade Leipzig manchen Vortheil zuzuwenden, der außerdem schwer zu erlangen gewesen sein dürfte. Ich weiß namentlich nicht, ob gerade Leipzig ein Knotenpunkt des deutschen Eisenbahnnetzes geworden sein würde, wenn nicht eine Particularregierung alle Kräfte darauf verwendet hätte, und ob die besondern Vortheile, welche auf diesem Wege Leipzig für seine Messen erlangt hat, ohne diese gesandtschaftlichen Beziehungen Sachsens zu erlangen gewesen wären, und ob sie fortbestehen werden, möge noch dahingestellt bleiben. Allein, wie gesagt, die Nachtheile, welche wir von einem Anschlusse Sachsens an einen engern Bundesstaat besorgen, werden nicht allein aus dem Aufgeben und dem Verluste solcher Souverainetätsrechte hergeleitet, sondern wir besorgen auch, daß ein solcher Anschluß ein sehr nachhaltiges Eingreifen in unsere Gesetzgebung zur Folge haben wird, ohne daß wir im Stande wären, eine kräftige und gewichtige Stimme dagegen in die Wagschale zu legen, und wenn dann die Regierung nichts wird, als die Vollzieherin der Beschlüsse einer Obergewalt, wenn die Wirksamkeit der Volksvertretung sich auf Wenig oder Nichts mehr beschränken muß, da ihren Händen die Gesetzgebung hauptsächlich entnommen wird, dann freilich wird unvermeidlich das Gefühl eintreten, daß unsere ganze staatliche Forteristenz etwas Unnützes wird, und es tritt dann ein langsamer Tod ein, dem am Ende ein schneller vorzuziehen ist; weshalb dann auch die Gefahr, daß eine schnelle Katastrophe unserer Existenz ein Ziel setzen werde, wenn wir dem engern Bunde nicht beiträten, nicht sehr zu fürchten ist und uns unmöglich schrecken kann. Was heute in dieser Beziehung von einem Redner gesagt worden ist, das trägt wenigstens den Stempel der größten Aufrichtigkeit. Sagt man aufrichtig, daß es unbehaglich sei, in einem kleinern Lande zu leben, daß man einem größern Lande angehören wolle, und daß sich dort Alles besser befinde, so begreift sich das; allein es ist darauf zu erwidern, daß es doch, Gott sei Dank! noch sehr viele Stimmen giebt, die an Sachsen und seinen Eigenthümlichkeiten hangen, und jedenfalls kann die Regierung nicht anders, als auf die Seite derjenigen treten, welche bis auf's Aeußerste die Selbstständigkeit des Landes, seinen Namen und seine beson=

dern Beziehungen erhalten wollen. Wäre es bei diesen Opfern wirklich zu thun um die Herstellung des ganzen Deutschlands, wäre nur wenigstens das Wagestück, welches wir gewissermaßen unternehmen sollen, von der Art, daß sich die Aussicht daran knüpfen ließe, es führe mittelbar zur deutschen Einheit! Allein auch hierfür sind die Aussichten sehr schwach, und im Gegentheil deutet Alles darauf hin, daß das Unternehmen, an welchem wir Theil zu nehmen aufgefordert werden, geradezu zum Gegentheil führt, und daß dadurch das lange, viel erstrebte Ziel der Aufrichtung eines ächten Deutschlands, das Ziel der Einheit und der Macht Deutschlands, in weite Ferne hinausgerückt wird. Von der Attractionskraft hat man vielfach gesprochen. Es ist schon von einem Redner mit Recht bemerkt worden, daß es jetzt viel mehr scheint, als äußere der engere Bundesstaat eine Detractionskraft, als eine Attractionskraft; und jedenfalls ist diese Anschauung, welche eine Attractionskraft erblickt, bis jetzt nur der Ausfluß einer Conjecturalpolitik, welche keinen sichern Anhalt gewähren kann. Hat sich der Süden Deutschlands schon im vorigen Jahre, als die Wogen der politischen Bewegung höher gingen und als Preußen eben den Beruf antrat, welchen es durchzuführen sucht, sich gegen die Bildung eines engern Bundesstaats gesträubt, wie mag es wol jetzt stehen, wo selbst in den norddeutschen Staaten, wo man der Bildung des engern Bundesstaates weit geneigter ist, doch große Erschütterungen in der Neigung dazu sich gezeigt haben. Oesterreich ist bereit — und es wird sich hierüber die Meinung bald klären — um Deutschlands Einheit zu erhalten und um seinen Platz in Deutschland zu wahren, manche Zugeständnisse zu machen, welche ihm bei seinen Sonderverhältnissen schwer fallen. Allein eine absolute Nothwendigkeit besteht für Oesterreich nicht, daß es sich um jeden Preis betheiligen müßte bei der Bildung neuer Bundesverhältnisse, gleichviel welcher; es kann sich isoliren, es hat die Macht dazu, in einer isolirten Stellung zu verbleiben, und es wird jedenfalls stark genug sein, um den sich gegen den engern Bund sträubenden Süden als Schutzmacht zu decken, und es tritt allerdings der Fall ein, daß Deutschland in zwei oder drei Theile zerfällt, ohne daß eine Aussicht wäre, eine Einigung der verschiedenen Glieder wieder herbeizuführen. Man droht uns jedoch mit den Nachtheilen, welche gerade uns speciell treffen sollen, wenn wir uns nicht rasch anschließen; man droht namentlich mit der Kündigung der Zollvereinsverträge. Ich theile diese Besorgnisse an und für sich nicht, und sie scheinen mir um so mehr nicht erheblicher Natur, als bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Zeit noch Jahre vergehen, und in unsern Zeiten sind Jahre das, was sonst Jahrzehnte waren. Bis dahin, wo die Kündigung der Zollvereinsverträge zur Wirklichkeit werden kann, wird noch mancher Umschwung sich ereignen und wir werden jedenfalls Zeit haben, bis dahin zu erwägen, ob diese Opfer dem Zollverein, dessen Nothwendigkeit ich vollkommen anerkenne, zu bringen seien oder nicht. Sachsen hat allerdings große Vortheile vom Zollvereine gezogen und bedarf dessen, allein Sachsen ist auch durchaus kein unwill=

kommenes Mitglied im Zollvereine, namentlich in Betracht seiner starken Consumtion der Colonialwaaren, und es war daher jederzeit eines von den Mitgliedern, welches zu der Zollvereinskasse sehr erfreuliche Beiträge lieferte. Ich glaube daher nicht, daß man Sachsen im Zollverein so leicht vermissen wird, wie gestern erwähnt wurde und wie eine aus der Mitte des Verwaltungsrathes hervorgegangene Brochüre uns sagen soll. Der Bericht hat auch darauf hingewiesen, man solle sich das Beispiel zur Lehre dienen lassen, welches uns das Zustandekommen des Zollvereins biete; damals habe Sachsen durch rechtzeitige Verhandlungen sich gute Bedingungen verschafft. Hierauf habe ich nur die Bemerkung zu machen, daß auch damals sich Sachsen nicht eher definitiv an den Zollverein anschloß, als bis mehrere Staaten, und als namentlich die beiden süddeutschen Staaten dem Zollvereine beigetreten waren, auf deren Beitritt es auch jetzt Werth legt, und dieselben Betrachtungen, welche damals für Sachsen maßgebend waren, sie sind es heute noch. Auch damals hatten schon die Verhandlungen wegen des Zollvereins Jahre lang gedauert, und wir sind deshalb immer noch zur rechten Zeit gekommen; ich zweifle nicht, daß wir auch jetzt noch zu rechter Zeit kommen und daß uns die Thüre nicht verschlossen werden wird. Eine andere Rücksicht, welche uns entgegengehalten wird und welche ebenfalls auf die Verhältnisse des Zollvereins einging, ist die, daß, wenn der Bundesstaat zu Stande kommt und in Folge dessen den recalcitranten Staaten der Zollvereinsvertrag gekündigt würde, so müßte das zur Folge haben, daß die südlichen Staaten Deutschlands aus dem Zollvereine träten. Diese Folge könnte allerdings für uns bedenklich werden, wenigstens glaube ich, würde unsere Industrie dieses Ausscheiden der süddeutschen Staaten zu beklagen haben; denn das südliche Deutschland hat allein für die Bedürfnisse seiner Industrie höhere Schutzzölle nöthig, die es bisher vermißt hat. Ganz anders werden sich allerdings die Sachen gestalten, wenn der Zollverein nur das nördliche Deutschland umschließt. Eine Schutzmacht wird allerdings in Aussicht gestellt; ob dies eine sehr erfreuliche Aussicht für unsere Industrie ist, lasse ich dahin gestellt. Eine andere Betrachtung, die sich auch hieran knüpft, ist die Rücksicht auf die österreichischen Zoll- und Handelsvorschläge. Ich getraue mir kein so competentes Urtheil darüber zu, um mich sofort ausführlich darüber zu verbreiten, aber das muß ich doch sagen, daß Personen, welchen ich ein competentes Urtheil in solchen Angelegenheiten zutrauen muß, und welche zugleich sehr eifrige Anhänger des preußischen Bündnisses sind, mir versichert haben, daß gerade die Annahme dieser Vorschläge für Sachsen von der allergrößten Wichtigkeit sein würde. Es liegen in diesen Vorschlägen von Seiten Oesterreichs Zugeständnisse, die so günstig sind, daß man sogar an der Aufrichtigkeit Oesterreichs hierin gezweifelt hat. Diese Zugeständnisse ist Oesterreich in der Hoffnung und in der Absicht zu bringen bereit, um sich nicht von seinem Platze in Deutschland verdrängen zu lassen; einem engern Bundesstaate, welcher Oesterreich zurückstößt, und von seinem Standpunkte

aus unannehmbare und unzeitige Vorschläge macht, wird es solche Zugeständnisse nicht machen. — Es erübrigt mir jetzt noch, die mir gestellte vierte Frage hier zu beleuchten: inwiefern wir überhaupt das Unternehmen, um das es sich handelt, als ein Erfolg versprechendes zu betrachten haben? Es sind hierüber blose Vermuthungen erlaubt. Ich erkenne an, daß Preußen mit anerkennenswerther Beharrlichkeit und Consequenz den einmal betretenen Weg verfolgt, und ich bin vollständig davon überzeugt, daß es geschieht in der Absicht und Meinung, dadurch die Einheit Deutschlands herbeizuführen; allein Zweifel in die Ausführung der ganzen Sache entstehen gegenüber den Erschütterungen, welche in der letzten Zeit in dem Vertrauen dazu eingetreten sind. Daß sich der Kreis der theilnehmenden Staaten noch mehr verengern wird, steht in ziemlicher Aussicht. Besonders aber möchte zu neuen Zweifeln die Betrachtung berechtigen, und diese Betrachtung nehme ich besonders auf, daß eben die preußische Regierung, so entschieden sie auch gemeint war, den von ihr betretenen Weg zu verfolgen, doch nimmermehr wird meinen können, daß es ihr Beruf werde sein können, gegen das Unmögliche anzukämpfen und es zu einem Conflicte bei der Theilung Deutschlands zu bringen, deren Durchführung zuletzt vielleicht nur mit Waffengewalt zu erreichen sein dürfte. Ich glaube im Gegentheil, ja ich hoffe, daß die preußische Regierung den Möglichkeiten Rechnung tragen wird, und daß die dortigen Staatsmänner das beherzigen werden, was ein geehrter Redner in Bezug auf einen großen englischen Staatsmann sagte, welchen im Uebrigen das Verdienst der Consequenz und der Festigkeit des Charakters nicht abgesprochen worden ist, und welcher gleichwol nach Verhältnissen und Umständen seine Ansichten und Grundsätze zu modificiren gewußt hat. Es ist die Besorgniß geäußert worden, unter diesen Umständen liefe am Ende Alles darauf hinaus, Nichts zu schaffen, Alles in Frage zu stellen und schließlich wenigstens den alten Bundestag wieder aufzurichten. Es ist dies nirgends die Absicht, am wenigsten ist dahin das Bestreben der sächsischen Regierung gerichtet; allein die sächsische Regierung hat sich nicht verhehlen können, daß, wenn Versuche und mißglückte Versuche von deutschen Verfassungen lange so fortgesetzt werden, wie dies in der letzten Zeit geschehen ist, welche durch einseitiges Vorangehen auf der einen Seite unmöglich gemacht werden, und wo trotz dieses einseitigen Vorangehens doch nichts Positives erreicht wird, daß dann zuletzt eben die Möglichkeit eintreten könnte, die man vermeiden will, und zur Vermeidung einer solchen hat sich auch die sächsische Regierung angelegen sein lassen, sich mit andern Staaten in neue Verhandlungen zu begeben und dahin zu trachten, daß eine Gesammtverfassung für Deutschland zu Stande komme, an welcher sich das gesammte Deutschland betheiligen könne und welche geeignet sei, den Bedürfnissen Deutschlands, welche im Jahre 1848 kund gegeben wurden, die möglichste Befriedigung zu gewähren und diejenigen Verheißungen in Erfüllung zu bringen, welche dem Volke gegeben worden. Wenn hier nun das Maß dieser Erfüllungen in Frage kommt, wenn dann

nicht alle Erwartungen befriedigt werden, insofern diese Erwartungen sich an das knüpfen, was zu Anfange des Jahres 1849 schon geschehen war, so antworte ich dann denjenigen, welche uns jetzt auffordern, uns am Erfurter Reichstage zu betheiligen, dasselbe, was sie von ihrer Seite aus den Mitgliedern der Kammer, die bei der Frankfurter Verfassung beharren wollen, wiederholt entgegenrufen: man muß das Mögliche nehmen, damit nicht noch mehr verloren gehe. Wir erinnern uns dabei allerdings der Verheißungen, welche das Märzministerium gegeben und welche der Ausschußbericht im Anfange seiner Darstellung angeführt hat: 'Die Umgestaltung des deutschen Bundes mit einer Vertretung des Volkes bei demselben.' Diese Verheißung wird im vollsten Maße zur Geltung gelangen. Es ist unsere Politik allerdings großdeutsch und unsere Gesinnung ist nie eine andere gewesen. Man wird mir da einhalten: wie konnte man da den Vertrag vom 26. Mai abschließen? Ich habe darauf wiederholt schon sagen müssen und muß es wiederholen, ein Staat von Sachsens Umfange kann unter gegebenen Verhältnissen nicht seine individuelle Ansicht über die Gestaltung der deutschen Verfassung durchführen, wenn dazu gar keine Mittel und Wege gegeben sind. Es wäre aber geradezu unter jenen Verhältnissen undeutsch gewesen, auf jener Anschauung zu bestehen, und es war dies um so schwerer, als ihr der Anschein des Particularismus anklebt, indem man etwas verlangt hätte, was zu erreichen ganz unmöglich schien. Wir haben also damals, wie ich wiederhole, die Verfassung vom 26. Mai als eine Nothwendigkeit anerkannt und trotzdem, daß wir dasjenige, was die Oberhauptsfrage anlangt, mit Widerstreben annahmen, so haben wir sie doch aufrichtig gewollt und daß wir sie aufrichtig gewollt haben, davon ist mir jetzt erst wieder in einem freundlichen Zeitungsartikel, welcher gestern Abends erschien, ein neues Zeugniß abgelegt worden, was ich nur dankbar habe aufnehmen können. Allein wir haben auch unsererseits nie etwas gegen die Verfassung vom 26. Mai unternommen. Man wird sich erinnern, daß gesagt worden ist, wir hätten in Stuttgart intriguirt gegen diese Verfassung, und es ist von dort aus widersprochen worden; Sie werden sich auch erinnern, daß man vielfach von geheimen Zusammenkünften gefabelt hat, welche ich mit einem süddeutschen Minister gehabt hätte. Nun, was da geschah, kann ich sagen. Was da geschah, beschränkte sich darauf, daß ich mir von diesem Minister Aufschluß über seine Verhandlungen in der deutschen Frage mit Preußen erbat, weil mir die Kenntniß davon auf anderm Wege versagt war; und daß ich diesen Minister aufforderte, die Unterhandlungen mit Preußen nicht abzubrechen, damit wir doch auf diese Weise zu einer Verständigung gelangten. Man wird es nicht auf Kosten der sächsischen Regierung setzen, daß Hannover aus dem Bündnisse vom 26. Mai ausgetreten ist. Ich glaube, daß die dortige Regierung sich wenig geschmeichelt fühlen würde, wenn Sie das annehmen wollten. Es sind also Verhältnisse und Umstände eingetreten, welche das Zustandekommen der Verfassung vom 26. Mai unter den Bedingungen, welche Preußen fest-

halten zu müssen geglaubt hat, unmöglich machten; und nachdem wir, Dank dem vielgetadelten Vorbehalte, noch freies Handeln und das werthvolle Recht hatten, jetzt noch bei der definitiven Gestaltung Deutschlands mitzusprechen, so machen wir ihn geltend und wünschen ein ganzes Deutschland einschließlich Oesterreichs, weil wir der Ansicht sind, daß ein wirkliches Nationalgefühl nur mit Erfolg sich da ausbilden könne, wo es auf der Gesammtheit beruht, weil wir glauben, daß nur ein großartiges System von Handel und Industrie, welches durch das Fallen aller Zollschranken bedingt ist, die sicherste Grundlage nationaler Macht und nationalen Bewußtseins ist, und daß, wenn nur einmal eine Gesammtvertretung aller deutschen Länder bei dem deutschen Bunde erreicht ist, — mag diese auch noch in der ersten Zeit nicht alle Bedingungen der Vollkommenheit darbieten, daß man dann auf einer Basis ist, auf welcher ein Rückschritt nicht möglich sein wird, daß dann der Particularismus in seinem Widerstreben allmälig aber sicher nachlassen wird, weil dann das Bestreben der Einigung fortwährend neue Nahrung erhält und man allemal zur Einheit im Uebergange zu größerer Einigung nach und nach gelangen wird. Das aber ist das Unglück gewesen, daß man von Anfang an zu viel verlangte, zu weit ging und deshalb zu weit zurückgehen mußte. Es haben sich bei der Bewegung vom Jahre 1848 in Bezug auf die politische Umgestaltung Deutschlands jedenfalls zwei wesentliche Bedürfnisse herausgestellt: das eine dieser Bedürfnisse war die Umgestaltung der Bundesregierung in einheitlicherer und einfacherer Form, damit dieselbe kräftiger und rascher die Gesammtangelegenheit in Deutschland fördern könne; und das andere ist die Erkenntniß der innern staatlichen Zustände, das Bedürfniß einer größern Verschmelzung und Einigung unter den Einzelstaaten. Für dieses doppelte Bedürfniß fand man damals in Frankfurt und auch in Berlin gleichzeitig eine Lösung in Aufstellung des Bundesstaates mit einheitlicher Spitze. Es ist dieses Project, man kann es nicht leugnen, unter den günstigsten Umständen in Angriff genommen worden, und es ist gescheitert; ich will mich darüber nicht verbreiten, an welchen Ursachen es gescheitert ist. Es gab nun aber noch eine zweite Lösung für jene Frage. Es war die Möglichkeit geboten, der doppelten Strömung des Bedürfnisses ein zweifaches Bette zu eröffnen. Für die einheitliche Gestaltung der Bundesregierung konnte gesorgt werden durch Vereinfachung der bisherigen Organisation, durch Zurückführung auf eine geringere Zahl der Mitglieder, durch Beigebung einer Nationalvertretung, welche die Bundesgesetzgebung mit der Regierung theilt, welche daher in dieser Beziehung auch einen steten Fortschritt verspricht und zugleich eine Abwehr gegen Uebergriffe in die constitutionellen Einrichtungen und Freiheiten der einzelnen Staaten. Das andere Bedürfniß ließ sich dadurch erreichen, daß die deutschen Staaten unter sich da, wo das Bedürfniß es gebot, zur Verstärkung sich einigten, oder daß die schwächsten sich an die stärksten anlehnten, je nachdem dies die Neigung oder das Bedürfniß erheischte. Es war dieser Gang noch gewissermaßen bedingt

durch die großen Verschiedenheiten, welche sich in Bezug auf die Ausbildung des constitutionellen Elementes in den verschiedenen Staaten Deutschlands zeigten. Niemand wird verkennen wollen, daß in dieser Beziehung große Abstufungen vorhanden sind in Preußen, Oesterreich, Württemberg, Hannover, Bayern und Sachsen, und in allen diesen Betrachtungen lag allerdings die Auffassung jenes Projectes, welches so große Angriffe erfahren hat, und vielleicht auch unausführbar sein mag, aber theilweise doch vielleicht eine sehr ersprießliche Anwendung finden könnte. Hinter dem Directorium will man sogar einen wiedererstandenen Bundestag sehen, und zwar, wie ein Abgeordneter sich ausdrückte, einen freiheitsmörderischen. Nun ist, schon abgesehen von der Nationalvertretung, welche diesem Bunde zur Seite stehen sollte, doch zu betrachten, daß dieses Directorium aus constitutionellen Staaten hervorgehen würde, daß also von dort aus nicht wieder die constitutionellen Einrichtungen und Freiheiten in den einzelnen Staaten aufgehoben werden würden: und hierbei kann ich nicht anders, als mir die Alternative stellen, daß in Preußen vornehmlich das constitutionelle System entweder zu größerer Entwickelung gelangt, oder daß der umgekehrte Fall eintritt. Entwickelt sich nun das constitutionelle Element in Preußen in einer gedeihlichen Weise, so wird dies ebensowol auch in anderen deutschen Staaten der Fall sein, und es wäre daher nicht zu befürchten, daß ein Directorium entgegengesetzte Elemente in sich aufnähme. Nehmen Sie aber den umgekehrten Fall an, so weiß ich nicht, wie die constitutionellen Einrichtungen und Freiheiten in den einzelnen Staaten durch den Beitritt derselben zu dem engern Bundesstaate gewahrt sein sollten. Die Zeitungen haben bereits gesprochen von den Verhandlungen, welche zwischen uns und den deutschen Staaten gepflogen worden sind. Es haben diese Verhandlungen allerdings zu Resultaten geführt. Ich bin aber nicht im Stande, hierüber zur Zeit noch eine formelle Vorlage an die Kammern zu machen, weil eben die Unterhandlungen selbst nicht in der formellen Lage sind, die hier eine Vorlage und deren endliche Feststellung würde haben müssen, weil es namentlich sich hier handelt nicht um ein Bündniß, wie ich dies bereits wiederholt erklärt habe, sondern ganz einfach um Aufstellung einer Proposition eines Verfassungsentwurfs, welcher erst nach mehreren Seiten hin vorgelegt werden muß und hinsichtlich dessen es noch ungewiß ist, ob er die allseitige Zustimmung erhalten und ob man in dem Fall sein werde, dann die Erklärungen der Kammern darüber einzuholen, wenn dieser Verfassungsentwurf so weit gediehen ist, daß er mit Genehmigung der Kammern sofort ins Leben treten kann.“

Die übrigen mitunter rein persönlichen Provocationen zu minder umfassenden Auslassungen seitens des Ministers sind nicht derart, daß sich die Geschichtschreibung zu einer Actnahme derselben bemüßigt sehen könnte.

Mittlerweile hatte die preußische Partei aus den Berathungen der ersten Kammer doch etwas gelernt, nämlich die Vermeidung eines eben so kläglichen Rechnungsschlusses. Sie erkannte, daß nur ein Vorschlag, der sich gegen jede Beeinträchtigung der constitutionellen Freiheiten wie jede Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte in der endlichen Regelung der deutschen Angelegenheiten verwahre, auf eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität hoffen dürfe. Sehr schlau spaltete daher der Berichterstatter seine Anträge so, daß die Kammer nach Annahme eines Grundsatzes fast unwillkürlich auch in die daraus zu ziehenden Folgerungen willigen konnte. Sie acceptirte: daß das Ministerium auf schleunige Erledigung der deutschen Frage im Sinne der bereits in Frankfurt angestrebten Begründung eines Bundesstaates mit parlamentarischer Regierung in einer aus Volkswahlen hervorgehenden Gesammtvertretung aufzufordern sei und nur einer in diesem Sinne aufrichtig vorgehenden Regierungspolitik ihre Unterstützung gewähren wolle. Die Form der Demonstration war also in der zweiten Kammer gefunden worden. Denn nach Beust's Andeutungen über die neue Verfassungsaufstellung identificirte sich obiger Beschluß mit einem Mißtrauensvotum, das durch die Bejahung der Wiederbeschickung des Berliner Verwaltungsrathes behufs Abänderungen des Entwurfs vom 26. Mai verstärkt ward. Dagegen ließ die Majorität die Preußenpartei im Stich, als sie die Veranstaltung der Wahlen zum Erfurter Vereinstage forderte, wie sie sich denn überhaupt eines Sieges ihrer Sache nicht mit Recht rühmen durfte. Von diesem Antrage allein hing ihr Sieg ab, alles Uebrige war blos Mittel zur Verführung. Die fernern Verwilligungen hingegen hatten eine Elasticität, daß sie jede Fraction in ihrem Interesse interpretiren und ausbeuten konnte, sobald einmal die Gelegenheit dazu kam. Freilich blieb sie aus. Denn eine andere nächste Folge, als Ueberweisung jener unfertigen und darum in ihrem Stachel abgestumpften Beschlüsse an die erste Kammer verbot schon die Geschäftsordnung; und eiliger als diese gingen die Ereignisse über sie zur Tagesordnung.

VI.

Der Münchener Reichsverfassungsentwurf, die letzten Wochen des sächsischen Landtags und Beust's „Junithat".

Die sowol in der Denkschrift des Ministers Beust als im Laufe der Kammerdebatten wiederholt von ihm erwähnte neue Verfassungsaufstellung ging aus vertraulichen Conferenzen hervor, zu denen der hannoversche Minister Stüve die erste Anregung gegeben, und in welche die Regierungen von Sachsen, Bayern und Württemberg bereitwilligst eintraten. Sie begannen zu Ende des Jahres 1849 in München und führten zu dem nach diesem Orte benannten Reichsverfassungsentwurfe vom 27. Februar 1850. Die Conception desselben übernahm der bayersche Minister von der Pfordten, doch erfolgte sie mit wesentlicher Berücksichtigung der Directive, welche der sächsische Vertreter Graf Adolf von Hohenthal durch Beust empfing. Beust's staatsmännische Bedeutung fand jederzeit vornehmlich bei von der Pfordten neidlose Anerkennung, wie denn auch die persönlichen Beziehungen beider Diplomaten zu einander bis auf diese Stunde die freundlichsten geblieben sind. Hannover beliebte es im entscheidenden Augenblicke seinen Beitritt zu dem Entwurfe zu versagen, weil er zu wenig conservative Garantien böte, in Wahrheit, weil es nicht blos auf einer Linie mit den drei andern Königreichen stehen, sondern als Vermittler zwischen Oesterreich und Preußen eintreten, sich eine besondere Stellung zwischen beiden, einen Einfluß vor den andern Königreichen retten wollte, der durch seine realen Machtverhältnisse in keiner Weise begründet war. Das öster-

Mittlerweile hatte die preußische Partei aus den Berathungen der ersten Kammer doch etwas gelernt, nämlich die Vermeidung eines eben so kläglichen Rechnungsschlusses. Sie erkannte, daß nur ein Vorschlag, der sich gegen jede Beeinträchtigung der constitutionellen Freiheiten wie jede Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte in der endlichen Regelung der deutschen Angelegenheiten verwahre, auf eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität hoffen dürfe. Sehr schlau spaltete daher der Berichterstatter seine Anträge so, daß die Kammer nach Annahme eines Grundsatzes fast unwillkürlich auch in die daraus zu ziehenden Folgerungen willigen konnte. Sie acceptirte: daß das Ministerium auf schleunige Erledigung der deutschen Frage im Sinne der bereits in Frankfurt angestrebten Begründung eines Bundesstaates mit parlamentarischer Regierung in einer aus Volkswahlen hervorgehenden Gesammtvertretung aufzufordern sei und nur einer in diesem Sinne aufrichtig vorgehenden Regierungspolitik ihre Unterstützung gewähren wolle. Die Form der Demonstration war also in der zweiten Kammer gefunden worden. Denn nach Beust's Andeutungen über die neue Verfassungsaufstellung identificirte sich obiger Beschluß mit einem Mißtrauensvotum, das durch die Bejahung der Wiederbeschickung des Berliner Verwaltungsrathes behufs Abänderungen des Entwurfs vom 26. Mai verstärkt ward. Dagegen ließ die Majorität die Preußenpartei im Stich, als sie die Veranstaltung der Wahlen zum Erfurter Vereinstage forderte, wie sie sich denn überhaupt eines Sieges ihrer Sache nicht mit Recht rühmen durfte. Von diesem Antrage allein hing ihr Sieg ab, alles Uebrige war blos Mittel zur Verführung. Die fernern Verwilligungen hingegen hatten eine Elasticität, daß sie jede Fraction in ihrem Interesse interpretiren und ausbeuten konnte, sobald einmal die Gelegenheit dazu kam. Freilich blieb sie aus. Denn eine andere nächste Folge, als Ueberweisung jener unfertigen und darum in ihrem Stachel abgestumpften Beschlüsse an die erste Kammer verbot schon die Geschäftsordnung; und eiliger als diese gingen die Ereignisse über sie zur Tagesordnung.

VI.

Der Münchener Reichsverfassungsentwurf, die letzten Wochen des sächsischen Landtags und Beust's „Juniithat".

Die sowol in der Denkschrift des Ministers Beust als im Laufe der Kammerdebatten wiederholt von ihm erwähnte neue Verfassungsaufstellung ging aus vertraulichen Conferenzen hervor, zu denen der hannoversche Minister Stüve die erste Anregung gegeben, und in welche die Regierungen von Sachsen, Bayern und Württemberg bereitwilligst eintraten. Sie begannen zu Ende des Jahres 1849 in München und führten zu dem nach diesem Orte benannten Reichsverfassungsentwurfe vom 27. Februar 1850. Die Conception desselben übernahm der bayersche Minister von der Pfordten, doch erfolgte sie mit wesentlicher Berücksichtigung der Directive, welche der sächsische Vertreter Graf Adolf von Hohenthal durch Beust empfing. Beust's staatsmännische Bedeutung fand jederzeit vornehmlich bei von der Pfordten neidlose Anerkennung, wie denn auch die persönlichen Beziehungen beider Diplomaten zu einander bis auf diese Stunde die freundlichsten geblieben sind. Hannover beliebte es im entscheidenden Augenblicke seinen Beitritt zu dem Entwurfe zu versagen, weil er zu wenig conservative Garantien böte, in Wahrheit, weil es nicht blos auf einer Linie mit den drei andern Königreichen stehen, sondern als Vermittler zwischen Oesterreich und Preußen eintreten, sich eine besondere Stellung zwischen beiden, einen Einfluß vor den andern Königreichen retten wollte, der durch seine realen Machtverhältnisse in keiner Weise begründet war. Das öster-

Mittlerweile hatte die preußische Partei aus den Berathungen der ersten Kammer doch etwas gelernt, nämlich die Vermeidung eines eben so kläglichen Rechnungsschlusses. Sie erkannte, daß nur ein Vorschlag, der sich gegen jede Beeinträchtigung der constitutionellen Freiheiten wie jede Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte in der endlichen Regelung der deutschen Angelegenheiten verwahre, auf eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität hoffen dürfe. Sehr schlau spaltete daher der Berichterstatter seine Anträge so, daß die Kammer nach Annahme eines Grundsatzes fast unwillkürlich auch in die daraus zu ziehenden Folgerungen willigen konnte. Sie acceptirte: daß das Ministerium auf schleunige Erledigung der deutschen Frage im Sinne der bereits in Frankfurt angestrebten Begründung eines Bundesstaates mit parlamentarischer Regierung in einer aus Volkswahlen hervorgehenden Gesammtvertretung aufzufordern sei und nur einer in diesem Sinne aufrichtig vorgehenden Regierungspolitik ihre Unterstützung gewähren wolle. Die Form der Demonstration war also in der zweiten Kammer gefunden worden. Denn nach Beust's Andeutungen über die neue Verfassungsaufstellung identificirte sich obiger Beschluß mit einem Mißtrauensvotum, das durch die Bejahung der Wiederbeschickung des Berliner Verwaltungsrathes behufs Abänderungen des Entwurfs vom 26. Mai verstärkt ward. Dagegen ließ die Majorität die Preußenpartei im Stich, als sie die Veranstaltung der Wahlen zum Erfurter Vereinstage forderte, wie sie sich denn überhaupt eines Sieges ihrer Sache nicht mit Recht rühmen durfte. Von diesem Antrage allein hing ihr Sieg ab, alles Uebrige war blos Mittel zur Verführung. Die fernern Verwilligungen hingegen hatten eine Elasticität, daß sie jede Fraction in ihrem Interesse interpretiren und ausbeuten konnte, sobald einmal die Gelegenheit dazu kam. Freilich blieb sie aus. Denn eine andere nächste Folge, als Ueberweisung jener unfertigen und darum in ihrem Stachel abgestumpften Beschlüsse an die erste Kammer verbot schon die Geschäftsordnung; und eiliger als diese gingen die Ereignisse über sie zur Tagesordnung.

VI.

Der Münchener Reichsverfassungsentwurf, die letzten Wochen des sächsischen Landtags und Beust's „Junithat“.

Die sowol in der Denkschrift des Ministers Beust als im Laufe der Kammerdebatten wiederholt von ihm erwähnte neue Verfassungsaufstellung ging aus vertraulichen Conferenzen hervor, zu denen der hannoversche Minister Stüve die erste Anregung gegeben, und in welche die Regierungen von Sachsen, Bayern und Württemberg bereitwilligst eintraten. Sie begannen zu Ende des Jahres 1849 in München und führten zu dem nach diesem Orte benannten Reichsverfassungsentwurfe vom 27. Februar 1850. Die Conception desselben übernahm der bayersche Minister von der Pfordten, doch erfolgte sie mit wesentlicher Berücksichtigung der Directive, welche der sächsische Vertreter Graf Adolf von Hohenthal durch Beust empfing. Beust's staatsmännische Bedeutung fand jederzeit vornehmlich bei von der Pfordten neidlose Anerkennung, wie denn auch die persönlichen Beziehungen beider Diplomaten zu einander bis auf diese Stunde die freundlichsten geblieben sind. Hannover beliebte es im entscheidenden Augenblicke seinen Beitritt zu dem Entwurfe zu versagen, weil er zu wenig conservative Garantien böte, in Wahrheit, weil es nicht blos auf einer Linie mit den drei andern Königreichen stehen, sondern als Vermittler zwischen Oesterreich und Preußen eintreten, sich eine besondere Stellung zwischen beiden, einen Einfluß vor den andern Königreichen retten wollte, der durch seine realen Machtverhältnisse in keiner Weise begründet war. Das öster-

Mittlerweile hatte die preußische Partei aus den Berathungen der ersten Kammer doch etwas gelernt, nämlich die Vermeidung eines eben so kläglichen Rechnungsschlusses. Sie erkannte, daß nur ein Vorschlag, der sich gegen jede Beeinträchtigung der constitutionellen Freiheiten wie jede Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte in der endlichen Regelung der deutschen Angelegenheiten verwahre, auf eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität hoffen dürfe. Sehr schlau spaltete daher der Berichterstatter seine Anträge so, daß die Kammer nach Annahme eines Grundsatzes fast unwillkürlich auch in die daraus zu ziehenden Folgerungen willigen konnte. Sie acceptirte: daß das Ministerium auf schleunige Erledigung der deutschen Frage im Sinne der bereits in Frankfurt angestrebten Begründung eines Bundesstaates mit parlamentarischer Regierung in einer aus Volkswahlen hervorgehenden Gesammtvertretung aufzufordern sei und nur einer in diesem Sinne aufrichtig vorgehenden Regierungspolitik ihre Unterstützung gewähren wolle. Die Form der Demonstration war also in der zweiten Kammer gefunden worden. Denn nach Beust's Andeutungen über die neue Verfassungsaufstellung identificirte sich obiger Beschluß mit einem Mißtrauensvotum, das durch die Bejahung der Wiederbeschickung des Berliner Verwaltungsrathes behufs Abänderungen des Entwurfs vom 26. Mai verstärkt ward. Dagegen ließ die Majorität die Preußenpartei im Stich, als sie die Veranstaltung der Wahlen zum Erfurter Vereinstage forderte, wie sie sich denn überhaupt eines Sieges ihrer Sache nicht mit Recht rühmen durfte. Von diesem Antrage allein hing ihr Sieg ab, alles Uebrige war blos Mittel zur Verführung. Die fernern Verwilligungen hingegen hatten eine Elasticität, daß sie jede Fraction in ihrem Interesse interpretiren und ausbeuten konnte, sobald einmal die Gelegenheit dazu kam. Freilich blieb sie aus. Denn eine andere nächste Folge, als Ueberweisung jener unfertigen und darum in ihrem Stachel abgestumpften Beschlüsse an die erste Kammer verbot schon die Geschäftsordnung; und eiliger als diese gingen die Ereignisse über sie zur Tagesordnung.

VI.

Der Münchener Reichsverfassungsentwurf, die letzten Wochen des sächsischen Landtags und Beust's „Unitihat".

Die sowol in der Denkschrift des Ministers Beust als im Laufe der Kammerdebatten wiederholt von ihm erwähnte neue Verfassungsaufstellung ging aus vertraulichen Conferenzen hervor, zu denen der hannoversche Minister Stüve die erste Anregung gegeben, und in welche die Regierungen von Sachsen, Bayern und Württemberg bereitwilligst eintraten. Sie begannen zu Ende des Jahres 1849 in München und führten zu dem nach diesem Orte benannten Reichsverfassungsentwurfe vom 27. Februar 1850. Die Conception desselben übernahm der bayersche Minister von der Pfordten, doch erfolgte sie mit wesentlicher Berücksichtigung der Directive, welche der sächsische Vertreter Graf Adolf von Hohenthal durch Beust empfing. Beust's staatsmännische Bedeutung fand jederzeit vornehmlich bei von der Pfordten neidlose Anerkennung, wie denn auch die persönlichen Beziehungen beider Diplomaten zu einander bis auf diese Stunde die freundlichsten geblieben sind. Hannover beliebte es im entscheidenden Augenblicke seinen Beitritt zu dem Entwurfe zu versagen, weil er zu wenig conservative Garantien böte, in Wahrheit, weil es nicht blos auf einer Linie mit den drei andern Königreichen stehen, sondern als Vermittler zwischen Oesterreich und Preußen eintreten, sich eine besondere Stellung zwischen beiden, einen Einfluß vor den andern Königreichen retten wollte, der durch seine realen Machtverhältnisse in keiner Weise begründet war. Das öster=

Mittlerweile hatte die preußische Partei aus den Berathungen der ersten Kammer doch etwas gelernt, nämlich die Vermeidung eines eben so kläglichen Rechnungsschlusses. Sie erkannte, daß nur ein Vorschlag, der sich gegen jede Beeinträchtigung der constitutionellen Freiheiten wie jede Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte in der endlichen Regelung der deutschen Angelegenheiten verwahre, auf eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität hoffen dürfe. Sehr schlau spaltete daher der Berichterstatter seine Anträge so, daß die Kammer nach Annahme eines Grundsatzes fast unwillkürlich auch in die daraus zu ziehenden Folgerungen willigen konnte. Sie acceptirte: daß das Ministerium auf schleunige Erledigung der deutschen Frage im Sinne der bereits in Frankfurt angestrebten Begründung eines Bundesstaates mit parlamentarischer Regierung in einer aus Volkswahlen hervorgehenden Gesammtvertretung aufzufordern sei und nur einer in diesem Sinne aufrichtig vorgehenden Regierungspolitik ihre Unterstützung gewähren wolle. Die Form der Demonstration war also in der zweiten Kammer gefunden worden. Denn nach Beust's Andeutungen über die neue Verfassungsaufstellung identificirte sich obiger Beschluß mit einem Mißtrauensvotum, das durch die Bejahung der Wiederbeschickung des Berliner Verwaltungsrathes behufs Abänderungen des Entwurfs vom 26. Mai verstärkt ward. Dagegen ließ die Majorität die Preußenpartei im Stich, als sie die Veranstaltung der Wahlen zum Erfurter Vereinstage forderte, wie sie sich denn überhaupt eines Sieges ihrer Sache nicht mit Recht rühmen durfte. Von diesem Antrage allein hing ihr Sieg ab, alles Uebrige war blos Mittel zur Verführung. Die fernern Verwilligungen hingegen hatten eine Elasticität, daß sie jede Fraction in ihrem Interesse interpretiren und ausbeuten konnte, sobald einmal die Gelegenheit dazu kam. Freilich blieb sie aus. Denn eine andere nächste Folge, als Ueberweisung jener unfertigen und darum in ihrem Stachel abgestumpften Beschlüsse an die erste Kammer verbot schon die Geschäftsordnung; und eiliger als diese gingen die Ereignisse über sie zur Tagesordnung.

VI.

Der Münchener Reichsverfassungsentwurf, die letzten Wochen des sächsischen Landtags und Beust's „Junithat".

Die sowol in der Denkschrift des Ministers Beust als im Laufe der Kammerdebatten wiederholt von ihm erwähnte neue Verfassungsaufstellung ging aus vertraulichen Conferenzen hervor, zu denen der hannoversche Minister Stüve die erste Anregung gegeben, und in welche die Regierungen von Sachsen, Bayern und Württemberg bereitwilligst eintraten. Sie begannen zu Ende des Jahres 1849 in München und führten zu dem nach diesem Orte benannten Reichsverfassungsentwurfe vom 27. Februar 1850. Die Conception desselben übernahm der bayersche Minister von der Pfordten, doch erfolgte sie mit wesentlicher Berücksichtigung der Directive, welche der sächsische Vertreter Graf Adolf von Hohenthal durch Beust empfing. Beust's staatsmännische Bedeutung fand jederzeit vornehmlich bei von der Pfordten neidlose Anerkennung, wie denn auch die persönlichen Beziehungen beider Diplomaten zu einander bis auf diese Stunde die freundlichsten geblieben sind. Hannover beliebte es im entscheidenden Augenblicke seinen Beitritt zu dem Entwurfe zu versagen, weil er zu wenig conservative Garantien böte, in Wahrheit, weil es nicht blos auf einer Linie mit den drei andern Königreichen stehen, sondern als Vermittler zwischen Oesterreich und Preußen eintreten, sich eine besondere Stellung zwischen beiden, einen Einfluß vor den andern Königreichen retten wollte, der durch seine realen Machtverhältnisse in keiner Weise begründet war. Das öster=

reichische Cabinet hingegen billigte die neue Aufstellung vom Standpunkte des Rechts wie der Politik vollkommen, machte sie zu der seinigen und ließ sie als solche an alle deutsche Regierungen gelangen.

So lange von diesem Statut nur Gerüchte verlauteten, war die kleindeutsche, demokratische und kleinstaatliche Presse bemüht die Erwartungen davon auf Nichts herabzustimmen. Als es aber authentisch bekannt ward und man sich gestehen mußte, daß der neue Weg zu einer Gesammtverfassung für Deutschland mindestens ein besserer sei als der der Paulskirchenversammlung und des Berliner Projects, beeilte sich vor Allem die preußische Presse die öffentliche Meinung darüber irre zu leiten, die Münchener Uebereinkunft als anmaßliches, ohnmächtiges, lebensunfähiges Werk eines dissentirenden Particularismus, als einen des leidigen Widerspruchs halber erzeugten Gegenfüßler des 26. Mai abzutrumpfen. Man zog und zerrte an allen vier Ecken des Entwurfs, und fand dann auch, daß er einerseits eine Rückkehr zur alten Bundesacte, andererseits ein ehr- und habgieriges Attentat auf die Selbstherrlichkeit der kleinen Fürsten involvire, und anderes Verwerfliche mehr.

Anmaßlich aber durfte man die drei Regierungen nicht schelten, da sie keine Octroyirung anstrebten, sondern nur einen Vorschlag einbrachten, damit diejenigen Zusagen erfüllt würden, die sämmtliche Bundesregierungen durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 der Nation gegeben; einbrachten, nachdem die Versuche des Frankfurter Parlaments gescheitert und das Bündniß vom 26. Mai die angestrebte Einigung sämmtlicher deutscher Staaten weder bislang herbeigeführt noch herbeizuführen Aussicht hatte. Diesen Versuchen gegenüber war jeder neue eo ipso berechtigt, und für etwas Größeres gab sich die Münchener Uebereinkunft nicht aus. Schloß man die Lebensunfähigkeit aus ihrer Allgemeinheit, Dehnbarkeit und Breite, so war dies gerade eine ihrer Vorzüge. Zeiten und Verhältnisse wie die damaligen erheischten am allerwenigsten abgeschlossene und starre Formen für die Idee des neuen Staats, vielmehr Entwickelungs- und Durchgangsbildungen, in denen sie sich regen und reifen konnte, dem ge-

bieterischen Drange der Umstände sich anbequemend, vielseitigen Bedürfnissen gerecht, auf mancherlei Veränderungen von vornherein berechnet, allem Fortschritt zugänglich. Was war denn die Folge, als Preußen die fixe und fertige Verfassung vom 26. Mai den übrigen deutschen Staaten auf die Brust setzte mit einem kategorischen „friß, Vogel, und stirb!?" Die großen Vögel flogen davon, nur die kleinen würgten »en bloc« hinunter, was sie nicht zurückweisen konnten, bis sich Oesterreich ihrer helfend erbarmte.

Diesen organischen Mangel wollte und mußte die Münchener Aufstellung zuerst vermeiden. Sie zog geflissentlich ihre Kreise so weit, daß sie weder Oesterreich noch Preußen, weder Süden noch Norden ausschloß, sondern für jede deutsche Provinz und jede deutsche Regierung Raum ließ. Sie nahm in verständiger und bewußter Anlehnung an geschichtliche Ueberlieferungen einerseits, an gegebene Thatsachen andererseits verwendbare Bausteine aus allen bisherigen Constructionen, aus der Paulskirche wie aus dem Bundespalast, in den neuen Grundriß auf, während sie verwitterte Trümmer und unbehauene Blöcke zurückwies. So konnten freilich weder die berühmte einheitliche Spitze noch die gleich berühmten Grundrechte ihren Platz finden; beides waren Steine des Anstoßes, an denen der Staatswagen des neuen Deutschland in vollem Trabe umgeworfen hatte. Folgte daraus, daß die Uebereinkunft gemeint gewesen, dem Bürger Deutschlands seine junge Freiheit zu entziehen, oder dem Verlangen der Nation nach starker Einigung sich entgegenzustemmen? Jene Rechte wurden im Gegentheil ausdrücklich dem Bundesgrundgesetz zu definitiver Feststellung überwiesen, nachdem deren Veröffentlichung in ursprünglicher Gestalt durch die damalige Centralgewalt dargethan hatte, daß dieselben, als in einzelnen Staaten unausführbar, den ganzen Bund zerreißen würden. Die Aufgabe der Einigung legte man in die Hände der Regierungen und der Abgeordneten des deutschen Volks, welchen letzteren die Theilnahme und Initiative in der Bundesgesetzgebung sowol, wie der Hauptnerv jeder Regierung, der Staatshaushalt, zur Regelung zugestanden

ward. Die Bundesregierung endlich ward mit einer Organisation bedacht, daß zwischen dem vielgliederigen alten Bunde und der einheitlichen Spitze eine aus der Tiefe des deutschen Volksgeistes und aus unserer Geschichte entlehnte Mitte sich erhob, ein Directorium, das nach Zahl und Art rasches und energisches Handeln nicht ausschloß und zugleich weder den Gefahren des Dualismus, von denen die kleine Geschichte des Interims lehrreiche Beispiele enthält, noch den Schwächen einer Trias anheimzufallen vermochte, die darin bestanden haben würden, daß sie der Intrigue das Feld wohl oder übel offen gehalten hätte. Ward diesem Directorium, wie hier geschah, ein möglichst einfacher Geschäftsgang bestimmt vorgezeichnet und damit der alte schreiende Mißstand der Verschleppung durch das beliebte Einholen von Instructionen und dergleichen mehr unmöglich gemacht, wurden in der Regierung, in der Gesetzgebung, in der Rechtspflege sämmtliche deutsche Staaten und Stämme dergestalt betheiligt, so sicher berechtigt, so gleichgestellt und so fest verbunden, wie solches eine Bundesverfassung überhaupt gestattet oder erfordert: so wäre es nur die Sache dieser Männer selbst gewesen, aus einer dargebotenen Möglichkeit eine genügende Wirklichkeit zu schaffen. Je schärfer diese Wirklichkeit sich mitten inne stellte zwischen der Zersplitterung und Verkommenheit und zwischen der Centralisation, um so näher mußte sie dem Bedürfnisse der Gegenwart und den Besonderheiten der Lage Deutschlands kommen, welche eine Föderativ-Verfassung verlangten, keinen als Bundesstaat vermummten Einheitsstaat und eben so wenig einen ausgewachsenen Staatenbund.

Hätte Irgendjemand vor der Revolution einen Aufriß für die deutsche Zukunft gleich dem Münchener Entwurf dem deutschen Volke entgegengebracht, es würde nicht gezaudert haben ihn anzunehmen, ihn willkommen zu heißen und begeistert dafür zu wirken. So kam aber erst die Revolution, veränderte alle Standpunkte, steigerte alle Wünsche, und verhinderte die Erfüllung eines Jeden. So stieß man sich in dem beredeten Vorschlage an den Artikel, wonach die Nationalvertreter durch die Landesvertretungen in den einzelnen Bundesstaaten gewählt werden

sollten. So lange jedoch das deutsche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit politisch so kläglich unentwickelt ist, wie noch dermalen, kann ein Parlament vernünftiger Weise nur aus Deputirten der Landtage bestehen, sollen staatsmännische und sachkundige Elemente ersprießlich, nicht demagogische und eitel raisonnirende Individuen unfruchtbar wirken. Daß durch jene Delegation, wie man behauptete, der unmittelbare Ausdruck des Volkswillens und somit der Grundsatz aller Volksvertretung gefälscht werde, ist eben so unwahr, als es wahr ist, daß nur gleichnamige Größen in der Staatskunst wie in der gemeinen Rechenkunst addirt werden können. In Staaten wie Deutschland und die österreichische Gesammtmonarchie dürfte nach menschlichem Absehen eine allgemeine Volksvertretung aus directen Wahlen immer nur das Gegentheil einer natürlichen Gliederung vom Einzelnen in's Ganze sein. Wie viel Gewicht indeß der Entwurf auf die Volksrepräsentation legte, wie ernst der Wille der drei königlichen Regierungen, den begründeten Forderungen der Nation auch in dieser Hinsicht gerecht zu werden, mußte schon daraus einleuchten, daß von den neunzehn Artikeln des Verfassungsplanes sich zehn mit dem ausersehenen Parlamente befaßten.

Was die viel beanstandete, aus der Bundesacte in die Münchener Aufstellung übergegangene Gleichstellung der deutschen Königreiche mit den beiden Großmächten in der Bundesregierung betrifft, so hätte sie allenfalls dadurch ein natürliches Correctiv erhalten, daß man den Großmächten je zwei Stimmen, den übrigen fünf Bundesdirectoren je eine übertrug, wie ja der betreffende Artikel überhaupt nur die Theilnahme an der Regierung, nicht aber den Grad dieser Theilnahme und die Zahl der Stimmen feststellte. In ähnlicher Weise war den Kleinstaaten, wo man über vermeintliche Mediatisirung durch den Münchener Vertrag in ein Wehgeschrei ausbrach, während sie doch gleichzeitig den Verwaltungsrath Preußens über sich ergehen und aus Furcht vor dem Volks-Souverainetätsschwindel durch die Preußens Militairmacht vergrößernden und consolidirenden Militairconventionen sich übergimpeln

ließen, durch den offen gehaltenen Anschluß an eine Stimme in der Bundesregierung, durch Absendung von Bevollmächtigten an diese, durch Theilnahme am Volkshause endlich der volle Umfang ihrer bisherigen Rechte und Gewalten belassen worden, dem Volke wie den Regierungen. Ja, bei allen kritischen Stellen der Uebereinkunft übersahen die Gegner, oder um andere zu blenden wollten sie nicht sehen, daß es in derselben nur um Grundzüge sich handelte, mithin alles Einzelne der weitern Ausführung anheim gestellt ward. Auf diese, und zwar auf eine von Regierung und Volksvertretung gemeinschaftlich zu fördernde, ward wiederholt und ausdrücklich hingewiesen, so daß so wenig über die Tragweite des ganzen Entwurfs wie über den leitenden Gedanken desselben ein Irrthum übrig bleiben konnte.

Als Spitze dieses Gedankens und charakteristischer Vorzug der Uebereinkunft vom 27. Februar vor den Verfassungsentwürfen der Nationalversammlung und des Maibündnisses stellte sich die auf der neuen Grundlage ermöglichte Aufnahme Oesterreichs und Preußens in den Gesammtstaat dar. Die Bundesacte hatte die Schwierigkeit, beide Großmächte bei und neben einander zu halten, nur halb gelöst. Es handelte sich darum, der einen wie der andern Macht ein fruchtbares Feld der Bewegung und Entfaltung zuzuweisen, und doch einen naheliegenden feindlichen Zusammenstoß zu verhüten. An den Schwierigkeiten dieser Aufgabe waren die constituirenden Arbeiten in der Paulskirche und in Berlin offenkundig gescheitert, und man hatte dieselben lediglich dadurch zu lösen gewußt, daß Oesterreich kurzer Hand aus dem Bunde herausgeworfen und in ein vages Unionsverhältniß geschoben werden sollte. Diese Lösung war nichts mehr und nichts weniger als ein Bruch. Denn darüber hatte damals noch keine Sophistik den Instinct, oder das Gefühl des Volks täuschen können: daß einerseits ein neues Deutschland ohne Oesterreich nicht mächtiger sondern schwächer als das alte ausfallen, und daß andererseits ein aus dem deutschen Reiche verstoßenes Oesterreich immer und immer wieder Anstrengung machen müsse einen solchen horrenden Act der Selbstverstümmelung

aufzuheben, oder sich früher oder später als ein Reich gegen Deutschland zu gestalten. Dies alle Vergangenheit Deutschlands schändende oder alle seine Zukunft zerstörende Resultat der Einheitsbestrebungen zu verhüten, zog die Münchener Uebereinkunft ihre Grundlinie zum Verfassungswerke so breit, daß Oesterreich und Preußen, jedes mit seinem gesammten Gebiete, in dasselbe einzutreten vermochten. Welch ein gewaltiger Gedanke! Ein Reich von siebzig Millionen in der Mitte Europa's, mit atlantischen Küsten, mit Häfen im Mittelmeer, durch einen wasserreichen Strom mit dem größten Binnensee unserer Erdkugel verbunden, ein Reich wo man Eine Sprache spricht von dem westlichsten Küstenrande der Nordsee bis zum eisernen Thore, ein Reich endlich wo der Deutsche in großer Mehrheit die Völker anderer Abstammung, halb in den Anfängen der Entwickelung, bereits beherrschte — ein Reich wie dieses mußte dem kühnsten Fluge nationaler Begeisterung genügen, wenn nur der Deutsche national gewesen wäre. Aber die gothaischen Reichsverderber riefen, das deutsche Volk fürchte Ueberwältigung von dem slavischen und sonstigen fremdartigen Elemente, das Oesterreich mitbrächte, es fürchte in die innern Verwickelungen des Kaiserstaats hineingezogen, zu allen seinen Kriegen mit Opfern an Gut und Blut besteuert zu werden. Dem letzten Bedenken indeß begegnete zum voraus eine ausdrückliche Bestimmung der Uebereinkunft, welche nicht nur die Feststellung der Bundesausgaben überhaupt an die Zustimmung des Volkshauses knüpfte, sondern auch die Entscheidung, welche Ausgaben als Bundesausgaben zu behandeln und auf die einzelnen Bundesstaaten nach Verhältniß ihrer Vertretung zu legen seien, näherer Verständigung vorbehielt. Und auf eben so schwachen Füßen stand das Schreckbild österreichischer Kriege. Wenn diese dem übrigen Deutschland nicht gefährlich geworden waren, so lange Oesterreich im alten Bunde ausschließlich den Vorsitz führte, so konnten sie es noch weniger, sobald im neuen Bunde Oesterreich, trotz überwiegender Bevölkerung, im Volkshause nur mit einem Drittel der Stimmen bedacht und in der Regierung mit Preußen ganz gleich gestellt ward und auch

werden wollte. Einer Angst vor dem fremdartigen Uebergewicht in Deutschland zu gedenken hätte man sich eigentlich schämen sollen. Wie! Diese Slaven und Magyaren, diese Galizier, Siebenbürgen, Croaten und Böhmen, die ihr Blut auf unzähligen Schlachtfeldern für Deutschlands Ehre und Schutz vergossen, diese sollten nun auf einmal ihre Wucht zu Deutschlands Schaden und Schande probiren? Diese Slaven und Magyaren, welche unsere Cultur von der Höhe eines Jahrtausends herab stolz über die Achsel ansieht, sollten deutscher Gesittung und deutschem Geiste furchtbare Gegner werden können? Als ob es nicht im wohlverstandenen Interesse Oesterreichs gelegen hätte (und noch läge), im eigenen Hause den deutschen Geist Meister bleiben zu lassen, geschweige denn in einem allgemeinen Volkshause! Als ob nicht in Oesterreich alle slavischen Elemente mit deutschem Grundferment bereits gesättigt und nur durch deutsche Ueberlieferung zusammen gehalten worden! Oder wußte man etwa irgend eine selbstständige geistige Lebenserscheinung vorzuweisen, welche slavischen oder magyarischen oder neuitalienischen Ursprunges gewesen wäre? Längst ist die ganze Bildung aller dieser nur noch in ihren niedrigsten Volksschichten originellen Volksstämme ganz und gar germanisch. Wenn sich die Behauptung zu erweisen vermöchte, daß die Slaven zu Erben der germanischen Welt berufen wären, wozu am meisten der Schein von eigenthümlichem Leben verleitet haben dürfte, der blos durch künstliche Mittel dem Slaventhum eingeflößt worden, dann würden sie vollständigst aufhören Slaven zu sein, sobald sie diese Erbschaft anträten. Hätten übrigens unsere Vorfahren schon an gothaistischen Begriffen zu kränkeln vermocht, so würde Deutschland um ein ansehnliches Stück kleiner sein als es ist, da sich Deutschland nur durch Germanisirung des Ostens für die Verluste schadlos hielt, die ihm Frankreich im Westen ohne alberne Bedenklichkeiten und hirnrissige Beweisthümeleien beigebracht: in ganz Böhmen, Schlesien, der Lausitz, Preußen bis in die Marken hinein, in allen sächsischen Landen haben Slaven gesessen, die zu ihrer Zeit auch nicht um ein Haar besser waren als die Croaten und Slo-

vaken. Man nahm sie ohne alle Scrupel in das deutsche Reich auf, und sie cultivirten sich seit der Zeit recht leidlich.

Ja, für luftspieglerische „Errungenschaften" begeisterte man sich bis zu gegenseitigem Mord und Todtschlag; aber man wies zurück, was eine europäische Großmacht an wirklicher Zubringenschaft, an greifbarem Besitz, an unausgebeuteten Schätzen und Schachten darbot; davor scheute man zurück wie ein junges Roß vor unbekannten Gestalten und flüchtete selbstvergnügt hinter den wohlbekannten, vielgeliebten Kachelofen der Kinderstube. Denn eine aberwitzige Amme hatte an der Wiege ein Lied von menschenfressenden Croaten gesungen, und der Deutsche ist ja bekanntermaßen sehr viel Mensch. Er fühlt sich nicht nur im Allgemeinen als solcher, sondern ist sich auch im Besondern seines großen Talentes — zum „Gefressenwerden" bewußt!

Als zum erstenmal in der vortrefflich gedachten und geschriebenen Staatsschrift, womit Oesterreich auf die preußische Verfassungsfrage ablehnend antwortete, das Bild des centraleuropäischen Riesenreichs von siebzig Millionen in bestimmten Umrissen emporstieg, da fuhren die kleindeutschen Politiker betroffen zusammen. Nach beredtem Schweigen verstand man einer solchen Conception gegenüber nichts anderes vorzubringen als ein ungläubiges Leugnen. Man warf sich auf ein einziges Wort, das der Verfasser jener Schrift nicht glücklich gewählt hatte, auf das vielbesprochene Wort: „Es schwebt vor". Diese Wendung genügte der kleindeutschen Partei um das ganze Bild wie eine Fata morgana erscheinen zu lassen. Oesterreich that aber zwei große Schritte um dem klar bezeichneten Bilde näher zu gelangen. Es streckte in seiner Handelspolitik dem gesammten Deutschland die Hand wahrhaft und wirklich hin, und ergriff, wie bemerkt, die ausgestreckte Hand der Münchener Uebereinkunft in der rechtschaffensten Weise. Preußen und sein engerer Bund nahmen gleichzeitig die Handelsvorschläge des österreichischen Ministers von Bruck und die Vorschläge der drei Königreiche ad referendum, während seine Schreiblakaien jene als einen feindlichen Angriff auf den Zollverein, diese als ein sträfliches Sonderbündniß verdäch-

tigten. Freilich: Oesterreich stand in deutschen Sachen ja immer in der Negation, und das Positive, die Initiative ist Preußens ausschließliches Verdienst! Die Königreiche verfolgten ja immer nur ihre rhein- und sonderbündlerischen Zwecke, und die reindeutsche, die allgemeine Idee ist Preußens Monopol! Was aus Wien kam war stets halbverstanden, voll undeutscher und freiheitsfeindlicher Tendenz! Was in München, Stuttgart, Hannover oder Dresden erschien, war unbesehens particularistisch und specifisch! Nur was in Berlin gemacht ward, trug das Gepräge untrüglicher Staatskunst, den Stempel vaterländischer Tendenz. Wenn solchem Raisonnement gegenüber nur nicht die fatalen Thatsachen gewesen wären! Eine solche Thatsache war aber auch, daß der deutsche Zollverein, derselbe auf den sich Preußen in seinem Unionswerke so gewaltig stützte, an dem es festhielt, obwol es sein natürliches Uebergewicht darin zeither keineswegs so zu benützen verstanden hatte, um sich in Deutschland nothwendig zu zeigen — daß dieser Zollverein in seinem ersten Ringen ebenda geschmiedet und geschlossen wurde, wo die Uebereinkunft: in München, zwischen München und Stuttgart, und daß Dresden auch damals nur mit der entschieden ausgesprochenen Bedingung des Einschlusses von Bayern und Württemberg dem Vereine beitrat.[28]

Blieb nun auch, vornehmlich durch Preußens Widerstand, das Münchener Februarstatut resultatlos, so durfte man doch nicht sagen, es sei ganz von Ueberfluß gewesen. Denn zum Erstenmale hatte man damit dem deutschen Volke Gelegenheit gegeben, das Streben der Mittelstaaten näher kennen zu lernen und die der preußischen Union und kleindeutschen Politik überhaupt abgeneigten Volkskreise mit einer größern Zuversicht zu erfüllen, als sie die Constellation der Zeit sonst zu gewähren vermochte.

Sachsens Betheiligung an jener Aufstellung war aber insonderheit für Beust eine glänzende Widerlegung der von einer gewissen Seite her erfolgten Bemängelung seiner deutschen Gesinnung. Allerdings, für ein getheiltes und verkleinertes Deutschland begeisterte er sich nicht,

und lediglich die Parteigänger einer darauf hinarbeitenden Politik wagten es seinen wie den Patriotismus aller Männer zu verdächtigen, deren Herzen für ein ganzes und großes Deutschland pulsirten, für ein Vaterland, wie es uns durch einen tausendjährigen Zusammenhang theuer geworden. —

Prüfen wir nun das Gebahren der Diplomaten der sächsischen Kammern während der letzten Wochen ihres Beisammenseins, so ergiebt sich, daß sie die bestimmte Signatur ihres Ursprungs noch weniger verleugneten als früher und trotz mancher ehrenwerthen Ausnahmen in Summa nichts als ihre vollständige Unbrauchbarkeit zur Mitwirkung bei der Wiederherstellung geordneter Zustände darthaten. Nach wie vor behandelten sie alle Gegenstände tendenziös; Fragen ohne jede politische Bedeutung wurde mit Gewalt eine solche beigemischt. In Nichts zerfiel zwar der Antrag der extremen Partei die Minister in den Anklagestand zu versetzen, da sie nicht so viel Böswilligkeit aufzustacheln vermochte, welche die Indemnisirung einiger angeblich verfassungswidriger Regierungsmaßregeln verhindert hätte; aber immer und immer wieder sagte man der Regierung, daß sie durchaus kein Vertrauen besäße, ja man beschuldigte sie über das Land einen Zustand weitverzweigter Gesetzwidrigkeit und Rechtlosigkeit gebracht zu haben. Blinde Feindseligkeit erneuerte die würdelosesten Auftritte, und in der Sucht nach Verleumdungen und Schmähungen der Männer, welche sich die höchsten Verdienste um das Land erworben hatten, trug man keine Scheu, sich selber an den Pranger der Lächerlichkeit zu stellen. So erhob es ein Abgeordneter zum Gegenstande herben Vorwurfs, daß etliche Minister österreichische Orden angenommen, trotzdem in einem Artikel der Frankfurter Grundrechte die Annahme ausländischer Ehrenzeichen jedem Deutschen verboten worden sei. Allein derselbe Abgeordnete eiferte kurz zuvor gegen diejenigen seiner Genossen, welche Oesterreich nicht als einen wesentlichen Bestandtheil des deutschen Reichs betrachten und es aus dem organischen Verbande mit diesem geschieden wissen wollten. Man traf ferner Bestimmungen, von denen genau be-

kannt war, daß sie die Regierung nicht gutheißen konnte, einmal weil sie weder an der Zeit noch an sich von unzweifelhafter Nützlichkeit waren, zum andern, weil sie in Vorbereitung begriffene umfassende gesetzgeberische Arbeiten durchbrachen. Dahin gehörten die in letzter Lesung beschlossenen Entwürfe über die Aufhebung der Todesstrafe und deren Ersetzung, wie über Erstreckung der Competenz der Geschwornengerichte auch auf politische Verbrechen, ohnerachtet sich die öffentliche Meinung über die sächsischen Jurymen fast einstimmig dahin ausgesprochen hatte, daß deren bisheriges Verhalten ganz geeignet sei alle Begriffe von Recht und Unrecht in der Menge schmählichst zu verwirren. Worüber jedoch Regierung und Volk alle Geduld verlieren mußten, das war das zwar nicht an die große Glocke geschlagene, aber von den Oppositionsparteien ausdrücklich beschlossene und unzweideutig kund gegebene System des Hinhaltens und Zauderns, um dadurch das Ministerium zum Rücktritt zu bewegen oder mürbe zu machen. Diesem Systeme getreu verschleppte man die Behandlung der wichtigsten Fragen in einer Weise, daß kein Mensch das Ende des Landtags zu berechnen vermocht hätte. So lagen die Entwürfe der Regierung zu einem definitiven Wahlgesetze fortwährend in den Acten der Ausschüsse vergraben. Gedrängt zu Berathungen darüber bediente man sich der Ausrede, das Ministerium müsse erst, da es das Wahlrecht zur zweiten Kammer auf das Gemeindebürgerrecht gegründet habe, eine neue Gemeindeordnung einbringen: eine Ausrede, deren Nichtigkeit daraus erhellt, daß die Regierung bezüglich dieses Punktes, wo die Bestimmungen einer künftigen Gemeindeordnung in die Entwürfe einschlagen würden, bereits ebenfalls eine Gesetzesvorlage den Berathungen der Kammern unterbreitet hatte. Die Herren von der Volksvertretung verkannten eben die Schwierigkeit der Bearbeitung einer neuen Gemeindeordnung durchaus nicht, sie überschlugen, daß sie Monate, möglicherweise Jahr und Tag erfordere, jedenfalls eine Frist welche nach ihrer Ansicht den Stand ihrer Actien wesentlich verbessern durfte. Von der Schaffung eines definitiven Wahlgesetzes hingen aber so ziemlich alle übrigen Reformen

in der politischen Gesetzgebung ab. Selbst eine Reihe Reformen von vorherrschend materiellem Charakter mußte beanstandet werden, so lange sich die Regierung noch von einer Mitwirkung beengt sah, welche nicht erhaltende sondern zerstörende Principien zu legalisiren suchte. Ebenso verzögerte man zum fühlbarsten Nachtheile des Landes die Berathung und Beschlußfassung über die dringendsten Finanzvorlagen; sogar das schon im November des abgewichenen Jahres vorgelegte Budget war Ende Mai erst zum allergeringsten Theile und auch nur in einer Kammer debattirt worden. Ja gerade das Budget und die Finanzvorlagen benutzten einzelne Fractionen förmlich als Mittel, um durch beliebige Verschleppung der Berathung derselben ihren Absichten und Plänen bei der Regierung Eingang zu verschaffen, ungeachtet der Vorschrift der Verfassungsurkunde, daß die Bewilligung von Geldforderungen nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfe, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar beträfen. Vier und zwanzig der erheblichsten Gesetzentwürfe, und außerdem mindestens ebensoviel Delineationen anderer Art, hatte die angestrengteste Thätigkeit der Ministerien den Kammern gleich bei ihrem Zusammentritte oder wenigstens bald nachher vorzulegen vermocht, und dreizehn der ersteren waren Ende Mai noch zu gar keiner Discussion gelangt, so dringlich deren Inhalt schleunige Abschlüsse erheischte. Dessenungeachtet, und dies ist wol das Stärkste, dessen sich ein pflichtvergessenes Tergiversationssystem jemals erkühnt hat, wagte man den Versuch, dem Lande glauben zu machen, daß es die Regierung wäre, welche die Kammern in halbe Unthätigkeit oder in untergeordnete Beschäftigungen versetze, folglich mit den ersehntesten Reformen des öffentlichen Lebens in Sachsen im Rückstande sei, und beantragte in der Fassung einer Beschwerde anderweitige Gesetzesvorschläge.

Wollten die Minister denn die Budgetperiode nicht ablaufen lassen, ehe das Budget erledigt worden, was ebenso in ihrem eigenen Interesse lag, da sie die Verantwortlichkeit für alle Ausgaben und Vorauserhebungen zu tragen hatten, als, wie jeder Unbefangene sofort ein-

sieht, im Interesse der Unterthanen; sollte die Gefährdung des Staatswohles nicht noch weiter um sich greifen, als es trotz der Wachsamkeit, Umsicht und starken Hand der Regierung bereits geschehen; sollte diese aus den Zufälligkeiten eines provisorisch zugestandenen allgemeinen Wahlrechts hervorgegangene Volksvertretung nicht zu einer chronischen Krankheit des Landes werden, welche den allgemeinen politischen und moralischen Marasmus in Verbindung mit einem ökonomischen Bankerott herbeiführte, — so mußte nunmehr ohne Zögern ein drastisches Gegenmittel gefunden werden, eine radicale Operation erfolgen.

Beust war es, der mit dem geistigen Impulse hiezu voranging. Und die Raschheit und Sicherheit, mit denen er die Stelle erfaßte, wo er dem Könige das Messer zu einem gesundenden Schnitt anzusetzen rieth, das Zurückgreifen auf den Status quo vor 1848, auf den eigentlichen geschichtlichen Ausgangspunkt der ganzen constitutionellen Entwickelung Sachsens, wie die Festigkeit und Bestimmtheit des Willens, mit denen er neben richtiger Berechnung seiner Mittel und Kräfte das Gegentheil der Revolution an seinem Theile vollziehen half, charakterisirten ihn zweifelsohne als einen wahrhaften, seiner Aufgabe vollkommen gewachsenen Staatsmann.

Unter solidarischer Verantwortlichkeit der Gesammtregierung wurden die Kammern am 1. Juni 1850 aufgelöst, die provisorischen Verfassungsgesetze gesetzlich beseitigt, die Verfassung vom 4. September 1831 in ihrer Integrität in's Leben zurückgefördert, die früheren Stände reactivirt, aber auch der Kriegsstand für Dresden und Umgebung aufgehoben.

Dies Beust's „Staatsstreich", seine „Junithat", und wie man es außerdem genannt hat und noch nennt, zumal wenn es galt und gilt die Verdientheit seines Rufs zu verunzieren, ihn als einen usurpirten erscheinen zu lassen; in Wahrheit jedoch eine That, die ihm um so mehr zum höchsten Ruhme gereicht, als er keinen Augenblick daran dachte bei dieser versuchungsmächtigen Gelegenheit seinen Triumph in der Weise jener müthchenkühlenden oder treffender rachsüchtigen Mißregierungen

zu feiern, deren Leidenschaft es war, alle gesunde Gefühle eines Volks zu beschimpfen und zu geißeln, und allen berechtigten Interessen desselben entgegenzustreben.

Beust's kühner Schritt — sein eben nach der intellectuellen Urheberschaft — hatte den durchschlagendsten Erfolg. Kein Beamter, keine Staats- oder Gemeindebehörde widerstrebte, zahlreiche Adressen an den König und die Minister drückten Befriedigung und Vertrauen, ja das Gefühl der Erlösung von einem schweren Alp aus, und im ganzen sächsischen Volke machten sich nur zwei Individuen durch Steuerverweigerung lächerlich. Es bewies sich im Allgemeinen, daß die Fragen des politischen Formalismus der großen Menge äußerst gleichgiltig waren, daß auch die Subtilitäten des Constitutionalismus seinem Rechtsbewußtsein völlig fern lagen, daß es aber in diesem ein starkes Gefühl von dem jus eminens des Regenten besaß, für die Nothwendigkeiten des Staates zu sorgen. Der Kern des Volks wollte schlechterdings die Restauration, und er setzte dabei seine volle Zuversicht auf die Weisheit und das mannigfach bekundete Wohlwollen vornehmlich Beust's. Um so kläglicher nahm sich die Widerspenstigkeit eines Theils des Leipziger akademischen Senats aus, der officiell formaljuristische Bedenken gegen die Reactivirung der alten Stände vorschützend, in Wahrheit um gegen Beust's deutsche Politik zu demonstriren, die Ergänzungswahl eines Vertreters der Universität auf dem bereits zum 15. Juli einberufenen ordentlichen Landtage zu hintertreiben suchte.

Wie also bemerkt und allbekannt hat es dem „Beustschen Staatsstreiche" nicht an Gegnern gefehlt. Unter diesen machten sich indeß nicht blos die Unwillfährigen auf den curulischen Sesseln der alma mater, nicht blos die Highlife des eklipsirten Landtags und deren Schleppenträger zuhöchst bemerkbar, auch mehrere der entschiedensten Feinde der zeitherigen Kammernwirthschaft schlossen sich ihnen an. Weniger bekannt hingegen ist dermalen, vornehmlich außerhalb Sachsens, die Beschaffenheit der Gründe, welche die Verwerflichkeit oder

Verfehltheit jener That zur Ueberzeugung bringen sollten. Deutschlands Geschick war ein zu bewegtes, als daß man besondern Eifers in die Specialitäten der Vorgänge seiner Staaten zweiten und tiefern Ranges hätte eindringen oder sie sich dem Gedächtniß fest einprägen sollen. Die Angelegenheiten und Ziele der beiden tonangebenden Mächte Deutschlands lenkten nur allzusehr die öffentliche Aufmerksamkeit von den Pulsationen des politischen und socialen Lebens der andern Länder ab. Wäre die Erdreistung, einen Staatsmann, der an Lauterkeit der Gesinnung und des Charakters einem Zweiten den Vorrang zu gestatten niemals Ursache gab, nach einem Decennium der fürsorglichsten Thätigkeit für alle reelle Interessen des Volks und seitdem fast von Jahr zu Jahr in Journalaufsätzen und Libellen einfach schon durch den Hinweis auf jenen „Todesstoß" in den Augen des Auslandes discreditiren und wenn es hätte geschehen können im Inlande demontiren zu wollen, wäre diese Erdreistung ohne berechtigte Voraussetzung einer höchstenfalls nur vagen und fragmentarischen Unterrichtetheit des Publicums über das Wesen der verflossenen sächsischen Volksvertretung und die Apologeme der Verfließung sammt ihrer Consequenzen nicht gar zu plump gewesen? wäre diese Gehässigkeit dann nicht eine selbstvernichtende geworden? Doppelte Nöthigung also für uns auf die Mißbilligungen zurückzukommen, welche den von der Regierung betretenen Ausweg aus dem Labyrinthe trafen, in das sie an der Hand der letzten Kammern gerathen war.

Ohne das der Krone zuständige Recht der Landtagsauflösung an sich von irgend einer Seite her anzufechten, haben doch die meisten Gegner die letzte Auflösung im Zusammenhange mit der Wiederherstellung der frühern Stände als eine unberechtigte und verfassungswidrige zu erweisen sich bemüht, indem sie die Gesetze vom 15. November 1848 „wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend" als Kriterium anlegten. Dabei ward aber übersehen oder absichtlich ignorirt, daß diese Gesetze ausdrücklich als provisorische

erlassen worden und der leitende Gedanke bei Emanation derselben, wie er sich in den öffentlichen Berathungen des außerordentlichen Landtags von 1848 und seitens der Regierung selbst kund that, vornehmlich der war, eine Modalität zu finden, um die Entscheidung der Frage ob Ein- oder Zweikammersystem durch andere Factoren zum Austrag zu bringen, als durch die nach dem Wahlgesetze von 1831 gewählten und zusammengesetzten Kammern. Im Zusammenhange damit stand die Bearbeitung eines neuen, definitiven, nicht mehr auf der ständischen Gliederung und Interessenvertretung beruhenden Wahlgesetzes. Die zweite Kammer jenes außerordentlichen Landtags stimmte vollkommen der Erklärung eines ihrer Mitglieder bei, welche dahin ging, daß es sich nicht um eine definitive Regulirung der Verhältnisse durch jene Gesetze handeln könne, wie in der Presse und anderwärts angenommen worden sei, vielleicht mit der Absicht die Begriffe zu vermengen, sondern daß es sich um Gesetze blos für den nächsten Fall, für eine Entscheidung durch den kommenden, aus der freien Wahl des Volks hervorgehenden Landtag handele, der in dieser Hinsicht allerdings ein constituirender sein würde. Aehnlich sprach sich die erste Kammer aus, und lediglich der provisorische Charakter der von der Regierung vorgelegten Gesetze verschaffte ihnen die Majorität. Die auf Grund dieser Gesetze erwählten und einberufenen Deputirten hatten also vor Allem die Mission der Einrichtung der künftigen Volksrepräsentation, und streng genommen nach deren Erledigung ihre Wirksamkeit sofort als geschlossen zu betrachten. Wirklich war sich der Unverstandslandtag dessen bewußt. Wider Erwarten jedoch, und man darf wol behaupten ganz unverzeihlicherweise, forderte das damalige Ministerium ihn zur Entscheidung der Frage ob Ein- oder Zweikammersystem nicht auf, es legte ihm den Entwurf zu einem definitiven Wahlgesetze nicht vor, unterbreitete ihm vielmehr Gesetze andern Inhalts, deren temporäre Nothwendigkeit den Ausfall des Wahlgesetzes nicht rechtfertigt, und er machte dann noch, zumal nachdem ihm die Initiative in der Gesetzgebung durch ein mit ihm erst verabschiedetes Gesetz mit eingeräumt

worden, auf eigene Faust von allen den Rechten und Befugnissen Gebrauch, welche rechtlich vorderhand nur einem nach der unveränderten Verfassung und dem Wahlgesetze von 1831 zusammengesetzten Landtage zugestanden haben würden. Der Hauptzweck der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 blieb also sistirt. Die Februar-Minister aber übernahmen die Geschäfte unter Verhältnissen, welche ihnen die Vorlage eines definitiven Wahlgesetzes bis zu dem Tage, wo die Heimschickung des Unverstandslandtages unabwendbar erfolgen mußte, nicht gestattete. Dem darauf folgenden Landtage hingegen theilte das neue Cabinet sofort den Entwurf zu einem definitiven Wahlgesetze mit, durch dessen Berathung also entschieden werden mußte, ob die künftige Volksvertretung in einer oder zwei Abtheilungen berathen solle. Die Regierung würde ganz in ihrem Rechte gewesen sein, wenn sie auch diesem Landtage keine weitere Aufgabe gestellt und ihn nach deren Erledigung unverzüglich aufgelöst hätte. Es existirte für sie wol die Berechtigung, allein durchaus keine Verpflichtung zu anderweitigen Vorlagen. Sie brachte demnach solche ein, gedrängt durch Umstände, welche zumeist dem Unverstandslandtag aufzubürden, und da, wie wir wissen, der nachfolgende die Erfüllung seines Hauptzwecks fort und fort verschob, bis er sie endlich an eine sehr zeitraubende und ungerechtfertigte Bedingung knüpfte.

Bei solcher Bewandtniß der Dinge, könnte man einwenden und ist in der That eingewendet worden, hätte man gleichwol eine Probe anstellen und den Kammern eine peremtorische Frist setzen sollen, innerhalb der man nunmehr der Vollendung der Berathung des neuen Wahlgesetzentwurfs entgegensehe, nach deren Verlaufe aber, falls sie von ihnen nicht zur Ausführung ihrer Aufgabe benutzt worden, ungesäumt zu einer Auflösung des Landtags verschritte.

Kategorisch und renuirend ist dies allerdings nicht geschehen. Besser als das: eine solche Frist ward indirect vereinbart. Denn als die Abgeordneten den Termin zur Vornahme der fraglichen Arbeit arglistig auf den Zeitpunkt der Einreichung einer neuen vollständigen Ge-

meindeordnung verschoben, erfuhr diese Vorbedingung seitens der Regierung nichts weniger als Widerspruch oder Ablehnung, und sie würde sie schneller erfüllt haben als man berechnete und trotzdem ihr sonnenklar geworden, daß dieser Landtag das neue Wahlgesetz so nahe als möglich an das provisorische von 1848 zu halten gedachte, während das Wohl des Volkes verlangte, daß es in die Nähe des Gesetzes von 1831 zu stehen komme. Nach einer Tagung von sechs Monaten aber präsentirten die Herren plötzlich eine lange Liste von Forderungen neuer Gesetzentwürfe, welche nicht nur evident aussprach, daß selbst eine neue Gemeindeordnung kein Wahlgesetz alsbald an's Licht fördern werde, sondern daß man die Dauer des dermaligen Landtags noch auf Jahre hinaus erstrecken möchte. Ließ man doch zu dem Behufe sogar die bislang reichlich gebrauchte Initiative unter verschiedenen Winkelzügen fallen, natürlich in der Absicht, sie hinterher wieder aufzunehmen. Dadurch wäre denn der Landtag das geworden, was er nicht sein sollte: eine Versorgungsanstalt für vacirende Demokraten. Dadurch hätte Sachsen eine Art Diätisten erhalten, die in keinem andern policirten Staate anzutreffen, und deren Existenz das Allerverfassungswidrigste gewesen wäre. Durch eine solche Permanenz hätten die provisorischen Gesetze von 1848 strict gegen die Absicht bei Erlassung derselben die volle Wirkung definitiver, für die Dauer berechneter erhalten. Die Auflösung des Landtags war also schon hiedurch, abgesehen von allen andern Momenten, eine verfassungsmäßig gebotene.

Nach der Ansicht einiger Leute mußten nun die Wahlen zu den Kammern nochmals nach den provisorischen Gesetzen vom 15. November 1848 erfolgen. Andere meinten sogar, diese Gesetze gälten überhaupt so lange, bis endlich ein Landtag zu Stande komme, der sich über ein Definitivum einige. Dann wäre aber aller Unterschied zwischen Provisorium und Definitivum aufgehoben gewesen; dann hätten die interimistischen Kammern das Recht gehabt ihre Aufgabe nicht zu erfüllen und thatsächlich Uebergangsbestimmungen in endgiltige umzuwandeln. Dies lief jedoch schnurstracks gegen die Absicht der Gesetz-

gebung von 1848. Ihre Bestimmungen richteten sich ausdrücklich nur auf den nächsten ordentlichen Landtag, und da dieser das ihm vorgesteckte Ziel weder erreichte noch erreichen wollte, so besaß die Regierung weder die Pflicht noch das Recht von Neuem eine Legislatur nach den provisorischen Gesetzen einzuberufen. Für jeden Versuch einer Verlängerung des Provisoriums ohne erneuerte Zustimmung einer auf Grund der unveränderten Verfassung und des Wahlgesetzes von 1831 zusammengefaßten Ständeversammlung existirte rechtlich nur eine Bezeichnung: Verfassungsbruch. Die Zustimmung einer blos kraft interimistischer Gesetze zusammengetretenen Versammlung würde dazu ebenso wenig genügend gewesen sein, als ein Mandatar berechtigt ist, ein ihm übertragenes Mandat über dessen vertragsmäßig bestimmte Grenzen einseitig auszudehnen. Nun könnte man zwar entgegnen, daß einzelne Paragraphen jener provisorischen Gesetze eine andere Auffassung zuließen, da diese wenigstens scheinbar definitive Anordnungen trafen. Doch auch diese Paragraphen beruhen auf den Voraussetzungen und dem Charakter der gesammten Gesetze, und es versteht sich von selbst, daß wenn ein ganzes Gesetz als einstweiliges und zu veränderndes ausgegeben wird, einzelne wegen ihrer nach Inhalt und Wortlaut fehlerhaften Fassung zweifelhafte Bestimmungen das ganze Gesetz darum nicht zu einem endgiltigen und unveränderlichen machen können.

Einer verfassungsmäßig gebotenen Auflösung des letzten Landtags, als des einzigen Factors, mit welchem sich die Gesetzgebung von 1848 zu benehmen hoffte und benehmen wollte, konnte und durfte verfassungsmäßig lediglich die Wiederberufung einer nach der unveränderten Verfassung und dem Wahlgesetze von 1831 gebildeten Ständeversammlung folgen, einerlei ob das auflösende Ministerium dabei im Amte verblieb oder nicht. Die frühern Stände hatten sich mit Nichten aufgelöst und waren begreiflicherweise auch nicht aufgelöst worden, wie die renitenten Akademiker Leipzigs wähnten oder simulirten; das Ministerium Braun hatte den außerordentlichen Landtag von 1848 blos

geschlossen, mit unveränderter Fortdauer ihrer Mandate dessen Mitglieder verabschiedet.

Involvirte jedoch den Sätzen über die Rechtmäßigkeit der Reactivirung der frühern Stände, womit die Regierung deren Wiedereinberufung in einer Ansprache an das Land bevorwortete, und denen wir uns in Obigem anschlossen, auch nur ein Schimmer von staatsrechtlicher Fiction, was in keinerlei Betracht der Fall war, so tilgten diesen nicht blos die Haltung des Landes, sondern auch die Stände selbst. In ihrer großen Mehrzahl sofort dem Rufe folgend und die eifrigen Bemühungen der Gothaner um einen passiven Widerstand vereitelnd erklärten sie sich ohne Bedenken competent. Die Ansprache der Regierung an das Land durfte ebenso als Rechtfertigung wie als Anfrage gelten, ob man ihm zugestehe, daß sie sich auf dem Rechtswege befinde. Und das Land antwortete bejahend, die Competenzerklärung der Stände sanctionirte die ihren Schritten a priori innewohnende Rechtskraft.

Im Staatsleben darf überdies nicht blos das Rechtmäßige in Vollzug kommen, sondern auch das Zweckmäßige und sittlich Gute hat eine Directive zu üben, wie es eben nicht blos ein Staatsrecht sondern auch eine Staatsmoral giebt, welche höher zu stellen ist als die formale Rechtscontinuität. Nebenbei bemerkt bestätigte sich in Sachsen wie anderwärts, daß die Rigoristen regelrecht in einander greifender Gesetzes- und Verfassungsparagraphen den eigenen Umfang ihrer Rechte und Pflichten weit weniger scharf zu erwägen pflegen.

Hie und da mißbilligte man das Verfahren der Regierung, weil sie nicht ohne Weiteres ein Wahlgesetz octroyirte, wie ihr von schlechten Rathgebern in öffentlichen Blättern angesonnen ward. Von Octroyiren aber hätte niemals in einem Lande die Rede sein sollen, in dem eine beschworene Verfassung bestand und dessen Fürsten gewohnt waren Eide heilig zu halten. Das Recht der Regierung, in gewissen Fällen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, war in der Verfassungsurkunde genau normirt; das Recht hingegen, Veränderungen im Wahlgesetze vorzunehmen ausdrücklich ausgeschlossen.

Andere murrten gegen die ergriffenen Maßregeln und fochten deren Rechtmäßigkeit an, weil sie erst jetzt und nicht gleich nach den Maitagen erfolgten. Da jedoch, wie schon gesagt, den damaligen Kammern der Entwurf eines definitiven Wahlgesetzes gar nicht vorgelegt worden, mithin der wesentliche Zweck ihres Zusammentritts nicht zu erreichen gewesen, mußten trotz aller abmahnenden Vorgänge die provisorischen Gesetze noch einmal zu einer Wahl angewendet werden.

Aus der Mitte der Landtagsdeputirten hörte man behaupten, und diese Behauptung fand noch lange nachher ihr Echo auch außerhalb Sachsens, am stärksten in preußischen Preßorganen, der einzig richtige constitutionelle Schritt des Ministeriums würde dessen Rücktritt gewesen sein. Die nämlichen Stimmen, die, wo es sich um äußere, besonders deutsche Politik handelte, bei der leisesten selbstständigen Regung der Mittelstaaten oder des einen und anderen derselben gleich mit einem Dämpfer zur Hand waren, über Großstaatssucht zeterten und spotteten und nimmer ermüdeten jenen ihre politische Ohnmacht zu Gemüth zu führen, sie zur Bescheidenheit, zum unbedingten Anschließen und Anschmiegen an die preußische Großmacht zu ermahnen, die nämlichen Stimmen stellten an sie unbedenklich die Anforderung, ihr politisches und parlamentarisches Leben ohne Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwickelung und bescheidenen realen Verhältnisse als getreuesten Abklatsch des in Großstaaten sich entfaltenden mit allen davon unzertrennlichen Stürmen und Schwankungen erscheinen zu lassen! Drängt sich nicht unwillkürlich die Versuchung auf, die Lösung dieses innern Widerspruchs in dem Bestreben zu finden, die deutschen Volksvertretungen noch zu gewissen höhern Verwendungen geschickt zu machen und zu erhalten? Denn wer Land und Leute in Sachsen kannte, mußte mit äußerster Bestimmtheit voraussehen, daß sie eine Fortsetzung des bisherigen nach großstaatlich revolutionairer Schablone eingerichteten parlamentarischen Regiments mit dem dasselbe begleitenden Ministerkrisen und Kammerauflösungen in kurzer Zeit ökonomisch und geistig voll-

ständig abzuwirthschaften vermochte. Zudem war das Verbleiben der Minister nicht einmal formell ein Verstoß gegen das constitutionelle Princip. Denn erstlich konnte der verflossene Landtag nicht als wahrhafte Repräsentation der Bevölkerung erachtet werden, da er aus Wahlen hervorgegangen, an denen sich kaum der achte Theil aller Stimmberechtigten betheiligt hatte; wäre er aber auch keine Minoritätsvertretung gewesen, und wollte man das statistische Kriterium nicht gelten lassen, so streitet es doch gegen alle Logik, daß ein definitives Steuer vor einem sich entgegenstemmenden interimistischen Consortium die Flagge einzuziehen habe. Und zum andern legte die sächsische Verfassung dem Staatsministerium die Ehrenpflicht des freiwilligen Rücktritts nur in dem Falle auf, wenn ihm in Cardinalfragen des Königs Billigung nicht zur Seite stand. An Cabinetsfragen dem Landtage gegenüber ward bei Feststellung der sächsischen Verfassung um so weniger gedacht, je entschiedener der allgemeine Wille sich auf die aufrichtige Pflege eines mit den Bedürfnissen des Landes Schritt haltenden Conservatismus erstreckte.

Wohl wissend jedoch und auch gewahrend, daß mit blosen Rechtskniffeleien und Gesetzesverdrehungen die Regierung vor dem Volke nicht in's Unrecht versetzt werde, beobachtete die Oppositionspartei noch eine andere Taktik, welche freilich alles Geschicks und auch der Neuheit ermangelte, indem sie an ein ähnliches Manoeuvre des vorhergegangenen Landtags erinnerte. Hätte der Staatsminister von Beust, hieß es in „constitutionellen" Organen, nur die Absicht verfolgt, Sachsen von einer Vertretung zu befreien, in welcher bestenfalls der Unverstand die meisten Chancen für sich besessen, so wäre ihm unbedingt ein Verdienst um das Vaterland zu vindiciren. Allein die wahre Veranlassung der Wirksamkeit der Kammern ein Ziel zu setzen sei in dem Stande der deutschen Angelegenheiten zu suchen, und damit gestalte sich die epochemachende Junithat zu einer schnöden Verfassungsverletzung, zu einem Staatsstreiche. Nicht zu erwägen den Unsinn, daß eine gesetzmäßige Handlung zugleich eine ungesetzmäßige sein könne,

Andere murrten gegen die ergriffenen Maßregeln und fochten deren Rechtmäßigkeit an, weil sie erst jetzt und nicht gleich nach den Maitagen erfolgten. Da jedoch, wie schon gesagt, den damaligen Kammern der Entwurf eines definitiven Wahlgesetzes gar nicht vorgelegt worden, mithin der wesentliche Zweck ihres Zusammentritts nicht zu erreichen gewesen, mußten trotz aller abmahnenden Vorgänge die provisorischen Gesetze noch einmal zu einer Wahl angewendet werden.

Aus der Mitte der Landtagsdeputirten hörte man behaupten, und diese Behauptung fand noch lange nachher ihr Echo auch außerhalb Sachsens, am stärksten in preußischen Preßorganen, der einzig richtige constitutionelle Schritt des Ministeriums würde dessen Rücktritt gewesen sein. Die nämlichen Stimmen, die, wo es sich um äußere, besonders deutsche Politik handelte, bei der leisesten selbstständigen Regung der Mittelstaaten oder des einen und anderen derselben gleich mit einem Dämpfer zur Hand waren, über Großstaatssucht zeterten und spotteten und nimmer ermüdeten jenen ihre politische Ohnmacht zu Gemüth zu führen, sie zur Bescheidenheit, zum unbedingten Anschließen und Anschmiegen an die preußische Großmacht zu ermahnen, die nämlichen Stimmen stellten an sie unbedenklich die Anforderung, ihr politisches und parlamentarisches Leben ohne Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwickelung und bescheidenen realen Verhältnisse als getreuesten Abklatsch des in Großstaaten sich entfaltenden mit allen davon unzertrennlichen Stürmen und Schwankungen erscheinen zu lassen! Drängt sich nicht unwillkürlich die Versuchung auf, die Lösung dieses innern Widerspruchs in dem Bestreben zu finden, die deutschen Volksvertretungen noch zu gewissen höhern Verwendungen geschickt zu machen und zu erhalten? Denn wer Land und Leute in Sachsen kannte, mußte mit äußerster Bestimmtheit voraussehen, daß sie eine Fortsetzung des bisherigen nach großstaatlich revolutionairer Schablone eingerichteten parlamentarischen Regiments mit dem dasselbe begleitenden Ministerkrisen und Kammerauflösungen in kurzer Zeit ökonomisch und geistig voll-

ständig abzuwirthschaften vermochte. Zudem war das Verbleiben der Minister nicht einmal formell ein Verstoß gegen das constitutionelle Princip. Denn erstlich konnte der verflossene Landtag nicht als wahrhafte Repräsentation der Bevölkerung erachtet werden, da er aus Wahlen hervorgegangen, an denen sich kaum der achte Theil aller Stimmberechtigten betheiligt hatte; wäre er aber auch keine Minoritätsvertretung gewesen, und wollte man das statistische Kriterium nicht gelten lassen, so streitet es doch gegen alle Logik, daß ein definitives Steuer vor einem sich entgegenstemmenden interimistischen Consortium die Flagge einzuziehen habe. Und zum andern legte die sächsische Verfassung dem Staatsministerium die Ehrenpflicht des freiwilligen Rücktritts nur in dem Falle auf, wenn ihm in Cardinalfragen des Königs Billigung nicht zur Seite stand. An Cabinetsfragen dem Landtage gegenüber ward bei Feststellung der sächsischen Verfassung um so weniger gedacht, je entschiedener der allgemeine Wille sich auf die aufrichtige Pflege eines mit den Bedürfnissen des Landes Schritt haltenden Conservatismus erstreckte.

Wohl wissend jedoch und auch gewahrend, daß mit blosen Rechtskniffeleien und Gesetzesverdrehungen die Regierung vor dem Volke nicht in's Unrecht versetzt werde, beobachtete die Oppositionspartei noch eine andere Taktik, welche freilich alles Geschicks und auch der Neuheit ermangelte, indem sie an ein ähnliches Manoeuvre des vorhergegangenen Landtags erinnerte. Hätte der Staatsminister von Beust, hieß es in „constitutionellen" Organen, nur die Absicht verfolgt, Sachsen von einer Vertretung zu befreien, in welcher bestenfalls der Unverstand die meisten Chancen für sich besessen, so wäre ihm unbedingt ein Verdienst um das Vaterland zu vindiciren. Allein die wahre Veranlassung der Wirksamkeit der Kammern ein Ziel zu setzen sei in dem Stande der deutschen Angelegenheiten zu suchen, und damit gestalte sich die epochemachende Junithat zu einer schnöden Verfassungsverletzung, zu einem Staatsstreiche. Nicht zu erwägen den Unsinn, daß eine gesetzmäßige Handlung zugleich eine ungesetzmäßige sein könne,

Andere murrten gegen die ergriffenen Maßregeln und fochten deren Rechtmäßigkeit an, weil sie erst jetzt und nicht gleich nach den Maitagen erfolgten. Da jedoch, wie schon gesagt, den damaligen Kammern der Entwurf eines definitiven Wahlgesetzes gar nicht vorgelegt worden, mithin der wesentliche Zweck ihres Zusammentritts nicht zu erreichen gewesen, mußten trotz aller abmahnenden Vorgänge die provisorischen Gesetze noch einmal zu einer Wahl angewendet werden.

Aus der Mitte der Landtagsdeputirten hörte man behaupten, und diese Behauptung fand noch lange nachher ihr Echo auch außerhalb Sachsens, am stärksten in preußischen Preßorganen, der einzig richtige constitutionelle Schritt des Ministeriums würde dessen Rücktritt gewesen sein. Die nämlichen Stimmen, die, wo es sich um äußere, besonders deutsche Politik handelte, bei der leisesten selbstständigen Regung der Mittelstaaten oder des einen und anderen derselben gleich mit einem Dämpfer zur Hand waren, über Großstaatssucht zeterten und spotteten und nimmer ermüdeten jenen ihre politische Ohnmacht zu Gemüth zu führen, sie zur Bescheidenheit, zum unbedingten Anschließen und Anschmiegen an die preußische Großmacht zu ermahnen, die nämlichen Stimmen stellten an sie unbedenklich die Anforderung, ihr politisches und parlamentarisches Leben ohne Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwickelung und bescheidenen realen Verhältnisse als getreuesten Abklatsch des in Großstaaten sich entfaltenden mit allen davon unzertrennlichen Stürmen und Schwankungen erscheinen zu lassen! Drängt sich nicht unwillkürlich die Versuchung auf, die Lösung dieses innern Widerspruchs in dem Bestreben zu finden, die deutschen Volksvertretungen noch zu gewissen höhern Verwendungen geschickt zu machen und zu erhalten? Denn wer Land und Leute in Sachsen kannte, mußte mit äußerster Bestimmtheit voraussehen, daß sie eine Fortsetzung des bisherigen nach großstaatlich revolutionairer Schablone eingerichteten parlamentarischen Regiments mit dem dasselbe begleitenden Ministerkrisen und Kammerauflösungen in kurzer Zeit ökonomisch und geistig voll-

ständig abzuwirthschaften vermochte. Zudem war das Verbleiben der Minister nicht einmal formell ein Verstoß gegen das constitutionelle Princip. Denn erstlich konnte der verflossene Landtag nicht als wahrhafte Repräsentation der Bevölkerung erachtet werden, da er aus Wahlen hervorgegangen, an denen sich kaum der achte Theil aller Stimmberechtigten betheiligt hatte; wäre er aber auch keine Minoritätsvertretung gewesen, und wollte man das statistische Kriterium nicht gelten lassen, so streitet es doch gegen alle Logik, daß ein definitives Steuer vor einem sich entgegenstemmenden interimistischen Consortium die Flagge einzuziehen habe. Und zum andern legte die sächsische Verfassung dem Staatsministerium die Ehrenpflicht des freiwilligen Rücktritts nur in dem Falle auf, wenn ihm in Cardinalfragen des Königs Billigung nicht zur Seite stand. An Cabinetsfragen dem Landtage gegenüber ward bei Feststellung der sächsischen Verfassung um so weniger gedacht, je entschiedener der allgemeine Wille sich auf die aufrichtige Pflege eines mit den Bedürfnissen des Landes Schritt haltenden Conservatismus erstreckte.

Wohl wissend jedoch und auch gewahrend, daß mit blosen Rechtskniffeleien und Gesetzesverdrehungen die Regierung vor dem Volke nicht in's Unrecht versetzt werde, beobachtete die Oppositionspartei noch eine andere Taktik, welche freilich alles Geschicks und auch der Neuheit ermangelte, indem sie an ein ähnliches Manoeuvre des vorhergegangenen Landtags erinnerte. Hätte der Staatsminister von Beust, hieß es in „constitutionellen" Organen, nur die Absicht verfolgt, Sachsen von einer Vertretung zu befreien, in welcher bestenfalls der Unverstand die meisten Chancen für sich besessen, so wäre ihm unbedingt ein Verdienst um das Vaterland zu vindiciren. Allein die wahre Veranlassung der Wirksamkeit der Kammern ein Ziel zu setzen sei in dem Stande der deutschen Angelegenheiten zu suchen, und damit gestalte sich die epochemachende Junithat zu einer schnöden Verfassungsverletzung, zu einem Staatsstreiche. Nicht zu erwägen den Unsinn, daß eine gesetzmäßige Handlung zugleich eine ungesetzmäßige sein könne,

beutete man den zufälligen Umstand aus, daß Beust in einer Sitzung des außerordentlichen Ausschusses der zweiten Kammer für die deutsche Frage eine Erklärung über seine staatsrechtliche Auffassung bezüglich des Fortbestandes der Bundesverträge und namentlich der auf die Bundesversammlung sich erstreckenden Artikel der Bundesacte abgegeben, welche diesen Ausschuß auf den Gedanken führte, einen neuen Antrag in Verbindung mit einer Adresse an den König einzubringen. Der Discussion dieses Antrags habe Beust ausweichen wollen. Sollte aber wirklich eine nochmalige Berathung der deutschen Frage verhindert werden, würde dann der Minister sich überhaupt zu Erklärungen bereitwillig gezeigt haben? Positiv jedoch fiel der vorgeschobene Causalnexus schon darum zusammen, als jener Antrag gar nicht auf die Registrande der Kammer gelangte, überhaupt erst als oeuvre posthume bekannt ward, gefertigt am 31. Mai. Gesetzt nun, daß Beust noch an demselben Tage von dem Inhalte dieses Antrags Kenntniß erhielt, so mußte doch der beschränkteste Verstand begreifen, daß die Erwägung der am Morgen des 1. Juni erfolgten Landtagsauflösung und die sich daran unmittelbar knüpfenden zahlreichen Maßnahmen, „Ordonnanzen" gescholten, etwas mehr Frist beanspruchten, als zwischen der Einsicht in jenen Antrag und der Exsolution der Kammern liegen konnte.

Im Vorstehenden haben wir das Hauptsächlichste Dessen, was den Juniact verurtheilen sollte. Aller Angriffe und Verdächtigungen zu gedenken ist nicht unsere Aufgabe, zumal sie sich auf das Ersichtlichste in das schmutzige Gewand der Lüge kleideten oder als eine Art noble Passion zu erkennen gaben. Es ist hinreichend zu wissen, daß sie nicht sowol dem Regierungssystem, sondern den es vertretenden Personen galten, und daß die meisten Widerbeller das drückendste Regiment zu ertragen bereit waren, hätte sich nur die sächsische Politik zu einem Appendix der preußischen verwinzigt, welche bekanntermaßen das eigene Volk in ganz andere Bande legte. Es ist hinreichend zu wissen, daß alle Anfeindungen wirkungslos verhallten. Die Proteste, welche man

in Masse ankündigte, blieben aus. Das Vertrauen des Volks hob sich um so mehr von Tag zu Tage, als es unzweideutig inne ward, daß die Regierung keine Reaction, das ist die Contre-Revolution vollzog, son- die Restauration anstrebte, das heißt das Gegentheil der Revolution. Es hob sich, da die zur Durchführung der Restauration vorzugsweise verpflichteten Vorstände der Ministerien des Innern und der Justiz Ausschreitungen im Großen und Ganzen mieden. Im Einzelnen allerdings nicht immer. Namentlich dürfte der Nachweis sehr schwer fallen, daß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Mitwirkung des polizeilichen Moments nach gewissen Richtungen hin nicht überschätzt, in der Wahl der Mittel und Wege seiner Anwendung nicht mitunter fehl gegriffen worden sei. Wo indeß wäre das System und der ein solches vertretende Minister, denen man nachrühmen könnte, in solcher Lage und unter so schwierigen Verhältnissen stets und ohne Ausnahme sofort das Richtige und lediglich das Richtige getroffen zu haben? Wo wäre in der Geschichte eine Restauration nachweisbar, in welcher nicht Elemente hervortraten, die sich mit bleiernem Gewichte an die Schritte ihrer Leiter hingen und das bezweckte Maß hinderten? Wie überall, so rührte auch in Sachsen die Rückschraubungspartei nach zweijähriger Brache ihre Gliedmaßen in einer der Staatsregierung unterweilen sehr beinstellenden Weise. Genug, daß das Ziel selbst niemals aus den Augen verloren, das Princip aller Anfeindungen und Verdächtigungen ungeachtet nie verleugnet, nichtsdestoweniger bei der Art und Weise seiner Durchführung der Wandelung der Zeiten und Verhältnisse stets aufmerksame Rechnung getragen und wenn man zu der Erkenntniß der Entbehrlichkeit und Unzweckmäßigkeit einer eingeschlagenen Richtung gelangte, mit der Abstellung niemals gezögert worden ist.

Hat aber der Biograph die Aufgabe, alle Thatsachen von Bedeutung, soweit sie seinen eigenen Helden betreffen, in ihrer Lauterkeit hinzustellen, so ist aus den vermeintlichen Ueberschreitungen der Staatsregierung einer besonders zu gedenken. Als arger Reactionsexceß, als eine frivole Flucht vor der Idee, Furcht vor der wahrhaft

freien Wissenschaft und geflissentliche Herabwürdigung derselben ward nämlich Beust's Vorgehen gegen die bereits oben erwähnte Widerspenstigkeit einer Anzahl Mitglieder des Leipziger akademischen Senats verschrieen. Resumiren wir die Sachlage und den Hergang des fraglichen Vorfalles auf Grund der amtlichen Belegstücke, so ergiebt sich zweifellos, daß auch hier Parteigehässigkeit das Urtheil verwirrt und sich an der Wahrheit vergangen hat.

Der akademische Senat Leipzigs war und ist eine Corporation, dessen Wirkungs- und Geschäftskreis sich ausschließlich auf die Angelegenheiten und Interessen der Universität erstreckt. Hiezu gehörte das nicht dem Senate sondern der letzteren verliehene Recht sich auf den Landtagen vertreten zu lassen, und zur Ausübung dieses Rechts im Namen der akademischen Gesammtheit war der Senat von der Regierung verpflichtet worden. Er hatte nicht die Befugniß irgend ein Recht der Universität durch einseitigen Beschluß zu vergeben oder in Unpflege zu versetzen, und der Oberaufsichtsbehörde, dem Cultusministerium, als dessen Vorstand Beust noch fungirte, oblag die formale Ueberwachung der Pflege aller Rechte und Angelegenheiten der Universität. Als daher der Senat sich der Aufforderung zur Wahl eines Vertreters in der reactivirten Ständeversammlung versehen durfte, entstand für ihn keineswegs die Frage, ob wählen oder nicht, im Gegentheil einzig und allein die, wer zu wählen sei. Allgemeine Angelegenheiten des Landes, Fragen der Politik und Staatsverfassung hätten körperschaftlich nur statutenwidrig und ohne alle praktische Folge berathen werden können. In der am 20. Juni abgehaltenen und von sechsunddreißig Mitgliedern besuchten Senatssitzung aber deliberirte man dennoch die Frage, ob, wenn eine Missive an die Universität ergehe, die Wahl eines Deputirten zu dem ausgeschriebenen Landtage vorgenommen werden solle, und zwanzig der Anwesenden, wozu sich noch ein abwesendes Mitglied schriftlich gesellte, verneinten die Frage, weil, wie schon angeführt, nach ihrer Ansicht eine Ständeversammlung nicht mehr zu Recht bestehe. Nur den Rechtspunkt wollte man bei der Verneinung

vor Augen gehabt haben. Authentisch ist uns nun freilich nichts von der zur Begründung des Beschlusses der Einundzwanzig ausgearbeiteten Deduction der Verfassungswidrigkeit der Regierungshandlungen zu Gesicht gekommen. Die Regierung verbat sich die Mittheilung derselben, als einer unberufenen und unzeitigen. An der Schwelle einer einzelnen Körperschaft durften sich die Consequenzen ihres Systems unter allen Umständen kein Halt! commandiren lassen. Was hingegen ein sächsisches Oppositionsblatt angeblich aus der fraglichen Deduction mittheilte war nicht allein staatsrechtlich ganz unhaltbar, sondern verstieß sogar gegen die einfachsten Denkgesetze. Daß jedoch eine Körperschaft lediglich den Rechtspunkt erwogen haben könne, welche kaum zum fünften Theil aus Rechtskundigen bestand, widerlegte sich von selbst; von selbst bewies sich, daß ein solcher Beschluß nur mit Heranziehung politischer Erwägungen gefaßt werden konnte. Und dies ist bon gré mal gré hinterher öffentlich eingestanden worden. Damit nun überschritt der Senat seine corporativen Befugnisse; er constituirte sich zu einer politischen Versammlung, welche mit einer Rechtsschädigung der ganzen Universität sich die Entscheidung einer Frage anmaßte, die nicht einmal die versammelten Stände allein zu entscheiden hatten.

Selbstredend war der Beschluß der einundzwanzig Professoren für die Regierung ein unverbindlicher. In der mildesten Form führte der Vorstand des Cultusministeriums dem Senate vor, daß er seine Stellung völlig verkannt habe, und der Act des Ungehorsams nunmehr durch Pflichterfüllung auszugleichen sei.

Es ist uns glaubwürdig zu wissen gethan, daß die Obstination etlicher der Einundzwanzig wankend geworden. Allein, wie schon Ludwig Wekhrlin humoristisch entwickelte, es ist um die Menschen aller Berufsklassen ein gar wunderliches Ding, vornehmlich um die deutschen Gelehrten: behandelt man sie vereinzelt, wird man sie oft raisonnabel, verträglich und billig denkend finden. Sobald sich aber eine Klasse in Verbindung setzt, dann regt sich das Narkotikon des esprit de corps, das nur zu leicht alle ergreift, und von dem Augenblicke an rappelt es

in den Köpfen. Dann wird Einer durch den Andern beinahe unzurechnungsfähig. Als der Senat seine Widerspenstigkeit einer erneuerten Berathung unterzog, blieb es beim Alten.

Auch diesmal machte Beust von den ihm zustehenden äußersten disciplinarischen Befugnissen keinen Gebrauch. Er begnügte sich auseinanderzusetzen, daß es nicht in der Absicht des Ministeriums liege, der Ueberzeugung des Individuums in Ansehung politischer Fragen einen Zwang anzuthun. Es komme (— worauf auch der Rector der Universität vor- und nachher hingewiesen —) nur das corporative Verhältniß des Senats in Betracht, und dies nöthige die Glieder desselben ihre subjectiven Ansichten der objectiven Verpflichtung unterzuordnen, der sie sich namentlich nicht entziehen dürften, sobald sie die vorgesetzte Staatsbehörde dazu anhalte. In der verantwortlichen Stellung, in der sich das Cultusministerium rücksichtlich der Universität befinde und im wohlverstandenen Interesse derselben, fordere es daher nunmehr den Senat zur sofortigen Anberaumung einer Sitzung auf, in welcher lediglich die Abstimmung und Beschlußfassung über die Person des zu Wählenden stattfinde, wobei es den Einundzwanzig vollkommen unbenommen bleibe bei ihrer Meinung zu beharren und sich der Abstimmung zu enthalten. Darauf hin ward die Wahl endlich vorgenommen. Es erschienen 29 Senatsglieder, von denen fünfzehn wählten, also die Majorität. Sophistisch wollte man den Glauben verbreiten, daß dies nur eine Minoritätswahl sei im Verhältniß zur G e s a m m t z a h l der ordentlichen Professoren, und in der That protestirten zwanzig gegen die formale Rechtmäßigkeit der Wahl. Allein die Recalcitranz ward ja auch nicht von der Majorität der Gesammtzahl beliebt, welche im Jahre dieses Vorganges über achtzig betrug. Ueberhaupt aber war es nach den Statuten des Senats ganz unzulässig, Beschlüsse zu bemäkeln, weil sie nur aus der Majorität der Erschienenen, nicht aus der Majorität der Stimmberechtigten hervorgegangen.

Die erfolgte Wahl beseitigte jedoch den Conflict noch nicht. Die Giltigkeit derselben erforderte noch eine in gesetzlich vorgeschriebener

Form von dem Rector und den Decanen der vier Facultäten vollzogene Vollmacht. Dem zuwider beschloß man den gewählten Abgeordneten blos mittels eines Protocollauszugs über die Wahlhandlung zu beglaubigen. Vergebens erinnerte ein Senatsmitglied an die Nothwendigkeit der Selbstbescheidung; vergebens hielt es vor, daß es eine verkehrte Auffassung seiner Stellung wäre, mit der Regierung einen Rechtsstreit hartnäckig fortzusetzen, zumal nachdem das Land in die Ansichten der Regierung eingegangen und durch die tagenden Stände ihren Maßnahmen Genehmigung ertheilt habe. Der Decan der philosophischen Facultät beharrte bei der unzureichenden und von der Ständeversammlung verworfenen Beglaubigung, wodurch die ordnungsmäßige Ertheilung der Vollmacht verhindert ward.

Jetzt ließ sich der Staatsminister von Beust sogar zu einer persönlichen Verhandlung mit verschiedenen Senatsgliedern, unter denen in gegenwärtiger Sachlage der Decan der philosophischen Facultät der wichtigste war, zur Erwirkung einer Vermittelung herbei, welche ebenso die amtliche Ehre der Oberaufsichtsbehörde als die Würde der Hochschule wahren konnte. Dabei ward er zugleich inne, was die Senatsprotocolle nachmals noch deutlicher herausstellten, daß die leidige Halsstarrigkeit keineswegs einzig die Folge von Rechtsscrupeln, weit mehr die Wirkung mißbräuchlicher politischer Machinationen war. Die Verhandlung hatte aber blos das Resultat, daß der nurgedachte Decan seine Bereitwilligkeit zur Unterzeichnung der Vollmacht erklärte, sofern ihn der Senat ausdrücklich ermächtige. Auch das wartete der Vorstand des Cultusministeriums noch ab. Es kam also in dieser Angelegenheit zu einer nochmaligen Senatssitzung, bei welcher zu erscheinen allen am Orte der Universität anwesenden Gliedern unsers Bedünkens ebenso Ehre als Pflicht geboten haben müßten. Der Sitzung wohnten dagegen nur so viele an, daß die frühere Majorität das Uebergewicht der Stimmen hatte, welche die Frage um Ermächtigung jenes Decans zur Mitvollziehung der Vollmacht verneinte, da jeder der in Anregung gebrachten Auswege ein Abweichen von dem ersten Beschlusse bedingt

hätte. Nichts aber ist unter deutschen Gelehrten natürlicher als die Consequenz der Inconsequenz.

Nunmehr sendete Beust einen außerordentlichen Commissar in der Person des geheimen Kirchenraths von Zobel ab, die Vollmacht für den gewählten Deputirten auf jeden Fall zu erwirken. Wirklich blieb diesem nichts übrig als disciplinarisch vorzugehen. Nach Prüfung der Senatsprotocolle verhängte er über die Einundzwanzig die Suspension von allen auf die Theilnahme an den Verhandlungen des Senats bezüglichen Rechten und beziehungsweise vom Decanat und der Decanabilität. Damit wurde die Sperre, die sich unbefugt zwischen Universität und Landtag geschoben, beseitigt. Das war aber auch Alles was geschah. Niemand wurde „ausgestoßen", Niemand von seinem Lehramte entfernt, Niemand zu weiterer Ahndung gezogen. Ebenso gewahrte man nichts von den emphatisch prophezeiten traurigen Nachwirkungen für den Flor der Universität.

Endlich scharte sich die überwiegende Majorität des sächsischen Volks noch um so fester um die Regierung, als diese die Aufrichtigkeit ihrer eigenen Erklärungen, keinen starren Stabilitätszustand begründen, sondern aus der Restauration zur Reform übergehen zu wollen, sehr bald bethätigte. Sie legte dem Landtage den Entwurf eines freisinnigen Wahlgesetzes sammt den entsprechenden Aenderungen der Verfassungsurkunde vor. Beust's geistige Superiorität würde niemals in das eitle Experiment gewilligt haben, von dem was ein großer Sturm umgerissen Alles wieder aufbauen zu wollen. Daß der Landtag sich dann vorerst ablehnend dazu verhielt, war nicht Schuld der Regierung. Doch selbst den Ständen möchte deshalb kein Vorwurf zu machen sein, wenn sie dabei von dem nicht ganz unrichtigen Gefühle geleitet wurden, daß Schäden, wie sie die zwei letzten Jahre über Sachsen gebracht, nicht in wenigen Wochen heilen und daß man einem neu in den Boden gesenkten Baum erst einige Zeit der Ruhe gönnen müsse, bevor man verlangen könne daß er neue Wurzeln treibe. Daß daneben auch eine gewisse, als Rückschlag der vorangegangenen Aufregungen wohl erklär-

liche Abspannung und Erlahmung des öffentlichen Geistes, eine Art taedium rerum novarum, die sich in der ersten Zeit auch besserer Geister bemächtigt hatte, anfänglich mitwirkend gewesen, dessen kann man nicht abredig sein.

Wie sich aber nachmals Sachsens innere Entwickelung gestaltete, so weit die zwei Ministerien Beust's dabei concurrirten, davon in einem andern Capitel.[29]

VII.

Deutschland auf dem Wege zum alten Bundestage. Sachsens Mitleidenheit an der preußisch-dänischen Friedens- und der kurhessischen Verfassungsfrage. Die Dresdner Ministerialconferenzen (Flotten-Angelegenheit).

Nehmen wir jetzt so viel an uns ist die verworrenen Fäden der allgemeinen deutschen Angelegenheiten wieder auf, so haben wir zunächst Folgendes zu registriren. Am 20. März 1850 findet die Eröffnung des preußischen Sonderbundparlamentes zu Erfurt statt. Am 26. April aber schreibt Oesterreich mittels einer Circulardepesche eine außerordentliche Bundesplenarversammlung aus. Es war die höchste Zeit dem zerrissenen Deutschland vornehmlich dem Auslande gegenüber wieder ein gemeinsames Organ seines Willens und Handelns zu schaffen. Die vorübergehenden, zu diesem Zwecke in mühsam erlangtem Einverständnisse aller Theilnehmer am Bunde getroffenen Einrichtungen erwiesen sich als unzureichend. Alle Versuche zur Einführung einer anderweitigen Gesammtverfassung hatte man in den Sand geschrieben. Wollte man daher den tausendjährigen Körper deutschen Gemeinwesens, dessen neueste Gestaltung in den Verhandlungen des Wiener Congresses von 1815 europäische Anerkennung erhalten hatte, nicht vollends in seine Trümmer zerfallen lassen, so blieb nichts anderes übrig als die Wiedereinberufung des de jure noch bestehenden und von Europa allein anerkannten Organes seines Wirkens, der deutschen Bundesversammlung, um in ihr für die laufenden Geschäfte des Tages die zu

ihrer Behandlung bestimmte Behörde einzusetzen und für die Revision der Bundesacte den gesetzlichen Boden zu gewinnen. Oesterreich genügt also der ihm durch die Bundesacte zuertheilten Präsidialpflicht. Preußen jedoch verweigert unter staatsrechtlich unhaltbaren Vorwänden der Einberufung Folgeleistung, bestreitet sogar durch förmlichen Protest dieser Versammlung jedwede Befugniß zur Ausübung der Attribute, welche die Bundes- und Schlußacte dem Bundestage zuweisen, und ladet unterm 1. Mai die mit ihm verbündeten Fürsten zu einem Congresse nach Berlin ein, um die Verfassungsabänderungen des am 29. April geschlossenen Erfurter Vereinstages zu berathen. Dieser Congreß kommt am 9. Mai auch zu Stande, jedoch nur um am 16. d. M. sich mit der Ueberzeugung aufzulösen, daß ein nahe bevorstehendes Zerfallen der ganzen Unionssache unaufhaltsam sei. Man stellte noch einmal den Versuch an, Sachsen mittels bestechender Verheißungen für jene Fehlgeburt zu ködern; allein nach allem Bisherigen konnte Beust unmöglich seinen König dafür stimmen wollen, daß er der Lockung nachgehe, und so wies es dieser denn ab, auf einem jener zweiundzwanzig Lehnsessel Platz zu nehmen, welche der Berliner Hoftapezirer für die Unionsfürsten herzurichten gehabt hatte. Folgerichtig vielmehr bewirkte die sächsische Regierung keine Verlängerung des mit dem 1. Juni ablaufenden Vertrags vom 26. Mai v. J. Jedem Mißverständnisse aber über ihre dabei obwaltende Anschauungsweise vorzubeugen richtete Beust den nachfolgenden Erlaß sowol an die preußische als an die jenem Bündnisse beigetretenen Regierungen:

„Unterm 26. Mai v. J. wurde zwischen den k. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover in Gemäßheit des Artikel 11 der deutschen Bundesacte ein Bündniß zum Zweck der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten abgeschlossen und zwar mit namentlicher Bezugnahme darauf, daß unter den damaligen Verhältnissen die von dem deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet sei und daher die Umstände zur Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen seien, nach gleichen Grundsätzen zu ver-

fahren, nothwendig machten. (Wortlaut der Einleitung und des Artikel 1 des Bündnißstatuts.)

Durch den Artikel 3 §. 1 ward die Oberleitung der zu Erreichung des solchergestalt erklärten Zwecks dieses Bündnisses zu ergreifenden Maßregeln der Krone Preußen übertragen und zugleich für die Ausübung dieser Oberleitung für die Dauer eines Jahres, vom 1. Juni anfangend, verschiedene weiterhin verzeichnete Verabredungen getroffen. Sollte vor Ablauf dieses Jahres, so wurde weiter vereinbart, die Reichsverfassung in's Leben treten, so fänden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so sollte die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten sein.

Durch den unterm 30. September v. J. zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, welchem sämmtlich die Regierungen ihre Zustimmungen ertheilten, wurde nun aber für die Einsetzung einer anderweiten provisorischen Centralgewalt des Bundes Vorsorge getroffen und zwar zu dem erklärten Zwecke der „Erhaltung des Deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der deutschen Fürsten und freien Städte zu Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands". Zugleich wurde dahin Bestimmung getroffen, daß die zeither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Competenz des engern Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, einer Bundescommission übertragen würden, zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernannten.

Hatten sich hierdurch die, das Bündniß vom 26. Mai motivirenden, im Eingange des Bündnißstatuts erwähnten Verhältnisse thatsächlich erledigt, so wurde auch die Ausführung der in §§. 4 und 5 des Art. 3 des Statuts getroffenen Verabredungen mit den Bestimmungen des §. 5 gedachten Vertrages vom 30. September 1849 und den darin in Bezug genommenen Bundesgesetzen unvereinbar.

Obschon nun unter solchen Umständen die diesseitige Regierung dem Bündnisse vom 26. Mai eine praktische Wirkung nicht mehr beizulegen vermochte, so hat dieselbe gleichwol keinen hinreichenden Beweggrund gefunden, eine diesfallsige Kundgebung vor dem Ablaufe der in dem Bündniß für dessen Dauer verabredeten einjährigen Frist auszusprechen. Diese Frist ist gegenwärtig ihrem Ablauf nahe, und wenn es gleich als selbstverstanden betrachtet werden darf, daß in Ermangelung der vorbehaltenen Verlängerung diese als nicht geschehen angesehen werden muß, so will doch die diesseitige Regierung jedem Zweifel darüber begegnen, daß sie eine solche Verlängerung eintreten zu lassen nicht gemeint ist,

Das auf Grund des Vertrags vom 30. September 1849 eingesetzte Interim hat zwar mit dem 1. dieses Monats sein Ende erreicht. Die dies-

seitige Regierung erkennt es jedoch als ein dringendes Bedürfniß, daß ein anderweites, wenn auch nur provisorisches Centralorgan des deutschen Bundes baldigst errichtet werde. Die kaiserlich österreichische Regierung hat zu diesem Ende den Zusammentritt von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten zu Frankfurt am Main veranlaßt, und die diesseitige Regierung hat nicht gezögert, dieser Einladung Folge zu leisten. Sie überläßt sich der zuversichtlichen Hoffnung, daß sämmtliche übrige Genossen des Bundes ein Gleiches thun werden.

Die diesseitige Regierung ist sehr wohl eingedenk der in Artikel 4 des Bündnißstatuts vom 26. Mai getroffenen Vereinbarung, wodurch die verbündeten Regierungen sich verpflichteten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist indessen schon dadurch zur Unmöglichkeit geworden, daß ein großer Theil Deutschlands die von den verbündeten Regierungen dargebotene Verfassung abgelehnt hat und es daher nicht in der Macht der am 26. Mai vorigen Jahres contrahirenden Regierungen und der dem Bündniß vom 26. Mai vorigen Jahres beigetretenen Regierungen liegt, dem deutschen Volke die aufgestellte Verfassung zu gewähren; dagegen aber, daß diese Verfassung innerhalb des Bereichs der zu dem Bündniß vom 26. Mai gehörigen Staaten in Wirksamkeit treten könne und solle, hat sich die diesseitige Regierung durch die dem Schlußprotokoll vom 26. Mai vorigen Jahres beigefügte und in der Ratificationsurkunde des Bündnißstatuts wiederholte vorbehältliche Erklärung ausdrücklich verwahrt.

Endlich kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß mit Ablauf der in Artikel 3 §. 2 für die Rechtsbeständigkeit der Verabredungen überhaupt festgestellten Zeitfrist auch die nur einen Bestandtheil derselben bildenden Bestimmungen über das provisorische Schiedsgericht in Artikel 5 sich erledigen müssen. Folgt dies schon aus der Natur dieser Bestimmung, als eines mit dem Hauptvertrag selbst stehenden und fallenden Nebenvertrags, so bestätigen dies auch die einzelnen Vorschriften des Statuts. Das Schiedsgericht wird zunächst in Artikel 5 §. 1 als ein „provisorisches" bezeichnet, während unter dem Definitivum, welches man bei Abschluß des Vertrags vor Augen hatte, nur das in §. 4 unter 1 auch ausdrücklich bezeichnete, in den Entwurf der Reichsverfassung aufgenommene Reichsgericht zu verstehen war; nach constatirter Unmöglichkeit der Ausführung des Entwurfs der Reichsverfassung — des Definitivum — kann aber eine längere Fortsetzung des Provisoriums offenbar nicht mehr Platz ergreifen. Auch Artikel 5 §. 4 unter 2, indem er die daselbst bezeichneten Beschwerden erst dann, wenn sie nicht durch den Verwaltungsrath zu erledigen seien, dem provisorischen Schiedsgericht überweist, und Artikel 3 §. 3 unter 3, indem er die Entscheidung der Frage, welche Beschwerden an das Schiedsgericht zu bringen, dem Verwaltungsrathe überläßt, machen sonach die Function des provisorischen Schiedsgerichts von der Existenz des Verwaltungsrathes,

fahren, nothwendig machten. (Wortlaut der Einleitung und des Artikel 1 des Bündnißstatuts.)

Durch den Artikel 3 §. 1 ward die Oberleitung der zu Erreichung des solchergestalt erklärten Zwecks dieses Bündnisses zu ergreifenden Maßregeln der Krone Preußen übertragen und zugleich für die Ausübung dieser Oberleitung für die Dauer eines Jahres, vom 1. Juni anfangend, verschiedene weiterhin verzeichnete Verabredungen getroffen. Sollte vor Ablauf dieses Jahres, so wurde weiter vereinbart, die Reichsverfassung in's Leben treten, so fänden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so sollte die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten sein.

Durch den unterm 30. September v. J. zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, welchem sämmtlich die Regierungen ihre Zustimmungen ertheilten, wurde nun aber für die Einsetzung einer anderweiten provisorischen Centralgewalt des Bundes Vorsorge getroffen und zwar zu dem erklärten Zwecke der „Erhaltung des Deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der deutschen Fürsten und freien Städte zu Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands". Zugleich wurde dahin Bestimmung getroffen, daß die zeither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Competenz des engern Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, einer Bundescommission übertragen würden, zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernannten.

Hatten sich hierdurch die, das Bündniß vom 26. Mai motivirenden, im Eingange des Bündnißstatuts erwähnten Verhältnisse thatsächlich erledigt, so wurde auch die Ausführung der in §§. 4 und 5 des Art. 3 des Statuts getroffenen Verabredungen mit den Bestimmungen des §. 5 gedachten Vertrages vom 30. September 1849 und den darin in Bezug genommenen Bundesgesetzen unvereinbar.

Obschon nun unter solchen Umständen die diesseitige Regierung dem Bündnisse vom 26. Mai eine praktische Wirkung nicht mehr beizulegen vermochte, so hat dieselbe gleichwol keinen hinreichenden Beweggrund gefunden, eine diesfallsige Kundgebung vor dem Ablaufe der in dem Bündniß für dessen Dauer verabredeten einjährigen Frist auszusprechen. Diese Frist ist gegenwärtig ihrem Ablauf nahe, und wenn es gleich als selbstverstanden betrachtet werden darf, daß in Ermangelung der vorbehaltenen Verlängerung diese als nicht geschehen angesehen werden muß, so will doch die diesseitige Regierung jedem Zweifel darüber begegnen, daß sie eine solche Verlängerung eintreten zu lassen nicht gemeint ist,

Das auf Grund des Vertrags vom 30. September 1849 eingesetzte Interim hat zwar mit dem 1. dieses Monats sein Ende erreicht. Die dies=

seitige Regierung erkennt es jedoch als ein dringendes Bedürfniß, daß ein anderweites, wenn auch nur provisorisches Centralorgan des deutschen Bundes baldigst errichtet werde. Die kaiserlich österreichische Regierung hat zu diesem Ende den Zusammentritt von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten zu Frankfurt am Main veranlaßt, und die diesseitige Regierung hat nicht gezögert, dieser Einladung Folge zu leisten. Sie überläßt sich der zuversichtlichen Hoffnung, daß sämmtliche übrige Genossen des Bundes ein Gleiches thun werden.

Die diesseitige Regierung ist sehr wohl eingedenk der in Artikel 4 des Bündnißstatuts vom 26. Mai getroffenen Vereinbarung, wodurch die verbündeten Regierungen sich verpflichteten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist indessen schon dadurch zur Unmöglichkeit geworden, daß ein großer Theil Deutschlands die von den verbündeten Regierungen dargebotene Verfassung abgelehnt hat und es daher nicht in der Macht der am 26. Mai vorigen Jahres contrahirenden Regierungen und der dem Bündniß vom 26. Mai vorigen Jahres beigetretenen Regierungen liegt, dem deutschen Volke die aufgestellte Verfassung zu gewähren; dagegen aber, daß diese Verfassung innerhalb des Bereichs der zu dem Bündniß vom 26. Mai gehörigen Staaten in Wirksamkeit treten könne und solle, hat sich die diesseitige Regierung durch die dem Schlußprotokoll vom 26. Mai vorigen Jahres beigefügte und in der Ratificationsurkunde des Bündnißstatuts wiederholte vorbehältliche Erklärung ausdrücklich verwahrt.

Endlich kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß mit Ablauf der in Artikel 3 §. 2 für die Rechtsbeständigkeit der Verabredungen überhaupt festgestellten Zeitfrist auch die nur einen Bestandtheil derselben bildenden Bestimmungen über das provisorische Schiedsgericht in Artikel 5 sich erledigen müssen. Folgt dies schon aus der Natur dieser Bestimmung, als eines mit dem Hauptvertrag selbst stehenden und fallenden Nebenvertrags, so bestätigen dies auch die einzelnen Vorschriften des Statuts. Das Schiedsgericht wird zunächst in Artikel 5 §. 1 als ein „provisorisches" bezeichnet, während unter dem Definitivum, welches man bei Abschluß des Vertrags vor Augen hatte, nur das in §. 4 unter 1 auch ausdrücklich bezeichnete, in den Entwurf der Reichsverfassung aufgenommene Reichsgericht zu verstehen war; nach constatirter Unmöglichkeit der Ausführung des Entwurfs der Reichsverfassung — des Definitivum — kann aber eine längere Fortsetzung des Provisoriums offenbar nicht mehr Platz ergreifen. Auch Artikel 5 §. 4 unter 2, indem er die daselbst bezeichneten Beschwerden erst dann, wenn sie nicht durch den Verwaltungsrath zu erledigen seien, dem provisorischen Schiedsgericht überweist, und Artikel 3 §. 3 unter 3, indem er die Entscheidung der Frage, welche Beschwerden an das Schiedsgericht zu bringen, dem Verwaltungsrathe überläßt, machen sonach die Function des provisorischen Schiedsgerichts von der Existenz des Verwaltungsrathes,

mithin auch von der demselben angewiesenen einjährigen Frist abhängig. Dieser Satz ist denn auch in den nach Artikel 5 §. 6 erlassenen Normen über das Verfahren bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht weiter verfolgt und ausgebildet worden, indem nach deren zweitem Titel die Erkenntnisse des Schiedsgerichts durch den Verwaltungsrath vollstreckt werden sollen, eine Bestimmung, die vollständig unausführbar wird, sobald der Verwaltungsrath selbst mit Ablauf der in Artikel 3 §. 1 festgestellten Zeitfrist seine, nur auf dem Vertrage beruhende, rechtliche Existenz verliert.

Es kommt noch überdies hinzu, daß, nachdem Hannover aus dem Bündnisse ausgeschieden und die von ihm nach Artikel 5 §. 2 zu ernennenden Mitglieder zurückgezogen worden, eine wesentliche Veränderung in dem Organismus des Schiedsgerichts eingetreten ist, welche schon an sich Sachsen berechtigen würde, die Verpflichtung, sich fernerhin Entscheidungen des provisorischen Schiedsgerichts zu unterwerfen, abzulehnen, da die in Artikel 5 §. 1 eingegangene Verbindlichkeit eben auf das, seinem Bestandtheile nach in Artikel 5 §. 2 genau bezeichnete Schiedsgericht beschränkt blieb, mithin auf keine Weise auf ein wesentlich anders zusammengesetztes Schiedsgericht übertragen werden kann.

In Betracht vorerwähnter Umstände hat demnach die k. sächsische Regierung den am 26. Mai vorigen Jahres geschlossenen Bündnißvertrag als abgelaufen und aufgehoben, sowie alle und jede daraus für sie abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen als erloschen anzusehen."

Inzwischen waren am 10. Mai unter dem Präsidium Oesterreichs zehn deutsche Bundesregierungen — Oesterreich, Sachsen, Bayern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Niederlande für Luxemburg, Liechtenstein und Hessen-Homburg zur ersten Sitzung der Bundes-Plenarversammlung zusammengetreten, denen sich schon am 6. Juni das Großherzogthum Hessen und Mecklenburg-Strelitz anschlossen. Durch den Umstand aber, daß Preußen und die mit ihm gleichen Gang gehenden Staaten an dieser Plenarversammlung sich nicht betheiligen wollten, daß sie dieser Zusammenkunft den bundesgemäßen Charakter als Plenarversammlung bestritten und die Union damit in Verbindung setzten, wurde den zusammengetretenen Regierungsgesandten zu Frankfurt die Erreichung des Zweckes der Verhandlungen unmöglich, indem ihnen nach der Bundesgesetzgebung weder die Einsetzung einer neuen provisorischen Centralgewalt noch eine Veränderung der Bundesverfassung ohne Mit-

wirkung und Zustimmung der unvertretenen Regierungen gestattet sein konnte. Aus dieser Lage der Dinge entsprang die Nothwendigkeit, den engern Rath der Bundesversammlung wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, was unzweifelhaft bereits am 1. Mai hätte geschehen können, nachdem die interimistische Commission vom 30. September 1849 als Fortsetzung der provisorischen Centralgewalt rechtlich ihr Ende erreicht hatte, und auch correcter gewesen wäre. Oesterreich fertigte denn die Einladung zur Wiederbeschickung des engeren Rathes am 14. August aus, und zwar darum erst jetzt und nun erst diesen engern Rath, als es theils die öffentliche Meinung, welche nun einmal den Gedanken an den Bundestag mit Mißtrauen aufnahm, so lange als möglich schonen und ihr Zeit zu einer klareren Auffassung der politischen Lage gewähren wollte, theils in der Hoffnung daß Preußen im Interesse der deutschen Einigung sich noch eines Bessern besinnen werde. Preußen und die ihm noch verbliebenen Unionsstaaten lehnten hingegen wiederholt ab. Trotzdem wurde derselbe am 2. September eröffnet, und damit war der Bundestag wieder hergestellt, doch noch auf keiner Seite ohne die Hoffnung auf Umgestaltung der frühern Formen. Der sächsische Bevollmächtigte ganz besonders hatte durch Beust Auftrag zu betonen, daß die dem deutschen Volke verheißene Reform der Bundesverfassung Wahrheit werden müsse.[30] Freilich behauptete man alsbald, es sei auf weiter gar nichts abgesehen gewesen als auf Rückkehr zur alten Form, da man sich wol nicht zu verhehlen vermocht habe, daß jede Reform der Bundesverfassung von dem Augenblicke an unmöglich geworden, wo selbst der kleinste Staat von Neuem ein Widerspruchsrecht empfangen. Wie wenig stichhaltig dieser Einwand indeß vornher war, legte Beust selber bereits in der Sitzung der ersten sächsischen Kammer vom 7. November auf das Treffendste dar. „Wenn", bemerkte er im Verlaufe einer Rede, auf die wir noch einmal zurückkommen, „wenn die größeren Staaten aufrichtig gemeint sind sich zu verständigen, so wird bei dem offenbaren Impulse der öffentlichen Stimmung der Widerspruch Einzelner die Sache nicht aufhalten. Dagegen giebt dieses Widerspruchsrecht der

mithin auch von der demselben angewiesenen einjährigen Frist abhängig. Dieser Satz ist denn auch in den nach Artikel 5 §. 6 erlassenen Normen über das Verfahren bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht weiter verfolgt und ausgebildet worden, indem nach deren zweitem Titel die Erkenntnisse des Schiedsgerichts durch den Verwaltungsrath vollstreckt werden sollen, eine Bestimmung, die vollständig unausführbar wird, sobald der Verwaltungsrath selbst mit Ablauf der in Artikel 3 §. 1 festgestellten Zeitfrist seine, nur auf dem Vertrage beruhende, rechtliche Existenz verliert.

Es kommt noch überdies hinzu, daß, nachdem Hannover aus dem Bündnisse ausgeschieden und die von ihm nach Artikel 5 §. 2 zu ernennenden Mitglieder zurückgezogen worden, eine wesentliche Veränderung in dem Organismus des Schiedsgerichts eingetreten ist, welche schon an sich Sachsen berechtigen würde, die Verpflichtung, sich fernerhin Entscheidungen des provisorischen Schiedsgerichts zu unterwerfen, abzulehnen, da die in Artikel 5 §. 1 eingegangene Verbindlichkeit eben auf das, seinem Bestandtheile nach in Artikel 5 §. 2 genau bezeichnete Schiedsgericht beschränkt blieb, mithin auf keine Weise auf ein wesentlich anders zusammengesetztes Schiedsgericht übertragen werden kann.

In Betracht vorerwähnter Umstände hat demnach die k. sächsische Regierung den am 26. Mai vorigen Jahres geschlossenen Bündnißvertrag als abgelaufen und aufgehoben, sowie alle und jede daraus für sie abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen als erloschen anzusehen."

Inzwischen waren am 10. Mai unter dem Präsidium Oesterreichs zehn deutsche Bundesregierungen — Oesterreich, Sachsen, Bayern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Niederlande für Luxemburg, Liechtenstein und Hessen-Homburg zur ersten Sitzung der Bundes-Plenarversammlung zusammengetreten, denen sich schon am 6. Juni das Großherzogthum Hessen und Mecklenburg-Strelitz anschlossen. Durch den Umstand aber, daß Preußen und die mit ihm gleichen Gang gehenden Staaten an dieser Plenarversammlung sich nicht betheiligen wollten, daß sie dieser Zusammenkunft den bundesgemäßen Charakter als Plenarversammlung bestritten und die Union damit in Verbindung setzten, wurde den zusammengetretenen Regierungsgesandten zu Frankfurt die Erreichung des Zweckes der Verhandlungen unmöglich, indem ihnen nach der Bundesgesetzgebung weder die Einsetzung einer neuen provisorischen Centralgewalt noch eine Veränderung der Bundesverfassung ohne Mit-

wirkung und Zustimmung der unvertretenen Regierungen gestattet sein konnte. Aus dieser Lage der Dinge entsprang die Nothwendigkeit, den engern Rath der Bundesversammlung wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, was unzweifelhaft bereits am 1. Mai hätte geschehen können, nachdem die interimistische Commission vom 30. September 1849 als Fortsetzung der provisorischen Centralgewalt rechtlich ihr Ende erreicht hatte, und auch correcter gewesen wäre. Oesterreich fertigte denn die Einladung zur Wiederbeschickung des engeren Rathes am 14. August aus, und zwar darum erst jetzt und nun erst diesen engern Rath, als es theils die öffentliche Meinung, welche nun einmal den Gedanken an den Bundestag mit Mißtrauen aufnahm, so lange als möglich schonen und ihr Zeit zu einer klareren Auffassung der politischen Lage gewähren wollte, theils in der Hoffnung daß Preußen im Interesse der deutschen Einigung sich noch eines Bessern besinnen werde. Preußen und die ihm noch verbliebenen Unionsstaaten lehnten hingegen wiederholt ab. Trotzdem wurde derselbe am 2. September eröffnet, und damit war der Bundestag wieder hergestellt, doch noch auf keiner Seite ohne die Hoffnung auf Umgestaltung der frühern Formen. Der sächsische Bevollmächtigte ganz besonders hatte durch Beust Auftrag zu betonen, daß die dem deutschen Volke verheißene Reform der Bundesverfassung Wahrheit werden müsse.[30] Freilich behauptete man alsbald, es sei auf weiter gar nichts abgesehen gewesen als auf Rückkehr zur alten Form, da man sich wol nicht zu verhehlen vermocht habe, daß jede Reform der Bundesverfassung von dem Augenblicke an unmöglich geworden, wo selbst der kleinste Staat von Neuem ein Widerspruchsrecht empfangen. Wie wenig stichhaltig dieser Einwand indeß vornher war, legte Beust selber bereits in der Sitzung der ersten sächsischen Kammer vom 7. November auf das Treffendste dar. „Wenn", bemerkte er im Verlaufe einer Rede, auf die wir noch einmal zurückkommen, „wenn die größeren Staaten aufrichtig gemeint sind sich zu verständigen, so wird bei dem offenbaren Impulse der öffentlichen Stimmung der Widerspruch Einzelner die Sache nicht aufhalten. Dagegen giebt dieses Widerspruchsrecht der

einzelnen Staaten dafür große Gewähr, daß, wenn ein Staat und namentlich ein größerer eine solche Neuerung des Bundesverhältnisses zu erreichen strebt und für nothwendig hält, die für einen großen Theil des übrigen Deutschlands nicht anwendbar ist, er aus Rücksicht auf dies Widerspruchsrecht sein Project auf solche Grenzen zurückführen muß, welche eben dessen Annahme möglich machen und die bei dem Princip der freien Vereinbarung zulässige separatistische Stellung aufzugeben genöthigt ist."

Unterdessen drängten andere „brennende" Fragen zur Entscheidung; obenauf die Durchführung des von Preußen in seinem und im Namen des Deutschen Bundes am 2. Juli zu Berlin abgeschlossenen Friedensvergleiches mit Dänemark in Sachen der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Da nun Preußen diesen Tractat der sächsischen Regierung unter Beantragung besonderer baldigster Ratification vorgelegt hatte, so sah sich Beust genöthigt sowol den materiellen Inhalt des gedachten Vergleiches als die Statthaftigkeit der angesonnenen Genehmigung einer Erwägung und Beurtheilung zu unterziehen. Das Resultat derselben war die hier folgende, in Betracht der lebendigsten allgemeinen Theilnahme an dieser verhängnißvollen Angelegenheit der Einsicht aller deutschen Bundesgenossen übermittelte Denkschrift vom 14. Juli, gegen deren politische Correctheit eine begründete Ausstellung nicht erhoben werden konnte.

Der k. preußische Gesandte am hiesigen Hofe hat der diesseitigen Regierung den zwischen Sr. Maj. dem König von Preußen in Ihrem und im Namen des Deutschen Bundes einerseits, und Sr. Maj. dem König von Dänemark andererseits unterm 2. d. M. abgeschlossenen Friedenstractat vorgelegt, und zugleich darauf angetragen, daß die diesseitige Regierung den gedachten Friedenstractat ihrerseits baldmöglichst ratificiren möge, wobei derselbe auf eine gleichzeitig vorgelegte Denkschrift der königl. preußischen Regierung Bezug genommen hat.

Die k. sächsische Regierung findet sich somit aufgefordert zunächst 1) den materiellen Inhalt gedachten Friedenstractats einer Erwägung und Beurtheilung zu unterziehen; sodann aber 2) die Frage zu erörtern: inwiefern die beantragte, ihrerseits vorzunehmende Ratification jenes Friedenstractats statthaft sei?

Indem die diesseitige Regierung demgemäß zunächst, ganz abgesehen von der Frage der beantragten Ratification, die aus dem Friedenstractat ersichtlichen Stipulationen in's Auge faßt, ist dieselbe bereit die in der preußischen Denkschrift enthaltene Darstellung der Verhältnisse ihrem Urtheile zum Grunde zu legen. Sie läßt gern den Bemühungen der k. preußischen Regierung einen für die Herzogthümer Holstein und Schleswig sowol als für den Deutschen Bund möglichst vortheilhaften und ehrenvollen Frieden zu erreichen alle Gerechtigkeit widerfahren, und sie weiß die Bedeutung der auf den Gang dieser Verhandlungen einwirkenden schwierigen Verhältnisse genugsam zu würdigen, um nicht die Nothwendigkeit zu begreifen durch welche Preußen bewogen wurde sich auf das zu beschränken was daselbst der einfache Frieden genannt wird. „Preußen", heißt es an derselben Stelle, „kann zu der Wiederaufnahme eines Krieges nicht rathen, der künftig ebensowenig als bisher entscheidende Resultate liefern dürfte. Deutschland ausgenommen, steht fast ganz Europa dabei auf Dänemarks Seite, und die Erneuerung des Kriegs würde wahrscheinlich eine europäische bewaffnete Intervention in ihrem Gefolge haben."

Muß einmal die Richtigkeit dieser thatsächlichen Auffassung der politischen Constellationen zugegeben werden, und die diesseitige Regierung vermag dieser Auffassung nicht zu widersprechen, so erscheint gegenwärtig eine Erörterung der auf die gegenseitigen Beziehungen der Herzogthümer Holstein und Schleswig bezüglichen staatsrechtlichen Streitfragen ebenso müßig als dies ein jedenfalls mit schmerzlichen Betrachtungen verknüpfter Rückblick auf die im Laufe der letzten zwei Jahre von den Herzogthümern sowol als von Deutschland gemachten Anstrengungen und gebrachten Opfer sein würde.

Die Erkenntniß dieser Sachlage allein führt dahin von dem Krieg abzustehen, die Rechte für deren Aufrechthaltung die Waffen ergriffen worden sind zu wahren, und deren Geltendmachung auf dem friedlichen Wege anzustreben auf welchem sich der Deutsche Bund und der Bundesstaat Holstein vor dem Ausbruche der Bewegung des Jahres 1848 befunden.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend ist die diesseitige Regierung der Ansicht, daß die Wiederherstellung des Status quo ante allerdings die Basis des abzuschließenden Friedens sein müsse. Sie hält aber zugleich dafür daß das Interesse sowol als die Ehre Deutschlands es gebieten diese Wiederherstellung in der vollsten Ausdehnung eintreten zu lassen.

In dieser Beziehung kommt es zunächst darauf an den Bundesbeschluß vom 17. September 1846 aufrechtzuerhalten. Durch den Artikel 3 des Friedenstractats behalten sich beide Theile alle Rechte vor welche ihnen gegenseitig vor dem Kriege zugestanden haben, und die diesseitige Regierung findet sich, bei der Voraussetzung daß der gedachte Bundesbeschluß hierdurch sichergestellt werde, durch die in der Denkschrift ertheilte Zusicherung beruhigt, daß der durch jenen Bundesbeschluß begründete Rechtsboden durch eine

einzelnen Staaten dafür große Gewähr, daß, wenn ein Staat und namentlich ein größerer eine solche Neuerung des Bundesverhältnisses zu erreichen strebt und für nothwendig hält, die für einen großen Theil des übrigen Deutschlands nicht anwendbar ist, er aus Rücksicht auf dies Widerspruchsrecht sein Project auf solche Grenzen zurückführen muß, welche eben dessen Annahme möglich machen und die bei dem Princip der freien Vereinbarung zulässige separatistische Stellung aufzugeben genöthigt ist."

Unterdessen drängten andere „brennende" Fragen zur Entscheidung; obenauf die Durchführung des von Preußen in seinem und im Namen des Deutschen Bundes am 2. Juli zu Berlin abgeschlossenen Friedensvergleiches mit Dänemark in Sachen der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Da nun Preußen diesen Tractat der sächsischen Regierung unter Beantragung besonderer baldigster Ratification vorgelegt hatte, so sah sich Beust genöthigt sowol den materiellen Inhalt des gedachten Vergleiches als die Statthaftigkeit der angesonnenen Genehmigung einer Erwägung und Beurtheilung zu unterziehen. Das Resultat derselben war die hier folgende, in Betracht der lebendigsten allgemeinen Theilnahme an dieser verhängnißvollen Angelegenheit der Einsicht aller deutschen Bundesgenossen übermittelte Denkschrift vom 14. Juli, gegen deren politische Correctheit eine begründete Ausstellung nicht erhoben werden konnte.

Der k. preußische Gesandte am hiesigen Hofe hat der diesseitigen Regierung den zwischen Sr. Maj. dem König von Preußen in Ihrem und im Namen des Deutschen Bundes einerseits, und Sr. Maj. dem König von Dänemark andererseits unterm 2. d. M. abgeschlossenen Friedenstractat vorgelegt, und zugleich darauf angetragen, daß die diesseitige Regierung den gedachten Friedenstractat ihrerseits baldmöglichst ratificiren möge, wobei derselbe auf eine gleichzeitig vorgelegte Denkschrift der königl. preußischen Regierung Bezug genommen hat.

Die k. sächsische Regierung findet sich somit aufgefordert zunächst 1) den materiellen Inhalt gedachten Friedenstractats einer Erwägung und Beurtheilung zu unterziehen; sodann aber 2) die Frage zu erörtern: inwiefern die beantragte, ihrerseits vorzunehmende Ratification jenes Friedenstractats statthaft sei?

Indem die diesseitige Regierung demgemäß zunächst, ganz abgesehen von der Frage der beantragten Ratification, die aus dem Friedenstractat ersichtlichen Stipulationen in's Auge faßt, ist dieselbe bereit die in der preußischen Denkschrift enthaltene Darstellung der Verhältnisse ihrem Urtheile zum Grunde zu legen. Sie läßt gern den Bemühungen der k. preußischen Regierung einen für die Herzogthümer Holstein und Schleswig sowol als für den Deutschen Bund möglichst vortheilhaften und ehrenvollen Frieden zu erreichen alle Gerechtigkeit widerfahren, und sie weiß die Bedeutung der auf den Gang dieser Verhandlungen einwirkenden schwierigen Verhältnisse genugsam zu würdigen, um nicht die Nothwendigkeit zu begreifen durch welche Preußen bewogen wurde sich auf das zu beschränken was daselbst der einfache Frieden genannt wird. „Preußen", heißt es an derselben Stelle, „kann zu der Wiederaufnahme eines Krieges nicht rathen, der künftig ebensowenig als bisher entscheidende Resultate liefern dürfte. Deutschland ausgenommen, steht fast ganz Europa dabei auf Dänemarks Seite, und die Erneuerung des Kriegs würde wahrscheinlich eine europäische bewaffnete Intervention in ihrem Gefolge haben."

Muß einmal die Richtigkeit dieser thatsächlichen Auffassung der politischen Constellationen zugegeben werden, und die diesseitige Regierung vermag dieser Auffassung nicht zu widersprechen, so erscheint gegenwärtig eine Erörterung der auf die gegenseitigen Beziehungen der Herzogthümer Holstein und Schleswig bezüglichen staatsrechtlichen Streitfragen ebenso müßig als dies ein jedenfalls mit schmerzlichen Betrachtungen verknüpfter Rückblick auf die im Laufe der letzten zwei Jahre von den Herzogthümern sowol als von Deutschland gemachten Anstrengungen und gebrachten Opfer sein würde.

Die Erkenntniß dieser Sachlage allein führt dahin von dem Krieg abzustehen, die Rechte für deren Aufrechthaltung die Waffen ergriffen worden sind zu wahren, und deren Geltendmachung auf dem friedlichen Wege anzustreben auf welchem sich der Deutsche Bund und der Bundesstaat Holstein vor dem Ausbruche der Bewegung des Jahres 1848 befunden.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend ist die diesseitige Regierung der Ansicht, daß die Wiederherstellung des Status quo ante allerdings die Basis des abzuschließenden Friedens sein müsse. Sie hält aber zugleich dafür daß das Interesse sowol als die Ehre Deutschlands es gebieten diese Wiederherstellung in der vollsten Ausdehnung eintreten zu lassen.

In dieser Beziehung kommt es zunächst darauf an den Bundesbeschluß vom 17. September 1846 aufrechtzuerhalten. Durch den Artikel 3 des Friedenstractats behalten sich beide Theile alle Rechte vor welche ihnen gegenseitig vor dem Kriege zugestanden haben, und die diesseitige Regierung findet sich, bei der Voraussetzung daß der gedachte Bundesbeschluß hierdurch sichergestellt werde, durch die in der Denkschrift ertheilte Zusicherung beruhigt, daß der durch jenen Bundesbeschluß begründete Rechtsboden durch eine

schriftliche Erklärung des k. preußischen Unterhändlers noch ausdrücklich gewahrt worden sei.

Allein in fernerer Festhaltung des ebenangedeuteten Gesichtspunkts hat die diesseitige Regierung in dem weitern Inhalte des Friedenstractats solche Bestimmungen zu vermissen, welche geeignet wären den Status quo ante vollständig wieder herzustellen, und dem Deutschen Bund die Möglichkeit zusichere, die in dem mehrgedachten Bundesbeschlusse vorgesehene friedliche Entwickelung seiner verfassungsmäßigen Competenz in jener Streitfrage und seine berechtigende Einwirkung auf eine befriedigende Lösung derselben in Ausübung zu bringen.

Die Auflösung der in Folge der Erhebung des Herzogthums Holstein im Jahre 1848 und des darauf eingetretenen Kriegszustandes eingesetzten provisorischen Regierung durch den Bund selbst, welcher diese Behörde eingesetzt, und eine Aufforderung von Seiten des Bundes an das Volk Holsteins und an die dortigen Truppen sich der durch den Friedenstractat anerkannten legitimen Autorität des Königs-Herzogs zu unterwerfen und sich aller Feindseligkeiten zu enthalten, sind unter den gegebenen Umständen unabweisliche Consequenzen des abzuschließenden Friedens. Die diesseitige Regierung kann sich der Besorgniß nicht erwehren, daß durch die Bestimmungen des Art. 4, welche das Herzogthum Holstein in seiner dermaligen bewaffneten Stellung gegenüber dem König-Herzog belassen, es in das Ermessen des genannten Souverains stellen, die Dazwischenkunft des Bundes zu Wiederherstellung seiner Autorität anzusprechen oder nicht, und unter Umständen die Anwendung militairischer Maßregeln gegen Holstein mit nichtdeutschen Streitkräften in Aussicht stellen, Eventualitäten hervorgerufen werden möchten, in deren Hintergrunde ernste Trübsale für das Bundesland Holstein und Unehre für Deutschland drohen.

Die Denkschrift der k. preußischen Regierung knüpft an den Abschluß des Friedens auf den Grund der vereinbarten Stipulationen die Erwartung einer gütlichen Erledigung der schwebenden Streitfrage, im Wege der Unterhandlung zwischen den Herzogthümern und der Krone Dänemark. Die diesseitige Regierung vermag diese Hoffnung nicht zu theilen.

Es wird dieselbe in der Denkschrift einestheils darauf begründet, daß auf dänischer Seite, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, die Absicht einer Incorporirung Schleswigs nicht vorausgesetzt werden könne, daß vielmehr das k. dänische Gouvernement gewillt sei, jetzt wo Dänemark und die Herzogthümer sich wieder mehr allein gegenüberständen, mit Eröffnungen landesherrlicher Absichten hervorzutreten welche, wie versichert werde, ganz geeignet sein sollen eine friedliche Verständigung herbeizuführen; andererseits auf die versöhnliche Stimmung welche sich auf Seiten der Herzogthümer bei der letzten Sendung von Vertrauensmännern nach Kopenhagen kundgegeben habe.

Es soll diesseits kein Zweifel in die Aufrichtigkeit der von beiden Theilen an den Tag gelegten versöhnlichen Gesinnungen gesetzt werden. Allein

die Art und Weise wie dieselben bisher bethätigt wurden, geben geringe Bürgschaft dafür, daß man sich die Hände zur Verständigung im Wege der Unterhandlung reichen werde. Es genügt auf den Empfang hinzuweisen der jenen nach Kopenhagen entsandten Vertrauensmännern zu Theil ward, und auf die neuesten Erlasse der Statthalterschaft zu Kiel, wodurch die letztere im Angesichte des zum Abschluß gedeihenden Friedenswerkes den nahen Wiederbeginn des Kriegs verkündet, und behufs der Theilnahme an diesem die Officiere der deutschen Armee zum Eintritt in den dortigen Dienst auffordert. Mag in der That, wie der diesseitigen Regierung auch von anderer Seite bekannt geworden ist, auf Seiten der k. dänischen Regierung die Absicht bestehen, mit beruhigenden Erklärungen hervorzutreten, und erscheint es als eine durchaus zulässige Voraussetzung daß die dänische Regierung sich hierzu eher geneigt finden kann, wenn sie nicht den Schein der Nachgiebigkeit gegen einen ihr von Seiten des Bundes mit Waffengewalt angethanen Zwang zu fürchten hat, so folgt doch aus dieser Auffassung der Verhältnisse mit noch ungleich größerer Gewißheit, daß einer herausfordernden Haltung der Herzogthumer gegenüber ein versöhnliches Entgegenkommen von Seiten der dänischen Regierung am wenigsten zu erwarten sei.

Sollte die k. dänische Regierung in dieser Beziehung Verbindlichkeiten eingegangen sein, deren Erfüllung eine baldige Beruhigung der Herzogthümer in Aussicht stellte, so wäre eine entsprechende Mittheilung an die deutschen Regierungen im hohen Grade wünschenswerth. In Ermangelung einer solchen vermag die diesseitige Regierung in den durch die Denkschrift der k. preußischen Regierung ausgesprochenen Voraussetzungen eine Berechtigung zu der Erwartung eines friedlichen Austrags zwischen den Herzogthümern und der Krone Dänemark nicht zu finden.

In der That lassen die bisher eingegangenen Nachrichten keinen Zweifel darüber, daß man in den Herzogthümern den am 2. d. Mts. unterzeichneten Frieden als erwünschtes Mittel zur Wiederaufnahme kriegerischer Operationen begrüßt, und sich mit allen Kräften zu einem entscheidenden Kampfe gegen Dänemark bereitet. Was aber werden, was können die Folgen dieses Kampfes sein?

Bei der bewunderswerthen Ausdauer, womit das Herzogthum Holstein zwei Jahre lang die Lasten des Kriegszustandes geleistet und ertragen hat, und nach den Beweisen hoher Tapferkeit, welche die dortigen Truppen abgelegt haben, möge immerhin die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß der zu beginnende Kampf unter günstigen Auspicien für die deutschen Waffen sich eröffnet. Welches aber deren schließlicher Ausgang sein werde, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen, wenn man erwägt welchen Rückhalt die dänische Regierung für ihre Ansprüche bei den außerdeutschen Mächten gefunden hat. Dürfte auch eintretendenfalls den im Art. 4 des Friedenstractats enthaltenen Worten: »S. M. Danoise sera libre d'étendre au Holstein les mésures militaires et d'employer à cet effet

ses forces armées« die in der Denkschrift noch besonders bestätigte Bedeutung beigelegt werden, daß nur dänische Streitkräfte in Holstein selbst verwendet werden könnten, so ist doch keineswegs ausgeschlossen, daß zur Bekämpfung der schleswig-holsteinischen Streitkräfte außerhalb der Grenze Holsteins fremde Hilfstruppen verwendet werden würden. Das endliche Resultat des Kampfes kann daher kaum ein anderes sein, als die gänzliche Unterwerfung der Herzogthümer auf Gnade und Ungnade, nach neuen, nutzlosen Opfern von Blut und Eigenthum.

Und in welcher Stellung befindet sich dann Deutschland! Schon das Einrücken dänischer Truppen in Holstein würde vor dem Jahre 1848 als etwas Unmögliches betrachtet worden sein, und im Jahr 1850 müßte der Deutsche Bund ruhiger Zuschauer bleiben wenn durch die bewaffnete Dazwischenkunft einer fremden Macht die Geschicke eines Bundeslandes entschieden würden. Ist es je erlaubt von einer Schmach Deutschlands zu reden, so wäre es in diesem Falle.

Die Denkschrift der k. preuß. Regierung scheint allerdings gegen solche Consequenzen durch nachstehende Stelle Beruhigung zu gewähren, wo gesagt wird: „Es versteht sich indeß von selbst, und liegt auch unzweifelhaft in dem Rechtsvorbehalte des Art. 3, daß dem Bunde stets vorbehalten bleibt ob und wie er wieder in die Angelegenheit eintreten will, sobald seine eigenen Verhältnisse und die Lage der Sache es ihm räthlich erscheinen lassen. Es versteht sich ebenso von selbst, daß die Rechtszustände, die aus der Selbstentwickelung der Angelegenheit in den Herzogthümern möglicherweise hervorgehen könnten, das Bundesrecht in keiner Weise afficiren, und daher weder eine Anerkennung derselben von Seiten des Bundes, ohne vorgängige Prüfung seinerseits, gefolgert, noch weniger aber eine stillschweigende Genehmhaltung oder Garantie derselben vorausgesetzt werden darf."

Inzwischen liegt die Besorgniß sehr nahe, daß diese Gewährleistung eines spätern Wiedereingreifens des Bundes in die Angelegenheit des Herzogthums Holstein, namentlich was dessen Beziehungen zu Schleswig anlangt, zu einer sehr illusorischen werden möchte. Denn einerseits erscheint es sehr zweifelhaft, ob die in der Denkschrift mit Bezugnahme auf Art. 3 des Friedenstractats gezogenen Folgerungen von Seiten Dänemarks und der europäischen Cabinete nach der Unterdrückung eines bewaffneten Aufstandes der Herzogthümer gegen die Gewalt des König-Herzogs noch vollständig anerkannt werden würden; andererseits liegt es in dem gewohnten Gang der Dinge, daß die Dazwischenkunft des Bundes zu Gunsten Holsteins, wenn dieses erst durch die Ereignisse zu einer eroberten Provinz geworden wäre, weit weniger wirksam sein könnte als wenn, unter Vermeidung eines Kampfes, die Erledigung der schwebenden Streitfrage einer Lösung im Wege der Unterhandlung offen erhalten bleibt.

Der Art. 4 des Friedenstractats hat nun allerdings die Füglichkeit geboten, daß der König-Herzog die Dazwischenkunft des deutschen Bundes

in Anspruch nehme um die Ausübung seiner legitimen Autorität in Holstein wiederherzustelleu. Derselbe Artikel räumt aber zugleich dem deutschen Bunde die Befugniß ein, diese Dazwischenkunft zu versagen, und stellt es gleichermaßen als möglich hin, daß diese Dazwischenkunft eine erfolglose sei. Die letztere Eventualität kann die diesseitige Regierung als eine zulässige und mit der Würde des Bundes vereinbare nicht anerkennen. Ebenso wenig vermag sie eine eventuelle Verweigerung der Bundeshilfe mit dem in dem Artikel selbst in Bezug genommenen Bundesrechte, und insbesondere mit Art. 11 der Bundesacte und Art. 26 der Wiener Schlußacte in Einklang zu bringen. Ja, ganz abgesehen von diesen positiven Bestimmungen der Bundesgesetze, hält die diesseitige Regierung einen solchen Ausnahmezustand, wie ihn der Art. 4 des Friedenstractats feststellt, mit dem Wesen jedes Bundes für unverträglich.

Es möge jedoch ein solcher vorläufig zugegeben, und der Fall gesetzt werden, daß der König von Dänemark, nach Maßgabe der im Art. 4 enthaltenen facultativen Bestimmung, die Dazwischenkunft des Deutschen Bundes anriefe um seine legitime Autorität im Herzogthum Holstein herzustellen, so wäre die Alternative gegeben, daß entweder der Bund in der im Artikel selbst vorgesehenen Weise so zu interveniren sich weigerte, in welchem Falle dann jene obenangedeutete Dazwischenkunft fremder Hilfe noch gewisser in Aussicht gestellt würde, oder daß der Bund gemäß dem Bundesrechte die verlangte Intervention gewährte. Im letztern Fall müßte dann dem König-Herzog, nach Maßgabe Art. 26 der Wiener Schlußacte und Art. 6 der definitiven Executionsordnung, die verlangte Bundeshilfe geleistet, und es könnte dieselbe weder an Bedingungen geknüpft noch in Widerstreit mit den Anträgen des König-Herzogs in Anwendung gebracht werden.

Wenn daher die Denkschrift sich dahin ausspricht, der Bund würde, wenn er das Princip der Unverletzlichkeit der Bundesgrenze von außen durchführen wollte, in die traurige Lage gerathen innerhalb seiner Grenzen seine Waffen gegen das eigene deutsche Land kehren zu müssen, so ist hiermit eine Nothwendigkeit angedeutet, welche in viel bedauerlicherer Weise eintritt, wenn der Friedensschluß mit seinen oben dargelegten nächsten Folgen zur Ausführung kommt; denn es ist jedenfalls bei weitem schmerzlicher gegen ein Bundesland einschreiten zu müssen, welches eben erst neue Opfer an Blut und Eigenthum gebracht, und welches vielleicht eben erst siegreich gekämpft hat, als wenn der Bund vom Anfang an die Erneuerung des Kampfes verhindert und seinen diesfallsigen Willen dem Bundeslande als Gesetz auferlegt.

Die Denkschrift sagt, es würde, falls der Bund in Holstein mit Verboten einschreiten wollte, sehr die Frage sein, ob das Land denselben Gehorsam leisten würde. Es stände in der That schlimm um den Deutschen Bund, wenn diese Besorgniß gegründet wäre. Spricht der Deutsche Bund durch einen gemeinsamen Beschluß seinen diesfallsigen Willen entschieden

aus, so ist eine Auflehnung gegen denselben nicht ernstlich zu befürchten. Es gehört nur dazu, daß das Herzogthum Holstein nicht einzelne Bundesregierungen, sondern die Gesammtheit des Bundes sich gegenüber erblickt.

Eine reifliche Erwägung der oben entwickelten Elemente wird, wie die diesseitige Regierung hoffen zu dürfen glaubt, die Ueberzeugung begründen, daß es sich hier keineswegs nur um Anregung formeller Bedenken, sondern um die Entfernung von Schwierigkeiten handelt, welche in ihren praktischen Folgen die entschiedensten Nachtheile für das deutsche Interesse erwarten lassen.

Die diesseitige Regierung faßt sonach ihre Ansicht über den abzuschließenden Frieden dahin zusammen: 1) daß unter den gegenwärtigen Umständen die Wiederherstellung des Status quo ante, wie solches nach Maßgabe des Art. 2 des Friedenstractats und der von den k. preußischen Unterhändlern gleichzeitig abgegebenen verwahrenden Erklärung geschehen, eine statthafte Basis des Friedens sei; daß aber 2) eine ersprießliche Benutzung dieses Abkommens für den Deutschen Bund und für das Herzogthum Holstein insbesondere sich nur dann erwarten lasse, wenn der Deutsche Bund über die Zurückweisung der Verwendung nichtdeutscher Streitkräfte im deutschen Bundesgebiet die Pacification des Herzogthums Holstein sich selbst vorbehalte, und die Wiedereinsetzung der Behörden im Herzogthum, wie solche bis zum Jahr 1848 bestanden, im Einvernehmen mit dem König-Herzog übernehme; endlich 3) daß unter dieser Modification der Bund durch einen Gesammtbeschluß den abgeschlossenen Frieden ratificire, und auf solche Weise seinen unzweifelhaften Willen der Beendigung des Kriegszustandes den Herzogthümern zu erkennen gebe. Die Berechtigung zu einer solchen eventuell auch unaufgeforderten Einschreitung steht dem Bunde vermöge Art. 26 der Wiener Schlußacte in Verbindung mit Art. 6 der Executionsordnung unzweifelhaft zu.

Die nähere Betrachtung des letztgenannten Punktes führt zugleich zu der Beantwortung der zweiten der gegenwärtiger Denkschrift vorangestellten Fragen, inwiefern nämlich die beantragte Ratification des abgeschlossenen Friedenstractats seitens der k. sächs. Regierung statthaft sei.

Der vorliegende Friedenstractat ist von Sr. Maj. dem König von Preußen im Namen des Deutschen Bundes abgeschlossen. Die vorliegende Denkschrift legt ausdrücklich dagegen Verwahrung ein, daß dieser Frieden ein preußischer Separatfrieden sei. Wenn aber die diesseitige Regierung aufgefordert wird diesen Frieden zu ratificiren, so wird ihr nichts anderes angesonnen als selbst, im Widerspruch mit Art. 2 der Bundesacte, einen Separatfrieden zn schließen.

Die k. preuß. Regierung war berechtigt diesen Frieden zu verhandeln und abzuschließen, da ihr hiezu die provisorische Bundescommission, auf welche durch den Vertrag vom 30. Sept. 1849 die Befugnisse des engern Raths der Bundesversammlung, daher auch das Art. 49 der Wiener

Schlußacte dem letztern beigelegte Recht der Friedensunterhandlung übergegangen war, Vollmacht ertheilt hatte.

Zufolge desselben Artikels und Art. 12 der Wiener Schlußacte steht das Recht der Annahme und der Bestätigung eines Friedensvertrags dem Plenum zu.

Es kann daher schon den bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen zufolge eine einzelne Regierung nicht das Recht in Anspruch nehmen, einen im Namen des Bundes abgeschlossenen Friedensvertrag zu ratificiren. Dagegen wird eingewendet werden, daß in diesem Augenblick eine von sämmtlichen Bundesgliedern beschickte Plenarversammlung nicht bestehe, und daß eine successive oder gleichzeitige Adhäsion sämmtlicher Bundesglieder einen Plenarbeschluß ersetzen könne.

Angenommen jedoch, obschon nicht zugegeben, daß letztere Voraussetzung bundesrechtlich statthaft sei — Art. 10 der Wiener Schlußacte spricht geradezu das Gegentheil aus — so läßt das von der k. preuß. Regierung eingeschlagene Verfahren der Einholung zustimmender Erklärung der einzelnen Bundesglieder selbst thatsächlich einen gewierigen Erfolg nicht erwarten. Denn daß das vorgelegte Friedensinstrument von allen deutschen Regierungen unbedingt und ohne allen Vorbehalt werde ratificirt werden, darf man mit ziemlicher Gewißheit verneinen. Fehlt aber die pure zustimmende Erklärung einer einzigen Regierung, so ist der Bund als solcher durch den Friedensschluß nicht gebunden, und die von einzelnen Regierungen abgegebenen zustimmenden Erklärungen sind wirkungslos bei spätern von Seiten des Bundes zu fassenden Beschlüssen.

Bei so bewandten Umständen würde auf der einen Seite die Krone Dänemark den Friedenstractat als vom Bunde vollzogen nicht zu betrachten haben, während auf der andern Seite die kriegslustige Partei in den Herzogthümern in jenem Mangel die stete Hoffnung einer bewaffneten Dazwischenkunft Deutschlands zu deren Gunsten schöpfen und auf eine Weise ausbeuten würde, welche den einzelnen deutschen Regierungen ernste Verlegenheiten bereiten könnte, ohne daß darum für die Herzogthümer und für Deutschland eine bessere Zukunft in Aussicht gestellt wäre.

Diesen Schwierigkeiten zu entgehen scheint nur Ein Weg geboten, der einer Beschlußfassung der Bundesglieder mittels Abstimmung in einer Plenarversammlung nach Maßgabe Art. 12 der Wiener Schlußacte.

Es ist nicht die Absicht der k. sächsischen Regierung durch diesen Vorschlag der vorliegenden Angelegenheit eine ihren Ansichten günstige Wendung in Bezug auf die deutsche Verfassungsangelegenheit abzugewinnen.

Allerdings ist es für die diesseitige Regierung eine traurige Genugthuung, in der gegenwärtigen Verwicklung die vollständige Berechtigung der von ihr seit Jahresfrist beharrlich behaupteten Ansicht zu finden: daß das Zusammenhalten des gesammten Deutschland unter einer gemeinsamen Bundesverfassung das erste und dringendste Bedürfniß sei, und daß daher

aus, so ist eine Auflehnung gegen denselben nicht ernstlich zu befürchten. Es gehört nur dazu, daß das Herzogthum Holstein nicht einzelne Bundesregierungen, sondern die Gesammtheit des Bundes sich gegenüber erblickt.

Eine reifliche Erwägung der oben entwickelten Elemente wird, wie die diesseitige Regierung hoffen zu dürfen glaubt, die Ueberzeugung begründen, daß es sich hier keineswegs nur um Anregung formeller Bedenken, sondern um die Entfernung von Schwierigkeiten handelt, welche in ihren praktischen Folgen die entschiedensten Nachtheile für das deutsche Interesse erwarten lassen.

Die diesseitige Regierung faßt sonach ihre Ansicht über den abzuschließenden Frieden dahin zusammen: 1) daß unter den gegenwärtigen Umständen die Wiederherstellung des Status quo ante, wie solches nach Maßgabe des Art. 2 des Friedenstractats und der von den k. preußischen Unterhändlern gleichzeitig abgegebenen verwahrenden Erklärung geschehen, eine statthafte Basis des Friedens sei; daß aber 2) eine ersprießliche Benutzung dieses Abkommens für den Deutschen Bund und für das Herzogthum Holstein insbesondere sich nur dann erwarten lasse, wenn der Deutsche Bund über die Zurückweisung der Verwendung nichtdeutscher Streitkräfte im deutschen Bundesgebiet die Pacification des Herzogthums Holstein sich selbst vorbehalte, und die Wiedereinsetzung der Behörden im Herzogthum, wie solche bis zum Jahr 1848 bestanden, im Einvernehmen mit dem König-Herzog übernehme; endlich 3) daß unter dieser Modification der Bund durch einen Gesammtbeschluß den abgeschlossenen Frieden ratificire, und auf solche Weise seinen unzweifelhaften Willen der Beendigung des Kriegszustandes den Herzogthümern zu erkennen gebe. Die Berechtigung zu einer solchen eventuell auch unaufgeforderten Einschreitung steht dem Bunde vermöge Art. 26 der Wiener Schlußacte in Verbindung mit Art. 6 der Executionsordnung unzweifelhaft zu.

Die nähere Betrachtung des letztgenannten Punktes führt zugleich zu der Beantwortung der zweiten der gegenwärtiger Denkschrift vorangestellten Fragen, inwiefern nämlich die beantragte Ratification des abgeschlossenen Friedenstractats seitens der k. sächs. Regierung statthaft sei.

Der vorliegende Friedenstractat ist von Sr. Maj. dem König von Preußen im Namen des Deutschen Bundes abgeschlossen. Die vorliegende Denkschrift legt ausdrücklich dagegen Verwahrung ein, daß dieser Frieden ein preußischer Separatfrieden sei. Wenn aber die diesseitige Regierung aufgefordert wird diesen Frieden zu ratificiren, so wird ihr nichts anderes angesonnen als selbst, im Widerspruch mit Art. 2 der Bundesacte, einen Separatfrieden zn schließen.

Die k. preuß. Regierung war berechtigt diesen Frieden zu verhandeln und abzuschließen, da ihr hiezu die provisorische Bundescommission, auf welche durch den Vertrag vom 30. Sept. 1849 die Befugnisse des engern Raths der Bundesversammlung, daher auch das Art. 49 der Wiener

Schlußacte dem letztern beigelegte Recht der Friedensunterhandlung übergegangen war, Vollmacht ertheilt hatte.

Zufolge desselben Artikels und Art. 12 der Wiener Schlußacte steht das Recht der Annahme und der Bestätigung eines Friedensvertrags dem Plenum zu.

Es kann daher schon den bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen zufolge eine einzelne Regierung nicht das Recht in Anspruch nehmen, einen im Namen des Bundes abgeschlossenen Friedensvertrag zu ratificiren. Dagegen wird eingewendet werden, daß in diesem Augenblick eine von sämmtlichen Bundesgliedern beschickte Plenarversammlung nicht bestehe, und daß eine successive oder gleichzeitige Adhäsion sämmtlicher Bundesglieder einen Plenarbeschluß ersetzen könne.

Angenommen jedoch, obschon nicht zugegeben, daß letztere Voraussetzung bundesrechtlich statthaft sei — Art. 10 der Wiener Schlußacte spricht geradezu das Gegentheil aus — so läßt das von der k. preuß. Regierung eingeschlagene Verfahren der Einholung zustimmender Erklärung der einzelnen Bundesglieder selbst thatsächlich einen gewierigen Erfolg nicht erwarten. Denn daß das vorgelegte Friedensinstrument von allen deutschen Regierungen unbedingt und ohne allen Vorbehalt werde ratificirt werden, darf man mit ziemlicher Gewißheit verneinen. Fehlt aber die pure zustimmende Erklärung einer einzigen Regierung, so ist der Bund als solcher durch den Friedensschluß nicht gebunden, und die von einzelnen Regierungen abgegebenen zustimmenden Erklärungen sind wirkungslos bei spätern von Seiten des Bundes zu fassenden Beschlüssen.

Bei so bewandten Umständen würde auf der einen Seite die Krone Dänemark den Friedenstractat als vom Bunde vollzogen nicht zu betrachten haben, während auf der andern Seite die kriegslustige Partei in den Herzogthümern in jenem Mangel die stete Hoffnung einer bewaffneten Dazwischenkunft Deutschlands zu deren Gunsten schöpfen und auf eine Weise ausbeuten würde, welche den einzelnen deutschen Regierungen ernste Verlegenheiten bereiten könnte, ohne daß darum für die Herzogthümer und für Deutschland eine bessere Zukunft in Aussicht gestellt wäre.

Diesen Schwierigkeiten zu entgehen scheint nur Ein Weg geboten, der einer Beschlußfassung der Bundesglieder mittels Abstimmung in einer Plenarversammlung nach Maßgabe Art. 12 der Wiener Schlußacte.

Es ist nicht die Absicht der k. sächsischen Regierung durch diesen Vorschlag der vorliegenden Angelegenheit eine ihren Ansichten günstige Wendung in Bezug auf die deutsche Verfassungsangelegenheit abzugewinnen.

Allerdings ist es für die diesseitige Regierung eine traurige Genugthuung, in der gegenwärtigen Verwicklung die vollständige Berechtigung der von ihr seit Jahresfrist beharrlich behaupteten Ansicht zu finden: daß das Zusammenhalten des gesammten Deutschland unter einer gemeinsamen Bundesverfassung das erste und dringendste Bedürfniß sei, und daß daher

jeder Versuch einer verbesserten Neugestaltung des Bundes zuerst und vor allem diesem Zwecke zugewendet sein muß.

Jener Vorschlag jedoch beruht lediglich auf der Ueberzeugung daß das wohlverstandene Interesse Deutschlands in der hier zunächst liegenden Frage die Einhaltung des angegebenen Weges erheische.

Zur Bethätigung dessen steht die diesseitige Regierung nicht an die fernere Ansicht auszusprechen: daß es wol statthaft sein würde, wenn sämmtliche Bundesglieder, unter Beiseitesetzung der über die Verfassungsfrage schwebenden Differenzen, durch specielle Bevollmächtigung eine Berathung im engern Rathe und Beschlußfassung im Plenum für die vorliegende Angelegenheit schleunigst einleiten wollten.

Daß bei Hinweisung auf die in gegenwärtiger Denkschrift entwickelten Momente eine angemessene Verlängerung der für die Ratification bestimmten Frist von der dänischen Regierung zu erlangen sein werde, ist wol kaum zu bezweifeln.

Nach diesem Memoire war es, glimpflich gesagt, fast befremdlich, daß die preußische Staatsregierung noch einmal Vorschläge zur Ratification jenes Friedens machen konnte, die sich von selbst als unannehmbar darstellten. Von der strengen und unbeirrbaren Consequenz Beust's wenigstens durfte sie sich einer andern Rückäußerung darauf als die unterm 29. Juli ertheilte unmöglich versehen. Sie lautete:

„Mittels geehrter Note vom 27. d. M. ist es dem k. preußischen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen v. Galen gefällig gewesen, der diesseitigen Regierung ein Circularschreiben der k. preußischen Regierung vom 24. d. M. mitzutheilen, worin zu dem Zwecke der Beseitigung der bisher vorgekommenen Ausstellungen gegen die Ratification des von der Krone Preußen im Namen des Deutschen Bundes abgeschlossenen Friedens in der jenseits beantragten Form ein neuer doppelter Modus der Ratification in Vorschlag gebracht wird. Es geht dieser Vorschlag dahin, daß entweder Sr. Majestät dem Könige von Preußen von sämmtlichen Genossen des Deutschen Bundes Vollmacht ertheilt werde, um die Ratificationsurkunde in seinem und im Namen des Deutschen Bundes auszustellen, oder daß die in Frankfurt a. M. unter stillschweigendem Einverständnisse der Bundesregierungen dermalen noch bestehende Bundescentralcommission von sämmtlichen deutschen Regierungen mit Vollmachten ad hoc versehen werde, um nach genommener Einsicht und Prüfung des Tractats die Ratification desselben im Namen des Bundes zu ertheilen. — Die diesseitige Regierung hat in einer sowol der k. preußischen Regierung, als auch den übrigen Mitgliedern des Bundes übergebenen Denkschrift ihre Ansichten über die in Frage befindliche Ratification ausführlich dargelegt, und der Unterzeichnete erlaubt sich, indem er dem Herrn Gesandten eine Abschrift davon zuzustellen sich beehrt, auf deren Inhalt ganz ergebenst Be-

zug zu nehmem. Eine geneigte Erwägung der darin hervorgehobenen Momente wird es in den Augen der k. preußischen Regierung gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn die diesseitige Regierung aus gleichen Gründen eine Erledigung der von ihr geltend gemachten Bedenken in jenem zweifachen Modus der Ratification zu finden nicht vermag. Diese Bedenken waren theils formeller Natur, theils betrafen sie den materiellen Inhalt des Friedens und die Abwendung der daraus möglicherweise für Deutschland sowol als für das Bundesland Holstein entstehenden Gefahren. — Insofern nun dieselben zunächst dem bestehenden Bundesrechte entnommen waren, so würde die diesseitige Regierung, nachdem sie sich nicht für befugt gehalten, einen im Namen des Bundes abgeschlossenen Frieden einseitig zu ratificiren, sich ebenso wenig berechtigt glauben können, auf ein Glied des Bundes die Machtvollkommenheit zu übertragen, die Ratificationsurkunde dieses Friedens im Namen des Bundes auszustellen. In gleicher Weise mußte sie sich behindert sehen, eine solche Vollmacht der gegenwärtig noch zu Frankfurt fungirenden Interimscommission zu ertheilen. Daß diese Commission dermalen noch in Wirksamkeit bestehe, wird zwar diesseits insofern nicht bestritten, als es von den Bundesregierungen nur mit Dank anerkannt werden kann, daß diese Behörde zeither wegen des noch immer fortdauernden Mangels allseitigen Einverständnisses über die Bildung einer neuen Centralgewalt, die Fortführung der dringendsten laufenden Geschäfte, insbesondere so weit dieselben auf die Erhaltung und Verwaltung des Bundeseigenthums Bezug haben, sich unterzogen hat. Der rechtliche Bestand dieser Behörde, als des durch die Uebereinkunft vom 30. September v. J. eingesetzten und mit den Befugnissen des engern Rathes bekleideten Bundesorgans, kann aber nur als mit dem 1. Mai dieses Jahres erloschen angesehen werden. — Wollten nun die deutschen Regierungen auf diese thatsächlich noch in Wirksamkeit bestehende Commission eine solche Vollmacht ad hoc, nämlich behufs Prüfung sowol als Ratification des Friedenstractates, und somit zugleich die Befugnisse des engern Rathes und des Plenums übertragen, so wäre damit ein Weg gewählt, welcher ebenso den bei Errichtung jener Bundescommission getroffenen ausdrücklichen Stipulationen, wie dem zeitherigen Bundesrechte entgegen und zugleich weit schwieriger sein würde, als derjenige, welchen die diesseitige Regierung bezeichnete, indem sie eine Berathung im engern Rathe und Abstimmung im Plenum mittels specieller ad hoc erfolgter Bevollmächtigung vorschlug. — Beide Modalitäten, sei es die einer Vollmachtertheilung an Se. Maj. den König von Preußen, oder an die in Frankfurt fungirende Commission, dürften aber auch einen praktischen Erfolg in Aussicht zu stellen nicht geeignet sein. Es wurde bereits in der diesseitigen Denkschrift hervorgehoben und möchte durch das, was über die Absichten der verschiedenen Bundesregierungen bekannt geworden, bestätigt werden, daß ein Theil der Bundesglieder den abgeschlossenen Friedenstractat ohne Modification, insbesondere was den Art. IV des Tractates betrifft, gutzuheißen nicht gemeint ist. Bei dieser Verschiedenheit der An-

sichten erscheint eine gemeinsame Berathung, bei welcher die einzelnen Bundesglieder durch selbstständige Abstimmung sich betheiligen können, als das einzige Mittel, zu einem Bundesbeschlusse zu gelangen. — Die diesseits angeregten Bedenken dürften aber im Hinblick auf die materiellen Folgen des Friedens nur in noch höherem Grade von Bedeutung erscheinen. Die Befürchtungen nämlich, welche die diesseitige Regierung rücksichtlich des Art. IV des Friedenstractates auszusprechen sich berufen hielt, die Gründe, welche dieselbe für die Nothwendigkeit einer kräftigen Einschreitung des Bundes in seiner Gesammtheit geltend zu machen sich veranlaßt fand, dürfen durch die neuesten Ereignisse in den Herzogthümern nur allzusehr gerechtfertigt worden sein, und wenn die diesseitige Regierung auf jene Nothwendigkeit nochmals dringend hinweist, glaubt sie deshalb den Vorwurf einer Verschleppung dieser Angelegenheit nicht zu verdienen. — Der Unterzeichnete hat aus einer fernern geehrten Note des Herrn Gesandten Grafen von Galen vom 27. d. M. und der derselben in Abschrift beiliegenden Note des k. großbrit. Gesandten zu Berlin vom 4. d. mit Befriedigung entnommen, daß die k. dänischen Unterhändler auf Grund des Art. IV des Friedenstractates die Verpflichtung des König-Herzogs anerkannt haben, die Dazwischenkunft des Bundes vor Anwendung eigener militairischer Zwangsmaßregeln gegen Holstein in Anspruch zu nehmen. Soll aber die Erfüllung dieser Zusage möglich, soll sie für Deutschland sowol als für Holstein ersprießlich werden, so erscheint es unerläßlich, daß der Bund als Gesammtheit eintrete und sich dadurch ebenso thatkräftig zeige, die Unterwerfung des Herzogthums Holstein unter die legitime Autorität zu erzwingen, als dessen Rechte gegenüber der Krone Dänemark zu wahren und aufrecht zu erhalten. Die diesseitige Regierung vermag der Hoffnung nicht zu entsagen, daß diese ihre Betrachtungen und Wünsche bei der k. preußischen Regierung Eingang finden werden, und hat es inzwischen dankbar zu erkennen, daß durch deren geneigte Vermittelung Einleitung zur Verlängerung der für die Ratification des Friedens bestimmten Frist getroffen worden ist."

Daß sich die Beharrlichkeit des Verfassers dieser Zufertigung unter den officiösen Federn Preußens und ihren Nachkritzlern Freunde eben nicht erwarb bedarf wol kaum der Bemerkung. Im Gegentheil, als es bekannt ward, daß das sächsische Ministerium des Innern die Erlaubniß zur Veröffentlichung von Aufrufen zu Sammlungen für Schleswig-Holstein behufs Fortsetzung des Kriegs gegen Dänemark in einigen Fällen, wo bei ihm darum nachgesucht ward, verweigert hatte, benutzte man diese Thatsache zu den maßlosesten Angriffen auch gegen Beust, ihm Mangel an Sympathie für die bedrängten Elb-Herzogthümer, sogar entschieden feindliche Gesinnung gegen ein deutsches

Bruderland vorwerfend. Man streute die Lüge aus, die Sammlungen selber seien verboten worden, und jubelte über eine vermeintliche Niederlage des Ministeriums, weil dessenungeachtet gesammelt wurde. Die preußische Regierung gestattete allerdings die öffentliche Aufforderung zu Sammlungen für die Schleswig-Holsteiner und ermunterte damit indirect zur Fortsetzung des Kampfes gegen einen Staat, mit dem es Frieden geschlossen, zu einem Kampfe, in welchem sich nach ihrer eigenen Erklärung alle europäischen Cabinete auf Dänemarks Seite hätten stellen müssen. Welche Gründe sie aber immerhin zu dem laisser faire ihrer Bevölkerung bestimmen mochten, daraus daß sie ihr Handeln in einen Widerspruch versetzte, — und ihr ganzes zeitheriges und kommendes Verhalten und dessen versuchte Rechtfertigung wimmelten von recht gröblichen Widersprüchen — ich sage, daraus folgte doch nicht das gleiche Gebahren für die sächsische Regierung. Und bekundete diese, deren Auffassung der streitigen Dinge fast von allen bedeutendern Staaten Deutschlands gebilligt ward, bekundete diese, wenn sie den Frieden nur dann wollte indem zugleich der Ausbruch eines neuen Krieges verhindert, dabei jedoch das Recht der Herzogthümer gewahrt und geordnet ward, weniger Sympathien für jene als dann, wenn sie zwar für sich den Frieden geschlossen nichts destoweniger aber einen Krieg unterstützt hätte, in welchem offenbar Blut und Gut ohne allen Gewinn für die Rechte der Herzogthümer vergeudet wurden? Hierauf giebt sich Jeder zweifelsohne nur Eine Antwort. Wohl waren die deutschen Völker zu entschuldigen, wenn sie im Drange edler Gefühle, übermannt von der Theilnahme an dem Geschicke eines Bruderstammes Dinge unternahmen, welche das Ziel derselben fördern sollten, in Wahrheit jedoch nur schadeten. Regierungen dagegen, wollen sie sich vor unverantwortlichem Handeln schützen, müssen sich in allen Fällen frei halten von Regungen unklarer Gefühle, selbst auf die Gefahr hin verkannt und getadelt zu werden.[31]

In der ersten Sitzung der Bundesversammlung vom 2. September aber forderte der König von Dänemark auf Grund des von Preußen

selbst im Namen des Bundes abgeschlossenen Friedens die Dazwischenkunft der Bundesversammlung behufs Pacificirung der Herzogthümer und Schlichtung des dort ausgebrochenen Kampfes, und diese Versammlung konnte, theils in einfacher Anwendung der Grundgesetze des Bundes, theils in Vollstreckung des in seinem Namen geschlossenen Friedenstractats, theils endlich, um nicht eine vorzugsweise deutsche Angelegenheit der sonst unfehlbar eingetretenen materiellen Einwirkung außerdeutscher Mächte ausschließlich anheim zu geben, nicht anders als Willfahrung jenes Begehrens zu beschließen. Preußen dagegen erklärte eine Einmischung des Bundes nicht dulden zu wollen.

Zu diesem casus fatalis hatte sich inzwischen noch eine zweite flagrante Frage gesellt: die kurhessische. Dort war das Ministerium Eberhard-Wippermann entlassen worden, hauptsächlich weil der Kurfürst von der preußischen Union los wollte, was er mit den abgefertigten Gothanern nicht vermochte. Zur Erreichung dieses Zieles konnte er in der That keinen geeigneteren Nachfolger in der Leitung der Regierungsgeschäfte wählen als den eisernen Hassenpflug, nach ihren Antecedentien aber eine für die Liberalen nichts weniger als Vertrauen erweckende Persönlichkeit. Indessen haben sowol Stimmführer der hessischen Demokraten als Conservativen ihm das Zeugniß ausgestellt, daß es ihm bei seinem Eintritte in das Ministerium nicht um den Umsturz der Verfassung, sondern höchstens um deren Handhabung und Auslegung im monarchisch-conservativen Sinne zu thun gewesen, und daß lediglich die Feindseligkeiten der Gothaner die Dinge anders in's Rollen brachten als es anfänglich in der Absicht der Regierung gelegen. Von einem sehr voreiligen Mißtrauensvotum begrüßt und in der erbärmlichsten Weise chicanirt führte Hassenpflug den Gegenstreich, daß er auf das große Deficit hinwies, an welchem die Staatskasse unter seinen Vorgängern im Amte erkrankt war, und in der tadellosesten Form Deckung verlangte. Die Stände hingegen verweigerten den beanspruchten Credit zur Befriedigung der drängenden Gläubiger, und einer formellen Steuerverweigerung konnte nur, wie Hassenpflug voll-

kommen wahrheitsgemäß in der Bundestagssitzung vom 17. September berichtete, durch Auflösung der Ständeversammlung vorgebeugt werden. Noch aber schritt er zu keinem Staatsstreich; er zog es vor die prahlerische Verfassungstreue der Gothaner in ihrer völligen Nichtigkeit zu enthüllen. Trotzdem nun der neue Landtag ein stärkeres Contingent von Demokraten stellte als der frühere, lag die Entscheidung über das Schicksal Kurhessens wiederum bei dem Gothanerthum. Das alte Mißtrauensvotum ward erneuert, und gegen die Stimmen der die Verhältnisse genau würdigenden rein demokratischen Partei lehnte die Majorität unter grundlosem Vorwande die Genehmigung zur Fort-, beziehentlich Nacherhebung der directen Steuern ab, während man die indirecten genehmigte, damit sie deponirt würden! So hoffte man Preußens kleindeutsche Action zu fördern; lediglich der Berliner Sympathien wegen war der Scandal mit dem Träger der großdeutschen Restaurationspolitik Kurhessens gesucht worden. Nun jedoch ging dieser entschlossen vor. Die Ständeversammlung ward am 2. September abermals aufgelöst, und am 4. desselben Monats erschien die „Ordonnanz" über die einseitige Forterhebung der Steuern, welche die Staatsbedürfnisse gebieterisch verlangten. Jetzt aber entwickelte sich jener passive Widerstand des Volkes wie seiner Behörden, ja selbst des Militairs, dessen Ruhe, Einmüthigkeit, Consequenz und juristische Kunstmäßigkeit nicht blos in Deutschland, selbst in England die äußerste Bewunderung erregte: in England, wo man einen solchen Widerstand am wenigsten geduldet haben würde, wo kein Gesetz existirt, über das sich ein Minister nicht hinweg setzen dürfte, wenn er es dem Parlamente gegenüber zu verantworten sich getraut, und wo man besser als in Deutschland weiß, daß ein Staat nicht zu bestehen vermag, in dem jeder subalterne Beamte, jeder Unteroffizier und Soldat die Anordnungen seiner Vorgesetzten nach ihrer Verfassungsmäßigkeit zu prüfen hätte.[32]

Es erübrigte dem Kurfürsten nichts als sich nach Hilfe umzusehen. Nach europäischem Völkerrechte konnte er sich diese erbitten von wem

er wollte, sofern der Deutsche Bund noch nicht wieder bestanden hätte. Da dieser aber rechtlich wie thatsächlich wieder vorhanden, war es correct sich an diesen zu wenden, der die Hilfe gewähren mußte, wollte er der Basis seines Bestehens treu bleiben.

Allein auch hier erhob sich der Widerspruch Preußens. Es erklärte, daß es ein etwaiges Einrücken von Bundestruppen in Kurhessen, um dort nöthigenfalls den Beschlüssen der Bundesversammlung Vollzug zu verschaffen, nicht dulden werde, und daß es sich diejenigen Entschließungen vorbehalte, welche durch Pflichten gegen das eigene Land wie gegen Deutschland erheischt würden. Es wollte für Hessen wehren, was es für Baden in der umfassendsten Weise beansprucht hatte, was es seinen Verbündeten ungebeten leistete. Die preußische Regierung ermuthigte die kurhessische Opposition ohne sich zu fragen, was aus ihr geworden wäre, hätten seine Beamten und Militairs bei seinen zweimaligen Octroyirungen ebenso gehandelt als die kurhessischen.

Fast schien es, als ob alle Fragen zu einem Knoten verschlungen wären, der nur in der Weise des Helden vom Granicus gelöst werden könnte, als Preußen sich gleichzeitig der Zustimmung des Kaisers von Rußland zu seiner Politik zu versichern suchte. Zu Warschau fanden in der zweiten Hälfte des Octobers vor dem Czar Nicolaus Conferenzen zwischen den österreichischen und preußischen Ministern Fürst Schwarzenberg und Graf Brandenburg statt. Preußen aber ward hier diplomatisch geschlagen, denn der Kaiser von Rußland zeigte sich im Wesentlichen mit dem Kaiser von Oesterreich einverstanden. Radowitz, der preußische Minister des Aeußern und Verfechter des Sonderbundes, hingegen beharrte auf seinem Standpunkte, und bemühte sich seinen König zum Kriege fortzureißen. Der österreichische Kaiserstaat setzte nun nothgedrungen seine militairischen Kräfte in Bewegung, Bayern that es ebenfalls, am 1. November rückte eine Abtheilung seiner Truppen von Bundes wegen in Verein mit einer österreichischen bereits in Hanau ein, am 2. November geschah der erste Angriff Preußens gegen die Bundesgewalt durch Besetzung Kassel's seinerseits,

und so konnte auch die Regierung Sachsens nicht länger zögern, sich vor unerwarteten Ereignissen sicher zu stellen, die Rechte des Bundes an ihrem Theile zu wahren und damit ihrer Pflicht zu genügen.

Die Nothwendigkeit einer Mobilisirung der sächsischen Armee dem Lande auseinanderzusetzen nahm Beust in der schon erwähnten Sitzung der ersten wie auch in der der zweiten Kammer vom 7. Novbr. Gelegenheit. Zuerst des Ganges der deutschen Bundesangelegenheiten seit den letzten fünf Monaten gedenkend und zu dem Schlusse gelangend, daß das verfassungsmäßige Organ des Bundes wieder aufleben mußte, setzte er hinzu:

„Ich bin weit entfernt, die Theorie aufstellen zu wollen, daß, weil etwas zur Zeit einer Revolution unter dem Drange der Umstände geschaffen worden sei, es zurückgenommen und ungiltig gemacht werden solle, sobald die Zeitverhältnisse sich ändern. Allein die Theorie, welche von anderer Seite aufgestellt wird, muß ich für unzulässig und mindestens neu erklären, daß, wenn im Zustande der Revolution die verfassungsmäßigen Institutionen außer Wirksamkeit treten, zu Gunsten eines unter diesen Umständen geschaffenen Verfassungsinstituts und das letztere in Folge seiner innern Unhaltbarkeit sich auflöst, daß alsdann das Gemeinwesen, sei es nun in einem Staate oder Staatenbunde, sich wieder in dem Zustande der natürlichen Freiheit, also der Verfassungslosigkeit, befinden solle, wo daher, in Anwendung auf den Staatenbund alsdann die Bundesglieder sich untereinander nach freier Convenienz zu verbinden haben und wo das ganze Bundesverhältniß in Frage gestellt, ja geradezu aufgelöst wird. Auf der andern Seite faßten wir die bestimmte Ansicht, daß, abgesehen von der rechtlichen Frage, auch dieser Weg der einzige sei, auf welchem man endlich zu der viel angestrebten Revision der Verfassung des Bundes gelangen und Deutschland vor einer Zerklüftung bewahren könne. Nachdem der von Preußen im Vereine mit Sachsen und Hannover aufgestellte Verfassungsentwurf von Seiten Oesterreichs, Bayerns und Württembergs entschieden verworfen, nachdem diese Verfassung für Sachsen und Hannover in Folge der Nichterfüllung und der entschiedenen Unmöglichkeit der Erfüllung der bei der Annahme gestellten Bedingungen nicht mehr zulässig geworden war, nachdem ein von den Regierungen Sachsens, Bayerns und Württembergs unter Zustimmung Oesterreichs dargebotenes Gegenproject eben so wenig die Zustimmung der übrigen Bundesglieder gefunden hatte, während auf der andern Seite Preußen und die mit ihm verbündeten Staaten alle Bestrebungen dahin richteten, eine Schöpfung in's Leben zu rufen, welche in ihrer Ausbildung die Befestigung und eine befriedigende Umge-

staltung des Bundes in seiner Gesammtheit schwierig, ja fast unmöglich machte; da schien es uns der einzige Weg, aus dieser Verwirrung herauszukommen, daß die von verschiedenen Ansichten, Wünschen und Interessen geleiteten Regierungen wieder in die verfassungsmäßige Form hinüber geleitet würden. Es liegt hierin ein sehr wichtiges Moment und es ergiebt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen freier Vereinbarung und Verhandlungen in bundesrechtlicher Form. Kommt es bei der freien Vereinbarung zu keinem festen Resultate, so folgt dann der Zustand, von welchem ich vorhin sprach, der der natürlichen Freiheit, der Verfassungslosigkeit, der Bundesauflösung; kommt aber in der bundesrechtlichen Form der Verhandlungen nichts zu Stande, so bleibt für's erste doch etwas übrig, die alte Verfassung."

„Sobald wir also — fuhr der Minister nach einer kurzen von uns schon im Obigen aufgenommenen Einschaltung über die von gewissen Seiten her behauptete Unmöglichkeit einer Reform der Bundesverfassung fort — „sobald wir diesen Standpunkt erfaßt hatten, war es für uns und alle in Frankfurt vertretenen Regierungen eine unabweisliche Nothwendigkeit, diesen Weg mit unnachsichtlicher Consequenz zu verfolgen, vor allem also den bundesrechtlichen Boden festzuhalten, auf welchen die deutschen Angelegenheiten zurückzuführen waren, auf welchem allein eine Verhandlung über eine Revision mit Erfolg in Angriff genommen werden konnte, damit dieser Boden gesichert, damit die Lebensfähigkeit und Kraft des wieder in's Leben gerufenen Organes constatirt werde. Daher unser ganz entschiedenes Vorgehen in zwei Fragen, wo wir uns gar nicht verhehlen konnten, daß wol manche nicht erfreuliche Betrachtung uns in den Weg treten müßte: in der schleswig-holsteinischen und in der hessischen Sache, wo es unsere Pflicht war und darauf ankam, das bedrohte Ansehen der Bundesgewalt, welche wir als die rechtmäßige ansehen müssen, zu schützen, zu erhalten und zur Geltung zu bringen. Jene hessische Angelegenheit, welche nach so manchen Seiten hin nicht viel Erfreuliches bietet, war zu einem Felde des politischen Kampfes geworden, aber nicht durch die Schuld der in Frankfurt vertretenen Regierungen, sondern in Folge der Auffassung seiten eines mächtigen Staates, welche wir durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt halten konnten. Die kurhessische Regierung hatte sich bei der Bundesversammlung betheiligt, hatte den engern Rath beschickt, hatte die Competenz der Bundesversammlung anerkannt, hatte endlich in einer Zeit deren Hilfe angerufen, wo in ihrem Lande Zerwürfnisse und Verwirrung ausgebrochen waren. Die Bundesversammlung hatte Beschlüsse gefaßt, zur Wiederherstellung des bedrohten landesherrlichen Ansehens, und ich wiederhole, daß hier rasches Vorgehen zu Sicherstellung der Bundesgewalt nothwendig wurde, weil von anderer Seite her allerhand Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden und zuletzt selbst Drohungen nicht fehlten. Die preußische Regierung stellte sich nämlich diesem Verhältnisse gegenüber auf einen doppelten Standpunkt, indem sie einerseits die Competenz der Bundesver-

sammlung als Centralorgan bestritt, andererseits aber auch nicht geschehen lassen wollte, daß die Bundesversammlung in den ihrer Competenz nicht thatsächlich entzogenen Ländern durch ihre Dazwischenkunft einen Einfluß ausübe, namentlich da wo Preußen ein besonderes Interesse als Nachbarstaat geltend zu machen habe. Hiermit stellte sie sich in einen eigenthümlichen Widerspruch mit ihren eigenen Grundsätzen. Denn bekanntlich hat dieselbe bei wiederholten Gelegenheiten und consequent den Grundsatz aufgestellt, daß unbeschadet des weiteren Bundesverhältnisses in einem engeren Staatenverbande eine engere Centralgewalt ungestört fungiren könne, ohne daß die übrigen Staaten aus irgend welcher Rücksicht etwas hineinzureden hätten.

Wir unsererseits können diese Ansicht nicht theilen und haben fort und fort dagegen Widerspruch erhoben. Allein wenn wir auf diese Auffassung der preußischen Regierung hinweisen, so geschieht es nur zu dem Zwecke, um einestheils auf den darin liegenden Widerspruch hinzudeuten, andererseits aber, um zu zeigen, wie bedenklich und gefährlich für Preußen selbst die Entwickelung seines Unionsgedankens werden könne, wenn sie gerade auf einer Seite geschehen sollte, die sich der preußischen Oberleitung entzöge, und daß wir, indem wir diesen Unionsgedanken bekämpfen, vielleicht noch mehr im Interesse Preußens handeln, als anderer Staaten. Die in Frankfurt vertretenen Regierungen halten lediglich fest am bundesrechtlichen Standpunkte, und deshalb kann ihnen nicht der Vorwurf gemacht werden, damit eine preußenfeindliche Tendenz verfolgt zu haben. Die preußische Regierung hatte den Weg offen, sich an den Schritten der Bundesversammlung zu betheiligen und ihre Stimme in's Gewicht zu legen, und sie mußte anerkennen, daß die übrigen Regierungen, welche jene als das verfassungsmäßige Organ unterstützten, weit entfernt waren, in dem betreffenden Lande irgend einen fremdartigen Einfluß geltend zu machen. Leider war aber in Preußen die Ansicht eine andere. In Folge der in Berlin vorwaltenden Auffassung sah man darin einen Angriff auf die preußische Ehre, während man bei ruhiger Erwägung sich hätte wol eingestehen müssen, daß diese für Preußen allerdings nicht ganz willkommene Lage eine ganz natürliche Consequenz des seit mehr als zwei Jahren verfolgten Systems eines engeren und weiteren Bundes sei, eines Systems, welches wir fortwährend bekämpft haben. Wir haben auf unserer Seite absichtlich vermieden, Conflicte darüber herbeizuführen. Es ist dies namentlich geschehen in Bezug auf die Verwaltung des Bundeseigenthums, wobei man von weiteren Einschritten absah und die ganze Sache in der bisherigen Lage ließ, bis ein anderer Zustand herbeigeführt sein werde. Allein wozu man sich nicht verstehen konnte, ohne sich selbst aufzugeben, war, daß gegenüber von Regierungen, welche den Schutz der Bundesversammlung angesprochen, diese sich sollte einschüchtern lassen durch Drohungen und kämen diese auch von dem mächtigsten Staate. In dieser Weise wurde aber vorgeschritten. Nicht allein daß von preußischer Seite das Recht der

Einmischung geltend gemacht, gleichzeitig das Einrücken preußischer Truppen in Aussicht gestellt wurde, sondern es erfolgte auch bei wiederholten Gelegenheiten die Kundgebung, daß man eine bewaffnete Einmischung Seitens des Bundes nicht dulden werde. Eine ähnliche Lage trat auch bei der schleswig-holsteinischen Sache ein, wiewol in anderer Beziehung.

Es ist hierin bisher noch keine Gelegenheit gewesen, in schärfere Berührung zu kommen. Allein auch in dieser Frage mußten wir mit Entschiedenheit darauf bestehen, daß der Bund seine Geltung erlange, weil wir davon ausgehen, daß Deutschland, wenn seine es vertretenden rechtmäßigen Organe etwas beschlossen haben, auch dafür sorgen muß, daß es ausgeführt werde, daß also der Friede wirklich zur Ausführung komme, und nicht ein deutsches Land unnützer Weise und ohne alle und jede Hoffnung verblute. Angesichts jener, wir können leider nicht anders sagen, als drohenden und herausfordernden Haltung der preußischen Regierung konnte es nicht ausbleiben, daß auf anderer Seite ernste Erwägungen eintraten, daß man sich dort für eine kräftige Gegenwehr entschied und starke Aufstellungen bewerkstelligte. Die sächsische Staatsregierung konnte ihrerseits nach der einmal angenommenen Stellung sich nicht verhehlen, daß sie die Verpflichtigung habe, die bedrohte Bundesgewalt zu unterstützen und nach Maßgabe des Bedarfs ihre bewaffnete Macht auch in Bereitschaft zu halten. Sie hat sich in dieser Beziehung auch gegen die ihr befreundeten Regierungen ausgesprochen, hat aber auch eine eben so rücksichtsvolle als vorsichtige Stellung beobachtet, theils um Provocationen zu vermeiden, welche ihr hätten Vorwürfe zuziehen können, theils aber auch, um dem Lande unnütze Kosten zu ersparen und keine Unruhe über dasselbe zu verbreiten. Es waren daher alle Maßregeln in dieser Beziehung ausgesetzt, obgleich in mancher Beziehung, gegenüber der bedrohlichen Haltung, welche man im Norden und Süden annahm, bei der geographischen Lage Sachsens, welches sich nicht mit einem Cordon gegen den Krieg umziehen kann, wol die Frage, ob man die Hände ruhig in den Schooß legen und zusehen solle, nahe lag. Dennoch waren wir bemüht, unnütze Schritte zu vermeiden. Wir folgten aufmerksam den Verhandlungen, welche zu Warschau stattfanden, und welche zu Lösung der schwebenden Frage Veranlassung geben mußten. Wir hatten Gelegenheit, über den Gang derselben gut unterrichtet zu sein und waren in Folge der über den Ausgang jener anher gelangten Nachrichten nicht gesonnen, eine Mobilmachung eintreten zu lassen. Ich bemerke dies, weil zwei, verschiedene Richtungen verfolgende Blätter die Nachricht verbreitet hatten, als sei die Mobilisirung eine Folge der Nachrichten aus Warschau gewesen. Allein während die Nachricht, daß man in Berlin sehr entgegen kommende Vorschläge angenommen habe, noch auf sich warten ließ und wir im Gegentheile von sehr harten Kämpfen im preußischen Ministerium vernehmen mußten, gelangte an uns eine Frage der preußischen Regierung, welche zu sehr ernsten Erwägungen Veranlassung geben mußte. Ich nehme nicht Anstand, der geehrten Kammer

ein Actenstück vorzulegen, eine Depesche, welche in Folge dieser Ereignisse an unsere dortige Gesandtschaft gelangte und welche die Sache ziemlich klar aufhellt:

Dresden, 2. November. Der k. preuß. Gesandte Graf v. Galen ließ in den gestrigen Abendstunden das schriftliche Ersuchen an mich gelangen, ihm für den nächsten Morgen eine Stunde bestimmen zu wollen, damit er sich eines soeben ihm zugehenden dringenden Auftrags entledigen könne. In Folge diesfallsiger von mir erhaltener Einladung begab sich derselbe noch am nämlichen Abend zu mir und machte mir durch Vorlesen Mittheilung einer Depesche des Ministers v. Radowitz, welche ich alsdann noch einmal selbst durchlas und deren Inhalt im Wesentlichen folgender war: Die zu Frankfurt tagende sogenannte Bundesversammlung, welcher die preuß. Regierung jede Berechtigung, sich als deutsches Centralorgan zu geriren, absprechen müsse, habe des von der preuß. Regierung nach Wilhelmsbad und Wien gerichteten Vorschlages ungeachtet, wonach eine Vermittelung in der kurhessischen Angelegenheit, unter Theilnahme sämmtlicher deutschen Regierungen stattfinden sollte, eine einseitige und bewaffnete Dazwischenkunft in Kurhessen beschlossen. Eine solche Intervention würde der k. preuß. Regierung bei dem dermaligen Stadium der fraglichen Angelegenheit, selbst von Seiten eines berechtigten Organes des Bundes, vorzeitig und unzulässig erscheinen. Als ein solches könnte aber überdies die sogenannte Bundesversammlung nicht betrachtet werden. Die k. preuß. Regierung könne unmöglich zulassen, daß in Kurhessen, welches, ganz abgesehen von den durch dieses Land mittelst des Bündnisses vom 26. Mai 1849 eingegangenen und nicht gelösten Verpflichtungen, schon durch seine Lage in engerer Beziehung zu Preußen stehe, ein unberechtigtes Centralorgan zur Geltung gebracht werde. Die an der Grenze des Kurstaates stehenden preußischen Truppen hätten daher den Befehl, auf die erste Nachricht von dem Einrücken der sogenannten Bundestruppen das kurhessische Gebiet zu besetzen. Gegenüber den Conflicten, welche hieraus unvermeidlicherweise entstehen zu sollen schienen, sei es der k. preuß. Regierung von Wichtigkeit, zu wissen, welche Haltung Sachsen als benachbartes und in mancherlei Beziehungen zu Preußen stehendes Land beim Eintritt dieser Conflicte beobachten werde. Zwar wisse man wohl, daß Sachsen sich bei jenen Frankfurter Beschlüssen durch einen Vertreter betheiligt habe, glaube jedoch aus den Berichten des Gesandten die Hoffnung schöpfen zu dürfen, daß die sächs. Regierung die aus jenen Beschlüssen entspringenden Gefahren beklage. Der Gesandte wird daher beauftragt, sich von mir eine baldige Erklärung zu erbitten. Ich machte den Herrn Gesandten zunächst bezüglich der ebenerwähnten Schlußbemerkung der fraglichen Depesche darauf aufmerksam, daß wenn ich ihm gegenüber die aus den dermaligen Verwickelungen hervorgehenden Gefahren beklagt habe, dies nie in einer Weise geschehen sei, welche eine Mißbilligung der in Frankfurt gefaßten Beschlüsse nur im Entferntesten hätte ahnen lassen können. Demnächst gab ich demselben zu ver-

stehen, daß die gegen das Ansehen der Bundesversammlung gerichteten Auslassungen mich vielleicht der Mühe entheben könnten, die gewünschte Antwort zu ertheilen. Inzwischen habe ich keinen Grund, über die politische Haltung Sachsens irgend einen Zweifel bestehen zu lassen, wie denn ein solcher der preuß. Regierung nicht wol beigehen könne. Zwar sei uns bisher noch kein Anlaß geboten gewesen, bezüglich der Wiedereröffnung der Bundesversammlung mit der k. preuß. Regierung Vernehmung zu pflegen, dieselbe habe jedoch Gelegenheit gehabt, aus den der Oeffentlichkeit übergebenen Abstimmungen des sächsischen Bevollmächtigten zu Frankfurt zu ersehen, daß die sächsische Regierung die Bundesverfassung in allen Theilen als zu Recht beständig betrachte, und deshalb auch die Bundesversammlung als das rechtmäßige Bundesorgan anerkenne, woraus von selbst folge, daß die diesseitige Regierung sich der Vollziehung der Bundesbeschlüsse nicht entziehen, sondern denselben Folge leisten werde. Die hierauf von dem Grafen Galen an mich gerichtete Frage, ob wir der Bundesversammlung das Recht der Kriegserklärung zusprächen, erwiderte ich mit der Bemerkung, daß wir die Bundesverfassung und die Bundesversammlung mit den ihr durch die Verfassung beigelegten Rechten anerkennten, woraus weitere Consequenzen zu ziehen ich ihm selbst überlassen müsse. Graf Galen brach hierbei das Gespräch ab, indem er mir den Vorschlag machte, am nächsten Tage den von ihm zu erstattenden Bericht vor dem Abgange desselben mir mitzutheilen. Ich nahm dieses Erbieten an, indem ich zugleich bemerkte, daß ich immittelst auch Gelegenheit haben würde, Se. Majestät den König von dem fraglichen Vorgange in Kenntniß zu setzen.

Heute Mittag fand sich der gedachte Gesandte wiederum bei mir ein, um beabsichtigtermaßen seinen Bericht vorzulesen. Bevor er dies zu thun begann, ersuchte ich ihn jedoch, die Erklärung entgegenzunehmen, wie ich mich gegen die Annahme verwahren wolle, als sei aus dem Anhören des fraglichen Berichts und dem eventuellen Einverständniß mit dessen Fassung von meiner Seite eine officielle Erklärung der sächsischen Regierung gegenüber der preußischen zu folgern. Bei dem Ernst und der Wichtigkeit der Sache werde eine solche schriftlich ertheilt werden, sobald eine schriftliche Anfrage erfolge; diese letztere aber müsse ich mir erbitten, um sie zum Gegenstande der Berathung im Gesammtministerium und der Vortragserstattung an Se. Majestät den König machen zu können.

Im Uebrigen habe ich nur das zu wiederholen, was ich in Bezug auf unsere politische Stellung Tags zuvor gesagt habe. Graf Galen nahm diese Eröffnung ohne Einspruch entgegen und erklärte, in entsprechender Weise berichten zu wollen. Ich fügte meinen Aeußerungen noch die Bemerkung hinzu, daß wir in dem von dem Herrn Gesandten im Auftrage seiner Regierung gethanen Schritte einen mehr oder weniger bedrohlichen Charakter erkennen müßten, der uns in jeder Hinsicht Vorsicht zu gebieten geeignet sei. Diese Vorsicht haben wir in der That in doppelter Richtung

bethätigen zu müssen geglaubt, da die Frage sich aufdringen mußte, was preußischer Seits beabsichtigt werde, falls die von uns erforderte Erklärung nicht zufriedenstelle? Daher kam es zunächst darauf an zu vermeiden, daß der von uns gegebenen Erklärung ein aggressiver oder provocirender Charakter beigelegt werden könne. Gegen jeden in dieser Hinsicht uns zu machenden Vorwurf werden wir dadurch sichergestellt sein, daß die von uns zu ertheilende Antwort genau nach der Fassung der an uns zu stellenden Anfrage bemessen wird. Inmittelst aber finden wir uns durch den preußischer Seits bereits geschehenen Schritt zu unserm lebhaften Bedauern zu der Befürchtung berechtigt, daß wir bei Erfüllung der uns obliegenden Bundespflichten durch ein unerwartetes Dazwischentreten bedroht werden könnten, und die königl. Regierung hat daher mit der durch die Umstände zwar gebotenen, allein bis zu diesem Augenblicke in der Hoffnung einer friedlichen Ausgleichung der schwebenden Streitfragen beanstandeten Mobilmachung der diesseitigen Streitkräfte nicht länger zögern zu dürfen geglaubt. Noch bemerke ich, daß ich bei der ersten jener beiden Unterredungen dem Grafen Galen nochmals darzulegen mich bemüht, wie die Intervention des Bundes in Hessen nicht als eine feindselige Maßregel gegen Preußen angesehen werden dürfte, über welchen Gegenstand jedoch der Herr Gesandte, so sehr er sich auch sonst des erhaltenen Auftrags in conciliantер Form entledigte, die Discussion ablehnen zu müssen glaubte. Die k. Gesandtschaft wird von vorstehender Mittheilung den geeigneten Gebrauch zu machen wissen. Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten (gez. v. Beust).

Unter diesen Umständen wird es die hohe Kammer begreifen, daß die Staatsregierung sich zur dringendsten Vorsicht veranlaßt sah. Ein gewissenhaftes Ministerium muß sicherlich die Verantwortung, die ihm erwachsen kann, wenn es eine dringende Gefahr vernachlässigt, wenn es die dagegen zu treffenden Maßregeln verabsäumt, weit höher anschlagen, als die Unannehmlichkeiten, welche daraus hervorgehen, wenn die Ereignisse die Befürchtungen nicht ganz bestätigen. Erwägt man alles dasjenige, was zu gleicher Zeit sich in Berlin zutrug, jene Berathungen im Ministerium, in Bezug auf deren Ausgang die Deutsche Reform, ein ministerielles Blatt, sagt, daß der eine Theil, der obgesiegt, dasjenige im Wege des Friedens zu erreichen suche, was der andere Theil der jetzt unterlegen, im Wege des Krieges zu erlangen bemüht gewesen sei; erwägt man diese Umstände, so dürfte wol kein Zweifel mehr erlaubt sein, daß unsere Befürchtungen sehr gerechtfertigte und genügende waren, um zu Maßregeln zu schreiten, welche dringende Eile gebot. Dagegen hat die sächsische Staatsregierung, sobald die erste Nachricht vom Ausscheiden des Staatsministers v. Radowitz hier eintraf, unerwartet jeder weitern Anfrage von preußischer Seite, den Beschluß gefaßt, diejenigen Einschränkungen eintreten zu lassen, welche in den letzten Tagen gemacht worden sind.

Der Vollständigkeit halber theile ich noch die Antwort mit, welche ich am Montag Abend dem preußischen Gesandten, in Folge einer mündlichen Besprechung, zu ertheilen im Falle war:

Auf die soeben an mich gerichtete Frage:

wodurch die Mobilmachung der sächsischen Armee in einem Augenblicke motivirt werde, wo in Preußen beschlossen worden sei, von einer Mobilmachung abzusehen?

beehre ich mich Ew. ꝛc. zu erwidern, daß der Erlaß der Verordnungen des k. Kriegsministeriums vom 2. d. M. durch die von Ew. ꝛc. Tags zuvor der königl. Regierung mitgetheilte Depesche des Herrn Ministers von Radowitz und die darin gestellte Anfrage, welche Haltung Sachsen gegenüber dem darin angedrohten Zusammenstoß in Hessen einzunehmen gedenke, hervorgerufen worden ist; daß zu der Zeit, wo jene Erlasse ergingen, von einem Beschlusse der k. preußischen Regierung wegen Nichtmobilisirung der preuß. Armee etwas nicht bekannt war, vielmehr sichere Nachrichten darüber vorlagen, daß im Schooße des k. preuß. Ministeriums der Antrag auf Mobilisirung lebhaft vertreten werde; daß jedoch nach Eingang der Nachricht von dem Ausscheiden des Herrn Ministers von Radowitz und der von dem k. preuß. Ministerium in Aussicht gestellten friedlicheren Wendung der Dinge, welche durch die soeben gemachte Eröffnung Ew. ꝛc. eine neue Bestätigung erhält, sofort der Beschluß gefaßt worden ist, in den verfügten Maßregeln bedeutende Modificationen eintreten zu lassen. Genehmigen Ew. ꝛc. gez. Beust.

Gleichzeitig wies ich durch den Telegraphen die k. Gesandtschaft zu Berlin an, die eben vernommene Depesche dem Minister v. Manteuffel vorzulegen, und der darauf eingegangene Bericht besagt, daß dieselbe zur Beruhigung des preußischen Ministeriums gereicht und von ihm mit offenbarer Befriedigung entgegengenommen worden sei. Daß wir aber nicht erst eine Mobilisirung der preußischen Armee abwarten konnten, wenn es darauf ankam, uns sicherzustellen und namentlich ein Kleinod zu retten, auf dessen Erhaltung viel ankommt, unsere Armee, das darf wol nicht bezweifelt werden. Es haben glücklicherweise die Berathungen im preußischen Ministerium einen Ausgang genommen, welcher für den Augenblick sehr befriedigend sein muß, wenn es auch schmerzlich ist, daß dieser Zeitpunkt von einem sehr erschütternden Ereignisse begleitet wurde, von dem Dahinscheiden eines Mannes[33], welcher vor zwei Jahren schon einmal berufen war, die Anarchie im letzten entscheidenden Augenblicke zu bekämpfen, der auch diesmal wieder in der letzten Entscheidungsstunde noch zur rechten Zeit gekommen zu sein schien, und der seine Hingebung an die Sache der Ordnung und des Friedens mit seinem Tode besiegelt hat.

Die neuesten, auch gegen uns erfolgten Kundgebungen des preußischen Ministeriums berechtigten allerdings zur Hoffnung, daß Preußen den einer großen Regierung würdigen Entschluß gefaßt habe, den bis jetzt

befolgten Weg, bei dessen längerer Verfolgung es viele Opfer kosten kann, aber weder für Preußen noch für Deutschland Heil zu erwarten ist, aufzugeben. Je rascher und unumwundener dieser Entschluß ausgeführt wird, desto weniger wird von einer Gefährdung der Ehre des Staats die Rede sein können, von welchem wir aufrichtig wünschen müssen, daß er die, eine lange Reihe von Jahren hindurch in enger Verbrüderung mit Oesterreich in Deutschland eingenommene hervorragende Stellung zum Heile Deutschlands nicht aufgebe.

Die Beispiele der größten Staaten lehren uns, daß wol das System eines Staates wechseln kann, ohne daß der Staat darum an seiner Machtstellung oder seinem Ansehn etwas verliert. Wir dürfen daher ferner nicht besorgen, daß Befürchtungen wegen angeblicher Ehrenkränkung die preußischen Staatsmänner abhalten werden, denjenigen Weg zu gehen, den die Verhältnisse mit Bestimmtheit vorzeichnen.

Wir vertrauen den Absichten des dermaligen preußischen Ministeriums; allein bei dem dermaligen Stande der Dinge wird nicht verkannt werden können, daß die Thatsachen noch sehr verwickelt liegen, daß deren thatsächliche Entwickelung hoffentlich nicht wird auf sich warten lassen, aber daß wir diese Entwickelung erwarten müssen.

Für die preußische Staatsregierung ist gegenwärtig ein für sie sehr annehmbarer Weg in Bezug auf eine Verständigung über die künftigen Grundzüge der deutschen Verfassung dargeboten und diesen Weg zu betreten ist sie geneigt. Die zu Frankfurt vertretenen Regierungen, Oesterreich an der Spitze, welches mit Kraft und Ernst seinem hohen Berufe zu genügen weiß, werden dabei einer möglichst baldigen Verständigung sowie einer zeitgemäßen Umgestaltung der Bundesverfassung ihre Kräfte ungetheilt widmen. Allein sie werden daran festhalten, daß bis dahin die auf Recht und Vertrag beruhende Bundesverfassung aufrecht erhalten und nichts dagegen unternommen werde. Nicht deshalb scheuen wir uns, die Bundesversammlung zu verlassen, weil wir die Majorität der unionsfreundlichen Regierungen fürchten, sondern weil wir die Bundesversammlung zur Zeit als das rechtmäßige Organ des Bundes erkennen und weil wir die Consequenz, daß im Falle einer Nichtverständigung die Mitglieder des Deutschen Bundes sich in einem lockern völkerrechtlichen Verbande befinden sollen, der ihnen erlaubt sich in Specialbündnisse zu trennen, weil wir, sage ich, diese Consequenz nimmermehr im Rechte zugeben können, wenn wir sie auch für den Augenblick als eine hoffentlich vorübergehende Thatsache lebhaft zu beklagen haben.

Die Staatsregierung macht sich die Hoffnung, daß nach dieser Darstellung der Verhältnisse die hohe Kammer von der Nothwendigkeit des gethanen Schrittes sich überzeugt halten und der Staatsregierung das Vertrauen schenken werde, daß sie von jeder Leidenschaftlichkeit befreit und von jeder Uebereilung fern, die für des Landes Wohl unabweislichen Maßregeln ergreifen werde, da wo die Nothwendigkeit sie gebieterisch erheischt."

Friedrich Wilhelm IV. hatte sich in letzter Stunde mit schwerem Herzen dem Drucke Russischer Vorstellungen gefügt, auf die endliche „meisterhafte und geistreiche Ausführung seiner Gedanken und seines Willens“ [34] verzichtend Radowitz, dem „treuen und theuersten Freunde“ das Portefeuille des Aeußern abgenommen und dem Freiherrn von Manteuffel verliehen, der in einer Note an das österreichische Cabinet namentlich darauf einging, daß dem Bundestage bei seinen Maßnahmen für Holstein und Kurhessen freie Hand gelassen werde. Die von ihm zugleich ausgesprochene Erwartung, Oesterreich werde Preußen ebenfalls entgegenkommen, konnte nur als façon de parler gelten, da ein Anhalt dafür thatsächlich gar nicht vorlag. Allein noch an demselben Tage, an welchem Beust den Kammern und dem Lande Aussicht auf friedliche Ausgleichung der Dinge unter Einerntung des wärmsten Dankes für die von ihm in schwierigen Verhältnissen wiederum bewiesene Festigkeit und Consequenz eröffnen durfte, erscholl die Kunde von einer der schroffsten und überraschendsten Schwenkungen in der Politik des Berliner Cabinets: die Mobilmachung der gesammten preußischen Armee einschließlich der Landwehr ward angeordnet. Natürlich mußte nun die sächsische Regierung auf dieselben Vorsichtsmaßregeln zurückkommen, deren Ergreifung ihr die obige Depesche des Ministers von Radowitz geboten hatte. Zwei Tage später begannen die Feindseligkeiten der in Kurhessen eingerückten preußischen Truppen gegen das Bundesexecutionscorps. Aber sie endigten alsbald mit dem der Lächerlichkeit heimgefallenen Treffen vor dem Dorfe Bronnzell in der Nähe von Fulda, wo die Preußen von den Oesterreichern zurückgeworfen wurden. Darauf erfolgte der erstern Rückzug auf die Etapenstraßen — und der Rückzug der preußischen Politik, derjenigen Politik, von welcher der friedliche Sinn Manteuffel's von vornherein abgerathen, die jedoch plötzlich auf einige Tage die Oberhand über ihn gewonnen, hinterher mit dem alten Dictum si vis pacem para bellum und dreisten Verwechselungen von Wirkungen und Ursache entschuldigt. Man gab die Unionsplane für diesmal auf (— „an dem Gedanken,

der meinen bisherigen Bestrebungen zu Grunde lag, halte ich in der Hoffnung auf die Zukunft fest", sagte Friedrich Wilhelm IV. am 21. November —), und willigte in Verhandlungen auf der Basis des deutschen Bundesrechtes, die zu den Olmützer Conferenzen führten, deren Anregung dem Fürsten Schwarzenberg zuzuschreiben. Oesterreich überwand sich dabei selbst, brachte Opfer der Meinung und des verletzten Stolzes, um Deutschland den Frieden zu erhalten. Ein diplomatisches Meisterwerk kam allerdings nicht zu Stande; allein es war schon immer ein dankenswerther Erfolg, daß den beiden Fragen Hessen und Schleswig-Holstein die tödtliche Spitze in Olmütz, auf der Scheidelinie der beiderseitigen Heerlager, abgebrochen und zur Regelung derselben der Boden der Gemeinsamkeit wiederhergestellt wurde. Freilich durfte man nicht optimistische Erwartungen von den bereits in Warschau in Aussicht genommenen und nunmehr nach vorangegangener Verständigung über die gleichzeitige Demobilisirung auf Dresden anberaumten Ministerialconferenzen behufs Neugestaltung des Deutschen Bundes hegen. Vergegenwärtigt man sich aber ohne Parteilichkeit die Constellationen, unter denen die freien Berathungen in Dresden vor sich gehen sollten, so durfte man sich über die Resultate derselben nicht von vornher einer entschieden pessimistischen Meinung ergeben. Unbestreitbar ist dagegen, daß die Olmützer Punctation eine tiefe Demüthigung, eine „pädagogische Züchtigung" Preußens involvirte, die indeß nicht Oesterreich, sondern die preußische Regierung selber verschuldet hatte: eine Niederlage, welche zum Heile Deutschlands einzig in der Unterdrückung des Antagonismus gegen Oesterreich wett zu machen gewesen wäre.

Die deutsche Nation stand also von dem Augenblicke der zu Dresden am 23. Dezember stattgefundenen feierlichen Eröffnung der freien Conferenzen an in gewisser Hinsicht auf demselben Punkte wie vor fünfunddreißig Jahren. Wie zur Zeit des Wiener Congresses stand sie vor dem Bedürfniß, das Vaterland aus Zerrissenheit und Zwietracht zur Einigkeit und Stärke heranwachsen zu sehen. Wie damals waren die Bevollmächtigten aller deutschen Staaten — für Sachsen Graf

Beust, zugleich Vorsitzender des Legitimationsausschusses und der Commission zur Organisation eines Bundesgerichtes — zur Beseitigung unerträglicher Zustände versammelt. Selbst die Erwartungen von 1850 boten eine starke Analogie zu denen von 1815, obschon sie jetzt unglücklichen, damals glücklichen Ereignissen entkeimten. Nach der Bereitwilligkeit für praktische Verständigung aber, welche sich am ersten Tage und noch in den nächsten Wochen der Ministerialconferenzen kund that, nachdem allenthalben sofort hervortretenden klaren Bewußtsein, daß nur mit allseitigem Entgegenkommen die der Versammlung obliegende Aufgabe gelöst werden könne, durfte man dermalen der Zukunft Deutschlands das günstigste Prognosticum stellen. Sogar in der Wahl Dresdens zum Sitze der Conferenzen eine gute Vorbedeutung für das Ende des Werks zu erkennen hatte Beust nicht Unrecht. Ihm erschien, wie er in der Erwiederung ausdrückte, zu welcher ihn die Schlußworte der übrigens allgemein, so ziemlich innerhalb der Umfassung der österreichischen Einladungs-Circulardepesche gehaltenen Eröffnungsrede des Fürsten von Schwarzenberg nöthigten, — ihm erschien es „wie ein versöhnender Wink der Vorsehung, daß die Stadt, welche noch jetzt die Spuren jener unheilvollen Tage zeigte, wo die Begeisterung für Deutschlands Einheit nur die Elemente der Zerstörung zu entfesseln verstanden hatte, zum Sammelplatze für die Männer auserkehen worden sei, welche berufen wären jene vernichtenden Elemente zu bannen und dem Vaterlande Frieden und Eintracht zurückzugeben". Und es duldet keine Anzweiflung: hätte von Beust's Einsicht, Einfluß und Thätigkeit das Endresultat der Berathungen allein abgehangen, oder hätte der ehrliche Wille des Fürsten von Schwarzenberg, der Staatsminister von Bayern, Hannover und Württemberg, und auch die persönliche Gesinnung des preußischen Bevollmächtigten, des Freiherrn von Manteuffel, als Richtscheit für alle Staaten vom ersten bis zum letzten Tage der Conferenzen zu dienen vermocht, dann würde menschlichem Absehen nach für Deutschland eine lange Zeitrechnung lebensvoller Ruhe und achtunggebietender Machtentfaltung begonnen haben.

Gleich hier mag übrigens bemerkt werden, daß es Sachsen vornehmlich und in vielfacher Uebereinstimmung auch Bayern auf den Tagen zu Dresden nicht blos um die politische Verfassung zu thun war, sondern ebenso um die materiellen Bindemittel der großen deutschen Gesammtheit, indem Beust den unantastbaren Grundsatz aufstellte, daß Staaten von verwandten Interessen fester und inniger als durch völkerrechtliche Verträge, als durch die beste Föderativverfassung, mittels ausgebildeter Beziehungen des Verkehrs und täglichen Lebens und der aus denselben hervorgehenden Gemeinschaftlichkeit der Bedürfnisse und Wünsche, durch die ihnen unausbleiblich folgende Uebereinstimmung mannigfacher Institutionen und die darin mit unzähligen Verzweigungen haftenden Wurzeln des Besitzes und der Arbeit verbunden werden. Nicht als ob er eine Versammlung zunächst politischer Natur antreiben wollte Details von Verträgen über materielle Interessen zu discutiren, Regulative auszuarbeiten und dergleichen; aber zu einer allseitig befriedigenden Lösung der obschwebenden Arbeit schien ihm wenigstens nöthig, daß der Wille zu einer Vereinigung über die materiellen Bindemittel fixirt, der zunächst einzuschlagende Weg bezeichnet und das lebendige Organ in's Leben gerufen werde, welches den Willen realisire, den Weg verfolge, und die Idee einer derartigen Gemeinsamkeit fortbilde. Beust wünschte die wichtigste staatsrechtliche Bestimmung für das materielle Volkswohl des gesammten Deutschlands, für die naturgemäße Entwickelung seiner Industrie, für den Aufschwung seiner Schifffahrt, seines internationalen Handels und seiner überseeischen Verbindungen, zum Schutze gegen fremde Unbill und gegen Ausbeutung inländischer Erwerbsquellen durch die industrielle Uebermacht des Auslandes, — diese wünschte Beust aus dem fünfunddreißigjährigen Schlummer, den sie in Artikel 19 der deutschen Bundesacte in trauter Umarmung mit dem 64. Artikel der Wiener Schlußacte wahrlich nicht zum Segen des Bundes hielt, erweckt und bei ihrem Erwachen in ein anschließenderes Gewand gekleidet zu sehen als dort, etwa folgender Façon: „Sämmtliche deutsche Regierungen machen sich verbind-

lich, die endliche vollständige Vereinigung aller deutschen Staaten zu Einem Zoll- und Handelsgebiete mit gleicher Gesetzgebung in Zoll- und Handelssachen, übereinstimmenden Einrichtungen sämmtlicher Verkehrsinstitute und völlig freiem innern Verkehr auf dem Wege der Ausbildung und gegenseitigen Annäherung der bereits bestehenden Vereinigungen zu solchen Zwecken unablässig anzustreben. Zu diesem Behufe sollen baldmöglichst Bevollmächtigte zusammentreten, um in der auf den gegenwärtigen Conferenzen festzustellenden Weise Bestimmungen zu ermitteln und festzusetzen: über Annäherung der Tarife; über möglichst gleiche Zollorganisation; über gegenseitige Verwaltungscontrole und Beschaffung der Unterlagen zu spätern Vereinigungsverträgen; über möglichste Erleichterung des Transitverkehrs; über den Flußverkehr; über völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs mit Rohstoffen und allen in sämmtlichen Tarifen frei erklärten Artikeln; über Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs mit Manufacten, auch über den Grenz- und Veredelungsverkehr hinaus, soweit dies der dermalige Zustand der Production gestattet; endlich über Bildung einer gemeinschaftlichen ständigen Commission zu Berathung der zu Beseitigung aller einzelnen, jetzt oder später sich darstellenden Hindernisse völliger Vereinigung zu treffenden Veranstaltungen und zu Herstellung der Einheit in der die allgemeinen Verhältnisse des Handels, des Verkehrs und der Production betreffenden Gesetzgebung (z. B. Handelsgesetzbuch, Münzen, Maße und Gewichte, Patente, Musterschutz u. s. w.)."[35] Je weniger in der Annahme solcher Anträge schon an sich für irgend einen Staat die Gefahr liegen konnte sich zu präjudiciren, je mehr sie nur auf die sichere Hoffnung gebaut waren, daß es blos gelte einmal ernstlich anzufangen um dann auch zu vollenden, um so sicherer mochte die sächsische Regierung einer Annahme ihrer der Verbesserung offen gehaltenen Anträge entgegen sehen. Gleichwol dienten sie nebst den darüber gepflogenen Berathungen lediglich als Material für weitere, der Zukunft vorbehaltene einschlägige Arbeiten.

Wie angeführt, Alles gestaltete sich in der ersten Zeit der Conferenzen auf's Befriedigendste. Oesterreich und Preußen legten den gemeinsam verhandelten Entwurf einer alle Staaten Deutschlands umfassenden Bundesreform vor, in welchem die gesteigerte Bedeutung der Mittelstaaten ihren bestimmten Ausdruck fand. Letztere traten auch gern in die Berathung desselben ein, da er ihre Machtansprüche befriedigen konnte. Bereitete aber die Zustimmung zur Einsetzung einer Executivbehörde an die Stelle des zeitherigen engern Rathes wenig Schwierigkeiten, mindestens keine unübersteiglichen, um so mehr bei einer großen Anzahl der Bevollmächtigten die Erwirkung der Einführung einer Nationalrepräsentation in den Bundesorganismus, auf welche die Minister von Bayern und Württemberg, vornehmlich jedoch der Freiherr von Beust bestanden. An eine aus unmittelbaren Wahlen hervorgehende Einrichtung war dabei natürlich nicht zu denken; die Erfahrungen aus dem Jahre 1848 redeten zu laut gegen einen nochmaligen Versuch mit einer Nationalversammlung. Insofern also eine Volksvertretung bei dem Bunde verlangt ward, konnte dermalen lediglich eine Vertretung der Kammern gemeint sein. Hierüber sprach sich Beust schon vor Eröffnung der Ministerialconferenzen gegen die sächsischen Stände aus, und zwar mit einer politischen Scharfsichtigkeit, die sich erst heute vollkömmlich ermessen läßt. Diese eben bezeichnete Repräsentation allein, sagte er, sei gegenwärtig ohne neue Erschütterung ausführbar. Sie sei indeß sogar nothwendig, solle in die deutschen Verhältnisse ein geordneter, harmonischer und gesicherter Zustand gebracht werden. Er gründete seine Ansicht namentlich darauf, daß Deutschland ein Staatenbund bleiben müsse. Das Unternehmen einer Umgestaltung zu einem Bundesstaate würde höchstens zu einer Zerreißung Deutschlands in zwei oder drei Theile oder zu einem Zustande fortwährender gegenseitiger Beunruhigung, Anfeindung und Bekämpfung führen. Und gerade weil er sich zu der Nothwendigkeit des Staatenbundes bekenne, fasse er eine angemessene Vertretung der Kammern bei der Bundesregierung als eine Unerläßlichkeit auf, indem in einem Staaten-

bunde die Bundesgewalt der Ausfluß der einzelnen Staaten sein müsse und der Erforderlichkeit einer Einrichtung, welche zwischen jener und den einzelnen Verfassungen Einklang und gegenseitige Beziehung unterhalte, daher wol kaum ein beachtenswerther Widerspruch zu begegnen vermöchte.[36]

Während der Ventilation dieser Frage aber und der des Eintritts Oesterreichs mit seinen sämmtlichen Staaten in die deutsche Föderation sprang der Wind in Berlin um, gerade als man der Annahme der österreichisch-preußischen Vorschläge, wie sie aus den Umschreibungen der Commissionen hervorgegangen, ziemlich nahe zu sein glaubte. So war es ja in Berlin überhaupt nicht gemeint, daß alles Ernstes eine wesentliche Verbesserung des Bundeswesens zu Stande kommen sollte, denn damit hätte Preußen seinen Planen auf Deutschland einen wahrscheinlich nicht mehr zu beseitigenden Riegel vorgeschoben. Es ging im Princip auf eine Reform ein, ohne an die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung derselben zu glauben. Als es indessen erkannte, daß sich dieser Glaube verrechne, trachtete es unter dem Scheine eines sittlichen Ernstes auf Verhütung jeder Reform, welche mit Hilfe Oesterreichs und der Mittelstaaten ausführbar sein möchte. Nun begann also ein Intriguen- und Coulissenspiel, ein in demselben Grade steigendes und verwickelndes Erheben von Schwierigkeiten und Anständen, als Oesterreichs Betreiben der Reform eifriger und dringlicher ward. Alles vereinigte sich auch, den preußischen Coulissiers zu der beabsichtigten Baisse gründlich zu verhelfen. Da waren theils in der Furcht des Herrn erzogene, theils heimlich unzufriedene Kleinstaaten, welche mit Neid auf die größere Geltung der Mittelstaaten blickten. Sie wurden mit Leichtigkeit umgarnt und zur Opposition angereizt, da Preußen gegen einen selbst vorgeschlagenen Entwurf nicht offen und direct auftreten konnte, wollte es sich nicht vor aller Welt prostituiren. Si non caste, caute tamen. Da war die gothaische Partei, welche mit Ingrimm daran dachte, daß sie selber kein Ziel zu erreichen vermocht hatte, und sich zurückgedrängt sah. Jetzt verstattete man ihr wiederum Wirk-

samkeit, und sie säumte denn nicht, die den Mittelstaaten eingeräumte Stellung und deren proponirte Staatsvertretung in der rührigsten, jedoch auch verächtlichsten Weise anzufeinden. Sie trieb in der That die Schamlosigkeit so weit im Gegensatze zu ihren eigenen frühern Agitationen dem alten unreformirten Bundestage ein Hosianna zu singen. Da war endlich Manteuffel selbst ein ganz vortreffliches Werkzeug in den Händen der Friedericianisten. Nicht daß sein ehrlicher Charakter einen Augenblick wankend geworden wäre, daß sich die Reinheit seines Willens getrübt hatte; aber seine diplomatische Unfähigkeit war eine so immense, daß es nicht einmal des Netzes von Finessen bedurfte, an dessen Fäden weiter zu spinnen seine unbewußte Aufgabe ward. Zu seiner höchsten Verblüffung zeigte ihm Fürst Schwarzenberg, dieser staatsmännische Riese im Vergleich zu Manteuffel, wiederholt in welche Widersprüche er gerathe und an welchen Drähten er ungeahnt manoeuvrire. Nie erfreute sich ein Staat eines qualificirtern Ministers des Innern, nie jedoch lagen die auswärtigen Angelegenheiten eines Staates ersten Ranges in ungeeigneteren und unselbstständigern Händen als in denen des Mannes, den wir zuletzt nannten. Sein Ministerium des Aeußern bedeutet den größten Irrthum seines Lebens, aber wol nicht einen Irrthum der damals regierenden Hofpartei.

Mit seiner Hilfe, dann mit der der Kleinstaaten und Gothaner stürzte das Reformproject, worauf das preußische Cabinet, jede Modification ablehnend, das vorschlug, was es nach dem Scheitern der Union im Stillen gewollt hatte, nämlich die einfache Rückkehr zum alten Bundestage: ein Ausgang beinahe fünfmonatiger Conferenzen, der, so bitter er Sachsen und die Regierungen der andern Mittelstaaten berührt, was Beust mündlich und schriftlich zu erkennen gegeben, doch von allen Seiten betreten werden mußte, sollten die eben beendeten Streitigkeiten in Deutschland nicht neuerdings in eine Krisis hineintreiben.

Irgend ein Beschluß, welcher eine unmittelbare praktische Folge gehabt hätte, wurde in Dresden nicht gefaßt. Indeß ging man mit den

Willensäußerungen auseinander, die begonnenen Berathungen unter Grundlegung und Benutzung des gewonnenen Materials in Frankfurt fortzusetzen, und zum andern verpflichtete man sich dort sofort zwei Beschlüsse von nicht unerheblicher Wichtigkeit zu fassen. Erstens sollte jede Regierung verbunden sein, zwei Fünftel ihres Contingents (nach dem mäßigen Vorschreiben der Bundeskriegsverfassung vom 12. April 1821) fortdauernd in Bereitschaft zu halten, um sowol gegen äußere Feinde als bei etwaigen innern Ruhestörungen mit der erforderlichen Energie und Schnelligkeit einschreiten zu können. Zweitens sollte es keiner Regierung ferner gestattet sein, durch Säumniß in der Instruirung ihres Gesandten die Erledigung dringlicher Angelegenheiten aufzuhalten; vielmehr sollte hiebei eine bestimmte Frist beobachtet werden, innerhalb welcher die Abgabe der Stimmen jedes Gesandten erfolgen müsse, wolle sie sich nicht ohne Weiteres der Majorität beigezählt sehen.[37]

Wir wissen zur Genüge, was aus analogen Beschlüssen nachmals hie und da in der That geworden. Das „Beust'sche Regiment" diente auch hierin leider nicht allen Staaten zum Muster.

Man sagte dem Volke, der Schlußact der Dresdner Conferenzen sei vollkommen geeignet gewesen, die Hoffnungen auf weitere, einträchtige Wirksamkeit der deutschen Regierungen untereinander von Neuem zu beleben und zu bekräftigen. Gewiß gegenüber jedweder revolutionairen Bestrebung von Unten. Von zwei Männern aber wissen wir, daß sie sich nach den Dresdner Tagen jeglicher Illusion bezüglich der Einträchtigkeit der Regierungen in allen andern Stücken gründlichst entschlugen: es sind Schwarzenberg und Beust. Doch auch von Männern wie von der Pfordten und Freiherr von Neurath behaupten wir dies. Ihnen wenigstens konnte die Courtoisie bei Förmlichkeitsbräuchen und Festlichkeiten den Eindruck des Verhaltens Preußens und der Kleinstaaten nicht verwischen; sie wenigstens konnten für die Zukunft aus dem Gebahren verschiedener Regierungsorgane, welche während der ganzen Dauer der Conferenzen eine gegenseitige Polemik, häufig

auf Kosten der Wahrheit, unterhielten, keine Aussicht auf ein stetiges gedeihliches Zusammenwirken aller Staaten schöpfen. Das Zusammenstehen war ein Problem, das erst gelöst werden sollte, ein Problem zu keiner Zeit so groß als jetzt.

Es würde Ueberschreitung der unserer Biographie zugemessenen innern Grenzen sein, auch nur der am meisten in's Gewicht fallenden Verunglimpfungen und Gehässigkeiten der Zeitungspolemik des einen Ministeriums gegen das andere hinsichtlich seines Verhaltens zu Dresden zu gedenken. Sofern sie das sächsische Cabinet nicht verschonte, dessen Organe sich in löblichster Ausnahme der äußersten Zurückhaltung jedes Ausfalles befleißigten, will ich blos an eine Angelegenheit erinnern, welche die lebhaftesten Sympathien im ganzen Vaterlande erweckte, an die schwierige Aufgabe der Errichtung einer deutschen Flotte, die freilich inmitten einer Versammlung ein Leichtes geschienen hatte, wo die Handhabung idealer Machtbefugnisse mit der Einbildung idealer Geldmittel sich verschwisterte. Man warf in der Behandlung dieser Angelegenheit dem sächsischen Cabinet Mangel an aufrichtigem Interesse, Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit vor. Niemand erwog jedoch die hiebei alles bedingenden Gesichtspunkte schärfer und lebhafter als gerade Beust. Er bezweifelte nicht im Entferntesten die Verpflichtung sämmtlicher Bundesstaaten zur Herstellung und Erhaltung einer zweckdienlichen Bundesflotte, allein er wollte sie niemals getrennt sehen von den bündigsten Garantien der bestimmten, wenn auch allmäligen Aufhebung aller Zollschranken innerhalb des ganzen Umfanges des Bundes. Und dies konnte jeder unbefangenen Erwägung nur gerechtfertigt erscheinen. Denn faßte man auch die Eventualität keineswegs als wahrscheinlich sondern blos als eine mögliche in's Auge, daß ein Binnenland gleich Sachsen ohne solche gesicherte, vom Bunde gewährte Garantien in die Lage kommen dürfte, durch eine Zolllinie von dem Zugange zu dem Elemente abgeschnitten zu werden, wo sich die mit antheilig großen Opfern von ihm zum Wohle und Schutze auch seiner eigenen handelspolitischen Interessen mit in's Dasein gerufene

Flotte bewegte, so mußte doch unwiderstehlich einleuchten, daß Eine Bundeskriegsmarine nicht gleichzeitig dem Schutze und den Interessen von drei oder vier verschiedenen Handelssystemen im Bunde dienen konnte, die in ihren Beziehungen zum Auslande unvermeidlich zu verschiedenartigen und sich häufig untereinander abstoßenden Complicationen Anstoß boten. Im Uebrigen war ja bekannt, daß die sächsische Regierung die von ihr verlangten Beiträge zu Bundesbedürfnissen zu keiner Zeit vorenthielt, und nichts berechtigte zu der Annahme, daß sie die auf den Dresdner Conferenzen für Frankfurt verabredeten Verhandlungen wegen Sicherung, Feststellung und Erweiterung des Bedarfs der damaligen Flottenbestände nicht im Gesammtinteresse möglichst fördern helfen würde.[38]

Ueber die Unvermeidlichkeit der durch Bundesbeschluß vom 2. April 1852 erfolgten Auflösung der sogenannten deutschen Flotte aber ertheilte Beust der zweiten sächsischen Kammer in der Sitzung vom 4. Mai desselben Jahres folgenden Aufschluß:

„Als vor einiger Zeit ein geehrtes Mitglied dieser Kammer mich an eine Mittheilung erinnerte, welche in Bezug auf die Verhandlungen wegen der deutschen Flotte am vorigen Landtage zugesagt worden war, da nahm ich Veranlassung zu erklären, es werde der heute vorliegende Berathungsgegenstand mir hierzu eine erwünschte Gelegenheit darbieten. Diese Gelegenheit ist nun freilich insofern nicht eine erwünschte zu nennen, als ich nicht behaupten kann, daß mir eine besonders erfreuliche Aufgabe damit beschieden sei, erwünscht aber doch insofern, als mir daran gelegen sein muß, das Verfahren der Regierung in einer Angelegenheit zu rechtfertigen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch genommen hat. Und zwar wünsche ich diese Rechtfertigung nicht auf die diesseitige Regierung zu beschränken, sondern auf alle Bundesregierungen auszudehnen. Wenn es in der That weder in unserem Sinne noch in unserem Interesse liegen kann, unsere Rechtfertigung auf Kosten anderer Regierungen zu suchen, so sind wir auch der Ueberzeugung, daß die über den Ausgang der Flottenverhandlung erhobenen Klagen, welche Regierung sie auch treffen mögen — und es ist bekannt, daß in sehr verschiedenen Richtungen hin Klagen erhoben worden sind —, keine gerechte seien. Ich möchte in dieser Angelegenheit nach keiner Seite hin Vorwürfe erheben. Wenn es mir aber erlaubt wäre, ein Bedauern auszusprechen, so wäre es in Bezug auf die Art und Weise, wie diese das Nationalgefühl lebhaft anregende und die Ehre Deutschlands dem Auslande gegenüber berührende

Angelegenheit in der Presse behandelt worden ist. Es gehört das zu den Eigenthümlichkeiten unserer deutschen Auffassung, daß wir von dem einmal geträumten Ideale, namentlich wenn es einmal eine, wenn auch nur vorübergehende und haltlose Gestalt gewonnen hat, uns nicht trennen können und dasselbe zum Ausgangs- und Endpunkte aller Wünsche und Bestrebungen machen, anstatt nach der praktischen Grundlage des Unternehmens, nach den möglichen Mitteln der Ausführung zu fragen. Wir haben seit Jahr und Tag in öffentlichen Blättern viel gelesen von dem letzten Rest der deutschen Einheit, von dem einzigen Vermächtniß des Reiches, von den schwachen Hoffnungen, die an dieses Ueberbleibsel des nationalen Aufschwunges sich knüpften. Nebenher hat es nicht an scheelen Seitenblicken auf die Ohnmacht der Bundesversammlung, an Klagen über die schmachvolle Vernichtung der Flotte gefehlt und schließlich war die Frage zum Tummelplatze geworden für politische Sympathien und Antipathien, um den Anpreisungen der einen Regierung wie den Schmähungen der andern Regierung freien Spielraum zu geben. Glauben Sie, meine Herren, diese Polemik hat Deutschland dem Auslande gegenüber mehr geschadet als die unvermeidliche Auflösung der Flottenbestände. Dagegen kann ich wenigstens mich nicht erinnern, in öffentlichen Blättern einmal eine gründliche Besprechung der ganzen Frage vom praktischen Standpunkt des Möglichen aus gefunden zu haben. Ich habe nicht gefunden, daß man gründlich erörtert hätte, wie viel und welche Bundesstaaten zu einer Bundesflotte eigentlich beitragen könnten, wie groß der Aufwand sein müßte, damit die Bundesflotte den bescheidensten Ansprüchen genüge und welchen Wechselfällen beim Ausbruche eines Krieges sie ausgesetzt sein würde. Insbesondere habe ich in den Blättern, welche sich als nächste Aufgabe die Vertretung der Unterthanen und insbesondere der Steuerpflichtigen stellen, eine Erörterung der Frage vermißt, wie hoch wol die Last sich belaufen könnte, die die einzelnen Staaten treffen würde, wenn der so vielfach gehegte und genährte Wunsch in Erfüllung gehen sollte. Ich glaube doch, wenn man sich einmal die Mühe genommen hätte, über diese Frage reiflich nachzudenken, man sich ein Gewissen daraus gemacht haben würde, sich auf vorgefaßte Urtheile, auf fromme Wünsche und meistens ungerechte Klagen einzulassen.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen, von denen ich hoffen darf, daß sie im Laufe dessen, was ich noch zu sagen habe, einige Bestätigung finden werden, wende ich mich zu dem eigentlichen Gegenstande. Es kann nicht meine Aufgabe sein und noch weniger Ihr Wunsch, daß ich in eine umfängliche Darlegung der ganzen Verhandlungen eingehe, da man bei einem Gegenstande, der nicht sonderlich erfreulicher Natur ist, sich nicht unnöthig lange aufhält und da Ihre Zeit, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, gegenwärtig eine gemessene ist. Die Hauptsache ist Ihnen aus den öffentlichen Blättern bekannt. Sie wissen, daß Verhandlungen in- und außerhalb der Bundesversammlung stattgefunden haben, daß zwar

ein Bundesbeschluß gefaßt wurde, welcher die Flottenbestände als Bundeseigenthum erklärte, daß aber schließlich doch deren Auflösung und beziehentlich Veräußerung beschlossen werden mußte, da deren Uebernahme und Unterhaltung weder auf Kosten des Bundes, noch auf Kosten einer zu diesem Behufe zu bildenden Staatengruppe zu ermöglichen war. Bei diesem Ausgange haben nun gewiß Viele ihr Urtheil fertig in Bereitschaft. Es mußte, wird man sagen, so kommen; das Jahr 1848 mit seinen centralistischen Tendenzen und Verhältnissen war des Gedankens einer deutschen Flotte und der Ausführung desselben fähig, das Jahr 1851 hat den Bundestag zurückgeführt, kein Wunder, daß von einer Flotte nicht mehr die Rede ist. Meine Herren, ich will dieser Auffassung nicht insoweit entgegentreten, daß ich verkennen sollte, wie unsere Bundesverfassung, welche bei gutem Willen einer sehr heilsamen Anwendung auch in den Fragen fähig ist, wo es sich um Hebung der wichtigsten Verkehrsverhältnisse und um den ihnen zu gewährenden Schutz handelt, wie diese Verfassung, sage ich, allerdings in diesen Fragen auf den guten Willen der Betheiligten angewiesen ist. Der Art. 64 der Wiener Schlußacte, welcher dem vielversprechenden Art. 19 der Bundesacte zur Seite trat, hat die Competenz der Bundesversammlung in diesen wichtigen Fragen allerdings zu einem Verhältniß der Vermittelung gestaltet, welches sehr nützliche und heilsame Folgen haben kann, wenn die Bundesgenossen eine Richtung verfolgen; wogegen freilich es mit der Vermittelung bald ein Ende hat, wenn die Bundesgenossen einander ihrer Wege gehen lassen. Allein der Vergleich zwischen Bund und Reich, wenn damit dem letztern ein Compliment und dem erstern ein Ausdruck von Geringschätzung zugedacht werden soll, ist ein durchaus ungerechter; denn bei genauer Betrachtung der Sache kann nicht entgehen, daß das Fehlschlagen des Flottenunternehmens bei weitem weniger auf Rechnung des Unvermögens der Bundesversammlung oder Bundesverfassung, als auf Rechnung der Mißgriffe zu setzen ist, welche die Gewalten begingen, die im Jahre 1848 die Schöpfung der Flotte unternahmen. Daß man damals es für möglich hielt, eine deutsche Flotte zu gründen, indem man eine Anzahl Schiffe kaufte, diesen Irrthum muß ich als einen verzeihlichen ansehen, denn es handelte sich darum in jener Zeit, möglichst rasch irgend einen Schutz für die bedrohten Küsten zu gewinnen, und die Eile, mit der Alles dies geschah, mag auch der damaligen Centralgewalt sehr zur Entschuldigung gereichen, wenn sie bei Anschaffung der Flottenbestände nicht immer mit Glück verfuhr und das Material bei weitem zu hoch bezahlte. Was ich aber andeuten wollte, ist, daß dieselbe Ursache, welche das Scheitern des Verfassungswerkes herbeiführte, auch schließlich und hauptsächlich das Fehlschlagen des Flottenunternehmens zur Folge gehabt hat. Diese Ursache ist keine andere als jenes unklare Verhältniß zwischen der damaligen Nationalversammlung und den Einzelstaaten, jenes bewußte Mißverständniß über deren Mandat und Machtvollkommenheit, welches auf der einen Seite Uebergriffe der Versammlung,

auf der andern Seite Ungleichheiten in der Stellung der einzelnen Staaten zu der Centralstelle herbeiführen mußte. Das Verfassungswerk brach nach Jahresfrist zusammen, als die Versammlung, ermuthigt durch die gesicherte Beistimmung einiger deutschen Regierungen, zu der einseitigen Verkündigung der Reichsverfassung verschritt und dieses Beginnen an dem Widerstande der an dem Vereinbarungsprincip festhaltenden Regierungen scheiterte.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit der Flottenangelegenheit. Die Nationalversammlung, gewählt, um eine Verfassung zu berathen, maß sich das Recht bei, die Gründung einer deutschen Flotte und zu diesem Zwecke auch die Aufbringung gewisser Summen zu beschließen. Die Centralgewalt schrieb auf Grund dieses Beschlusses Matricularumlagen aus, welche, auf diesem Grunde ruhend, wiederum keine berechtigte waren. Ich mache es den Regierungen, welche sich ohne weiteres zur Abführung solcher Matricularanlagen verstanden, keineswegs zum Vorwurf, ich werfe weder der einen zu große Nachgiebigkeit, noch der andern eine geflissentliche Berechnung vor; allein ich rechne es auch dem Ministerium, welches im Jahre 1848 in Sachsen an der Spitze der Geschäfte stand, sehr hoch an, daß es jederzeit an dem Principe der Vereinbarung festhielt, und wäre in allen deutschen Staaten in gleicher Weise verfahren worden, es wäre mancher spätere Zusammenstoß vermieden und mancher Keim nicht gelegt worden, der noch heute in bedauerlichen Spaltungen in Deutschland sich kund giebt. Infolge dessen hatte denn auch die sächsische Regierung den matrikelmäßigen Charakter jener Umlagen nicht anerkannt, sie nicht nach §. 89 der Verfassungsurkunde beurtheilt, sondern sie zum Gegenstande einer Vorlage an die Kammern gemacht. Daß die zu Anfang des Jahres 1849 zusammengetretenen sächsischen Kammern, denen, wie Sie sich erinnern werden, Frankfurt einschließlich der Nationalversammlung eine Zeit lang viel zu reactionair war, die Bewilligung so lange hinauszogen, bis die Reichsgewalten gefallen waren, ist ein zufälliger Umstand, den ich nur beiläufig zu erwähnen habe, weil er die so oft gerügten sächsischen Rückstände erklärt. Daß die Regierung späterhin auch Anstand nahm, diese sogenannten Rückstände abzuführen, darüber habe ich mich heute nicht zu verbreiten, denn es hat die geehrte Kammer auf dem letzten Landtage einem das Verfahren der Regierung in dieser Beziehung rechtfertigenden Berichte der Finanzdeputation beigestimmt. Inmittelst waren aber auch in andern Staaten ähnliche Verhältnisse vorhanden, man hatte dort ebenfalls und aus ähnlichen Gründen die Abführung beanstandet und diese Anstände mußten angesichts der in den Jahren 1849 und 1850 über die deutschen Bundesverhältnisse im Allgemeinen schwebenden Unsicherheit andauern. Als nun im Jahre 1851 die Bundesversammlung allseits beschickt worden war und in volle Wirksamkeit trat, fand sie ein Material vor, dessen Eigenthumsnatur schon an und für sich zweifelhaft war, und hinsichtlich dessen Uebernahme und Erhaltung die rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen, die rechtlichen und thatsäch-

lichen Ansprüche der einzelnen Staaten in unvermeidliche Conflicte gerathen mußten. Denn wenn es von Seiten derjenigen Staaten, welche das Meiste bezahlt hatten, ein ganz gerechtfertigter, wenigstens ein ganz begreiflicher Anspruch war, daß sie die gleiche Herbeiziehung der übrigen Staaten verlangten, so war es den übrigen Staaten eben so wenig zu verdenken, wenn sie gerechte Bedenken trugen, ohne weiteres die Matricularumlagen, deren rechtliche Begründung sie nie anerkannt haben, für ein Material nachzuzahlen, welches notorisch weit unter dem nominalen Werthe, weit unter dem der dafür verausgabten Summen sich befand. Es war ihnen ferner nicht zu verdenken, wenn sie, da nun einmal ein rechtliches Verhältniß noch gar nicht für sie bestand, manche andere Frage in ernste Erwägung zogen. Namentlich mußten die Binnenstaaten billigerweise die Frage stellen, inwiefern sie in gleicher Weise als die Küstenstaaten zugezogen werden sollten; und endlich kam auch noch in Betracht, daß mehrere der Staaten, welche hier noch beigezogen werden sollten, in den Jahren 1848 und 1849 bedeutende Ausgaben für militairische Zwecke infolge der Aufforderung der Centralgewalt geleistet hatten, woraus nothwendigerweise Compensationsansprüche hervorgehen mußten.

Die Schwierigkeit, aus diesen Verwickelungen herauszukommen, meine Herren, ist die wahre Quelle der Auflösung der Flottenbestände, und es kann, wie ich es wiederhole, keiner Regierung der Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie aus Mangel an Patriotismus das Zustandekommen des Unternehmens verhindert habe. Hier kommt nämlich zweierlei in Betracht, die Gründung der Flotte, als organische Bundeseinrichtung und die Erhaltung des vorhandenen Bestandes. Wenn es nicht möglich gewesen ist, zur Gründung einer Bundesflotte als eine organische Bundeseinrichtung zu gelangen, so darf dies durchaus nicht Wunder nehmen. Ich habe mich bereits auf dem letzten Landtage bei derselben Gelegenheit darzulegen bemüht, was geschehen müßte, um dahin zu gelangen. Es liegt auf der Hand, daß eine Einrichtung, welche bestimmt ist, einen gemeinsamen Schutz gewisser Interessen zu gewähren, auch eine Gemeinsamkeit dieser Interessen voraussetzt, denn nur aus der Gemeinsamkeit dieser Interessen selbst geht die Möglichkeit hervor, daß die bedeutenden Anstrengungen gemacht werden *können*, welche gemacht werden *müssen* um eine Bundesflotte zu Stande zu bringen.

Es liegt also auf der Hand, daß, so lange Deutschland nicht ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem hat, auch von einer gemeinsamen Flotte gar nicht die Rede sein kann; es liegt auf der Hand, daß eine Bundesflotte der Leitung eines Bundesorgans unterworfen werden müßte; den Bundesorganen ist aber bekanntlich, zur Zeit wenigstens, die Competenz in Fragen der materiellen Interessen, wenn auch nicht entzogen, doch sehr verkümmert. So lange aber die Aussicht nicht da ist auf die Errichtung einer Flotte als einer organischen Bundeseinrichtung, so lange ist die Unterhaltung einer kleinen Anzahl von Schiffen nur die Befriedigung einer Idee,

nicht aber die Befriedigung eines Bedürfnisses, und wenn einzelne Staaten, welche infolge ihrer geographischen Lage daran Interesse haben, sehr lebhaft für die Erhaltung des vorhandenen Bestandes eintreten, so ist andern, welche dieses Interesse nicht haben und nicht haben können, nicht zu verdenken, daß sie in Erwägung ziehen, welche Lasten daraus dem Lande erwachsen und ob diese Lasten im Verhältnisse stehen zu dieser blosen Befriedigung einer Idee, ich möchte sagen, der nationalen Eitelkeit, ohne Befriedigung des Bedürfnisses.

Inmittelst kann ich nicht unerwähnt lassen, daß es doch auch nicht an Versuchen gefehlt hat, um das Schauspiel der Auflösung, welches man immerhin für ein sehr bedauerliches halten mußte, zu vermeiden. Man hatte einen Gedanken gefaßt, welcher auf den ersten Blick auch wirklich viel Ansprechendes hatte, daß nämlich eine gemeinsame Flotte durch drei Contingente gebildet werden sollte, so daß von Seiten Oesterreichs ein Bundescontingent auf dem adriatischen Meere, von Preußen ein gleiches auf der Ostsee und endlich ein drittes Contingent auf der Nordsee von Seiten der übrigen deutschen Staaten aufgestellt werden sollte, welche letztere dann den Flottenstand zu übernehmen gehabt hätten; natürlich unter Uebernahme mancherlei Lasten für die Vergangenheit. Ich habe dieses Project erwähnt, weil es unter den vielfachen Versuchen, welche gemacht wurden, um in einer befriedigenden Weise zum Ziele zu kommen, das war, welches noch den meisten Erfolg zu versprechen schien. Ich werde mir erlauben, der geehrten Kammer die Abstimmung der sächsischen Regierung darüber vorzutragen, welche ich vorzutragen keinen Anstand nehmen kann, weil sie damals größtentheils schon in den öffentlichen Blättern erschien, wiewol, wie mitunter zu geschehen pflegt, unter Hinweglassung mancher sehr wichtigen Stellen. Es heißt daselbst so:

«Die k. sächsische Regierung hat die Anträge, welche der für die Angelegenheit der deutschen Flotte gewählte Ausschuß der hohen Bundesversammlung am Schlusse seines in der 29. Bundestagssitzung vom 25. v. M. erlassenen Berichts gestellt hatte, zum Gegenstande ernster und reiflicher Erwägung gemacht. Die Anträge des Ausschusses gründen sich im Wesentlichen auf diejenigen Vorschläge, welche das kaiserlich österreichische Cabinet an denselben hatte gelangen lassen. Dem diesen Vorschlägen zu Grunde liegenden dankenswerthen Bestreben, einen praktischen Ausweg aus den von der Flottenfrage unzertrennlichen Verwicklungen zu finden, hat die k. sächsische Regierung ihre Anerkennung nicht zu versagen vermocht und eben so wenig verkennt dieselbe die verdienstlichen Bemühungen des Ausschusses und des von letzterm vorgelegten Gutachtens der einberufenen Sachverständigen. Jemehr aber die dadurch gebotene, das nationale Gefühl lebhaft erregende und bestechende Aussicht auf die Begründung einer bis in die entferntesten Gewässer dringenden Bundesflagge geeignet ist, die Sympathien der Bundesregierungen den Ausschußanträgen zuzuwenden, um so mehr war es Pflicht der sächsischen Regierung, nüchternen Blicks deren Grundlagen zu prüfen.

Für die Errichtung einer Bundesflotte, ist, diesseitigen Erachtens, nur zweierlei Basis denkbar: entweder die des Bundeseigenthums oder die der Contingentsstellung. Die erstere Basis, welche den in den Jahren 1848 und 1849 entnommenen Anschaffungen ohnstreitig zu Grunde gelegt wurde, mußte bei weiterer Entwicklung auf den, wie die diesseitige Regierung anerkennt, gerechtfertigten Einspruch der beiden größten Bundesstaaten stoßen, welche bereits selbstständige Marinen unterhalten und denen billiger Weise eben so wenig anzumuthen ist, neben diesen Marinen eine Bundesmarine nach Verhältniß ihrer Größe im Bunde mit zu unterhalten, als ihre eigenen Schiffe einer Bundesflotte dergestalt einzuverleiben, daß deren Eigenthum auf den Bund überginge.

Wenn daher die k. sächsische Regierung es vollkommen begreiflich findet, daß die Erwägung dieser und anderer dahin einschlagenden Betrachtungen zu dem Gedanken einer Contingentsaufstellung geführt hat, so vermag sie gleichwol die dabei ins Auge gefaßte Analogie der Bundesmilitair-Contingentsstellung in der vorgeschlagenen Anwendung auf sämmtliche Bundesstaaten als zulässig nicht anzuerkennen. Ein Contingent, wie es die einzelnen Bundesstaaten zu dem Bundesheere leisten, ist ein im Besitz des betreffenden Staats befindliches Object, welches nicht allein in der Regel sich in der ausschließenden Verwendung dieses Staats befindet, sondern auch selbst dann, wenn es zur Verfügung des Bundes gestellt wird, immer noch in den Händen des Staats, welcher dasselbe stellt, verbleibt. Wenn die k. k. österreichische oder die preußische Regierung einen Theil ihrer Flotte dem Bunde zur Verfügung stellt, so findet allerdings das eben gedachte Verhältniß in derselben Weise statt, als solches der Fall ist, wenn Oesterreich oder Preußen einen Theil seiner Militairmacht dem Bunde zur Verfügung stellt. Anders gestalten sich die Sachen, wenn von einem Contingente der Binnenstaaten die Rede ist. Diese können im eigenen Lande kein Flottencontingent halten und werden daher, in nothwendiger Folgerung des aufgestellten Projects, auf die Nordsee verwiesen. Dort aber können sie natürlich eben so wenig einen, der eigenen Verfügung vorbehaltenen Besitzstand haben und daher sollen sie pro rata an der Anschaffung und Unterhaltung eines Nordseegeschwaders sich betheiligen. Diese Betheiligung aber kann, nach dem oben Gesagten, unmöglich als ein Contingent nach der Analogie der Bundescontingente beurtheilt werden, sondern sie ist vielmehr die Erwerbung eines fictiven Antheils an einem gemeinsamen Eigenthum, über welchen Antheil jede selbstständige Verfügung auch in gewöhnlichen Zeiten im Voraus abgeschnitten ist.

Man wird nicht verkennen wollen, daß, wenn die Binnenstaaten sich bei der Erwerbung und Unterhaltung eines Nordseegeschwaders betheiligen, welches immerhin in seiner Gesammtheit ein drittes Bundescontingent genannt werden mag, dieselben sich nicht in gleicher Lage befinden, wie Oesterreich, Preußen und die andern Küstenstaaten. Wenn einer dieser Staaten Kriegsschiffe unterhält, so geschieht es vornämlich zum Schutz

seiner Küsten, seiner Häfen und seiner Handelsmarine, — drei Objecte, welche den Binnenstaaten gänzlich abgehen. Man wird einhalten, daß diese Auffassung eine engherzige sei und daß die Binnenstaaten indirect, in Folge ihres Handels, eben so sehr Interesse an dem Schutze deutscher Küsten, deutscher Häfen und deutscher Handelsflagge haben. Die k. sächsische Regierung ist keineswegs gemeint, die somit an sie gestellte Anforderung einer höhern, nationalen Auffassung der Verhältnisse zurückzuweisen, ja sie wünscht aufrichtig, es möchte die allgemeine Gestaltung der Bundesverhältnisse ihr eine solche Auffassung zur Nothwendigkeit machen. Daß in letzterer Beziehung und gerade in den Fragen, die hierbei vorzugsweise in Betracht kommen, nämlich denen einer handelspolitischen Einigung, die gegebenen Verhältnisse jenem Verlangen entsprechen mögen, das ist für die k. sächsische Regierung Gegenstand ihres eifrigsten Bestrebens und ihrer zuversichtlichsten Hoffnung, aber auch Gegenstand noch schwebender und eben jetzt am entscheidenden Wendepunkte angelangter Verhandlungen.

Daß die Gemeinsamkeit der handelspolitischen Interessen allein die Gemeinsamkeit der Interessen bei Begründung und Unterhaltung einer Kriegsmarine bedinge, bedarf nicht des Beweises. Der Bericht der Sachverständigen bezeichnet als einen der zu erreichenden wesentlichen Zwecke die Aufrechthaltung von Handelsverträgen. Diese Aufgabe würde bei der jetzigen Gestaltung der Dinge indessen offenbar erwachsen in Folge von Differenzen, nicht zwischen der Gesammtheit der Bundesglieder oder nur der Gesammtheit der das Nordseegeschwader unterhaltenden Regierungen und einer fremden Regierung, sondern in Folge von Differenzen zwischen dieser letztern und einer der bestehenden drei oder vier deutschen Handelsgruppen, oder auch einem einzelnen deutschen Staate, wobei die Gesammtheit der bei der Flotte Betheiligten der Gefahr ausgesetzt sein würde, durch das einseitige, vielleicht unberechtigte Vorangehen des oder der bei der Differenz unmittelbar Betheiligten in Maaßregeln verwickelt zu werden, welche die empfindlichsten Verluste nach sich ziehen könnten.

Diese Erwägungen mußten die k. sächsische Regierung zu einer andern Betrachtung hinleiten, daß nämlich der Ausschuß zur Beseitigung der einer Lösung entgegen stehenden unverkennbaren Schwierigkeiten einen Weg eingeschlagen habe, der wol scheinbar, nicht aber in der Wirklichkeit zu einer Lösung führen kann. Seinen Anträgen zufolge soll sofort eine organische Bundeseinrichtung beschlossen werden, deren Ausführung auf einer Reihe von Vereinbarungen zwischen den Bundesregierungen beruht. Diese Vereinbarungen betreffen theils die Verständigung unter den bei dem Nordseegeschwader zu betheiligenden Regierungen über die Stärke dieser Flotte, über die Vertheilung der Beiträge, über die gemeinsame Verwaltung und Verwendung u. s. w., theils die Regulirung der bei der Uebernahme der Bestände zu befriedigenden Ansprüche. Diese Vereinbarung müßte aber nothwendig dem zu fassenden Bundesbeschlusse voraus-

gehen, wenn zu Schlichtung späterer Differenzen ein Austrägalverfahren, dem es gegenwärtig an der erforderlichen rechtlichen und thatsächlichen Grundlage vollständig gebrechen würde, statt haben sollte.

Es erscheint hiernach der k. sächsischen Regierung der beantragte Bundesbeschluß, in Ermangelung dieser vorgängigen Vereinbarung, als ein völlig illusorischer. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge aber würde die diesseitige Regierung für die aufgestellte Modalität sich nur in der Weise auszusprechen vermögen, daß in folgerechter Entwickelung des Projects zu stellender Contingente, die ihrer Natur nach nur im factischen Besitz von Küstenländern sich befinden können, die Nordseeflotte von den eigentlichen Nordseestaaten allein übernommen, letzteren aber für die Lasten, welche ihnen durch diese Uebernahme und die fernere, nicht blos im eigenen, sondern auch im Interesse des Bundes von ihnen zu bestreitenden Unterhaltung der Flotte erwachsen — eine Entschädigung mittelst angemessener Herabsetzung ihrer zu dem Bundesheere zu stellenden Contingente zugesprochen, den Binnenstaaten dagegen die Verpflichtung zu einer, den Ausfall in der normalen Stärke des Bundesheeres ersetzenden Mehrstellung auferlegt würde.

Auf diese Weise wird den Binnenstaaten eine Leistung auferlegt, deren Höhe sich wenigstens gewiß feststellen läßt, und deren Aufbringung sie in zweckmäßiger Art selbstständig reguliren können. Die Uferstaaten dagegen würden mit Hilfe der ihnen gebotenen Erleichterung ein ihr Interesse unmittelbar berührendes Unternehmen zu bestreiten und bei ihrer geringen Anzahl besser zu pflegen und zu erweitern wissen, als dies bei der Betheiligung von einigen und dreißig Staaten der Fall sein könnte. Sollte aber auch die Unzulänglichkeit der alsdann vorhandenen Kräfte es nothwendig machen, die von den Nordseestaaten zu übernehmende Leistung unter das von dem Ausschuß angenommene Maaß zurückzuführen, so dürfte nicht unbemerkt bleiben, daß die durch den Ausschußbericht in Aussicht gestellte Schöpfung eine solche ist, welche zwar bedeutende Anstrengungen verlangt, allein weder mit diesen Leistungen, noch mit den bescheidensten Ansprüchen, die an eine Bundesflotte gemacht werden mögen, in einem nur irgend befriedigenden Verhältnisse steht.

Wenn schließlich aus den oben angeführten Gründen die k. sächsische Regierung den Anträgen des Ausschusses, wie sie sub 1 bis 9 formulirt sind, ihre Beistimmung nicht zu ertheilen vermag, so ist dieselbe dem Schlußantrage des Berichts beizupflichten bereit, und erbötig, zur Bestreitung der durch die Unterhaltung der Flottenbestände während der nächsten Monate und bis zu der möglichst zu beschleunigenden definitiven Regulirung entstehenden Kosten, abermals einen matrikularmäßigen Beitrag in gleicher Weise wie früher, als einen bei künftigen Zahlungen abzurechnenden Vorschuß, abzuführen. Es bedarf endlich nicht der Erwähnung, daß in der vorseienden, eine organische Bundeseinrichtung betreffenden Beschlußfassung ein Majoritätsbeschluß nicht zulässig sein würde.»

Jener letztere von uns gemachte Vorschlag, welcher der diesseitigen Regierung das einzige Mittel schien, um die Contingente wirklich in Ausführung zu bringen, hat anderwärts nicht Anklang gefunden und daher auch weiter keinen Erfolg gehabt. Was in dieser Abstimmung nicht enthalten, was aber gerade vorzugsweise die hohe Kammer interessiren könnte, das ist der finanzielle Standpunkt. Nach den Anschlägen, welche bei jenem Projecte gemacht worden waren, sollte Oesterreich sein Contingent mit 1½ Million Gulden stellen, Preußen sein Contingent mit 1 Million Thaler und endlich wurde das Nordseegeschwader auch mit 1 Million Thaler jährlich mindestens veranschlagt. Man darf nun ja nicht glauben, daß diese Ansätze zu hoch waren, im Gegentheil diejenigen, welche sie aufstellten, gehörten sämmtlich zu denen, welche das Zustandekommen der Flotte wünschten, und so gewissenhaft ihre Erwägungen gewesen sind, werden sie wenigstens nicht willkürlich auf zu hohe Ansätze gerathen sein. Hiernach würde auf Sachsen ein jährlicher Aufwand von 80,000 bis 100,000 Thalern gekommen sein, und außerdem hätten wir, da man theils unsere Rückstände beanspruchte, theils die k. preußische Regierung die Einzahlungen, die sie gemacht, theils die österreichische Regierung ebenfalls ihre Vorschüsse, welche nicht unbedeutend waren, zurückerstattet erhalten sollte, — wir hätten, sage ich, es außerdem auch mit einer Anforderung von circa 300,000 Thalern zu thun gehabt, die sofort zu bezahlen gewesen wären. Hätten wir aber diese Zahlung beanstandet, so wäre eben auch an kein Zustandekommen zu denken gewesen. Neben diesen Summen, welche aber eben nur mehr Minimalsummen waren, denn sie konnten sich jährlich auf das Doppelte steigern, neben diesen Summen hatten wir, ganz abgesehen von der eben von mir berührten Frage der allgemeinen handelspolitischen Einigung, dasjenige ins Auge zu fassen, was das praktische Gutachten der Sachverständigen in Aussicht stellte, und dies war doch zuletzt nicht mehr, als das Auslaufen von einzelnen Schiffen in Zwischenräumen von sechs Monaten, welche die Reise um den Erdball machen sollten. Und wenn das Erscheinen, das zeitweise Erscheinen eines einzelnen deutschen Schiffes wol geeignet gewesen wäre, um den in entfernten Zonen lebenden und handeltreibenden Deutschen große Befriedigung zu gewähren, so wäre davon ein wirklicher Schutz des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt kaum zu erwarten gewesen und wir mußten uns daher jener trivialen Redeweise erinnern, wonach es heißt: für den Spaß zu viel und für den Ernst zu wenig! Meine Herren, nach der Ermächtigung, welche Sie uns bezüglich der Flotte am letzten Landtage gaben, hätte die Regierung ihre Zustimmung zu dem Projecte erklären und sich damit manches angenehme Lob bereiten können. Allein die Regierung hielt für Pflicht, nicht eine populaire Abstimmung abzugeben, sondern sich zu fragen, welche Vortheile und welche Nachtheile und Lasten man damit dem Lande auferlege und hierbei mußte sie allerdings die Frage immer wieder erwägen, inwiefern bei diesen Leistungen auch ein Schritt weiter geschehe in

lich, die endliche vollständige Vereinigung aller deutschen Staaten zu Einem Zoll- und Handelsgebiete mit gleicher Gesetzgebung in Zoll- und Handelssachen, übereinstimmenden Einrichtungen sämmtlicher Verkehrsinstitute und völlig freiem innern Verkehr auf dem Wege der Ausbildung und gegenseitigen Annäherung der bereits bestehenden Vereinigungen zu solchen Zwecken unablässig anzustreben. Zu diesem Behufe sollen baldmöglichst Bevollmächtigte zusammentreten, um in der auf den gegenwärtigen Conferenzen festzustellenden Weise Bestimmungen zu ermitteln und festzusetzen: über Annäherung der Tarife; über möglichst gleiche Zollorganisation; über gegenseitige Verwaltungscontrole und Beschaffung der Unterlagen zu spätern Vereinigungsverträgen; über möglichste Erleichterung des Transitverkehrs; über den Flußverkehr; über völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs mit Rohstoffen und allen in sämmtlichen Tarifen frei erklärten Artikeln; über Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs mit Manufacten, auch über den Grenz- und Veredelungsverkehr hinaus, soweit dies der dermalige Zustand der Production gestattet; endlich über Bildung einer gemeinschaftlichen ständigen Commission zu Berathung der zu Beseitigung aller einzelnen, jetzt oder später sich darstellenden Hindernisse völliger Vereinigung zu treffenden Veranstaltungen und zu Herstellung der Einheit in der die allgemeinen Verhältnisse des Handels, des Verkehrs und der Production betreffenden Gesetzgebung (z. B. Handelsgesetzbuch, Münzen, Maße und Gewichte, Patente, Musterschutz u. s. w.)."[35] Je weniger in der Annahme solcher Anträge schon an sich für irgend einen Staat die Gefahr liegen konnte sich zu präjudiciren, je mehr sie nur auf die sichere Hoffnung gebaut waren, daß es blos gelte einmal ernstlich anzufangen um dann auch zu vollenden, um so sicherer mochte die sächsische Regierung einer Annahme ihrer der Verbesserung offen gehaltenen Anträge entgegen sehen. Gleichwol dienten sie nebst den darüber gepflogenen Berathungen lediglich als Material für weitere, der Zukunft vorbehaltene einschlägige Arbeiten.

Wie angeführt, Alles gestaltete sich in der ersten Zeit der Conferenzen auf's Befriedigendste. Oesterreich und Preußen legten den gemeinsam verhandelten Entwurf einer alle Staaten Deutschlands umfassenden Bundesreform vor, in welchem die gesteigerte Bedeutung der Mittelstaaten ihren bestimmten Ausdruck fand. Letztere traten auch gern in die Berathung desselben ein, da er ihre Machtansprüche befriedigen konnte. Bereitete aber die Zustimmung zur Einsetzung einer Executivbehörde an die Stelle des zeitherigen engern Rathes wenig Schwierigkeiten, mindestens keine unübersteiglichen, um so mehr bei einer großen Anzahl der Bevollmächtigten die Erwirkung der Einführung einer Nationalrepräsentation in den Bundesorganismus, auf welche die Minister von Bayern und Württemberg, vornehmlich jedoch der Freiherr von Beust bestanden. An eine aus unmittelbaren Wahlen hervorgehende Einrichtung war dabei natürlich nicht zu denken; die Erfahrungen aus dem Jahre 1848 redeten zu laut gegen einen nochmaligen Versuch mit einer Nationalversammlung. Insofern also eine Volksvertretung bei dem Bunde verlangt ward, konnte dermalen lediglich eine Vertretung der Kammern gemeint sein. Hierüber sprach sich Beust schon vor Eröffnung der Ministerialconferenzen gegen die sächsischen Stände aus, und zwar mit einer politischen Scharfsichtigkeit, die sich erst heute vollkömmlich ermessen läßt. Diese eben bezeichnete Repräsentation allein, sagte er, sei gegenwärtig ohne neue Erschütterung ausführbar. Sie sei indeß sogar nothwendig, solle in die deutschen Verhältnisse ein geordneter, harmonischer und gesicherter Zustand gebracht werden. Er gründete seine Ansicht namentlich darauf, daß Deutschland ein Staatenbund bleiben müsse. Das Unternehmen einer Umgestaltung zu einem Bundesstaate würde höchstens zu einer Zerreißung Deutschlands in zwei oder drei Theile oder zu einem Zustande fortwährender gegenseitiger Beunruhigung, Anfeindung und Bekämpfung führen. Und gerade weil er sich zu der Nothwendigkeit des Staatenbundes bekenne, fasse er eine angemessene Vertretung der Kammern bei der Bundesregierung als eine Unerläßlichkeit auf, indem in einem Staaten-

bunde die Bundesgewalt der Ausfluß der einzelnen Staaten sein müsse und der Erforderlichkeit einer Einrichtung, welche zwischen jener und den einzelnen Verfassungen Einklang und gegenseitige Beziehung unterhalte, daher wol kaum ein beachtenswerther Widerspruch zu begegnen vermöchte.[36]

Während der Ventilation dieser Frage aber und der des Eintritts Oesterreichs mit seinen sämmtlichen Staaten in die deutsche Föderation sprang der Wind in Berlin um, gerade als man der Annahme der österreichisch-preußischen Vorschläge, wie sie aus den Umschreibungen der Commissionen hervorgegangen, ziemlich nahe zu sein glaubte. So war es ja in Berlin überhaupt nicht gemeint, daß alles Ernstes eine wesentliche Verbesserung des Bundeswesens zu Stande kommen sollte, denn damit hätte Preußen seinen Planen auf Deutschland einen wahrscheinlich nicht mehr zu beseitigenden Riegel vorgeschoben. Es ging im Princip auf eine Reform ein, ohne an die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung derselben zu glauben. Als es indessen erkannte, daß sich dieser Glaube verrechne, trachtete es unter dem Scheine eines sittlichen Ernstes auf Verhütung jeder Reform, welche mit Hilfe Oesterreichs und der Mittelstaaten ausführbar sein möchte. Nun begann also ein Intriguen- und Coulissenspiel, ein in demselben Grade steigendes und verwickelndes Erheben von Schwierigkeiten und Anständen, als Oesterreichs Betreiben der Reform eifriger und dringlicher ward. Alles vereinigte sich auch, den preußischen Coulissiers zu der beabsichtigten Baisse gründlich zu verhelfen. Da waren theils in der Furcht des Herrn erzogene, theils heimlich unzufriedene Kleinstaaten, welche mit Neid auf die größere Geltung der Mittelstaaten blickten. Sie wurden mit Leichtigkeit umgarnt und zur Opposition angereizt, da Preußen gegen einen selbst vorgeschlagenen Entwurf nicht offen und direct auftreten konnte, wollte es sich nicht vor aller Welt prostituiren. Si non caste, caute tamen. Da war die gothaische Partei, welche mit Ingrimm daran dachte, daß sie selber kein Ziel zu erreichen vermocht hatte, und sich zurückgedrängt sah. Jetzt verstattete man ihr wiederum Wirk-

samkeit, und sie säumte denn nicht, die den Mittelstaaten eingeräumte Stellung und deren proponirte Staatsvertretung in der rührigsten, jedoch auch verächtlichsten Weise anzufeinden. Sie trieb in der That die Schamlosigkeit so weit im Gegensatze zu ihren eigenen frühern Agitationen dem alten unreformirten Bundestage ein Hosianna zu singen. Da war endlich Manteuffel selbst ein ganz vortreffliches Werkzeug in den Händen der Friedericianisten. Nicht daß sein ehrlicher Charakter einen Augenblick wankend geworden wäre, daß sich die Reinheit seines Willens getrübt hatte; aber seine diplomatische Unfähigkeit war eine so immense, daß es nicht einmal des Netzes von Finessen bedurfte, an dessen Fäden weiter zu spinnen seine unbewußte Aufgabe ward. Zu seiner höchsten Verblüffung zeigte ihm Fürst Schwarzenberg, dieser staatsmännische Riese im Vergleich zu Manteuffel, wiederholt in welche Widersprüche er gerathe und an welchen Drähten er ungeahnt manoeuvrire. Nie erfreute sich ein Staat eines qualificirtern Ministers des Innern, nie jedoch lagen die auswärtigen Angelegenheiten eines Staates ersten Ranges in ungeeigneteren und unselbstständigern Händen als in denen des Mannes, den wir zuletzt nannten. Sein Ministerium des Aeußern bedeutet den größten Irrthum seines Lebens, aber wol nicht einen Irrthum der damals regierenden Hofpartei.

Mit seiner Hilfe, dann mit der der Kleinstaaten und Gothaner stürzte das Reformproject, worauf das preußische Cabinet, jede Modification ablehnend, das vorschlug, was es nach dem Scheitern der Union im Stillen gewollt hatte, nämlich die einfache Rückkehr zum alten Bundestage: ein Ausgang beinahe fünfmonatiger Conferenzen, der, so bitter er Sachsen und die Regierungen der andern Mittelstaaten berührt, was Beust mündlich und schriftlich zu erkennen gegeben, doch von allen Seiten betreten werden mußte, sollten die eben beendeten Streitigkeiten in Deutschland nicht neuerdings in eine Krisis hineintreiben.

Irgend ein Beschluß, welcher eine unmittelbare praktische Folge gehabt hätte, wurde in Dresden nicht gefaßt. Indeß ging man mit den

Willensäußerungen auseinander, die begonnenen Berathungen unter Grundlegung und Benutzung des gewonnenen Materials in Frankfurt fortzusetzen, und zum andern verpflichtete man sich dort sofort zwei Beschlüsse von nicht unerheblicher Wichtigkeit zu fassen. Erstens sollte jede Regierung verbunden sein, zwei Fünftel ihres Contingents (nach dem mäßigen Vorschreiben der Bundeskriegsverfassung vom 12. April 1821) fortdauernd in Bereitschaft zu halten, um sowol gegen äußere Feinde als bei etwaigen innern Ruhestörungen mit der erforderlichen Energie und Schnelligkeit einschreiten zu können. Zweitens sollte es keiner Regierung ferner gestattet sein, durch Säumniß in der Instruirung ihres Gesandten die Erledigung dringlicher Angelegenheiten aufzuhalten; vielmehr sollte hiebei eine bestimmte Frist beobachtet werden, innerhalb welcher die Abgabe der Stimmen jedes Gesandten erfolgen müsse, wolle sie sich nicht ohne Weiteres der Majorität beigezählt sehen.[37]

Wir wissen zur Genüge, was aus analogen Beschlüssen nachmals hie und da in der That geworden. Das „Beust'sche Regiment" diente auch hierin leider nicht allen Staaten zum Muster.

Man sagte dem Volke, der Schlußact der Dresdner Conferenzen sei vollkommen geeignet gewesen, die Hoffnungen auf weitere, einträchtige Wirksamkeit der deutschen Regierungen untereinander von Neuem zu beleben und zu bekräftigen. Gewiß gegenüber jedweder revolutionairen Bestrebung von Unten. Von zwei Männern aber wissen wir, daß sie sich nach den Dresdner Tagen jeglicher Illusion bezüglich der Einträchtigkeit der Regierungen in allen andern Stücken gründlichst entschlugen: es sind Schwarzenberg und Beust. Doch auch von Männern wie von der Pfordten und Freiherr von Neurath behaupten wir dies. Ihnen wenigstens konnte die Courtoisie bei Förmlichkeitsbräuchen und Festlichkeiten den Eindruck des Verhaltens Preußens und der Kleinstaaten nicht verwischen; sie wenigstens konnten für die Zukunft aus dem Gebahren verschiedener Regierungsorgane, welche während der ganzen Dauer der Conferenzen eine gegenseitige Polemik, häufig

auf Kosten der Wahrheit, unterhielten, keine Aussicht auf ein stetiges gedeihliches Zusammenwirken aller Staaten schöpfen. Das Zusammenstehen war ein Problem, das erst gelöst werden sollte, ein Problem zu keiner Zeit so groß als jetzt.

Es würde Ueberschreitung der unserer Biographie zugemessenen innern Grenzen sein, auch nur der am meisten in's Gewicht fallenden Verunglimpfungen und Gehässigkeiten der Zeitungspolemik des einen Ministeriums gegen das andere hinsichtlich seines Verhaltens zu Dresden zu gedenken. Sofern sie das sächsische Cabinet nicht verschonte, dessen Organe sich in löblichster Ausnahme der äußersten Zurückhaltung jedes Ausfalles befleißigten, will ich blos an eine Angelegenheit erinnern, welche die lebhaftesten Sympathien im ganzen Vaterlande erweckte, an die schwierige Aufgabe der Errichtung einer deutschen Flotte, die freilich inmitten einer Versammlung ein Leichtes geschienen hatte, wo die Handhabung idealer Machtbefugnisse mit der Einbildung idealer Geldmittel sich verschwisterte. Man warf in der Behandlung dieser Angelegenheit dem sächsischen Cabinet Mangel an aufrichtigem Interesse, Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit vor. Niemand erwog jedoch die hiebei alles bedingenden Gesichtspunkte schärfer und lebhafter als gerade Beust. Er bezweifelte nicht im Entferntesten die Verpflichtung sämmtlicher Bundesstaaten zur Herstellung und Erhaltung einer zweckdienlichen Bundesflotte, allein er wollte sie niemals getrennt sehen von den bündigsten Garantien der bestimmten, wenn auch allmäligen Aufhebung aller Zollschranken innerhalb des ganzen Umfanges des Bundes. Und dies konnte jeder unbefangenen Erwägung nur gerechtfertigt erscheinen. Denn faßte man auch die Eventualität keineswegs als wahrscheinlich sondern blos als eine mögliche in's Auge, daß ein Binnenland gleich Sachsen ohne solche gesicherte, vom Bunde gewährte Garantien in die Lage kommen dürfte, durch eine Zolllinie von dem Zugange zu dem Elemente abgeschnitten zu werden, wo sich die mit antheilig großen Opfern von ihm zum Wohle und Schutze auch seiner eigenen handelspolitischen Interessen mit in's Dasein gerufene

Flotte bewegte, so mußte doch unwiderstehlich einleuchten, daß Eine Bundeskriegsmarine nicht gleichzeitig dem Schutze und den Interessen von drei oder vier verschiedenen Handelssystemen im Bunde dienen konnte, die in ihren Beziehungen zum Auslande unvermeidlich zu verschiedenartigen und sich häufig untereinander abstoßenden Complicationen Anstoß boten. Im Uebrigen war ja bekannt, daß die sächsische Regierung die von ihr verlangten Beiträge zu Bundesbedürfnissen zu keiner Zeit vorenthielt, und nichts berechtigte zu der Annahme, daß sie die auf den Dresdner Conferenzen für Frankfurt verabredeten Verhandlungen wegen Sicherung, Feststellung und Erweiterung des Bedarfs der damaligen Flottenbestände nicht im Gesammtinteresse möglichst fördern helfen würde.[38]

Ueber die Unvermeidlichkeit der durch Bundesbeschluß vom 2. April 1852 erfolgten Auflösung der sogenannten deutschen Flotte aber ertheilte Beust der zweiten sächsischen Kammer in der Sitzung vom 4. Mai desselben Jahres folgenden Aufschluß:

„Als vor einiger Zeit ein geehrtes Mitglied dieser Kammer mich an eine Mittheilung erinnerte, welche in Bezug auf die Verhandlungen wegen der deutschen Flotte am vorigen Landtage zugesagt worden war, da nahm ich Veranlassung zu erklären, es werde der heute vorliegende Berathungsgegenstand mir hierzu eine erwünschte Gelegenheit darbieten. Diese Gelegenheit ist nun freilich insofern nicht eine erwünschte zu nennen, als ich nicht behaupten kann, daß mir eine besonders erfreuliche Aufgabe damit beschieden sei, erwünscht aber doch insofern, als mir daran gelegen sein muß, das Verfahren der Regierung in einer Angelegenheit zu rechtfertigen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch genommen hat. Und zwar wünsche ich diese Rechtfertigung nicht auf die diesseitige Regierung zu beschränken, sondern auf alle Bundesregierungen auszudehnen. Wenn es in der That weder in unserem Sinne noch in unserem Interesse liegen kann, unsere Rechtfertigung auf Kosten anderer Regierungen zu suchen, so sind wir auch der Ueberzeugung, daß die über den Ausgang der Flottenverhandlung erhobenen Klagen, welche Regierung sie auch treffen mögen — und es ist bekannt, daß in sehr verschiedenen Richtungen hin Klagen erhoben worden sind —, keine gerechte seien. Ich möchte in dieser Angelegenheit nach keiner Seite hin Vorwürfe erheben. Wenn es mir aber erlaubt wäre, ein Bedauern auszusprechen, so wäre es in Bezug auf die Art und Weise, wie diese das Nationalgefühl lebhaft anregende und die Ehre Deutschlands dem Auslande gegenüber berührende

Angelegenheit in der Presse behandelt worden ist. Es gehört das zu den Eigenthümlichkeiten unserer deutschen Auffassung, daß wir von dem einmal geträumten Ideale, namentlich wenn es einmal eine, wenn auch nur vorübergehende und haltlose Gestalt gewonnen hat, uns nicht trennen können und dasselbe zum Ausgangs- und Endpunkte aller Wünsche und Bestrebungen machen, anstatt nach der praktischen Grundlage des Unternehmens, nach den möglichen Mitteln der Ausführung zu fragen. Wir haben seit Jahr und Tag in öffentlichen Blättern viel gelesen von dem letzten Rest der deutschen Einheit, von dem einzigen Vermächtniß des Reiches, von den schwachen Hoffnungen, die an dieses Ueberbleibsel des nationalen Aufschwunges sich knüpften. Nebenher hat es nicht an scheelen Seitenblicken auf die Ohnmacht der Bundesversammlung, an Klagen über die schmachvolle Vernichtung der Flotte gefehlt und schließlich war die Frage zum Tummelplatze geworden für politische Sympathien und Antipathien, um den Anpreisungen der einen Regierung wie den Schmähungen der andern Regierung freien Spielraum zu geben. Glauben Sie, meine Herren, diese Polemik hat Deutschland dem Auslande gegenüber mehr geschadet als die unvermeidliche Auflösung der Flottenbestände. Dagegen kann ich wenigstens mich nicht erinnern, in öffentlichen Blättern einmal eine gründliche Besprechung der ganzen Frage vom praktischen Standpunkt des Möglichen aus gefunden zu haben. Ich habe nicht gefunden, daß man gründlich erörtert hätte, wie viel und welche Bundesstaaten zu einer Bundesflotte eigentlich beitragen könnten, wie groß der Aufwand sein müßte, damit die Bundesflotte den bescheidensten Ansprüchen genüge und welchen Wechselfällen beim Ausbruche eines Krieges sie ausgesetzt sein würde. Insbesondere habe ich in den Blättern, welche sich als nächste Aufgabe die Vertretung der Unterthanen und insbesondere der Steuerpflichtigen stellen, eine Erörterung der Frage vermißt, wie hoch wol die Last sich belaufen könnte, die die einzelnen Staaten treffen würde, wenn der so vielfach gehegte und genährte Wunsch in Erfüllung gehen sollte. Ich glaube doch, wenn man sich einmal die Mühe genommen hätte, über diese Frage reiflich nachzudenken, man sich ein Gewissen daraus gemacht haben würde, sich auf vorgefaßte Urtheile, auf fromme Wünsche und meistens ungerechte Klagen einzulassen.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen, von denen ich hoffen darf, daß sie im Laufe dessen, was ich noch zu sagen habe, einige Bestätigung finden werden, wende ich mich zu dem eigentlichen Gegenstande. Es kann nicht meine Aufgabe sein und noch weniger Ihr Wunsch, daß ich in eine umfängliche Darlegung der ganzen Verhandlungen eingehe, da man bei einem Gegenstande, der nicht sonderlich erfreulicher Natur ist, sich nicht unnöthig lange aufhält und da Ihre Zeit, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, gegenwärtig eine gemessene ist. Die Hauptsache ist Ihnen aus den öffentlichen Blättern bekannt. Sie wissen, daß Verhandlungen in- und außerhalb der Bundesversammlung stattgefunden haben, daß zwar

ein Bundesbeschluß gefaßt wurde, welcher die Flottenbestände als Bundeseigenthum erklärte, daß aber schließlich doch deren Auflösung und beziehentlich Veräußerung beschlossen werden mußte, da deren Uebernahme und Unterhaltung weder auf Kosten des Bundes, noch auf Kosten einer zu diesem Behufe zu bildenden Staatengruppe zu ermöglichen war. Bei diesem Ausgange haben nun gewiß Viele ihr Urtheil fertig in Bereitschaft. Es mußte, wird man sagen, so kommen; das Jahr 1848 mit seinen centralistischen Tendenzen und Verhältnissen war des Gedankens einer deutschen Flotte und der Ausführung desselben fähig, das Jahr 1851 hat den Bundestag zurückgeführt, kein Wunder, daß von einer Flotte nicht mehr die Rede ist. Meine Herren, ich will dieser Auffassung nicht insoweit entgegentreten, daß ich verkennen sollte, wie unsere Bundesverfassung, welche bei gutem Willen einer sehr heilsamen Anwendung auch in den Fragen fähig ist, wo es sich um Hebung der wichtigsten Verkehrsverhältnisse und um den ihnen zu gewährenden Schutz handelt, wie diese Verfassung, sage ich, allerdings in diesen Fragen auf den guten Willen der Betheiligten angewiesen ist. Der Art. 64 der Wiener Schlußacte, welcher dem vielversprechenden Art. 19 der Bundesacte zur Seite trat, hat die Competenz der Bundesversammlung in diesen wichtigen Fragen allerdings zu einem Verhältniß der Vermittelung gestaltet, welches sehr nützliche und heilsame Folgen haben kann, wenn die Bundesgenossen eine Richtung verfolgen; wogegen freilich es mit der Vermittelung bald ein Ende hat, wenn die Bundesgenossen einander ihrer Wege gehen lassen. Allein der Vergleich zwischen Bund und Reich, wenn damit dem letztern ein Compliment und dem erstern ein Ausdruck von Geringschätzung zugedacht werden soll, ist ein durchaus ungerechter; denn bei genauer Betrachtung der Sache kann nicht entgehen, daß das Fehlschlagen des Flottenunternehmens bei weitem weniger auf Rechnung des Unvermögens der Bundesversammlung oder Bundesverfassung, als auf Rechnung der Mißgriffe zu setzen ist, welche die Gewalten begingen, die im Jahre 1848 die Schöpfung der Flotte unternahmen. Daß man damals es für möglich hielt, eine deutsche Flotte zu gründen, indem man eine Anzahl Schiffe kaufte, diesen Irrthum muß ich als einen verzeihlichen ansehen, denn es handelte sich darum in jener Zeit, möglichst rasch irgend einen Schutz für die bedrohten Küsten zu gewinnen, und die Eile, mit der Alles dies geschah, mag auch der damaligen Centralgewalt sehr zur Entschuldigung gereichen, wenn sie bei Anschaffung der Flottenbestände nicht immer mit Glück verfuhr und das Material bei weitem zu hoch bezahlte. Was ich aber andeuten wollte, ist, daß dieselbe Ursache, welche das Scheitern des Verfassungswerkes herbeiführte, auch schließlich und hauptsächlich das Fehlschlagen des Flottenunternehmens zur Folge gehabt hat. Diese Ursache ist keine andere als jenes unklare Verhältniß zwischen der damaligen Nationalversammlung und den Einzelstaaten, jenes bewußte Mißverständniß über deren Mandat und Machtvollkommenheit, welches auf der einen Seite Uebergriffe der Versammlung,

auf der andern Seite Ungleichheiten in der Stellung der einzelnen Staaten zu der Centralstelle herbeiführen mußte. Das Verfassungswerk brach nach Jahresfrist zusammen, als die Versammlung, ermuthigt durch die gesicherte Beistimmung einiger deutschen Regierungen, zu der einseitigen Verkündigung der Reichsverfassung verschritt und dieses Beginnen an dem Widerstande der an dem Vereinbarungsprincip festhaltenden Regierungen scheiterte.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit der Flottenangelegenheit. Die Nationalversammlung, gewählt, um eine Verfassung zu berathen, maß sich das Recht bei, die Gründung einer deutschen Flotte und zu diesem Zwecke auch die Aufbringung gewisser Summen zu beschließen. Die Centralgewalt schrieb auf Grund dieses Beschlusses Matricularumlagen aus, welche, auf diesem Grunde ruhend, wiederum keine berechtigte waren. Ich mache es den Regierungen, welche sich ohne weiteres zur Abführung solcher Matricularanlagen verstanden, keineswegs zum Vorwurf, ich werfe weder der einen zu große Nachgiebigkeit, noch der andern eine geflissentliche Berechnung vor; allein ich rechne es auch dem Ministerium, welches im Jahre 1848 in Sachsen an der Spitze der Geschäfte stand, sehr hoch an, daß es jederzeit an dem Principe der Vereinbarung festhielt, und wäre in allen deutschen Staaten in gleicher Weise verfahren worden, es wäre mancher spätere Zusammenstoß vermieden und mancher Keim nicht gelegt worden, der noch heute in bedauerlichen Spaltungen in Deutschland sich kund giebt. Infolge dessen hatte denn auch die sächsische Regierung den matrikelmäßigen Charakter jener Umlagen nicht anerkannt, sie nicht nach §. 89 der Verfassungsurkunde beurtheilt, sondern sie zum Gegenstande einer Vorlage an die Kammern gemacht. Daß die zu Anfang des Jahres 1849 zusammengetretenen sächsischen Kammern, denen, wie Sie sich erinnern werden, Frankfurt einschließlich der Nationalversammlung eine Zeit lang viel zu reactionair war, die Bewilligung so lange hinauszogen, bis die Reichsgewalten gefallen waren, ist ein zufälliger Umstand, den ich nur beiläufig zu erwähnen habe, weil er die so oft gerügten sächsischen Rückstände erklärt. Daß die Regierung späterhin auch Anstand nahm, diese sogenannten Rückstände abzuführen, darüber habe ich mich heute nicht zu verbreiten, denn es hat die geehrte Kammer auf dem letzten Landtage einem das Verfahren der Regierung in dieser Beziehung rechtfertigenden Berichte der Finanzdeputation beigestimmt. Inmittelst waren aber auch in andern Staaten ähnliche Verhältnisse vorhanden, man hatte dort ebenfalls und aus ähnlichen Gründen die Abführung beanstandet und diese Anstände mußten angesichts der in den Jahren 1849 und 1850 über die deutschen Bundesverhältnisse im Allgemeinen schwebenden Unsicherheit andauern. Als nun im Jahre 1851 die Bundesversammlung allseits beschickt worden war und in volle Wirksamkeit trat, fand sie ein Material vor, dessen Eigenthumsnatur schon an und für sich zweifelhaft war, und hinsichtlich dessen Uebernahme und Erhaltung die rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen, die rechtlichen und thatsäch-

lichen Ansprüche der einzelnen Staaten in unvermeidliche Conflicte gerathen mußten. Denn wenn es von Seiten derjenigen Staaten, welche das Meiste bezahlt hatten, ein ganz gerechtfertigter, wenigstens ein ganz begreiflicher Anspruch war, daß sie die gleiche Herbeiziehung der übrigen Staaten verlangten, so war es den übrigen Staaten eben so wenig zu verdenken, wenn sie gerechte Bedenken trugen, ohne weiteres die Matricularumlagen, deren rechtliche Begründung sie nie anerkannt haben, für ein Material nachzuzahlen, welches notorisch weit unter dem nominalen Werthe, weit unter dem der dafür verausgabten Summen sich befand. Es war ihnen ferner nicht zu verdenken, wenn sie, da nun einmal ein rechtliches Verhältniß noch gar nicht für sie bestand, manche andere Frage in ernste Erwägung zogen. Namentlich mußten die Binnenstaaten billigerweise die Frage stellen, inwiefern sie in gleicher Weise als die Küstenstaaten zugezogen werden sollten; und endlich kam auch noch in Betracht, daß mehrere der Staaten, welche hier noch beigezogen werden sollten, in den Jahren 1848 und 1849 bedeutende Ausgaben für militairische Zwecke infolge der Aufforderung der Centralgewalt geleistet hatten, woraus nothwendigerweise Compensationsansprüche hervorgehen mußten.

Die Schwierigkeit, aus diesen Verwickelungen herauszukommen, meine Herren, ist die wahre Quelle der Auflösung der Flottenbestände, und es kann, wie ich es wiederhole, keiner Regierung der Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie aus Mangel an Patriotismus das Zustandekommen des Unternehmens verhindert habe. Hier kommt nämlich zweierlei in Betracht, die Gründung der Flotte, als organische Bundeseinrichtung und die Erhaltung des vorhandenen Bestandes. Wenn es nicht möglich gewesen ist, zur Gründung einer Bundesflotte als eine organische Bundeseinrichtung zu gelangen, so darf dies durchaus nicht Wunder nehmen. Ich habe mich bereits auf dem letzten Landtage bei derselben Gelegenheit darzulegen bemüht, was geschehen müßte, um dahin zu gelangen. Es liegt auf der Hand, daß eine Einrichtung, welche bestimmt ist, einen gemeinsamen Schutz gewisser Interessen zu gewähren, auch eine Gemeinsamkeit dieser Interessen voraussetzt, denn nur aus der Gemeinsamkeit dieser Interessen selbst geht die Möglichkeit hervor, daß die bedeutenden Anstrengungen gemacht werden *können*, welche gemacht werden *müssen* um eine Bundesflotte zu Stande zu bringen.

Es liegt also auf der Hand, daß, so lange Deutschland nicht ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem hat, auch von einer gemeinsamen Flotte gar nicht die Rede sein kann; es liegt auf der Hand, daß eine Bundesflotte der Leitung eines Bundesorgans unterworfen werden müßte; den Bundesorganen ist aber bekanntlich, zur Zeit wenigstens, die Competenz in Fragen der materiellen Interessen, wenn auch nicht entzogen, doch sehr verkümmert. So lange aber die Aussicht nicht da ist auf die Errichtung einer Flotte als einer organischen Bundeseinrichtung, so lange ist die Unterhaltung einer kleinen Anzahl von Schiffen nur die Befriedigung einer Idee,

nicht aber die Befriedigung eines Bedürfnisses, und wenn einzelne Staaten, welche infolge ihrer geographischen Lage daran Interesse haben, sehr lebhaft für die Erhaltung des vorhandenen Bestandes eintreten, so ist andern, welche dieses Interesse nicht haben und nicht haben können, nicht zu verdenken, daß sie in Erwägung ziehen, welche Lasten daraus dem Lande erwachsen und ob diese Lasten im Verhältnisse stehen zu dieser blosen Befriedigung einer Idee, ich möchte sagen, der nationalen Eitelkeit, ohne Befriedigung des Bedürfnisses.

Inmittelst kann ich nicht unerwähnt lassen, daß es doch auch nicht an Versuchen gefehlt hat, um das Schauspiel der Auflösung, welches man immerhin für ein sehr bedauerliches halten mußte, zu vermeiden. Man hatte einen Gedanken gefaßt, welcher auf den ersten Blick auch wirklich viel Ansprechendes hatte, daß nämlich eine gemeinsame Flotte durch drei Contingente gebildet werden sollte, so daß von Seiten Oesterreichs ein Bundescontingent auf dem adriatischen Meere, von Preußen ein gleiches auf der Ostsee und endlich ein drittes Contingent auf der Nordsee von Seiten der übrigen deutschen Staaten aufgestellt werden sollte, welche letztere dann den Flottenstand zu übernehmen gehabt hätten; natürlich unter Uebernahme mancherlei Lasten für die Vergangenheit. Ich habe dieses Project erwähnt, weil es unter den vielfachen Versuchen, welche gemacht wurden, um in einer befriedigenden Weise zum Ziele zu kommen, das war, welches noch den meisten Erfolg zu versprechen schien. Ich werde mir erlauben, der geehrten Kammer die Abstimmung der sächsischen Regierung darüber vorzutragen, welche ich vorzutragen keinen Anstand nehmen kann, weil sie damals größtentheils schon in den öffentlichen Blättern erschien, wiewol, wie mitunter zu geschehen pflegt, unter Hinweglassung mancher sehr wichtigen Stellen. Es heißt daselbst so:

«Die k. sächsische Regierung hat die Anträge, welche der für die Angelegenheit der deutschen Flotte gewählte Ausschuß der hohen Bundesversammlung am Schlusse seines in der 29. Bundestagssitzung vom 25. v. M. erlassenen Berichts gestellt hatte, zum Gegenstande ernster und reiflicher Erwägung gemacht. Die Anträge des Ausschusses gründen sich im Wesentlichen auf diejenigen Vorschläge, welche das kaiserlich österreichische Cabinet an denselben hatte gelangen lassen. Dem diesen Vorschlägen zu Grunde liegenden dankenswerthen Bestreben, einen praktischen Ausweg aus den von der Flottenfrage unzertrennlichen Verwicklungen zu finden, hat die k. sächsische Regierung ihre Anerkennung nicht zu versagen vermocht und eben so wenig verkennt dieselbe die verdienstlichen Bemühungen des Ausschusses und des von letzterm vorgelegten Gutachtens der einberufenen Sachverständigen. Jemehr aber die dadurch gebotene, das nationale Gefühl lebhaft erregende und bestechende Aussicht auf die Begründung einer bis in die entferntesten Gewässer dringenden Bundesflagge geeignet ist, die Sympathien der Bundesregierungen den Ausschußanträgen zuzuwenden, um so mehr war es Pflicht der sächsischen Regierung, nüchternen Blicks deren Grundlagen zu prüfen.

Für die Errichtung einer Bundesflotte, ist, diesseitigen Erachtens, nur zweierlei Basis denkbar: entweder die des Bundeseigenthums oder die der Contingentsstellung. Die erstere Basis, welche den in den Jahren 1848 und 1849 entnommenen Anschaffungen ohnstreitig zu Grunde gelegt wurde, mußte bei weiterer Entwicklung auf den, wie die diesseitige Regierung anerkennt, gerechtfertigten Einspruch der beiden größten Bundesstaaten stoßen, welche bereits selbstständige Marinen unterhalten und denen billiger Weise eben so wenig anzumuthen ist, neben diesen Marinen eine Bundesmarine nach Verhältniß ihrer Größe im Bunde mit zu unterhalten, als ihre eigenen Schiffe einer Bundesflotte dergestalt einzuverleiben, daß deren Eigenthum auf den Bund überginge.

Wenn daher die k. sächsische Regierung es vollkommen begreiflich findet, daß die Erwägung dieser und anderer dahin einschlagenden Betrachtungen zu dem Gedanken einer Contingentsaufstellung geführt hat, so vermag sie gleichwol die dabei ins Auge gefaßte Analogie der Bundesmilitair-Contingentsstellung in der vorgeschlagenen Anwendung auf sämmtliche Bundesstaaten als zulässig nicht anzuerkennen. Ein Contingent, wie es die einzelnen Bundesstaaten zu dem Bundesheere leisten, ist ein im Besitz des betreffenden Staats befindliches Object, welches nicht allein in der Regel sich in der ausschließenden Verwendung dieses Staats befindet, sondern auch selbst dann, wenn es zur Verfügung des Bundes gestellt wird, immer noch in den Händen des Staats, welcher dasselbe stellt, verbleibt. Wenn die k. k. österreichische oder die preußische Regierung einen Theil ihrer Flotte dem Bunde zur Verfügung stellt, so findet allerdings das eben gedachte Verhältniß in derselben Weise statt, als solches der Fall ist, wenn Oesterreich oder Preußen einen Theil seiner Militairmacht dem Bunde zur Verfügung stellt. Anders gestalten sich die Sachen, wenn von einem Contingente der Binnenstaaten die Rede ist. Diese können im eigenen Lande kein Flottencontingent halten und werden daher, in nothwendiger Folgerung des aufgestellten Projects, auf die Nordsee verwiesen. Dort aber können sie natürlich eben so wenig einen, der eigenen Verfügung vorbehaltenen Besitzstand haben und daher sollen sie pro rata an der Anschaffung und Unterhaltung eines Nordseegeschwaders sich betheiligen. Diese Betheiligung aber kann, nach dem oben Gesagten, unmöglich als ein Contingent nach der Analogie der Bundescontingente beurtheilt werden, sondern sie ist vielmehr die Erwerbung eines fictiven Antheils an einem gemeinsamen Eigenthum, über welchen Antheil jede selbstständige Verfügung auch in gewöhnlichen Zeiten im Voraus abgeschnitten ist.

Man wird nicht verkennen wollen, daß, wenn die Binnenstaaten sich bei der Erwerbung und Unterhaltung eines Nordseegeschwaders betheiligen, welches immerhin in seiner Gesammtheit ein drittes Bundescontingent genannt werden mag, dieselben sich nicht in gleicher Lage befinden, wie Oesterreich, Preußen und die andern Küstenstaaten. Wenn einer dieser Staaten Kriegsschiffe unterhält, so geschieht es vornämlich zum Schutz

seiner Küsten, seiner Häfen und seiner Handelsmarine, — drei Objecte, welche den Binnenstaaten gänzlich abgehen. Man wird einhalten, daß diese Auffassung eine engherzige sei und daß die Binnenstaaten indirect, in Folge ihres Handels, eben so sehr Interesse an dem Schutze deutscher Küsten, deutscher Häfen und deutscher Handelsflagge haben. Die k. sächsische Regierung ist keineswegs gemeint, die somit an sie gestellte Anforderung einer höhern, nationalen Auffassung der Verhältnisse zurückzuweisen, ja sie wünscht aufrichtig, es möchte die allgemeine Gestaltung der Bundesverhältnisse ihr eine solche Auffassung zur Nothwendigkeit machen. Daß in letzterer Beziehung und gerade in den Fragen, die hierbei vorzugsweise in Betracht kommen, nämlich denen einer handelspolitischen Einigung, die gegebenen Verhältnisse jenem Verlangen entsprechen mögen, das ist für die k. sächsische Regierung Gegenstand ihres eifrigsten Bestrebens und ihrer zuversichtlichsten Hoffnung, aber auch Gegenstand noch schwebender und eben jetzt am entscheidenden Wendepunkte angelangter Verhandlungen.

Daß die Gemeinsamkeit der handelspolitischen Interessen allein die Gemeinsamkeit der Interessen bei Begründung und Unterhaltung einer Kriegsmarine bedinge, bedarf nicht des Beweises. Der Bericht der Sachverständigen bezeichnet als einen der zu erreichenden wesentlichen Zwecke die Aufrechthaltung von Handelsverträgen. Diese Aufgabe würde bei der jetzigen Gestaltung der Dinge indessen offenbar erwachsen in Folge von Differenzen, nicht zwischen der Gesammtheit der Bundesglieder oder nur der Gesammtheit der das Nordseegeschwader unterhaltenden Regierungen und einer fremden Regierung, sondern in Folge von Differenzen zwischen dieser letztern und einer der bestehenden drei oder vier deutschen Handelsgruppen, oder auch einem einzelnen deutschen Staate, wobei die Gesammtheit der bei der Flotte Betheiligten der Gefahr ausgesetzt sein würde, durch das einseitige, vielleicht unberechtigte Vorangehen des oder der bei der Differenz unmittelbar Betheiligten in Maaßregeln verwickelt zu werden, welche die empfindlichsten Verluste nach sich ziehen könnten.

Diese Erwägungen mußten die k. sächsische Regierung zu einer andern Betrachtung hinleiten, daß nämlich der Ausschuß zur Beseitigung der einer Lösung entgegen stehenden unverkennbaren Schwierigkeiten einen Weg eingeschlagen habe, der wol scheinbar, nicht aber in der Wirklichkeit zu einer Lösung führen kann. Seinen Anträgen zufolge soll sofort eine organische Bundeseinrichtung beschlossen werden, deren Ausführung auf einer Reihe von Vereinbarungen zwischen den Bundesregierungen beruht. Diese Vereinbarungen betreffen theils die Verständigung unter den bei dem Nordseegeschwader zu betheiligenden Regierungen über die Stärke dieser Flotte, über die Vertheilung der Beiträge, über die gemeinsame Verwaltung und Verwendung u. s. w., theils die Regulirung der bei der Uebernahme der Bestände zu befriedigenden Ansprüche. Diese Vereinbarung müßte aber nothwendig dem zu fassenden Bundesbeschlusse voraus-

gehen, wenn zu Schlichtung späterer Differenzen ein Austrägalverfahren, dem es gegenwärtig an der erforderlichen rechtlichen und thatsächlichen Grundlage vollständig gebrechen würde, statt haben sollte.

Es erscheint hiernach der k. sächsischen Regierung der beantragte Bundesbeschluß, in Ermangelung dieser vorgängigen Vereinbarung, als ein völlig illusorischer. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge aber würde die diesseitige Regierung für die aufgestellte Modalität sich nur in der Weise auszusprechen vermögen, daß in folgerechter Entwickelung des Projects zu stellender Contingente, die ihrer Natur nach nur im factischen Besitz von Küstenländern sich befinden können, die Nordseeflotte von den eigentlichen Nordseestaaten allein übernommen, letzteren aber für die Lasten, welche ihnen durch diese Uebernahme und die fernere, nicht blos im eigenen, sondern auch im Interesse des Bundes von ihnen zu bestreitenden Unterhaltung der Flotte erwachsen — eine Entschädigung mittelst angemessener Herabsetzung ihrer zu dem Bundesheere zu stellenden Contingente zugesprochen, den Binnenstaaten dagegen die Verpflichtung zu einer, den Ausfall in der normalen Stärke des Bundesheeres ersetzenden Mehrstellung auferlegt würde.

Auf diese Weise wird den Binnenstaaten eine Leistung auferlegt, deren Höhe sich wenigstens gewiß feststellen läßt, und deren Aufbringung sie in zweckmäßiger Art selbstständig reguliren können. Die Uferstaaten dagegen würden mit Hilfe der ihnen gebotenen Erleichterung ein ihr Interesse unmittelbar berührendes Unternehmen zu bestreiten und bei ihrer geringen Anzahl besser zu pflegen und zu erweitern wissen, als dies bei der Betheiligung von einigen und dreißig Staaten der Fall sein könnte. Sollte aber auch die Unzulänglichkeit der alsdann vorhandenen Kräfte es nothwendig machen, die von den Nordseestaaten zu übernehmende Leistung unter das von dem Ausschuß angenommene Maaß zurückzuführen, so dürfte nicht unbemerkt bleiben, daß die durch den Ausschußbericht in Aussicht gestellte Schöpfung eine solche ist, welche zwar bedeutende Anstrengungen verlangt, allein weder mit diesen Leistungen, noch mit den bescheidensten Ansprüchen, die an eine Bundesflotte gemacht werden mögen, in einem nur irgend befriedigenden Verhältnisse steht.

Wenn schließlich aus den oben angeführten Gründen die k. sächsische Regierung den Anträgen des Ausschusses, wie sie sub 1 bis 9 formulirt sind, ihre Beistimmung nicht zu ertheilen vermag, so ist dieselbe dem Schlußantrage des Berichts beizupflichten bereit, und erbötig, zur Bestreitung der durch die Unterhaltung der Flottenbestände während der nächsten Monate und bis zu der möglichst zu beschleunigenden definitiven Regulirung entstehenden Kosten, abermals einen matrikularmäßigen Beitrag in gleicher Weise wie früher, als einen bei künftigen Zahlungen abzurechnenden Vorschuß, abzuführen. Es bedarf endlich nicht der Erwähnung, daß in der vorseienden, eine organische Bundeseinrichtung betreffenden Beschlußfassung ein Majoritätsbeschluß nicht zulässig sein würde.»

Jener letztere von uns gemachte Vorschlag, welcher der diesseitigen Regierung das einzige Mittel schien, um die Contingente wirklich in Ausführung zu bringen, hat anderwärts nicht Anklang gefunden und daher auch weiter keinen Erfolg gehabt. Was in dieser Abstimmung nicht enthalten, was aber gerade vorzugsweise die hohe Kammer interessiren könnte, das ist der finanzielle Standpunkt. Nach den Anschlägen, welche bei jenem Projecte gemacht worden waren, sollte Oesterreich sein Contingent mit $1^1/_2$ Million Gulden stellen, Preußen sein Contingent mit 1 Million Thaler und endlich wurde das Nordseegeschwader auch mit 1 Million Thaler jährlich mindestens veranschlagt. Man darf nun ja nicht glauben, daß diese Ansätze zu hoch waren, im Gegentheil diejenigen, welche sie aufstellten, gehörten sämmtlich zu denen, welche das Zustandekommen der Flotte wünschten, und so gewissenhaft ihre Erwägungen gewesen sind, werden sie wenigstens nicht willkürlich auf zu hohe Ansätze gerathen sein. Hiernach würde auf Sachsen ein jährlicher Aufwand von 80,000 bis 100,000 Thalern gekommen sein, und außerdem hätten wir, da man theils unsere Rückstände beanspruchte, theils die k. preußische Regierung die Einzahlungen, die sie gemacht, theils die österreichische Regierung ebenfalls ihre Vorschüsse, welche nicht unbedeutend waren, zurückerstattet erhalten sollte, — wir hätten, sage ich, es außerdem auch mit einer Anforderung von circa 300,000 Thalern zu thun gehabt, die sofort zu bezahlen gewesen wären. Hätten wir aber diese Zahlung beanstandet, so wäre eben auch an kein Zustandekommen zu denken gewesen. Neben diesen Summen, welche aber eben nur mehr Minimalsummen waren, denn sie konnten sich jährlich auf das Doppelte steigern, neben diesen Summen hatten wir, ganz abgesehen von der eben von mir berührten Frage der allgemeinen handelspolitischen Einigung, dasjenige ins Auge zu fassen, was das praktische Gutachten der Sachverständigen in Aussicht stellte, und dies war doch zuletzt nicht mehr, als das Auslaufen von einzelnen Schiffen in Zwischenräumen von sechs Monaten, welche die Reise um den Erdball machen sollten. Und wenn das Erscheinen, das zeitweise Erscheinen eines einzelnen deutschen Schiffes wol geeignet gewesen wäre, um den in entfernten Zonen lebenden und handeltreibenden Deutschen große Befriedigung zu gewähren, so wäre davon ein wirklicher Schutz des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt kaum zu erwarten gewesen und wir mußten uns daher jener trivialen Redeweise erinnern, wonach es heißt: für den Spaß zu viel und für den Ernst zu wenig! Meine Herren, nach der Ermächtigung, welche Sie uns bezüglich der Flotte am letzten Landtage gaben, hätte die Regierung ihre Zustimmung zu dem Projecte erklären und sich damit manches angenehme Lob bereiten können. Allein die Regierung hielt für Pflicht, nicht eine populaire Abstimmung abzugeben, sondern sich zu fragen, welche Vortheile und welche Nachtheile und Lasten man damit dem Lande auferlege und hierbei mußte sie allerdings die Frage immer wieder erwägen, inwiefern bei diesen Leistungen auch ein Schritt weiter geschehe in

der Einigung, in der jetzt vorliegenden wichtigen Zoll- und Handelsvereinigung. Diesen Standpunkt hat die Regierung fortwährend festgehalten seit Jahresfrist. Es möge uns nicht etwa als Chicane ausgelegt werden, wenn wir auch der hannoverschen Regierung gegenüber bei den letzten Verhandlungen in Hannover diesen Standpunkt festhielten. Es handelte sich nicht darum, des Septembervertrages wegen (— s. das folgende Capitel —) ihr in der Flottenfrage Schwierigkeiten zu bereiten. Allein es konnte nicht verkannt werden, daß es sich um sehr bedeutende Opfer von unserer Seite handelte und ein Zugeständniß ist des andern werth. Wir hätten gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, den Beschluß über Auflösung der Flottenbestände hinauszuschieben bis nach Abschluß der Zollverhandlungen und deshalb hat sich die Regierung bereit erklärt, Vorschüsse zu leisten, damit dies möglich wurde. Es ist aber nicht möglich gewesen, indem andere Regierungen, welche Ansprüche an die Flottenbestände hatten, auf die Auflösung drangen, was ich ihnen ebensowenig verdenke, denn die Flottenbestände sind ein fressendes Capital, welches sich mit jedem darauf verwandten Vorschuß an Werth vermindern mußte. Wie die Sache liegt, so glaube ich, es ist das Beste, man tröstet sich darüber und man gebe sich nicht ungerechtfertigten Betrübnissen hin. Die beiden besten Schiffe sind in die Hände einer deutschen Großmacht übergegangen und sind mithin auch in guten Händen. Es ist zu erwarten, daß auch die übrigen Schiffe ebenfalls in deutschen Händen bleiben werden. Die Hoffnung einer wirklich deutschen Flotte ist auch noch nicht abgeschnitten. Was erreicht war, das war nicht mehr als eine Treibhauspflanze, die bei starker Heizung schnell aufschießen konnte, die aber, in gewöhnlichen und rauhen Boden verpflanzt, nicht hätte fortkommen können. Wenn einmal die Gemeinsamkeit aller Interessen in Handelssachen erreicht sein wird, so wird auch dieses Unternehmen eine ernstere Unterstützung finden und mehr Aussicht auf Erfolg gewinnen; und dann werden auch sämmtliche Binnenstaaten sich ebensowenig weigern, in ihrem und im allgemeinen Interesse sich daran zu betheiligen, als sie sich gegenwärtig weigern, zu den ihnen zum Theil fern liegenden Bundesfestungen ihre Beiträge zu liefern."

Da wir aber einmal des Verhältnisses der Tagespresse zu den Dresdner Conferenzen Erwähnung thaten, so wird es nicht ohne alles Interesse sein, die Zwischenfälle und Einmischungen derselben noch von einer andern Seite zu kennzeichnen, Zwischenfälle, die mancherlei Dissonanzen unter mehreren Staaten-Bevollmächtigten hervorriefen. Als diese nämlich zusammentraten, gelobten sie sich sammt und sonders die strengste Geheimhaltung ihrer Verhandlungen bis zu erlangtem Abschlusse derselben. Nur das Eröffnungsprotokoll wurde der sofortigen Veröffentlichung überwiesen. Man verabredete sogar die Ver-

meidung jeder vertraulichen Mittheilung an dritte Personen, um das öffentliche Urtheil in keiner Weise irre leiten zu lassen. Von Beust, Schwarzenberg und Manteuffel wissen wir denn auch, daß sie das sich gegenseitig auferlegte Schweigen unverbrüchlich hielten. Die einschlägigen Notizen des officiellen „Dresdner Journals“ beschränkten sich auf das äußerliche Wahrnehmbare. Nicht ganz so genau nahmen es hingegen einige andere Bevollmächtigte mit der verheißenen Discretion, diese und jene in der Meinung, daß ihre fragmentarischen Offenherzigkeiten gegen untergeordnete Personen in ihrer Begleitung ohne bedenkliche Folge bleiben würden. Nun war jedoch nichts so sicher zu erwarten, als daß letztere der ihnen unvermeidlich begegnenden zudringlichen Neugier um so weniger Widerstand zu leisten vermöchten, als sich ihnen damit eine schöne Gelegenheit bot, ihr subalternes Ich in den Augen der sie Umlagernden und Bestürmenden durch eine simulirte Eingeweihtheit zu heben, welche von gewissen Personen gern als baare Münze hingenommen wurde. Darunter natürlich Zeitungsschreiber, die sich wiederum mit ihrer vermeintlichen Unterrichtetheit vor den betreffenden Redactionen und dem Publicum aufbliesen. Kein Volk ist so überladen von „publicistischen“ Individuen, die sich für eine Hand voll Silberlinge über das, was Andere respectiren, hinwegsetzen, kein Land so heimgesucht von einem gewissenlosen und parasitischen Gesindel der Kunst und Literatur, als das deutsche. Plauderte übrigens der Chef, warum sollte der Untergebene seinen Mund verbinden? Quoll jenem das Herz über, warum sollte dieser an Herzdrücken sterben, der doch nichts gelobt hatte oder aber ebenso unter dem Siegel der Verschwiegenheit wie jener sein Wissen an den Mann brachte? Und so tischten denn verschiedene Blätter, zum Theil mit wahrhaft erheiternder Schnelligkeit, fortlaufende Nachrichten über den Gang der Verhandlungen in Plenarsitzungen und Commissionen voll Unwahrheiten und Entstellungen auf, welche wiederum anderwärts die überflüssigsten und ungereimtesten Betrachtungen hervorriefen. Etliche andere Bevollmächtigte indessen gingen in ihrer Indiscretion nicht einmal bona fide zu Wege.

Apodiktisch läßt sich diese Behauptung namentlich von dem Vertreter eines Miniaturstaates aufrechthalten, der noch im Jahre 1866 sehr viel von sich Redens gemacht. Diese versorgten mit geflissentlichem Wortbruche und nichts weniger als Vertrauen im Volke nährend mehrere Journale mittel- und unmittelbar aus der Schule.

Mittels derartiger Unvorsichtigkeiten und Mißbräuche entstand auch die im März (1851) von Berlin aus in Umlauf gesetzte und allgemeines Aufsehen erregende Broschüre: „Die Dresdener Conferenzen. Mit Urkunden". Die sächsische Regierung verbot innerhalb ihres Landes den Vertrieb dieser Schrift, nicht weil sie der freien Meinungsäußerung über die Gestaltung der deutschen Verhältnisse Schranken ziehen wollte; nicht weil sie durch die collective Anfeindung der „napoleonischen Königreiche" vielfach in dem Libell angegriffen ward, — sie durfte sich mit dem Chef des preußischen Cabinets trösten, dem es nicht glimpflicher darin erging —; die sächsische Regierung verbot das Machwerk, weil eben die Geheimhaltung der in der Conferenz zu pflegenden Verhandlungen unter den conferirenden Bevollmächtigten beschlossen worden, und diese selbstverständlich insbesondere den aus den Berathungen hervorgehenden Actenstücken galt. Damit ward aber stillschweigend jeder Regierung zugleich die Pflicht auferlegt, die durch Unberufene unternommene Verbreitung von Actenstücken, so lange deren officielle Veröffentlichung nicht ausdrücklich beschlossen war, in ihrem Bereiche nicht zu dulden. Die sächsische Regierung durfte sich der Initiative in dieser Angelegenheit um so weniger entziehen, als ihr schon local die Wahrung des Ansehens der Conferenz oblag. Auch ward ihr energisches Vorgehen mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen. Aehnliche Maßregeln folgten in andern deutschen Staaten, aber doch nicht in allen.[39]

Wir kehren den Tagen zu Dresden den Rücken nicht ohne die Hinzufügung, daß sämmtliche Bevollmächtigte mit Dankbarkeit und Anerkennung für die verbindliche gastliche Aufnahme seitens des Hofes schieden. In diesem Gefühle herrschte Einstimmigkeit. Allein wir

unterlassen auch nicht hinzuzufügen, daß eine Reihe der Bevollmächtigten, die den Staatsminister von Beust hier zum erstenmal näher kennen zu lernen Gelegenheit empfingen, mit einem mächtigen Eindrucke seiner staatsmännischen Ueberlegenheit von dannen schieden, dem einige daheim unverhohlen bewundernden Ausdruck liehen. Ich sage einige; denn andere — Namen zu nennen ist unfüglich — konnten es nicht bemänteln, daß seine Superiorität auf sie niederdrückend gewirkt hatte, um so empfindlicher, weil und je mehr sie diese aus der bescheidensten und liebenswürdigsten Unabsichtlichkeit wahrzunehmen vermochten. Sie gingen bei ihm — eine von uns eingesehene confidentielle Epistel sagt es mit ziemlich unverschleierten Worten — auf die Suche nach Ecken, Kanten, Lücken und Untiefen, und entdeckten zu ihrem wahren Verdrusse durchaus keine. Sie hätten sie ihm so wenig zu seinem Nachtheile angerechnet, denn damit wäre er ihnen ja näher gerückt. Nun jedoch wandelte sich seine „intangible“ Größe in ihren Augen in einen unmeßbaren Fehler um, nun ward sie ihnen eine Aergerlichkeit und darum eine Argheit.

Beust's Schicksal ist in diesem Betracht immer das gleiche geblieben.

VIII.

Die Zollkrisis von 1852/53.

Beust's patriotische Anstrebung einer Einigung sämmtlicher deutschen Stämme auch in den materiellen Beziehungen trat nicht erst auf den Dresdner Ministerialconferenzen zu Tage, sie zeigte sich auf seine und des in dieser Angelegenheit von gleichen Grundsätzen ausgehenden Finanzministers Veranlassung schon auf der Kasseler Generalconferenz des Zollvereins, welche am 6. Juli 1850 ihren Anfang nahm, als Richtschnur des Verhaltens des dorthin entsendeten sächsischen Bevollmächtigten.

Die Hinzielung auf einen allgemeinen deutschen Zoll- und Handelsverband durchkreuzte aber von vornherein die preußischen Pläne, oder man legte ihr völlig ferne Beweggründe unter. Genug, fast auf der ganzen Linie der der preußischen Union zugethanen Presse begannen flugs die Angriffe gegen Sachsen, als den Staat, der den Zollverein zu untergraben beabsichtige. Gleichwol arbeitete die sächsische Regierung damals noch mit keinem Worte den preußischen Vorschlägen zur Zollerhöhung entgegen, gab durch Nichts zu erkennen, daß sie die Erledigung einer der schwebenden Anschlußfragen — der österreichischen oder des norddeutschen Handelsvereins — als unerlaßliche Vorbedingung für das Eingehen auf die preußischen Propositionen stelle. Die Sache verhielt sich vielmehr so: Die Abhaltung einer Tarifconferenz war im Einverständnisse aller Zollvereinsstaaten während der letzten zwei Jahre aus dem

ganz richtigen Grunde verschoben worden, weil die im Werke begriffene politische Umgestaltung Deutschlands und die damit zusammenhängenden Fragen nach einer Erweiterung des Zollvereins es unräthlich machten, principielle Abänderungen des Tarifs vorzunehmen, welche nach der einen oder andern Seite hin präjudiciell sein konnten. Auch jetzt noch war die Frage des Anschlusses von Norddeutschland unerledigt, die österreichische Frage hingegen der Nothwendigkeit einer gründlichen Inbetrachtnahme sehr nahe gerückt. Wollte man also nicht auf jede Erweiterung des Zollvereins für längere Zeit geradehin verzichten, so mußten zunächst und bevor man zu principiellen Umänderungen des Tarifs verschritt, die nach beiden Seiten hin vorliegenden Möglichkeiten einer Ausdehnung des Zollvereins und diejenigen Rücksichten klar werden, welche zu nehmen sein würden, sollten nicht dort- oder dahin unübersteigliche Hindernisse oder eine Tarifirung entstehen, von der man nicht voraussehen konnte, ob sie nicht infolge von Anschlußverhandlungen in manchen wichtigen Punkten in der nächsten Zeit einer Aenderung unterliegen müßte. So schwebte man noch ganz im Ungewissen, ob die norddeutschen Regierungen jeden industriellen Schutz perhorresciren oder nur in den Colonialwaaren- und Weinzöllen Concessionen verlangen würden. Andererseits wiesen das ausgebildete Schutzsystem Oesterreichs und sein wenig entwickelter Exporthandel das System der Rückzölle gänzlich zurück. Hinwiederum ist es ein Axiom, daß sowol der Fabrik- als der Handelsstand Eine wichtige Forderung an jeden Tarif zu stellen hat: die Forderung einiger Stabilität. Der Gang des industriellen Geschäfts richtet sich den gegebenen Zollverhältnissen gemäß ein, und selbst Mangelhaftigkeit derselben wird eher ertragen, als rasche und schroffe Schwankungen der Ansätze, welche blos zu Verlusten führen. Auch das Interesse der Producenten und selbst des dem Schutzsysteme abgeneigten Handelsstandes erheischte also, daß principielle, in die Productionsverhältnisse tief eingreifende Aenderungen des Tarifs nicht unter Umständen vorgenommen wurden, wo man für die Nothwendigkeit baldiger wesentlicher Wandelungen nicht

einstehen konnte. Hätte man z. B. hohe Garnzölle u. s. w. nach der einen, Rückzölle nach der andern Seite eingeführt, dadurch große Capitalanlagen in gewissen Richtungen veranlaßt, kurz darauf die Wichtigkeit einer Erweiterung des Zollvereins die Wiederaufgabe des einen oder andern Princips benöthigt und somit enorme Verluste zu Wege gebracht, — würde dann der Industrielle nicht mit Recht der Regierung vorgeworfen haben, daß es besser gewesen wäre, den obschon mangelhaften aber doch gewohnten Zustand noch eine Zeit lang andauern zu lassen?

Solche Erwägungen bestimmten die sächsische Regierung zu dem Wunsche, daß sich die Zollconferenz vor allen Dingen mit den Anschlußfragen beschäftigen und nur dann erst zu principiellen Tarifänderungen übergehen möge, wenn entweder unzweifelhaft sei, daß diese für die Erledigung der obschwebenden Anschlußfragen unabträglich wären, oder wenn man sich allgemein überzeugt halte, die Lösung solcher Fragen liege noch zu fern, um sich dadurch am Vorschreiten hemmen zu lassen. Nach Erledigung dieser Vorfragen gedachte die sächsische Regierung der Verhandlung über den Tarif sich keineswegs entgegenzusetzen, sobald Stimmenmehrheit für letztere vorhanden. Und betrachtete man die Sache genau, so mußte man sich auch sofort überzeugen, daß der Wunsch einer Vorausbehandlung der Anschlußfragen ebenso nahe nach Norddeutschland und den Seestädten hinwies als nach Oesterreich. Mit Ausnahme der Rückzölle enthielten die preußischen Vorschläge nichts, was dem Anschlusse präjudicirte, weshalb von diesem Gesichtspunkte aus kein Grund zu einer Abneigung gegen die bezeichneten Propositionen vorlag. Wol aber vermißte man darin jede Rücksichtsnahme auf die Interessen der norddeutschen Staaten und die Möglichkeit ihres Anschlusses an den Zollverein. Hätte Preußen, dem nach den Verträgen die Leitung von Anschlußverhandlungen zukam, solche Mittheilungen über den Stand der beredeten Angelegenheit dem Steuervereine — Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe — und den Hansestädten gegenüber gemacht, daß bestimmt übersehen

werden konnte was man dort wollte, so würde man sofort die etwa bedenklichen Punkte erkannt und die Instruction der Commissionen im Einzelnen danach eingerichtet haben können. Da dies jedoch nicht der Fall war und Preußen sich ebenso wenig über die österreichische Frage den Zollvereinsregierungen gegenüber auszusprechen beliebte, so stellte sich die Anregung dieser Fragen bei den Zollconferenzen selbst und gerade vor den Verhandlungen über eventuelle Tarifveränderungen als nothwendig heraus.

Welche politische Gründe Preußen, das noch kurz zuvor mit allen Zollvereinsregierungen für keine Vornahme von Tarifänderungen stimmte, in dem Momente zum Entgegengesetzten veranlaßt haben mochten, wo Seiten Oesterreichs Propositionen zu einer vollständigen Zoll- und Handelsvereinigung vorlagen [40], die doch mindestens eine offene und ehrliche Prüfung verdienten, das bleibe hier unerwogen. Sie sind zum Theil handgreiflich. Wer aber Sachsens Verhältnisse richtig beurtheilte, der war gewiß damit einverstanden, daß dessen Regierung nicht gemeint sein konnte durch ein übereiltes Eingehen auf Vorschläge, welche durch die Zeit ihres Eintreffens den Verdacht einer politischen Tendenz erweckten, wesentliche Interessen des Landes zu compromittiren.

Nicht genug indeß des Lugs, daß Beust aus Preußenfeindlichkeit gegen den Zollverein Intriguen namentlich mit Bayern angesponnen habe, auf einmal wußte man sogar von seinen Antipathien gegen die Bemühungen Oesterreichs, einen einheitlichen großen Zoll- und Handelsstaat mit dem übrigen Deutschland anzubahnen, zu erzählen. Denn sowol in Kassel als bei der Elbschifffahrtsrevisionscommission in Magdeburg wäre der österreichische Antrag auf völlige Beseitigung der Elbzölle ebenso an dem Widerspruche Sachsens wie an dem Hannovers und Braunschweigs gescheitert. Dies das einzige Argument für weitgreifende Folgerungen. Aber gerade umgekehrt erklärte sich ersteres für die unbedingte Annahme jenes Antrags. Ablehnen nur mußte es die dabei mit in Frage gestellte Uebernahme einer antheiligen

Entschädigung der untern Elbuferstaaten, aus sehr nahe liegenden Gründen und mit besonderer Rücksicht auf die durch theilweise Restitution der anhaltischen Elbzölle sowol als auch eines Theiles der preußischen Elbquote seit Jahren schon gebrachten ansehnlichen pecuniären Opfer. Und gerade Sachsen schritt, als der österreichische Antrag bei der Commission nicht die erhoffte Aufnahme fand, in Verbindung mit Hamburg mit umfassenden Anträgen auf Elbzollermäßigungen vor, denen Oesterreich beipflichtete.

Alle Schmähungen und Verdächtigungen hinderten nicht das Umsichgreifen der Ueberzeugung, daß die von der sächsischen Regierung von vornherein aufgestellte und fortwährend, wenn gleich mit aller Nachgiebigkeit in Bezug auf die minder wichtigen formellen Fragen festgehaltene Ansicht über die preußischen Vorschläge die einzig richtige gewesen. Und wenn ihr Verlangen, zunächst über die österreichische Anschlußfrage zu verhandeln, in Kassel nicht die genügende Unterstützung erlangte, entbehrten die preußischen Vorschläge derselben ebenfalls. Braunschweig war es, das ihnen mit dem entschiedensten Widerspruch begegnete. Dadurch aber ward so viel erreicht, daß die Berliner Regierung sich bereit erklärte, gemeinschaftlich mit Sachsen und Bayern auf Verhandlungen mit Oesterreich wegen Abschluß eines Handelsvertrags einzugehen. Beseitigte diese Erklärung auch bei Weitem nicht alle Zweifel an den wahren Absichten Preußens, da Oesterreich in seiner Denkschrift vom 30. Mai (1850) einen blosen Handelsvertrag als weder seinen Absichten noch den gerechten Erwartungen des deutschen Volks entsprechend deprecirte, so hatte man doch damit einen Anknüpfungspunkt für Weiteres erlangt, und der Augenblick war gekommen, wo auch Sachsen durch das Gewicht der hervorragenden Stellung seiner Industrie und Landwirthschaft zur Erreichung des großartigen Zieles in positiver Weise mitwirken konnte. Ueber den hiebei einzuschlagenden Weg war bei klarem Bewußtsein des Zwecks und vollständiger Uebersicht der Sachlage kein Zweifel möglich. Wünschte Sachsen im Interesse seiner Industrie die vollkommene Handelseinigung Oester-

reichs mit dem gesammten Deutschland, und zwar ohne Verzug, so verkannte die Regierung doch nicht die Schwierigkeiten, welche sich dieser Vereinigung entgegenstellten. Nicht daß irgend eine unüberwindlich gewesen wäre; auf zwei Impedimente aber wies die Regierung das Land hin, deren Ueberwindung einige Zeit erforderte. Einmal fehlte es zur Zeit an einem zuverlässigen Maßstabe für die Revenüentheilung zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten. Die Bevölkerungszahl hätte einen solchen nur unter der Voraussetzung abgeben können, daß die Consumtion ausländischer Artikel in beiden Staatengruppen eine verhältnißmäßige, der Bevölkerungszahl adäquate gewesen wäre. Ob dies jedoch zwischen Oesterreich und dem Zollvereine der Fall war, darüber ließ sich der Natur der Sache nach noch nicht urtheilen, da ersteres zeither bekanntermaßen in vielen wichtigen Beziehungen dem Prohibitivsysteme huldigte. Es mußte zuvor wenigstens einige Jahre hindurch ähnlich wie im Zollvereine ein gemäßigtes Zollsystem herrschen. Zum andern konnte der Zollverein auf eine totale Zoll- und Handelsvereinigung mit Oesterreich nur dann eingehen, wenn ihm sein bisheriger, so bedeutender Export nach dem Westen, insbesondere nach Amerika, ungeschmälert und gesichert blieb. Dies war aber nicht möglich ohne einige wesentliche Modificationen im österreichischen Zollsystem, die zwar ernstlich angebahnt allein nicht so schnell durchgeführt zu werden vermochten, daß sie in der allernächsten Zukunft in's Leben zu treten Aussicht hatten. Und diesen Gesichtspunkt hielt die sächsische Regierung um so fester, als sie keinesfalls eine Stellung einzunehmen gedachte, welche den Zollverein irgendwie gefährdete. Sie verlangte daher den Vorausgang eines vertragsmäßigen Zustandes auf einige Jahre, während dessen unter getrennter Zollverwaltung doch möglichst gleichem Tarife von beiden Theilen Erfahrungen gesammelt würden, um einen gerechten Maßstab der Revenüentheilung zu ermitteln und zugleich in Oesterreich die erforderlichen Aenderungen im Zolltarife ein- und durchgeführt werden könnten. Stimmte sie mit letzterem vollständig darin überein, daß ein bloser Handelsvertrag nicht genüge, so

mußte sie hinfolglich doch dringend wünschen, daß Oesterreich einen Handelsvertrag im obigen Sinne, als Vorbereitung künftiger gänzlichen Einigung nicht zurückweise und also seine in der angezogenen Denkschrift ausgesprochene Ansicht modificire.

In der That gelang es dem sächsischen Cabinet seinen Ideen in Wien Eingang zu verschaffen, die Ueberzeugung zu bewirken, daß das große Ziel lediglich auf dem bezeichneten Wege zu erreichen sein werde.

Auf ihn möglichst bald zu gelangen wies Beust sowol als der bayrische Minister von der Pfordten während der Dresdner Conferenzen darauf hin, wie zweckmäßig es sei, wenn der in Kassel abgebrochene Zollvereinscongreß an dem nämlichen Orte seine Arbeiten wieder aufnähme, wo auch die Commission für die zu vermittelnde Zoll- und Handelseinigung aller deutschen Staaten ihren Sitz hatte, also eben in Dresden. Ein darauf abzielender Vorschlag beider Diplomaten ward jedoch von der Mehrheit der Bevollmächtigten abgelehnt. Seinem zu Kassel gefaßten Beschlusse gemäß traten daher die Zollberathungscommissare im Februar des nächsten Jahres in Wiesbaden wieder zusammen. Daß Beust und von der Pfordten Protest dagegen erhoben hätten, ist eine von den vielen Fabeln oder Lügen, welche mit seltener Zähigkeit vornehmlich des Ersteren Verhalten allwegs zu entstellen suchten. Verhindert wurde indeß, daß in Wiesbaden Verhandlungsgegenstände zur Annahme gelangten, die mit denen der betreffenden Abtheilung der Dresdner Conferenzen etwa collidiren möchten.

Am 7. September 1851 aber schloß Preußen mit Hannover einen Zoll- und Steuervertrag, ohne den übrigen Zollvereinsstaaten vorher Gelegenheit zur Zustimmung oder anderweitigen Betheiligung zu bieten. Dadurch kam die preußische Regierung in den Fall den Zollverein zu kündigen, weil sonst ihre Verpflichtungen gegen die bisherigen Zollverbündeten und die gegen Hannover in Conflict gerathen mußten. Doch theilte das Berliner Cabinet dem sächsischen zugleich mit, daß es

seine Absicht wäre wegen Erneuerung der Zollverträge möglichst bald eine Conferenz aller Zollvereinsregierungen auszuschreiben, daß in dieser Beziehung ausführliche Vorlagen nach Dresden gelangen sollten und es eine Meinungsäußerung darüber wünsche, welcher Zeitpunkt diesseits für die Conferenzen als der geeignetste gehalten würde. Die sächsische Regierung antwortete darauf sofort, daß sie die Kündigung tief zu beklagen habe, gleichwol die zuversichtliche Hoffnung hege, es werde eine Erneuerung des Zollvereins gelingen, und daß sie dazu mitzuwirken bereit sei. Auch gestattete sie sich einen bestimmten Termin zur Eröffnung der beregten Conferenzen in Vorschlag zu bringen.

Ehe man jedoch in Berlin über einen solchen Termin mit sich in's Reine gerieth, bog Oesterreich seinem einseitigen, particularistischen Vorgehen mit Hannover ein Paroli, indem es sämmtliche Bundesglieder zu einer „freien" Zollconferenz auf den 1. Januar 1852 nach Wien einlud.

Preußen wollte vorerst nichts als die autonome Reconstituirung des Zollvereins, das heißt auf materiellem Gebiete erobern, was es auf dem politischen verloren; Oesterreich die politisch hinterhaltslose gänzliche Zoll- und Handelseinigung mit einem Uebergangsstadium, also unter zeitweiliger Beibehaltung der Bestimmungen der Zollvereinsverträge. Preußen wollte Alles in Berlin abmachen, Oesterreich stellte sich auf bundesrechtlichen Boden. Was in Wien de facto verarbeitet werden würde, sollte erst in Frankfurt zu seinem Rechte gelangen. Preußen sah es auf den Dualismus ab, Oesterreich bezeichnete offen vor aller Welt wie in vertraulichen Mittheilungen an die ihm politisch nächstbefreundeten deutschen Staaten die eventuelle Spaltung Deutschlands in zwei verschiedene handelspolitische Conföderationen als eine unbestreitbare Calamität, die man mit allen Opfern vermeiden, der man nur alsdann sich fügen müßte, wenn eine Verständigung nicht zu erreichen wäre, wenn Preußen zu seinem eigenen Verderb sich unaufhaltsam dem Freihandelssystem zuwendete. Das österreichische Cabinet ging noch weiter. Bereit zu einer Verständigung über den

preußisch-hannoverschen Vertrag begehrte es weiter nichts, als daß die bisherige Isolirung Oesterreichs von dem übrigen Deutschland aufhöre und keine solche principielle oder organische Aenderungen in den Zollverein einträten, welche die durch seinen neuen, das Prohibitivsystem abthuenden Zolltarif erfolgte Annäherung wieder ferner rücken oder die politische Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten gefährden würden. Hiefür bot Oesterreich alsbaldige Erleichterungen und Vergünstigungen — welche allerdings gegenseitig sein sollten, materiell aber der vorgerückten Zollvereinsindustrie die größern Vortheile gewährten —, für die vorher zu fixirende Zukunft vollkommene Zolleinigung des gesammten Deutschlands mit der ganzen österreichischen Monarchie und deren italienischen Zollverbündeten auf Grundlage des gemäßigten Zollschutzprincips.

Wer hätte ehrlich und unthörlich leugnen wollen, daß dieses großartige Anerbieten, daß die bestimmten, klaren und rückhaltlosen Vorschläge Oesterreichs dem wesentlichsten materiellen und moralischen Interesse Deutschlands entsprachen? Die preußische Antwortsnote auf die von Wien ergangene Einladung erkannte dies im Princip vollständig an; allein sie meinte, in der Wahl der Mittel zum letzten Zwecke verführe Berlin richtiger, wenn es erst den von ihm gekündigten Zollverein reconstituire, ehe es sich in Verhandlungen mit den Staatsmännern an der Donau einlasse.

Um Oesterreich die Partie zu verderben, oder richtiger die Ausführung einer wahrhaft nationalen Idee zu hintertreiben setzte sich die Preußen blind ergebene Presse auf und ohne Commando, mit und ohne Inspiration in verstärkte Bewegung. Sie tummelte sich in einer Phraseologie über die Schwierigkeiten einer thatsächlichen völligen Zolleinigung, handhabte aber vor Allem die ihr geläufigste Waffe, die des Mißtrauens und der Verdächtigung. Oesterreich, streuten namentlich die Gothaner aus, sei es mit der ganzen Sache nicht Ernst. Es benutze die handelspolitische Frage blos aus politischen Rücksichten, um seine Macht in Deutschland zu vergrößern, den Zollverein mit Hilfe

Beust's zu sprengen und Preußen zu schädigen. Oesterreich hatte jedoch von dem ersten Augenblicke an, wo es mit seinen Plänen hervortrat, unzweideutig ausgesprochen, daß es den Zollverein nicht nur nicht trennen wolle, daß ihm im Gegentheil viel an seiner Erhaltung gelegen wäre. Nie geschah auch von ihm ein Schritt, der zu Schlüssen auf eine entgegengesetzte Tendenz Veranlassung bot. Mit welchem Fug durfte man sie also voraussetzen? Es existirte inzwischen noch ein positiver Grund für den lautern Ernst seiner handelspolitischen Bestrebungen, nämlich daß sie in seinem eigenen Interesse lagen, ihm selbst erhebliche Vortheile gewährten. Durch den Uebergang vom Prohibitiv- zu einem ermäßigten Schutzzollsystem mußte die Gewerbthätigkeit der Nation mächtig angeregt, die Verwerthung immenser Naturschätze ermöglicht, kurzum, der Nationalwohlstand wesentlich gehoben und den Finanzen Oesterreichs eine reiche Einnahmequelle geöffnet werden. Noch ergiebiger entwickelten sich diese Vortheile, wenn mit dem Zollvereine der Anschluß eines für beide Theile lucrativen Handelsvertrags und die Herstellung eines lebhaften Verkehrs zwischen beiden Ländercomplexen gelang. Ja die Aussicht auf diese Vortheile war so wenig chimärisch, daß sie der kaiserlichen Regierung die Umstimmung der auch in ihrem Gebiete gegen die Handelsreform anfangs sich sträubenden Interessen bedeutend erleichterte. Oesterreichs materielle Verhältnisse aber, sagte man, wären gar nicht im Stande den Erzeugnissen der übrigen deutschen Staaten einen ergiebigen Markt zu eröffnen. Damit hätten die Gegner der österreichischen Vorschläge und ihrer Verfechter ein gewichtvolles Moment gewonnen gehabt. Allein den Beweis dafür blieben sie schuldig. Man begnügte sich mit lächerlichen Hindeutungen auf die grützeessenden Ungarn und halbnackten Croaten und Slovaken, als ob die Menschen in Kassuben und Gerdauen blos von Wein und Braten gelebt und ihre Glieder in Sammt und Seide gehüllt hätten. „Stünde es“, entgegnete man von Wien aus sehr treffend, „stünde es in Oesterreich wirklich so schlimm um die Consumtionsfähigkeit unserer verschiedenen Völkerschaften, so sollte gerade dies

weit mehr ein Grund für denn gegen das Eingehen auf die österreichischen Projecte sein. Bedürfnisse entstehen, wenn die Möglichkeit ihrer Befriedigung sich zeigt. Lasse man die Zollschranken zwischen Oesterreich und Deutschland fallen, die grützeessenden Ungarn und halbnackten Croaten werden die deutschen Fabrikate schon kaufen, wenn sie diese zunächst auch nur mit ihrem überflüssigen Wein und Getreide bezahlen sollten, von welchem letztern seither in Ungarn der Absatz so gering war, daß von dreißig Millionen Eimern jährlicher Erzeugung nur etwa vier Millionen ausgeführt werden konnten. Immer besser gewiß, Deutschland bezahlt seinen Bedarf an ausländischen Weinen mit seinen Fabrikaten, anstatt wie gegenwärtig, wo von fremden Weinen hauptsächlich französische getrunken werden, mit baarem Gelde. Jene Hoffnungen haben ihre gute Berechtigung. Seit 1847 bis jetzt ist die Einfuhr der deutschen Staaten und namentlich des Zollvereins im fortwährenden Steigen begriffen gewesen. Während der Zollverein 1847 nur für 36 Millionen Gulden einführte, betrug der Werth seiner Einfuhren 1850 bereits 52 Millionen Gulden, und während die Einfuhren über die Zollvereinsgrenzen 1847 29,6% der Gesammteinfuhren ausmachten, erliefen sie im Jahre 1850 72,7% der letzteren. Die Vermehrung betrug also innerhalb des kurzen Zeitraums von drei Jahren, und überdies dreier der Consumtion im Allgemeinen sehr ungünstiger Jahre, in jenem Falle 30 bis 40%, in diesem mehr als das Doppelte. Diese amtlich garantirten Angaben berechtigen zu den erfreulichsten Hoffnungen, falls es gelingt größere Verkehrserleichterungen zwischen Oesterreich und den übrigen deutschen Staaten zu erzielen. Bisher hinderten die hohen Einfuhrzölle auf Halb- und Ganzfabrikate, welche einem Einfuhrverbote fast gleich kamen, die letzteren zu importiren, obwol unter den Gegenständen, welche in der Periode von 1847—1850 mehr als früher eingeführt wurden, namentlich auf Garn und Zwirn (aus Schlesien) einen Platz einnehmen. Aber es ist gewiß nichts weniger als eine sanguinische Voraussetzung, daß, wenn nur erst das Hinderniß der Einfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten gehoben ist,

auch hier eine überraschende Vermehrung der Einfuhr eintreten wird. Genüge es vorläufig auf den Aufschwung hinzuweisen, den die Einfuhr derartiger Erzeugnisse bereits seit dem Inslebentreten des neuen Zolltarifs, durch welchen die Einfuhrzölle auf Fabrikate so bedeutend herabgesetzt werden, gewonnen hat. In den böhmischen Grenzplätzen, wo in letzter Zeit Waaren wochenlang auf Weiterbeförderung nach dem Innern von Oesterreich haben warten müssen, weil die Menge der Transportmittel zu der Masse derselben in keinem Verhältniß stand, hat man rücksichtlich dieses Punktes bereits interessante und für den Zollverein recht tröstliche Wahrnehmungen gemacht. Oesterreich hat sich eben in den letzten Jahren in jeder Beziehung zu seinem Vortheile verändert. Das sollten diejenigen, welche sich bei Beurtheilung unserer Verhältnisse immer noch nicht über den vor zehn und zwanzig Jahren eingenommenen Standpunkt zu erheben vermögen, wol beherzigen. Das sollte man namentlich aber auch in Preußen in Erwägung ziehen, dessen Handelsbeziehungen zu Oesterreich, wenn man die von hier gebotene Hand zur Verständigung nicht muthwillig zurückstößt, für die Zukunft ein Jeder das günstigste Prognostikon stellen wird, der da weiß, daß in dem Zeitraum von 1847 bis 1850 die Einfuhr Preußens nach Oesterreich von 5,719,000 Gulden (1847) auf 13,864,500 Gulden (1850), mithin um circa hundertundzwanzig Procent sich gehoben hat."

Die Verständigung wollte in Wirklichkeit nicht kommen. Preußen beharrte fortwährend darauf, daß es erst am Ende der Berathungen mit seinen Zollverbündeten sich an Verhandlungen über die Gestaltung der commerciellen Verhältnisse des Zollvereins zu Oesterreich und andern deutschen Staaten betheiligen könne. Es blieb dabei den Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits als zwei geschiedene Potenzen aufzufassen, die ohne innere Zusammengehörigkeit ganz wie fremde Mächte mit einander zu pactiren hätten, und verweigerte die Absendung eines Commissars zu den Wiener Conferenzen. Fürst Schwarzenberg erwiderte: „Es ist doch offenbar weit einfacher, wenn

dem von uns ausgesprochenen Wunsche gemäß vor Allem unsere Vorschläge vernommen und bei den in Berlin zu pflegenden Verhandlungen berücksichtigt werden, als wenn die daselbst beabsichtigte Entwicklung der dermaligen Zustände des Zoll- und Steuervereins, welche nach Preußens eigenem Ausspruche jedenfalls neue Verhältnisse hervorbringen werden, erst zum völligen Abschluß gebracht werden soll, um erst dann den Versuch einer Vermittelung und Ausgleichung dieser Verhältnisse mit jenem zu beginnen, in welchem Oesterreich und die ihm zollverbündeten Staaten sich befinden. Ohne unsern entgegenkommenden Anträgen einen größern Werth beilegen zu wollen, als dieselben verdienen, glaubten wir doch annehmen zu dürfen, daß Vorschläge einer Regierung, welche an der Spitze eines Zollgebiets von mehr als 40 Millionen Einwohnern steht, deren Staaten von dem mächtigsten deutschen Strome durchschnitten werden und die über eine so ausgedehnte Küstenstrecke und so vortheilhaft gelegene Häfen zu verfügen hat, nicht ohne Einfluß auf die Entschließungen sein sollten, durch welche Zoll- und Handelsvereine, die sowol durch ihre materiellen Interessen wie durch ihre politischen Rücksichten auf einen innigen Anschluß an jene Regierung hingewiesen werden, ihre künftige Stellung und Verfassung neu zu regeln im Begriffe stehen. Gegen die von dem k. preußischen Cabinet in dieser Beziehung geltend gemachte Bemerkung, daß auch die kaiserliche Regierung ihrerseits den Augenblick zur Eröffnung von Unterhandlungen erst dann gekommen glaubte, nachdem sie die Umgestaltung ihres handelspolitischen Systems abgeschlossen hatte, glauben wir mit vollem Rechte einwenden zu können, daß wir durch den unternommenen Schritt nur das bisherige handelspolitische System des Zollvereins angenommen, und hierdurch, wie von dem Berliner Hofe selbst anerkannt wird, das wesentlichste Hinderniß principiell beseitigt haben, welches einer umfassenden Verständigung auf dem handelspolitischen Gebiete entgegenstand, während zugleich aus unsern unzweideutigen Kundgebungen hervorgeht, daß wir nur an dem obersten und leitenden Grundsatze des von uns angenommenen Systems festzuhalten gedenken,

letzteres aber nach Thunlichkeit zu vervollkommnen und auszubilden bemüht sein werden, daher weit davon entfernt sind, dasselbe als abgeschlossen zu betrachten.“ Die preußische Regierung blieb für diese Vorstellung taub. Beust ebenfalls stellte ihr im Einverständniß mit Bayern und Württemberg vor, wie dringend nothwendig es sei, daß die Wiener Verhandlungen abgewartet würden, wolle man in Berlin mit Erfolg über den Wiederabschluß eines Zollvereins mit Preußen unterhandeln, da man doch erst wissen müsse, auf welcher Basis mit Oesterreich ein Handelsvertrag und nach Befinden weitere Vereinbarung zu Stande gebracht werden könne. Er stellte dem preußischen Cabinet vor, daß die Berliner Verhandlungen bei sehr vielen Punkten durch Verhandlungen mit Oesterreich unliebsame Unterbrechungen erfahren würden, da es die Absicht keines Staates sein könne, einen neuen Zollvertrag ohne alle Rücksicht auf Oesterreich, vielleicht gar so abzuschließen, daß ein Handelsvertrag mit letzterem dadurch unmöglich gemacht werde. Preußen benahm sich zu dieser Vorhaltung sehr brüsk, drohte sogar mit einer Destitution des Zollvereins.

Bedurfte es denn aber noch dieser Androhung? Lag in ihr ein besonderer Sinn? Wahrlich nicht. Unter Sachkennern konnte keine Täuschung darüber walten, daß Preußens Einlenken in das Freihandelssystem, sein Nichtverständigenwollen mit Oesterreich vor der Reconstituirung des Zollvereins, nicht nur aus politischen Gründen, sondern wegen der großen und bedeutungsvollen materiellen Interessen der deutschen Süd- und Mittellande die Fortexistenz des Zollvereins unmöglich mache. Nicht blos für Bayern, Württemberg und Baden, sondern mindestens ebenso viel auch für Sachsen, beide Hessen und mehrere thüringische Staaten waren es Lebensfragen des Nationalreichthums und der Staatsökonomie, ob gegen das durch den Beitritt des Steuervereins oder doch seiner hauptsächlichsten Mitglieder verstärkte Freihandelsprincip, besonders bei der in allen Stücken bevorzugten Stellung, welche Hannover durch den Septembervertrag eingeräumt worden, ein Gegengewicht im Sinne des mächtigen Schutzzollprincips,

das heißt der bisherigen Vereinsverträge, in die neuen Zollvereinsverträge aufgenommen werden solle, und wessen man sich von diesem zu gewärtigen habe. Ein solches Gegengewicht fand sich nur in Oesterreich, in einem einigen Zusammenwirken in handelspolitischer Beziehung mit dem Kaiserstaate und seinen italienischen Zollverbündeten, in einer Uebereinkunft mit denselben für die nächste Zeit, die völlige Verschmelzung beider Zollvereinsgruppen für die Zukunft vorbereitend und vorher bestimmend.

Was jedoch die Südstaaten vermochten und was bevorstand, sofortige Zolleinigung mit Oesterreich, würde für Sachsen mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein und es in die precairste Lage versetzt haben. Diese zu vermeiden, den Zollverein zu retten und doch auch eine Einigung desselben mit Oesterreich herzustellen, bot Beust seinen ganzen Einfluß und seine ganze Energie auf. Es gelang ihm Anfangs April (1852) die Bildung der sogenannten Darmstädter Coalition, zu welcher er in einer im März zu Bamberg stattgefundenen Besprechung mit dem bayerischen Minister von der Pfordten und dem württembergischen Staatsrath von Neurath den Grund gelegt hatte. Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, beide Hessen und Nassau verpflichteten sich danach unter sich den Zollverein fortzusetzen, so daß kein Theil einseitig weder mit Preußen noch mit Oesterreich verhandeln durfte. Nun konnte Beust aber auch mit Sicherheit darauf rechnen, daß der von ihm geschaffenen festen Position von nahezu zwölf Millionen Menschen sowol Oesterreich als namentlich Preußen aus Rücksicht gegen sich selbst entgegenkommen würden, und der Erfolg bewies die weitere Richtigkeit seines Calcüls, daß in jenem Bündniß, in jenem Acte der legitimsten Nothwehr gegen unerträgliche Interessenverletzungen das einzig specifisch sichere Mittel der Wiederherstellung des zugleich der nationalen Idee näher geführten Zollvereins enthalten sei.

Leicht machten ihm das preußische Cabinet und die preußische Presse den Erfolg allerdings nicht. Der Unmuth über das Zerstören

genau betrachtet höchst undeutscher Speculationen erreichte die äußersten Grenzen. Man versuchte auf diplomatischem Wege alles Erdenkliche zur Trennung der Darmstädter Verbündeten. Allein deren fernere Verhandlungen zu Kissingen, Stuttgart und München wie ihr Verhalten auf den Berliner Zoll-Conferenzen zeigten, daß es fruchtlose Mühe sei sie von der Bahn der Ehre, des Rechts und der Pflicht abbringen zu wollen. Man strengte sich mittels der Presse an die öffentliche Meinung zu verwirren, indem man die Darmstädter Coalition der politischen Sonderbündelei bezichtigte und zahllose Anatheme deshalb gegen sie schleuderte. Aber sie trafen seitwärts vom Ziel; sie konnten nicht die Erkenntniß erlegen, daß nicht Preußen lediglich ein Recht auf Selbstbestimmung und einen Beruf für Deutschland besitze, und daß die süd- und mitteldeutschen Staaten zu Darmstadt von diesem Rechte einen ebenso achtunggebietenden als zweckmäßigen Gebrauch gemacht, wie andererseits ihren besondern Beruf für Deutschland nicht besser hätten bewähren können. Ja, diente etwas dazu, das Ansehen dieser Staaten in der öffentlichen Meinung zu heben, welches systematisch zu unterwühlen eine gewisse Partei sich unaufhörlich befleißigte, so war es gerade die Darmstädter Thatsache, die deutlich aussprach, daß sie im allgemeinen Interesse Deutschlands zuweilen einen besondern Willen nicht nur haben konnten, sondern haben mußten. Auch die alte Palinodie vom Undanke Sachsens ward wieder angestimmt, doch verklang sie fast unbeachtet.

Aus den vielgestaltigen Kämpfen eines Jahres, an denen sich Beust selber, zur Sicherung der nöthigen Autorität, in Wort und Schrift nachdrücklichst und andauernd betheiligen mußte, während er gleichzeitig in München und Stuttgart mäßigend einwirkte, ging die Darmstädter Coalition vollständig siegreich hervor. Oesterreich ließ auf ihren Betrieb die Forderung der sofortigen Aufnahme in das Zollvereinsgebiet fallen, und begnügte sich mit dem Abschlusse eines Zoll- und Handelsvertrags, der am 19. Februar 1853 von Preußen wohl oder übel unterzeichnet ward. Und am 4. April fand dann in Berlin

das heißt der bisherigen Vereinsverträge, in die neuen Zollvereinsverträge aufgenommen werden solle, und wessen man sich von diesem zu gewärtigen habe. Ein solches Gegengewicht fand sich nur in Oesterreich, in einem einigen Zusammenwirken in handelspolitischer Beziehung mit dem Kaiserstaate und seinen italienischen Zollverbündeten, in einer Uebereinkunft mit denselben für die nächste Zeit, die völlige Verschmelzung beider Zollvereinsgruppen für die Zukunft vorbereitend und vorher bestimmend.

Was jedoch die Südstaaten vermochten und was bevorstand, *sofortige* Zolleinigung mit Oesterreich, würde für Sachsen mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein und es in die precairste Lage versetzt haben. *Diese zu vermeiden, den Zollverein zu retten und doch auch eine Einigung desselben mit Oesterreich herzustellen*, bot Beust seinen ganzen Einfluß und seine ganze Energie auf. Es gelang ihm Anfangs April (1852) die Bildung der sogenannten Darmstädter Coalition, zu welcher er in einer im März zu Bamberg stattgefundenen Besprechung mit dem bayerischen Minister von der Pfordten und dem württembergischen Staatsrath von Neurath den Grund gelegt hatte. Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, beide Hessen und Nassau verpflichteten sich danach unter sich den Zollverein fortzusetzen, so daß kein Theil einseitig weder mit Preußen noch mit Oesterreich verhandeln durfte. Nun konnte Beust aber auch mit Sicherheit darauf rechnen, daß der von ihm geschaffenen festen Position von nahezu zwölf Millionen Menschen sowol Oesterreich als namentlich Preußen aus Rücksicht gegen sich selbst entgegenkommen würden, und der Erfolg bewies die weitere Richtigkeit seines Calcüls, daß in jenem Bündniß, in jenem Acte der legitimsten Nothwehr gegen unerträgliche Interessenverletzungen das einzig specifisch sichere Mittel der Wiederherstellung des zugleich der nationalen Idee näher geführten Zollvereins enthalten sei.

Leicht machten ihm das preußische Cabinet und die preußische Presse den Erfolg allerdings nicht. Der Unmuth über das Zerstören

genau betrachtet höchst undeutscher Speculationen erreichte die äußersten Grenzen. Man versuchte auf diplomatischem Wege alles Erdenkliche zur Trennung der Darmstädter Verbündeten. Allein deren fernere Verhandlungen zu Kissingen, Stuttgart und München wie ihr Verhalten auf den Berliner Zoll-Conferenzen zeigten, daß es fruchtlose Mühe sei sie von der Bahn der Ehre, des Rechts und der Pflicht abbringen zu wollen. Man strengte sich mittels der Presse an die öffentliche Meinung zu verwirren, indem man die Darmstädter Coalition der politischen Sonderbündelei bezichtigte und zahllose Anatheme deshalb gegen sie schleuderte. Aber sie trafen seitwärts vom Ziel; sie konnten nicht die Erkenntniß erlegen, daß nicht Preußen lediglich ein Recht auf Selbstbestimmung und einen Beruf für Deutschland besitze, und daß die süd- und mitteldeutschen Staaten zu Darmstadt von diesem Rechte einen ebenso achtunggebietenden als zweckmäßigen Gebrauch gemacht, wie andererseits ihren besondern Beruf für Deutschland nicht besser hätten bewähren können. Ja, diente etwas dazu, das Ansehen dieser Staaten in der öffentlichen Meinung zu heben, welches systematisch zu unterwühlen eine gewisse Partei sich unaufhörlich befleißigte, so war es gerade die Darmstädter Thatsache, die deutlich aussprach, daß sie im allgemeinen Interesse Deutschlands zuweilen einen besondern Willen nicht nur haben konnten, sondern haben mußten. Auch die alte Palinodie vom Undanke Sachsens ward wieder angestimmt, doch verklang sie fast unbeachtet.

Aus den vielgestaltigen Kämpfen eines Jahres, an denen sich Beust selber, zur Sicherung der nöthigen Autorität, in Wort und Schrift nachdrücklichst und andauernd betheiligen mußte, während er gleichzeitig in München und Stuttgart mäßigend einwirkte, ging die Darmstädter Coalition vollständig siegreich hervor. Oesterreich ließ auf ihren Betrieb die Forderung der sofortigen Aufnahme in das Zollvereinsgebiet fallen, und begnügte sich mit dem Abschlusse eines Zoll- und Handelsvertrags, der am 19. Februar 1853 von Preußen wohl oder übel unterzeichnet ward. Und am 4. April fand dann in Berlin

das heißt der bisherigen Vereinsverträge, in die neuen Zollvereinsverträge aufgenommen werden solle, und wessen man sich von diesem zu gewärtigen habe. Ein solches Gegengewicht fand sich nur in Oesterreich, in einem einigen Zusammenwirken in handelspolitischer Beziehung mit dem Kaiserstaate und seinen italienischen Zollverbündeten, in einer Uebereinkunft mit denselben für die nächste Zeit, die völlige Verschmelzung beider Zollvereinsgruppen für die Zukunft vorbereitend und vorher bestimmend.

Was jedoch die Südstaaten vermochten und was bevorstand, sofortige Zolleinigung mit Oesterreich, würde für Sachsen mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein und es in die precairste Lage versetzt haben. Diese zu vermeiden, den Zollverein zu retten und doch auch eine Einigung desselben mit Oesterreich herzustellen, bot Beust seinen ganzen Einfluß und seine ganze Energie auf. Es gelang ihm Anfangs April (1852) die Bildung der sogenannten Darmstädter Coalition, zu welcher er in einer im März zu Bamberg stattgefundenen Besprechung mit dem bayerischen Minister von der Pfordten und dem württembergischen Staatsrath von Neurath den Grund gelegt hatte. Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, beide Hessen und Nassau verpflichteten sich danach unter sich den Zollverein fortzusetzen, so daß kein Theil einseitig weder mit Preußen noch mit Oesterreich verhandeln durfte. Nun konnte Beust aber auch mit Sicherheit darauf rechnen, daß der von ihm geschaffenen festen Position von nahezu zwölf Millionen Menschen sowol Oesterreich als namentlich Preußen aus Rücksicht gegen sich selbst entgegenkommen würden, und der Erfolg bewies die weitere Richtigkeit seines Calcüls, daß in jenem Bündniß, in jenem Acte der legitimsten Nothwehr gegen unerträgliche Interessenverletzungen das einzig specifisch sichere Mittel der Wiederherstellung des zugleich der nationalen Idee näher geführten Zollvereins enthalten sei.

Leicht machten ihm das preußische Cabinet und die preußische Presse den Erfolg allerdings nicht. Der Unmuth über das Zerstören

genau betrachtet höchst undeutscher Speculationen erreichte die äußersten Grenzen. Man versuchte auf diplomatischem Wege alles Erdenkliche zur Trennung der Darmstädter Verbündeten. Allein deren fernere Verhandlungen zu Kissingen, Stuttgart und München wie ihr Verhalten auf den Berliner Zoll-Conferenzen zeigten, daß es fruchtlose Mühe sei sie von der Bahn der Ehre, des Rechts und der Pflicht abbringen zu wollen. Man strengte sich mittels der Presse an die öffentliche Meinung zu verwirren, indem man die Darmstädter Coalition der politischen Sonderbündelei bezichtigte und zahllose Anatheme deshalb gegen sie schleuderte. Aber sie trafen seitwärts vom Ziel; sie konnten nicht die Erkenntniß erlegen, daß nicht Preußen lediglich ein Recht auf Selbstbestimmung und einen Beruf für Deutschland besitze, und daß die süd- und mitteldeutschen Staaten zu Darmstadt von diesem Rechte einen ebenso achtunggebietenden als zweckmäßigen Gebrauch gemacht, wie andererseits ihren besondern Beruf für Deutschland nicht besser hätten bewähren können. Ja, diente etwas dazu, das Ansehen dieser Staaten in der öffentlichen Meinung zu heben, welches systematisch zu unterwühlen eine gewisse Partei sich unaufhörlich befleißigte, so war es gerade die Darmstädter Thatsache, die deutlich aussprach, daß sie im allgemeinen Interesse Deutschlands zuweilen einen besondern Willen nicht nur haben konnten, sondern haben mußten. Auch die alte Palinodie vom Undanke Sachsens ward wieder angestimmt, doch verklang sie fast unbeachtet.

Aus den vielgestaltigen Kämpfen eines Jahres, an denen sich Beust selber, zur Sicherung der nöthigen Autorität, in Wort und Schrift nachdrücklichst und andauernd betheiligen mußte, während er gleichzeitig in München und Stuttgart mäßigend einwirkte, ging die Darmstädter Coalition vollständig siegreich hervor. Oesterreich ließ auf ihren Betrieb die Forderung der sofortigen Aufnahme in das Zollvereinsgebiet fallen, und begnügte sich mit dem Abschlusse eines Zoll- und Handelsvertrags, der am 19. Februar 1853 von Preußen wohl oder übel unterzeichnet ward. Und am 4. April fand dann in Berlin

als nothwendige Folge die Besiegelung der Verträge statt, durch welche einerseits der Zollverein unter Aufnahme des Steuervereins zu einer Erneuerung auf zwölf Jahre gelangte, andererseits sämmtliche Zollvereinsstaaten der preußisch-österreichischen Uebereinkunft beipflichteten.[41]

Noch einmal also: Nicht die Staatsmänner an der Donau, nicht der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten Sachsens gingen auf eine Gefährdung oder gar Sprengung des Zollvereins aus, wie stereotypisch von den Organen der Gothaner behauptet worden und mit der äußersten Impudenz bis diesen Tag behauptet wird, im Gegentheil, die kurzsichtige und undeutsche Politik des preußischen Cabinets beabsichtigte das Band zu lösen, als Beust eben noch in der letzten Stunde seine Hand darauf legte und einen neuen Knoten in dasselbe schürzte. Ihm, ihm ganz allein, Seiner Einsicht, Seiner persönlichen aufopfernden Thätigkeit in Verfolgung des vorgesteckten Zieles, Seiner Festigkeit in wahrlich entmuthigenden Momenten der Krisis, Seiner praktisch deutschen Gesinnung war im Jahre 1853 gleichwie 1862 die Erhaltung des Zollvereins zu danken. Und die laute Anerkennung seines ungemeinen Verdienstes in dieser Frage, welche ihm das Directorium des Industrievereins für das Königreich Sachsen und der Ausschuß des Fabrik- und Handelsstandes der Stadt Chemnitz zollten, fand unter all den Männern in Deutschland freudige Zustimmung, die durch ihren Beruf gewohnt waren die öffentliche Wohlfahrt auf andern Wegen zu suchen als die Federhelden doctrinairer Parteipolitik.

IX.

Zum orientalischen Kriege (1853/56).

Gemeinsamkeit der politischen wie materiellen Interessen hatte seit den Dresdner Conferenzen eine Einigung der mittelstaatlichen Regierungen zu einem Systeme herbeigeführt, für dessen leitende und bewegende Seele Sachsens Minister des Auswärtigen um so mehr betrachtet werden muß, als ihm jederzeit die Vorentwürfe zu ihren Berathungen und die Redaction der Abschlüsse auf ihren jeweiligen Zusammenkünften übertragen wurden.

In wichtigen äußern Angelegenheiten des Deutschen Bundes seine Geltung bei den Mittelstaaten und durch diese bei den beiden deutschen Hauptmächten aufzubieten schaffte ihm zum Erstenmale die neueste Phase der orientalischen Frage Anlaß.

Wie schon die Ueberschrift dieses Capitels deutlich genug sagt ist es nicht meine Absicht eine zusammenhängende Geschichte der Krisis, sei es auch nur in großen Contouren, zu liefern, welche Deutschland zwar nicht unmittelbar berührte, aber doch die Sorge eines mit dem Wohle des Vaterlandes betrauten Mannes stark aufrüttelte. Meine Behandlung der Verwickelung, die leichtlich ganz Europa aus den Fugen gerissen hätte, kann selbstverständlich nur eine fragmentarische ein, ihr obliegt allein das Herausheben blos einzelner Momente, zuhöchst derjenigen, wo die Staatskunst Beust's motorisch ward.

Es ist eine schlechterdings nicht zu bemäntelnde Thatsache, daß zu den großen Zielen der moskowitischen Politik von jeher die Zerschlagung des türkischen Reichs gehörte. Frankreich und England trachteten jedoch nicht minder nach dem Verlöschen einer Herrschaft, die allerdings rund heraus gesagt eine Schmach für die civilisirte Welt ist. Ueber die Methode des Verlöschens des „kranken Mannes" aber und der Theilung seiner Hinterlassenschaft blieb man gegenseitig in Uneinigkeit, und darob schimmerte der Halbmond in seinem kläglichen Lichte weiter, und Europa erlabte sich ferner an dem fossilen Gravitationsgesetze seines politischen Sonnensystems, wohinter sich diplomatische Unfähigkeit und Länderneid verbargen, womit sich andererseits ein nichtswürdiges Aussaugesystem deckte.

Auch der Anstoß zu der 1853 beginnenden Krisis ging nicht von Rußland, sondern von Frankreich aus, indem dieses neue Concessionen in Bezug auf die sogenannten heiligen Stätten in und um Jerusalem zu Gunsten der lateinischen Kirche verlangte und erwarb, welche den Anhängern der griechischen Kirche und ihrem vornehmlichsten Gönner, dem Kaiser von Rußland, zu einigermaßen gerechten Beschwerden Ursache gab. So erschien denn im Auftrage des Czaren Fürst Menczikoff im goldenen Horn, nun nicht jedoch blos wegen der Verletzung der griechischen Kirche, sondern mehr aus dem Grunde, eine radicale Beseitigung der den russischen Tendenzen feindlichen Politik der Pforte durchzusetzen. Erstere war nur das ostensible Terrain für die inhaltsschwere und weitgreifende Forderung eines Protectorats über die griechische Kirche, nach der sehr richtigen Ansicht des Sultans für die Theilung seiner Souverainetät mit Rußland. Dieser widerstand die Pforte, unterstützt dabei von England. Da drohte denn Menczikoff mit einer Execution zum Schutze der griechischen Religionsverwandten mittels Einmarsches in die Donaufürstenthümer. Auf's Aeußerste besorgt hätte der Sultan gern einen Bruch mit Rußland vermieden, aber die diplomatischen Operationen Englands brachten ihn von jeder Nachgiebigkeit zurück, die russischen Forderungen wurden als absolut un-

annehmbar erklärt. Damit stimmte auch Frankreich überein, dessen Stellung vordem eine dem Czaren minder mißgünstige gewesen. Beide Mächte sahen den Augenblick zur Führung eines Kampfes für eigene Interessen mit fremden Mitteln gekommen, wobei im unglücklichsten Falle der dirigirte Client im Stich gelassen werden konnte, wie wenigstens England das schon anderweitig wiederholt gethan. Rußlands Antecedentien berechtigten nicht zur Unterstellung einer demonstrativen Politik, und selbst wenn anfänglich nur eine Demonstration beabsichtigt war, forderte jetzt sein gefährdetes Ansehen den Schein zur Wahrheit zu machen. Am 2. Juni erfolgte die angedrohte, indeß ungerechtfertigte Occupation der Donaufürstenthümer, und damit war das Signal zum Ausbruch des Krieges, der Weltkrisis, gegeben: dem Padischah ward die Kriegserklärung gegen Rußland abgerungen. Wohlfeile Erfolge der osmanischen Waffen jedoch, und niedertrachtsvolle, durch die Thätigkeit der englischen Diplomatie zu Wege gebrachte entschieden antirussische Adressen des griechischen Patriarchen, die bei den griechischen Gemeinden in Stambul und in den Seestädten, wo der englische Einfluß dominirte, Nachahmung fand, — Beides riß den Großherrn zu einem enthusiastischen Hervortreten hin, das dem Czaren jeden Willen zu einer friedlichen Ausgleichung gründlich benehmen mußte. Eigne Mißgriffe, englische Arglist und muselmännischer Hochmuth zwangen ihn seine Anstrengungen bis zum Aeußersten zu steigern, oder seiner bisherigen Politik mit der verächtlichsten Selbstbeschämung zu entsagen. Frankreich hingegen ließ jetzt allenthalben das Feuer schüren, da es die Dinge seinem still gehegten und gepflegten Zwecke unheilbarer Trennung Rußlands von England sich nähern sah. Blos rathend auftretende Vermittelungspolitik wollte nirgends mehr verfangen. Oesterreichs Warnung vor blindem Vertrauen auf flüchtige Erfolge verhallte in Konstantinopel, zumal sie nicht ernst gemeint schien, und sein Vorschlag auf directe Unterhandlungen mit Rußland wurde von England um so leichter bekämpft und von der Pforte um so eiliger abgelehnt, als er sich ziemlich kleinlaut gab. Gleich darauf erfolgte das russisch-türkische

Es ist eine schlechterdings nicht zu bemäntelnde Thatsache, daß zu den großen Zielen der moskowitischen Politik von jeher die Zerschlagung des türkischen Reichs gehörte. Frankreich und England trachteten jedoch nicht minder nach dem Verlöschen einer Herrschaft, die allerdings rund heraus gesagt eine Schmach für die civilisirte Welt ist. Ueber die Methode des Verlöschens des „kranken Mannes" aber und der Theilung seiner Hinterlassenschaft blieb man gegenseitig in Uneinigkeit, und darob schimmerte der Halbmond in seinem kläglichen Lichte weiter, und Europa erlabte sich ferner an dem fossilen Gravitationsgesetze seines politischen Sonnensystems, wohinter sich diplomatische Unfähigkeit und Länderneid verbargen, womit sich andererseits ein nichtswürdiges Aussaugesystem deckte.

Auch der Anstoß zu der 1853 beginnenden Krisis ging nicht von Rußland, sondern von Frankreich aus, indem dieses neue Concessionen in Bezug auf die sogenannten heiligen Stätten in und um Jerusalem zu Gunsten der lateinischen Kirche verlangte und erwarb, welche den Anhängern der griechischen Kirche und ihrem vornehmlichsten Gönner, dem Kaiser von Rußland, zu einigermaßen gerechten Beschwerden Ursache gab. So erschien denn im Auftrage des Czaren Fürst Menczikoff im goldenen Horn, nun nicht jedoch blos wegen der Verletzung der griechischen Kirche, sondern mehr aus dem Grunde, eine radicale Beseitigung der den russischen Tendenzen feindlichen Politik der Pforte durchzusetzen. Erstere war nur das ostensible Terrain für die inhaltsschwere und weitgreifende Forderung eines Protectorats über die griechische Kirche, nach der sehr richtigen Ansicht des Sultans für die Theilung seiner Souverainetät mit Rußland. Dieser widerstand die Pforte, unterstützt dabei von England. Da drohte denn Menczikoff mit einer Execution zum Schutze der griechischen Religionsverwandten mittels Einmarsches in die Donaufürstenthümer. Auf's Aeußerste besorgt hätte der Sultan gern einen Bruch mit Rußland vermieden, aber die diplomatischen Operationen Englands brachten ihn von jeder Nachgiebigkeit zurück, die russischen Forderungen wurden als absolut un-

annehmbar erklärt. Damit stimmte auch Frankreich überein, dessen Stellung vordem eine dem Czaren minder mißgünstige gewesen. Beide Mächte sahen den Augenblick zur Führung eines Kampfes für eigene Interessen mit fremden Mitteln gekommen, wobei im unglücklichsten Falle der dirigirte Client im Stich gelassen werden konnte, wie wenigstens England das schon anderweitig wiederholt gethan. Rußlands Antecedentien berechtigten nicht zur Unterstellung einer demonstrativen Politik, und selbst wenn anfänglich nur eine Demonstration beabsichtigt war, forderte jetzt sein gefährdetes Ansehen den Schein zur Wahrheit zu machen. Am 2. Juni erfolgte die angedrohte, indeß ungerechtfertigte Occupation der Donaufürstenthümer, und damit war das Signal zum Ausbruch des Krieges, der Weltkrisis, gegeben: dem Padischah ward die Kriegserklärung gegen Rußland abgerungen. Wohlfeile Erfolge der osmanischen Waffen jedoch, und niedertrachtsvolle, durch die Thätigkeit der englischen Diplomatie zu Wege gebrachte entschieden antirussische Adressen des griechischen Patriarchen, die bei den griechischen Gemeinden in Stambul und in den Seestädten, wo der englische Einfluß dominirte, Nachahmung fand, — Beides riß den Großherrn zu einem enthusiastischen Hervortreten hin, das dem Czaren jeden Willen zu einer friedlichen Ausgleichung gründlich benehmen mußte. Eigne Mißgriffe, englische Arglist und muselmännischer Hochmuth zwangen ihn seine Anstrengungen bis zum Aeußersten zu steigern, oder seiner bisherigen Politik mit der verächtlichsten Selbstbeschämung zu entsagen. Frankreich hingegen ließ jetzt allenthalben das Feuer schüren, da es die Dinge seinem still gehegten und gepflegten Zwecke unheilbarer Trennung Rußlands von England sich nähern sah. Blos rathend auftretende Vermittelungspolitik wollte nirgends mehr verfangen. Oesterreichs Warnung vor blindem Vertrauen auf flüchtige Erfolge verhallte in Konstantinopel, zumal sie nicht ernst gemeint schien, und sein Vorschlag auf directe Unterhandlungen mit Rußland wurde von England um so leichter bekämpft und von der Pforte um so eiliger abgelehnt, als er sich ziemlich kleinlaut gab. Gleich darauf erfolgte das russisch-türkische

Seetreffen bei Sinope, dessen Ausgang der Sultan zum Theil auf Rechnung seiner Busenfreunde zu setzen hatte. Nicht ohne einigen Grund wenigstens durfte man die Unthätigkeit der westmächtlichen Flotten als eine indirecte Aufforderung zur Zerstörung des osmanischen Geschwaders betrachten. Der Geist Palmerstonscher Allianzpolitik mochte es wol nicht ausgeschlossen haben sich von Rußland den Dienst erweisen zu lassen die brauchbarsten Schiffe der Türken und deren beste Seeleute in die Luft zu sprengen, möglicherweise nur bedauernd, daß der russischen Flotte bei dieser Dienstleistung nicht mehr Löcher in den Leib beigebracht worden. Brauchten die Westmächte einige Niederlagen der Pforte, um sie durch Verlegenheiten gänzlich von sich abhängig zu machen, und, vornehmlich Seiten Englands, durch somit ermöglichtes Herauskehren einer heuchlerisch händeringenden Gefühls- und Friedenspolitik Europa zu alamiren, alle Straßenpolitiker in England, Frankreich und Deutschland gegen Rußland in den Harnisch zu jagen, so hatten sie ihre Absicht vollsten Maßes erreicht. Das Ereigniß von Sinope war jedenfalls nothwendig, um dem orientalischen Kriege zu solchen Dimensionen zu verhelfen, wie sie die Westmächte zur Erreichung ihrer absonderlichen Zwecke bedurften.

Existirte aber außerhalb der deutschen Hauptmächte ein Staatsmann in Deutschland, der sich von vornherein eine klare Ansicht über die obschwebende Frage zu bilden und die Tiefe der diplomatischen Schachzüge innerhalb derselben zu erspähen suchte, so war es Beust.

Wir wissen nicht, ob er der Ansicht huldigte, daß Oesterreich, welches weder die letzten Zwecke Englands theilte noch durch die Rücksichten, die Frankreich bestimmten, gebunden war, die Leitung der orientalischen Angelegenheit vorherrschend in die Hand hätte nehmen und deren Gang und Haltung vorzeichnen können. Wir sind durchaus der Meinung, daß, wenn es den Frieden und nichts als den Frieden wollte, ihn hätte g e b i e t e n müssen, und zwar in der ersten Zeit der Anwesenheit des Fürsten Menczikoff in Stambul, wo der Streit sich noch heilbar darstellte, die Form noch gerettet werden konnte, und die

Waffen von der Donau und aus den Dardanellen noch nicht sinne-berauschend zum Serail hinüberdröhnten. Allein wir wissen, daß Beust mit einer ingeniösen Schnelligkeit und Sicherheit, wovon man weder an der Donau noch an der Spree auch nur ein Aehnliches fand, evident ward, daß Deutschland den Ausgang der Dinge, so lange sie sich um unerbittlich collidirende Interessen drehten, bestimmen konnte, ohne in Mitleidenheit zu gerathen, wenn seine Hauptmächte einig waren und gemeinsam handelten. Dahin richtete sich denn alsbald sein ganzes Bemühen. Und als nächsten Weg zur Vermittelung und Erhaltung dieser Einigkeit wies ihm die Analogie der Erfahrung die Einheitlichkeit der Mittelstaaten.

Die öffentliche Meinung kam wie bisher so auch diesmal seinen Zielen nicht zu Hilfe. Täuschte sie sich über das Recht und die Kraft des Deutschen Bundes, fürchtete der Unverstand gewisser Organe, die deutschen Hauptmächte in unangemessene Bahnen gedrängt zu sehen, oder reckte blos grollender und geheimplanender Neid sein Haupt wieder empor, daß die Mittelstaaten immer und immer wieder zur Ehre Deutschlands ein Gewicht in die Wagschale der Entscheidungen zu werfen versuchten, genug, kaum geschahen von Beust die ersten Schritte, die in Vorbesprechungen zumal mit dem Minister von der Pfordten bestanden, als man sich auch beeilte Mißtrauen nach allen vier Winden hin auszusäen. Rußland sollte diese Staaten für seine orientalische Politik gewonnen und ihnen Territorialerweiterungen in Aussicht gestellt haben. Auch sei von Beust bereits eine Denkschrift im Interesse des Hofes zu St. Petersburg gefertigt und an verschiedene Cabinete versendet worden. Mit voller Bestimmtheit berichtete man über ein „mythisches Dictum des Dresdner auswärtigen Amtes über die Unbegreiflichkeit eines Bündnisses christlicher Mächte mit barbarischen Muselmännern“ und andere Abgeschmacktheiten, von denen man sich eine Wirkung auf die Hasenherzigkeit der Kleinstaaten und den Koller aller liberalen Philister ob des russischen Schreckgespenstes versichert hielt.

Während man sich noch der ungereimtesten und aberwitzigsten Muthmaßungen und Erfindungen über die Abstrebungen der Mittelstaaten bemüßigte, kam die authentische Nachricht von einem zwischen Oesterreich und Preußen am 20. April 1854 abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündniß, das den einzelnen deutschen Regierungen mit der Aufforderung zum Beitritt mitgetheilt wurde. Diesem Bündniß zufolge garantirten sich die Contrahenten gegenseitig den Besitz ihrer deutschen und außerdeutschen Länder, so daß jeder auf das Ländergebiet des Einen gerichtete Angriff, woher er auch käme, von dem Andern als ein gegen das eigene Gebiet gerichtetes feindliches Unternehmen angesehen werden sollte. Zweitens hielten sich die Bündner verpflichtet, die Rechte und Interessen Deutschlands gegen alle und jede Beeinträchtigung zu schützen und betrachteten sich demnach zur gemeinsamen Abwehr jedes Angriffs auf irgend einen Theil ihrer Gebiete auch in dem Falle als verbunden, wo Einer derselben im Einverständnisse mit dem Andern zur Wahrung deutscher Interessen activ vorzugehen sich veranlaßt fände. Die Verständigung über den Eintritt eines solchen Falles, so wie über den Umfang der alsdann zu gewährenden Hilfeleistung ward einer besondern Uebereinkunft vorbehalten. Um drittens den Bedingungen des eingegangenen Schutz- und Trutzbündnisses die gehörige Gewähr und Kraft zu verleihen, verbanden sich die Contrahenten im Falle des Bedarfs nach unter sich zu bestimmenden „Epochen" und auf zu bestimmenden Punkten einen Theil ihrer Streitmacht in voller Kriegsbereitschaft zu halten. Ueber die Zeit, den Umfang und die Art der Aufstellung dieser Streitkräfte sollte ebenfalls eine besondere Festsetzung erfolgen. Endlich versprachen die contrahirenden Theile während der Dauer ihres Bündnisses ein Separatabkommen mit andern Mächten nicht einzugehen, sofern es den Grundlagen des gegenwärtigen Vertrags irgendwie widerstreite. Dazu kam noch unter selbigem Datum ein Zusatzartikel, welcher wörtlich lautete: „Nach der Bestimmung des Artikel II. des am heutigen Tage zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Preußen abgeschlos-

senen Vertrages wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses soll die nähere Verständigung über den Eintritt des Falles, in welchem ein actives Vorgehen des Einen der hohen contrahirenden Theile für den Andern die Verpflichtung zu gemeinsamer Vertheidigung des beiderseitigen Gebietes begründen wird, den Gegenstand einer besondern als integrirender Theil des Hauptvertrages zu betrachtenden Vereinbarung bilden. Ihre Majestäten haben sich der Erwägung nicht entziehen können, daß die unbestimmte Fortdauer der Besetzung der unter der Hoheit der ottomanischen Pforte stehenden Länder an der untern Donau durch k. russische Truppen die politischen, moralischen und materiellen Interessen des gesammten deutschen Bundes und also auch ihrer eigenen Staaten und zwar in einem um so höhern Grade gefährden würde, je weiter Rußland seine Kriegsoperationen auf türkischem Gebiete ausdehnt. Die allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen sind in dem Wunsche einig, jede Betheiligung an dem zwischen Rußland einerseits, der Türkei, Frankreich und Großbritannien andererseits ausgebrochenen Kriege wo möglich vermeiden und zugleich zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens beitragen zu können. Insbesondere betrachten sie die neuerlich von dem Hofe zu St. Petersburg in Berlin gegebenen Erklärungen, wonach Rußland die ursprüngliche Ursache zur Besetzung der Fürstenthümer durch die nunmehr den christlichen Unterthanen der Pforte gemachten und in nahe Aussicht gestellten Zugeständnisse als beseitigt anzusehen scheint, als ein wichtiges Element der Pacification, welchem sie einen weiteren praktischen Einfluß nur mit Bedauern versagt sehen könnten. Sie hoffen daher, daß die zu erwartenden Rückäußerungen des St. Petersburger Cabinets auf die unter dem 8. April dorthin abgegangenen preußischen Vorschläge ihnen die erforderliche Gewähr für ein baldiges Zurückziehen der russischen Truppen vom türkischen Gebiete darbieten werden. Für den Fall jedoch, daß diese Hoffnung getäuscht werden sollte, haben die ernannten Bevollmächtigten die folgende nähere Verabredung über den Eintritt des, im vorerwähnten Artikel II des Allianzvertrages vom heutigen Tage

bezeichneten Falles getroffen. Einziger Artikel. Die k. österreichische Regierung wird auch ihrerseits an den k. russischen Hof eine Eröffnung zu dem Zwecke richten, um von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland die nöthigen Befehle zu erwirken, damit sofort jedem weitern Vorrücken seiner Armee auf türkischem Gebiete Einhalt geschehe, sowie um vollgiltige Zusicherung wegen baldiger Räumung der Donaufürstenthümer von Sr. Majestät zu begehren, und die preußische Regierung wird diese Eröffnungen, mit Rücksicht auf ihre bereits nach St. Petersburg gegangenen Vorschläge, wiederholt auf das Nachdrücklichste unterstützen. Ist die auf diese Schritte der Cabinete von Berlin und Wien erfolgende Antwort des k. russischen Hofes wider Verhoffen von der Art, daß sie ihnen nicht volle Beruhigung über die erwähnten beiden Punkte gewährt, so werden die von Einem der contrahirenden Theile zur Erreichung derselben zu ergreifenden Maßregeln unter die Bestimmung des Artikel II. des am heutigen Tage abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses mit der Maßgabe fallen, daß jeder feindliche Angriff auf das Gebiet Einer der beiden hohen contrahirenden Mächte von der Andern mit allen dieser zu Gebote stehenden militairischen Kräften abgewehrt wird. Ein offensives beiderseitiges Vorgehen aber würde erst durch eine Incorporation der Fürstenthümer, sowie durch einen Angriff oder Uebergang des Balkans von Seiten Rußlands bedingt.

Aus Anlaß dieses Bündnisses traten die Ministerialvorstände von Sachsen, Bayern, Württemberg, Hannover, Baden, die der beiden Hessen und von Nassau am 25. Mai in Bamberg zu einer Conferenz zusammen, deren nächstes Resultat die nachfolgende, an Oesterreich und Preußen gerichtete und von Beust verfaßte identische Antwortsnote war:

„Der Unterzeichnete hat nicht verfehlt, die geehrte Note vom . . . . . und deren Beilagen, wodurch es dem K. K. (K. Preußischen) Gesandten gefällig war, im Auftrage seines höchsten Hofes das unterm 20. April d. J. zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß der diesseitigen Regierung mitzutheilen, sowie die darauf bezüglichen fernern Erklärungen des K. (K.) Cabinets Sr. Majestät dem Könige, seinem allergnädigsten Herrn (mutatis mutandis) zu unterbreiten.

Seine Majestät haben von dieser Eröffnung mit aufrichtigem Danke und mit lebhafter Befriedigung Kenntniß genommen und den Unterzeichneten beauftragt, dieselbe in Nachstehendem zu erwiedern.

Mit dem Abschlusse des Bündnisses vom 20. April sieht die K. Regierung die Hoffnung erfüllt, welche inmitten der ernsten Verwickelungen des Augenblicks sämmtliche Regierungen Deutschlands beleben und aufrichten mußte. Die innige Eintracht Oesterreichs und Preußens ist dadurch auf's Neue besiegelt und mit freudiger Zuversicht theilt die K. Regierung die Ueberzeugung, daß das abgeschlossene Bündniß auch in seiner weitern Ausdehnung deutsche Eintracht, Treue und Kraft zum Segen des gemeinsamen Vaterlandes in heilbringender Weise bethätigen werde. Sowie der ausgesprochene Wille der hohen Contrahenten, die Rechte und Interessen Deutschlands gegen alle und jede Beeinträchtigung zu schützen, nicht verfehlen kann, sämmtliche Genossen des Deutschen Bundes unter das gemeinsame Banner der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Deutschlands zu schaaren, so begrüßt die K. Regierung auch in dem geschlossenen Vertrage mit besonderer Genugthuung ein neues Unterpfand derjenigen Anschauung, welche das Gebiet deutscher Interessen und deutscher Verpflichtungen nicht auf den engen Kreis der reindeutschen Besitzungen der zwei mächtigsten Bundesgenossen beschränkt sehen will. Die K. Regierung erkennt in der gemäß Artikel IV des Bündnisses an sie ergangenen Einladung zum Beitritt einen werthvollen Beweis bundesfreundlicher Gesinnung und glaubt daher jene Aufforderung zunächst durch eine Erklärung darüber beantworten zu sollen, welches Votum sie in der Bundesversammlung abgeben werde, in deren Mitte die Vorlage des Bündnisses erwartet werden darf. Sie hält sich zu dieser Auffassung schon durch die im Art. IV enthaltene Hinweisung auf Art. 47 der Wiener Schlußacte, welcher in Verbindung mit Art. 40 derselben Acte den einschlagenden Modus der Abstimmung in der Bundesversammlung vorschreibt, sowie durch die Betrachtung berechtigt, daß der Art. III für die beitretenden Staaten Verpflichtungen in Aussicht stellt, deren Uebernahme bundesverfassungsmäßig an die Zustimmung des Bundes geknüpft sein würde. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend lag es der K. Regierung ob, die einschlägigen Bestimmungen der Bundesgrundgesetze im Zusammenhalt mit dem vorgelegten Bündnisse zu prüfen. Hierbei konnte dieselbe nur zu der Ansicht gelangen, daß die im Art. II des letztern hervorgehobene und im Zusatzartikel näher ausgeführte Eventualität durch die Bundesgrundgesetze nicht vorgesehen sei, sondern daß nach den Bestimmungen des Art. 46 der Wiener Schlußacte der Bund durch die Ausführung des österreichisch-preußischen Bündnisses an sich nicht berührt werden würde, vielmehr, wie auch von den hohen proponirenden Höfen anerkannt worden, es sich um eine Erweiterung der bundesrechtlichen Verpflichtungen, um ein darüber hinausgehendes Eintreten des Bundes handelt. Die K. Regierung und gewiß die Gesammtheit der Bundesgenossen kann darüber nicht im Zweifel sein,

daß der von den hohen Contrahenten im Art. II ausgesprochene Zweck des Bündnisses und die durch die Zeitumstände verstärkte Wichtigkeit dieses Zweckes dem Bunde und dessen Mitgliedern die Pflicht auferlegen, ihre Aufgabe auf einem höhern Standpunkte als dem des Buchstabens der Grundgesetze zu suchen und überall da mit allen ihren Kräften einzustehen, wo das Gesammtinteresse Deutschlands bedroht erscheint. Ob und wie weit dieses Interesse die Uebernahme ausgedehnterer Verpflichtungen erheische, wird der Bund zu prüfen haben.

In dieser Beziehung kann sich die K. Regierung des Zweifels darüber nicht entschlagen, ob die im ersten Absatze des Einzigen Artikels im Zusatzartikel enthaltenen Bestimmungen, welche Oesterreich und Preußen in ihrer Eigenschaft als europäische Großmächte vereinbart haben, auch der Stellung und Aufgabe des Deutschen Bundes in gleicher Weise entsprechend seien, sofern nicht die Aufforderung, welche den Rückzug der einen kriegführenden Macht bezweckt, durch die Voraussetzung gleichmäßiger Einstellung der Feindseligkeiten zu Land und Wasser und des entsprechenden Rückzugs der andern Mächte vervollständigt wird. Durch eine solche Ergänzung würde wol ebenso die Herstellung des Friedens erleichtert werden, als der Wahrung der deutschen Interessen im Oriente nach allen Seiten hin Genüge geschehen und die unter obiger Voraussetzung dennoch erfolgende Ablehnung jener Aufforderung auch für Deutschland einen Anlaß zur Dazwischenkunft begründen.

Die K. Regierung giebt sich daher gern der Hoffnung hin, daß die hohen contrahirenden Cabinete sich in der Lage befinden werden, in diesem Punkte der Bundesversammlung solche Eröffnungen zu machen, welche die diesseitige Regierung in den Stand setzen, dafür zu stimmen, daß der Bund sich auch diesen Theil des Bündnisses aneigne. — Zu besonderer Beruhigung gereicht es der K. Regierung, aus dem zweiten Absatze des Einzigen Artikels zu ersehen, daß die daselbst in Aussicht genommene, das weitere Verfahren bedingende Antwort Gegenstand der Erwägung von Seite der beiden Cabinete sein wird, wodurch zugleich dem accedirenden Bunde eine entsprechende Betheiligung geboten wird.

Die K. Regierung setzt hierbei als sich von selbst verstehend voraus, daß der Deutsche Bund nach erfolgtem Beitritte zum Bündnisse bei allen ferneren Verhandlungen in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht durch eigene Bevollmächtigte vertreten sein wird — wie denn eine solche Betheiligung in Bezug auf die späteren Friedensverhandlungen durch Artikel 49 der Wiener Schlußacte ohnehin als gesichert betrachtet werden darf. Die K. Regierung hofft, daß diese Betheiligung des Bundes dazu beitragen wird, neben der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts auch die übrigen deutschen Interessen zu wahren, welche theils die materielle Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes, die Blüte deutschen Handels und Gewerbfleißes umfassen, theils auf religiösen und nationalen Sympathien ruhen. Zu jener rechnet die K. Regierung die vollständige Freiheit der

Schifffahrt und des Handels auf den Gewässern, welche zum schwarzen Meere führen; zu diesen einen wirksamen allseitig verbürgten Schutz der unter der türkischen Herrschaft lebenden christlichen Bevölkerungen und nicht minder die schon dem Grundsatze der Erhaltung der territorialen Verhältnisse des Orients entsprechende unverletzte Fortdauer des Königreichs Griechenland, dessen deutsche Dynastie gerechte Ansprüche auf eine warme Theilnahme Deutschlands hat. Indem die K. Regierung nun der gefälligen Vorlage des Bündnisses vom 20. April d. J., an die Bundesversammlung nebst einer Erklärung über die hier entwickelten Grundlagen für den Beitritt des Bundes entgegensieht, hegt sie den aufrichtigen Wunsch, durch Beschleunigung dieses Beitritts die volle Uebereinstimmung um das innige Zusammenhalten des gesammten Deutschlands unter den Gefahren der Gegenwart bethätigt zu sehen. So bereitwillig die K. Regierung jedes hierfür nöthige Opfer bringen wird, so schließt sie sich doch lebhaft dem von den hohen contrahirenden Höfen ausgesprochenen Wunsche an, daß es ihnen gelingen möge, jede Betheiligung an dem ausgebrochenen Kriege zu vermeiden und zugleich zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens beizutragen. Sie hält fest an der Zuversicht, daß den hierauf gerichteten Bestrebungen Oesterreichs und Preußens der gehoffte Erfolg nicht fehlen wird, wenn dieselben die vereinte Machtstellung ihrer Staaten und des Deutschen Bundes in das Gewicht der Vermittelung legen und den kriegführenden Theilen, welche selbst sich zu friedlichen Absichten bekennen, eine nach beiden Seiten hin billige Ausgleichung darbieten.

Der Unterzeichnete ersucht den Herrn Gesandten ꝛc. vorstehende Erklärungen zur Kenntniß seiner höchsten Regierung bringen zu wollen und benützt" ꝛc.

Wir entsinnen uns keines andern diplomatischen Schriftstückes, das größeres Aufsehen erregt hätte als diese Collectivnote, keines andern, das so verschiedenartigerer Kritik unterzogen worden und in gleichem Grade der Gegenstand des Rumors der einheimischen wie auswärtigen ministeriellen Presse gewesen wäre. Alles beeilte sich den „Bambergern" den Text zu lesen, obzwar aus den abweichendsten Beweggründen.

Daß das österreichisch-preußische Schutz- und Trutzbündniß zur Wahrung und Geltendmachung deutscher Interessen geeignet war, wer hätte dies bezweifeln können? Allein noch weniger konnte bestritten werden, daß die Abschlußform des Vertrags den gegebenen deutschen Verhältnissen in keiner Weise entsprach; daß er das Zustandekommen der in der damaligen Weltlage sehr nothwendigen Einigkeit Deutsch-

daß der von den hohen Contrahenten im Art. II ausgesprochene Zweck des Bündnisses und die durch die Zeitumstände verstärkte Wichtigkeit dieses Zweckes dem Bunde und dessen Mitgliedern die Pflicht auferlegen, ihre Aufgabe auf einem höhern Standpunkte als dem des Buchstabens der Grundgesetze zu suchen und überall da mit allen ihren Kräften einzustehen, wo das Gesammtinteresse Deutschlands bedroht erscheint. Ob und wie weit dieses Interesse die Uebernahme ausgedehnterer Verpflichtungen erheische, wird der Bund zu prüfen haben.

In dieser Beziehung kann sich die K. Regierung des Zweifels darüber nicht entschlagen, ob die im ersten Absatze des Einzigen Artikels im Zusatzartikel enthaltenen Bestimmungen, welche Oesterreich und Preußen in ihrer Eigenschaft als europäische Großmächte vereinbart haben, auch der Stellung und Aufgabe des Deutschen Bundes in gleicher Weise entsprechend seien, sofern nicht die Aufforderung, welche den Rückzug der einen kriegführenden Macht bezweckt, durch die Voraussetzung gleichmäßiger Einstellung der Feindseligkeiten zu Land und Wasser und des entsprechenden Rückzugs der andern Mächte vervollständigt wird. Durch eine solche Ergänzung würde wol ebenso die Herstellung des Friedens erleichtert werden, als der Wahrung der deutschen Interessen im Oriente nach allen Seiten hin Genüge geschehen und die unter obiger Voraussetzung dennoch erfolgende Ablehnung jener Aufforderung auch für Deutschland einen Anlaß zur Dazwischenkunft begründen.

Die K. Regierung giebt sich daher gern der Hoffnung hin, daß die hohen contrahirenden Cabinete sich in der Lage befinden werden, in diesem Punkte der Bundesversammlung solche Eröffnungen zu machen, welche die diesseitige Regierung in den Stand setzen, dafür zu stimmen, daß der Bund sich auch diesen Theil des Bündnisses aneigne. — Zu besonderer Beruhigung gereicht es der K. Regierung, aus dem zweiten Absatze des Einzigen Artikels zu ersehen, daß die daselbst in Aussicht genommene, das weitere Verfahren bedingende Antwort Gegenstand der Erwägung von Seite der beiden Cabinete sein wird, wodurch zugleich dem accedirenden Bunde eine entsprechende Betheiligung geboten wird.

Die K. Regierung setzt hierbei als sich von selbst verstehend voraus, daß der Deutsche Bund nach erfolgtem Beitritte zum Bündnisse bei allen ferneren Verhandlungen in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht durch eigene Bevollmächtigte vertreten sein wird — wie denn eine solche Betheiligung in Bezug auf die späteren Friedensverhandlungen durch Artikel 49 der Wiener Schlußacte ohnehin als gesichert betrachtet werden darf. Die K. Regierung hofft, daß diese Betheiligung des Bundes dazu beitragen wird, neben der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts auch die übrigen deutschen Interessen zu wahren, welche theils die materielle Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes, die Blüte deutschen Handels und Gewerbfleißes umfassen, theils auf religiösen und nationalen Sympathien ruhen. Zu jener rechnet die K. Regierung die vollständige Freiheit der

Schifffahrt und des Handels auf den Gewässern, welche zum schwarzen Meere führen; zu diesen einen wirksamen allseitig verbürgten Schutz der unter der türkischen Herrschaft lebenden christlichen Bevölkerungen und nicht minder die schon dem Grundsatze der Erhaltung der territorialen Verhältnisse des Orients entsprechende unverletzte Fortdauer des Königreichs Griechenland, dessen deutsche Dynastie gerechte Ansprüche auf eine warme Theilnahme Deutschlands hat. Indem die K. Regierung nun der gefälligen Vorlage des Bündnisses vom 20. April d. J., an die Bundesversammlung nebst einer Erklärung über die hier entwickelten Grundlagen für den Beitritt des Bundes entgegensieht, hegt sie den aufrichtigen Wunsch, durch Beschleunigung dieses Beitritts die volle Uebereinstimmung um das innige Zusammenhalten des gesammten Deutschlands unter den Gefahren der Gegenwart bethätigt zu sehen. So bereitwillig die K. Regierung jedes hierfür nöthige Opfer bringen wird, so schließt sie sich doch lebhaft dem von den hohen contrahirenden Höfen ausgesprochenen Wunsche an, daß es ihnen gelingen möge, jede Betheiligung an dem ausgebrochenen Kriege zu vermeiden und zugleich zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens beizutragen. Sie hält fest an der Zuversicht, daß den hierauf gerichteten Bestrebungen Oesterreichs und Preußens der gehoffte Erfolg nicht fehlen wird, wenn dieselben die vereinte Machtstellung ihrer Staaten und des Deutschen Bundes in das Gewicht der Vermittelung legen und den kriegführenden Theilen, welche selbst sich zu friedlichen Absichten bekennen, eine nach beiden Seiten hin billige Ausgleichung darbieten.

Der Unterzeichnete ersucht den Herrn Gesandten ꝛc. vorstehende Erklärungen zur Kenntniß seiner höchsten Regierung bringen zu wollen und benützt" ꝛc.

Wir entsinnen uns keines andern diplomatischen Schriftstückes, das größeres Aufsehen erregt hätte als diese Collectivnote, keines andern, das so verschiedenartigerer Kritik unterzogen worden und in gleichem Grade der Gegenstand des Rumors der einheimischen wie auswärtigen ministeriellen Presse gewesen wäre. Alles beeilte sich den „Bambergern" den Text zu lesen, obzwar aus den abweichendsten Beweggründen.

Daß das österreichisch-preußische Schutz- und Trutzbündniß zur Wahrung und Geltendmachung deutscher Interessen geeignet war, wer hätte dies bezweifeln können? Allein noch weniger konnte bestritten werden, daß die Abschlußform des Vertrags den gegebenen deutschen Verhältnissen in keiner Weise entsprach; daß er das Zustandekommen der in der damaligen Weltlage sehr nothwendigen Einigkeit Deutsch-

lands zu beschleunigen sich den Anschein nicht gab, weit eher den, als ob die eine Hälfte Dem blindlings folgen müsse, was die andere ohne ihre Mitwirkung beschließe. Oesterreich allerdings war laut ausdrücklicher Versicherung von der wohlgemeinten Ansicht geleitet gewesen, daß der von ihm eingeschlagene Weg der kürzere zur Erreichung derjenigen politischen Zwecke sei, welche das Bündniß in seinem eigenen Interesse wie in dem Preußens und der übrigen Bundesstaaten verfolge. Preußens officiöse Federn normirten dagegen andere Gesichtspunkte; ihnen zufolge sollte die Bundesversammlung principiell zu keiner Entscheidung über die Allianz herangezogen werden.

Nunmehr, nach dem Bekanntwerden der Bamberger Entschlüsse, rechtfertigte man auch von Berlin aus die an die Einzelstaaten ergangene Einladung zum Beitritt mit Gründen der Zweckmäßigkeit, jetzt stellte man sie dar als eine zeitersparende und als festern Anhalt zu weitern, dem Bundestage vorzulegenden Propositionen. Auch die österreichisch-preußische Erwiederung an die Höfe der Bamberger Conferenz suchte sich damit zu salviren, daß man das Ergebniß einer spätern Vorlage am Bunde im Voraus habe übersehen wollen. Mit diesem Rückzuge schon konnten die Bamberger leidlich zufrieden sein.

Indeß war es doch verkehrt und ungemein oberflächlich, die mittelstaatlichen Minister als blose sich überhebende Rügemeister zu verketzern. Denn eben von Zweckmäßigkeitsgründen, und zwar nicht von vorgeschobenen, wurden auch sie geleitet, und sie bewiesen dabei einen richtigern Blick, als die beiden Großstaaten mit oder ohne Hinterhalt zu zeigen beliebten. Denn während bei Befragung der Einzelregierungen nicht die mindeste Gewähr für eine Uebereinstimmung sämmtlicher Antworten vorhanden war, vielmehr zu besorgen stand, daß hier dies, dort jenes Bedenken entkeimen, hier diese, dort jene Bedingung aufgestellt werden möchte, eignete sich eine der Beschlußfassung vorausgehende mündliche Berathung am besten divergirende Ansichten zu einer gemeinschaftlichen zusammenzuführen und damit sowol der Einigkeit als Schnelligkeit die förderlichsten Dienste zu leisten.

Die Abfertigung der Mittelstaaten wäre indeß selbst angehörs der unübertrefflichsten Zweckmäßigkeitsgründe immer nur eine sehr kümmerliche geblieben. Denn ging aus den Bundesgesetzen die Verpflichtung zu bundesgemäßer Behandlung einer Sache hervor, so konnte auch nichts in der Welt irgend einen Bundesstaat von seiner Bundespflicht rechtlich entbinden. Der Bund war nicht blos das Organ für Deutschlands Einheit, sondern auch das Organ für die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Mußte man zugeben, daß jeder Bundesstaat ein Recht auf bundesgemäße Behandlung der in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fallenden Angelegenheiten hatte, so mußte man auch jedem Bundesstaate das Recht einräumen, auf dem gesetzlichen Wege sein selbstständiges Votum zu ertheilen. Richtete man, noch ehe die Verhandlungen beim Bundestage begannen, gegen die, welche ihre Geneigtheit bekundeten mit pflichtmäßiger Offenheit und Freimüthigkeit an der Berathung Theil zu nehmen, vornweg den Vorwurf kleinlichen Gezänks, falls sie eine andere als die gewünschte Ansicht auszusprechen wagen würden, so kam dies auf ein völliges Abschneiden der Abstimmung hinaus. Daß die beiden Großstaaten ein- für allemal mit Auftrag versehen gewesen wären, bei europäischen Fragen im Namen Deutschlands zu verhandeln und nachträglich die ungetheilte Zustimmung der andern deutschen Staaten zu verlangen, war zudem nirgends gesetzlich erhärtet. Ob es aber der Ehre und dem Ansehen Deutschlands genützt hätte, wenn sich die sämmtlichen übrigen Bundesstaaten zu der kläglichen Rolle verurtheilen ließen, daß sie, weit entfernt einen Widerspruch wagen zu dürfen, bei Allem, was die Großstaaten beschlossen und thaten, blos ihren Dank und freudige Einwilligung aussprachen, bedarf keiner Auseinandersetzung. Ueberdies standen, wie schon die Verhandlungen der Mittelstaaten vor Vereinbarung der Collectivnote offenbarten, keineswegs aus der Vernehmung mit den Einzelregierungen lauter unbedingt beistimmende Erklärungen zu erwarten. Welches Bild jedoch hätte Deutschland dargeboten, wenn man sich vorstellt, daß sich einige

Staaten anschlossen, andere nicht, und der im Schutz- und Trutzbündniß vorbedachte Angriffskrieg wirklich eröffnet ward?

Die vorausgegangene Verständigung der Mittelstaaten untereinander mit ihren zwanzig Millionen Seelen war also ein in allem Betracht höchst dankenswerther Act.

Wie würde übrigens die Sprache der preußischen Presse und ihrer Partisane gewesen sein, hätten sich die Tage von Bamberg ein Jahr früher, im Anfange der orientalischen Verwickelungen ereignet? Damals waren die Erwartungen vornehmlich im Lager der Liberalen bezüglich der Stellung der deutschen Mächte von den nachmaligen Anschauungen grundverschieden. Man begegnete fast allenthalben der Besorgniß, Oesterreich und Preußen könnten mit Rußland im Bunde stehen, und diese Besorgniß steigerte sich dermaßen, daß die hinterher so angefeindete Neutralität als das Höchste aller Wünsche erschien. Hätten sich jene Erwartungen verwirklicht und die deutschen Großmächte das Bündniß vom 20. April nebst einem casus foederis mit umgekehrter Spitze abgeschlossen, dann würde die Verherrlichung der Bamberger so in's Großartige gerathen sein, daß sie sich mit Mühe ihrer Freunde erwehrt haben würden. Und doch hätten die Stimmen, die sich alsdann ebenso lebhaft für die Bamberger Regierungen erhoben, als sie es jetzt gegen sie thaten, Anderes nicht an ihnen zu preisen vermocht, als was sie dermalen tadelten: strenges Festhalten an der Bundesverfassung und den den Bundesgliedern zustehenden Rechten; ruhiges und billiges Abwägen der Verhältnisse, entschiedenes Bestreben für Erhaltung des Friedens. Das Alles hätten in jenem umgekehrten Falle die Bamberger Staatsmänner auch gewahrt und wären deshalb nicht mehr Parteigänger des Westens gewesen, als sie nunmehr Parteigänger des Ostens waren.

Hie und da schienen auch solche Rückblicke angestellt worden zu sein, denn zwischenhin streckte eine theoretische Billigung der Bamberger Bestrebungen schüchtern ihre Fühlhörner heraus. Aber vor dem Geschrei über Particularismus, Sonderpolitik, russische Sympa-

thien und womit man sonst noch die unbequeme Politik Beust's und der ihm befreundeten Regierungen verunglimpfte, zog sie sich hurtig und angsterfüllt in das Gehäuse ihrer Verstummung zurück.

Aus der Menge unausgesetzter Ausstreuungen über die Handlungen der Bamberger „Coalition", die beinahe durchgängig einer Widerlegung nicht erwertheten, mag übrigens noch aufgegriffen werden, daß es pure Unwahrheit ist, was auch der Pariser „Moniteur" verkündete, von der Pfordten habe in die identische Note einen griechenfeindlichen Passus zu bringen versucht, sei jedoch ohne Unterstützung geblieben. Ueber die Nothwendigkeit der ungeschmälerten Erhaltung des Königreichs Griechenland herrschte zu Bamberg nur Eine Stimme. Ebenso unwahr ist, was wochenlang die Runde durch alle deutsche Blätter machte, Beust hätte einen Antrag auf ausdrückliche Anerkenntniß der Verdienste Rußlands um Deutschland gestellt. Die Anforderungen des Augenblicks gestatteten auf keiner Seite Zeit zu historischen Erwägungen. Und eine von Beust gleich nach der Bamberger Conferenz verfaßte und dem Wiener Cabinet übersendete Denkschrift über die orientalische Frage existirte ebenfalls nur in der Phantasie gewisser Zeitungsschreiber, trotzdem sie sich mit einer Kenntnißnahme des Inhalts derselben brüsteten.

Alles jedoch überbot die Tobsucht der ausländischen Journalistik. Namentlich gerieth die englische inspirirte Presse in wahre Berserkerwuth über die Bamberger Conferenz. Begreiflich allerdings, denn die Anschauung der reindeutschen Staaten war den Absichten der Westmächte wenig günstig. Welch' ein Jubel daher unter den Officiellen im Lande Albion, als sich dem Chor der Zornschäumenden selbst der Graf Clarendon beigesellte, der in einer heftigen, insolenten Depesche an den englischen Gesandten in Dresden seinem Aerger darüber Luft machte, daß die Mittelstaaten einer Betheiligung Deutschlands am Kriege gegen Rußland entgegenwirkten, und ihnen die politische Linie vorzeichnete, welche das Ausland inne zu halten habe. Aber in Deutschland, wo sich der Horizont der Presse inzwischen gelichtet hatte und die

Sonne einer milden und gerechten Beleuchtung der Bamberger Politik immer höher gestiegen war, hier brach an allen Orten ein noch lauteres Frohlocken aus, als Beust unterm 9. Juli (1854) in einer Zuschrift an den Grafen Vitzthum, den sächsischen Ministerresidenten in London, die fremde Anmaßung mit Sachgemäßheit, Festigkeit, Ruhe und Würde zurückwies, wie zu erwarten nicht ohne Erregung lebhafter, indeß sehr unschädlicher Ressentiments.

Da von dieser außerordentlich vielbesprochenen Depesche, von deren Bekanntwerden an ihr Verfasser am Hofe zu Berlin persona gratissima ward, mehr oder weniger ungenaue Uebersetzungen existiren, theile ich sie hier im wortgetreuen Originaltext mit:

»Mr. Forbes m'a donné lecture d'une dépêche de Mr. le comte de Clarendon, concernant les conférences de Bamberg, qui semblent avoir causé un vif déplaisir à Sa Seigneurie. Vous connaissez, Mr. le comte, les résultats de ces conférences. Nous n'avons eu jusqu'ici aucune raison de les regretter, et les doutes mêmes qui auraient pu naître à ce sujet, ont entièrement disparue à la suite de la réponse des cabinets de Vienne et de Berlin à la note que les huit cours représentées à Bamberg leur avaient présentée.

Quelque satisfaisante que soit ainsi la solution de la question qui restait à régler entre les deux grandes puissances et les autres états de la confédération appellés à accéder au traité du 20 avril, nous n'en serions pas moins disposés à tenir compte des susceptibilités du cabinet britannique, dont le jugement ne saurait nous être indifférent, et à lui fournir telles explications qui fussent de nature à l'éclairer sur les intentions qui nous ont guidés, si les représentations que Mr. Forbes s'est trouvé chargé de nous faire, avaient revêtu des formes analogues à la dignité que tout gouvernement souverain, qu'elle que soit l'étendue du pays qu'il représente, doit être jaloux de faire respecter.

Le langage que Mr. le Comte de Clarendon a cru devoir nous tenir est tel qu'il fallait tous les égards que nous devons au gouvernement de Sa Majesté britannique, pour nous décider à ne pas préférer le silence à une réponse. Cependant, afin de faire de cette dépêche l'objet d'un examen consciencieux, j'en ai demandé au Ministre d'Angleterre une communication écrite. Mr. Forbes ne s'y est pas cru autorisé. Il me semble que, lorsqu'un gouvernement ne craint pas d'entrer dans de pareilles explications avec un gouvernement étranger, et qu'il va même, ainsi que je l'ai appris

depuis — car la dépêche a été communiquée ailleurs par les Missions britanniques — à donner à ses accusations du rétentissement, il serait au moins juste de mettre le gouvernement à qui s'adressent des reproches aussi graves, en mesure de les peser mûrement et d'y opposer une defense raisonnée. J'ai du me contenter d'une seconde lecture et d'imprimer le mieux possible dans ma mémoire les principaux passages de la pièce en question.

Mr. le Comte de Clarendon se flatte que les Etats représentés à Bamberg recevront une réponse, qui sera proportionnée à leur intervention mal inspirée (»*ill-advised interference.*« Vous voyez que par ma traduction je cherche à adoucir le mot). Cette réponse est aujourd'hui connue de tout le monde. Nous ignorons si le Cabinet britannique en est satisfait, ainsi que nous l'espérons sincèrement; ce qui est bien certain, c'est qu'elle nous satisfait, et qu'il en résulte clairement que les deux grandes puissances allemandes n'ont trouvé dans la note que nous leurs avions adressée, aucun sujet d'y voir une intervention mal inspirée; et cependant s'il y avait eu lieu à nous faire un pareil réproche — Mr. le Comte de Clarendon sera assez juste pour le reconnaître — c'eût été bien plutôt aux Cabinets de Vienne et de Berlin à nous l'adresser. Mais indépendamment du blâme que notre conduite paraît avoir encouru à Londres, j'ai quelque peine à m'expliquer ce qui a pu amener Lord Clarendon à y voir une intervention quelconque. La question que l'on appelle la question d'Orient, a été débattue à différentes reprises dans des conférences auxquelles la Confédération germanique est restée étrangère, et je ne sache pas qu'aucun des gouvernements allemands de second ordre se soit permis d'intervenir dans ces débats. C'est à la suite d'un traité conclu entre l'Autriche et la Prusse, et d'une invitation que ces deux puissances ont adressée aux autres Etats de l'Allemagne, que ceux-ci ont été mis en demeure de se prononcer sur une question *fédérale*. Il s'agissait donç de remplir à la fois un devoir, et d'user d'un droit, dans l'exercice duquel nous ne saurions reconnaître à aucune puissance étrangère le pouvoir de nous imposer des limites, ni admettre une intervention fût elle la mieux inspirée.

Je ne puis passer ici sous silence que l'Envoyé de France m'a également communiqué une dépêche de son Gouvernement à la suite des conférences de Bamberg, et je me plais à constater que dans cette dépêche, portant le cachet d'un politesse exquise, Mr. Drouyn de Lhuys s'est abstenu de tout commentaire sur les résolutions de Bamberg, et s'est borné à relever un seul point, savoir la faculté que nous avions revendiquée pour la Confédération d'être représentée dans les négociations ultérieures. C'est là une question

Sonne einer milden und gerechten Beleuchtung der Bamberger Politik immer höher gestiegen war, hier brach an allen Orten ein noch lauteres Frohlocken aus, als Beust unterm 9. Juli (1854) in einer Zuschrift an den Grafen Vitzthum, den sächsischen Ministerresidenten in London, die fremde Anmaßung mit Sachgemäßheit, Festigkeit, Ruhe und Würde zurückwies, wie zu erwarten nicht ohne Erregung lebhafter, indeß sehr unschädlicher Ressentiments.

Da von dieser außerordentlich vielbesprochenen Depesche, von deren Bekanntwerden an ihr Verfasser am Hofe zu Berlin persona gratissima ward, mehr oder weniger ungenaue Uebersetzungen existiren, theile ich sie hier im wortgetreuen Originaltext mit:

»Mr. Forbes m'a donné lecture d'une dépêche de Mr. le comte de Clarendon, concernant les conférences de Bamberg, qui semblent avoir causé un vif déplaisir à Sa Seigneurie. Vous connaissez, Mr. le comte, les résultats de ces conférences. Nous n'avons eu jusqu'ici aucune raison de les regretter, et les doutes mêmes qui auraient pu naître à ce sujet, ont entièrement disparue à la suite de la réponse des cabinets de Vienne et de Berlin à la note que les huit cours représentées à Bamberg leur avaient présentée.

Quelque satisfaisante que soit ainsi la solution de la question qui restait à régler entre les deux grandes puissances et les autres états de la confédération appellés à accéder au traité du 20 avril, nous n'en serions pas moins disposés à tenir compte des susceptibilités du cabinet britannique, dont le jugement ne saurait nous être indifférent, et à lui fournir telles explications qui fussent de nature à l'éclairer sur les intentions qui nous ont guidés, si les représentations que Mr. Forbes s'est trouvé chargé de nous faire, avaient revêtu des formes analogues à la dignité que tout gouvernement souverain, qu'elle que soit l'étendue du pays qu'il représente, doit être jaloux de faire respecter.

Le langage que Mr. le Comte de Clarendon a cru devoir nous tenir est tel qu'il fallait tous les égards que nous devons au gouvernement de Sa Majesté britannique, pour nous décider à ne pas préférer le silence à une réponse. Cependant, afin de faire de cette dépêche l'objet d'un examen consciencieux, j'en ai demandé au Ministre d'Angleterre une communication écrite. Mr. Forbes ne s'y est pas cru autorisé. Il me semble que, lorsqu'un gouvernement ne craint pas d'entrer dans de pareilles explications avec un gouvernement étranger, et qu'il va même, ainsi que je l'ai appris

depuis — car la dépêche a été communiquée ailleurs par les Missions britanniques — à donner à ses accusations du rétentissement, il serait au moins juste de mettre le gouvernement à qui s'adressent des reproches aussi graves, en mesure de les peser mûrement et d'y opposer une defense raisonnée. J'ai du me contenter d'une seconde lecture et d'imprimer le mieux possible dans ma mémoire les principaux passages de la pièce en question.

Mr. le Comte de Clarendon se flatte que les Etats représentés à Bamberg recevront une réponse, qui sera proportionnée à leur intervention mal inspirée (»*ill-advised interference.*« Vous voyez que par ma traduction je cherche à adoucir le mot). Cette réponse est aujourd'hui connue de tout le monde. Nous ignorons si le Cabinet britannique en est satisfait, ainsi que nous l'espérons sincèrement; ce qui est bien certain, c'est qu'elle nous satisfait, et qu'il en résulte clairement que les deux grandes puissances allemandes n'ont trouvé dans la note que nous leurs avions adressée, aucun sujet d'y voir une intervention mal inspirée; et cependant s'il y avait eu lieu à nous faire un pareil réproche — Mr. le Comte de Clarendon sera assez juste pour le reconnaître — c'eût été bien plutôt aux Cabinets de Vienne et de Berlin à nous l'adresser. Mais indépendamment du blâme que notre conduite paraît avoir encouru à Londres, j'ai quelque peine à m'expliquer ce qui a pu amener Lord Clarendon à y voir une intervention quelconque. La question que l'on appelle la question d'Orient, a été débattue à différentes reprises dans des conférences auxquelles la Confédération germanique est restée étrangère, et je ne sache pas qu'aucun des gouvernements allemands de second ordre se soit permis d'intervenir dans ces débats. C'est à la suite d'un traité conclu entre l'Autriche et la Prusse, et d'une invitation que ces deux puissances ont adressée aux autres Etats de l'Allemagne, que ceux-ci ont été mis en demeure de se prononcer sur une question *fédérale*. Il s'agissait donc de remplir à la fois un devoir, et d'user d'un droit, dans l'exercice duquel nous ne saurions reconnaître à aucune puissance étrangère le pouvoir de nous imposer des limites, ni admettre une intervention fût elle la mieux inspirée.

Je ne puis passer ici sous silence que l'Envoyé de France m'a également communiqué une dépêche de son Gouvernement à la suite des conférences de Bamberg, et je me plais à constater que dans cette dépêche, portant le cachet d'un politesse exquise, Mr. Drouyn de Lhuys s'est abstenu de tout commentaire sur les résolutions de Bamberg, et s'est borné à relever un seul point, savoir la faculté que nous avions revendiquée pour la Confédération d'être représentée dans les négociations ultérieures. C'est là une question

que nous ne croyons pas douteuse, mais dont une discussion même anticipée devait nous paraître parfaitement convenable.

En repassant dans ma mémoire la suite de la dépêche de Mr. le Comte de Clarendon, j'arrive à des reproches qui s'adressent plutôt à la Russie qu'a nous mêmes. Cette puissance est accusée d'avoir de tout temps semé la discorde en Allemagne, et d'effrayer les Gouvernements allemands par le fantôme de la revolution. Sans prétendre faire l'avocat de la Russie, comme nous le reproche un autre passage de la dépêche, il m'est difficile de trouver la première de ces accusations tout à fait juste, en songeant à la manière dont la Russie est intervenue dans les affaires de l'Allemagne pendant les années, où des complications intérieures menaçaient l'union et la paix de l'Allemagne, et où tous les efforts du Cabinet de St.-Pétersbourg tendaient à aplanir les différends survenus entre les deux grandes puissances allemandes.

Quant à la révolution dont la Russie se servirait avec nous comme d'un épouventail, personne mieux que moi n'a été à même d'en connaître la portée. Appellé aus affaires au commencement de l'année 1849, je m'assis en face du fantôme dont les formes se dessinaient très nettement autour de moi; et deux mois plus tard je le vis ensanglanter pendant six journées consécutives les rues de Dresde. J'ai appris alors comment il faut s'y prendre avec le spectre, et les souvenirs de cette époque m'autorisent à repondre à Lord Clarendon, qu'on peut très bien croire à l'existence du fantôme, sans ètre soupconné de le rédouter. Il est vrai que Lord Clarendon dans la même dépêche nous fait observer comment il n'y a rien à craindre de la révolution aujourd'hui que l'Autriche est alliée avec l'Angleterre et la France. Je serais le premier à repousser les conclusions malveillantes que l'on pourrait tirer de cette combinaison, mais ce que je ne puis admettre non plus qu'avec une certaine réserve, c'est que la révolution soit désarmée, comme nous le dit également Lord Clarendon, par la politique populaire des grands Cabinets. L'expérience des années 1848 à 1849 nous a laissé de trop graves leçons, pour ne pas nous méfier de cette déroute apparente des parties revolutionnaires en présence de l'initiative des Gouvernements. Mais, suivant la dépêche de Lord Clarendon, c'est la Russie qui, après avoir prêché la crainte de la révolution, s'est chargée de la patroniser, de la faire elle-même, car déjà ses agents parcourent la Grèce et la Hongrie pour fomenter des troubles. Je n'ai pas de notions particulières sur ce qui se passe dans ces deux pays; mais placé par la confiance du Roi a la tête du Ministère de l'Intérieur et de l'administration de la Police, j'ai été à même d'observer les allées et venues des agents révolutionnaires en Allemagne, et je dois dire que le pays d'où ils nous

venaient, n'était point la Russie, et que les passeports dont ils se trouvaient munis n'étaient point des passeports russes. Il y a ensuite une considération dont je ne puis pas entièrement me défendre. S'il est vrai que c'est la Russie qui patronise la révolution: comment se fait-il que les partis qui ont chance d'y gagner, et qui y travaillent sourdement et ouvertement depuis des années, ne cessent de prêcher la guerre contre cette puissance?

Qu'on me pardonne ces digressions; je conviens qu'elles ont aussi peu de rapport avec la grande question du moment qu'il n'y en avait entre la note de Bamberg et notre prétendue peur de la révolution.

Malheureusement il me reste à répondre à des attaques infiniment plus directes et plus graves. Lord Clarendon nous accuse littéralement: *d'être aveuglés au point de ne pas comprendre que dans une grande crise les petites jalousies doivent se taire, et de sacrifier les intérêts de l'Allemagne à des intrigues russes.* Je serais curieux de savoir ce qui a pu autoriser Mr. le comte de Clarendon à nous reprocher de petites jalousies, et à expliquer notre manière d'envisager les intérêts de l'Allemagne — matière dans laquelle, par parenthèse, nous croyons le dernier des gouvernements allemands meilleur juge que l'Etranger — par des intrigues dont nous serions ou dupes ou complices. Lord Clarendon n'a pas jugé à propos de citer un seul fait ou acté à l'appui de pareilles suppositions, et, en effet, il lui aurait été difficile d'en trouver. Une accusation lancée aussi légèrement rend toute défense inutile; nous ne pouvons que la regretter profondément.

Il en est de même du reproche qu'on nous adresse, enfin d'avoir donné à l'Europe le spectacle de l'Allemagne désunie. Les faits mêmes y répondent mieux que ne le pourrait une défense éloquente. L'union de l'Allemagne n'a jamais été mieux assurée qu'elle ne l'est dans ce moment, et jamais le principe fédéral n'a fait de meilleures preuves. Les deux grandes puissances allemandes ont témoignées par leur déclaration du 16 juin combien elles tiennent à relever la constitution fédérale et à respecter la position indépendante des autres Etats confédérés; et ceux-ci à leur tour, en se ralliant aux deux Puissances, après un examen mur et consciencieux de leurs propositions et avec l'intention bien marquée de placer le but de l'union allemande au-dessus de toute autre considération, ont rempli dignement leur tâche comme Etats indépendants et comme Confédérés.

Nous ne craignons donc point les souvenirs de Bamberg, dont la dépêche de Lord Clarendon finit en quelque sorte par nous menacer. Nous n'avons jamais eu d'autre prétention que de faire un acte allemand; ce n'est pas nous qui nous plaçons sur le terrain

européen. Si on nous y appelle, nous avons le ferme espoir que le même esprit de justice et d'équité qui a déjà dicté le jugement de l'Allemagne, prévaudra également dans les conseils de l'Europe.

Je terminerai par une dernière réflexion. Vous savez que la note de Bamberg fut concertée et adoptée par huit Gouvernements allemands; d'après ce qui me revient, la dépêche que m'a communiqué Mr. Forbes n'a été adressée qu'au Gouvernement du Roi seul. Je ne demande pas d'explications de ce fait. Ce qui précède vous prouvera que nous ne reculons pas devant la responsabilité d'un acte dont nous sommes solidaires.

Vous savez, Mr. le Comte, quel prix le Gouvernement du Roi attache à des sentiments bienveillans du Gouvernement de la Reine; vous concevez donc aisément combien ces explications ont dû m'être pénibles; mais je suis certain qu'elles ne déplairont pas au Cabinet de Sa Majesté britannique. Le Gouvernement anglais, si jaloux de faire respecter partout le droit et d'empêcher qu'il n'y soit portée atteinte, ne voudra pas nous faire un crime de tenir au nôtre; et Lord Clarendon avec son esprit éclairé et impartial, loin de s'offenser de notre franchise, y verra l'empreinte de la vérité, et regrettera, j'en suis sûr, de nous avoir supposé des mobiles qui nous sont étrangers.

Vous donnerez lecture de cette dépêche à Mr. le Comte de Clarendon, et vous êtes autorisé à en donner copie, si elle vous était demandée. Recevez« etc.

Der endliche Erfolg der Bamberger Conferenz aber, und lediglich dieser, wie nachträglicher Verhandlungen ihrer Stimmführer mit den Cabineten von Wien und Berlin, war, daß das österreichisch-preußische Schutz- und Trutzbündniß am 20. Juli der Bundesversammlung mit der Einladung zum Beitritte in der correctesten Form vorgelegt wurde, der denn auch am 24. desselben Monats fast einhellig zum Ausspruch gelangte. Blos Mecklenburg beider Linien schloß sich aus, was natürlich im Effect nichts änderte.

Hätte jedoch Oesterreich sich der Bamberger Kundgebung strictissimo sensu und unabbrüchlich angeschlossen, würde es weder die Rache Rußlands noch eine ausbeutbare Verstimmung Frankreichs schon im Krimkriege eingeheimst haben.

Bald nach der Beitrittserklärung der Bundesversammlung zum Aprilvertrage kamen verschiedene Symptome zum Vorschein, daß Oester-

reichs Auffassung des letztern eine von der preußischen abweichende sei, daß man die Spitze desselben in Wien gegen Rußland zu kehren beabsichtige. Wirklich, vom staatsmännischen Gesichtspunkte zu entscheiden was unerquicklicher war, die wetterwendische, schwankende und tastende, bald muthige, bald zaghafte, einmal klare, ein andermal irre, heute offen morgen verdeckte Politik der österreichischen Regierung fast während des ganzen orientalischen Kriegs, oder der beständige Wechsel von Einigung und Entfremdung der Cabinete von Wien und Berlin beinahe in allen Intervallen, dürfte im Ergebniß Ein und Dasselbe sein. Gewiß aber ist, daß bei solcher Bewandtniß der Verhältnisse die Aufgabe unsers Beust, Deutschlands Macht zusammenhalten, es nicht ohne Noth und vorzeitig durch Oesterreich in einen Krieg hineinreißen und die Differenzen der beiden Großmächte niemals zum Ausbruch kommen zu lassen, ungemein erschwert ward und er keinen Augenblick der drangvollen Situation den Rücken kehren durfte. Zum Glück lieh die preußische Regierung seinen mündlichen und schriftlichen Eingebungen meist williges Gehör, so daß die Wetter immer zerstreut wurden, welche sich über Deutschland sammelten. Es ist nicht zu viel gesagt, daß sich Preußen damals zum Organ der Bamberger und ihres Wortführers machte, das bedeutet, in vollster Uebereinstimmung mit dem Bunde zu handeln sich aufrichtigst bemühte.

Zu behaupten, das preußische Cabinet habe keine Fehler begangen und die Unerwartetheiten in der orientalischen Verwickelung hätten es zu keiner Zeit in Rathlosigkeit versetzt, sind wir indeß weit entfernt. Im Gegentheil, es beging Fehler, welche Oesterreichs Verbitterung unterweilen ganz allein verschuldeten, und es befand sich hin und wieder in einer solchen Ungewißheit oder auf so übereilter und abschüssiger Bahn über sein Thun, daß man für die Intactheit Deutschlands Alles hätte fürchten können, wäre es des zuverlässigsten Recurses — wir sagen dies selbst auf die Gefahr hin der Lobrednerei beschuldigt zu werden — uneingedenk gewesen, den es überhaupt und im Besondern nehmen konnte, oder wäre Beust in irgend einer verhängnißvollen Incidenz die

Ueberzeugungskraft entschwunden, welche die im Anlauf begriffenen Seitensprünge und Ueberstürzungen der Berliner Politik hemmten und in das der Sachlage angemessene Gleis überleiteten. Zu rühmen ist hiebei die treue Unterstützung, welche ihm der bayersche Minister von der Pfordten allwegs gewährte.

Ein solches verhängnißvolles Moment beschwor unter andern die österreichische Circularnote vom 28. Juli (1854) herauf, worin sämmtliche deutsche Regierungen, mit Ausnahme Preußens, aufgefordert wurden, zu der bei dem Bunde zu beantragenden Mobilisirung des halben Bundescontingents ihre Zustimmung zu ertheilen und die Gesandten in Frankfurt mit umfassenden Instructionen für Alles zu versehen, was mit Rücksicht auf den Vertrag vom 20. April durch die Ereignisse nothwendig werden möchte. Bei dem augenblicklichen Stande des orientalischen Streits von der Nothwendigkeit dieser Maßregel nicht überführt und deren kritische Tragweite vollständigst erkennend verfügte sich Beust sofort nach Berlin, um sich mit dem Freiherrn von Manteuffel über ein richtiges gemeinsames Verhalten in's Einvernehmen zu setzen. Die erste Begegnung der beiden Diplomaten würde für einen Zeugen eine eigenthümliche gewesen sein. Manteuffel wußte vor Ueberraschung über die Existenz der obigen Note anfänglich kaum Worte zu finden, und Beust konnte nicht umhin sein höchstes Erstaunen darüber auszudrücken, daß sein Berliner Freund außer Kenntniß von einem Erlaß sei, wie er ihn in der Hand hielt. Dann brach eine nicht gerade ungerechte Entrüstung des Ersteren hervor, und seine Ansicht, welche der Hof durchaus theilte, lautete, daß das fragliche Vorgehen Oesterreichs sowol nach Form wie Tendenz eine vollständige Entbindung Preußens von den Verpflichtungen des Aprilvertrages enthalte. Dieser Auffassung neigte sich jedoch Beust nicht zu; amtlich ausgesprochen hätte sie überdies einen diplomatischen Bruch mit sehr unliebsamen Folgen bewirken können. Mühe bereitete ihm deren Bekämpfung und dessen Vorbeugung. Aber er drang durch, und das Resultat war außer neuen einschlägigen Unterhandlungen mit Wien die preußische Circular-

depesche vom 3. August, worin die deutschen Bundesregierungen unter Zustellung aller die orientalischen Verwickelungen betreffenden Documente zu einer gründlichen und gewissenhaften Prüfung der dabei in Betracht zu nehmenden militairischen Fragen in der Hoffnung angegangen wurden, daß man den Grundsätzen der preußischen Regierung beipflichten werde, welche allseitig zu erläutern die Gesandten an den deutschen Höfen besondere Anweisung empfingen.

Es hieß, dem Wiener Cabinet sei durch diese Depesche ebenfalls eine Ueberraschung bereitet worden. Es wollte im guten Glauben gehandelt haben, von der Annahme ausgehend, der Aprilvertrag involvire die beabsichtigte Maßregel, welche es hinterher noch besonders durch die strategische Stellung Rußlands motivirte, und Preußen sei mit allen aus der Allianz zu ziehenden Folgerungen von vornherein mit ihm einverstanden. Gewiß ist, daß Oesterreich keinen Mobilisirungsantrag in Frankfurt stellte, nicht blos weil die Russen über den Pruth zurückgingen, sondern weil es sich mit einem solchen Antrage nunmehr eine empfindliche Blöße gegeben haben würde. Denn außer Kurhessen und etlichen Kleinstaaten entwickelten alsbald alle übrigen Regierungen Anschauungen, welche in Conformität mit der preußischen jedem bewaffneten Eingreifen des Deutschen Bundes in den orientalischen Streit entschieden widerstrebten.

Weit schärfer und bedenklicher gestalteten sich die Differenzen zwischen Wien und Berlin im September und October, als Oesterreich im Zickzack seiner Politik immer mehr den Charakter der Feindseligkeit gegen Rußland annahm und nachdem es genug gedroht das Handeln nicht mehr vertagen zu wollen schien. Preußen — weit entfernt eine Vormauer für russische Interessen bilden zu wollen — fand sich infolge dessen veranlaßt Erläuterungen zu verlangen über den Einfluß, den ersteres in militairischer und politischer Hinsicht durch Besetzung der Donau-Fürstenthümer anstrebe, und darauf zu bestehen, daß es diese etwaigen offensiven Operationen der Türken und ihrer Verbündeten gegen Rußland verschließe, wie auch, daß Oesterreich, von Rußland

unangegriffen, ebenfalls nicht zum Angriff übergehe. Beides lehnte man in Wien in ungewöhnlich herber Sprache ab, als schlechterdings unvereinbar mit seiner Position, ja es drohte eventuell über Preußen hinweg mit den deutschen Bundesgenossen, wenn nöthig, eine Action zu versuchen. Allein so sehr sich der Conflict zuspitzte, den vereinten eifrigen Bemühungen Beust's und von der Pfordten's gelang die Erzielung neuen Einverständnisses zwischen den beiden deutschen Hauptfactoren. Beide Minister conferirten persönlich in Berlin mit dem Freiherrn von Manteuffel, Beust auch mit dem Könige selbst. Preußen — dies das Ergebniß der Ministerconferenzen — verpflichtete sich jeden etwaigen Angriff auf Oesterreichs militairische Stellung in den Donaufürstenthümern abweisen zu helfen, sowie überhaupt zu Vertheidigungszwecken dem Kaiserstaat mit ausreichender Hilfsleistung zur Seite zu stehen. Andererseits forderte das Berliner Cabinet in St. Petersburg die Annahme der unendlich viel beredeten vier Garantiepunkte. Dies könnte auf den ersten Blick als etwas ziemlich Werthloses erscheinen, da man sich zweifelsohne erinnert, daß Rußland jene Bürgschaftsgewährungen schon einmal verworfen. Indeß geschah dies weniger wegen des Inhalts der Vorschläge, als wegen der Form ihrer Begründung namentlich in französischen Actenstücken. Im Gegentheil hatte der russische Reichskanzler Graf Nesselrode bei der Verwerfung geäußert: „Ueber die Sache selbst ließe sich wol reden." Jetzt meinten die deutschen Staatsmänner um so mehr auf Nachgiebigkeit in Petersburg rechnen zu können, als mancherlei Anzeichen dafür sprachen, daß Rußland den Winter nicht ohne Anbahnung eines friedlichen Werkes schwinden lassen möchte, und als eine befreundete Macht eigenen Antriebs die Nothwendigkeit des begehrten Zugeständnisses, in obenein minder dehnbarer Formulirung denn früher, vor Augen zu führen suchte.

Der Verkehr zwischen Wien und Berlin erlangte in der That wiederum einen conciliaten Charakter, ein auch vom Bunde acceptirter Zusatzartikel (d. d. 26. November) zum Aprilvertrage schien die Soli-

darität der deutschen Gesammtstaaten in das Stadium der Unwandelbarkeit geführt und die von Rußland erklärte Bereitwilligkeit zur Annahme der vier Garantiepunkte völligen Ausgleich zwischen Petersburg und Wien in die nächste Nähe gerückt zu haben.

Inmittelst verübte die steigende Besorgniß der Westmächte, welche sich unter andern hinter der beleidigenden Drohung der „Times" verbarg, Oesterreich und Preußen schimpflich (ignominiously) auf den Kampfplatz schleifen zu wollen, die Besorgniß das Heft in der ganzen Streitfrage an Deutschland zu verlieren eine Pression auf das Wiener Cabinet, die dessen Mitgliede für das Auswärtige, dem Grafen Buol, sehr erwünscht kam und der er sich deshalb willig fügte. Gleich anfangs nach einer aggressiven Cooperation an den Unternehmungen Frankreichs und Englands gegen Rußland sehnsüchtig, hemmten ihn zeither hauptsächlich die Haltung des übrigen Deutschland, kaum weniger auch die zu entscheidenden und Vertrauen erweckenden Erfolgen ungenügende Machtentfaltung der Alliirten. Letztere schien nun einen imposanten Umfang zu erreichen, und damit sah Graf Buol den Augenblick herbeigeführt, wo eine rasche Handlung Oesterreichs Preußen und die andern deutschen Bundesgenossen in den unfehlbar mit der Niederschmetterung Rußlands endenden allgemeinen europäischen Trouble hinein zu treiben vermöchte. Herbeigeführt sah der Mann, der unter seinesgleichen weit mehr durch Hochmuth, Eitelkeit und quecksilberhafte Willelei als durch politische Capacität excellirte, herangenaht wähnte der Staatszerkünstler, der Oesterreich zuerst um den Nimbus der Ehrlichkeit gebracht, den Augenblick, wo er seinem Gefühle des Hasses gegen den Kaiser Nicolaus Befriedigung schaffen, wo die jahrelang blutende Wunde, welche einst eine scharfe Zurechtweisung des Czaren seiner Selbstgefälligkeit geschlagen, harsch werden konnte. In einer der ersten längern Unterredungen nämlich, welche Buol als österreichischer Gesandter am Hofe zu St. Petersburg mit dem Beherrscher aller Reußen hatte, bediente er sich sehr oft der koketten Redensart: „Mon Gouvernement." Da fiel ihm Nicolaus plötzlich hart in's Wort: „Sie sprechen beständig

unangegriffen, ebenfalls nicht zum Angriff übergehe. Beides lehnte man in Wien in ungewöhnlich herber Sprache ab, als schlechterdings unvereinbar mit seiner Position, ja es drohte eventuell über Preußen hinweg mit den deutschen Bundesgenossen, wenn nöthig, eine Action zu versuchen. Allein so sehr sich der Conflict zuspitzte, den vereinten eifrigen Bemühungen Beust's und von der Pfordten's gelang die Erzielung neuen Einverständnisses zwischen den beiden deutschen Hauptfactoren. Beide Minister conferirten persönlich in Berlin mit dem Freiherrn von Manteuffel, Beust auch mit dem Könige selbst. Preußen — dies das Ergebniß der Ministerconferenzen — verpflichtete sich jeden etwaigen Angriff auf Oesterreichs militairische Stellung in den Donaufürstenthümern abweisen zu helfen, sowie überhaupt zu Vertheidigungszwecken dem Kaiserstaat mit ausreichender Hilfsleistung zur Seite zu stehen. Andererseits forderte das Berliner Cabinet in St. Petersburg die Annahme der unendlich viel beredeten vier Garantiepunkte. Dies könnte auf den ersten Blick als etwas ziemlich Werthloses erscheinen, da man sich zweifelsohne erinnert, daß Rußland jene Bürgschaftsgewährungen schon einmal verworfen. Indeß geschah dies weniger wegen des Inhalts der Vorschläge, als wegen der Form ihrer Begründung namentlich in französischen Actenstücken. Im Gegentheil hatte der russische Reichskanzler Graf Nesselrode bei der Verwerfung geäußert: „Ueber die Sache selbst ließe sich wol reden." Jetzt meinten die deutschen Staatsmänner um so mehr auf Nachgiebigkeit in Petersburg rechnen zu können, als mancherlei Anzeichen dafür sprachen, daß Rußland den Winter nicht ohne Anbahnung eines friedlichen Werkes schwinden lassen möchte, und als eine befreundete Macht eigenen Antriebs die Nothwendigkeit des begehrten Zugeständnisses, in obenein minder dehnbarer Formulirung denn früher, vor Augen zu führen suchte.

Der Verkehr zwischen Wien und Berlin erlangte in der That wiederum einen conciliianten Charakter, ein auch vom Bunde acceptirter Zusatzartikel (d. d. 26. November) zum Aprilvertrage schien die Soli-

darität der deutschen Gesammtstaaten in das Stadium der Unwandelbarkeit geführt und die von Rußland erklärte Bereitwilligkeit zur Annahme der vier Garantiepunkte völligen Ausgleich zwischen Petersburg und Wien in die nächste Nähe gerückt zu haben.

Inmittelst verübte die steigende Besorgniß der Westmächte, welche sich unter andern hinter der beleidigenden Drohung der „Times" verbarg, Oesterreich und Preußen schimpflich (ignominiously) auf den Kampfplatz schleifen zu wollen, die Besorgniß das Heft in der ganzen Streitfrage an Deutschland zu verlieren eine Pression auf das Wiener Cabinet, die dessen Mitgliede für das Auswärtige, dem Grafen Buol, sehr erwünscht kam und der er sich deshalb willig fügte. Gleich anfangs nach einer aggressiven Cooperation an den Unternehmungen Frankreichs und Englands gegen Rußland sehnsüchtig, hemmten ihn zeither hauptsächlich die Haltung des übrigen Deutschland, kaum weniger auch die zu entscheidenden und Vertrauen erweckenden Erfolgen ungenügende Machtentfaltung der Alliirten. Letztere schien nun einen imposanten Umfang zu erreichen, und damit sah Graf Buol den Augenblick herbeigeführt, wo eine rasche Handlung Oesterreichs Preußen und die andern deutschen Bundesgenossen in den unfehlbar mit der Niederschmetterung Rußlands endenden allgemeinen europäischen Trouble hinein zu treiben vermöchte. Herbeigeführt sah der Mann, der unter seinesgleichen weit mehr durch Hochmuth, Eitelkeit und quecksilberhafte Willelei als durch politische Capacität excellirte, herangenaht wähnte der Staatszerkünstler, der Oesterreich zuerst um den Nimbus der Ehrlichkeit gebracht, den Augenblick, wo er seinem Gefühle des Hasses gegen den Kaiser Nicolaus Befriedigung schaffen, wo die jahrelang blutende Wunde, welche einst eine scharfe Zurechtweisung des Czaren seiner Selbstgefälligkeit geschlagen, harsch werden konnte. In einer der ersten längern Unterredungen nämlich, welche Buol als österreichischer Gesandter am Hofe zu St. Petersburg mit dem Beherrscher aller Reußen hatte, bediente er sich sehr oft der koketten Redensart: „Mon Gouvernement." Da fiel ihm Nicolaus plötzlich hart in's Wort: „Sie sprechen beständig

von Ihrem Gouvernement! Was soll das heißen? Ich für meine Person kenne nur Ihren Kaiser, und Sie sollten nicht vergessen, daß Sie Ihres Kaisers Gesandter sind und nicht Ihres Gouvernements!" Mit diesem, dem Principe des Autokratismus ganz natürlichen Verweise, aber auch nur mit diesem gerieth Nicolaus in eine Verschuldung, welche sich seitdem immer tiefer in das Kerbholz des Grafen Buol eingegraben. Jetzt also dünkte ihn die Stunde ausgerückt zu haben, bei deren Schlage er sich selbst bezahlt zu machen gedachte. Am 2. Dezember bereits schloß er zu dem Ende mit den aus oben angegebenem Grunde ihn drängenden Westmächten eine (fast selbstredend) schon früher verhandelte und formulirte Offensiv-Allianz ab. Freilich versicherte er dem Berliner Cabinet, dessen Beitritt offen gehalten, der fragliche Vertrag dürfe nicht als eine sofortige und directe Feindseligkeit gegen Rußland ausgelegt werden. Und allerdings war dieser mit einem Nisi und Vielleicht verquickt worden, welche für sich betrachtet die Theilnahme an demselben nicht geradezu abräthlich erscheinen ließen. Allein er enthielt auch ein Ultimatum der drohendsten Art und bot im Uebrigen eine so unbestimmte, verschwommene und elastische, um nicht zu sagen verschlagene Prägung dar, daß man in Berlin erstaunlich neulingisch und unvorsichtig hätte sein müssen, um ihn ebenfalls zu besiegeln, zumal die Contrahenten zur Gewährung unentbehrlicher Aufhellungen sich außer Stande erklärten.

Allen bisherigen Bemühungen der Mittelstaaten und voraus Beust's, die Wippe, auf welcher sich die Uebereinstimmung der beiden deutschen Großstaaten in der orientalischen Frage auf und nieder bewegte, in ihrem Gleichgewichtspunkt zu stützen, versetzte der Dezembervertrag einen Stoß schier zur äußersten Entwerthung. Alle Arbeit zur Verhütung unheilbarer Entzweiung Oesterreichs und Preußens mußte gewissermaßen von vorn beginnen, die Emsigkeit, Deutschlands Position außerhalb der schwebenden Conflicte zu bewahren, verdoppelt werden. Denn wie leicht die Schale des Vertrauens Preußens zu Oesterreich unterweilen geworden, die Allianz mit den Westmächten

entleerte sie gänzlich, da man sich der Einsicht nicht erwehren konnte, daß, hätte Wien deutsche Ehre und deutsche Interessen, nichts als dies bezweckt, es wenigstens mit Berlin den Sinn seines Vertrags verhandeln mußte, ehe es sich band, wollte Graf Buol auf der von ihm ausgesprochenen Ansicht beharren, die mittelstaatlichen Cabinete von seinen Schritten vorher zu unterrichten sei eine unzulässige Prätension der letzteren.

Von Preußen, das sich auch als Großmacht durch die Art des Versuchs, es in die orientalische Krisis activ hineinzufüchseln ungemein verletzt fühlte, wiederholt mit dem Ansinnen des Beitritts zu der odiösen Allianz abgewiesen, forderte Buol in Berlin nunmehr auf Grund des Schutz- und Trutzbündnisses vom 20. April und des Zusatzartikels vom 26. November eine militairische Aufstellung, da das Bedürfniß durch Rußland heraufbeschworen vorliege, und gleichzeitig gemeinsame Schritte zur Erlangung der nöthigen Streitkräfte seitens des Deutschen Bundes. Manteuffel sah jedoch zur Zeit noch keine Nöthigung zu einer Mobilisirung, zumal der Kaiser von Rußland trotz des Dezembervertrages seine Friedensbereitschaft fortwährend bethätigte, und eine unbedeutende, überdies schnell rückgängig gemachte Heerbewegung auf die Dobrudscha von Niemand außer Buol als ein Beweis für die Absicht Rußlands angesehen werden konnte, aus seiner bisherigen Defensive in die Offensive gegen Oesterreich überzugehen.

Nun brachte letzteres, begreiflich nichts minder als zur Verglimpfung der vorhandenen Entzweiung, seinen Antrag auf Mobilisirung sämmtlicher deutschen Bundescontingente direct an den Bund: einen Antrag, der ohne die Einigkeit der deutschen Mittelstaaten und das immens schlagfertige apud forum esse ihres Führers Beust leichtlich die Grundverfassung des Deutschen Bundes erschüttern konnte. Beust war es, der diese unberechenbare Calamität verhinderte; er war es, der zuerst den Ausweg fand, auf welchem sich ein Einverständniß zwischen Wien und Berlin wiederum begegnen konnte und mit Beihilfe Bayerns wirklich begegnete. Er stellte in Wien das Nutzlose und

Ungelegene eines Beharrens auf sofortige Mobilisirung vor, und in Berlin angesichts der bedrohlichen Lage Europa's die Schädlichkeit einer so zu sagen principiellen Abgeneigtheit gegen die Mobilisirung überhaupt. In Frankfurt aber rieth er im Einklange mit einem Bundesbeschlusse vom 9. Dezember das dazwischen liegende Dritte an: Bereitschaft zur Mobilisirung, so nämlich, daß sämmtliche deutsche Staaten sich sogleich in die geeignete Verfassung zu setzen hätten, um die Mobilmachung, wenn sie späterhin beschlossen werden sollte, in jedwedem Augenblicke oder in kürzester Frist, ausführen zu können. Preußen gab zu seinem Ruhme nach, der Militairausschuß des Bundestags erhob den Vorschlag Beust's, den der sächsische Vertreter mit dem bayerschen gemeinsam stellte, zum Beschluß (die Bundesversammlung in der Sitzung vom 8. Februar), und Oesterreich zog darauf seinen Antrag zurück, in obgleich unangenehmer so doch kluger Erkenntniß der offenbar höchst gefährlichen Consequenzen einer Versteifung auf denselben. Im Februar 1855 gestalteten sich denn die Beziehungen des preußischen Cabinets zu dem österreichischen wiederum derart, daß man in ihnen ein Unterpfand für vollständige Wahrung des Ansehens und der Integrität des Gesammtvaterlands auch in den weitern Entwickelungsphasen einer Frage, die nur uneigentlich noch blos die orientalische genannt werden durfte, erblicken konnte. Graf Buol sah sich genöthigt seine weittragende Vergeltungslust gegen Rußland mit der Drohstellung an der Ostgrenze abzufertigen, und außerdem brach ja schon am 2. März für den Koloß seines pygmäischen Hasses die Nachwelt an, womit seine Politik zwar keine gehobnere und klarbewußte, aber doch eine friedlicher gesinnte ward.

Beust's Verdienst in der beregten hochpeinlichen Angelegenheit zu schmälern hat man nach der Hand nichts weiter herauszuklauben vermocht, als, er habe sich mehr von sächsischen als deutschen Interessen leiten lassen. Allein, wie er sich selber in einer Instruction an den sächsischen Gesandten in Wien vom 19. Januar (1855) aussprach, die sich in allen wesentlichen Punkten den Anschauungen einer Depesche

Manteuffels vom 5. Januar d. J. an den preußischen Gesandten am kaiserlich österreichischen Hofe anschloß: nachdem er einmal berufen worden sich über Buol's verhängnißvollen Antrag zu erklären, oblag es ihm als sächsischen Staatsminister ganz selbstverständlich zweierlei zu prüfen; einmal, was Interesse und Bedürfnisse des eigenen Landes forderten, zum andern, inwieweit Deutschlands Interessen und des Bundes, ja auch die Rücksichten auf eine befreundete Bundesmacht die Pflicht auferlegen konnten, jene Interessen und Bedürfnisse diesen Anforderungen unterzuordnen. Diese zwiefachen Erwägungen nicht anzustellen hätte man Beust erst entbeusten müssen, ja würde er sich das Zeugniß der vollständigsten Untüchtigkeit zu irgend einem Staatsruder ausgefertigt haben. Mit derselben Befugniß hätte die gleiche Vorwürferei gegen die Minister Preußens, Bayerns und andere gerichtet werden können. Jener absurde Vorwurf barg die Forderung einer Pflichtvergessenheit und war gerade das, was er nicht sein sollte, ein Lob seiner Pflichttreue. Es drängt sich mir hiebei die vorgreifende Bemerkung auf, daß man keines Staatsmannes Großthaten so unaufhörlich zu bemängeln und zu verkleinern gesucht hat, als die, welche Beust nachzurühmen sind, und daß kein Staatsmann seiner Zeit so wenig Dank für hochpreisliche Handlungen erntete als er, während er selber die Dankbarkeit aller gegentheiligen Erfahrungen unerachtet in einer Weise übte, wie sie unter den Staatsmännern aller Zeiten eine seltene ist.

Ich enthalte mich des Eingehens in weitere Einzelheiten. Beust sah seine Anstrengungen mit Erreichung der Ziele belohnt, denen seine Politik ohne Wanken gewidmet war. Männiglich ist bekannt, daß Deutschland am Kriege nicht Theil nahm, und daß dessen Haltung wesentlich dazu beitrug, Rußland endlich zum Frieden zu veranlassen. Wenig oder gar nicht hingegen ist bekannt, wie es Beust beschieden worden, diesen Frieden zu beschleunigen und zur höchlichsten Ueberraschung der englischen Regierung für einen Zeitpunkt durchzusetzen, wo Lord Cowley in den Tuilerien es aussprach, letztere werde sich

ohne einen neuen Feldzug (im Frühjahr 1856) kaum zu einem Friedensschlusse bequemen. Bekannt ist nur, daß ersterer sich gelegentlich seines Besuches der Pariser Industrieausstellung in der Zeit vom 26. October bis 4. November (1855) um das Ende alles Spans bemühte, gelegentlich einer Anwesenheit in der französischen Hauptstadt, über welche sich die öffentlichen Blätter anfangs in den krausesten Muthmaßungen erschöpften. Sachsens Premierminister sowol als der gleichzeitig eingetroffene Freiherr von der Pfordten sollten von ihren Höfen mit besondern Missionen bei dem Kaiser Napoleon betraut sein, die im geraden Widerspruche mit der bisherigen Politik der Mittelstaaten stünden. Der „Constitutionnel" wußte ganz genau, daß beide Staatsmänner von Rußland abgeschickt seien um die Absichten der Westmächte zu erforschen, Napoleon aber habe den Zweck ihres Rendezvous durch den Hinweis auf die Rolle vereitelt, welche Deutschland im Kampfe gegen den Osten spielen müsse, und daß es seine, des Kaisers, selbst auferlegte Pflicht wäre Deutschland von der Sclaverei befreien zu helfen, in welches es Rußland seit 1815 geführt. Anderwärts bezeichnete man die Reise der beiden Minister als den Anschluß der deutschen Mittelstaaten an die Politik der Westmächte und ersten Schritt zur Ablösung sowol von der preußischen als österreichischen Politik. Etliche indeß meinten, es handele sich vorerst darum, Frankreich zu einer Beihilfe in Sachen der Reform des Deutschen Bundes zu bestimmen. Doch weg von diesen und den andern meist blühend unsinnigen Conjecturen. Ohne solche können die meisten Organe der sogenannten öffentlichen Meinung bei ihrem lahmen und nachhinkenden Wissen von politischen Zuträgnissen und geringen Fond staatskundiger Ideen einmal nicht leben. Charakteristisch für die deutsche Presse ist übrigens, daß mit Ausnahme der Augsburger Allgemeinen Zeitung nicht ein einziges Blatt während des ganzen orientalischen Krieges in eine selbstständige Auffassung der Sachlage einzutreten vermochte, sondern daß alle nach den Leisten arbeiteten, welche ihnen die englischen und französischen Blätter, die lithographirten Correspondenzen und das mit

französischem Gelde ermöglichte Reutersche Telegraphen-Bureau zuschnitten.

Ledig jedes Auftrages seitens seines oder irgend eines andern Hofes beeilte sich Beust eigenen Antriebs sofort nach seiner Ankunft in der französischen Hauptstadt das Terrain zu Verhandlungen zwischen den Cabineten von Paris und Petersburg zu sondiren. Graf von Walewski und andere Rathgeber des Kaisers trugen kein Hehl, daß der französischen Waffenehre mit dem Falle von Sebastopol vollständige Genüge geschehen, und daß man einem die Wiederkehr ähnlicher Weltstörungen vorbeugenden Frieden unter Bedingungen, welche von dem Kaiser sicher nicht über das Ziel hinaus erschwert werden würden, keineswegs abgeneigt sei. Napoleon residirte gerade zu St. Cloud, wo er in der Regel keinerlei Audienzen ertheilte. Indeß mit hervorragenden diplomatischen Persönlichkeiten eine Ausnahme statuirend, empfing er am 28. October auch den Grafen Beust, und zwar mit der ermuthigendsten Auszeichnung, welche schon in der Erwirkung der Vorstellung selbst lag. Denn nach der gemeinhin vorgeschriebenen Etiquette hatte jeder Fremde, der dem Kaiser präsentirt zu werden wünschte, durch den betreffenden Gesandten bei dem Oberstkämmerer (damals der Herzog von Bassano) darum anzusuchen, und die dann mit mehreren zusammen gewährte Audienz erstreckte sich nicht über einige an jeden Einzelnen gerichtete freundliche Worte. Exquisite Anhörungen aber vermittelte der Minister des Aeußern. Durch dessen Verwendung erlangte sie auch der berühmte sächsische Staatsmann, und in der günstigsten Voreingenommenheit für ihn beschränkte sich Napoleon nicht auf einige allgemeine Aeußerungen, sondern unterhielt sich mit ihm eine halbe Stunde allein. Das jedoch war für Beust die Hauptsache, daß der von ihm vorsichtig berührte Gedanke an die mögliche Thunlichkeit des Friedens von dem französischen Staatsoberhaupte nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen wurde. In der That gelangte er mit dem Grafen Walewski zur Formulirung von Friedensvorschlägen, welche Gegenstand eingehendster Beschäftigung des gesammten Mini-

sterraths und einer geheimen anderthalbstündigen Unterredung Beust's mit Louis Napoleon wurden, die er am 1. November in dessen Privatcabinet zu St. Cloud, nach einem Diner, zu welchen auch der bayersche Premierminister gezogen worden, zu pflegen die beneidete und Aufsehen erregende Ehre hatte, und wobei er Gelegenheit nahm dem Kaiser die überzeugendsten und bestimmendsten Aufklärungen über viele Punkte bezüglich der politischen Haltung Deutschlands zu geben. Dieser Unterredung folgten noch andere, die zur vollständigsten beiderseitigen Befriedigung führten.

Wenige Diplomaten hinterließen auf Napoleon gleich nach der ersten nähern Begegnung einen so außerordentlichen Eindruck als Sachsens Minister des Auswärtigen. Es war eine ungemeine Rühmung im Munde des Kaisers Nicolaus, als er einst zu seiner Umgebung sagte: »Ce Beust me plait beaucoup!« Um wie viel mehr bedeutete die Anerkennung von der Beifallskargheit des gewaltigen politischen Spähers an der Seine, der sich wörtlich zu Walewski äußerte: »C'est un esprit profond et pénétrant!«

In Verfolg seiner Thätigkeit am französischen Hofe und auf deren Succeß gestützt richtete Beust alsbald nach seiner Zurückkunft aus Dresden ein vertrauliches Schreiben an den ihm persönlich befreundeten Grafen Nesselrode, unverzögerliches Eingehen auf die von dem Pariser Cabinet vornehmlich geforderte Neutralisation des Schwarzen Meeres, ohne alle russische Befestigung und Arsenale längs seiner Küste, ihm umständlichst und eindringlichst nahelegend, wodurch weitergreifende Bedingungen abgeschnitten werden würden. Graf Nesselrode drückte seinen verbindlichsten Dank für die uneigennützige und wohlgemeinte Anrathung aus, hielt aber deren sofortige Befolgung nicht für opportun. Unterdessen wurde von Wien aus das Verlangen des Rücktritts des Nesselrodeschen Ministeriums gestellt, was Oesterreich die Todfeindschaft Rußlands und einen Zuwachs der ihm seitdem doppelt entfremdeten Donaufürstenthümer eintrug. Nun sendete Beust im Einverständniß mit dem französischen Cabinet den sächsischen Gesandten

in Paris, den Freiherrn von Seebach, Schwiegersohn des russischen Reichskanzlers, nach Petersburg (24. Dezember 1855), und durch diesen hauptsächlich erreichte er die endliche Zustimmung des russischen Hofes zu den Präliminarien des Friedens vom 30. März 1856.

In Betreff des Freiherrn von der Pfordten ist es unrichtig, was mehrere Journale berichteten, daß der Zweck seiner gleichzeitigen Pariser Reise in der Congruenz der Beust'schen Thätigkeit zumeist bestanden habe. Er verfolgte im Gegensatz zu Letztgenanntem eine ganz bestimmte Mission seines Hofes, nämlich die Vertheidigung der Regierung des Königs Otto von Griechenland, deren neueste Acte vom Kaiser als die guten Relationen und Sympathien Frankreichs gefährdend betrachtet wurden, so daß sowol dessen als Englands Gesandte den geordneten diplomatischen Verkehr mit dem griechischen Ministerium unterbrochen hatten. Berührung deutscher Politik einem deutschen Minister gegenüber ließ sich sehr begreiflich unter den obwaltenden Verhältnissen so wenig vermeiden als ein Abweichen von den Grundansichten seines sächsischen Amtsgenossen erwarten. Insofern freilich war von der Pfordten's Anwesenheit in Paris eine Deckung der Interessen Beust's, und allerdings letzterem eine sehr willkommene.[42]

X.

Zum italienischen Kriege (1859).

In wichtigen äußern Angelegenheiten des Deutschen Bundes seine diplomatische Kunst und Geltung aufzubieten erhielt Graf Beust zum andern male bald nach Beginn des eben angegebenen Jahres Anlaß, eines Jahres, das reich an großen Thorheiten ist, eines Jahres, welches das Bild unserer Zerrissenheit wiederum recht grell der Welt zur Schau stellte.

Als Louis Napoleon im December 1851 die Zeit gekommen sah, wo er wie im Innern so auch nach Außen eine thätige Politik an die Stelle der bisher blos negativen treten zu lassen nothwendig fand, konnte man wissen, wohin diese Politik zu führen bestimmt war. Eine ganze Reihe von Kundgebungen lag schon bei seiner Erwählung zum Präsidenten der französischen Republik dafür vor, daß er die Politik aufzunehmen gedachte, mit welcher zum Theil schon Franz I. und Heinrich IV. sich trugen, welche Ludwig XIV. in deutlichern Umrissen vorschwebte, der endlich Napoleon I. das umfassendste Programm verfaßte, dessen Ausführung er selber jedoch nach der Meinung seines Neffen durch Ueberstürzung hauptsächlich verdarb: eine Politik, die in der Idee des Supremats über Europa gipfelte. Jetzt, wo er nach Beseitigung der französischen Nationalversammlung de facto diejenige Machtfülle in sich vereinigte, welche er ein Jahr später de jure besaß, machte er aus seinen Anschlägen nach außen hin abermals so wenig

Hehl, daß seine Bezeichnung als schweigsamsten aller Souveraine fast unverständlich ist und geradezu naiv die ihm von Politikastern angedichtete Losung: Revanche für Napoleon I.! Schweigsam blieb der Proteus des 2. Dezember immer nur über die nächsten Vorbereitungen zu einem coup d'état, und die Revanche für den Verbannten von Helena mußte Jeder, der Ohren zum Hören und Augen zum Sehen hatte, nicht als das Ziel seiner Actionen, sondern im Falle ihres Gelingens als eben so sich von selbst herausstellende wie nebensächliche Folge erkennen. Doch mit der traditionellen Politik Frankreich's collidirte die Politik des Moskowiterthums: auch Rußland rang, um nicht zu sagen ringt, nach der Oberherrschaft über Europa. Da nun diese Oberherrschaft nicht zwei Köpfe neben einander verträgt, Rußland zudem das Haupt des aus der heiligen Allianz entsprossenen Truggebildes der europäischen Pentarchie war, einer Verbindung, in die es culturhistorisch schlechterdings nicht hineingehörte, und das Czarenreich zumeist darnach trachtete dem Napoleoniden jeden Antheil an der Leitung der Weltangelegenheiten zu entziehen, so gebot die Logik, den ersten Schlag einer activen Politik gegen den Rivalen in Petersburg zu richten, einen Schlag, der, wenn nicht Frankreich völlig von jenem unbehinderte Wege, so wenigstens einen Vorsprung auf dem Wege zum Ziele schaffte. Wie nun dieser Schlag auszuführen und welcher zweite ihm folgen sollte, im Großen und Ganzen sprach sich auch darüber der gewaltige Rechenmeister in Paris unumwunden aus. Vermochte man jedoch unter den in erster Reihe interessirten Mächten die feinen Combinationen dieser Rechenkunst vollständig zu begreifen, was wir übrigens selbst von einem Palmerston bezweifeln, so scheint man sie andererseits für zu chimärisch gehalten zu haben, um ihr eine sehr bedenkliche praktisch-politische Bedeutung beizumessen. Und außerdem gereichte wol in starker Ueberschätzung der eigenen Staatsklugheit die Erinnerung zur Beruhigung, wie dafür gesorgt sei, daß die Bäume nicht in den Himmel wüchsen. Dafür indeß war nicht gesorgt, daß die Leidenschaften und Interessen Derer, welche Napoleon von vornherein als nothwen-

dige Helfershelfer und Werkzeuge bezeichnete seiner Politik keinerlei Anknüpfungen und Verflechtungen gewährten. Für die sogenannte öffentliche Meinung hingegen bewegten sich die napoleonischen Intentionen in ganz unfaßbaren Verhältnissen; denn lediglich dadurch ist der geringfügige und schiefe Eindruck zu erklären, den jene hervorbrachten, wo und so weit sie ruchbar wurden. Das Verhalten der Menge Derer, welche ein ironischer Zufall zur Wacht auf die Leuchtthürme der Zeit gesetzt, glich, um ein bekanntes Bild zu gebrauchen, völlig dem eines Maikäfers, der summend auf einem Blatte nagt und trotz alles Geräusches am Fuße des Stammes ohne Vorstellung von dem Holzhauer und seiner Axt bleibt, die daselbst thätig sind.

Ich will aber mit Letzterem sagen: lag die Vereinigung glücklicher Umstände, welche die großen Entwürfe Napoleon's bedurften, bis zu einem gewissen Grade in der Hand kleiner Geister, so fand er sie zunächst zur Inscenirung der orientalischen Frage in Hülle und Fülle. Allerdings löste er diese nicht, Deutschlands Haltung, wie wir wissen vornehmlich das Ergebniß der erleuchteten und aufopfernden Thätigkeit Beust's, veränderte einen sehr wesentlichen Ansatz im Exempel des Beherrschers von Frankreich; gleichwol durfte er den ersten Schritt zur Verwirklichung des Programms seiner auswärtigen Politik mindestens einen vollkommen gelungenen nennen. Er hatte Rußland gedemüthigt, damit die alten pentarchistischen Verbindungsfäden zerrissen, und trotzdem ein freundliches seinen fernen Zwecken willfähriges Verhältniß zu ihm sofort wiederherzustellen verstanden; sich zum Protector der Türkei und aller ihrer Dependentien erhoben; Englands Politik von der seinigen abhängig gemacht und es eine Staffel von seiner stolzen Weltmachtbedeutung heruntergedrückt; ja durch den Krimkrieg war die Frage, wer wenigstens zum Haupte über den europäischen Occident zugelassen werden solle, vorderhand zu seinen Gunsten entschieden worden.

Eine solche Oberherrschaft schwebt jedoch in der Luft, so lange in erster Reihe Deutschland nicht unterworfen, niedergetreten und zertheilt

worden. Allein der „Erwählte des 2. Dezember" marschirte nicht gegen den Rhein, um, wie es der politische Dilettantismus befürchtete, nach der thatsächlichen Auflösung der heiligen Allianz dem Kaiserreiche auch die »limites naturelles« zu erobern. Diese „natürlichen Grenzen" mußten ihm in der Erreichung seines ideellen Zieles von selbst zufallen: aber ein Krieg eines so untergeordneten Gegenstandes halber wäre möglicherweise die Verwirkung der Zukunft Frankreichs und seiner jüngsten Dynastie gewesen. Allerdings wollte Napoleon an Deutschlands Brust, um es niederzuwerfen. Doch der sicherste Weg dahin führte geschichtlich nicht über den Rhein, sondern über Italien, durch das Medium der Vertilgung der letzten Spuren der altdeutschen Kaisergewalt im Süden. Gelang es den deutschen Stier von hinten zu packen, das heißt Oesterreich aus seiner Position in Oberitalien zu vertreiben, dann war zugleich die Hegemonie des Bonapartismus über den wichtigsten Factor des übrigen Romanenthums eine nur mit dem Bonapartismus zu beseitigende Thatsache.

Läßt sich nun nicht bestreiten, daß die scharf systematisirte aggressive Politik des französischen Kaisers, der, obschon ein Theoretiker wie niemals einer auf Thronen, dennoch seine Ideen lediglich auf der Basis der gegebenen Verhältnisse zu realisiren suchte, nach der geglückten Auseinandersetzung mit Rußland eine andere Frage als die italienische gar nicht auf das Tapet bringen konnte, und erinnert man sich, daß Louis Napoleon einen Krieg gegen Oesterreich als seine zweite militairische Action bereits im Dezember 1851 angekündigt hatte, natürlich ohne Offenbarung ihres eigentlichen Endzwecks, daß diese Action bei Gelegenheit des Pariser Congresses vom Jahre 1856 zwischen ihm und Lord Clarendon zur Sprache kam, so war es die puerilste Auffassung, welche man seinerzeit selbst von gewiegt sein wollenden deutschen Publicisten vernahm, den Zug über die Alpen aus dem wieder einmal vorhandenen »La France s'ennuie« zu erklären oder aus der Nothwendigkeit der im Innern des Reichs vorhandenen Spannung ein Ventil zu öffnen, oder durch Verbindlichkeiten, die ihm aus einer ehemaligen

apokryphischen Mitgliedschaft an einem italienischen Geheimbunde erwachsen seien, und an deren ungesäumte Erfüllung ihn das Krachen der Orsini-Bomben am 14. Januar 1858 eindringlichst gemahnt hätte.

Ein ehrgeiziger König, der sich als einen „von der Vorsehung auserkorenen" Träger und Verbreiter freisinniger Grundsätze im Staatsleben hinstellte, der sich berufen fühlte Italiens „Einheit und Unabhängigkeit" zu verwirklichen, bot ungeduldig drängend der napoleonischen Unternehmung gegen Oesterreich namentlich der öffentlichen Meinung gegenüber den erwünschtesten Deckmantel. Piemont aber schob für die von Turin aus seit Jahren betriebene Revolutionirung der ganzen Apenninhalbinsel die „nationalfeindlichen" und angeblich ihm besonders gefährlichen Verträge Oesterreichs mit einigen italienischen Staaten und dessen seinsollende Mißregierung in der Lombardei und Venetien vor.

Solcher Verträge bestanden zweierlei. Einen mit Neapel geschlossenen behandelte Oesterreich selbst als veraltet und es dachte nicht daran ihn geltend zu machen. Er war materiell schon 1848 aufgehoben und seiner formellen Annullirung stellte sich nichts entgegen. Anders verhielt es sich indeß bezüglich der Verträge mit den mittel- und kleinitalienischen Staaten. Durch den Wiener Frieden vom 3. October 1735 zwischen dem König von Frankreich und dem römisch-deutschen Kaiser wurden nämlich für das große Opfer, welches das Haus Habsburg-Lothringen durch die Abtretung Lothringens und der Grafschaft Bar an den König Stanislaus Leszczynski und durch die Bewilligung des Heimfallrechts auf diese Provinzen nach des eben Genannten Tod an Frankreich gebracht, Toscana und Modena an das Haus Habsburg-Lothringen abgetreten und diesem als Ersatz garantirt. Spanien, Polen, das Reich und Rußland stimmten dem Frieden bei. Der Reichstag sprach dem Kaiser Karl VI. ausdrücklich seinen innigsten Dank für das gebrachte Opfer aus und bat nur Vorsorge zu treffen, daß nicht aus der Abtretung Lothringens allenfalls Ansprüche der Reunions-

kammern folgen könnten. Dieselbe Bewandtniß hatte es mit der damals gleichfalls erfolgten Abtretung Parma's und Piacenza's, und die Krone Frankreich verpflichtete sich zu bewirken, daß alle anderen Mächte, vornehmlich diejenigen, welche den Ryswijker Frieden (1697) abgeschlossen, diese dem römisch-deutschen Kaiser als Oberhaupt ertheilte Entschädigung für sein Erbland Lothringen ebenfalls garantirten, was denn auch wirklich geschah. Die erwähnten italienischen Lande waren also ein Besitzthum der österreichischen Dynastie. Die Kaiserin Maria Theresia aber errichtete durch einen freien Act aus ihnen Secundo- und Tertio-Genituren Oesterreichs, und als solche hat es sie in den Wiener Verträgen von 1815 wieder zu sich gezogen. Der Artikel 100 der Wiener Schlußacte stellte alle Bestimmungen des Wiener Friedens von 1735 wieder her. Ausdrücklich heißt es hier: »Son Altesse Impériale l'Archiduc Ferdinand d'Autriche est rétabli, tant pour Lui que pour Ses héritiers et successeurs, dans tous les droits de souveraineté et propriété sur le Grand-Duché de Toscane et ses dépendances, ainsi que S. A. Impériale les a possédés antérieurement au Traité de Luneville. Les stipulations de l'article II du Traité de Vienne du 3. Oct. 1735 entre l'Empereur Charles VI. et le Roi de France, auxquelles accédèrent les autres Puissances, sont pleinement rétablies en faveur de Son Altesse Impériale et Ses descendans, ainsi que les garanties résultantes de ces stipulations«. Mit andern Worten: Toscana und Modena waren ein Eigenthum, ein patrimonium des Hauses Habsburg-Lothringen. Starb dort die regierende Linie aus, so mußten diese Länder an Oesterreich zurück fallen. Starb in Oesterreich die Primogenitur aus, so hätte die toscanische Linie succediren müssen u. s. f. Die Verhältnisse waren so wie zwischen Braunschweig und Hannover, nur umgekehrt, weil da das größere Land die Secundogenitur ist; oder wie zwischen den beiden Hessen, wie zwischen den sächsischen Häusern, die in Erbverbrüderung stehen, doch eben mit dem Unterschiede, daß in dem österreichischen Falle Toscana und

Modena als Entschädigung für österreichische Erblande, die sich Frankreich einverleibte, an die kaiserliche Dynastie abgetreten wurden, und daß sämmtliche Mächte, selbst Frankreich, diesen Act garantirten.

Mit dem Bestande dieser rechtlich unantastbaren Verträge, welche Oesterreich zugleich die Pflicht auferlegten, jene Staaten gegen äußere Angriffe zu schützen wie in innern Angelegenheiten zu unterstützen, ließen sich Piemonts Gelüste auf ganz Italien natürlich nicht befriedigen, und so wurden sie als „nationalfeindlich“ und insonderheit den Feinden Piemonts diesseits und jenseits des Tessin, zwischen dem tyrrhenischen und adriatischen Meere Schutz gewährend verschrieen.

Ebenso unberechtigt waren die Klagen über die österreichische Mißregierung. Daß die Politik des Wiener Cabinets den Wünschen der Italiener nicht entsprechen konnte und in seinem eigenen wie im Interesse Deutschlands auch nicht völlig entsprechen durfte, mußte jedem Unterrichteten klar sein. Wer sich indeß an Ort und Stelle vorurtheilsfrei umgethan, hat eingestanden, daß die Lombardei und Venedig unter österreichischem Scepter zu einem Wohlstande gediehen, von dem sie unter Napoleon I. keine Ahnung gehabt. Selbst Joseph Mazzini erklärte 1845 in seiner Schrift „Italien, Oesterreich und der Papst“, Oesterreich führe die beste Regierung, welche Italien je aufzuweisen vermocht hätte. Seit dem sechszehnten Jahrhundert erfreute sich die Lombardei keiner solchen Blüte wie im Jahre 1858. Das schon im vorigen Jahrhundert verfallene und durch Napoleon I. völlig zu Grunde gerichtete Venedig erhielt durch die Oesterreicher wenigstens einigen Aufschwung und würde sich noch weit mehr entwickelt haben, wären seine Nobili fleißige, unternehmende Menschen gewesen; aber statt zu arbeiten zogen sie es vor von dem Ertrage der Felder, welche ihre schwer bedrückten Hintersassen auf dem platten Lande bebauten, in Müßiggang zu leben. Ihre Abneigung gegen die österreichische Regierung rührte, wie auch bei den lombardischen Nobili, zu nicht geringem Theile daher, daß dieselbe die Interessen der Bauern stets sorgsam beschützte, wie sie denn überhaupt den Landbau pflegte, die Gewerbe

förderte und die italienischen Provinzen mit ihrem Papiergelde verschonte. Die allerdings stramme Verwaltung hielt auf Ordnung, welche als Zwang und Druck verketzert wurde, weil sich die nachlässige Natur der Italiener schwer hinein fand. Benahm sich jedoch die Polizei streng und lästig, so trugen davon jene die Schuld, welche so oft Verschwörungen angezettelt hatten. Oesterreich überzog Norditalien mit einem Eisenbahnnetz und führte den Prachtbau einer mit Schienen belegten Brücke durch die Lagunen mit ungeheuren Kosten aus, also ein Werk, das mit der Bahn über den Semmering wetteifern konnte. Während in Niederösterreich vierzehn Gulden Steuern auf den Kopf kamen, fielen für die italienischen Provinzen deren nur sieben Gulden in gerechtester Vertheilung. Volksschulwesen, Gymnasien, Realschulen und Universitäten befanden sich in einem unvergleichlich bessern Zustande als im übrigen Italien. Sardinien, der vermeintliche Musterstaat, hatte eine des Lesens und Schreibens zur Hälfte unkundige Jugend. Ganz Italien kannte keinen Schulzwang, Oesterreich führte ihn in der Lombardei ein. Selbst Kinderbewahranstalten, von denen man auf keinem andern Theile der Halbinsel etwas wußte, rief es in's Leben. Nirgends existirte eine Justiz, welche sich mit der Lombardisch-Venetianischen messen durfte. Es war erlogen, wenn man behauptete, Venedig und die Lombardei seien vom Wiener Cabinet planmäßig betrogen und ausgebeutet worden; wol hingegen beschwerten sich die übrigen Provinzen oft, daß jene bevorzugt würden. Begründet ist blos der Vorwurf einer Ausübung der Censur vor 1848, die sich nicht einmal im Hinweis auf die Umtriebe der Verschwörer rechtfertigen ließ. Unbegründet waren die Klagen über Bevorzugung der deutschen Beamten; der statistische Nachweis liegt vor, daß mindestens doppelt so viele Italiener in andern Provinzen Aemter bekleideten als Deutsche im Lombardisch-Venetianischen, die auch bezüglich ihrer Sprache eine Beeinträchtigung nicht erfuhren. Niemals ward ihnen das Deutsche aufgedrungen und wenn es in den mittlern und höhern Schulanstalten während einiger Stunden in der Woche gelehrt

ward, so rechtfertigte sich das von selbst. Von den Nobili traten nur Wenige in den Staatsdienst, weil sie das dolce far niente bequemer fanden und Intriguen ihnen weit weniger Anstrengungen bereiteten. Bedachte man ferner, von welcher Art die Reaction in den nicht österreichischen italienischen Staaten war und wie mild Oesterreich vor 1848 und dann wieder bis 1852 verfuhr, wie willig es selbst den härtestgesottenen Verschwörern, vom Herzog bis zum herumlungernden Advocaten herab Amnestie ertheilte, die eingezogenen Güter zurückgab und am Ende gar so weit ging, daß es einem Erzherzoge eine Separatstellung in Mailand anwies, dann konnte man ehrlicherweise nichts weniger als in die Declamationen des Schirmherrn und Bundesgenossen der italienischen Centralisten, des Grafen Cavour und der von ihm besoldeten Presse einstimmen. Und am allerwenigsten waren die Pariser Blätter, die über Lambessa, Cayenne und Nossi Bé schweigen mußten, über „tüdeske Tyrannei" zu schreiben berechtigt.

Vor dem Aufstande von 1848 hatten sowol die Lombardei wie Venetien jedes eine Centralcongregation, Provincialstände mit erheblichen Befugnissen; dem Räuberwesen, das während der französischen Herrschaft großen Umfang gewonnen, wurde ein Ende gemacht. Oesterreich führte keine reactionaire Maßregeln ein, während Victor Emanuel auf die Zeit von 1770 zurückgriff, den botanischen Garten in Turin zerstören ließ und die Straße über den Simplon mit gleichem Schicksal bedrohte. Im Kirchenstaate nahmen die alten Mißbräuche überhand, in Neapel kam der Regierung aller gouvernementale Verstand abhanden, sie schloß sogar mit Banditen förmliche Friedensverträge. Die Franzosen warfen dem Wiener Cabinet vor, dasselbe sei systematisch darauf ausgegangen, die übrigen Regierungen immer tiefer in die Reaction hineinzudrängen. Allerdings war es nicht nur den republikanischen Wühlereien sondern auch den constitutionellen Verfassungen abhold, auf welche wenigstens Sicilien einen gerechten Anspruch hatte, wollte man ihm nicht sein altes Parlament wieder gestatten. Man darf nicht außer Acht lassen, daß stets eine Abneigung

der italienischen Monarchen gegen Oesterreich hervortrat, dem sie doch ihre Erhaltung verdankten; sie bildeten ihm gegenüber eine Art von guelfischem Bunde und affectirten eine Hinneigung zu Frankreich, mit der sie es nie ernst meinten. Ihnen lag daran jede Einigung der italienischen Staaten zu hindern, und als Oesterreich zu drei verschiedenen Malen (1819, 1825, 1839) bei den einzelnen Vorschläge einer Art föderativer Gestaltung der italienischen Staaten befürwortete und eine Uebereinkunft wegen einer annähernden oder gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung für ersprießlich erklärte, wurde es angefeindet, weil man Streben nach Suprematie dahinter vermuthen wollte. Und doch waren es dieselben Regierungen, welche durch ihr unweises Verfahren der Revolution Vorschub leisteten, und wenn diese ausbrach, jedesmal Oesterreich um Hilfe anfleheten. Die in Grausamkeiten und blutigen Handlungen in den verschiedenen Staaten wetteifernde Reaction vergab es dem Wiener Cabinet nicht, daß es auf Mäßigung und verständiges politisches Benehmen drang; Vorstellungen in diesem Sinne galten als Anmaßungen. So konnte der Geheimbund der Carbonari sammt den ihnen verbündeten Adelfi immer größere Ausdehnung gewinnen, und es fruchtete wenig, daß die Reaction den „Kohlenbrennern“ die „Kesselflicker“ (Calderari) und Sanfedisten entgegenstellte. Allein Revolutionaire wie Reactionaire zeigten sich gleich untüchtig und ohnmächtig und lieferten einen kläglichen Beweis von der sittlichen Verkommenheit und politischen Untüchtigkeit der Italiener. Das revolutionaire Sicilien wollte weder mit dem revolutionairen noch absolutischen Neapel etwas gemein haben; hier und in den übrigen Staaten ertönten pomphafte Reden, und die Soldaten liefen auseinander, als deutsche Regimenter in Neapel nur die Grenze berührten. Es ist wohl zu beachten, daß 1821 gerade das österreichische Italien ruhig blieb. Oesterreich ließ ein System der Mäßigung vorwalten, während die Reaction in den übrigen Staaten das Blut der Verschworenen buchstäblich in Strömen vergoß. Im Jahre 1822 hatte der neapolitanische Minister Canosa sechszehntausend politische Gefangene in den Kerkern, und als

Oesterreich die Entfernung eines solchen Menschen für wünschenswerth erachtete und das extreme Verfahren der Sanfedisten tadelte, da schrieen die italienischen Höfe über deutsche Bevormundungssucht. Die Folge der schlechten Regierungsweise waren Aufstände ohne Zahl, obligat mit Mord beginnend. Aber von Allem war eher etwas zu bemerken als von einem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter dem Volke, geschweige denn unter den Regierungen. Als nach der Julirevolution die Fahne des Aufstandes im Kirchenstaate erhoben wurde, konnte nicht einmal ein Einverständniß zwischen Rom und Bologna erzielt werden und von großen Ergebnissen für Italien überhaupt keine Rede sein. Aber die Geheimbünde wie das falsche Verfahren mehrerer Regierungen wirkten zusammen, in Italien die Gemüther nie zur Ruhe kommen zu lassen.

So ward Italien seit siebzig Jahren von Franzosen, Revolutionairen und Reactionairen als Spielball umhergeworfen, und daran sollte Oesterreich schuld sein! Doch der französische Imperialismus wie die Revolution bedurften dieser widersinnigen und unwahren Anschuldigung, um Sympathien für sich zu erwecken. In Frankreich und Italien zumal war die Menge derer immer Legion, bei denen die Einbildungskraft das politische Urtheilsvermögen unendlich überragte, womit indeß nicht gesagt sein soll, daß es in Deutschland jemals an Leuten gefehlt habe, welche den keckſten, allen Thatsachen total widersprechenden Behauptungen Glauben zu schenken bereit gewesen.

Im August 1858 waren die ersten Vorbereitungen zu dem zweiten Weltritte Louis Napoleon's so weit gediehen, daß der Prospect desselben im Bade zu Plombières mit dem Grafen Cavour und hinterher zu Compiegne mit Lord Palmerston entworfen werden konnte. Den hundert und sechszigjährigen Alliirten Englands schwächen zu helfen und dem Feinde des letzteren Gutes zu thun nahm der edle Lord keinen Anstand. Nun saß zwar einige Monate später, als es galt die britische Bundesgenossenschaft bethätigt zu sehen, nicht er, sondern Graf Derby an der Spitze der englischen Regierung, erst am 12. Juni nächsten

Jahres ward Palmerston wiederum mit der Bildung eines anderweitigen Cabinets beauftragt; aber bis dahin leitete er doch mit Lord Russel coalirt eine sehr einflußreiche Opposition, und ohnehin hatte der französische Kaiser von der mattseligen und gedankenarmen Krämerpolitik Derby's und dem kopflosesten aller Staatssecretaire des Auswärtigen, dem Lord Malmesbury, nichts zu fürchten. Beide besorgten das ursprünglich dem Lord Palmerston selbstständig zugedachte Geschäft, den kommenden Krieg in keinen europäischen ausarten, Napoleon blos auf einen isolirten Gegner treffen zu lassen, ziemlich befriedigend, nur daß sie diese Rolle mit demselben Bewußtsein spielten, das eine Ziehpuppe beim Bewegen ihrer Glieder hat. Nichts ist ungereimter als von der Freundseligkeit dieser Minister gegen Oesterreich viel Wesens zu machen. Es ist wahr, Graf Derby wollte schlechterdings jeden Krieg verhindern, und in diesem Willen nahm seine Politik auf eine flüchtige Weile den Wahlspruch an: »Knock down the first man who breaks the peace of Europe!« Aber wie wollte er einem Napoleon gegenüber jeden thätlichen Zusammenstoß verhindern, wie seiner Devise Inhalt verschaffen, sie in Wirklichkeit umsetzen, da er doch hinterher wiederholt erklärte, es sei nicht Englands Interesse und Aufgabe Oesterreich militairisch zu Hilfe zu kommen? Allerdings konnte der Krieg verhindert werden, von England jedoch zu allerletzt. Es ist schwer zu ermessen, welche Begriffe das englische Regiment von anno Derby über die Macht seines Willens besessen habe.

Was Rußland betrifft, so bedurfte Frankreich zu seiner Beruhigung einer ausdrücklichen Uebereinstimmung derselben mit der im Anzuge befindlichen Action durchaus nicht. In Paris wußte man zu genau, daß es seit dem Märzfrieden von 1856 beständig auf eine Gelegenheit gelauert Revanche für Oesterreichs feindliche Haltung im orientalischen Kriege nehmen zu können. Nun sie sich bot handelte es begreiflich sehr bereitwillig im geheimen Einverständniß mit dem Franzosenkaiser, so weit es zu handeln vermochte. Denn, und das war in den Tuilerien ebenfalls berechnet, seine Offensivkraft lag noch an den Folgen des

Krimkriegs darnieder, innere Fragen ließen eine energische Aufraffung derselben nicht rathsam erscheinen, besonders die Aufhebung der Leibeigenschaft bedingte ein wenn irgend möglich nach außen unthätiges Uebergangsstadium. Ihm blieb nichts übrig als zu demonstriren und sich in die Rolle Englands zu theilen, das heißt für die Isolirung Oesterreichs zu sorgen. Nur wolle man nicht außer Acht lassen, daß wenn sich Rußland zum Genossen einer Unthat in der großen Politik machte, Unthat vom deutschen Gesichtspunkte, es gleichwol nicht abgeneigt war und sein durfte, innerhalb gewisser Grenzen gegen die französischen Pläne zu arbeiten. Eine immerwährende und vollkommene Einigkeit zwischen Rußland und Frankreich ist ein Unding, denn für beide giebt es nicht blos eine europäische sondern auch eine Weltpolitik, welche zu hart neben der andern herläuft.

So hätte Louis Napoleon nur noch Preußen in's Auge zu fassen gehabt. Allein auch hier glaubte er kein Uebereck gewärtigen zu müssen. Er speculirte auf die alte unglückselige Eifersucht der beiden deutschen Großstaaten aufeinander, der schon Napoleon I. seine glänzendsten Siege verdankte. Ueberdies hatte er für alle Fälle noch einige Mittelchen in petto jene Eifersucht zu schüren, daß sie sich mindestens nicht rechtzeitig die Bruderhand reichten. Entsprach aber Preußens Verhalten den Wünschen des französischen Selbstherrschers, dann war es nicht unrichtig, eine etwaige Gefährdung durch den Beistandsdrang des übrigen, militairisch ohnehin zerklüfteten Deutschland außer Anschlag zu lassen. Preußen sah er dann sogar genöthigt, die Wehrlust der Mittel- und Kleinstaaten patt zu setzen. Verharrte endlich das ganze außerösterreichische Deutschland in Unthätigkeit, so wog die gegen die Strebungen des Pariser und Turiner Cabinets mißtrauische und feindselige Stimmung der Schweiz, welche keine noch so schlaue Propaganda verführen konnte den französischen Weltbeglückungsplanen direct oder indirect die Hand zu bieten, so viel wie nichts. Ohne feste Anlehnung an Deutschland hätte sie nicht einmal ihre West- und Südwestgrenze nachhaltig zu vertheidigen, geschweige zu einem Angriffe überzugehen vermocht.

Bei Anbruch des Jahres 1859 gab es indeß für die fast mikroskopische Umsicht Louis Napoleon's noch zwei wesentliche Unebenheiten, welche den eigentlichen Krieg verzögerten. Einmal war die vom Grafen Cavour zu Plombières eingeleitete Familienverbindung noch nicht zu Stande gebracht, die man in Turin sowol als in Paris wünschte, um dem Vorschreiten der Franzosen gegen Oesterreich einen legitimern Anstrich zu ertheilen, die für Napoleon im Hinblick auf die von ihm beabsichtigte Gestaltung Italien's sogar die Bedeutung der Unentbehrlichkeit hatte. Aus Mißverständnissen hüben und drüben schien man bereits das gänzliche Fallenlassen des verabredeten Heiratsprojects mit Sicherheit verkünden zu können. Allein die Dinge übten auf beide Theile schon solchen Zwang aus, daß von allen Schwierigkeiten nur eine Verschleppung der betreffenden Angelegenheit, keineswegs deren Rückgängigkeit erwartet werden durfte. Und Dank der Gefügigkeit des Grafen Cavour erreichten alle Anstände am 23. Januar ihr Ende, an welchem Tage die Verlobung des Prinzen Napoleon mit der sardinischen Prinzessin Clotilde statt fand. Wenige Tage später erfolgte die Vermählung. Sie glichtete die eine der Unebenheiten. Die andere bot die öffentliche Meinung dar. Die Kriege der Napoleoniden bedürfen daheim der Popularität. Der üble Eindruck jedoch, den die bekannte, an den Botschafter Oesterreichs gerichtete Expectoration am Neujahrstage selbst in Frankreich hervorbrachte, und noch mehr die widerwillige Stimmung, welche die eine allgemeine Schilderhebung gegen Oesterreich bezweckende Thronrede Victor Emanuel's sowol in der französischen Nation als unter den deutschen Völkern erzeugte, deren entschiedenes Verlangen nach Aufrechthaltung des Friedens, sie belehrten den Erwählten des 2. Dezember, daß zur Erfüllung jener Bedingung noch Viel fehlte und ein Krieg unter solcher Bewandtniß ein verlornes Spiel mit der Ruhe Europa's sein würde. Die für Italien zeither geflissentlich geweckten Sympathien verstiegen sich selbst in Frankreich noch nirgend zur Lust zum Dreinschlagen. Dies dem Cäsarismus wie Cavourismus gleichmäßig entgegenstehende Hemmniß zu beseitigen, den

Krimkriegs darnieder, innere Fragen ließen eine energische Aufraffung derselben nicht rathsam erscheinen, besonders die Aufhebung der Leibeigenschaft bedingte ein wenn irgend möglich nach außen unthätiges Uebergangsstadium. Ihm blieb nichts übrig als zu demonstriren und sich in die Rolle Englands zu theilen, das heißt für die Isolirung Oesterreichs zu sorgen. Nur wolle man nicht außer Acht lassen, daß wenn sich Rußland zum Genossen einer Unthat in der großen Politik machte, Unthat vom deutschen Gesichtspunkte, es gleichwol nicht abgeneigt war und sein durfte, innerhalb gewisser Grenzen gegen die französischen Pläne zu arbeiten. Eine immerwährende und vollkommene Einigkeit zwischen Rußland und Frankreich ist ein Unding, denn für beide giebt es nicht blos eine europäische sondern auch eine Weltpolitik, welche zu hart neben der andern herläuft.

So hätte Louis Napoleon nur noch Preußen in's Auge zu fassen gehabt. Allein auch hier glaubte er kein Uebereck gewärtigen zu müssen. Er speculirte auf die alte unglückselige Eifersucht der beiden deutschen Großstaaten aufeinander, der schon Napoleon I. seine glänzendsten Siege verdankte. Ueberdies hatte er für alle Fälle noch einige Mittelchen in petto jene Eifersucht zu schüren, daß sie sich mindestens nicht rechtzeitig die Bruderhand reichten. Entsprach aber Preußens Verhalten den Wünschen des französischen Selbstherrschers, dann war es nicht unrichtig, eine etwaige Gefährdung durch den Beistandsdrang des übrigen, militairisch ohnehin zerklüfteten Deutschland außer Anschlag zu lassen. Preußen sah er dann sogar genöthigt, die Wehrlust der Mittel- und Kleinstaaten patt zu setzen. Verharrte endlich das ganze außerösterreichische Deutschland in Unthätigkeit, so wog die gegen die Strebungen des Pariser und Turiner Cabinets mißtrauische und feindselige Stimmung der Schweiz, welche keine noch so schlaue Propaganda verführen konnte den französischen Weltbeglückungsplanen direct oder indirect die Hand zu bieten, so viel wie nichts. Ohne feste Anlehnung an Deutschland hätte sie nicht einmal ihre West- und Südwestgrenze nachhaltig zu vertheidigen, geschweige zu einem Angriffe überzugehen vermocht.

Bei Anbruch des Jahres 1859 gab es indeß für die fast mikroskopische Umsicht Louis Napoleon's noch zwei wesentliche Unebenheiten, welche den eigentlichen Krieg verzögerten. Einmal war die vom Grafen Cavour zu Plombières eingeleitete Familienverbindung noch nicht zu Stande gebracht, die man in Turin sowol als in Paris wünschte, um dem Vorschreiten der Franzosen gegen Oesterreich einen legitimern Anstrich zu ertheilen, die für Napoleon im Hinblick auf die von ihm beabsichtigte Gestaltung Italien's sogar die Bedeutung der Unentbehrlichkeit hatte. Aus Mißverständnissen hüben und drüben schien man bereits das gänzliche Fallenlassen des verabredeten Heiratsprojects mit Sicherheit verkünden zu können. Allein die Dinge übten auf beide Theile schon solchen Zwang aus, daß von allen Schwierigkeiten nur eine Verschleppung der betreffenden Angelegenheit, keineswegs deren Rückgängigkeit erwartet werden durfte. Und Dank der Gefügigkeit des Grafen Cavour erreichten alle Anstände am 23. Januar ihr Ende, an welchem Tage die Verlobung des Prinzen Napoleon mit der sardinischen Prinzessin Clotilde statt fand. Wenige Tage später erfolgte die Vermählung. Sie glichtete die eine der Unebenheiten. Die andere bot die öffentliche Meinung dar. Die Kriege der Napoleoniden bedürfen daheim der Popularität. Der üble Eindruck jedoch, den die bekannte, an den Botschafter Oesterreichs gerichtete Expectoration am Neujahrstage selbst in Frankreich hervorbrachte, und noch mehr die widerwillige Stimmung, welche die eine allgemeine Schilderhebung gegen Oesterreich bezweckende Thronrede Victor Emanuel's sowol in der französischen Nation als unter den deutschen Völkern erzeugte, deren entschiedenes Verlangen nach Aufrechthaltung des Friedens, sie belehrten den Erwählten des 2. Dezember, daß zur Erfüllung jener Bedingung noch Viel fehlte und ein Krieg unter solcher Bewandtniß ein verlornes Spiel mit der Ruhe Europa's sein würde. Die für Italien zeither geflissentlich geweckten Sympathien verstiegen sich selbst in Frankreich noch nirgend zur Lust zum Dreinschlagen. Dies dem Cäsarismus wie Cavourismus gleichmäßig entgegenstehende Hemmniß zu beseitigen, den

einmal beschlossenen Krieg ohne Selbstgefährdung durchführen, folglich als einen nothwendigen und rechtmäßigen rechtfertigen zu können, schlug der gallische Imperator doppelte Wege ein: den der Verführung Oesterreichs zur Provocation mittels diplomatischer Manoeuvres, und den einer gründlichen Verführung der öffentlichen Meinung, der Verwirrung der Begriffe über das Recht und der damit verbundenen Abtödtung der Leidenschaft für das Recht mittels blendender und bestechender Formeln und sophistischer Theorien. Seit dem Januar mehrten sich auf Inspiration durch die Tuilerien wie durch das Turiner Cabinet beinahe täglich die Stimmen, welche dem französischen Volke von der unmöglich länger zu duldenden »Prépotence« Oesterreichs über Piemont, dem unerträglichen Drucke auf die Lombarden und dem Unheile predigten, das aus der Zerrissenheit und den Leiden Italiens den Interessen Europa's erwüchse. Da nun die große Menge dieses Volks sich neben andern schätzenswerthen Eigenschaften auch durch haarsträubende Unkenntniß der Zustände und Verhältnisse anderer Länder und Völker auszeichnet, so konnte es nicht ausbleiben, daß die unaufhörlichen und in allen Weisen componirten Litaneien über das Haus Habsburg endlich aufwallenden Glauben fanden. Selbst die einsichtigeren Organe und die dem Kaiserreich feindlich gesinnten Parteiführer redeten allgemach einer Entscheidung der italienischen Verwickelung durch das Schwert das Wort, da sie von einem gewaltsamen Conflict die Gewinnung größerer Freiheiten für Frankreich erhofften, wenn nicht gar den Sturz des verhaßten Alleinherrschers. Um über die Heiligkeit der Verträge hinwegzukommen lehrte man dem Volke von Oben herab, daß deren Beobachtung sich stets nach der »sagesse politique« richten müsse. Man streute den für den sentimentalen Egoismus der Franzosen trefflich behandelten Samen eines wilden Naturrechts aus. Oesterreich habe zwar die Macht des Besitzes in Italien und die Verträge für sich, aber es habe gegen sich den „Geist der Verträge, der über die Verbindlichkeit entscheide", gegen sich die „moralischen Kräfte", die früher oder später alle materiellen Kräfte über den

Haufen würfen, selbst wenn sie auf Verträgen beruhten. Es habe gegen sich „die Gerechtigkeit, das öffentliche Gewissen und den unauslöschlichen Haß eines genialen Volkes", das trotz der „Unterdrückung durch Oesterreich" sich die Pfänder zur Wiederverdienung seiner „einstmaligen Größe" bewahrt hätte. Wiederum spiegelte man dem französischen Volke vor, daß es vorzugsweise von der Vorsehung zu einer civilisatorischen Mission auserkoren sei, auserkoren unterjochten Nationen die Freiheit und Einheit zu bringen, und daß Frankreichs Interesse überall berührt werde, wo es sich darum handele einer gerechten Sache Geltung zu verschaffen. Und da in jedem Franzosen eine Ader großherzigen Stolzes gemischt mit einem Tropfen gascogneschen Blutes pulsirt, verfehlte dieser tückische Appell auch diesmal seine aufstachelnde Wirkung nicht: eine Nation, die ihre Einheit sich nicht selber sondern klugen und rücksichtslosen Regenten verdankte, auch dauernde und vernünftige Freiheit sich niemals zu erringen verstanden, zur Zeit selber an seinem eigenen, bemitleidenswerthesten Elende genug haben konnte, schwärmte sich für die Einheit und Freiheit eines andern Volks in die Rage. Es war wenig verfrüht, wenn die officiöse „Patrie" schon im Februar jubelte: „Jetzt giebt es in Frankreich nur noch ein einziges Herz. Es will nichts von Auskunftsmitteln für eine Stunde und von einem Frieden wissen, der gegen die Gerechtigkeit und Civilisation verstößt. Die Meinungen sind verschwunden um Einer Meinung Platz zu machen."

Mehr aber noch für die deutschen Idealisten und Doctrinaire als die Franzosen war die aus dem Magazin der »Idées Napoléoniennes« auf's neue hervorgesuchte „Nothwendigkeit der Einführung des Rechts der Nationalität in das diplomatische Recht" bestimmt. Napoleon kannte seine Leute. Er wußte aus Erfahrung, daß sich gerade in Deutschland die Idealisten vom Despotismus dupiren lassen, wenn er sich mit revolutionairen Grundsätzen ausstaffirt. Er hatte es sich wohl gemerkt, wie deutsche Demokraten im Jahre 1848 dem absurden und irrlehrigen Nationalitätsprincip alles Ernstes Glauben schenkten, wie

sie die im gegenwärtigen europäischen Staatensysteme unmögliche Durchführung einer Abrundung der Völker nach Abstammung und Sprache als einen Fortschritt erachteten, und die Vereinigung verschiedener Nationalitäten zu einem Reiche als einen Ueberrest alter Barbarei. Die Demokratie von 1848 konnte, um mit Fröbel zu sprechen, kaum Ansprüche darauf machen über das ABC der Politik hinauf zu reichen. Aber diese Demokratie lebte zum Theil noch, theils hatte sie für reichlichen gleichartigen Nachwuchs gesorgt, theils sterben ja nach einem bekannten Sprichworte die Menschen mit mäßigstem Verstande, um mich euphemistisch auszudrücken, überhaupt nicht aus, und diese sind im politischen Leben um so leichter zu betrügen, wenn sich ihnen Bestrebungen im Gewande der Humanität nahen. Gleichwol schien es, als ob das Opiat zur Einschläferung der naturgemäßen Sympathien für Oesterreich seine Wirkung versagen würde, der zur Verhaderung der deutschen Volksstämme hingeworfene Köder ungenossen bleiben solle. Indessen schien es nur so.

Mit allen Künsten der Ueberredung wurde ferner unmittelbar von Frankreich aus wie durch zahlreiche französische und russische Agenten in Deutschland unser Volk zu berücken gesucht, daß man in den Tuilerien die friedlichsten und freundschaftlichsten Gesinnungen gegen dasselbe hege, alle Achtung vor seinem Rechte und seinen Grenzen. Die Zeiten des ersten Kaiserreichs könnten unmöglich wiederkehren. Napoleon sei von den uneigennützigsten Absichten für Italien beseelt, für eine Nation, welche die beständige Ursache einer revolutionairen Bedrohung Europa's sei, die endlich beseitigt werden müsse. Deutschlands Unterstützung der österreichischen Macht habe nur dann einen Sinn, wenn deutsche Provinzen angegriffen und Triest ihm entzogen werden solle. Nichts von dem dürfe befürchtet werden. Die deutsche Nationalität trage in sich einen wesentlichen Grund der Schwäche, eine Fälschung ihres Rechts und ihres Princips, indem sie ihrem großen Körper ein fremdes Element, einen Fetzen der italienischen Nationalität anhänge und nicht abtrennen lasse. Die öffentliche Meinung wäre

darüber in den Jahren 1848 und 1849 außer allem Zweifel gewesen, die Mehrheit der Deutschen hätte den Triumph der italienischen Sache gewünscht. Nichts sei dermalen vorhanden, was eine Aenderung dieser Meinung und dieses Wunsches rechtfertige, um so weniger, als der republikanische Charakter der damaligen Bewegung, welcher hie und da den Sympathien für die Bewohner der Apenninhalbinsel Vorsicht auferlegt hätte, einem andern gewichen wäre. Ganz gesäubert von revolutionairer Beimischung, auf ein Nationalinteresse zurückgeführt, in Schranken gehalten und gemäßigt in ihren Ansprüchen durch das moralische Protectorat Europa's, könnte die italienische Frage für Deutschland unmöglich eine Gefahr sein. Weit davon entfernt gewähre ihre Lösung sogar eine neue Stütze für den Germanismus, eine Bürgschaft der Sicherheit und des Gleichgewichts für alle deutsche Staaten.

Begreiflicherweise richtete man vornehmlich alle gleißnerische Betölpelung gegen diejenigen deutschen Stämme, auf deren Verhalten die übrigen gespannt harrten, auf die preußischen. Es sei unnatürlich, daß Preußen als rein deutscher Nebenbuhler die Vertheidigung Oesterreichs übernähme, das seiner patriotischen Politik stets engegengearbeitet hätte. Offenbar von der Vorsehung zum Haupte des germanischen Körpers bestimmt würde es seine Interessen vollständigst verkennen, wolle es ein Zurückweisen Oesterreichs auf seine natürliche Aufgabe hindern. Wolle es sich in der obschwebenden Verwickelung als des letztern Bundesgenossen geriren, so würde es sich an sich selber versündigen, sich zum Mitschuldigen seiner eigenen Erniedrigung machen und so Werk und Ziel des großen Friedrich verleugnen.

In den Volkskreisen fielen diese Phrasen vorderhand auf steiniges Erdreich. Noch bliesen die Winde nicht, welche sie auf gedeihlichen Boden trieben. Innerhalb der gouvernementalen Sphäre hingegen, um uns diese Unterscheidung zu gestatten, fanden sie ihn unglücklicherweise sofort.

Unterzieht man aber die Gebahrungsweise der preußischen Regierung gegenüber der vom französischen Dictator künstlich erregten

sie die im gegenwärtigen europäischen Staatensysteme unmögliche Durchführung einer Abrundung der Völker nach Abstammung und Sprache als einen Fortschritt erachteten, und die Vereinigung verschiedener Nationalitäten zu einem Reiche als einen Ueberrest alter Barbarei. Die Demokratie von 1848 konnte, um mit Fröbel zu sprechen, kaum Ansprüche darauf machen über das ABC der Politik hinauf zu reichen. Aber diese Demokratie lebte zum Theil noch, theils hatte sie für reichlichen gleichartigen Nachwuchs gesorgt, theils sterben ja nach einem bekannten Sprichworte die Menschen mit mäßigstem Verstande, um mich euphemistisch auszudrücken, überhaupt nicht aus, und diese sind im politischen Leben um so leichter zu betrügen, wenn sich ihnen Bestrebungen im Gewande der Humanität nahen. Gleichwol schien es, als ob das Opiat zur Einschläferung der naturgemäßen Sympathien für Oesterreich seine Wirkung versagen würde, der zur Verhaderung der deutschen Volksstämme hingeworfene Köder ungenossen bleiben solle. Indessen schien es nur so.

Mit allen Künsten der Ueberredung wurde ferner unmittelbar von Frankreich aus wie durch zahlreiche französische und russische Agenten in Deutschland unser Volk zu berücken gesucht, daß man in den Tuilerien die friedlichsten und freundschaftlichsten Gesinnungen gegen dasselbe hege, alle Achtung vor seinem Rechte und seinen Grenzen. Die Zeiten des ersten Kaiserreichs könnten unmöglich wiederkehren. Napoleon sei von den uneigennützigsten Absichten für Italien beseelt, für eine Nation, welche die beständige Ursache einer revolutionairen Bedrohung Europa's sei, die endlich beseitigt werden müsse. Deutschlands Unterstützung der österreichischen Macht habe nur dann einen Sinn, wenn deutsche Provinzen angegriffen und Triest ihm entzogen werden solle. Nichts von dem dürfe befürchtet werden. Die deutsche Nationalität trage in sich einen wesentlichen Grund der Schwäche, eine Fälschung ihres Rechts und ihres Princips, indem sie ihrem großen Körper ein fremdes Element, einen Fetzen der italienischen Nationalität anhänge und nicht abtrennen lasse. Die öffentliche Meinung wäre

darüber in den Jahren 1848 und 1849 außer allem Zweifel gewesen, die Mehrheit der Deutschen hätte den Triumph der italienischen Sache gewünscht. Nichts sei dermalen vorhanden, was eine Aenderung dieser Meinung und dieses Wunsches rechtfertige, um so weniger, als der republikanische Charakter der damaligen Bewegung, welcher hie und da den Sympathien für die Bewohner der Apenninhalbinsel Vorsicht auferlegt hätte, einem andern gewichen wäre. Ganz gesäubert von revolutionairer Beimischung, auf ein Nationalinteresse zurückgeführt, in Schranken gehalten und gemäßigt in ihren Ansprüchen durch das moralische Protectorat Europa's, könnte die italienische Frage für Deutschland unmöglich eine Gefahr sein. Weit davon entfernt gewähre ihre Lösung sogar eine neue Stütze für den Germanismus, eine Bürgschaft der Sicherheit und des Gleichgewichts für alle deutsche Staaten.

Begreiflicherweise richtete man vornehmlich alle gleißnerische Betölpelung gegen diejenigen deutschen Stämme, auf deren Verhalten die übrigen gespannt harrten, auf die preußischen. Es sei unnatürlich, daß Preußen als rein deutscher Nebenbuhler die Vertheidigung Oesterreichs übernähme, das seiner patriotischen Politik stets engegengearbeitet hätte. Offenbar von der Vorsehung zum Haupte des germanischen Körpers bestimmt würde es seine Interessen vollständigst verkennen, wolle es ein Zurückweisen Oesterreichs auf seine natürliche Aufgabe hindern. Wolle es sich in der obschwebenden Verwickelung als des letztern Bundesgenossen geriren, so würde es sich an sich selber versündigen, sich zum Mitschuldigen seiner eigenen Erniedrigung machen und so Werk und Ziel des großen Friedrich verleugnen.

In den Volkskreisen fielen diese Phrasen vorderhand auf steiniges Erdreich. Noch bliesen die Winde nicht, welche sie auf gedeihlichen Boden trieben. Innerhalb der gouvernementalen Sphäre hingegen, um uns diese Unterscheidung zu gestatten, fanden sie ihn unglücklicherweise sofort.

Unterzieht man aber die Gebahrungsweise der preußischen Regierung gegenüber der vom französischen Dictator künstlich erregten

italienischen Frage, seitdem sie einen acuten Charakter angenommen, einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung, so stellt sich der ihr gewordene Vorwurf, daß in ihr die Politik von Basel von vornherein wieder lebendig gewesen als ein ungerechter dar, der von einer viel zu hohen Meinung über die Staatsweisheit ausging, welche den Prinz-Regenten umgab. Alles vereinigt sich im Gegentheil zu der Evidenz, daß sich namentlich der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten Preußens, Freiherr von Schleinitz, anfänglich zu jener Frage gar nicht zu setzen wußte, so einfach und plan sie sich unter deutschthümlicher Beleuchtung zeigte. Ob die Italiener die Güter der Einheit und Freiheit verdienten oder nicht, diese Erwägung durfte in einem deutschen Staatsmann momentan gar nicht aufkommen. Die Frage lautete für ihn nicht: Oesterreich oder Italien? sondern Deutschland oder Frankreich? Die Frage war, darf es einem Fremden gestattet sein, die Verhältnisse eines der Inhaber und Verwalter deutscher Nationalmacht auf irgend eine Weise entscheiden zu wollen, vollends gar zu bedrohen, ohne daß die ganze Nation sofort die Einmischung oder den Angriff zurückweist? Wo ein deutscher Staat über außerdeutsches Gebiet herrscht, da herrscht die deutsche Nation über eine andere Nationalität, und diese Herrschaft ist mithin Nationalangelegenheit. Die deutsche Nation mochte es vielleicht gerecht oder klug finden, die Herrschaft, welche Oesterreich in Italien kraft guten alten Rechtes übte, zu ändern, zu bessern oder aufzugeben; sie mochte sogar selbst das unzweifelhafte Recht bezweifeln, wie immer, »right or wrong, my country!« einem Dritten ging dies nichts an, und jede versuchte Einmengung in diese Angelegenheit mußte als eine Angelegenheit verletzter Nationalehre, angetasteter Nationalmacht und gefährdeter Nationalexistenz aufgefaßt werden, der das Zusammenstehen des Einen zum Andern benöthigte. Einer Staatsweisheit, die nicht von gestern stammte, hätte die Dringlichkeit den Feind Oesterreichs als den Feind der deutschen Nation zu behandeln, als die einzig richtige deutsche, als die einzig richtige europäische, mithin auch als die einzig richtige preußische Politik sofort ein-

leuchten müssen. Nicht einmal die Frage, ob Oesterreich Hilfe brauchte, verlangte oder verdiente, konnte dabei von Belang sein. Aber in allen Windungen und Wandlungen, welche mit der preußischen Diplomatie vom 1. Januar bis 12. Juli 1859 vorgingen, blieb die Summe ihrer Staatsweisheit gleich Null. Sie brachte es zu keinem Verständniß des tausendjährigen Verhältnisses Deutschlands zu Italien; für sie war ungesprochen, was Lord Castelreagh am 20. März 1815 im englischen Unterhause überzeugend darthat, daß nämlich die Lombardei nicht nur ein nothwendiges Bollwerk Germaniens, sondern daß Oesterreich mit dem Besitze der norditalienischen Länder sogar der Schutz Europa's gegen Frankreich anvertraut worden sei; für Freiherrn von Schleinitz war es in den Wind geredet, was Radowitz einst schlagend bemerkte, daß Deutschland den Schaden allein zu tragen habe, wenn es die Verachtung völkerrechtlicher Verträge und ein Hervorheben des Stammesunterschieds dulde.

Im Februar schien das preußische Cabinet in der Streitsache einigermaßen orientirt zu sein; allein doch nicht genug, um sich bei dem augenblicklichen Stande der europäischen Verhältnisse seiner eigenen Macht, Wucht und Aufgabe bewußt zu werden und sich aller Furcht vor Rußland und Frankreich zu entwinden: nicht genug orientirt zur Erlangung eines andern als oberflächlichen, beinahe bin ich versucht zu sagen ganz unschuldigen Einblicks. Denn sonst hätte es den Tuilerien ein kategorisches Interdict ertheilt, hätte ihm den Krieg ganz einfach verboten, während es unter „beruhigenden Erklärungen“ dem Wiener Cabinet seine Mitwirkung zur Ausgleichung der obschwebenden Zerwürfnisse anbot, mit andern Worten Oesterreich zur Nachgiebigkeit zu bestimmen suchte, und Napoleon derweise von seinem Vorgehen abzulenken, ja zu befriedigen hoffte. Wie weit jedoch Oesterreichs Nachgiebigkeit reichen solle, darüber befand sich der preußische Minister des Auswärtigen noch sehr im Ungewissen, als er vermittelnd einzutreten verhieß. Er setzte aber seinen besten Glauben an die Zweckmäßigkeit einer Vermittelungspolitik und lächelte, als ihn im März die Kreuz-

zeitung des Gegentheils belehren wollte, überführen, daß Louis Napoleon unter allen Umständen dem Kriege zutreibe und ihm nicht Noten und Vorstellungen präsentirt werden dürften sondern die Spitze des Schwerts gewiesen werden müßte.

Inzwischen hatte es auch England mit ausdrücklicher Beistimmung Frankreichs unternommen die Beziehungen des Wiener Cabinets zu dem Pariser wiederum in ein geruhiges Gleis zu versetzen. Wäre es dem französischen Kaiser Ernst um die Punkte gewesen, die er zur Ermöglichung des Friedens dem persönlich nach Wien reisenden Lord Cowley andeutete, und blos um diese Punkte zu thun gewesen, dann hätte der Ausgleich aller Differenzen in nächster Nähe gestanden, denn Oesterreich zeigte sich keineswegs halsstarrig. Obgleich stark zur Abwehr aller Schädigung seiner Rechte gerüstet konnte es doch unmöglich einen Krieg wünschen. Seine Finanzen waren nicht in der Verfassung, daß ein erheblicher Geldabfluß sie nicht empfindlich berühren sollte, und seine östlichen Erblande noch nicht zu jenem compacten Bau verkittet, den Franz Joseph I. zu errichten strebte. Schon diese beiden Momente riethen zur Mäßigung, warnten vor minutiöser Renitenz. Aber, was Lord Cowley so wenig spürte als der Freiherr von Schleinitz, Louis Napoleon trachtete nicht ernstlich nach einem friedlichen Ausgleich, sein Verlangen reichte stetig weiter als der englische Unterhändler erfuhr und ahnte, weiter als man es in Wien zugestehen durfte, wollte man nicht das schmählichste Attentat gegen sich selber begehen. Mit allen Unterhandlungen eben verfolgte man in Paris keinen andern Zweck als das Gewicht der Kriegspartei im Lande zu verstärken, den Grafen Buol zu einem faux-pas zu verleiten und in Deutschland wie im englischen Volke entzweiend vergessen zu machen, daß lediglich von den Tuilerien die Störung des Weltfriedens unternommen worden. Als es daher den Anschein gewann, daß Lord Cowley's Verhandlungen mit dem österreichischen Cabinet eine Wendung nähmen, der man sich in Paris ohne Oesterreich einen unter sothanen Umständen befriedigenden Erfolg einzuräumen und auf einen wesentlichen Theil des Programms

von Plombières zu verzichten, nicht entziehen können werde, als es sich österreichischerseits fast nur noch um Sicherstellung des Friedens für sogar weitgreifende Bewilligungen handelte, da durchkreuzte Rußland im Auftrage Napoleon's die englische Vermittelung durch einen dem Grafen Buol am 21. März amtlich übermittelten Congreßvorschlag. Und das Ministerium Derby ließ sich am Seile der Congreßidee ebenso hinter's Licht führen als das Ministerium Schleinitz, dem es nicht im mindesten verdächtig ward, daß seine Politik oder richtiger Politiklosigkeit von der Seine aus die Censur »pleine de sagesse« und sonstige Schmeicheleien empfing, während man über die von der Neutralität abmahnenden deutschen Blätter Drohungen ausschüttete.

Blicken wir aber über Berlin hinaus auf die übrigen deutschen Staaten, so finden wir keine Anzeichen, daß im Rathe ihrer Fürsten bis zu der Frist des Congreßvorschlags eine von der preußischen vortheilhaft abstechende, deutliche Erkenntniß der Sachlage und also eine ihr entsprechende Voraussicht geherrscht habe. Das allein müssen wir den Staatsmännern in Mittel- und Süddeutschland zugestehen, daß sie entschlossen waren „in der Stunde der Noth" sich thatkräftig um Oesterreich zu schaaren, theils weil es Oesterreich, theils trotzdem es Oesterreich betraf, theils mit, theils ohne Hintergedanken. Einer der unwiderleglichsten Beweise für das Verschlossensein der Augen jener Regierungen liegt für uns schon darin, daß sie noch im März die Ansicht des Freiherrn von Schleinitz und leider auch des Grafen Buol theilten, wonach die Stunde einer wirklichen Noth für Deutschland noch nicht geschlagen, wonach die Herbeiführung eines Bundesbeschlusses für gewisse Eventualitäten vorzeitig wäre.

Nur einen einzigen der leitenden Staatsmänner Deutschlands vermögen wir als Ausnahme zu bezeichnen: nämlich Beust. Eine von ihm zur Orientirung über die italienische Frage für seinen König verfaßte Denkschrift, deren Veröffentlichung möglicherweise einer spätern Zeit vorbehalten ist, zeugt von seiner bis in's Kleinste scharfspürigen und leider in der Folgezeit nur zu sehr bewährten Auffassung der

damaligen europäischen Situation; doch ebenfalls von seiner ächt deutschen Gesinnung. Indeß nicht blos ein vertrauliches Memoire, ebenso eine lebhafte, seit Januar mit Frankfurt und Wien von ihm gepflogene Correspondenz bekundet seine klare und eindringliche Erkennung der großen Tagesfrage, hält fest daran, daß es nicht der Beseitigung persönlicher Verstimmungen, vereinzelter Differenzen und eines isolirten Kriegsfalles gegen Oesterreich gälte, sondern daß es sich um Vorbeugung einer Zersetzung Gesammt-Deutschlands und im letzten Ziele um Verhinderung einer von Frankreich erstrebten Weltlage handele, in der letzteres sich zum ersten Disponenten über Europa aufschwinge, wodurch dann jeder Friede und jedes gute Recht fortwährend gefährdet sei. Diese Verhinderung aber gestatte kein Abwarten, kein Säumen in Ergreifung angemessener, einmüthiger Maßregeln. Er sprach den leider theils zu wenig theils schief verstandenen Gedanken aus, daß gerade die äußerste Vorsicht oftmals die äußerste Kühnheit erheische. Mit allem erdenklichen Eifer arbeitete er deshalb auch an einem schleunigen Eintreten des Deutschen Bundes für Oesterreich. Doch in gerechter und leider gerechtfertigter Besorgniß ob des ersprießlichen Erfolges seiner Bemühungen, bei der ihm überall begegnenden Kurzsichtigkeit, rieth er in Wien zur einfachen Annahme des Congreßvorschlages.

Freilich, die diplomatischen Conferenzen unter Frankreichs Auspicien hatten sich keinen guten Credit erworben, hatten Verwickelungen nie gelöst, sondern zumeist noch die Keime künftiger Verwirrungen geschaffen. Aber alle unerquickliche Erfahrungen durften von einem neuen derartigen Versuche nicht abmahnen. Oesterreich mußte dem Schaltherrn an der Seine und der öffentlichen Meinung selbst den leisesten Schein darüber benehmen, daß es nicht bis zur äußersten Grenze seines Rechts und seiner Ehre in eine friedliche Beilegung der von den Tuilerien und Turin gemeinsam angereizten Frage willige. Diesen Schein würde es über sich verbreitet haben, nachdem Rußland und England die Verpflichtung, mit dem unabänderlichen Grundsatze der Unantastbarkeit des österreichischen Territorialbesitzes in Italien in

den Congreß einzutreten, übernommen. Resultirte aus dem Congreß dann auch weiter nichts als eine Vertagung der Krisis, selbst diese Kümmerlichkeit, selbst ein fauler Friede wäre vorläufig ein Gewinn gewesen, da man doch nicht von vornherein annehmen durfte, daß Oesterreich späterhin unter gleichen trübseligen Constellationen gezwungen werden würde sich vor dem beabsichtigten exorbitanten Rechtsbruch zu schützen. Beust blieb ferner vom ersten Augenblicke an unverborgen, daß Louis Napoleon wenig oder nichts am Zustandekommen jenes Vorschlags gelegen, daß er ihn blos als Object zu Ventilationen zu benutzen trachtete, welche ihm eine plausible Veranlassung zur Entfesselung der Kriegsfurie bieten sollte. Allein wenn Graf Buol sich diesem unter politischen Denkern bald allgemeinen Argwohne anschloß, so war es zunächst gegeben nicht den Anfang zu machen mit Bedingungen und Vorbehalten, woraus sich Schwierigkeiten für die Verwirklichung jener Proposition erhöben. Graf Buol aber beging den Fehler im Momente der Willigung in den Congreß nicht blos ein Dilemma zu erzeugen, das die Mutter neuer Klemmen und Verfänglichkeiten ward, sondern auch zum großen Behagen des Pariser, Turiner und des Petersburger Cabinets, daß sich von einer trotz aller dort maßgeblichen individuellen Antipathie sehr begreiflichen Anwandlung von Contrecarrirung der französischen Pläne schnell wieder erholt hatte, das Dilemma zu erweitern. Es ist eine ungerechte Beschuldigung, er hätte die projectirte Conferenz zu hintertreiben gesucht, und wir müssen es ihm lassen, worauf er sich etwas zu Gute that, daß er der listigen Congreßidee mit rückhaltloser Offenheit begegnet sei. Im politischen Leben indeß ist die vornehmlich von den liberalen Parteien geforderte Offenheit häufig mit Unklugheit identisch. Gegen List, lehrt schon ein altes Sprichwort, ist meist List die beste Waffe. Und wäre die bedingungslose Annahme des russisch-englischen Congreßprogramms scheinbar die einfältigste gewesen, nun so hätte sich's erweisen können, wie auch hier das Wort zutreffend, daß in Listen die einfältigste neunfältig zurückzuschlagen vermag. Allerdings nicht durch den Grafen Buol.

Die Wolken am Horizonte der Staatsweisheit des österreichischen Ministeriums nahmen genau den Zug, den Beust gleich anfangs befürchtete, und um den Kaiserstaat in der Stunde der Entladung des Unwetters, dessen Ableitung und Zerstreuung kaum noch zu hoffen, der besten und natürlichsten Stützen theilhaftig zu sehen, setzte ersterer nicht nur seine Bemühungen am Bunde fort, er begab sich auch am 9. April nach Berlin, um wo möglich Alles zu ebenen, was einem unverzögerten und nachhaltigen Beistande Oesterreichs durch Preußen etwa hinderlich sein möchte. Der Prinzregent, der ihn huldvollst empfing, versicherte ihn seines festen Entschlusses, seinen letzten Mann und seinen letzten Thaler anzusetzen für die Aufrechthaltung des europäischen Rechtszustandes. Sehr entschieden sprach er sich dahin aus, daß er nur so lange neutral bleiben werde, als Oesterreich Sardinien allein sich gegenüber gestellt sehe. Menge sich eine dritte Macht in den Streit, dann erfolge auch seinerseits sofort eine Intervention. Es existirte selbst nicht der Schatten eines Grundes an der Mannhaftigkeit, dem ehrlichen Gemüth und der loyalen Gesinnung des preußischen Kriegsherrn zu zweifeln. Eben hatte er einen neuen Beweis dafür gegeben durch die entschiedene, jede anderswillige Einflüsterung zurückweisende Ablehnung des von Paris und Petersburg gestellten Ansinnens, den Congreß ohne Zulassung Oesterreichs einzuberufen, wodurch sich dieser zum Tribunal über Oesterreich gestaltet hätte. Ich sage einen neuen, denn ein früherer lag bereits in der energischen Zurückweisung der ihm von den Tuilerien verheißenen erheblichen Gebietserweiterung an der Elbe und Weser vor, falls er sich verpflichte dem in Italien etwa anzugreifenden Oesterreich keine Hilfe zu leisten. Doch scheint es uns nicht überflüssig darauf hinzuweisen, daß ihm Franz Joseph I. mit dem Beispiele deutscher Biederkeit und Treue vorangegangen. Denn als diesem vielgeprüften Monarchen während des orientalischen Kriegs der Wiederbesitz von ganz Schlesien sammt der deutschen Kaiserkrone angeboten ward, wenn er in eine Züchtigung Preußens willige, refusirte er in einem nichts weniger als schmeichelhaften und ermuthigenden

Tone. Gleiche Gesinnung als Preußens Regent äußerte sodann auch der Fürst zu Hohenzollern, und ebenso trat in Beust's Unterredung mit dem Freiherrn von Schleinitz nichts hervor, was Mißtrauen gegen seine Politik erwecken, zweifeln machen konnte, daß er wenigstens eine der Linien erkannt, wo die Interessen Deutschlands mit denen der österreichischen Monarchie zusammenfielen.

Blieb denn die Congreßidee durch die Hartnäckigkeit des Wiener Cabinets, das schlechterdings anstatt der frühern, im höchsten Grade unklugen und unbilligen Forderung der vorausgehenden Desarmirung Piemonts auf vorherige allgemeine Entwaffnung bestand, wogegen Frankreich den frivolen Einwand machte, es habe keine „außerordentliche" Rüstungen angestellt, in einer steigend drohendern Schwebe; verstand es Graf Buol abermals nicht dem Messias der Italiener und Rumänen mittels Genehmigung seines Zugeständnisses, die Entwaffnungsfrage im Beginne des Congresses discutiren zu wollen, das Spiel zu verunsichern, obschon er sich hätte sagen müssen, daß dieses Zugeständniß wenn nicht mehr doch genau so viel Werth involvirte, als das von ihm hinterher begehrte indeß nicht erlangte Versprechen, im Augenblicke der Congreßbeschickung seine und Sardiniens Abrüstung zu bewirken: standen also die Dinge nichts weniger als beruhigend, wehte die Congreßluft immer schwüler, so konnte Beust nach seiner Rückkehr von Berlin sich doch mit einiger Herzenserleichterung zu einer Reise nach dem Auslande anschicken, welche ihm gleichzeitig Gelegenheit bot für den Frieden zu wirken.

König Johann von Sachsen hatte ihm nämlich als besondere Gunstbezeigung die ceremonielle Mission übertragen, in Lissabon um die Hand der Prinzessin Maria Anna für den Prinzen Georg feierlich zu werben. Sein Weg führte ihn am 17. April zunächst nach München, wo er sich in erfreulichster Uebereinstimmung mit den Ansichten und Entschlüssen der dortigen Regierung betreffs künftiger Ereignisse sah. Von hier nach Paris eilend erlangte er sofort die von dem Kaiser der

Franzosen alsbald erbetene Audienz. Nie war deren Gewährung schneller und umstandsloser erfolgt, und dennoch dünkte ihn, bei keinem Souverain jemals länger auf Anhörung geharrt zu haben. Die Augenblicke wogen in der That eben so schwer für den Diplomaten wie für den Vaterlandsfreund. Und man darf ohne Uebertreibung sagen, in derselben Stunde, wo der einzige Staatsmann, der nicht blos das Unheil der Jahre 1859 und 1866 verhindert sondern auch die kühnsten Träume wahrer Patrioten erfüllt haben würde, wäre es ihm beschieden gewesen der oberste Leiter einer der beiden deutschen Großmächte zu sein, während ihn eine grausame Ironie des Schicksals an die Spitze der Geschäfte eines nach außen hin an sich ohnmächtigen Staats bannte, in derselben Stunde, wo Sachsens Minister des Auswärtigen dem Gewaltigen gegenüber saß, der die Lose über Europa geworfen, in derselben Stunde befand sich Deutschland am Wendepunkte seiner Zukunft. In der unumwundensten und erschöpfendsten Weise legte Beust dem Imperator dar, daß die deutschen Fürsten von einer und derselben Gesinnung beseelt jeden Angriff gegen Oesterreich als unmittelbar gegen sie selber gerichtet betrachten und ihm bis zum Aeußersten Trutz und Widerstand bieten würden; in den beredtsten und überzeugendsten Worten schilderte er die Stimmung der deutschen Völker, daß, wie abweichend immerhin ihre politischen Ansichten und Parteibestrebungen, sie doch darin untrennbar einig seien eine mit den Waffen unternommene Unterstützung der Forderungen Italiens als schwere Beleidigung und Bedrohung Deutschlands niederzuschlagen, daß eine glühende durch nichts zu dämpfende Begeisterung sich Aller bemächtigt, Muth und Siegesgewißheit in der Nation kaum den Tag zu erwarten vermöchten, wo sie mit furchtbarem Sprunge sich auf Den stürze, der nach ihrem Gefühle ihr Erbfeind sei. In den lebhaftesten Farben kennzeichnete Beust sowol den mit Kritik und Bewußtsein verbundenen Aufschwung in den Gemüthern unserer ganzen gebildeten Bevölkerung als das naive, urwüchsige und thatendurstige Gefühl der Volksmassen. Welche Farben er indeß wählte, sie entsprachen lediglich der Wahrheit.

Nichts trübte und verwusch damals die nationale Bewegung; umsonst vergoß die Berliner „Nationalzeitung" Thränen der Rührung für Piemont, nur vor tauben Ohren wimmerten einige andere Blätter ihre sentimentale Kannegießerei ab. Mit aller ihm verfügbaren Kunst politischer Anatomie hob Beust aber auch die Einzelheiten heraus, deren Untersuchung sich neben einer allgemeinen und gesammten Betrachtung der bevorstehenden Katastrophe nüchterner Erwägung nöthig zeigte, und das Endergebniß dieser Zergliederung war für Napoleon die Zerstörung jeder Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Waffen. Beust's scharfer Vorblick theilte nicht ganz die Zuversicht, mit welcher er dem französischen Kaiser die Prognose stellte, aber es war seine Schuldigkeit jeden Zweifel an derselben zu verhehlen. Seine Schlußfolgerung ermangelte nicht jedweder gewagten Prämisse, wo jedoch der Patriot dem Diplomaten so aushalf wie hier, unterschied sie sich seinem Zuhörer nicht von einem Axiom.

Beust's Darlegung brachte auf Napoleon einen ersichtlich tiefen, ja erschütternden Eindruck hervor. Nie standen die Chancen für den Frieden günstiger, nie dachte der Chef der franko-sardischen Verschwörung ernstlicher an die Einberufung eines Congresses denn jetzt. Da aber traf die Meldung von einem Ereignisse ein, welche dem Plaidoyer des freiwilligen Anwaltes der deutschen Nation mit einem »trop tard!« antwortete.

Wir befinden uns in der Lage zu diesem Ereigniß eine Aufhellung zu ertheilen, die unseres Wissens von anderer Seite her bis jetzt unterblieben, worüber im Gegentheil, wie es scheint geflissentlich, mancherlei Entstellungen verbreitet worden sind.

Nach kurzen vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Höfen zu Wien und Berlin traf Erzherzog Albrecht von Oesterreich am 12. April am preußischen Hofe ein, um persönlich eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen in der italienischen Frage herbeizuführen und zu befestigen, ingleichen die Grenze festzustellen, bei deren Erreichung Preußen aus der zeither beobachteten Mediation oder Neutra-

Franzosen alsbald erbetene Audienz. Nie war deren Gewährung schneller und umstandsloser erfolgt, und dennoch dünkte ihn, bei keinem Souverain jemals länger auf Anhörung geharrt zu haben. Die Augenblicke wogen in der That eben so schwer für den Diplomaten wie für den Vaterlandsfreund. Und man darf ohne Uebertreibung sagen, in derselben Stunde, wo der einzige Staatsmann, der nicht blos das Unheil der Jahre 1859 und 1866 verhindert sondern auch die kühnsten Träume wahrer Patrioten erfüllt haben würde, wäre es ihm beschieden gewesen der oberste Leiter einer der beiden deutschen Großmächte zu sein, während ihn eine grausame Ironie des Schicksals an die Spitze der Geschäfte eines nach außen hin an sich ohnmächtigen Staats bannte, in derselben Stunde, wo Sachsens Minister des Auswärtigen dem Gewaltigen gegenüber saß, der die Lose über Europa geworfen, in derselben Stunde befand sich Deutschland am Wendepunkte seiner Zukunft. In der unumwundensten und erschöpfendsten Weise legte Beust dem Imperator dar, daß die deutschen Fürsten von einer und derselben Gesinnung beseelt jeden Angriff gegen Oesterreich als unmittelbar gegen sie selber gerichtet betrachten und ihm bis zum Aeußersten Trutz und Widerstand bieten würden; in den beredtsten und überzeugendsten Worten schilderte er die Stimmung der deutschen Völker, daß, wie abweichend immerhin ihre politischen Ansichten und Parteibestrebungen, sie doch darin untrennbar einig seien eine mit den Waffen unternommene Unterstützung der Forderungen Italiens als schwere Beleidigung und Bedrohung Deutschlands niederzuschlagen, daß eine glühende durch nichts zu dämpfende Begeisterung sich Aller bemächtigt, Muth und Siegesgewißheit in der Nation kaum den Tag zu erwarten vermöchten, wo sie mit furchtbarem Sprunge sich auf Den stürze, der nach ihrem Gefühle ihr Erbfeind sei. In den lebhaftesten Farben kennzeichnete Beust sowol den mit Kritik und Bewußtsein verbundenen Aufschwung in den Gemüthern unserer ganzen gebildeten Bevölkerung als das naive, urwüchsige und thatendurstige Gefühl der Volksmassen. Welche Farben er indeß wählte, sie entsprachen lediglich der Wahrheit.

Nichts trübte und verwusch damals die nationale Bewegung; umsonst vergoß die Berliner „Nationalzeitung" Thränen der Rührung für Piemont, nur vor tauben Ohren wimmerten einige andere Blätter ihre sentimentale Kannegießerei ab. Mit aller ihm verfügbaren Kunst politischer Anatomie hob Beust aber auch die Einzelheiten heraus, deren Untersuchung sich neben einer allgemeinen und gesammten Betrachtung der bevorstehenden Katastrophe nüchterner Erwägung nöthig zeigte, und das Endergebniß dieser Zergliederung war für Napoleon die Zerstörung jeder Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Waffen. Beust's scharfer Vorblick theilte nicht ganz die Zuversicht, mit welcher er dem französischen Kaiser die Prognose stellte, aber es war seine Schuldigkeit jeden Zweifel an derselben zu verhehlen. Seine Schlußfolgerung ermangelte nicht jedweder gewagten Prämisse, wo jedoch der Patriot dem Diplomaten so aushalf wie hier, unterschied sie sich seinem Zuhörer nicht von einem Axiom.

Beust's Darlegung brachte auf Napoleon einen ersichtlich tiefen, ja erschütternden Eindruck hervor. Nie standen die Chancen für den Frieden günstiger, nie dachte der Chef der franko-sardischen Verschwörung ernstlicher an die Einberufung eines Congresses denn jetzt. Da aber traf die Meldung von einem Ereignisse ein, welche dem Plaidoyer des freiwilligen Anwaltes der deutschen Nation mit einem »trop tard!« antwortete.

Wir befinden uns in der Lage zu diesem Ereigniß eine Aufhellung zu ertheilen, die unseres Wissens von anderer Seite her bis jetzt unterblieben, worüber im Gegentheil, wie es scheint geflissentlich, mancherlei Entstellungen verbreitet worden sind.

Nach kurzen vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Höfen zu Wien und Berlin traf Erzherzog Albrecht von Oesterreich am 12. April am preußischen Hofe ein, um persönlich eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen in der italienischen Frage herbeizuführen und zu befestigen, ingleichen die Grenze festzustellen, bei deren Erreichung Preußen aus der zeither beobachteten Mediation oder Neutra-

Franzosen alsbald erbetene Audienz. Nie war deren Gewährung schneller und umstandsloser erfolgt, und dennoch dünkte ihn, bei keinem Souverain jemals länger auf Anhörung geharrt zu haben. Die Augenblicke wogen in der That eben so schwer für den Diplomaten wie für den Vaterlandsfreund. Und man darf ohne Uebertreibung sagen, in derselben Stunde, wo der einzige Staatsmann, der nicht blos das Unheil der Jahre 1859 und 1866 verhindert sondern auch die kühnsten Träume wahrer Patrioten erfüllt haben würde, wäre es ihm beschieden gewesen der oberste Leiter einer der beiden deutschen Großmächte zu sein, während ihn eine grausame Ironie des Schicksals an die Spitze der Geschäfte eines nach außen hin an sich ohnmächtigen Staats bannte, in derselben Stunde, wo Sachsens Minister des Auswärtigen dem Gewaltigen gegenüber saß, der die Lose über Europa geworfen, in derselben Stunde befand sich Deutschland am Wendepunkte seiner Zukunft. In der unumwundensten und erschöpfendsten Weise legte Beust dem Imperator dar, daß die deutschen Fürsten von einer und derselben Gesinnung beseelt jeden Angriff gegen Oesterreich als unmittelbar gegen sie selber gerichtet betrachten und ihm bis zum Aeußersten Trutz und Widerstand bieten würden; in den beredtsten und überzeugendsten Worten schilderte er die Stimmung der deutschen Völker, daß, wie abweichend immerhin ihre politischen Ansichten und Parteibestrebungen, sie doch darin untrennbar einig seien eine mit den Waffen unternommene Unterstützung der Forderungen Italiens als schwere Beleidigung und Bedrohung Deutschlands niederzuschlagen, daß eine glühende durch nichts zu dämpfende Begeisterung sich Aller bemächtigt, Muth und Siegesgewißheit in der Nation kaum den Tag zu erwarten vermöchten, wo sie mit furchtbarem Sprunge sich auf Den stürze, der nach ihrem Gefühle ihr Erbfeind sei. In den lebhaftesten Farben kennzeichnete Beust sowol den mit Kritik und Bewußtsein verbundenen Aufschwung in den Gemüthern unserer ganzen gebildeten Bevölkerung als das naive, urwüchsige und thatendurstige Gefühl der Volksmassen. Welche Farben er indeß wählte, sie entsprachen lediglich der Wahrheit.

Nichts trübte und verwusch damals die nationale Bewegung; umsonst vergoß die Berliner „Nationalzeitung" Thränen der Rührung für Piemont, nur vor tauben Ohren wimmerten einige andere Blätter ihre sentimentale Kannegießerei ab. Mit aller ihm verfügbaren Kunst politischer Anatomie hob Beust aber auch die Einzelheiten heraus, deren Untersuchung sich neben einer allgemeinen und gesammten Betrachtung der bevorstehenden Katastrophe nüchterner Erwägung nöthig zeigte, und das Endergebniß dieser Zergliederung war für Napoleon die Zerstörung jeder Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Waffen. Beust's scharfer Vorblick theilte nicht ganz die Zuversicht, mit welcher er dem französischen Kaiser die Prognose stellte, aber es war seine Schuldigkeit jeden Zweifel an derselben zu verhehlen. Seine Schlußfolgerung ermangelte nicht jedweder gewagten Prämisse, wo jedoch der Patriot dem Diplomaten so aushalf wie hier, unterschied sie sich seinem Zuhörer nicht von einem Axiom.

Beust's Darlegung brachte auf Napoleon einen ersichtlich tiefen, ja erschütternden Eindruck hervor. Nie standen die Chancen für den Frieden günstiger, nie dachte der Chef der franko-sardischen Verschwörung ernstlicher an die Einberufung eines Congresses denn jetzt. Da aber traf die Meldung von einem Ereignisse ein, welche dem Plaidoyer des freiwilligen Anwaltes der deutschen Nation mit einem »trop tard!« antwortete.

Wir befinden uns in der Lage zu diesem Ereigniß eine Aufhellung zu ertheilen, die unseres Wissens von anderer Seite her bis jetzt unterblieben, worüber im Gegentheil, wie es scheint geflissentlich, mancherlei Entstellungen verbreitet worden sind.

Nach kurzen vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Höfen zu Wien und Berlin traf Erzherzog Albrecht von Oesterreich am 12. April am preußischen Hofe ein, um persönlich eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen in der italienischen Frage herbeizuführen und zu befestigen, ingleichen die Grenze festzustellen, bei deren Erreichung Preußen aus der zeither beobachteten Mediation oder Neutra-

Franzosen alsbald erbetene Audienz. Nie war deren Gewährung schneller und umstandsloser erfolgt, und dennoch dünkte ihn, bei keinem Souverain jemals länger auf Anhörung geharrt zu haben. Die Augenblicke wogen in der That eben so schwer für den Diplomaten wie für den Vaterlandsfreund. Und man darf ohne Uebertreibung sagen, in derselben Stunde, wo der einzige Staatsmann, der nicht blos das Unheil der Jahre 1859 und 1866 verhindert sondern auch die kühnsten Träume wahrer Patrioten erfüllt haben würde, wäre es ihm beschieden gewesen der oberste Leiter einer der beiden deutschen Großmächte zu sein, während ihn eine grausame Ironie des Schicksals an die Spitze der Geschäfte eines nach außen hin an sich ohnmächtigen Staats bannte, in derselben Stunde, wo Sachsens Minister des Auswärtigen dem Gewaltigen gegenüber saß, der die Lose über Europa geworfen, in derselben Stunde befand sich Deutschland am Wendepunkte seiner Zukunft. In der unumwundensten und erschöpfendsten Weise legte Beust dem Imperator dar, daß die deutschen Fürsten von einer und derselben Gesinnung beseelt jeden Angriff gegen Oesterreich als unmittelbar gegen sie selber gerichtet betrachten und ihm bis zum Aeußersten Trutz und Widerstand bieten würden; in den beredtsten und überzeugendsten Worten schilderte er die Stimmung der deutschen Völker, daß, wie abweichend immerhin ihre politischen Ansichten und Parteibestrebungen, sie doch darin untrennbar einig seien eine mit den Waffen unternommene Unterstützung der Forderungen Italiens als schwere Beleidigung und Bedrohung Deutschlands niederzuschlagen, daß eine glühende durch nichts zu dämpfende Begeisterung sich Aller bemächtigt, Muth und Siegesgewißheit in der Nation kaum den Tag zu erwarten vermöchten, wo sie mit furchtbarem Sprunge sich auf Den stürze, der nach ihrem Gefühle ihr Erbfeind sei. In den lebhaftesten Farben kennzeichnete Beust sowol den mit Kritik und Bewußtsein verbundenen Aufschwung in den Gemüthern unserer ganzen gebildeten Bevölkerung als das naive, urwüchsige und thatendurstige Gefühl der Volksmassen. Welche Farben er indeß wählte, sie entsprachen lediglich der Wahrheit.

Nichts trübte und verwusch damals die nationale Bewegung; umsonst vergoß die Berliner „Nationalzeitung“ Thränen der Rührung für Piemont, nur vor tauben Ohren wimmerten einige andere Blätter ihre sentimentale Kannegießerei ab. Mit aller ihm verfügbaren Kunst politischer Anatomie hob Beust aber auch die Einzelheiten heraus, deren Untersuchung sich neben einer allgemeinen und gesammten Betrachtung der bevorstehenden Katastrophe nüchterner Erwägung nöthig zeigte, und das Endergebniß dieser Zergliederung war für Napoleon die Zerstörung jeder Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Waffen. Beust's scharfer Vorblick theilte nicht ganz die Zuversicht, mit welcher er dem französischen Kaiser die Prognose stellte, aber es war seine Schuldigkeit jeden Zweifel an derselben zu verhehlen. Seine Schlußfolgerung ermangelte nicht jedweder gewagten Prämisse, wo jedoch der Patriot dem Diplomaten so aushalf wie hier, unterschied sie sich seinem Zuhörer nicht von einem Axiom.

Beust's Darlegung brachte auf Napoleon einen ersichtlich tiefen, ja erschütternden Eindruck hervor. Nie standen die Chancen für den Frieden günstiger, nie dachte der Chef der franko-sardischen Verschwörung ernstlicher an die Einberufung eines Congresses denn jetzt. Da aber traf die Meldung von einem Ereignisse ein, welche dem Plaidoyer des freiwilligen Anwaltes der deutschen Nation mit einem »trop tard!« antwortete.

Wir befinden uns in der Lage zu diesem Ereigniß eine Aufhellung zu ertheilen, die unseres Wissens von anderer Seite her bis jetzt unterblieben, worüber im Gegentheil, wie es scheint geflissentlich, mancherlei Entstellungen verbreitet worden sind.

Nach kurzen vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Höfen zu Wien und Berlin traf Erzherzog Albrecht von Oesterreich am 12. April am preußischen Hofe ein, um persönlich eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen in der italienischen Frage herbeizuführen und zu befestigen, ingleichen die Grenze festzustellen, bei deren Erreichung Preußen aus der zeither beobachteten Mediation oder Neutra-

Franzosen alsbald erbetene Audienz. Nie war deren Gewährung schneller und umstandsloser erfolgt, und dennoch dünkte ihn, bei keinem Souverain jemals länger auf Anhörung geharrt zu haben. Die Augenblicke wogen in der That eben so schwer für den Diplomaten wie für den Vaterlandsfreund. Und man darf ohne Uebertreibung sagen, in derselben Stunde, wo der einzige Staatsmann, der nicht blos das Unheil der Jahre 1859 und 1866 verhindert sondern auch die kühnsten Träume wahrer Patrioten erfüllt haben würde, wäre es ihm beschieden gewesen der oberste Leiter einer der beiden deutschen Großmächte zu sein, während ihn eine grausame Ironie des Schicksals an die Spitze der Geschäfte eines nach außen hin an sich ohnmächtigen Staats bannte, in derselben Stunde, wo Sachsens Minister des Auswärtigen dem Gewaltigen gegenüber saß, der die Lose über Europa geworfen, in derselben Stunde befand sich Deutschland am Wendepunkte seiner Zukunft. In der unumwundensten und erschöpfendsten Weise legte Beust dem Imperator dar, daß die deutschen Fürsten von einer und derselben Gesinnung beseelt jeden Angriff gegen Oesterreich als unmittelbar gegen sie selber gerichtet betrachten und ihm bis zum Aeußersten Trutz und Widerstand bieten würden; in den beredtsten und überzeugendsten Worten schilderte er die Stimmung der deutschen Völker, daß, wie abweichend immerhin ihre politischen Ansichten und Parteibestrebungen, sie doch darin untrennbar einig seien eine mit den Waffen unternommene Unterstützung der Forderungen Italiens als schwere Beleidigung und Bedrohung Deutschlands niederzuschlagen, daß eine glühende durch nichts zu dämpfende Begeisterung sich Aller bemächtigt, Muth und Siegesgewißheit in der Nation kaum den Tag zu erwarten vermöchten, wo sie mit furchtbarem Sprunge sich auf Den stürze, der nach ihrem Gefühle ihr Erbfeind sei. In den lebhaftesten Farben kennzeichnete Beust sowol den mit Kritik und Bewußtsein verbundenen Aufschwung in den Gemüthern unserer ganzen gebildeten Bevölkerung als das naive, urwüchsige und thatendurstige Gefühl der Volksmassen. Welche Farben er indeß wählte, sie entsprachen lediglich der Wahrheit.

Nichts trübte und verwusch damals die nationale Bewegung; umsonst vergoß die Berliner „Nationalzeitung" Thränen der Rührung für Piemont, nur vor tauben Ohren wimmerten einige andere Blätter ihre sentimentale Kannegießerei ab. Mit aller ihm verfügbaren Kunst politischer Anatomie hob Beust aber auch die Einzelheiten heraus, deren Untersuchung sich neben einer allgemeinen und gesammten Betrachtung der bevorstehenden Katastrophe nüchterner Erwägung nöthig zeigte, und das Endergebniß dieser Zergliederung war für Napoleon die Zerstörung jeder Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Waffen. Beust's scharfer Vorblick theilte nicht ganz die Zuversicht, mit welcher er dem französischen Kaiser die Prognose stellte, aber es war seine Schuldigkeit jeden Zweifel an derselben zu verhehlen. Seine Schlußfolgerung ermangelte nicht jedweder gewagten Prämisse, wo jedoch der Patriot dem Diplomaten so aushalf wie hier, unterschied sie sich seinem Zuhörer nicht von einem Axiom.

Beust's Darlegung brachte auf Napoleon einen ersichtlich tiefen, ja erschütternden Eindruck hervor. Nie standen die Chancen für den Frieden günstiger, nie dachte der Chef der franko-sardischen Verschwörung ernstlicher an die Einberufung eines Congresses denn jetzt. Da aber traf die Meldung von einem Ereignisse ein, welche dem Plaidoyer des freiwilligen Anwaltes der deutschen Nation mit einem »trop tard!« antwortete.

Wir befinden uns in der Lage zu diesem Ereigniß eine Aufhellung zu ertheilen, die unseres Wissens von anderer Seite her bis jetzt unterblieben, worüber im Gegentheil, wie es scheint geflissentlich, mancherlei Entstellungen verbreitet worden sind.

Nach kurzen vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Höfen zu Wien und Berlin traf Erzherzog Albrecht von Oesterreich am 12. April am preußischen Hofe ein, um persönlich eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen in der italienischen Frage herbeizuführen und zu befestigen, ingleichen die Grenze festzustellen, bei deren Erreichung Preußen aus der zeither beobachteten Mediation oder Neutra-

Franzosen alsbald erbetene Audienz. Nie war deren Gewährung schneller und umstandsloser erfolgt, und dennoch dünkte ihn, bei keinem Souverain jemals länger auf Anhörung geharrt zu haben. Die Augenblicke wogen in der That eben so schwer für den Diplomaten wie für den Vaterlandsfreund. Und man darf ohne Uebertreibung sagen, in derselben Stunde, wo der einzige Staatsmann, der nicht blos das Unheil der Jahre 1859 und 1866 verhindert sondern auch die kühnsten Träume wahrer Patrioten erfüllt haben würde, wäre es ihm beschieden gewesen der oberste Leiter einer der beiden deutschen Großmächte zu sein, während ihn eine grausame Ironie des Schicksals an die Spitze der Geschäfte eines nach außen hin an sich ohnmächtigen Staats bannte, in derselben Stunde, wo Sachsens Minister des Auswärtigen dem Gewaltigen gegenüber saß, der die Lose über Europa geworfen, in derselben Stunde befand sich Deutschland am Wendepunkte seiner Zukunft. In der unumwundensten und erschöpfendsten Weise legte Beust dem Imperator dar, daß die deutschen Fürsten von einer und derselben Gesinnung beseelt jeden Angriff gegen Oesterreich als unmittelbar gegen sie selber gerichtet betrachten und ihm bis zum Aeußersten Trutz und Widerstand bieten würden; in den beredtsten und überzeugendsten Worten schilderte er die Stimmung der deutschen Völker, daß, wie abweichend immerhin ihre politischen Ansichten und Parteibestrebungen, sie doch darin untrennbar einig seien eine mit den Waffen unternommene Unterstützung der Forderungen Italiens als schwere Beleidigung und Bedrohung Deutschlands niederzuschlagen, daß eine glühende durch nichts zu dämpfende Begeisterung sich Aller bemächtigt, Muth und Siegesgewißheit in der Nation kaum den Tag zu erwarten vermöchten, wo sie mit furchtbarem Sprunge sich auf Den stürze, der nach ihrem Gefühle ihr Erbfeind sei. In den lebhaftesten Farben kennzeichnete Beust sowol den mit Kritik und Bewußtsein verbundenen Aufschwung in den Gemüthern unserer ganzen gebildeten Bevölkerung als das naive, urwüchsige und thatendurstige Gefühl der Volksmassen. Welche Farben er indeß wählte, sie entsprachen lediglich der Wahrheit.

Nichts trübte und verwusch damals die nationale Bewegung; umsonst vergoß die Berliner „Nationalzeitung“ Thränen der Rührung für Piemont, nur vor tauben Ohren wimmerten einige andere Blätter ihre sentimentale Kannegießerei ab. Mit aller ihm verfügbaren Kunst politischer Anatomie hob Beust aber auch die Einzelheiten heraus, deren Untersuchung sich neben einer allgemeinen und gesammten Betrachtung der bevorstehenden Katastrophe nüchterner Erwägung nöthig zeigte, und das Endergebniß dieser Zergliederung war für Napoleon die Zerstörung jeder Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Waffen. Beust's scharfer Vorblick theilte nicht ganz die Zuversicht, mit welcher er dem französischen Kaiser die Prognose stellte, aber es war seine Schuldigkeit jeden Zweifel an derselben zu verhehlen. Seine Schlußfolgerung ermangelte nicht jedweder gewagten Prämisse, wo jedoch der Patriot dem Diplomaten so aushalf wie hier, unterschied sie sich seinem Zuhörer nicht von einem Axiom.

Beust's Darlegung brachte auf Napoleon einen ersichtlich tiefen, ja erschütternden Eindruck hervor. Nie standen die Chancen für den Frieden günstiger, nie dachte der Chef der franko-sardischen Verschwörung ernstlicher an die Einberufung eines Congresses denn jetzt. Da aber traf die Meldung von einem Ereignisse ein, welche dem Plaidoyer des freiwilligen Anwaltes der deutschen Nation mit einem »trop tard!« antwortete.

Wir befinden uns in der Lage zu diesem Ereigniß eine Aufhellung zu ertheilen, die unseres Wissens von anderer Seite her bis jetzt unterblieben, worüber im Gegentheil, wie es scheint geflissentlich, mancherlei Entstellungen verbreitet worden sind.

Nach kurzen vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Höfen zu Wien und Berlin traf Erzherzog Albrecht von Oesterreich am 12. April am preußischen Hofe ein, um persönlich eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen in der italienischen Frage herbeizuführen und zu befestigen, ingleichen die Grenze festzustellen, bei deren Erreichung Preußen aus der zeither beobachteten Mediation oder Neutra-

Franzosen alsbald erbetene Audienz. Nie war deren Gewährung schneller und umstandsloser erfolgt, und dennoch dünkte ihn, bei keinem Souverain jemals länger auf Anhörung geharrt zu haben. Die Augenblicke wogen in der That eben so schwer für den Diplomaten wie für den Vaterlandsfreund. Und man darf ohne Uebertreibung sagen, in derselben Stunde, wo der einzige Staatsmann, der nicht blos das Unheil der Jahre 1859 und 1866 verhindert sondern auch die kühnsten Träume wahrer Patrioten erfüllt haben würde, wäre es ihm beschieden gewesen der oberste Leiter einer der beiden deutschen Großmächte zu sein, während ihn eine grausame Ironie des Schicksals an die Spitze der Geschäfte eines nach außen hin an sich ohnmächtigen Staats bannte, in derselben Stunde, wo Sachsens Minister des Auswärtigen dem Gewaltigen gegenüber saß, der die Lose über Europa geworfen, in derselben Stunde befand sich Deutschland am Wendepunkte seiner Zukunft. In der unumwundensten und erschöpfendsten Weise legte Beust dem Imperator dar, daß die deutschen Fürsten von einer und derselben Gesinnung beseelt jeden Angriff gegen Oesterreich als unmittelbar gegen sie selber gerichtet betrachten und ihm bis zum Aeußersten Trutz und Widerstand bieten würden; in den beredtsten und überzeugendsten Worten schilderte er die Stimmung der deutschen Völker, daß, wie abweichend immerhin ihre politischen Ansichten und Parteibestrebungen, sie doch darin untrennbar einig seien eine mit den Waffen unternommene Unterstützung der Forderungen Italiens als schwere Beleidigung und Bedrohung Deutschlands niederzuschlagen, daß eine glühende durch nichts zu dämpfende Begeisterung sich Aller bemächtigt, Muth und Siegesgewißheit in der Nation kaum den Tag zu erwarten vermöchten, wo sie mit furchtbarem Sprunge sich auf Den stürze, der nach ihrem Gefühle ihr Erbfeind sei. In den lebhaftesten Farben kennzeichnete Beust sowol den mit Kritik und Bewußtsein verbundenen Aufschwung in den Gemüthern unserer ganzen gebildeten Bevölkerung als das naive, urwüchsige und thatendurstige Gefühl der Volksmassen. Welche Farben er indeß wählte, sie entsprachen lediglich der Wahrheit.

Nichts trübte und verwusch damals die nationale Bewegung; umsonst vergoß die Berliner „Nationalzeitung" Thränen der Rührung für Piemont, nur vor tauben Ohren wimmerten einige andere Blätter ihre sentimentale Kannegießerei ab. Mit aller ihm verfügbaren Kunst politischer Anatomie hob Beust aber auch die Einzelheiten heraus, deren Untersuchung sich neben einer allgemeinen und gesammten Betrachtung der bevorstehenden Katastrophe nüchterner Erwägung nöthig zeigte, und das Endergebniß dieser Zergliederung war für Napoleon die Zerstörung jeder Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Waffen. Beust's scharfer Vorblick theilte nicht ganz die Zuversicht, mit welcher er dem französischen Kaiser die Prognose stellte, aber es war seine Schuldigkeit jeden Zweifel an derselben zu verhehlen. Seine Schlußfolgerung ermangelte nicht jedweder gewagten Prämisse, wo jedoch der Patriot dem Diplomaten so aushalf wie hier, unterschied sie sich seinem Zuhörer nicht von einem Axiom.

Beust's Darlegung brachte auf Napoleon einen ersichtlich tiefen, ja erschütternden Eindruck hervor. Nie standen die Chancen für den Frieden günstiger, nie dachte der Chef der franko-sardischen Verschwörung ernstlicher an die Einberufung eines Congresses denn jetzt. Da aber traf die Meldung von einem Ereignisse ein, welche dem Plaidoyer des freiwilligen Anwaltes der deutschen Nation mit einem »trop tard!« antwortete.

Wir befinden uns in der Lage zu diesem Ereigniß eine Aufhellung zu ertheilen, die unseres Wissens von anderer Seite her bis jetzt unterblieben, worüber im Gegentheil, wie es scheint geflissentlich, mancherlei Entstellungen verbreitet worden sind.

Nach kurzen vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Höfen zu Wien und Berlin traf Erzherzog Albrecht von Oesterreich am 12. April am preußischen Hofe ein, um persönlich eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen in der italienischen Frage herbeizuführen und zu befestigen, ingleichen die Grenze festzustellen, bei deren Erreichung Preußen aus der zeither beobachteten Mediation oder Neutra-

lität herausträte, womit selbstverständlich Vereinbarung militairischer Dispositionen verbunden. Im Laufe der diesfälligen Unterredungen des Erzherzogs mit dem Prinzregenten wie mit dem Minister des Auswärtigen bezeichnete ersterer den Fall, wo das Wiener Cabinet entschlossen sei, eine Sommation nach Turin zu richten. Der Prinzregent warnte sofort eindringlichst vor einem solchen, den Tuilerien jedenfalls nur allzuwillkommenen Schritte, und der Freiherr von Schleinitz deutete sehr verständlich an, daß ihre gewünschte und wünschenswerthe Gemeinsamkeit durch jedes einseitige Vorgehen Oesterreichs Gefahr laufe unterbrochen zu werden, zumal die Interessen nicht in allen Stücken hieben wie drüben dieselben wären. Es ist nicht wahr, harmonirende Ansichten über die Sommation hätten den Ausgangspunkt der zu Berlin an erwähnter Stelle gepflogenen Besprechungen gebildet. Der Erzherzog nahm es auf sich dem Prinzregenten die Beruhigung zu verschaffen, daß keine Maßnahme des Wiener Cabinets das in Aussicht stehende erfreuliche Resultat seiner Mission beeinträchtige, daß er von jedem wichtigen Schritte Oesterreichs im Voraus unterrichtet und über deren mögliche Folgen mit ihm in vertrauensvollster Weise zu Rathe gegangen werde. In der That versicherte ersterem Graf Buol auf telegraphischem Wege, er würde seinem Kaiser keinen Vorschlag unterbreiten, von dem eine Mißfälligkeit des Berliner Hofs zu erwarten wäre, und jeden zurückziehen, der sich nicht der ausdrücklichen Beifälligkeit des letzteren erfreue. Als aber der Erzherzog am 20. April in den Apartements des Prinzregenten erscheint, tritt ihm dieser mit dem Gesichtsausdruck eines Hintergangenen und einem Telegramm entgegen, worin er benachrichtigt wird, daß Graf Buol Tags zuvor dennoch ein Ultimatum nach Turin gesendet habe. Erzherzog Albrecht hingegen verabschiedete sich augenblicks, auf's höchste indignirt so dupirt worden zu sein und seinen geraden, streng rechtlichen Charakter in ein übles Licht gestellt zu sehen. Die Erreichung irgend eines Zweckes seiner Sendung nahm er nicht mit.

Sardinien acceptirte in elfter Stunde das Princip der allgemeinen Entwaffnung, wenn es auf gleichem Fuße wie die Großmächte zum Congreß zugelassen würde, unterstützt in diesem Verlangen von Frankreich. Oesterreich glaubte es verwerfen zu müssen. England rieth darnach unter Zustimmung Frankreichs, Rußlands und Preußens die Zulassung sämmtlicher italienischen Staaten an; Oesterreich setzte sich jedoch dem eben so entgegen, wie der Entwaffnungsvornahme durch eine Commission im Augenblicke, wo der einberufene Congreß die Discussion der politischen Fragen eröffne. Es willigte nur — sehr fehlerhaft, weil mit einem zwei- oder dreitägigen vom Feinde gut benutzten Stillstand der bereits in Action begriffenen Armee verbunden — in Englands Erbieten, die Vermittelung auf der Basis der Cowley'schen Vorschläge wieder aufzunehmen, wofern alle drei Mächte (Frankreich, Oesterreich, Sardinien) sofort gleichzeitig desarmirten oder ihre Armeen auf dem status quo erhalten wollten. Doch ehe dieses Erbieten zur Kenntniß des Wiener Cabinets gelangte und bevor es die Ablehnung desselben seitens Frankreichs erfuhr, forderte Graf Buol unter Festhaltung seines allgemeinen Entwaffnungsvorschlags Piemont separat auf, sich auf den Friedensfuß zu setzen und die Freischaaren zu entfernen. Würde das Turiner Cabinet nach Ablauf einer dreitägigen Frist gar keine oder keine vollständig befriedigende Antwort hierauf ertheilen, müsse Oesterreich zur Gewalt der Waffen schreiten.

Graf Cavour wies das Ansinnen „mit Entrüstung" zurück, und am 29. April begann eine österreichische Heeresabtheilung mit Ueberschreitung des Ticino die Feindseligkeiten.

Somit waren die Würfel gefallen. Osterreich hatte sich, worauf Napoleon von vornherein hin gearbeitet, zur Initiative drängen lassen. Für diesen Fall besaß Sardinien die verbriefte und versiegelte Zusicherung eines kriegerischen Eingreifens Frankreichs. Napoleon konnte, selbst wenn er wollte, den über die Dämme gefluteten Acheron in sein früheres Bett nicht mehr zurückstauen. Oder uns der Sprache des Pariser Cabinets an seine diplomatischen Agenten im Auslande zu be-

dienen: „Alte Erinnerungen, die Gemeinschaft der Abstammung, die neue Allianz der souverainen Häuser, das permanente und erbliche Interesse Frankreichs, die absolute Unmöglichkeit für die Regierung des Kaisers, zuzugeben, daß ein Machtstoß am Fuße der Alpen entgegen den Wünschen einer befreundeten Nation und dem Willen ihres Souverains einen Stand der Dinge herbeiführe, der ganz Italien einem auswärtigen Einflusse überliefere", diese Gründe zeichneten nach dem „unzeitigen und verhängnißvollen Entschlusse des Wiener Cabinets dem Kaiser den einzuhaltenden Weg kategorisch vor." Für ihn lautete nun die Parole: Vogue la galère!

Keine der neutralen Mächte billigte Oesterreichs Vorgehen. Man durfte es nicht wie Lord Derby im Mansionhouse als „eine verbrecherische Handlung" verurtheilen, aber es war ein schrecklicher Mißgriff, nicht zu rechtfertigen, nur zu entschuldigen durch die schwierigste und unerträglichste Lage, in welche jemals ein Großstaat hineingetrieben, und durch die unangemessene Befähigung seines Ministeriums, die sich auch in der Fügsamkeit unter den verderblichen Einfluß gewisser Kreise und Elemente zeigte.

Graf Beust gerieth so zu sagen außer sich und verkündete in der ersten Aufregung einer befreundeten Persönlichkeit einen Ausgang der Dinge, der leider buchstäblich eintraf. Sehr begreiflich verzichtete er unter obwaltenden Umständen auf die Reise nach Lissabon. Er ging nach Frankfurt, um mit dem sächsischen Vertreter am Bundestage und andern Diplomaten daselbst zu conferiren, worauf er sich nach London verfügte. Was ihn dorthin geführt, was er in besonderer Audienz am 5. Mai der Königin von England zur Vorstellung brachte, was seine Unterredungen mit Lord Malmesbury bezweckten, darüber brauchen wir nur auf die unten mitgetheilte Kammerrede zu verweisen, welche genügenden Aufschluß ertheilt. Am 12. Mai war er nach Dresden wiederum zurückgekehrt.

Oesterreichs Eröffnung des Kriegs war aber namentlich auch insofern ein Mißgriff, als die Berechnung seiner wahrscheinlich glücklichen

Durchführung auf Voraussetzungen beruhte und nicht auf Vergewisserungen, vor Allem auf der Voraussetzung von seinem natürlichen Bundesgenossen Preußen nicht verlassen zu werden. Freilich hatte dessen Regent gleich vom Beginn der Krisis an viele hochherzige Worte gesprochen, und man durfte in Wien an der Aufrichtigkeit dieser Worte und dem Willen sie zu bewahrheiten nicht zweifeln. Allein es kam dabei Alles auf den Zeitpunkt der Bewahrheitung an, und daß bei den nichts weniger als autokratischen Gelüsten wie bei der bescheidenen Meinung, welche der Prinzregent von seiner allerdings nicht eminenten staatsmännischen Begabung hegte, seine Worte erst durch die Männer einen zur Calculation geeigneten Werth erhalten konnten, denen die Verpflichtung oblag, ihm mit ihrem Rathe zu dienen. Diese Männer jedoch sahen den Wald vor Bäumen nicht; sie unterließen es, um es zu wiederholen, den Krieg zu verbieten, sie protestirten nicht gegen jeden Bruch der Verträge und den Versuch, an die Stelle des bisherigen europäischen Staatsrechts das faule Recht der Nationalitäten und die Chimäre des souverainen Volkswillens zu setzen; sie wußten sich in der Doppelstellung Preußens als deutsche und europäische Macht durchaus nicht zurecht zu finden, sie offerirten ihre Vermittelung, sie stemmten sich an das Vermittelungsprincip mit aller aufbringlichen Kraft an: lauter Thatsachen, welche sanguinischen Hoffnungen bedeutend abkühlen und auf die Nothwendigkeit einer buchstäblichen Uebereinkunft hinweisen mußten, wollte man auf Preußens Mitwirkung seine Kriegspolitik errichten: doch ebenso auf die Nothwendigkeit unterdessen sich auf das Mißlingen einer Uebereinkunft vorzubereiten.

Kaiser Franz Joseph ging von der durchaus richtigen Ansicht aus, daß es sich bei einem Kriege nicht um das Object des Streits, das lombardisch-venetianische Königreich, sondern um das Subject, das napoleonische Frankreich handeln und demzufolge der Hauptschlag vom Rhein aus geführt werden müsse, wolle man zu einem wahrhaft europäischen Frieden mit dem Feinde gelangen. Diese wirklich große Anschauung adoptirten seine Räthe blindlings, ohne ein anderes als dilet-

tantisches Verständniß für dieselbe. Statt Eines Kriegstheaters wurden sofort zwei in's Auge gefaßt, man sammelte Armeen in Böhmen und im Lande ob der Enns an, traf alle Vorkehrungen für einen Hauptfeldzug am Rhein und reservirte für diesen die besten Generale; das lombardische Kriegstheater hingegen ward auf ein sehr mäßiges Niveau gestellt und einem Gyulai das Obercommando am Ticino ertheilt, der mit Victor Emanuel's regulairen Truppen und den Scharen des Bandenführers Garibaldi allerdings immer noch fertig geworden wäre. Niemand dachte jedoch daran, daß man sich möglicherweise statt auf zweien auf einem Kriegstheater zu bewegen haben werde; man ergriff keine Maßnahmen um für diesen Fall dieses eine Theater im rechten Augenblicke mit den entsprechenden Kräften ausrüsten zu können. Es war specifisch norddeutscher Aberglaube, die rechtzeitig vereinigte österreichische Armee würde nicht im Stande gewesen sein die gesammten franko-sardischen Heere vom Boden wegzufegen.

Der begangene Fehler, dem kaiserlichen Grundgedanken gemäß alle militairische Veranstaltungen zu treffen, ohne dessen Vorbedingung zu würdigen, war aber noch zu corrigiren als Erzherzog Albrecht in Berlin schnurstracks entgegengesetzte Ansichten vernahm. Hier vermochte man sich nicht auf den europäischen Standpunkt zu erheben, nicht auf den deutschen, nicht einmal auf den eigenlebig oder eigenliebig preußischen. Freiherr von Schleinitz begriff nicht, daß der italienische Kriegsschauplatz nur von untergeordneter Bedeutung sei, in erster Reihe ein zu eröffnender Rheinkrieg zu stehen habe, für welchen Kaiser Franz Joseph 260,000 Mann bereit hielt, die mit dem süddeutschen Bundescorps unter dem Erzherzog Albrecht jenseits des Oberrheins operiren sollten, wogegen aus den preußischen und norddeutschen Corps unter preußischem Commando eine Armee am Niederrhein vordringe: beide Heere, um die hemmenden Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung zu umgehen, unter gemeinsamer Oberleitung des Kaisers und des Prinzregenten. Das Berliner Cabinet zeigte nicht die geringste Geneigtheit zu einem Offensivkriege gegen Frankreich, weil damit den

Anschauungen des Cabinets von St. James zuwider gehandelt und einer bei der sehr stark ausgeprägten Hinneigung Rußlands zu Frankreich rathsamen Allianz mit England der Boden vor der Zeit weggezogen werden würde. Es ist schwer dieser kindischen, vom Staar befallenen und damals schon stark von Treulosigkeit imprägnirten Politik ohne einen Ausdruck des Zornes zu gedenken! Ja, es konnte dem Erzherzog Albrecht unmöglich entgehen, daß dem Freiherrn von Schleinitz an einer raschen Niederwerfung Piemonts und Befestigung der österreichischen Herrschaft in Italien schlechterdings nichts gelegen. Frei von jeder Beschönigung hingegen gab er ihm zu verstehen, daß sich der Prinzregent zu einem Kriege unter allen Umständen nicht zwingen lassen werde.

Nun hatten die leitenden Männer in Wien von der Durchführung des kaiserlichen Gedankens sofort Abstand zu nehmen und das Reich in der Defensive zu halten, oder, da dieser Zustand den vollständigen financiellen Ruin herbeizuführen drohte, die gesammte, gegen Deutschland aufgestellte Waffenmacht unverzögerlich auf die italienische Wahlstatt zu dirigiren, jedenfalls bevor den Sarden das aut, aut zugerufen ward. Es geschah aber weder das Eine noch das Andere; man hielt fest an den schwachen Fäden von Hoffnung, die Berlin dem Erzherzog für eine Möglichkeit gemeinschaftlichen Handelns noch nicht abgeschnitten, man baute weiter Pläne auf Glauben, ließ das italienische Heer einer französischen Steitmacht gegenüber in ungenügender Stärke, unter mangelhaftem Oberbefehl und in leidigster Verwaltung, über welche vornehmlich eine Selbsttäuschung ohnegleichen in Wien geherrscht haben muß. Die Armeen in Böhmen und im Lande ob der Enns wurden nach Italien gezogen als es zu spät war.

Das in Berlin in der ärgerlichsten Weise überraschende Vorgehen Oesterreichs sollte von einer gewissen Seite her damit vertheidigt werden, daß letzteres zu der Erwartung berechtigt gewesen wäre, durch eine schnelle That Preußen zur Cooperation nöthigen zu können, zumal bei der gewaltigen Strömung des nationalen Gefühls und der anfeuernden

Haltung der hauptsächlichsten reindeutschen Regierungen. Doch noch einmal: Hoffen, Glauben, Erwarten und ähnliche Gebilde sind nicht die Potenzen, mit denen eine brauchbare Regiminalkunst Katastrophen vorbereitet und durchführt: ihre Kräfte bestehen im Haben und Wissen. Und zum andern: so viel Personalkenntniß mußte am Wiener Hofe über die Glieder des preußischen Königshauses existiren um überzeugt zu sein, daß gerade der Charakter der Prinzregenten am wenigsten dazu angethan war leichten Spiels mit fortgerissen, gleichsam mit einem Ruck von einem Entschlusse zum entgegengesetzten gebracht werden zu können, namentlich wenn dieser Versuch im Zusammenhange mit dem jähen Bruche eines eben geleisteten Versprechens stand. Brausten übrigens die Wogen der nationalen Begeisterung nicht schon seit Wochen unaufhörlich in die Mark hinein ohne auch nur eine einzige Sandwelle der Schleinitz'schen Staatsraison hinweg zu schwemmen, ohne auch nur eine Scholle derselben zu thatkräftiger Befruchtung bloß zu legen? Und nun auf einmal hätte diese Begeisterung zu der Einbildung verleiten sollen, sie würde bei dem ersten plötzlichen Schleusenzuge in Wien die Staatsmänner an der Spree aus ihrer bisherigen Stagnation rapido capite in eine Bewegung versetzen, deren elektrischer Fortschwingung der Prinzregent sich um so weniger erwehren könne, als ihm weder Neigung noch Beruf die Hand an den Degen zu legen abgehe?

Doch das ist wahr, zu den selbstgebornen verderblichen Irrthümern und Fehlern, welchen die den Kaiser Franz Joseph umlagernden Kreise nachhingen, nahmen sie auch noch den von der „österreichischen" Partei am Berliner Hofe in Ueberschätzung ihres Einflusses erzeugten Irrthum, den gemeinsamem Handeln zugeneigten Ansichten des Fürsten von Hohenzollern und des Kriegsministers von Bonin im Rathe des Prinzregenten das Uebergewicht zuwenden zu können, an Kindesstatt auf.

Voll bösen Blutes über die nach seiner Meinung klare Absicht Oesterreichs, Preußen in einen, wie sein Minister des Auswärtigen

behauptete, noch vermeidlichen Krieg zu verflechten, beanstandete der Prinzregent die eben intendirte Aufstellung eines Observationscorps am Rhein, und Freiherr von Schleinitz beeilte sich nicht blos Vorstellungen in Wien zu erheben, sondern auch in einer Circularnote sein Bedauern über das Ultimatum auszusprechen. In Paris aber erhob er keine Vorstellungen, daß dem Sohne Karl Albert's sofort Truppen zugeschickt wurden, keinen Protest dagegen, daß sich Napoleon an die Spitze einer Armee stellte, die keinen blos auxiliarischen Charakter an sich trug. Der von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 23. April einstimmig angenommene Antrag Preußens auf Kriegsbereitschaft des Bundescontingents, stand, wie Jedermann selbst ohne die ausdrückliche Betheuerung der Regierung wußte, außer aller Verbindung mit irgendwelchen Verabredungen, außer aller Verbindung mit irgendwelcher Geneigtheit zu einem positiven Beistande Oesterreichs, ebenso wie die vorausgegangene Kriegsbereitschaft von drei preußischen Armeecorps', war schon vor Eintreffen des auf Zulassung Italiens zum Congreß basirten Vermittelungsvorschlags vorbereitet, und die Ende April erfolgte Ausdehnung der Marschbereitschaft auf die gesammte preußische Armee hatte ebenfalls keine aggressive Tendenz. Da Preußen Oesterreich nicht schützen könne, müsse nun Deutschland geschützt werden, da seine Versuche den Frieden zu erhalten gescheitert, müsse es sich fortan auf Wiederherstellung des Friedens in defensiver Form einrichten.

In der That, das Berliner Cabinet besorgte Alles zum Besten den Imperator an der Seine Preußens wegen außer Sorge sein zu lassen, und so durften er sowol als die übrigen Großmächte um so leichtern Herzens sich herausnehmen, dem gefürchteten Patriotismus der reindeutschen Regierungen Drücker und Dämpfer aller Art aufzusetzen, wobei ihnen Preußen wiederum hilfreichste Hand leistete. Die österreichische Sommation gab förmlich das Signal zu den eifrigsten Einschüchterungs- und Abmahnungsversuchen. In zahllosen, sich überstürzenden Noten, Circularen und Zeitungsartikeln bemühte man sich

in Paris und London vornehmlich den rastlos für den angegriffenen Bundesgenossen arbeitenden Mittelstaaten begreiflich zu machen, daß die Lombardei zum Heile Deutschlands von Oesterreich losgerissen werden müsse, daß der ausgebrochene Krieg statt eine Gefahr für Deutschland zu sein ein Glück für uns wäre. Von dem befreiten Italien her würde auch für uns die längst ersehnte Sonne der Einheit und Macht aufsteigen. Drohungen gegen etwaige Diversionen ersparte man von Paris aus ebenfalls nicht, und das Cabinet von St. James suchte ihnen den gewünschten Eindruck durch die Erklärung zu sichern, unsere Küsten, wenn die Regierungen es wagten gegen Frankreich kriegerisch vorzugehen, vor einer Blokade nicht schützen zu können. Alles überstieg aber die Insolenz, mit welcher sich der russische Premier Fürst Gortschakoff erdreistete, unterm 15/27. Mai den Deutschen Bund durch die Adresse des sächsischen Ministers des Auswärtigen zur Ruhe zu verweisen, da er als eine seinem Grundgesetze nach defensive Macht sich an dem italienischen Kriege, der die deutschen Bundesgrenzen keineswegs unmittelbar bedrohe, nicht betheiligen dürfe.

Die Erregung, welche dieser ungebührliche Verhaltungsbefehl in den Gemüthern aller Deutschen bewirkte, war eine unbeschreibliche, und alle Welt harrte gespannt der Antwort des Freiherrn von Beust. Daß eine solche und wie sie im Allgemeinen erfolgen würde, stand zwar außer Zweifel, allein dennoch erregte sie bei dem Bekanntwerden ihres Wortlautes das höchste Aufsehen und den lebhaftesten Beifall, selbst in den Kreisen des entschiedensten Demokratismus. Aecht deutsch, im Tone einer bewunderungswürdigen Mäßigung athmete sie volles Gefühl für die Ehre und Macht Deutschlands, das sich nicht dazu verdammen lassen werde, seine äußere Aufgabe in bloser Grenzmacht zu erkennen und andern Mächten gegen die freie Verwendung seiner Kraft Einspruch zu erlauben. Nur ein paar Berliner Blätter wagten es, das Verdienst und die warme Anerkennung dieser Antwort, enthalten in der unterm 15. Juni an Herrn von Könneritz, den sächsischen Mini-

sterresidenten in Petersburg ausgefertigten Depesche, deren Abdruck hier keiner weitern Rechtfertigung bedarf, mindern zu wollen: sehr begreiflich, weil sie in dem feinen Schweigen über den Passus des russischen Circulars, in welchem Gortschakoff die deutschen Mittelstaaten zur Unterordnung unter Preußen ermahnte, keine Billigung der Politik lasen, die sie dem Prinzregenten als die Summe preußischer Weisheit anpriesen. Aber der Prinzregent selber drückte seine volle Befriedigung über Beust's Entgegnung aus, die mit ihm wenig sympathisirende Kreuzzeitung nannte sie eine ganze That, und ein berühmter preußischer Geschichtsschreiber äußerte von ihr, sie thue dem deutschen Herzen so wohl wie eine gewonnene Schlacht. Auf den Petersburger Buol hingegen, denn das war Gortschakoff in seiner Politik, obgleich in weit verbesserter Auflage, verübte das denkwürdige Actenstück die Wirkung eines in seinen Spuren beinahe unaustilgbaren Sublimats. Es hat seitdem eines Jahrzehnts zur Ermöglichung einer persönlichen Begegnung der beiden Staatsmänner bedurft, deren Meidung allerdings dem Interesse Rußlands schnurstracks zuwider gewesen sein würde.

»Le Prince Volkonsky — begann also die Erwiderung — m'a donné lecture d'une dépêche qui lui a adressée Monsieur le Prince Gortchacow, à l'effet de constater l'attitude du Gouvernement Impérial en présence des complications survenues en Italie, et de la guerre qui en est résultée, ainsi que la manière dont le Cabinet de St. Pétersbourg croit devoir juger la position des Gouvernements d'Allemagne au milieu de ces mêmes évènements.

Le Gouvernement du Roi, mettant une confiance entière dans les sentiments nobles et élevés de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, n'a aucun doute sur le caractère bienveillant et équitable des dispositions dont le Gouvernement de S. M. Impériale est animée envers l'Allemagne et les différents Gouvernements de la Confédération Germanique; ce n'est donc qu'avec reconnaissance que nous avons pu accueillir cette importante communication, et je vous prie, Monsieur, de vous en faire l'interprète auprès de Mr. le Prince Gortchacow.

Nous croyons donner au Gouvernement Impérial la meilleure preuve de la sincérité de ces mêmes sentiments en répondant avec

une égale franchise aux différentes observations qui viennent de nous être faites.

La dépèche de Mr. le Prince Gortchacow se divise en deux parties distinctes. La première, qui est rétrospective, passe en revue les négociations qui ont précédé le commencement des hostilités, et rapelle le congrès proposé par la Russie pour les empêcher; la seconde, qui s'occupe du présent et de l'avenir, s'applique de préférence à faire ressortir les vues du Gouvernement Impérial sur la tâche reservée aujourd'hui à la Confédération Germanique.

Quant à la première, Mr. le Prince Gortchacow saura apprécier les considérations qui nous engagent à mettre une certaine réserve à en aborder le sujet. Il n'en trouvera pas moins excusable qu'un Gouvernement allemand se permette de ne pas partager le jugement sévère infligé à la conduite du Gouvernement autrichien, lequel, suivant les développements de la dépêche de Mr. le Prince Gortchacow, serait seul responsable des calamités de la guerre. Le Gouvernement du Roi a rendu dans le temps pleine justice aux efforts tentés par le Cabinet de St. Pétersbourg pour la prévenir par un congrès européen. Mais à moins de manquer à tout devoir d'impartialité envers un Gouvernement confédéré, il nous serait impossible de nous arrêter à l'épisode du congrès représentant une phase, et non l'ensemble, des faits qui ont précédé et amené la guerre, au lieu de nous reporter à l'origine des complications qui ont fini par la faire éclater; et alors nous ne saurions oublier que le Gouvernement autrichien n'ayant rien fait qui pût donner ombrage ni à ses voisins, ni à une puissance quelconque en Europe, fut inquiété d'abord, et menacé ensuite dans le paisible exercice de ses droits de souveraineté. Il nous est difficile encore de ne pas nous convaincre que, si de pareilles entreprises, au lieu de rencontrer des sympathies, avaint encouru le blâme non-équivoque de l'Europe, le fléau de la guerre eût-été très-probablement épargné à l'humanité avant même que la question de congrès ne fût posée.

Nous serons plus explicites sur les questions qui se rattachent à la position et à lattitude des Gouvernements allemands. Ici nous avons une mission à remplir, et nour devons de sincères remercîments à Mr. le Prince Gortchacow de nous avoir fourni l'occasion d'entrer dans quelques explications propres à éclairer les Gouvernements étrangers sur ce qui se passe aujourd'hui en Allemagne.

La dépêche de Mr. le Ministre des affaires étrangères de Russie témoigne des regrets au sujet de l'excitation se manifestant dans quelques parties de l'Allemagne; elle exprime la crainte que cette agitation n'ait sa source dans un malentendu, et ce malentendu elle le trouve dans la tendance de quelques Etats de la Confédération Germanique à se préoccuper d'un danger imaginaire, et à en faire

naître de très réels, non seulement en ne résistant pas à des passions dont le développement pourrait mettre en péril la sécurité et la force intérieure des Gouvernements, mais encore en fournissant des griefs sérieux à un Etat voisin et puissant, au moment même où ils en reçoivent des déclarations rassurantes.

Il y a ici évidemment un malentendu, mais ce n'est pas du côté des Gouvernements allemands qu'il faudra le chercher.

Mr. le Prince Gortchacow veut bien nous rappeler plus loin que la Confédération est une combinaison purement et exclusivement défensive, et que, si aujourd'hui elle se portait à des actes hostiles envers la France, elle aurait faussé le but de son institution et méconnu l'esprit des traites qui ont consacré son existence.

A se sujet nous devons commencer par faire une légère reserve. Sans vouloir examiner jusqu'à quel point le mot de combinaison peut s'appliquer à une union d'états indépendants reconnue indissoluble, et comptant parmi ses membres deux grandes puissances européennes, nous nous permettrons de relever que la Confédération germanique, par son organisation, a en effet un caractère principalement et essentiellement défensif, mais qu'on ne saurait prétendre qu'elle est une combinaison exclusivement défensive. Les traites, sur la base desquels elle est entrée dans le droit public européen — je me sers des propres paroles de Mr. le Prince Gortchacow — et auxquels la Russie a apposé sa signature, lui reconnaissent le droit de paix et de guerre. Les Etats allemands se sont toujours montrés très jaloux de se conformer aux lois fondamentales qui régissent la Conféderation, et de ne pas s'en écarter, mais par cela même ils peuvent pretendre à les conserver intactes.

Nous prions cependant Mr. le Prince Gortchacow de ne pas perdre de vue que dans notre pensée il ne s'agit en aucune façon de méconnaître ce caractère défensif par excellence, ni de sortir du cercle des dispositions défensives qui se trouvent dans les lois fondamentales.

L'article 47 de l'acte final de Vienne, et dont il a été question trop souvent dans ces derniers temps, pour qu'il soit nécessaire d'en citer le texte, a prévu l'éventualité qui se présente aujourd'hui comme fait accompli, et pour que les Gouvernements allemands songent à remplir les devoirs qu'il leur impose, ils n'ont besoin ni de céder à des passions qui compromettent leur sécurité, ni de se préoccuper d'un danger à venir. Nous pourrions rappeler d'ailleurs que jusqu'ici la Confédération n'a pas encore arrêté les décisions qui sont l'objet de la sollicitude de Mr. le Prince Gortchacow, et lui inspirent des craintes pour la solidité de notre »assiette intérieure,« mais loin de soulever une question d'opportunité, nous préférons lui donner une preuve de plus de notre confiance dans les

dispositions amicales du Gouvernement Impérial, en acceptant ainsi une discussion anticipée.

Ce n'est pas pour la première fois que la Diète de Francfort est appelée à discuter la mesure des obligations fédérales de l'Allemagne envers les deux grandes Puissances faisant partie de la confédération. Il n'est pas inutile de rappeler des précedents d'assez fraîche date ; ils prouveront de quelle manière on a entendu jusqu'ici son caractère *défensif* sans donner lieu à aucune objection de la part des grandes Puissances, qui ont signé les traités, sur la base desquels l'Allemagne est entré dans le droit public européen.

Il y a quelques années la Russie, à la suite d'un différend avec l'Empire ottoman, fit occuper par ses troupes les principautés danubiennes. L'intervention des grandes Puissances, ayant pour but d'amener une entente, resta infructueuse par suite du refus de la Porte ottomane d'accepter purement et simplement l'arbitrage de la conférence de Vienne, et ce fut alors la Turqui qui déclara la guerre à la Russie. Elle eut pour alliés l'Angleterre et la France. A cette époque la confédération germanique, à la proposition de l'Autriche et de la Prusse, prit une résolution, portant que tout acte d'agression contre les possessions non-allemandes de l'Autriche et de la Prusse, serait considéré comme équivalant â une attaque contre le territoire fédéral, et quelques mois plus tard, les troupes autrichiennes occupant les Principautés danubiennes, la Confédération amplifia la dite résolution dans ce sens qu'une attaque contre cette force armée, se trouvant donc en dehors non seulement du territoire fédéral, mais même du territoire autrichien, serait encore considérée comme agression dirigée contre la Confédération.

Je ne sache pas que ces décisions aint provoqué des protestations ou seulement des remontrances ni à Paris, ni à Londres, ni même à St. Pétersbourg — et cependant le Gouvernement Impérial de Russie aurait certainement trouvé matière à s'y opposer, si l'attitude de la Confédération avait été contraire aux traités.

Mais si la Confédération est restée alors dans les limites de ses droits et de ses devoirs, pourquoi donc s'exposerait-elle aujourd'hui à fausser le but de son institution, et à méconnaître l'esprit des traités en prenant des résolutions analogues?

Ou bien n'existerait-il pas d'analogie entre les circonstances actuelles et celles d'alors?

Il y a en effet une différence à noter. En 1854 la confédération avait en vue l'éventualité d'une agression venant de l'est; comme elle tourne aujourd'hui ses regards du côté de l'ouest. Mais à cette époque l'intervention de la diète n'avait été précédée d'aucun acte, ni d'aucune démonstration tendant à menacer le territoire autrichien ou prussien; aujourd'hui au contraire cette intervention n'a pas

encore eu lieu, mais en revanche le territoire autrichien est envahi.

Voudrait-on enfin nous objecter à St. Pétersbourg qu'à cette époque l'Allemagne avait plus à redouter de la Russie qu'elle n'a craindre aujourd'hui de la France?

La dépêche de Mr. le Prince Gortchacow nous rapelle que le Gouvernement français a solennement proclamé qu'il n'a aucune intention hostile à l'égard de l'Allemagne. Elle nous apprend en même temps que cette déclaration a été accueillie avec un assentiment empressé par la majorité des grandes Puissances.

Nous nous souvenons également d'un manifeste proclamant l'intention de délivrer l'Italie des Alpes jusqu'à l'Adriatique. Cette déclaration aurait-elle aussi obtenu l'assentiment empressé des grandes puissances?

La dépêche de Mr. le Prince Gortchacow constate une fois de plus l'intention du Gouvernement Impérial de veiller au maintien de l'équilibre européen. Nous sommes profondement pénétrés de ce que cette manifestation a de rassurant pour l'avenir de l'Europe. Nous savons apprécier au même degré l'importance de l'intérêt que le Gouvernement Impérial déclare attacher à l'intégrité de l'Allemagne. Nous aimons de plus à nous persuader que, si la Russie en faveur de l'Allemagne a porté des sacrifices, elle ne les regrette pas, car, ainsi que nous le dit la dépêche de Mr. le Prince Gortchacow, la Russie ne s'inspire que de ses intérêts, et il s'est présenté telles circonstances, où la Russie à son tour a eu à se louer de l'Allemagne guidée également par les inspirations de ses propres intérêts. L'Allemagne aujourd'hui ne demande pas des sacrifices, elle ne réclame que son indépendance dans l'accomplissement de ses devoirs fédéraux.

En parlant ainsi nous n'avons pas la prétention de prendre la parole au nom de l'Allemagne. Mais lorsqu'il s'agit des affaires féderales et du maintien des droits aussi bien que des obligations de la Confédération, nous croyons chacun des Gouvernements allemands appelé à élever sa voix, et nous ne craignons pas, pour notre part, d'être démentis par nos Confédérés.

Veuillez donner lecture de la présente dépêche à Mr. le Prince Gortchacow.«

Ich sagte: über den Inhalt dieses Schriftstückes im Allgemeinen existirte von vornherein in ganz Deutschland kein Zweifel. Doch nicht blos im Rückblick auf Beust's gesammte bisherige, vollkommen einheitliche Thätigkeit, sondern weil noch kaum die Worte verklungen waren, mit welchen er in beiden Kammern des am 23. Mai „in Rücksicht auf

die eingetretenen politischen Verhältnisse" einberufenen außerordentlichen sächsischen Landtags unter lebendigster Zustimmung derselben ein energisches Eingreifen der Bundesmacht in den begonnenen Kampf verfocht, „wodurch sich dann auch Deutschland ein Anrecht darauf erwürbe, beim Friedensschluß gehört zu werden und wichtige Interessen wahrzunehmen." In mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth und wohl geeignet der Vergessenheit entrissen zu werden, dürfte namentlich seine am 3. Juni in der ersten sächsischen Kammer gehaltene Rede erscheinen.

„Die hohe Kammer hat — sprach der Minister — von dem heute ihr vorliegenden Gegenstande Anlaß genommen, die schwebende politische Tagesfrage in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen. Die Regierung ihrerseits konnte sich nicht verhehlen, daß diese Discussion gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke in mancher Beziehung ihr Mißliches und Bedenkliches haben möchte. Allein diese Rücksichtsnahme ist bei ihr nicht vorwiegend gewesen, und wäre sie es gewesen, so würde die Regierung längst Veranlassung genommen haben, einer solchen Discussion durch Antrag auf eine geheime Sitzung vorzubeugen. Sie hat im Gegentheil aber die Ansicht gefaßt, daß ein öffentliches Aussprechen der Ansichten, wie sie in beiden Kammern bestehen, einen viel größern Nutzen habe, als von einer andern Seite vielleicht dadurch ein Nachtheil entstehen könnte.

Es ist dieser außerordentliche Landtag zusammengetreten in einem Augenblicke großer Erregtheit, und wir haben allerdings bei frühern Anlässen ähnliche Erscheinungen schon erlebt; nur ist wol der gegenwärtige Zustand mit seiner Aufregung verschieden von denjenigen, welche in frühern Zeiten zu beobachten gewesen sind. Es war in früheren Zeiten dieser Zustand der Erregtheit Folge innerer Erschütterungen und daher mehr oder minder ein vorübergehender Rausch, während es sich gegenwärtig um etwas ganz Anderes handelt. Es ist das Bewußtsein der gemeinsamen Gefahr, es ist das Bewußtsein der gemeinsamen Pflicht und das Bewußtsein der gemeinsamen Kraft, welches durchweg in allen Ländern Deutschlands erwacht und erstarkt ist. Und daß einem solchen Gefühle Ausdruck von Seiten der Landesvertretung werde, wie sollte die Regierung dem widersprechen? Sie hätte es im Gegentheile nur höchst erwünscht finden müssen.

Ein geehrter Redner schien erwartet zu haben, daß in dieser Beziehung die Regierung der Landesvertretung entgegengekommen wäre mit Eröffnungen, die darauf Bezug genommen hätten, und daß die Regierung eine Initiative hierüber hätte übernehmen müssen. Insoweit es sich hierbei darum handelt, der Kammer Aufschluß über stattgefundene Verhandlungen

zu geben, bin ich leider nicht im Stande, diesem Verlangen in der Weise zu entsprechen, daß wesentliche Anhaltepunkte für vollständig erzielte Resultate daran angeknüpft werden könnten, und insofern wäre daher auch eine diesfallsige Eröffnung nicht geeignet gewesen, der Kammer einen bestimmten Leitfaden und bestimmte Gesichtspunkte an die Hand zu geben. Von der andern Seite aber schien es der Regierung gerade wünschenswerth, wenn die Kammern bei ihren Berathungen einmal recht selbstständig und ohne irgend einen Einfluß von Seiten der Staatsregierung ihre Ansicht bei dieser Gelegenheit laut werden ließen. Die Regierung hat dies nun auch in keiner Weise zu bereuen, denn alle die Reden, welche wir hier zu vernehmen hatten, lassen sich zuletzt doch in den befriedigenden Gedanken zusammenfassen, daß die Politik der Regierung, daß ihre Wünsche und Bestrebungen rückhaltlose Unterstützung finden von Seiten dieser hohen Kammer und, wie ich hoffe, von Seiten beider Kammern und des ganzen Landes.

Es könnte vielleicht genügen, wenn ich mich auf diese wenigen Worte beschränkte. Allein ich glaube, die Aufgabe der Regierung wäre damit doch nicht vollständig gelöst. Denn, wenn es gerade in der Bestimmung der Kammer liegt, daß sie in einem Augenblicke, wie der jetzige, dem allgemeinen Gefühle einen recht entschiedenen und lauten Ausdruck verleihe, so kann es auf der andern Seite gewiß nur der hohen Kammer erwünscht sein, wenn die Regierung durch ihre Darlegung zu erkennen giebt und nachweist, daß sie selbst, so sehr sie auch dieses Gefühl theilt, doch wieder einen andern Standpunkt einzunehmen habe, den der nüchternen geschäftlichen Behandlung, und geht, wie ich hoffe, aus dieser Zusammenstellung hervor, daß nach beiden Richtungen hin dasselbe Resultat erzielt wird, daß nach beiden Richtungen hin dieselben Bestrebungen hervorgetreten sind, so ist wol dadurch der Kammer selbst und mittelbar auch dem Lande eine höhere Beruhigung gegeben, als dies ein bloses Echo jener Kundgebung zu bewirken vermöchte.

Ich habe es dankbar anzuerkennen, daß die geehrten Redner sämmtlich in einer Weise sich ausgesprochen haben, welche der Regierung gegenüber ein rückhaltloses Vertrauen kund gegeben hat; ich will daraus durchaus nicht die unbedingte Ueberzeugung schöpfen, daß nicht die einen oder die andern geehrten Redner, wenn sie ihre Ansichten ganz offen ausgesprochen hätten, vielleicht Veranlassung genommen haben würden, diese oder jene Erinnerung gegen das Verfahren der Regierung laut werden zu lassen und so manchen Zweifel in dieser Beziehung zu hegen.

Ich habe, wie gesagt, dies dankbar anzuerkennen, allein ich glaube, die Regierung thut eben in dem jetzigen Augenblicke gut, wenn sie auch Notiz nimmt von den Stimmungen, die außerhalb der Landesvertretung und vorzugsweise in der Presse sich kundgeben. Es kann die Regierung oft in den Fall kommen, Angriffe der Presse zu ignoriren, sie wird vielleicht gut daran thun, sich in eine Polemik mit Journalen nicht einzulassen;

allein es kann ihr nicht gleichgiltig sein, inwieweit Angriffe dieser Art bei der Landesvertretung, in den Kammern Anklang finden, und es wird daher ihr angenehm sein, wenn sie auch ohne directe Aufforderung ihre Politik in einem Augenblicke, wie der jetzige, rechtfertigen kann, und sie darf daher ihre Politik zu rechtfertigen sich bemühen.

Ich möchte beinahe mich dem Vorwurfe aussetzen, zuweit auszuholen und viel zuweit in meinen Erörterungen zurückzugehen, wenn ich damit anfange, unter Hinweisung auf manche Artikel, die in den letzten Tagen sowol in Sachsen als auch in benachbarten Staaten in Beziehung auf die sächsische Politik erschienen sind, ein Urtheil hervorzusuchen, welches auch im gewöhnlichen Leben hier und da gefällt wird, und welches zu meiner Kenntniß gekommen ist. Es giebt nämlich selbst bei uns sehr wohlmeinende Personen, welche der Ansicht huldigen, ein Staat von der Größe Sachsens thue am besten, er schließe sich ein für allemal vertrauensvoll einem größern Staate an, er richte danach seine Politik ein und gehe auf diese Weise einen sichern Weg. Ich gestehe, ich kann diese Ansicht nicht theilen; denn es würde dies soviel heißen, daß dieser Staat gar keine Politik haben solle, und nicht deswegen vertrete ich diese Ansicht, weil ich Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Sachsen zu sein die Ehre habe und weil ich damit etwa zu der Voraussetzung Anlaß geben möchte, daß, weil in Sachsen einmal es einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten giebt, auch eine Politik, sei es welche sie wolle, betrieben werden müsse. Nein! Ich gehe vielmehr von der Ansicht aus, daß jeder Staat, und wenn es auch der kleinste wäre, eine Politik haben muß und eine Politik haben kann, und bis zu einem gewissen Grade eine selbstständige unabhängige Politik. Ich meine damit die moralische Unabhängigkeit der Politik, welche jeder, auch der kleinste Staat behaupten kann und behaupten muß, wenn er auch in materieller Beziehung sich keiner vollständigen Unabhängigkeit erfreut. Es wird nur der kleinere Staat seine moralische Unabhängigkeit so zu bemessen haben, um nicht in zu großes Mißverhältniß zu seiner materiellen Abhängigkeit zu kommen, und Beide mit einander in Einklang zu bringen suchen müssen.

Den größern Staaten, namentlich den Regierungen der Großmächte fällt natürlich die Aufgabe zu, die Initiative in politischen Dingen zu ergreifen und den Ereignissen mehr oder weniger bezüglich ihres bestimmten Ganges vorzugreifen; den kleinen Regierungen fällt eine andere Aufgabe zu, ihre Politik muß eine Politik entweder der Unterstützung oder eine Politik der Abwehr sein, eine Aufgabe, die darum nicht minder dankbar ist, als die erstere, ja in manchen Fällen noch wichtiger werden kann, als jene. Aber weil es sich eben darum handelt, den Ereignissen zu folgen, wie sie von größern Staaten einmal ihren Ausgangspunkt gefunden haben und weil eben den kleinern Staaten die Initiative nicht zukommt, so ist es eine ganz natürliche Folge der Dinge, daß die verschiedenen Regierungen der kleinern Staaten in ihrer Hinneigung zu einer oder der andern größern

Macht nach Verhältniß der Umstände auch einem gewissen Wechsel unterliegen müssen. Geschieht das mit überzeugungsvoller Selbstständigkeit, so ist es dann ein sehr großes Unrecht, hieraus zu folgern, ein solcher Staat habe keine consequente Politik, er habe keine Grundsätze, er sei schwankend in seiner Politik, er habe dazu von außen den Impuls bekommen. Das ist aber allerdings ein Vorwurf, den man so manchen kleinern deutschen Staaten, den man unter Anderm auch unserm sächsischen Staate gemacht hat, und der freilich oft von Solchen ausgegangen ist, welche an Sachsen kein besonderes Interesse haben konnten.

Unbedingt darf die sächsische Regierung für sich Das in Anspruch nehmen, daß sie ihre moralische Unabhängigkeit, von der ich eben vorhin sprach, jederzeit auf das Strengste aufrecht erhalten hat. Und auch hieraus erklärt es sich hinlänglich, daß sie beiden deutschen Mächten im Verlaufe der letzten zehn Jahre abwechselnd sich angeschlossen hat. Unter ganz verschiedenen Verhältnissen hat die sächsische Regierung die Aufrechthaltung des Deutschen Bundes, seiner Rechte und Pflichten zum alleinigen Zweck ihres Handelns gemacht. Stärkung des Bundes, Verhinderung jedes Angriffs auf seine Verfassung, Verhinderung der Ausschließung eines Mitgliedes des Bundes aus seiner Mitte und dann auch wieder die Zurückweisung von Anforderungen, welche seiner Verfassung und eigentlichen Bestimmung widersprechen, das waren im Wechsel der Dinge die Zielpunkte unsrer Politik.

Die Aufgabe der mittlern deutschen Staaten hat sich gegen die frühere Zeit seit dem Jahre 1848 in vieler Beziehung geändert. Sie war vor dem Jahre 1848 eine leichte und einfache und zwar aus dem Grunde, weil damals in allen größern Angelegenheiten zwischen den beiden deutschen Großmächten Uebereinstimmung herrschte, während sich seit 1848 dieses Verhältniß geändert hat, und damit ist die Stellung der übrigen deutschen Staaten eine schwierigere, sie ist aber auch damit zugleich eine wichtigere geworden. Es findet sich für jene sehr bedauerliche Veränderung eine Compensation darin, daß in den übrigen deutschen Regierungen ein regeres Leben erwacht ist und sich dadurch wieder das Interesse für den Bund gegen früher bedeutend gehoben hat.

Denselben Vorwurf der Inconsequenz hat man nun auch ganz neuerlich gegen die sächsische Staatsregierung insofern erheben wollen, als man ihr nachsagen zu können glaubte, sie habe in neuerer Zeit eine sehr entschiedene Vorliebe für die französische Regierung kund gegeben. Ja man ist sogar so weit gegangen zu sagen: man habe hier für Frankreich lange gegen Oesterreich Partei genommen und dann auf einmal sei man in die entgegengesetzte Richtung umgeschlagen.

Ich weiß, was zu dieser Behauptung Anlaß gegeben, weiß, daß es einzelne Artikel des „Dresdner Journals", des Organs der Regierung, gewesen sind. Ich halte aber eben zu Rechtfertigung der Regierung die Sache für zu wichtig, um nicht einige Worte der Erklärung auch hierüber

zu sagen. Es haben einzelne jener Artikel des „Dresdner Journals" zu Mißdeutungen Anlaß gegeben, und es ist das allerdings in einer Richtung hin zu beklagen. Allein diese Artikel beruhen auf einer Erwägung, deren allseitige Berücksichtigung sehr gut gewesen wäre, um vielleicht den Conflict aufzuhalten, der eben jetzt ausgebrochen ist. Es ist nicht gut gewesen, was damals von einem großen Theile der deutschen Presse geschehen ist, nämlich vor der Zeit, ehe noch von Seiten der französischen Regierung eine Erklärung oder ein Act vorlag, welcher es etwa gerechtfertigt hätte, ihr im Voraus Dasjenige nachzusagen, was ihr allerdings später nachgesagt werden konnte, schon damals in einem allgemeinen Angriffe gegen die französische Regierung loszubrechen. Es hat dies leider den Erfolg gehabt, daß während in Deutschland das Publicum durch diese vorzeitigen Angriffe gegen die französische Regierung allerdings sehr empfänglich geworden ist, für eine spätere, und alsdann richtige Beurtheilung der französischen Politik, es auf der andern Seite nicht schwer gewesen ist, das Publicum in Frankreich zu überreden, es handele sich hier um eine geflissentliche Aufhetzung der deutschen Presse auf Anregung einer dabei vorzugsweise betheiligten Regierung, Oesterreichs. Es ist durch dieses Beginnen der deutschen Presse im vorigen Jahre dem deutschen Aufschwunge gegen die französische Regierung ein großer Theil seines Nimbus und seiner Wirksamkeit im Auslande entzogen worden. Hätten die andern Blätter damals gehandelt wie das „Dresdner Journal" und wären sie später erst zu einer strengeren Beurtheilung der französischen Regierung übergegangen, wie das Journal es that, so wäre die Beurtheilung des Aufschwunges in Deutschland gegen Frankreich in diesem Lande selbst eine ganz andere und wirksamere gewesen, als es in der That der Fall war.

Ich komme nunmehr zu der eigentlichen Hauptfrage, zur Beurtheilung der Stellung des Deutschen Bundes zum österreichisch-italienischen Kriege. Auch hier spreche ich keineswegs gegen die geehrten Redner der hohen Kammer, welche ja sämmtlich ihre Ansicht dahin zu richten schienen, daß man möglichst rasch und entschieden vorwärts gehen solle, sondern ich spreche gegen diejenigen Stimmen, welche außerhalb der Kammer sich geltend gemacht haben und den deutschen Regierungen, insbesondere denen der Mittelstaaten, den Vorwurf machen, sie drängten zu sehr und bethätigten ein unbedachtes, unüberlegtes Verfahren, anstatt ruhig abzuwarten, bis ihnen von anderer und, wie man glaubt, competenterer Seite der Impuls gegeben würde.

Aber, meine Herren! was kann uns denn wol — und ich kann hier im Namen mehrer Regierungen sprechen — was kann uns denn wol dazu bewogen haben, daß wir uns beim Bunde so eifrig gezeigt haben, als es der Fall gewesen ist? Es war doch wahrlich nicht die blose Lust, daß man sich bald schlagen wolle: denn so kampfgerüstet und schlagfertig Deutschland auch ist, so wird doch keine deutsche Regierung so gewissenlos sein, blos um des Krieges willen das Land in Krieg zu stürzen. Es ist aber auch

keineswegs — was man wieder von anderer Seite annimmt — die Begeisterung für Oesterreich allein, das Interesse, lediglich für Oesterreich einzustehen, wiewol es durchaus nichts Tadelnswerthes hat, im Gegentheile ehrenwerth ist, wenn wir für unsern Theil uns etwas mehr um den Bedrohten, und etwas weniger um den Bedrohenden kümmern; es geschah auch nicht, weil in unsrer Bevölkerung das Drängen nach schnellerm Handeln sich stärker und stärker zu erkennen giebt, denn in dieser Beziehung ist es die Aufgabe der Regierung, eher zu mäßigen. Nein! für die deutschen Regierungen gab es in solchem Falle nur zwei Motive, die sind: die Pflicht des Bundes und das Interesse Deutschlands. Und in beiden Beziehungen ist es für eine große Anzahl deutscher Regierungen schon längst keinem Zweifel mehr unterworfen, daß eine entschiedenere Haltung des Deutschen Bundes am Platze sei. Es haben die Grundgesetze des Bundes, welche man immer und immer wieder für so mangelhaft erklärt, Fälle, wie die gegenwärtigen, wol vorgesehen und die ganze Frage, was zu thun sei, ob schnell oder langsam vorzugehen, findet in den Artikeln 46 und 47 der Wiener Schlußacte, Artikel, welche aus den Zeitungen ja hinreichend bekannt sind, ihre vollständige Beantwortung und Erledigung.

Es ist heute auch mehrfach der Regierung eines großen deutschen Bundesstaates Erwähnung geschehen und man hat nach dieser Seite hin sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß dieselbe nicht schneller und thatkräftiger einschreite, wie es — das gebe ich selbst zu — auch der Wunsch der andern Regierungen gewesen wäre. Man hat von anderer Seite her davor gewarnt, daß man nicht gut thue, ohne Verständigung mit diesem Staate vorwärts zu gehen. Ich glaube in dieser letztern Beziehung vollständige Beruhigung geben zu können. Im Allgemeinen kann ich nur bestätigen, was die hochgeehrten Herren in den letzten Tagen bereits aus öffentlichen Blättern entnommen haben, daß nämlich Verständigungen zwischen den beiden deutschen Großmächten zunächst im Werke seien, welche, wenn sie auch jetzt noch nicht zu einem definitiven förmlichen Abschlusse gediehen sind, doch dazu zu gedeihen vollständig versprechen. Allein abgesehen hiervon kann jetzt nicht von einem Bruche oder nur einer zu hohem Grade gediehenen Spannung zwischen Preußen und den übrigen deutschen Staaten die Rede sein. Es handelt sich um Differenzen über die Opportunität, über das Maß Desjenigen, was zu thun ist, und in dieser Beziehung wird bei gegenseitigem guten Willen stets auch ein Einverständniß zu erzielen sein.

Artikel 46 der Wiener Schlußacte, den ich doch der Vollständigkeit halber hier vorzulesen mir erlaube, sagt: „Wenn ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg beginnt, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd." Dagegen bestimmt Artitel 47: „daß, wenn ein solcher

Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, für den Bund die Verpflichtung zu gemeininschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln oder zur Theilnahme und Hilfsleistung nur in so fern eintritt, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit, in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt."

Diese Artikel sind vielfach angezogen worden und die Differenzen zwischen Preußen und den andern Staaten haben allerdings einen Augenblick insofern einen ziemlich prägnanten Ausdruck gefunden, als wir von dort aus ausschließlich auf Artikel 46 verwiesen wurden. Wäre aber dieser Artikel 46 der allein durchschlagende, so würde dann freilich die Frage entstehen, wozu denn der Bund die Kriegsbereitschaft beschlossen habe, und welchen Zweck denn diese ganze Kriegsbereitschaft überhaupt haben soll; denn zu einer Vertheidigung Deutschlands unabhängig von dem österreichisch-italienischen Kriege kann nicht die Rede sein. Man hat den deutschen Regierungen in dieser Beziehung die bündigsten Versicherungen gegeben, daß Niemand daran denke, Deutschland anzugreifen und ich bin vollständig davon überzeugt, daß man in diesem Augenblicke nicht die geringste Veranlassung oder den Willen hat, Deutschland anzugreifen. Also unsre Kriegsbereitschaft, welche Millionen verschlingt, welche Tausende und aber Tausende von Arbeitern in Unthätigkeit setzt und der Arbeit entzieht, diese muß einen andern Zweck haben und es ist derselbe denn auch, wenn schon nicht ausdrücklich doch stillschweigend, in dem auf Grund des Artikel 47 gefaßten Beschlusse zu erkennen, welchen eben die übrigen deutschen Regierungen als den hauptsächlich durchschlagenden betrachten. Der erste Schritt dazu ist nun eben durch die Kriegsbereitschaft geschehen, welche gewiß allgemein dankbar aufgenommen worden ist, trotz der Lasten, welche sie den verschiedenen Ländern auferlegt, und es hat hierzu Preußen selbst die Initiative ergriffen. Es fragt sich nun zunächst: ob der in Artikel 47 vorgesehene Fall, daß eine der beiden Großmächte bedroht sei, vorliege oder nicht.

Nun frage ich aber, ob irgend Jemand in diesem Saale und wie Viele wol in unserm Lande außer diesem Saale sind, welche daran den geringsten Zweifel haben könnten, daß hier der effective Fall einer Bedrohung vorliegt und daß Oesterreich, trotzdem daß es formell zuletzt durch ein Einrücken in Piemont die Offensive ergriffen hat, doch keinen andern Krieg führt, als einen reinen Vertheidigungskrieg? Ist aber ein solcher vorhanden, so geben schon die Worte dieses Artikels unsrer Bundesgesetze es an die Hand, daß der Bund nicht unthätig bleiben kann. Der Artikel spricht selbst von Hilfeleistung und diesem Begriffe kann doch unmöglich genügt werden durch eine blose Bereitschaft, welche keinen vorbezeichneten und bestimmten politischen Zweck hat. Es handelt sich nach unsrer Auffassung darum, möglichst bald Oesterreich eine indirecte, aber wirksame Unterstützung zu verleihen; das halten wir der Bundespflicht angemessen,

das halten wir dem Interesse Deutschlands angemessen, weil, wenn einmal der Fall als gegeben anerkannt ist, wie er hier im Artikel steht, daß nämlich eine solche Bedrohung stattgefunden hat — auch die Bundesgrenze zuletzt bedroht wird und dann ein spätes Handeln jedenfalls verderblich und ein rasches Handeln besser ist.

Es kommt dabei noch in Betracht, daß Deutschland, wenn es auf der einen Seite sich für berufen hält, im Kriege Oesterreich nicht fallen zu lassen, sondern ihm eine wirksame Unterstützung zu gewähren, es auf der andern Seite auch ein Interesse dabei hat, wie Oesterreich den Frieden schließt und wie sich überhaupt die Dinge nach dem Kriege gestalten. Und in dieser Beziehung unterliegt es keinem Zweifel, daß auf der einen Seite Preußen und der Deutsche Bund einen viel wirksamern und nachhaltigern Einfluß in diesem Momente auszuüben haben werden, wenn sie bereits eine für Oesterreich fühlbare und wirksame und daher schwer zu entbehrende Unterstützung geleistet haben; während auf der andern Seite, wenn, was ja gar nicht unmöglich ist, Oesterreich in den Fall kommen könnte, vielleicht infolge einer zufälligen Disposition des Gegners einen Frieden bald abzuschließen, der auch nicht allzu lästig für Oesterreich sein könnte, ehe noch von Seiten Deutschlands irgend Etwas geschehen wäre, was Oesterreich verpflichtet hätte, dann Oesterreich auch kein hinreichendes Motiv haben würde, auf Deutschland beim Frieden wesentlich Rücksicht zu nehmen. Und es ist nicht zu vergessen die Erfahrung, die man beim Pariser Frieden gemacht hat, wo wir sehen, wie schnell die bittersten Feinde nach einem Frieden zu Freunden werden. Die letztere Betrachtung richte ich wieder am allerwenigsten an die Mitglieder dieser hohen Kammer, sondern ich richte sie wieder über diesen Saal hinaus an Diejenigen, welche mitunter von dem Gedanken etwas präoccupirt sind, als könne Deutschland durch ein rasches Eintreten sich dem aussetzen, Oesterreich zu freie Hand auch in innern deutschen Angelegenheiten zu gewähren. Im Gegentheil! Je eher Deutschland eintritt und je werthvoller die Unterstützung ist, die es Oesterreich gewährt, desto mehr hat es auch zu erwarten, daß bei einem Friedensschlusse und bei einer Neugestaltung der Dinge, die jedem Friedensschlusse folgt, von Oesterreichs Seite auf die deutschen Bundesgenossen nach jeder Richtung hin Rücksicht genommen werden wird.

Man hat ebenfalls in neuester Zeit darauf aufmerksam gemacht, man begreife nicht, was jetzt die deutschen Mittelstaaten für einen Beruf hätten, so entsetzlich aggressiv zu werden, im Laufe des orientalischen Krieges hätten sie sich ganz anders bewiesen, damals sei der Deutsche Bund so ängstlich verfahren und habe den Anträgen, welche an ihn gelangten zur Theilnahme am Kriege, sich entzogen und vielmehr eine passive und zuwartende Rolle vorgezogen. Auch hier ist die Inconsequenz, die man den deutschen Mittelstaaten vorwirft, eine durchaus scheinbare, in der Wirklichkeit gar nicht vorhandene. Im Gegentheil läßt sich sehr leicht nachweisen, daß während des orientalischen Krieges der Deutsche Bund schon viel weiter ge-

gangen ist, als er jetzt noch zu gehen sich beigehen läßt. Um was handelte es sich damals?

Es handelte sich damals um eine Stellung des Deutschen Bundes gegenüber einem Kriege, welchen Rußland, eine auswärtige Macht, gegen das türkische Reich unternommen hatte. Damals war die Integrität der österreichischen Monarchie von Rußland durchaus nicht bedroht weder durch Erklärungen, durch Projecte und Manifeste, noch durch thatsächliche Handlungen, und dennoch hat damals der Deutsche Bund zunächst einen Beschluß gefaßt, welcher die außerdeutschen Besitzungen Oesterreichs gleich den deutschen garantirte und jeden Angriff auf das außerdeutsche Gebiet Oesterreichs für einen Angriff auf den Bund erklärte. Ja man ging noch weiter! Man faßte einige Monate später einen Beschluß dahin gehend, daß selbst ein Angriff auf die österreichischen Truppen, welche in den Donaufürstenthümern, also außerhalb des österreichischen Gebietes standen, wiederum gleichgeachtet würde einem Angriffe auf Deutschland.

Und jetzt, wo es sich darum handelt, (was man ja nunmehr ganz offen ausgesprochen hat) daß man darauf ausgeht, Oesterreich eine seiner Provinzen zu nehmen, da findet man, daß wir zu aggressiv werden, wenn wir ein Eintreten des Bundes, eine Unterstützung Oesterreichs an der Zeit halten. Die Haltung der Mittelstaaten in dieser Frage ist eine durchaus consequente und ist sich gleich geblieben, sie sind stets davon ausgegangen, daß der Charakter des Deutschen Bundes ein wesentlich defensiver ist. Das ist der Charakter, der bei seiner Entstehung ihm aufgeprägt wurde und der sich in allen Bestimmungen seiner Grundgesetze wiederfindet. Aber man hat im Laufe des orientalischen Krieges diesem defensiven Charakter die weiteste Auffassung angedeihen lassen und in dieser Beziehung wollen wir auch heute dieselbe Richtung wieder eingeschlagen wissen. Es wird bei den Verhandlungen, die noch schweben (denn die Frage wird in ganz geschäftsmäßiger Weise noch im Ausschuß verhandelt) die Frage gewiß mit einer friedlichen Verständigung sich lösen.

Die deutschen Mittelstaaten, von denen ich hier allein eigentlich nicht zu sprechen habe, denn mit Ausnahme sehr weniger stehen fast alle deutschen Regierungen auf gleichem Standpunkte, werden in keiner Weise dabei eine Hartköpfigkeit an den Tag legen und sich etwa darauf steifen, daß, weil einmal der Antrag auf Aufstellung eines Observationscorps' gestellt worden ist, gerade der allgemeine Wunsch, das allgemeine Bestreben, das allgemeine Bedürfniß nur in dieser Form ihre Befriedigung finden solle, falls auf anderer Seite Etwas geboten wird, welches den vorgesetzten Zweck in gleicher Weise erreichen läßt. Allein die Regierungen und insbesondere auch die sächsische werden sich nicht abhalten lassen, durch irgend Etwas, was einem Veto ähnlich sieht, je ihre Stimme gewissenhaft und überzeugungsvoll am Bunde abzugeben und ich bin überzeugt, die hohe Kammer giebt mir darin vollständig Recht. Es mögen sich Diejenigen, welche hier bedauerliche Zerwürfnisse für den Bund befürchten, beruhigen,

ich glaube für alle die betheiligten Regierungen das Zeugniß in Anspruch nehmen zu können daß ihrerseits Nichts geschehen ist, um eine Verstimmung hervorzurufen, welche der Einigung hätte nachtheilig sein können. Es haben in frühern ähnlichen Verhältnissen Ministerconferenzen stattgefunden; man hat sie jetzt unterlassen aus diesem Grunde, es sind keine separaten Verhandlungen gepflogen worden nach einer Richtung hin, wie man das auch behauptet hat. Man hat selbst sehr lange abgesehen von vorzeitigen Anregungen am Sitze der Bundesversammlung, ebenfalls um keinen Anstoß zu erregen, sondern im Gegentheil, man hat Das gethan, was von vielen Seiten nicht als geschehen betrachtet wird, nämlich directe vertrauensvolle Ansprachen, directe vertrauensvolle Aufforderungen zur Ergreifung der Initiative. Also, wie auch immer die Sachen sich gestalten mögen, man sei versichert, die Haltung welche die deutschen Mittelstaaten in dieser Frage beobachtet haben, sie wird geschadet haben weder der Einigkeit noch der Sache, um die es sich zuletzt handelt, und wo nur die Ansichten über den Moment der Action und über die Art und Weise der Action auseinandergehen, da wird auch die Verständigung zuletzt doch erfolgen.

Es gilt das Nämliche — da ich mich nun einmal ganz offen hier ausspreche — auch von Insinuationen, welche auswärtige Zeitungen über meinen jüngsten Aufenthalt im Auslande gebracht haben. Ich muß namentlich der Voraussetzung widersprechen, als hätte Dasjenige, was ich dort zu sagen und zu thun hatte, den Zweck gehabt, etwas hinter dem Rücken einer andern deutschen Regierung zu thun und insbesondere der preußischen. Ueber Alles was ich gesprochen und gehört habe, ist von mir absichtlich die königlich preußische Regierung unterrichtet gewesen und es ist eine durchaus unbegründete Behauptung, daß hier Etwas von mir unternommen worden wäre, welches den Zweck gehabt hätte, die Mittelstaaten gewissermaßen im Auslande selbstständig zu vertreten. Es war, da einmal dieses Land von einem geehrten Vorredner zur Sprache gebracht worden ist, mein Wunsch und meine Aufgabe, in England sowol wie in Frankreich den Zustand der öffentlichen Stimmung in Deutschland recht erschöpfend darzulegen und in England darauf aufmerksam zu machen, wie infolge der Bundesverhältnisse die Stellung Deutschlands nicht genau dieselbe wie Englands sei und wie sehr es daher wünschenswerth wäre, daß man von dort aus die wohlwollenden Absichten, welche man für Deutschland dennoch hat — denn in dieser Beziehung kann ich das absprechende Urtheil eines der geehrten Vorredner nicht gelten lassen —, nicht entziehe, dafern der Deutsche Bund seiner Bundespflicht zu genügen, in den Fall kommen könnte. Die Zeitungen haben von Mißverständnissen gesprochen, welche aber unbedeutender Natur waren und dadurch leicht ihre Erklärung finden, daß in einem Falle, wo der Anhörende das größte Interesse an der Sache hat und ein größeres als der Sprecher, alsdann sein Gedächtniß und seine Aufzeichnungen treuer sind, als die von der andern Seite und dadurch

Irrungen entstehen, welche aber nicht die Bedeutung haben die ihnen von den Zeitungen beigelegt worden ist.

Ich kann nicht schließen, ohne nur mit wenig Worten dem geehrten Herrn Bürgermeister Koch zu antworten. Er hat auf die Mangelhaftigkeit der Bundesversammlung nur mit einigen wenigen flüchtigen und deshalb auch durchaus nicht provocirenden Worten hingedeutet. Ich nehme sie jedoch auf, weil es meine vollständige Ueberzeugung ist und ich sie stets vertreten werde, daß gerade im jetzigen Augenblicke, in der jetzigen Krisis durchaus nicht der mindeste Grund ist zu glauben, die Bundesverfassung sei mangelhaft, die Bundesverfassung trage irgend eine Schuld an irgend einer Unterlassung Dessen, was Deutschland zu thun hat und was Deutschland frommen könnte. Es hat sich der Geist, welcher das Wesentliche ist, nicht der Buchstabe, unter Regierungen und Völkern vortrefflich gezeigt; man wird nicht eine Regierung nennen können, welcher man von irgend einer Seite den Vorwurf machen könnte, mit dem Auslande geliebäugelt zu haben. Sie haben alle ohne Unterschied keine andere Absicht, als die Sicherstellung Deutschlands, und es bedurfte nur eines Impulses zum Handeln. Dieser Impuls, ich hoffe, er ist nicht fern, und sobald er gegeben ist, so werden, hoffe ich auch, die Klagen verstummen über die Mangelhaftigkeit des Bundes, über die Unzweckmäßigkeit seiner Einrichtungen im Augenblicke der Gefahr."

Die österreichische Initiative gegen das revolutionaire Italien gab jedoch in gewissem Betracht auch das Signal zu einem Kriege gegen die öffentliche Meinung, zum Losbruch der vollständigsten Anarchie des Willens sowol in den Volkskreisen als innerhalb der gouvernementalen Sphäre desjenigen Staats, dem für die bevorstehenden Kämpfe die Führung der deutschen Nation oblag und deren sie höchsten Vertrauens harrte. Hatten verschiedene Parteien in Preußen zwecks Förderung selbstsüchtiger Interessen zeither nur schüchterne und vereinzelte Versuche gegen die Sympathien für die deutsche Präsidialmacht gewagt, so zogen sie nun, ermuthigt durch das Verhalten der neutralen Mächte, die Plänkelei ein, um, ausgerüstet mit den Waffen hier der wohlbewußten Perfidie, dort der politischen Beschränktheit, theils mit den Waffen beider Zeughäuser, in geschlossener Kette gegen den deutschen Patriotismus anzustürmen, das namentlich in Mittel- und Süddeutschland ganz allgemeine Gefühl der Zusammengehörigkeit, vor Allem im Leid, zu zerrütten.

Drei Parteien waren es namentlich, welche in ihrer Superklugheit alle entscheidende Schritte gegen Frankreich von Oben und Unten zu vereiteln suchten und zu diesem Behufe eine Rührigkeit ohnegleichen entwickelten: die Partei des crassen Gothaismus oder der kleindeutschen Centralisten, damals in Preußen nicht ganz treffend auch Simsonianer, nach einem ihrer Führer im Landtage, benannt und wohl zu unterscheiden von derjenigen Fraction, die sich die Dyas zum Ziele stellte, daß heißt das centralisirte Kleindeutschland im Zusammenhange mit einem Oesterreich, das nach wie vor festen Fuß in Italien behalte, und daher die Hilfe für Oesterreich unter der Bedingung seiner Einwilligung in die preußische Hegemonie über Kleindeutschland anstrebte; sodann die Partei, welcher man in Preußen selber den Ehrentitel der „Rotte Haugwitz" verlieh, die, obwol den Planen aller Abstufungen der Gothaner im Innersten durchaus abhold, dennoch in dieselben jetzt willigte, um die Regierung in die Winkelgasse einer auf alle Staaten bis zum Main sich erstreckenden Mediatisirungspolitik hineinzulocken; und drittens die kosmopolitische Demokratie, die in Napoleon das unbewußte Werkzeug der Befreiung von dynastischen, aristokratischen und hierarchischen Fesseln erblickte. Allen dreien kam jetzt die französische Lehre von der Nothwendigkeit der Einführung des Nationalitätsprincips in das diplomatische Recht ungemein gelegen. Unter der Tarnkappe eines bombastisch hohlen Hasses gegen den Bonapartismus fand sie ihre Adoptanten im preußischen Abgeordnetenhause, rückhaltloser, jedoch verbrämt mit allen Künsten der Sophistik wurde sie in einer Flut von Broschüren und Zeitungsartikeln erläutert und vertheidigt. Bedeutete sie in erster Linie die Lostrennung Italiens von Oesterreich, so in zweiter, auf Deutschlands politische Organisation angewendet, die Dismembration des Heldenreiches der Hofer und Speckbacher, welche entweder eine Vereinigung des außerösterreichischen Deutschlands unter preußischem Scepter zur Folge haben müsse, oder vielleicht sogar der österreichisch-deutschen Provinzen mit den übrigen deutschen Ländern zu einem einheitlichen Staatsganzen, dessen Oberhaupt ebenfalls nur ein

hohenzollernsches sein könne. Auf Beides ward gleichmäßig speculirt. Selbst ehrliche, aber an dem Gebreste einer unglaublich dürftigen politischen Weltkenntniß dahinsiechende Patrioten verkündeten aus dem Untergange der Habsburg-Lothringer die Glorie Deutschlands, und in ihrer Bethörtheit stimmten sie mit ihren pfiffigeren Genossen in den überrheinischen Sirenengesang von dem großen germanischen Körper mit preußischem Haupt und Herzen ein. Ja es nahte sogar die Stunde, wo deutsche Blätter aller Scheu entkleidet napoleonische Absichten in lebhaftesten Schutz nahmen, so daß selbst die französische Tagespresse sich solcher Schändlichkeiten schämte. Es kam der Tag, wo der Hanswurstspiegel des nothleidenden preußischen Liberalismus, der „Kladderadatsch" im Gegensatz zum englischen „Punch", der in allen Verhältnissen einer Spannung Englands mit fremden Staaten, vollends im Krieg, immer den Feind mit seiner schärfsten Lauge übergossen, das Vaterland aber mit Darstellungen verherrlichte, wo an die Stelle der Caricatur ein hochtragischer Schwung des Stils oder ein rührender Ton und Zug des Herzens trat; im Gegensatz zum „Charivari", der niemals die Nation oder den Kaiser zu Gunsten des Feindes antastete; ich sage, wo der „Kladderadatsch" die Jüdelei seiner Hauptbearbeiter nicht blos wie bisher in meist schäbigem und feigem Witz herauskehrte, sondern auf einmal auch in pathetischen Sentiments für Napoleon, singend:

„Jetzt da vielleicht er von des kühnen
Gedankens mächt'gem Schwung erfaßt,
Durch eine große That zu sühnen
Der blut'gen Schuld vieljährige Last."

Abstracte und verschlungene Untersuchungen empfahlen sich jedoch zur Verbreitung fixer Ideen kaum mehr als unumwundene Predigten und schamlose Hetzereien gegen jede fernere nationale Verbindung mit dem im Kriege befindlichen Nachbarreiche. Um die deutsche Begeisterung abzuwiegeln und in den Berliner Sand hineinzuleiten, damit der auf Kosten der Mutter bereits so groß gewordene Sohn sie scheinbar zu

ihrem Heile in aller Bequemlichkeit weiter berauben, wenn nicht vollends erwürgen oder gliederlahm legen könne, zu diesem Behufe mußten noch andere Mittel und Wege ergriffen werden, wobei die obigen Parteien wiederum einander bestens in die Hände arbeiteten, wähnend schließlich auf Rechnung der andern doch noch zum Ziele zu gelangen. Einen solchen Weg glaubte man mit der Beweisführung einzuschlagen, daß Oesterreich keine deutsche Großmacht vielmehr ein „aus den heterogensten Bestandtheilen zusammengewürfelter Staat“ sei und seine Kriege allein zu führen habe. Nicht eher komme Deutschlands Interesse dabei in's Spiel, als bis in diesen Kriegen die Existenz der Deutsch-Oesterreicher gefährdet würde. Dann wäre es Zeit, aber auch nur dann sich dieser anzunehmen. Noch sei nicht blos kein deutsches Interesse bedroht, im Gegentheil wäre die Lombardei in ihrer Getrenntheit von Italien immer unheilbringend für Deutschland gewesen. Ueberdies könne eine Parteinahme Preußens für die Integrität der habsburgischen Macht eine höchst gefährliche Entfremdung der Sympathien Englands und Rußlands herbeiführen. Andere suchten damit Unkraut unter den Weizen zu säen, daß sie die wirklichen und vermeintlichen Sünden des österreichischen Regierungssystems gegen Deutschland aufzählten. Erst müßten von Wien aus Garantien für Beseitigung der Mängel und Fehler dieses Systems und namentlich dafür erfolgen, daß es der nationalen Wiedergeburt fernerhin keine Schranken ziehe. Diese Garantien würden indeß erst nach einigen Niederlagen Oesterreichs von voller Annehmbarkeit sein. Verstehe es sich vorher zu solchen Bürgschaften, so geschähe es gewiß nur um sie nach erlangtem Siege nicht zu halten. Im Falle eines Sieges ohne vorherige Niederlagen würde es den Druck im eigenen Reiche zu einem unerträglichen erschweren, in Deutschland aber jeden moralischen und politischen Fortschritt verhindern, uns mit seiner „ungeheuerlichen geistlosen und unredlichen Abgelebtheit“ inficiren. Das Hineinziehen der deutschen Frage in die italienische, ein Feldzug gegen die Bundesverfassung mit der „naturwidrigen“ Stellung der Mittelstaaten schien den

meisten Gothaern am besten geeignet das naive Gefühl der Volksmassen an sich selber irre zu machen. Auch war es eine schlaue Operation, gerade unter mitteldeutschen Gewerbevereinsfirmen Proclamationen und Aufrufe zu versenden, worin zur Agitation für sofortige Wahl einer Nationalversammlung und eines deutschen Kaisers aufgefordert ward. Dazu dann noch die Nährung eines hie und da vorhandenen Zweifels an der eigenen Kraft, der Besorgniß, daß Preußen und Deutschland Gefahr laufe, wenn es Oesterreich zu Hilfe eile, bevor nicht Louis Napoleon im lichterlohen Kampfe stehe, also seine Macht zertheilt habe — und für die preußische Bevölkerung durfte man sich jede weitere Aufreizung in Mischungen von Wahrheit, Lug und Trug, Sinn und Unverstand und unzeitiger Klügelei ersparen: hier zerstob nach Diesem schon jede feste Richtung auf das natürliche Ziel. Nicht so jedoch im übrigen Deutschland. Darum also heran Verhöhnung der nationalen Bewegung daselbst und Verdächtigung der einzelnen Staaten gegeneinander! Wohldienerei gegen Oesterreich und Eifersucht gegen Preußen sei das Motiv der Vaterlandsliebe, die von den etwas kurz ausgefallenen mittelstaatlichen Thronen gehegt und gepflegt werde; ultramontane und reactionäre Tendenzen nebenbei die Ursache des Patriotismus in Bayern. Die Betonung der letztern bei jeder Gelegenheit seitens des preußischen Liberalismus geschah jedoch größtentheils in der Furcht vor seiner eigenen Schwäche, einer Furcht, die dem Liberalismus eines Stein fremd gewesen. Bald hatte man auch entdeckt, daß vornehmlich die Freiherren von Beust und von der Pfordten Verrath spielten. Beide sollten Sonderbündnisse mit Oesterreich geschlossen haben, ersterer um Sachsen wieder in den Besitz der ihm durch den Wiener Vertrag entrissenen Landestheile zu setzen, der andere um Bayern in Baden zu arrondiren, und zwar im geheimen Einverständniß mit Frankreich. Aber die preußischen Popanzereien schüchterten das sichere Urtheil des außerpreußischen Deutschland nicht ein, und die preußischen Enten ließ es wohlerkannt und deshalb unbekümmert über sich hinweg flattern.

Dieselben Parteien nun, welche die Volksmeinung in Preußen erschütterten und zerrütteten, auch in den Regierungs= und Hofkreisen, die demokratische, zum Ueberfluß sei es bemerkt, ausgenommen. Hatte französische List den Freiherrn von Schleinitz nicht vergebens an Werk und Ziel des zweiten Friedrich erinnert, so schienen ihm doch die Dinge nicht den Lauf zu einer praktischen Verwerthung dieser Erinnerung zu nehmen. Nun jedoch Oesterreichs Zukunft, durch Mitwirkung seines eigenen Ungeschicks, was er freilich nicht erkannte, auf die Spitze des Schwerts gestellt war und die Hegemonisten aller Sorten, verstärkt durch die Haugwitzianer, die stillen oder verkappten Annexionisten im Lande ihr Haupt so mächtig erhoben, daß die sonst so gewichtigen Anhänger der Stahl und Kleitz=Retzow, die in der italienischen Frage allein den richtigen Standpunkt einnahmen, vergebens gegen sie ankämpften; nun sich auch im Ministerium, unter den im Auslande beschäftigten preußischen Diplomaten (man gedenke z. B. der Correspondenz des Herrn von Bismarck aus jener Zeit) und andern bei Hofe einflußreichen Persönlichkeiten eine Mehrheit für die Ansicht bildete, daß der Augenblick gekommen sei, wo man Oesterreichs Verlegenheiten zu einer Zusammenfassung der deutschen Macht zum Zwecke der lange gehegten und überdachten Pläne auf die Oberherrschaft in Deutschland ausnutzen könne, — jetzt machte Herr von Schleinitz das Programm der Gothaer zu dem seinigen, und zwar den ursprünglich kleindeutschen Gedanken, wie ihn Gagern und seine Freunde gefaßt hatten, also ohne den Hintergedanken einer spätern Zertrümmerung Oesterreichs oder der Losreißung seiner deutschen Länder, aber ohne richtige Begriffe von den naturnothwendigen Zielen der österreichischen auswärtigen Politik. Wir brauchen uns nicht lediglich auf confidentielle mündliche und schriftliche Aeußerungen von damaligen Mitgliedern des Berliner Cabinets zu berufen, um dem preußischen Minister des Auswärtigen dies Programm beizumessen: eine Reihe ganz unverhüllter Anzeichen sprach dafür, keine einzige seiner officiellen Handlungen entschieden dagegen. Und in solche Sicherheit und Erfolgesgewißheit wiegten sich einzelne der

Hegemonisten und Annexionisten der preußischen Residenz alsbald ein, daß sie die gewöhnlichste Vorsicht vergaßen, wenn, was uns unbekannt, die fragliche Indiscretion nicht von dem genau unterrichteten russischen Hofe ausging. Denn schon in den ersten Tagen des Mai meldete der „Nord", Preußens militairische Maßnahmen hätten zunächst vornehmlich den Zweck, diejenigen Regierungen Deutschlands in Schach zu halten, welche den Bund zu einer Parteinahme für Oesterreich zu drängen suchten. Toll schalt man damals diese Nachricht; und es ist evident, daß es dem außerpreußischen Deutschland schier unmöglich sein mußte an diese wie ein Deus ex machina hervorspringende Motivirung der preußischen Kriegsbereitschaft zu glauben. Doch der „Nord" schöpfte seine Mittheilungen aus den unmittelbarsten Quellen in Petersburg wie in Berlin, er litt nicht an Verrücktheiten.

Allein kein Mann war weniger geeignet für Deutschland das ähnlich durchzuführen, was Sardinien für Italien versucht hatte, auch kein Mann weniger geschickt den Zielen der Coterie Haugwitz, dieser ebenso unsinnigen als gewissenlosen Partei, die erforderliche Stütze zu leihen als Freiherr von Schleinitz. Stärkeren Grades noch als die politische Befähigung fehlte ihm die nöthige Energie und, zu seiner Ehre muß es bekannt werden, zu laut redete in ihm die sittliche Scheu vor einem rücksichtslosen Treubruche am Bunde und dem hellen Verrathe an den Bundesgenossen und zu sehr verstärkte diese Scheu der Volksgeist in den reindeutschen Ländern, der die napoleonische Moral und den Cavourismus schlechterdings verwarf. Ohne Beides ließ sich aber weder ein preußisches Supremat auf der Basis des Centralisationssystems noch gar eine radicale Mediatisation bewerkstelligen. Nichtsdestoweniger von der kleindeutschen Idee geblendet und durch die Gunst der Verhältnisse verführt Deutschland als Material zur Gründung eines hohenzollernschen Einheitsstaates zu benutzen, sehen wir ihn die Bahn des Gothaismus tastenden, zagenden und schwankenden Schrittes wandeln. Um so mehr der Zuversicht und Raschheit ermangelnd, als jeder Schritt vor den Augen einer zwar kleinen indeß mächtigen Partei innerhalb der

Staatsregierung und in der nächsten Umgebung des Hofes, also vergleichsweise mit umgedrehter und seitwärts gekehrter Beschuhung geschehen mußte, vor den Augen einer Minorität, an deren Spitze aber kein anderer als der Prinzregent stand, der Minderheit, welche frei von allen Nebengedanken, in unbeflecktester Gewissenhaftigkeit und unberührbarer Ehrenfestigkeit deutsche Treue an Oesterreich erwiesen haben wollte.

So entwickelt sich denn mit dem Aufrauschen der Buolschen Sommation in Berlin die Tragikomödie einer dreifachen Politik mit verschiedenen Scenen, wo die Acteurs zu gegenseitigem Erstaunen einander in die Rolle fallen oder in Dialog und Handlung außer allen Zusammenhang, bisweilen in grellen Widerspruch gerathen, dann zur Verblüffung aller endend, ohne daß sie, fortwährend verwickelt, zum Schluß, zur Lösung gelangt sind.

Wie hingegen hätte Preußens Bedürfniß nach Machterweiterung mit dem Verlangen der deutschen Nation nach Einheit des Vaterlandes in der ihr allein zuträglichen Atmosphäre der Besonderheit und Eigenlebigkeit der Theile befriedigt werden können, wenn es den Gedanken der Suprematie moderirte, statt der Oberherrschaft die Vorherrschaft erstrebte! Schnell und kühn den Enthusiasmus des Volks benutzend hätte einer Erklärung des Prinzregenten, daß, indem er dem österreichischen Bundesgenossen gegen den gemeinsamen Feind zu Hilfe eile, für immer die Führung der engern deutschen Föderation übernähme, die, obwol in erneuerter Verbindung mit Oesterreich nach dem Kriege mit Rath ihrer Fürsten und Völker fester geschlossen werden müsse als es die bisherige Bundesverfassung gestatte, — einer solchen Erklärung hätte ganz Deutschland zugejauchzt. Ich bin weit entfernt von der Ueberzeugung, daß aus einer solchen Dyas Deutschlands eigentlichstes Heil emporgewachsen wäre. Preußen erreichte aber damit gewissermaßen im Handumdrehen zweifelsohne mehr, als es seit dem zweiten Friedrich erreicht sah, mehr als es durch Bundesbruch, Gewalt und Ströme Blutes erreicht hat. Müde ihrer Zerrissenheit, müde ihrer theoretischen Größe, satt des Zuwartens, sehnten sich die deutschen Völ-

ker nach Einheit, thatsächlicher Macht und unzögerlichen Beweisen derselben, und wer ihnen diese in der augenblicklichen politischen Constellation bot, dem hätten sie willig auch hinterher die Ehre gegeben. Aber durch und durch particularistisch, einzig im Bundesstaate sein Ideal erkennend, neidisch und mißgünstig gegen die bundesgenössische Großmacht, deutete Herr von Schleinitz dem Prinzregenten jenen Enthusiasmus als eine Erscheinung, die nur eine Verstärkung des österreichischen Uebergewichts in Deutschland befürchten lasse, füge man sich ihr.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Details der preußischen Politik während des verhängnißvollen ersten Halbjahres von 1859 Stück um Stück zu vergegenwärtigen, wol jedoch liegt es in unserm Interesse noch einzelner weiterer Vorkommnisse in ihr zu gedenken.

Unterm 29. April tritt Freiherr von Schleinitz frank und frei in das Abwiegelungsgeschäft der Gothaer ein. Ein Rundschreiben an die deutschen Bundesgenossen fordert dringend zur Zurückhaltung und Vorsicht auf. Einige, namentlich die ganz kleinen Kunden respectiren die Waare, andere, besonders die Mittelstaaten, protestiren in nachdrücklicher Sprache gegen dieselbe, kurz und rund darauf hinweisend, daß der Augenblick bereits gekommen, wo Sicherheit und Interesse Gesammtdeutschlands den offerirten Artikel kaum noch verwenden könnten. Darauf antworten seine Organe sehr schlau, daß die Staatsregierung die Pflicht habe sich in Betreff des Zeitpunktes und der Mittel der Action von keiner Majorität der Bundesversammlung in's Schlepptau nehmen zu lassen. Die Theorie des Mitreißens fände in Preußen nirgend Anklang. Unter den weiten Fittigen der Großmachtsstellung mit allen ihren gern anerkannten Attributen fanden die Gründe des Zögerns nicht bloß gemächliche Deckung, übten sie auch eine unwiderstehliche Attraction aus. Um indeß einerseits das Dämpfungswerk fortzusetzen, andererseits das Vertrauen zu Preußen nicht zu ersticken, gehen der General von Alvensleben und Graf Münster in der ersten Hälfte des Mai von Berlin an die deutschen Höfe ab, und den Prinzregenten läßt der Minister des Auswärtigen bei Schluß des Landtages ganz aus

dessen Herzen sprechen, Preußen sei entschlossen, die Grundlage des europäischen Rechtszustandes, das Gleichgewicht Europa's zu wahren. Mit Recht aber fragte der „Wanderer“, was das heißen solle, wenn der Rechtszustand bereits in den Kriegsstand verkehrt und die Erschütterung des Gleichgewichts unter dem Donner der Kanonen schon erfolgt sei. Inzwischen verspricht die Mission der eben genannten außerordentlichen Sendlinge in einer Hinsicht wenigstens bei den Mittelstaaten kaum nennenswerthen Erfolg. Am 13. Mai stellt Hannover bei dem Bunde den Antrag auf Aufstellung eines Observationscorps' am Oberrhein unter Theilnahme Oesterreichs. Wie zu erwarten anerkannte Preußen die Opportunität dieses Antrags nicht, zumal gerade über diesen Punkt Verhandlungen zwischen Wien und Berlin gepflogen würden. Verwirklichung jenes Vorschlags hätte das Ziel der ministeriellen Gothaer völlig verschoben, hätte die Aufstellung eines deutschen casus belli gegen Napoleon benöthigt, hätte die französischen Truppenmassen noch an ein zweites Kriegstheater heran leiten können, während es für Befriedigung der Suprematiegelüste rathsam erschien, daß sich die beiden aneinander gerannten Löwen erst gegenseitig die Köpfe zerschellten oder sich soweit verschlangen, daß man sie blos bei den Schweifen zu erfassen brauchte. Beust sollte die geheime Triebfeder der hannöverschen Anregung sein, und es traf ihn durch die Berliner Presse der Vorwurf einer Zwiespaltserzeugung. Allein wenn er eine activere Haltung des Bundes zu ermöglichen suchte, so wollte er doch Nichts, was gegen ein einmüthiges Handeln mit Preußen verstieß. Nichts lag ihm ferner als Hervorrufung irgend eines Zwiespalts. Die Erklärung, welche der sächsische Gesandte in Uebereinstimmung mit Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau in der Bundestagssitzung vom 26. Mai aus Anlaß des obigen Antrags abzugeben hatte ist ein neuer Beweis, daß Beust bei unbeirrter Wahrung der Rechte der Bundesglieder von der Nothwendigkeit des Entgegenkommens geleitet ward. Diese Erklärung lautet:

Die k. Regierung hat aus der vom k. preußischen Gesandten Namens seiner allerhöchsten Regierung in der 18. Sitzung bezüglich des Antrags der k. hannoverschen Regierung auf Aufstellung eines Observationscorps' abgegebenen Erklärung mit Befriedigung ersehen, daß Preußen gesonnen ist, nöthigenfalls mit seiner gesammten Macht zum Schutze der Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands einzutreten. Sie wird es daher auch nur dankbar erkennen, wenn Preußen die Initiative für die nothwendigen militairischen Maßregeln, zu welcher übrigens alle Bundesglieder gleich berechtigt sind, und auf welche daher auch die k. Regierung für sich nicht verzichten kann, ergreifen will. Sie wird den k. preußischen Vorschlägen auf Einleitung der nothwendig erscheinenden militairischen Maßregeln unter Wahrung des Rechts, vorkommendenfalls selbst mit derartigen Vorschlägen hervorzutreten, um so vertrauensvoller entgegensehen, je mehr die Ausschußberathungen über den k. hannoverschen Antrag zu einer Aufklärung und Feststellung der Grundsätze führen werden, nach welchen unter den gegenwärtigen Ereignissen die Rechte, die Pflichten und die Interessen des Deutschen Bundes abzugrenzen und zu wahren sein werden.

Einige Tage vorher, am 17. Mai, enthebt Kaiser Franz Joseph den Grafen Buol seiner Functionen und man durfte in diesem Acte ebenso eine persönliche Genugthuung für Rußland als eine Beschwichtigung des Unmuthes in Berlin über die vielberedete Sommation und ein Zugeständniß für die von Preußen seitens Oesterreichs geforderten Leistungen erblicken. Wenn es wahr ist, daß sich schon im Januar mehrere Souveraine bei dem Kaiser dahin verwendet hatten, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten einem andern Staatsmanne als dem Grafen Buol anzuvertrauen, so haben diejenigen eine schwere Verantwortlichkeit auf sich geladen, die Franz Joseph davon abgerathen. Jetzt änderte seine Entlassung nach keiner Seite hin etwas. Aber eine noch schwerere Verantwortlichkeit luden diejenigen auf sich, welche des Kaisers Nachfolgerwahl auf den Grafen Rechberg lenkten. Mit Buol trat Oesterreich aus dem Regen, mit Rechberg gerieth es unter die Traufe. Eine kläglichere Armuth an Princip, Consequenz, Logik und Selbstständigkeit, eine ausgeprägtere politische Charakterlosigkeit, ward vor ihm von keinem andern österreichischen Staatsmanne so zur Schau getragen. Das ihm von der Kreuzzeitung im Jahre 1864 gespendete Lob der praktischen Staatsmännischkeit wird heute Jedermann als das

deutlichste und schlimmste Armuthszeugniß begreifen, das ihm jemals ausgestellt werden konnte. Indeß davon später.

Die von Preußen in der Bundestagssitzung vom 13. Mai erwähnten Verhandlungen zu führen erschien General von Willisen Tags zuvor in Wien. Mit Buol's Dimission stand seine Ankunft in wesentlichem Connex. Eine Täuschung konnte jedoch in Berlin darüber nicht obwalten, daß Willisen's Unterhandlungen zu nichts Definitivem führen würden, da er keine Vollmacht zu einer bindenden Erklärung besaß, wann Preußen activ gegen Frankreich einzuschreiten gedenke, und ob es die ungeschmälerte Aufrechthaltung des österreichischen Territorialbesitzes in Italien nicht blos im Princip anerkenne, sondern auch dafür einzustehen entschlossen sei. Es sollten „im Wunsche einer Verständigung" überhaupt nur Unterhandlungen angeknüpft werden, und zwar so, daß sie sich, wie auch geschah, auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege fortspinnen ließen. Die Hauptsache erreichte man doch, nämlich Oesterreichs Aufforderung an die Mittelstaaten, sich inzwischen jedes selbstständigen Vorgehens enthalten zu wollen. Mit der Anregung einer Reform des Deutschen Bundes im Interesse der preußischen Monarchie stand des Generals Sendung allerdings in keiner Verbindung. Eine solche Frage beantwortete sich ja späterhin, wenn Oesterreich in Italien abgeschwächt und ermüdet war, ungemein schnell. Vollsten Bestandes der Wahrheit dementirte daher (Ende Mai) die Staatsregierung gegentheilige Gerüchte mit den Worten: „Das Bestreben der preußischen Politik in Bezug auf die Einigung der deutschen Staaten ist *in diesem Augenblick* lediglich darauf gerichtet, die einheitliche Leitung der zum Schutz der deutschen Interessen zu ergreifenden militairischen Maßnahmen in Preußens Hand zu sichern."

Sofort bei der am 29. Mai erfolgten Rückkehr Willisens erklärten sich der Prinzregent, der Fürst von Hohenzollern und der Kriegsminister von Bonin für Annahme der österreichischen Propositionen und entschiedenes Handeln im Sinne der Wünsche des Wiener Cabinets, unter allen Umständen für eine Heeresbewegung nach dem ersten großen

Waffenschlage in Italien. Der Minister des Auswärtigen hingegen und die andern Amtsgenossen widersprachen vollständig im Geiste des Gothaismus. Ihnen dünkte eine Ausdehnung der bisherigen militairischen Maßnahmen verfrüht. So schwankte man hin und her selbst nach dem Siege der Franzosen bei Magenta (4/5. Juni). Am 10. Juni noch verkündete das officielle Regierungsorgan, die „Preußische Zeitung", eine Mobilisirung der Armee stehe nicht unmittelbar bevor. Tags darauf aber gelang es dem Fürsten von Hohenzollern die Schleinitz'schen Bedenken in dem Prinzregenten so weit zu beseitigen, daß am 12. Juni der Befehl zur Mobilmachung von — sechs Armeecorps erging. Die Ausdehnung der Mobilisirung auf die ganze Armee hatte die Schleinitz'sche Bedächtigkeit doch hintertrieben, und erst am 1. Juli sollte sie beendet sein. Doch schon diese sechs Armeecorps' würden, trotzdem die Landwehr zweiten Aufgebots nicht gleich einberufen, mit Hinzurechnung des österreichischen Contingents und des der übrigen Bundesstaaten zu einem kräftigen Offensivstoße gegen Frankreich um so sicherer hingereicht haben, als dies durch die in Italien erlittenen schweren Verluste eine gleich starke Macht keineswegs entgegenzustellen vermochte. Freiherr von Schleinitz beeilte sich aber die Hoffnungen auf eine Offensive zu benehmen, voreiligen Jubel zu stillen. Sein Organ belehrte, die weitere Entfaltung der preußischen Wehrkraft diene nur dazu, den bisher eingenommenen Standpunkt mit größerem Nachdrucke geltend zu machen. Bei der in Verein mit England und Rußland neuerdings zu versuchenden Vermittlung wolle es das volle Gewicht seiner bewaffneten Stellung in die Wagschale legen: Vermittlung, sage mit England, wo Napoleon's Intimus Lord Palmerston eben auf dem Wege nach Windsor war, um der Königin die Liste seines neuen Cabinets zur Bestätigung zu präsentiren! sage mit Rußland, das sich eben unter Drohungen eine Interpretation der Bundesverfassung herausgenommen! Gleichzeitig (19. Juni) wies eine Circulardepesche an Preußens Vertreter bei den europäischen Großmächten auf den rein „defensiven", jede Ausdehnung des Kriegs ausschließenden

Charakter der Mobilisirung hin. Andererseits nahm das Berliner Cabinet, auch noch in einer an die königlichen Missionen bei den deutschen Höfen gerichteten Circularnote vom 24. Juni wie in dem an die Cabinete von London und Petersburg versendeten Mediationsentwurf vom 27. Juni, den italienischen Besitzstand Oesterreichs in Schutz, und das Rundschreiben, worin die deutschen Regierungen eingeladen werden sich den diplomatischen und militairischen Maßnahmen Preußens anzuschließen schien den Ernst einer Cooperation näher gerückt zu haben. Am Tage der Schlacht von Solferino (24. Juni) macht es den hannoverschen Antrag vom 13. Mai zu dem seinigen, und noch immer ist der Geist der deutschen Völker und ihrer Regierungen ein solcher, daß wenn die aller Zweideutigkeit und allem Zaudern abholden, dem Gebote der Umstände adäquaten Ansichten des Prinzregenten im Ministerrathe dominirt hätten, Preußen unter lebhaftester Acclamation selbst Süddeutschlands eine die kühnsten Träume des Gothaismus verwirklichende Stellung erlangte, in die Oesterreich beim Friedensschluß dann wohl oder übel willigen mußte.

Freiherr von Schleinitz und Genossen finden hingegen, daß sie bisher ganz ausgezeichnet operirt haben. Sie sind ihrer Sache so sicher wie die officiellen Organe in London und Petersburg ihrer Meisterwerke des Lobes voll sind. Jetzt werden die Armeen der beiden Kaiser in Italien sich in dem furchtbaren venetianischen Festungsviereck bis auf den letzten Mann zerfleischen. Dann kommen die Preußen um als Schiedsrichter aufzutreten und gesunden Muthes und Blute, ohne die Rheingrenze zu überschreiten und ohne den Säbel zu ziehen sich Siegeslorbeeren um die Schläfe zu winden, der Krone aber zu ihrer freudigen Ueberraschung das Zugeständniß der bereits fertigen Hegemonie in bester Form zu holen. Darum verlangt der preußische Gesandte am Bundestage die Aufstellung eines Observationscorps aus Contingenten des 7., 8., 9. und 10. Bundescorps blos „zum Zweck der Sicherung Deutschlands und seiner Interessen", d. h. zur Rückendeckung der Preußen für erforderliche Fälle.

Alle Unterhandlungen des Wiener Cabinets hatten nicht dahin resultirt, daß Berlin bindende Erklärungen und Garantien für seine sogenannten Ausgangspunkte abgab, nicht dahin, daß es einen casus belli oder eine Kriegsdrohung gegen Frankreich aufstellte. Jetzt machte der Kaiser Franz Joseph einen letzten Versuch, Preußen durch den Feldmarschall Fürst Windischgrätz, der am 3. Juli in Berlin eintraf, zu einer Cooperation zu bewegen. Dermalen aber war Freiherr von Schleinitz am allerwenigsten aus dem Concept zu bringen, am allerwenigsten für Herstellung des status quo ante bellum in Oberitalien zu überreden. Seine inspirirten Blätter verriethen es schon vorher, und seine Depeschen vom 5., 6. und 11. Juli bestätigten es, daß Oesterreich auf Preußens Mitwirkung zur Wiedererwerbung seiner zusammengeschossenen Ortschaften niemals rechnen dürfte. Herr von Schleinitz sah den großen Moment der Krönung seiner Pläne gekommen, und der preußische Gesandte am Bundestage leitete ihn am 4. Juli mit dem Verlangen der Oberleitung für die bevorstehenden Actionen ein, ohne zwischen militairischer und politischer Führung zu unterscheiden. Preußen begehrt sie als Großmacht, will unabhängig vom Bunde mit den Kräften des Bundes, ausgenommen die österreichischen, handeln, und vindicirt die gedoppelte Leitung nicht einer bestimmten Persönlichkeit, sondern dem Staate Preußen! Es heischt die Dictatur für den Krieg. Da es aber gar keinen Krieg zu führen sondern auf dem Boden der bewaffneten Mediation zu verharren gedenkt, so aspirirt es gelegentlich des Kriegs um die erste Rolle am Bunde und über den Bund für alle Zeiten. Diese plumpe Schlinge konnten sich die übrigen deutschen Staaten unmöglich gutwillig über den Hals werfen lassen. Oesterreich zerriß sie daher in Uebereinstimmung mit seinen Bundesgenossen mittels des Antrags vom 7. Juli, sämmtliche Bundesarmeecorps', selbstverstanden auch die österreichischen, mobil zu machen, und die militairische Führung darüber unter Suspension anstößiger Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, indeß streng innerhalb des Bundesrechts, dem Prinzregenten von Preußen zu übertragen. In

Berlin gerieth man selbstverständlich darüber sehr in Harnisch, bemüht seine Hände ob des eigenen Antrags in Unschuld zu waschen. Nur gelang es nicht. Denn wäre Preußen von der Loyalität seines Regenten durchdrungen, andererseits wirklich die Unmöglichkeit vorhanden gewesen, einen Krieg mit Verantwortlichkeit gegen den Bund zu unternehmen, so brauchte es ganz einfach nur als europäische Großmacht in den italienischen Ringkampf einzutreten. Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten würden wahrlich nicht hintan geblieben sein, sie hätten sich freudig von selber untergeordnet. Die Hinterhaltigkeit, die verblendete Selbstsucht der Schleinitz'schen Politik mußte aber dem Bunde eine Grube graben, in die sie zu ihrer grenzenlosen Ueberraschung selber hineinfiel.

An eben demselben 7. Juli, wo Oesterreich die preußischen Dictaturgelüste zu Frankfurt durchkreuzte, nahm der Kaiser Franz Joseph nach langen Bemühungen des Prinzen Napoleon einen ihm von Louis Napoleon angebotenen Waffenstillstand an, und am 12. Juli, als sich die preußischen Soldaten auf dem Marsche — nach den ihnen angewiesenen Grenzstationen befinden, erfüllte sich die Befürchtung, welche Beust's scharfer Vorblick in der oben wörtlich mitgetheilten Exposition vom 3. Juni öffentlich kund gethan: Die eilige Friedenseinleitung zu Villafranca.

Der Lauf der Dinge gestaltete sich in Italien anders als Napoleon erwartete. Trotz ungeheurer Anstrengungen und Opfer hatte er zwar Vortheile aber keine eigentlichen Siege errungen. Die von den Franzosen vielgerühmte Schlacht von Solferino glich der „Times" sehr treffend weit mehr der Schlacht von Wagram als der von Austerlitz. Feuer und Schwert, Hitze und Krankheiten hatten seine Armee bedeutend gelichtet, Belagerungsgeschütz war nur unzureichend vorhanden, und die Marschälle zeigten nichts weniger als Neigung sich einem noch immer starken Heere gegenüber, obenein innerhalb des furchtbaren Festungsvierecks länger aufzuhalten. Andererseits öffneten ihm die Erfahrungen des Prinzen Napoleon auf seiner militairischen Promenade

durch die Herzogthümer die Augen darüber, daß für die Gründung eines Königreichs Hetrurien oder sonstiger Nebendynastien Frankreichs vorderhand keine reelle Aussicht vorhanden. Dazu gesellten sich ein ernster Wink des Kaisers Alexander von Rußland, die drohende Haltung des englischen Oberhauses, und wenn ihm Preußens Politik nichts weniger als Besorgniß einflößte, so hätte sie dennoch einen vorsorglichen Kraftaufwand von Menschen und Material für die erst im Werden begriffene Rheinarmee benöthigt, den er Frankreich nach den bisherigen Opfern klüglich ersparen mußte. Der Friede stellte sich ihm also sehr rathsam dar, „der Kampf drohte unmeßbare Dimensionen anzunehmen." Immerhin konnte er mit dem Erreichten schon zufrieden sein. Für Piemont's Appetit war ein Erkleckliches acquirirt, wenn sich dessen im Speisen stetig zunehmender Hunger auch nicht gesättigt fühlte. Italien blieb in Frankreichs Abhängigkeit. Savoyen und Nizza konnten ihm als greifbare Beute nicht entgehen. Oesterreich, den deutschen Grenzvogt im Süden hatte er materiell geschwächt und damit die Gesammtsumme deutscher Nationalmacht verringert, die Kluft zwischen den deutschen Großmächten erweitert, Preußen moralisch geschädigt, den Deutschen Bund in seinen Grundvesten erschüttert, die Mine zu seiner gänzlichen Sprengung gelegt. Die Vasallität Europa's war einen Schritt weiter hinunter, die Oberherrlichkeit Frankreichs um einen Schritt weiter hinauf gerathen.

Welche Gründe nun bestimmten Franz Joseph den ihm angebotenen Frieden anzunehmen? Wir brauchen uns nicht in irgend welchen Combinationen zu ergehen, des Kaisers Manifest an seine Völker (Laxenburg, 15. Juli) enthält sie getreu den thatsächlichen Verhältnissen. Es gehörte nicht zu den Unmöglichkeiten dem Feinde die errungenen Vortheile wieder zu entwinden. Dies anzustreben würde aber dem Reiche neue, vielleicht kaum zu erschwingende oder den Werth des Einsatzes übersteigende Opfer auferlegt haben und der Erfolg dennoch ein zweifelhafter geblieben sein, da sich des Kaisers ältester und natürlichster Bundesgenosse nicht entschloß Antheil an einem Kampfe

zu nehmen, dessen Bedeutung, wie wir wissen, sich weit über Oesterreich's gutes Recht hinaus erstreckte. Es bedurfte nicht erst des Beweises durch Louis Napoleon, daß Kaiser Franz Joseph schlechterdings nicht auf Preußens Offensive, sondern nur auf einen Schiedsrichterspruch zu rechnen habe, der auf der Basis der momentanen französischen Erfolge den Frieden stipuliren wolle. Der Kaiser der Franzosen hingegen bot Günstigeres. Er bot das unversehrte ganze venetianische Königreich mit dem Festungsviereck in voller, nicht vinculirter Souverainetät und neuer Garantie, und indem Franz Joseph darauf einging, rettete er zugleich seines Reiches tausendjährige Stellung in und zu Deutschland.

Leider jedoch trug der Friede auch einen Charakter an sich, daß er Beust's Befürchtungen nur allzusehr bestätigte. Er ward weder von Frankreich noch Italien gehalten. Ein Rechtsbruch folgte dem andern, und ein Heerd revolutionairen Zündstoffes hinterblieb, der die Gefahren für Ruhe und Sicherheit Europa's auf eine unabsehbare Zeit verlängerte. Aber Franz Joseph hatte dies weder verschuldet, noch konnte er es nunmehr verhindern.[43]

XI.

Ministerberathungen zu München und Würzburg.

(September und November 1859.)

Seit der Wiedererstehung des Bundestages verfolgte Preußen trotz manchen Wechsels seines Regierungssystems im Innern dem Bunde gegenüber beharrlich eine und dieselbe Politik: nämlich keine Vervollkommnung der Bundesinstitutionen aufkommen zu lassen und damit wie durch eine in dieser Hinsicht gut dirigirte Presse den Bund seiner ganzen Anlage nach als besserungsunfähig und unbrauchbar hinzustellen. Als einziges Remedium wurde von Zeit zu Zeit ein engerer Bund mit den Hohenzollern an der Spitze in preußischen officiösen Schriften oder der Abschluß besonderer Conventionen empfohlen. Dieser selbstsüchtigen Politik arbeitete Baron Beust grundsätzlich entgegen und trotz preußischen Widerstrebens traten aus der Bundesthätigkeit einige Fortschritte hervor, wie die allgemeine deutsche Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch und wesentliche Ausgleichungen des Münzfußes. Aber die projectirte Totalreform des Bundes war, anfänglich um nicht alte Schärfen wieder zu wecken, zu einer Art noli me tangere geworden, zu einer Fühlpflanze, die unter dem Schatten ernster, auch Deutschland lebhaft beschäftigender Ereignisse unberührt fortvegetiren konnte. Doch die während des unglücklichen italienischen Krieges angestrengten hinterher verdoppelten und verdreifachten und die Nation über ihre wahren Interessen täuschenden Agitationen für Bundesumgestaltung im Sinne des kleindeutschen Centralismus, in Berlin nicht blos gern

gesehen, sondern auch begünstigt, die Wühlereien des aus einer Fusion von Altgothanern, verzweifelten und verzweifelnden Demokraten und Liberalconservativen entstandenen „Nationalvereins", andererseits die Perspective, welche Preußen dem Bunde während des letzten Krieges durch die Erklärung „sich nicht majorisiren lassen zu wollen" eröffnete: sie zeigten wenigstens den Mittelstaaten, daß es nunmehr hoch an der Zeit sei, dem Bundesleben einen fortwährenden Impuls zu geben, die Bundesreform der einseitigen Behandlung durch Parteien zu entziehen.

Die Initiative ergreifend setzte sich Beust mit den Ministern Bayerns und Württembergs, den Freiherren von Schrenk und von Hügel, wie mit dem bayrischen Bundestagsgesandten Freiherrn von der Pfordten, zunächst in schriftlichen Verkehr, und am 19. September (1859) versammelten sich die Genannten in München zu dem bezeichneten Zwecke. Für das Resultat ihrer mehrtägigen Berathungen waren vornehmlich die in den letzten Monaten am Bundestage gemachten Erfahrungen in Betreff der nationalen Wehrzustände und die momentane Lage Deutschlands dem Auslande gegenüber maßgebend, und so einigte man sich vorläufig über eine mit einem Antrage verbundene Erklärung, zu welcher die Zustimmung Hannovers, des Großherzogthums Hessen, beider Mecklenburge und Nassau's im gewöhnlichen diplomatischen Wege erlangt und die im Verein mit diesen in der Sitzung des Bundestags vom 20. October eingebracht wurde. Der unbedingten Zustimmung Oesterreichs, das stets in demselben Grade eine erhaltende Thätigkeit am Bunde bewiesen als Preußen eine zerstörende, hatte sich Baron Beust in den Tagen seiner persönlichen Anwesenheit in Wien, vom 30. September bis 5. October, vergewissert. Die Motion lautete nach der Abfassung des letztern:

„Die öffentliche Meinung in Deutschland ist, von dem Eindrucke der politischen Ereignisse der jüngsten Zeit irregeleitet, vielfach zu der in ihren Consequenzen gefährlichen Schlußfolgerung gelangt, daß die deutsche Bundesverfassung den Grund der Unausführbarkeit in sich selber trage, und daß dieselbe zur Erreichung ihrer Hauptzwecke, als der Wahrung der Sicherheit Deutschlands und der Förderung seiner gemeinsamen Interessen unzureichend sei. Angesichts dieser beklagenswerthen Thatsache erachten

es die antragstellenden Regierungen für ihre Pflicht, im Schoße hoher Versammlung zunächst ihre innige Ueberzeugung offen dahin auszusprechen, daß es nur des aufrichtigen und ernsten Willens aller im Bund vereinigten Staaten zu unverkürzter Ausführung der Bestimmungen des Bundesvertrags bedürfe, um die Zwecke des Bundes zu erreichen, und insbesondere auch Conflicten mit dem Auslande gegenüber derjenigen Machtentwickelung und einheitlichen Action fähig zu sein, welche die Sicherheit des Bundes zu verbürgen geeignet ist. Dabei mißkennen dieselben indessen nicht, daß die Verfassung und die Einrichtungen des Bundes der Entwickelung und Fortbildung wol fähig seien, und sie werden deshalb gern auch auf die sorgsamste Prüfung und Verhandlung von Vorschlägen eingehen, die unter unverrückter Festhaltung der Grundprincipien des Bundesvertrags durch Anbahnung lebendigen Vollzugs desselben, und durch heilsame Verbesserung und Ausbildung der Bundesverfassung Deutschlands Gesammtwohl zu fördern geeignet wären, und durch welche die Wiederkehr der während der jüngsten Zeitereignisse so folgenschwer hervorgetretenen Einwendungen gegen Ausführung bundesverfassungsmäßiger Bestimmungen und gegen Beschlußfassungen des Bundes fern gehalten werden könnte. Auf der andern Seite betrachten sie es aber, insolange eine Aenderung der bestehenden Gesetze des Bundes in verfassungsmäßiger Weise nicht eingetreten ist, als unzweifelhafte Verpflichtung aller Bundesglieder für Aufrechthaltung und Vollzug dieser Gesetze wie der von der Bundesversammlung in ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse einzustehen und hiezu mitzuwirken; nicht minder aber auch unberufen auf Umsturz der Bundesverfassung gerichteten Bestrebungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mit allem Ernst entgegenzutreten. Von diesen Ansichten geleitet und hiernach etwaigen Anträgen in vorerwähnter Richtung entgegensehend, glauben die antragstellenden Regierungen jedoch ihrerseits schon jetzt die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf Eines lenken zu sollen. Es hat sich nämlich während des Verlaufs der jüngsten Zeit vor allem die Ansicht verbreitet, daß die Bundeskriegsverfassung nicht ausreiche, um eine den Schutz des Bundes sichernde Verwendung der Wehrkraft desselben zu verbürgen, und es hat diese Ansicht bekanntlich selbst in officiellen Aeußerungen Ausdruck gefunden. Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit wie in Berücksichtigung der durch jene Ansicht in weiten Kreisen verbreiteten Besorgnisse scheint es den antragstellenden Regierungen unerlaßlich zu sein, sofort in sorgsamste Erwägung zu ziehen: ob und welcher Aenderungen die Bundeskriegsverfassung allenfalls bedürftig sei um ihren Zweck zu erfüllen und es haben hienach die Gesandten zu beantragen: Hohe Bundesversammlung wolle die Bundesmilitaircommission beauftragen, alsbald die Bundeskriegsverfassung einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen und sich auf Grund derselben baldmöglichst gutachtlich zu äußern, ob und welche Aenderungen an derselben sie für nöthig erachten, um die entsprechende Verwendung der Wehrkraft des Bundes zu dessen Schutz zu sichern."

Daß dieser gemäßigte Antrag, von welchem das preußische Cabinet schon vor seiner Einbringung am Bundestage in Kenntniß gesetzt wurde, um den Bezicht einer Ueberrumpelung oder einer Störung friedlichen Einvernehmens vorzubeugen, weder den ungeduldigen Erwartungen der den Mittelstaaten befreundeten noch der hämischen Lauer der gegnerischen Presse entsprechen würde, war vorauszusehen. Man hatte sich Umfassenderes, ja Entschiedeneres, Herausfordernderes und Schärferes von den Ministerberathungen in München verheißen. Seit Wochen berichtete man von Noten, in denen die vier Königreiche Preußen aufgefordert haben sollten, sich über seine fernere Stellung zum Bunde zu erklären; von Entwürfen für eine Bundesreorganisation, in denen die Mittelstaaten die Kleinstaaten sich annectiren wollten, um Preußen geschlossener gegenüber treten zu können, und andern Dingen, wie sie die kleindeutsche Partei periodisch wiederholte, um ihre bekannten Betrachtungen über unzulässige Großmachtsgelüste daran zu knüpfen. Aber es sollte vorerst Fühlung gewonnen werden, und der Gegenstand des Antrags war derart, daß bei jeder eingehenden Verhandlung desselben am Bunde die wichtigsten Grundsätze des Bundesrechts, die Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der Einzelnen neben der Rücksicht auf die Verschiedenheit der Machtverhältnisse zur Erörterung kommen mußten. Hierin wie in der Offenheit ihrer Motivirung bestand ein unleugbares Verdienst der Motion.

Aus der Antwort jedoch, welche Freiherr von Schleinitz durch seinen Vertreter ertheilen ließ, ging nur allzudeutlich hervor, daß er nicht gesonnen, sich auf Stärkung des Bundeslebens durch Erweiterung der Attributionen einzulassen. Sie widersprach zwar nicht dem Antrage der Mittelstaaten, sie anerkannte die Nothwendigkeit einer „Prüfung" der Bundeskriegsverfassung, allein das Heil dafür sollte von Berlin kommen. Sie vermied es nicht blos, wesentlichen Punkten der Motivirung zuzustimmen, sie trat ihnen sogar indirect entgegen, indem sie die Autorität der Bundesbeschlüsse von der nie gelösten Competenzfrage abhängig machte und nicht auf das Princip der Genossenschaft gleichberechtigter

Mitglieder, sondern auf das Gewicht der „realen Machtverhältnisse“ allen Nachdruck legte. Der Kern der Antwort wies auf den von Preußen während des italienischen Krieges eingenommenen Standpunkt hin, sie lautete in nuce: Wir lassen uns nicht majorisiren.

Ganz deutlich traten die preußischen Abzielungen bei einer Reform der Bundeskriegsverfassung sowohl in der Erklärung hervor, welche der preußische Bevollmächtigte in der Bundesmilitaircommission abgab, als in einer Circulardepesche des Freiherrn von Schleinitz vom 12. Januar 1860, welche den Freiherrn von Beust zu der folgenden, einer Anzahl deutscher Regierungen, selbstverständlich auch der preußischen vorgelegten Denkschrift provocirte, die uns zugleich ein Eingehen auf das Berliner Rundschreiben erspart:

„Die königl. preußische Regierung hat unterm 4. dſs. Mts. durch ihren Bevollmächtigten in der Bundesmilitaircommission, in Bezug auf die der letztern zugewiesene Frage wegen Revision der Bundeskriegsverfassung eine Erklärung abgeben lassen, welche im Wesentlichen folgende Punkte in sich begreift:

Preußen glaubt von der Revision ein erfolgreiches Ergebniß nur dann erwarten zu können, wenn dieselbe von der Umgestaltung einiger ihr unausführbar erscheinenden Grundbestimmungen in den allgemeinen Umrissen der Bundeskriegsverfassung ausgeht.

Als solche werden namentlich Art. V, XII, XIII, XIV und XV der allgemeinen Umrisse bezeichnet, welche festsetzen:

daß das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ein Heer und von einem Feldherrn befehligt sei und

daß der Oberfeldherr vom Bunde gewählt und von demselben in Eid und Pflicht genommen und demselben persönlich verantwortlich werde;

nicht minder alle hieran zu schließenden Paragraphen der nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung.

Zur Motivirung dessen wird angeführt:

1) daß die für den Kriegsfall herzustellende Einheit des Bundesheeres der realen Vorbedingungen entbehre, indem

a) die Kriegsverfassung selbst bestrebt sei, die Selbstständigkeit der Contingente der einzelnen Staaten und die Kriegsherrlichkeit der letztern nach allen Seiten sicherzustellen, und somit eine der Einheit der Consolidation entgegenstehende Richtung verfolge, und

b) die überwiegenden Theile des Bundesheeres von den Contingenten der deutschen Großmächte gebildet, welche als Bestandtheile einheitlich geschlossener Ganzen ihren Schwerpunkt außerhalb der Bundesorganisation

hätten und bei ihrem Auftreten für den Krieg sich factisch niemals für einen neuen erst zu bildenden einheitlichen Organismus auflösen, sondern vielmehr den nur im lockern Zusammenhange stehenden andern Contingenten zum natürlichen Anhaltepunkte dienen könnten;

2) daß die Bestimmungen bezüglich der Oberleitung darum unausführbar erschienen, weil es nicht denkbar sei, daß jemals einer der Souveraine der deutschen Großstaaten der Kriegsherrlichkeit über sein Heer in dem dazu erforderten Maße dem andern gegenüber begeben oder sich als Oberfeldherr in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß zur Bundesversammlung oder zu der Gesammtheit der Bundesfürsten setzen werde;

3) daß die Größe der Heeresmassen und der Umstand, daß dieselben im großen Kriege auf verschiedenem Kriegstheater zu kämpfen berufen sind, bei der Aufstellung der Bundesheere an sich schon eine Anordnung, wie die obenbezeichnete, bedinge;

Die königl. preußische Regierung hält es daher an der Zeit, daß als oberstes Princip, und ohne deshalb eine entsprechende Mitwirkung der Controle der übrigen Bundesregierungen dabei ausschließen zu wollen, der Grundsatz der doppelten Leitung für den Kriegsfall an die Stelle der erwähnten Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung gestellt und dieselbe von diesem Gesichtspunkte aus einer durchgreifenden Revision unterworfen werde.

Eine Circulardepesche, d. d. Berlin, 12. Januar 1860, vervollständigt diese Erklärung noch durch folgende Zusätze:

Ueber den Anschluß der Bundescontingente an die Armeen der beiden Großmächte für den Kriegsfall wofür die Nothwendigkeit unabweislich aus den realen Verhältnissen entspringe, würde eine verfassungsmäßige Bestimmung zu treffen und dabei Rücksicht auf eine entsprechende Eintheilung und Formation der Bundescorps schon für den Friedensstand zu nehmen sein.

Ferner sollen nicht nur innerhalb der taktischen Einheit der einzelnen Armeecorps, sondern auch innerhalb der beiden, nach verschiedenen Seiten zum Anschlusse bestimmten Gruppen dieser taktischen Einheiten verfassungsmäßig die möglichste Gleichförmigkeit des Organisations-, Ausrüstungs- und Bewaffnungssystems angeordnet werden, und auf die vollständige Erreichung dieser Gleichförmigkeit sollen hinfort die Bundesinspectionen hinwirken, welche, bis eine Gleichförmigkeit in der Organisation sämmtlicher deutschen Armeen sich erreichbar zeige, vorerst für jede der beiden Gruppen aus den dazu gehörigen Staaten zu bestellen sein würden.

Diesen vervollständigenden Erklärungen wird schließlich die Bemerkung beigefügt, man verhehle sich nicht, wie gering die Aussicht sei, das erforderliche Einverständniß sämmtlicher Bundesgenossen für eine Reform in diesem Sinne zu gewinnen, die königl. preußische Regierung halte es aber für ihre Pflicht, ihrer Ueberzeugung einen unumwundenen Ausdruck zu

geben, und erwarte eine entgegenkommende Würdigung der rückhaltlosen Aeußerung ihrer Auffassung.

Einer solchen Würdigung wird gewiß keine der deutschen Regierungen sich entziehen wollen, vielmehr wird man allseits es als einen dankenswerthen Vorschritt in dem Wege gemeinsamer Verständigung zu betrachten haben, daß in einem Augenblick unzweifelhaft ernster Verwickelungen die Regierung eines so mächtigen Bundesstaats ihre Ansichten über die angeregten Fragen in offener und präciser Weise zu erkennen giebt.

Es haben aber die deutschen Regierungen auch ihrerseits Anspruch darauf, daß ihren Anschauungen und Ueberzeugungen ebenfalls eine unbefangene sachliche Beurtheilung nicht werde versagt werden. Die königl. preußische Regierung verhehlt sich nicht, daß geringe Aussicht vorhanden sei, das Einverständniß sämmtlicher Bundesgenossen für die vorgeschlagene Reform zu erlangen. Sie spricht damit selbst die Ueberzeugung aus, daß dagegen Einwendungen und zwar gewichtige Einwendungen erfolgen werden. Denn voraussetzen zu wollen, daß die königl. preußische Regierung das muthmaßliche Fehlschlagen ihrer Vorschläge grundlosen oder gar selbstsüchtigen Motiven schon im Voraus zuschreiben könne, hieße den bundesgenossenschaftlichen Sinn dieser Regierung in einer nicht zu rechtfertigenden Weise verkennen. Je weniger daher daran zu zweifeln ist, daß die königl. preußische Regierung die Bedeutung und das Gewicht der von ihr erwarteten Einwendungen vollständig zu würdigen wisse, um so gerechtfertigter erscheint die Voraussetzung, daß dieselbe eine offene Darlegung der entsprechenden Ansichten selbst wünsche, wie dies ja auch das erlassene Circular andeutet, indem es auf den bevorstehenden Meinungsaustausch hinweist.

Das Circular knüpft an die Erklärung an, welche mehrere Bundesregierungen in der Sitzung vom 20. October v. Js. bezüglich einer Revision der Bundeskriegsverfassung abgaben, sowie an die Erklärung, welche die Mehrzahl derselben Regierungen in der Sitzung vom 17. December v. Js. zu Protokoll niederlegte. Es gingen diese Regierungen, wie dies namentlich die letztgedachte Erklärung beweist, von der Voraussetzung aus, daß eine Revision der Kriegsverfassung nur insoweit in Frage kommen könne, als es sich um Rücksichten rein militairischer Zweckmäßigkeit handele, weshalb denn auch von Haus aus die Ueberweisung der ganzen Frage an die Militaircommission vorgeschlagen wurde. Anders freilich verhält es sich mit der Erklärung des königl. preußischen Bevollmächtigten in der Militaircommission und dem Circularerlasse vom 12. Januar. So sicherlich das Motiv der darin enthaltenen Vorschläge auf militairischen Rücksichten beruht, so wenig läßt sich verkennen, daß die Resultate derselben von überwiegend politischem Charakter seien, und nicht allein eine Abänderung der Bundeskriegsverfassung, sondern auch und noch mehr eine Umgestaltung der Bundesverhältnisse in ihren wesentlichsten Grundzügen zur Folge haben würden. Es möge dahin gestellt bleiben, ob Vorschläge von dieser Tragweite überhaupt dem Bereiche der Militaircommission angehören, oder

ob sie nicht zunächst in der Bundesversammlung zu erörtern sein würden. Sehen wir für jetzt von jeder formellen Frage ab und halten uns nur an die Sache.

Der Deutsche Bund beruht in seiner ganzen Anlage auf der Voraussetzung eines einmüthigen und steten Zusammenwirkens der zu demselben gehörigen beiden Großmächte zu Erreichung der ihm vorgesteckten Zwecke. So lange diese Voraussetzung sich erfüllt, ist in der Regel den übrigen Bundesstaaten nur die leichte und naturgemäße Aufgabe beschieden, durch ihren Anschluß der im Geiste des Bundes erfolgten Verständigung der beiden Mächte moralische und materielle Unterstützung zu leihen. Daß inzwischen Umstände eintreten könnten, wo diese Voraussetzung sich nicht verwirklichen würde, lag ebenso wenig außerhalb der Grenzen der Voraussicht, und es hieße dem Charakter der Bundesgrundgesetze, namentlich auch wie solche in den allgemeinen Umrissen der Bundeskriegsverfassung sich abspiegeln, den Maßstab einer oberflächlichen Beurtheilung anlegen, wollte man zu dem Schluß gelangen, daß, sobald die an sich in hohem Grade unerwünschte Eventualität, die wir eben hervorhoben, eintritt, damit zugleich die praktische Anwendbarkeit des Bundesprincips in Frage gestellt sei; und ebenso wenig ist daraus die fernere Folgerung zu ziehen, daß alsdann, um den entstandenen Riß wieder auszufüllen, eine Zuweisung der übrigen deutschen Staaten, je nach ihrer geographischen Lage an die beiden Großmächte erfolgen müsse, theils um die nöthige Ausgleichung zwischen Beiden herbeizuführen, theils um die betreffenden Staaten zu ihrer eigenen Sicherheit in einen bestimmten politischen Verband treten zu lassen.

Es springt sofort in die Augen, daß eine derartige Auffassung der Verhältnisse und eine entsprechende Regulirung weit entfernt den entstandenen Riß auszufüllen, vielmehr dahin führen würde, dessen größere Erweiterung zu erleichtern.

Naheliegende Erfahrungen haben nun aber gezeigt, daß die beiden deutschen Großmächte auf dem europäischen Felde sowohl, als auf dem reindeutschen, zuweilen nicht vereint auftreten, und diese Erfahrungen haben die deutschen Regierungen gewissenhafterweise zu beherzigen, wenn ihnen der Vorschlag einer derartigen Zuweisung, in Gestalt einer verfassungsmäßigen Organisation, gemacht wird, ohne alle Rücksicht darauf, ob dies augenblicklich angesichts einer Einigung oder einer Trennung unter den beiden Großmächten geschieht.

Wenn unter der Voraussetzung eines übereinstimmenden Vorangehens der beiden Großmächte der Anschluß an dieselben ebenso sehr in den Verhältnissen als in den Wünschen und Interessen der übrigen deutschen Staaten seine Begründung findet, so muß es schon als eine nothwendige Bedingung ihrer Selbstständigkeit betrachtet werden, im entgegengesetzten Falle sich aus freier Ueberzeugung entscheiden zu können; allein ein höheres und patriotischeres Interesse muß ihnen gebieten, die Freiheit dieser Stellung zu wahren. Es ist ihre Aufgabe, und dies gilt namentlich von den

bedeutenderen unter ihnen, durch ihr Vorhandensein im Deutschen Bunde, durch die Unterstützung, die sie zu gewähren und zu versagen haben, den Zwiespalt unter den beiden Großmächten zu verhüten oder ihn wenigstens in seiner Entwickelung aufzuhalten. Der ungeschmälerte Fortbestand dieses Factors ist die beste Bürgschaft der Unzertrennlichkeit zwischen beiden. Der vollendete Dualismus dagegen hat nichts mehr zu schonen, wenn der eine Theil die Trennung von dem andern in seinem Interesse findet.

Es möchte schwer zu verkennen sein, welche dringende Aufforderung in dieser Betrachtung liegt, sich gegen jeden Vorschlag zu erklären, welcher eine organische Verbindung der einzelnen Bundesstaaten mit einer der beiden Großmächte auch in militairischer Beziehung bezweckt, und diese Bedenken würden auch dann ungeschwächt hervortreten, wenn ein solcher Vorschlag von beiden Großmächten übereinstimmend ausginge.

Der preußische Circularerlaß erinnert an frühere Vorgänge, insbesondere an die Bereitwilligkeit, welche man im Jahre 1840, bei der damaligen Aussicht auf einen Bundeskrieg mit Frankreich, bezüglich einer entsprechenden Vertheilung der Streitkräfte an den Tag gelegt habe. Eine gleiche Verständigung ist unter ähnlichen Umständen auch in der Zukunft denkbar. Allein es ist ein großer Unterschied zwischen einem solchen auf augenblickliche Umstände gegründeten und für deren Dauer berechneten Entschlusse und einer organischen Einrichtung, welche die Inbetrachtnahme späterer, vielleicht sehr verschiedener Conjuncturen im Voraus abschneidet.

Im Leben der Staaten gilt Dasselbe wie im Leben des Menschen, sobald es sich darum handelt, entscheidende Entschlüsse für die Zukunft zu fassen, es gehört dazu vor Allem das klare Bewußtsein seiner Aufgabe und der Bedingungen, unter welchen dieselbe erfüllt werden kann. Daher ist es zweckmäßiger, diesen Gesichtspunkt allen übrigen voranzustellen, wie es zugleich der königlich preußischen Regierung gegenüber würdiger und rücksichtsvoller erscheint, mit dessen Geltendmachung in erster Linie hervorzutreten und dieselbe nicht erst an eine nähere Beleuchtung der preußischen Vorschläge anzuknüpfen.

Wenden wir uns nun aber zu dieser letztern, und namentlich zu einer Prüfung der zu Grunde gelegten Motivirung.

Die königlich preußische Regierung ist der Ansicht, daß die für den Kriegsfall herzustellende Einheit des Bundesheeres der realen Vorbedingungen entbehre. Sie begründet diese Ansicht durch zwei Betrachtungen, einmal nämlich verfolge die Bundeskriegsverfassung eine der Einheit der Consolidation entgegenstehende Richtung, indem sie die Selbstständigkeit der Contingente der einzelnen Staaten und die Kriegsherrlichkeit der letztern nach allen Seiten sicher zu stellen bestrebt sei; alsdann aber würden die überwiegenden Theile des Bundesheeres von den Contingenten der deutschen Großmächte gebildet, welche als Bestandtheile einheitlich geschlossener Ganzen ihren Schwerpunkt außerhalb der Bundesorganisation hätten und bei ihrem Auftreten für den Krieg sich factisch niemals für einen neuen erst

zu bildenden einheitlichen Organismus auflösen, sondern vielmehr den nur im lockern Zusammenhange stehenden andern Contingenten zum natürlichen Anhaltepunkte dienen könnten.

Es wurde schon oben im Allgemeinen bemerkt, daß die preußischen Vorschläge in ihren voraussichtlichen Resultaten einen überwiegend politischen Charakter an sich trügen. Dasselbe läßt sich mit gleichem Rechte von deren Motivirung sagen. Die Uebelstände und Widersprüche, welche darin der bestehenden Bundeskriegsverfassung nachgewiesen werden wollen, würden vom rein militairischen Standpunkte aus keine wirklichen Schwierigkeiten bereiten. Die Selbstständigkeit der Contingente und die Kriegsherrlichkeit der einzelnen Souveraine hat den unzweifelhaften Vortheil, einen lebendigen Geist in den einzelnen Truppentheilen auszubilden und zu erhalten, ohne als ein Hemmniß bei der Aufstellung und Verwendung im Bundesheere störend einzuwirken, wozu es nur einer strengen Ausführung der Bundeskriegsverfassung bedarf. Wenn diese letztere heute der „realen Vorbedingungen entbehrt", so darf nicht behauptet werden, daß sie diesen Mangel bei ihrer Entwerfung übersehen habe. Man ging damals nur von Vorbedingungen aus, die erst in neuerer Zeit Gegenstand des Zweifels geworden sind. Damals allerdings war man von keiner Seite der Ansicht, daß die Contingente der beiden Großmächte außerhalb der Bundesorganisation ihren Schwerpunkt hätten, noch weniger aber machte sich irgendwo die Auffassung geltend, daß die Stellung dieser Contingente zur Bundesarmee im Kriegsfall für eine Auflösung zu halten sei. Die defensive Bestimmung des Deutschen Bundes im europäischen Staatensysteme und die unzertrennliche Verbindung der beiden deutschen Großmächte, diese beiden großen Bürgschaften des europäischen Gleichgewichts, sollten gerade durch die Bildung einer Bundesarmee gewährleistet werden, in welcher Oesterreich und Preußen eben nicht mit der vollen Stärke ihrer beiderseitigen Heere auftreten sollten, was — wenn es geschehen wäre, — dann allerdings den staatlichen Charakter der übrigen deutschen Länder von Haus aus verändert haben würde; im Gegentheil war es Absicht und Zweck der Bundesverfassung und Bundeskriegsverfassung, daß die Militairkräfte der übrigen deutschen Staaten den bundesmäßig vereinten Großmächten zur Seite stehen und dagegen die beiden Großmächte unter allen Umständen verpflichtet sein sollten, einen entsprechenden Theil ihrer Armeen dem Bunde zur Verfügung zu halten. In dieser Anlage der Bundesgesetze und vorzugsweise in der entsprechenden Ausbildung der Kriegsverfassung liegt die stärkste Gewähr gegen ein Zerfallen des Deutschen Bundes, die sicherste Bürgschaft für einen, fremden Einwirkungen unzugänglichen festen Anschluß sämmtlicher deutschen Staaten 2. und 3. Ranges an die beiden Großstaaten, und auf der andern Seite für letztere die Nothwendigkeit, als europäische Großmächte ihre Beziehungen zum Deutschen Bunde und also das Interesse Deutschlands nie aus den Augen zu verlieren.

Die deutschen Regierungen haben sämmtlich ein vertrags- und verfassungsmäßiges Recht, daß dieses Verhältniß ungeschwächt fortbestehe.

Dieselbe principielle Wichtigkeit ist den Bestimmungen wegen Ernennung eines Bundesoberfeldherrn beizumessen, indem der Begriff der Bundesarmee eine einheitliche Leitung nothwendig in sich schließt. Es können mit den nähern Modalitäten, welche die Wahl des Bundesoberfeldherrn betreffen, Inconvenienzen verbunden sein, deren Beseitigung man sich angelegen sein lassen kann. Wenn inzwischen die Erklärung des königlich preußischen Bevollmächtigten in der Militaircommission den hauptsächlichen Uebelstand darin erblickt, daß einer der Souveraine der deutschen Großstaaten sich der Kriegsherrlichkeit dem andern gegenüber niemals begeben und eben so wenig sich als Oberfeldherr in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß zur Bundesversammlung oder zu der Gesammtheit der Bundesfürsten setzen werde, so ist dagegen zu erwähnen, daß die Bundeskriegsverfassung die Uebertragung der Oberfeldherrnwürde an einen Souverain überhaupt nicht vorgesehen hat, die den Umständen nach nothwendige Vereinigung der Kriegsherrlichkeit mit der Stellung des Bundesheeres unter gemeinsamen Oberbefehl bei ihrer Entwerfung allerdings als denkbar betrachtet wurde. Nicht zu vergessen dürfte ferner sein, daß die Möglichkeit der Ausführung der bezüglichen Bestimmungen bisher von keiner andern Seite, als jener der königlich preußischen Regierung, in Zweifel gestellt worden ist. Namentlich ist dies in Bezug auf die jüngste Krisis zu erwähnen, wo man allseits sich geneigt zeigte, die Oberfeldherrnschaft Seiner königl. Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen unter der durch die Umstände gebotenen Suspension der erschwerenden Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung zu übertragen, und Oesterreich bereit war, seine Truppen unter dieses bundesmäßige Commando zu stellen, während Beides preußischerseits nicht für annehmbar befunden wurde.

Daß es für Preußen mit Unbequemlichkeiten und sogar Schwierigkeiten verknüpft sein könne, seine Stellung als europäische Großmacht mit der strengen Erfüllung seiner Bundespflichten überall in den nöthigen Einklang zu bringen, mag umsoweniger außer Beachtung bleiben, als darin die gegenwärtigen Vorschläge ihre Rechtfertigung zu suchen haben. Gewiß wird aber auch für die preußische Regierung die Betrachtung noch schwerer ins Gewicht fallen, daß die Stellung Preußens als europäische Großmacht ihren stärksten Nachdruck im deutschen Bundesverbande findet und daher umsoweniger auf ihrer Seite die Absicht vorauszusetzen sein, diesen Verband zu lockern. Auch wird eine unbefangene Prüfung zu der unabweislichen Erkenntniß führen, daß die in der preußischen Erklärung enthaltenen Vordersätze in naturgemäßer Folge zu ganz andern Consequenzen führen, als die in den Nachsätzen ausgesprochenen. Denn wenn es wirklich nothwendig und zulässig wäre, daß die Armeen der beiden Großmächte, weil sie ein geschlossenes Ganze bilden, behufs der Aufstellung einer Bundesarmee, nicht „aufgelöst" d. h. nicht theilweise verwendet werden dürfen, somit aber

diese Armeen unabhängig vom Bundesverband gestellt würden, so könnte dieses unmöglich die Folge haben, daß nun die übrigen Bundesstaaten den solchergestalt aus dem Bunde heraustretenden geschlossenen Ganzen sich einzufügen haben würden. Im Gegentheil würden die solchergestalt im engern Bundesverband zurückbleibenden deutschen Staaten darauf hingewiesen sein, sich gemeinsam ebenfalls zu einer dritten militairischen Einheit zu verbinden und in dieser Gestalt den Bundesverband mit den beiden Großmächten fortzusetzen.

Unstreitig kommt es jetzt mehr darauf an, zu praktischen Resultaten zu gelangen, als principielle Discussionen zu verlängern. Gerade diese Ueberzeugung ist es jedoch, welche vorstehende Betrachtungen nothwendig erscheinen ließ. Denn man wird, je aufrichtiger man es mit der anzustrebenden Verständigung meint, um so rückhaltloser darauf aufmerksam zu machen haben, wenn Vorschläge, die einem augenblicklichen Bedürfnisse eine scheinbar leichte Abhülfe versprechen, unausbleibliche Folgen in sich begreifen, deren spätere Erkenntniß doch nicht ausbleibt, und alsdann nur einen unersetzlichen Verlust von Zeit und Mühe und daneben eine traurige Saat der Mißverständnisse und Verwickelungen hinterläßt.

Einer solchen Wirkung rechtzeitig vorzubeugen erscheint um so mehr als das dringendste Bedürfniß, als gerade unter den gegenwärtigen Zeitumständen die Verständigung auf dem politischen Gebiete sich als die nächste Aufgabe darstellt. Wird ihre Lösung erreicht, so wird man sich über eine eventuelle militairische Aufstellung ohne große Schwierigkeiten einigen. Ohne ihre Erfüllung wird auch jedes militairische Uebereinkommen ein Versuch auf dem Papiere bleiben.

Es ist daher auch mit vollem Grunde zu hoffen, daß die Ablehnung von Vorschlägen, welche überdies aus rein militairischen Rücksichten hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit bereits an competenter Stelle ebenfalls erhebliche Bedenken hervorgerufen haben, die königlich preußische Regierung nicht abhalten werde, der angeregten Revision der Bundeskriegsverfassung auch ferner ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden. Die Regierungen, welche bei den in der Bundesversammlung unterm 20. October und 17. December vorigen Jahres abgegebenen Erklärungen betheiligt waren, haben dabei ihr Augenmerk vornehmlich auf die, innerhalb der gemischten Armeecorps vorzunehmenden Verbesserungen gerichtet und waren dabei allerdings der von dem preußischen Circular-Erlasse abweichenden Ansicht, daß zu Erreichung dieser Verbesserungen Vernehmungen innerhalb der gemischten Bundescorps nicht genügen, sondern daß es dazu einer steten Einwirkung des Bundes bedarf. Sowie die königlich preußische Regierung ihrerseits darauf Bedacht genommen hat, erst in neuester Zeit durchgreifende Veränderungen in ihrer Heeresorganisation eintreten zu lassen, so haben auch die übrigen deutschen Regierungen dahin streben zu sollen geglaubt, die bundesmäßige Schlagfertigkeit der von ihnen zu stellenden vereinten Streitkräfte zu erhöhen, und sie unterziehen sich dabei gern einer

Einwirkung, welche sich in Bezug auf die Contingente der Großmächte als weniger geboten darstellt. Die Fortschritte, die auf diesem Wege gemacht werden, können nur dazu führen, die gegenseitige Achtung der zur gemeinsamen Vertheidigung des deutschen Vaterlandes berufenen Heerestheile zu erhöhen, und sie werden damit zugleich den sichersten Boden gewinnen helfen, um bei eintretendem Kriegsfalle zu einer Anwendung der bestehenden Bundeskriegsverfassung in Bezug auf Leitung und Vertheilung der gemeinsamen Kräfte zu gelangen."

In einem Promemoria vom 14. Februar bemühte sich darauf der preußische Minister des Auswärtigen die Darlegungen der sächsischen Denkschrift zu entkräften. Da er jedoch die Gesichtspunkte derselben theils nicht verstehen wollte theils willkürlich verschob, konnte sie ihren Zweck in keiner Weise erreichen, im Gegentheil die sächsische Staatsregierung nur von der Müßigkeit eines fortgesetzten Meinungsaustausches bezüglich des fraglichen Gegenstandes überführen, der ohnehin lediglich der maßgeblichen Behandlung am Bundestage zu unterliegen hatte. Diese Ueberzeugung sprach auch Freiherr von Beust in einer an den sächsischen Gesandten in Berlin adressirten Depesche aus, die wir wegen ihrer an das preußische Promemoria geknüpften vollständig treffenden Betrachtungen ungeschmälert wiedergeben. Sachsens Premier antwortete also:

„Wie Ew. ꝛc. bekannt ist, hat die k. preußische Regierung die diesseitige Denkschrift vom 19. v. M., deren Vorschläge bezüglich der Bundeskriegsverfassung betreffend, zum Gegenstande einer eingehenden Erwiderung in Gestalt eines Promemoria gemacht. Herr von Savigny hat mir das letztere zugestellt, und ich lasse Ihnen eine Abschrift davon in der Anlage zugehen.

Wir haben es auf das Dankbarste anzuerkennen, daß die k. preußische Regierung denjenigen Erwägungen, welche jene Vorschläge hierseits hervorgerufen hatten, eine erschöpfende Beurtheilung hat zu Theil werden lassen, und wir glauben danach um so weniger es bereuen zu sollen, den durch die preußische Circulardepesche vom 12. Januar vorgezeichneten Weg des freien und offenen Meinungsaustausches über die angeregte Frage betreten zu haben.

Wenn es uns ferner auch nicht möglich ist, unsere Ansichten und Ueberzeugungen mit denjenigen Anschauungen in Einklang zu bringen, welche in dem Promemoria dargelegt werden, so gereicht es uns zu um so höherer Befriedigung, darin den Ausdruck einer Gesinnung zu finden, welche zwar für die deutschen Regierungen nie ein Gegenstand des Zwei-

felns sein konnte, deren erneuerte Versicherung aber unter den gegebenen Verhältnissen denselben doppelt willkommen und werthvoll sein muß, weshalb wir uns Glück wünschen dürfen, eine Kundgebung hervorgerufen zu haben, welche das öffentliche Vertrauen auf den Bestand und die Zukunft des Bundesverbandes nur zu stärken geeignet ist.

Zu einer fortgesetzten Polemik finden wir uns um so weniger veranlaßt, als die gegenüber stehenden Ansichten einer Entscheidung am Bunde unterliegen. Aus gleichem Grunde enthalten wir uns eines Eingehens auf die Geschichte der Entstehung der Bundeskriegsverfassung, wie solche das Promemoria darlegt. Die Sache hat am Bunde in formeller Beziehung einen unsern Ansichten und Wünschen ganz correcten Verlauf genommen. Die Militaircommission hat in Betracht der politischen Tragweite der preußischen Vorschläge dieselben an den Militairausschuß geleitet, dieser aber, in Uebereinstimmung mit den an den diesseitigen Bundestagsgesandten schon längst ergangenen Instructionen, der Bundesversammlung den Vorschlag gemacht, daß — vorbehaltlich einer politischen Beurtheilung der preußischen Anträge durch den Ausschuß — ein militairisch-technisches Gutachten der Militaircommission erfordert werde.

Ohne nun im Entferntesten diesem zweifachen Gutachten vorgreifen zu wollen, glauben wir es uns schuldig zu sein, einige Worte zur Rechtfertigung der unserer Denkschrift vom 19. Januar zu Grunde liegenden Anschauungen hinzuzufügen. Diese Rechtfertigung wird uns allerdings durch die Auffassungen des jenseitigen Promemoria insofern geboten, als dieselben uns in mehrfacher Beziehung berechtigen, die darin ausgesprochene Voraussetzung des Mißverständnisses auf die Beurtheilung unserer Ansichten anzuwenden.

Wir müssen dabei vor Allem bemerken, daß die diesseitige Denkschrift, gerade weil sie dazu bestimmt war, die politische Seite der ganzen Frage zu beleuchten, sich überhaupt gar nicht die Aufgabe gestellt hat, die preußischen Anträge unter den militairischen Gesichtspunkt zu bringen. Wir können daher auch nicht zugeben, daß, wie das Promemoria hervorhebt, die diesseitige Denkschrift den preußischen Vorschlägen Bedenken in militairischer Beziehung entgegengestellt habe. Bedenken dieser Art werden allerdings hierseits lebhaft empfunden. Hätte aber die Denkschrift sie in den Kreis ihrer Betrachtungen aufgenommen, so würde es in erschöpfender Weise geschehen sein. Die Einwürfe, welche in der diesseitigen Denkschrift den preußischen Vorschlägen gemacht werden, gehen ausdrücklich von der Hinweisung darauf aus, daß jene Vorschläge, sowie sie in ihren voraussichtlichen Resultaten zu einer Aenderung der Bundesverhältnisse führen würden und somit eine politische Tragweite hätten, so auch in ihrer Motivirung auf Betrachtungen rein politischer Natur, nämlich die Unvereinbarkeit der Bundeskriegsverfassung mit der besondern Stellung der beiden Großstaaten und die daraus fließende Untheilbarkeit ihrer Armeen, sich stützten. Auf dies Gebiet allein ist die sächsische Denkschrift den preußischen Vorschlägen ge-

folgt, und wenn dabei die diesseitige Auffassung der preußischen Regierung als eine „ideale" erscheint, wenn man uns einhält, daß dieselbe vor den mit der Bundeskriegsverfassung gemachten Erfahrungen nicht bestehen könne, so liegt uns die Entgegnung nahe, daß die Erhaltung bestehender Einrichtungen dem Begriffe des ideellen Strebens nicht entspricht, und daß das Zeugniß der Erfahrung gegen die Güte einer bevorstehenden Einrichtung erst dann angerufen werden kann, wenn man einmal versucht hat, dieselbe ernstlich in Ausführung zu bringen.

Die Ursachen, warum es zu einem solchen Versuche bisher nicht gekommen ist, wollen wir hier nicht weiter erörtern.

Ob eine solche organische Einrichtung, wie sie die preußischen Vorschläge bezwecken, die politische Tragweite in der That haben, ob sie die Selbstständigkeit und politische Geltung der einzelnen Staaten so weit berühren würde, wie solches die sächsische Denkschrift darlegt, darüber würde eine fernere Auseinandersetzung müßig sein. Es liegt auf der Hand, daß bei Beurtheilung dieser Frage eine Voraussicht entscheidend ist, welche nicht blos in abstracter Beweisführung, sondern auch im Gefühl und in der Erfahrung ihre Erkenntniß schöpft. Es genügt daran zu erinnern, daß wir eben jene politische Tragweite als voraussichtliches Resultat, nicht als Tendenz der preußischen Anträge hervorgehoben haben. Dagegen finden wir uns allerdings durch die Auslassungen des Promemoria genöthigt, auf Dasjenige zurückzukommen, was wir über die Bedeutung der zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten, neben den beiden Großmächten, und die Beziehungen der letztern zu ihnen und zum Bunde gesagt haben, theils weil uns daran gelegen sein muß, unsere Ansicht nicht blos als eine theoretische, sondern geschichtlich begründete aufrecht zu erhalten, theils weil wir uns gegen den anscheinenden Vorwurf zu rechtfertigen haben, als hätten wir dabei gegen die preußische Regierung Anschuldigungen, und noch dazu ungerechte Anschuldigungen, erhoben.

Nichts hat unsern Betrachtungen ferner liegen können, als die Unterstützung vergessen zu wollen, welche Preußen den mit ihm im Bunde vereinigten Regierungen gewährt hat. Wir haben insbesondere dankbar uns Dessen zu erinnern, daß die preußische Regierung im Jahre 1849 die von der damaligen Nationalversammlung einseitig beschlossene Reichsverfassung nicht allein gut zu heißen sich weigerte, sondern auch die andern deutschen Regierungen unter Erbietung militairischen Beistandes aufforderte, jene Verfassung nicht anzuerkennen, und denjenigen Regierungen, welche dieser Erwartung entsprachen, den versprochenen militairischen Beistand auch in der That leistete.

Wenn dagegen der k. preußischen Regierung „jede Erfahrung darüber gebricht, wie stark der Nachdruck sei, den Preußens Stellung als europäische Großmacht aus dem Bundesverbande mit jenen Regierungen zu empfangen habe", so sind wir in der Lage, an einen noch näher liegenden Zeitabschnitt zu erinnern.

Welches immer die gegenwärtigen Ansichten des Berliner Cabinets über den Verlauf der Dinge in Deutschland während des orientalischen Kriegs sein mögen, so wird man doch nicht die Thatsache zu bestreiten vermögen, daß die ziemlich isolirte und deshalb nicht gefahrlose Stellung, welche Preußen damals einnahm, und der wir noch heute dieselbe Anerkennung wie damals schenken, allein durch die Unterstützung, die ihr durch die Mittelstaaten und infolge dessen durch den Bund gewährt wurde, eine haltbare blieb. Und wenn die k. preußische Regierung einen Blick in die Verhandlungen werfen will, welche in den ersten Monaten des Jahres 1855 sowol am Bundestage als unter den deutschen Regierungen gepflogen wurden, so wird sie vielleicht billig genug sein, zuzugeben, daß die sächsische Denkschrift nicht zu viel sagt, indem sie von der Unterstützung spricht, welche die übrigen Staaten der einen oder der andern Großmacht zu gewähren oder zu versagen haben, ohne deshalb zu „Parteigängern" zu werden — ein Wort, welches das Promemoria mit Anführungszeichen heraushebt, das aber in unserer Denkschrift sich nirgends findet. Der Rückblick auf jene Periode, ja auch der Rückblick auf einen noch näher liegenden Zeitabschnitt dürfte es anschaulich machen, wie geschichtlich nachweisbar der in der sächsischen Denkschrift den deutschen Staaten vindicirte Beruf sei: durch ihren untrennbaren Zusammenhang augenblickliche Zerwürfnisse zwischen den beiden Großmächten in ihren Folgen zu mildern und zu verhüten, daß dieselben zu einem Zerfallen des Bundes führen. Daß diese letzte Calamität verhindert worden ist, darf als ein Trost unter den Erfahrungen des letzten Jahres betrachtet werden; daß sie aber in ihrer praktischen Möglichkeit uns weit näher gerückt sein würde, wenn wir damals eine den preußischen Anträgen entsprechende Organisation neben den damaligen politischen Divergenzen gehabt hätten, ist unschwer zu erkennen.

Mag daher auch unsere Auffassung der bestehenden Bundeskriegsverfassung eine „ideale" scheinen — die Bedenken, die sich an die vorliegenden Revisionsanträge knüpfen, finden in sehr „realen" Verhältnissen ihre Begründung.

Der Gedanke, „daß es für Preußen mit Unbequemlichkeiten und sogar Schwierigkeiten verknüpft sein könne, seine Stellung als europäische Großmacht mit der strengen Erfüllung seiner Bundespflichten überall in den nöthigen Einklang zu bringen", beruht nicht auf unserer eigenen Eingebung und wir hatten es auf das Tiefste zu beklagen, wenn darin der Sinn eines Vorwurfs erblickt werden wollte. Wir sind mit jenen Worten nur einem Gedanken gefolgt, welcher sich deutlich genug in den Motiven der Erklärung des k. preußischen Militairbevollmächtigten vom 4. Januar ausgesprochen findet.

Die vorstehenden Betrachtungen werden hoffentlich — dies ist wenigstens ihr alleiniger Zweck — erkennbar werden lassen, daß die Entwickelungen der sächsischen Denkschrift nicht auf einem theoretischen Gebilde, sondern auf der Beherzigung mehrjähriger Erfahrungen und Beobachtungen beruhen" 2c.

Auch Freiherr von Schleinitz theilte — wer hätte davon mehr überzeugt sein sollen als er selber? — in seiner Entgegnung vom 9. März die Ansicht von der Ueberflüssigkeit einer Fortsetzung des Meinungsaustausches über beregte Angelegenheit, und so schloß damit die Correspondenz zwischen der sächsischen und preußischen Regierung betreffs der Revision der Bundeskriegsverfassung, mit welcher die Bundesversammlung ebenfalls nicht in's Reine gelangen konnte. Man beanstandete stillschweigenden Einverständnisses eine Abstimmung, weil bei den bereits in der Militaircommission, sodann im Militairausschuße und auch sonst in amtlichen Schriften hervorgetretenen Auffassungen der Ausfall der Abstimmung zu Gunsten der Majoritätsanträge, mithin gegen die Ansichten der preußischen Regierung, vorherzusehen war, und man einen solchen Conflict der Meinungen im Schoße der Bundesversammlung nicht den vielverheißenden Fürsten-Zusammenkünften in Baden und Teplitz zur Seite stellen wollte. Man suchte nach einem vermittelnden Ausweg und zu dem Ende fand im August eine Conferenz außerordentlicher Militairbevollmächtigter zu Würzburg statt, die unter thunlichster Berücksichtigung der den preußischen Vorschlägen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte und der dabei in Aussicht genommenen Eventualitäten eine Feststellung zu finden sich bemühte, welche mit dem Charakter des Bundes und seiner Grundgesetze mehr im Einklang sei. Ein solcher Entwurf kam in der kurzen Zeit von kaum mehr als einer Woche zu Stande, und ward dann den Cabineten von Wien und Berlin zur commissarischen Verhandlung unterbreitet. Dort ruhte aber die Sache. Auf die commissarischen Verhandlungen einzuwirken, lag weder in der Stellung noch in der Macht der übrigen deutschen Regierungen. Sie konnten inzwischen nur ihr Augenmerk auf die darin nicht einbegriffenen Punkte richten, die sonst bezüglich der Revision der Bundeskriegsverfassung zu erledigen waren. Und dies geschah, vor allem von der sächsischen Regierung, die jede Verzögerung der Verhandlungen darüber am Bundestage zu verhindern suchte. Allein auch hier stieß man auf die Einsprache der preußischen Regierung, und außerdem

zeigte die Erledigung der Seitenpunkte einen blos untergeordneten Werth, da sich eine Aussicht auf befriedigende Erledigung des Hauptwerks nicht öffnete.

Da nun der Antrag auf Revision der Bundeskriegsverfassung an sich wie in seinen Consequenzen von vornherein ebenso wenig wie Baden's Antrag auf Errichtung eines Bundesgerichts (3. November), wozu übrigens Beust schon auf den Dresdner Conferenzen Vorschläge eingereicht, derart durchzugreifen Gestalt erhielt, als die Antragsteller beabsichtigten, so versammelten sich die Premiers von Sachsen, Bayern, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, beider Mecklenburge, Nassau, Meiningen und Altenburg in den Tagen des 23.—26. Nov. zu Würzburg, um sich über weitere Schritte zur Ausführung und Entwickelung der Bundesverfassung zu verständigen. Aus diesen Conferenzen gingen die in der Bundesversammlung vom 17. Dezember gestellten Anträge hervor, als: dem von der preußischen Regierung am 6. Mai erneuerten Antrag auf Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen baldmöglichst Folge zu geben, gleichzeitig aber auch in Behandlung der Geschäfte Einrichtungen treffen zu wollen, die eine zweckgemäße rasche Veröffentlichung des zur Publicität bestimmten Inhalts der Sitzungsprotocolle zu verbürgen geeignet wären; zweitens, den mit Begutachtung eines von Bayern schon 1854 anhängig gemachten Antrags wegen Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen über Ansässigmachung und Heimat beauftragten Ausschuß zu veranlassen, die ihm gestellte Aufgabe, auch wenn das den einzelnen Regierungen deshalb abverlangte Material noch nicht vollständig eingelaufen sein sollte, nach den zur Zeit an denselben gelangten Unterlagen nunmehr ohne weiteres Zuwarten zu lösen; drittens, den mit Erörterung der Frage wegen Errichtuug eines Bundesgerichts beschäftigten Ausschuß zu beauftragen, daß er hiebei den Gesichtspunkt wünschenswerther Uebereinstimmung der Gesetzgebung im Gebiet der Rechtspflege berücksichtige und überhaupt über den Punkt, ob und inwieweit die Herbeiführung gemeinsamer Civil- und Cri-

minalgesetzgebung wünschenswerth und ausführbar sein werde, sich gutachtlich äußere. Ferner stellten die obengenannten Regierungen mit Ausnahme Kurhessens den Antrag, man wolle die zur Befestigung der deutschen Nord- und Ostseeküsten nöthigen Maßregeln in Berathung nehmen und zunächst eine sachverständige Prüfung der Nothwendigkeit und des Umfangs solcher Küstenbefestigungen, eventuell die Vorlegung eines Gutachtens über die wesentlichen Modalitäten der Ausführung veranlassen. Endlich gaben die Regierungen von Sachsen, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau bezüglich der Revision der Kriegsverfassung eine Erklärung ab, worin sie die Richtung, welche die Lösung dieser Aufgabe nehmen möchte, näher bezeichneten.

Einige Monate später knüpften sie daran noch den Antrag auf Einführung einer allgemeinen deutschen Patentgesetzgebung unter Verweis auf einen von Sachsen eingereichten diesfälligen Gesetzentwurf nebst Motiven: eine Angelegenheit, die ebenfalls schon auf den Dresdner Ministerialconferenzen als eine der Bundesgesetzgebung zu überweisende bestimmt worden. Außerdem noch andere entschieden gemeinnützige Anregungen.

Das Schicksal der Münchener und Würzburger Conferenzen war aber kein glückliches. Ihren Hauptanstrebungen setzte die preußische Regierung die traditionelle Politik der Umgehung, Verlahmung und Separatbehandlung entgegen, und sowol der Neugothaismus mit seinen Colonien als die Demokratie beeiferten sich, das Volk von jeder ernsten Theilnahme an jener Reform-Initiative abzuhalten, indem sie eine ganze Collection von Verdächtigungen und auch von Schimpfwörtern über die Mittelstaaten ausleerten. So weit die Angriffe und Insinuationen der Parteien sich der Mühe werth zeigten, abgeschlagen und widerlegt zu werden, geschah dies seinerzeit von Beust selbst in einer umfänglichen, überaus klaren und besonnenen Darstellung über die Bedeutung der Würzburger Conferenzen und den daraus hervorgegangenen Vereinbarungen (s. „Dresdner Journal“ 1859 Nr. 283), welche in der gesammten deut-

schen Presse die ausgiebigste Beachtung gefunden, manche Feindseligkeit zum Schweigen brachte, manche kleinlaut machte, hie und da auch vernünftigen Anschauungen Bahn brach, für den Erfolg im Schoße der Bundesversammlung indeß nichts änderte. Und so können wir uns hier im Hinblick auf jene Verdächtigungen und Schmähungen einfach mit der Bezeichnung der Quelle derselben begnügen. Sie hieß Furcht, Furcht auf allen Seiten: dort, es möchte durch die Reforminitiative der mittelstaatlichen Regierungen der Verwirklichung des kleindeutschen Bundesstaats, der Ersetzung des Bundestags durch eine permanente preußische Centralgewalt entgegengearbeitet werden; bei der Demokratie die Furcht vor der Verhinderung einer Revolution, auf welche sie theils in erbärmlichster Selbstsucht, theils in einer mit der sittlichen Verkommenheit der Massen auf gleichem Niveau befindlichen politischen Gedankenlosigkeit ihr Ein und Alles baute. Einige der ungebärdigsten Calumniatoren mögen sich selber nicht ganz klar darüber gewesen sein, welche der beiden Tendenzen bei ihnen vorwaltete. Doch, um gerecht zu sein, müssen wir noch einer Einwendung gedenken, die nicht auf jene Quelle zurückzuführen war, sondern in Kreisen erhoben wurde, denen man eine unbefangene politische Auffassung zugestehen durfte. Hier behauptete man nämlich, die von den Würzburger Conferenzen angeregten Schöpfungen bedingten vorerst eine deutsche Nationalvertretung. Allein wenn sie deshalb die Anträge vom 17. Dezember und spätere perhorrescirten, so hätten sie wenigstens über Möglichkeit und Art eines deutschen Parlaments haltbare Vorschläge formuliren sollen. Dies fehlte, und in der That würden die Urheber solches Verlangens bei detaillirter Durchgestaltung desselben auf unbesiegbare Schwierigkeiten gestoßen sein. Ein deutsches Parlament stellte sich nach den damals vorhandenen Zuständen nicht blos als eine Unausführbarkeit dar, jeden Ausführungsversuch bedrohte sogar die Intervention des lauernden Auslandes. Sehen wir aber von dieser Gefahr ab und nehmen wir an, ein Decret hätte, wie Einzelne forderten, ein deutsches Parlament einberufen sollen. Dann jedoch würde man bei der Zerfahrenheit der

Ansichten und Interessen die Verwirrung eines polnischen Reichstags in Scene gesetzt haben, deren Frucht für Deutschland keine andere sein konnte, als neue Schwächung, Spaltung und höchst wahrscheinlich sogar Verlust am Nationalkörper. Nicht für ein Parlament waren die Zeitumstände angethan, wol hingegen forderten sie das Volk auf, mit beiden Händen zu ergreifen, was die Würzburger Regierungen in Auffassung des praktisch Erreichbaren anstrebten: Institutionen, deren Erringung zugleich den Durchgangspunkt zu einer zu früh anticipirten Nationalvertretung gebildet haben würden, welche nicht mehr besorgen ließ, daß sie über den decentralistisch gewordenen und decentralistisch angelegten Charakter der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland hinausfahren werde.[44]

XII.

Drei deutsche Fragen auf dem sächsischen Landtage von 1860/61.

Inzwischen hatte sich das Organ des Deutschen Bundes von Neuem mit einer Frage zu beschäftigen, welche Preußen abermals Veranlassung gab, mit seiner vollständigen Nichtachtung dieses Bundes offen hervorzutreten.

Wir erhielten bereits im siebenten Abschnitt dieses Buches Gelegenheit der Thatsache zu gedenken, daß sich die Regierung des Kurfürsten von Hessen genöthigt sah, die Hilfe des Deutschen Bundes gegen das eigene Land nachzusuchen. Sie ward gewährt und den dieselbe begleitenden Commissaren, von welchen infolge der Olmützer Uebereinkunft einer durch Preußen, der andere durch Oesterreich ernannt worden, die Aufgabe gestellt, erstlich sich im Einvernehmen mit der kurfürstlichen Regierung einer Revision der Verfassung zu unterziehen, und die deshalbigen Vorschläge der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen, bis dahin jedoch, zum andern, die Regierung zur Fortführung der Verwaltung und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den Stand zu setzen. Die Bundescommissare erfüllten diese Aufgabe, indem sie vor Allem der kurfürstlichen Regierung die materiellen Mittel für die nothwendige Befestigung und Ausübung der Staatsgewalt sicherten, ihr Abhilfe des Widerstands der Beamten und des Militairs gewährten und die gefährdenden Agitationen in Presse und Vereinen unterdrückten. Sodann war die Untersuchung der Verfassung von 1831

cum annexis aus den Jahren 1848 und 1849 erforderlich. Dies geschah in sehr eingehender und gründlicher Weise und namentlich erwies sich das über diesen Gegenstand von dem preußischen Commissar gefertigte Gutachten so beweiskräftig gegen die wesentliche Anlage der ganzen Verfassung von 1831, daß es vorzugsweise zu dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 27. März 1852 beitrug. Nach Art. 2 dieses Beschlusses wurde die genannte Verfassungsurkunde „nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazugegebenen Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen sammt dem Wahlgesetze vom 5. April 1849" in ihrem hauptsächlichsten, jedoch von dem übrigen nicht zu trennenden Inhalte als mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54, 57 und 58 der Wiener Schlußacte unvereinbar außer Wirksamkeit gesetzt. Im Art. 4 ertheilte man dem von den Bundescommissaren mit der hessischen Regierung ausgearbeiteten Entwurfe einer revidirten Verfassung zur Zeit nur im Allgemeinen Zustimmung, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen. Doch sollte nach Art. 3 dieser Verfassung, „an die Stelle der seitherigen ohne Zögerung als Gesetz publicirt", dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Ständeversammlung zur Erklärung vorgelegt und von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell der etwaigen weitern Verhandlung, bei der demnächsten Nachsuchung der Garantie des Deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums dem Bunde Mittheilung gemacht werden. Dieser fast mit Stimmeneinhelligkeit gefaßte Bundesbeschluß ward der Publication vom 13. April 1852 vorangeschickt.

Jetzt wäre es nun wirklich ein Leichtes gewesen, den Verfassungsstreit für lange Zeit friedlich beizulegen, hätten es Hassenpflug oder seine Nachfolger verstanden, den erfochtenen Sieg vernünftig und maßvoll auszunützen. Mit einigen Concessionen, nicht an den Liberalismus, sondern an die materiellen Interessen der Bevölkerung hätte sich ein völliges Einverständniß zwischen der Regierung und den Ständen fin-

den lassen. Aber es fehlte alle staatsmännische Rücksicht, alles verständige Einlenken. Hassenpflug zeigte sich nunmehr, so lange er noch selbst das Ruder führte, viel zu selbstherrisch und übermüthig, um Dinge der erwähnten Art für nothwendig zu halten. Er verlangte nur noch bedingungslose Ergebung. Auch dem größten seiner Fehler, daß er Demokraten und Gothaner mit gleichem Hasse verfolgte, wodurch er die unterdrückten Reste der Opposition für die nächste Zeit mehr und mehr vereinigte, statt sie zu trennen, blieb er blinden Eifers getreu. Die Demokratie wollte die größtmögliche Selbstbestimmung und Selbstregierung des Volks, wogegen Hassenpflug die volle Unabhängigkeit des Landesherrn zu reactiviren gedachte. In dieser Hinsicht stand erstere also in weit schärferem Gegensatze zu dem Minister des Kurfürsten als die Gothaner. Allein er hätte nicht vergessen dürfen, daß die hessischen Demokraten auch großdeutsch und föderalistisch gesinnt waren, und wenigstens in dieser Beziehung sehr wohl eine Bundesgenossenschaft gegen die dem Gothaerthum incarnirte und im Stillen fortwuchernde Verpreußungssucht abgeben konnte. Statt dessen vernichtete er binnen kurzem die demokratische Partei als solche vollständig. Die Gothaer konnte er jedoch nicht vernichten, sondern nur unterdrücken. In ihren Händen befand sich die Bureaukratie in so ausgedehnter Weise, daß der Staat wol aus den Fugen gegangen wäre, hätte man auch hier völlig aufräumen wollen. Sie blieben daher entweder selbst im Amte, oder behielten nach wie vor ihre Sippe, ihre Freunde und Gesinnungsgenossen darin. Diejenigen von ihnen, welche der Heimat Valet gesagt, zogen auch nicht gleich den vertriebenen Demokratenführern als mittellose Flüchtlinge in's Ausland, sondern wurden zum Theil in angesehenen Stellungen die einflußreichen Agenten ihrer Partei. Wo es nur anging haben sie geworben und agitirt. In der Presse, bei der Diplomatie, an den Höfen, überall arbeiteten jetzt mittel- oder unmittelbar die hessischen Gothaner wie die anderwärtigen. Sie trugen so die hessische Frage über ganz Deutschland hin, und gestalteten sie zu einer Handhabe, die für jedes Cabinet, das einmal Lust verspüren mochte,

tendenziös in Liberalismus zu machen, insonderheit für das preußische, bequem zurecht lag. Als dann die Zeit kam, in welcher sich im hessischen Volke neue Rührigkeit entfalten sollte, waren die Gothaner durch die ungeschickte Politik Hassenpflugs die einzig übrig gebliebenen und gefeierten Vorkämpfer des sogenannten Rechts, denen sich nun auch die Masse wieder vertrauensvoll, oder richtiger nothgedrungen anschloß. Selbst wer noch anders dachte und neuen Mißbrauch der gothaischen Führerschaft befürchtete, mußte sich mehr oder minder anschließen, wenn er nicht auf alle augenblickliche politische Thätigkeit verzichten wollte.

Im Juli 1858 standen die Differenzen in Hessen zwischen den Ständen und der Regierung so, daß letztere die im Beschlusse vom 7. März 1852 vorbehaltene Vorlage über die weitere Entwickelung der Verfassungsangelegenheit dem Bunde nicht länger vorenthalten zu dürfen glaubte. Der für diese Angelegenheit bestimmte Bundesausschuß unterzog dieselbe einer sorglichen und eingehenden Erörterung, deren Resultat in einem ausführlichen Referat des badischen Gesandten im Sommer von 1859 der Bundesversammlung vorgelegt wurde. Damit schien die Sache eine nahe Erledigung finden zu wollen. Inzwischen war aber in Berlin mit der Einsetzung der Regentschaft jenes Ministerium erstanden, das bald im Ernst bald im Spott das Ministerium der neuen Aera genannt wurde, jenes Ministerium, dessen Majorität eine frühere Regierungsdevise: „Preußen muß aufgehen in Deutschland“ alsbald durch den Wahlspruch ersetzte: „Preußen muß moralische Eroberungen machen“! Wenn es auch nichts mehr von einem Aufgehen wissen wollte, so bestreiten wir doch, daß es den Accent auf „Eroberungen“, die, sobald sie Preußen unternommen, gewissen Parteianschauungen von selber moralisch erschienen, gelegt hätte. An ein so betonendes Ministerium dachte oder glaubte noch kein Mensch. Nun mußte jedoch auch der Weizen der kurhessischen Gothaner zu voller Blüte gelangen, denn zu „moralischen Eroberungen“ eigneten sich neben der schleswig-holsteinschen Verwicklung die kurhessischen Verfassungswirren vortrefflich, vortrefflich das Aergerniß, das Preußen selbst mit herbei-

geführt hatte, indem es die Opposition gegen die Regierung ermuthigte und dann dieselbe Opposition am eifrigsten niederschlagen half. In der That legte eine Denkschrift der preußischen Cabinetsgothaner plötzlich ganz veränderte, rechtlich und politisch allerdings haltlose Ansichten dar. Die Regierung der neuen Aera ging nämlich von der Ansicht aus, daß der Bundesbeschluß von 1852 die Verfassung von 1831 nicht für immer rechtlich beseitigt, sondern nur zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt hätte und, da die Verhandlungen in Hessen über die „provisorische" Verfassung von 1852 kein Einverständniß aller Theile bewirkt, es nunmehr räthlich und rechtlich erscheine, unter Wiederaufhebung dieser Verfassung das Grundgesetz von 1831 zum neuen Ausgangspunkte von Erörterungen zu nehmen, welche eine Beseitigung der Bundeswidrigkeiten der Verfassungsgesetze von 1831 und 1848/49 bezweckten. Zu dem Ende möchte der Bund zunächst im Einzelnen die Stellen in denselben bezeichnen und erwägen, welche sich als bundeswidrig darstellten, und dann solle die kurfürstliche Regierung je nach dem Ausfall der Untersuchung mit der nach Maßgabe der Wahlordnung von 1831 oder 1849 einzuberufenden Kammer sich über die Abstellung der bezeichneten Bundeswidrigkeiten vernehmen lassen. Diese Auffassung veranlaßte die Bundesversammlung, die Angelegenheit dem Ausschusse zu erneuter Prüfung zurückzugeben. Die auf der Würzburger Conferenz vertretenen Regierungen zogen den Fall gleichfalls in die Discussion und einigten sich über eine Behandlung desselben, deren Richtung in dem erneut erstatteten Ausschußgutachten, das dem Bundesbeschlusse vom 24. März 1860 zu Grunde lag, deutlich zu erkennen war.

Sofort nach Bekanntwerden der preußischen Denkschrift vom October 1859 bemächtigte sich aber zugleich die Parteiagitation des Stichworts, es gälte der Wiederherstellung der Verfassung von 1831, und die zweite kurhessische Kammer ward von ihr so influirt, daß sie eine ihrer früheren ganz entgegengesetzte Haltung annahm, das heißt statt der 1857 in Gemeinschaft mit der ersten Kammer beantragten Aenderungen der Verfassung von 1852 plötzlich für die Rückkehr zum Grund-

gesetz von 1831 Beschlüsse faßte. Die erste Kammer trat denselben indeß nicht bei, und so konnte durch die neuen Beschlüsse der zweiten Kammer die rechtliche Bedeutung der frühern Beschlüsse beider Kammern über die Verfassung von 1852, welche der Bundesversammlung in der Regierungsvorlage vom Juli 1858 mit unterbreitet waren, in keiner Weise beeinträchtigt werden, abgesehen davon, daß der Bund die eben erwähnte Vorlage zu erledigen hatte und damit die Acten für ihn geschlossen waren.

In der Bundestagssitzung vom 24. März 1860 aber wurden zum Theil unter sehr gründlicher Motivirung, wohin namentlich die der sächsischen Regierung zu rechnen, mit allen gegen eine Stimme, außer Preußen, die Anträge der Majorität des Ausschusses angenommen, dahin lautend: der hessischen Regierung zu eröffnen, „daß die Mittheilung vom 15. Juli 1858 als dem Art. 27 der Wiener Schlußacte und dem Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 durchaus entsprechend nicht erkannt und folgeweise der Verfassung, wie solche erlassen werden wolle, die Garantie zur Zeit nicht ertheilt werden könne, diese dagegen dann erfolgen und eine beruhigende Anzeige in Vorlage einer Verfassungsurkunde werde wahrgenommen werden, in welcher von allen Abänderungen der Verfassung von 1852, wozu eine Zustimmung der Stände nicht zu erlangen, abgesehen, dagegen nach Maßgabe der im Ausschußberichte enthaltenen Ausführung die inhaltlich der Mittheilung vom 15. Juli 1858 von den Ständen gestellten, noch nicht genehmigten Anträge, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen und den Bundesgesetzen nicht widerstreiten, nachträglich aufgenommen sein werden." Demnach erging dann an die kurfürstliche Regierung auch die Aufforderung: „zu definitiver Feststellung des Verfassungswerks auf der bezeichneten Grundlage unverzüglich Einleitung zu treffen, auch von dem Ergebnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen." Bis dahin bleibe selbstverständlich die Verfassung von 1852 sammt Wahlgesetz und Geschäftsordnung in Wirk-

samkeit, und behalte sich die Bundesversammlung weitere der Sachlage entsprechende Entschließung vor.

Hiegegen nun erklärte Preußen im crassesten Widerspruche zu seinem Verhalten von 1852, es könne diesen Beschluß nach seiner festen Ueberzeugung weder mit der nach dem Bundesrecht allein zulässigen Auslegung des frühern Beschlusses vom 27. März 1852 noch überhaupt mit den der Competenz des Bundes durch seine Grundgesetze gezogenen Grenzen in Uebereinstimmung finden, und müsse daher alle aus demselben etwa herzuleitenden Folgerungen und Verpflichtungen ausdrücklich ablehnen. Die ihm sofort ertheilte Zurechtweisung, daß alle Bundesglieder zur Anerkennung der in ihrer Mitte gefaßten Majoritätsbeschlüsse bundesverfassungsgemäß verpflichtet seien, beantwortete es mit dem Vorbehalte weiterer Erklärungen. Unter diesen nehmen nach ihrer Bedeutung die erste Stelle ein jener Passus der Thronrede vom 14. Januar 1862, wonach an der Hoffnung festgehalten wird, den Bemühungen der preußischen Regierung auf Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung von 1831 werde der endliche Erfolg nicht fehlen, und die Erklärung des Grafen Bernstorff, Preußen werde keine Action des Bundes gegen diese Verfassung dulden. Zum dritten male proclamirte es also — jetzt durch die verlorenen Schlachten Oesterreichs in Italien von der Besorgniß ernster Einsprache des Wiener Cabinets befreit — den Grundsatz, Bundesrecht ist nur Preußens Recht, lediglich preußischen Interessen hat der Bund zu dienen, nicht umgekehrt.

Unterdessen war die kurhessische Frage auch Gegenstand der Berathungen des am 5. November 1860 zusammengetretenen sächsischen Landtags geworden. Und da diese dem Staatsminister des Auswärtigen zu ausführlicher Darlegung seiner Auffassung des beregten Handels wie zur Erläuterung des einschlägigen Verhaltens der sächsischen Regierung am Bundestage Gelegenheit boten, so ist eine Beachtung der betreffenden Kammerverhandlungen für uns selbstverständlich.

Mehrere Abgeordnete der zweiten Kammer des sächsischen Landtags hatten nämlich eine Petition eingereicht, dahin lautend, der Land-

gesetz von 1831 Beschlüsse faßte. Die erste Kammer trat denselben indeß nicht bei, und so konnte durch die neuen Beschlüsse der zweiten Kammer die rechtliche Bedeutung der frühern Beschlüsse beider Kammern über die Verfassung von 1852, welche der Bundesversammlung in der Regierungsvorlage vom Juli 1858 mit unterbreitet waren, in keiner Weise beeinträchtigt werden, abgesehen davon, daß der Bund die eben erwähnte Vorlage zu erledigen hatte und damit die Acten für ihn geschlossen waren.

In der Bundestagssitzung vom 24. März 1860 aber wurden zum Theil unter sehr gründlicher Motivirung, wohin namentlich die der sächsischen Regierung zu rechnen, mit allen gegen eine Stimme, außer Preußen, die Anträge der Majorität des Ausschusses angenommen, dahin lautend: der hessischen Regierung zu eröffnen, „daß die Mittheilung vom 15. Juli 1858 als dem Art. 27 der Wiener Schlußacte und dem Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 durchaus entsprechend nicht erkannt und folgeweise der Verfassung, wie solche erlassen werden wolle, die Garantie zur Zeit nicht ertheilt werden könne, diese dagegen dann erfolgen und eine beruhigende Anzeige in Vorlage einer Verfassungsurkunde werde wahrgenommen werden, in welcher von allen Abänderungen der Verfassung von 1852, wozu eine Zustimmung der Stände nicht zu erlangen, abgesehen, dagegen nach Maßgabe der im Ausschußberichte enthaltenen Ausführung die inhaltlich der Mittheilung vom 15. Juli 1858 von den Ständen gestellten, noch nicht genehmigten Anträge, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen und den Bundesgesetzen nicht widerstreiten, nachträglich aufgenommen sein werden." Demnach erging dann an die kurfürstliche Regierung auch die Aufforderung: „zu definitiver Feststellung des Verfassungswerks auf der bezeichneten Grundlage unverzüglich Einleitung zu treffen, auch von dem Ergebnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen." Bis dahin bleibe selbstverständlich die Verfassung von 1852 sammt Wahlgesetz und Geschäftsordnung in Wirk-

samkeit, und behalte sich die Bundesversammlung weitere der Sachlage entsprechende Entschließung vor.

Hiegegen nun erklärte Preußen im crassesten Widerspruche zu seinem Verhalten von 1852, es könne diesen Beschluß nach seiner festen Ueberzeugung weder mit der nach dem Bundesrecht allein zulässigen Auslegung des frühern Beschlusses vom 27. März 1852 noch überhaupt mit den der Competenz des Bundes durch seine Grundgesetze gezogenen Grenzen in Uebereinstimmung finden, und müsse daher alle aus demselben etwa herzuleitenden Folgerungen und Verpflichtungen ausdrücklich ablehnen. Die ihm sofort ertheilte Zurechtweisung, daß alle Bundesglieder zur Anerkennung der in ihrer Mitte gefaßten Majoritätsbeschlüsse bundesverfassungsgemäß verpflichtet seien, beantwortete es mit dem Vorbehalte weiterer Erklärungen. Unter diesen nehmen nach ihrer Bedeutung die erste Stelle ein jener Passus der Thronrede vom 14. Januar 1862, wonach an der Hoffnung festgehalten wird, den Bemühungen der preußischen Regierung auf Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung von 1831 werde der endliche Erfolg nicht fehlen, und die Erklärung des Grafen Bernstorff, Preußen werde keine Action des Bundes gegen diese Verfassung dulden. Zum dritten male proclamirte es also — jetzt durch die verlorenen Schlachten Oesterreichs in Italien von der Besorgniß ernster Einsprache des Wiener Cabinets befreit — den Grundsatz, Bundesrecht ist nur Preußens Recht, lediglich preußischen Interessen hat der Bund zu dienen, nicht umgekehrt.

Unterdessen war die kurhessische Frage auch Gegenstand der Berathungen des am 5. November 1860 zusammengetretenen sächsischen Landtags geworden. Und da diese dem Staatsminister des Auswärtigen zu ausführlicher Darlegung seiner Auffassung des beregten Handels wie zur Erläuterung des einschlägigen Verhaltens der sächsischen Regierung am Bundestage Gelegenheit boten, so ist eine Beachtung der betreffenden Kammerverhandlungen für uns selbstverständlich.

Mehrere Abgeordnete der zweiten Kammer des sächsischen Landtags hatten nämlich eine Petition eingereicht, dahin lautend, der Land-

tag wolle die Staatsregierung ersuchen, ihren Bundestagsgesandten mit solchen Instructionen zu versehen, welche denselben ermächtigten, die Rechtsbeständigkeit der kurhessischen 31er Verfassung, soweit dieselbe den Bundesgesetzen nicht widerspreche, anzuerkennen und zur Lösung der in Kurhessen obschwebenden Differenz nach Maßgabe der von den verfassungsmäßigen Organen des kurhessischen Volkes abzugebenden Erklärungen seinerseits mit beizutragen. Diese Petition nun kam in den öffentlichen Sitzungen vom 9. und 10. April 1861 zur Debatte, nachdem sie die Majorität der mit ihrer Begutachtung beschäftigt gewesenen Deputation im Wesentlichen befürwortet hatte, wogegen die Minderheit sie auf das Ersuchen beschränkt wissen wollte, die Staatsregierung möge in geeigneter Weise auf beschleunigte Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in Kurhessen hinwirken. Einstimmig jedoch war dem Hause von der bemeldeten Deputation vorgeschlagen, im Verein mit der ersten Kammer gegen die von der Deutschen Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 27. März 1852 in Anspruch genommene Berechtigung, eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung eines deutschen Bundesstaates außer Wirksamkeit zu setzen, Verwahrung einzulegen.

In die sich hieran knüpfende zweitägige Debatte selbst aber den Leser einzuführen erscheint um so weniger nöthig, als die bemerkenswerthesten Erhebungen seitens der einzelnen Abgeordneten sich in der Deduction abspiegeln, zu welcher der Minister des Aeußern nahe dem Schlusse der Verhandlungen das Wort nahm.

Zunächst einen Vergleich anstellend mit einer vor zehn Jahren stattgefundenen Verhandlung ähnlicher Natur in demselben Saale (s. Cap. VII) und dem Gefühle der Genugthuung Ausdruck verleihend, daß die Kammer in einer bewegten Zeit und ob eines die Gemüther lebhaft erregenden Gegenstandes die Grenzen der maßvollsten Erörterung innegehalten, die auch hinterher blos von zwei Deputirten einigermaßen übersprungen ward, sprach Freiherr von Beust wie folgt:

„Bei der Frage, die gegenwärtig verhandelt wird, ist von der einen Seite das Licht in reichen Strömen herbeigetragen worden, es ist so viel Brennstoff an der einen Seite angehäuft, daß von dort eine fast blendende Gasflamme hervorbricht. Wenn nun von der andern Seite ich ein Licht zu nähern versuchen werde, so schmeichle ich mir allerdings nicht, daß es mir gelingen werde, Sie damit zu blenden; ich werde zufrieden sein, wenn es mir nur gelingen sollte, damit einen mildern und aufhellenden Wiederschein über jene dunkeln Schatten zu werfen, welche den Grundton des Gemäldes bilden, welche man als Grund des Bildes zu sehen gewohnt ist, und welche man, seien wir aufrichtig, zu dem nöthigen Lichteffect braucht. Wenn Sie, meine hochgeehrtesten Herren, diesen Gesichtspunkt im Auge behalten, so darf ich mit Gewißheit hoffen, daß Sie dann, wenn ich in die Lage komme, Ihnen vielleicht manche Gesichtspunkte vor das Auge zu führen, die Viele unter Ihnen weniger ansprechen werden, daß Sie dann nicht hierin eine Vorliebe der Regierung für gewisse Doctrinen erblicken werden, sowie noch weniger das Bestreben, Grundsätze und Maximen zur Geltung zu bringen, welche einer andern Zeit angehören, als diejenige ist, in welcher wir leben. Ich hoffe, daß es mir alsdann gelingen werde, zu erreichen, daß dem Verfahren der sächsischen Regierung, soweit wenigstens dasselbe hier in Frage kommt, eine gerechtere und mildere Beurtheilung werde zu Theil werden, als dies wol, wie ich nach manchen Aeußerungen schließen muß, der Fall sein mag.

Lassen Sie sich, meine hochgeehrtesten Herren, in dieser Auffassung auch nicht stören, wenn ich, während der Deputationsbericht in seinem ersten Theile am Schlusse zu einer Verwahrung gelangt, in dem Falle bin, mit einer kleinen Verwahrung meinerseits zu beginnen. Das Wort, welches die ganze Verhandlung durchzieht, ist das Wort „Verfassung“, und es ist daher dem Ministerium wol nicht ganz zu verargen, wenn es auch bei dieser Gelegenheit einmal auf die Bestimmungen unsrer Verfassung näher einging und diejenigen Paragraphen prüfte, die sich auf das Petitionsrecht der Stände und auf die Wirksamkeit der Stände beziehen; — und ich muß allerdings im Namen der Regierung mich dahin aussprechen, daß eine Zusammenstellung des §. 109 mit den §§. 78 und 79 ihr die Ueberzeugung giebt, daß an und für sich wol die Kritik eines Bundesbeschlusses, der ein anderes deutsches Land betrifft, nicht in diesen Wirkungskreis gehören möchte. Indessen, meine hochgeehrten Herren, daß diese Verwahrung nur eine gelegentliche ist, geht daraus hervor, daß die geehrte Deputation in der Lage war, mit den Regierungscommissaren zu verhandeln, und daß ich hier bin, möglichst erschöpfende Erläuterungen zu geben. Die Regierung hat um so weniger einen Anstand finden zu sollen geglaubt, als es ihr im Allgemeinen nur recht erwünscht sein kann, wenn die Kammern ein lebhaftes Interesse für die Angelegenheiten zeigen, die am Bunde verhandelt werden. Zu hoffen ist dabei, daß dieses Interesse nicht blos sich da zeigen wird, wo die Kritik sich öffnet, sondern wo auch ein Feld sich öffnet für die Unter-

stützung solcher Bestrebungen durch die öffentliche Meinung, welche zum Zwecke haben, gemeinnützige Anordnungen zu treffen und gemeinnützige Maßregeln in's Leben zu rufen, und es ist zu hoffen, daß solche Unterstützung der Regierung ihre oft nicht leichte Aufgabe erleichtern werde, auf diesem Wege die bestehenden Bundeseinrichtungen zu befestigen, zu beleben und zu heben. Die Regierung hat aber auch noch einen weit dringenderen Grund, dieser Verhandlung nicht auszuweichen, sondern mit vollständiger Bereitwilligkeit in dieselbe einzutreten. Die Regierung zweifelt nicht im Mindesten, daß jene Befürchtungen, welche von den in der kurhessischen Frage gefaßten Bundesbeschlüssen eine gefährliche Rückwirkung auf die mögliche Gestaltung unsrer Verfassungsverhältnisse in Aussicht nehmen, auf aufrichtiger Ueberzeugung, auf ernster Besorgniß beruhen. Sie hat auf eine solche Regung zu achten, sie hält sich für verpflichtet, in dieser Beziehung Beruhigung zu geben, und ich hoffe, daß es mir nicht schwer werden wird, die düstern Wolken, die etwa in dieser Beziehung aufsteigen könnten, zu zerstreuen. Ich werde indeß um die Erlaubniß bitten, auf diesen Punkt erst später zurückzukommen.

Wenn ich Ursache haben werde, dem Gutachten der Deputation, so weit es die Majorität betrifft, in manchen Punkten entgegen zu treten, so war es doch für das Ministerium eine dankbar anzuerkennende Sache, daß der Bericht eine specielle Kritik des Verfahrens der sächsischen Regierung nicht in Ausführung genommen hat, und wenn ich mich auch nicht mit der Hoffnung schmeicheln darf, daß die von mir der geehrten Deputation gegebenen Erläuterungen sie davon überzeugt haben, daß die Regierung nicht anders handeln konnte als wie sie gehandelt hat, so glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß sie wenigstens darin einen Grund gefunden haben mag, um dem Urtheile der Kammer nicht vorzugreifen. Wenn ich in dieser Beziehung also mich nur dankbar auszusprechen habe, wird mir es die geehrte Deputation um so weniger verübeln, wenn ich nur insofern einen Ausdruck des Bedauerns laut werden lasse, daß die etwas lakonische Fassung der Schlußstelle im Berichte, wo von der Erklärung der königl. Commissare die Rede ist, nicht recht vollständig ist. Ich bedauere dies nicht etwa deswegen, weil ich die Aufnahme der von mir gegebenen ausführlichen Erläuterungen zu vermissen hätte, sondern weil die Fassung dieser Stelle allerdings geeignet ist, einige Mißverständnisse hervorzurufen. Es würde danach fast scheinen, als hätte sich die Regierung gegen alle und jede Rechtsauffassung in dem Majoritätsberichte erklärt und als nähme sie eine absolut negirende Stellung selbst dem Minoritätsgutachten gegenüber ein. Das ist nicht der Fall; ich werde auf diese Punkte am Schlusse meiner Rede zurückzukommen Gelegenheit haben.

Der erste geehrte Redner am gestrigen Tage begann damit, daß er die ganze Angelegenheit beklagte, und diese Auffassung ist gestern und heute auch öfters laut geworden. Ich theile meinestheils dieses Gefühl; ich muß aber gestehen, es nimmt vielleicht in mancher Beziehung eine andere Richtung. Es ist zu beklagen allerdings, daß zu einer Zeit, wo alle Kräfte

Deutschlands zusammenwirken sollten, um für den Augenblick der Gefahr von außen uns zusammenstehend zu machen, ohne innern Zwist, man sich in dieser innern Frage aufgerieben und erschöpft hat, welche längst ihre Lösung gefunden hätte, wenn man sie hätte ruhig ihren Lauf nehmen lassen. Es ist zu beklagen, daß in einer Zeit, wo so oft der Vorwurf ausgesprochen wird, man wisse das Geschehene nicht zu vergessen, man alte Wunden aufgerissen hat, die nahe am Vernarben waren; es ist beklagenswerth, daß man den Rechtssinn des Volkes an einer Frage schärfen und ausüben will, welche mehr vielleicht wie jede andere unter dem wechselnden Einflusse der Begebenheiten, der Meinungskämpfe, der Systemsänderungen steht, wo nicht blos Meinungsverschiedenheiten und verschiedene Rechtsanschauungen nebeneinander sich bewegen, sondern auch entgegenstehende Rechtsverhältnisse, woraus von selbst folgt, daß die Klarheit in dieser Sache nur scheinbar in der Schroffheit gefunden wird, und ich möchte bezweifeln, ob das eine gute Schule sei, um wirklich den gesunden Rechtssinn des Volkes auszubilden. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich mit diesen Worten irgend einer Ueberzeugung zu nahe treten will und auch nicht jener vielverbreiteten und sicherlich gewissenhaften Ueberzeugung, daß mit einem einfachen Hinweisen auf die rechtliche Basis der Verfassung von 1831 die hessische Verfassungsfrage abgeschlossen und abgethan sei. Was aber eine ebenso gewissenhafte Ueberzeugung ist, das ist diejenige, welche auf der Gewißheit beruht, daß mit strengrechtlicher Argumentation allein, sofern diese nicht einseitig verfolgt wird, das Ziel, dessen Mancher gewiß zu sein glaubt, nicht zu erreichen ist, während es in dieser Frage mehr wie in jeder andern darauf ankommt, daß unter allseitiger Berücksichtigung aller einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge dieselbe beurtheilt werde, nicht aber so, daß man einen einzelnen Theil des geschichtlichen Verlaufs herausnimmt und ihm die Rechtsfrage beliebig anpaßt. Stellen wir, meine Herren, die Rechtsfrage obenan, und stellen wir sie auf die Spitze, so kommen wir von Haus aus auf das Resultat, daß jeder Streit darüber, ob der Bund 1852 in seiner Entscheidung zu weit gegangen sei oder nicht, zu einer vollkommen müßigen wird. Man streitet über Competenz; wer ist aber hierüber Richter? Jedes Gericht urtheilt selbst über seine Competenz, und wenn seine Competenz angefochten wird, so ist dies ein Theil des Urtheils, und es stehen dagegen die gegebenen Rechtsmittel an die höhere Instanz zu Gebote. Die Bundesversammlung ist nun kein Gericht im eigentlichen Sinne des Worts, aber sie ist das gesetzmäßige Organ des Deutschen Bundes und es steht keine Instanz über ihr. Sie hat daher, wenn sie entscheidet, nach der verfassungsmäßigen Norm der Abstimmung darüber ihre Competenz selbst definitiv zu entscheiden. Es ist eine ganz andere Frage, auf die ich später zurückkommen werde, ob es zu den glücklichen Einrichtungen gehöre, daß die Bundesversammlung überhaupt mit den einzelnen Verfassungen etwas zu thun habe und hier zu einer Entscheidung gelangen könne. So lange sie aber hierzu den Beruf hat, und

dieser Beruf ist in jener bekannten Denkschrift, welche 1859 von Seiten einer größern Regierung erlassen wurde und welche den Wendepunkt der ganzen Sache bezeichnet, nicht bestritten worden; so lange sie diesen Beruf hat, so lange kann auch das von jener Seite aufgestellte Programm nicht Geltung beanspruchen, daß die Competenz des Bundes in innern Angelegenheiten auf das geringste Maß beschränkt werden müsse. Die Competenz ist Etwas, was entweder besteht oder nicht besteht, sie liegt entweder in der Verfassung oder sie liegt nicht darin, sie kann daher entweder ausgeübt oder überhaupt nicht ausgeübt werden. Wird sie aber ausgeübt, so hat die Behörde, welche sie ausübt, das Maß der Competenz durch ihren Spruch selbst zu bestimmen, sofern nicht eine höhere Instanz besteht, die anderweit verfügen kann. Darüber hinaus kann nur die Kritik die erfolgte Entscheidung einem Urtheile unterziehen, und dieser mag nach Maßgabe der bestehenden Rede- und Schreibefreiheit der Spielraum nicht verkümmert werden. Soll aber die Kritik entscheidend werden, dann freilich liegt die Befürchtung nahe, daß wir einer großen Verwirrung entgegengehen würden. Es ist ja eine mehr zufällige Fügung, wenn es sich gerade so begiebt, daß alle oder die meisten Landesvertretungen sich in einer solchen Frage in einem und demselben Gedanken begegnen. Es wird der Fall eintreten, wo sie auseinandergehen, und will man zugeben, daß die einzelnen Regierungen und Ständeversammlungen die Competenz anfechten können, so wird dies unter Umständen zur Auflösung des Bundes führen. Der geehrte Abg. Jungnickel erinnerte mich heute an die Erklärung, die ich vor kurzem in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, als sie hier zur Sprache kam, abgab. Der geehrte Abg. Cichorius that gestern das Nämliche, und es schien ihm in Dem, was ich damals gesagt, fast die nothwendige Consequenz zu liegen, daß auch in gleicher Richtung nach derselben Seite vorgegangen werden müßte. Ich nehme von Dem, was ich damals über jenen Gegenstand gesagt, nicht ein Wort zurück, man wird auch die Regierung nie im Widerspruch damit finden; ich glaube auch, daß manches der Worte, die ich damals gesprochen, wenn man sich deren erinnern will, seitdem nicht an Bedeutung verloren hat, ich weise es auch gar nicht zurück, daß zwischen beiden Fragen ein Zusammenhang bestehen kann, nur nehme man diesen Zusammenhang nicht einseitig. Man ist gewohnt, diese beiden Fragen, Hessen und Holstein, in Verbindung zu bringen, weil durch die gegenseitige Friction es gelingt, beide so zu sagen in demselben Wärmegrade zu erhalten. Allein mit dieser Erwärmung ist es nicht allein gethan, es sind auch andere Dinge dabei zu berücksichtigen! Man möge nicht vergessen, daß dieselben Ursachen nicht überall dieselben Wirkungen haben. Die Hand, die mit einer kurzen Bewegung in Hessen aus 52 31 machen konnte, macht nicht so rasch in Holstein aus 52 48. Sie erinnern sich, meine hochgeehrten Herren, der Verhandlungen, die in der vorjährigen Session im preußischen Abgeordnetenhause stattfanden, wo kurz nach einander die hessische und die holsteinische Frage verhandelt wurden. In der hes-

sischen Frage ging es schlimm über den Bund her, der Bund war wol an Allem schuld, man mochte von ihm nicht viel mehr wissen. Man ging sogar so weit, die Rechtsbeständigkeit der Bundesversammlung zu bestreiten, man wollte von Bundesgenossen nichts wissen, namentlich nicht von den übelbeleumundeten Mittelstaaten. Bald darauf kam die holsteinische Frage zur Sprache und da lautete freilich die Sache etwas anders, da wurde vom Bunde gesprochen, da wurde von Bundesbeschlüssen gesprochen, da wurde von Bundesgenossen gesprochen, und man hatte gewiß sehr recht, das zu thun. Nicht etwa blos deshalb, weil die Bundesgenossen unter Umständen ja nicht ganz zu verachten sind, sondern hauptsächlich um deswillen, weil man Ursache hatte zu erkennen, wie wichtig es sei, Denen, die sich vielleicht um diese deutsche Angelegenheiten zu kümmern Neigung haben sollten und die vielleicht noch weniger zu verachten sein würden, entgegenhalten zu können, daß hier der Deutsche Bund kraft seiner Grundgesetze, kraft aber auch der von dem gesetzmäßigen Organe gefaßten Beschlüsse verfahre. Und dieser Standpunkt, der hat sich bewährt, er hat entfernt gehalten von Deutschland schon Etwas, was vielleicht unter Umständen schlimmer sein kann, als der Gedanke eines Krieges, den Gedanken eines Congresses! Nun aber, meine Herren, habe ich in Hinblick darauf wol noch nöthig, zu erklären, was es ist, was es heißt, wohin es führt, wenn gegen Majoritätsbeschlüsse Protestationen aufkommen können? Soll ich sagen, wem damit ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben wird? Habe ich hervorzuheben, welchem Urtheile denn der ganze Zustand dieser unsrer Bundesverhältnisse nach außen ausgesetzt wird, wenn es möglich ist, daß ein Bundesbeschluß sieben Jahre lang besteht, wirkt, neue Verhältnisse schafft und im achten wieder umgeworfen wird?

Allein, meine Herren, ich weise trotz jener vorausgeschickten Fragen der absoluten Competenzzuständigkeit gar nicht das Eingehen auf das Materielle dieser Frage zurück, und da glaube ich Sie nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß man aus gewissen Widersprüchen bei derjenigen Auffassung doch nicht ganz herauskommt, die eben dennoch die verbreitetste ist. Die Frage wird vor Allem dabei gestellt auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte, wonach bekanntlich die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können. Es ist schon von jeher, wie bekannt, ein Streit unter den Staatsrechtslehrern, ob dieser Artikel eine blos rückwirkende oder auch fortlaufende Kraft habe. Ich glaube das Letztere, aber darauf kommt es hier zunächst nicht an, sondern es fragt sich darum, ob dieser Artikel die Kraft haben soll, den Bund in Geltendmachung derjenigen Einwendungen zu behindern, die man überhaupt ihm zugestehen kann, bezüglich der einzelnen Verfassungen zu erheben.

Es fragt sich zunächst: ist das Letztere überhaupt der Fall? Und da ist gar nicht nöthig, weiter zurückzugehen als auf die Ausführungen Derer, die mir gegenüberstehen. Der Deputationsbericht braucht dafür den sehr

vorsichtigen Ausdruck: „die dem Bunde zustehende Prüfung". Jene Gedenkschrift, deren ich vorhin gedachte, hat schon einen stärkern Ausdruck dafür, sie spricht von „Ausmärzung" der in einer Verfassung befindlichen mit dem Bundesrechte in Widerspruch stehenden Elemente. Der Herr Vicepräsident sprach gestern von der Füglichkeit, die dem Bunde zu Gebote gestanden hätte, die Ausscheidung anstößiger Bestimmungen zu verfügen. Also es wird darüber kein Zweifel laut, daß der Bund überhaupt das Recht haben soll, nach Umständen eine solche Ausscheidung zu verlangen. Hat er aber das Recht, wird ihm das nicht abgesprochen, so würde es doch der vollkommenste Widerspruch in sich selbst sein, wenn er dann behindert sein sollte durch eine nach Befinden sehr kleine Majorität. Wie beispielsweise der Abg. Dr. Hermann mit Recht hervorhob, würde dies bei der kurhessischen Verfassung von 1831 geschehen können, und eine einzige Stimme hätte genügt, die Sache noch weiter hinauszuziehen. Es ist aber auch wol darüber kein Zweifel, daß Art. 56 der Wiener Schlußacte nicht den Bund im Auge hatte, sondern die Landesregierungen, und das beweist sattsam die Stelle, wo der Artikel steht. Er steht natürlich hinter dem 54. und 55., diese aber sagen Folgendes:

Art. 54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowol der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Das springt in die Augen, daß dies auf das Verhältniß zu den Regierungen sich bezieht, während, wenn man hier hätte eine Vinculirung des Bundes meinen wollen, dies hinter den Art. 61 gehört hätte, wo eben von Eingriffen des Bundes in die Particularverfassungen die Rede ist. Nun ist es allerdings die große und streitige Frage, ob diese Befugniß des Bundes so weit erstreckt werden konnte, daß nicht nur einzelne Artikel ausgeschieden werden, sondern man eine ganze Verfassung außer Wirksamkeit setzt. Ich will hierbei nicht die vielleicht etwas zu weit gehende Argumentation gebrauchen, die anderwärts gebraucht worden ist, daß, wenn einmal der Bund das Recht hat, 1, 2, 3 Artikel für bundeswidrig zu erklären, er dann auch nach Befinden alle Artikel einer Verfassung dafür erklären könnte. Ich will vielmehr nur darauf aufmerksam machen, daß hier die thatsächlichen Verhältnisse so beschaffen waren, daß man zur Anwendung der Art. 26 und 27 der Wiener Schlußacte gelangte, und daß hieraus

damals, wie bekannt ist, die Bundesversammlung das Recht entnahm, so zu verfahren wie sie verfahren ist, wobei freilich ganz besonders die damaligen thatsächlichen Verhältnisse noch in Erwägung kommen müssen, um zu zeigen, welche Umstände dazu beitrugen, daß man eben dieser allerdings ausnahmsweisen Auffassung Raum gab.

Ich komme auf diese Weise zu der Geschichtserzählung des Deputationsberichts über Dasjenige, was in Kurhessen im Jahre 1850 vorgegangen ist. Es ist das freilich nur eine Episode, die Alles zur Seite läßt, was vor 1850 in Hessen vorgegangen war, und insofern der Vollständigkeit wol etwas entbehrt. Ich bin auch weit entfernt, hier auf das Angeführte näher einzugehen. Der Herr Abg. Günther sprach gestern die Voraussetzung aus, er glaube annehmen zu dürfen, daß die sächsische Regierung nicht aus persönlicher Vorliebe für die Minister Hassenpflug und Scheffer so gehandelt habe, wie sie gehandelt hat. Ich kann das bestätigen, ich habe nie Gelegenheit gehabt in eine persönliche Bekanntschaft mit diesen Herren zu treten, und man kann wol annehmen, daß bei einer so wichtigen Frage die Regierung überhaupt sich rein an die Sache zu halten hatte. Ich fühle auch keinen Beruf, als Sachwalter des damaligen hessischen Ministeriums an dieser Stelle aufzutreten, allein, sofern die im Bericht gegebene Darstellung zu einem Conclusum führt, so möchte ich doch Einiges erläuternd hinzufügen, und zwar, indem ich mich hierbei streng an Das halte, was im Berichte steht. Nicht ganz zu vergessen ist dabei, daß es in der Eigenthümlichkeit der hessischen Verfassung lag, daß eine Fortsetzung des Provisoriums der Steuererhebung von Anfang an und fortwährend stattgefunden hat. Die Landtagsperiode begann mit Anfang November, das Finanzjahr mit dem Monat Januar, und die Verfassung sah bereits im §. 147 die Nothwendigkeit der Verlängerung vor. Die trat auch regelmäßig ein; sie reichte aber fast nie, und es ist, so viel mir von sicherer Quelle mitgetheilt worden, nicht ein-, zweimal, sondern in allen Finanzperioden geschehen, daß zwischen Ständen und Regierung ein Uebereinkommen wegen Verlängerung des sechsmonatlichen Provisoriums erfolgen mußte. Erst im Jahre 1850 wurden Schwierigkeiten gemacht aus Ursachen, die sich leicht begreifen lassen. Wenn nun hierbei dem Ministerium überall der Vorwurf gemacht wird, daß es die Budgetvorlage hingezogen habe, so mag das insofern ganz richtig sein, als das Ministerium das Budget ändern zu müssen erklärt hatte und damit im Rückstande war. Allein, daß es das einmal vorgelegte Budget nicht zurückgezogen hat, das scheint mir doch selbst daraus hervorzugehen, daß nach dem Bericht der Ausschuß der Stände die Budgetberathung so beschleunigt hatte, daß es zur Berathung darüber kommen konnte. Wenn nun trotzdem das Ministerium zur Auflösung verschreiten wollte und wegen der dringenden Auflösung wiederum die Fortsetzung des Provisoriums verlangte, so lag — und da muß man sich hier nur an die Verfassungsmäßigkeit halten — dies darin, daß das Ministerium, welches ein ganz verändertes System repräsentirte, verfassungs-

mäßig sobald als möglich zur Auflösung und zu einer neu einberufenen Kammer zu gelangen suchte, und so lag allerdings ein Gebot der Nothwendigkeit in Dem, was geschehen ist. Wenn nun der Bericht ganz richtig anführt, bei dem Wiederzusammentritt der einberufenen Stände habe eine theilweise Steuerverweigerung stattgefunden, so ist factisch der Begriff einer Steuerverweigerung nicht ganz hinwegzuleugnen, und wenn dies im Verfolg der Dinge dann einen Stillstand der ganzen Staatsmaschine zur Folge hatte, so ist das freilich ein Zustand, von dem man nicht behaupten kann, daß er unmöglich unter den Begriff gebracht werden könne, der im Art. 26 der Wiener Schlußacte bezeichnet ist, wo es heißt:

„Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten ist“ ꝛc.

Wenn es zu dem nicht gekommen ist, so ist deshalb nicht zu sagen, daß man eine solche Befürchtung nicht hätte haben können. Ich muß diese Umstände alle anführen, da es hier im Interesse des Bundes und der Bundesversammlung mir geboten erscheint, daß die Sache von allen Seiten gründlich besprochen werde. Allein es kam ja eben — und deshalb nehme ich eben diesen ganzen Theil mehr oberflächlich —, es kam eben damals bei der Entscheidung des Bundes im Jahre 1852 gar nicht darauf an, zu entscheiden zwischen zwei streitenden Theilen und zu sagen, wer Recht und wer Unrecht habe, sondern es war der Fall des Eintretens in einen gänzlichen Umsturz aller staatlichen Verhältnisse. Das war eine Thatsache; sie war hervorgegangen zum Theil aus jenem Conflict von 1850, zum Theil aus politischen Conjuncturen und Ereignissen, zum Theil auch, wenn man der Sache recht auf den Grund gehen will, allerdings aus den fast unvermeidlichen Wirkungen der Verfassung von 1831 in Bezug auf einige darin enthaltene Artikel und, wie nicht geleugnet werden kann, im Hinblick auf die mit dieser Verfassung gemachten Erfahrungen. Was die Verfassung von 1831 betrifft, so hat das Minoritätsgutachten darüber verschiedene Bemerkungen gemacht. In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in Berlin und der Abgeordnetenkammer in Bayern sind darüber auch manche bemerkenswerthe Daten beigebracht worden; sie sind interessant, und wenn ich nicht befürchten müßte, die Kammer zu sehr zu ermüden, so würde ich längere Citate nicht für überflüssig halten. Man hat sich dabei berufen auf das Werk von Wippermann, und dieser Name scheint allerdings eine gewisse Unparteilichkeit bei der Sache zu verbürgen. Was dort enthalten ist, ist ziemlich bekannt, und es ist wol gut, nur einige Züge hervorzuheben, um dann recht zu würdigen, welche Betrachtungen im Jahre 1852 in Frankfurt maßgebend waren. Von den ersten vier Landtagen nach der Verfassung von 1831 enthält ein jeder einen Vorgang, der für das eigentliche Verfassungsleben etwas Bezeichnendes hat. Auf dem ersten Landtage kam es vor, daß der Kriegsminister in Anklagezustand versetzt wurde wegen eines in der Armee stattgefundenen Avancements. Er wurde in Anklage-

zustand versetzt, weil dieses Avancement ohne vorgängigen Vorschlag des Ministeriums erfolgt sein sollte. Nun war doch hier nur der doppelte Fall denkbar, daß entweder der Kriegsminister die Verantwortlichkeit für das Avancement übernahm, und dann war ja auch die Sache in Ordnung; oder er übernahm sie nicht, so mußte er ausscheiden und es konnte dann von einer Anklage nicht die Rede sein. Auf dem zweiten Landtage erlebte man, daß die Ständeversammlung erklärte, sich nicht trennen zu wollen, bis nicht einige Gesetze erledigt wären, welche mit einer bedeutenden Umgestaltung aus der Berathung hervorgegangen waren. Das führte nach langem Zögern zur Auflösung. Auf dem dritten Landtage werden nicht weniger als acht Ministeranklagen citirt, welche vom Oberappellationsgericht als unbegründet erkannt wurden. Der vierte endlich dauerte 1½ Jahr unter stürmischen Debatten, und trotzdem, daß offenbar diese Verfassung die Armee und den Beamtenstand den Händen des Regenten entnahm und sie den Ständen eigentlich mehr verantwortlich und dienstbar machte, trotzdem lesen wir in dem von der Minorität citirten Artikel Etwas, was auch sonst bekannt ist, wir lesen in jenem Artikel des Wörterbuchs von Bluntschli und Brater von einem persönlichen Regiment. Es ist diese Autorität gestern von Seiten des Abg. Sachße bestritten worden. Wenn ich recht gehört habe, ging er so weit zu sagen, dieser Artikel fände sich gar nicht in jenem Staatswörterbuche. Das ist aber allerdings der Fall; die Sache kam nicht blos im preußischen Abgeordnetenhause, sondern auch in München zur Sprache. Der genannte Herr Brater ist nämlich nicht blos Mitglied des Nationalvereins, sondern auch der bayerschen Abgeordnetenkammer. Er war gegenwärtig, als der Abg. v. Lasaulx dasselbe Citat machte, und hat allerdings darauf erklärt, daß er als Herausgeber nicht für diesen Artikel verantwortlich gemacht werden könne; allein das Vorhandensein des Artikels, dessen Berichtigung er übrigens in Aussicht gestellt hat, hat er nicht wegläugnen können. Nun ist es also doch auffallend, daß man trotz aller jener Beschränkungen vom persönlichen Regiment etwas liest, und wenn ich dies zusammenstelle, so begreift man es vielleicht eher, und man wird leichter eine Antwort haben auf die Frage, die oft aufgeworfen wird, warum man siebzehn Jahre mit der Verfassung von 1831 sich so wohl befunden habe? Nun mit dem Wohlbefinden ist es vielleicht von beiden Seiten nicht so schlimm gewesen. Es hat aber vielleicht ein großer Reiz darin gelegen, am Kampfe festzuhalten. Für den einen Theil, der die nöthige Kraft in sich fühlte, war der Reiz groß, die Fessel zu lösen; von der andern Seite um so mehr Lust, die Fessel zuzuziehen. Ein solcher Zustand ist aber nicht wünschenswerth; eine Verfassung soll in der Anlage nicht darauf hinauslaufen den Kampf zu verewigen, sondern beiden Theilen die nöthige Freiheit der Bewegung zu geben und ein gemeinsames Zusammenwirken zu ermöglichen. Das freilich sind Betrachtungen, von denen man begreift, daß im Jahre 1852 sie Denen, die mit der Sache zu thun hatten, vorschweben mußten, und gleiche Betrachtungen waren nicht blos im Bundespalais in

Frankfurt die leitenden, sie waren es in sehr vielen Kreisen, nicht blos in Hessen, sondern auch außerhalb. Allein wenn es sich darum handelt, wie die Stellung der einzelnen Regierungen zu jenem Bundesbeschlusse von 1852 war, so muß ich allerdings einen sehr festen Blick auf die damalige politische Lage werfen, die auch in der Debatte vielfach zur Sprache gekommen ist. Es war das unglückliche Hessen der Kampfplatz geworden, wo gegenüberstehende Interessen, Rechte und Ansprüche zum Austrag kamen. Es war ein Unglück für das Land, und ich will auch nicht ganz der Ansicht entgegentreten, die im Deputationsberichte ausgesprochen ist, indem er von den düstern Tagen jener Zeit spricht. Allein wie man auch immer über die damals von der Bundesversammlung mit Zustimmung der hessischen Regierung verhängte Bundesexecution denkt, wie man über das von Preußen gegen deren Willen verhängte Einschreiten, wie man über Olmütz und die endliche Verständigung immer urtheilen mag, eins möge man nicht vergessen: die große und unzweideutige Freude, die sich allgemein kund gab, als man diese Lösung vernahm, die uns vom Rande des Bürgerkriegs zurückbrachte, der ein unberechenbares Unglück für Deutschland gewesen sein würde. Ich erinnere mich des Tages, wo ich hier an dieser Stelle Mittheilung darüber machte; ich erinnere mich der hohen Genugthuung, mit der man diese Nachricht aufnahm, und mit dieser Freude traten alle übrigen Ansichten und Bestrebungen gänzlich in den Hintergrund. Es war aber eine Folge davon, daß dann in die Hände beider Großmächte, auf deren directer Verständigung eben der abgeschlossene Friede ruhte, für die brennenden Fragen von Hessen und Holstein ein Commissorium gelegt werden mußte. Das geschah, und man hatte diesen beiden Mächten damals für die rasche Erledigung dieser Fragen zu danken. Wenn Sie sich der damaligen Zeit erinnern, wenn Sie die Zeitungsblätter nachlesen wollen, so werden Sie, wie sich die Verhältnisse gestaltet hatten, wenig oder gar keine Einwendung finden, und das erlaube ich mir namentlich dem geehrten Herrn Vicepräsidenten einzuhalten, wenn er mich etwas rügend daran erinnerte, daß die Mittelstaaten bei der Instruction der Bundescommissare wenig gehört worden zu sein schienen. Es kam der Bundesbeschluß von 1852, wie man weiß, vorzugsweise unter den Auspicien Preußens zu Stande. Die sächsische Regierung hat damals, und das ist ihr Hauptmotiv bei der Abstimmung gewesen, zugestimmt, um nicht einen Aufenthalt, eine Störung in den damaligen Zustand der Verständigung zwischen beiden Mächten zu bringen, zumal gerade in derselben Zeit ein neues Zerwürfniß auf anderm Felde bereits drohte und man daher in dieser Frage nicht neue Schwierigkeiten hervorrufen wollte.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ebenso, wie bereits der Ausschußbericht sich in allen Stücken dem Berichte der Bundescommissare nicht anschloß, dies auch meistentheils bei den Abstimmungen der Fall war; insbesondere hat die sächsische Abstimmung ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn man in Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse beistimme, man

sich doch mit den Motiven des Ausschußberichts nicht einzuverstehen vermöge. Ich habe mit großem Bedauern vernommen, daß der geehrte Abg. Sachße bei dieser Sache noch ganz andere Motive aufzufinden glaubt. Er sprach von einer preußischen Demüthigung. Nun, meine Herren, ich glaube, wir haben es zunächst mit dem Bundesbeschlusse von 1852 zu thun und ich würde nicht glauben, daß eine Demüthigung darin liegt, wenn ich Jemandem zustimme, der mir etwas vorschlägt. Allein, wenn er vielleicht sein Absehen auf zurückliegende Begebenheiten gerichtet hat, so muß ich auf das Entschiedenste widersprechen, daß überhaupt die sächsische Regierung darauf ausgehe, durch ihre Politik eine Demüthigung, sei es welchem Staat oder Regierung, zu bereiten, daß es wirklich alle Grenzen des Erlaubten übersteigen würde, einen solchen Gedanken überhaupt zu fassen gegenüber einem durch vielfache Beziehungen uns nahe stehenden großen Nachbarstaate. Wir haben blos einen Gedanken, und den haben wir öfter festgehalten und hoffen ihn auch ferner festhalten zu können, der ist, daß wir selbst nicht gedemüthigt werden; Andere zu demüthigen, darauf werden wir nicht ausgehen. Nach Alledem, meine Herren, werden Sie wol mir vielleicht darin etwas näher kommen, daß das Verfahren, welches im Jahre 1852 eingeschlagen wurde, nicht in dem Lichte einer Willkür, einer schrankenlosen Reaction oder wol gar einer gewissen Leidenschaftlichkeit beurtheilt werden darf, sondern daß man damals jedenfalls von einem wohlmeinenden Gedanken ausging, nämlich dem unglücklichen Lande dieselbe Erfahrung, die es eben gemacht, für die Zukunft zu ersparen und ihm eine Verfassung zu sichern, die ehrlich gehalten zu werden Aussicht habe, und ich glaube, es war hier für Alle Aussicht gegeben, nicht nur, daß Hessen in materieller Beziehung sich dabei wohl befinden konnte, sondern daß ihm auch liberale Verfassungszustände zu Theil würden. Wenn man die jetzt publicirte Verfassung vom Jahre 1860 ansieht, so wird man, glaube ich, in dieser Beziehung nicht allzuviel zu vermissen haben, und ich mache darauf aufmerksam, daß seitens der hessischen Regierung eine große Geneigtheit bestand, in die hessische Verfassung noch einen großen Theil der Verfassung von 1831 überzutragen, wenn nicht die hessische Kammer durch die von ihr beliebte Incompetenzerklärung dies unmöglich gemacht hätte. Der Bericht sagt:

„Die neueste Geschichte ist Zeuge, daß durch den Bundesbeschluß vom 24. März 1860 die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes in Kurhessen nicht zu erreichen ist, ebensowenig wie solche durch den Bundesbeschluß von 1852 zu erreichen war."

Nun, meine Herren, ob er jetzt zu erreichen ist, darüber sind allerdings Zweifel erlaubt, daß er aber zu erreichen war, darüber geht mir mindestens nicht der geringste Zweifel bei. Es hatten in den Jahren von 1852 bis 1857 Verhandlungen mit den hessischen Ständen stattgefunden, sie waren dem Abschlusse nahe, und wenn die Bundesversammlung eine Schuld, ja vielleicht eine schwere Schuld trifft, so ist es die Gewohnheit

eines langsamen Geschäftsganges, so daß diese Sache leider geruht hat, und daß fünf Jahre vergehen konnten, ehe eine Mittheilung, wie sie im Bundesbeschlusse von 1852 vorbehalten war, an sie gelangte, um die Sache endlich zum Abschluß zu bringen. Daß man sich in Hessen nach Herstellung verfassungsmäßiger Zustände sehnte, das ist zu begreifen; allein meine Herren, ohne einem achtbaren Gefühle zu nahe treten zu wollen, muß ich entschieden die historische Wahrheit des Satzes bestreiten:

„Seit zehn Jahren strebe das kurhessische Volk mit rühmlichster Ausdauer und in strengem Festhalten am Gesetze dahin, den Rechtsboden eines vorher unangefochten bestandenen zwanzigjährigen Verfassungslebens wieder zu gewinnen; aber all dieses Ringen sei zeither vergeblich gewesen."

Nun, meine Herren, ob den Hessen das Verfassungsleben von 1831 bis 1848 als ein Ideal vorgeschwebt hat, — ich erinnere immer an die vorhin citirte Stelle: „Persönliches Regiment auf der einen Seite und Ministeranklagen, Permanenzerklärung auf der andern Seite" — ob gerade dieses Verfassungsleben dazu geeignet gewesen sei, das lasse ich dahin gestellt. Daß man sich nach Ordnung der Verhältnisse sehnte, das ist begreiflich; daß man sich aber dabei in Hessen immer unverrückt auf den Standpunkt von 1831 gestellt hat, dafür fehlt jeder historische Beleg. In den Verhandlungen der Ständeversammlung mit der Regierung ist davon mit wenig Ausnahmen keine Spur vorhanden, und wenn man mir einhält, jene Kammern seien nicht der Ausdruck der Volksstimmung gewesen, so frage ich, wie es kam, daß diese Kammer auf einmal im Jahre 1860 die Verfassung von 1831 verlangte? Hat sie es gethan, weil der Impuls von außen gegeben wurde, so hat sie deswegen gesprochen, und nicht, weil sie die Volksstimme in Hessen repräsentirte; hat sie aber so gesprochen, weil die Stimmung im Lande selbst es verlangte, so ist der Beweis gegeben, daß früher, wo sie schwieg, eben diese Stimmung nicht vorhanden war.

Man spricht so oft von der Zweckmäßigkeitstheorie und deren Zulässigkeit in solchen Fragen. Ja wenn man aber dem Verlaufe der Dinge auf den Grund sieht, ist etwa die Zweckmäßigkeitstheorie blos auf der einen Seite vorhanden gewesen, und hat bei dem letzten Umschwunge das Zweckmäßigkeitsprincip keinen Antheil gehabt? Meine Herren, ich will durchaus nicht Anschuldigungen und Recriminationen nach einer Seite hin erheben, wo ich sie am meisten vermeiden möchte; ich bin fest überzeugt, daß man, als man im Jahre 1859 von dieser Seite einen Umschwung der Dinge in dieser Frage in's Werk setzte, nicht allein davon ausging, daß ein solcher in den augenblicklichen Verhältnissen begründet sei, sondern daß man das Recht auf seiner Seite glaubte. Ich spreche daher durchaus nicht die Gewissenhaftigkeit und das Rechtsbewußtsein ab; zu beklagen ist aber immerhin, daß dabei Manches übersehen wurde, dessen rechtzeitige Berücksichtigung manche schlimmen Folgen hätte abwenden können. Es ist zu bedauern,

daß übersehen wurde, daß durch den Bundesbeschluß von 1852 Rechte und Pflichten begründet worden waren und ihre Entwickelung gefunden hatten im Laufe von einer nicht geringen Zahl von Jahren, daß man durch den schnellen Umsturz von diesen wiederum eine Rechtsverletzung herbeiführte. Es ist zu bedauern, daß man Denen, die hierauf allerdings Werth zu legen Grund und hierbei eine Verpflichtung erkannt hatten, die Zumuthung stellte, sich entweder dieser Bedenken zu entäußern, oder die Gehässigkeit einer unpopulären Maßregel auf sich zu nehmen; es ist zu beklagen, daß man nicht vorgezogen hat, die Frage im Schoße der Bundesversammlung so vorzubereiten, daß man mit einer fertigen Verständigung heraustreten konnte, anstatt einen Druck eintreten zu lassen, der nothwendig einen Gegendruck hervorbringen mußte. Nichtsdestoweniger darf ich die Versicherung aussprechen, daß es an ernsten Versuchen zu einer Verständigung von Anfang an nicht gefehlt hat. Es haben das gezeigt die Besprechungen mehrerer Regierungen, wie sie in Würzburg stattfanden, und das sächsische Votum bezeichnete schon zuvor den Weg, auf welchem nach Lage der Sache zum Ziele zu gelangen war, um den ständischen Wünschen gerecht zu werden, ohne die Verfassung von 1852 wieder umzuwerfen und die von 1831 an deren Stelle zu setzen, und der bestand darin, die Verfassung von 1831 so weit immer möglich in die von 1852 zu übertragen. Ich glaube also, der gute Wille zur Verständigung war da und ich muß auf das Entschiedenste die Voraussetzung zurückweisen, als habe man hier irgendwie aus einer politischen Abneigung, aus einer politischen Tendenz oder aus einer vorgefaßten Meinung gehandelt. Von Seiten Sachsens ist dies nicht geschehen. Was wir aber zu thun uns nicht entschließen konnten, das war, daß man einem Bundesbeschlusse, dem die Geltung von der andern Seite gar nicht abgesprochen wurde, eine so künstliche Deutung geben sollte, um Das zu thun, was gerade vom Abg. Dr. Heyner gesagt wurde, nämlich aus Schwarz Weiß und aus Weiß Schwarz zu machen. Es ist besser einen solchen Beschluß aufzuheben, als ihm eine so künstliche Deutung zu geben und Rechtsverhältnisse zu ignoriren, die sieben Jahre sich entwickelt hatten, während die Sache so stand, daß es sich nur darum handelte, einige Differenzen auszugleichen, die zwischen Regierung und Ständen bestanden und zwar nach dem Sinne und Willen der Stände. Selbst von dem reinen Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus mußte man Bedenken tragen, auf den neuen Antrag einzugehen, denn es war auch Das ins Auge zu fassen, daß es immer zu den Möglichkeiten gehörte wenn auch nicht zu den Wahrscheinlichkeiten, daß ein neuer Umschwung eintrete, ehe die Sache in Hessen zur vollständigen Lösung gebracht war. Es war die Frage, ob einem solchen Bundesbeschlusse, wie die Minorität ihn vorschlug, die kurhessische Regierung sofort Folge gegeben hätte, ob sie nicht vielmehr die Sache hinausgezogen haben könnte, und wer bürgte uns dafür, daß inmittelst dann wieder eine Abänderung eintrat, und dieselbe Stelle, welche den Bundesbericht von 1852 inspirirte, nachdem sie das Minoritätsvotum von 1860

eingeflößt hatte, dann wieder einen dritten, dem ersten ähnlichen Bundesbeschluß hervorrufen konnte?

Ich komme nun nach dem Allen zu dem Deputationsberichte. Was den Antrag der geehrten Majorität derselben betrifft, so habe ich in der Sitzung der Deputation selbst Veranlassung genommen mich darüber auszusprechen. Der ursprüngliche Antrag der Petition ist dadurch etwas modificirt, ich habe aber ganz offen darlegen müssen, wie nach der formellen und praktischen Lage der Sache es für die Regierung schon schwierig sein würde einem solchen Antrage Folge zu geben, wenigstens ist im Voraus nicht zu erklären, wie und in welcher Weise einem solchen Antrage Folge gegeben werden könnte. In diesem Augenblicke liegt die Sache gar nicht so, daß eine Aussicht gegeben wäre, daß sie an den Bund wieder zurückkommt, der Bund aber würde seines Theils in keiner Bestimmung seiner Grundgesetze Anlaß finden, aus freien Stücken darauf zurückzukommen. Es ist vor kurzem im preußischen Abgeordnetenhause regierungsseitig die Erklärung gegeben worden, daß fortan die hessische Sache als eine innere Angelegenheit des hessischen Landes zu betrachten sei, und ich glaube, diese Auffassung ist eine so begründete, daß wir uns dieselbe nur vollständigst aneignen sollten; sollte jedoch diese Frage zum Bunde doch wieder zurückkommen, so ist vorher nicht zu übersehen, in welcher Lage dies geschieht. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Angelegenheit durch die Regierung und die Landesvertretung an den Bund zurückgewiesen würde, oder von einem von beiden; würde aber dabei in formeller Lage die Verfassung von 1860 als Ausgangspunkt betrachtet, würde es dann wol gerechtfertigt sein, den Betheiligten die Verfassung von 1831 aufzudringen? An Ort und Stelle aber, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, eine Einwirkung eintreten zu lassen, welche der geehrte Abg. Georgi besonders vermieden zu sehen wünscht, dazu gebrechen uns zufälligerweise die Mittel. Ich bin aber auch aufrichtig genug hinzuzufügen, daß eine solche Einwirkung nach Lage der Sache die Aussicht haben würde, entweder eine überflüssige oder eine vergebliche zu sein; überflüssig, wenn man dem Rathe folgen sollte, dem man bis jetzt nicht gefolgt ist, vergeblich, wenn man geneigt sein sollte, diesem Rathe ferner auch nicht zu folgen, weil in diesem Falle der Rath, der einem Bundesbeschlusse entgegengesetzt wäre, wenig Werth haben würde. Was das Gutachten der Minorität der geehrten Deputation betrifft, so ist es damit etwas Anderes, ich kann darauf nur mit der bestimmten Versicherung antworten, daß die Regierung unausgesetzt, so oft die Mittel dazu ihr gegeben waren, in diesem Sinne gewirkt hat. Der Modification, die der geehrte Abg. Reiche-Eisenstuck zu dem Majoritätsantrage vorschlug, würde ich allerdings eine beistimmende Erklärung seiten der Regierung zu geben auch nicht in dem Falle sein, weil offenbar daraus, während man auf der einen Seite doch die Verständigung zwischen Regierung und Ständen wünscht, nothwendig die Folge sich ergeben müßte, daß der eine Theil zur Verständigung nicht die Hand bieten würde, wenn er im

Falle des Mißlingens seiner Sache gewiß wäre. Also je aufrichtiger die Regierung den Wunsch theilt, die Verständigung zu Stande zu bringen, um so weniger würde sie sich entschließen können, Etwas zu thun, was in seinem Effect eine Störung dieser Verständigung in sich begreifen müßte. Was das Gutachten der Minorität, wie es im Berichte niedergelegt ist, betrifft, so steht das ganz im Einklange mit Dem, was die Regierung bisher gethan hat, und sie wird bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in diesem Sinne handeln; ich wiederhole aber, daß der Standpunkt, der anderwärts regierungsseitig hervorgehoben worden ist, gewiß alle Beachtung verdient, daß die Sache lediglich eine innere Angelegenheit des kurhessischen Landes ist, und ich glaube nach den mir zu Gebote stehenden Nachrichten die Aussicht auf eine friedliche und baldige Lösung nicht für unbegründet erachten zu müssen, jedenfalls aber möchte ich den Standpunkt des innern Charakters der Sache vor der Hand aufrecht erhalten wissen. Unwillkürlich wird man dabei an einen andern kranken Mann erinnert, dem durch seine Aerzte auch nicht zu freudigem Genuß des Lebens verholfen worden ist.

Schließlich komme ich nun zu der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Verwahrung. Ich habe gegen diese Verwahrung, namentlich wenn sie so motivirt ist, wie die Minorität sie empfiehlt, durchaus etwas nicht einzuwenden. Ich habe dabei im Auge die Worte der Minorität, indem sie die Verwahrung darauf gründet: daß die Bundesversammlung im Allgemeinen nach dem Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 die Befugniß in Anspruch nehme, wegen einzelner bundeswidriger Bestimmungen eine bestehende Verfassung in ihrem ganzen Umfange aufzuheben. Die Bundesversammlung nimmt eine solche Befugniß nicht in Anspruch, und ich kann versichern, daß, wenn ein solcher Anspruch erhoben werden sollte, die diesseitige Regierung aus freien Stücken dagegen Verwahrung einlegen würde. Freilich sind mir Zweifel darüber erlaubt, und ich darf wol darauf hinweisen, ob wirklich zu solchen Befürchtungen, wie sie sich im Deputationsbericht und auch in einzelnen Aeußerungen kund gegeben haben, ein ernster Anlaß vorlag. Mir scheint es, daß es dabei nicht allein darauf ankommt, was am Bunde vorgeht, sondern was in dem Lande vorgegangen ist, um das es sich handelt. Wir haben 1850 einen Zustand in Sachsen erlebt, der vielleicht einen Augenblick eine ernstere Gestalt gewinnen konnte, als dies in Hessen der Fall war, und doch ist der Regierung nie der Gedanke beigekommen, ein Bundeseinschreiten herbeizuführen; die Regierung hat auch bei anderen Gelegenheiten gezeigt, wie wenig sie geneigt ist, die Selbstständigkeit unserer Particulargesetzgebung abhängig zu machen von Einwirkungen der Bundesbeschlüsse; ich erinnere daran, in welcher Weise sie stets die Publication und die Wiederaufhebung der Grundrechte behandelte, nämlich ganz nach Maßgabe, wie sie zwischen Regierung und Kammern verabschiedet waren, und wie sie, als bei Gelegenheit der vorgelegten Jagdgesetze von anderer Seite das Ansinnen an sie gestellt wurde, die ganze Frage zu durchschneiden mit der Anwendung des

Bundesbeschlusses wegen Aufhebung der Grundrechte, sie diesem Ansinnen entschieden entgegen trat und es zurückwies. Ebenso erlaube ich mir, hinzuweisen auf die Erklärung, die ich bei Gelegenheit der Gewerbeordnung in dem Falle war über das Bundespreßgesetz zu geben, bei dessen Zustandekommen die Regierung nicht allein die Berücksichtigung des sächsischen vorzugsweise im Auge hatte, sondern bei dessen Anwendung sie auch stets nach solchen Grundsätzen verfahren ist, um die Verschiedenheit beider nicht hervortreten zu lassen. Ich glaube daher, daß diese Betrachtung nicht nur geeignet ist die Beunruhigung zu mindern, sondern ich muß mir auch die Frage erlauben, wie es kommt, daß solche Beunruhigung erst 1861 hervortritt, und in dem Jahre 1852, sowie in den folgenden nicht? War wirklich ein Anlaß, Schlimmes von Reactionstendenzen zu befürchten, so war es gewiß zu jener Zeit; heute, wo von Reaction nichts in der Luft liegt, von einer Action des Bundes nicht soviel zu fürchten ist, heute erst kommt man auf die Beunruhigung. Die meisten Ständeversammlungen waren zu jener Zeit vereinigt, als der Bundesbeschluß von 1852 zu Stande kam, aber ich erinnere mich nicht, daß damals Anlaß genommen worden wäre, auf solche Gefahren aufmerksam zu machen. Ja, wenn man sich die Mühe nimmt, die öffentlichen Blätter jener Zeit durchzusehen, so findet man allerdings manchen Tadel, namentlich über die Beschaffenheit des vorgelegten Verfassungsentwurfes, aber auf die Frage der Bundescompetenz ist man damals wenig oder gar nicht eingegangen, wenigstens nicht in einer Weise, um drohende Gefahren zu zeigen. Ich will recht gern zugeben, daß man vielleicht damals theils nicht in der Stimmung gewesen ist, um solche Gegenstände aufzunehmen, daß man auch vielleicht weniger Hoffnung damit verbinden zu dürfen geglaubt hat, etwas mit Verwahrungen zu erreichen, als das heute der Fall ist.

Aber, meine Herren, wenn Sie diese Rücksichten gelten lassen wollen, namentlich die Rücksichten einer gewissen Strömung der Zeitstimmung, dann seien Sie auch gerecht und beurtheilen Sie danach das Verfahren, welches damals von den Regierungen eingehalten wurde. Bedenken Sie, daß, wenn man den Regierungen, und mit Recht immer einhält, sie sollten die Zeichen der Zeit nicht unbeachtet lassen, man ihnen dann auch daraus kein Verbrechen machen darf, wenn sie einmal Zeitstimmungen beachtet haben, die nicht gerade in der Strömung waren, die heute die beliebte ist.

Im Laufe meiner Rede habe ich mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß es für mich eine ganz andere und offene Frage sei, ob man es denn als eine glückliche Einrichtung zu betrachten habe, daß die Bundesversammlung sich überhaupt in der Lage befindet, in die Verfassungsangelegenheiten der einzelnen Staaten einzutreten und eine Entscheidung darüber abzugeben. Die sächsische Regierung hat nicht erst heute, sondern schon seit längerer Zeit entschieden zu der Ansicht sich bekannt, daß es wünschenswerth sei, die Bundesversammlung einer sie und die einzelnen Re-

gierungen vielfach blosstellenden Lage zu entziehen; sie hat das einzige wirksame Mittel hierzu in der Errichtung eines ständigen Bundesgerichts erkannt. Auf den Dresdner Conferenzen wurde sächsischerseits ein Entwurf vorgelegt, welcher die Competenz des Bundesgerichts auch auf die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ausdehnte. Es ist dieser Entwurf nach Frankfurt übergesiedelt worden. Die sächsische Regierung hat Gelegenheit genommen an dessen Wiederaufnahme zu erinnern. Noch im Jahre 1856 war ich in dem Fall, eine Aufzeichnung an eine größere Anzahl deutscher Regierungen abzusenden, worin auch dieser Frage Erwähnung geschah, und im nächsten Jahre darauf fand sich die badische Regierung veranlaßt, den Entwurf der Errichtung eines Bundesgerichts, welcher eine Umarbeitung des Dresdner Entwurfs war, in Umlauf zu setzen und die Frage ebenfalls in Anregung zu bringen. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen eine Stelle aus einer Mittheilung vorlese, welche ich im Jahre 1857 aus Anlaß dieser badischen Mittheilung ebenfalls an eine Anzahl deutscher Regierungen ergehen ließ. Sie werden hoffentlich daraus ersehen, daß, wenn ich heute von einem Bundesgerichte spreche, dies nicht ein Auskunftsmittel ist der hessischen Frage eine Diversion zu machen, sondern daß die Regierung sich auch schon zu anderer Zeit ernstlich mit dieser Frage beschäftigt hat. Ich schrieb damals Folgendes:

„Dem Unterzeichneten ist nicht unbekannt, daß die von ihm festgehaltene Ansicht von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines ständigen Bundesgerichts nicht überall getheilt, sondern daß von mehrern Seiten und an sehr maßgebender Stelle die deshalb angeregte Frage zur Zeit noch überhaupt und unbedingt verneint wird. Es gilt dies namentlich in Bezug auf die demselben hinsichtlich der Verfassungsstreitigkeiten beizulegende Competenz, wobei insbesondere der Gesichtspunkt vorzuwalten scheint, daß eine solche Einrichtung mit dem Souverainetätsprincip und dem Charakter des Bundes, als eines völkerrechtlichen Vereins unabhängiger Fürsten und Staaten, unverträglich sein würde. Es möchte indessen gegen diese Auffassung der Einwand nicht ohne Begründung sein, daß die einzelnen Bundesglieder dadurch ihrer Souverainetät nichts vergeben können, wenn sie durch freiwilliges Uebereinkommen die verfassungsmäßigen Einrichtungen unter eine gemeinsame Garantie stellen und zu deren Aufrechthaltung ein gemeinsames Organ der Rechtsprechung bestellen wollen. Bei den gegenwärtig schon bestehenden Verhältnissen können die Staatsbehörden infolge von Verwaltungsmaßregeln bei den Gerichten verklagt und verurtheilt werden, und es wird hierin ebensowenig eine Herabwürdigung der landesherrlichen Autorität erblickt, als man darin eine ernste Gefahr erkennt, daß der durch mehrere Verfassungen für deren Gewähr eingesetzte Staatsgerichtshof einmal zu einer Entscheidung berufen sein könnte. Sollte nun diese Unterordnung unter Gerichtshöfe des eignen Landes nur deshalb zulässiger sein, weil diese Gerichte vom Landesherrn allein ernannt werden, da sie doch vollkommen unabhängige sind, wobei noch zu gedenken, daß der

Staatsgerichtshof, wie beispielsweise in Sachsen, zum Theil von den Kammern ernannt wird? Sollte das Verhältniß, einem Bundesgerichte gegenüber, welches auf collectiver Ernennung der Regierungen beruhen würde, ein so wesentlich verschiedenes, und würde die gemeinsame Anerkennung der Entscheidung desselben nicht vielmehr geeignet sein, bei Weitem mehr auch den Schein einer Demüthigung von den Regierungen fern zu halten?

„Die Ueberzeugung, daß auf dem bezeichneten Wege am ehesten zu einer Besserung unsrer politischen Zustände zu gelangen sei, läßt den Unterzeichneten das von der großherzoglich badischen Regierung unlängst mitgetheilte Promemoria, wegen Einsetzung eines Bundesgerichts, als einen sehr erfreulichen und schätzbaren Beitrag zu dem weitern Ausbau der Bundesverhältnisse begrüßen [45]. Derselbe hat sich daher auch besonders gern und umsomehr der Aufgabe unterzogen, in der dem gegenwärtigen Aufsatze unter B angefügten Beilage jenes Promemoria, im Zusammenhalte mit dem Entwurfe der Dresdner Conferenzen, zum Gegenstande einer kurzen Beleuchtung zu machen, als er selbst den letztgedachten Entwurf, als Vorsitzender der IV. Commission, der Dresdner Conferenz vorzulegen die Ehre hatte. An dieser Stelle darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der badensche Vorschlag auf einem obersten Grundsatze beruht, welcher in seiner Auffassung und in seiner Anwendung wesentlich von derjenigen Gedankenfolge abweicht, die der Unterzeichnete in seiner frühern sowol als gegenwärtigen Denkschrift vor Augen hat. Das Promemoria der großherzoglich badenschen Regierung stellt nämlich den leitenden Grundsatz voran, daß die Zuständigkeit des Bundesgerichts durch einen Beschluß der Bundesversammlung begründet und nach vorgängiger vergeblicher Vermittlung der Bundesversammlung, die Entscheidung dem Bundesgericht überwiesen werden soll.

„Läßt sich nicht verkennen, daß auf diese Weise die Einsetzung eines Bundesgerichts mit weniger Bedenken, als dies außerdem mehrseits vorausgesetzt wird, verknüpft sein würde, so ist andrerseits sehr zu befürchten, daß das öffentliche Vertrauen in das neue Institut und dessen Ansehen ein sehr geringes sein möchte. Zu diesem Uebelstande aber treten zwei Besorgnisse weit ernsterer Natur hinzu. Auf der einen Seite nämlich ist mit Sicherheit vorherzusehen, daß wenn einmal ein ständiges Bundesgericht in der von der großherzoglich badenschen Regierung vorgeschlagenen Weise eingesetzt ist, die öffentliche Stimme, und zwar auch diejenige, welche sich in conservativen Kreisen vernehmen läßt, Ansprüche an dessen Wirksamkeit erheben wird, welchen gegenüber es auf die Länge sehr schwer fallen dürfte, die durch die Verweisungsinstanz der Bundesversammlung gezogene Schranke aufrecht zu erhalten. Von der andern Seite kann es kaum fehlen, daß, während die letzte Denkschrift des Unterzeichneten die Bundesversammlung, durch die Errichtung eines Bundesgerichts, einer Stellung und Aufgabe enthoben zu sehen wünschte, welche sie nothwendig in den meisten Fällen in eine mißliche Lage bringen und einer schiefen, vorurtheilsvollen Beurtheilung ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen aussetzen muß, durch die ihr zu über-

weisende jedesmalige Entscheidung der Vorfrage über die Competenz des Gerichts, wobei in den meisten Fällen politische Rücksichten Gegenstand der Vermuthung sein und häufig auch in der That ihre Geltung behaupten würden, die Stellung der Bundesversammlung eine bei weitem schwierigere und undankbarere zu werden bedroht ist, als dies bis jetzt bereits der Fall war.

„Ist die Gewährung eines gewierigen Rechtsschutzes ein wirkliches Bedürfniß, so muß diesem Bedürfnisse auch in unzweideutiger Weise Genüge geleistet und namentlich bei der betreffenden Einrichtung Alles vermieden werden, was derselben den Charakter eines illusorischen Zugeständnisses verleihen könnte."

Ich habe es eben deshalb mit Freuden begrüßt, daß die Minorität der Deputation auf diesen Gedanken zurückgekommen ist, ja, daß auch verschiedene Redner auf den gleichen Ausweg, zur Verbesserung der Einrichtungen, wie sie bestehen, hingewiesen haben. Daß der Verlauf der hessischen Angelegenheit geeignet war, die Regierung in der, wie Sie sehen, von ihr gefaßten Ansicht zu bestärken, das, glaube ich, bedarf nicht des Beweises. Der geehrte Vicepräsident gab einen Zweifel über die Nützlichkeit dieser neuen Einrichtung zu erkennen. Er befürchtete, sofern nicht eine Volksvertretung damit verbunden wäre, daß die parteiischen Richter nicht viel mehr als Bundestagsgesandte sein würden. Nun in dieser Beziehung bedarf es wol keiner Entgegnung. Anstatt der Bundestagsgesandten, die von ihren Regierungen Instructionen erhalten, würden unabhängige Richter da sein, welche voraussetzlich schon den höchsten Richterstellen in den einzelnen Ländern angehört haben würden. Ich glaube, es kommt nur in allen Beziehungen darauf an, daß man Interesse für die Sache zeigt. Ich mache darauf aufmerksam, und es ist dies eine Erscheinung, an deren Erklärung es mir noch vollständig gebricht, wie es kommt, daß gerade für diese Frage das öffentliche Interesse, wenigstens nach der Presse zu urtheilen, ein so sehr geringes und zurückhaltendes ist. Es würde darauf ankommen, solche Vorschläge zu vernehmen, welche allen berechtigten Ansprüchen Genüge verschaffen könnten; aber zumeist hat es, wie es scheint, bisher am Interesse gefehlt, während es doch gerade ziemlich unzweifelhaft ist, daß eine solche Bundeseinrichtung den Bund zu befestigen und ihm eine bessere Geltung im Volke zu verschaffen geeignet sein würde, als es jetzt der Fall ist. Es könnte mich nur freuen, wenn die Stände gerade in dieser Richtung durch einen Antrag die Regierung in ihren Bestrebungen unterstützten. Wenn die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts zuletzt aus der kurhessischen Frage hervorginge, so würde ich solches allerdings für ein Resultat halten, welches manche andere schmerzliche Beigabe auszugleichen geeignet wäre. Jedenfalls darf ich hier am Schlusse meiner Rede die Hoffnung aussprechen, daß die Zeit nicht fern sein möge, wo alle die verschiedenen Ansichten und Strebungen, die in dieser Frage hervorgetreten sind, verstummen vor der allgemeinen Aufgabe, welche Deutschland weit näher rückt, und ich hoffe, es fallen solche, ich möchte sagen, hämische Seitenblicke nicht wieder wie die

Staatsgerichtshof, wie beispielsweise in Sachsen, zum Theil von den Kammern ernannt wird? Sollte das Verhältniß, einem Bundesgerichte gegenüber, welches auf collectiver Ernennung der Regierungen beruhen würde, ein so wesentlich verschiedenes, und würde die gemeinsame Anerkennung der Entscheidung desselben nicht vielmehr geeignet sein, bei Weitem mehr auch den Schein einer Demüthigung von den Regierungen fern zu halten?

„Die Ueberzeugung, daß auf dem bezeichneten Wege am ehesten zu einer Besserung unsrer politischen Zustände zu gelangen sei, läßt den Unterzeichneten das von der großherzoglich badischen Regierung unlängst mitgetheilte Promemoria, wegen Einsetzung eines Bundesgerichts, als einen sehr erfreulichen und schätzbaren Beitrag zu dem weitern Ausbau der Bundesverhältnisse begrüßen [45]. Derselbe hat sich daher auch besonders gern und umsomehr der Aufgabe unterzogen, in der dem gegenwärtigen Aufsatze unter B angefügten Beilage jenes Promemoria, im Zusammenhalte mit dem Entwurfe der Dresdner Conferenzen, zum Gegenstande einer kurzen Beleuchtung zu machen, als er selbst den letztgedachten Entwurf, als Vorsitzender der IV. Commission, der Dresdner Conferenz vorzulegen die Ehre hatte. An dieser Stelle darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der badensche Vorschlag auf einem obersten Grundsatze beruht, welcher in seiner Auffassung und in seiner Anwendung wesentlich von derjenigen Gedankenfolge abweicht, die der Unterzeichnete in seiner frühern sowol als gegenwärtigen Denkschrift vor Augen hat. Das Promemoria der großherzoglich badenschen Regierung stellt nämlich den leitenden Grundsatz voran, daß die Zuständigkeit des Bundesgerichts durch einen Beschluß der Bundesversammlung begründet und nach vorgängiger vergeblicher Vermittlung der Bundesversammlung, die Entscheidung dem Bundesgericht überwiesen werden soll.

„Läßt sich nicht verkennen, daß auf diese Weise die Einsetzung eines Bundesgerichts mit weniger Bedenken, als dies außerdem mehrseits vorausgesetzt wird, verknüpft sein würde, so ist andrerseits sehr zu befürchten, daß das öffentliche Vertrauen in das neue Institut und dessen Ansehen ein sehr geringes sein möchte. Zu diesem Uebelstande aber treten zwei Besorgnisse weit ernsterer Natur hinzu. Auf der einen Seite nämlich ist mit Sicherheit vorherzusehen, daß wenn einmal ein ständiges Bundesgericht in der von der großherzoglich badenschen Regierung vorgeschlagenen Weise eingesetzt ist, die öffentliche Stimme, und zwar auch diejenige, welche sich in conservativen Kreisen vernehmen läßt, Ansprüche an dessen Wirksamkeit erheben wird, welchen gegenüber es auf die Länge sehr schwer fallen dürfte, die durch die Verweisungsinstanz der Bundesversammlung gezogene Schranke aufrecht zu erhalten. Von der andern Seite kann es kaum fehlen, daß, während die letzte Denkschrift des Unterzeichneten die Bundesversammlung, durch die Errichtung eines Bundesgerichts, einer Stellung und Aufgabe enthoben zu sehen wünschte, welche sie nothwendig in den meisten Fällen in eine mißliche Lage bringen und einer schiefen, vorurtheilsvollen Beurtheilung ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen aussetzen muß, durch die ihr zu über-

weisende jedesmalige Entscheidung der Vorfrage über die Competenz des Gerichts, wobei in den meisten Fällen politische Rücksichten Gegenstand der Vermuthung sein und häufig auch in der That ihre Geltung behaupten würden, die Stellung der Bundesversammlung eine bei weitem schwierigere und undankbarere zu werden bedroht ist, als dies bis jetzt bereits der Fall war.

„Ist die Gewährung eines gewierigen Rechtsschutzes ein wirkliches Bedürfniß, so muß diesem Bedürfnisse auch in unzweideutiger Weise Genüge geleistet und namentlich bei der betreffenden Einrichtung Alles vermieden werden, was derselben den Charakter eines illusorischen Zugeständnisses verleihen könnte."

Ich habe es eben deshalb mit Freuden begrüßt, daß die Minorität der Deputation auf diesen Gedanken zurückgekommen ist, ja, daß auch verschiedene Redner auf den gleichen Ausweg, zur Verbesserung der Einrichtungen, wie sie bestehen, hingewiesen haben. Daß der Verlauf der hessischen Angelegenheit geeignet war, die Regierung in der, wie Sie sehen, von ihr gefaßten Ansicht zu bestärken, das, glaube ich, bedarf nicht des Beweises. Der geehrte Vicepräsident gab einen Zweifel über die Nützlichkeit dieser neuen Einrichtung zu erkennen. Er befürchtete, sofern nicht eine Volksvertretung damit verbunden wäre, daß die parteiischen Richter nicht viel mehr als Bundestagsgesandte sein würden. Nun in dieser Beziehung bedarf es wol keiner Entgegnung. Anstatt der Bundestagsgesandten, die von ihren Regierungen Instructionen erhalten, würden unabhängige Richter da sein, welche voraussetzlich schon den höchsten Richterstellen in den einzelnen Ländern angehört haben würden. Ich glaube, es kommt nur in allen Beziehungen darauf an, daß man Interesse für die Sache zeigt. Ich mache darauf aufmerksam, und es ist dies eine Erscheinung, an deren Erklärung es mir noch vollständig gebricht, wie es kommt, daß gerade für diese Frage das öffentliche Interesse, wenigstens nach der Presse zu urtheilen, ein so sehr geringes und zurückhaltendes ist. Es würde darauf ankommen, solche Vorschläge zu vernehmen, welche allen berechtigten Ansprüchen Genüge verschaffen könnten; aber zumeist hat es, wie es scheint, bisher am Interesse gefehlt, während es doch gerade ziemlich unzweifelhaft ist, daß eine solche Bundeseinrichtung den Bund zu befestigen und ihm eine bessere Geltung im Volke zu verschaffen geeignet sein würde, als es jetzt der Fall ist. Es könnte mich nur freuen, wenn die Stände gerade in dieser Richtung durch einen Antrag die Regierung in ihren Bestrebungen unterstützten. Wenn die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts zuletzt aus der kurhessischen Frage hervorginge, so würde ich solches allerdings für ein Resultat halten, welches manche andere schmerzliche Beigabe auszugleichen geeignet wäre. Jedenfalls darf ich hier am Schlusse meiner Rede die Hoffnung aussprechen, daß die Zeit nicht fern sein möge, wo alle die verschiedenen Ansichten und Strebungen, die in dieser Frage hervorgetreten sind, verstummen vor der allgemeinen Aufgabe, welche Deutschland weit näher rückt, und ich hoffe, es fallen solche, ich möchte sagen, hämische Seitenblicke nicht wieder wie die

Staatsgerichtshof, wie beispielsweise in Sachsen, zum Theil von den Kammern ernannt wird? Sollte das Verhältniß, einem Bundesgerichte gegenüber, welches auf collectiver Ernennung der Regierungen beruhen würde, ein so wesentlich verschiedenes, und würde die gemeinsame Anerkennung der Entscheidung desselben nicht vielmehr geeignet sein, bei Weitem mehr auch den Schein einer Demüthigung von den Regierungen fern zu halten?

„Die Ueberzeugung, daß auf dem bezeichneten Wege am ehesten zu einer Besserung unsrer politischen Zustände zu gelangen sei, läßt den Unterzeichneten das von der großherzoglich badischen Regierung unlängst mitgetheilte Promemoria, wegen Einsetzung eines Bundesgerichts, als einen sehr erfreulichen und schätzbaren Beitrag zu dem weitern Ausbau der Bundesverhältnisse begrüßen[45]. Derselbe hat sich daher auch besonders gern und umsomehr der Aufgabe unterzogen, in der dem gegenwärtigen Aufsatze unter B angefügten Beilage jenes Promemoria, im Zusammenhalte mit dem Entwurfe der Dresdner Conferenzen, zum Gegenstande einer kurzen Beleuchtung zu machen, als er selbst den letztgedachten Entwurf, als Vorsitzender der IV. Commission, der Dresdner Conferenz vorzulegen die Ehre hatte. An dieser Stelle darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der badensche Vorschlag auf einem obersten Grundsatze beruht, welcher in seiner Auffassung und in seiner Anwendung wesentlich von derjenigen Gedankenfolge abweicht, die der Unterzeichnete in seiner frühern sowol als gegenwärtigen Denkschrift vor Augen hat. Das Promemoria der großherzoglich badenschen Regierung stellt nämlich den leitenden Grundsatz voran, daß die Zuständigkeit des Bundesgerichts durch einen Beschluß der Bundesversammlung begründet und nach vorgängiger vergeblicher Vermittlung der Bundesversammlung, die Entscheidung dem Bundesgericht überwiesen werden soll.

„Läßt sich nicht verkennen, daß auf diese Weise die Einsetzung eines Bundesgerichts mit weniger Bedenken, als dies außerdem mehrseits vorausgesetzt wird, verknüpft sein würde, so ist andrerseits sehr zu befürchten, daß das öffentliche Vertrauen in das neue Institut und dessen Ansehen ein sehr geringes sein möchte. Zu diesem Uebelstande aber treten zwei Besorgnisse weit ernsterer Natur hinzu. Auf der einen Seite nämlich ist mit Sicherheit vorherzusehen, daß wenn einmal ein ständiges Bundesgericht in der von der großherzoglich badenschen Regierung vorgeschlagenen Weise eingesetzt ist, die öffentliche Stimme, und zwar auch diejenige, welche sich in conservativen Kreisen vernehmen läßt, Ansprüche an dessen Wirksamkeit erheben wird, welchen gegenüber es auf die Länge sehr schwer fallen dürfte, die durch die Verweisungsinstanz der Bundesversammlung gezogene Schranke aufrecht zu erhalten. Von der andern Seite kann es kaum fehlen, daß, während die letzte Denkschrift des Unterzeichneten die Bundesversammlung, durch die Errichtung eines Bundesgerichts, einer Stellung und Aufgabe enthoben zu sehen wünschte, welche sie nothwendig in den meisten Fällen in eine mißliche Lage bringen und einer schiefen, vorurtheilsvollen Beurtheilung ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen aussetzen muß, durch die ihr zu über-

weisende jedesmalige Entscheidung der Vorfrage über die Competenz des Gerichts, wobei in den meisten Fällen politische Rücksichten Gegenstand der Vermuthung sein und häufig auch in der That ihre Geltung behaupten würden, die Stellung der Bundesversammlung eine bei weitem schwierigere und undankbarere zu werden bedroht ist, als dies bis jetzt bereits der Fall war.

„Ist die Gewährung eines gewierigen Rechtsschutzes ein wirkliches Bedürfniß, so muß diesem Bedürfnisse auch in unzweideutiger Weise Genüge geleistet und namentlich bei der betreffenden Einrichtung Alles vermieden werden, was derselben den Charakter eines illusorischen Zugeständnisses verleihen könnte."

Ich habe es eben deshalb mit Freuden begrüßt, daß die Minorität der Deputation auf diesen Gedanken zurückgekommen ist, ja, daß auch verschiedene Redner auf den gleichen Ausweg, zur Verbesserung der Einrichtungen, wie sie bestehen, hingewiesen haben. Daß der Verlauf der hessischen Angelegenheit geeignet war, die Regierung in der, wie Sie sehen, von ihr gefaßten Ansicht zu bestärken, das, glaube ich, bedarf nicht des Beweises. Der geehrte Vicepräsident gab einen Zweifel über die Nützlichkeit dieser neuen Einrichtung zu erkennen. Er befürchtete, sofern nicht eine Volksvertretung damit verbunden wäre, daß die parteiischen Richter nicht viel mehr als Bundestagsgesandte sein würden. Nun in dieser Beziehung bedarf es wol keiner Entgegnung. Anstatt der Bundestagsgesandten, die von ihren Regierungen Instructionen erhalten, würden unabhängige Richter da sein, welche voraussetzlich schon den höchsten Richterstellen in den einzelnen Ländern angehört haben würden. Ich glaube, es kommt nur in allen Beziehungen darauf an, daß man Interesse für die Sache zeigt. Ich mache darauf aufmerksam, und es ist dies eine Erscheinung, an deren Erklärung es mir noch vollständig gebricht, wie es kommt, daß gerade für diese Frage das öffentliche Interesse, wenigstens nach der Presse zu urtheilen, ein so sehr geringes und zurückhaltendes ist. Es würde darauf ankommen, solche Vorschläge zu vernehmen, welche allen berechtigten Ansprüchen Genüge verschaffen könnten; aber zumeist hat es, wie es scheint, bisher am Interesse gefehlt, während es doch gerade ziemlich unzweifelhaft ist, daß eine solche Bundeseinrichtung den Bund zu befestigen und ihm eine bessere Geltung im Volke zu verschaffen geeignet sein würde, als es jetzt der Fall ist. Es könnte mich nur freuen, wenn die Stände gerade in dieser Richtung durch einen Antrag die Regierung in ihren Bestrebungen unterstützten. Wenn die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts zuletzt aus der kurhessischen Frage hervorginge, so würde ich solches allerdings für ein Resultat halten, welches manche andere schmerzliche Beigabe auszugleichen geeignet wäre. Jedenfalls darf ich hier am Schlusse meiner Rede die Hoffnung aussprechen, daß die Zeit nicht fern sein möge, wo alle die verschiedenen Ansichten und Strebungen, die in dieser Frage hervorgetreten sind, verstummen vor der allgemeinen Aufgabe, welche Deutschland weit näher rückt, und ich hoffe, es fallen solche, ich möchte sagen, hämische Seitenblicke nicht wieder wie die

Staatsgerichtshof, wie beispielsweise in Sachsen, zum Theil von den Kammern ernannt wird? Sollte das Verhältniß, einem Bundesgerichte gegenüber, welches auf collectiver Ernennung der Regierungen beruhen würde, ein so wesentlich verschiedenes, und würde die gemeinsame Anerkennung der Entscheidung desselben nicht vielmehr geeignet sein, bei Weitem mehr auch den Schein einer Demüthigung von den Regierungen fern zu halten?

„Die Ueberzeugung, daß auf dem bezeichneten Wege am ehesten zu einer Besserung unsrer politischen Zustände zu gelangen sei, läßt den Unterzeichneten das von der großherzoglich badischen Regierung unlängst mitgetheilte Promemoria, wegen Einsetzung eines Bundesgerichts, als einen sehr erfreulichen und schätzbaren Beitrag zu dem weitern Ausbau der Bundesverhältnisse begrüßen[45]. Derselbe hat sich daher auch besonders gern und umsomehr der Aufgabe unterzogen, in der dem gegenwärtigen Aufsatze unter B angefügten Beilage jenes Promemoria, im Zusammenhalte mit dem Entwurfe der Dresdner Conferenzen, zum Gegenstande einer kurzen Beleuchtung zu machen, als er selbst den letztgedachten Entwurf, als Vorsitzender der IV. Commission, der Dresdner Conferenz vorzulegen die Ehre hatte. An dieser Stelle darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der badensche Vorschlag auf einem obersten Grundsatze beruht, welcher in seiner Auffassung und in seiner Anwendung wesentlich von derjenigen Gedankenfolge abweicht, die der Unterzeichnete in seiner frühern sowol als gegenwärtigen Denkschrift vor Augen hat. Das Promemoria der großherzoglich badenschen Regierung stellt nämlich den leitenden Grundsatz voran, daß die Zuständigkeit des Bundesgerichts durch einen Beschluß der Bundesversammlung begründet und nach vorgängiger vergeblicher Vermittlung der Bundesversammlung, die Entscheidung dem Bundesgericht überwiesen werden soll.

„Läßt sich nicht verkennen, daß auf diese Weise die Einsetzung eines Bundesgerichts mit weniger Bedenken, als dies außerdem mehrseits vorausgesetzt wird, verknüpft sein würde, so ist andrerseits sehr zu befürchten, daß das öffentliche Vertrauen in das neue Institut und dessen Ansehen ein sehr geringes sein möchte. Zu diesem Uebelstande aber treten zwei Besorgnisse weit ernsterer Natur hinzu. Auf der einen Seite nämlich ist mit Sicherheit vorherzusehen, daß wenn einmal ein ständiges Bundesgericht in der von der großherzoglich badenschen Regierung vorgeschlagenen Weise eingesetzt ist, die öffentliche Stimme, und zwar auch diejenige, welche sich in conservativen Kreisen vernehmen läßt, Ansprüche an dessen Wirksamkeit erheben wird, welchen gegenüber es auf die Länge sehr schwer fallen dürfte, die durch die Verweisungsinstanz der Bundesversammlung gezogene Schranke aufrecht zu erhalten. Von der andern Seite kann es kaum fehlen, daß, während die letzte Denkschrift des Unterzeichneten die Bundesversammlung, durch die Errichtung eines Bundesgerichts, einer Stellung und Aufgabe enthoben zu sehen wünschte, welche sie nothwendig in den meisten Fällen in eine mißliche Lage bringen und einer schiefen, vorurtheilsvollen Beurtheilung ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen aussetzen muß, durch die ihr zu über-

weisende jedesmalige Entscheidung der Vorfrage über die Competenz des Gerichts, wobei in den meisten Fällen politische Rücksichten Gegenstand der Vermuthung sein und häufig auch in der That ihre Geltung behaupten würden, die Stellung der Bundesversammlung eine bei weitem schwierigere und undankbarere zu werden bedroht ist, als dies bis jetzt bereits der Fall war.

„Ist die Gewährung eines gewierigen Rechtsschutzes ein wirkliches Bedürfniß, so muß diesem Bedürfnisse auch in unzweideutiger Weise Genüge geleistet und namentlich bei der betreffenden Einrichtung Alles vermieden werden, was derselben den Charakter eines illusorischen Zugeständnisses verleihen könnte."

Ich habe es eben deshalb mit Freuden begrüßt, daß die Minorität der Deputation auf diesen Gedanken zurückgekommen ist, ja, daß auch verschiedene Redner auf den gleichen Ausweg, zur Verbesserung der Einrichtungen, wie sie bestehen, hingewiesen haben. Daß der Verlauf der hessischen Angelegenheit geeignet war, die Regierung in der, wie Sie sehen, von ihr gefaßten Ansicht zu bestärken, das, glaube ich, bedarf nicht des Beweises. Der geehrte Vicepräsident gab einen Zweifel über die Nützlichkeit dieser neuen Einrichtung zu erkennen. Er befürchtete, sofern nicht eine Volksvertretung damit verbunden wäre, daß die parteiischen Richter nicht viel mehr als Bundestagsgesandte sein würden. Nun in dieser Beziehung bedarf es wol keiner Entgegnung. Anstatt der Bundestagsgesandten, die von ihren Regierungen Instructionen erhalten, würden unabhängige Richter da sein, welche voraussetzlich schon den höchsten Richterstellen in den einzelnen Ländern angehört haben würden. Ich glaube, es kommt nur in allen Beziehungen darauf an, daß man Interesse für die Sache zeigt. Ich mache darauf aufmerksam, und es ist dies eine Erscheinung, an deren Erklärung es mir noch vollständig gebricht, wie es kommt, daß gerade für diese Frage das öffentliche Interesse, wenigstens nach der Presse zu urtheilen, ein so sehr geringes und zurückhaltendes ist. Es würde darauf ankommen, solche Vorschläge zu vernehmen, welche allen berechtigten Ansprüchen Genüge verschaffen könnten; aber zumeist hat es, wie es scheint, bisher am Interesse gefehlt, während es doch gerade ziemlich unzweifelhaft ist, daß eine solche Bundeseinrichtung den Bund zu befestigen und ihm eine bessere Geltung im Volke zu verschaffen geeignet sein würde, als es jetzt der Fall ist. Es könnte mich nur freuen, wenn die Stände gerade in dieser Richtung durch einen Antrag die Regierung in ihren Bestrebungen unterstützten. Wenn die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts zuletzt aus der kurhessischen Frage hervorginge, so würde ich solches allerdings für ein Resultat halten, welches manche andere schmerzliche Beigabe auszugleichen geeignet wäre. Jedenfalls darf ich hier am Schlusse meiner Rede die Hoffnung aussprechen, daß die Zeit nicht fern sein möge, wo alle die verschiedenen Ansichten und Strebungen, die in dieser Frage hervorgetreten sind, verstummen vor der allgemeinen Aufgabe, welche Deutschland weit näher rückt, und ich hoffe, es fallen solche, ich möchte sagen, hämische Seitenblicke nicht wieder wie die

Staatsgerichtshof, wie beispielsweise in Sachsen, zum Theil von den Kammern ernannt wird? Sollte das Verhältniß, einem Bundesgerichte gegenüber, welches auf collectiver Ernennung der Regierungen beruhen würde, ein so wesentlich verschiedenes, und würde die gemeinsame Anerkennung der Entscheidung desselben nicht vielmehr geeignet sein, bei Weitem mehr auch den Schein einer Demüthigung von den Regierungen fern zu halten?

„Die Ueberzeugung, daß auf dem bezeichneten Wege am ehesten zu einer Besserung unsrer politischen Zustände zu gelangen sei, läßt den Unterzeichneten das von der großherzoglich badischen Regierung unlängst mitgetheilte Promemoria, wegen Einsetzung eines Bundesgerichts, als einen sehr erfreulichen und schätzbaren Beitrag zu dem weitern Ausbau der Bundesverhältnisse begrüßen [45]. Derselbe hat sich daher auch besonders gern und umsomehr der Aufgabe unterzogen, in der dem gegenwärtigen Aufsatze unter B angefügten Beilage jenes Promemoria, im Zusammenhalte mit dem Entwurfe der Dresdner Conferenzen, zum Gegenstande einer kurzen Beleuchtung zu machen, als er selbst den letztgedachten Entwurf, als Vorsitzender der IV. Commission, der Dresdner Conferenz vorzulegen die Ehre hatte. An dieser Stelle darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der badensche Vorschlag auf einem obersten Grundsatze beruht, welcher in seiner Auffassung und in seiner Anwendung wesentlich von derjenigen Gedankenfolge abweicht, die der Unterzeichnete in seiner frühern sowol als gegenwärtigen Denkschrift vor Augen hat. Das Promemoria der großherzoglich badenschen Regierung stellt nämlich den leitenden Grundsatz voran, daß die Zuständigkeit des Bundesgerichts durch einen Beschluß der Bundesversammlung begründet und nach vorgängiger vergeblicher Vermittlung der Bundesversammlung, die Entscheidung dem Bundesgericht überwiesen werden soll.

„Läßt sich nicht verkennen, daß auf diese Weise die Einsetzung eines Bundesgerichts mit weniger Bedenken, als dies außerdem mehrseits vorausgesetzt wird, verknüpft sein würde, so ist andrerseits sehr zu befürchten, daß das öffentliche Vertrauen in das neue Institut und dessen Ansehen ein sehr geringes sein möchte. Zu diesem Uebelstande aber treten zwei Besorgnisse weit ernsterer Natur hinzu. Auf der einen Seite nämlich ist mit Sicherheit vorherzusehen, daß wenn einmal ein ständiges Bundesgericht in der von der großherzoglich badenschen Regierung vorgeschlagenen Weise eingesetzt ist, die öffentliche Stimme, und zwar auch diejenige, welche sich in conservativen Kreisen vernehmen läßt, Ansprüche an dessen Wirksamkeit erheben wird, welchen gegenüber es auf die Länge sehr schwer fallen dürfte, die durch die Verweisungsinstanz der Bundesversammlung gezogene Schranke aufrecht zu erhalten. Von der andern Seite kann es kaum fehlen, daß, während die letzte Denkschrift des Unterzeichneten die Bundesversammlung, durch die Errichtung eines Bundesgerichts, einer Stellung und Aufgabe enthoben zu sehen wünschte, welche sie nothwendig in den meisten Fällen in eine mißliche Lage bringen und einer schiefen, vorurtheilsvollen Beurtheilung ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen aussetzen muß, durch die ihr zu über-

weisende jedesmalige Entscheidung der Vorfrage über die Competenz des Gerichts, wobei in den meisten Fällen politische Rücksichten Gegenstand der Vermuthung sein und häufig auch in der That ihre Geltung behaupten würden, die Stellung der Bundesversammlung eine bei weitem schwierigere und undankbarere zu werden bedroht ist, als dies bis jetzt bereits der Fall war.

„Ist die Gewährung eines gewierigen Rechtsschutzes ein wirkliches Bedürfniß, so muß diesem Bedürfnisse auch in unzweideutiger Weise Genüge geleistet und namentlich bei der betreffenden Einrichtung Alles vermieden werden, was derselben den Charakter eines illusorischen Zugeständnisses verleihen könnte."

Ich habe es eben deshalb mit Freuden begrüßt, daß die Minorität der Deputation auf diesen Gedanken zurückgekommen ist, ja, daß auch verschiedene Redner auf den gleichen Ausweg, zur Verbesserung der Einrichtungen, wie sie bestehen, hingewiesen haben. Daß der Verlauf der hessischen Angelegenheit geeignet war, die Regierung in der, wie Sie sehen, von ihr gefaßten Ansicht zu bestärken, das, glaube ich, bedarf nicht des Beweises. Der geehrte Vicepräsident gab einen Zweifel über die Nützlichkeit dieser neuen Einrichtung zu erkennen. Er befürchtete, sofern nicht eine Volksvertretung damit verbunden wäre, daß die parteiischen Richter nicht viel mehr als Bundestagsgesandte sein würden. Nun in dieser Beziehung bedarf es wol keiner Entgegnung. Anstatt der Bundestagsgesandten, die von ihren Regierungen Instructionen erhalten, würden unabhängige Richter da sein, welche voraussetzlich schon den höchsten Richterstellen in den einzelnen Ländern angehört haben würden. Ich glaube, es kommt nur in allen Beziehungen darauf an, daß man Interesse für die Sache zeigt. Ich mache darauf aufmerksam, und es ist dies eine Erscheinung, an deren Erklärung es mir noch vollständig gebricht, wie es kommt, daß gerade für diese Frage das öffentliche Interesse, wenigstens nach der Presse zu urtheilen, ein so sehr geringes und zurückhaltendes ist. Es würde darauf ankommen, solche Vorschläge zu vernehmen, welche allen berechtigten Ansprüchen Genüge verschaffen könnten; aber zumeist hat es, wie es scheint, bisher am Interesse gefehlt, während es doch gerade ziemlich unzweifelhaft ist, daß eine solche Bundeseinrichtung den Bund zu befestigen und ihm eine bessere Geltung im Volke zu verschaffen geeignet sein würde, als es jetzt der Fall ist. Es könnte mich nur freuen, wenn die Stände gerade in dieser Richtung durch einen Antrag die Regierung in ihren Bestrebungen unterstützten. Wenn die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts zuletzt aus der kurhessischen Frage hervorginge, so würde ich solches allerdings für ein Resultat halten, welches manche andere schmerzliche Beigabe auszugleichen geeignet wäre. Jedenfalls darf ich hier am Schlusse meiner Rede die Hoffnung aussprechen, daß die Zeit nicht fern sein möge, wo alle die verschiedenen Ansichten und Strebungen, die in dieser Frage hervorgetreten sind, verstummen vor der allgemeinen Aufgabe, welche Deutschland weit näher rückt, und ich hoffe, es fallen solche, ich möchte sagen, hämische Seitenblicke nicht wieder wie die

auf die Schlachtfelder Italiens, wo die Heere einer deutschen Macht zur Niederlage kamen, um die anderen Flanken Deutschlands bloßzustellen. Ich hoffe, solche Seitenblicke werden in der Zukunft nicht mehr vorkommen."

Einen Einfluß auf die Abstimmung der zweiten Kammer erlangte diese bundesrechtliche Beleuchtung der Sachlage nicht. Sowol die von der Deputation vorgeschlagene Verwahrung als deren Majoritätsantrag wurden angenommen. Dagegen trat die erste Kammer in besserer Einsicht keinem der Beschlüsse der zweiten bei, einigte sich vielmehr dahin, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, da dem sächsischen Landtage keinerlei Competenz und Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern deutschen Staates zustehe, und von der Regierung, wie der Minister des Aeußern nachgewiesen, für eine Verständigung zwischen Fürst und Volk in Hessen bereits alles gethan sei, was sie zu thun vermöchte, womit sich also auch der Minoritätsantrag der jenseitigen Deputation erledigt hätte. Ein Vereinigungsverfahren führte zu keinem Resultate: jede Kammer beharrte auf ihrem Votum.

Es war nicht zu erwarten, daß der Bundesbeschluß vom 24. März 1860 und die daraus hervorgegangene revidirte Verfassung vom 30. Mai desselben Jahres in Kurhessen ersprießliche Zustände herbeiführen würden, nachdem Preußen für das 31er Staatsgrundgesetz die diplomatische Action übernommen. Von dem Augenblicke an, wo der Bund den Kurfürsten nicht schützen *sollte*, und er konnte es nicht mehr ohne den Bürgerkrieg in Scene zu setzen und damit das Ausland zur Intervention zu ermuntern; andererseits Preußen sich nicht scheute zu sagen, es *könne* den Kurfürsten gegen eine etwaige Revolte wegen der 31er Verfassung nicht schützen, da hatten die Mühlen der hessischen Opposition alles Oberwasser, die Staatsregierung politisch auszuhungern. Preußens exceptionable Stellung sowol dem Bunde als den hessischen Verfassungswirren gegenüber machte aber schleunige Beseitigung der letzteren zu einem allgemeinen deutschen Bedürfnisse, und so gab sich Freiherr von Beust vereint mit den Cabineten zu München und Stuttgart alle erdenkliche Mühe, den Kurfürsten zu einer Einlenk-

ung zu bewegen, damit er freierdings die Verfassung von 1831 unter Beseitigung ihrer bundeswidrigen Bestimmungen wiederherstelle. Doch vergebens. Der Kurfürst plante fort und fort über die weitere Behauptung seiner alten Positionen, und in der That fing der ihm geleistete Widerstand an zu ermatten. Damit wäre aber die Politik der „moralischen Eroberungen" einem glänzenden Fiasco entgegengegangen, welchem vorzubeugen von Berlin aus ein neues Agitationsmittel ersonnen ward, nämlich der vereinte Antrag Preußens und Oesterreichs beim Bunde, „die kurfürstliche Regierung aufzufordern, daß sie unter Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der Reichsritterschaft geeignete Einleitung treffe, die 1852 außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung vom 5. Januar 1831, vorbehaltlich derjenigen, zunächst auf verfassungsmäßigem Wege zu vereinbarenden Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen erforderlich sind, wieder in Wirksamkeit zu bringen" (8. März 1862). Nahm die Bundesversammlung diesen Antrag an, — und, wie bemerkt, eine Ablehnung war gar nicht mehr thunlich — dann hatte Preußen die Majorisirung von 1860 annullirt also einen moralischen Sieg über den Bund erspielt, und in Hessen derjenigen Partei zu einer prävalirenden Stellung verholfen, die dort für seine beabsichtigte Lösung der deutschen Frage schlechterdings nothwendig war. Die Bundesversammlung trat mit Ausnahme Dänemarks und Mecklenburgs dem obigen Antrage am 24. Mai bei, und sonach alles Schutzes für ein Beharren auf der Verfassung von 1860 beraubt bequemte sich der Kurfürst zur Nachgiebigkeit.

Unter dem Drucke der Thatsachen war übrigens die Erklärung, mit welcher die sächsische Regierung ihre Zustimmung zu dem Antrage vom 8. März motivirte, eine wirklich achtunggebietende Ehrenrettung sowol der Autonomie des Bundes überhaupt als seiner Stellung zu dem hessischen Verfassungsconflicte insbesondere.

Was nun die vom Staatsminister von Beust in der obigen Rede angezogenen Aeußerungen in Sachen Schleswig-Holsteins betrifft, so

erfolgten sie anlaßlich eines in der zweiten Kammer des sächsischen Landtags eingebrachten und dort in der Sitzung vom 7. Januar 1861 verhandelten Antrags der frühern Minister Abgg. Braun und Georgi. Bekanntlich hatte Preußen in der mehrerwähnten Olmützer Convention vom 28. November 1850 sich gegen Oesterreich zu gemeinsamen Schritten behufs der Pacification Holsteins und zur beiderseitigen commissarischen Behandlung dieser Angelegenheit verpflichtet. Die Commissare traten im Januar 1851 in Kiel zusammen und mit der Statthalterschaft in Berathung, im Laufe deren sie der letztern Versicherung gaben, daß der Zweck ihres Wirkens die Herstellung eines Zustandes sei, welcher dem Lande gestatte die Rechte des Herzogthums und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, und daß der status ante bellum vom Deutschen Bunde wiederhergestellt werden solle. Darauf hin erließ die Statthalterschaft an die Schleswig-Holsteiner eine Proclamation des Wortlautes: „Der Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 erkannte die Rechte unseres Landes von Neuem an und überließ es den Herzogthümern, diese Rechte mit eigener Kraft zu schützen. Nachdem nun der Deutsche Bund beschlossen hat den Frieden durchzuführen, mit der Verheißung, das Recht Holsteins und das herkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, war die Statthalterschaft verpflichtet, die Einstellung der Feindseligkeiten anzuordnen und hat die Landesrechte unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt" 2c. Nun wurde das Herzogthum Holstein von deutschen Truppen besetzt, und es erfolgten wegen Ausführung des Friedensschlusses zwischen den österreichisch-preußischen Commissaren einerseits und den dänischen andererseits Specialverhandlungen, die in der Hauptsache im dänischen Patente vom 28. Januar 1852 und in dem die wesentlichen Bestimmungen dieses Patentes genehmigenden Bundesbeschlusse vom 29. Juli desselben Jahres ihren Abschluß fanden. Aber dänischerseits wurden die geleisteten Zusagen in einer Weise erfüllt, die nichts als ein fortgesetztes Attentat gegen deutsches Volksthum war,

und natürlich unter allen deutschen Stämmen eine hochgehende Bewegung hervorrief.

Nun nicht etwa in der Absicht die Regierung zu unangemessenen Schritten zu drängen, sondern um ihr Gelegenheit zu einer Darlegung vor dem Lande zu verschaffen, daß es wenigstens nicht ihre Schuld, wenn die schleswig-holsteinsche Frage zur Zeit eine der Erwartungen des deutschen Volks und der Gerechtigkeit seiner Forderungen entsprechende Erledigung noch nicht gefunden, andererseits ihr durch die Volksvertretung die Ueberzeugung zu gewähren, daß sie auf die thatkräftige Unterstützung des Landes vertrauen könne, wo es gälte, deutsches Recht und deutsches Land gegen fremden Uebermuth und Angriff zu wahren, aus diesen Gründen stellten die obengenannten Abgeordneten den Antrag, „die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundeswege auf ehebaldige Durchführung des in dem Friedensschlusse mit Dänemark und in dessen unterm 29. Juli 1852 von Seiten des Deutschen Bundes genehmigten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verbürgten Rechtszustandes in den Herzogthümern Holstein und Schleswig hinzuwirken, auch eintretenden Falles ihre Bereitwilligkeit zum Anschlusse an die in dieser Angelegenheit zulässigen und geeigneten Zwangsmaßregeln beim Bunde erklären."

Staatsminister von Beust erwiederte hierauf:

„Je gewisser ich vorauszusetzen Ursache habe, daß der soeben vernommene Antrag in dieser hohen Kammer allseitigen und ungetheilten Beifalls sich zu erfreuen hat, um so weniger glaube ich einen Zweifel darüber bestehen lassen zu sollen, daß der Antrag den Anschauungen und Absichten der Regierung in der Hauptsache entspricht, und die Regierung daher keinen Anstand zu nehmen hat, ihr volles Einverständniß damit zu erklären. Es ist bekannt, daß der Bund in der nächsten Zeit einen entscheidenden Beschluß in der Sache zu fassen hat, indem infolge des bekannten Antrags der großherzoglich oldenburgischen Regierung [46], zu welchem ein im Widerspruche mit dem letzten Bundesbeschlusse vom 8. März v. J. [47] ergangener Erlaß der dänischen Regierung zunächst Anlaß gegeben hatte [48], der Bericht der vereinigten Ausschüsse der Bundesversammlung binnen Kurzem zu erwarten steht. Die k. preußische Regierung hat in dankenswerther Weise nach vorgängigem Einvernehmen und im Einverständnisse mit Oesterreich den Berathungen dieser Ausschüsse verstärkten und energischen Nachdruck

verliehen. Die Eröffnungen, welche sie darüber den deutschen Regierungen gemacht hat, haben überall Anklang und Zustimmung gefunden, und es unterliegt daher kaum einem Zweifel, daß der Ausschußbericht im gleichen Sinne ausfallen und der Beschluß entsprechenden Inhalts sein werde. Es steht daher auch zu erwarten, daß die k. preußische Regierung, welcher in dieser Frage vorzugsweise die Führerschaft zufällt, dem zu fassenden Beschlusse gleichen Nachdruck zu geben wissen werde. Wenn dieselbe, unbeschadet einer unerschrockenen Verfolgung des zu erreichenden Zieles, nicht ohne gewissenhafte Erwägung und Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse vorangeht, so verdient ein solches Verfahren nicht allein Rechtfertigung, es verdient Anerkennung, und der Gedanke eines Vorwurfs liegt deshalb gewiß jeder deutschen Regierung fern, sowie dieselbe von Seiten des deutschen Volkes ein in hohem Grade ungerechter sein würde. Auf der andern Seite muß ich jedoch hervorheben, daß die Schwierigkeiten, die zu bewältigen, daß die Bedenken, die zu überwinden, daß die Kämpfe, die auszufechten sind, daß dies Alles einzig und allein außerhalb Deutschlands, nicht innerhalb Deutschlands liegt, daß die Bundesverfassung, welches immer ihre Mängel sein mögen, in dieser Frage nie ein Hemmniß gewesen ist und es auch jetzt nicht ist, und daß Preußen sicher sein darf in dieser Frage alle deutschen Regierungen mit sich zu sehen, nicht nur in dem Sinne, daß sie bereit sind, mit ihm zu stimmen, sondern auch mit ihm zu handeln, und wenn es gilt, mit ihm in's Feld zu ziehen. Ich stehe nicht an, dies im Namen der diesseitigen Regierung zu erklären und bin überzeugt, daß ich mich keinem Dementi aussetze, wenn ich solches von allen deutschen Regierungen behaupte" [49].

Lauter, ungetheilter Beifall lohnte dieser Erklärung, womit beide Kammern den Georgi-Braun'schen Antrag kurzweg als erledigt betrachteten.

Um so längern und reichern Stoff bot Beust's Aufhellung über den Stand der fraglichen Sache am Bunde vornehmlich der sogenannten „nationalen" Presse. Man fabelte von geheimen Absichten der sächsischen Regierung mittels der Herzogthümerangelegenheit. In der Haltung derselben wie der der andern Mittelstaaten solle ein Fallstrick für Preußen liegen, dessen Macht sie zum blosen Bundeswerkzeug herabzudrücken gedächten. Sie gingen damit um, Preußen in einen Krieg zu stürzen, wobei Oesterreich Luft genug zur Wiedererlangung seiner Stellung in Italien gewänne. Ja selbst die ausländische Publicistik witterte in Beust's obigen Aeußerungen bedeutsame Symptome hoher Politik. Die ganze Bedeutung und das ganze Verdienst der von dem sächsischen

Minister des Aeußern gesprochenen Worte lag aber darin, daß sie eben über den wirklichen Stand der Dinge am Bunde volle Klarheit verbreiteten, und damit ein doppeltes Spiel der „nationalen“ Partei aufdeckten. Denn wenn diese Partei seit lange abwechselnd dem Bunde darüber Vorwürfe gemacht hatte, daß er die Herzogthümerangelegenheit nicht energischer verfolge, und dann wieder, daß sein Verhalten Preußen und Deutschland in einen gefahrvollen Krieg hineintreibe, so war nach Beust's rundem Ausspruche, der Bund werde Preußen in's Feld folgen ohne es dahin drängen zu wollen, das bisherige Parteispiel nach jeder Seite hin nicht mehr möglich oder es ward lächerlich. Daher die Erregung. Die „nationale“ Opposition in der deutsch-dänischen Verwickelung mußte die Karten von frischem mischen.

Noch eine dritte allgemeine deutsche Frage, schon von den Ständen der Periode 1850/51 urgirt, beschäftigte den bezeichneten Landtag, nämlich die Schaffung einer kräftigen deutschen Centralgewalt mit Volksvertretung, ingleichen die Feststellung des Oberbefehls über das Bundesheer, wozu die sächsische Staatsregierung auf Wunsch der zweiten Kammer das Ihrige beitragen sollte. Das Bemerkenswertheste in den hierüber in beiden Abtheilungen der Ständeversammlung gepflogenen Debatten sind jedoch wiederum die Reden des Staatsministers von Beust, von denen wenigstens e i n e vollständig wiederzugeben uns der Raum erlaubt.

Ohne dem Antrage entgegen zu sein, weil er in seiner allgemeinen Fassung eine Aneignung zuließ, welche die Regierung gewissenhafterweise weder ablehnen konnte noch wollte, äußerte sich Freiherr von Beust bei der ersten Verhandlung in der Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1861 wie folgt:

„Ich lege gern das Bekenntniß ab, daß manche Befürchtungen, die ich an die Berathung des vorliegenden Gegenstandes knüpfte, durch den Lauf der Debatte sehr abgeschwächt, wenn nicht ganz beseitigt wurden. Diejenigen Reden, welche mit Begeisterung für deutsche Größe und für deutsche Zukunft gehalten wurden, sie athmeten den Geist, den die Regierung vollständig zu würdigen weiß und der im Allgemeinen ihrer Auffassung ent-

spricht. Dagegen war es mir aber nicht minder erfreulich, wenn auch einige der sehr geehrten Redner, wie namentlich der Herr Staatsminister Georgi und der Abg. Reiche-Eisenstuck darauf hinwiesen, daß es mit bloſen Wünschen nicht ausreiche und daß die Aufgabe, welche zur Erfüllung dieser Wünsche in Angriff genommen werden müsse, nicht gerade zu den leichten gehöre. Immerhin muß ich aber auch Das dankbar anerkennen, daß im Allgemeinen die Kundgebungen sich weniger im Rückblick auf die Vergangenheit und in Ausstellungen ergingen an Dem, was geschehen und nicht geschehen ist, sondern vielmehr sich bewegten in dem Ausdrucke des Antrages an die Regierung, des Vertrauens, daß letztere bestrebt sein werde Das zu thun ihrerseits, was zur Erreichung des Zieles beitragen könnte.

Gerade dieser Umstand aber macht es mir zur Pflicht, doch eine Aufgabe hier zu übernehmen, die nicht gerade zu den dankenswerthen gehört, weil sie mehr auf einer nüchternen Auffassung der Verhältnisse fußen muß, als auf einer solchen, die mehr nach eigenem Wunsche und mehr in Uebereinstimmung mit eigenen Bestrebungen sich bestimmen läßt. Ich muß in dieser Beziehung zunächst darauf hinweisen, daß wir, wenn wir einen solchen Antrag, wie er hier von der geehrten Deputation vorgeschlagen wird, regierungsseitig in die Hand nehmen wollen, doch nicht ganz außer Betracht lassen dürfen, wie sich denn die Erscheinungen in den andern deutschen Staaten in der letzten Zeit gestaltet haben. Man liest jetzt soviel, daß man sich nicht immer genau aller Vorkommnisse erinnert; ich glaube mich aber zu entsinnen, daß ähnliche Anträge in neuerer Zeit auf mehrern Landtagen in mehrern kleinen deutschen Staaten in gleichem Sinne gestellt wurden. Aber wenn ich die drei größten deutschen Staaten, Oesterreich, Preußen und Bayern in Aussicht nehme, so kann es mir nicht entgehen, daß entsprechende Kundgebungen wie diejenigen, welche heute in der hohen Kammer vorliegen, dort gerade in der letzten Zeit nicht vorkamen. Ich lasse dabei Oesterreich mehr bei Seite, weil dort die Reichsversammlung erst seit kurzem tagt und sie dort mit dringendern innern Geschäften zu thun hat, als daß sie ihre Aufmerksamkeit den allgemeinen deutschen Zuständen zuwenden könnte. Indeß ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß die Adreßdebatte in dieser Beziehung keinen Anhalt giebt.

Beachtenswerther ist Das, was wir in Preußen zu beobachten Gelegenheit hatten gerade in der Zeit, welche man die neue Aera zu nennen pflegt und in welcher also alle volksthümlichen Richtungen mehr als früher zur Kundgebung und zum Ausdrucke gelangten. In dieser Zeit hat der Landtag in Preußen dreimal getagt. Das erste Mal kam die deutsche Frage überhaupt gar nicht vor, es wurde nur von dem Abg. Reichensperger ein Antrag gestellt auf Errichtung eines Bundesgerichtes, und dem hat man keine weitere Folge gegeben. Auf dem zweiten Landtage kamen allerdings die Bundesverhältnisse mehr zur Sprache bei Gelegenheit der kurhess. Debatten. Dabei wurde von einzelnen Rednern gesprochen von einem Zusammensturz der Bundesverhältnisse und von einem muthmaßlich daraus hervorgehenden Einheits-

staate, es wurde gesprochen von einem Hinauswerfen von Oesterreich, und ähnliche Ausfälle mehr kamen vor. Allein ich glaube, es wird schwer sein in den ganzen Verhandlungen Etwas zu finden, was auf Herstellung einer deutschen Centralgewalt mit Volksvertretung gerichtet wäre. Auf dem dritten und letzten Landtage kam ein annähernder Schritt doch vor, und der war das Amendement des Abg. Stavenhagen zur Adresse des Abgeordnetenhauses. In diesem war allerdings der Wunsch oder die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß die militairische Führung in die Hand Preußens gelegt und Preußen an die Spitze des deutschen Bundesstaats gestellt werde. Eine Volksvertretung wurde dabei nicht erwähnt, und es bemerkte dazu ein anderer Redner, dessen Name auch schon in diesem Saale genannt wurde, es wäre das auch besser, weil zu befürchten sei, daß man dabei Schiffbruch leiden könnte wie beim ersten Parlament. Bekanntlich wurde aber dieser Antrag unter Widerspruch des Ministeriums zurückgezogen, und endlich erfolgte eine von der Stadt Bitterfeld ausgegangene, dem jetzigen Antrag ganz entsprechende Petition. Die Kammer erklärte sie aber durch die Adreßdebatte für erledigt. Mir scheint nun das nicht ganz unbeachtenswerth, daß trotz der mehrmals gebotenen Gelegenheit auf diesen Gegenstand zurückzukommen, man doch es vermieden zu haben scheint, hier der Sache auf den Grund zu gehen. Die preußische Regierung hat sich in dieser Frage zurückhaltend geäußert, was aber in den Kammern verlautete von Seiten derjenigen Redner, welche die meiste Geltung haben, das ging allerdings mehr oder minder immer dahin, daß Preußen an der Spitze Deutschlands stehen müsse; von einer allgemeinen deutschen Volksvertretung aber neben dieser Centralgewalt war hier nirgends die Rede, und es scheint, daß man also diese Vertretung mehr den preußischen Kammern überlassen wollte.

Der dritte Staat, den ich erwähnt habe, ist Bayern. Da wurde auf dem letzten Landtage ein ganz entsprechender Antrag gestellt, allein er wurde abgelehnt, und zwar auf Vorschlag desjenigen Abgeordneten, der damals den populärsten Namen trug, des Abgeordneten Dr. Weiß. Ich will aus diesem Vorgange durchaus nicht etwa ableiten eine Unmöglichkeit, am gegenwärtigen Landtage dem Antrage irgend eine Folge zu geben. Allein Das wird man begreifen, daß man doch dergleichen Symptome nicht ganz unbeachtet lassen darf, und daß diese Erscheinung wenigstens der Regierung in der Ansicht zu Hilfe kommt, daß ein Weg gefunden werden müsse, wo man hoffen darf, mehr als jetzt auf die Unterstützung des einen oder andern Theils der Regierungen sich Rechnung machen zu können.

Abgesehen nun hiervon, so geht wol schon aus einer Stelle des Berichts ziemlich deutlich hervor, daß die Deputation sich Rechenschaft abgelegt hat von der Schwierigkeit der Ausführung. Sie sagt daselbst: „Die Deputation erinnert, daß diese und ähnliche Ansichten schon oft in Wort und Schrift, in bewegten und in ruhigen Zeiten ausgesprochen wurden, daß Programme vielseitiger Art aufgestellt sind; — sie adoptirt in ihrer Gesammtheit kein einzelnes derselben; ist doch vorauszusehen, daß eine Einigung

Opfer von Ansichten und Wünschen der einzelnen Parteien bedingt.“ Hieraus nun scheint mir zu folgen, daß wenn unter diesen Programmen irgend eins sich gefunden, welches die Deputation unbedingt hätte für gut halten müssen, nichts sie abgehalten haben könnte, gerade dieses Programm zur Begründung dieses Antrags aufzustellen. Ein anderes Moment, welches auch beweist, wie sehr man sich wol von den Schwierigkeiten der Aufgabe Rechenschaft ablegte, ist die etwas lange Zeitdauer, die zwischen der Einreichung des Antrags und zwischen der Berathung dieses Gegenstandes inneliegt, und ein Rechenexempel dürfte vielleicht nicht ganz unpassend sein, wenn es auch für den ersten Augenblick etwas unpatriotisch erscheint; es ist nämlich erlaubt zu fragen: Wenn ein Antrag auf Herstellung einer Centralgewalt sechs Monate braucht, um zur Berathung zu gelangen, wie lange braucht die Centralgewalt selbst, um ins Leben zu treten? (Heiterkeit.) Es hat die geehrte Deputation dabei auf den Umstand hingewiesen, der gewiß seine vollständige Berechtigung hat, daß der Unfall, der den Herrn Antragsteller betroffen, ihn, den geehrten Abg. Riedel auf längere Zeit von der Kammer entfernt hielt, indeß er ist schon lange wieder in diesem Saale anwesend, und wenn die geehrte Deputation sich darauf bezieht, daß sie Rücksicht genommen habe auf die Berliner Militairverhandlungen, so ist doch Zweifel darüber erlaubt, ob mit Sicherheit vorauszusehen war, daß sie zum Abbruch kommen würden. Sie konnten die Sache auch nach Befinden über den ganzen Landtag hinziehen. Gewiß sind diese Momente auch maßgebend gewesen, aber irre ich nicht, daß es so lange dauerte, davon lag wol vorzugsweise die Ursache darin, daß man lange in Zweifel darüber war, in welcher Weise man die Sache auffassen und welche Mittel zur Ausführung man ihnen vorschlagen sollte. Ich bin nun aber allerdings weit davon entfernt, meine hochgeehrtesten Herren, mit Hinweisung auf diese Schwierigkeiten, welche allerdings die Regierung entschuldbar erscheinen lassen, wenn sie nicht sofort dem Antrage entspricht, ihm nicht sofortige Ausführung verspricht, ich bin weit entfernt, sage ich, damit etwa zugleich die Ansicht aussprechen zu wollen, daß das Bestehende eben das Beste sei, und man sich nur gratuliren könne, daß so viele Schwierigkeiten im Wege stehen, daß gar keine Aenderung vorgenommen werden kann.

Ich war gestern in dem Falle, infolge der von dem geehrten Abg. Dr. Heyner einmal geschehenen Anregung mich über die rechtliche Basis des Bestehens der Bundesversammlung auszusprechen; ein großer Irrthum würde es aber sein vorauszusetzen, daß die sächsische Regierung mit ganz besonderer Vorliebe an diesem Institute hänge und sich keine bessere Organisation für die Verwaltung der deutschen Angelegenheiten denken könne. Es sei weit von mir entfernt, mit dieser aufrichtigen Bemerkung irgend einer der betheiligten Personen zu nahe treten zu wollen. Die Mitglieder der Bundesversammlung verdienen mit Rücksicht auf die sehr gediegenen Arbeiten, die in den Ausschüssen zum Vortrage kommen, alle Anerkennung und es ist nicht ihre Schuld, wenn der Geschäftsgang ein schlep-

pender ist und in den seltensten Fällen auch ein positives namentlich rasches Resultat hervorgeht. Die Regierung ist daher nicht nur vollständig dieser Ansicht, sondern sie bemüht sich auch, soviel in ihren Kräften steht, dahin zu wirken, daß eine andere Einrichtung getroffen werde, wobei die Bundesangelegenheiten auf raschere Weise gefördert und erledigt werden; auf eine Weise, welche die öffentliche Aufmerksamkeit, das öffentliche Interesse mehr dafür anregt. Die Regierung wünscht, daß es dabei gelingen möge, auch die Landesvertretung mehr mit den Bundesangelegenheiten zu befreunden und zwar eben auf dem Wege, daß in zweckentsprechender Weise ihnen eine Betheiligung durch Vertretung an den Bundesangelegenheiten verschafft werde. Die Regierung wünscht und strebt nicht minder darnach, daß eine Executive für außerordentliche Zeitverhältnisse geschaffen werde, die dann mit kräftiger Hand die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands zu leiten hat. Auf Näheres in dieser Beziehung einzugehen, wird man mir erlassen. Ich habe schon neulich einmal der Bestrebungen der Regierung in Bezug auf ein Bundesgericht gedacht und hoffe, daß in Uebereinstimmung mit den soeben vernommenen Aeußerungen des Abg. Dr. Braun diese von der sächsischen Regierung unausgesetzt auf diesem Felde bewiesene Thätigkeit später mehr Anklang finden werde, als es bei der kurhessischen Debatte in diesem Saale der Fall zu sein schien.

Wenn man aber immer einhält, warum denn bei solchen vielleicht anerkennenswerthen Dispositionen bisher nichts zu Stande gekommen sei, so gestatte ich mir, recht aufrichtig der Sache auf den Grund zu gehen und wenigstens die Ansicht der Regierung darzulegen, aus welchen hauptsächlichen Gründen dies Mißlingen oder vielmehr Zurückbleiben entsprechender Versuche bisher erfolgt sei. Was der Bericht sagt und was durch so vielfache Aeußerungen in der heutigen Debatte ein Echo fand, daß nämlich im ganzen deutschen Volke, in allen deutschen Bevölkerungen ein Drang nach nationaler Vereinigung besteht und Befriedigung erheischt, ist vollständig begründet. Man hat nun diesem Bedürfnisse seit zwölf Jahren, ungefähr seit dieser Zeit eine Befriedigung gewähren wollen, die allerdings sich dadurch empfahl, daß sie sehr einfach war. Man ging davon aus, daß die Einheit am besten durch eine einheitliche Leitung gesichert sei, welche also wieder folgerichtiger Weise in der Hand eines Einzigen sich befinden müsse. Man bedachte dabei, daß es in Deutschland zwei Großmächte giebt, von denen die eine oder andere diese einheitliche Stütze bilden müsse, während dann die andere nothgedrungen aus Deutschland ausscheiden würde, da man nicht von ihr verlangen könnte, daß sie sich der andern unterordne. Die in dieser Beziehung getroffene Wahl ging von dem sehr einfachen Gesichtspunkte aus, daß die eine vorzugsweise und beinahe ganz deutsch war, die andere nur zu einem geringeren Theile ihrer Besitzungen. Man bedachte freilich hierbei weniger, ob die ausscheiden sollende Großmacht sich damit einverstehen werde, ganz abgesehen davon, ob es von Vortheil für Deutschland sei, so schöne deutsche Länder, die in die deutsche Geschichte so innig

eingeflößt hatte, dann wieder einen dritten, dem ersten ähnlichen Bundesbeschluß hervorrufen konnte?

Ich komme nun nach dem Allen zu dem Deputationsberichte. Was den Antrag der geehrten Majorität derselben betrifft, so habe ich in der Sitzung der Deputation selbst Veranlassung genommen mich darüber auszusprechen. Der ursprüngliche Antrag der Petition ist dadurch etwas modificirt, ich habe aber ganz offen darlegen müssen, wie nach der formellen und praktischen Lage der Sache es für die Regierung schon schwierig sein würde einem solchen Antrage Folge zu geben, wenigstens ist im Voraus nicht zu erklären, wie und in welcher Weise einem solchen Antrage Folge gegeben werden könnte. In diesem Augenblicke liegt die Sache gar nicht so, daß eine Aussicht gegeben wäre, daß sie an den Bund wieder zurückkommt, der Bund aber würde seines Theils in keiner Bestimmung seiner Grundgesetze Anlaß finden, aus freien Stücken darauf zurückzukommen. Es ist vor kurzem im preußischen Abgeordnetenhause regierungsseitig die Erklärung gegeben worden, daß fortan die hessische Sache als eine innere Angelegenheit des hessischen Landes zu betrachten sei, und ich glaube, diese Auffassung ist eine so begründete, daß wir uns dieselbe nur vollständigst aneignen sollten; sollte jedoch diese Frage zum Bunde doch wieder zurückkommen, so ist vorher nicht zu übersehen, in welcher Lage dies geschieht. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Angelegenheit durch die Regierung und die Landesvertretung an den Bund zurückgewiesen würde, oder von einem von beiden; würde aber dabei in formeller Lage die Verfassung von 1860 als Ausgangspunkt betrachtet, würde es dann wol gerechtfertigt sein, den Betheiligten die Verfassung von 1831 aufzudringen? An Ort und Stelle aber, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, eine Einwirkung eintreten zu lassen, welche der geehrte Abg. Georgi besonders vermieden zu sehen wünscht, dazu gebrechen uns zufälligerweise die Mittel. Ich bin aber auch aufrichtig genug hinzuzufügen, daß eine solche Einwirkung nach Lage der Sache die Aussicht haben würde, entweder eine überflüssige oder eine vergebliche zu sein; überflüssig, wenn man dem Rathe folgen sollte, dem man bis jetzt nicht gefolgt ist, vergeblich, wenn man geneigt sein sollte, diesem Rathe ferner auch nicht zu folgen, weil in diesem Falle der Rath, der einem Bundesbeschlusse entgegengesetzt wäre, wenig Werth haben würde. Was das Gutachten der Minorität der geehrten Deputation betrifft, so ist es damit etwas Anderes, ich kann darauf nur mit der bestimmten Versicherung antworten, daß die Regierung unausgesetzt, so oft die Mittel dazu ihr gegeben waren, in diesem Sinne gewirkt hat. Der Modification, die der geehrte Abg. Reiche-Eisenstuck zu dem Majoritätsantrage vorschlug, würde ich allerdings eine beistimmende Erklärung seiten der Regierung zu geben auch nicht in dem Falle sein, weil offenbar daraus, während man auf der einen Seite doch die Verständigung zwischen Regierung und Ständen wünscht, nothwendig die Folge sich ergeben müßte, daß der eine Theil zur Verständigung nicht die Hand bieten würde, wenn er im

Falle des Mißlingens seiner Sache gewiß wäre. Also je aufrichtiger die Regierung den Wunsch theilt, die Verständigung zu Stande zu bringen, um so weniger würde sie sich entschließen können, Etwas zu thun, was in seinem Effect eine Störung dieser Verständigung in sich begreifen müßte. Was das Gutachten der Minorität, wie es im Berichte niedergelegt ist, betrifft, so steht das ganz im Einklange mit Dem, was die Regierung bisher gethan hat, und sie wird bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in diesem Sinne handeln; ich wiederhole aber, daß der Standpunkt, der anderwärts regierungsseitig hervorgehoben worden ist, gewiß alle Beachtung verdient, daß die Sache lediglich eine innere Angelegenheit des kurhessischen Landes ist, und ich glaube nach den mir zu Gebote stehenden Nachrichten die Aussicht auf eine friedliche und baldige Lösung nicht für unbegründet erachten zu müssen, jedenfalls aber möchte ich den Standpunkt des innern Charakters der Sache vor der Hand aufrecht erhalten wissen. Unwillkürlich wird man dabei an einen andern kranken Mann erinnert, dem durch seine Aerzte auch nicht zu freudigem Genuß des Lebens verholfen worden ist.

Schließlich komme ich nun zu der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Verwahrung. Ich habe gegen diese Verwahrung, namentlich wenn sie so motivirt ist, wie die Minorität sie empfiehlt, durchaus etwas nicht einzuwenden. Ich habe dabei im Auge die Worte der Minorität, indem sie die Verwahrung darauf gründet: daß die Bundesversammlung im Allgemeinen nach dem Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 die Befugniß in Anspruch nehme, wegen einzelner bundeswidriger Bestimmungen eine bestehende Verfassung in ihrem ganzen Umfange aufzuheben. Die Bundesversammlung nimmt eine solche Befugniß nicht in Anspruch, und ich kann versichern, daß, wenn ein solcher Anspruch erhoben werden sollte, die diesseitige Regierung aus freien Stücken dagegen Verwahrung einlegen würde. Freilich sind mir Zweifel darüber erlaubt, und ich darf wol darauf hinweisen, ob wirklich zu solchen Befürchtungen, wie sie sich im Deputationsbericht und auch in einzelnen Aeußerungen kund gegeben haben, ein ernster Anlaß vorlag. Mir scheint es, daß es dabei nicht allein darauf ankommt, was am Bunde vorgeht, sondern was in dem Lande vorgegangen ist, um das es sich handelt. Wir haben 1850 einen Zustand in Sachsen erlebt, der vielleicht einen Augenblick eine ernstere Gestalt gewinnen konnte, als dies in Hessen der Fall war, und doch ist der Regierung nie der Gedanke beigekommen, ein Bundeseinschreiten herbeizuführen; die Regierung hat auch bei anderen Gelegenheiten gezeigt, wie wenig sie geneigt ist, die Selbstständigkeit unserer Particulargesetzgebung abhängig zu machen von Einwirkungen der Bundesbeschlüsse; ich erinnere daran, in welcher Weise sie stets die Publication und die Wiederaufhebung der Grundrechte behandelte, nämlich ganz nach Maßgabe, wie sie zwischen Regierung nnd Kammern verabschiedet waren, und wie sie, als bei Gelegenheit der vorgelegten Jagdgesetze von anderer Seite das Ansinnen an sie gestellt wurde, die ganze Frage zu durchschneiden mit der Anwendung des

Bundesbeschlusses wegen Aufhebung der Grundrechte, sie diesem Ansinnen entschieden entgegen trat und es zurückwies. Ebenso erlaube ich mir, hinzuweisen auf die Erklärung, die ich bei Gelegenheit der Gewerbeordnung in dem Falle war über das Bundespreßgesetz zu geben, bei dessen Zustandekommen die Regierung nicht allein die Berücksichtigung des sächsischen vorzugsweise im Auge hatte, sondern bei dessen Anwendung sie auch stets nach solchen Grundsätzen verfahren ist, um die Verschiedenheit beider nicht hervortreten zu lassen. Ich glaube daher, daß diese Betrachtung nicht nur geeignet ist die Beunruhigung zu mindern, sondern ich muß mir auch die Frage erlauben, wie es kommt, daß solche Beunruhigung erst 1861 hervortritt, und in dem Jahre 1852, sowie in den folgenden nicht? War wirklich ein Anlaß, Schlimmes von Reactionstendenzen zu befürchten, so war es gewiß zu jener Zeit; heute, wo von Reaction nichts in der Luft liegt, von einer Action des Bundes nicht soviel zu fürchten ist, heute erst kommt man auf die Beunruhigung. Die meisten Ständeversammlungen waren zu jener Zeit vereinigt, als der Bundesbeschluß von 1852 zu Stande kam, aber ich erinnere mich nicht, daß damals Anlaß genommen worden wäre, auf solche Gefahren aufmerksam zu machen. Ja, wenn man sich die Mühe nimmt, die öffentlichen Blätter jener Zeit durchzusehen, so findet man allerdings manchen Tadel, namentlich über die Beschaffenheit des vorgelegten Verfassungsentwurfes, aber auf die Frage der Bundescompetenz ist man damals wenig oder gar nicht eingegangen, wenigstens nicht in einer Weise, um drohende Gefahren zu zeigen. Ich will recht gern zugeben, daß man vielleicht damals theils nicht in der Stimmung gewesen ist, um solche Gegenstände aufzunehmen, daß man auch vielleicht weniger Hoffnung damit verbinden zu dürfen geglaubt hat, etwas mit Verwahrungen zu erreichen, als das heute der Fall ist.

Aber, meine Herren, wenn Sie diese Rücksichten gelten lassen wollen, namentlich die Rücksichten einer gewissen Strömung der Zeitstimmung, dann seien Sie auch gerecht und beurtheilen Sie danach das Verfahren, welches damals von den Regierungen eingehalten wurde. Bedenken Sie, daß, wenn man den Regierungen, und mit Recht immer einhält, sie sollten die Zeichen der Zeit nicht unbeachtet lassen, man ihnen dann auch daraus kein Verbrechen machen darf, wenn sie einmal Zeitstimmungen beachtet haben, die nicht gerade in der Strömung waren, die heute die beliebte ist.

Im Laufe meiner Rede habe ich mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß es für mich eine ganz andere und offene Frage sei, ob man es denn als eine glückliche Einrichtung zu betrachten habe, daß die Bundesversammlung sich überhaupt in der Lage befindet, in die Verfassungsangelegenheiten der einzelnen Staaten einzutreten und eine Entscheidung darüber abzugeben. Die sächsische Regierung hat nicht erst heute, sondern schon seit längerer Zeit entschieden zu der Ansicht sich bekannt, daß es wünschenswerth sei, die Bundesversammlung einer sie und die einzelnen Re-

gierungen vielfach blosstellenden Lage zu entziehen; sie hat das einzige wirksame Mittel hierzu in der Errichtung eines ständigen Bundesgerichts erkannt. Auf den Dresdner Conferenzen wurde sächsischerseits ein Entwurf vorgelegt, welcher die Competenz des Bundesgerichts auch auf die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ausdehnte. Es ist dieser Entwurf nach Frankfurt übergesiedelt worden. Die sächsische Regierung hat Gelegenheit genommen an dessen Wiederaufnahme zu erinnern. Noch im Jahre 1856 war ich in dem Fall, eine Aufzeichnung an eine größere Anzahl deutscher Regierungen abzusenden, worin auch dieser Frage Erwähnung geschah, und im nächsten Jahre darauf fand sich die badische Regierung veranlaßt, den Entwurf der Errichtung eines Bundesgerichts, welcher eine Umarbeitung des Dresdner Entwurfs war, in Umlauf zu setzen und die Frage ebenfalls in Anregung zu bringen. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen eine Stelle aus einer Mittheilung vorlese, welche ich im Jahre 1857 aus Anlaß dieser badischen Mittheilung ebenfalls an eine Anzahl deutscher Regierungen ergehen ließ. Sie werden hoffentlich daraus ersehen, daß, wenn ich heute von einem Bundesgerichte spreche, dies nicht ein Auskunftsmittel ist der hessischen Frage eine Diversion zu machen, sondern daß die Regierung sich auch schon zu anderer Zeit ernstlich mit dieser Frage beschäftigt hat. Ich schrieb damals Folgendes:

„Dem Unterzeichneten ist nicht unbekannt, daß die von ihm festgehaltene Ansicht von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines ständigen Bundesgerichts nicht überall getheilt, sondern daß von mehrern Seiten und an sehr maßgebender Stelle die deshalb angeregte Frage zur Zeit noch überhaupt und unbedingt verneint wird. Es gilt dies namentlich in Bezug auf die demselben hinsichtlich der Verfassungsstreitigkeiten beizulegende Competenz, wobei insbesondere der Gesichtspunkt vorzuwalten scheint, daß eine solche Einrichtung mit dem Souverainetätsprincip und dem Charakter des Bundes, als eines völkerrechtlichen Vereins unabhängiger Fürsten und Staaten, unverträglich sein würde. Es möchte indessen gegen diese Auffassung der Einwand nicht ohne Begründung sein, daß die einzelnen Bundesglieder dadurch ihrer Souverainetät nichts vergeben können, wenn sie durch freiwilliges Uebereinkommen die verfassungsmäßigen Einrichtungen unter eine gemeinsame Garantie stellen und zu deren Aufrechthaltung ein gemeinsames Organ der Rechtsprechung bestellen wollen. Bei den gegenwärtig schon bestehenden Verhältnissen können die Staatsbehörden infolge von Verwaltungsmaßregeln bei den Gerichten verklagt und verurtheilt werden, und es wird hierin ebensowenig eine Herabwürdigung der landesherrlichen Autorität erblickt, als man darin eine ernste Gefahr erkennt, daß der durch mehrere Verfassungen für deren Gewähr eingesetzte Staatsgerichtshof einmal zu einer Entscheidung berufen sein könnte. Sollte nun diese Unterordnung unter Gerichtshöfe des eignen Landes nur deshalb zulässiger sein, weil diese Gerichte vom Landesherrn allein ernannt werden, da sie doch vollkommen unabhängige sind, wobei noch zu gedenken, daß der

Staatsgerichtshof, wie beispielsweise in Sachsen, zum Theil von den Kammern ernannt wird? Sollte das Verhältniß, einem Bundesgerichte gegenüber, welches auf collectiver Ernennung der Regierungen beruhen würde, ein so wesentlich verschiedenes, und würde die gemeinsame Anerkennung der Entscheidung desselben nicht vielmehr geeignet sein, bei Weitem mehr auch den Schein einer Demüthigung von den Regierungen fern zu halten?

„Die Ueberzeugung, daß auf dem bezeichneten Wege am ehesten zu einer Besserung unsrer politischen Zustände zu gelangen sei, läßt den Unterzeichneten das von der großherzoglich badischen Regierung unlängst mitgetheilte Promemoria, wegen Einsetzung eines Bundesgerichts, als einen sehr erfreulichen und schätzbaren Beitrag zu dem weitern Ausbau der Bundesverhältnisse begrüßen [45]. Derselbe hat sich daher auch besonders gern und umsomehr der Aufgabe unterzogen, in der dem gegenwärtigen Aufsatze unter B angefügten Beilage jenes Promemoria, im Zusammenhalte mit dem Entwurfe der Dresdner Conferenzen, zum Gegenstande einer kurzen Beleuchtung zu machen, als er selbst den letztgedachten Entwurf, als Vorsitzender der IV. Commission, der Dresdner Conferenz vorzulegen die Ehre hatte. An dieser Stelle darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der badensche Vorschlag auf einem obersten Grundsatze beruht, welcher in seiner Auffassung und in seiner Anwendung wesentlich von derjenigen Gedankenfolge abweicht, die der Unterzeichnete in seiner frühern sowol als gegenwärtigen Denkschrift vor Augen hat. Das Promemoria der großherzoglich badenschen Regierung stellt nämlich den leitenden Grundsatz voran, daß die Zuständigkeit des Bundesgerichts durch einen Beschluß der Bundesversammlung begründet und nach vorgängiger vergeblicher Vermittlung der Bundesversammlung, die Entscheidung dem Bundesgericht überwiesen werden soll.

„Läßt sich nicht verkennen, daß auf diese Weise die Einsetzung eines Bundesgerichts mit weniger Bedenken, als dies außerdem mehrseits vorausgesetzt wird, verknüpft sein würde, so ist andrerseits sehr zu befürchten, daß das öffentliche Vertrauen in das neue Institut und dessen Ansehen ein sehr geringes sein möchte. Zu diesem Uebelstande aber treten zwei Besorgnisse weit ernsterer Natur hinzu. Auf der einen Seite nämlich ist mit Sicherheit vorherzusehen, daß wenn einmal ein ständiges Bundesgericht in der von der großherzoglich badenschen Regierung vorgeschlagenen Weise eingesetzt ist, die öffentliche Stimme, und zwar auch diejenige, welche sich in conservativen Kreisen vernehmen läßt, Ansprüche an dessen Wirksamkeit erheben wird, welchen gegenüber es auf die Länge sehr schwer fallen dürfte, die durch die Verweisungsinstanz der Bundesversammlung gezogene Schranke aufrecht zu erhalten. Von der andern Seite kann es kaum fehlen, daß, während die letzte Denkschrift des Unterzeichneten die Bundesversammlung, durch die Errichtung eines Bundesgerichts, einer Stellung und Aufgabe enthoben zu sehen wünschte, welche sie nothwendig in den meisten Fällen in eine mißliche Lage bringen und einer schiefen, vorurtheilsvollen Beurtheilung ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen aussetzen muß, durch die ihr zu über-

weisende jedesmalige Entscheidung der Vorfrage über die Competenz des Gerichts, wobei in den meisten Fällen politische Rücksichten Gegenstand der Vermuthung sein und häufig auch in der That ihre Geltung behaupten würden, die Stellung der Bundesversammlung eine bei weitem schwierigere und undankbarere zu werden bedroht ist, als dies bis jetzt bereits der Fall war.

„Ist die Gewährung eines gewierigen Rechtsschutzes ein wirkliches Bedürfniß, so muß diesem Bedürfnisse auch in unzweideutiger Weise Genüge geleistet und namentlich bei der betreffenden Einrichtung Alles vermieden werden, was derselben den Charakter eines illusorischen Zugeständnisses verleihen könnte."

Ich habe es eben deshalb mit Freuden begrüßt, daß die Minorität der Deputation auf diesen Gedanken zurückgekommen ist, ja, daß auch verschiedene Redner auf den gleichen Ausweg, zur Verbesserung der Einrichtungen, wie sie bestehen, hingewiesen haben. Daß der Verlauf der hessischen Angelegenheit geeignet war, die Regierung in der, wie Sie sehen, von ihr gefaßten Ansicht zu bestärken, das, glaube ich, bedarf nicht des Beweises. Der geehrte Vicepräsident gab einen Zweifel über die Nützlichkeit dieser neuen Einrichtung zu erkennen. Er befürchtete, sofern nicht eine Volksvertretung damit verbunden wäre, daß die parteiischen Richter nicht viel mehr als Bundestagsgesandte sein würden. Nun in dieser Beziehung bedarf es wol keiner Entgegnung. Anstatt der Bundestagsgesandten, die von ihren Regierungen Instructionen erhalten, würden unabhängige Richter da sein, welche voraussetzlich schon den höchsten Richterstellen in den einzelnen Ländern angehört haben würden. Ich glaube, es kommt nur in allen Beziehungen darauf an, daß man Interesse für die Sache zeigt. Ich mache darauf aufmerksam, und es ist dies eine Erscheinung, an deren Erklärung es mir noch vollständig gebricht, wie es kommt, daß gerade für diese Frage das öffentliche Interesse, wenigstens nach der Presse zu urtheilen, ein so sehr geringes und zurückhaltendes ist. Es würde darauf ankommen, solche Vorschläge zu vernehmen, welche allen berechtigten Ansprüchen Genüge verschaffen könnten; aber zumeist hat es, wie es scheint, bisher am Interesse gefehlt, während es doch gerade ziemlich unzweifelhaft ist, daß eine solche Bundeseinrichtung den Bund zu befestigen und ihm eine bessere Geltung im Volke zu verschaffen geeignet sein würde, als es jetzt der Fall ist. Es könnte mich nur freuen, wenn die Stände gerade in dieser Richtung durch einen Antrag die Regierung in ihren Bestrebungen unterstützten. Wenn die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts zuletzt aus der kurhessischen Frage hervorginge, so würde ich solches allerdings für ein Resultat halten, welches manche andere schmerzliche Beigabe auszugleichen geeignet wäre. Jedenfalls darf ich hier am Schlusse meiner Rede die Hoffnung aussprechen, daß die Zeit nicht fern sein möge, wo alle die verschiedenen Ansichten und Strebungen, die in dieser Frage hervorgetreten sind, verstummen vor der allgemeinen Aufgabe, welche Deutschland weit näher rückt, und ich hoffe, es fallen solche, ich möchte sagen, hämische Seitenblicke nicht wieder wie die

auf die Schlachtfelder Italiens, wo die Heere einer deutschen Macht zur Niederlage kamen, um die anderen Flanken Deutschlands bloßzustellen. Ich hoffe, solche Seitenblicke werden in der Zukunft nicht mehr vorkommen."

Einen Einfluß auf die Abstimmung der zweiten Kammer erlangte diese bundesrechtliche Beleuchtung der Sachlage nicht. Sowol die von der Deputation vorgeschlagene Verwahrung als deren Majoritätsantrag wurden angenommen. Dagegen trat die erste Kammer in besserer Einsicht keinem der Beschlüsse der zweiten bei, einigte sich vielmehr dahin, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, da dem sächsischen Landtage keinerlei Competenz und Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern deutschen Staates zustehe, und von der Regierung, wie der Minister des Aeußern nachgewiesen, für eine Verständigung zwischen Fürst und Volk in Hessen bereits alles gethan sei, was sie zu thun vermöchte, womit sich also auch der Minoritätsantrag der jenseitigen Deputation erledigt hätte. Ein Vereinigungsverfahren führte zu keinem Resultate: jede Kammer beharrte auf ihrem Votum.

Es war nicht zu erwarten, daß der Bundesbeschluß vom 24. März 1860 und die daraus hervorgegangene revidirte Verfassung vom 30. Mai desselben Jahres in Kurhessen ersprießliche Zustände herbeiführen würden, nachdem Preußen für das 31er Staatsgrundgesetz die diplomatische Action übernommen. Von dem Augenblicke an, wo der Bund den Kurfürsten nicht schützen *sollte*, und er konnte es nicht mehr ohne den Bürgerkrieg in Scene zu setzen und damit das Ausland zur Intervention zu ermuntern; andererseits Preußen sich nicht scheute zu sagen, es *könne* den Kurfürsten gegen eine etwaige Revolte wegen der 31er Verfassung nicht schützen, da hatten die Mühlen der hessischen Opposition alles Oberwasser, die Staatsregierung politisch auszuhungern. Preußens exceptionable Stellung sowol dem Bunde als den hessischen Verfassungswirren gegenüber machte aber schleunige Beseitigung der letzteren zu einem allgemeinen deutschen Bedürfnisse, und so gab sich Freiherr von Beust vereint mit den Cabineten zu München und Stuttgart alle erdenkliche Mühe, den Kurfürsten zu einer Einlenk-

ung zu bewegen, damit er freierdings die Verfassung von 1831 unter Beseitigung ihrer bundeswidrigen Bestimmungen wiederherstelle. Doch vergebens. Der Kurfürst plante fort und fort über die weitere Behauptung seiner alten Positionen, und in der That fing der ihm geleistete Widerstand an zu ermatten. Damit wäre aber die Politik der „moralischen Eroberungen" einem glänzenden Fiasco entgegengegangen, welchem vorzubeugen von Berlin aus ein neues Agitationsmittel ersonnen ward, nämlich der vereinte Antrag Preußens und Oesterreichs beim Bunde, „die kurfürstliche Regierung aufzufordern, daß sie unter Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der Reichsritterschaft geeignete Einleitung treffe, die 1852 außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung vom 5. Januar 1831, vorbehaltlich derjenigen, zunächst auf verfassungsmäßigem Wege zu vereinbarenden Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen erforderlich sind, wieder in Wirksamkeit zu bringen" (8. März 1862). Nahm die Bundesversammlung diesen Antrag an, — und, wie bemerkt, eine Ablehnung war gar nicht mehr thunlich — dann hatte Preußen die Majorisirung von 1860 annullirt also einen moralischen Sieg über den Bund erspielt, und in Hessen derjenigen Partei zu einer prävalirenden Stellung verholfen, die dort für seine beabsichtigte Lösung der deutschen Frage schlechterdings nothwendig war. Die Bundesversammlung trat mit Ausnahme Dänemarks und Mecklenburgs dem obigen Antrage am 24. Mai bei, und sonach alles Schutzes für ein Beharren auf der Verfassung von 1860 beraubt bequemte sich der Kurfürst zur Nachgiebigkeit.

Unter dem Drucke der Thatsachen war übrigens die Erklärung, mit welcher die sächsische Regierung ihre Zustimmung zu dem Antrage vom 8. März motivirte, eine wirklich achtunggebietende Ehrenrettung sowol der Autonomie des Bundes überhaupt als seiner Stellung zu dem hessischen Verfassungsconflicte insbesondere.

Was nun die vom Staatsminister von Beust in der obigen Rede angezogenen Aeußerungen in Sachen Schleswig-Holsteins betrifft, so

erfolgten sie anlaßlich eines in der zweiten Kammer des sächsischen Landtags eingebrachten und dort in der Sitzung vom 7. Januar 1861 verhandelten Antrags der frühern Minister Abgg. Braun und Georgi. Bekanntlich hatte Preußen in der mehrerwähnten Olmützer Convention vom 28. November 1850 sich gegen Oesterreich zu gemeinsamen Schritten behufs der Pacification Holsteins und zur beiderseitigen commissarischen Behandlung dieser Angelegenheit verpflichtet. Die Commissare traten im Januar 1851 in Kiel zusammen und mit der Statthalterschaft in Berathung, im Laufe deren sie der letztern Versicherung gaben, daß der Zweck ihres Wirkens die Herstellung eines Zustandes sei, welcher dem Lande gestatte die Rechte des Herzogthums und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, und daß der status ante bellum vom Deutschen Bunde wiederhergestellt werden solle. Darauf hin erließ die Statthalterschaft an die Schleswig-Holsteiner eine Proclamation des Wortlautes: „Der Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 erkannte die Rechte unseres Landes von Neuem an und überließ es den Herzogthümern, diese Rechte mit eigener Kraft zu schützen. Nachdem nun der Deutsche Bund beschlossen hat den Frieden durchzuführen, mit der Verheißung, das Recht Holsteins und das herkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, war die Statthalterschaft verpflichtet, die Einstellung der Feindseligkeiten anzuordnen und hat die Landesrechte unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt" ꝛc. Nun wurde das Herzogthum Holstein von deutschen Truppen besetzt, und es erfolgten wegen Ausführung des Friedensschlusses zwischen den österreichisch-preußischen Commissaren einerseits und den dänischen andererseits Specialverhandlungen, die in der Hauptsache im dänischen Patente vom 28. Januar 1852 und in dem die wesentlichen Bestimmungen dieses Patentes genehmigenden Bundesbeschlusse vom 29. Juli desselben Jahres ihren Abschluß fanden. Aber dänischerseits wurden die geleisteten Zusagen in einer Weise erfüllt, die nichts als ein fortgesetztes Attentat gegen deutsches Volksthum war,

und natürlich unter allen deutschen Stämmen eine hochgehende Bewegung hervorrief.

Nun nicht etwa in der Absicht die Regierung zu unangemessenen Schritten zu drängen, sondern um ihr Gelegenheit zu einer Darlegung vor dem Lande zu verschaffen, daß es wenigstens nicht ihre Schuld, wenn die schleswig-holsteinsche Frage zur Zeit eine der Erwartungen des deutschen Volks und der Gerechtigkeit seiner Forderungen entsprechende Erledigung noch nicht gefunden, andererseits ihr durch die Volksvertretung die Ueberzeugung zu gewähren, daß sie auf die thatkräftige Unterstützung des Landes vertrauen könne, wo es gälte, deutsches Recht und deutsches Land gegen fremden Uebermuth und Angriff zu wahren, aus diesen Gründen stellten die obengenannten Abgeordneten den Antrag, „die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundeswege auf ehebaldige Durchführung des in dem Friedensschlusse mit Dänemark und in dessen unterm 29. Juli 1852 von Seiten des Deutschen Bundes genehmigten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verbürgten Rechtszustandes in den Herzogthümern Holstein und Schleswig hinzuwirken, auch eintretenden Falles ihre Bereitwilligkeit zum Anschlusse an die in dieser Angelegenheit zulässigen und geeigneten Zwangsmaßregeln beim Bunde erklären."

Staatsminister von Beust erwiederte hierauf:

„Je gewisser ich vorauszusetzen Ursache habe, daß der soeben vernommene Antrag in dieser hohen Kammer allseitigen und ungetheilten Beifalls sich zu erfreuen hat, um so weniger glaube ich einen Zweifel darüber bestehen lassen zu sollen, daß der Antrag den Anschauungen und Absichten der Regierung in der Hauptsache entspricht, und die Regierung daher keinen Anstand zu nehmen hat, ihr volles Einverständniß damit zu erklären. Es ist bekannt, daß der Bund in der nächsten Zeit einen entscheidenden Beschluß in der Sache zu fassen hat, indem infolge des bekannten Antrags der großherzoglich oldenburgischen Regierung [46], zu welchem ein im Widerspruche mit dem letzten Bundesbeschlusse vom 8. März v. J. [47] ergangener Erlaß der dänischen Regierung zunächst Anlaß gegeben hatte [48], der Bericht der vereinigten Ausschüsse der Bundesversammlung binnen Kurzem zu erwarten steht. Die k. preußische Regierung hat in dankenswerther Weise nach vorgängigem Einvernehmen und im Einverständnisse mit Oesterreich den Berathungen dieser Ausschüsse verstärkten und energischen Nachdruck

erfolgten sie anlaßlich eines in der zweiten Kammer des sächsischen Landtags eingebrachten und dort in der Sitzung vom 7. Januar 1861 verhandelten Antrags der frühern Minister Abgg. Braun und Georgi. Bekanntlich hatte Preußen in der mehrerwähnten Olmützer Convention vom 28. November 1850 sich gegen Oesterreich zu gemeinsamen Schritten behufs der Pacification Holsteins und zur beiderseitigen commissarischen Behandlung dieser Angelegenheit verpflichtet. Die Commissare traten im Januar 1851 in Kiel zusammen und mit der Statthalterschaft in Berathung, im Laufe deren sie der letztern Versicherung gaben, daß der Zweck ihres Wirkens die Herstellung eines Zustandes sei, welcher dem Lande gestatte die Rechte des Herzogthums und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, und daß der status ante bellum vom Deutschen Bunde wiederhergestellt werden solle. Darauf hin erließ die Statthalterschaft an die Schleswig-Holsteiner eine Proclamation des Wortlautes: „Der Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 erkannte die Rechte unseres Landes von Neuem an und überließ es den Herzogthümern, diese Rechte mit eigener Kraft zu schützen. Nachdem nun der Deutsche Bund beschlossen hat den Frieden durchzuführen, mit der Verheißung, das Recht Holsteins und das herkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, war die Statthalterschaft verpflichtet, die Einstellung der Feindseligkeiten anzuordnen und hat die Landesrechte unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt" ꝛc. Nun wurde das Herzogthum Holstein von deutschen Truppen besetzt, und es erfolgten wegen Ausführung des Friedensschlusses zwischen den österreichisch-preußischen Commissaren einerseits und den dänischen andererseits Specialverhandlungen, die in der Hauptsache im dänischen Patente vom 28. Januar 1852 und in dem die wesentlichen Bestimmungen dieses Patentes genehmigenden Bundesbeschlusse vom 29. Juli desselben Jahres ihren Abschluß fanden. Aber dänischerseits wurden die geleisteten Zusagen in einer Weise erfüllt, die nichts als ein fortgesetztes Attentat gegen deutsches Volksthum war,

und natürlich unter allen deutschen Stämmen eine hochgehende Bewegung hervorrief.

Nun nicht etwa in der Absicht die Regierung zu unangemessenen Schritten zu drängen, sondern um ihr Gelegenheit zu einer Darlegung vor dem Lande zu verschaffen, daß es wenigstens nicht ihre Schuld, wenn die schleswig-holsteinsche Frage zur Zeit eine der Erwartungen des deutschen Volks und der Gerechtigkeit seiner Forderungen entsprechende Erledigung noch nicht gefunden, andererseits ihr durch die Volksvertretung die Ueberzeugung zu gewähren, daß sie auf die thatkräftige Unterstützung des Landes vertrauen könne, wo es gälte, deutsches Recht und deutsches Land gegen fremden Uebermuth und Angriff zu wahren, aus diesen Gründen stellten die obengenannten Abgeordneten den Antrag, „die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundeswege auf ehebaldige Durchführung des in dem Friedensschlusse mit Dänemark und in dessen unterm 29. Juli 1852 von Seiten des Deutschen Bundes genehmigten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verbürgten Rechtszustandes in den Herzogthümern Holstein und Schleswig hinzuwirken, auch eintretenden Falles ihre Bereitwilligkeit zum Anschlusse an die in dieser Angelegenheit zulässigen und geeigneten Zwangsmaßregeln beim Bunde erklären."

Staatsminister von Beust erwiederte hierauf:

„Je gewisser ich vorauszusetzen Ursache habe, daß der soeben vernommene Antrag in dieser hohen Kammer allseitigen und ungetheilten Beifalls sich zu erfreuen hat, um so weniger glaube ich einen Zweifel darüber bestehen lassen zu sollen, daß der Antrag den Anschauungen und Absichten der Regierung in der Hauptsache entspricht, und die Regierung daher keinen Anstand zu nehmen hat, ihr volles Einverständniß damit zu erklären. Es ist bekannt, daß der Bund in der nächsten Zeit einen entscheidenden Beschluß in der Sache zu fassen hat, indem infolge des bekannten Antrags der großherzoglich oldenburgischen Regierung [46], zu welchem ein im Widerspruche mit dem letzten Bundesbeschlusse vom 8. März v. J.[47] ergangener Erlaß der dänischen Regierung zunächst Anlaß gegeben hatte [48], der Bericht der vereinigten Ausschüsse der Bundesversammlung binnen Kurzem zu erwarten steht. Die k. preußische Regierung hat in dankenswerther Weise nach vorgängigem Einvernehmen und im Einverständnisse mit Oesterreich den Berathungen dieser Ausschüsse verstärkten und energischen Nachdruck

verliehen. Die Eröffnungen, welche sie darüber den deutschen Regierungen gemacht hat, haben überall Anklang und Zustimmung gefunden, und es unterliegt daher kaum einem Zweifel, daß der Ausschußbericht im gleichen Sinne ausfallen und der Beschluß entsprechenden Inhalts sein werde. Es steht daher auch zu erwarten, daß die k. preußische Regierung, welcher in dieser Frage vorzugsweise die Führerschaft zufällt, dem zu fassenden Beschlusse gleichen Nachdruck zu geben wissen werde. Wenn dieselbe, unbeschadet einer unerschrockenen Verfolgung des zu erreichenden Zieles, nicht ohne gewissenhafte Erwägung und Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse vorangeht, so verdient ein solches Verfahren nicht allein Rechtfertigung, es verdient Anerkennung, und der Gedanke eines Vorwurfs liegt deshalb gewiß jeder deutschen Regierung fern, sowie dieselbe von Seiten des deutschen Volkes ein in hohem Grade ungerechter sein würde. Auf der andern Seite muß ich jedoch hervorheben, daß die Schwierigkeiten, die zu bewältigen, daß die Bedenken, die zu überwinden, daß die Kämpfe, die auszufechten sind, daß dies Alles einzig und allein außerhalb Deutschlands, nicht innerhalb Deutschlands liegt, daß die Bundesverfassung, welches immer ihre Mängel sein mögen, in dieser Frage nie ein Hemmniß gewesen ist und es auch jetzt nicht ist, und daß Preußen sicher sein darf in dieser Frage alle deutschen Regierungen mit sich zu sehen, nicht nur in dem Sinne, daß sie bereit sind, mit ihm zu stimmen, sondern auch mit ihm zu handeln, und wenn es gilt, mit ihm in's Feld zu ziehen. Ich stehe nicht an, dies im Namen der diesseitigen Regierung zu erklären und bin überzeugt, daß ich mich keinem Dementi aussetze, wenn ich solches von allen deutschen Regierungen behaupte" [49].

Lauter, ungetheilter Beifall lohnte dieser Erklärung, womit beide Kammern den Georgi-Braun'schen Antrag kurzweg als erledigt betrachteten.

Um so längern und reichern Stoff bot Beust's Aufhellung über den Stand der fraglichen Sache am Bunde vornehmlich der sogenannten „nationalen" Presse. Man fabelte von geheimen Absichten der sächsischen Regierung mittels der Herzogthümerangelegenheit. In der Haltung derselben wie der der andern Mittelstaaten solle ein Fallstrick für Preußen liegen, dessen Macht sie zum blosen Bundeswerkzeug herabzudrücken gedächten. Sie gingen damit um, Preußen in einen Krieg zu stürzen, wobei Oesterreich Luft genug zur Wiedererlangung seiner Stellung in Italien gewänne. Ja selbst die ausländische Publicistik witterte in Beust's obigen Aeußerungen bedeutsame Symptome hoher Politik. Die ganze Bedeutung und das ganze Verdienst der von dem sächsischen

Minister des Aeußern gesprochenen Worte lag aber darin, daß sie eben über den wirklichen Stand der Dinge am Bunde volle Klarheit verbreiteten, und damit ein doppeltes Spiel der „nationalen“ Partei aufdeckten. Denn wenn diese Partei seit lange abwechselnd dem Bunde darüber Vorwürfe gemacht hatte, daß er die Herzogthümerangelegenheit nicht energischer verfolge, und dann wieder, daß sein Verhalten Preußen und Deutschland in einen gefahrvollen Krieg hineintreibe, so war nach Beust's rundem Ausspruche, der Bund werde Preußen in's Feld folgen ohne es dahin drängen zu wollen, das bisherige Parteispiel nach jeder Seite hin nicht mehr möglich oder es ward lächerlich. Daher die Erregung. Die „nationale“ Opposition in der deutsch-dänischen Verwickelung mußte die Karten von frischem mischen.

Noch eine dritte allgemeine deutsche Frage, schon von den Ständen der Periode 1850/51 urgirt, beschäftigte den bezeichneten Landtag, nämlich die Schaffung einer kräftigen deutschen Centralgewalt mit Volksvertretung, ingleichen die Feststellung des Oberbefehls über das Bundesheer, wozu die sächsische Staatsregierung auf Wunsch der zweiten Kammer das Ihrige beitragen sollte. Das Bemerkenswertheste in den hierüber in beiden Abtheilungen der Ständeversammlung gepflogenen Debatten sind jedoch wiederum die Reden des Staatsministers von Beust, von denen wenigstens eine vollständig wiederzugeben uns der Raum erlaubt.

Ohne dem Antrage entgegen zu sein, weil er in seiner allgemeinen Fassung eine Aneignung zuließ, welche die Regierung gewissenhafterweise weder ablehnen konnte noch wollte, äußerte sich Freiherr von Beust bei der ersten Verhandlung in der Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1861 wie folgt:

„Ich lege gern das Bekenntniß ab, daß manche Befürchtungen, die ich an die Berathung des vorliegenden Gegenstandes knüpfte, durch den Lauf der Debatte sehr abgeschwächt, wenn nicht ganz beseitigt wurden. Diejenigen Reden, welche mit Begeisterung für deutsche Größe und für deutsche Zukunft gehalten wurden, sie athmeten den Geist, den die Regierung vollständig zu würdigen weiß und der im Allgemeinen ihrer Auffassung ent-

spricht. Dagegen war es mir aber nicht minder erfreulich, wenn auch einige der sehr geehrten Redner, wie namentlich der Herr Staatsminister Georgi und der Abg. Reiche-Eisenstuck darauf hinwiesen, daß es mit blosen Wünschen nicht ausreiche und daß die Aufgabe, welche zur Erfüllung dieser Wünsche in Angriff genommen werden müsse, nicht gerade zu den leichten gehöre. Immerhin muß ich aber auch Das dankbar anerkennen, daß im Allgemeinen die Kundgebungen sich weniger im Rückblick auf die Vergangenheit und in Ausstellungen ergingen an Dem, was geschehen und nicht geschehen ist, sondern vielmehr sich bewegten in dem Ausdrucke des Antrages an die Regierung, des Vertrauens, daß letztere bestrebt sein werde Das zu thun ihrerseits, was zur Erreichung des Zieles beitragen könnte.

Gerade dieser Umstand aber macht es mir zur Pflicht, doch eine Aufgabe hier zu übernehmen, die nicht gerade zu den dankenswerthen gehört, weil sie mehr auf einer nüchternen Auffassung der Verhältnisse fußen muß, als auf einer solchen, die mehr nach eigenem Wunsche und mehr in Uebereinstimmung mit eigenen Bestrebungen sich bestimmen läßt. Ich muß in dieser Beziehung zunächst darauf hinweisen, daß wir, wenn wir einen solchen Antrag, wie er hier von der geehrten Deputation vorgeschlagen wird, regierungseitig in die Hand nehmen wollen, doch nicht ganz außer Betracht lassen dürfen, wie sich denn die Erscheinungen in den andern deutschen Staaten in der letzten Zeit gestaltet haben. Man liest jetzt soviel, daß man sich nicht immer genau aller Vorkommnisse erinnert; ich glaube mich aber zu entsinnen, daß ähnliche Anträge in neuerer Zeit auf mehrern Landtagen in mehrern kleinen deutschen Staaten in gleichem Sinne gestellt wurden. Aber wenn ich die drei größten deutschen Staaten, Oesterreich, Preußen und Bayern in Aussicht nehme, so kann es mir nicht entgehen, daß entsprechende Kundgebungen wie diejenigen, welche heute in der hohen Kammer vorliegen, dort gerade in der letzten Zeit nicht vorkamen. Ich lasse dabei Oesterreich mehr bei Seite, weil dort die Reichsversammlung erst seit kurzem tagt und sie dort mit dringendern innern Geschäften zu thun hat, als daß sie ihre Aufmerksamkeit den allgemeinen deutschen Zuständen zuwenden könnte. Indeß ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß die Adreßdebatte in dieser Beziehung keinen Anhalt giebt.

Beachtenswerther ist Das, was wir in Preußen zu beobachten Gelegenheit hatten gerade in der Zeit, welche man die neue Aera zu nennen pflegt und in welcher also alle volksthümlichen Richtungen mehr als früher zur Kundgebung und zum Ausdrucke gelangten. In dieser Zeit hat der Landtag in Preußen dreimal getagt. Das erste Mal kam die deutsche Frage überhaupt gar nicht vor, es wurde nur von dem Abg. Reichensperger ein Antrag gestellt auf Errichtung eines Bundesgerichtes, und dem hat man keine weitere Folge gegeben. Auf dem zweiten Landtage kamen allerdings die Bundesverhältnisse mehr zur Sprache bei Gelegenheit der kurhess. Debatten. Dabei wurde von einzelnen Rednern gesprochen von einem Zusammensturz der Bundesverhältnisse und von einem muthmaßlich daraus hervorgehenden Einheits-

staate, es wurde gesprochen von einem Hinauswerfen von Oesterreich, und ähnliche Ausfälle mehr kamen vor. Allein ich glaube, es wird schwer sein in den ganzen Verhandlungen Etwas zu finden, was auf Herstellung einer deutschen Centralgewalt mit Volksvertretung gerichtet wäre. Auf dem dritten und letzten Landtage kam ein annähernder Schritt doch vor, und der war das Amendement des Abg. Stavenhagen zur Adresse des Abgeordnetenhauses. In diesem war allerdings der Wunsch oder die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß die militairische Führung in die Hand Preußens gelegt und Preußen an die Spitze des deutschen Bundesstaats gestellt werde. Eine Volksvertretung wurde dabei nicht erwähnt, und es bemerkte dazu ein anderer Redner, dessen Name auch schon in diesem Saale genannt wurde, es wäre das auch besser, weil zu befürchten sei, daß man dabei Schiffbruch leiden könnte wie beim ersten Parlament. Bekanntlich wurde aber dieser Antrag unter Widerspruch des Ministeriums zurückgezogen, und endlich erfolgte eine von der Stadt Bitterfeld ausgegangene, dem jetzigen Antrag ganz entsprechende Petition. Die Kammer erklärte sie aber durch die Adreßdebatte für erledigt. Mir scheint nun das nicht ganz unbeachtenswerth, daß trotz der mehrmals gebotenen Gelegenheit auf diesen Gegenstand zurückzukommen, man doch es vermieden zu haben scheint, hier der Sache auf den Grund zu gehen. Die preußische Regierung hat sich in dieser Frage zurückhaltend geäußert, was aber in den Kammern verlautete von Seiten derjenigen Redner, welche die meiste Geltung haben, das ging allerdings mehr oder minder immer dahin, daß Preußen an der Spitze Deutschlands stehen müsse; von einer allgemeinen deutschen Vorklsvertretung aber neben dieser Centralgewalt war hier nirgends die Rede, und es scheint, daß man also diese Vertretung mehr den preußischen Kammern überlassen wollte.

Der dritte Staat, den ich erwähnt habe, ist Bayern. Da wurde auf dem letzten Landtage ein ganz entsprechender Antrag gestellt, allein er wurde abgelehnt, und zwar auf Vorschlag desjenigen Abgeordneten, der damals den populärsten Namen trug, des Abgeordneten Dr. Weiß. Ich will aus diesem Vorgange durchaus nicht etwa ableiten eine Unmöglichkeit, am gegenwärtigen Landtage dem Antrage irgend eine Folge zu geben. Allein Das wird man begreifen, daß man doch dergleichen Symptome nicht ganz unbeachtet lassen darf, und daß diese Erscheinung wenigstens der Regierung in der Ansicht zu Hilfe kommt, daß ein Weg gefunden werden müsse, wo man hoffen darf, mehr als jetzt auf die Unterstützung des einen oder andern Theils der Regierungen sich Rechnung machen zu können.

Abgesehen nun hiervon, so geht wol schon aus einer Stelle des Berichts ziemlich deutlich hervor, daß die Deputation sich Rechenschaft abgelegt hat von der Schwierigkeit der Ausführung. Sie sagt daselbst: „Die Deputation erinnert, daß diese und ähnliche Ansichten schon oft in Wort und Schrift, in bewegten und in ruhigen Zeiten ausgesprochen wurden, daß Programme vielseitiger Art aufgestellt sind; — sie adoptirt in ihrer Gesammtheit kein einzelnes derselben; ist doch vorauszusehen, daß eine Einigung

spricht. Dagegen war es mir aber nicht minder erfreulich, wenn auch einige der sehr geehrten Redner, wie namentlich der Herr Staatsminister Georgi und der Abg. Reiche-Eisenstuck darauf hinwiesen, daß es mit blosen Wünschen nicht ausreiche und daß die Aufgabe, welche zur Erfüllung dieser Wünsche in Angriff genommen werden müsse, nicht gerade zu den leichten gehöre. Immerhin muß ich aber auch Das dankbar anerkennen, daß im Allgemeinen die Kundgebungen sich weniger im Rückblick auf die Vergangenheit und in Ausstellungen ergingen an Dem, was geschehen und nicht geschehen ist, sondern vielmehr sich bewegten in dem Ausdrucke des Antrages an die Regierung, des Vertrauens, daß letztere bestrebt sein werde Das zu thun ihrerseits, was zur Erreichung des Zieles beitragen könnte.

Gerade dieser Umstand aber macht es mir zur Pflicht, doch eine Aufgabe hier zu übernehmen, die nicht gerade zu den dankenswerthen gehört, weil sie mehr auf einer nüchternen Auffassung der Verhältnisse fußen muß, als auf einer solchen, die mehr nach eigenem Wunsche und mehr in Uebereinstimmung mit eigenen Bestrebungen sich bestimmen läßt. Ich muß in dieser Beziehung zunächst darauf hinweisen, daß wir, wenn wir einen solchen Antrag, wie er hier von der geehrten Deputation vorgeschlagen wird, regierungseitig in die Hand nehmen wollen, doch nicht ganz außer Betracht lassen dürfen, wie sich denn die Erscheinungen in den andern deutschen Staaten in der letzten Zeit gestaltet haben. Man liest jetzt soviel, daß man sich nicht immer genau aller Vorkommnisse erinnert; ich glaube mich aber zu entsinnen, daß ähnliche Anträge in neuerer Zeit auf mehrern Landtagen in mehrern kleinen deutschen Staaten in gleichem Sinne gestellt wurden. Aber wenn ich die drei größten deutschen Staaten, Oesterreich, Preußen und Bayern in Aussicht nehme, so kann es mir nicht entgehen, daß entsprechende Kundgebungen wie diejenigen, welche heute in der hohen Kammer vorliegen, dort gerade in der letzten Zeit nicht vorkamen. Ich lasse dabei Oesterreich mehr bei Seite, weil dort die Reichsversammlung erst seit kurzem tagt und sie dort mit dringendern innern Geschäften zu thun hat, als daß sie ihre Aufmerksamkeit den allgemeinen deutschen Zuständen zuwenden könnte. Indeß ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß die Adreßdebatte in dieser Beziehung keinen Anhalt giebt.

Beachtenswerther ist Das, was wir in Preußen zu beobachten Gelegenheit hatten gerade in der Zeit, welche man die neue Aera zu nennen pflegt und in welcher also alle volksthümlichen Richtungen mehr als früher zur Kundgebung und zum Ausdrucke gelangten. In dieser Zeit hat der Landtag in Preußen dreimal getagt. Das erste Mal kam die deutsche Frage überhaupt gar nicht vor, es wurde nur von dem Abg. Reichensperger ein Antrag gestellt auf Errichtung eines Bundesgerichtes, und dem hat man keine weitere Folge gegeben. Auf dem zweiten Landtage kamen allerdings die Bundesverhältnisse mehr zur Sprache bei Gelegenheit der kurhess. Debatten. Dabei wurde von einzelnen Rednern gesprochen von einem Zusammensturz der Bundesverhältnisse und von einem muthmaßlich daraus hervorgehenden Einheits-

staate, es wurde gesprochen von einem Hinauswerfen von Oesterreich, und ähnliche Ausfälle mehr kamen vor. Allein ich glaube, es wird schwer sein in den ganzen Verhandlungen Etwas zu finden, was auf Herstellung einer deutschen Centralgewalt mit Volksvertretung gerichtet wäre. Auf dem dritten und letzten Landtage kam ein annähernder Schritt doch vor, und der war das Amendement des Abg. Stavenhagen zur Adresse des Abgeordnetenhauses. In diesem war allerdings der Wunsch oder die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß die militairische Führung in die Hand Preußens gelegt und Preußen an die Spitze des deutschen Bundesstaats gestellt werde. Eine Volksvertretung wurde dabei nicht erwähnt, und es bemerkte dazu ein anderer Redner, dessen Name auch schon in diesem Saale genannt wurde, es wäre das auch besser, weil zu befürchten sei, daß man dabei Schiffbruch leiden könnte wie beim ersten Parlament. Bekanntlich wurde aber dieser Antrag unter Widerspruch des Ministeriums zurückgezogen, und endlich erfolgte eine von der Stadt Bitterfeld ausgegangene, dem jetzigen Antrag ganz entsprechende Petition. Die Kammer erklärte sie aber durch die Adreßdebatte für erledigt. Mir scheint nun das nicht ganz unbeachtenswerth, daß trotz der mehrmals gebotenen Gelegenheit auf diesen Gegenstand zurückzukommen, man doch es vermieden zu haben scheint, hier der Sache auf den Grund zu gehen. Die preußische Regierung hat sich in dieser Frage zurückhaltend geäußert, was aber in den Kammern verlautete von Seiten derjenigen Redner, welche die meiste Geltung haben, das ging allerdings mehr oder minder immer dahin, daß Preußen an der Spitze Deutschlands stehen müsse; von einer allgemeinen deutschen Volksvertretung aber neben dieser Centralgewalt war hier nirgends die Rede, und es scheint, daß man also diese Vertretung mehr den preußischen Kammern überlassen wollte.

Der dritte Staat, den ich erwähnt habe, ist Bayern. Da wurde auf dem letzten Landtage ein ganz entsprechender Antrag gestellt, allein er wurde abgelehnt, und zwar auf Vorschlag desjenigen Abgeordneten, der damals den populärsten Namen trug, des Abgeordneten Dr. Weiß. Ich will aus diesem Vorgange durchaus nicht etwa ableiten eine Unmöglichkeit, am gegenwärtigen Landtage dem Antrage irgend eine Folge zu geben. Allein Das wird man begreifen, daß man doch dergleichen Symptome nicht ganz unbeachtet lassen darf, und daß diese Erscheinung wenigstens der Regierung in der Ansicht zu Hilfe kommt, daß ein Weg gefunden werden müsse, wo man hoffen darf, mehr als jetzt auf die Unterstützung des einen oder andern Theils der Regierungen sich Rechnung machen zu können.

Abgesehen nun hiervon, so geht wol schon aus einer Stelle des Berichts ziemlich deutlich hervor, daß die Deputation sich Rechenschaft abgelegt hat von der Schwierigkeit der Ausführung. Sie sagt daselbst: „Die Deputation erinnert, daß diese und ähnliche Ansichten schon oft in Wort und Schrift, in bewegten und in ruhigen Zeiten ausgesprochen wurden, daß Programme vielseitiger Art aufgestellt sind; — sie adoptirt in ihrer Gesammtheit kein einzelnes derselben; ist doch vorauszusehen, daß eine Einigung

Opfer von Ansichten und Wünschen der einzelnen Parteien bedingt.“ Hieraus nun scheint mir zu folgen, daß wenn unter diesen Programmen irgend eins sich gefunden, welches die Deputation unbedingt hätte für gut halten müssen, nichts sie abgehalten haben könnte, gerade dieses Programm zur Begründung dieses Antrags aufzustellen. Ein anderes Moment, welches auch beweist, wie sehr man sich wol von den Schwierigkeiten der Aufgabe Rechenschaft ablegte, ist die etwas lange Zeitdauer, die zwischen der Einreichung des Antrags und zwischen der Berathung dieses Gegenstandes inneliegt, und ein Rechenexempel dürfte vielleicht nicht ganz unpassend sein, wenn es auch für den ersten Augenblick etwas unpatriotisch erscheint; es ist nämlich erlaubt zu fragen: Wenn ein Antrag auf Herstellung einer Centralgewalt sechs Monate braucht, um zur Berathung zu gelangen, wie lange braucht die Centralgewalt selbst, um ins Leben zu treten? (Heiterkeit.) Es hat die geehrte Deputation dabei auf den Umstand hingewiesen, der gewiß seine vollständige Berechtigung hat, daß der Unfall, der den Herrn Antragsteller betroffen, ihn, den geehrten Abg. Riedel auf längere Zeit von der Kammer entfernt hielt, indeß er ist schon lange wieder in diesem Saale anwesend, und wenn die geehrte Deputation sich darauf bezieht, daß sie Rücksicht genommen habe auf die Berliner Militairverhandlungen, so ist doch Zweifel darüber erlaubt, ob mit Sicherheit vorauszusehen war, daß sie zum Abbruch kommen würden. Sie konnten die Sache auch nach Befinden über den ganzen Landtag hinziehen. Gewiß sind diese Momente auch maßgebend gewesen, aber irre ich nicht, daß es so lange dauerte, davon lag wol vorzugsweise die Ursache darin, daß man lange in Zweifel darüber war, in welcher Weise man die Sache auffassen und welche Mittel zur Ausführung man ihnen vorschlagen sollte. Ich bin nun aber allerdings weit davon entfernt, meine hochgeehrtesten Herren, mit Hinweisung auf diese Schwierigkeiten, welche allerdings die Regierung entschuldbar erscheinen lassen, wenn sie nicht sofort dem Antrage entspricht, ihm nicht sofortige Ausführung verspricht, ich bin weit entfernt, sage ich, damit etwa zugleich die Ansicht aussprechen zu wollen, daß das Bestehende eben das Beste sei, und man sich nur gratuliren könne, daß so viele Schwierigkeiten im Wege stehen, daß gar keine Aenderung vorgenommen werden kann.

Ich war gestern in dem Falle, infolge der von dem geehrten Abg. Dr. Heyner einmal geschehenen Anregung mich über die rechtliche Basis des Bestehens der Bundesversammlung auszusprechen; ein großer Irrthum würde es aber sein vorauszusetzen, daß die sächsische Regierung mit ganz besonderer Vorliebe an diesem Institute hänge und sich keine bessere Organisation für die Verwaltung der deutschen Angelegenheiten denken könne. Es sei weit von mir entfernt, mit dieser aufrichtigen Bemerkung irgend einer der betheiligten Personen zu nahe treten zu wollen. Die Mitglieder der Bundesversammlung verdienen mit Rücksicht auf die sehr gediegenen Arbeiten, die in den Ausschüssen zum Vortrage kommen, alle Anerkennung und es ist nicht ihre Schuld, wenn der Geschäftsgang ein schlep-

pender ist und in den seltensten Fällen auch ein positives namentlich rasches Resultat hervorgeht. Die Regierung ist daher nicht nur vollständig dieser Ansicht, sondern sie bemüht sich auch, soviel in ihren Kräften steht, dahin zu wirken, daß eine andere Einrichtung getroffen werde, wobei die Bundesangelegenheiten auf raschere Weise gefördert und erledigt werden; auf eine Weise, welche die öffentliche Aufmerksamkeit, das öffentliche Interesse mehr dafür anregt. Die Regierung wünscht, daß es dabei gelingen möge, auch die Landesvertretung mehr mit den Bundesangelegenheiten zu befreunden und zwar eben auf dem Wege, daß in zweckentsprechender Weise ihnen eine Betheiligung durch Vertretung an den Bundesangelegenheiten verschafft werde. Die Regierung wünscht und strebt nicht minder darnach, daß eine Executive für außerordentliche Zeitverhältnisse geschaffen werde, die dann mit kräftiger Hand die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands zu leiten hat. Auf Näheres in dieser Beziehung einzugehen, wird man mir erlassen. Ich habe schon neulich einmal der Bestrebungen der Regierung in Bezug auf ein Bundesgericht gedacht und hoffe, daß in Uebereinstimmung mit den soeben vernommenen Aeußerungen des Abg. Dr. Braun diese von der sächsischen Regierung unausgesetzt auf diesem Felde bewiesene Thätigkeit später mehr Anklang finden werde, als es bei der kurhessischen Debatte in diesem Saale der Fall zu sein schien.

Wenn man aber immer einhält, warum denn bei solchen vielleicht anerkennenswerthen Dispositionen bisher nichts zu Stande gekommen sei, so gestatte ich mir, recht aufrichtig der Sache auf den Grund zu gehen und wenigstens die Ansicht der Regierung darzulegen, aus welchen hauptsächlichen Gründen dies Mißlingen oder vielmehr Zurückbleiben entsprechender Versuche bisher erfolgt sei. Was der Bericht sagt und was durch so vielfache Aeußerungen in der heutigen Debatte ein Echo fand, daß nämlich im ganzen deutschen Volke, in allen deutschen Bevölkerungen ein Drang nach nationaler Vereinigung besteht und Befriedigung erheischt, ist vollständig begründet. Man hat nun diesem Bedürfnisse seit zwölf Jahren, ungefähr seit dieser Zeit eine Befriedigung gewähren wollen, die allerdings sich dadurch empfahl, daß sie sehr einfach war. Man ging davon aus, daß die Einheit am besten durch eine einheitliche Leitung gesichert sei, welche also wieder folgerichtiger Weise in der Hand eines Einzigen sich befinden müsse. Man bedachte dabei, daß es in Deutschland zwei Großmächte giebt, von denen die eine oder andere diese einheitliche Stütze bilden müsse, während dann die andere nothgedrungen aus Deutschland ausscheiden würde, da man nicht von ihr verlangen könnte, daß sie sich der andern unterordne. Die in dieser Beziehung getroffene Wahl ging von dem sehr einfachen Gesichtspunkte aus, daß die eine vorzugsweise und beinahe ganz deutsch war, die andere nur zu einem geringeren Theile ihrer Besitzungen. Man bedachte freilich hierbei weniger, ob die ausscheiden sollende Großmacht sich damit einverstehen werde, ganz abgesehen davon, ob es von Vortheil für Deutschland sei, so schöne deutsche Länder, die in die deutsche Geschichte so innig

Opfer von Ansichten und Wünschen der einzelnen Parteien bedingt." Hieraus nun scheint mir zu folgen, daß wenn unter diesen Programmen irgend eins sich gefunden, welches die Deputation unbedingt hätte für gut halten müssen, nichts sie abgehalten haben könnte, gerade dieses Programm zur Begründung dieses Antrags aufzustellen. Ein anderes Moment, welches auch beweist, wie sehr man sich wol von den Schwierigkeiten der Aufgabe Rechenschaft ablegte, ist die etwas lange Zeitdauer, die zwischen der Einreichung des Antrags und zwischen der Berathung dieses Gegenstandes inneliegt, und ein Rechenexempel dürfte vielleicht nicht ganz unpassend sein, wenn es auch für den ersten Augenblick etwas unpatriotisch erscheint; es ist nämlich erlaubt zu fragen: Wenn ein Antrag auf Herstellung einer Centralgewalt sechs Monate braucht, um zur Berathung zu gelangen, wie lange braucht die Centralgewalt selbst, um ins Leben zu treten? (Heiterkeit.) Es hat die geehrte Deputation dabei auf den Umstand hingewiesen, der gewiß seine vollständige Berechtigung hat, daß der Unfall, der den Herrn Antragsteller betroffen, ihn, den geehrten Abg. Riedel auf längere Zeit von der Kammer entfernt hielt, indeß er ist schon lange wieder in diesem Saale anwesend, und wenn die geehrte Deputation sich darauf bezieht, daß sie Rücksicht genommen habe auf die Berliner Militairverhandlungen, so ist doch Zweifel darüber erlaubt, ob mit Sicherheit vorauszusehen war, daß sie zum Abbruch kommen würden. Sie konnten die Sache auch nach Befinden über den ganzen Landtag hinziehen. Gewiß sind diese Momente auch maßgebend gewesen, aber irre ich nicht, daß es so lange dauerte, davon lag wol vorzugsweise die Ursache darin, daß man lange in Zweifel darüber war, in welcher Weise man die Sache auffassen und welche Mittel zur Ausführung man ihnen vorschlagen sollte. Ich bin nun aber allerdings weit davon entfernt, meine hochgeehrtesten Herren, mit Hinweisung auf diese Schwierigkeiten, welche allerdings die Regierung entschuldbar erscheinen lassen, wenn sie nicht sofort dem Antrage entspricht, ihm nicht sofortige Ausführung verspricht, ich bin weit entfernt, sage ich, damit etwa zugleich die Ansicht aussprechen zu wollen, daß das Bestehende eben das Beste sei, und man sich nur gratuliren könne, daß so viele Schwierigkeiten im Wege stehen, daß gar keine Aenderung vorgenommen werden kann.

Ich war gestern in dem Falle, infolge der von dem geehrten Abg. Dr. Heyner einmal geschehenen Anregung mich über die rechtliche Basis des Bestehens der Bundesversammlung auszusprechen; ein großer Irrthum würde es aber sein vorauszusetzen, daß die sächsische Regierung mit ganz besonderer Vorliebe an diesem Institute hänge und sich keine bessere Organisation für die Verwaltung der deutschen Angelegenheiten denken könne. Es sei weit von mir entfernt, mit dieser aufrichtigen Bemerkung irgend einer der betheiligten Personen zu nahe treten zu wollen. Die Mitglieder der Bundesversammlung verdienen mit Rücksicht auf die sehr gediegenen Arbeiten, die in den Ausschüssen zum Vortrage kommen, alle Anerkennung und es ist nicht ihre Schuld, wenn der Geschäftsgang ein schlep-

pender ist und in den seltensten Fällen auch ein positives namentlich rasches Resultat hervorgeht. Die Regierung ist daher nicht nur vollständig dieser Ansicht, sondern sie bemüht sich auch, soviel in ihren Kräften steht, dahin zu wirken, daß eine andere Einrichtung getroffen werde, wobei die Bundesangelegenheiten auf raschere Weise gefördert und erledigt werden; auf eine Weise, welche die öffentliche Aufmerksamkeit, das öffentliche Interesse mehr dafür anregt. Die Regierung wünscht, daß es dabei gelingen möge, auch die Landesvertretung mehr mit den Bundesangelegenheiten zu befreunden und zwar eben auf dem Wege, daß in zweckentsprechender Weise ihnen eine Betheiligung durch Vertretung an den Bundesangelegenheiten verschafft werde. Die Regierung wünscht und strebt nicht minder darnach, daß eine Executive für außerordentliche Zeitverhältnisse geschaffen werde, die dann mit kräftiger Hand die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands zu leiten hat. Auf Näheres in dieser Beziehung einzugehen, wird man mir erlassen. Ich habe schon neulich einmal der Bestrebungen der Regierung in Bezug auf ein Bundesgericht gedacht und hoffe, daß in Uebereinstimmung mit den soeben vernommenen Aeußerungen des Abg. Dr. Braun diese von der sächsischen Regierung unausgesetzt auf diesem Felde bewiesene Thätigkeit später mehr Anklang finden werde, als es bei der kurhessischen Debatte in diesem Saale der Fall zu sein schien.

Wenn man aber immer einhält, warum denn bei solchen vielleicht anerkennenswerthen Dispositionen bisher nichts zu Stande gekommen sei, so gestatte ich mir, recht aufrichtig der Sache auf den Grund zu gehen und wenigstens die Ansicht der Regierung darzulegen, aus welchen hauptsächlichen Gründen dies Mißlingen oder vielmehr Zurückbleiben entsprechender Versuche bisher erfolgt sei. Was der Bericht sagt und was durch so vielfache Aeußerungen in der heutigen Debatte ein Echo fand, daß nämlich im ganzen deutschen Volke, in allen deutschen Bevölkerungen ein Drang nach nationaler Vereinigung besteht und Befriedigung erheischt, ist vollständig begründet. Man hat nun diesem Bedürfnisse seit zwölf Jahren, ungefähr seit dieser Zeit eine Befriedigung gewähren wollen, die allerdings sich dadurch empfahl, daß sie sehr einfach war. Man ging davon aus, daß die Einheit am besten durch eine einheitliche Leitung gesichert sei, welche also wieder folgerichtiger Weise in der Hand eines Einzigen sich befinden müsse. Man bedachte dabei, daß es in Deutschland zwei Großmächte giebt, von denen die eine oder andere diese einheitliche Stütze bilden müsse, während dann die andere nothgedrungen aus Deutschland ausscheiden würde, da man nicht von ihr verlangen könnte, daß sie sich der andern unterordne. Die in dieser Beziehung getroffene Wahl ging von dem sehr einfachen Gesichtspunkte aus, daß die eine vorzugsweise und beinahe ganz deutsch war, die andere nur zu einem geringeren Theile ihrer Besitzungen. Man bedachte freilich hierbei weniger, ob die ausscheiden sollende Großmacht sich damit einverstehen werde, ganz abgesehen davon, ob es von Vortheil für Deutschland sei, so schöne deutsche Länder, die in die deutsche Geschichte so innig

verwebt sind, aus dem deutschen Verbande hinauszulassen, man bedachte nicht, ob die übrigen Staaten alle gemeint sein würden, sich in dieses Verhältniß der Unterordnung zu begeben.

Das Alles hat man bei Seite gelassen, das Programm ist aber stehen geblieben, und man hat es für ansprechend gehalten wegen seiner, das muß man anerkennen, unendlichen Einfachheit. So ist es auch zum Theil gekommen, daß gerade dieses Programm bis in die neueste Zeit in der Presse und in Vereinen vielfach das Uebergewicht bekommen hat. Hieraus erwächst aber freilich der große Uebelstand, daß, weil die Lösung dieses Programms in seinen Consequenzen nothwendiger Weise über den Bundesstaat zum Einheitsstaate hinüberführen muß, der Widerstand dagegen sich instinctmäßig nicht blos von Seiten der Dynastien, sondern auch in einigen Ländern Deutschlands sehr merklich von Seiten der Bevölkerungen erhebt, woraus denn allerdings zum Theil ein zäher unproductiver Particularismus sich ausbildet, und das ist eigentlich der Zustand, in dem wir seit zehn Jahren leben, daß von der einen Seite dieses unabänderlich immer wiederkehrende Programm aufgestellt wird, und dem gegenüber der instinctmäßig sich scheuende Particularismus steht. Soll hier Abhilfe geschafft werden, so ist freilich wünschenswerth, daß eben auch andere Ideen, die sich nicht gerade streng auf dieses Programm stützen, Eingang in die öffentliche Meinung erhalten. Wenn solche Ideen, wie sie der geehrte Abg. Reiche-Eisenstuck aussprach, wenn solche Gedanken öfters in den Ständeversammlungen und in der unabhängigen Presse ausgesprochen würden, würde die Folge auch die sein, daß mehr als eine Regierung sehr gern mit Vorschlägen herausgehen würde, weil sie dann Aussicht hätte, etwas zu erreichen, und nicht sich mit verfehlten Propositionen mehr oder minder bloßzustellen.

Das freilich, meine hochgeehrten Herren, muß ich wiederholen, es handelt sich hier nicht um eine ängstliche Besorgniß für das Fortbestehen der einzelnen Regierungen, es handelt sich dabei noch weniger um eine principielle Abneigung gegen einen bestimmten deutschen Großstaat, eine solche Abneigung besteht principiell nicht, das muß ich auf das bestimmteste erklären; allein davon werden Sie alle Regierungen der größern deutschen Staaten überzeugt finden, daß Staaten von dieser Bedeutung sehr gut fortbestehen können mit Aussicht auf Leben, wenn sie einer Bundesgewalt sich unterordnen, an der sie den nach ihrer Bedeutung zu bemessenden Antheil haben; daß aber eine Unterordnung unter einen größern Staat, dem sie dann zu gehorchen hätten, allerdings ihre Aussicht auf Fortbestand sehr wesentlich verringert und dann der Uebergang in den Einheitsstaat unvermeidlich wird. Es wird dies zuletzt durch das eigentliche Interesse, durch die Lebensbedingungen des Großstaates, der an der Spitze steht, von selbst kommen, und diesen Gesichtspunkt kann eine gewissenhafte Regierung nicht aus den Augen lassen. Ich wiederhole auch, richten Sie Ihren Blick etwas nach Süddeutschland und auf die dortigen Kammerverhandlungen, so werden Sie finden, daß dieser Instinct des Widerstandes keineswegs nur

in Regierungs- und Beamtenkreisen zu finden ist, sondern ebensowohl und stärker noch im Volke lebt.

Meine Herren, ich spreche das hier aus, und kann es aussprechen, ohne damit irgend ein Mißtrauen gegen die Absichten einer benachbarten großen Regierung zu hegen. Die Besorgnisse, die ich im Auge habe, sind nicht allein in mir entstanden und es ist schwer, sie von der Hand zu weisen; ich weiß, daß dort durchaus keine Absicht vorhanden ist, unsrer Selbstständigkeit zu nahe zu treten; aber über das Gefühl der eignen Gefahr ist jeder Mensch der beste Richter, mehr noch, als wie ein anderer, der ihn beobachtet. Ich kann aber nie vergessen eines für mich denkwürdig bleibenden Wortes, was auf dieser Rednerbühne gesprochen wurde vor zwölf Jahren, als die Reichsverfassung proclamirt wurde und die damals hier versammelte Kammer über deren Annahme stimmte. Diese Reichsverfassung enthielt recht eigentlich die vollständige Ausführung jenes von mir wiederholt angedeuteten Programms mit Bundesstaat und einheitlicher Spitze. Der Berichterstatter war ein Mann, der nicht retrograden und particularistischen Tendenzen angehörte. Er war und ist noch ein entschiedener Demokrat; aber nie werde ich die Worte vergessen, mit denen er seinen Vortrag über die Einführung der Reichsverfassung einleitete: „Finis Saxoniae", das waren seine Worte. Man muß es den Anhängern dieser Partei überhaupt lassen, daß sie die Sache beim rechten Namen nennen, und ich glaube, er hat sie auch beim rechten Namen genannt, und weil ich von dieser Wahrheit durchdrungen bin, so werde ich diesen Standpunkt, den ich hier eben darlegte, allerdings unbeschadet des regsten und eifrigsten Strebens für das allgemeine deutsche Interesse mitzuwirken, nicht aus den Augen lassen, und ich bin überzeugt, daß, wenn ich an dieser Stelle laut und offen bekenne, daß, so lange mir vergönnt ist, an dieser Stelle zu stehen, ich mit dem letzten Athemzuge dafür kämpfen werde, daß Sachsen als ein treues, geachtetes und stimmberechtigtes Mitglied des Deutschen Bundes fortbestehe, mir mehr als ein deutsches Herz in Sachsen entgegenschlagen wird. (Allgemeines Bravo.)

Meine Herren! Ich habe das im Ganzen dankbar anzuerkennen, daß die Debatte sich von dem Gebiete des Vorwurfs möglichst fern hielt. Indessen ich will doch auch nicht die Rechtfertigung ganz schuldig bleiben, da, wo sie mir am Platze erscheint, und dies thue ich denn in Bezug auf die zuweilen nicht günstig angesehenen Mittelstaaten, die zwischen den Zeilen, möchte ich sagen, doch immer hervorgucken, wo der Bund im Allgemeinen in seiner Unfruchtbarkeit nnd Unzulänglichkeit angegriffen wird. Ich kann allerdings in dieser Beziehung eine Stelle des Berichts nicht ganz unerwähnt lassen, in welcher die Vorgänge, die bittern Erfahrungen des Jahres 1859 erwähnt werden. Die Deputation will blutende Wunden nicht aufreißen. Aber freilich, wenn sie einmal wieder aufgerissen werden müssen, kann ich nicht wünschen, daß man Diejenigen dafür verantwortlich macht, die das Bewußtsein in sich tragen, am wenigsten dazu beigetragen zu haben.

Es sagt der Bericht an dieser Stelle: „Die bundesrechtlichen Bestimmungen kamen mit den thatsächlichen Verhältnissen in den Widerstreit, der Deutschland verhinderte, in weltgeschichtlicher Epoche die Stellung einzunehmen, die ihm gebührt, und die zur Sicherheit aller Güter der Staaten und Einzelner unentbehrlich ist.“

Nun, meine Herren, daß Deutschland damals diese Stellung nicht eingenommen hat, ist leider vollständig wahr, aber ganz entschieden widersprechen muß ich der Auffassung, daß der Grund darin gelegen habe, daß die bundesrechtlichen Bestimmungen mit den thatsächlichen Machtverhältnissen in Widerstreit gestanden hätten, daß also, so folgere ich wenigstens daraus, die bundesrechtlichen Bestimmungen ein Hemmniß für die thatsächlichen Machtverhältnisse gewesen seien. Diese Bemerkung wäre ganz richtig, wenn die historischen Verhältnisse sich gerade umgekehrt von Dem gestaltet hätten, wie sie sich in der That gestaltet haben. Hätte im Jahre 1859 Preußen mit Krieg vorgehen wollen, und die andern deutschen Staaten hätten, gestützt auf das Recht der Majorität, sich anzuschließen geweigert, und Preußen wäre dadurch genirt gewesen in seiner Action, dann gebe ich zu, hätte Das, was man hier bundesrechtliche Bestimmungen nennt, hemmend eingewirkt auf die thatsächlichen Machtverhältnisse. Aber es waren gerade die bundesrechtlichen Bestimmungen, personificirt in den Mittelstaaten und allen übrigen Kleinstaaten zusammen, die da eben, wie ich glaube zur rechten Zeit, vorwärts wollten. Es wurde ihnen aber widersprochen. Also diese Behauptung kann ich nicht gelten lassen. Ich muß auch die Frage aufwerfen, wie sich die Sache anders gestaltet hätte, wenn wir eine Gestaltung der Bundesverhältnisse, ich will beispielsweise nur nach der Idee des Nationalvereins sagen, gehabt hätten? Da würde die Sache ungefähr ganz dieselbe sein, denn sobald sich der Großstaat, der hier an der Spitze steht, dafür entscheidet, nicht Krieg zu führen, so würde er eben in derselben Weise verfahren sein, wie jetzt; denn die Widersprüche der übrigen deutschen Staaten hätten ihn nicht daran gehindert.

Es sagte freilich der Abg. Riedel, er begreife gar nicht, daß man Preußen einen Vorwurf daraus mache, daß es damals Oesterreich nicht begleitet habe. Nun, meine Herren, wenn wir freilich, wie der Deputationsbericht hervorhebt, in einer so wesentlichen kritischen Epoche eine Stellung einzunehmen wünschen, dann freilich muß nicht gezögert sondern gehandelt sein. Wenn aber der geehrte Abg. Riedel fragt, warum denn die Mittelstaaten nicht Oesterreich zu Hilfe gekommen seien, so habe ich einfach darauf zu erwidern, daß das bundeswidrig gewesen wäre, ohne einen Bundesbeschluß sich aus dem Bunde zu trennen, wozu den einzelnen Staaten gar nicht das Recht zusteht.

Ich hätte wohl gewünscht, nicht die Stelle zu lesen, wo gesagt wird: „Als bittere Erfahrung empfanden die Deutschen es wieder, wie eine oder die andere einzelne deutsche Regierung das Glück eines deutschen Verbündeten mehr fürchten kann, als das — einer fremden Macht.“

Es ist hier keine Regierung genannt, die sächsische kann es am wenigsten sein, aber ich spreche es unbedingt als Ueberzeugung aus, diese Anschuldigung verdient auch keine andere deutsche Regierung, die eine ebensowenig wie die andere. Was nun die Bundeskriegsverfassung betrifft, so geschieht Das, was der Antrag bezweckt, bereits jetzt und ich kann die Versicherung geben, daß die Regierung nicht allein thätig in dieser Sache ist, sondern daß sie auch ihre Bestrebungen im versöhnlichsten Geiste anzuwenden bemüht ist, so daß wir auch auf die Hoffnung gar nicht verzichten, daß die gegenwärtige Verhandlung zu einem gedeihlichen Ziele führen werde.

Weitere Aufschlüsse darüber zu geben wird man mir gerade in diesem Falle nicht zumuthen. Ich muß aber dem geehrten Abg. Reiche-Eisenstuck darin ganz beistimmen, daß, so wünschenswerth auch eine baldige Lösung dieser Frage im Wege der Organisation ist, man sich nicht zu große Unruhe darüber zu machen habe, wenn sie sobald nicht gelingt. Er hat ganz recht, wenn er voraussetzt, daß, sobald einmal ein Bundeskrieg eintritt, alle die Differenzen, von denen jetzt noch mehr gesprochen und geschrieben wird, als deren in Wirklichkeit existiren, sofort aufhören werden. Es kommt jetzt hauptsächlich darauf an, daß die einzelnen Bundesarmeekorps so behandelt werden, daß ihre Schlagfertigkeit, Tüchtigkeit und Beweglichkeit erhöht werde. Die Verwendung derselben wird, wenn es einmal zum Kriege kommt, keine Schwierigkeiten haben und jeder deutsche Bundesfürst seine Truppen dahingeben, wo sie gebraucht werden, und dabei nur die Bedürfnisse des Ganzen und des Augenblicks im Auge haben. Ich glaube, daß ich in dieser Beziehung mich für die Entschlüsse aller deutschen Regierungen zweiten und dritten Ranges vollständig aussprechen kann. Das Beispiel oben aus dem Jahre 1859 beweist die Richtigkeit dieser Voraussetzung, denn wie das auch im Berichte aufgenommen wurde, ist die Behauptung in der Motivirung des Antrags nicht begründet, daß man sich damals nicht über die Oberfeldherrnfrage hätte einigen können. Als es preußischerseits zum Ausmarsch kam, hat man sich mit Allem einverstanden erklärt, und es war kein Zweifel darüber, was zu geschehen hätte.

Es bleibt mir nur noch übrig, auf einige wenige Aeußerungen des geehrten Abg. Riedel mich zu erklären, worunter sich eine befindet, die ich doch als eine, wie mir scheint, grundlose Verdächtigung eher vermieden zu sehen gewünscht hätte. Er sprach von den Conferenzen, die in den Jahren 1850 und 1851 gehalten wurden und wobei man die Umgehung vorgezogen habe, wieder zum Bundestage zurückzukehren und zwar aus Eigennutz. Ich glaube, daß für die Unterstellung eines solchen Motivs wohl der Nachweis jeder Zeit gewünscht werden darf. Ich glaube auch mit Entschiedenheit behaupten zu können, daß dieser Verdacht keine einzige der Personen trifft, die damals bei der Sache betheiligt waren. Wenn er übrigens das Zurückgehen auf den Bundestag immer wieder in Aussicht nimmt, so muß ich beiläufig bemerken, daß es nicht die Mittelstaaten waren, welche auf den Dresdner Conferenzen diesen letzten Ausweg oder letzten Nothbe-

helf vorschlugen, sondern daß diese vielmehr das Project einer Executive von einer geringen Stimmenzahl festhielten. Die Daten, die er in Bezug auf gegebene Personen oder Ansichten anführte, sind nicht ganz historisch begründet. Wenn nämlich von der Regierung gesagt worden ist, der Bundesstaat sei lebensfähig gewesen, so ist das auf dem Landtage 1849—1850 bei der Berathung der damaligen Vorlage über die Berliner Maiverhandlung gesagt worden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß, wenn man nur Oesterreich und Bayern diejenigen Concessionen gemacht hätte, die sie verlangten, allerdings damals das Zustandekommen der Sache sicher gewesen sein würde.

Nach 1850 aber, wie der geehrte Abgeordnete bemerkte, ist eine solche Aeußerung nicht geschehen. Die einfache Wiederherstellung des Bundestages hat allerdings nicht in der Absicht der sächsischen Regierung gelegen und ist ohne ihr Zuthun als letzter Nothbehelf geschehen.

Ganz ohne Erwiderung will ich die Hinweisung auf mögliche Annexionsgelüste und Beziehungen zu Italien nicht lassen. Es hat mich sehr gefreut, daß dergleichen Hinweisungen nur schwach und vereinzelt geschehen sind. Es hat bereits der geehrte Herr Vicepräsident mit Recht hervorgehoben den wesentlichen Unterschied der italienischen und deutschen Zustände in Bezug auf die Stellung und den Ursprung der Dynastien. Allein vornehmlich möchte ich auch Das nicht außer Acht lassen, daß einmal das Haus Hohenzollern Traditionen hat, denen es nicht untreu werden wird, daß aber auch die andern deutschen Fürstenhäuser ihre Traditionen haben und das Bewußtsein ihrer Kraft, das sie in ähnlichen Fällen ebenfalls aufrecht erhalten wird, namentlich aber, daß sich in keinem deutschen Lande ein Minister und Diener finden würde, der im Stande wäre, seinen Herrn zu verrathen."

Obgleich nun der beredete Antrag in der zweiten Kammer gegen eine einzige Stimme zur Annahme gelangte, ließ sich die mit der Begutachtung desselben beauftragte Deputation der ersten Kammer dadurch doch nicht beirren. Vielmehr forderte sie in einem sehr gediegenen Berichte das diesseitige Haus zur Verwerfung desselben auf. Sie theilte vollständig die Wünsche auf Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt und Herbeiführung einer zweckmäßigen Vertretung des deutschen Volkes bei derselben. Allein in Berücksichtigung, daß der jenseitige Antrag jedes correcten Anhalts und aller Aussicht auf praktische Ausführbarkeit unter den damaligen Zeitverhältnissen ermangelte, und daß er ohnehin mit den Zielen der Politik

der sächsischen Regierung übereinstimmte, so daß es fast den Anschein gewann, als wolle man gerade letztere für baldige Erreichung derselben verantwortlich machen, glaubte der Ausschuß jenen Antrag auf ein praktisch Erreichbares limitiren, das heißt auf das Ersuchen beschränken zu müssen, die Regierung wolle auch ferner für Herbeiführung einer ganz Deutschland umschließenden Gesetzgebung auf den zu einer solchen geeigneten Gebieten durch den Deutschen Bund, ingleichen für dessen größere Wehrkraft durch einheitliche Organisation der Bundesarmee und Regelung der Frage über den Oberbefehl, und besonders für Einführung eines unabhängigen Bundesschiedsgerichts sich bemühen.

Ich bedaure, die vielen schlagenden Bemerkungen und Hinweise, welche Beust an diesen einhellig acceptirten Vorschlag und dessen Erörterungen durch die Deputirten knüpfte, hier nicht aufnehmen zu können, wo ich ohnedies des Lesers Aufmerksamkeit des Langen beanspruche, ja beanspruchen muß, soll ich meiner Aufgabe möglichst nahe kommen. Ich begnüge mich hervorzuheben, daß der Minister, der den beregten Wünschen seine Thätigkeit seit Jahren lebhafter und aufrichtiger als irgend ein anderer deutscher Staatsmann zugewendet hatte, den Vorschlag der ersten Kammer dankbar als eine greifbare Handhabe zur Abhilfe von Zuständen begrüßte, von denen er ohne Bemäntelung sagte, daß sie in keiner Weise befriedigend seien. Eben aber daran, eine allseitig annehmbare, die verschiedenartigsten Ansichten und Forderungen bezüglich einer Reform der Bundesverhältnisse vermittelnde Basis herzurichten, konnte er es nur beklagen, daß ihm der Landtag nicht das Material einer Vereinigung ihrer an sich doch keineswegs unverträglichen Propositionen darbot. Wie mit Ausnahme eines einzigen Punktes die größte, übermäßig mit landläufigen Phrasen aufgeputzte und doch unverkennbare Unklarheit betreffs der Bundesreform bei der zweiten Kammer herrschte, so auch bei ihr die größte Ungeneigtheit, von dem Geiste der überwiegend föderalistischen Principien der ersten Kammer eine Erleuchtung in sich einziehen zu lassen. Der morbus gothaicus war dort zwar erst im mittlern Stadium, indeß bereits endemisch.

Doch noch Ein Moment in den diesfälligen Reden Beust's muß ich herausheben. Wie er es nämlich mit entschiedenem Glück bestritt, daß Oesterreich wenig befähigt sei mit dem engern Deutschland Bundesbande zu behaupten, positiv widerlegte, daß Oesterreichs Schwerpunkt sich hauptsächlich nach Osten zu neigen habe, so ist auch aus derselben Ausführung klar ersichtlich, wie deutlich er sich schon damals der Grundzüge zu einer ersprießlichen Reorganisation der habsburg-lothringschen Monarchie — dieses nur scheinbar äußerlichen und zufälligen, in Wahrheit geographisch-historisch nothwendigen Conglomerats — bewußt war; wie er schon damals einen Ausgleich mit Ungarn und eine abgegrenzte Autonomie ihrer am wenigsten sporadischen außerdeutschen Völkerschaften ebenso zu einem gesunden Fortbestande des Gesammtreichs im Allgemeinen als der intacten Bewahrung und Entfaltung des innern Lebens seiner deutschen Provinzen insbesondere für unabweislich erachtete.[50]

Anmerkungen.

1) In sämmtlichen mir zu Gesicht gekommenen biographischen Skizzen über den Grafen von Beust, die sich Alle als Umschreibungen einer einzigen ausnehmen; dann in dem compilatorischen Werke: „Deutsche Grafenhäuser der Gegenwart" I. 81 (von Prof. Dr. E. H. Kneschke, Leipzig 1852—54, III), wie in zwei neuerlichen zerstreuten Abhandlungen, deren Verfasser sich im Gegensatz zu Vorgenanntem des geachtetsten Namens als gründliche Forscher erfreuen, wird mit dem alten Irrthum hausirt, daß Johann, oder wie er auch genannt wird, Joachim von Beust 1438 als Bischof von Havelberg erscheine. Ich war im Stande diese falsche Angabe auf Grund von Original-Urkunden zu berichtigen, doch hätte man sich schon aus Riedel's Cod. dipl. Brandenb. eines Bessern belehren können.

2) Unter dem Namen der Schencke existirten viele adelige, freiherrliche und gräfliche Familien, ohne in Blutsverwandtschaft miteinander zu stehen. Sammt und sonders schrieben sie ihn von dem Erbschenkenamte her, das sie bei ihren Landesherren bekleideten, oder das ihre Vorfahren bekleidet haben sollten. Die Schencke von Flechtingen waren im Mansfeldischen ansässig, wo sie urkundlich in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zuerst auftreten. Sie betrachteten sich als einen Zweig der Schencke in der Mark, doch läßt sich kein Beweis dafür aufbringen. Die Hauptblüte der Flechtinger fällt, wenn der Besitz entscheidet, in die Zeit von 1521—1690. Später erscheinen sie mittellos.

3) Die Rohr sind ebenso zahlreich als die Schencke. Wir finden sie gleichzeitig in der Mark, in Pommern, in Sachsen, Schlesien und Polen, in Mecklenburg, Bayern und Oesterreich, und eben so verschiedenartig ist ihre Abstammung. Die auf Zolcha waren märkischer Herkunft, im Uebrigen sehr obscur.

4) Diese uralte, in Urkunden bereits im zwölften und nicht erst, wie Danneil behauptete („Das Geschlecht von der Schulenburg," Salzwedel 1847), im dreizehnten Jahrhundert erwähnte, nunmehr größtentheils freiherrliche und gräfliche Familie märkischen Ursprungs, welche sich auch nach Holland und Frankreich verzweigt hat, theilte sich im vierzehnten Jahrhundert in eine ältere oder weiße und eine jüngere oder schwarze Linie, worauf sich im nächsten Jahrhundert jede der beiden Linien wiederum in eine ältere und jüngere theilten. Die aus dem Hause Angern gehören der älteren weißen Linie an, nicht der jüngern, wie Danneil und nach ihm Kneschke angegeben. Ihr höchster Flor hebt mit dem sechszehnten Jahrhundert an.

5) Eine ebenfalls märkische Familie, welche zum Theil den freiherrlichen Charakter erlangte, und in den Turnierbüchern bereits 968 aufgeführt wird. Die aus dem Hause Zolchau waren aber die wenigst Begüterten.

6) Gleich den vorigen märkischer Herkunft, nach ihren Vermögensverhältnissen jedoch nie von Bedeutung.

7) Die Minckwitze haben sich von Böhmen aus zuerst nach der Lausitz, dann im Meißnischen, in Schlesien und anderwärts ausgebreitet. Die aus dem Hause Falkenhain gehören zur Meißnischen Linie, welche sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch im Besitze des Gutes Zöpen im Leipziger Kreise befand.

8) Die Reibische (auch Reypitzsche) sind thüringscher Herkunft und 1704 in allen Linien erloschen. Spätere Reibische sind schlesischen Ursprungs und heißen ursprünglich Riebitz oder Riebisch. Das thüringsche Geschlecht war stets ein armes.

9) Ein in Urkunden mir nie begegneter Adel. Dagegen erscheinen Glieder dieser Familie in sächsischen Militairdiensten seit der Regierung Kurfürst Friedrich August III. bis zum Jahre 1810, wo die Armee eine neue Organisation erhielt, welche u. A. die Auflösung der vier Infanterieregimenter Oebschelwitz, Cerrini, Burgsdorff und Dyherrn herbeiführte. Als Chef des erstern wird damals ausdrücklich ein Generalmajor von Oebschelwitz genannt.

10) Auch Thüna geschrieben, thüringscher Herkunft.

11) Hiezu ließ sich der höchst achtungswerthe Forscher Karl v. Weber (Archiv f. sächs. Gesch. VI. 353) verleiten.

12) In seinem „Ernst Graf zu Mansfeld", S. 70 (Gotha 1867).

13) Nicht Heinrich Friedrich, wie er irrthümlich bei König (Adelshistorie II. 136), darnach bei Kneschke (a. a. O. I. 82) und auch bei Weber (a. a. O. 344) heißt.

14) Für Joachims Lebensabriß diente mir zumeist Willich's „Leichbegängnis und Ehrenpredigt bei der Begräbnis des weiland edlen 2c. Joachimi v. Beust" (Leipz. 1597). Der Verf. war Pfarrer zu Planitz und stand in vielfachem Verkehr mit dem von ihm Gefeierten. Ferner die „Leichpredigt" Stör's, des Pfarrers zu Ebersbrunn in der Superintendur Zwickau, „belehnten Geistlichen des Hauses Planitz" (Leipz. 1597), und der trotz mancherlei Irrthümer sehr schätzenswerthe Aufsatz in Weber's Archiv f. sächs. Gesch. VI. 337—381.

15) S. meine „Geschichte der komischen Literatur in Deutschland" II. 387. III. 406.

16) Der Unterschied zwischen Steuer-Einnehmern des Adels und denen der übrigen Stände herrschte in sächsischen Ländern noch bis zum Jahre 1830.

17) Eine Familie dieses Namens florirte in Tyrol. Die hier gemeinte war seit dem 15. Jahrhundert im Meißnischen und Voigtländischen ansässig.

18) Nach Weber's Angabe datirt das betreffende Diplom vom 4. Januar 1777; nach dem „Allgemeinen genealogischen Handbuche", dem u. A. Kneschke gefolgt ist, aus dem Jahre 1775. Indeß wird einer seiner Söhne, Gottlob auf Ponitz, Präsident zu Altenburg, in einer schriftlichen Verhandlung vom 19. April 1761 schon „Graf" genannt, und nach Hellbach u. A. ward jene Standeserhöhung urkundlich bereits am 4. Januar 1751 vollzogen. An einem andern Orte findet sich die Behauptung, daß erst Karl Leopold's Sohn Leopold, geboren den 2. Dezember 1740, für sich und seine Nachkommen den reichsgräflichen Titel erworben. Da mir nun das streitige Diplom weder originaliter noch in bewährtem Abdruck bekannt geworden, muß ich die für uns übrigens unerhebliche Frage dahingestellt sein lassen.

19) Die obigen genealogisch-biographischen Nachrichten können, wie kaum noch nöthig zu versichern, keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, um welche es sich einleuchtenderweise für uns auch gar nicht handelte. Was sie aber bieten, beruht auf größerer Sorgfalt als sie in allen mir bekannten und hier anzuziehenden genealogischen Werken anzutreffen, und beansprucht deshalb größere Zuverlässigkeit. Daß sich trotz umsichtigster Be-

4) Diese uralte, in Urkunden bereits im zwölften und nicht erst, wie Danneil behauptete („Das Geschlecht von der Schulenburg," Salzwedel 1847), im dreizehnten Jahrhundert erwähnte, nunmehr größtentheils freiherrliche und gräfliche Familie märkischen Ursprungs, welche sich auch nach Holland und Frankreich verzweigt hat, theilte sich im vierzehnten Jahrhundert in eine ältere oder weiße und eine jüngere oder schwarze Linie, worauf sich im nächsten Jahrhundert jede der beiden Linien wiederum in eine ältere und jüngere theilten. Die aus dem Hause Angern gehören der älteren weißen Linie an, nicht der jüngern, wie Danneil und nach ihm Kneschke angegeben. Ihr höchster Flor hebt mit dem sechszehnten Jahrhundert an.

5) Eine ebenfalls märkische Familie, welche zum Theil den freiherrlichen Charakter erlangte, und in den Turnierbüchern bereits 968 aufgeführt wird. Die aus dem Hause Zolchau waren aber die wenigst Begüterten.

6) Gleich den vorigen märkischer Herkunft, nach ihren Vermögensverhältnissen jedoch nie von Bedeutung.

7) Die Minckwitze haben sich von Böhmen aus zuerst nach der Lausitz, dann im Meißnischen, in Schlesien und anderwärts ausgebreitet. Die aus dem Hause Falkenhain gehören zur Meißnischen Linie, welche sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch im Besitze des Gutes Zöpen im Leipziger Kreise befand.

8) Die Reibische (auch Reypitzsche) sind thüringscher Herkunft und 1704 in allen Linien erloschen. Spätere Reibische sind schlesischen Ursprungs und heißen ursprünglich Riebitz oder Riebisch. Das thüringsche Geschlecht war stets ein armes.

9) Ein in Urkunden mir nie begegneter Adel. Dagegen erscheinen Glieder dieser Familie in sächsischen Militairdiensten seit der Regierung Kurfürst Friedrich August III. bis zum Jahre 1810, wo die Armee eine neue Organisation erhielt, welche u. A. die Auflösung der vier Infanterieregimenter Oebschelwitz, Cerrini, Burgsdorff und Dyherrn herbeiführte. Als Chef des erstern wird damals ausdrücklich ein Generalmajor von Oebschelwitz genannt.

10) Auch Thüna geschrieben, thüringscher Herkunft.

11) Hiezu ließ sich der höchst achtungswerthe Forscher Karl v. Weber (Archiv f. sächs. Gesch. VI. 353) verleiten.

12) In seinem „Ernst Graf zu Mansfeld", S. 70 (Gotha 1867).

13) Nicht Heinrich Friedrich, wie er irrthümlich bei König (Adelshistorie II. 136), darnach bei Kneschke (a. a. O. I. 82) und auch bei Weber (a. a. O. 344) heißt.

14) Für Joachims Lebensabriß diente mir zumeist Willich's „Leichbegängnis und Ehrenpredigt bei der Begräbnis des weiland edlen &c. Joachimi v. Beust" (Leipz. 1597). Der Verf. war Pfarrer zu Planitz und stand in vielfachem Verkehr mit dem von ihm Gefeierten. Ferner die „Leichpredigt" Stör's, des Pfarrers zu Ebersbrunn in der Superintendur Zwickau, „belehnten Geistlichen des Hauses Planitz" (Leipz. 1597), und der trotz mancherlei Irrthümer sehr schätzenswerthe Aufsatz in Weber's Archiv f. sächs. Gesch. VI. 337—381.

15) S. meine „Geschichte der komischen Literatur in Deutschland" II. 387. III. 406.

16) Der Unterschied zwischen Steuer-Einnehmern des Adels und denen der übrigen Stände herrschte in sächsischen Ländern noch bis zum Jahre 1830.

17) Eine Familie dieses Namens florirte in Tyrol. Die hier gemeinte war seit dem 15. Jahrhundert im Meißnischen und Voigtländischen ansässig.

18) Nach Weber's Angabe datirt das betreffende Diplom vom 4. Januar 1777; nach dem „Allgemeinen genealogischen Handbuche", dem u. A. Kneschke gefolgt ist, aus dem Jahre 1775. Indeß wird einer seiner Söhne, Gottlob auf Ponitz, Präsident zu Altenburg, in einer schriftlichen Verhandlung vom 19. April 1761 schon „Graf" genannt, und nach Hellbach u. A. ward jene Standeserhöhung urkundlich bereits am 4. Januar 1751 vollzogen. An einem andern Orte findet sich die Behauptung, daß erst Karl Leopold's Sohn Leopold, geboren den 2. Dezember 1740, für sich und seine Nachkommen den reichsgräflichen Titel erworben. Da mir nun das streitige Diplom weder originaliter noch in bewährtem Abdruck bekannt geworden, muß ich die für uns übrigens unerhebliche Frage dahingestellt sein lassen.

19) Die obigen genealogisch-biographischen Nachrichten können, wie kaum noch nöthig zu versichern, keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, um welche es sich einleuchtenderweise für uns auch gar nicht handelte. Was sie aber bieten, beruht auf größerer Sorgfalt als sie in allen mir bekannten und hier anzuziehenden genealogischen Werken anzutreffen, und beansprucht deshalb größere Zuverlässigkeit. Daß sich trotz umsichtigster Be-

nutzung des mir zu Gebote gestandenen Materials dennoch Irrungen eingeschlichen haben können, wage ich nicht im Entferntesten zu bestreiten. Wer mir aber auch nur Eine derartige Arbeit ohne jedweden Irrthum aufzuweisen vermag, dem gestatte ich mit mir wegen etwaiger Erraten des obigen Versuchs zu rechten.

20) Aus diesem Grunde fügte der Bruder der Freifrau von Beust, Obersteuereinnehmer von Carlowitz, Wappen und Namen „von Maxen" den seinigen bei.

21) Einer seiner Studiengenossen versicherte mir, daß Beust in Leipzig Mitglied der Saxonia gewesen. Der Senior dieses studentischen Corps vom Winterhalbjahr 1868/69 theilte mir aber mit, daß er trotz der eifrigsten Nachforschungen in den vorhandenen Annalen und Protokollen seiner Verbindung auch nicht das mindeste gefunden, was obige Versicherung bestätigen könne.

22) Waldersee, Der Kampf in Dresden im Mai 1849, S. 14 f.

23) Dresdner Journal 1849 Nr. 195.

24) Nur ein einziger, sehr dürftig gehaltener Bericht erschien über diese durch ihren prononcirt politischen Charakter besonders bemerkenswerthe Assemblée, nämlich im Oschatzer Wochenblatt, mit einigen Bemerkungen des Neides und Aergers wieder abgedruckt im Dresdner Journal 1850 Nr. 22, das damals noch nicht Regierungsorgan war.

25) S. zu Obigem: Memoiren des Herzogs von Richelieu VI. Olenschlager, Gesch. d. Interregni nach Absterben Karl VI., III. und IV. Wenck, Cod. jur. gent. recentiss. I. Frédéric II., Oeuvres posthumes (Col. 1789) II. Hertzberg, Mémoire hist. sur la dernière année de Frédéric II. Schmidt, Preußens deutsche Politik. Pertz, Leben Stein's I. Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. Minus, Diplomat. Archiv I. Bülau, Das Jahr 1848, 1849, 1850. Zimmermann, Kriegsgesch. des J. 1866. Preußen und die deutsche Einheit (Leipz. 1866). Hansemann, Das preußische und deutsche Verfassungswerk. Jürgens, Zur Gesch. d. deutschen Verfassungswerkes 1848/49. I. Neufville, Zur Verständigung in der deutschen Frage. Berlepsch, Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Feder, Der Prager Friede. Nicht Einigung sondern grundsätzliche Spaltung Deutschlands (Wien 1869). v. Witzleben, Die Verhandlungen über den norddeutschen Bund von 1806 (Archiv f. Sächsische Gesch. 1867 VI, 1. u. 2. Heft). Trauttwein von Belle, Deutsche

Politik und deutsche Geschichte (Deutsche Vierteljahrsschrift 1868, IV.). Frantz, Die Naturlehre des Staats als Grundlage der Staatswissensch. (ebd.). Kolatschek, Deutsche Monatsschr. 1850, I. 92 ff. 171 ff. 251 ff.

26) Allgem. Zeitung 1850 Nr. 72.

27) Allg. Zeit. 1850 Nr. 14. 40. 42. 43. 68. 71.

28) Allg. Zeit. 1850 Nr. 81, 89. 331. Leipz. Z. 1850 Nr. 77.

29) Leipz. Zeit. 1850 Nr. 155. 157. 159. 185. 211. Mitth. über die Verhandlungen des außerord. Landt. 1848. Landtagsmittheilungen 1849/50. II. Kammer. 2. Bd. S. 1851 ff. Dresdner Journal 1850 Nr. 149. 153. 155. 156. 157. 158. 178. 183. 206. Allgem. Zeit. 1867 Nr. 201. Bülau, Das Jahr 1850 S. 38 f. (Kohlschütter) Die Zustände im Königreiche Sachsen S. 39 ff. (v. Witzleben) Die provisorischen Verfassungs- und Wahlgesetze vom 15. November 1848 S. 18 ff. 32 ff. (Weiße) Die Staatsregierung Sachsens und die 21 Professoren.

30) S. das Protokoll der dritten Sitzung der Bundes-Plenarversammlung, abgedr. u. a. in der Allgem. Zeit. 1850 Nr. 235. — Dresdn. Journ. 1850 Nr. 253. 313. Wiener Z. 1850. Nr. 312.

31) Dresd. J. 1850 Nr. 210.

32) Die Todtengräber des kurhessischen Landesrechts, 2. Aufl. S. 25 ff. Bülau, Das Jahr 1850 S. 41 ff. — In Betreff Hassenpflug's verdient noch Erwähnung, daß er in seiner Jugend unter den Führern der Opposition in den hessischen Kammern eine eben so geistig hervorragende als ehrenwerthe Rolle gespielt hat. Er kam in's Ministerium hauptsächlich wegen der von ihm als Abgeordneter entwickelten großen Begabung, wußte sich aber, was wenig bekannt geworden, auch dem Kurfürsten gegenüber eine für hessische Verhältnisse unerhörte Selbstständigkeit zu wahren. Er brachte seine Ministerstellung in den dreißiger Jahren in ganz constitutioneller Weise zum Opfer, weil er in der Angelegenheit der sogenannten Rothenburger Quart des Kurfürsten Prätensionen mißbilligte und die Rechtsanschauungen des Landtags theilte. Er schied damals ohne Pension und jeden Ersatz, was, da er ganz ohne Vermögen, hoch anzuschlagen war. Vergebens suchte der Kurfürst ihm die gesetzliche Pension fast aufzudringen Er zog es vor wieder als Advocat prakticiren zu wollen, was man aber dadurch verhinderte, daß man ihn für die Stellung eines Bundescommissars in Luxemburg bestimmte und dann auf Betrieb des ihn hochschätzenden Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen zum ersten

Minister des Fürsten von Sigmaringen ernannte. Einige Jahre darauf dem Rufe als Präsident nach Greifswald folgend schlug er dem Fürsten als seinen Nachfolger Herrn von Schenck vor, der während seines hessischen Ministeriums als ihm ergebener Freund in seinen Sturz hineingezogen worden war. Der Fürst wählte auch den Genannten, und dieser saubere Herr ward zum Dank für den geleisteten Freundschaftsdienst einer der gehässigsten Verdächtiger Hassenpflug's, nachdem dieser nach Hessen zurückberufen worden. Der Herr von Schenck bemühte sich dann um die Gunst Preußens, zeichnete sich als Hauptannexionist aus, bekam dafür den Posten eines Regierungspräsidenten in Hanau, erfreute sich jedoch der neuen Sonne nur kurze Zeit, da er 1868 bereits starb.

33) Graf Brandenburg, gestorben am 6. November 1850.

34) S. des Königs Schreiben an Radowitz vom 5. November, abgedruckt auch in der Allg. Z. 1850 Nr. 326 Beil., nochmals ebd. 1854 Nr. 3. und im Dresd. Journ. 1850 Nr. 327. Mit Ausnahme der Deutschen Reform aber, welche dessen Aechtheit nicht anzweifelte, durch alle Zeitungen gegangen.

35) Dresd. Journ. 1851 Nr. 12. 15. Leipz. Z. 1851 Nr. 13. 16.

36) Dresd. Journ. 1850 Nr. 339. 358.

37) Dresd. Journ. 1851 Nr. 138.

38) Dresd. Journ. 1851 Nr. 133.

39) Dresd. Journ. 1851 Nr. 81. 88.

40) S. die in allen größern Blättern abgedruckten Denkschriften vom 30. Dez. 1849 und 30. Mai 1850.

41) Dresd. Journ. 1850 Nr. 195. 304. 1851 Nr. 246. 1852 Nr. 7—9. 19. 54. 57. 135. 1853 Nr. 71.

42) Allgem. Z. 1854 Nr. 106—108. 116. 123. 148. 152. 162. 173. 231. 253. 290. 309. 348. 357. 1855 Nr. 275. 313. 317. Dresd. Journ. 1854 Nr. 133. 135—137. 162. 172. 192. 252—254. 257. 1855 Nr. 19. 20. 25. 27. 29. 31.

43) Allgem. Z. 1859 Nr. 6. 27. 34. 36. 38. 43. 61. 65. 79. 86. 105. 107. 121. 125. 127. 131. 132. 140. 142. 144. 147. 153. 154. 163. 168—172. 176. 182. 188. 189. 191. 210. 213. 218. 222—224. Dresd. Journ. 1859 Nr. 100. 115. 124. 127. 162. Leipz. Z. 1859 Nr. 140. Außerdem: Fröbel, Die Bestandtheile der deutschen Parteien, (Ders.) Die Forderungen der deutschen Politik. Frantz, Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht.

Jürgens, Deutschland im französisch-sardinischen Kriege. Schmidt-Weißenfels, Oesterreich und Napoleon III. im Streit um Italien. Peez, Deutschland am Wendepunkt seiner Geschicke. Fischel, Deutsche Federn in Oesterreichs Doppeladler. — Preußen und der künftige Congreß. Preußen und die italienische Frage. Preußen und der Friede von Villafranca. — Fröbel, Deutschland und der Friede von Villafranca. De la Guéronnière, l'Empereur Napoleon III. et l'Italie.

44) Allgem. Z. 1859 Nr. 299. 331. 335. 363. 364. Dresd. Journ. 1859 Nr. 255. 1860 Nr. 52. 59. 65. 302.

45) An dieser Stelle bemerkte der Minister, daß der Inhalt der badischen Denkschrift nach der Ueberweisung an die Bundesversammlung im J. 1859 in öffentlichen Blättern mitgetheilt worden sei, er daher mit Bezugnahme darauf keine Indiscretion begehe.

46) Es ist der Antrag vom 26. Juli 1860 gemeint: Bundesexecution gegen Dänemark.

47) Der Beschluß war: Aufforderung an die dänische Regierung zur Erfüllung ihrer Zusicherungen von 1851 u. 1852; Zulassung einer Versammlung von Delegirten aus dem gesammten dänischen Reiche, jedoch unter Wahrung der Rechte der Herzogthümer in allgemeinen wie besondern Angelegenheiten.

48) Publication des Staatsbudgets für 1860/61 ohne vorherige Zustimmung der Stände der Herzogthümer.

49) Am 7. Februar 1861 beschloß die Bundesversammlung dem oldenburgschen Antrage gemäß: da das dänische Patent vom 23. September 1859 und das Finanzgesetz vom 3. Juli 1860, weil ohne Zustimmung der holsteinschen Stände erlassen, als illegal zu betrachten, so sei Dänemark aufzufordern, sich binnen sechs Wochen über die Erfüllung des Provisoriums gemäß dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 bei Vermeidung der Bundesexecution zu erklären. Entgegenkommende Schritte des dänischen Cabinets bewirken am 12. August 1861 den Bundesbeschluß, von den am 7. Februar angedrohten Maßregeln Umgang zu nehmen.

50) Dresd. Journ. 1860 Nr. 54. 72. 73. 76. 77. 83. 1861 Nr. 6. 7. 11. 23. 82. 84. 115. 125. 126. 162. 163. 182. 1862 Nr. 57. 124. Allgem. Z. 1859 Nr. 329. 1862 Nr. 57. 71. 124. 149. — Die Todtengräber des kurh. Landrechts 53 ff. Majer, Die dänisch-deutsche Verwicklung 107 f. 110 f. 141 f. 143.

Von historischen Schriften des Verf. dieses Werkes sind noch folgende erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Macchiavelli's politisches System. (2. Aufl. Berl. 1856. Vergriffen, 3. vollständig umgearbeitete Aufl. aber in Vorbereitung.)

Englands Geschichtsschreiber von der frühesten bis auf unsere Zeit. (Berl. 1852.)

Sieben Bücher französischer Geschichte, 2 Bde. (2. umgearbeitete Auflage. Leipz. 1869.)

Urkundliche Beiträge zur Geschichte und Politik des 17. Jahrhunderts, 2 Bde. (Leipz. 1856/57.)

Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (Leipz. 1857/58.)

Flögel's Geschichte des Groteskkomischen neu bearbeitet und erweitert. (Leipz. 1862.)

Geschichte der komischen Literatur in Deutschland seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, 3 Bde. (Leipz. 1862—69.)

Mosaik. Kleine Schriften zur Geschichte und Literatur. (Leipz. 1867.)

Gottfried Aug. Bürger und Elise Hahn. Ein Ehe-, Kunst- und Literaturleben. (Leipz. 1868.)

Wilhelm Ludwig Wekhrlin. Zur Culturgeschichte des 18. Jahrhunderts. (2. Aufl. Berl. 1869.)

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Wa:t